

## Ungleiche Partner: Die spanische Monarchie und die Hansestädte, ca. 1570-1700

Weller, Thomas

Veröffentlichungsversion / Published Version

Habilitationsschrift / habilitation treatise

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Weller, T. (2023). *Ungleiche Partner: Die spanische Monarchie und die Hansestädte, ca. 1570-1700*.

(Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, 270). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. <https://doi.org/10.13109/9783666302466>

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-SA Lizenz (Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

### Terms of use:

This document is made available under a CC BY-SA Licence (Attribution-ShareAlike). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>

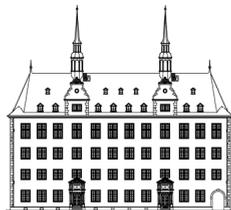
Thomas Weller

# Ungleiche Partner

Die spanische Monarchie  
und die Hansestädte, ca. 1570–1700



V&R



Veröffentlichungen des  
Instituts für Europäische Geschichte Mainz

Herausgegeben von  
Johannes Paulmann und Nicole Reinhardt

Band 270

# Ungleiche Partner

Die spanische Monarchie  
und die Hansestädte, ca. 1570–1700

von

Thomas Weller

Vandenhoeck & Ruprecht

Zugleich Habilitationsschrift der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz (2022).

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind  
im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2023 Vandenhoeck & Ruprecht, Robert-Bosch-Breite 10, D-37079 Göttingen, ein Imprint  
der Brill-Gruppe (Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA;  
Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland;  
Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)  
Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff,  
Brill Schönningh, Brill Fink, Brill mentis, Brill Wageningen Academic,  
Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau und V&R unipress.

Das Werk ist als Open-Access-Publikation im Sinne der Creative-Commons-  
Lizenz BY-SA International 4.0 (»Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen –  
Keine weiteren Einschränkungen«) unter dem DOI 10.13109/9783666302466 abzurufen.

Um eine Kopie dieser Lizenz zu sehen, besuchen Sie  
<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>.

Jede Verwertung in anderen als den durch diese Lizenz erlaubten Fällen bedarf der  
vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Coverabbildung: Ansicht von Sevilla, um 1660, Künstler unbekannt, Öl auf Leinwand,  
163 x 274 cm, Quelle: Fundación Focus. Hospital de los Venerables  
(URL: <<https://losvenerables.es/>>), CC0 1.0

Umschlaggestaltung: SchwabScantechnik, Göttingen  
Satz: le-tex publishing services, Leipzig

**Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | [www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com](http://www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com)**

ISSN 0537-7919 (print)  
ISSN 2197-1048 (digital)  
ISBN 978-3-525-30246-0 (print)  
ISBN 978-3-666-30246-6 (digital)

Für Flor María,  
Pablo, Luis und Felipe



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	11
I. Einleitung .....	13
1. Gegenstand und Fragestellung .....	13
2. Forschungskontexte.....	20
a) Hansisch-spanische Beziehungen .....	20
b) Asymmetrische Außenbeziehungen.....	24
c) Kulturelle Differenz .....	30
3. Vorgehensweise, Quellen und Aufbau der Untersuchung.....	36
II. Stationen einer Beziehungsgeschichte .....	45
1. Ziemlich beste Freunde – Der niederländische Aufstand und die Intensivierung der hansisch-spanischen Beziehungen seit den 1570er-Jahren .....	46
2. Gegenwind – Das <i>Decreto de Gauna</i> (1603) .....	60
3. Verhandlungen – Die Hansische Gesandtschaft nach Madrid und der Handelsvertrag des Jahres 1607.....	66
4. Neue Allianzen – Der spanisch-niederländische Waffenstillstand (1609–1621) und das hansische Bündnis mit den Vereinigten Provinzen der Niederlande (1616) .....	72
5. Ein gescheitertes Projekt – Die Gründung des <i>Almirantazgo         de los Países Septentrionales</i> (1624) .....	84
6. Spanier an der Ostsee – Der Kampf um das <i>dominium         maris baltici</i> und die Hansestädte (1627–1629) .....	94
7. Schwere Zeiten – Der Streit um Zertifikationen und Pässe und der hansische Iberienhandel bis zum Ausgang des Dreißigjährigen Kriegs (1629–1648) .....	103
8. Neubeginn – Die Verhandlungen von Münster, der Vertrag von 1647 und die Neugestaltung der hansisch-spanischen Beziehungen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.....	112
9. Epilog – Ein Begräbnis in Cádiz.....	119
III. Sprache – Medium der Verständigung und Unterscheidung.....	123
1. Sprachenvielfalt und Sprachenkonkurrenz – Deutsch, Spanisch und Latein .....	126

2.	»Der Hispanischen und andern Sprachen mechtigk ...« – Fremdsprachenkompetenz und Mehrsprachigkeit .....	134
3.	Pragmatismus und Prestige – Die Sprache(n) der Diplomatie in den hansisch-spanischen Beziehungen .....	147
a)	Verständigungsprobleme im Rahmen der hansischen Sondergesandtschaft nach Madrid 1607 .....	148
b)	Die Folgen: Der Vertrag von 1647 und die Auseinandersetzung um die Übersetzungen.....	160
4.	Sprachliche Differenz und diplomatische »Verständigungsschwierigkeiten« – Zwischenergebnisse.....	177
IV.	»Nationen« vor der Nation – Multiple Zugehörigkeiten .....	181
1.	»Nationen« in vornationaler Zeit.....	184
2.	Zwang zur Unterscheidung – Der Handelskrieg gegen die Niederlande und die Klassifikation von Schiffen, Personen und Waren .....	192
a)	Das Generalembargo von 1587.....	195
b)	Wie unterscheidet man Freund und Feind?.....	201
c)	»En la lengua se conoce de donde son« – Sprache und »Nation«...	212
d)	Widerstreitende Interessen .....	219
3.	Von der Herkunftsgemeinschaft zur Auslandsvertretung – »Nationen« und Konsulate.....	232
a)	Die Anfänge – Religiöse Bruderschaften und konsularische Vertretungen »deutscher« Kaufleute in Lissabon ....	235
b)	Das Konsulat der <i>Nación Flamenca y Alemana</i> von Sevilla .....	244
c)	Die Entstehung hansischer Konsulate in Spanien nach 1648.....	254
d)	Wandel der Institution und des Nationsverständnisses .....	261
4.	Wie wird man Spanier? – »Nationalität« und Zugehörigkeit .....	267
a)	<i>Transeúntes, vecinos, naturales</i> – Fremde und Einheimische in der spanischen Monarchie .....	269
b)	Naturalisierungsbriefe und Amerikahandel .....	275
c)	Die naturalisierten Kaufleute aus dem Heiligen Römischen Reich – Herkunft, soziales Profil und Netzwerke.....	283
d)	Integration und Mehrfachzugehörigkeiten.....	296
5.	»Nationale« Differenzen und multiple Zugehörigkeiten – Zwischenergebnisse .....	315
V.	Religion: Koexistenz und Dissimulation.....	321
1.	Ein konfessionelles Zeitalter? .....	325
2.	Jenseits der »schwarzen Legende« – Die spanische Monarchie und der Protestantismus .....	333

3.	»Ne ex causa conscientiae molestentur« – Religion und Diplomatie ...	348
a)	Die Religionsverhandlungen mit den Hansestädten .....	349
b)	Der Konfessionskonflikt in der diplomatischen Praxis – Immunität und Religionsfreiheit .....	355
c)	Reziprozität? Spanische Gesandte und religiöse Minderheiten in Hamburg.....	364
4.	Zwischen Konfrontation und Anpassung – Handlungsspielräume und religiöse Praxis von Hansekaufleuten im Herrschaftsbereich der spanischen Krone.....	372
a)	Konfrontation – Jorge Quita .....	378
b)	Dissimulation – Matías Enquer alias Matthias Henckell.....	384
c)	Glaubenswechsel ohne Konversion? – Enrique Lepín .....	396
5.	Koexistenz und Dissimulation – Zwischenergebnisse .....	407
VI.	Politik: <i>Dignitas</i> und <i>potestas</i> – Hierarchie und Inkompatibilität .....	411
1.	Fürstenstaaten versus Stadtrepubliken? .....	414
2.	Gescheiterte Verhandlungen – Spanische Gesandte auf den Hansetagen .....	427
a)	»Hansa omnis in quatuor circulos divisa est« – Verhandeln mit Unbekannten .....	427
b)	Als »ein Anseaticus geboren« und von »vurnemen Potentaten, Kunigs undt Monarchen abgefertigt« – Der spanische Gesandte Konrad Heck auf dem Hansetag des Jahres 1598.....	431
c)	Verhandeln mit Entscheidungsunwilligen – Kaiserliche und spanische Gesandte auf den Hansetagen der Jahre 1627 und 1628 .....	439
3.	Souveränität als sozialer Status – Diplomatisches Zeremoniell und Völkerrecht .....	448
a)	Gesandte oder Deputierte? Die Hansestädte und das <i>ius legationis</i> .....	448
b)	Städte am Hof – Die Sondergesandtschaft des Jahres 1607 .....	458
c)	Diplomatisches Zeremoniell und Völkerrecht – Die Hanse auf dem Westfälischen Friedenskongress .....	474
d)	Ungleiche Partner – Der Vertragsabschluss mit der spanischen Krone und der Austausch der Ratifikationsurkunden 1647/48 .....	484
e)	Kulturen der Gabe – Konflikte und Missverständnisse beim Austausch diplomatischer Geschenke nach dem Vertragsabschluss in Münster.....	493

f) Konsul, Prokurator, Resident oder Envoyé? Der Rang der ständigen Gesandten der Hansestädte in Madrid .....	500
g) Prekäre Repräsentanten – Die Residenten der spanischen Krone in Hamburg .....	517
4. <i>Dignitas</i> versus <i>potestas</i> – Politische Repräsentation und diplomatische Stellvertretung.....	521
a) Die Sondergesandtschaft nach Madrid 1607 und der Streit um die Vollmacht der Gesandten .....	522
b) Ein unlösbares Problem? Vollmachten und diplomatische Stellvertretung.....	531
c) Die Folgen – Ein Vertrag, der nicht geschlossen wurde.....	539
d) Wechselseitige Schuldzuweisungen – Der Streit um die Ratifikation .....	546
e) Der Durchbruch – Die Verhandlungen von Münster und der Vertrag des Jahres 1647 .....	552
5. Hierarchie und Inkompatibilität – Zwischenergebnisse .....	561
VII. Ergebnisse.....	565
1. Die spanische Monarchie und die Hansestädte – Anatomie einer Beziehungsgeschichte.....	566
2. Frühneuzeitliche Außenbeziehungen und kulturelle Differenz .....	572
Quellen- und Literaturverzeichnis .....	577
1. Ungedruckte Quellen.....	577
2. Gedruckte Quellen und Literatur vor 1800 .....	579
3. Literatur.....	584
Personenregister .....	659
Ortsregister .....	665

# Vorwort

Die vorliegende Studie wurde im Januar 2022 vom Fachbereich 07 Geschichts- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Habilitationsschrift angenommen und für den Druck geringfügig überarbeitet<sup>1</sup>. Die ersten Ideen zu diesem Buch und die erste Forschungsreise, die ich zu diesem Zweck unternommen habe, liegen nun schon 15 Jahre zurück. In dieser Zeit habe ich Unterstützung von zahlreichen Personen und Institutionen erfahren, denen ich an dieser Stelle danken möchte.

Seit 2008 bietet mir das Leibniz-Institut für Europäische Geschichte (IEG) ein ideales Arbeitsumfeld. Dafür danke ich den Direktorinnen und Direktoren des Instituts und den zahlreichen Kolleginnen und Kollegen, mit denen ich mich in den letzten Jahren intellektuell austauschen durfte und denen ich viele wichtige Anregungen verdanke. Namentlich erwähnt sei hier an erster Stelle Johannes Paulmann, der mir nicht nur als Direktor den nötigen Freiraum gewährt hat, mein Projekt zu Ende zu führen, sondern der mich auch sonst in jeglicher Hinsicht unterstützt hat. Wertvolle Impulse und Unterstützung verdanke ich ferner Henning Jürgens, der das gesamte Manuskript mit großer Aufmerksamkeit gelesen hat, sowie Esther Möller, Anne Friedrichs, Christopher Voigt-Goy, Gregor Feindt, Sarah Panter und Bernhard Gißibl, die ebenfalls Teile der Arbeit gelesen und kommentiert haben. Cornelia Aust, Manfred Sing und Denise Klein waren mir in den letzten Jahren wichtige Gesprächspartner und haben zur Erweiterung meines Blickwinkels beigetragen.

Mein Dank gilt ferner den Kolleginnen und Kollegen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, die mich auf meinem Weg begleitet haben, insbesondere den am Habilitationsverfahren beteiligten Personen. Matthias Schnettger hat nicht nur das Erstgutachten übernommen, sondern mir verschiedentlich die Möglichkeit gegeben, Teile meiner Arbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Arbeitsbereich Neuere Geschichte zu diskutieren. Diesen Diskussionen verdanke ich ebenfalls wertvolle Anregungen. Jan Kusber bin ich für ein zweites Gutachten zu Dank verpflichtet.

Barbara Stollberg-Rilinger habe ich für weit mehr zu danken als für die Übernahme des externen Gutachtens, sie hat meinen akademischen Werdegang von Anfang an begleitet und ist mir bis heute ein Vorbild. Neben ihr verdanke ich

---

1 Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden durchgängig das generische Maskulinum verwendet. Alle Übersetzungen stammen, soweit nicht anders angegeben, von mir.

einer Reihe weiterer Kolleginnen und Kollegen wichtige Einsichten und Denkanstöße. Namentlich bedanken möchte ich mich dafür bei Tim Neu, Marian Füssel, Jorun Poettering, Klaus Weber, Magnus Ressel, Arndt Brendecke, Jorge Luengo Sánchez, Christian Windler, Roberto Zaugg, Wolfgang Kaiser, Joël Graf, Klemens Kaps und Werner Thomas. Ohne die Hilfe und die Anregungen, die ich bei meinen zahlreichen Forschungsaufenthalten in Spanien erhielt, hätte ich mein Projekt nie realisieren können. Dafür danke ich an erster Stelle Manuel Herrero Sánchez, mit dem ich darüber hinaus in mehreren Projekten zusammenarbeiten durfte, sowie Manuel Fernández-Chaves, Rafael Pérez García, Mercedes Gamero Rojas, José Manuel Díaz Blanco, Natalia Maillard Álvarez, Bernardo García García, Rubén González Cuerva, Luis Salas Almela, Ana Crespo Solana, Eleonora Poggio und Alberto Mariano Rodríguez Martínez.

Zu Dank verpflichtet bin ich ferner den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der von mir benutzten Archive und Bibliotheken, die mich bei meinen Recherchen unterstützt haben. Sara Mehlmer und Juliane Märker waren mir bei der Transkription von Handschriften behilflich, Kevin Hecken und Adrian Möller standen mir bei der Übersetzung lateinischer Quellen zu Seite, Lara Luisa Schott-Storch de Gracia und Johann Jusuf von Denfer haben mir mit der Korrektur des fertigen Manuskripts und der Erstellung des Quellen- und Literaturverzeichnisses große Dienste erwiesen. In Erlangen haben sich Thilo Gildhoff und Sophia Hönicka um die Erstellung des Registers verdient gemacht. Ihnen allen sei an dieser Stelle ebenfalls gedankt. Johannes Paulmann danke ich für die Aufnahme der Studie in die Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Friederike Lierheimer und Vanessa Weber für das gewohnt sorgfältige Lektorat, Daniela Goldman für die Grafiken.

Mein größter Dank aber gilt all jenen Personen, die auf dem langen Weg von der ersten Idee bis zum fertigen Buch stets zu mir gehalten und mich durch Höhen und Tiefen begleitet haben: Markus Pfannkuchen, der immer da war, wenn ich ihn brauchte, Almut Holler, ohne die so vieles nicht möglich gewesen wäre, meine Mutter Helga Weller (1936–2022), die stets an mich geglaubt hat und das Erscheinen dieses Buchs leider nicht mehr erleben durfte. Vor allen anderen aber möchte ich vier Menschen danken, ohne die ich das alles nie geschafft hätte: meiner Frau Flor María de la Torre und unseren drei Söhnen Pablo, Luis und Felipe. In Dankbarkeit für jede Sekunde, die ich mit ihnen verbringen durfte statt mit der Arbeit an meinem Projekt, sei ihnen dieses Buch gewidmet.

Mainz, im August 2023

Thomas Weller

# I. Einleitung

*Malo Turcam hostem  
quid Hispanum protectorem,  
qui extremam excercet crudelitatem.*

Martin Luther<sup>1</sup>

*[Las] ciudades hanseáticas de Alemania [...] son de tal naturaleza  
que no tienen más amistad que el interés,  
aprovechamiento y ganancias.*

Francisco de Retama<sup>2</sup>

## 1. Gegenstand und Fragestellung

Er habe lieber den Türken zum Feind als den Spanier mit seiner extremen Grausamkeit zum Beschützer, bemerkte Martin Luther 1537 in einer seiner Tischreden. Mit seiner Abneigung gegen die »Spanier« stand Luther bekanntlich nicht allein da. Im 16. Jahrhundert kursierten zahlreiche Schriften mit antispanischer Tendenz im protestantischen Europa, die sich zu einem mehr oder weniger geschlossenen Feindbild verdichteten<sup>3</sup>. Schon bevor die *Brevísima Relación de las Indias* des Dominikanerpaters Bartolomé de las Casas<sup>4</sup>, die *Apologie* Wilhelms von Orani-

---

1 Martin D. LUTHER, Werke. Kritische Gesamtausgabe, Abt. 2: Tischreden, Bd. 5, Weimar 1919, S. 511.

2 Denkschrift von Francisco Retama, 1623, Archivo General de Simancas (AGS), Estado, leg. 2847, zit. nach José ALCALÁ-ZAMORA Y QUEIPO DE LLANO, España, Flandes y el Mar del Norte (1618–1639). La última ofensiva europea de los Austrias madrileños, Madrid <sup>2</sup>2001 [erste Aufl. 1975], S. 480–483, hier S. 483.

3 Wolfgang REINHARD, »Eine so barbarische und grausame Nation wie diese«. Die Konstruktion der Alterität Spaniens durch die Leyenda Negra und ihr Nutzen für allerhand Identitäten, in: Hans-Joachim GEHRKE (Hg.), Geschichtsbilder und Gründungsmythen, Würzburg 2001, S. 159–177; Peer SCHMIDT, Das Bild Philipps II. im Reich und in der deutschsprachigen Historiographie, in: Friedrich EDELMAYER (Hg.), Hispania – Austria II. Die Epoche Philipps II. (1556–1598), Wien 1999, S. 11–56.

4 Bartolomé DE LAS CASAS, *Brevísima relación de la destrucción de las Indias*. Edición, introducción y notas de Consuelo VARELA, Madrid 1999 [Erstausgabe Sevilla 1552]; 1597 erschien die erste deutsche Übersetzung unter dem Titel: *Neue Welt: Warhafftige Anzeigung der Hispanier gewlichen, abschewlichen und unmenschlichen Tyranny, von ihnen inn den Indianischen Ländern, so gegen Nidergang*

en<sup>5</sup> und die ersten Augenzeugenberichte über die Verfolgung Andersgläubiger durch die spanische Inquisition<sup>6</sup> im deutschsprachigen Raum zirkulierten, war es um das Ansehen der spanischen Monarchie insbesondere in den protestantischen Territorien des Heiligen Römischen Reichs nicht zum Besten bestellt<sup>7</sup>. Die Präsenz spanischer Truppen auf den Schlachtfeldern des Schmalkaldischen Kriegs und die Schreckensherrschaft des Duque de Alba in den Niederlanden taten ein Übriges, das schlechte Image der spanischen Monarchie zu verfestigen. Zwischen 1566 und 1635 wurden nicht weniger als 50 Flugschriften mit klarer antispanischer Tendenz in den Offizinen des Heiligen Römischen Reichs gedruckt<sup>8</sup>.

Auch wenn der zu Beginn des 20. Jahrhunderts geprägte Begriff der *leyenda negra* als Sammelbegriff für die zeitgenössischen Feindbilder und Stereotype nicht unumstritten ist, so besteht an deren Wirkmächtigkeit kein Zweifel<sup>9</sup>. Ein gutes Beispiel für die Verbreitung und Rezeption der *leyenda negra* im Hanseraum sind die Lebenserinnerungen des in Greifswald geborenen Bartholomäus Sastrow (1520–1603), der

---

der Sonnen gelegen [...] begangen [...] ins Hochteutsch durch einen Liebhaber deß Vatterlands vbergesetzt, o. O. 1597.

5 In dieser Rechtfertigungsschrift erhob der militärische Anführer des niederländischen Aufstands schwerste Anschuldigungen gegen die Spanier und König Philipp II., WILHELM VON ORANIEN, Apologie ofte Verantwoordinge van den Prince van Orangien [1581], hg. v. M[ea] MEES-VERWEY, Santpoort 1923.

6 Besonders einflussreich war eine 1567 unter Pseudonym erschienene Schrift, die vermutlich aus der Feder eines aus Sevilla geflohenen Protestanten stammte, Reginaldus Gonsalvius MONTANUS, Sanctae Inquisitiones Hispanicae Artes, ac palam traductae [...], Heidelberg 1567; dt. Übersetzung: Der Heiligen Hispanischen Inquisition etliche entdeckte und öffentliche an Tag gebrachte Ränck und Practicken [...], Heidelberg 1569. Zu Autor und Werk vgl. unten Kap. V.2.

7 Zu antispanischen Vorhalten im Mittelalter vgl. Klaus HERBERS (Hg.), »Das kommt mir spanisch vor«. Eigenes und Fremdes in den deutsch-spanischen Beziehungen des späten Mittelalters, Münster 2004.

8 Johannes ARNDT, Das Heilige Römische Reich und die Niederlande 1566 bis 1648. Politisch-konfessionelle Verflechtung und Publizistik im Achtzigjährigen Krieg, Köln 1998, S. 261; Gert HOFFMEISTER, »Das spanische Post- und Wächterhörlein«. Zur Verbreitung der Leyenda Negra (1538–1619), in: Archiv für Kulturgeschichte 56 (1974), S. 350–371; ders., »Spanische Sturmglöck« (1604) und »Spanischer Curier« (1620). Zur Verbreitung der Leyenda Negra in Deutschland II, in: Archiv für Kulturgeschichte 61 (1979), S. 353–368; ders., »allerhand iniurien schmehkartten pasquill und ander schandlos ehrenrürige schriften und model«. Die antispanischen Flugschriften zwischen 1580 und 1635, in: Wolfenbütteler Beiträge 4 (1981), S. 147–190; Peer SCHMIDT, »Spanische Universalmonarchie« oder »teutsche Libertet«. Das spanische Imperium in der Propaganda des Dreißigjährigen Krieges, Stuttgart 2001.

9 Zur »leyenda negra« und der Kritik an diesem Begriff vgl. Ricardo GARCÍA CÁRCCEL, La leyenda negra. Historia y opinión, Madrid 1992; Joseph PÉREZ, La leyenda negra, Madrid 2009; Friedrich EDELMAYER, Die »Leyenda negra« und die Zirkulation antispanischer Vorurteile, in: Europäische Geschichte Online (EGO), hg. v. Leibniz-Institut für Europäische Geschichte (IEG), Mainz 2010-12-03, URL: <<http://www.ieg-ego.eu/edelmayerf-2010-de>> (05.06.2023).

sich nach ausgedehnten Reisen und mehrjähriger Tätigkeit als Notar im Dienst der Herzöge von Pommern-Wolgast 1555 in Stralsund niederließ, wo er 1562 in den Rat gewählt und 1578 Bürgermeister wurde<sup>10</sup>. In seinem Selbstzeugnis lässt Sastrow kein gutes Haar an den Spaniern, denen er auf seinen Reisen durch das Heilige Römische Reich und Italien begegnete. Den verbreiteten Stereotypen entsprechend charakterisiert er sie als stolz, eingebildet, bigott und grausam; ja sogar moralische Verfehlungen und Verbrechen wie Diebstahl, Vergewaltigung und Mord lastet der Verfasser ihnen an<sup>11</sup>. Dies ist umso bemerkenswerter, als es sich hier eben nicht um eines der zeitgenössischen antspanischen Pamphlete handelte, sondern um einen in introspektiver Absicht geschriebenen Text, der nie zur Veröffentlichung vorgesehen war. Auch wenn wohl nicht alle Bürger Stralsunds die extremen Ansichten ihres Bürgermeisters teilten, lässt der Text doch erahnen, wie tief verwurzelt antspanische Ressentiments in der Region waren<sup>12</sup>.

Die Abneigung, die viele Bewohner der mehrheitlich protestantischen Hansestädte gegen die spanische Monarchie und ihre Vertreter hegten, beruhte durchaus auf Gegenseitigkeit. Wenngleich die spanische Krone der Flugblattproduktion in den nördlichen Niederlanden und im Heiligen Römischen Reich schon rein quantitativ kaum etwas Gleichwertiges entgegenzusetzen hatte, wissen wir aus einer Vielzahl anderer Quellen, dass es um den Ruf der als Ketzer verteufelten Protestanten aus dem Norden – und zumal der niederländischen Rebellen und ihrer Verbündeten – in der spanischsprachigen Welt kaum besser bestellt war<sup>13</sup>. Protestantische Kaufleute, die im 16. Jahrhundert die Handelsplätze der Iberischen Halbinsel frequentierten, wurden nicht nur von der Inquisition als moralisch verkommene Feinde der Kirche dämonisiert, sondern sahen sich vielfach auch mit Anfeindungen durch die ortsansässige Bevölkerung konfrontiert<sup>14</sup>. Auch die Ver-

10 Zu Autor und Werk vgl. Karl-Reinhard TRAUNER, *Identität in der Frühen Neuzeit. Die Autobiographie des Bartholomäus Sastrow*, Münster 2004.

11 Bartholomäus SASTROW, *Bartholomaei Sastrowen Herkommen, Geburt und Lauff seines gantzen Lebens, auch was sich in dem Denckwerdiges zugetragen, so mehrentheils selbst gesehen und gegenwärtig mit angehoret hat, von ihm selbst beschriben*, hg. v. Gottlieb Christian Friedrich MOHNIKE, 3 Bde., Greifswald 1823–1824, hier Bd. 1, S. 239–242, 360–365, 629–630; Bd. 2, S. 11, 23–29, 35, 55.

12 Thomas WELLER, *Andere Länder, andere Riten? Die Wahrnehmung Spaniens und des spanischen Hofzeremoniells in frühneuzeitlichen Selbstzeugnissen aus dem deutschsprachigen Raum*, in: Andreas BÄHR u. a. (Hg.), *Räume des Selbst. Selbstzeugnisforschung transkulturell*, Köln 2007, S. 41–55, hier S. 47–50.

13 ARNDT, *Heiliges Römisches Reich*, S. 266; SCHMIDT, *Universalmonarchie*, S. 393; Yolanda RODRÍGUEZ PÉREZ, *The Dutch Revolt through Spanish Eyes. Self and other in historical and literary texts of Golden Age Spain (c. 1548–1673)*, Oxford 2008, bes. S. 69f., 107–111, 147f., 234f., 265f.

14 Vgl. Werner THOMAS, *Los protestantes y la inquisición en España en tiempos de reforma y contrarreforma*, Leuven 2001, S. 347f.; ders., *La represión del protestantismo en España*, Leuven 2001, S. 84–110; Juan Carlos IZQUIERDO, *El Luteranismo en las relaciones de sucesos del siglo XVI*, in: Augustin REDONDO (Hg.), *Les relaciones de sucesos (canards) en Espagne (1500–1750)*, Paris 1996,

fasser zeitgenössischer Denkschriften ließen sich wiederholt über den vermeintlich schädlichen Einfluss fremder Kaufleute aus<sup>15</sup>. So beklagte Francisco de Retama, ein angesehener Kaufmann aus dem andalusischen Jerez de la Frontera, in einer an König Philipp III. gerichteten Denkschrift die moralische Skrupellosigkeit und das Profitstreben jener schrecklichen Männer aus dem Norden (»estos hombres septentrionales son terribles«), die der regionalen Wirtschaft großen Schaden zufügten. In diesem Zusammenhang äußerte er sich auch über die Hansestädte und deren Bewohner. Diese seien von solcher Natur, dass sie keine andere Freundschaft hätten als Zinsen, Ausnutzung und Gewinne (»son de tal naturaleza que no tienen más amistad que el interés, aprovechamiento y ganancias«)<sup>16</sup>.

Während Luther und mit ihm die meisten deutschsprachigen Protestanten die Spanier also als grausame und machtbesessene Verbündete des Papstes verteufelten, hielten viele Untertanen des spanischen Königs die Bewohner der Hansestädte nicht nur für gefährliche Ketzer, sondern auch für skrupellose und allein auf ihren Gewinn bedachte Geschäftsleute. Lässt man aber die wechselseitigen Feindbilder und Stereotypen einmal bei Seite, wie sie sich vor allem in zeitgenössischen Pamphleten nachweisen lassen, und wendet sich stattdessen einer anderen Quellengattung zu, ergibt sich ein ganz anderes und auf den ersten Blick vielleicht überraschendes Bild: Zeitgenössische Handelsstatistiken lassen keinen Zweifel daran, dass zwischen den iberischen Königreichen und den protestantischen Anrainern von Nord- und Ostsee im 16. und 17. Jahrhundert ein ausgesprochen reger Handelsverkehr bestand. Die dänischen Sundzollregister<sup>17</sup> geben nicht nur Zeugnis vom Volumen dieses

---

S. 217–225. So beschwerten sich etwa die Engländer im Zusammenhang mit den Verhandlungen zum spanisch-englischen Frieden von 1604 über Anfeindungen durch die spanische Bevölkerung in den Häfen »[...] hasta los muchachos davan gritos a los Ingleses y los maltrataban cuando iban a los puertos de España«, AGS, Estado, leg. 841, fol. 85r, zit. nach Andrea WEINDL, *Wer kleidet die Welt? Globale Märkte und merkantile Kräfte in der europäischen Politik der Frühen Neuzeit*, Mainz 2007 (VIEG Bd. 211), URL: <<https://doi.org/10.25534/tudigit-15551>> (01.08.2023), S. 93; vgl. dazu auch Antonio DOMÍNGUEZ ORTIZ, *Los extranjeros en la vida española*, in: *Estudios de historia social de España* 4/2 (1960), S. 293–426, hier S. 300, 313–317; Thomas WELLER, *Trading Goods – Trading Faith? Religious Conflict and Commercial Interests in Early Modern Spain*, in: Isabel KARREMAN u. a. (Hg.), *Forgetting Faith? Negotiating Confessional Conflict in Early Modern Europe*, Berlin 2012, S. 221–239.

15 Manuel BUSTOS RODRÍGUEZ, *Los extranjeros y los males de España y América en los tratadistas hispanos (siglos XVI–XIX)*, in: *Trocadero* 8–9 (1997), S. 47–70. Zum *arbitrismo* vgl. Sina RAUSCHENBACH/Christian WINDLER (Hg.), *Reforming Early Modern Monarchies. The Castilian Arbitristas in Comparative European Perspectives*, Wiesbaden 2016.

16 Vgl. oben Anm. 2. Entsprechende Vorurteile gegen Kaufleute aus der Region lassen sich bis ins 15. Jahrhundert zurückverfolgen, RODRÍGUEZ PÉREZ, *Dutch Revolt*, S. 32.

17 Nina E. BANG, *Tabeller over skibsfart og varetransport gennem Øresund*, Del. 1: *Tabeller over skibsfarten 1497–1660*, Kopenhagen 1906; *Sound Toll Registers Online (STRO)*, URL: <<http://www.soundtoll.nl>> (05.06.2023); vgl. dazu Pierre JEANNIN, *Les comptes du Sund comme source pour la*

Handels, sondern lassen auch erkennen, wer daran den größten Anteil hatte: Während die Niederländer in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts den Spanien- und Portugalhandel nahezu vollständig dominierten, drängte seit den 1570er-Jahren ein zweiter Akteur in den Vordergrund, der schon seit dem Spätmittelalter Handelsbeziehungen zur Iberischen Halbinsel unterhielt, aber zwischenzeitlich von der niederländischen Konkurrenz weitgehend verdrängt worden war: die Hanse<sup>18</sup>.

Wie sich an der untenstehenden Grafik ablesen lässt, entwickelte sich der Anteil der Hansekaufleute am Iberienhandel umgekehrt proportional zu dem der Niederländer. Der Verlauf der Kurve folgt dabei den Konjunkturen des spanisch-niederländischen Kriegs (1580–1648). So schnellte die Zahl der Hanseschiffe, die von der Iberischen Halbinsel kommend den Sund durchquerten, insbesondere in den Jahren nach 1599 rapide in die Höhe, um sich zunächst auf relativ hohem Niveau zu halten, während des spanisch-niederländischen Waffenstillstands (1609–1621) aber erneut einzubrechen. Nach der Beilegung des Konflikts mit der spanischen Monarchie (1648) sollten die Vereinigten Provinzen der Niederlande ihre beherrschende Stellung im Iberienhandel wiedererlangen, ohne ihren größten Konkurrenten aber vollständig vom Markt zu verdrängen<sup>19</sup>.

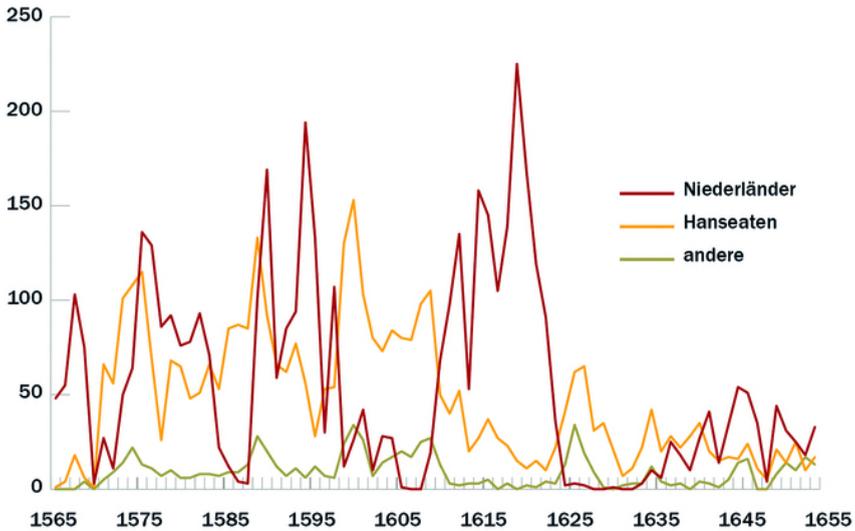
Tatsächlich blieben Hansekaufleute auch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf der Iberischen Halbinsel präsent. Viele Bürger von Hansestädten ließen sich sogar dauerhaft dort nieder. Flankiert wurde die Intensivierung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen von einer politischen Annäherung zwischen beiden Seiten. Zwar scheiterte ein von der spanischen Krone angestrebtes militärisches Bündnis am Widerstand der Hansestädte, die sich nicht in den spanisch-niederländischen Konflikt hineinziehen lassen wollten. Trotzdem kam es seit den 1570er-Jahren zu einer diplomatischen Annäherung, die nach dem Westfälischen Friedenskongress in die Aufnahme ständiger Beziehungen münden sollte. So unterhielten die Hansestädte seit 1648 nicht nur eigenständige Konsulate in den wichtigsten iberischen Hafenstädten, die zum Teil bis ins 19. Jahrhundert fortbe-

---

construction d'indices generaux de l'activite économique en Europe, in: *Revue historique* 231 (1964), S. 55–102, 307–340, wieder in: Ders., *Marchands du Nord. Espaces et traffics à l'epoque modern. Textes reunis par Philippe Braunstein et Jochen Hooek*, Paris 1996, S. 1–62; Erik GØBEL, *The Sound Toll Registers Online Project, 1497–1857*, in: *International Journal of Maritime History* 22 (2010), S. 305–324; Jan Willem VELUWENKAMP/Werner SCHELTJENS (Hg.), *Early Modern Shipping and Trade. Novel Approaches Using Sound Toll Registers Online*, Leiden 2018.

18 Vgl. Jonathan I. ISRAEL, *The Dutch Republic and the Hispanic World, 1606–1661*, Oxford 1982; ders., *Spain, the Spanish Embargoes and the Struggle for the Mastery of World Trade*, in: Ders. (Hg.), *Empires and Entrepots. The Dutch, the Spanish Monarchy and the Jews*, London 1990, S. 189–211.

19 Vgl. ders., *Dutch Primacy in World Trade, 1585–1740*, Oxford 1989; Jan de VRIES/Ad van der WOUDE, *The First Modern Economy. Success, Failure and Perseverance of the Dutch Economy, 1500–1815*, Cambridge 1997, S. 350–506.



Grafik 1: Sunddurchfahrten 1565–1650. Anzahl der Schiffe direkt von der Iberischen Halbinsel kommend.

Quelle: Zahlen und Tabelle nach BANG, Tabeller, S. 146–206, 218–340.

standen, sondern waren auch am spanischen Hof durch einen vom spanischen König akkreditierten ständigen Gesandten vertreten<sup>20</sup>.

Die Zusammenschau der unterschiedlichen Quellen liefert also ein widersprüchliches Bild: Einerseits lassen zeitgenössische Pamphlete, Selbstzeugnisse und Denkschriften keinen Zweifel an der Existenz und Wirkmächtigkeit wechselseitiger Feindbilder. Vertreter beider Seiten nahmen sich offenbar nicht nur als unterschiedlich wahr, sondern standen sich misstrauisch, ja teilweise sogar feindlich gegenüber. Andererseits evozieren zeitgenössische Handels- und Wirtschaftsstatistiken das Bild einer einvernehmlichen und für beide Seiten profitablen Partnerschaft. Die Aufnahme ständiger Beziehungen zwischen beiden Seiten bestätigt diesen Eindruck.

<sup>20</sup> Georg FINK, Diplomatische Vertretungen der Hanse seit dem 17. Jahrhundert bis zur Auflösung der Hanseatischen Gesandtschaft in Berlin 1920, in: *Hansische Geschichtsblätter* 56 (1931), S. 112–155; Hans POHL, Die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen den Hansestädten und Spanien in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: *Hansische Geschichtsblätter* 83 (1965), S. 46–93; Hermann KELLENBENZ, Relaciones consulares de las ciudades hanseáticas con las Canarias, in: Francisco MORALES PADRÓN (Hg.), *IX Coloquio de Historia Canario-Americana* (1990), Las Palmas 1993, S. 731–753; Antjekathrin GRASSMANN, Hanse weltweit? Zu den Konsulaten Lübecks, Bremens und Hamburgs im 19. Jahrhundert, in: Dies. (Hg.), *Ausklang und Nachklang der Hanse im 19. und 20. Jahrhundert*, Trier 2001, S. 43–65.

Tatsächlich handelte es sich bei der spanischen Monarchie und den Hansestädten um zwei Akteure, wie sie gegensätzlicher kaum hätten sein können, wobei der Konfessionsunterschied nur ein Faktor unter mehreren war: auf der einen Seite die katholische Weltmacht Spanien, eine zusammengesetzte Monarchie mit einem der ranghöchsten europäischen Potentaten an der Spitze, auf der anderen Seite ein loses Bündnis von mehrheitlich protestantischen Handelsstädten, das sich in der Welt der Fürstenstaaten mehr und mehr wie ein unzeitgemäßes Relikt aus dem Mittelalter ausnahm. Trotz dieser eklatanten Gegensätze gelang es beiden Seiten, relativ stabile und weitgehend einvernehmliche Beziehungen aufzubauen, auch wenn letztere nie ganz frei von Spannungen und Konflikten waren.

An diesem ebenso bemerkenswerten wie erklärungsbedürftigen Punkt setzt die vorliegende Untersuchung an. Im Mittelpunkt steht die Frage, wie es den beiden »ungleichen Partnern« gelang, kulturelle Unterschiede und Gegensätze zu überbrücken, daraus resultierende Konflikte zu lösen und kommunikative Barrieren zu überwinden<sup>21</sup>. Damit rückt die Studie nicht nur einen zu Unrecht vernachlässigten Gegenstand der Hansegeschichte und der Geschichte der spanischen Außenbeziehungen in den Mittelpunkt, sondern eröffnet zugleich neue Einsichten in die Geschichte frühneuzeitlicher Außenbeziehungen, wobei sie in zweierlei Hinsicht über die bisher vorliegenden Forschungsbeiträge hinausweist. *Erstens* erweitert sie den Fokus der über weite Strecken immer noch staats- und hofzentrierten Forschung, indem sie konsequent Akteure miteinbezieht, die sich außerhalb der Ebene der »offiziellen« Diplomatie bewegten, als *broker* der hansisch-spanischen Beziehungen aber nicht weniger wichtig waren. *Zweitens* weist sie auch über den Analyserahmen der vorliegenden Untersuchungen zu ungleichen oder asymmetrischen Beziehungen hinaus, die sich bislang überwiegend für politische Ungleichheit und Machtasymmetrien interessiert haben. Ein solcher Fokus erweist sich jedoch als zu eng. Um zu verstehen, wie es der spanischen Monarchie und den Hansestädten gelingen konnte, dauerhafte Beziehungen miteinander zu knüpfen, gilt es vielmehr, das Zusammenspiel von unterschiedlichen Dimensionen kultureller Differenzen zu berücksichtigen. Im Anschluss an praxeologische Ansätze wird dabei von der prinzipiellen Gemachtheit und Flüssigkeit solcher Differenzen im Sinne eines *doing difference* ausgegangen. Statt die Akteure also pauschal bestimmten kulturellen Einheiten, Sprachgemeinschaften, »Nationen« oder Konfessionen, wie monolithischen Blöcke, zuzuordnen, wird im Rahmen der Untersuchung danach gefragt, in welchen Situationen bzw. auf welchen Handlungsebenen und sozialen

---

21 Vgl. dazu bereits meine Vorüberlegungen: Thomas WELLER, Ungleiche Partner. Die diplomatischen Beziehungen zwischen der Hanse und der spanischen Monarchie im 16. und 17. Jahrhundert, in: Hillard von THIESSEN/Christian WINDLER (Hg.), Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel, Köln 2010, S. 341–356.

Feldern sich die beteiligten Personen als unterschiedlich wahrnahmen und welche Konsequenzen sich daraus jeweils ergaben.

## 2. Forschungskontexte

### a) Hansisch-spanische Beziehungen

Man wird ohne Übertreibung sagen können, dass die Geschichte der Hanse und insbesondere die Entwicklung Hamburgs in der Frühen Neuzeit ohne den Iberienhandel einen gänzlich anderen Verlauf genommen hätte. Auch die spanische Monarchie hätte sich ohne die einvernehmlichen Beziehungen zu den Hansestädten kaum so lange auf den europäischen und überseeischen Kriegsschauplätzen behaupten können; insbesondere die gegen die aufständischen Provinzen der Niederlande gerichtete Embargopolitik wäre ohne die Mitwirkung der Hansestädte von Anfang an zum Scheitern verurteilt gewesen. Umso erstaunlicher ist es, dass die historische Forschung den Beziehungen zwischen der spanischen Monarchie und den Hansestädten bislang recht wenig Interesse gezollt hat.

»Die eigentümlichste Erscheinung im Handel der Hansestädte nach der Mitte des 16. Jahrhunderts«<sup>22</sup>, die Zunahme und Intensivierung der Beziehungen mit der Iberischen Halbinsel, gehört nach wie vor zu den am sträflichsten vernachlässigten Gebieten der Hansegeschichte. Obwohl die Hanse in den letzten Jahren immer wieder zum Gegenstand tagespolitisch motivierter Vereinnahmungen und Erinnerungspolitik geworden ist, ist die Präsenz von Hansekaufleuten auf der Iberischen Halbinsel aus dem kulturellen Gedächtnis fast vollständig verschwunden<sup>23</sup>. Die bislang einzige (dem Hamburger Spanien- und Portugalhandel in der Zeit zwischen 1590 und 1625 gewidmete) Monographie zu diesem Thema erschien vor fast sechs Jahrzehnten<sup>24</sup>. Daneben liegen einer Reihe weiterer, zum Teil noch älterer, Beiträge vor, die sich mit den wirtschaftlichen Aktivitäten hansischer bzw. deutscher Kaufleute auf der Iberischen Halbinsel und – in weitaus geringerem Umfang – mit den politischen und diplomatischen Beziehungen zwischen der Hanse und der

22 Philipp DOLLINGER, *Die Hanse*, Stuttgart<sup>5</sup> 1995, S. 452.

23 Vgl. Angela LING HUANG, Nun sag, wie hast du's mit der Hanse? Von den Wechselbeziehungen alter Hansebilder und neuer Hanseforschung, in: *Geschichte für heute* 3 (2020), S. 5–16; Rolf HAMMEL-KIESOW, Europäische Union, Globalisierung und Hanse. Überlegungen zu einer aktuellen Vereinnahmung eines historischen Phänomens, in: *Hansische Geschichtsblätter* 125 (2007), S. 1–44; Hanno BRAND (Hg.), *The German Hanse in Past & Present Europa. A medieval League as a model for modern interregional cooperation?*, Groningen 2007.

24 Hermann KELLENBENZ, *Unternehmerkräfte im Hamburger Portugal- und Spanienhandel, 1590–1625*, Hamburg 1954.

spanischen Monarchie beschäftigen<sup>25</sup>. Auch in den allgemeinen Überblicksdarstellungen zur Hansegeschichte taucht das Thema gar nicht oder nur am Rande auf<sup>26</sup>. Für die spanischsprachige Historiographie und die internationale Forschung fällt der Befund nicht weniger ernüchternd aus<sup>27</sup>.

---

25 Vgl. Ernst KESTNER, Die Handelsverbindungen der Hansa speciell Danzigs mit Spanien und Portugal seit 1583, in: Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins 5 (1881), S. 1–22; Carl MOLLWO, Kölner Kaufleute im 16. Jahrhundert auf den kanarischen Inseln, in: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln (1899), S. 134–140; Paul SIMSON, Die Reise des Danziger Ratsherrn Arnold von Holten durch Spanien und Oberitalien in den Jahren 1606–1608, in: Archiv für Kulturgeschichte 6 (1908), S. 39–70; Rudolf HÄPKE, Die Erforschung der hansischen Spanienfahrt. Zugleich ein Gedenkblatt zu Bernhard Hagedorns zehnjährigem Todestag (gefallen am 2. September 1914), in: Hansische Geschichtsblätter 49 (1924), S. 147–154; Ernst SCHÄFER, Internationaler Schiffsverkehr in Sevilla (Sanlúcar) auf Grund einer spanischen Schiffsfahrtsstatistik vom Ende des 16. Jahrhunderts, in: Hansische Geschichtsblätter 59 (1934), S. 143–176; Harri MEIER, Zur Geschichte der hansischen Spanien- und Portugalfahrt bis zu den spanisch-amerikanischen Unabhängigkeitskriegen, in: Fritz BAUMGARTEN (Hg.), Ibero-Amerika und die Hansestädte, Hamburg 1937, S. 93–152; Karl-Friedrich OLECHNOWITZ, Handel und Seeschifffahrt der späten Hanse, Weimar 1965, S. 23–53; ders., Die Hansestädte und der spanisch-niederländische Konflikt. Eine Studie zur Diplomatie und Politik der späten Hanse, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Rostock, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe 21 (1972), S. 255–261; Pierre JEANNIN, Die Rolle Lübecks in der hansischen Spanien- und Portugalfahrt des 16. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 55 (1975), S. 5–40; Hermann KELLENBENZ (Hg.), Fremde Kaufleute auf der Iberischen Halbinsel, Köln 1970; Wilhelm von den DRIESCH, Die ausländischen Kaufleute während des 18. Jahrhunderts und ihre Beteiligung am Kolonialhandel, Köln 1972, bes. S. 206–215, 418–422; zu den diplomatischen Beziehungen vgl. FINK, Diplomatische Vertretungen; POHL, Diplomatische und konsularische Beziehungen; KELLENBENZ, Relaciones consulares.

26 DOLLINGER, Hanse, S. 452–454, behandelt das Thema auf gerade einmal drei von 622 Seiten. Heinz STOOB, Die Hanse, Graz 1995, ist der hansische Iberienhandel im 16. Jahrhundert nur eine einzige kurze Erwähnung wert (ebd., S. 354). Im Ortsregister sucht man vergeblich nach Einträgen zu Spanien, Portugal oder der Iberischen Halbinsel. Rolf HAMMEL-KIESOW, Die Hanse, München<sup>5</sup> 2014, geht auf ungleich weniger Raum immerhin an zwei Stellen (ebd., S. 103, 116) kurz auf die Bedeutung des hansischen Spanienhandels ein.

27 Die einzige mir bekannte Untersuchung in spanischer Sprache stammt von Carlos GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Las relaciones hispano-hanseáticas durante el reinado de Felipe II, in: Revista de Historia Naval 15 (1986), S. 65–83; vgl. auch ders., Felipe II, la empresa de Inglaterra y el comercio septentrional, Madrid 1988, S. 221–238; Pierre JEANNIN, Entreprises hanséates et commerce méditerranéen à la fin du XVI<sup>e</sup> siècle, in: Histoire économique du monde méditerranéen, 1450–1650. Mélanges en l'honneur de Fernand Braudel, Toulouse 1973, S. 273–267, wieder in: Ders., Marchands du Nord, S. 311–322; zum hansischen Iberienhandel im Mittelalter José Luis MARTÍN MARTÍN, La Hansa, Madrid 1985, S. 30f.; António H. R. de OLIVEIRA MARQUES, Hansa e Portugal na idade média, Lissabon<sup>2</sup> 1993; Simone ABRAHAM-THISSE, Les relations Hispano-Hanséates au bas moyen âge, in: En la España Medieval 14 (1991), S. 131–161; zu den spanischen Niederlanden Monique WEIS, La diplomatie au service du commerce. Les relations politiques entre les Pays-Bas espagnols et les villes hanséatiques de Hambourg, de Brême et de Lübeck pendant les années 1560, in: Jean Pierre POUSSOU u. a. (Hg.), Monarchies, noblesses et diplomaties européennes. Mélanges en l'honneur de

Dass sich spanischsprachige Autoren bislang kaum mit dem Thema beschäftigt haben, dürfte nicht allein mit den vorhandenen Sprachbarrieren zusammenhängen. Die wenigen spanischsprachigen Forschungsbeiträge, die sich für die Kontakte der spanischen Monarchie zum Nord- und Ostseeraum interessieren, haben sich aus naheliegenden Gründen bislang eher auf das Verhältnis zu den Niederlanden konzentriert<sup>28</sup>. Umgekehrt haben sich die Untersuchungen zu den Beziehungen zwischen der spanischen Monarchie und dem Heiligen Römischen Reich bislang vornehmlich mit Österreich befasst<sup>29</sup>. Das weitgehende Desinteresse der Hanseforschung an diesem Thema dürfte auch mit der Langlebigkeit zweier weiterer Narrative zu tun haben: Zum einen stehen die wenigen Arbeiten zur frühneuzeitlichen Geschichte der Hanse nach wie vor in krassem Missverhältnis zu der großen Zahl an Studien, die sich mit der viel beschworenen »Blütezeit« des Städtebunds im Spätmittelalter befassen<sup>30</sup>. Zum anderen liegt der geographische Schwerpunkt der

---

Jean François Labourdette, Paris 2005, S. 203–218; zur hansisch-niederländischen Konkurrenz im Iberienhandel und zur spanischen Embargopolitik ISRAEL, Dutch primacy, bes. S. 141; ders., Dutch Republic, S. 20, 209f.; zur spanischen Ostseepolitik und den spanisch-polnischen Beziehungen im 17. Jahrhundert Ryszard SKOWRON, Olivares, Los Vasa y el Báltico. Polonia en la política internacional de España en los años 1621–1632, Warschau 2008 [poln. Original: Olivares, Wazowie i Bałtyk. Polska w polityce zagranicznej Hiszpanii w latach 1621–1632, Krakau 2002].

- 28 Vgl. immer noch grundlegend ALCALÁ-ZAMORA Y QUEIPO DE LLANO, España; zuletzt Iñaki LÓPEZ MARTÍN, Embargo and Protectionist Policies. Early Modern Hispano-Dutch Relations in the Western Mediterranean, in: *Mediterranean Studies* 7 (1998), S. 191–219; Manuel HERRERO SÁNCHEZ, El acercamiento hispano-neerlandés (1648–1678), Madrid 2000; ders./Ana CRESPO SOLANA (Hg.), España y las 17 Provincias de los Países Bajos. Una revisión historiográfica (siglos XVI–XVIII), 2 Bde., Córdoba 2002; Laura MANZANO BAENA, Conflicting Words. The Peace Treaty of Münster (1648) and the Political Culture of the Dutch Republic and the Spanish Monarchy, Leuven 2011.
- 29 Hermann J. HÜFFER, Deutsch-spanische Beziehungen unter Kaiser Karl V., in: *Spanische Forschungen der Görres-Gesellschaft* 14 (1959), S. 183–193; Wolfgang PETTER, Probleme der deutsch-spanischen Begegnung in den Anfängen Karls V., in: *Spanische Forschungen der Görres-Gesellschaft* 26 (1971), S. 89–150; Alfred KOHLER, Die spanisch-österreichische Begegnung in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Ein mentalitätsgeschichtlicher Versuch, in: Wolfgang KRÖMER (Hg.), *Spanien und Österreich in der Renaissance*, Innsbruck 1989, S. 43–55; Ferdinand OPLL/Karl RUDOLF, *Spanien und Österreich*, Wien 1991; Hildegard ERNST, *Madrid und Wien 1632–1637. Politik und Finanzen in den Beziehungen zwischen Philipp IV. und Ferdinand II.*, Münster 1991; Alfred KOHLER/Friedrich EDELMAYER (Hg.), *Hispania – Austria. Die katholischen Könige, Maximilian I. und die Anfänge der Casa de Austria in Spanien*, Wien 1993; Christopher LAFERL, *Die Kultur der Spanier am Wiener Hof unter Ferdinand I. (1522–1564)*, Wien 1997; Friedrich EDELMAYER (Hg.), *Hispania – Austria II. Die Epoche Philipps II. (1556–1598)*, Wien 1999; ders., *Söldner und Pensionäre. Das Netzwerk Philipps II. im Heiligen Römischen Reich*, Wien 2002; ders. u. a. (Hg.), *Hispania – Austria III: Der Spanische Erbfolgekrieg*, Wien 2008.
- 30 An diesem Befund hat sich seit der Bestandsaufnahme Antjekathrin Grassmanns Ende der 1990er-Jahre kaum etwas geändert, vgl. Antjekathrin GRASSMANN (Hg.), *Niedergang oder Übergang? Zur Spätzeit der Hanse im 16. und 17. Jahrhundert*, Köln 1998; die wenigen seitdem erschienenen monographischen Untersuchungen zur Geschichte der Hanse in der Frühen Neuzeit beschäftigen

Forschung nach wie vor auf dem mittelalterlichen Kerngebiet des Hansehandels in Nord- und Osteuropa<sup>31</sup>. Diese traditionelle Einschränkung des Blickwinkels führt selbst bei ausgewiesenen Experten bisweilen zu Fehleinschätzungen wie der, dass die »hansische Präsenz« im Süden Europas bloß »sporadisch« geblieben sei<sup>32</sup>.

Erst in jüngster Zeit zeichnet sich wohl auch begünstigt durch eine allgemeine Tendenz zur Internationalisierung der Geschichtswissenschaft eine Wende ab<sup>33</sup>. Die vorliegende Studie möchte zu einer solchen Erweiterung des Blickwinkels beitragen. Es geht ihr aber weder in erster Linie darum, einen bisher vernachlässigten Gegenstand der Hansegeschichte zu beleuchten, noch möchte sie einen Beitrag zur frühneuzeitlichen Wirtschaftsgeschichte leisten. Vielmehr nimmt sie die hansisch-spanischen Beziehungen als Teil frühneuzeitlicher Außenbeziehungen in den Blick.

---

sich überwiegend mit innerhansischen Fragen, vgl. etwa Jochen RATH, »alß gliedere eines politischen leibes trewlich meinen«. Die Hansestädte und die Konflikte Braunschweigs mit den Welfen im 17. Jahrhundert, Münster 2001; Johannes Ludwig SCHIPMANN, Politische Kommunikation in der Hanse (1550–1621). Hansetage und westfälische Städte, Köln 2004; Nils JÖRN, »With money and bloode«. Der Londoner Stallhof im Spannungsfeld der englisch-hansischen Beziehungen im 15. und 16. Jahrhundert, Köln 2000; Iwan A. IWANOV, Die Hanse im Zeichen der Krise. Handlungsspielräume der politischen Kommunikation im Wandel (1550–1620), Köln 2016.

31 Als Indiz dafür lässt sich die periodisch in Verbindung mit den Hansischen Geschichtsblättern erscheinende Bibliographie (Hansische Umschau) anführen. Die letzten 20 Jahrgänge verzeichnen unter der Kategorie »Westeuropa« im Schnitt kaum mehr als zehn Titel pro Jahr, von denen sich fast alle auf die Niederlande oder die Britischen Inseln beziehen. In den ausgewerteten 20 Jahrgängen findet sich nicht eine Besprechung zu Spanien oder Portugal. Auch der geographische Fokus eines Sammelbands mit vielversprechendem Titel reicht bei näherem Hinsehen nicht wesentlich über die Niederlande hinaus: Martin KRIEGER/Michael NORTH (Hg.), Land und Meer. Kultureller Austausch zwischen Westeuropa und dem Ostseeraum in der Frühen Neuzeit, Köln 2004.

32 Michael NORTH, Ostseehandel. Drehscheibe der Weltwirtschaft in der Frühen Neuzeit, in: Andrea KOMLOSY u. a. (Hg.), Ostsee 700–2000. Gesellschaft – Wirtschaft – Kultur, Wien 2008, S. 132–147, hier S. 134.

33 Zu den Handelsbeziehungen Hamburger Kaufleute mit Süd- und Wetteuropa vgl. bereits Julia ZUNCKEL, Rüstungsgeschäfte im Dreißigjährigen Krieg. Unternehmerkräfte, Militärgüter und Marktstrategien im Handel zwischen Genua, Amsterdam und Hamburg, Berlin 1997; Klaus WEBER, Deutsche Kaufleute im Atlantikhandel 1680–1830. Unternehmen und Familien in Hamburg, Cádiz und Bordeaux, München 2004. Hinzuweisen ist ferner auf die in den letzten Jahren erschienenen Dissertationen von Magnus RESSEL, Zwischen Sklavenkassen und Türkenpässen. Nordeuropa und die Barbaresken in der Frühen Neuzeit, Berlin 2012; Jorun POETTERING, Handel, Nation und Religion. Kaufleute zwischen Hamburg und Portugal im 17. Jahrhundert, Göttingen 2013; Indravati FELICITÉ, Négociier pour exister. Les villes et duchés du nord de l'Empire face à la France 1650–1730, Berlin 2016; dies., Das Königreich Frankreich und die norddeutschen Hansestädte und Herzogtümer (1650–1730). Diplomatie zwischen ungleichen Partnern, Köln 2017 [dt. Teilübersetzung].

## b) Asymmetrische Außenbeziehungen

Während frühneuzeitliche Außenbeziehungen noch bis vor wenigen Jahren primär als Staaten- und Mächtebeziehungen konzeptualisiert wurden, sind zuletzt vermehrt kritische Stimmen laut geworden, die bezweifeln, ob ein solcher Ansatz erstens angesichts aktueller Entwicklungen innerhalb und außerhalb des Fachs noch zeitgemäß ist und zweitens den spezifischen Bedingungen und Charakteristika politischer Herrschaft im Europa des *Ancien Régime* gerecht wird<sup>34</sup>. Im Zuge des *cultural turn* sowie in Anbetracht des wachsenden Gewichts supranationaler und nichtstaatlicher Akteure in den letzten Jahrzehnten ist die Rolle von Staaten und Nationen als Träger von Außenpolitik für die Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts vermehrt in Frage gestellt worden<sup>35</sup>. Für die Frühe Neuzeit erscheint ein solcher Ansatz schon deshalb unangemessen, weil Staaten oder gar Nationen im modernen Sinn bekanntlich erst im Entstehen begriffen waren und politische Herrschaft noch lange personal verstanden wurde<sup>36</sup>. Statt als Staatensystem lässt sich die politische Landschaft Europas noch bis weit ins 18. Jahrhundert wohl tatsächlich treffender als Fürstengesellschaft, als *société des princes* bezeichnen, wobei allerdings oft vergessen wird, dass es neben den Fürsten auch noch andere Akteure gab, auch wenn diese eher eine Ausnahme von der Regel darstellten und erst recht

34 Hillard von THIESSEN/Christian WINDLER, Einleitung, in: Dies., Akteure der Außenbeziehungen, S. 1–12; Hillard von THIESSEN, Diplomatie vom type ancien. Überlegungen zu einem Idealtypus des frühneuzeitlichen Gesandtschaftswesens, in: Ebd., S. 471–503; zuletzt ders., Außenbeziehungen und Diplomatie in der Frühen Neuzeit und im Übergang zur Moderne: Ansätze der Forschung – Debatten – Periodisierungen, in: Barbara HAIDER-WILSON u. a. (Hg.), Internationale Geschichte in Theorie und Praxis, Wien 2017, S. 143–164; John WATKINS, Toward a New Diplomatic History of Medieval and Early Modern Europe, in: *Journal of Medieval and Early Modern Studies* 38 (2008), S. 1–14; Tracey A. SOWERBY/Jan HENNINGS, Introduction, in: Dies. (Hg.), *Practices of Diplomacy in the Early Modern World, c. 1410–1800*, London 2017, S. 1–21.

35 Ursula LEHMKUHL, Diplomatiegeschichte als internationale Kulturgeschichte. Theoretische Ansätze und empirische Forschung zwischen Historischer Kulturwissenschaft und Soziologischem Institutionalismus, in: *Geschichte und Gesellschaft* 27 (2001), S. 394–423; Jessica GIENOW-HECHT/Frank SCHUMACHER (Hg.), *Culture and International History*, New York 2003; Johannes PAULMANN, Grenzräume: Kulturgeschichtliche Perspektiven für die Geschichte der internationalen Beziehungen, in: Christina LUTTER u. a. (Hg.), *Kulturgeschichte: Fragestellungen, Konzepte, Annäherungen*, Wien 2004, S. 191–209; Gregor FEINDT u. a. (Hg.), *Kulturelle Souveränität. Politische Deutungs- und Handlungsmacht jenseits des Staates im 20. Jahrhundert*, Göttingen 2017 (VIEG Beiheft 112), URL: <<https://doi.org/10.13109/9783666101502>> (28.06.2023).

36 Vgl. zuletzt noch einmal Christian WINDLER, Afterword. From social status to sovereignty – practices of foreign relations from the Renaissance to the Sattelzeit, in: SOWERBY/HENNINGS, *Practices of Diplomacy*, S. 254–265. Die Besonderheiten der Frühen Neuzeit betont auch Heidrun KUGELER, Einführung, in: Dies. (Hg.), *Internationale Beziehungen in der Frühen Neuzeit. Ansätze und Perspektiven*, Münster 2006, S. 9–35.

nicht als Staaten im modernen Sinne angesehen werden können<sup>37</sup>. Deshalb ist zuletzt angeregt worden, statt von »internationalen Beziehungen« oder »internationaler Politik« für die Frühe Neuzeit besser von »Außenbeziehungen« zu sprechen<sup>38</sup>. Diesem Sprachgebrauch folgt auch die vorliegende Studie.

Das heißt keineswegs, die zentrale Rolle der sich formierenden Staaten als außenpolitische Akteure zu negieren. Nur waren diese Staaten eben keine »nach außen kohärent auftretenden politischen Gebilde«<sup>39</sup>. Innerhalb der zusammengesetzten Monarchien der Frühen Neuzeit gab es einzelne Territorien, adelige Herrschaften und auch Städte, die eigene Interessen verfolgten und mithin als eigenständige Akteure auf dem Feld der Außenbeziehungen auftraten. Überdies besaßen diejenigen, die als offizielle oder inoffizielle Vertreter eines Fürsten oder einer Republik agierten, oft einen erheblichen Handlungsspielraum<sup>40</sup>. Aus eben diesem Grund haben sich Christian Windler und Hillard von Thiesen vor einigen Jahren dezidiert für »akteurszentrierte Perspektiven« innerhalb der Geschichte frühneuzeitlicher Außenbeziehungen ausgesprochen<sup>41</sup>. Ihr Plädoyer speiste sich aus Erkenntnissen, die zunächst bei der Analyse römischer Mikropolitik im Kontext des Kirchenstaats gewonnen und dann für die Analyse von »Außenverflechtungen« fruchtbar gemacht worden sind<sup>42</sup>. Ein solcher Ansatz bezieht mit Patronage und klientelärer Verflechtung systematisch Praktiken in die Untersuchung ein, die in traditionellen Arbeiten zur Diplomatiegeschichte oft nur am Rande oder als Abweichungen von der Norm berücksichtigt werden. Eine solche Erweiterung der Perspektive impliziert auch, neben den offiziellen Trägern »staatlicher« Außenpolitik ein breiteres Spektrum von Akteuren in den Blick zu nehmen. Selbst wenn man konzidiert, dass

---

37 Lucien BÉLY, *La société des princes, XVIe–XVIIIe siècles*, Paris 2000; den Begriff des Staatensystems kritisiert auch Sven EXTERNBRINK, *Internationale Politik in der Frühen Neuzeit. Stand und Perspektiven der Forschung zu Diplomatie und Staatensystem*, in: Hans-Christof KRAUS/Thomas NICKLAS (Hg.), *Geschichte der Politik – Alte und Neue Wege*, München 2007, S. 15–39, hier S. 20.

38 THIESSEN/WINDLER, Einleitung. Zur Diskussion um die Begriffe vgl. auch EXTERNBRINK, *Internationale Politik*, S. 20, der zwar den Begriff des »Staatensystems« ablehnt, aber am Begriff des »internationalen Systems« festhalten möchte; sowie zuletzt Charlotte BACKERRA, *Wien und London, 1727–1735. Internationale Beziehungen im frühen 18. Jahrhundert*, Göttingen 2018 (VIEG Bd. 253), S. 17–26, URL: <<https://doi.org/10.13109/9783666301940>> (10.07.2023), die sich ebenfalls für die Beibehaltung des Konzepts der internationalen Beziehungen als Forschungsbegriff ausspricht.

39 THIESSEN, *Diplomatie vom type ancien*, S. 475.

40 Ders., *Gestaltungsspielräume und Handlungspraktiken frühneuzeitlicher Diplomaten*, in: Arndt BRENDECKE (Hg.), *Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte*, Köln 2015, S. 199–209.

41 THIESSEN/WINDLER, Einleitung, S. 4f.

42 Dies. (Hg.), *Nähe in der Ferne. Personale Verflechtung in den Außenbeziehungen der Frühen Neuzeit*, Berlin 2005; Hillard von THIESSEN, *Diplomatie und Patronage. Die spanisch-römischen Beziehungen 1605–1621 in akteurszentrierter Perspektive*, Epfendorf 2010, zum Konzept der »Außenverflechtung«, ebd., S. 27–29.

sich die politischen Außenbeziehungen im Verlauf der Frühen Neuzeit bis zu einem gewissen Grad professionalisierten und die diplomatische Praxis mehr und mehr in den Händen einer »diplomatischen Elite« lag, so handelte es sich dabei noch lange vornehmlich um eine Standes-, und eben nicht um eine Funktionselite<sup>43</sup>. Überdies spielten neben den offiziellen Institutionen und Kanälen frühneuzeitlicher Diplomatie informelle Praktiken und Akteure weiterhin eine zentrale Rolle. Nach Hillard von Thiessen waren und blieben sie konstitutiv für die »Diplomatie vom *type ancien*«<sup>44</sup>.

Trotzdem gilt es, den Staat und die Ebene der »offiziellen« Diplomatie dabei nicht ganz aus den Augen zu verlieren. So war das zentrale Problem sogenannter »mindermächtiger Akteure« seit der Mitte des 17. Jahrhunderts und zum Teil auch schon vorher ihre mangelnde Anerkennung durch die Souveräne<sup>45</sup>. Dies galt nicht zuletzt auch für die Hanse, ein politisches Gebilde, das sich »wie ein Staat auführte, ohne ein Staat zu sein«, wie Heinz Duchhardt einmal treffend festgestellt hat<sup>46</sup>. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Souveränität in der Fürstengesellschaft nicht nur eine politische, sondern noch lange auch und in erster Linie eine soziale Qualität bezeichnete<sup>47</sup>. Trotz aller Abstraktionsversuche zeitgenössischer Souve-

43 Holger Thomas GRÄF, Funktionsweisen und Träger internationaler Politik in der Frühen Neuzeit, in: Jens SIEGELBERG/Klaus SCHLICHT (Hg.), Strukturwandel internationaler Beziehungen. Zu Verhältnis von Staat und internationalem System seit dem Westfälischen Frieden, Wiesbaden 2000, S. 105–123; Heinz DUCHHARDT, Balance of Power und Pentarchie. Internationale Beziehungen 1700–1785, Paderborn 1997, S. 27–29; Indravati FELICITÉ, Introduction, in: Dies. (Hg.), L'Identité du diplomate (Moyen Âge–XIXe siècle). Métier ou noble loisir, Paris 2020, S. 11–27.

44 THIESEN, Diplomatie vom *type ancien*, S. 490; vgl. auch ders., Diplomaten und Diplomatie im frühen 18. Jahrhundert, in: Heinz DUCHHARDT/Martin ESPENHORST (Hg.), Utrecht – Rastatt – Baden 1712–1714. Ein europäisches Friedenswerk am Ende des Zeitalters Ludwigs XIV., Göttingen 2013 (VIEG Beiheft 98), S. 13–34, hier S. 29–32, URL: <<https://doi.org/10.13109/9783666101250.13>> (28.06.2023); Matthias KÖHLER, Strategie und Symbolik. Verhandeln auf dem Kongress von Nimwegen, Köln 2011, S. 159–297.

45 Vgl. Matthias SCHNETTGER, Möglichkeiten und Grenzen mindermächtiger Interessenpolitik. Oberitalienische Fürsten auf den Friedenskongressen des 17. Jahrhundert, in: Christoph KAMPMANN u. a. (Hg.), L'art de la paix. Kongresswesen und Friedensstiftung im Zeitalter des Westfälischen Friedens, Münster 2011, S. 463–514; ders., Die Kleinen im Konzert der Großen. Mindermächtige italienische Fürsten als Akteure im Umkreis der Friedensverträge von Utrecht, Rastatt und Baden, in: DUCHHARDT/ESPENHORST, Utrecht – Rastatt – Baden, S. 91–114, URL: <<https://doi.org/10.13109/9783666101250.91>> (28.06.2023); Paola VOLPINI, »On those occasions one must ride roughshod over punctilios«. Ceremonial meetings of minor State ambassadors in the early modern age, in: Cheiron 1 (2018), S. 64–82.

46 Heinz DUCHHARDT, Die Hanse und das europäische Mächtesystem des frühen 17. Jahrhunderts, in: GRASSMANN, Niedergang oder Übergang, S. 11–24, hier S. 15f.

47 André KRISCHER, Souveränität als sozialer Status. Zur Funktion des diplomatischen Zeremoniells in der Frühen Neuzeit, in: Jan-Paul NIEDERKORN u. a. (Hg.), Diplomatisches Zeremoniell in Europa und dem Mittleren Osten in der Frühen Neuzeit, Wien 2009, S. 1–32, hier S. 13.

ränitätslehren war ein *souverain* zunächst einmal eine Person, und nicht etwa ein Staat; in der Regel ein Monarch oder jemand, dem die gleichen Ehren gewährt wurden wie einem König<sup>48</sup>. Deshalb vollzog sich die Ausdifferenzierung eines exklusiven Kreises von Souveränen auch zunächst im Medium des diplomatischen Zeremoniells<sup>49</sup>. Den meisten frühmodernen Republiken mangelte es nicht nur an politischer Autonomie; ihr Führungspersonal besaß auch nicht die nötige ständische Qualität, um von den europäischen Monarchen als Ihresgleichen anerkannt zu werden. Obgleich es einigen von ihnen (Venedig, den Vereinigten Provinzen der Niederlande und mit Einschränkungen der Schweizer Eidgenossenschaft) gelang, sich als eigenständige Akteure auf dem *Theatrum Europaeum* zu behaupten, verengte sich der politische Handlungsspielraum der meisten republikanischen Gemeinwesen nach 1648 doch zusehends<sup>50</sup>. Trotzdem bedeutet der Westfälische Frieden mitnichten die Geburtsstunde eines modernen Systems souveräner Staaten<sup>51</sup>. Vielmehr existierten unterhalb der Ebene der Souveräne auch weiterhin eine Vielfalt von Akteuren, denen zumindest eingeschränkte Souveränitätsrechte zubilligt wurden.

Wie eine Reihe neuerer Studien zu »ungleichen« bzw. »asymmetrischen Außenbeziehungen« in der Frühen Neuzeit gezeigt haben, gelang es vielen dieser »Kleinen«, trotz ihres prekären Status auch weiterhin eine aktive Rolle im Konzert der »Großen« zu spielen<sup>52</sup>. Dabei legten sie mitunter einen bemerkenswer-

---

48 Babara STOLLBERG-RILINGER, *Honores regii*. Die Königswürde im zeremoniellen Zeichensystem der Frühen Neuzeit, in: Johannes KUNISCH (Hg.), *Dreihundert Jahre Preußische Königskrönung. Eine Tagungsdokumentation*, Berlin 2002, S. 1–26; dies., *Völkerrechtlicher Status und zeremonielle Praxis auf dem Westfälischen Friedenskongress*, in: Michael JUCKER u. a. (Hg.), *Rechtsformen internationaler Politik. Theorie, Norm und Praxis vom 12. bis 18. Jahrhundert*, Berlin 2011, S. 147–164, hier S. 147–149.

49 Ebd.; vgl. dazu bereits Heinz DUCHHARDT, *Imperium und Regna im Zeitalter Ludwigs XIV.*, in: *Historische Zeitschrift* 232 (1981), S. 555–581; Lucien BÉLY, *Souveraineté et souverain*. La question du cérémonial dans les relations internationales à l'époque moderne, in: *Annuaire-Bulletin de la Société de l'histoire de France* (1993), S. 27–43; zuletzt Niels Fabian MAY, *Zwischen fürstlicher Repräsentation und adliger Statuspolitik. Das Kongresszeremoniell bei den westfälischen Friedensverhandlungen*, Ostfildern 2016.

50 André KRISCHER, *Reichsstädte in der Fürstengesellschaft. Zum politischen Zeichengebrauch in der Frühen Neuzeit*, Darmstadt 2006.

51 Zur Kritik an dieser These Heinz DUCHHARDT, *Das Westfälische System. Realität und Mythos*, in: THIESSEN/WINDLER, *Akteure der Außenbeziehungen*, S. 393–401; ders., »Westphalian System«. Zur Problematik einer Denkfigur, in: *Historische Zeitschrift* 269 (1999), S. 305–315.

52 SCHNETTGER, *Die Kleinen*; Andreas WÜRGLER, *Symbiose ungleicher Partner. Die französisch-eidgenössische Allianz 1516–1798/1815*, in: *Jahrbuch für Europäische Geschichte* 12 (2011), S. 53–75; Tilman HAUG u. a. (Hg.), *Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 20. Jahrhundert)*, Köln 2016; ders., *Ungleiche Außenbeziehungen und grenzüberschreitende Patronage. Die französische Krone und*

ten »kreativen Erfindungsreichtum« an den Tag, um das Macht- und Ranggefälle zu kompensieren; ungleiche Beziehungen liefen also nicht zwangsläufig auf eine »einseitige Dominanz« des vermeintlich Stärkeren hinaus<sup>53</sup>. Ungleichheit konnte mithin sogar eine Voraussetzung für eine »enge symbiotische Partnerschaft« sein<sup>54</sup>. Dabei mussten beide Seiten aufeinander zugehen. So mussten sich etwa die diplomatischen Vertreter der großen Mächte auch noch im 18. Jahrhundert bei Verhandlungen mit der Schweizer Eidgenossenschaft auf gewisse »republikanische« Besonderheiten einlassen<sup>55</sup>. Auch kamen im Rahmen ungleicher Außenbeziehungen offenbar besonders häufig Akteure zum Einsatz, die nicht dem Idealtypus des *ambassadeur* entsprachen, sondern im weiteren Sinne als Agenten oder kulturelle Mittler fungierten<sup>56</sup>.

Dieser Zusammenhang wird besonders deutlich, wenn man den Blick nicht auf die Welt der Höfe und Gesandtenkongresse verengt, sondern eine Handlungsebene und damit eine Gruppe von Akteuren in die Betrachtung miteinbezieht, die keine Diplomaten im engeren Sinne waren, aber als *broker* frühneuzeitlicher Außenbeziehungen ebenfalls eine wichtige Rolle spielten. Dies gilt ganz besonders, aber nicht ausschließlich für »Handelsrepubliken«<sup>57</sup>. Die Rede ist von Kaufleuten, die sich an auswärtigen Handelsplätzen vielfach zu sogenannten »Nationen«, zusammenschlossen und ihre Interessen gegenüber den lokalen Obrigkeiten und den auswär-

---

die geistlichen Kurfürsten (1648–1679), Köln 2015; Andreas AFFOLTER, *Verhandeln mit Republiken. Die französisch-eidgenössischen Beziehungen im frühen 18. Jahrhundert*, Köln 2017; FELICITÉ, *Négociier pour exister*.

53 Fabrice BRANDLI, *Der Zwerg und der Riese. Asymmetrische Beziehungen und justizielle Kooperation zwischen der Republik Genf und Frankreich im 18. Jahrhundert*, in: HAUG, *Protegierte und Protektoren*, S. 139–157, hier S. 319f.

54 WÜRGLER, *Symbiose ungleicher Partner*, S. 54.

55 AFFOLTER, *Verhandeln mit Republiken*, S. 402; Christian WINDLER, *Diplomatie als Erfahrung fremder politischer Kulturen. Gesandte von Monarchen in den eidgenössischen Orten (16. und 17. Jahrhundert)*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 32 (2006), S. 5–44.

56 Vgl. zur Rolle solcher Akteure Hans COOLS u. a. (Hg.), *Your Humble Servant. Agents in Early Modern Europe*, Hilversum 2006; Marika KEBLUSEK/Badeloch Vera NOLDUS (Hg.), *Double Agents. Cultural and Political Brokerage in Early Modern Europe*, Leiden 2011; Sebastian JOBS/Gesa MACKENTHUN (Hg.), *Agents of Transculturation. Border-Crossers, Mediators, Go-Betweens*, Münster 2013; Maartje van GELDER/Tijana KRSTIĆ, *Cross-Confessional Diplomacy and Diplomatic Intermediaries in the Early Modern Mediterranean*, in: *Journal of Early Modern History* 19 (2015), S. 93–259.

57 Der Begriff »Handelsrepublik« findet in der deutschsprachigen Historiographie wenig Verwendung, und auch im englischsprachigen Raum ist das Konzept theoretisch unterbestimmt und fungiert oft lediglich als »empty vessel« für unterschiedliche Inhalte, Mary LINDEMANN, *The Merchant Republics. Amsterdam, Antwerp, and Hamburg, 1648–1790*, Cambridge 2015, S. 5. Ein gemeinsames Merkmal solcher Gemeinwesen scheint jedoch zu sein, dass der Handel nicht nur ihr ökonomisches Rückgrat bildete, sondern sich auch auf die Form und Ausgestaltung ihrer politischen Außenbeziehungen auswirkte.

tigen Herrschern durch gewählte Vertreter wahrnahmen<sup>58</sup>. Nicht nur die Hanse als Organisation hatte ihren Ursprung zunächst in solchen Zusammenschlüssen »deutscher« Kaufleute im »Ausland«<sup>59</sup>. Vielmehr gingen aus diesen vormodernen Institutionen später vielerorts auch moderne Konsulate als diplomatische Auslandsvertretungen hervor<sup>60</sup>. Daran lässt sich zugleich ersehen, dass das Politische in der Frühen Neuzeit noch nicht klar von anderen Handlungsfeldern abgegrenzt war<sup>61</sup>. So wie der idealtypische Diplomat von *type ancien* ein Höfling war, der neben den Staatsinteressen seines Auftraggebers adelige Statuspolitik verfolgte, ohne dass beide Handlungs- und Interessensphären klar voneinander abgegrenzt gewesen wären, so bewegten sich auch frühneuzeitliche Kaufleute »ständig an der Grenze zur Politik«<sup>62</sup>. Dies taten sie nicht nur, wenn sie als Kreditgeber von Herrschern oder als Agenten in fürstlichen Diensten in Erscheinung traten, sondern auch wenn sie als Ältermänner und Konsuln die Interessen ihrer »Nation« vertraten<sup>63</sup>. Im Rahmen einer staats- und hofzentrierten Geschichte diplomatischer Beziehungen kommen

---

58 Frédéric MAURO, Merchant Communities, 1350–1750, in: James D. TRACY (Hg.), *The Rise of Merchant Empires. Long-Distance Trade in the Early Modern World, 1350–1750*, Cambridge 1990, S. 255–286; Niels STEENSGARD, Consuls and Nations in the Levant from 1570 to 1650, in: *Scandinavian Economic History Review* 15 (1967), S. 13–55, wieder in: Sanjay SUBRAHMANYAM, *Merchant Networks in the Early Modern World, 1450–1800*, Aldershot 1996, S. 179–221; Ana CRESPO SOLANA (Hg.), *Comunidades transnacionales. Colonias de mercaderes extranjeros en el Mundo Atlántico (1500–1830)*, Aranjuez 2010; Viktor Nikolaevic ZACHAROV u. a. (Hg.), *Merchant colonies in the early modern period*, London 2012.

59 HAMMEL-KIESOW, Hanse, S. 51.

60 Jörg ULBERT/Gérard LE BOUËDEC, *La fonction consulaire à l'époque moderne. L'affirmation d'une institution économique et politique (1500–1700)*, Rennes 2006; Géraud POUMARÈDE, Consuls, réseaux consulaires et diplomatie à l'époque moderne, in: Renzo SABBATINI/Paola VOLPINI (Hg.), *Sulla diplomacia in età moderna. Politica, economia e religione*, Mailand 2011, S. 193–218; Marcella AGLIETTI u. a. (Hg.), *Los cónsules de extranjeros en la Edad Moderna y a principios de la Edad Contemporánea*, Madrid 2014; Guillaume CALAFAT/Roberto ZAUGG, Protektionsverhältnisse in pluralistischen Gesellschaften. Konsulate und Nationen in italienischen Hafenstädten des Ancien Régime, in: HAUG, *Protegierte und Protektoren*, S. 365–383.

61 Zum grundsätzlichen Problem einer Definition des Politischen vgl. Achim LANDWEHR, *Diskurs – Macht – Wissen. Perspektiven einer Kulturgeschichte des Politischen*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 85 (2003), S. 71–117, hier S. 96–110; Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Einleitung*, in: Dies. (Hg.), *Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?*, Berlin 2005, S. 9–24, hier S. 13f.; Willibald STEINMETZ, *Neue Wege zu einer historischen Semantik des Politischen*, in: Ders. (Hg.), »Politik«. *Situationen eines Wortgebrauchs im Europa der Neuzeit*, Frankfurt 2007, S. 9–40; ders. u. a., *Semantiken des Politischen. Vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert*, Göttingen 2012.

62 »Merchants were constantly on the fringes of politics«, Sanjay SUBRAHMANYAM, *Introduction*, in: Ders. (Hg.), *Merchant Networks*, S. XIII–XXVI, hier S. XX.

63 Mark HÄBERLEIN/Magdalena BAYREUTHER, *Agent und Ambassador. Der Kaufmann Anton Meuting als Vermittler zwischen Bayern und Spanien im Zeitalter Philipps II., Augsburg 2013*, Pablo HERNÁNDEZ SAU, *Juan de Bouligny's Embassy to Constantinople (1779–1793). Spanish Diplomacy in the Ottoman Empire at the End of the Eighteenth Century*, in: Birgit TREML-WERNER/Erberhard

solche Akteure kaum vor<sup>64</sup>. Umgekehrt hat sich aber auch die Forschung zu Handelsnetzwerken und Kaufmannsdiasporen bislang zu wenig für die politische und insbesondere für die außenpolitische Dimension ihres Gegenstandes interessiert<sup>65</sup>. Die vorliegende Studie zielt darauf ab, beide Forschungsstränge miteinander zu verbinden. Dabei geht sie aber noch in einer weiteren Hinsicht über die bisherige Forschung zu »ungleichen Außenbeziehungen« hinaus. Während Letztere sich ihrem Gegenstand bislang vornehmlich unter dem Aspekt der Machtasymmetrie genähert, teilweise aber auch Unterschiede zwischen Fürstenstaaten und »Republiken« in ihre Überlegungen miteinbezogen hat, liegt der vorliegenden Studie ein weiter gefasster Begriff von Ungleichheit zugrunde. Damit schreibt sie sich in ein weiteres Forschungsfeld ein, zu dem in den letzten Jahren zahlreiche neuere Beiträge vorgelegt worden sind.

### c) Kulturelle Differenz

Innerhalb der sogenannten »neuen Diplomatiegeschichte« sind auch Fragen der Inter- bzw. Transkulturalität intensiv diskutiert worden. Dabei hat sich die Forschung aber bislang hauptsächlich auf diplomatische Kontakte zwischen dem lateinisch-christlichen Europa und dem Osmanischen Reich bzw. dem Zarenreich sowie zwischen Europäern und den Bewohnern anderer Weltregionen konzentriert. Auf diese Weise ist es gelungen, die vermeintliche Universalität diplomatischer Spielregeln in Frage zu stellen, aber auch transkulturelle Parallelen und Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten<sup>66</sup>. Dagegen gibt es bislang vergleichsweise wenige

---

CRAILSHEIM (Hg.), *Audienzen und Allianzen. Interkulturelle Diplomatie in Asien und Europa vom 8. bis zum 18. Jahrhundert*, Wien 2015, S. 156–170.

64 Vgl. aber Heinz SCHILLING, *Konfessionalisierung und Staatsinteressen. Internationale Beziehungen 1559–1660*, Paderborn 2007, S. 100–107, der den Akteuren »neben und außerhalb der Staatendiplomatie« zumindest für die Zeit bis ca. 1660 noch ein erhebliches Gewicht zugesteht.

65 Vgl. aber Manuel HERRERO SÁNCHEZ, *Republican Diplomacy and the Power Balance in Europe*, in: Antonella ALIMENTO (Hg.), *War, Trade, and Neutrality. Europe and the Mediterranean in the seventeenth and eighteenth centuries*, Mailand 2011, S. 23–40, bes. S. 31f.; Maartje van GELDER, *Trading Places. The Netherlandish Merchants in Early Modern Venice*, Leiden 2009, bes. S. 158–168; dies., *The Republic's Renegades. Dutch Converts to Islam in Seventeenth-Century Diplomatic Relations with North Africa*, in: *Journal of Early Modern History* 19 (2015), S. 175–198.

66 Vgl. Christian WINDLER, *La diplomatie comme expérience de l'Autre. Consuls français au Maghreb (1700–1840)*, Genf 2002; ders., *Diplomatie et interculturalité: les consuls français à Tunis, 1700–1840*, in: *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 50/4 (Oktober – Dezember 2003), S. 63–91; ders., *Interkulturelle Diplomatie in der Sattelzeit. Vom inklusiven Eurozentrismus zur »zivilisierenden« Ausgrenzung*, in: THIESSEN/WINDLER, *Akteure der Außenbeziehungen*, S. 445–470; Peter BURSCHEL, *Der Sultan und das Hündchen. Zur politischen Ökonomie des Schenkens in interkultureller Perspektive*, in: *Historische Anthropologie* 15 (2007), S. 408–421; Jan HENNINGS, *Russia and courtly Europe. Ritual and the Culture of Diplomacy, 1648–1725*, Cambridge 2016; Claudia GARNIER/Christine

Untersuchungen, die Inter- und Transkulturalität als Analysekategorie für Kontakte innerhalb des lateinisch-christlichen Europas nutzen. Die vorliegenden Arbeiten lassen jedoch erkennen, dass es auch hier vielfach zu interkulturellen Missverständnissen und Deutungskonflikten kam<sup>67</sup>.

Die Frage ist hier allerdings umso mehr, was genau eigentlich unter Kultur(en) zu verstehen ist. So wird der Begriff der Interkulturalität von Teilen der Forschung mittlerweile abgelehnt, weil ihm ein essentialistisches und holistisches Verständnis von Kultur zu Grunde liege. Tatsächlich ist eine Untersuchung interkultureller Kommunikation ohne Vorannahmen über als distinkt vorausgesetzte »kulturelle Einheiten« kaum möglich<sup>68</sup>. Das Konzept der Interkulturalität setzt die »Existenz von Kulturen« immer schon voraus, wie ein prominenter Vertreter der Kulturtransferforschung nicht zu Unrecht eingeworfen hat, um allerdings im selben Atemzug einzuräumen, dass auch Letztere nicht umhin könne, Ausgangs- und Zielkulturen zu definieren, wenn der Begriff des Transfers nicht zur »leeren Bewegungskategorie« geraten solle<sup>69</sup>. Bei aller berechtigten Kritik an Containerbegriffen bleiben sowohl das ambitionierte Projekt einer »histoire croisée« als auch die jüngst erhobene Forderung nach einer »relationalen Geschichtsschreibung« schwer einzulösende Vorhaben<sup>70</sup>.

---

VOGEL (Hg.), *Interkulturelle Ritualpraxis in der Vormoderne. Diplomatische Interaktion an den östlichen Grenzen der Fürstengesellschaft*, Berlin 2016; Christina BRAUNER, *Kompanien, Könige und caboceers, Interkulturelle Diplomatie an Gold- und Sklavenküste im 17. und 18. Jahrhundert*, Köln 2015; Birgit TREMML-WERNER/Erberhard CRAILSHEIM (Hg.), *Audienzen und Allianzen. Interkulturelle Diplomatie in Asien und Europa vom 8. bis zum 18. Jahrhundert*, Wien 2015; Peter BURSCHHEL/Christine VOGEL (Hg.), *Die Audienz. Ritualisierter Kulturkontakt in der Frühen Neuzeit*, Köln 2014.

67 Vgl. Michael ROHRSCHEIDER/Arno STROHMEYER (Hg.), *Wahrnehmungen des Fremden. Differenzverfahren von Diplomaten im 16. und 17. Jahrhundert*, Münster 2007; WINDLER, *Diplomatie als Erfahrung fremder politischer Kulturen*; ders., *Städte am Hof. Burgundische Deputierte und Agenten in Madrid und Versailles (16.–18. Jahrhundert)*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 30 (2003), S. 207–250.

68 Hans-Jürgen LÜSEBRINK, *Interkulturelle Kommunikation. Interaktion, Fremdwahrnehmung, Kulturtransfer*, Stuttgart 2005, S. 12f.

69 Michael WERNER, *Zum theoretischen Rahmen und historischen Ort der Kulturtransferforschung*, in: Michael NORTH (Hg.), *Kultureller Austausch. Bilanz und Perspektiven der Frühneuzeitforschung*, Köln 2009, S. 15–23, hier S. 17.

70 Michael WERNER/Bénédicte ZIMMERMANN, *Vergleich, Transfer, Verflechtung. Der Ansatz der Histoire croisée und die Herausforderung des Transnationalen*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 28 (2002), S. 607–636; Angelika EPPEL, *Lokalität und die Dimensionen des Globalen. Eine Frage der Relationen*, in: *Historische Anthropologie* 21 (2013), S. 4–25; dies., *Relationale Geschichtsschreibung: Gegenstand, Erkenntnisinteresse und Methode globaler und weltregionaler Geschichtsschreibung*, in: *H-Soz-Kult*, 02.11.2017, URL: <[www.hsozkult.de/debate/id/diskussionen-4291](http://www.hsozkult.de/debate/id/diskussionen-4291)> (28.06.2023); zuletzt Anne FRIEDRICH, *Placing migration in perspective. Neue Wege einer relationalen Geschichtsschreibung*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 44 (2018), S. 167–195.

Auch das Konzept der Transkulturalität, das oft in polemischer Abgrenzung gegen den Begriff der Interkulturalität in Stellung gebracht wird, stellt bei näherem Hinsehen keine befriedigende Lösung des Problems dar<sup>71</sup>. Denn zunächst einmal setzt auch dieses Konzept die Existenz unterschiedlicher Kulturen logisch voraus, wenn es transkulturelle Phänomene bzw. Akteure in den Fokus rückt, die kulturelle Grenzen überschreiten und dadurch einen »dritten Raum« eröffnen<sup>72</sup>. Das Risiko auf diese Weise genau jene Differenzen zu reproduzieren, deren Auflösung man eigentlich beabsichtigt, ist damit keineswegs gebannt. Es sei denn, man unterstellt, dass alle zu untersuchenden Phänomene *a priori* transkulturell und alle Kulturen hybrid sind<sup>73</sup>. Dann aber droht das Konzept seine analytische Aufschlusskraft und damit letztlich jeglichen Nutzen zu verlieren. Ob es mit Rekurs auf Termini wie den der »Transdifferenz« tatsächlich gelingen kann, die »Fallstricke des binären Denkens« in Differenzen zu überwinden, ohne auf die »Orientierung stiftende Funktion« des Differenzbegriffs zu verzichten, erscheint fraglich<sup>74</sup>. Warnungen vor einer »Transifizierungsfalle« sind angesichts dieser Begriffsbildung wohl nicht ganz unberechtigt<sup>75</sup>.

Jenseits aller Polemik ist damit ein zentraler Punkt angesprochen: Die Debatte um das adäquate Präfix führt letztlich ins Leere. Das zu Grunde liegende Problem lässt sich nicht auf die Opposition Inter- versus Transkulturalität reduzieren. Beide Ansätze stellen im Übrigen Forschungsperspektiven dar, die sich keineswegs ausschließen müssen, sondern durchaus fruchtbar ergänzen können<sup>76</sup>. Um dem Problem apriorischer Vorannahmen über kulturelle Differenzen zu begegnen,

---

71 Vgl. etwa Wolfgang WELSCH, Transkulturalität, in: Gita DHARAMPAL-FRICK u. a. (Hg.), Die Interkulturalitätsdebatte. Leit- und Streitbegriffe, Freiburg 2012, S. 146–155.

72 Homi K. BHABA, Die Verortung der Kultur, Tübingen 2000.

73 So ganz prononciert Edward SAID, Kultur und Identität. Europas Selbstfindung aus der Einverleibung der Welt, in: *Lettre internationale* 34 (1996), S. 21–25, hier S. 24; vgl. aus der Perspektive des Historikers Peter BURKE, *Cultural Hybridity*, Cambridge 2009.

74 Lars ALLOLIO-NÄCKE/Britta KALSCHUEUR, Wege der Transdifferenz, in: Dies. (Hg.), *Differenzen anders denken. Bausteine zu einer Kulturtheorie der Transdifferenz*, Frankfurt a. M. 2005, S. 15–25, hier S. 16; vgl. auch Britta KALSCHUEUR/Lars ALLOLIO-NÄCKE (Hg.), *Kulturelle Differenzen begreifen. Das Konzept der Transdifferenz aus interdisziplinärer Sicht*, Frankfurt a. M. 2008; Cristian ALVARADO LEYTON/Philipp ERCHINGER (Hg.), *Identität und Unterschied. Zur Theorie von Kultur, Differenz und Transdifferenz*, Berlin 2010.

75 Melanie HÜHN u. a., In neuen Dimensionen denken? Einführende Überlegungen zu Transkulturalität, Transnationalität, Transstaatlichkeit und Translokalität, in: Dies. (Hg.), *Transkulturalität, Transnationalität, Transstaatlichkeit, Translokalität. Theoretische und empirische Begriffsbestimmungen*, Berlin 2010, S. 11–46.

76 So auch Christina BRAUNER/Antje FLÜCHTER, Introduction, in: Dies. (Hg.), *The Dimensions of Transcultural Statehood*, *Comparativ* 24/5 (2014), S. 7–26, hier S. 10f.

erweisen sich praxeologische Ansätze<sup>77</sup> als weiterführend, die einerseits von der prinzipiellen Konstruiertheit, Flüssigkeit und Situationsgebundenheit von kulturellen Differenzen im Sinne eines *doing difference* ausgehen, dabei aber andererseits der Tatsache Rechnung tragen, dass derartige Konstruktionen unterschiedliche »Härtegerade« aufweisen und »Aggregatzustände« annehmen können<sup>78</sup>. Dabei gilt es nicht nur zu berücksichtigen, dass wahrgenommene oder zugeschriebene Differenz oft unmittelbar am Körper ansetzt und solche Unterscheidungen häufig stabiler sind als jene, die auf rein askriptiven Merkmalen beruhen. Praktiken sozialer Distinktion führen häufig auch zur Ausbildung spezifischer Habitusformen, die wiederum auf die Selbst- und Fremdwahrnehmung der Akteure zurückwirken<sup>79</sup>. Von den situativen Alltagspraktiken des *doing difference* sind schließlich Differenzierungen im Sinne von formalen Klassifizierungen oder Kategorisierungen zu unterscheiden, die nicht nur soziale, sondern oft auch rechtliche und politische Relevanz haben. Das Spektrum reicht damit von individuell wahrgenommenen und in der sozialen Praxis ausgehandelten Differenzen und Zugehörigkeiten bis hin zur formalen Mitgliedschaft in Großgruppen und Organisationen<sup>80</sup>. Zu Recht ist jedoch vor der Gefahr gewarnt worden, von solchen Mitgliedschaften vorschnell

---

77 Theodore R. SCHATZKI u. a. (Hg.), *The Practical Turn in Contemporary Theory*, London 2001; Andreas RECKWITZ, Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken. Eine sozialtheoretische Perspektive, in: *Zeitschrift für Soziologie* 32/4 (2003), S. 282–301; zur Rezeption solcher Ansätze in der Frühneuezeitforschung Marian FÜSSEL, Praxeologische Perspektiven in der Frühneuezeitforschung, in: Arndt BRENDENCKE (Hg.), *Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte*, Köln 2015, S. 21–33.

78 So hat Fredrik Barth schon Ende der 1960er-Jahre eine Verschiebung des Forschungsinteresses weg von den vermeintlich vorfindlichen gemeinsamen Merkmalen einer ethnischen Gruppe hin zu der alltäglichen sozialen und kommunikativen Praxis der Abgrenzung angeregt, Fredrik BARTH, Introduction, in: Ders. (Hg.), *Ethnic Groups and Boundaries. The Social Organization of Culture Difference*, Long Grove, IL 1969, S. 9–38; Candace WEST/Sarah FENSTERMAKER, *Doing difference*, in: *Gender and Society* 9 (1995), S. 8–37; Andreas RECKWITZ, Kulturelle Differenzen aus praxeologischer Perspektive. Kulturelle Globalisierung jenseits von Modernisierungstheorie und Kulturesentialismus, in: Ilja SRUBAR u. a. (Hg.), *Kulturen vergleichen. Sozial- und kulturwissenschaftliche Grundlagen und Kontroversen*, Wiesbaden 2005, S. 92–111; Stefan HIRSCHAUER, *Un/doing Differences. Die Kontingenz sozialer Zugehörigkeiten*, in: *Zeitschrift für Soziologie* 43/3 (2014), S. 170–191, zu den »kulturellen Aggregatzuständen« und »sozialen Härtegraden«, ebd., S. 187f.; zuletzt ders. (Hg.), *Un/doing Differences. Praktiken der Humandifferenzierung*, Weilerswist 2017; Dilek DIZDAR u. a. (Hg.), *Humandifferenzierung. Disziplinäre Perspektiven und empirische Sondierungen*, Weilerswist 2021.

79 Pierre BOURDIEU, *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*, Frankfurt a. M. 1999, S. 277–286; ders., *Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft*, Frankfurt a. M. 1987, S. 101.

80 Immer noch grundlegend Niklas LUHMANN, *Funktionen und Folgen formaler Organisation*, Berlin 1999.

auf festgefügte »Identitäten« zu schließen. Viele Autoren lehnen den Identitätsbegriff inzwischen generell als zu statisch ab und plädieren dafür, das Augenmerk stärker auf die Praktiken des Identifizierens und nicht auf Identitäten als Resultate solcher Praktiken zu legen<sup>81</sup>. Dabei gilt es auch danach zu fragen, wie und unter welchen Umständen Differenzen und Zugehörigkeiten im Sinne eines *unmaking* oder *undoing* situativ ausgeblendet bzw. temporär oder dauerhaft aufgelöst oder »ungeschehen« gemacht werden können<sup>82</sup>. Ferner gilt es zu berücksichtigen, dass Akteure sich gleichzeitig auf unterschiedlichen sozialen Feldern bewegen und dabei unterschiedliche feldspezifische Rollen einnehmen können. Dies führt zwangsläufig zu Mehrfachzugehörigkeiten. Wie noch herausstellen wird, handelt es sich dabei keineswegs ein exklusives Merkmal moderner, funktional differenzierter Gesellschaften<sup>83</sup>.

Innerhalb der kulturwissenschaftlichen Forschung zu sozialer Ungleichheit war und ist häufig eine Tendenz zu beobachten, bestimmte Merkmale, etwa ethnische, nationale, religiöse oder geschlechtsspezifische, gegenüber anderen stärker zu gewichten oder aus der Perspektive des jeweiligen Forschungsgebiets zu Leitdifferenzen zu erklären<sup>84</sup>. Vor allem der Gender-Forschung ist es zu verdanken, dass das Bewusstsein für die Verschränkung und Überlagerung unterschiedlicher »Achsen der Differenz« gewachsen ist. Die Forderung nach »Intersektionalität« bleibt allerdings ein theoretisches Programm, dessen praktische Umsetzung weiterhin Fragen aufwirft. Strittig ist nicht nur, welche Differenzen in die Analyse mit einbezogen werden müssen, sondern auch und vor allem wie sie zueinander in Relation zu setzen sind. Trotzdem lassen die bislang vorgelegten Untersuchungen erkennen, wie unterschiedliche Differenzen sich wechselseitig überlagern und verstärken, aber auch gegenseitig neutralisieren und aufheben können<sup>85</sup>.

81 Rogers BRUBAKER/Frederick COOPER, Beyond »Identity«, in: *Theory and Society* 29 (2000), S. 1–47; Valentin GROEBNER, Identität. Anmerkungen zu einem politischen Schlagwort, in: *Zeitschrift für Ideengeschichte* 3 (2018), S. 109–115; Joanna PFAFF-CZERNECKA, Zugehörigkeit in der mobilen Welt. *Politiken der Verortung*, Göttingen 2012.

82 HIRSCHAUER, *Un/doing difference*. Die Kontingenz sozialer Zugehörigkeiten, S. 183; Andras WIMMER, The Making and Unmaking of Ethnic Boundaries. A Multilevel Process Theory, in: *American Journal of Sociology* 113 (2008), S. 970–1022; mit Blick auf die Frühe Neuzeit Tim NEU, »junk frauenbilt« oder »frome furstin und mutter«? Geschlecht, Macht und Markiertheit im 16. Jahrhundert, in: Matthias BÄHR/Florian KÜHNEL (Hg.), *Verschränkte Ungleichheit. Praktiken der Intersektionalität in der Frühen Neuzeit*, Berlin 2018, S. 275–302, hier S. 298–301.

83 Niklas LUHMANN, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Frankfurt a. M. 1997, S. 707–776. Vgl. dazu auch die Überlegungen von Johannes PAULMANN, *Geschichtswissenschaft und gesellschaftliche Differenzierung. Überlegungen zur historischen Erforschung von Differenzierungsprozessen*, in: DIZDAR, *Humandifferenzierung*, S. 35–57.

84 Vgl. HIRSCHAUER, *Un/doing Differences*. Die Kontingenz sozialer Zugehörigkeiten, S. 180.

85 Kimberley W. CRENSHAW, *Mapping the Margins: Intersectionality, Identity Politics, and Violence Against Women of Color*, in: *Stanford Law Review* 43 (1991), S. 1241–1299; Cornelia KLINGER u. a.

Auch in der Geschichtswissenschaft sind Studien zur Intersektionalität bislang über vielversprechende Ansätze nicht hinausgekommen<sup>86</sup>. Insgesamt überwiegt auch hier die Tendenz, sich auf eine bestimmte Differenz zu konzentrieren. Viel Aufmerksamkeit erfuhr in der Frühneuzeitforschung etwa das Phänomen ständischer Ungleichheit. Dass die Unterscheidung nach Ständen und Rängen von zentraler Bedeutung für eine Gesellschaft war, in der die Position des Einzelnen auf dem jeweiligen Maß an Ehre beruhte, das ihm in der Regel qua Geburt zugeschrieben wurde, liegt auf der Hand<sup>87</sup>. Anstöße, diese Kategorie in Relation zu anderen Differenzen zu setzen, gingen zuerst von der Geschlechtergeschichte aus<sup>88</sup>. Während die Unterscheidung nach Stand und Rang in der Frühen Neuzeit omnipräsent und wirkmächtig waren, schienen »nationale« Differenzen bis ins 18. Jahrhundert eine weniger prominente Rolle zu spielen. Deshalb ist auch zu Recht darauf hingewiesen worden, dass die Forderung nach Transnationalität aus der Perspektive der Frühneuzeitforschung eigentlich einen Anachronismus darstellt<sup>89</sup>. Neuere Arbeiten deuten jedoch darauf hin, dass nationale Denkmuster und Zuschreibungen schon im 16. Jahrhundert eine weitaus größere Bedeutung

---

(Hg.), Achsen der Ungleichheit. Zum Verhältnis von Klasse, Geschlecht und Ethnizität, Frankfurt a. M. 2007; Gabriele WINKER/Nina DEGELE, Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten, Bielefeld 2009; Mechthild BERESWILL u. a. (Hg.), Intersektionalität und Forschungspraxis. Wechselseitige Herausforderungen, Münster 2015.

86 Vera KALLENBERG, Intersektionalität als *Histoire Croisée*. Zum Verhältnis von Intersektionalität, Geschlechterforschung und Geschichtswissenschaft, in: Marita GÜNTHER-SAEED/Esther HORNING (Hg.), *Zwischenbestimmungen. Identität und Geschlecht jenseits der Fixierbarkeit*, Würzburg 2012, S. 75–118; Andrea GRIESEBNER/Susanne HEHENBERGER, Intersektionalität. Ein brauchbares Konzept für die Geschichtswissenschaften?, in: Vera KALLENBERG u. a. (Hg.), *Intersectionality und Kritik. Neue Perspektiven für alte Fragen*, Wiesbaden 2013, S. 105–124; Matthias BÄHR/Florian KÜHNEL, Plädoyer für eine Historische Intersektionsanalyse, in: Dies., *Verschränkte Ungleichheit*, S. 9–37.

87 Marian FÜSSEL, Die relationale Gesellschaft. Zur Konstitution ständischer Ordnung in der Frühen Neuzeit aus praxeologischer Perspektive, in: Dagmar FREIST (Hg.), *Diskurse, Körper, Artefakte. Historische Praxeologie in der Frühneuzeitforschung*, Bielefeld 2015, S. 109–137; ders./Thomas WELLER (Hg.), *Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Theorien und Debatten in der Frühneuzeitforschung*, Frankfurt a. M. 2011; dies. (Hg.), *Ordnung und Distinktion. Praktiken sozialer Repräsentation in der ständischen Gesellschaft*, Münster 2005; Barbara STOLLBERG-RILINGER, Logik und Semantik des Ranges in der Frühen Neuzeit, in: Ralph JESSEN (Hg.), *Konkurrenz in der Geschichte. Praktiken – Werte – Institutionalisierungen*, Frankfurt a. M. 2014, S. 197–227.

88 Grundlegend Andrea GRIESEBNER, Geschlecht als mehrfach relationale Kategorie. Methodologische Anmerkungen aus der Perspektive der Frühen Neuzeit, in: Veronika AEGERTER (Hg.), *Geschlecht hat Methode. Ansätze und Perspektiven in der Frauen- und Geschlechtergeschichte*, Zürich 1999, S. 129–137; Claudia ULBRICH, Ständische Ungleichheit und Geschlechterforschung, in: FÜSSEL/WELLER, *Soziale Ungleichheit*, S. 85–104.

89 Martin KRIEGER, »Transnationalität« in vornationaler Zeit? Ein Plädoyer für eine erweiterte Gesellschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit, in: *Geschichte und Gesellschaft* 30 (2004), S. 125–136.

besaßen als lange angenommen<sup>90</sup>. Auch hier wäre indes zu fragen, wie sich solche Zuschreibungen zu anderen Differenzen verhielten. Neben Stand und Rang oder auch Geschlecht wäre dabei vor allem an Religion zu denken. Obgleich das Konfessionalisierungsparadigma inzwischen weitgehend dekonstruiert ist, wird Religion bzw. Konfession von den meisten Frühneuzeithistorikern doch weiterhin als eine Leitdifferenz angesehen, welche die Gesellschaften des frühneuzeitlichen Europas in besonderer Weise prägte<sup>91</sup>. Neuere Studien haben allerdings gezeigt, dass Phänomene der Inter- und Transkonfessionalität bzw. der konfessionellen Indifferenz wesentlich häufiger und weiter verbreitet waren als bislang vermutet. Im Anschluss an diese Forschungsergebnisse ist zuletzt diskutiert worden, ob nicht Uneindeutigkeit (Ambiguität) und Verstellung (Dissimulation) als Epochensignaturen anzusehen sind, deren Bedeutung möglicherweise über das Feld der Religion hinausreichte<sup>92</sup>.

### 3. Vorgehensweise, Quellen und Aufbau der Untersuchung

Wenn im Folgenden am Beispiel der hansisch-spanischen Beziehungen der Umgang mit kultureller Differenz im Rahmen frühneuzeitlicher Außenbeziehungen untersucht wird, wird es auch, aber eben nicht ausschließlich um den Konfessionsunterschied gehen. Vielmehr soll der Umgang mit und das Zusammenspiel von vier unterschiedlichen Dimensionen kultureller Differenz untersucht werden: Sprache, »Nation«, Religion und Politik. Die Wahl fiel dabei auf eben jene Differenzachsen, die in den Quellen explizit als problematisch angesprochen werden und entlang derer sich im Rahmen der wechselseitigen Beziehungen immer wieder Konflikte entzündeten. Geschlecht wird als Differenzkategorie zwar ebenfalls in die Analyse mit einbezogen, sorgte aber nicht im selben Maß für Konflikte wie die anderen Differenzen. Die Akteure der hansisch-spanischen Beziehungen waren fast ausnahmslos Männer, dies gilt insbesondere für die Hansestädte und deren

---

90 Zuletzt Caspar HIRSCHI, *The Origins of Nationalism. An Alternative History from Ancient Rome to Early Modern Germany*, Cambridge 2012. Zum Forschungsstand ausführlich vgl. unten Kap. IV.1.

91 Zum Forschungsstand ausführlich vgl. unten Kap. V.1.

92 Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Einleitung*, in: Dies./Andreas PIETSCH (Hg.), *Konfessionelle Ambiguität. Uneindeutigkeit und Verstellung*; im Anschluss an Thomas BAUER, *Die Kultur der Ambiguität. Eine andere Geschichte des Islams*, Berlin 2011; für das Mittelalter Benjamin SCHELLER/Christian HOFFARTH (Hg.), *Ambiguität und die Ordnungen des Sozialen im Mittelalter*, Berlin 2018; Oliver AUGÉ/Christiane WITTHÖFT (Hg.), *Ambiguität im Mittelalter. Formen zeitgenössischer Reflexion und interdisziplinärer Rezeption*, Berlin 2016; mit Blick auf den Umgang mit Werten und Normen auch jenseits des religiösen Feldes zuletzt Hillard von THIESEN, *Das Zeitalter der Ambiguität. Vom Umgang mit Werten und Normen in der Frühen Neuzeit*, Köln 2021.

offizielle Vertreter. Weibliche Diplomatie war in erster Linie ein höfisches Phänomen<sup>93</sup>. Dies mag auch der Grund sein, weshalb die Geschlechterdifferenz in den Quellen im Gegensatz zu sprachlichen, »nationalen«, konfessionellen, sozialen und politischen Unterschieden kaum als relevantes Problem angesprochen wird. Das heißt im Umkehrschluss aber nicht, dass die Kategorie *gender* für die soziale Praxis der Akteure keine Rolle gespielt hätte. Darauf wird etwa im Zusammenhang mit der Naturalisierung hansischer Kaufleute in Spanien und deren Heiratspraxis zurückzukommen sein<sup>94</sup>. Statt die Akteure pauschal bestimmten kulturellen Einheiten, Sprachgemeinschaften, »Nationen« oder Konfessionen, im Sinne monolithischer Blöcke zuzuordnen, wird im Rahmen der Untersuchung danach gefragt, in welchen Situationen bzw. auf welchen Handlungsebenen und sozialen Felder sich die beteiligten Personen als unterschiedlich wahrnahmen und welche Konsequenzen sich daraus jeweils ergaben. Dabei wird es nicht nur allgemein um die soziale, rechtliche und politische Relevanz und Reichweite solcher Zuschreibungen gehen, sondern insbesondere auch um die Frage, wie daraus resultierende Konflikte vermieden und reguliert, Gegensätze überbrückt und kommunikative Barrieren überwunden werden konnten.

Wenn in diesem Zusammenhang von den hansisch-spanischen Beziehungen bzw. *der* spanischen Monarchie und *den* Hansestädten als Akteuren dieser Beziehung die Rede ist, so stellt dies eine Vereinfachung eines wesentlich komplexeren Sachverhalts dar. Im Rahmen der Untersuchung wird deutlich werden, dass eine Vielzahl unterschiedlicher Akteure auf unterschiedlichen Handlungsebenen in das Geschehen eingriff. Die Protagonisten und Makler der hansisch-spanischen Beziehungen hatten vielfältige Rollen, waren sozial oft miteinander verflochten, verfolgten zum Teil widerstreitenden Interessen und ließen sich nicht immer eindeutig der einen oder anderen Seite zurechnen. Im Sinne eines weit gefassten Begriffs von Außenbeziehungen wird dabei bewusst ein breites Spektrum von Akteuren in den Blick genommen. Betrachtet werden nicht nur Agenten, Konsuln und Gesandte als offizielle »diplomatische« Vertreter sowie die politischen Entscheidungsträger im engeren Sinne: der spanische König, seine Minister, Stellvertreter und Räte bis hinunter zu lokalen Amtsträgern und Obrigkeiten in den Hafenstädten; auf Seiten der Hansestädte Bürgermeister und Räte einzelner Städte sowie der Hansestag als gesamthansisches Entscheidungsgremium. Vielmehr wird sich der Blick auch auf hansische Kaufleute und Schiffer sowie auf deren soziales Umfeld an den spanischen Handelsplätzen richten. Das Hauptaugenmerk wird dabei Sevilla gelten, dem neben

---

93 Dorothea NOLDE, Was ist Diplomatie und wenn ja wie viele? Herausforderungen und Perspektiven einer Geschlechtergeschichte der frühneuzeitlichen Diplomatie, in: *Historische Anthropologie* 21 (2013), S. 179–198; Corina BASTIAN u. a. (Hg.), *Das Geschlecht der Diplomatie. Geschlechterrollen in den Außenbeziehungen bis zum 20. Jahrhundert*, Köln 2014.

94 Vgl. unten Kap. IV.4.

Lissabon wichtigsten Handelsumschlagplatz der Iberischen Halbinsel<sup>95</sup>. Wie noch zu zeigen ist, waren die hansisch-spanischen Beziehungen auch in dieser Hinsicht asymmetrisch: Während hansische Kaufleute regelmäßig die Häfen der Iberischen Halbinsel frequentierten und sich teilweise sogar dauerhaft im Herrschaftsbereich der spanischen Krone niederließen, gab es nur sehr wenige Untertanen des spanischen Königs in den Hansestädten. Die einzige nennenswerte Ausnahme war die niederländische und portugiesische Fremdgemeinde in Hamburg, die sich aber überwiegend aus Kriegs- und Glaubensflüchtlingen zusammensetzte, welche sich naturgemäß eher in Abgrenzung zur spanischen Krone definierten. Trotzdem traten in Hamburg ansässige Sepharden zeitweise als offizielle Agenten des spanischen Königs auf<sup>96</sup>.

Um mehr als nur eine Momentaufnahme zu bieten und langfristige Entwicklungen und Veränderungen zu erfassen, erweist sich ein längerer Untersuchungszeitraum als unabdingbar. Die Betrachtung der hansisch-spanischen Beziehungen über rund 130 Jahre führt den Historiker allerdings an Grenzen und zwingt zur Konzentration auf bestimmte Schlüsselereignisse, Krisenmomente oder Phasen, in denen sich die Beziehungen in besonderer Weise verdichteten<sup>97</sup>. Anfangs- und Endpunkt des Untersuchungszeitraums ergeben sich aus den politischen und wirtschaftlichen Konjunkturen. Seit den 1570er-Jahren intensivierte die spanische Krone vor dem Hintergrund des niederländischen Aufstands ihr Werben um die Hansestädte als Handels- und Bündnispartner. Die Einbeziehung der Zeit nach 1648 ermöglicht es die »Normalisierung« und Verstetigung der diplomatischen Beziehungen zwischen beiden Seiten nach dem Ende des spanisch-niederländischen Konflikts und des Dreißigjährigen Kriegs mit einzubeziehen. Außerdem werden in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundert allgemeine Entwicklungen im Bereich der europäischen Außenbeziehungen erkennbar, die insbesondere für das Verhältnis zwischen Fürstenstaaten und Republiken von zentraler Bedeutung waren. Mit dem Tod des letzten Habsburgers auf dem spanischen Thron im Jahr 1700 und dem Ausbruch des Spanischen Erbfolgekriegs schließlich veränderten sich die politischen und wirtschaftlichen Koordinaten so grundlegend, dass es gerechtfertigt erscheint, hier eine Zäsur zu setzen.

Die Untersuchung ist jedoch nicht chronologisch angelegt, sondern orientiert sich systematisch an den vier bereits genannten Dimensionen kultureller Differenz:

---

95 Zur Bedeutung Sevillas vgl. Thomas WELLER, Weltwirtschaftszentren, 4. Sevilla, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 14, Stuttgart 2011, Sp. 947–951. Zu den Hansekaufleuten in Lissabon liegen neuere Arbeiten auf breiter Quellengrundlage vor, weshalb auf die dortigen Verhältnisse nur fallweise, in vergleichender Perspektive eingegangen wird. Vgl. mit weiterer Literatur, POETTERING, Handel.

96 Vgl. unten Kap. IV.3.b) und Kap. VI.3.c).

97 Vgl. dazu ausführlich unten Kap. II.

Sprache, »Nation«, Religion und Politik. Trotz der Anregungen der Intersektionalitätsforschung werden die einzelnen Dimensionen kultureller Differenz bewusst in separaten Kapiteln behandelt, ohne dass dabei aber Überschneidungen, Wechselwirkungen und Verschränkungen aus dem Blick geraten sollen<sup>98</sup>. Indem sprachliche, »nationale«, religiöse und politisch-soziale Differenzen zunächst isoliert betrachtet werden, lassen sich Spezifika im Umgang der Akteure mit der jeweiligen Art von Differenz besser erkennen: So scheint etwa die Akzeptanz von »nationalen« Mehrfachzugehörigkeiten im Untersuchungszeitraum relativ hoch gewesen zu sein, im Hinblick auf Konfession hingegen waren multiple Zugehörigkeiten per definitionem ausgeschlossen. In der Zusammenschau wird sich zeigen, wie sich die einzelnen Dimensionen kultureller Differenz zueinander verhielten und welche Effekte sich aus der Überkreuzung der Achsen ergaben.

Ein solches Vorgehen erfordert eine breite Quellengrundlage. Ausgewertet wurde überwiegend ungedrucktes Material aus insgesamt 18 Archiven und Bibliotheken in mehreren europäischen Ländern. Für die spanische Monarchie und ihrer Territorien sind vor allem die umfangreichen Bestände des Archivo General de Simancas (AGS) und des Archivo Histórico Nacional (AHN) in Madrid zentral. Außerdem wurde Material aus den Archives Générales du Royaume (AGR) in Brüssel, dem Archivo General de Indias (AGI) in Sevilla sowie einer Reihe weiterer lokaler Archive in Sevilla, Cádiz und Sanlúcar de Barrameda ausgewertet. Für die Seite der Hansestädte ist in erster Linie die umfangreiche Überlieferung im Archiv der Hansestadt Lübeck von Bedeutung, ergänzend wurde Aktenmaterial aus den Archiven anderer Hansestädte (v. a. Hamburg und Danzig) hinzugezogen, teilweise handelt es sich dabei um Parallelüberlieferungen. Das untersuchte Quellenmaterial ist äußerst heterogen. Was die Ebene der politischen Entscheidungsträger im engeren Sinne anbelangt, stützt sich die Untersuchung vor allem auf den Briefverkehr zwischen dem spanischen Hof und den Hansestädten, auf die Korrespondenz der außerordentlichen und ständigen Gesandten beider Seiten, Gesandtschaftsberichte, völkerrechtliche Verträge und Vereinbarungen, Vertragsentwürfe und Übersetzungen. Auf spanischer Seite wurde außerdem der interne Schriftverkehr zwischen dem König, seinen Ministern und Räten sowie anderen Herrschaftsträgern, Protokolle, Stellungnahmen und Gutachten vor allem des Staatsrats sowie Denkschriften und Suppliken einzelner Funktionsträger, aber auch einfacher Untertanen ausgewertet; auf hansischer Seite vor allem der Briefwechsel zwischen den Städten, Bittschriften und Beschwerden von Spanienkaufleuten, Ratsbeschlüsse sowie Protokolle und Rezesse der Hansetage. Als aufschlussreich erwiesen sich ferner Berichte und Untersuchungsprotokolle lokaler Amtsträger und Kommissare in den spanischen

---

98 Vgl. zum methodischen Problem der Darstellbarkeit von Intersektionalität in einem linearen Text auch NEU, *Geschlecht, Macht und Markiertheit*, S. 294.

Häfen, etwa im Zusammenhang mit der Durchsuchung und Beschlagnahmung von Schiffen, Verordnungen und Erlasse, den Status der fremden Kaufleute betreffend, Gerichts- und Prozessakten, etwa im Kontext von Naturalisierungsverfahren und Inquisitionsprozessen, vereinzelt wurden auch Notariatsakten und Kirchenbücher hinzugezogen. Von fundamentaler Bedeutung für einen akteurszentrierten Ansatz sind Egodokumente und Selbstzeugnisse. Mit Ausnahme der nur in Auszügen edierten Tagebuchaufzeichnungen des Lübecker Bürgermeisters Heinrich Brokes sind derartige Quellen für den relevanten Personenkreis jedoch kaum überliefert. Auch haben die Sevilla und Cádiz ansässigen Hansekaufleute keine private Korrespondenz hinterlassen. Einblicke in das Selbstverständnis und die Wahrnehmungsperspektive dieser Akteure geben allenfalls Gerichtsakten, die allerdings eine mehrfach gebrochene und gefilterte Sichtweise vermitteln und deshalb eine kritische Lektüre verlangen<sup>99</sup>.

Der Aufbau der Untersuchung orientiert sich an den bereits genannten vier Dimensionen kultureller Differenz. Zum besseren Verständnis ist ein einführendes Kapitel (II.) vorgeschaltet, das den einzelnen Stationen der hansisch-spanischen Beziehungsgeschichte folgt. Dabei wird es aber nicht allein darum gehen, den Leser mit den zentralen politischen Ereignissen und den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Konjunkturen vertraut zu machen. Vielmehr sollen anhand der einzelnen Stationen zugleich strukturelle Besonderheiten und Charakteristika der hansisch-spanischen Beziehungen aufgezeigt werden. Brüche, Spannungen und Konflikte werden dabei ebenso zur Sprache kommen wie Phasen politischer und wirtschaftlicher Annäherung.

Kapitel III. widmet sich dann zunächst dem Phänomen der Sprache: Im Gegensatz zu den übrigen Dimensionen kultureller Differenz fungierte Sprache gleichzeitig als Medium der Verständigung wie auch der Unterscheidung. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Frage der Sprachkompetenz, der Sprachenwahl und die Problematik von Übersetzungen eingegangen. Das Hauptaugenmerk wird sich dabei auf die Eben der diplomatischen Beziehungen im engeren Sinne richten, wo sprachliche Differenz systematisch zu Konflikten führte. Wie weitreichend diese Konflikte sein konnten, wird am Beispiel der Vertragsverhandlungen der Jahre 1607 und 1647 aufgezeigt, die beinahe an der Sprachenfrage gescheitert wäre. Dabei wird u. a. deutlich werden, wie sich Fragen der Übersetzung mit Rangfragen vermischt.

Kapitel IV. beschäftigt sich mit dem Problem der »Nation«. Dabei wird vornehmlich die Ebene der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen in den Blick geraten, wo »nationale« Zugehörigkeit eine wesentlich größere Rolle spielte als im Rahmen der diplomatischen Beziehungen. Dies wird zunächst am Beispiel der Handelsembargos

---

<sup>99</sup> Zu dieser Problematik vgl. unten Kap. V.4.

aufgezeigt, welche die spanische Krone seit den 1570er-Jahren periodisch gegen die aufständischen Provinzen der Niederlande verhängte. Im Zuge dieser Embargopolitik waren die Amtsträger der Krone in den spanischen Häfen gezwungen, Schiffe, Personen und Waren nach ihrer Herkunft zu klassifizieren, was sich in der Praxis als äußerst schwierig erwies. Ein Grund dafür war, dass sich gerade die Hansekaufleute aufgrund der supraterritorialen Struktur der Hanse einer eindeutigen Klassifikation entlang »nationaler« bzw. politisch-territorialer Grenzen entzogen. Danach wird sich der Blick auf die Herkunftsgemeinschaften fremder Kaufleute in den spanischen Häfen richten, die sich zu sogenannten »Nationen« zusammenschlossen. Aus diesen freiwilligen Zusammenschlüssen entwickelten sich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts vielerorts moderne Konsulate im völkerrechtlichen Sinn. Es wird zu prüfen sein inwieweit der Wandel dieser Institutionen, auch mit einem Wandel des Nationsverständnisses einherging. Vor diesem Hintergrund wird schließlich auf jene Hansekaufleute eingegangen, die sich nach mehrjährigem Aufenthalt im Herrschaftsbereich der spanischen Krone »naturalisieren« ließen. Auch wenn sie damit in rechtlicher Hinsicht gebürtigen »Spaniern« gleichgestellt waren, bedeutet dies keineswegs, dass sie gleichsam eine »Nationalität« gegen eine andere eingetauscht hätten. Wie sich an dieser Gruppe besonders gut zeigen lässt, haben wir es hier vielmehr in der Regel mit Mehrfachzugehörigkeiten zu tun.

Solche multiplen Zugehörigkeiten waren aber nicht im Hinblick auf alle Dimensionen kultureller Differenz gleichermaßen akzeptiert. Wie in Kapitel V. gezeigt wird, lässt sich auf dem Feld der Religion vielmehr das genaue Gegenteil beobachten. Die Zugehörigkeit zu mehreren Konfessionen war prinzipiell ausgeschlossen. Grundlage für eine Koexistenz von Angehörigen unterschiedlicher Konfessionen am selben Ort waren hier oft Praktiken der Dissimulation. Dabei wird sich der Blick zunächst auf die Ebene der Diplomatie im engeren Sinne richten. Wie gezeigt wird, gelang es den Hansestädten auf dem Verhandlungsweg ein Mindestmaß an religiösem Verfolgungsschutz für ihre Bürger innerhalb des Herrschaftsbereichs der spanischen Krone durchzusetzen. Gesandte beider Seiten traten aber nicht nur als Unterhändler, sondern auch selbst wiederholt als Akteure im Konfessionskonflikt hervor oder wurden in konfessionelle Auseinandersetzungen verwickelt. Am Beispiel der hansischen Konsuln und Gesandten in Spanien und der spanischen Residenten in Hamburg wird aufgezeigt, dass beide Seiten in je unterschiedlicher Weise von den Möglichkeiten Gebrauch machten, die ihnen das Gesandtschaftsrecht bot. Schließlich wird sich die Untersuchung den Handlungsspielräumen und der religiösen Praxis von Kaufleuten an den spanischen Handelsumschlagplätzen zuwenden. An drei ausgewählten Fallbeispielen wird aufgezeigt, dass der individuelle Umgang mit dem Problem konfessioneller Differenz von der offenen Konfrontation und dem Märtyrertod bis hin zur weitgehenden Anpassung an die katholische Mehrheitskultur reichen konnten.

Kapitel VI. wird sich schließlich der Dimension sozialer und politischer Unterscheidungen zuwenden. Für die Hansestädte wurde es im Verlauf des 17. Jahrhunderts immer schwieriger, sich als »Stadtrepubliken« in einer von Fürstenstaaten dominierten Umwelt zu behaupten. Ständisch-soziale und politische Differenzen bedingten sich dabei wechselseitig. Neben dem hierarchischen Gefälle zwischen den Akteuren sorgte auch die mangelnde Kompatibilität der politischen Systeme immer wieder für Missverständnisse und Konflikte. Dies wird zunächst an den meist erfolglosen Verhandlungen aufgezeigt, welche Gesandte der spanischen Krone mit dem Hansestag führten. Im Anschluss daran wird sich die Untersuchung den Verhandlungen hansischer Gesandter am spanischen Hof und dem Aufeinandertreffen von Vertretern beider Seiten auf dem Westfälischen Friedenskongress zuwenden. Dabei wird sich zeigen, dass das politisch-soziale Ranggefälle auch hier ein schwer zu überwindendes Hindernis darstellte. Wenngleich die spanische Krone das Gesandtschaftsrecht der Hansestädte anerkannte, rangierten ihre Gesandten doch nie auf derselben Ebene wie die Gesandten der Fürstenstaaten. Wie sich herausstellen wird, war dafür aber nicht allein ihre mangelnde ständische Dignität und der inferiore völkerrechtliche Status ihrer Auftraggeber verantwortlich, sondern auch der Umstand, dass die Hansestädte aufgrund ihrer besonderen Struktur nicht in der Lage waren, ihre Gesandten mit ausreichenden Verhandlungsvollmachten auszustatten.

Abschließend werden die Ergebnisse der Einzelkapitel zusammengeführt. Dabei wird sich herausstellen, dass der Umgang mit den unterschiedlichen Dimensionen von Differenz je nach Handlungsebene zum Teil signifikant variierte, wobei die einzelnen Differenzen eine je spezifische Eigenlogik besaßen, sich aber auch wechselseitig überlagern, verstärken oder neutralisieren konnten. Insgesamt bestätigt sich die These, dass sich die Frühe Neuzeit durch eine vergleichsweise hohe Ambiguitätstoleranz auszeichnete, wobei Prozesse der Ambiguierung und Disambiguierung in einer dialektischen Wechselbeziehung standen – ein Phänomen, das sich keineswegs auf den Bereich der Religion beschränkte. Als größte Hürde für die hansisch-spanischen Beziehungen erwies sich bei näherem Hinsehen auch gar nicht der Konfessionsunterschied, wenngleich es deswegen wiederholt zu Konflikten kam. Vielmehr spielten, wie sich herausstellen wird, im Bereich des Handels und der Wirtschaftsbeziehungen neben konfessionellen schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch »nationale« Differenzen und Zuschreibungen eine weit größere Rolle als vielfach angenommen. Auf der Ebene der diplomatischen Beziehungen wiederum bereitete das ständisch-soziale Ranggefälle zwischen den Akteuren und die Unterschiede zwischen den politischen Systemen und Kulturen die größten Probleme. Dennoch gelang es den beiden ungleichen Partnern auch diese Probleme zu lösen. In einer Zeit, die durch religiös-konfessionelle Gegensätze, teilweise auch schon durch ein aufkommendes Nationalbewusstsein, dynastisches Prestigedenken und eine vermeintlich rigide Ständeordnung gekennzeichnet schien, waren

ungleiche Partnerschaften wie die zwischen der spanischen Monarchie und den Hansestädten nicht nur möglich, sie erwiesen sich mithin auch als äußerst langlebig und erstaunlich stabil. Damit wirft die vorliegende Untersuchung ein neues Licht sowohl auf die frühneuzeitlichen Außenbeziehungen als auch auf den Umgang mit kultureller Differenz im frühneuzeitlichen Europa.



## II. Stationen einer Beziehungsgeschichte

Beziehungsgeschichten, gleich welcher Art, sind stets mehr als eine lineare Abfolge von Ereignissen. Dies gilt für Beziehungen zwischen einzelnen Personen ebenso wie für die zwischen Kollektiven oder politischen Gemeinwesen. Neben Phasen der Annäherung und Verdichtung sind die meisten Beziehungen durch Diskontinuitäten und Brüche geprägt, durch Krisen und Konflikte, retardierende Momente und Wegscheiden, an denen die Dinge eine ganz andere Wendung hätten nehmen können. In solchen Momenten treten zumeist auch die strukturellen Merkmale und die spezifischen Probleme einer Beziehung besonders deutlich hervor<sup>1</sup>. Wenn in diesem Kapitel die wichtigsten Stationen der hansisch-spanischen Beziehungen in der Zeit zwischen ca. 1570 und 1700 nachgezeichnet werden, geht es nicht allein darum, den Leser mit der politischen Ereignisgeschichte und den wirtschaftlichen Konjunkturen des Untersuchungszeitraums vertraut zu machen, die den Hintergrund für den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung bildeten. Vielmehr zielt die Darstellung zugleich darauf ab, anhand der einzelnen Stationen zentrale Aspekte und strukturelle Merkmale der Beziehung zwischen den ungleichen Partnern aufzuzeigen. Phasen diplomatischer Annäherung wie in den 1580er- und 1590er-Jahren und Vertragsverhandlungen (1607 und 1647) werden dabei ebenso in den Blick geraten wie gescheiterte Projekte, etwa der geplante Aufbau einer gemeinsamen Handelsgesellschaft sowie einer gegen die nördlichen Niederlande und die skandinavischen Mächte gerichteten Kriegsflotte im Baltikum (1624–1629). Dabei wird vor allem eines deutlich werden: Die wechselvollen Beziehungen zwischen den Hansestädten und der spanischen Monarchie waren von Beginn an durch ein ausgeprägtes politisch-militärisches Macht- und soziales Ranggefälle gekennzeichnet. Gleichzeitig aber war der vermeintlich überlegene Partner, die spanische Monarchie, in wirtschaftlicher und logistischer Hinsicht hochgradig abhängig von den »mindermächtigen« und um ihr politisches Überleben kämpfenden Hansestädten. Diese asymmetrische Grundstruktur der Beziehung bildete den Rahmen und zugleich die Voraussetzung dafür, dass es den Akteuren gelingen konnte, jene sprachlichen, »nationalen«, religiösen und politischen Unterschiede zu überbrücken, die in den anschließenden Kapiteln einer systematischen Analyse unterzogen werden sollen.

---

1 Vgl. Georg LENZ, *Soziologie der Zweierbeziehung. Eine Einführung*, Wiesbaden <sup>4</sup>2009, S. 65–185; Georg SIMMEL, *Der Streit*, in: Ders., *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*. Gesamtausgabe, Bd. 2, Frankfurt a. M. <sup>3</sup>1999, S. 284–382; Aleida ASSMANN/Jan ASSMANN, *Kultur und Konflikt. Aspekte einer Theorie des unkommunikativen Handelns*, in: Jan ASSMANN/Dietrich HARTH (Hg.), *Kultur und Konflikt*, Frankfurt a. M. 1990, S. 11–48.

## 1. Ziemlich beste Freunde – Der niederländische Aufstand und die Intensivierung der hansisch-spanischen Beziehungen seit den 1570er-Jahren

Kontakte zwischen den Hansestädten und den iberischen Königreichen bestanden schon seit dem Spätmittelalter<sup>2</sup>. In Portugal erhielten Kaufleute aus dem Heiligen Römischen Reich im 15. Jahrhundert erste Privilegien<sup>3</sup>. Allerdings hatten sich Ober- und Niederdeutsche schon zu dieser Zeit vermehrt gegen Konkurrenten aus den Niederlanden zu behaupten, welche die auf der Iberischen Halbinsel nachgefragten Produkte oft zu günstigeren Preisen anbieten konnten<sup>4</sup>. Viele Hansekaufleute beschränkten sich deshalb mehr und mehr auf den Zwischenhandel und lieferten ihre Waren bald nur noch bis Brügge bzw. Antwerpen<sup>5</sup>. Von dort aus wurden die Güter dann auf niederländischen Schiffen weiter nach Lissabon und in andere iberische Häfen transportiert. Erst im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts begann sich das Bild erneut zu wandeln. Dass der hansische Iberienhandel seit etwa 1570 einen unerwarteten Aufschwung erlebte, hatte eine doppelte Ursache: Zum einen schwächte der Aufstand in den Niederlanden den größten Konkurrenten der Hansekaufleute und zum anderen stieg, bedingt durch periodische Agrarkrisen, die Nachfrage nach Getreide aus dem Baltikum in West- und Südeuropa in zuvor ungekannter Weise an.

Was sich für die Hansestädte als glückliche Fügung erwies, kam aus Sicht der spanischen Monarchie einem Desaster gleich. Seit Ende der 1560er-Jahre spitzte sich die politische Lage in den Niederlanden immer weiter zu<sup>6</sup>. Als der Konfessionskonflikt im Sommer 1566 eskalierte und es zu Bilderstürmen und gewalttätigen Übergriffen gegen katholische Einrichtungen kam, entschloss sich Philipp II. von Spanien zur Entsendung einer Armee unter der Führung des Herzogs von Alba. Das brutale Vorgehen Albas befeuerte jedoch nur den Widerstand gegen die zunehmend als Fremdherrschaft empfundene spanische Oberhoheit. Nach anfänglichen Rückschlägen erzielten die Rebellen erste militärische Erfolge. 1572 gelang es ihnen, die südholländische Stadt Den Briel einzunehmen, von wo aus sie in den folgenden

2 OLIVEIRA MARQUES, *Hansa e Portugal*; ABRAHAM-THISSE, *Relations*.

3 Jürgen POHLE, *Deutschland und die überseeische Expansion Portugals im 15. und 16. Jahrhundert*, Münster 2000, S. 31; Virginia RAU, *Privilegios e legislação portuguesa referentes a mercadores estrangeiros (séculos XV e XVI)*, in: KELLENBENZ, *Fremde Kaufleute*, S. 15–30, hier S. 17f.

4 ISRAEL, *Dutch Primacy*, S. 18–22.

5 Pierre JEANNIN, *Les relations économiques des villes de la Baltique avec Anvers au XVIe siècle*, in: Ders., *Marchands du nord. Espaces et trafics à l'époque moderne*, Paris 1996, S. 103–132.

6 Zu den Ereignissen Anton van der LEM, *Die Entstehung der Niederlande aus der Revolte. Staatenbildung im Westen Europas*, Berlin 2016, S. 65–92; Marjolein 't HART, *The Dutch Wars of Independence. Warfare and Commerce in the Netherlands, 1570–168*, London 2014, S. 12–17; Geoffrey PARKER, *The Dutch Revolt*, London<sup>3</sup> 2002.

Jahren den größten Teil des Nordens unter ihre Kontrolle brachten. Eine zentrale Rolle spielten dabei die sogenannten »Wassergeusen«, niederländische Kaperfahrer, die zuvor von britischen Häfen sowie vom ostfriesischen Emden aus operiert hatten und nun eine feste Basis in den nördlichen Niederlanden besaßen<sup>7</sup>.

Am Hof Philipps II. war man sich frühzeitig darüber im Klaren, dass der Krieg nicht zu gewinnen sein würde, wenn es nicht gelang, die Seeüberlegenheit der niederländischen Rebellen zu brechen. Zur Erreichung dieses Ziels war Spanien allerdings auf Bündnispartner angewiesen, denn nach dem Verlust von Den Briel und anderen strategisch wichtigen Hafenstädten hatte man den nordniederländischen Kaperfahrern bald kaum noch etwas entgegenzusetzen. Tatenlos mussten die spanischen Befehlshaber mit ansehen, wie die Wassergeusen vor der Scheldemündung operierten und dadurch den Seeweg nach Antwerpen blockierten. 1572 wurden sie einer reich beladenen portugiesischen Handelsflotte habhaft, obgleich diese von mehreren spanischen Kriegsschiffen eskortiert wurde, die frische Truppen zur Bekämpfung des Aufstandes in die Niederlande bringen sollten<sup>8</sup>. Als Luis de Requesens y Zúñiga ein Jahr später das Amt des Statthalters in den Niederlanden übernahm, hatte sich die Situation nicht verbessert. Die Aufständischen seien uneingeschränkte Herren der See, berichtete Requesens Ende 1573 verzweifelt nach Madrid, und hätten die südlichen Niederlande dadurch fast vollständig vom Handel abgeschnitten<sup>9</sup>. Die Verstärkung der eigenen Kräfte scheiterte nicht nur am Mangel von Material und finanziellen Mitteln zur Ausrüstung von Schiffen, sondern offenbar auch an der Schwierigkeit, loyale Kapitäne und Mannschaften zu finden<sup>10</sup>.

Vor diesem Hintergrund kam im Umfeld des spanischen Statthalters in Brüssel und am Madrider Hof der Gedanke auf, sich mit einem militärischen Hilfesuch an Kaiser Maximilian II. und die Hansestädte zu wenden. Dieser Plan war durchaus nicht abwegig, denn die Wassergeusen brachten immer wieder auch Schiffe auf, die unter neutraler Flagge fuhren, weshalb man ihnen in den Hansestädten

---

7 Ivo van LOO, *For Freedom and Fortune. The Rise of Dutch Privateering in the First Half of the Revolt, 1568–1609*, in: Marco van der HOEVEN (Hg.), *Exercise of Arms. Warfare in the Netherlands, 1568–1648*, Leiden 1988, S. 173–196.

8 Ebd., S. 178; Johannes Hermann KERNKAMP, *De Handel op den vijand, 1572–1609*, 2 Bde., Utrecht 1931–1934, hier Bd. 1, S. 18f.; GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Felipe II, S. 111.

9 »[...] los enemigos son absolutamente señores de la mar, por la cual tienen asediados todos los estados, pues faltándoles el comercio con que se sostenían puede v[uestra] m[er]ced considerar el término en que estarán«, Requesens an D. Pedro Manuel, 4. Dezember 1573, in: *Colección de documentos inéditos para la historia de España* (CODOIN), Bd. 102, Madrid 1892, S. 420; vgl. GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Felipe II, S. 12.

10 Die Mehrzahl der Schiffe, die zur Zeit des Herzogs von Alba in die Hände des Feindes geraten seien, habe man durch Meutereien verloren, Requesens an Philipp II., 30. Dezember 1573, AGS, Estado, leg. 554, doc. 145; vgl. GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Felipe II, S. 115.

keineswegs freundlich gesinnt war<sup>11</sup>. So wurde auf dem Reichstag des Jahres 1570 und dem Frankfurter Deputationstag von 1571 erstmals über Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuber in Nord- und Ostsee beraten. Der auf spanische Initiative zurückgehende Plan zum Aufbau einer Reichsflotte von sieben Schiffen, von denen Hamburg, Bremen und Lübeck je zwei, Rostock und Wismar gemeinsam eines stellen sollten, stieß jedoch auf Ablehnung<sup>12</sup>. Das Hanseoberhaupt Lübeck verwarf das Projekt in einer Denkschrift vom Juni 1571 als zu kostspielig und wenig erfolgversprechend<sup>13</sup>. Zwei Jahre später, im August 1573, unternahm die spanische Krone einen neuen Anlauf und schickte von Brüssel aus Gesandte zu direkten Verhandlungen nach Lübeck, Bremen und Hamburg. Die Leitung der Mission wurde dem Juristen Georg Westendorp übertragen, der zu diesem Zeitpunkt noch Syndikus der Hansestadt Groningen war, bevor er als gelehrter Rat am Brüsseler Hof Karriere machen sollte<sup>14</sup>. Westendorp sollte die Hansestädte der Freundschaft des spanischen Königs versichern und in dessen Auftrag Kriegsschiffe anwerben.

Wie noch zu zeigen ist, griff die spanische Krone für solche Gesandtschaften immer wieder gezielt auf Personen zurück, die einen stadtbürgerlichen Hintergrund hatten oder wie Westendorp sogar selbst aus einer Hansestadt stammten. Tatsächlich dürfte der spanische Gesandte mit den Gepflogenheiten und spezifischen Besonderheiten seiner Verhandlungspartner bestens vertraut gewesen sein, denen er gleichsam auf »Augenhöhe« begegnen konnte. Dennoch verlief seine Mission erfolglos, da die konsultierten Städte nicht das geringste Interesse hegten,

11 Die Verluste der Hansestädte durch die Aktivitäten niederländischer Kaperfahrer hielten sich insgesamt aber in überschaubaren Grenzen und kamen nach 1576 fast vollständig zum Erliegen, vgl. Karl-Klaus WEBER, *Hamburg und die Generalstaaten. Von der Gründung der Republik 1579 bis zu den Anfängen des Dreißigjährigen Krieges aus Sicht niederländischer Quellen*, in: *Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte* 88 (2002), S. 43–88; RESSEL, *Sklavenkassen*, S. 12.

12 *Deutsche Reichstagsakten, Reichsversammlungen 1556–1662: Der Reichstag zu Speyer 1570*, 2. Teilbd., bearb. v. Maximilian LANZINNER, Göttingen 1988, S. 860f.; Georg SCHMIDT, *Städtehanse und Reich im 16. und 17. Jahrhundert*, in: GRASSMANN, *Niedergang oder Übergang*, S. 25–46, hier S. 37f.; Maximilian LANZINNER, *Friedenssicherung und politische Einheit des Reiches unter Kaiser Maximilian II. (1564–1576)*, Göttingen 1993, S. 423–425; Christof RÖMER, *Lübeck und die Reichsarmada gegen die Seeräuber 1570–1572*, in: *Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 52 (1972), S. 21–35; zuletzt Magnus RESSEL, *The First German Dream of the Ocean. The Project of the »Reichs-Admiralität« 1570–1582*, in: Marta GRZECHNIK/Heta HURSKAINEN (Hg.), *Beyond the Sea. Reviewing the manifold dimensions of water as barrier and bridge*, Wien 2015, S. 85–116.

13 Rudolf HÄPKE, *Niederländische Akten und Urkunden zur Geschichte der Hanse und zur deutschen Seegeschichte*, Bd. 2: 1558–1669, Lübeck 1923, Nr. 698f., S. 281–286.

14 Die Instruktion für Westendorp, Brüssel, 23. Dezember 1573, AGS, Estado, leg. 554; vgl. GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, *Relaciones*, S. 66; zur Person vgl. J. van KUYK, *Art. Westendorp, George*, in: *Nieuw Nederlandsch Biografisch Woordenboek*, Bd. 3, Leiden 1914, Sp. 1410.

sich in den militärischen Konflikt zwischen der spanischen Krone und den aufständischen Niederlanden hineinziehen zu lassen. Überdies stand ihnen das warnende Beispiel Lübecks vor Augen, das sich nur wenige Jahre zuvor als einzige Hansestadt am Dreikronenkrieg (1563–1570) zwischen Dänemark und Schweden beteiligt und von den finanziellen Folgen immer noch nicht ganz erholt hatte. Dieser Krieg, in dem Lübeck an der Seite Dänemarks kämpfte, sollte der letzte militärische Konflikt sein, an dem eine Hansestadt als kriegführende Partei beteiligt war. Dies konnte zu diesem Zeitpunkt freilich noch niemand ahnen. Denn obgleich die Kriegskosten Lübeck an den Rand der finanziellen Erschöpfung gebracht hatten, hatte das Hanseoberhaupt doch unter Beweis gestellt, welch enormes militärisches Potential die Hansestädte noch immer besaßen. Während Lübeck bei Ausbruch des Kriegs mit nur sieben Schiffen gerade einmal ein Viertel des dänischen Kontingents stellte, war die lübische Flotte schon im zweiten Kriegsjahr auf beachtliche 17 Schiffe angewachsen. 1565 verwickelte sie im Verbund mit 21 dänischen Fahrzeugen die Schweden südlich von Bornholm in eine für beide Seiten verlustreiche Schlacht<sup>15</sup>. Trotz der erlittenen Verluste und der explodierenden Kosten des Kriegs setzte Lübeck seine Rüstungsanstrengungen fort. Nur ein Jahr später wurde die *Adler von Lübeck* vom Stapel gelassen, das zu diesem Zeitpunkt größte und bestarmierte Kriegsschiff Europas<sup>16</sup>.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass die Hanse auch im weiteren Verlauf des spanisch-niederländischen Kriegs immer wieder als Bündnispartner umworben wurde<sup>17</sup>. Die Hansestädte waren für die spanische Krone allerdings nicht nur wegen ihres militärischen Potentials, sondern vor allem auch als Handelspartner und maritime Transporteure von Interesse. Die iberischen Reiche waren zu dieser Zeit in hohem Maße abhängig von Importen aus dem Nord- und Ostseeraum. Bei den von dort eingeführten Waren handelte es sich zum einen um kriegswichtige Produkte wie Holz, Teer, Flachs und Hanf für den Schiffbau sowie Kupfer und Eisen für die Fertigung von Kanonen. Zum anderen führten Spanien und Portugal große Mengen an baltischem Getreide ein, das nicht nur zur Verproviantierung von Schiffen und Mannschaften benötigt wurde, sondern auch

---

15 Jason E. LAVERY, *Germany's Northern Challenge. The Holy Roman Empire and the Scandinavian Struggle for the Baltic, 1563–1576*, Boston 2002, S. 88–102.

16 Die »Adler« griff allerdings nicht mehr in den Dreikronenkrieg ein und wurde stattdessen als Handelsschiff in der Portugalfahrt eingesetzt, vgl. Walter RIED, *Deutsche Segelschiffahrt seit 1470*, München 1974, S. 61f.; Ulrich PIETSCH, *Die Lübecker Seeschiffahrt vom Mittelalter bis zur Neuzeit*, Lübeck 1982, S. 44f.

17 1577 legte Peter Ernst Graf von Mansfeld, der seit 1572 als Feldmarschall in spanischen Diensten stand, Philipp II. erneut nahe, sich um ein militärisches Bündnis mit den Hansestädten zu bemühen, AGS, Estado, leg. 573, doc. 100, Memorial des Grafen von Mansfeld, 4. Juli 1577; vgl. GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, *Relaciones*, S. 67.

zur Deckung des Grundbedarfs der Bevölkerung<sup>18</sup>. In Folge der sich zuspitzenden Agrarkrisen in Südeuropa kam es im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts wiederholt zu Versorgungsengpässen und regelrechten Hungersnöten. Besonders davon betroffen war die von Wasserarmut und Missernten geplagte Iberische Halbinsel. Mit der Inkorporation des chronisch unterversorgten Portugals in die spanische Monarchie im Jahr 1580 sollte sich die Lage noch verschärfen<sup>19</sup>.

Bis zum Ausbruch des niederländischen Aufstands waren baltisches Getreide und andere Produkte vornehmlich auf niederländischen Schiffen nach Spanien befördert worden. Dieser Weg aber schien nun nicht mehr gangbar. Seit 1572 kontrollierten die nordniederländischen Rebellen die Scheldemündung und damit den kompletten Handelsverkehr zwischen den Niederlanden und der Iberischen Halbinsel. Während sich die Aufständischen anfangs noch mit der Erhebung von Lizenzgebühren begnügten und nur die Ausfuhr von Rüstungsgütern nach Spanien oder in die südlichen Niederlande verhinderten, wurde 1584 erstmals ein generelles Handelsverbot erlassen, das auch für Neutrale und Nordniederländer gelten sollte. Allerdings war dieses Verbot nicht von langer Dauer. Nur drei Jahre später wurde es auf Druck der Provinz Holland wieder aufgehoben<sup>20</sup>. Auch in der Folgezeit kam der Handel zwischen den nördlichen Niederlanden und der Iberischen Halbinsel nicht vollständig zum Erliegen, wenngleich er durch wechselseitig verhängte Handelsverbote und Blockaden immer wieder beeinträchtigt wurde<sup>21</sup>. Stärker noch als die Vereinigten Provinzen war dabei die spanische Krone selbst an einer Beendigung dieses Handels interessiert. In Madrid und Brüssel wusste man nur zu gut, dass Seehandel und Fischfang das ökonomische Rückgrat der nördlichen Provinzen bildeten und damit auch den Aufstand ernährten. Schon frühzeitig dachte man deshalb über Maßnahmen nach, die den nordniederländischen Handel austrocknen sollten<sup>22</sup>. Die periodisch verhängten Einfuhrverbote und Embargos gegen nordniederländische Schiffe und Waren erwiesen sich jedoch von Beginn an als ein »zweischneidiges Schwert«<sup>23</sup>. Denn so zutreffend die Einschätzung Philipps II. und seiner Ratgeber auch war, mit dem Seehandel gleichsam den Lebensnerv der

18 DOLLINGER, Hanse, S. 453; KELLENBENZ, Unternehmerkräfte, S. 64–99.

19 Vgl. zu den Getreidekrisen des ausgehenden 16. Jahrhunderts Wilhelm ABEL, Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa. Versuch einer Synopsis, Hamburg 1974, S. 106–108; Fernand BRAUDEL, Das Mittelmeer und die mediterrane Welt in der Epoche Philipps II., 3 Bde., Darmstadt 2001, hier Bd. 2, S. 322–373, bes. S. 344–351.

20 van LOO, Privateering, S. 179.

21 Vgl. dazu ausführlich KERNKAMP, Handel.

22 ISRAEL, Spain, S. 189–212; LÓPEZ MARTÍN, Embargo, S. 191–219.

23 »Un arma de dos filos«, Antonio DOMÍNGUEZ ORTIZ, Guerra económica y comercio extranjero en el reinado de Felipe IV, in: Hispania 23/89 (1963), S. 71–110, hier S. 72.

aufständischen Provinzen zu durchtrennen, so sehr hing die spanische Monarchie doch selbst von niederländischen Importen ab.

Der Plan, die Rebellen mit den Mitteln ökonomischer Kriegführung in die Knie zu zwingen, konnte nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn es der spanischen Krone gelang, einen Handelspartner zu finden, der willens und in der Lage war, die Nordniederländer als Importeure von Produkten aus dem Nord- und Ostseeraum zu ersetzen. Außer England, das aufgrund der wachsenden politischen Spannungen dafür nicht in Betracht kam, besaßen nur die Hansestädte eine ausreichend große Handelsflotte<sup>24</sup>. Kaufleute aus dem Hanseraum hatten die Iberische Halbinsel über Jahrhunderte mit Produkten aus dem Baltikum versorgt, bevor sie durch die niederländische Konkurrenz mehr und mehr vom Markt verdrängt worden waren. Nichts lag folglich näher, als die alten Beziehungen neu zu beleben und die Hansestädte zum Ausbau bzw. zur Wiederaufnahme ihres direkten Iberienhandels zu bewegen. Tatsächlich ließ es die spanische Krone in den folgenden Jahren nicht an verlockenden Angeboten mangeln. Ende des Jahres 1580 stellte Alessandro Farnese, seit 1581 Generalstatthalter der spanischen Niederlande, dem Hansesyndikus Heinrich Sudermann<sup>25</sup> im Auftrag Philipps II. besonders günstige Konditionen für die Lieferung von Weizen nach Portugal in Aussicht<sup>26</sup>. Drei Jahre später ließ der spanische Botschafter am Kaiserhof, Guillén de San Clemente, im Auftrag Philipps II. den Städten Hamburg, Lübeck und Danzig freies Geleit für ihre Schiffe und bevorzugte Bedingungen für den Verkauf von Getreide zusichern<sup>27</sup>. Den Hansestädten bot sich dadurch die ebenso willkommene wie unerwartete Gelegenheit, im lukrativen

---

24 Walther VOGEL, Zur Größe der europäischen Handelsflotten im 15., 16. und 17. Jahrhundert. Ein statistischer Versuch, in: Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Festschrift für Dietrich Schäfer zum siebzigsten Geburtstag, Jena 1915, S. 268–333.

25 Das 1556 neu eingeführte Amt eines gesamthansischen Syndikus stand im Zusammenhang mit den Bemühungen, die Organisation der Hanse zu straffen und zu reformieren. Sudermann wurde das Amt 1576 auf Lebenszeit übertragen. Neben seinen diplomatischen und juristischen Aufgaben, zu denen die Vorbereitung der Hansestage und die Abwicklung der innerhansischen Korrespondenz zwischen den Tagfahrten gehörte, beauftragte man ihn mit der Anlage eines hansischen Urkundenverzeichnisses, der Abfassung einer Geschichte der Hanse und einer systematischen Kodifizierung des hansischen Seerechts, DOLLINGER, *Hanse*, S. 432f., 552–554; HAMMEL-KIESOW, *Hanse*, S. 114f.; Herbert LANGER, *Gestalten der Spätzeit. Die Syndici der Hanse*, in: Detlef KATTINGER/Horst WERNICKE (Hg.), *Akteure und Gegner der Hanse. Zur Prosopographie der Hansezeit*, Weimar 1998, S. 219–230; Klaus WRIEDT, *Heinrich Sudermann (1520–1591)*, in: *Rheinische Lebensbilder 10* (1985), S. 31–45.

26 Alessandro Farnese an Philipp II., 16. November 1580, AGS, Estado, leg. 582, doc. 71; vgl. GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, *Relaciones*, S. 67.

27 San Clemente an die Hansestädte Lübeck und Hamburg, Wien, 2. Februar 1583, Archiv der Hansestadt Lübeck (AHL), *Schiffergesellschaft* 5.1, 1.10, 266–12; vgl. RESSEL, *Sklavenkassen*, S. 1f.; zu San Clementes Werbung in Danzig, KESTNER, *Handelsverbindungen*, S. 3.

Handel mit der Iberischen Halbinsel erneut Fuß zu fassen und verlorenen Boden gegenüber ihren niederländischen Konkurrenten gutzumachen.

Wie sich an den eingangs bereits erwähnten Sundzollregistern ablesen lässt, verzeichnete die hansische Iberienfahrt seit den 1570er-Jahren tatsächlich einen sprunghaften Anstieg und hielt sich bis zum Ende des Jahrhunderts auf hohem Niveau<sup>28</sup>. Sogar das kleine Wismar rüstete nun jährlich bis zu neun Schiffe nach Spanien und Portugal aus<sup>29</sup>. Den beeindruckenden Aufschwung des hansischen Direkthandels bezeugen auch die in den iberischen Häfen angestellten Zählungen: Im Sommer 1583 erreichten rund einhundert Hanseschiffe den Hafen von Lissabon<sup>30</sup>. Von 57 Schiffen, die zwischen dem 3. und dem 21. Oktober 1595 Sanlúcar de Barrameda, den Außenhafen von Sevilla, anliefen, kamen 29 aus Hamburg oder anderen Hansestädten. Zwei Jahre später zählten die spanischen Obrigkeiten im selben Hafen 33 Hanseschiffe (davon 23 allein aus Hamburg) von insgesamt 97 fremden Fahrzeugen<sup>31</sup>. Selbst für den Mittelmeerhafen Valencia lässt sich seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts die regelmäßige Präsenz von Schiffen aus Hamburg und sogar Danzig nachweisen<sup>32</sup>. Welche Bedeutung der hansische Spanien- und Portugalhandel zu dieser Zeit hatte, wird schließlich auch aus niederländischen Quellen deutlich. Als die Generalstaaten Anfang der 1580er-Jahre ihrerseits über ein Verbot des Spanienhandels nachdachten, wandten die Vertreter Rotterdams sogleich ein, dass eine solche Maßnahme nur bei gleichzeitiger Unterbindung des hansischen Handels die erwünschte Wirkung haben könne<sup>33</sup>.

Auch wenn sich die Hansestädte einem militärischen Bündnis mit der spanischen Monarchie standhaft verweigerten, intensivierten sich die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden ungleichen Partnern also seit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts in ungeahnter Weise. Allerdings waren diese Beziehungen nie frei von Spannungen und Konflikten. Dies bezeugt eine wahre Flut von Gravamina und Regressforderungen, die die Hansestädte an die spanische Krone richteten. Der Spanien- und Portugalhandel war ein extrem riskantes Geschäft. Die vergleichsweise hohen Ausfall- und Verlustrisiken konnten nur durch hohe Gewinnmargen kompensiert werden. Abgesehen von der Gefahr des Verlusts von ganzen Schiffen

28 Vgl. oben Kap. I.1; zu den Zahlen auch RESSEL, *Sklavenkassen*, S. 80–86; JEANNIN, *Rolle Lübecks*; ISRAEL, *Dutch Primacy*, S. 26–37; Bernhard HAGEDORN, *Ostfrieslands Handel und Schifffahrt vom Ausgang des 16. Jahrhunderts bis zum Westfälischen Frieden (1580–1648)*, Berlin 1912, S. 226–228; KELLENBENZ, *Unternehmerkräfte*, S. 57.

29 OLECHNOWITZ, *Handel und Seeschifffahrt*, S. 23–54, bes. S. 31.

30 AGS, *Guerra y marina*, leg. 145, doc. 106; GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, *Relaciones*, S. 69.

31 Archivo General de Indias, Sevilla (AGI), *Indiferente General*, leg. 744; SCHÄFER, *Internationaler Schiffsverkehr*, S. 143–147; KELLENBENZ, *Unternehmerkräfte*, S. 57.

32 Álvaro CASTILLO PINTADO, *Tráfico marítimo y comercio de importación en Valencia a comienzos del siglo XVII*, Madrid 1967, S. 86–92, 180f.

33 KERNKAMP, *Handel*, Bd. 1, S. 118; MEIER, *Geschichte*, S. 111, Anm. 38.

und Ladungen durch Sturm und Kaperfahrer, war es in vielen Fällen die spanische Krone selbst, welche die Schiffe requirierte. Dies geschah meist unter dem Vorwurf der illegalen Einfuhr niederländischer Waren, teilweise aber auch, weil die spanische Monarchie Schiffe und Mannschaften zur Verstärkung der eigenen Kriegsflotte benötigte. Die im letzteren Fall vereinbarten Entschädigungssummen wurden häufig nicht gezahlt<sup>34</sup>.

Wie gravierend diese Probleme waren, wird schon aus den Reaktionen auf das Sendschreiben des spanischen Botschafters San Clemente an die Hansestädte vom Februar 1583 deutlich. Sowohl der Rat der Stadt Hamburg als auch der Danziger Magistrat nahmen Clementes Werbung zum Anlass, die Wiedergutmachung von Schäden zu fordern, die Hamburger und Danziger Schiffern und Kaufleuten in den vorangegangenen Jahren in Lissabon und Sevilla entstanden waren<sup>35</sup>. Auch in der Folgezeit rissen derartige Klagen nicht ab<sup>36</sup>. In einer aus dem Jahr 1597 datierenden Aufstellung bezifferten die Hansestädte den ihnen seit 1587 entstandenen Gesamtschaden auf nicht weniger als 300.000 Reichstaler, die durch englische Kaperfahrer erlittenen Verluste nicht mitgerechnet<sup>37</sup>. Eine 19 Punkte umfassende Liste, die aus dem Jahr 1600 oder 1601 stammt, enthält ähnlich lautende Beschwerden. Beklagt wurden abermals die unrechtmäßige Beschlagnahmung von Schiffen, Ausrüstungsgegenständen und Waren, die willkürliche Erhebung von Zöllen und

34 Dazu ausführlich vgl. unten Kap. IV.2.

35 AGS, Estado, leg. 588-8, 9 enthält Beschwerden und Entschädigungsforderungen der Hamburger Portugalfahrer vom 26. März 1583, die die Stadt Hamburg am 15. April 1583 an den spanischen König weiterleitete. Der Rat der Stadt Danzig forderte in seinem Antwortschreiben auf den Brief San Clementes die Freilassung zweier Danziger Bürger, die seit zwei Jahren aus nichtigen Gründen in Sevilla gefangen gehalten wurden, KESTNER, Handelsverbindungen, S. 3.

36 Vgl. AGS, Estado, leg. 595, doc. 35–37 (Beschwerde Hamburger Kaufleute vom 27. Juli 1588, weitergeleitet durch den Rat der Stadt Hamburg am 2. August 1588); AGS, Estado, leg. 596, doc. 109–111 (Beschwerden Lübecks und Hamburgs vom 4. und 18. Oktober 1589); AGS, Estado, leg. 601, doc. 164 (Beschwerde des Hansetages vom 1. November 1591); AGS, Estado, leg. 611, doc. 168f. (Beschwerden Hamburgs weitergeleitet durch Erzherzog Albrecht am 22. September 1596); AGS, Estado, leg. 613, doc. 52f. (Beschwerden Hamburgs weitergeleitet durch Erzherzog Albrecht am 14. März 1597); AGS, Estado, leg. 2852 (Beschwerde Lübecks bei Guillén de San Clemente, Lübeck, 17. April 1597); AGS, Estado, leg. 617, doc. 79f. (Erzherzog Albrecht an Philipp III., Brüssel, 28. Mai und 14. Dezember 1600, Beschwerden der Hansestädte über Beschlagnahmungen von Schiffen und Beeinträchtigungen in spanischen Häfen), AGS, Estado, leg. 617, doc. 169f. (Beschwerde Hamburgs bei Philipp III. vom 20. Januar 1600 wegen der Beschlagnahmung zweier Schiffe, die 1598 Getreide nach Lissabon gebracht hatten und von dort weiter nach Sizilien gesegelt waren). Weitere ähnlich lautende Klagen finden sich in AGS, Guerra y marina, leg. 243, doc. 26–28 und AGS, Guerra y marina, leg. 254, doc. 59–61.

37 »Gravamina et Designationes damnorum in Portugaliae et Hispaniae regnis perpefforum«, AGS, Estado, leg. 2852; vgl. GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Relaciones, S. 77.

Abgaben sowie andere Repressalien durch die Obrigkeiten in spanischen und portugiesischen Häfen<sup>38</sup>.

Obgleich die spanische Krone auf die von den Städten erhobenen Schadenersatzforderungen nicht einging, verhallen die Klagen der Hansestädte doch nicht völlig ungehört. Eine Reihe von königlichen Verordnungen und Anweisungen an die lokalen Obrigkeiten lassen das Bemühen erkennen, die strategisch wichtigen Beziehungen zu den Hansestädten nicht durch unverhältnismäßige Härte zu gefährden. So verfügte Philipp II. im Jahr 1585 ausdrücklich, dass im Rahmen des gegen die aufständischen Niederlande verhängten Embargos keinesfalls hansische Schiffe beschlagnahmt werden dürften. Letztere sollten freies Geleit erhalten und in den Häfen so zuvorkommend wie möglich behandelt werden, damit sie keinen Grund zur Beschwerde hätten<sup>39</sup>. 1587 wiederholte der König diese Anweisung in einem Brief an den Herzog von Medina Sidonia, den er zuvor mit der Beschlagnahmung von mutmaßlich nordniederländischen Schiffen in den andalusischen Häfen beauftragt hatte. Die »Deutschen« sollten durch diese Maßnahme in keiner Weise belästigt werden, da allein auf ihnen der gesamte Handel ruhe<sup>40</sup>. Nachdem sich die Hansestädte wiederholt auch über Nachstellungen durch die Inquisition beschwert hatten, wies die Krone 1597 schließlich sogar die Tribunale des *Santo Oficio* an, nicht ohne begründete Verdachtsmomente gegen hansische Kapitäne und Mannschaften vorzugehen<sup>41</sup>. Daran lässt sich erkennen, dass man, wenn es die Umstände erforderten, auch im Spanien Philipps II. zu einem mitunter erstaunlich pragmatischen Umgang mit dem Problem konfessioneller Differenz willens und in der Lage war<sup>42</sup>.

38 AHL, Alte Senatsakten (ASA), Externa, Hispanica, 6; vgl. Magnus RESSEL, Von der Hanse zur hanseatischen Gemeinschaft. Die Entstehung der Konsulatsgemeinschaft von Bremen, Hamburg und Lübeck, in: *Hansische Geschichtsblätter* 130 (2012), S. 127–174, hier S. 149–151.

39 »[...] con ellos no se ha de entender el dicho arresto y embargo [...] los podéis ir licenciando haciéndoles todo buen tratamiento porque no puedan tener ocasión de quejarse«, Philipp II. an Antonio de Guevara, Madrid, 3. Juli 1585, AGS, Guerra y marina, leg. 201, doc. 51; vgl. GÓMEZ-CENTURIÓN, Relaciones, S. 69.

40 »[...] que no se haga molestia alguna a los de Alemania, pues en ellos solos ha quedado el trato y comercio de estos mis Reinos«, Philipp II. an den Herzog von Medina Sidonia, 16. März, Biblioteca del Museo Naval (BMN), Ms 496, doc. 266, fol. 294f.; vgl. GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Relaciones, S. 72.

41 Carta acordada, Madrid, 17. Mai 1597, Archivo Histórico Nacional (AHN), Inquisición, lib. 497, fol. 235; vgl. THOMAS, La represión, S. 297; Jaime CONTRERAS, El Santo Oficio de la Inquisición en Galicia 1560–1700. Poder, sociedad y cultura, Madrid 1982, S. 154. Nur ein Jahr zuvor hatte der Rat der Stadt Hamburg den Schutz von Kapitänen und Mannschaften vor Befragungen durch die Inquisition zur Bedingung für die Weiterführung des Spanienhandels gemacht, AGS, Estado, leg. 611, doc. 169.

42 Vgl. dazu ausführlich unten Kap. V.2.

Trotzdem rissen die Klagen hansischer Kaufleute und Schiffer über Nachstellungen und Übergriffe durch die spanischen Obrigkeiten auch in der Folgezeit nicht ab. Umgekehrt hielt die spanische Krone den Hansestädten vor, die illegale Einfuhr niederländischer Waren unter ihrer Flagge zu dulden. Tatsächlich war dieser Vorwurf keineswegs aus der Luft gegriffen. Seit Beginn des niederländischen Aufstands profitierten viele Hansekaufleute davon, dass sie niederländische Handelswaren in Kommission vertrieben oder nordniederländischen Geschäftspartnern ihre Schiffe vermieteten<sup>43</sup>. In diesem Zusammenhang spielte es eine nicht zu unterschätzende Rolle, dass nicht nur das ostfriesische Emden, sondern auch Hamburg eine große Zahl niederländischer Glaubensflüchtlinge aufgenommen hatte. Viele dieser Migranten waren Kaufleute, die weiterhin enge Kontakte in ihre alte Heimat unterhielten und sich nun vom neutralen Hamburg aus am Iberienhandel beteiligten<sup>44</sup>. Überdies gehörten zu diesem Zeitpunkt noch immer rund ein Dutzend niederländische Städte der Hanse an, was nordniederländischen Kaufleute eine weitere Möglichkeit bot, ihre Waren unter »neutraler« Flagge ganz legal nach Spanien und Portugal zu verschiffen<sup>45</sup>.

So blieb es das vorrangige Ziel der spanischen Diplomatie, die Hansestädte, wenn nicht zur Waffenhilfe im spanisch-niederländischen Konflikt, so doch zu einem Abbruch ihrer Handelsbeziehungen zu den nördlichen Niederlanden zu bewegen. 1587 wurde deshalb von Brüssel aus erneut der bereits erwähnte Georg Westendorp als Gesandter zu den Hansestädten Hamburg, Lübeck und Danzig geschickt. Dort sollte er im Namen der spanischen Krone eine größere Menge Getreide ankaufen und den hansischen Schifffern freies Geleit und gute Behandlung in den spanischen und portugiesischen Häfen zusichern. Verbunden war diese Offerte aber diesmal mit der expliziten Aufforderung an die Städte, den Verkehr mit den nördlichen Niederlanden gänzlich einzustellen. In diesem Zusammenhang kündigte Westendorp schärfere Sanktionen in den spanischen Häfen an. Hansische Schiffe, die auf dem Weg nach Spanien nordniederländische Häfen angelaufen hatten oder bei denen nordniederländische Handelswaren gefunden würden, sollten künftig rigoros beschlagnahmt werden<sup>46</sup>.

Während die engen Kontakte der Hansestädte zu den aufständischen Provinzen die hansisch-spanischen Beziehungen weiterhin belasteten, einte die beiden un-

---

43 Vgl. GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, *Relaciones*, S. 70–72; ISRAEL, *Spain*, S. 189–212, bes. S. 198f.; LÓPEZ MARTÍN, *Embargo*, S. 191–219.

44 Vgl. zur Rolle der Niederländer für den Hamburger Portugalhandel ausführlich POETTERING, *Handel*.

45 Vgl. unten Kap. IV.2.

46 Archives générale du Royaume (AGR), Secrétairerie d'Etat Allemande (SEA), 279, Instruktion für Georg Westendorp, Brüssel, 1. März 1587; vgl. KESTNER, *Handelsverbindungen*, S. 4; MEIER, *Geschichte*, S. 112; KELLENBENZ, *Unternehmerkräfte*, S. 17.

gleichen Partner seit den 1580er-Jahren die gemeinsame Gegnerschaft zu einem weiteren Akteur: dem Königreich England. Unter Königin Elisabeth I. schickte sich England an, die spanisch-portugiesische Vorherrschaft auf den Weltmeeren zu brechen. Gleichzeitig machten die englischen *Merchant Adventurers* den Hansekaufleuten im Nord- und Ostseeraum zunehmend Konkurrenz. Der englisch-spanische Konflikt gipfelte bekanntlich in dem gescheiterten Versuch Philipps II., das englische Inselreich im Jahr 1588 mit einer gewaltigen Invasionsflotte zu erobern. Nach dem Bericht des spanischen Botschafters in London soll Elisabeth I. später geäußert haben, dass »der spanische König nie in der Lage gewesen wäre, eine so gewaltige Kriegsflotte gegen sie auszurüsten, wenn nicht die besagten Städte [der Hanse] ihn im Vorjahr mit Getreide, Waffen und anderen Ausrüstungsgegenständen versorgt hätten«<sup>47</sup>. Diese Aussage war keineswegs übertrieben. Tatsächlich ging die Unterstützung der Hansestädte für die spanische Krone sogar noch weiter, denn an dem Unternehmen gegen England waren auch zahlreiche Hanseschiffe beteiligt<sup>48</sup>. Um eine Flotte dieses Ausmaßes auszurüsten blieb der spanischen Krone gar nichts Anderes übrig, als auf fremde Fahrzeuge zurückzugreifen, die man für den Kriegseinsatz (zwangs-)rekrutierte. So setzte sich das sogenannte *escuadrón de urcas*, eine Einheit von 23 Transportschiffen (immerhin knapp ein Sechstel der insgesamt 133 Schiffe umfassenden Armada) ausschließlich aus umfunktionierten Handelsschiffen zusammen, die im Vorjahr des Unternehmens in andalusischen Häfen beschlagnahmt worden waren<sup>49</sup>. Jedes zweite dieser Schiffe kam ursprünglich aus einer Hansestadt, wengleich die Kapitäne und Mannschaften häufig aus den Niederlanden stammten. Die beiden Flaggschiffe des Geschwaders, die *Gran Grifón* und die *San Salvador* gehörten Rostocker und Wismarer Eignern. Während die *Gran Grifón* vor der schottischen Küste sank, gelang der *San Salvador* nach dem gescheiterten Unternehmen die Rückkehr nach Spanien, von wo aus sie noch mehrere Atlantiküberquerungen in spanischen Diensten unternahm, bis ihr Kapitän Otto Wilcken mit dem Schiff 1590 in seinen Heimathafen Wismar zurückkehren konnte<sup>50</sup>. Nach dem verlustreichen Verlauf der Unternehmung gegen England war der Bedarf an seetauglichen Fahrzeugen in Spanien noch gestiegen. In den Jahren zwischen 1588 und 1592 wuchs der Anteil fremder – und das hieß vor allem han-sischer – Schiffe an den Indienflotten von zuvor knapp sechs auf zweitweise über

47 »[...] el rey de España nunca hubiera podido enviar tan gran armada contra ella, si las dichas ciudades no le hubieran proveído el año pasado de armas, trigo y las demas cosas necesarias«, Guillén de San Clemente an Philipp II., 19. September 1589, AGS, Estado, leg. 696, doc. 79; vgl. GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Felipe II, S. 262.

48 Heinrich STETTNER, Der Armadazug von 1588, in: Deutsches Schiffsarchiv 10 (1987), S. 153–180, hier S. 155–158.

49 Colin MARTIN/Geoffrey PARKER, The Spanish Armada, Manchester <sup>2</sup>1999, S. 24f., 264.

50 OLECHNOWITZ, Handel und Seeschifffahrt, S. 40f.; RIED, Deutsche Segelschifffahrt, S. 64f.

20 Prozent<sup>51</sup>. Auch in den folgenden Jahren wurden in den spanischen und portugiesischen Häfen immer wieder Hanseschiffe zum Kriegseinsatz zwangsverpflichtet. Das Schiff des Lübecker Kapitäns Justo Bernal etwa sank 1596 vor Havanna, nachdem es an der Seite der Spanier erfolgreich gegen jene Flotte gekämpft hatte, mit der im Vorjahr Francis Drake zu seiner letzten Reise in die Karibik aufgebrochen war. Trotz der Fürsprache des spanischen Admirals Bernardino de Avellaneda, der Bernal große Tapferkeit im Kampf attestierte, wurde der Lübecker Kapitän offenbar nie für den Verlust des Schiffes entschädigt<sup>52</sup>.

Hansische Kapitäne und Mannschaften beteiligten sich also – wenn auch nicht immer freiwillig – aktiv am Kampf gegen englische Freibeuter. Umgekehrt machten diese ebenfalls nicht davor Halt, hansische Schiffe als Preisen aufzubringen. Besonders nach 1588 häuften sich solche Angriffe. Im Frühjahr 1589 fielen 17 Hamburger Schiffe auf der Rückreise von Portugal den Engländern in die Hände, und im Juni desselben Jahres wurde eine hansische Flotte von 60 Schiffen vor Lissabon von Francis Drake aufgebracht. Obgleich die meisten Schiffe nach Protesten der Hansestädte wieder freigegeben wurden, spitzte sich der Konflikt der Hansestädte mit der englischen Krone in den folgenden Jahren weiter zu<sup>53</sup>. 1591 sprach sich die Stadt Wismar sogar für eine Kriegserklärung gegen England aus, stieß mit diesem Vorschlag allerdings bei den anderen Städten nicht auf Gehör<sup>54</sup>. Nicht minder schwer als die Verluste durch englische Kaperfahrer wog dabei die Konkurrenz durch englische Kaufleute im Nord- und Ostseeraum. 1582 wandte sich der Hansesyndikus Heinrich Sudermann deswegen erstmals mit einem Hilfesuch an Alessandro Farnese, den spanischen Statthalter der Niederlande. Im Gegenzug für die Lieferung von Getreide und Schiffsbaumaterialien durch die Hansestädte sollte sich der spanische König beim Kaiser für die Ausweisung der *Merchant Adventurers* aus dem Heiligen Römischen Reich einsetzen<sup>55</sup>. Trotz spanischer Unterstützung blieb die Initiative Sudermanns auf dem Reichstag des Jahres 1582 zunächst erfolglos<sup>56</sup>. Über seinen Botschafter am Kaiserhof übte Philipp II. in den folgenden

---

51 GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Felipe II, S. 246; Huguette und Pierre CHAUNU, Séville et Atlantique (1504–1650), Bd. 8, Paris 1959, S. 772f.

52 AGI, Escribanía, leg. 1073<sup>a</sup>, exp. 10, Justo Bernal de Lubeca, dueño de urca, con el fiscal, sobre abono de los daños que recibió la dicha urca, y sueldos que devengó, pendiente en 1597.

53 KELLENBENZ, Unternehmerkräfte, S. 36; HAGEDORN, Ostfrieslands Handel, S. 229f.

54 MEIER, Geschichte, S. 113; HAGEDORN, Ostfrieslands Handel, S. 334; Carl Christoph Heinrich BURMEISTER, Beiträge zur Geschichte Europas aus den Archiven der Hansestädte, Rostock 1843, S. 74.

55 AGS, Estado, leg. 692, doc. 33, Sumaria información del negocio que tienen las ciudades hanseáticas con la Reina de Inglaterra; vgl. GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Relaciones, S. 67; ders., Felipe II., S. 224f.

56 HAGEDORN, Ostfrieslands Handel, S. 42–48; Ludwik BORATYNSKY, Esteban Batory, la Hansa y la sublevación de los Países Bajos, in: Boletín de la Real Academia de la Historia 128 (1951), S. 451–500.

Jahren aber weiter Druck auf seinen kaiserlichen Neffen aus<sup>57</sup>. 1590 sicherte der spanische König dem Hansesyndikus Sudermann erneut seinen Beistand zu<sup>58</sup>. Es sollten jedoch noch ganze sieben Jahre vergehen, bis Kaiser Rudolf II. im August 1597 die *Merchant Adventurers* tatsächlich aus dem Reich auswies<sup>59</sup>. Wie nicht anders zu erwarten, reagierte Elisabeth I. darauf umgehend mit der Schließung des Stalhofs, der hansischen Niederlassung in London, und der Verbannung der Hansekaufleute aus England<sup>60</sup>.

Es war kein Zufall, dass die spanische Krone sich just zu dieser Zeit erneut bemühte, die Hansestädte gleichsam als Gegenleistung für die spanische Unterstützung gegen England zu einer Parteinahme im spanisch-niederländischen Konflikt zu bewegen. Zu diesem Zweck wurde 1597 ein weiteres Mal Georg Westendorp zu Verhandlungen nach Hamburg, Lübeck und Danzig entsandt<sup>61</sup>. Da die von Philipp II. umworbenen Städte sich aber – wie so oft in heiklen Fragen – darauf zurückzogen, dass sie zuerst die übrigen Hansestädte konsultieren müssten, blieb dem spanischen Gesandten nichts anderes übrig, als unverrichteter Dinge wieder abziehen. An seiner Stelle besuchte dann der gebürtige Rigaer Conrad Heck im Auftrag der spanischen Krone den für das folgende Jahr in Lübeck anberaumten Hansetag<sup>62</sup>. Dort forderte er, wie vor ihm schon Westendorp, die Hansestädte erneut zu einem vollständigen Abbruch der Handelsbeziehungen zu den nördlichen Niederlanden auf. In diesem Zusammenhang verurteilte der spanische Gesandte deutlicher als zuvor die Zusammenarbeit hansischer Kaufleute mit den Rebellen und die illegale Einfuhr nordniederländischer Waren auf hansischen Schiffen, gegen die die Städte nicht genug unternahmen. Außerdem verlangte er eine Öffnung der Häfen und Wasserwege für spanische bzw. südniederländische Kriegsschiffe sowie die Erlaubnis zur Truppenaushebung in den Hansestädten. Im Gegenzug sicherte

57 AGS, Estado, leg. 692, doc. 32, Guillén de San Clemente an Philipp II., Prag, 19. November 1585; AGS, Estado, leg. 696, doc. 90, Guillén de San Clemente an Philipp II., Prag, 22. August 1589; GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Relaciones, S. 74.

58 Danziger Inventar 1531–1591, mit einem Aktenanhang, bearb. v. Paul SIMSON, München 1913, S. 970, Nr. 78; MEIER, Geschichte, S. 113.

59 Ludwig BEUTIN, Hanse und Reich im handelspolitischen Endkampf gegen England, Berlin 1929, S. 16f. Der spanische Botschafter übermittelte die Nachricht sogleich mit großer Befriedigung dem Staatsrat in Madrid, AGS, Estado, leg. 704, Guillén de San Clemente an Martín de Idiáquez, Prag, 23. August 1597.

60 BEUTIN, Hanse und Reich, S. 19–23; Nils JÖRN, Die Auseinandersetzungen zwischen Hanse und Merchant Adventurers vor den obersten Reichsgerichten im 16. und 17. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 78 (1998), S. 323–348.

61 MEIER, Geschichte, S. 114; KELLENBENZ, Unternehmerkräfte, S. 18; GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Relaciones, S. 76f.

62 KESTNER, Handelsverbindungen, S. 6; KELLENBENZ, Unternehmerkräfte, S. 18f.; GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Relaciones, S. 78; SCHIPMANN, Kommunikation, S. 97–99.

Heck den Hansestädten die Bestätigung der hansischen Privilegien in Portugal und deren Ausweitung auf die spanischen Reiche zu<sup>63</sup>. Möglicherweise machte er seinen Verhandlungspartnern in Lübeck sogar noch weiterreichende Angebote. Wenn der spanische Gesandte den Städten neben der Eröffnung eines Hansekotors in Sevilla aber tatsächlich die direkte Beteiligung am Asien- oder Amerikahandel in Aussicht stellte<sup>64</sup>, geschah dies sicher nicht in Absprache mit seinen Auftraggebern. Weder in Hecks Instruktion noch in irgendeinem anderen offiziellen Dokument ist davon die Rede. Gemäß seiner Instruktion sollte Heck den Städten vielmehr ausdrücklich einschärfen, dass ihnen die Direktfahrt nach Brasilien strikt verboten sei und Zuwiderhandlungen durch die spanische Krone streng geahndet würden<sup>65</sup>. Doch ganz gleich, welche Angebote und Versprechungen der spanische Gesandte den Hansestädten auch immer machte, die in Lübeck versammelten Städtevertreter waren nicht dazu zu bewegen, ihre Neutralität im spanisch-niederländischen Konflikt aufzugeben<sup>66</sup>.

So blieb es bis auf Weiteres beim Status quo. Obgleich die wechselseitigen Beziehungen nie frei von Spannungen und Konflikten waren, hatten sich die beiden ungleichen Partner in den letzten drei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts einander in bemerkenswerter Weise angenähert. Die Hansestädte profitierten dabei ganz erheblich von der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit der spanischen Krone, ohne dabei aber ihre Beziehungen zu den nördlichen Provinzen der Niederlande aufzugeben. Die spanische Unterstützung im Konflikt mit England nahmen sie gerne an, verschlossen sich aber konsequent einem militärischen Bündnis mit der spanischen Krone, auch wenn sich Hanseschiff vereinzelt am Kampf gegen englische Freibeuter beteiligten. In den spanisch-niederländischen Konflikt wollten sich die Hansestädte unter keinen Umständen hineinziehen lassen.

Im Kontext von Hecks Mission wurde erstmals auch über das Projekt einer hansischen Gesandtschaft an den spanischen Hof gesprochen, die über die von den

---

63 AGS, Estado, leg. 2852, »Puncta utriusque orationis quae nomine Regiae Maiestatis Cath[olic]ae et suae Serenissimae Celsitudinis in consessu Hanseatico generali habita et proposita fuit«.

64 So KELLENBENZ, Unternehmerkräfte, S. 19; MEIER, Geschichte, S. 114. Beide Autoren stützen sich auf einen Brief des Rostocker Rats an den Rat von Wismar vom 21. November 1598, zit. bei BURMEISTER, Beiträge, S. 133. Darin heißt es: »So sehen wir nichts liebers, dann das E.E. mit dem Herrn Dr. Hecken, welchergestalt das neue Kontor in Sicilien (Sevilla) mit wenigen Unkosten anzurichten, auch die angebotene confirmation der neuen Schifffahrt in Indien zu erhalten, mündlich und schriftlich communiciren mögen«.

65 AGS, Estado, leg. 2852, Instruktion für Heck (Original), Brüssel, 27. März 1598; AGS, Estado, leg. 615, doc. 118, Instrucción para Conrado Heck (spanische Übersetzung); AGS, Estado, leg. 2852, Puncta utriusque orationis.

66 AGS, Estado, leg. 2852, Antwort des Hansetags vom 17. Juli 1598, Antworten Hamburgs vom 8. November 1598, Danzigs vom 20. Oktober und 16. November 1598, sowie Rigas vom 3. September 1598.

Hansestädten angestrebte Bestätigung der hansischen Privilegien in Portugal und deren Erweiterung auf Spanien verhandeln sollte. Bevor dieses Vorhaben acht Jahre später in die Tat umgesetzt wurde, bedurfte es jedoch eines zusätzlichen Anstoßes, der ursächlich mit einer Neuausrichtung der spanischen Politik unter Philipp III. und dessen mächtigem Günstlingsminister Lerma zusammenhing.

## 2. Gegenwind – Das *Decreto de Gauna* (1603)

Nach dem Tod Philipps II. und dem Herrschaftsantritt seines Sohnes Philipps III. im September 1598 setzte die spanische Krone ihre gegen die aufständischen Provinzen der Niederlande gerichtete Embargopolitik zunächst mit unverminderter Härte fort. Im November desselben Jahres wurden fast zweihundert mutmaßlich nordniederländische Schiffe in den spanischen Häfen beschlagnahmt. Einem zweiten großen Embargo im Jahr 1601 fielen sogar noch weit mehr Schiffe zum Opfer<sup>67</sup>. Unter den Fahrzeugen, die unter dem Verdacht festgehalten wurden, gegen das Handelsverbot mit den aufständischen Niederlanden verstoßen zu haben, befanden sich abermals zahlreiche Hanseschiffe, was zu einer neuerlichen Welle von Protesten führte<sup>68</sup>. Damit nicht genug: Um konsequenter gegen die Einfuhr nordniederländischer Waren unter neutraler Flagge vorzugehen, plante man in Brüssel und Madrid, einen spanischen Agenten am dänischen Hof sowie Kommissare in den Hansestädten zu ernennen, die den Warenverkehr zwischen dem Nord- und Ostseeraum und der Iberischen Halbinsel künftig effektiver kontrollieren sollten<sup>69</sup>. Überlegungen in diese Richtung waren bereits im Vorfeld von Hecks Gesandtschaft angestellt worden<sup>70</sup>. Nun schienen diese Pläne konkretere Gestalt anzunehmen. Mit Fernando López de Villanova, dem Gouverneur der spanischen Exklave Kerpen, hatte man im Dezember 1600 bereits eine geeignete Person für den

67 AGS, Guerra y marina, leg. 561 u. 562; GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Felipe II, S. 329–335; Ángel ALLOZA APARICIO, Europa en el mercado español. Mercaderes, represalias y contrabando en el siglo XVII, Valladolid 2006, S. 31–33.

68 Vgl. die Auflistung der erlittenen Schäden in AHL, ASA, Externa, Hispanica, 6.

69 AGS, Estado, leg. 616, doc. 179, Baltasar de Zúñiga an Philipp III., Brüssel, 24. September 1599; AGS, Estado, leg. 2224/2, Philipp III. an Erzherzog Albrecht, Aranjuez, 8. April 1600; AGS, Estado, leg. 617, doc. 29, Erzherzog Albrecht an Philipp III., Brüssel 28. Mai 1600; ebd., Baltasar de Zúñiga an Philipp III., Bologna 13. Juni 1600; Henri LONCHAY/Joseph CUVELIER (Hg.), Correspondance de la Cour d'Espagne sur les affaires des Pays-Bas au XVIIe siècle, Bd. 1: Correspondance de Philippe III (1598–1621), Brüssel 1923, S. 31, Nr. 67, S. 42, Nr. 99, S. 45, Nr. 111.

70 AGS, Estado, leg. 2852, Instruktion für Heck (Original), Brüssel, 27. März 1598; AGS, Estado, leg. 615, doc. 118, Instrucción para Conrado Heck (spanische Übersetzung).

Posten auserkoren<sup>71</sup>. Anfang des Jahres 1601 sollte sich Villanova auf den Weg nach Kopenhagen machen<sup>72</sup>. Dazu kam es jedoch nicht, weil der spanische Gesandte zunächst durch meuternde Soldaten in Kerpen zurückgehalten wurde und später in Brüssel in Ungnade fiel<sup>73</sup>. Zwischenzeitlich hatte die Krone von ihrem Plan, einen eigenen Agenten zur Kontrolle des Warenverkehrs im Nord- und Ostseeraum zu installieren, aber wieder Abstand genommen. Als dieses Vorhaben zwei Jahrzehnte später, unter veränderten Rahmenbedingungen, tatsächlich umgesetzt wurde, sollte dies die hansisch-spanischen Beziehungen über Jahre hinaus schwer belasten<sup>74</sup>.

Vorläufig aber machte den Hansestädten eine Reihe von Maßnahmen weit mehr zu schaffen, die zu Beginn des Jahres 1603 auf Empfehlung von Juan de Gauna eingeführt wurden. Der aus einer baskischen Kaufmannsfamilie stammende Gauna hatte selbst zwölf Jahre in den nördlichen Niederlanden verbracht, bevor er auf Empfehlung von Erzherzog Albrecht und seiner Gattin zum königlichen Amtsträger und Wirtschaftsberater der Krone aufstieg<sup>75</sup>. Im Anschluss an merkantilistische Wirtschaftstheorien hoffte Gauna, durch eine rigide Schutz Zollpolitik die Handelsbilanz der spanischen Monarchie zu verbessern. Am 27. Februar 1603 erließ der König auf Gaunas Empfehlung ein Dekret, das allen Personen, und das hieß ausdrücklich auch den Untertanen der nördlichen Provinzen der Niederlande, den freien Handel mit den Territorien der spanischen Monarchie wieder gestattete. Verboten blieb jedoch die Einfuhr von Handelsgütern, für die zuvor Zölle und Abgaben an Feinde der spanischen Krone entrichtet worden waren. Waren aus den nördlichen Provinzen der Niederlande blieben damit prinzipiell vom Handel ausgeschlossen und konnten auch weiterhin in spanischen Häfen beschlagnahmt werden. Alle übrigen Güter aber durften von jedermann frei gehandelt werden – allerdings war dafür nun ein allgemeiner Ein- und Ausfuhrzoll von 30 Prozent

---

71 Zur Person vgl. Bernard Antoon VERMASEREN, *De Antwerpse koopman Martin Lopez en zijn familie in de 16de en het begin van de 17de eeuw*, in: *Bijdragen tot de geschiedenis* 56 (1973), S. 3–79, hier S. 36f.

72 Mariano ALCOCER Y MARTÍNEZ, *Consultas del Consejo de Estado. Documentos procedentes del Archivo General de Simancas*, Bd. 1: 1600–1603, Valladolid 1930, S. 13–17, *Resolución del Consejo de Estado y confirmación del rey*, Madrid, 22. Juni 1600; ebd., S. 97–102, *Resolución del Consejo de Estado*, Dezember 1600; AGS, Estado, leg. 2224/2, Philipp III. an Hernando Carrillo, Salamanca, 27. Juni 1600; ebd., Philipp III. an Baltasar de Zúñiga, Tordesillas, 5. Februar 1601; LONCHAY/ CUVELIER, *Correspondance*, Bd. 1, S. 47, Nr. 117, S. 61, Nr. 154.

73 Juan Antonio VILAR SÁNCHEZ, *Kerpen y Lommersum, exclaves brabantones en el Sacro Imperio Germánico. Historia institucional de su período de unión a la monarquía hispanica 1516–1713*, Diss. KU, Nijmegen 2000, S. 346.

74 Vgl. unten S. 104–109.

75 Zur Person vgl. Ángel ECHEVARRÍA BACIGALUPE, Juan de Gauna, in: *Real Academia de la Historia, Diccionario Biográfico electrónico*, URL: <<http://dbe.rah.es/biografias/54266/juan-de-gauna>> (29.06.2023).

zu entrichten. Von dieser Abgabe befreit waren nur diejenigen Handelsgüter, die über die südlichen Niederlande nach Spanien oder Portugal eingeführt bzw. in umgekehrter Richtung in die loyalen Provinzen der Niederlande exportiert wurden. In beiden Fällen mussten Zertifikate über die Herkunft bzw. den Bestimmungsort der Waren vorgelegt werden, die von den zuständigen Autoritäten in den südlichen Niederlanden ausgestellt werden sollten<sup>76</sup>. An Stelle der Beschlagnahmungen feindlicher Schiffe und Waren und der Gefangennahme von Kapitänen und Besatzungen in den spanischen Häfen sollte also eine Schutzzollpolitik treten, die auf eine Schwächung des nordniederländischen Handels bei gleichzeitiger Stärkung der eigenen Wirtschaft zielte. Hinsichtlich der Handel treibenden Personen wurde dabei kein Unterschied mehr zwischen den Angehörigen feindlicher und neutraler Mächte gemacht.

Für den hansischen Iberienhandel bedeutete dieser Plan gleich in doppelter Hinsicht einen schweren Schlag. Der neu eingeführte dreißigprozentige Schutzzoll ließ die zu erwartenden Gewinne so weit sinken, dass sich die riskante Iberienfahrt kaum noch lohnte. Überdies hatten die Hansekaufleute sich nun erneut gegen nordniederländische Konkurrenten zu behaupten, welche die in Spanien und Portugal nachgefragten Exportgüter aus dem Baltikum aufgrund niedrigerer Frachtraten zu wesentlich günstigeren Preisen anbieten konnten. Die Lage schien so aussichtslos, dass auf dem für Anfang März 1604 nach Lübeck einberufenen Hansetag sogar Stimmen laut wurden, die sich dafür aussprachen, »das spanische Commercium eine Zeit lang zu suspendieren«<sup>77</sup>. Dazu sollte es jedoch nicht kommen. Stattdessen versuchten die Hansestädte nun auf dem Verhandlungsweg eine Befreiung von der neuen Abgabe zu erreichen. Dabei hatten sie in Erzherzog Albrecht, der die spanischen Niederlande seit 1598 gemeinsam mit seiner Ehefrau, der spanischen Infantin Isabel Clara, regierte, einen mächtigen Fürsprecher. Albrecht war ein erklärter Gegner der von Gauna eingeführten Maßnahmen. Als er im Frühherbst 1603 den Lizentiaten Johann Niekerke nach Hamburg und Lübeck entsandte, um

76 Real Orden de la Magestad Catholica del Señor Don Phelipe III permitiendo el Comercio reciproco en estos Reynos, Valladolid, 27 de febrero de 1603, in: José Antonio de ABREU Y BERTODANO, *Collección de los Tratados de paz de España. Reynado de Phelipe III, parte 1*, Madrid 1740, S. 157–162; vgl. Ángel ALLOZA APARICIO, *Guerra económica y proteccionismo en la Europa del siglo XVII: el decreto de Gauna a la luz de los documentos contables*, in: *Tiempos modernos* 7/24 (2012), URL: <<http://www.tiemposmodernos.org/tm3/index.php/tm/article/view/268/331>> (29.06.2023); Miguel Ángel ECHEVARRÍA BACIGALUPE, *Un notable episodio en la guerra económica hispano-holandesa. El decreto de Gauna (1603)*, in: *Hispania* 46 (1986), S. 57–97; ders., *Examen de una polémica sobre los intercambios exteriores a principios del siglo XVII*, in: *Studia historica. Historia moderna* 3 (1985), S. 119–142; Jean de STURLER, *Un épisode de la politique douanière des Archiducs: l'expérience de Juan de Gauna (1603–1605)*, in: *Revue de l'Université de Bruxelles* 42 (1937), S. 362–386.

77 *Rezess des Hansetages 1604*, zit. nach KESTNER, *Handelsverbindungen*, S. 10; MEIER, *Geschichte*, S. 124; KELLENBENZ, *Unternehmerkräfte*, S. 21.

die Hansestädte über den Inhalt des neuen Dekrets zu informieren, signalisierte er zugleich Verhandlungsbereitschaft, falls die Hansestädte einen anderen Vorschlag hätten, wie die Einfuhr nordniederländischer Produkte wirksamer unterbunden werden könne<sup>78</sup>. Die Städte reagierten auf die Verkündung des Dekrets mit wütendem Protest. Im November 1603 und erneut im Januar 1604 beklagte sich der Lübecker Rat in Brüssel über die Behandlung hansischer Schiffer in den spanischen Häfen und forderte eine sofortige Aussetzung des Dekrets<sup>79</sup>. Als Albrecht die Beschwerden nach Madrid weiterleitete, erklärte sich der spanische König zwar zu einer Prüfung der Klagen bereit, weigerte sich aber strikt, den umstrittenen neuen Zoll zurückzunehmen<sup>80</sup>. Im April 1604 berichtete Albrecht seinem königlichen Cousin in Madrid erneut über die Proteste der Hansestädte. Durch das Gauna-Dekret würden sie den niederländischen Rebellen quasi gleichgestellt, was in krassem Widerspruch zu den Versprechungen stehe, die man ihnen zuvor gemacht habe. Ausdrücklich warnte Albrecht davor, die guten Beziehungen zur Hanse zu gefährden<sup>81</sup>. Im September 1604 machte auf Beschluss des Hansetages eine aus London zurückkehrende Gesandtschaft in Brüssel Station. Dort schenkte man den hansischen Gesandten abermals bereitwillig Gehör, an der Haltung des Staatsrats in Madrid aber ändert sich vorläufig nichts<sup>82</sup>.

Erst im Dezember 1604 wurde das Gauna-Dekret teilweise außer Kraft gesetzt, da es nicht die erhoffte Wirkung gehabt hatte. Nach Einschätzung des Staatsrats hatte die Einführung des Dekrets keineswegs zu einer Hebung des Binnenhandels geführt und vor allem den Warenverkehr mit den nördlichen Niederlanden kaum beeinflusst. Daraufhin wurde den aufständischen Niederlanden der Handel mit

---

78 AGR, SEA, 321, Instruktion für Johann Niekerke, Antwerpen, 16. August 1603; vgl. KELLENBENZ, Unternehmerkräfte, S. 20.

79 AGR, SEA, 321, Lübeck an Erzherzog Albrecht, 3. November 1603; AGR, SEA, 323, Lübeck an Erzherzog Albrecht, Lübeck, 4. Januar 1604; vgl. Luc DUERLOO, *Dynasty and Piety. Archduke Albert (1598–1621) and Habsburg Political Culture in an Age of Religious Wars*, Farnham 2012, S. 155; STURLER, *Épisode*, S. 376.

80 AGS, Estado, leg. 2224/2, Philipp III. an Erzherzog Albrecht, Valladolid, 21. März 1604; LONCHAY/ CUVELIER, *Correspondance*, Bd. 1, S. 185, Nr. 405.

81 »Los de las ciudades Hanseaticas se quexan del rigor que se usa en España con ellos, haciendolos passar por el mismo rasero que a los rebeldes en lo tocante a dicho comercio cosa muy fuera de lo que seles tiene prometido y de la buena correspondencia que se deve tener con ellos«, AGS, Estado, leg. 623, doc. 24, Erzherzog Albrecht an Philipp III., Brüssel, 13. April 1604; LONCHAY/CUVELIER, *Correspondance*, Bd. 1, S. 186, Nr. 408.

82 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 8; AGR, SEA, 323, Die Gesandten der Hansestädte an Albrecht, 29. September 1604; vgl. Wilhelm PAULI, *Aus dem Tagebuche des Lübecker Bürgermeisters Henrich Brokes*, Teil 1, in: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 1 (1860), S. 79–92, 173–183, 281–347, hier S. 283; KELLENBENZ, *Unternehmerkräfte*, S. 20; DUERLOO, *Dynasty*, S. 155; STURLER, *Épisode*, S. 376.

der Iberischen Halbinsel wieder grundsätzlich verboten<sup>83</sup>. Für die Hansekaufleute aber bedeutete dies trotzdem keine nennenswerte Entlastung. Zwar war ihr größter Konkurrent damit wieder ausgeschaltet. Den dreißigprozentigen Warencoll, der von der teilweisen Rücknahme des Dekrets unberührt geblieben war, hatten sie aber weiterhin zu entrichten. Erschwerend kam hinzu, dass es den Kronen Englands und Frankreichs zwischenzeitlich gelungen war, für ihre Untertanen eine Befreiung von der dreißigprozentigen Abgabe zu erwirken. Im Gegenzug hatten sie sich vertraglich dazu verpflichtet, keine Waren aus den Vereinigten Provinzen nach Spanien aus- oder spanische Erzeugnisse in die nördlichen Niederlande einzuführen<sup>84</sup>. Aufgrund der Zollerleichterungen aber konnten englische und französische Kaufleute die in Spanien und Portugal begehrten Importprodukte aus dem Nord- und Ostseeraum nun rund ein Drittel günstiger anbieten als ihre Konkurrenten. Der hansische Iberienhandel stand damit faktisch vor dem Aus, wenn es nicht auch den Hansestädten gelang, schnellstmöglich eine Befreiung von dem dreißigprozentigen Warencoll zu erwirken. Dies wiederum schien, nachdem die Gespräche in Brüssel weitgehend erfolglos verlaufen waren, nur durch direkte Verhandlungen am spanischen Hof möglich.

Seit dem Thronwechsel hatten sich die Gewichte dort allerdings merklich zu Ungunsten der Hansestädte verschoben. Mit ihrer standhaften Weigerung, die Handelsbeziehungen zu den niederländischen Rebellen abzubrechen, hatten sich die Städte unter den königlichen Räten keine Freunde gemacht. Hinzu kam, dass sich die spanische Krone seit dem Friedensschluss mit England in einer wesentlich besseren Verhandlungsposition befand, da sie nun nicht mehr von den Hansestädten allein abhängig war. Obgleich man angesichts der sich im Lauf des Jahres 1605 neuerlich zuspitzenden Nahrungsmittelknappheit in Andalusien auf die Erhebung des dreißigprozentigen Einfuhrzolls für Getreide zeitweise verzichtete, schien man am spanischen Hof keinerlei Anstalten zu machen, von der grundsätzlichen Linie abzurücken<sup>85</sup>. Im Oktober 1605 sprach sich der Staatsrat ausdrücklich dafür aus, den Hansestädten in keiner Weise entgegenzukommen und unnachgiebig auf der Entrichtung des dreißigprozentigen Ein- und Ausfuhrzolls zu bestehen, da den

---

83 ALLOZA APARICIO, Guerra, S. 16; STURLER, Épisode, S. 385f.

84 STURLER, Épisode, S. 377–380; WEINDL, Wer kleidet die Welt?, S. 89–91; Juan Eloy GELABERT, Entre «embargo general» y «libre comercio». Las relaciones mercantiles entre Francia y España de 1598 a 1609, in: *Obradoiro de Historia Moderna* 16 (2007), S. 65–90, hier S. 81f. Die Verträge von London vom 18./28. August 1604 und Paris vom 12. Oktober 1604 in ABREU Y BERTODANO, *Colección de los Tratados, Reinado de Felipe III*, parte 1, S. 243–269, S. 286–293.

85 GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Relaciones, S. 82; ders., Felipe II, S. 357.

»Deutschen« ganz offensichtlich mehr an der Freundschaft der niederländischen Rebellen als an der des spanischen Königs gelegen sei<sup>86</sup>.

Unterdessen hatten die Städte einen Unterhändler an den Hof des spanischen Königs entsandt, der Philipp III. und seine Räte dazu bewegen sollte, ihre harte Haltung aufzugeben. Mit dieser Mission hatte der Hansetag im Mai 1605 Hans Kampferbeck betraut, einen in Lissabon ansässigen Kaufmann mit Wurzeln in Lübeck und Reval, der über gute Kontakte zu den Höfen in Lissabon und Brüssel verfügte. Kampferbeck selbst hatte zeitweise im Dienst des Herzogs von Braganza gestanden; sein Schwager Antonio de Rovelasca war Kammerherr und Rentmeister am Brüsseler Hof<sup>87</sup>. Eben dieser Hans Kampferbeck hatte dem Hansetag im Sommer 1605 einen alarmierenden Bericht über die Lage der hansischen Kaufleute und Schiffer in Lissabon vorgelegt<sup>88</sup>. Daraufhin übertrug ihm die Versammlung das auf Kampferbecks eigene Anregung neu eingerichtete Amt eines hansischen Konsuls in Lissabon, verbunden mit dem Auftrag, sich umgehend nach Valladolid zu begeben, wo der spanische Hof seit 1601 residierte<sup>89</sup>. Dort sollte er im Namen der Hansestädte um eine Befreiung von dem dreißigprozentigen Warencoll nachsuchen.

Am spanischen Hof war man jedoch zunächst nicht geneigt, dem Gesandten der Hansestädte Gehör zu schenken. Erst nach wochenlangem Antichambrieren und kostspieligen »Verehrungen« an hohe Amtsträger gelang es Kampferbeck schließlich, mit seinem Anliegen bis zum Staatsrat durchzudringen<sup>90</sup>. Als einer seiner

86 »Pues los alemanes muestran estimar más la amistad de los rebeldes que la de V.M., no merecen que se les haga ninguna cortesía, sino que se execute con rigor con ellos el 30 por 100«, AGS, Estado, leg. 2023, doc. 131, Consulta del Consejo de Estado, 20. Oktober 1605, zit. nach ebd.

87 Zur Person Georg WEGEMANN, Die führenden Geschlechter Lübecks und ihre Verschwägerungen, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 31 (1949), S. 17–51, hier S. 45; Emil Ferdinand FEHLING, Lübeckische Ratslinie von den Anfängen der Stadt bis auf die Gegenwart, Lübeck 1925, S. 106, Nr. 676, S. 110, Nr. 705, S. 120, Nr. 749; Hermann KELLENBENZ, Der Pfeffermarkt um 1600 und die Hansestädte, in: Hansische Geschichtsblätter 74 (1956), S. 28–49, hier S. 46; Karl-Friedrich OLECHNOWITZ, Der Schiffbau der hansischen Spätzeit. Eine Untersuchung zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Hanse, Weimar 1960, S. 54f., 164; Thomas WELLER, Merchants and Courtiers. Hanseatic Representatives at the Spanish Court in the Seventeenth Century, in: Paola VOLPINI (Hg.), *Ambasciatori »minori« nella Spagna di età moderna. Uno sguardo europeo*, Rom 2015, S. 73–98, hier S. 77.

88 Archiwum Państwowe w Gdańsku (APG), 300, 28, Nr. 120, fol. 249–279, »Verclarung wegen der consulschafft in Lisbona«, KESTNER, Handelsverbindungen, S. 10f.; KELLENBENZ, Unternehmerkräfte, S. 21.

89 APG, 300, 28, Nr. 126, fol. 104r–105r, Instruktion für Kampferbeck, Lübeck, 29. Mai 1605; AGS, Estado, leg. 2492, Copia de algunos capítulos de la instrucción que las 72 ciudades anseaticas dieron en 19 de mayo de 1605 a Joan Kamperbeck su consul y diputado; KESTNER, Handelsbeziehungen, S. 11.

90 AGS, Estado, leg. 2492, doc. 227f., Kampferbeck an den spanischen König, Valladolid, 9. März 1606; ebd., doc. 228, Consulta de Consejo de Estado, Valladolid, 14. März 1606; APG, 300, 28,

größten Widersacher tat sich dabei ausgerechnet der kaiserliche Botschafter Hans Khevenhüller hervor, welcher der Hanse ein eigenständiges Gesandtschaftsrecht absprach und jedwede Vereinbarung mit der spanischen Krone ohne kaiserliche Interzession zu hintertreiben versuchte. Erst nach Khevenhüllers Tod im Mai 1606 gelang es Kampferbeck, eine vorläufige Aussetzung des dreißigprozentigen Schutzzolles zu erwirken<sup>91</sup>. Der König ordnete an, die Hansekaufleute für die Zeit von acht Monaten von der Zahlung der dreißigprozentigen Abgabe zu befreien<sup>92</sup>, knüpfte dieses Zugeständnis allerdings an eine Bedingung: Philipp III. bestand darauf, dass die Hansestädte innerhalb der gesetzten Frist eine Gesandtschaft an seinen Hof abfertigten, die nach dem Vorbild Frankreichs und Englands einen Handelsvertrag mit dem spanischen König abschließen sollte<sup>93</sup>.

### 3. Verhandlungen – Die Hansische Gesandtschaft nach Madrid und der Handelsvertrag des Jahres 1607

Das schon Jahre zuvor zwischen Vertretern beider Seiten diskutierte Projekt einer hansischen Gesandtschaft nach Madrid duldete also keinen Aufschub mehr, wenn die Hansestädte nicht Gefahr laufen wollten, die mühsam erlangte Befreiung von dem dreißigprozentigen Warencoll nach nur wenigen Monaten wieder zu verlieren. Durch Kampferbecks Briefe aus Valladolid und Lissabon über den Stand der Dinge in Kenntnis gesetzt, hatte man bereits vor der Rückkehr des hansischen Konsuls nach Lübeck begonnen, sich über die Modalitäten der geforderten Gesandtschaft an den spanischen Hof Gedanken zu machen<sup>94</sup>. Die Beratungen des für Trinitatis (16. Juni) 1606 einberufenen Hanse-tags zogen sich jedoch in die Länge. Viele Städte schreckten die zu erwartenden hohen Kosten des Projekts. Schließlich einigte man sich auf die Einführung einer neuen Abgabe auf Waren des Iberienhandels, die sogenannte »Hispanische Kollekte«, aus deren Einnahmen sowohl die Kosten für Gesandtschaft als auch Kampferbecks Gehalt als hansischer Konsul in Lissabon bestritten werden sollten<sup>95</sup>. Tatsächlich überstieg die Gesandtschaft nach

---

Nr. 120, fol. 315r–319r, 323r–327r, 339r–344r, 347r–349r, Kampferbeck an Lübeck, Valladolid, 12. und 28. Januar sowie 15. April und 8. Mai 1606 (Kopie); KESTNER, Handelsbeziehungen, S. 12.

91 Dazu ausführlich vgl. unten Kap. VI.3.a).

92 APG, 320, Nr. 126, fol. 174r–176v, Königlicher Befehl an Diego de Herrera, den dreißigprozentigen Zoll für acht Monate auszusetzen, Madrid, 13. Mai 1606 (deutsche Übersetzung); ebd., fol. 181r–182r, Cédula Real, publiziert am 10. September 1606 in Lissabon (Kopie des spanischen Originals).

93 APG, 320, Nr. 126, fol. 190r–191r, Philipp III. an die Hansestädte, Madrid, 14. Juni 1606 (Kopie). Eine weitere Abschrift in AGR, SEA, 327; KESTNER, Handelsbeziehungen, S. 13.

94 AHL, ASA, Externa, Hanseatica, 201, Hanse-tag Juni 1606, Bedenken des Hansesyndikus Domanns zu einigen Artikeln des Ausschreibens, u. a. die spanische Gesandtschaft betreffend.

95 KELLENBENZ, Unternehmerkräfte, S. 100f.

Madrid im Hinblick auf Aufwand und Kosten alles bisher Dagewesene. Die Städte Lübeck, Hamburg und Danzig beteiligten sich mit je einem eigenen Vertreter, den Ratsherren Heinrich Brokes, Hieronymus Vogler und Arnold von Holten, die von einem umfangreichen Gefolge begleitet wurden<sup>96</sup>. Über die Reichweite der Verhandlungsvollmacht der Gesandten wie auch über die Frage, wem die Leitung der Mission übertragen werden sollte, bestand bis zum Schluss Uneinigkeit. Schließlich einigte man sich darauf, dass dem neu bestellten Hansesyndikus Johannes Domann<sup>97</sup>, der die Leitung der Gesandtschaft für sich beanspruchte, der Lübecker Abgesandte Brokes als Ko-Direktor an die Seite gestellt werden sollte<sup>98</sup>. Darüber vergingen mehrere Monate, bis sich die Gesandten am 20. November 1606 endlich auf die Reise machen konnten. Nach Zwischenaufhalten in Brüssel und Paris trafen sie Anfang April 1607 in Madrid ein, wohin der spanische Hof im Vorjahr zurückgekehrt war. Knapp drei Wochen nach ihrer Ankunft hatten die Gesandten ihre erste Audienz beim König in dessen Sommerresidenz Aranjuez. Die nachfolgenden Verhandlungen mit den königlichen Räten sollten sich jedoch mehr als ein halbes Jahr hinziehen<sup>99</sup>. Im November 1607 schien man nach langem Hin- und Her und dem Austausch von zahlreichen Entwürfen und Gegenentwürfen endlich zu einer Einigung gelangt. Am 10. November wurde den Gesandten durch den königlichen Sekretär Andrés de Prada der von Philipp III. approbierte Vertragstext überstellt. Die Gesandten waren jedoch nicht bereit, den Vertrag im Namen der Hanse zu unterzeichnen, sondern quittierten lediglich den Empfang des Dokuments, das sie nach ihrer Rückkehr zuerst dem Hansetag zur Prüfung vorlegen wollten. Dieser sollte dem Vertrag dann binnen eines halben Jahres zustimmen und die Vereinbarungen ratifizieren<sup>100</sup>.

---

96 Zu Kosten und Ausstattung der Gesandtschaft vgl. unten Kap. VI.3.b).

97 Domann war 1605 zum gesamthansischen Syndikus ernannt worden, nachdem das Amt nach dem Tod Sudermanns (1591) fast 15 Jahre vakant geblieben war. Zur Person vgl. Hermann QUECKENSTEDT, Johannes Domann (1564–1618) und der Niedergang der Hanse. Diplomatie und Krisenmanagement im frühen 17. Jahrhundert, in: *Hansische Geschichtsblätter* 111 (1993), S. 43–95, zu Domanns Beteiligung an der Gesandtschaft nach Madrid bes. S. 59–65.

98 Vgl. unten Kap. VI.3.b).

99 Zum Verlauf der Gesandtschaft vgl. unten Kap. VI.3.b); AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 1–86, Relatio und Bericht von der Erb[aren] Hansestett Legation an die Königliche Maj[estät] zu Hispanien; PAULI, Tagebuch, Teil 1, S. 301–319; KESTNER, Handelsverbindungen, S. 15–20; MEIER, Geschichte, S. 126–138; SIMSON, Reise; Thomas WELER, Städtisches Selbstverständnis und frühneuzeitliche Diplomatie. Fremdes und Eigenes in den Berichten über die hansischen Gesandtschaften nach Moskau (1603) und Madrid (1606), in: Sünje PRÜHLEN u. a. (Hg.), *Der Blick auf sich und die anderen. Selbst- und Fremdbild von Frauen und Männern in Mittelalter und früher Neuzeit*, Göttingen 2007, S. 349–377.

100 Vgl. dazu ausführlich unten Kap. VI.4.d).

Die lange Dauer der Vertragsverhandlungen und deren Ausgang lassen bereits erkennen, dass die Kommunikation zwischen den Vertretern beider Seiten alles andere als reibungslos verlief. Dies lag zunächst einmal an jenen Konflikten, welche die Beziehungen zwischen den Hansestädten und der spanischen Monarchie schon seit Längerem belasteten: Dazu gehörte vor allem das Verhältnis der Hansestädte zu den Vereinigten Provinzen. Dem von der spanischen Krone erhobenen Vorwurf der illegalen Einfuhr nordniederländischer Waren standen Proteste der Hansestädte wegen willkürlicher Übergriffe durch die spanischen Autoritäten und nicht abgegoltene Schadenersatzforderungen in beträchtlicher Höhe gegenüber. Stärker noch als der Streit über diese Sachfragen beeinträchtigten jedoch Konflikte die Verhandlungen, die bei näherem Hinsehen aus kulturellen Unterschieden zwischen den beiden ungleichen Verhandlungspartnern resultierten. Dabei war der konfessionelle Gegensatz noch das geringste Problem, obgleich es auch deswegen zu Auseinandersetzungen kam. So überlagerte der Streit um das Begräbnis eines in Madrid verstorbenen Dieners des Lübecker Gesandten Brokes und die Festnahme eines hansischen Schiffers in Sevilla durch die spanische Inquisition zeitweise die Gespräche. Aufgrund der Unvereinbarkeit der Positionen wurde die Frage der Religionsausübung für Katholiken in den Hansestädten und des Verfolgungsschutzes für Protestanten in den Territorien der spanischen Krone schließlich aus den Verhandlungen ausgeklammert<sup>101</sup>. Nicht minder konfliktrichtig war ein scheinbar triviales Problem: Beide Verhandlungspartner sprachen buchstäblich nicht dieselbe Sprache. Formal scheiterte die Unterzeichnung des Vertrages am Ende daran, dass die hansischen Gesandten nicht bereit waren, den spanischen Vertragstext zu unterzeichnen, weil sie – mit Ausnahme des Lübecker Gesandten Brokes – dieser Sprache nicht mächtig waren. Umgekehrt weigerte sich die spanische Seite aus Prestigegründen, Latein als Vertragssprache zu akzeptieren. Der Streit um die Vertragssprachen und die Übersetzung von Dokumenten sollte noch vier Jahrzehnte später bei der Wiederaufnahme der Verhandlungen auf dem Westfälischen Friedenskongress ein Nachspiel haben<sup>102</sup>. Die größten Schwierigkeiten bei den Verhandlungen des Jahres 1607 aber ergaben sich aus dem eigentümlichen Charakter der Hanse als supraterritorialer Städtebund. Zu Unstimmigkeiten kam es nicht nur wegen des von der spanischen Krone geforderten Ausschlusses aller niederländischen Hansestädte, die sich der Rebellion angeschlossen hatten oder dies künftig tun würden. Im Lauf der Verhandlungen stellte sich auch heraus, dass die hansischen Gesandten gar keine ausreichende Vollmacht besaßen, um einen für alle Städte bindenden Vertrag zu unterzeichnen. Dieser Umstand sorgte am spanischen Hof für erhebliche Irritationen und hätte beinahe zum Abbruch der

---

101 Vgl. dazu ausführlich unten Kap. V.3.a).

102 Vgl. unten Kap. III.3.b).

Verhandlungen geführt. Wie noch zu zeigen ist, trafen hier gleichsam zwei unterschiedliche politische Kulturen mit einem je unterschiedlichen Verständnis von politischer und diplomatischer Repräsentation aufeinander<sup>103</sup>.

Trotz der genannten Probleme stellte die Gesandtschaft des Jahres 1607 eine wichtige Wegmarke für die Geschichte der hansisch-spanischen Beziehungen dar. Zum ersten Mal überhaupt kam es zu einer direkten Begegnung zwischen Gesandten der Hansestädte und einem spanischen Monarchen. Zu einem Zeitpunkt, als der Hanse ein eigenständiges Vertrags- und Bündnisrecht zunehmend abgesprochen wurde, demonstrierten die Städte vor den Augen der europäischen Öffentlichkeit, dass sie von einem der ranghöchsten Potentaten als Verhandlungs- und Vertragspartner akzeptiert wurden. Obgleich der Vertrag des Jahres 1607 erst vier Jahrzehnte später von beiden Seiten anerkannt und ratifiziert wurde, stellten die in Madrid getroffenen Vereinbarungen die hansisch-spanischen Beziehungen auch inhaltlich auf eine neue Grundlage und fixierten gewissermaßen – im buchstäblichen wie im übertragenen Sinne – die *terms of trade*.

Wie zuvor schon den Engländern und Franzosen sicherte Philipp III. mit dem Vertrag von 1607 den Hansekaufleuten die dauerhafte Befreiung von dem 1603 eingeführten dreißigprozentigen Ein- und Ausfuhrzoll zu. Außerdem erklärte sich der König bereit, die hansischen Privilegien in Portugal zu bestätigen und stellte den Hansekaufleuten darüber hinaus erstmals auch in seinen spanischen Reichen eine Reihe von Vorrechten in Aussicht, die ihnen gegenüber ihren Konkurrenten erhebliche Vorteile verschaffen würden<sup>104</sup>. Die Zugeständnisse der spanischen Krone reichten allerdings nicht ganz so weit, wie in der Forschungsliteratur gelegentlich unterstellt wird. Das Recht, Gold und Silber aus Spanien auszuführen beispielsweise wurde den Hansekaufleuten erst 1647 von Philipp IV. eingeräumt, und nicht etwa durch diesen Herrscher wieder eingeschränkt, wie bei Albert Girard und andere Autoren zu lesen ist<sup>105</sup>. Dessen ungeachtet kam die spanische Krone den

---

103 Dazu ausführlich vgl. unten Kap. VI.4.

104 Nach Albert Girard besaßen die Hansekaufleute nach 1607 von allen Angehörigen fremder Handelsnationen die weitreichendsten Privilegien (»les plus favorisés«), Albert GIRARD, *Le commerce français à Séville et Cadix au temps des Habsbourgs. Contribution à l'étude du commerce étranger en Espagne au XVIe et XVIIe siècles*, Paris 1932, S. 108f.; vgl. auch VON DEN DRIESCH, *Kaufleute*, S. 14–20; ALLOZA APARICIO, *Europa*, S. 38.

105 GIRARD, *Le commerce*, S. 102. Vgl. im Anschluss an Girard auch Stanley J. STEIN/Barbara STEIN, *Silver, Trade, and War. Spain and America in the Making of Early Modern Europe*, Baltimore 2000, S. 286; Eberhard CRAILSHEIM, *The Spanish Connection. French and Flemish Merchant Networks in Seville (1570–1650)*, Köln 2016, S. 66. Dieser Irrtum beruht darauf, dass sich Girard auf die von José Antonio Abreu y Bertodano im 18. Jahrhundert edierte Fassung des Vertrags von 1607 stützt, ABREU Y BERTODANO, *Colección de los Tratados, Reynado de Phelipe III, parte 1*, S. 375–391. Die von Abreu edierte Auflistung der hansischen Privilegien, ebd., S. 375–382, ist jedoch nicht identisch mit der Liste, die der spanische König den Hansestädten im Jahr 1607 tatsächlich aushändigte.

hansischen Gesandten schon bei den Verhandlungen des Jahres 1607 weit entgegen und ging auf die meisten ihrer Forderungen ein. Daran lässt sich ersehen, dass das Interesse der spanischen Krone an den Hansestädten als Handels- und Bündnispartner trotz der zwischenzeitlichen Abkühlung der Beziehungen keineswegs erlahmt war. Auch wenn sich Spanien nach dem Friedensschluss mit England in einer wesentlich günstigeren Situation befand als noch Ende des 16. Jahrhunderts, blieben die Hansestädte als strategische Partner wichtig.

Im Gegenzug für seine weitreichenden Zugeständnisse verlangte der spanische König allerdings, dass die Hansestädte ihrerseits in eine Reihe von Maßnahmen einwilligten, von denen man sich am Madrider Hof eine wirksamere Bekämpfung des illegalen Handels mit den nördlichen Niederlanden erhoffte. So sollten die Hansestädte ihren Bürgern und Einwohnern etwa bei Strafe verbieten, Handelsgüter aus den aufständischen Provinzen in die übrigen Territorien der spanischen Monarchie einzuführen oder umgekehrt Waren von dort in die nördlichen Provinzen der Niederlande zu exportieren. Alle für den Spanienhandel bestimmten Güter sollten künftig in den Hansestädten registriert und mit einem Siegel versehen werden, das ihre neutrale Herkunft bescheinigte. Außerdem sollten hansische Schiffer vor ihrer Abreise eidlich versichern, dass die zum Verkauf in Spanien bestimmten Waren weder aus den nördlichen Provinzen der Niederlande stammten, noch nordniederländische Kaufleute an der Transaktion beteiligt waren. Sämtliche Pässe und Schiffspatente durften nur noch in lateinischer Sprache abgefasst sein. Um Fälschungen vorzubeugen, sollten die Dokumente außerdem mit einem geheimen Schlüssel versehen werden, der nur den Räten der Hansestädte und den Vertretern der spanischen Krone bekannt sein sollte. In den spanischen Häfen sollten die zu ernennenden hansischen Konsuln für die Einhaltung dieser Bestimmungen Sorge tragen und Zuwiderhandlungen bei den spanischen Autoritäten anzeigen.

---

Vielmehr handelt es sich bei dem von Abreu edierten Dokument um die spanische Übersetzung eines früheren Entwurfs aus der Feder des Hansesyndikus Domann. Als die Vereinbarungen von 1607 vier Jahrzehnte später auf dem Westfälischen Friedenskongress bekräftigt wurden, nahm man beide Dokumente als Anhänge in das Vertragsinstrument auf. Vgl. dazu unten Kap. III.3.b). Abreus Edition des Vertrags von 1647 gibt dagegen auch hier nur einen Anhang wieder, diesmal allerdings den »richtigen«, das heißt: die durch Philipp III. tatsächlich zugesicherten Privilegien vom 7. November 1607, José Antonio de ABREU Y BERTODANO, *Colección de los tratados de paz, alianza, neutralidad, [...] hechos por los pueblos, reyes y príncipes de España [...] Reynado de Phelipe IV, parte 6*, Madrid 1751, S. 57–62. Dies hat dazu geführt, dass man die auf Domanns Entwurf zurückgehende Liste irrtümlich für die Privilegien von 1607 gehalten hat, die zweite Liste hingegen für eine aktualisierte, jüngere Fassung von 1647. Dieser künftig zu korrigierende Fehler findet sich auch noch bei Thomas WELLER, *Cónsules y agentes diplomáticos. La presencia hanseática en la Península Ibérica (siglos XVII y XVIII)*, in: Marcella AGLIETTI u. a. (Hg.), *Los cónsules de extranjeros en la Edad Moderna y a principios de la Edad Contemporánea*, Madrid 2014, S. 71–80, hier S. 79; ders., *Merchants and Courtiers*, S. 73–98, hier S. 87.

Die Konsuln sollten zwar von den Hansestädten nominiert werden, bedurften aber der Bestätigung durch die spanische Krone. Bei der Ausfuhr von Waren hatten die Hansekaufleute vor ihrer Rückreise dreißig Prozent des Warenwerts als Sicherheit zu hinterlegen. Um diese Kautions zurückzuerhalten, mussten sie binnen eines Jahres (oder sechzehn Monaten, falls sie den Öresund durchquerten) ein am Bestimmungsort der Ausfuhr Güter ausgestelltes Empfangszertifikat vorlegen<sup>106</sup>.

Diese Vertragsbestimmungen – das war bereits absehbar – würden beim Hansestag auf wenig Beifall stoßen. Ebenso klar war aber auch, dass die spanische Krone über diese Punkte nicht mit sich reden lassen würde. Weiterreichenden Forderungen hatten die hansischen Gesandten bereits in Madrid eine klare Absage erteilt. Dies betraf vor allem die von der spanischen Seite erneut verlangte Bereitstellung von Kriegsschiffen sowie das Recht auf Anwerbung von Truppen in den Hansestädten<sup>107</sup>. Dabei verwiesen die Vertreter der Hansestädte nicht nur auf die vermeintliche Friedensliebe ihrer Mitbürger, denen die Abneigung gegen das Führen von Kriegen angeblich schon von klein auf vermittelt werde (»*inviti etiam ad belligerandum et pugnandum educuntur*«). Es schien ihnen auch nicht hinnehmbar, dass die Hansestädte zum Dank für alles, was sie bislang für den spanischen König getan hatten, nun zu militärischen Dienstleistungen zwangsverpflichtet und damit gleichsam in Knechtschaft gebracht würden (»*quasi in servitutum nos dedere*«). Damit würde ihnen die spanische Krone überdies wesentlich härtere Vertragsbedingungen auferlegen als den Engländern und Franzosen, obwohl diese im Gegensatz zu den Hansestädten zuvor sogar Krieg gegen Spanien geführt hätten<sup>108</sup>. Es war sicher kein Zufall, dass die hansischen Gesandten in ihrer Antwort auf den in der antispansischen Propaganda der Zeit häufig verwendeten Begriff der »*Servitut*« rekurrierten<sup>109</sup>. Deutlicher hätten sie ihre Ablehnung einer Waffenhilfe im spanisch-niederländischen Konflikt jedenfalls kaum zum Ausdruck bringen können.

---

106 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 11, fol. 104r–108v (spanisches Original unterzeichnet vom königlichen Sekretär Prada); ABREU Y BERTODANO, Colección, Reynado de Phelipe III, parte 1, S. 383–390.

107 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 228r–233v, Lo que de parte de su M[agesta]d Catholica se pide a los diputados de las ciudades Anseaticas, Madrid, 27. Juli 1607, hier fol. 231v.

108 Antwort der hansischen Gesandten auf die königlichen Forderungen, Madrid, 28. Juli 1607, ebd., fol. 240r–252r, hier fol. 250r–v; vgl. MEIER, Geschichte, S. 134.

109 Georg SCHMIDT, »*Teutsche Libertät*« oder »*Hispanische Servitut*«. Deutungsstrategien im Kampf um den evangelischen Glauben und die Reichsverfassung (1546–1552), in: Luise SCHORN-SCHÜTTE (Hg.), Das Interim 1548/50. Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt, Gütersloh 2005, S. 166–191, hier S. 173; SCHMIDT, Universalmonarchie, S. 122–124; Thomas WELLER, »*Spanische Servitut*« versus »*Teutsche Libertet*«? Kulturkontakt, Zeremoniell und interkulturelle Deutungskonflikte zur Zeit Karls V., in: Barbara STOLLBERG-RILINGER/ders. (Hg.), Wertekonflikte – Deutungskonflikte, Münster 2007, S. 173–194.

Wenn die spanische Seite dies hinnahm und im weiteren Verlauf der Verhandlungen nicht mehr auf dieser Forderung bestand, hieß das allerdings nicht, dass man den Plan einer gegen die nördlichen Niederlande gerichteten militärischen Allianz mit den Hansestädten für alle Zeiten aufgegeben hätte. Nur zwei Jahrzehnte später sollten Vertreter der spanischen Krone das Thema mit Vehemenz zurück auf die Tagesordnung bringen. Zum Zeitpunkt der Verhandlungen in Madrid aber zeichnete sich im spanisch-niederländischen Konflikt bereits eine Wende ab, die derartige Überlegungen vorläufig in den Hintergrund treten ließ. Im April 1607 hatten die kriegführenden Parteien in den Niederlanden eine achtmonatige Waffenruhe vereinbart, um über eine Beilegung des Konflikts zu verhandeln. Ende Oktober stimmte auch der spanische König der Aufnahme von Verhandlungen mit den Vereinigten Provinzen zu<sup>110</sup>. Das Resultat der im Februar 1608 aufgenommenen Verhandlungen war ein am 9. April 1609 für die Dauer von zwölf Jahren geschlossener Waffenstillstand, der auch auf das Verhältnis der spanischen Monarchie zu den Hansestädten erhebliche Auswirkungen hatte<sup>111</sup>. Unter den veränderten politischen Rahmenbedingungen sollten die Verhandlungen über die Ratifikation des 1607 ausgehandelten Vertrags zwischen den Hansestädten und der spanischen Monarchie ins Stocken geraten. Stattdessen schienen sich die Hansestädte, sehr zum Missfallen der spanischen Krone, nun politisch und militärisch an die Generalstaaten anzunähern.

#### **4. Neue Allianzen – Der spanisch-niederländische Waffenstillstand (1609–1621) und das hansische Bündnis mit den Vereinigten Provinzen der Niederlande (1616)**

Nach seiner Rückkehr aus Spanien im Sommer 1608 musste sich der Hansesyndikus Domann vor dem Hansetag gegen schwere Vorwürfe verteidigen. Man legte ihm nicht nur zur Last, sich länger als nötig in Spanien aufgehalten und den Hansestädten damit unnötige Kosten verursacht zu haben. Domann wurde außerdem bezichtigt, in spanische Dienste getreten und heimlich zum Katholizismus konvertiert zu sein<sup>112</sup>. Der Hansesyndikus verwahrte sich entschieden gegen diese Vorhaltungen, obwohl sie, abgesehen von der angeblichen Konversion, keineswegs

110 LEM, Entstehung der Niederlande, S. 170–175.

111 ISRAEL, Dutch Primacy, S. 80–120; ders., Dutch Republic, S. 42–65; Bernardo José GARCÍA GARCÍA u. a. (Hg.), El arte de la prudencia. La Tregua de los Doce Años en la Europa de los Pacificadores, Madrid 2012.

112 AHL, ASA, Externa, Hanseatica, 203, Protokoll des Hansetags, fol. 1r–7v; vgl. IWANOV, Hanse, S. 137f.; RATH, Hansestädte, S. 152, Anm. 537.

unbegründet waren. Allerdings hatte sich nicht nur Domann während der Gesandtschaftsreise als Klient des spanischen Königs anwerben lassen, sondern auch sein größter Widersacher, der Hamburger Ratsherr und spätere Bürgermeister Hieronymus Vogler, mit dem Domann bereits während der Gesandtschaftsreise verschiedentlich aneinandergeraten war<sup>113</sup>. Davon freilich ahnte in zu diesem Zeitpunkt offenbar niemand etwas, und auch Domann konnte man seine spanische Bestallung letztlich nicht nachweisen. Allerdings war die Annahme mehrerer solcher »Chargen«, teilweise auch für konkurrierende Auftraggeber, im Rahmen frühneuzeitlicher Mikropolitik durchaus nichts Ungewöhnliches und gerade auch im Gesandtschaftswesen weit verbreitet<sup>114</sup>.

Die Kritik des Hansetages richtete sich allerdings nicht nur gegen die Person des Hansesyndikus und dessen vermeintliche Verfehlungen. Vielmehr waren die in Lübeck versammelten Städtevertreter auch mit dem unter Domanns Leitung ausgehandelten Vertrag keineswegs zufrieden und forderten bei zahlreichen Punkten Nachbesserungen<sup>115</sup>. Mit Abschluss des spanisch-niederländische Waffenstillstands im April 1609 schienen allerdings weite Teile der in Madrid getroffenen Vereinbarungen ohnehin obsolet. In den folgenden Jahren mussten die Hansestädte mit ansehen, wie ihre niederländischen Konkurrenten mit Macht auf den iberischen Markt zurückdrängten und binnen kürzester Zeit ihre beherrschende Position wieder einnahmen. Kleinere Städte wie Rostock und Stralsund stellten ihren Iberienhandel daraufhin fast vollständig ein. Aus Wismar traten 1615 nur noch ein oder zwei Schiffe die Reise nach Spanien an, und selbst in Hamburg ging der Direkthandel mit der Iberischen Halbinsel stark zurück, wie sich an den Einnahmen der Hispanischen Kollekte ersehen lässt, die 1615/16 nicht einmal mehr die Hälfte von dem betrug, was diese Abgabe noch im Jahr ihrer Einführung 1606/07 erbracht hatte<sup>116</sup>. Angesichts dieser Entwicklung überrascht es nicht, dass die Hansestädte kaum noch ernsthaft bemüht schienen, die Vereinbarungen des Jahres 1607 zu

---

113 AGS, Estado, leg. 2852, »Lo concertado para la correspondencia con Hieronimo Bogheler senador de la ciudad de Amburgo«, Toledo, 27. November 1607, ebd. »Para la correspondencia con el sindico de las ciudades Hanseatica«, o. O. o. D. [1607]. In den beiden Vereinbarungen wird festgelegt, unter welchem Namen und über welche Mittelsmänner die geheime Korrespondenz zwischen Vogler bzw. Domann und den Vertretern der spanischen Krone künftig abgewickelt werden sollte. Im Fall von Domann ist in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich von Pensionszahlungen die Rede, die der hansische Syndikus über den spanischen Botschafter am Kaiserhof erhalten sollte. Allgemein zu den Pensionsnetzwerken der spanischen Krone im Heiligen Römischen Reich, vgl. EDELMAYER, Söldner und Pensionäre.

114 Vgl. dazu zuletzt Tilman HAUG, »Eine Unvereinbarkeit der Chargen«? Wilhelm von Fürstenberg als Verräter an Kaiser und Reich, in: André KRISCHER (Hg.), Verräter – Archäologie eines politischen Deutungsmusters, Köln 2016, S. 153–174.

115 Dazu ausführlich vgl. unten Kap. VI.4.d).

116 KELLENBENZ, Unternehmerkräfte, S. 101; OLECHNOWITZ, Handel und Seeschifffahrt, S. 51, 95.

ratifizieren. Auch auf spanischer Seite schien das Interesse an den Hansestädten erlahmt. Dies sollte sich erst ändern, als man in Brüssel und Madrid Nachricht von einem geplanten Bündnis zwischen der Hanse und den Vereinigten Provinzen der Niederlande erhielt<sup>117</sup>.

Dass sich die Hansestädte trotz der neuerlich entflammten Konkurrenz im Iberienhandel nun politisch und militärisch an die Vereinigten Provinzen anlehnten, hing mit Entwicklungen im Reich und im Nord- und Ostseeraum zusammen, die für die Hanse äußerst bedrohlich waren und denen der Städtebund, auf sich allein gestellt, nicht mehr gewachsen schien. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hatten die Hansestädte erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Organisation der Hanse zu straffen und ihrem Bündnis festere Strukturen zu geben. Alle Versuche, die lose Zweck- und Interessengemeinschaft in ein festeres politisches Bündnis umzuwandeln, blieben jedoch auf halbem Wege stecken<sup>118</sup>. Auf dem Hansestag des Jahres 1604 wurde zwar eine neue Konföderationsnotel verabschiedet, die an die Stelle der beiden älteren Bündnisverträge von 1557 und 1579 trat<sup>119</sup>. Dieses Dokument sah auch eine Pflicht zur gegenseitigen Beistandsleistung der Hansestädte im Verteidigungsfall vor. In den Ausführungsbestimmungen aber blieb es ebenso vage wie seine Vorläufer. Angesichts der sich zuspitzenden Situation im Reich schien dies zu wenig<sup>120</sup>.

Anfang des 17. Jahrhunderts machte die Gründung der konfessionellen Sonderbünde Union und Liga (1609) eine militärische Eskalation des Konfessionskonflikts immer wahrscheinlicher. Eine Reihe von Hansestädten hatten sich überdies der Versuche von Territorialfürsten zu erwehren, ihre städtischen Autonomierechte zu beschneiden. Neben Lemgo und Magdeburg war davon vor allem Braunschweig betroffen, wo der schon seit Längerem schwelende Konflikt zwischen der Stadt und ihrem Stadtherrn, Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, 1605/06 in einen militärischen Konflikt mündete. Die Stadt erhielt dabei zwar Beistand von den benachbarten Hansestädten Lübeck, Bremen, Hamburg, Lüneburg und Magdeburg, die sich gemeinsam mit Braunschweig im Jahr 1607 zum engeren Bündnis der sechs »korrespondierenden« Städte zusammenschlossen<sup>121</sup>. Als sich die Situation

117 Vgl. zum Folgenden auch Thomas WELLER, *Entre dos aguas. La Hansa y sus relaciones con la Monarquía Hispánica y las Provincias Unidas en las primeras décadas del siglo XVII*, in: GARCÍA GARCÍA, *El arte de la prudencia*, S. 179–199.

118 PAUL SIMSON, *Die Organisation der Hanse in ihrem letzten Jahrhundert*, in: *Hansische Geschichtsblätter* 13 (1907), S. 207–244, 381–438; IWANOV, *Hanse*; Klaus FRIEDLAND, *Der Plan des Dr. Heinrich Sudermann zur Wiederherstellung der Hanse. Ein Beitrag zur Geschichte der hansisch-englischen Beziehungen im 16. Jahrhundert*, in: *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins* 31/32 (1956/57), S. 184–244; wieder in: *Ders., Mensch und Seefahrt zur Hansezeit*, Köln 1995, S. 37–102.

119 SIMSON, *Organisation*, S. 398–409; IWANOV, *Hanse*, S. 78–101.

120 IWANOV, *Hanse*, S. 13–16, 90, 97–101.

121 Zu diesem Bündnis vgl. RATH, *Hansestädte*, S. 97–102; IWANOV, *Hanse*, S. 100.

aber weiter zuspitzte – 1611 bestätigte Kaiser Rudolf II. die bereits 1606 verhängte Reichsacht über Braunschweig – sah die Stadt keinen anderen Ausweg mehr, als die Vereinigten Provinzen der Niederlande um Schutz zu bitten. Im Dezember 1611 entsandten die Braunschweiger eine Delegation in den Haag<sup>122</sup>.

Parallel zu diesen Ereignissen und zugleich eng damit verknüpft tat sich ein zweiter Konfliktherd auf, der insbesondere den an der Küste gelegenen Hansestädten zunehmend Sorgen bereitete. König Christian IV. von Dänemark, der seinen Schwager Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel bereits im Konflikt mit der Stadt Braunschweig unterstützt hatte, verbot den Hansestädten nach Ausbruch des Kalmarkriegs (1611–1613) die Fahrt nach Schweden und Livland; 1612 blockierten dänische Kriegsschiffe die Trave und brachten zahlreiche Lübecker Livlandfahrer auf. Zur Finanzierung seines Kriegs gegen Schweden erhöhte der dänische König außerdem die bei der Fahrt durch den Öresund zu entrichtenden Warenzölle<sup>123</sup>. Von dieser Maßnahme waren jedoch nicht allein die Hansestädte, sondern auch die Niederländer betroffen, deren Schiffsverkehr zwischen 1609 und 1620 immerhin rund siebzig Prozent aller Sunddurchfahrten ausmachte<sup>124</sup>. Nachdem sich eine niederländische Gesandtschaft im Herbst 1611 in Kopenhagen vergeblich um eine Verringerung der Zölle und eine Freigabe des Handels mit Schweden bemüht hatte, regten die Vertreter der Generalstaaten, die auf ihrer Rückreise in Lübeck, Hamburg und Bremen Station machten, ein gemeinsames Vorgehen gegen Dänemark an<sup>125</sup>. Bald darauf wurde der Lübecker Syndikus Martin Nordanus zur Fortführung der Gespräche in Den Haag entsandt. Im folgenden Jahr setzten dann der Hansesyndikus Domann und Heinrich Brokes die Verhandlungen über ein hansisch-niederländisches Bündnis fort<sup>126</sup>. Obgleich viele Städte das Projekt anfänglich befürwortet hatten, fiel die Reaktion des Hansetages jedoch zunächst reserviert aus, als der Hansesyndikus Domann den 1612 in Lübeck versammelten

122 Karl-Klaus WEBER, Die Generalstaaten und der Braunschweiger Konflikt zu Beginn des 17. Jahrhunderts, in: Braunschweigisches Jahrbuch für Landesgeschichte 80 (1999), S. 73–99, hier S. 83–86.

123 Vinzenz SCHWEITZER, Christian IV. von Dänemark und sein Verhältnis zu den niederdeutschen Städten bis zum Jahr 1618, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte 8 (1900), S. 314–409, hier S. 369–371; Antjekathrin GRASSMANN, Lübeck im 17. Jahrhundert: Wahrung des Erreichten, in: Dies., Lübeckische Geschichte, S. 435–488, hier S. 446f.

124 ISRAEL, Dutch Republic, S. 45; ders., Dutch Primacy, S. 93; OLECHNOWITZ, Schiffbau, S. 37.

125 PAULI, Tagebuch, Teil 1, S. 342; Ernst WIESE, Die Politik der Niederländer während des Kalmarkriegs (1611–13) und ihr Bündnis mit Schweden (1614) und den Hansestädten (1616), Heidelberg 1903, S. 45, 50.

126 RATH, Hansestädte, S. 234–240; Karl-Klaus WEBER, Die Hansestadt Lübeck und die Generalstaaten. Die Beziehungen zwischen der Stadt als Haupt der Hanse und der Republik von ihrer Gründung 1579 bis zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges im Spiegel niederländischer Quellen, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 81 (2001), S. 201–248, hier S. 225f.; PAULI, Tagebuch, Teil 1, S. 347.

Städtevertretern über den Fortgang der Verhandlungen berichtete. Angesichts der mangelnden Unterstützung für das Bündnis und der wachsenden Bedrohung durch Dänemark und andere Fürsten äußerte Domann resigniert, er »sehe nunmehr fast der Hansae untergang vor Augen«<sup>127</sup>.

Zu den Kritikern der Bündnispläne gehörten vor allem die Vertreter Hamburgs, die das Projekt für ein »impossibel werck« hielten, da es unweigerlich einen Konflikt mit dem Kaiser heraufbeschwören und möglicherweise einen Prozess vor dem Reichshofrat nach sich ziehen werde<sup>128</sup>. Die Hamburger Delegierten stellten sogar die reichs- und völkerrechtliche Zulässigkeit eines solchen Bündnisses in Frage<sup>129</sup>. Dies ist insofern bemerkenswert, als über den völkerrechtlichen Status der Hanse just zu dieser Zeit ein publizistischer Streit entbrannte. Dabei waren es vor allem fürstennahe Juristen, die der Hanse ein eigenständiges *ius belli* und *ius foederis* absprachen<sup>130</sup>. Hamburg drängte indes nicht nur darauf, den Kaiser umgehend von den Verhandlungen mit den Generalstaaten zu informieren, sondern bestand auch auf der strikten Ausklammerung des spanisch-niederländischen Konflikts aus den Bündnisplänen. Hinter dieser Forderung standen aber nicht nur politische Bedenken, sondern auch handfeste wirtschaftliche Interessen. Von allen Hansestädten hatte Hamburg den mit Abstand größten Anteil am Iberienhandel. Es könnte in diesem Zusammenhang auch eine Rolle gespielt haben, dass der Hamburger Bürgermeister Hieronymus Vogler seit seiner Teilnahme an der Gesandtschaft nach Madrid zu den Pensionsempfängern der spanischen Krone zählte. Allerdings hatte sich ja auch der Hansesyndikus Domann während der Gesandtschaftsreise nach Madrid von der spanischen Krone als Klient anwerben lassen, was ihn nicht davon abhielt, das hansisch-niederländische Bündnis in den folgenden Jahren weiter voranzutreiben.

Sowohl Domann als auch der Lübecker Gesandte Heinrich Brokes bestanden allerdings in den Verhandlungen mit den Generalstaaten von Beginn an darauf, dass der »bellum Hispanicum« aus dem Bündnisvertrag ausgeschlossen werden müsse. Der spanische König habe die Hansestädte nie angegriffen, sondern sie erst vor wenigen Jahren neuerlich seiner Freundschaft versichert, die hansischen

---

127 Zit. nach RATH, *Hansestädte*, S. 261.

128 Bericht Braunschweigs vom Hansetag, zit. nach ebd. Vgl. WEBER, *Hamburg und die Generalstaaten*, hier S. 72.

129 RATH, *Hansestädte*, S. 262.

130 Vgl. dazu Albrecht CORDES, *Die Rechtsnatur der Hanse. Politische, juristische und historische Diskurse*, in: *Hansische Geschichtsblätter* 119 (2001), S. 49–62; Wilfried EBEL, *Die Hanse in der deutschen Staatsrechtsliteratur des 17. und 18. Jahrhunderts*, in: *Hansische Geschichtsblätter* 65/66 (1940/41), S. 145–169; Georg FINK, *Die rechtliche Stellung der deutschen Hanse in der Zeit ihres Niedergangs*, in: *Hansische Geschichtsblätter* 61 (1936), S. 122–137.

Privilegien in Portugal und Spanien bestätigt und sich den Städten sogar als »Patronus Hansae« angedient<sup>131</sup>. Durch den Beitritt zu einem gegen Spanien gerichteten Bündnis würden sich die Hansestädte außerdem nicht nur Philipp III. zum Feind machen, sondern »das Reich, den Kaiser und das ganze Haus Österreich auf uns laden«<sup>132</sup>. Die Verhandlungsführer der Generalstaaten wollten diese Einschränkung des Vertragsgegenstands zunächst nicht hinnehmen und wiesen mit einigem Recht darauf hin, dass es die Niederlande vornehmlich mit einem Hauptfeind, nämlich der spanischen Monarchie, zu tun hätten, wohingegen die Hansestädte so viele Feinde wie benachbarte Fürsten hätten, gegen die ihnen die Vereinigten Provinzen nun zur Seite stehen sollten<sup>133</sup>. Schließlich fand man zu einem Kompromiss. Ohne Spanien ausdrücklich zu erwähnen, wurde im Vertrag festgehalten, dass sich die Allianz nicht gegen Kaiser und Reich richten und bereits existierende vertragliche Vereinbarungen mit anderen Mächten dadurch nicht beeinträchtigt werden dürften<sup>134</sup>. Diesen letzten Passus konnten die Hansestädte auf ihren 1607 geschlossenen Vertrag mit dem spanischen König beziehen, auch wenn dieser immer noch nicht ratifiziert worden war. Trotzdem blieb der Hansetag bei seiner skeptischen Haltung, sodass im Mai 1613 zunächst nur Lübeck einen Pilotvertrag mit den Niederlanden schloss, dem sich später weitere Städte anschließen konnten<sup>135</sup>.

Die von Hamburg artikulierten Bedenken, dass das hansische Bündnis mit den Niederlanden zu einem Zerwürfnis mit dem Kaiserhaus und der spanischen Krone führen würde, waren keineswegs unbegründet. Tatsächlich wurde die diplomatische Annäherung zwischen den Hansestädten und den Niederlanden sowohl am Kaiserhof als auch in Brüssel und Madrid mit großem Argwohn beobachtet. Als man im Herbst 1612 in Prag Nachricht von den hansisch-niederländischen Sondierungsgesprächen erhielt, forderte Kaiser Matthias den Rat der Stadt Lübeck umgehend auf, ihn über den Stand der Gespräche zu informieren, etwaige Verhandlungen mit den niederländischen Rebellen sofort abzubrechen und unter gar keinen Umständen ohne kaiserliche Bewilligung fortzusetzen<sup>136</sup>. Lübeck versicherte dem Kaiser daraufhin, dass es bei den Verhandlungen allein um die Beseitigung

---

131 So Domann in seinem Bericht vor dem Hansetag über die Verhandlungen im Oktober 1612, zit. nach RATH, *Hansestädte*, S. 256.

132 PAULI, *Tagebuch*, Teil 2, S. 262f.

133 RATH, *Hansestädte*, S. 257.

134 AHL, *Urkunden, Externa, Batavica*, 248, 250; Johann Christian LÜNIG, *Teutsches Reichs-Archiv, pars specialis, continuatio IV*, Leipzig 1714, S. 1394–1396 und *pars specialis, continuatio IV*, 1. Theil, S. 142–145.

135 WEBER, *Lübeck und die Generalstaaten*, S. 226f.; WIESE, *Politik*, S. 79f.; RATH, *Hansestädte*, S. 281–283.

136 Kaiser Matthias an Lübeck, Prag, 14. November 1612, gedruckt in BURMEISTER, *Beiträge*, S. 36f.; vgl. RATH, *Hansestädte*, S. 267; WIESE, *Politik*, S. 72.

der Handelshindernisse in der Ostsee gehe. Im Übrigen würden durch die Verhandlungen mit den Niederländern keinerlei Neuerungen vorgenommen, da viele der niederländischen Städte »mit uns in einem bundt, dem Alten Hänsischen, begriffen und vereinigt gewesen« seien<sup>137</sup>. Zum Auftakt des Hansetages im Mai 1614 erreichte die Städtevertreter erneut ein Brief von Kaiser Matthias, in dem das Reichsoberhaupt sie neuerlich ermahnte, kein gegen Kaiser und Reich gerichtetes Bündnis zu schließen. Ohne den inzwischen von Lübeck geschlossenen Vertrag mit den Vereinigten Provinzen zu erwähnen, beteuerten die Städte ihre Treue zu Kaiser und Reich und betonten, dass ihre Zusammenkunft ausschließlich dem Zweck diene, ihre »alte gebrauchige wollhergebrachte verstendnuß, societet und einigung der gebühr nach zuernewern und zu bekrefftigen«<sup>138</sup>. Ein Jahr später, im Dezember 1615 wiederholte und verschärfte der Kaiser seine Ermahnungen, indem er nun offen mit einer Revokation der hansischen Privilegien drohte, falls die Hansestädte ein Kaiser und Reich schädliches Bündnis mit den Vereinigten Provinzen der Niederlande abschließen sollten<sup>139</sup>.

Unterdessen bemühten sich sowohl Erzherzog Albrecht als auch Philipp III. von Spanien nach Kräften, eine solche Allianz zu verhindern. Im Juni 1613 erfuhren sie von dem Bündnis, das Lübeck am 15. [25.] Mai mit den Vereinigten Provinzen geschlossen hatte<sup>140</sup>. Schon zuvor hatte der hansische Konsul in Lissabon, Hans Kampferebeck, angemahnt, den Kontakt zu den Hansestädten nicht abreißen zu lassen und sich dabei selbst als Vermittler ins Spiel gebracht. Kampferebecks Reise nach Brüssel und zu den Hansestädten wurde jedoch verschoben. Inzwischen verdichteten sich die Gerüchte, dass sich auch die anderen Städte dem Bündnis mit den Nordniederländern anschließen würden. Im März 1615 ermahnte Philipp III. seinen Onkel in Brüssel, dass ein solches Bündnis mit allen Mitteln verhindert werden müsse<sup>141</sup>. Im Januar 1616 erkundigte er sich erneut nach dem Fortgang der Verhandlungen zwischen den Vereinigten Provinzen und den Hansestädten<sup>142</sup>.

137 Die Hansestädte an Kaiser Matthias, Lübeck, 5. Februar 1613, zit. nach RATH, *Hansestädte*, S. 275f.

138 Die Hansestädte an Kaiser Matthias, Lübeck, 21. Mai 1614; AHL, ASA, Externa, *Hanseatica*, 302; RATH, *Hansestädte*, S. 318f.

139 Kaiser Matthias an Lübeck und die anderen Hansestädte, Prag, 10. Dezember 1615, zit. nach RATH, *Hansestädte*, S. 386; WIESE, *Politik*, S. 129f.

140 AGS, Estado, leg. 628, doc. 51, 52, Bericht des Lizentiaten Niekerke über Neuigkeiten aus den nördlichen Niederlanden, 26. Juni 1613.

141 AGS, Estado, leg. 2230, Philipp III. an Erzherzog Albrecht, Madrid, 12. März 1615; Philipp III. an Ambrosio Spinola, Madrid 16. März 1615; LONCHAY/CUVELIER, *Correspondance*, Bd. 1, S. 444, Nr. 1082f.

142 AGR, *Secrétairerie d'Etat et de Guerre* (SEG), 179, fol. 59r, Philipp III. an Erzherzog Albrecht, Madrid, 25. Januar 1616; LONCHAY/CUVELIER, *Correspondance*, Bd. 1, S. 463, Nr. 1156; Erzherzog Albrecht an Philipp III., Brüssel, 20. April und 13. Mai 1616, AGR, SEG, 179, fol. 176, 198; LONCHAY/CUVELIER, *Correspondance*, Bd. 1, S. 470; DUERLOO, *Dynasty*, S. 432.

Zwei Monate später wartete er immer noch auf Antwort und forderte Albrecht auf, die Hansestädte nachdrücklich daran zu erinnern, dass sie von dem geplanten Bündnis kaum profitieren würden, da sie dadurch all jene Vorteile verlören, die sie gegenwärtig in Spanien genossen<sup>143</sup>. Im April erinnerte er den Statthalter der Niederlande nochmals daran, dass das Bündnis unter allen Umständen verhindert werden müsse<sup>144</sup>. Erzherzog Albrecht schickte daraufhin den Comte de Buquoy als Gesandten nach Madrid, der dem König erläutern sollte, mit welchen Mitteln man die Hansestädte davon abhalten wolle, sich mit den niederländischen Rebellen zu verbünden<sup>145</sup>. Im Mai beruhigte Albrecht den spanischen König, dass das geplante hansisch-niederländische Bündnis allem Anschein nach nicht gegen die südlichen Niederlande und gegen Spanien gerichtet sei. Um darüber völlige Gewissheit zu erlangen, versprach er, erneut einen Gesandten zu den Hansestädten zu schicken<sup>146</sup>. Vier Wochen später, am 14. [24.] Juni 1616, unterzeichnete der Hansesyndikus Johannes Domann den umstrittenen Bündnisvertrag, dem nun neben Lübeck neun weitere Hansestädte beigetreten waren: Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund, Magdeburg, Lüneburg, Braunschweig, Wismar und Greifswald<sup>147</sup>. Als Philipp III. davon Nachricht erhielt<sup>148</sup>, forderte er Albrecht auf, alles zu unternehmen, um das Bündnis zu hintertreiben und die Hansestädte stattdessen auf die Seite der spanischen Monarchie zu ziehen. Um den Städten einen Bündniswechsel schmackhaft zu machen, sollten die Hansekaufleute sowohl in den südlichen Niederlanden als auch in Spanien mit sofortiger Wirkung in den Genuss all jener Privilegien kommen, die ihnen der spanische König 1607 in Aussicht gestellt hatte. In der Hoffnung, die Hansestädte doch noch zu einer Ratifikation des damals ausgehandelten Vertrags zu bewegen, entsandte Philipp III. außerdem Hans Kampfperbeck nach Brüssel,

---

143 AGR, SEG, 179, fol. 125r., Philipp III. an Erzherzog Albrecht, Madrid, 19. März 1616; LONCHAY/CUVELIER, *Correspondance*, Bd. 1, S. 466, Nr. 1166.

144 AGR, SEG, 179, fol. 149r, Philipp III. an Erzherzog Albrecht, Madrid, 11. April 1616; LONCHAY/CUVELIER, *Correspondance*, Bd. 1, S. 467, Nr. 1168.

145 AGR, SEG, 179, fol. 176r, Erzherzog Albrecht an Philipp III., Brüssel, 20. April 1616; LONCHAY/CUVELIER, *Correspondance*, Bd. 1, S. 467, Nr. 1170.

146 AGR, SEG, 179, fol. 198r–v, Erzherzog Albrecht an Philipp III., Brüssel, 13. Mai 1616; LONCHAY/CUVELIER, *Correspondance*, Bd. 1, S. 470, Nr. 1178; vgl. dazu auch DUERLOO, *Dynasty*, S. 432f.

147 RATH, *Hansestädte*, S. 395; WIESE, *Politik*, S. 140–142; Herman ENTHOLT/Ludwig BEUTIN (Hg.), *Bremen und die Niederlande*, Weimar 1939, S. 8f., 30–33. Der Vertragstext in: AHL, *Urkunden, Externa, Batavica*, 250; LÜNIG, *Teutsches Reichsarchiv, pars specialis IV, continuatio*, 1. Theil, S. 142–145.

148 Am 5. Juli berichtet Albrecht Philipp III. über den Inhalt des Bündnisses, AGR, SEG, 180, Erzherzog Albrecht an Philipp III., Mariemont, 5. Juli 1616; LONCHAY/CUVELIER, *Correspondance*, Bd. 1, S. 475, Nr. 1195, Anm. 13. August schickte er eine spanische Übersetzung des Vertrags nach Madrid, ARG, SEG, 180, fol. 57r–64r, Erzherzog Albrecht an Philipp III., Brüssel, 13. August 1616; LONCHAY/CUVELIER, *Correspondance*, Bd. 1, S. 480, Nr. 1209.

der sich dort für eine Gesandtschaft zu den Hansestädten zur Verfügung stellen sollte<sup>149</sup>.

Albrecht hatte jedoch inzwischen den Genter Syndikus Jacques de Somere als Gesandten zu den Hansestädten geschickt<sup>150</sup>. Kampferbeck beorderte er zurück nach Spanien, da er bei den Hansestädten nicht mehr wohl gelitten sei (»no es una persona affecta a los Hanseaticos)<sup>151</sup>. Tatsächlich hatten die Städte 1614 versucht, ihren Konsul, mit dem sie seit Längerem im Streit lagen und an dessen Loyalität sie begründete Zweifel hatten, durch eine geeignetere Person zu ersetzen. Dem von ihnen auserkorenen Peter Körner hatte die spanische Krone jedoch die Anerkennung verweigert, sodass Kampferbeck als hansischer Konsul im Amt blieb. Vor diesem Hintergrund erschien er als Unterhändler nicht geeignet<sup>152</sup>. Auch der Genter Syndikus Somere hatte mit seiner Mission indes nur geringen Erfolg. Am 21. September 1616 wurde er in Lübeck von Bürgermeister Heinrich Brokes empfangen, der ihm zwar versicherte, dass die Allianz mit den Vereinigten Provinzen rein defensiver Natur sei und sich ausschließlich gegen Dänemark richte<sup>153</sup>. Die schriftlichen Antworten Lübecks, Hamburgs und Bremens, die Somere im Dezember nach Brüssel übermittelte<sup>154</sup>, konnten den Erzherzog aber nicht zufriedenstellen. In seiner Replik beschwerte sich Albrecht vielmehr, dass die Schreiben der drei Städte nichts als »allerhandt unerhebliche, weitläuffige entschuldigung [...] und ausflüchte« enthielten und forderte die Räte deshalb ultimativ auf, sich klar und eindeutig zu erklären<sup>155</sup>. Im Juni 1617 verfassten die Hansestädte daraufhin ein gemeinsames Schreiben an den Erzherzog, in dem sie ausdrücklich versicherten, dass das mit den Vereinigten Provinzen geschlossene Bündnis nicht gegen die spanische Monarchie ziele, sondern allein der Erhaltung der freien Schifffahrt in Nord- und Ostsee diene. Die Städte hätten nicht die Absicht von ihrer bisherigen

149 AGR, SEG, 180, fol. 144r, Philipp III. an Erzherzog Albrecht, El Escorial, 20. September 1616; LONCHAY/CUVELIER, Correspondance, Bd. 1, S. 484, Nr. 1227.

150 Instruktion für Jacques de Somer, Mariemont, 26. Mai 1616, AGR, SEA, 45, 86; vgl. zum Folgenden auch DUERLOO, Dynasty, S. 433.

151 AGR, SEG, 181, fol. 284r–v, Erzherzog Albrecht an Philipp III., Brüssel, 1. August 1617; LONCHAY/CUVELIER, Correspondance, Bd. 1, S. 504, Nr. 1298.

152 Nachdem Albrecht sich offenbar im August 1617 noch einmal für Kampferbeck verwandt hatte, teilten ihm die Städte unmissverständlich mit, dass sie den hansischen Konsul entlassen hatten und nicht mehr länger als solchen anerkennen würden, AGR, SEA, 345, Die Hansestädte an Erzherzog Albrecht, Lübeck, 14. November 1617.

153 PAULI, Tagebuch, Teil 2, S. 424f.

154 AGR, SEA, 344, Jacques de Somere an Erzherzog Albrecht, Dezember 1616, Lübeck an Erzherzog Albrecht, 1. November 1616; AGR, SEA, 345, Hamburg an Erzherzog Albrecht, 19. November 1616; Bremen an Erzherzog Albrecht, 5. Dezember 1616.

155 AGR, SEA, 46, fol. 6r–v, Erzherzog Albrecht an Lübeck, Hamburg und Bremen, Brüssel, 12. Februar 1617.

»guten Correspondenz, Neutralitet und Nachbarschaft« abzurücken und würden sich unter keinen Umständen, weder direkt noch indirekt, an feindlichen Handlungen gegen die südlichen Niederlande oder Spanien beteiligen noch die Gegner des Königs »armieren«<sup>156</sup>. Damit gaben sich sowohl der Erzherzog als auch der spanische König vorläufig zufrieden.

Auch in den folgenden Jahren ließ die spanische Krone jedoch nicht von ihren Versuchen ab, die Hansestädte zu einer Abkehr von ihrem neuen Bündnispartner zu bewegen. 1618 befahl Philipp III. seinem neuen Gesandten am Brüsseler Hof, dem Marqués de Bedmar, die Hansestädte der Freundschaft des spanischen Königs zu versichern. Bedmar sollte das hansisch-niederländische Bündnis nach Kräften hintertreiben und dafür Sorge tragen, dass sich die Hansestädte keinesfalls von Spanien abwendeten und ihre Kaufleute den Handel mit der Iberischen Halbinsel weiter aufrecht erhielten<sup>157</sup>. Tatsächlich schrieb Bedmar, gemäß seiner Instruktion, nur wenige Wochen nach seiner Ankunft in Brüssel einen in äußerst freundlichem Ton gehaltenen Brief an die Hansestädte. Ohne deren Bündnis mit den Vereinigten Provinzen auch nur mit einem Wort zu erwähnen, rief er den Städten ihre langjährigen guten Beziehungen zur spanischen Krone ins Gedächtnis und versicherte sie im Namen Philipps III. auch künftig des besonderen Wohlwollens und der uneingeschränkten Zuneigung des Monarchen (*»propensa et benigna voluntas et integerrimo regius affectus et studium«*)<sup>158</sup>. Die Antwort der Hansestädte ließ zwar fast ein halbes Jahr auf sich warten, fiel aber nicht minder freundlich aus – und auch darin wurde des zwei Jahre zuvor geschlossenen hansisch-niederländischen Bündnisses mit keiner Zeile gedacht<sup>159</sup>. Im November 1620 mahnte der portugiesische Vizekönig an, dass man sich unbedingt weiter um die Hansestädte bemühen und mit ihnen schnellstmöglich zu einer Einigung über den 1607 ausgehandelten Vertrag gelangen müsse, den beide Seiten ja noch immer nicht ratifiziert hatten. Denn aus dem 1616 geschlossenen Bündnis der Hansestädte mit den Generalstaaten könne sowohl den südlichen Niederlanden als auch Portugal großer Schaden zu

156 AGR, SEA, 345, Die Hansestädte an Erzherzog Albrecht, Lübeck, 2. Juni 1617.

157 »[...] por lo que ymporta conservar la amistad de aquellas villas, y desviarlas de la que tienen con Olandeses, os encargo que á vuestra llegada les escrivays asegurandolas cuan ciertos pueden estar de mi amistad en quanta se les offreziere, y asi mismo yreis entablado, con la buena maña que conviene, que no se desvien del comercio y comunicaci3n que han tenido con Espa3a [...]«, Instruktion Philipps III. für den Marqués de Bedmar, Madrid, 1. Juli 1618, AGS, Estado, leg. 2232; gedruckt in LONCHAY/CUVELIER, *Correspondance*, Bd. 1, S. 590–596, hier S. 595.

158 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 14, Bedmar an die Hansestädte, Brüssel 14. Januar 1620.

159 Ebd., Die Hansestädte an Bedmar, Lübeck, 1. Juli 1620.

erwachsen (»que es muy en perjuicio de los estados obedientes y de lo que conviene a V[uestra] M[agesta]d como Rey de Portugal«)<sup>160</sup>.

Die fortgesetzten Bemühungen der spanischen Krone um die Hansestädte waren umso begreiflicher, als das Ende des auf zwölf Jahre geschlossenen Waffenstillstands mit den Vereinigten Provinzen immer näher rückte und beide Konfliktparteien sich bereits für eine Wiederaufnahme der Kämpfe rüsteten. An einen militärischen Erfolg über die Rebellen war aus spanischer Sicht nicht zu denken, falls die Hansestädte entgegen ihren Neutralitätsbekundungen doch als Verbündete der Niederländer aufzutreten, diese mit Waffen und Rüstungsgütern versorgen oder auch nur ihren Seehandel mit der Iberischen Halbinsel einstellen sollten. Derartige Befürchtungen sollten sich indes als völlig unbegründet erweisen. Denn so sehr die Hansestädte einerseits auf die Vereinigten Provinzen als Bündnispartner im Konflikt mit Dänemark und den Reichsfürsten angewiesen waren, so wenig Interesse hatten sie andererseits daran, in den militärischen Konflikt zwischen der spanischen Monarchie und den Generalstaaten hineingezogen zu werden. Und noch viel weniger waren Hamburg und die anderen Seestädte dafür bereit, den lukrativen Iberienhandel aufs Spiel zu setzen, der ihren Kaufleuten seit Ausbruch des spanisch-niederländischen Kriegs so reiche Gewinne beschert hatte.

Allerdings war auch den Hansestädten durchaus bewusst, dass es dabei nicht allein um das Abwägen von wirtschaftlichen Vor- und Nachteilen ging. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts schien die Hanse vielmehr vor einer politischen Wegscheidung zu stehen. In seiner hergebrachten Form war der Städtebund der wachsenden Bedrohung durch die angrenzenden Fürstenstaaten erkennbar nicht mehr gewachsen. Weder der Versuch, die gesamthansische Organisation zu straffen, noch die Formierung kleinerer Schutzbündnisse wie das der sechs korrespondierenden Städte hatten daran etwas ändern können. Angesichts der dänischen Aggression war die Hanse damit vor die Entscheidung gestellt, »entweder einen Protector zu erwählen oder sich mit den Staaten der unierten provinzen von Nederland zu conföderiren«, wie der Lübecker Bürgermeister Heinrich Brokes treffend formulierte<sup>161</sup>. Diese Entscheidung schien zugleich eine Wahl zwischen zwei konkurrierenden politischen Modellen zu implizieren<sup>162</sup>. Im ersten Fall hätten die Hansestädte militärischen Schutz mit politischer Abhängigkeit von einem Fürsten bzw. der stärkeren Einbindung in ein dynastisches System bezahlen müssen. Es gab durchaus Fälle, in denen »Protegierte und Protektoren« gleichermaßen von solchen asymmetrischen

160 Beratung des Staatsrats am 1. Dezember 1620 über ein Schreiben des des Marqués de Alenquer vom 1. November 1620, AGS, Estado, leg. 2034, doc. 102; vgl. ALCALÁ-ZAMORA Y QUEIPO DE LLANO, España, S. 148.

161 PAULI, Tagebuch, Teil 1, S. 344.

162 Vgl. dazu auch WELLER, Entre dos aguas, S. 197–199.

Partnerschaften profitierten<sup>163</sup>. Das wohl prominenteste Beispiel war das der Republik Genua, die in den 1520er-Jahren eine enge, beinahe symbiotische Beziehung zur spanischen Monarchie knüpfte und auf diese Weise ihr politisches Überleben sicherte. Dabei überkreuzten sich verschiedentlich die Interessen der beiden Linien des Hauses Habsburgs<sup>164</sup>. Im Fall der Hansestädte wäre eine Protektion durch den spanischen König wohl nur in enger Absprache mit dem Kaiserhaus möglich gewesen. Ob es den Städten auf diese Weise gelungen wäre, sich der Begehrlichkeiten der benachbarten Reichs- und Territorialfürsten langfristig zu erwehren, erscheint fraglich. Im Braunschweiger Konflikt unterstützte der Kaiser die fürstliche Partei, und auch der spanische König wäre kaum zu einer Waffenhilfe für die bedrängte Stadt bereit gewesen.

Demgegenüber schien sich durch das Bündnis mit den Generalstaaten gleichsam eine »republikanische« Alternative aufzutun, die in letzter Konsequenz auf einen Bruch mit Kaiser und Reich hinauslaufen musste. Der Hansesyndikus Domann wusste nur zu gut, dass viele Fürsten in dem Bündnis mit den Vereinigten Provinzen eine »Conspiration zur rebellion« oder gar »eine neue Schweitzerey« sahen, und bemühte sich deshalb immer wieder, diesen Vorwurf zu entkräften<sup>165</sup>. Tatsächlich hatten die niederländischen Bündnispartner die Hansestädte zu weitreichenden Reformen ihres Bunds ermuntert. So regte etwa der Vertreter Seelands, Jacob Simon Magnus, in den Verhandlungen mit Braunschweig an, das »corpus Hanseaticum in formam reipublicam« zu bringen und ein ständiges Beratungsgremium nach dem Vorbild der Generalstaaten zu schaffen, das an die Stelle der periodisch ausgeschriebene Hansetage treten sollte<sup>166</sup>. 1618 griff der staatliche Gesandte Foppe van Aitzema diesen Vorschlag wieder auf und schlug dem Hansetag außerdem die Schaffung eines schlagkräftigen Heeres nach niederländischem Vorbild vor<sup>167</sup>. Auch auf Seiten der Hansestädte gab es durchaus Befürworter eines solchen *Turning Dutch* oder *Turning Swiss*<sup>168</sup>. Während der Stralsunder Syndikus Lambert Steinwisch

---

163 Vgl. dazu grundlegend HAUG, *Protegierte und Protektoren*.

164 Vgl. Matthias SCHNETTGER, *Die Grenzen der Freiheit. Die Republik Genua und ihre königlichen Beschützer in der Frühen Neuzeit*, in: HAUG, *Protegierte und Protektoren*, S. 89–106; ders., »Principe sovrano« oder »civitas imperialis«? Die Republik Genua und das Alte Reich in der Frühen Neuzeit, Mainz 2006 (VIEG Bd. 209), URL: <<https://doi.org/10.25534/tudigit-15288>> (01.08.2023); Manuel HERRERO SÁNCHEZ (Hg.), *Génova y la Monarquía Hispánica (1528–1713)*, Genua 2011.

165 AHL, ASA, *Externa, Hanseatica*, 282, »Discurs D[octoris] Domanni vom Zustandt der Hannseestette und derselben Coniunction mit den Herren Staaten«, o. D. [Sommer 1613]; vgl. RATH, *Hansestädte*, S. 284.

166 Bericht des Braunschweiger Gesandten Olemanns, 1.–23. Mai 1612, zit. nach RATH, *Hansestädte*, S. 252.

167 RATH, *Hansestädte*, S. 436.

168 Vgl. dazu immer noch grundlegend Thomas A. BRADY, *Turning Swiss. Cities and Empire 1450–1550*, Cambridge 1985.

1620 in einer Denkschrift lediglich die Einrichtung eines »perpetuum consilium« forderte, wie zwei Jahre zuvor von Aitzema angeregt, gingen andere Vorschläge erheblich weiter<sup>169</sup>. So empfahl der Magdeburger Syndikus Johann Dauth den Hansestädten in einem Gutachten von 1612 ganz ausdrücklich, dem Vorbild der Schweizer Eidgenossenschaft zu folgen, deren Bündnis ebenfalls »einen geringen anfang« gehabt habe, inzwischen aber zu einem »foedus totius Helvetie et aliarum civitatum« gewachsen sei. Eben diesen Weg musste nach Dauths Auffassung auch die Hanse beschreiten, wenn sie nicht »zue grundt gehen wolle, quia despotica regimina crescunt und man will diese Stette bey [...] ihren Freiheiten nicht bleiben laßen«<sup>170</sup>. Letztlich blieben solche Stimmen jedoch in der Minderheit und es ob siegten die Skeptiker, die vor radikalen Veränderungen zurückschreckten. Zu einer hansischen Staatsgründung nach niederländischem oder eidgenössischem Vorbild, wie sie vom Kaiser und den Reichsfürsten perhorresziert und von dem einen oder anderen hansestädtischen Syndikus erträumt wurde, kam es nie. Vielmehr sollten sich die Hansestädte auch in der Folgezeit jeglichen Avancen in die eine oder andere Richtung verweigern, obgleich sie angesichts der eskalierenden Konflikte im Nord- und Ostseeraum zunehmend unter Druck gerieten. 1621 flammten die Kämpfe zwischen der spanischen Monarchie und den Vereinigten Provinzen der Niederlande wieder auf, und nur wenige Jahre später erfasste der Dreißigjährige Krieg auch den Norden des Reichs. Gleichzeitig verstärkte die spanische Monarchie ihre Bemühungen, die Hansestädte für ein militärisches Bündnis zu gewinnen.

## 5. Ein gescheitertes Projekt – Die Gründung des *Almirantazgo de los Países Septentrionales* (1624)

Schon Anfang des Jahres 1618, drei Jahre vor dem Auslaufen des Waffenstillstands, begann man sich im spanischen Staatsrat Gedanken über den künftig einzuschlagenden Kurs im Konflikt mit den Vereinigten Provinzen zu machen. Dabei waren sich die königlichen Räte einig, dass der Waffenstillstand Spanien bislang mehr Schaden als Nutzen gebracht hatte. Mit großer Sorge betrachtet man vor allem das ungehinderte Vordringen der Niederländer in Übersee. Nach dem Sturz Lermas im Herbst 1618 mehrten sich die Stimmen, die sich gegen eine Verlängerung des Waffenstillstands aussprachen. Dabei war man sich jedoch einig, dass eine Wiederaufnahme des Kriegs nur dann Aussicht auf Erfolg haben konnte, wenn es gelänge, die Seehoheit der Rebellen zu brechen<sup>171</sup>. Zu diesem Zweck hatte die spanische

169 Vgl. zu Steinwachs Vorschlag IWANOV, *Hanse*, S. 166–169.

170 Gutachten Dauths, Oktober 1612, zit. nach RATH, *Hansestädte*, S. 269.

171 Einige Vorschläge gingen sogar soweit, die Landstreitkräfte nur die Stellungen halten zu lassen und sich ganz auf die Handelsblockade sowie gezielte Angriffe auf den niederländischen Seehandel

Krone bereits vor 1621 mit dem Aufbau einer Kriegsflotte in Dünkirchen begonnen, die, unterstützt durch private Kaperfahrer, in den folgenden Jahren beachtliche Erfolge erzielen konnte. Zwar konnten die Spanier eine neuerliche Blockade der Scheldemündung ebenso wenig verhindern wie das Fortschreiten der niederländischen Expansion in Amerika und Asien. Auch die sogenannte *straetvaart*, die Fahrt ins Mittelmeer durch die Straße von Gibraltar, konnten nordniederländische Kauffahrer weitgehend ungehindert fortsetzen. Dennoch gelang es den von Dünkirchen operierenden Kräften, den nordniederländischen Seehandel und Fischfang empfindlich zu treffen<sup>172</sup>. Flankiert wurden diese Schläge durch die rigorose Beschlagnahmung von nordniederländischen Schiffen und Waren in den spanischen Häfen, mit der man unmittelbar nach Auslaufen des Waffenstillstands wieder anfang. Wie sich am drastischen Rückgang von Frachtverträgen sowie der von niederländischen Schiffen entrichteten Sundzölle ablesen lässt, führte dies tatsächlich zu einem dramatischen Rückgang des niederländischen Iberienhandels<sup>173</sup>.

Damit mussten zwangsläufig die Hansestädte wieder in den Mittelpunkt des spanischen Interesses rücken, die als einzige in der Lage waren, den Wegfall der Niederländer als maritime Transporteure zu kompensieren. Da man in Brüssel und Madrid immer noch befürchtete, dass die Städte den Niederländern im Konflikt mit Spanien beistehen würden, schickte die spanische Infantin Isabel Clara, die seit dem Tod Erzherzog Albrechts im Juli 1621 die alleinige Regierungsgewalt in den Niederlanden innehatte, abermals einen Gesandten zum Hansetag in Lübeck<sup>174</sup>. Im Namen der Infantin forderte dieser die versammelten Städtevertreter erneut auf, verbindlich zu erklären, ob sie die Vereinigten Provinzen im Krieg unterstützen oder die »gute Korrespondenz, Neutralität und Nachbarschaft mit der Krone Spanien und deren Erbniederlanden« aufrechterhalten wollten<sup>175</sup>. Die Anfrage beantwortete der Hansetag wie so oft dilatorisch: Da die Gesandtschaft nicht angekündigt gewesen sei, hätten die Städtevertreter keine ausreichenden Instruktionen, um dem Gesandten der Infantin eine Antwort zu erteilen. Sie versprachen lediglich,

---

und Fischfang zu konzentrieren. Dafür sprach sich Hortuño de Urizar in einem Memorandum vom 3. Februar 1618 aus, AGS, Estado, leg. 2847; vgl. ISRAEL, Dutch Republic, S. 93.

172 ISRAEL, Dutch Republic, S. 192–194; ders., A Conflict of Empires. Spain and the Netherlands, 1618–1648, in: Ders., Empires and Entrepreneurs, S. 1–41, hier S. 11–14 [erstmalig in: Past & Present 36 (1977), S. 34–74]; ALCALÁ-ZAMORA Y QUEIPO DE LLANO, España, S. 155–158, 195–207, 321–334; Robert Arthur STRADLING, The Armada of Flanders. Spanish Maritime Policy and European War, 1568–1668, Cambridge 1992.

173 ISRAEL, Dutch Republic, S. 94, 152; AGS, Estado, leg. 2039, Consulta 28 de septiembre de 1625.

174 Henri LONCHAY/Joseph CUVELIER (Hg.), Correspondance de la cour d'Espagne sur les affaires des Pays Bas au XVII<sup>e</sup> siècle, Bd. 2: Correspondance de Philippe IV avec l'infante Isabelle (1621–1633), Brüssel 1927, S. 36, Nr. 110 und S. 52, Nr. 157; KELLENBENZ, Unternehmerkräfte, S. 26.

175 HÄPKE, Niederländische Akten, Bd. 2, S. 394, Nr. 1053.

die Frage ihren heimischen Stadträten zur Resolution vorzulegen<sup>176</sup>. Inwieweit es sich dabei um ein taktisches Manöver handelte, um Zeit zu gewinnen, oder hier zugleich ein strukturelles Problem zu Tage trat, das die Kommunikation der Hansestädte mit den Vertretern auswärtiger Mächte verschiedentlich behinderte, ist an anderer Stelle zu diskutieren<sup>177</sup>. In jedem Fall waren die Hansestädte weder zu diesem noch zu einem späteren Zeitpunkt zu einer eindeutigen Parteinahme im spanisch-niederländischen Konflikt zu bewegen, was sie sie allerdings nicht davon abhielt, aus der veränderten Lage wirtschaftlichen Nutzen zu ziehen.

Unmittelbar nach dem Ende des Waffenstillstands nahmen die Hansestädte ihren Direkthandel mit der Iberischen Halbinsel wieder auf, der während des spanisch-niederländischen Waffenstillstands stark zurückgegangen war. So liefen noch im Lauf des Jahres 1621 nicht weniger als 85 Schiffe allein aus Hamburg in den Hafen von Lissabon ein. Zwei Jahre später zählte man 101 Hanseschiffe in portugiesischen und weitere 56 in spanischen Häfen<sup>178</sup>. Wie schon vor 1609 transportierten diese Schiffe häufig Waren aus den nördlichen Niederlanden, die die Hansekaufleute lediglich in Kommission verkauften. Oftmals stammten auch die Kapitäne und ganze Besatzungen aus den Niederlanden. Seit dem Ende des Waffenstillstands dachte man deshalb in Madrid und Brüssel neuerlich über Mittel und Wege nach, die Einfuhr nordniederländischer Waren unter neutraler Flagge zu bekämpfen. Die Beschneidung des Handels (»quitar el comercio«) sei und bleibe das effektivste Mittel im Kampf gegen die aufständischen Provinzen, konstatierte der Staatsrat im Juli 1622<sup>179</sup>. Auf seine Anregung wurde deshalb im Dezember desselben Jahres die sogenannte *junta de comercio* ins Leben gerufen, ein neues Gremium, das die Embargopolitik der Krone künftig zentral koordinieren sollte<sup>180</sup>.

Diese Maßnahme war Teil eines breiter angelegten merkantilistischen Reformprogramms unter der Ägide des Conde-Duque de Olivares, der nach dem Tod seines Onkels Baltasar de Zúñiga im Jahr 1622 zum neuen Günstlingsminister und eigentlichen Lenker der spanischen Politik aufstieg<sup>181</sup>. Die ersten von der

176 Ebd., Nr. 1054.

177 Dazu ausführlich vgl. unten Kap. VI.2.

178 Die Zahlen nach DOLLINGER, *Hanse*, S. 454.

179 AGS, Estado, leg. 2847, Consulta de Consejo e Estado, 6. Juli 1622; AGS, Estado, leg. 2036, Consulta de Consejo de Estado, 12. August 1622; ALCALÁ-ZAMORA Y QUEIPO DE LLANO, *España*, S. 181; ISRAEL, *Dutch Republic*, S. 137f.

180 AGS, Estado, leg. 2036, Consulta del Consejo de Estado, 28. September 1622.

181 Pere MOLAS RIBALTA, *Instituciones y comercio en la España de Olivares*, in: *Studia Historica, Historia Moderna* 5 (1987), S. 91–98, hier S. 91f.; John H. ELLIOTT, *The Count-Duke of Olivares. The Statesman in an Age of Decline*, New Haven 1986, S. 144f.; ISRAEL, *Dutch Republic*, S. 138; Ángel ALLOZA APARICIO/Beatriz CÁRCELES DE GEA, *Comercio y riqueza en el siglo XVII. Estudios sobre cultura, política y pensamiento económico*, Madrid 2009, S. 68f.; Rafael RÓDENAS VILAR,

Junta in die Wege geleiteten Maßnahmen zielten auf eine Verbesserung der Registrierung und Kontrolle der importierten Güter. 1623 wurden zu diesem Zwecke sogenannte *veedores de comercio* eingestellt, die mit den königlichen Amtsträgern in den Hafenstädten zusammenarbeiten und eine effektivere Kontrolle der einlaufenden Schiffe gewährleisten sollten<sup>182</sup>. Um dem verbreiteten Betrug bei der Ausstellung von Pässen und Schiffspapieren wirksam Einhalt zu gebieten, regte die Junta außerdem an, dass künftig von der spanischen Krone eingesetzte Kommissare in den Ausgangshäfen diese Aufgabe übernehmen sollten<sup>183</sup>. Bis zur endgültigen Umsetzung dieses Vorschlags, der schon zwei Jahrzehnte zuvor diskutiert worden war, sollten zwar noch weitere sechs Jahre vergehen. Dass es der Krone mit der Bekämpfung der illegalen Einfuhr nordniederländischer Waren aber trotzdem sehr ernst war, wurde noch im selben Jahr deutlich. Auf königlichen Befehl wurden erneut rund 160 Schiffe in portugiesischen und andalusischen Häfen festgehalten und wegen des Verdachts der illegalen Einfuhr niederländischer Waren beschlagnahmt, darunter allein 44 in Sanlúcar und 33 in Cádiz<sup>184</sup>. Wie schon in den Jahren vor dem spanisch-niederländischen Waffenstillstand erwies sich die Klassifizierung von Schiffen, Personen und Waren in der Praxis jedoch als extrem schwierig, weshalb die Sanktionen oft auch Unschuldige trafen. Im November 1624 beschwerten sich deswegen die in Sevilla ansässigen Kaufleute aus den südlichen Niederlanden und dem Heiligen Römischen Reich bei der Krone. Die Missbräuche bei den Beschlagnahmungen würden auf lange Sicht dazu führen, dass auch Untertanen neutraler oder befreundeter Mächte den Handelsverkehr mit der Iberischen Halbinsel einstellen<sup>185</sup>. In diesem Fall drohten dramatische Versorgungsengpässe, denn die spanische Monarchie blieb auch weiterhin von Importeuren aus Nord- und Mitteleuropa abhängig. Der 1619 von Francisco Retama geäußerte Vorschlag, dass die Untertanen des spanischen Königs den Handel mit dem Baltikum künftig in die eigenen Hände nehmen sollten, schien schon aufgrund mangelnder Flottenkapazitäten bis auf Weiteres nicht realisierbar<sup>186</sup>. Mitte der 1620er-Jahre sollte sich die Situation sogar noch verschärfen, als nach dem Scheitern der geplanten

---

Un gran proyecto anti-holandés en tiempo de Felipe IV. La destrucción del comercio rebelde en Europa, in: *Hispania* 88 (1962), S. 542–558.

182 ISRAEL, Dutch Republic, S. 138.

183 ALLOZA APARICIO/CÁRCELES DE GEA, Comercio, S. 69.

184 ISRAEL; Conflict of Empires, S. 17; KELLENBENZ, Unternehmerkräfte, S. 26.

185 Memorial de Guillermo Béquer y otros sobre licencias, corrupción y saca de Plata, Sevilla, 13. November 1624, AGS, Guerra y marina, leg. 3917, gedruckt in ALLOZA APARICIO/CÁRCELES DE GEA, Comercio, S. 74–76.

186 Memorial de Francisco Retama (1619), AGS, Estado, leg. 634; ALLOZA APARICIO/CÁRCELES DE GEA, Comercio, S. 49f.

Ehe zwischen der spanischen Infantin Maria Anna und dem englischen Kronprinzen Karl die politischen Spannungen zwischen Spanien und England erneut anwuchsen. Nach dem Regierungsantritt Karls I. von England im Jahr 1625 kam es zum längst erwarteten Kriegsausbruch. Wie schon in den letzten Regierungsjahren Philipps II. sah sich die spanische Krone nun wieder allein auf die Hansestädte als Handelspartner zurückgeworfen. Vor diesem Hintergrund reifte am Madrider Hof die Idee zu einem Projekt, das als das eigentliche Kernstück der merkantilistischen Reformpläne jener Jahre gelten kann: der Aufbau einer Handelsgesellschaft unter Beteiligung von südniederländischen und deutschen Kaufleuten mit Ablegern in Sevilla, den südlichen Niederlanden und den Hansestädten.

Eine der treibenden Kräfte hinter diesem Plan war der aus dem Artois stammende Gabriel de Roy. Als Spross einer burgundischen Adelsfamilie, die dem spanisch-niederländischen Herrscherhaus schon unter Karl V. gedient hatte, war de Roy zuletzt als Agent der spanischen Krone in Köln und in den Niederlanden tätig gewesen. Zuvor hatte er ausgedehnte Reisen unternommen, die ihn u. a. auch nach Polen-Litauen, Schweden, Dänemark und zu den Hansestädten geführt hatten<sup>187</sup>. Seit Dezember 1623 hielt de Roy sich am Madrider Hof auf, wo er ein Jahr später in eine neu gebildete Kommission berufen wurde, die sich Gedanken über effektivere Maßnahmen zur Unterbindung des nordniederländischen Spanienhandels machen sollte<sup>188</sup>. Im Februar reiste de Roy in dieser Eigenschaft nach Sevilla, um mit den dort ansässigen südniederländischen und deutschen Kaufleuten über die Einrichtung der geplanten Gesellschaft zu verhandeln. Am 4. Oktober 1624 wurde dann durch eine *Real Cédula* das sogenannte *Almirantazgo de los Países Septentrionales* (wörtlich: Admiralität der nördlichen Länder) ins Leben gerufen<sup>189</sup>.

187 Zur Person ALCALÁ-ZAMORA Y QUEIPO DE LLANO, España, S. 142f.; Jonathan I. ISRAEL, The Politics of International Trade Rivalry during the Thirty Years War. Gabriel de Roy and Olivares' Mercantilist Project, 1621–1645, in: Ders., Empires and Entrepots, S. 189–245 [erstmalig in: International History Review 7 (1986), S. 517–549].

188 Außer de Roy gehörten diesem Gremium noch der Präsident des Indienrats, Juan de Pedroso, sowie Hurtuño de Urizar und der Flame Jan Wouwer (Juan Boberio) an, der zuvor eine leitende Stelle in der südniederländischen Finanzverwaltung innegehabt hatte, AGS, Estado, leg. 2847, Cédula vom 8. Januar 1624; vgl. ISRAEL, Dutch Republic, S. 205.

189 Eine Abschrift des Gründungsdokuments in: AGS, Estado, leg. 2847; gedruckt in: José Antonio de ABREU Y BERTODANO, Colección de los tratados [...] Reynado de Felipe IV, parte 1, Madrid 1744, S. 437–448; eine zeitgenössische deutsche Übersetzung bei HÄPKE, Niederländische Akten, Bd. 2, Nr. 1061, S. 396f. Das Original der Gründungsurkunde verblieb offenbar beim Konsulat der flämischen und deutschen Nation in Sevilla, dessen Archiv nicht überliefert ist, vgl. Antonio DOMÍNGUEZ ORTIZ, Documentos sobre los mercaderes flamencos establecidos en Sevilla a comienzos del siglo XVIII, in: Ders., En torno al municipio en la Edad Moderna, Granada 2006, S. 397–415, hier S. 403. Vgl. zum Folgenden auch Ignacio DE LA CONCHA, El Almirantazgo de Sevilla. Notas para el estudio de las instituciones mercantiles en la Edad Moderna, in: Anuario de Historia del Derecho Español 19 (1949), S. 459–525; Antonio DOMÍNGUEZ ORTIZ, El Almiran-

Primäres Ziel dieser Kriegs- und Handelsgesellschaft (»compañía de guerra y trato«) war gemäß der Gründungsurkunde, den Handel zwischen dem Nord- und Ostseeraum und der der Iberischen Halbinsel exklusiv abzuwickeln und durch geschützte Konvoifahrten nach dem Modell der *Carrera de Indias* gegen feindliche Übergriffe zu schützen. Dem *Almirantazgo* sollten all jene Kaufleute angehören, die aus den loyalen Provinzen der Niederlande oder aus dem Heiligen Römischen Reich stammten und in Spanien ansässig waren, sowie diejenigen, die von den genannten Territorien aus Handel mit Spanien trieben. In Sevilla, wie auch an anderen Orten in Spanien, waren diese südniederländischen und »deutschen« Kaufleute in einer gemeinsamen »Nation« organisiert, die ihren Ursprung in einer religiösen Laienbruderschaft hatte<sup>190</sup>.

Die in der Gründungsurkunde des *Almirantazgo* ausdrücklich erwähnte Andreasbruderschaft der flämisch-deutschen Nation von Sevilla (»la Hermandad y Capilla del Señor San Andres de la ciudad de Sevilla con titulo de la nacion flamenca y alemana«) bildete denn auch den institutionellen Kern des neu geschaffenen Gremiums. Dessen siebenköpfige Führungsriege setzte sich ausschließlich aus hochrangigen Mitgliedern der *nación* zusammen. Dazu gehörten Guillermo Béquer und Guillen Clout, die seit 1624 als Konsuln der *nación flamenca y alemana* firmierten, ferner Nicolás Antonio und Juan Cortés, die im darauffolgenden Jahr das Konsulat bekleiden sollten, sowie Francisco de Smit und Pedro François, die in den Jahren 1618–1620 bzw. 1623–1624 an der Spitze der *nación* gestanden hatten. Die Leitung des *Almirantazgo* wurde dem Dominikanerpater Fray Enrique Conde übertragen, der zugleich als geistliches Oberhaupt der Bruderschaft fungierte<sup>191</sup>. Auffällig ist, dass es sich bei den genannten Personen durchweg um Südniederländer handelte. Anders als in Lissabon, bildeten die »Deutschen« in Sevilla Anfang des 17. Jahrhunderts noch eine recht kleine Gruppe. Erst seit den 1630er-Jahren finden sich dann auch vermehrt Namen von Kaufleuten aus dem Heiligen Römischen Reich an der Spitze der *nación flamenca y alemana*.

---

tazgo de los países septentrionales y la política económica de Felipe IV, in: *Hispania* 26 (1947), S. 272–290; ders., *Guerra económica*, S. 71–110; ISRAEL, *Politics of Trade Rivalry*; ders., *Dutch Republic*, S. 205–209; ders., *Spain*, S. 204–207; Francisco Javier DÍAZ GONZÁLEZ, *La creación de la Real Junta del Almirantazgo (1624–1628)*, in: *Espacio, Tiempo y Forma*, Serie IV, *Historia Moderna* 12 (1999), S. 91–128; Ángel ALLOZA APARICIO, *La Junta del Almirantazgo y la lucha contra el contrabando, 1625–1643*, in: *Espacio, Tiempo y Forma*, Serie IV, *Historia Moderna* 16 (2003), S. 217–254; ders., *Europa*, S. 109–147; ALLOZA APARICIO/CÁRCELES DE GEA, *Comercio*, S. 85–128.

190 Dazu ausführlich vgl. unten Kap. IV.3.

191 ALLOZA APARICIO/CÁRCELES DE GEA, *Comercio*, S. 86; José Manuel DÍAZ BLANCO, *La construcción de una institución comercial. El consulado de las naciones flamenca y alemana en la Sevilla moderna*, in: *Revista de Historia Moderna* 33 (2015), S. 123–145, hier S. 129.

Mit der Gründung des *Almirantazgo* verfolgte die Krone ehrgeizige Ziele. Innerhalb von zwei Jahren sollte die neu geschaffene Institution 24 Handels- und Kriegsschiffe (»navíos armados de guerra y trato«) ausrüsten, die kontinuierlich zwischen dem Nord- und Ostseeraum und Sevilla verkehren sollten. Für den Aufbau und Unterhalt dieser Flotte sollten zunächst die Kaufleute selbst aufkommen. Refinanziert werden sollte das Projekt dann durch den Erlös der von den Schiffen des *Almirantazgo* aufbrachten Prisen sowie durch eine einprozentige Warenabgabe, gegen deren Einführung jedoch umgehend Protest laut wurde, weshalb sie in der Praxis nie erhoben wurde<sup>192</sup>. Auch die Krone hielt sich nicht an ihre finanziellen Zusagen. Bei der Gründung des *Almirantazgo* hatte sie sich verpflichtet, jährlich 37.500 Dukaten in die Gesellschaft zu investieren, die wiederum über den zehnten Teil der Prisenfelder refinanziert werden sollten, welcher der Krone zustand. Trotz wiederholter Zahlungserinnerungen ging bis zur endgültigen Auflösung des *Almirantazgo* im Jahr 1630 kein einziger *ducado* in Sevilla ein<sup>193</sup>. Aufgrund der von Beginn an unzureichenden Finanzierung konnten statt der geplanten 24 schließlich nur acht Schiffe ausgerüstet werden. Trotz anfänglicher Erfolge, von denen 1625 eine gedruckte Flugschrift berichtete<sup>194</sup>, schrumpfte die kleine Flotte rasch zusammen. Noch im selben Jahr fiel eines der Schiffe einem Brand zum Opfer, zwei weitere gingen durch Meuterei verloren und setzten sich in die nördlichen Niederlande ab<sup>195</sup>. Im Winter des Jahres 1627 mussten aufgrund fehlender Mittel die Soldzahlungen zeitweise eingestellt und die Mannschaften entlassen werden. Keine drei Jahre später waren, von ehemals acht, nur noch drei einsatzfähige Schiffe übrig, die Anfang 1630 ebenfalls außer Dienst gestellt wurden<sup>196</sup>. Im selben Jahr wurde das *Almirantazgo* offiziell aufgelöst.

Auch wenn sich die hohen Erwartungen, die man anfänglich in das Projekt gesetzt hatte, nicht erfüllten, so erwies sich die neu geschaffene Institution doch in einer anderen Hinsicht als durchaus effektiv. Im April 1625 wurde das *Almirantazgo*

192 AGS, Guerra y marina, leg. 3917; ALLOZA APARICIO/CÁRCELES DE GEA, Comercio, S. 91.

193 AGS, Estado, Guerra y marina, leg. 3152, »Copia de algunos capítulos de diferentes cartas que ha escrito el Almirantazgo representando las flacas fuerzas con que se halla por falta de caudal«, ALLOZA APARICIO/CÁRCELES DE GEA, Comercio, S. 100f., 111f.

194 »Relación de los valerosos hechos que el General de la Armada del Almirantazgo ha tenido desde el mes de marzo hasta principio de junio con diversas naciones contrarias nuestras y la famosa batalla que tuvo con el general holandés llamado Campana«, Biblioteca del Museo Naval de Madrid (BMN), Colección Navarrete, vol. XIII, fol. 35; vgl. ALLOZA APARICIO/CÁRCELES DE GEA, Comercio, S. 92f.

195 AGS, Estado, leg. 2316, exp. 24–26; vgl. Santiago HIERRO ANIBARRO, El origen de la Sociedad Anónima en España. La evolución del asiento de avería y el proyecto de compañías de comercio de Olivares, Madrid 1998, S. 164–172; ISRAEL, Dutch Republic, S. 205, Anm. 41; Eddy STOLS, De spaanse Brabanders of de handelsbetrekkingen der Zuidelijke Nederlanden met de Iberische wereld, Brüssel 1971, S. 128f.; DÍAZ GONZÁLEZ, Junta del Almirantazgo, S. 111–113.

196 AGS, Guerra y marina leg. 3160; ALLOZA APARICIO/CÁRCELES DE GEA, Comercio, S. 99f., 113f.

in Sevilla mit der Koordination der Kontrollen von Schiffen und Waren in allen spanischen Häfen betraut und trat damit an die Stelle der drei Jahre zuvor gegründeten *Junta de Comercio*<sup>197</sup>. Als zentrale Appellationsinstanz in Streitfällen wurde in Madrid außerdem die sogenannte *Junta del Almirantazgo* eingerichtet, die nach der offiziellen Auflösung des *Almirantazgo* im Jahr 1630 dessen gesamte Kompetenzen an sich zog. Die im Auftrag des *Almirantazgo* tätigen Kontrolleure (*veedores*), die am Erlös der von ihnen beschlagnahmten Schiffe und Waren beteiligt waren (allein sechshundert nur in den andalusischen Häfen), gingen offenbar rigorosier als je zuvor gegen Übertretungen des Handelsverbots mit den nördlichen Provinzen der Niederlande vor<sup>198</sup>. Dagegen protestierten nicht allein die betroffenen Kaufleute selbst, die sich ein ums andere Mal über die unrechtmäßige Beschlagnahmung von Schiffen und Waren beklagten. Dem Protest gegen die Maßnahmen des *Almirantazgo* schlossen sich schließlich sogar zentrale Institutionen der Krone an. Besonders umstritten war die neuerliche Einführung einer bei der Ausfuhr von Waren zu entrichtenden Kautions, die erst dann wiedererstattet wurde, wenn der Besitzer ein Zertifikat über den Verkauf dieser Waren an einem neutralen Ort vorgelegt hatte. Angesichts der massiven Kritik, die schließlich sogar im *Consejo de Hacienda* und im Indienrat Widerhall fand, setzte die Krone diese Maßnahme nach wenigen Monaten wieder außer Kraft<sup>199</sup>. Die Einfuhrkontrollen aber wurden weiterhin mit unverminderter Härte durchgeführt. Darunter hatten immer wieder auch Kaufleute und Schiffer aus den Hansestädten zu leiden, die bei den spanischen Autoritäten weiterhin im Verdacht standen, den illegalen Handel mit nordniederländischen Waren zu begünstigen. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass die Pläne der spanischen Krone, im Nord- und Ostseeraum Ableger des *Almirantazgo* zu etablieren, dort auf wenig Resonanz stießen<sup>200</sup>.

Nachdem Gabriel de Roy seine Mission in Sevilla erfolgreich beendet hatte, reiste er Ende 1624 über Lissabon in die südlichen Niederlande, um auch dort für das *Almirantazgo*-Projekt zu werben. Die Verhandlungen gestalteten sich jedoch schwieriger als gedacht. Während die in Sevilla ansässigen Südniederländer de Roys Pläne unterstützten und sogar bereit waren, erhebliche Summen in den Aufbau des

---

197 MOLAS RIBALTA, *Instituciones*, S. 93.

198 ISRAEL, *Dutch Republic*, S. 205f.; ders., *Politics of Trade Rivalry*, S. 220f.; DOMÍNGUEZ ORTIZ, *Guerra económica*, S. 105f.

199 Antonio DOMÍNGUEZ ORTIZ, *Extracto de la Carta del Consulado de Sevilla en 31 de agosto de 1627 sobre los perjuicios del Almirantazgo del Norte*, in: *Archivo Hispalense* 32 (1960), S. 147–150; AGS, Estado, leg. 2646, *Die Audiencia von Sevilla an Philipp IV.*, 7. September 1627; *Consulta des Staatsrats vom 24. Oktober 1627*; AGS, Estado, leg. 2328, *Consulta des Staatsrats vom 14. Mai und 14. Juni 1628*; vgl. ISRAEL, *Dutch Republic*, S. 208; ALLOZA APARICIO/CÁRCELES DE GEA, *Comercio*, S. 97, 109–111.

200 In Italien und Portugal hatte die Krone mit diesem Projekt genauso wenig Erfolg, ALLOZA APARICIO/CÁRCELES DE GEA, *Comercio*, S. 95f.

*Almirantazgo* zu investieren, standen ihre Landsleute in Antwerpen dem Projekt von Beginn an skeptisch gegenüber. Ihr anfängliches Misstrauen sollte in offene Feindseligkeit umschlagen, als sich die Klagen über das rigorose Vorgehen des *Almirantazgo* von Sevilla mehrten<sup>201</sup>. Im Mai 1627 musste sich die Infantin Isabel Clara höchstpersönlich für Antwerpener Kaufleute einsetzen, die die Herausgabe zweier Handelsschiffe reklamierten, die Ende 1626 in Galizien beschlagnahmt worden waren<sup>202</sup>. Umgekehrt bezichtigte de Roy seine Verhandlungspartner, das Projekt willentlich zu sabotieren, um weiter am Schmuggel nordniederländischer Waren zu verdienen<sup>203</sup>. Die geplante Gründung eines Ablegers des *Almirantazgo* in den südlichen Niederlanden kam so nie über erste Ansätze hinaus<sup>204</sup>.

Noch weniger Erfolg sollte diesem Projekt in den Hansestädten beschieden sein<sup>205</sup>. Bereits im Februar 1625 hatte Olivares dem kaiserlichen Gesandten Graf Georg Ludwig von Schwarzenberg, der sich zu dieser Zeit gerade in Madrid aufhielt, die Pläne für eine Ausweitung des *Almirantazgos* auf den Norden des Reichs unter Mitwirkung der Hansestädte unterbreitet. Neben genuin handelspolitischen sollten damit auch militärische Ziele verfolgt werden. Der erste Minister Philipps IV. hoffte, den Kaiser auf diese Weise zu einer aktiven Beteiligung am spanisch-niederländischen Krieg zu bewegen. So legte er dem Reichsoberhaupt nahe, die Städte Norden und Greetsiel in Ostfriesland militärisch zu besetzen und die Niederländer aus Emden und Leer zu vertreiben, sobald der Graf von Ostfriesland, mit dem man bereits entsprechende Absprachen getroffen hatte, ein Hilfsgesuch an den Kaiser richten würde. Nach Olivares' Plan sollten kaiserliche Truppen außerdem zwei Inseln vor der Elbmündung und sogar Hamburg (!) okkupieren<sup>206</sup>. Dieser Vorschlag, der dem Kaiser durch Schwarzenberg im April 1625 unterbreitet wurde,

---

201 ISRAEL, *Politics of Trade Rivalry*, S. 221f.

202 Philipp IV. an Isabel, Aranjuez, 4. Mai 1627, LONCHAY/CUVELIER, *Correspondance*, Bd. 2, S. 329, Nr. 1043; Isabel an Philipp IV., Brüssel 12. Mai 1627, ebd., S. 329, Nr. 1044.

203 ISRAEL, *Politics of Trade Rivalry*, S. 222, Anm. 32.

204 Vgl. zu den Hintergründen auch STOLS, *Spaanse Brabanders*, S. 21f.

205 Vgl. zum Folgenden ISRAEL, *Politics of Trade Rivalry*; SKOWRON, Olivares; Rafael RÓDENAS VILAR, *Un gran proyecto*, S. 542–558; Hans-Christoph MESSOW, *Die Hansestädte und die habsburgische Ostseepolitik im 30jährigen Kriege (1627/28)*, Berlin 1935; Otto SCHMITZ, *Die maritime Politik der Habsburger in den Jahren 1625–28*, Bonn 1903; FRANZ MAREŠ, *Die maritime Politik der Habsburger in den Jahren 1625–1628*, Teil 1, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 1 (1880), S. 541–578, sowie ders., Teil 2, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 2 (1881), S. 49–82; Anton GINDELY, *Die maritimen Pläne der Habsburger und die Anteilnahme Ferdinands II. am schwedisch-polnischen Kriege 1627–29*, Wien 1891.

206 MESSOW, *Hansestädte*, S. 11f.; MAREŠ, *Maritime Politik*, Teil 1, S. 544f.

unterlag der strikten Geheimhaltung<sup>207</sup>. So ahnten die Hansestädte auch nichts davon, als de Roy und Schwarzenberg im Mai 1625 zu weiteren Gesprächen über das Projekt in Brüssel zusammentrafen<sup>208</sup>.

Der Gegenstand dieser Gespräche wurde allerdings schon bald von den politischen und militärischen Ereignissen im Norden des Reichs eingeholt. Im Frühjahr 1626 begann der seit 1625 mit den Niederlanden und England verbündete dänische König Christian IV. seinen Feldzug gegen die katholische Liga und den Kaiser. Damit trat der Dreißigjährige Krieg, der 1618 in Böhmen seinen Anfang genommen hatte, in eine neue Phase ein, und erfasste nun auch den Norden des Reichs. Nach anfänglichen Erfolgen wurde die dänische Armee im August 1626 bei Lutter durch das Ligaheer unter der Führung Tillys vernichtend geschlagen. Im Sommer 1627 rückten dann auch kaiserliche Truppen unter Albrecht von Wallenstein, der im Juli 1625 zum kaiserlichen General ernannt worden war, weiter nach Norden vor. Gemeinsam mit dem Ligaheer gelang es Wallensteins Armee, bis zum Oktober 1627 Holstein und Jütland zu besetzen und die dänischen Truppen bis auf die Inseln zurückzudrängen. Bald darauf sollte die kaiserliche Armee auch an der Ostsee bis an die Küste vordringen und bis zum Jahresende die Herzogtümer Mecklenburg und Pommern erobern<sup>209</sup>. Auch der strategisch wichtige Hafen von Wismar wurde nach anfänglichem Widerstand im Oktober 1627 von Wallenstein eingenommen; Rostock konnte einer Besatzung nur durch Zahlung von Kontributionsleistungen entgehen. Allein die Stadt Stralsund widersetzte sich der kaiserlichen Armee standhaft und wurde von Mai 1628 an belagert. Bereits im Februar war Wallenstein vom Kaiser mit dem Herzogtum Mecklenburg belehnt worden; im April ließ er sich überdies zum »General des baltischen und ozeanischen Meeres« ernennen, ein Titel der auf noch weitreichendere Pläne schließen ließ, zugleich aber auch das zentrale Manko der kaiserlichen Position im Norden offenlegte: Der zu Land so erfolgreiche Feldherr des Kaisers verfügte über keinerlei Flotte, um seinen Gegnern die Seehoheit im Baltikum streitig zu machen<sup>210</sup>. An eben diesem Punkt berührten sich nun, wie sich gleich zeigen wird, die maritimen Ambitionen Wallensteins mit den am spanischen Hof schon seit Längerem verfolgten Plänen. Das ursprüngliche Projekt der Errichtung einer hansisch-spanischen Handelsgesellschaft bekam dadurch eine immer stärker militärische Ausrichtung.

---

207 Georg Ludwig von Schwarzenberg an Kaiser Ferdinand II., Wien 26. April 1625, in: Gottfried LORENZ (Hg.), *Quellen zur Geschichte Wallensteins*, Darmstadt 1987, S. 75–79.

208 MESSOW, *Hansestädte*, S. 13; SCHMITZ, *Maritime Politik*, S. 25–30.

209 Zu den Ereignissen Paul Douglas LOCKHART, *Denmark in the Thirty Years' War, 1618–1648. King Christian IV and the Decline of the Oldenburg State*, Selingsgrove 1996; Peter H. WILSON, *Europe's Tragedy. A History of the Thirty Years' War*, London 2009, S. 385–423.

210 Golo MANN, *Wallenstein. Sein Leben*, Frankfurt a. M. <sup>2</sup>1978, S. 427–429.

## 6. Spanier an der Ostsee – Der Kampf um das *dominium maris baltici* und die Hansestädte (1627–1629)

Im Herbst 1627 hatte sich Gabriel de Roy an den Kaiserhof begeben, um die mit Schwarzenberg in Brüssel begonnen Gespräche wiederaufzunehmen. Durch den raschen Aufbau einer schlagkräftigen Kriegsflotte im Baltikum beabsichtigte man nun, Dänemark zum Frieden zu zwingen und das katholische Polen im Kampf gegen Schweden zu unterstützen. Die handelspolitische Komponente des ursprünglichen Projekts schien demgegenüber mehr und mehr in den Hintergrund zu treten. In einem Schreiben an Wallenstein von Januar 1628 bezeichnet Schwarzenberg den Plan zur Errichtung einer Handelsgesellschaft gar als bloßen »praetext der armierung zur See«<sup>211</sup>. Dass die »merkantile Dimension des Vorhabens« auch für Spanien »nur die Außenseite und bestenfalls einen positiven Nebeneffekt des Projekts« darstellte, ist jedoch unzutreffend<sup>212</sup>. Noch im Januar 1628 definierte der spanische Staatsrat als Hauptziel des Unternehmens die Unterbindung des niederländischen Ostseehandels sowie die Sicherung und Kontrolle des für Spanien so wichtigen Handelsverkehrs zwischen dem Baltikum und der Iberischen Halbinsel<sup>213</sup>.

Nachdem sich de Roy mit seinen Verhandlungspartnern am Kaiserhof über das weitere Vorgehen verständigt hatte, reiste er, nunmehr vom Kaiser zum »General-Kommissar der baltischen und ozeanischen See« ernannt, weiter an die Ostseeküste. Gemäß den in Wien getroffenen Absprachen suchte de Roy zunächst Danzig auf, während Schwarzenberg in Begleitung des gelehrten Hofrats Dr. Wenzel nach Lübeck reiste, wo die beiden kaiserlichen Gesandten später mit de Roy zusammentreffen wollten<sup>214</sup>. Zur gleichen Zeit hielt sich der Baron d'Auchy im Auftrag der spanischen Krone zu geheimen Verhandlungen am polnischen Königshof auf. Dort sollte er die im Vorjahr begonnenen Gespräche über eine gemeinsame Flottenunternehmung gegen Dänemark und Schweden fortsetzen<sup>215</sup>. Die spanische Seite hoffte, dass sich Polen mit 16 Schiffen an dem geplanten Vorhaben beteiligen würde<sup>216</sup>. Im Herbst des Jahres 1627 verfügte der polnische König jedoch über

211 Georg Ludwig von Schwarzenberg an Albrecht von Wallenstein, Lübeck, 29. Januar 1628, zit. nach: Thomas BROCKMANN, *Dynastie, Kaiseramt und Konfession. Politik und Ordnungsvorstellungen Ferdinands II. im Dreißigjährigen Krieg*, Paderborn 2011, S. 283.

212 So BROCKMANN, *Dynastie*, ebd., in *Unkenntnis der spanischen Forschungsliteratur und Quellen*.

213 AGS, Estado, leg. 2328, Consulta junta de Estado, 3. Januar 1628; vgl. ISRAEL, *Politics of Trade Rivalry*, S. 224.

214 Über den Verlauf der Verhandlungen am Kaiserhof berichtet de Roy in einem Schreiben an Olivares aus Wien vom 11. August 1627, AGS, Estado, leg. 2408; AGR, SEG 197, fol. 267r–268r; vgl. SKOWRON, *Olivares*, S. 214.

215 Vgl. dazu ausführlich SKOWRON, *Olivares*, S. 113–209.

216 Vgl. AGS, Estado, leg. K 1457, exp. 477, Instrucción al conde de Sora para la jornada de Polonia, 5. Januar 1626; SKOWRON, *Olivares*, S. 144f.

gerade einmal zehn einsatzfähige Schiffe, die noch dazu in Danzig festsaßen, da eine zahlenmäßig überlegene schwedische Flotte den Hafen blockierte<sup>217</sup>. Im Verlauf des Jahres 1627 zeichnete sich ab, dass auch die von Polen erhoffte Entsendung spanischer Kriegsschiffe von Dünkirchen in die Ostsee nicht realisierbar war, da diese Schiffe in der Nordsee gebunden waren.

Damit ruhten nun alle Hoffnungen auf dem Flottenbauprojekt, das de Roy mit Hilfe der Hansestädte vorantreiben sollte. Am 27. September traf der spanisch-kaiserliche Kommissar in Begleitung von Auchy und mit einem Empfehlungsschreiben des polnischen Königs versehen in Danzig ein. Seine Versuche, den Danziger Rat zur Kooperation zu bewegen, hatten jedoch wenig Erfolg<sup>218</sup>. Gleich zu Beginn der Verhandlungen konfrontierten die Danziger Ratsherren de Roy mit Klagen über die Beschlagnahmung von Gütern und Schiffen in spanischen Häfen. Bereits im Vorjahr hatte der polnische König dem Grafen von Solre bei dessen Besuch in Polen eine umfangreiche Liste mit Beschwerden Danziger Kaufleute überreicht<sup>219</sup>. De Roy verwies in Danzig nun darauf, dass die zu gründende Handelsgesellschaft gerade darauf abzielte, künftig Vorkommnisse dieser Art zu verhindern<sup>220</sup>. Für das Misstrauen und die beanstandeten Übergriffe der spanischen Autoritäten hätten im Übrigen auch die Hansestädte selbst »viele Ursache gegeben«, indem sie den 1607 geschlossenen Handelsvertrag mit der spanischen Krone nicht ratifiziert und stattdessen ein Bündnis mit den Vereinigten Provinzen der Niederlanden geschlossen hätten<sup>221</sup>. Gleichwohl zeigte sich der spanische Gesandte bemüht, den Interessen der Danziger Kaufleute entgegenzukommen. Für den Fall, dass es tatsächlich zu widerrechtlichen Beschlagnahmungen gekommen sei, stellte de Roy eine Entschädigung in Aussicht<sup>222</sup>. Auch eine zeitlich befristete Nutzung niederländischer Schiffe,

---

217 SKOWRON, Olivares, S. 145, 217; AGS, Estado, leg. 2328, exp. 293, Auchy an Philipp IV., Danzig, 3. September 1627.

218 Zum Verlauf der Verhandlungen vgl. MESSOW, Hansestädte, S. 38–40, dessen Darstellung sich auf einen Bericht aus der Feder des Ratssyndikus Johann Mittendorf stützt. Der Bericht in: APG, 320, 29, Nr. 105, S. 161–164. Aus spanischer Sicht vgl. die Briefe von Auchy an Philipp IV., Danzig, 15. und 28. Oktober 1627, AGS, Estado, leg. 2328, exp. 292 und 293; SKOWRON, Olivares, S. 217; ALCALÁ-ZAMORA Y QUEIPO DE LLANO, España, S. 241.

219 AGS, Guerra y marina, leg. 3152, »Relación de agravios y daños que el Rey de Polonia mandó entregar al conde de Solre para dar cuenta de ellos a su vuelta a España, por haberse hecho dichos agravios a vasallos suyos de la ciudad de Danzig y a algunos capitanes y marineros de sus propios navíos en los puertos de mar de estos reinos«, o. D. [1626]; vgl. dazu auch ALLOZA APARICIO/CÁRCELES DE GEA, Comercio, S. 103–106; ISRAEL, Dutch Republic, S. 209, 213.

220 Vgl. dazu auch AGS, Estado, leg. 2328, doc. 283, Algunas razones que se pueden representar a los de Danzik para confirmarlos en la obediencia de Su Magestad [1627].

221 Zit. nach MESSOW, Hansestädte, S. 38.

222 Auchy hielt einige der Klagen für durchaus berechtigt und sah in den Übergriffen der spanischen Autoritäten ein Haupthindernis für die Verhandlungen, Auchy an Philipp IV., Danzig, 15. Oktober 1627, AGS, Estado, leg. 2328, exp. 292.

solange die Danziger nicht über genug eigene Fahrzeuge verfügten, erschien ihm akzeptabel<sup>223</sup>. Sogar in der Religionsfrage machte er seinen Verhandlungspartnern Hoffnung auf eine Lösung nach dem Vorbild der Vereinbarungen, die die spanische Krone zwischenzeitlich mit England getroffen hatte<sup>224</sup>.

Trotz dieser weitreichenden Zugeständnisse reagierte der Danziger Rat reserviert auf de Roys Vorschlag und zog sich im Übrigen darauf zurück, dass eine derart weitreichende Entscheidung nur nach vorheriger Absprache mit den anderen Hansestädten getroffen werden könne. In Danzig hatte man bereits Kenntnis von der Mission Schwarzenbergs und Wenzels nach Lübeck und wollte den dortigen Verhandlungen keinesfalls vorgreifen<sup>225</sup>.

So war auch de Roy selbst zu diesem Zeitpunkt bereits nach Lübeck weitergereist, wo die kaiserlichen Gesandten inzwischen die Verhandlungen mit dem Hanseoberhaupt aufgenommen hatten. Schwarzenberg und Wenzel erinnerten die Lübecker Ratsherren an ihre Loyalität gegenüber Kaiser und Reich. Einige Städte hätten in der Vergangenheit Anstalten gemacht, sich »von dem H[eiligen] Römischen Reich gantz abzusondern« – eine offensichtliche Anspielung auf das hansische Bündnis mit den Generalstaaten. Stattdessen täten Lübeck und die übrigen Städte gut daran, sich nicht unter fremden, sondern unter »Ihres von Gott erwehlten Kaysers, Rechten Herrn und Oberhäupts protection, Schutz und schirm« zu begeben. Zur Hebung ihres eigenen Handels und Wohlstands wie auch zum Nutzen des gesamten Reichs sollten sie das Angebot des spanischen Königs annehmen, das ihnen dessen Gesandter näher erläutern werde<sup>226</sup>. Bei den weiteren Verhandlungen hielt sich de Roy als Vertreter der spanischen Krone jedoch bewusst im Hintergrund. Schon im Vorfeld seiner Mission hatte er Zweifel geäußert, ob es ihm gelingen würde, die blinde und konfuse Abneigung zu überwinden, die man allgemein in den Hansestädten gegen Spanien hege (»vencer la abersion ciega y confusa que en general tienen a España«). Nur die Aussicht auf reichen und sicheren Gewinn könne die Städte und Kaufleute der Hanse von dem Projekt überzeugen, denn diese seien stets auf ihren wirtschaftlichen Vorteil und Eigennutz bedacht (»llevando siempre la mira principal a su interes particular«)<sup>227</sup>. Dies entsprach einem weit verbreiteten

223 Für eine solche Ausnahmegenehmigung sprach sich auch Auchy gegenüber dem spanischen König aus, Auchy an Philipp IV., Danzig, 28. Oktober 1627, AGS, Estado, leg. 2328, exp. 293.

224 Messow, Hansestädte, S. 40.

225 Ebd.

226 Die kaiserliche Proposition abgedruckt in: Johann Philipp ABELINUS, *Theatrum Europaeum*, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1662, S. 1017–1020; Franz Christoph KHEVENHÜLLER, *Annales Ferdinandei*, Bd. 10, Leipzig 1724, Sp. 1510–1516; das Original in AHL, ASA, Externa, Hispanica, 16, fol. 21r–29r; ein zeitgenössischer Druck befindet sich in APG, 300, 28, Nr. 98, fol. 94r–95v.

227 De Roy an Philipp IV., Wien, 14. Juli 1627, AGR SEG 197, fol. 273v; vgl. ISRAEL, *Politics of Trade Rivalry*, S. 226.

Vorurteil, das man am spanischen Hof gegen Kaufleute im Allgemeinen und die Hansestädte im Besonderen hegte, und doch war de Roys Einschätzung der Lage keineswegs unzutreffend.

Der Lübeck Rat reagierte genauso reserviert auf die kaiserlich-spanische Initiative wie zuvor der Danziger, und auch er präsentierte den kaiserlichen Gesandten zunächst ein Konvolut von Beschwerden über die Beschlagnahmung von Schiffen und Waren in spanischen Häfen<sup>228</sup>. Nach Prüfung der ihnen vorgelegten Klagen wandten sich Schwarzenberg und Wenzel persönlich an den spanischen König mit der Bitte, die beanstandeten Missstände schnellstmöglich abzustellen, um den Erfolg der Verhandlungen nicht zu gefährden<sup>229</sup>. Ihre Intervention hatte jedoch nicht den gewünschten Erfolg, denn nur wenige Monate später protestierte der Lübecker Rat erneut gegen die Behandlung von Lübecker Kaufleuten und Schiffen durch die spanischen Obrigkeiten<sup>230</sup>. Im Übrigen verwies auch das Hanseoberhaupt darauf, dass es in einer so gewichtigen Frage keine Entscheidung treffen könne, ohne zuvor die übrigen Städte zu konsultieren. Die kaiserlichen Gesandten wurden deshalb zunächst bis zum Treffen des engeren Bundes der sechs wendischen Städte vertröstet, das im Dezember in Lübeck stattfinden sollte. Auch diese Versammlung wollte aber in der Sache nichts entscheiden und verwies auf die alleinige Zuständigkeit des Hansetags, den man – auf Drängen Schwarzenbergs und Wenzels – um einen Monat, auf den 4. Februar 1628, vorverlegte<sup>231</sup>.

Der kaiserliche Gesandte Schwarzenberg setzte wie de Roy darauf, dass die Gewinnmöglichkeiten, welche die geplante Handelsgesellschaft versprach, die Kaufleute von dem Projekt überzeugen würde. Ansonsten würde die massive Präsenz kaiserlicher Truppen in der Region ein Übriges tun, um die Hansestädte schließlich zu einer Annahme des Vorschlags zu bewegen<sup>232</sup>. Neben den Beschlagnahmungen von Waren und Schiffen in den spanischen Häfen, über die sich die Hansekaufleute weiterhin beklagten, waren es aber gerade die Kriegslasten, unter denen besonders Rostock, Stralsund und das seit Oktober 1627 besetzte Wismar zu leiden hatten, welche das Misstrauen gegen die kaiserlich-spanischen Pläne schürten<sup>233</sup>. Der

---

228 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 16, fol. 50r–52v, Beschwerdebrief der Städte Lübeck und Hamburg an den spanischen König, Lübeck, 27. November 1627; AGS, Estado, leg. 2328, doc. 230, Beschwerdebrief der Städte Lübeck und Hamburg an den spanischen König, Lübeck, 27. November 1627 (spanische Übersetzung), doc. 220, Resolution des Staatsrats, Madrid, 14. Mai 1628.

229 Die kaiserlichen Gesandten Schwarzenberg und Wenzel an Philipp IV., Lübeck, 6. Dezember 1627, AHL, ASA, Externa, Hispanica, 15, fol. 10r–13r.

230 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 15, fol. 16r–17r.

231 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 16, fol. 54r–59v, Resolution des Wendischen Städtetags, Lübeck, 18. Dezember 1627.

232 Schwarzenberg an Khevenhüller, Lübeck, 23. November 1627, zit. nach MAREŠ, Maritime Politik, Teil 2, S. 59.

233 Messow, Hansestädte, S. 45.

kaiserliche Hofrat Wenzel schätzte die Lage im Dezember 1627 wohl durchaus realistisch ein, wenn er feststellte, dass der Kaiser im Norden des Reichs keine Freunde besitze<sup>234</sup>. Tatsächlich mangelte es unter den im Dezember 1627 in Lübeck zusammengekommenen Vertretern der sechs wendischen Städte nicht an Stimmen, die sich dezidiert gegen ein Bündnis mit Spanien und dem Kaiser aussprachen. Einige befürworteten stattdessen eine Anlehnung an Dänemark, das die Städte seinerseits massiv unter Druck setzte und für eine militärische Allianz gegen die spanische Krone und den Kaiser gewinnen suchte<sup>235</sup>. In ähnlicher Weise hatten zuvor schon die Vereinigten Provinzen der Niederlande versucht, die Mission von de Roy und Auchy in Polen durch eine diplomatische Gegeninitiative zu hintertreiben<sup>236</sup>. Zu dem für Februar 1627 nach Lübeck einberufenen Hansetag schickte schließlich auch der schwedische König Gustav II. Adolf einen Gesandten, den Hofrat Christoph Ludwig Rasche, der seinerseits nach Kräften gegen die kaiserlich-spanischen Pläne agitierte<sup>237</sup>.

Angesichts der massiven Einflussnahme auswärtiger Mächte, der sich zuspitzenden militärischen Konflikte in der Region und des in den meisten Städten ohnehin vorhandenen Misstrauens gegen das *Almirantazgo*-Projekt überrascht es nicht, dass auch der im Februar nach Lübeck einberufene Hansetag sich nicht zu einer Annahme des kaiserlich-spanischen Angebots bereitfand. Eine Bereitstellung von Kriegsschiffen lehnten die Städtevertreter kategorisch ab<sup>238</sup>. Als unabdingbare Vorbedingung für weitere Verhandlungen über die geplante Handelsgesellschaft verlangten sie die vorherige Bestätigung der hansischen Privilegien in Portugal durch den spanischen König und deren Ausdehnung auf Spanien, wie sie Philipp III. bereits 1607 zugesichert hatte, sowie die umgehende Abstellung der Repressalien gegen hansische Schiffer und Kaufleute<sup>239</sup>. Ohne auf diese Forderungen einzugehen, legten die kaiserlichen Gesandten dem Hansetag am 5. April einen von de Roy verfassten Entwurf für die zu errichtende »hansisch-spanischen Sozietät«

234 Wenzel an Trautmannsdorf, Lübeck, Dezember 1627; zit. nach GINDELY, Maritime Pläne, S. 20; MESSOW, Hansestädte, S. 45.

235 Der dänische König Christian IV. entsandte im Oktober und neuerlich im Dezember 1627 Gesandte nach Lübeck, MESSOW, Hansestädte, S. 47f.

236 ALCALÁ-ZAMORA Y QUEIPO DE LLANO, España, S. 241; SKOWRON, Olivares, S. 203–209.

237 Rasche redete mehrmals vor dem Lübecker Rat und gilt als Verfasser anonymen Flugschriften, die im Umfeld des Hansetags kursierten. Besonders einflussreich war die folgende: Hansischer Wecker. Das ist trewhertzige Warnung an die Erbare Hanssestädte, Groningen 1628; vgl. dazu MESSOW, Hansestädte, S. 53, 64f., 83f.

238 MESSOW, Hansestädte, S. 69.

239 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 16, fol. 60r–73r, Resolution des Hansetags, Lübeck, 28. Februar 1628; MESSOW, Hansestädte, S. 71.

vor<sup>240</sup>. Daraus ging unter anderem hervor, dass die Hansestädte selbst das Kapital für den Aufbau der geplanten Handels- und Kriegsflotte aufbringen sollten. Mehr noch als das finanzielle Risiko schreckte die versammelten Städtevertreter dabei die militärische Komponente des Projekts. Pointiert resümierte der Vertreter Danzigs, Johann Mittendorf, die von den meisten Städten geteilte Befürchtung, dass es dabei keineswegs um der »Hansestede nutz und beforderung bei der hispanischen negotiation« gehe. Vielmehr trachteten der Kaiser und der spanische König danach, die Ostseehäfen

vollendts [...] unter sich [zu] bringen, mit Hülfe der Stedte eine ansehnliche Schiffsarmada daselbst aus[zu]rüsten und also der gantzen Ostsee und daran gelegenen Reichen und Landen sich [zu] bemechtigen und folgendts die unirten niederlandtische provincien unter die hispan[ische] Regierung [zu] bringen und die Catholicam Romanam Religionem ex[s]tirpata prioris religionis confessione et exercitio wieder ein[zu]führen<sup>241</sup>.

Gerade angesichts der militärischen Präsenz kaiserlicher Truppen in der Region schien eine allzu deutliche Absage aber nicht opportun, weshalb die in Lübeck versammelten Städtevertreter – sehr zum Missfallen der kaiserlich-spanischen Gesandten – zunächst erneut versuchten, Zeit zu gewinnen. Am 31. März [10. April] teilte der Hansestag den kaiserlichen Gesandten Schwarzenberg und Wenzel mit, dass sich die versammelten Städtevertreter mangels ausreichender Instruktion und Vollmacht zu den von de Roy unterbreiteten Vorschlägen nicht verbindlich äußern könnten. Da das von Gabriel de Roy angeregte Projekt auf eine gänzlich »neue sonderbahre arth zu commerciren« ziele, die zuvor in den Hansestädten unbekannt gewesen sei, müssten sie zuerst ihren Heimatstädten Bericht erstatten. Die endgültige Entscheidung wurde damit erneut auf den nächsten Hansestag verschoben, der im September abgehalten werden sollte<sup>242</sup>.

Schwarzenberg, nun endgültig mit seiner Geduld am Ende, reagierte äußerst ungehalten auf diese neuerlichen Verzögerungen und drohte den Hansestädten nun offen mit »Pressuren« der spanischen Krone<sup>243</sup>. Schon im Februar hatte er angesichts der Weigerung der Städte, Schiffe zum Aufbau der kaiserlichen Kriegsflotte

240 HÄPKE, Niederländische Akten, Bd. 2, Nr. 1089, S. 406–408; AHL, ASA, Externa, Hispanica, 16, fol. 118r–131v.

241 APG, 300, 29, Nr. 105, S. 164b; MESSOW, Hansestädte, S. 72.

242 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 16, fol. 93r–99r, Resolution des Hansetags, Lübeck, 31. März 1628; MESSOW, Hansestädte, S. 72.

243 MAREŠ, Maritime Politik, Teil 2, S. 71f.; Konrad REICHARD, Die maritime Politik der Habsburger im siebzehnten Jahrhundert, Berlin 1867, S. 86.

zu stellen, dem Kaiser die Anwendung von Gewalt empfohlen<sup>244</sup>. Ausgerechnet Wallenstein, der gleichzeitig den Ostseestädten hohe Kontributionen abverlangte und im Mai 1628 die Belagerung Stralsunds anordnete, war es gewesen, der Schwarzenberg zur Mäßigung und zu einem vorsichtigeren Umgang mit den Städten angehalten hatte<sup>245</sup>. Auf Wunsch des kaiserlichen Generalissimus wurde Schwarzenberg dann im April 1628 von den weiteren Verhandlungen mit den Hansestädten entbunden und durch den Hofkammerrat Walmerode ersetzt<sup>246</sup>. Von Gabriel de Roy, mit dem Wallenstein erstmals im Oktober 1627 zusammengetroffen war<sup>247</sup>, hatte der oberste Kriegsherr des Kaisers keine bessere Meinung. Im Juni 1628 bezeichnete er den spanischen Kommissar rundheraus als »ein bestia«, die von Schwarzenberg »gantz vndt gar inficirt« sei. Um größeren Schaden abzuwenden, sei der spanische König gut beraten, de Roy durch eine geeigneteres »subjectum« zu ersetzen. Wallenstein bat den Präsidenten des kaiserlichen Hofkriegsrats, Feldmarschall Collalto, sich deswegen an den spanischen Botschafter am Kaiserhof und den kaiserlichen Botschafter in Madrid zu wenden<sup>248</sup>. Anders als im Fall von Schwarzenberg hatte Wallensteins Versuch, de Roy seines Amtes zu entheben, jedoch keinen Erfolg. Was die Persönlichkeit des spanischen Kommissars und dessen negativen Einfluss auf die Verhandlungen mit den Hansestädten anbelangte, lag der kaiserliche Feldherr mit seiner Einschätzung aber wohl nicht ganz falsch. In den folgenden Jahren sollte es de Roy jedenfalls gelingen, sich bei den Hansestädten regelrecht verhasst zu machen.

Zunächst aber versuchten diese, den Kaiser zu beschwichtigen und sandten ihrerseits eine Gesandtschaft an den Hof nach Prag. Ferdinand II. ließ sich jedoch nicht länger hinhalten und verlangte von dem für September einberufenen Hansetag nun ultimativ eine Resolution auf die kaiserlich-spanischen Vorschläge ohne weitere »prolongation«. Auch Wallenstein schlug jetzt einen schärferen Ton gegenüber den Hansestädten an. Trotz der ihm neuerlich angebotenen Kontributionsleistungen

244 Relationen Schwarzenbergs vom 22. Februar sowie 2. und 3. März 1628; zit. nach SCHMITZ, Maritime Politik, S. 53.

245 Wallenstein an Schwarzenberg, Prag 18. und 21. Januar 1628, in: LORENZ, Quellen, Nr. 40, S. 152f.; MAREŠ, Maritime Politik, Teil 2, Nr. 10, S. 81f.

246 Miroslav HROCH, Wallensteins Beziehungen zu den wendischen Hansestädten, in: Gerhard HEITZ/Manfred UNGER (Hg.), Hansische Studien. Heinrich Sproemberg zum 70. Geburtstag, Berlin 1961, S. 135–161, hier S. 138; SCHMITZ, Maritime Politik, S. 61f.

247 Eberhard STRAUB, Pax et Imperium. Spaniens Kampf um seine Friedensordnung in Europa zwischen 1617 und 1635, Paderborn 1980, S. 297.

248 Wallenstein an Collalto, Friedland, 4. Juni 1628 u. Frankfurt a.d. Oder, 17. Juni 1628, in: Peter von CHLUMECKY, Die Regesten oder die chronologischen Verzeichnisse der Urkunden in den Archiven zu Iglau, [...] sammt den noch ungedruckten Briefen Kaiser Ferdinands des Zweiten, Albrechts v. Waldstein und Romboalds Grafen Collalto, Bd. 1, Abt. 1, Brünn, 1856, Nr. 131, S. 73 und Nr. 134, S. 76; vgl. MAREŠ, Maritime Politik, Teil 2, S. 74; HROCH, Wallensteins Beziehungen, S. 142.

drohte er offen mit einer gewaltsamen Einnahme Stralsunds, das seit Mai 1628 belagert wurde<sup>249</sup>. Im Juli schien sich das Blatt jedoch unverhofft zugunsten der Hansestädte zu wenden. Stralsund hatte inzwischen Unterstützung durch schwedische und dänische Truppen erhalten und leistete der kaiserlichen Armee weiterhin erfolgreich Widerstand. Da Wallenstein überdies mit einem baldigen Kriegseintritt Schwedens rechnete, entschied er sich schließlich dazu, die Belagerung abubrechen und die vor Stralsund gebundene Truppen zur Sicherung der Küste gegen eine schwedische Invasion einzusetzen.

Vor einer Eroberung Stralsunds schreckte der kaiserliche Feldherr aber auch aus Furcht vor den negativen Auswirkungen zurück, die das damit unweigerlich verbundene Blutvergießen und die zu erwartenden Grausamkeiten gegen die Bevölkerung auf die laufenden Verhandlungen mit den Hansestädten haben mussten. Noch immer hoffte Wallenstein, die Hansestädte für das geplante Flottenprojekt zu gewinnen<sup>250</sup>. Letztere aber fühlten sich durch den erfolgreichen Widerstand Stralsunds in ihrer ablehnenden Haltung eher bestärkt. Den für September 1628 ausgeschriebenem Hansetag besuchten nur noch acht Städte. Außer Lübeck waren Hamburg, Bremen, Braunschweig, Hildesheim, Rostock, Lüneburg und Stralsund durch Gesandte vertreten. Die Städte Wismar, Danzig und Köln hingegen, die noch an der Versammlung im Februar teilgenommen hatten, entsandten keine eigenen Vertreter mehr. Unter dem Vorwand der geringen Beteiligung versuchten die Anwesenden, die Entscheidung über den kaiserlich-spanischen Vorschlag zunächst erneut um weitere sechs Monate, bis zum nächsten Hansetag, aufzuschieben. Die kaiserlichen Gesandten gaben jedoch unmissverständlich zu erkennen, dass ihre Geduld nun endgültig aufgebraucht sei und auch der Kaiser eine neuerliche Vertagung der Entscheidung keinesfalls hinnehmen würde. So erfolgte schließlich am 16. [26.] September 1628, rund ein Jahr nach Aufnahme der Verhandlungen, die lang erwartete Resolution des Hansetags auf den kaiserlich-spanischen Vorschlag. Die Antwort der Städte fiel allerdings keineswegs so aus, wie man in Madrid und Prag bis zuletzt gehofft hatte. Trotz aller barocken Devotionsformeln und Treuebekundungen zu Kaiser und Reich erteilten die Hansestädte dem Projekt eine unmissverständliche Absage. Dabei wiesen sie zunächst darauf hin, dass ihr Iberienhandel nicht nur durch den Krieg, sondern auch durch die von der spanischen Krone zu verantwortenden Repressalien so stark zurückgegangen sei, dass viele Städte inzwischen eher über eine vollständige Aufgabe dieses Handels als über

---

249 Zu Verlauf und Ergebnis der Gesandtschaft vgl. Heinrich MACK (Hg.), Eine hansische Gesandtschaft an den kaiserlichen Hof zu Prag im Jahre 1628. Bericht des Braunschweigischen Syndicus Dr. Hermann Baumgart, Wolfenbüttel 1892; MESSOW, Hansestädte, S. 74–76.

250 Vgl. WILSON, Europe's Tragedy, S. 428–432; MANN, Wallenstein, S. 457–478; Heinrich MACK, Die Hanse und die Belagerung Stralsunds im Jahre 1628, in: Hansische Geschichtsblätter 20 (1892), S. 123–158.

dessen Beförderung nachdächten. Mehr denn je seien die Hansestädte unter den gegenwärtigen Umständen auf den freien Handel mit allen Mächten angewiesen und könnten sich nicht exklusiv an einen einzigen Partner binden, wie von der spanischen Seite verlangt<sup>251</sup>. Schließlich trügen viele auch wegen der »ohngeöhnlichen armatur und ausrüstung der kriegsschiffe« Bedenken, die bei den umliegenden Staaten notwendig Verdacht erregen müssten, auch wenn die spanische Krone versichere, dass die Schiffe zu niemandes »offension«, sondern allein zur Sicherung des Handelsverkehrs vorgesehen seien<sup>252</sup>.

Welchem Zweck die von den Städten auszurüstenden Kriegsschiffe tatsächlich zugeführt werden sollten, konnten sich indes auch die Hansestädte nur allzu leicht ausrechnen. Dass ihre Bedenken keineswegs unbegründet waren, sollte sich bald bewahrheiten. Obwohl sich die Hansestädte kategorisch weigerten, mit de Roy zu kooperieren<sup>253</sup>, gelang es dem spanischen Kommissar bis Ende 1628 tatsächlich eine Flotte von immerhin 22 Schiffen im besetzten Wismar auszurüsten<sup>254</sup>. Gebremst durch Wallenstein, der inzwischen Friedensverhandlungen mit Dänemark aufgenommen hatte, blieb die spanisch-kaiserliche Flotte allerdings die meiste Zeit über untätig vor Anker liegen und riss Löcher in die spanische Kriegskasse<sup>255</sup>. Die wenigen von der Wismarer Armada aufgebrachten Prisen mussten auf Befehl Wallensteins wieder zurückgegeben werden, der mit seinen Truppen den Flottenstützpunkt sicherte und überdies als »General des ozeanischen und baltischen Meeres« den Oberbefehl über das gesamte Unternehmen beanspruchte<sup>256</sup>. Im Oktober 1629 untersagte der kaiserliche Generalissimus de Roy erneut jegliche

251 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 16, fol. 150r–160v, Resolution des Hansetags, Lübeck, 16. September 1628; vgl. MESSOW, Hansestädte, S. 86.

252 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 16, fol. 159r.

253 Am 20. April 1628 berichtete Schwarzenberg, dass die Hansestädte den Spaniern ausdrücklich verboten hätten, hansische Schiffe zu mieten, in den Hansestädten Schiffe zu bauen oder Baumaterial zu erwerben, AGS, Estado, leg. K 1442; STRAUB, Pax et Imperium, S. 311f.

254 Sechs davon hatte de Roy trotz des Verbots in Lübeck anmieten können, fünf weitere waren in Wismar gebaut worden. Elf Fahrzeuge steuerte der polnische König gemäß den mit der spanischen Krone getroffenen Vereinbarungen zur Verstärkung der Flotte bei, AGS, Estado, leg. 2328, doc. 259f., De Roy an Philipp IV., Lübeck, 17. Juli 1628; ebd., doc. 272, Consulta del Consejo de Estado, 18. September 1628; ebd., leg. 2510, doc. 47, Puntos de lo que contienen las cartas de Gabriel de Roy, Madrid, 28. Dezember 1628; vgl. ALCALÁ-ZAMORA Y QUEIPO DE LLANO, España, S. 269f.; ISRAEL, Politics of Trade Rivalry, S. 228–230; STRAUB, Pax et Imperium, S. 311f.; SKOWRON, Olivares, S. 244–249, 256–267; zuletzt Karel STANĚK/Michael WANNER, Wallenstein, Dinastía Vasa y armada hispano-polaca en el Mar Báltico, 1628–1632, in: Brocar 42 (2018), S. 31–66.

255 Im Dezember 1628 hatte de Roy von den 200.000 Dukaten, welche die spanische Krone ihm bewilligt hatte, bereits 149.00 ausgegeben. Allein die Lohnkosten betrug täglich 800 Dukaten, AGS, Estado, leg. 2510, doc. 47, Puntos de lo que contienen las cartas de Gabriel de Roy, Madrid 28. Dezember 1628.

256 AGS, Estado, leg. 2329, doc. 62; ALCALÁ-ZAMORA Y QUEIPO DE LLANO, España, S. 274.

Aktivitäten in der Ostsee und verbot den Schiffen das Auslaufen<sup>257</sup>. Nicht ganz zu Unrecht hat man Wallenstein deshalb als den Hauptverantwortlichen für das Scheitern des Unternehmens ausgemacht<sup>258</sup>. Erst nach der Entlassung des kaiserlichen Feldherrn im November 1630 konnte de Roy die militärischen Operationen zur See wieder aufnehmen, ohne aber noch entscheidend in das Kriegsgeschehen eingreifen zu können. Mittlerweile waren die Schweden, wie von Wallenstein befürchtet, mit einem Invasionsheer an der pommerschen Küste gelandet. Seit dem Sommer 1631 belagerten sie Wismar. Als sie die Stadt Januar 1632 einnahmen, fielen ihnen auch die 13 noch verbliebenen Schiffe der spanisch-kaiserlichen Armada in die Hände, die damit ein ebenso rasches wie unrühmliches Ende nahm<sup>259</sup>.

## 7. Schwere Zeiten – Der Streit um Zertifikationen und Pässe und der hansische Iberienhandel bis zum Ausgang des Dreißigjährigen Kriegs (1629–1648)

Ob die Hansestädte tatsächlich zu alter Stärke zurückgefunden hätten, wenn sie sich auf de Roys Pläne eingelassen und sich an der Seite Spaniens aktiv am Krieg gegen Dänemark und die Vereinigten Provinzen der Niederlande beteiligt hätten, darf mit gutem Grund bezweifelt werden<sup>260</sup>. Angesichts der eskalierenden Konflikte in der Region schien vielmehr allein die strikte Wahrung der Neutralität gegenüber allen kriegführenden Parteien den Städten das Überleben zu sichern. Dessen ungeachtet stellte der Dreißigjährige Krieg eine schwere Belastung für sie dar. Unter Einquartierungen, Kontributionen, Belagerung und Zerstörung hatten vor allem die Ostseestädte Wismar, Rostock und Stralsund sowie das im Mai 1631 von Tilly

257 Wallenstein an de Roy, 4., 6., 12. und 14. Oktober 1629; zit. nach HROCH, Wallensteins Beziehungen, S. 156; AGS, Estado, leg. 2510, doc. 110, Puntos de unos papeles de Gabriel de Roy; ISRAEL, Politics of Trade Rivalry, S. 232.

258 Vgl. besonders pointiert ALCALÁ-ZAMORA Y QUEIPO DE LLANO, España, S. 274, der konstatiert, dass der Kaperkrieg in der Ostsee unmittelbar nach seiner Aufnahme durch die Hand eines spanischen Verbündeten abgewürgt worden sei (»El corso hispano en el Báltico era estrangulado a poco de nacer por la mano de uno de nuestros aliados«).

259 AGS, Estado, leg. 2333, Consulta de Consejo de Estado, 26. August 1632; ISRAEL, Politics of Trade Rivalry, S. 232; vgl. zu den militärischen Ereignissen auch Wolfgang PETTER, Deutsche Flottenrüstung von Wallenstein bis Tirpitz, in: Hans MEIER-WELCKER u. a. (Hg.), Handbuch zur deutschen Militärgeschichte 1648–1939, Bd. 4, Abschnitt VIII: Deutsche Marinegeschichte der Neuzeit, München 1979, S. 13–262, hier S. 16–18.

260 So ALCALÁ-ZAMORA Y QUEIPO DE LLANO, España, S. 405, der in der Zurückhaltung der Hansestädte eine verpasste Chance sieht und mutmaßt, dass ein spanischer Sieg über die Niederlande ihnen erlaubt hätte, ihren Handel wiederzubeleben und an ihrer mittelalterlichen Glanzzeit anzuknüpfen (»El triunfo español hubiera revitalizado el tráfico de las ciudades alemanas de la Hansa, actualizando el mejor legado de su Edad Media«).

vollständig zerstörte Magdeburg zu leiden. Doch auf für die übrigen Hansestädte schienen schwere Zeiten angebrochen. Sogar Lübeck und Hamburg, die dank ihrer starken Befestigungsanlagen von den unmittelbaren Kriegsgräueln verschont blieben, bekamen die Auswirkungen des Kriegs immer mehr zu spüren. Die andauernden Kämpfe im Nord- und Ostseeraum machten schließlich auch die Hanse als politisches Bündnis zunehmend handlungsunfähig. 1629 fand zum vorläufig letzten Mal ein Hansetag statt, auf dem den drei Städten Lübeck, Hamburg und Bremen kommissarisch die Verwaltung der gesamthansischen Angelegenheiten übertragen wurde. Diese drei Städte schlossen 1630 ein wechselseitiges Schutz- und Verteidigungsbündnis, das 1641 verlängert wurde<sup>261</sup>. Bei der Bewältigung der Kriegsfolgen aber blieb letztlich jede Stadt auf sich selbst gestellt. Mehr noch als die unmittelbaren Auswirkungen der Kampfhandlungen machte den meisten Städten dabei die Beeinträchtigung des Seehandels in der Nord- und Ostsee zu schaffen. So setzte sich sogar Wallenstein, den der Kaiser 1628 mit dem Herzogtum Mecklenburg belehnt hatte, nicht nur für die in seinem unmittelbaren Herrschaftsbereich gelegenen Hansestädte ein, sondern verwandte sich verschiedentlich auch für die Interessen Hamburger und Lübecker Kaufleute<sup>262</sup>. Diese hatten nicht allein unter Seeblockaden und dem Verlust von Schiffen und Waren durch Kaperfahrer zu leiden. Hinzu kamen die fortgesetzten Beschwerden, denen hansische Kaufleute und Schiffer in den spanischen und portugiesischen Häfen ausgesetzt waren.

Nach dem Scheitern der Verhandlungen über den *Almirantazgo*-Plan sollte sich die Situation noch verschlechtern. Anfang des Jahres 1628 hatte Philipp IV. mit Rücksicht auf die laufenden Gespräche mit den Hansestädten noch befohlen, in den anhängigen Prozessen gegen Hansekaufleute wegen des Handels mit Konterbande demonstrativ Milde walten zu lassen (»hacer una demostración grande de gracia en los procesos que hay de contrabandos contra las villas hanseáticas«)<sup>263</sup>. Nach der abschlägigen Resolution des Hansetags im September 1628 erschien eine solche Rücksichtnahme obsolet. Im Oktober erhielt der Staatsrat in Madrid zum wiederholten Mal alarmierende Nachrichten aus Dünkirchen über die betrügerischen Praktiken nordniederländischer Kaufleute und Schiffer, die sich in den iberischen Häfen unter Vorlage gültiger Dokumente (»con toda la documentación en regla«) als Hamburger ausgäben<sup>264</sup>. Deshalb trieb man nun die Umsetzung eines seit langem gehegten Plans voran: Die Ausstellung von Pässen und Schiffspapieren für den Spanien- und Portugalhandel sowie die Zertifizierung von Waren sollte nicht mehr

261 GRASSMANN, Lübeck, S. 451; HAMMEL-KIESOW, Hanse, S. 117.

262 HROCH, Wallensteins Beziehungen, S. 145f., 156.

263 Resolución real a la Junta de Estado de 3 de enero de 1628, AGS, Estado, leg. 2328, exp. 275.

264 ALCALÁ-ZAMORA Y QUEIPO DE LLANO, España, S. 316; AGS, Estado, leg. 2042, Consulta de Consejo de Estado, 24. Oktober 1628.

den lokalen Obrigkeiten in den Hansestädten überlassen werden, da diese im Verdacht standen, den illegalen Handel mit den nördlichen Provinzen der Niederlande zu decken. Stattdessen sollten künftig von der spanischen Krone autorisierte Kommissare in der Region dafür zuständig sein. Mit der Leitung und Durchführung dieser Maßnahme betraute man ausgerechnet Gabriel de Roy, der schon zuvor kaum eine Gelegenheit ausgelassen hatte, um sich bei den Hansestädten unbeliebt zu machen. Noch während der Hansetag im September 1628 abschließend über den kaiserlich-spanischen Vorschlag beriet, wurde de Roy zum *veedor general* für die gesamte Region ernannt<sup>265</sup>. Bis dato hatte die spanische Krone lediglich in dem 1620 von Herzog Friedrich III. von Schleswig-Holstein-Gottorf gegründeten, nicht zur Hanse gehörigen Friedrichstadt einen spanischen Agenten installiert, der von dort aus, mit Einwilligung des Herzogs, den Handel mit der Iberischen Halbinsel überwachen und auch Warenerzifikate ausstellen sollte<sup>266</sup>. Nun wurde dieser Agent dem Oberbefehl von de Roy unterstellt, der weitere Kommissare ernannte und das System der Schiffs- und Warenkontrollen zügig ausbaute, nachdem die Hansestädte seinen Vorschlag zur Gründung einer gemeinsamen Handelsgesellschaft endgültig abgelehnt hatten<sup>267</sup>.

Wütende Proteste waren die Folge, denn die Hansestädte, allen voran Lübeck und Hamburg, waren keinesfalls bereit, einen Eingriff in ihre Hoheitsrechte hinzunehmen<sup>268</sup>. Selbst der kaiserliche Gesandte Wenzel zeigte in einem Schreiben an Schwarzenberg vom 12. Oktober 1628 Verständnis für den Unmut der Städte. Diese seien mit Recht erbost, weil man »die alten Gravamina nicht allein nicht eingestellt [hat], sondern täglich noch [...] häufen und vermehren thut.« So wolle die spanische Krone nun »in jedweder Stadt einen spanischen Minister« etablieren, »welcher alle Schiffe visitire, die Waaren beschreibe und Passporten gebe, als wenn wir Deutsche nicht mehr die Wahrheit reden oder schreiben könnten«<sup>269</sup>. Bemerkenswerterweise scheint hier so etwas wie eine »nationale« Solidarität mit den Hansestädten auf, die der kaiserliche Hofrat höher zu gewichten schien als

265 AGR, SEG 201, fol. 97r; ISRAEL, *Politics of Trade Rivalry*, S. 232.

266 AGR, SEG 199, fol. 48r, Isabel an Philipp IV., Brüssel, 9. August 1628; ebd., fol. 50r–51r, Instruktion für Jansen, Brüssel, 15. Mai 1628; LONCHAY/CUVELIER, *Correspondance*, Bd. 2, S. 404, Nr. 1257; ISRAEL, *Politics of Trade Rivalry*, S. 229f.

267 AGS, Estado, leg. 2064, Consulta de Consejo de Estado, 29. März 1629; AGS, Estado, leg. 2329, Consultas de Consejo de Estado, 6. Juni und 12. August, AGS, Estado, leg. 2331, Consulta de Consejo de Estado, 1. September 1629; ISRAEL, *Dutch Republic*, S. 207; ders., *Politics of Trade Rivalry*, S. 232.

268 ALCALÁ-ZAMORA Y QUEIPO DE LLANO, *España*, S. 281 spricht in diesem Zusammenhang durchaus zutreffend von einer bitteren Pille, welche Lübeck und Hamburg nicht durch ihren empfindlichen Hals bekommen hätten (»[una] píldora amarga que Lübeck y Hamburgo no logran hacer pasar por su delicada garganta«).

269 Zit. nach MAREŠ, *Maritime Politik*, Teil 2, S. 74.

die dynastische Verbundenheit mit dem spanischen Zweig des Hauses Habsburg. Obwohl weder de Roy selbst noch die von ihm eingesetzten Kommissare tatsächlich »Spanier« waren, sondern lediglich in spanischen Diensten standen, empfand auch Wenzel deren Präsenz und Tätigkeit in den Hansestädten ganz offensichtlich als Einmischung von »außen«. Nicht minder schwer wog dabei, dass es sich um eine einseitig gegen die Hansestädte gerichtete Maßnahme handelte. Weder bei französischen noch bei englischen Kaufleuten, die nach dem Friedensschluss von 1630 wieder offiziell zum Handel zugelassen waren, bestand man auf der Zertifizierung von Waren durch spanische Kommissare, sondern akzeptierte die von den Obrigkeiten im jeweiligen Herkunftsland ausgestellten Dokumente. Es ist daher auch nicht verwunderlich, dass Hamburg und Lübeck den spanischen Kommissaren die Ausübung ihrer Tätigkeit innerhalb ihrer Jurisdiktion untersagten. Sogar Wallenstein, unter dessen Schutz und Oberbefehl de Roy gleichzeitig seine Kriegsflotte ausrüstete, erwirkte im Oktober 1629 ein kaiserliches Mandat, das den Beauftragten der spanischen Krone die Zertifizierung von Waren in Rostock und Wismar verbot<sup>270</sup>.

Allerdings konnte niemand, weder die Hansestädte noch Wallenstein, ja nicht einmal der Kaiser selbst, die spanische Krone davon abhalten, in den iberischen Häfen gegen Kaufleute und Schiffer vorzugehen, die keine von de Roy autorisierten Dokumente vorweisen konnte. Als die Krone 1629 erstmals die Beschlagnahmung aller Schiffe und Waren anordnete, deren neutrale Herkunft nicht durch ein von de Roy oder einem seiner Untergebenen ausgestelltes Zertifikat nachgewiesen werden konnte, löste dies einen Aufschrei unter den Hansekaufleuten aus. Die Städte reagierten nun ihrerseits mit einem Ultimatum, das der kaiserliche Botschafter am Madrider Hof, Franz-Christoph Khevenhüller, in ihrem Namen übermittelte<sup>271</sup>. Der in Lissabon residierende Konsul Hans Kampfberbeck, mit dem sich die Städte zwischenzeitlich ausgesöhnt hatten, war einige Monate zuvor verstorben<sup>272</sup>. Falls

270 HROCH, Wallensteins Beziehungen, S. 157.

271 Zu Khevenhüllers Tätigkeit in Madrid vgl. jetzt Ulrich NAGEL, Zwischen Dynastie und Staatsräson. Die habsburgischen Botschafter in Wien und Madrid am Beginn des Dreißigjährigen Krieges, Göttingen 2018 (VIEG Bd. 247), URL: <<https://doi.org/10.13109/9783666310577>> (05.07.2023).

272 Khevenhüller hatte sich aber auch zu Kampfberbecks Lebzeiten schon verschiedentlich für die Belange hansischer Kaufleute eingesetzt. Im Jahr 1621 wandten sich die Kaufleute in Lissabon direkt an Khevenhüller, weil sie Kampfberbeck entweder misstrauten oder sich von der Interzession des kaiserlichen Botschafters mehr Erfolg versprachen. Während Kampfberbeck und die Hansestädte in diesem Fall gegen die Einmischung des kaiserlichen Botschafters protestierten, setzte sich Khevenhüller 1624 mit deren Einverständnis für die Freigabe beschlagnahmter Schiffe in Andalusien ein, AHL, ASA, Externa, Hispanica, 15, fol. 1r–3v, Khevenhüller an die deutschen Kaufleute in Lissabon, Madrid, 12. Januar 1623; ebd., fol. 4–5r; Die deutschen Kaufleute in Lissabon an Bürgermeister und Rat der Stadt Lübeck, Lissabon, 16. Februar 1623; AGS, Estado, leg. 2786,

die spanische Krone die umstrittene Anordnung nicht umgehend wieder rückgängig mache, könne ein Konvoi von rund 50 Schiffen, der in Hamburg auf die Abfahrt nach Spanien warte, die Reise nicht antreten und die Kaufleute sähen sich gezwungen, ihre Ladung stattdessen andernorts zu verkaufen<sup>273</sup>.

Obgleich man in Spanien dringender denn je auf die hansischen Importe angewiesen war, zeigte sich der Staatsrat von dieser Drohung unbeeindruckt. Er empfahl den Hansestädten mitzuteilen, dass sich diese wohl oder übel mit den geforderten Zertifikaten abzufinden hätten, die man ja nicht eingeführt habe, um ihnen den Handel zu erschweren, sondern allein um Betrug zu verhindern<sup>274</sup>. Einen kompletten Abbruch der Handelsbeziehungen mit den Hansestädten wollte man aber dann offenbar doch nicht riskieren; so erging schließlich die Anweisung, die Hansekaufleute bis auf Weiteres von der angekündigten Maßnahme auszunehmen. Nur ein Jahr später bekräftigte der spanische König das umstrittene Mandat jedoch erneut. Wieder protestierten die Hansestädte, diesmal durch Augustin Bredimus, den sie 1629 auf Empfehlung Khevenhüllers – zunächst kommissarisch – mit der Vertretung ihrer Interessen am Madrider Hof beauftragt hatten. Wie vor ihm der kaiserliche Botschafter führte Bredimus den königlichen Räten die gefährlichen Konsequenzen ihrer Politik vor Augen: Durch die Einführung des neuen Zertifikatensystems sei der Handel bereits weitgehend zum Erliegen gekommen. Mehrere hansische Konvois hätten aus Furcht vor den angekündigten Beschlagnahmungen in den spanischen und portugiesischen Häfen ihre Reise gar nicht erst angetreten<sup>275</sup>.

Im Staatsrat bezichtigte man die Hansestädte jedoch weiterhin, ein doppeltes Spiel zu treiben und insgeheim gemeinsame Sache mit den aufständischen Niederländern zu machen, mit denen die Hanse ja 1616 sogar ein Bündnis geschlossen habe<sup>276</sup>. Trotzdem wurde das königliche Mandat auf Bredimus' Intervention vorläufig wieder ausgesetzt – allerdings nur um kurze Zeit später erneut bestätigt zu

---

Consulta de Consejo de Estado, 28. Januar 1624; vgl. KELLENBENZ, Unternehmerkräfte, S. 27; NAGEL, Dynastie, S. 191; POETTERING, Handel, S. 102f.; WELLER, Merchants and Courtiers, S. 86.

273 AGS, Estado, leg. 2329, doc. 134, Consultas de Consejo de Estado, 1. September und 30. Oktober 1629; ALCALÁ-ZAMORA Y QUEIPO DE LLANO, España, S. 278f.; ISRAEL, Politics of Trade Rivalry, S. 233.

274 »Esta materia está resuelta y así convendrá se diga a las ciudades se conformen a tomar los pasaportes y que esto no se hace por dificultarles el trato sino por evitar fraudes«, AGS, Estado, leg. 2329, doc. 134, Consultas de Consejo de Estado, 1. September und 30. Oktober 1629; ALCALÁ-ZAMORA Y QUEIPO DE LLANO, España, S. 279; ISRAEL, Politics of Trade Rivalry, S. 233.

275 »[...] tienen por durísimo que un forastero como Gabriel de Roy, en sus mismas ciudades les quiera poner aquella sujeción por la cual ha cesado el comercio y muchas flotas que tenían prevendias para la contratación han cesado de enviarlas, temiendo no ser confiscadas sus haciendas«, AGS, Estado, leg. 2331, doc. 124; ALCALÁ-ZAMORA Y QUEIPO DE LLANO, España, S. 281.

276 Consulta de Consejos de Estado vom 12. August 1630, AGS, Estado, leg. 2331, exp. 125; ALCALÁ-ZAMORA Y QUEIPO DE LLANO, España, S. 281; ISRAEL, Politics of Trade Rivalry, S. 234.

werden. Dieser Vorgang wiederholte sich insgesamt vier Mal, bis das umstrittene Mandat 1632 endgültig in Kraft trat<sup>277</sup>. Das Hin-und-Her war auf den Widerstreit gegensätzlicher Positionen am Hof zurückzuführen. Dabei entwickelte sich die Auseinandersetzung mehr und mehr auch zu einer persönlichen Fehde zwischen Gabriel de Roy und Augustin Bredimus, den die Hansestädte 1632 offiziell als Nachfolger des 1629 verstorbenen Hans Kampferbeck zum hansischen Konsul in Lissabon und zu ihrem Agenten am Madrider Hof ernannten.

Beide Kontrahenten kannten sich persönlich, denn ironischerweise hatte Bredimus, genau wie de Roy, vormals der 1622 von Olivares gegründeten *Junta de Comercio* angehört. Während der hansische Resident nun am spanischen Hof gegen de Roy agitierte, dem er Betrug und Bestechlichkeit im Zusammenhang mit der Vergabe der Zertifikate vorwarf, versuchte jener von Wismar aus gegen seinen Widersacher vorzugehen. In Briefen vom Juni und Juli 1630 unterstellte er Bredimus, die spanische Embargopolitik bewusst zu unterminieren, und forderte dessen Ausweisung aus Spanien. Unterdessen hatte de Roy eigenmächtig Verhandlungen mit dem dänischen König aufgenommen. Da sich die Hansestädte standhaft weigerten, Vertretern der spanischen Krone Zugang zu ihren Häfen zu gewähren, beabsichtigte de Roy sich im dänischen Glückstadt niederzulassen. Wegen seines Alleingangs musste er sich 1632 in Madrid verantworten. Es gelang ihm jedoch, die Mitglieder des Staatsrats von seinem Plan zu überzeugen und seine offizielle Ernennung zum spanischen Residenten in Glückstadt zu erwirken<sup>278</sup>. Die Stadt war strategisch günstig nahe der Elbmündung gelegen, sodass jedes von und nach Hamburg segelnde Schiff Glückstadt passieren musste. Von dort aus kontrollierte de Roy seit dem Frühjahr 1633 den Warenverkehr mit der Iberischen Halbinsel.

De Roys wiederholte Versuche, seinen Widersacher Bredimus vom spanischen Hof zu vertreiben, hatten allerdings keinen Erfolg<sup>279</sup>. Aus eigenem Antrieb begab sich letzterer 1634 nach Wien, wo es ihm gelang, ein kaiserliches Mandat zu erwirken, in dem das Reichsoberhaupt dem spanischen Residenten in Glückstadt ausdrücklich verbot, Pässe und Zertifikate an Reichsuntertanen auszustellen<sup>280</sup>. De Roy aber zeigte sich davon völlig unbeeindruckt. Weder ließ er sich durch den Befehl des Kaisers von der Fortführung seiner Tätigkeit abhalten noch kam er der Aufforderung nach, binnen zweier Monate persönlich oder durch einen Vertreter am Kaiserhof darüber Rechenschaft abzulegen. In Spanien wurden unterdessen

277 Gabriel de Roy an Philipp IV., Madrid 13. September 1632, AGS, Estado, leg. 4126.

278 ISRAEL, *Politics of Trade Rivalry*, S. 239. Die Instruktion für de Roy in AGS, Estado, leg. 2334, exp. 50 und 54; ALCALÁ-ZAMORA Y QUEIPO DE LLANO, *España*, S. 339.

279 AGS, Estado, leg. 2332, Consulta de Consejo de Estado, 5. Oktober 1631; AGS, Estado, leg. 2333, Consulta de Consejo de Estado, 25. Oktober 1632; ISRAEL, *Politics of Trade Rivalry*, S. 234, 239.

280 Kaiserliches Mandat gegen Gabriel de Roy vom 29. August 1635, AHL, ASA, Externa, Hispanica, 15, fol. 327r–329v und AHL, ASA, Externa, Hispanica, 64 (nicht foliiert).

weiter hansische Schiffe und Waren beschlagnahmt, wenn sie keine von de Roy autorisierten Dokumente vorweisen konnten. 1637 führte der südniederländische Admiral Colart der spanischen Krone erneut die negativen Folgen dieser Politik vor Augen. Die Hansestädte Hamburg und Lübeck würden nicht müde, sich über die Zertifikate zu beklagen, und ließen in Dänemark, Schweden und Polen verbreiten, dass ihnen die spanische Krone noch 200.000 Dukaten Entschädigung für unrechtmäßig beschlagnahmte Schiffe und Waren schulde<sup>281</sup>. De Roy wurde weiterhin Willkür, Betrug und persönliche Bereicherung bei der Vergabe der Zertifikate vorgehalten<sup>282</sup>. Doch erst als sich der Verdacht erhärtete, dass der spanische Resident in seiner Zeit in Wismar Gelder veruntreut und sich auf Kosten der Krone bereichert hatte, enthob man ihn seines Amtes und beorderte ihn nach Brüssel, wo man ihm den Prozess machte und er 1645 in Haft verstarb<sup>283</sup>. Wie kaum ein anderer hatte diese schillernde Persönlichkeit den Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der spanischen Monarchie und den Hansestädten im buchstäblichen Sinne ihren »Stempel« aufgedrückt und dabei nicht unwesentlich zu deren Verschlechterung beigetragen.

Der Posten des spanischen Residenten in Glückstadt blieb jedoch nicht lange vakant, und auch de Roys Nachfolger setzten die umstrittene Praxis der Vergabe von Pässen und Warencertifikaten fort<sup>284</sup>. Der bis zu den Westfälischen Friedensverhandlungen andauernde Streit um die Zertifikate zeigt, in welchem Ausmaß die Beziehungen zwischen den Hansestädten und der spanischen Monarchie zu diesem Zeitpunkt beschädigt und von wechselseitigem Misstrauen geprägt waren. Eine anonyme Druckschrift aus dem Jahr 1645 mit dem Titel *Causas por donde crecio el comercio de Olanda* sah in den von de Roy eingeleiteten Maßnahmen die Hauptursache für den angeblichen Niedergang der hansischen Spanienfahrt<sup>285</sup>. Ganz so gravierend wie von den Verfassern der Flugschrift dargestellt, waren die

281 AGS, Estado, leg. 3860, Parecer del almirante Colart, 1637; ALCALÁ-ZAMORA Y QUEIPO DE LLANO, España, S. 376.

282 In einem anonymen spanischen Memorial aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wird der Verkauf der Zertifikate als ein Faktum angeprochen: »Gabriel de Roi y los subditos siendo ministros de su Magd. solían vender estos testimonios a 50, 100 y mas ducados a todos los que querían«, BNE, MSS 2759, fol. 42–49; vgl. ALLOZA APARICIO/CÁRCELED DE GEA, Comercio, S. 102.

283 ISRAEL, Politics of Trade Rivalry, S. 244.

284 Philipp IV. an Castel Rodrigo, Valencia, 23. November 1645, AGR, SEG, 234, fol. 184; Henri LONCHAY/Joseph CUVELIER (Hg.), Correspondance de la cour d'Espagne sur les affaires des Pays Bas au XVIIe siècle, Bd. 3: Correspondance de Philippe IV (1633–1647), Brüssel 1930, S. 547f., Nr. 1692; ISRAEL, Politics of Trade Rivalry, S. 244.

285 *Causas por donde crecio el comercio de Olanda*, [Madrid?] 1645; zit. nach ISRAEL, Politics of Trade Rivalry, S. 234. Israel vermutet als Autor oder Auftraggeber der Flugschrift Augustin Bredimus. Der hansische Resident verstarb jedoch bereits 1640 in Madrid.

Folgen allerdings nicht. Tatsächlich hatte die hansische Iberienfahrt seit dem Ende der 1620er-Jahre merkliche Einbußen zu verzeichnen. Während 1624 noch 138 Hamburger Schiffe nach Portugal und Spanien segelten, waren es zu Beginn der 1630er-Jahre nur noch halb so viele, nämlich 59 bzw. 43 Schiffe in den Jahren 1632 und 1633<sup>286</sup>. Schuld daran war aber weniger das 1628 von de Roy eingeführte Zertifizierungssystem als die zunehmende Beeinträchtigung des Seehandels durch Kaperfahrer<sup>287</sup>. Um sich gegen diese Angriffe zu schützen, segelten hansische Schiffe bald nur noch in großen Konvois und wählten für die Reise nach Spanien nicht mehr den kürzeren Weg durch den Ärmelkanal, sondern die wesentlich längere und kostenträchtigere Route um Schottland herum. Aufgrund des weitgehenden Ausschlusses der nordniederländischen Konkurrenz blieb diese Fahrt aber bis in die 1640er-Jahre profitabel. Trotz der widrigen Umstände machten sich 1627 und 1629 Konvois mit mehr als 50 Hamburger Schiffen auf den Weg<sup>288</sup>. 1626 reisten siebzehn Lübecker Schiffe nach Spanien und Portugal, 1634 waren es sogar 55<sup>289</sup>. Insgesamt fuhren zwischen 1630 und 1639 zweieinhalb Mal so viele Lübecker Schiffe zur Iberischen Halbinsel wie noch zwischen 1610 und 1619, zur Zeit des spanisch-niederländischen Waffenstillstands. Zwischen 1634 und 1637 waren es durchschnittlich 37 Schiffe pro Jahr<sup>290</sup>. Auch der Schiffsbau boomte: Zwischen 1630 und 1640 wurden allein in Lübeck nicht weniger als 250 Schiffe auf Kiel gelegt, 17 Prozent davon eigens für die Spanienfahrt<sup>291</sup>. Trotz der erheblichen Beeinträchtigung des Handels durch Krieg und Kaperfahrer blieb die Hamburger und Lübecker Iberienfahrt also auch in den 1630er- und 1640er-Jahren auf relativ hohem Niveau<sup>292</sup>. Stärker beeinträchtigt wurde nur der Danziger Handelsverkehr

286 Die Zahlen nach Ernst BAASCH, Hamburgs Seeschifffahrt und Waarenhandel vom Ende des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 9 (1894), S. 295–420, hier S. 331; für das Jahr 1625 finden sich abweichende Angaben bei KELLENBENZ, Unternehmerkräfte, S. 61.

287 Von erheblicher Bedeutung war dabei auch die vermehrte Bedrohung durch die nordafrikanischen Barbaren, die ihr Operationsgebiet bis in den Atlantik ausdehnten, vgl. RESSEL, Sklavenkassen, S. 104–113.

288 ISRAEL, Dutch Republic, S. 210. Nach BAASCH, Hamburgs Seeschifffahrt, S. 331 waren es sogar 91 respektive 99 Schiffe, die 1628 und 1629 von Hamburg aus iberische Häfen ansteuerten.

289 Walther VOGEL, Beiträge zur Statistik der deutschen Seeschifffahrt im 17. und 18. Jahrhundert, in: Hansische Geschichtsblätter 33 (1928/29), S. 110–152, hier S. 135.

290 ISRAEL, Conflict of Empires, S. 26; ders., Dutch Republic, S. 210; ders., Politics of Trade Rivalry, S. 235–237; VOGEL, Beiträge, S. 141f.

291 OLECHNOWITZ, Schiffbau, S. 38.

292 Vgl. dazu auch Magnus RESSEL, Der deutsche Seehandel im Dreißigjährigen Krieg zwischen lokalem Verlust und Expansion in der Ferne, in: Sandra RICHTER/Guillaume GARNER (Hg.), »Eigennutz« und »gute Ordnung«. Ökonomisierungen der Welt im 17. Jahrhundert, Wiesbaden 2016, S. 67–94; Julia ZUNCKEL, Frischer Wind in alten Segeln? Neue Perspektiven zur Hansischen Mittelmeerfahrt (1590–1650), in: Hamburger Wirtschafts-Chronik 3 (2003), S. 7–43.

mit der Iberischen Halbinsel, der Ende der 1620er-Jahre fast vollständig zum Erliegen kam<sup>293</sup>. Hamburg dagegen konnte zu dieser Zeit Amsterdam als Drehscheibe des Handels zwischen dem Baltikum und der Iberischen Halbinsel ablösen<sup>294</sup>. Rund ein Vierteljahrhundert lang prägen die hansischen Konvois mit Produkten aus Nordeuropa und dem Baltikum die europäische Wirtschaft<sup>295</sup>. Diese Schiffe brachten nicht nur Getreide, Holz und andere dringend benötigte Produkte aus dem Nord- und Ostseeraum nach Spanien und Portugal, sondern fungierten auch in umgekehrter Richtung als Nachschublieferanten für die in den Niederlanden stationierten spanischen Truppen. So waren etwa im März 1631 mehrere Hanseschiffe an der Überführung von rund 2.300 frischen Soldaten zur Verstärkung der Flandernarmee von La Coruña nach Dünkirchen beteiligt<sup>296</sup>.

Hier zeigte sich allerdings zugleich das zentrale Dilemma, vor dem die spanische Krone auch weiterhin stand: Sie verfügte über zu wenig eigene Kapazitäten, um sich aus der Abhängigkeit von maritimen Handels- und Bündnispartnern zu befreien. Für großangelegte maritime Rüstungen, die vielleicht hätten Abhilfe schaffen können, mangelte es nicht nur an den erforderlichen finanziellen Mitteln, sondern immer wieder auch an den notwendigen Materialien, die – und hier schloss sich gewissermaßen der Kreis – auf dem Seeweg aus Nordeuropa und dem Baltikum importiert werden mussten. Solange der Krieg mit den Niederlanden andauerte, litt die spanische Schiffsproduktion in der Tat unter einer »unheilbaren Krankheit«<sup>297</sup>. Ohne die logistische Unterstützung durch die Hansestädte hätte die spanische Monarchie diesen Krieg überhaupt nicht so lange führen bzw. fortsetzen können. Trotz des immer noch beträchtlichen Umfangs der hansischen Konvoifahrt in den 1630er- und 1640er-Jahren sahen sich die spanischen Obrigkeiten jedoch verschiedentlich

---

293 Maria BOGUĆKA, *Le commerce de Gdańsk avec la Péninsule Ibérique à la charnière du XVIe et du XVIIe siècle*, in: Dies., *Baltic Commerce and Urban Society, 1500–1700. Gdańsk/Danzig and Its Polish Context*, London 2003, S. 289–307, hier S. 304–307; Gabriela MAJEWSKA, *Spain in the Trade of Gdańsk in the Seventeenth and Eighteenth Centuries*, in: Enrique GARCÍA HERNÁN/Ryszard SKOWRON (Hg.), *From Ireland to Poland. Northern Europe, Spain and the Early Modern World*, Valencia 2015, S. 171–182, hier S. 174; Thomas WELLER, *From the Baltic Sea to the Iberian Peninsula. Danzig (Gdańsk), the Hanseatic League, and the Spanish Monarchy in the Late Sixteenth and Seventeenth Centuries*, in: Ebd., S. 155–170, hier S. 166f.

294 »Between 1621 and 1647 Hamburg not Amsterdam was the main pivot of commercial interaction between the Iberian Peninsula and the Baltic«, ISRAEL, *Dutch primacy*, S. 141.

295 »The Hamburg convoys for the Peninsula, bearing Swedish copper, Norwegian masts, Polish pitch, and other much needed supplies, as well as grain became for a quarter of a century a characteristic feature of the European economy«, ders., *Dutch Republic*, S. 209.

296 Ebd., S. 181, 195.

297 »L'incurable maladie qui frappe la construction navale en Espagne«, CHAUNU, *Séville et l'Atlantique*, Bd. 8, 2.2, S. 1682; vgl. ALCALÁ-ZAMORA Y QUEIPO DE LLANO, *España*, S. 312.

genötigt, das gegen die nördlichen Provinzen der Niederlande verhängte Handelsverbot zu lockern<sup>298</sup>. Angesichts der eklatanten Versorgungsengpässe sprach sich 1638 sogar Gabriel de Roy für die Erteilung von Lizenzen für niederländische Transporteure aus. Der Staatsrat aber wollte von einem solchen »permiso universal« nichts wissen<sup>299</sup>. Selbst zu Hochzeiten der spanischen Embargopolitik waren also auch nordniederländische Kaufleute und Schiffer nicht gänzlich von den iberischen Handelsplätzen verschwunden, zumal viele von ihnen weiterhin unter falscher Flagge operierten. Nicht immer aber konnten sich die Nordniederländer dabei auf die Komplizenschaft oder Solidarität der Hansekaufleute verlassen. So musste das Schiff *St. Paulus* aus Amsterdam im Jahr 1637 den Hafen von Málaga fluchtartig verlassen, nachdem es von Lübecker Schiffen bei den spanischen Obrigkeiten denunziert worden war<sup>300</sup>. Nach Ausbruch der Rebellion in Portugal (1640) standen niederländischen Schiffen auch die portugiesischen Häfen wieder offen. Bemerkenswerterweise hatte dies aber zunächst kaum Auswirkungen auf den hansischen Portugalhandel<sup>301</sup>. Erst mit dem spanisch-niederländischen Frieden von 1648 änderten sich die Rahmenbedingungen für den Handelsverkehr zwischen der Iberischen Halbinsel und dem Nord- und Ostseeraum erneut grundlegend. Für die hansisch-spanischen Beziehungen markierten die Westfälischen Friedensverhandlungen aber nicht nur in dieser Hinsicht einen Einschnitt.

## 8. Neubeginn – Die Verhandlungen von Münster, der Vertrag von 1647 und die Neugestaltung der hansisch-spanischen Beziehungen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts

Der Westfälische Frieden bescherte den Hansestädten zunächst einmal einen ungeahnten politischen Erfolg. Nach Jahren der Krise, die zur faktischen Reduzierung des Städtebunds auf das Dreierbündnis der Städte Lübeck, Hamburg und Bremen geführt hatte, gelang der Hanse in Münster und Osnabrück das, was ihr bis dato stets verwehrt geblieben war: die reichsrechtliche Anerkennung als *corpus politicum* sowie das faktische Zugeständnis eines eigenständigen *ius legationis* und *ius foederis*<sup>302</sup>. In Lübeck, Hamburg und Bremen hatte man früh erkannt, wie ent-

298 ISRAEL, Dutch Republic, S. 210, 287f.

299 Consulta de Consejo de Estado, 25. September 1638, AGS, Estado, leg. 2053; ALCALÁ-ZAMORA Y QUEIPO DE LLANO, España, S. 376.

300 ISRAEL, Dutch Republic, S. 286; POETTERING, Handel, S. 34–38.

301 Zum Umfang des Hamburger Portugalhandels nach 1640 und zu den Auswirkungen der Rebellion vgl. POETTERING, Handel, S. 34–40.

302 Rainer POSTEL, Zur »erhaltung dern commercien und darüberner habende privilegia«. Hansische Politik auf dem Westfälischen Friedenskongress, in: Heinz DUCHHARDT (Hg.), Der Westfälische

scheidend die Teilnahme an dem geplanten Friedenskongress für die zukünftige Stellung der Hansestädte im Reich und gegenüber den europäischen Potentaten sein würde. Allerdings waren bezeichnenderweise auch nur diese drei Städte bereit, sich an einer gemeinsamen Legation zu beteiligen. Für Lübeck nahm der Syndikus und spätere Bürgermeister Dr. David Gloxin daran teil, für Bremen die Ratsherren Dr. Gerhard Koch und Liborius von Linen, der später ebenfalls zum Bürgermeister gewählt wurde, und für Hamburg der Syndikus Dr. Johann Christoph Meurer. Allen Kongressteilnehmern war klar, dass sich schon während der Verhandlungen selbst entscheiden würde, wen die Hauptakteure der europäischen Außenbeziehungen künftig als mehr oder weniger gleichberechtigt in ihrer Mitte dulden würden. Gradmesser hierfür war das diplomatische Zeremoniell, das sich bei den Verhandlungen von Münster und Osnabrück weiter ausdifferenzierte<sup>303</sup>. Wie noch zu zeigen ist, wurde den hansischen Delegierten dabei zwar ganz eindeutig ein inferiorer Status zugebilligt, auch im Vergleich zu andern »Republiken«, wie etwa Venedig oder den Vereinigten Provinzen der Niederlande. Dennoch wurden sie als Vertreter eines eigenständigen politischen Gemeinwesens anerkannt, dem das Recht zugebilligt wurde, völkerrechtliche Verträge auszuhandeln und abzuschließen<sup>304</sup>. So verhandelten die Repräsentanten der Hansestädte in Münster und Osnabrück nicht allein mit den übrigen Reichsständen und den Vertretern des Kaisers, sondern auch mit den Gesandten auswärtiger Mächte. Auf ihren Wunsch wurden die Hansestädte in die bilateralen Verträge zwischen den kriegführenden Parteien eingeschlossen, so auch in den spanisch-niederländischen Frieden, der am 15. Mai 1648 im Münsteraner Rathaus feierlich beschworen wurde<sup>305</sup>. Darüber hinaus schlossen die Hansestädte aber auch eigenständige Verträge mit fremden Potentaten. Zu diesem Zweck führten die hansischen Gesandten Gloxin und Meurer in Münster direkte Verhandlungen mit den beiden Hauptbevollmächtigten des spanischen Königs, dem Conde de Peñaranda und Antoine Brun. Am 1. [11.] September 1647 unterzeichneten die Vertreter beider Seiten einen Vertrag, mit dem

---

Friede. Diplomatie, politische Zäsur, kulturelles Umfeld, Rezeptionsgeschichte, München 1998, S. 523–540; Hans-Bernd SPIES, Lübeck, die Hanse und der Westfälische Frieden, in: *Hansische Geschichtsblätter* 100 (1982), S. 110–124.

303 STOLLBERG-RILINGER, *Völkerrechtlicher Status*, S. 147–164; MAY, *Zwischen fürstlicher Repräsentation*; BÉLY, *Souveraineté et souverain*, S. 27–43.

304 Dazu ausführlich vgl. unten Kap. VI.3; Thomas WELLER, *Las repúblicas europeas y la Paz de Westfalia. La representación republicana en las negociaciones de Münster y Osnabrück*, in: Manuel HERRERO SÁNCHEZ (Hg.), *Repúblicas y republicanismos en la Europa moderna (siglos XVI–XVIII)*, Madrid 2016, S. 329–347, hier S. 336–339.

305 Horst LADEMACHER, *Ein letzter Schritt in die Unabhängigkeit. Die Niederländer in Münster 1648*, in: DUCHHARDT, *Westfälischer Friede*, S. 335–348; der Text des spanisch-niederländischen Friedens in Clive PARRY (Hg.), *The consolidated treaty Series*, Bd. 1, New York 1969, S. 1–118. Artikel XVI. schloss die Hansestädte ausdrücklich mit ein.

die 1607 in Madrid getroffenen, aber bis dato nicht ratifizierten Vereinbarungen zwischen den Hansestädten und der spanischen Monarchie bekräftigt wurden. Obwohl man diesmal nach vergleichsweise kurzer Verhandlungsdauer zu einem für beide Seiten zufriedenstellenden Ergebnis kam, verliefen die Gespräche auch in Münster nicht ganz frei von Spannungen und Konflikten. Wie vier Jahrzehnte zuvor in Madrid kam es auch in Münster erneut zu Unstimmigkeiten wegen der Vertragssprache und des Wortlauts von Übersetzungen. Trotzdem gelang es den Verhandlungspartnern schließlich, sich auf einen Vertragstext zu einigen, der von beiden Seiten akzeptiert – und diesmal auch ratifiziert – wurde<sup>306</sup>.

Mit dem Vertrag von 1647 bestätigte der spanische König den Hansestädten das Recht auf einen diplomatischen Vertreter am Madrider Hof sowie auf konsularische Vertretung in den spanischen Häfen – ein Recht, von dem die Hansestädte bald regen Gebrauch machen sollten. So beeilten sie sich nicht nur, den vakanten Posten eines hansischen Agenten in Madrid wiederzubesetzen. 1648 trat der Münsteraner Bernhard Timmerscheidt die Nachfolge des inzwischen verstorbenen Augustin Bredimus an. Nach dem Friedensschluss von Münster etablierten sich außerdem in rascher Folge eigenständige hansische Konsulate in den wichtigsten spanischen Häfen. Zur Errichtung eines Hansekontors in Sevilla, wie noch 1607 projektiert, kam es allerdings nie. Mitte des 17. Jahrhunderts schien diese Form der hansischen Außenvertretung bereits nicht mehr zeitgemäß. Der Londoner Stalhof hatte nach seiner Wiedereröffnung im Jahr 1606 nie wieder seine frühere Bedeutung erlangt, und mit dem 1568 eröffneten Kontor in Antwerpen hatte man von Beginn an schlechte Erfahrungen gemacht<sup>307</sup>. Überdies war die Stadt Hamburg, die den mit Abstand größten Anteil am hansischen Iberienhandel hatte, von Beginn an gegen die Errichtung eines Kontors in Sevilla gewesen. Anders als in Cádiz wurde in Sevilla aber auch nie ein eigenständiger hansischer Konsul ernannt. Stattdessen blieb es hier bei der gemeinsamen Vertretung der »Niederländer und Deutschen« durch die Konsuln der *nación flamenca y alemana*. Schon seit den 1630er-Jahren stammte dabei in der Regel einer der beiden Amtsträger aus dem Heiligen Römischen Reich, fast immer aus einer Hansestadt<sup>308</sup>. Vielleicht war dies auch der Grund, weshalb

306 Die von Philipp IV. ratifizierte Originalurkunde in AHL, ASA, Externa, Hispanica, 18, fol. 112r–141r. Die bis heute maßgebliche Edition des Vertragstexts enthält nicht alle Vertragssanhänge und weist Abweichungen im Wortlaut auf: *Tratado ajustado entre los Plenipotenciarios de S. M. Catholica, y los Diputados de las Ciudades Hanseaticas [...] en Munster a 1/11 de Septiembre de 1647*, in: ABREU Y BERTODANO, *Colección de los Tratados, Reynado de Phelipe IV*, parte 6, S. 49–70. Zu den Auseinandersetzungen um den Vertragstext und dessen Übersetzung sowie zu den Fehlern in Abreus Edition vgl. ausführlich unten Kap. III.3.b).

307 DOLLINGER, *Hanse*, S. 438–440; Walter EVERS, *Das hansische Kontor in Antwerpen*, Kiel 1915, S. 110–136; Donald J. HERRALD, *High Germans in the Low Countries. German Merchants and Commerce in Golden Age Antwerp*, Leiden 2004, S. 50f., 182.

308 Vgl. dazu ausführlich unten Kap. IV.3.b).

man auf die Bestallung eines eigenständigen hansischen Konsuls glaubte verzichten zu können.

In Sevilla wie auch den übrigen spanischen Handelsplätzen wuchs die Zahl der Kaufleute aus dem Hanseraum in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stark an. Umgekehrt gab es weiterhin kaum Untertanen des spanischen Königs, die sich dauerhaft in einer der Hansestädte niederließen. Die hansisch-spanischen Beziehungen waren und blieben auch in dieser Hinsicht asymmetrisch. Die einzige nennenswerte Ausnahme bildete die portugiesische Fremdgemeinde, die sich bereits Ende des 16. Jahrhundert in Altona und Hamburg angesiedelt hatte<sup>309</sup>. Bei den Mitgliedern dieser Gemeinde handelte es sich um zum Katholizismus konvertierte Juden, die, nachdem sie ihre iberische Heimat verlassen hatten, größtenteils wieder zum mosaischen Glauben zurückkehrten. Allerdings waren die in Hamburg lebenden Portugiesen seit der Anerkennung der Unabhängigkeit Portugals durch die spanische Krone im Jahr 1668 offiziell keine Untertanen des spanischen Königs mehr. Zudem wanderten im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts viele der in Hamburg ansässigen Gemeindeglieder wegen judenfeindlicher Ausschreitungen und der Verschlechterung ihres Rechtsstatus nach Amsterdam ab<sup>310</sup>. Trotzdem unterhielt auch die spanische Krone in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts kontinuierlich einen ständigen Residenten in Hamburg. Zu dessen primären Aufgaben gehörte allerdings weniger die konsularische Vertretung von Landsleuten als vielmehr die Beschaffung von Informationen und die Überwachung des Handelsverkehrs zwischen Hamburg und der Iberischen Halbinsel. Bemerkenswerterweise bekleideten diesen Posten bis 1679 durchweg Mitglieder der in Hamburg ansässigen portugiesisch-jüdischen Gemeinde. Erst nach Protesten der Hansestädte besetzte die spanische Krone die Stelle mit einem christlichen Amtsträger<sup>311</sup>.

Nach dem Friedensschluss von Münster kam es also zu einer Verstärkung der diplomatischen Kontakte zwischen der spanischen Monarchie und den Hansestädten. Für die Hanse, nach dem ergebnislosen Ende des letzten Hansetags im Jahr

309 Hermann KELLENBENZ, *Sephardim an der unteren Elbe. Ihre wirtschaftliche und politische Bedeutung vom Ende des 16. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts*, Wiesbaden 1958; Michael STUEMUND-HALÉVY (Hg.), *Die Sefarden in Hamburg*, 2 Bde., Hamburg 1994–1997; POETTERING, *Handel*, S. 151–155, 288–313.

310 Jutta BRADEN, *Hamburger Judenpolitik im Zeitalter lutherischer Orthodoxie, 1590–1710*, Hamburg 2001, S. 218–225, 229–276, 298–302, 322–328.

311 KELLENBENZ, *Sephardim*, S. 338–351; Michael STUEMUND-HALÉVY, »Es residiren in Hamburg Minister fremder Mächte«. Sefardische Residenten in Hamburg, in: Rotraud RIES/Johannes Friedrich BATTENBERG (Hg.), *Hofjuden. Ökonomie und Interkulturalität. Die jüdische Wirtschaftselite im 18. Jahrhundert*, Hamburg 2002, S. 154–176; Luis TERCERO CASADO, *Una triple fidelidad. Jacob Rosales alias Manuel Bocarro Francés, judío sefardí y agente de Felipe IV en Hamburgo*, in: Roberto QUIRÓS ROSADO/Cristina BRAVO LOZANO (Hg.), *Los hijos de Penélope. Lealtad y fidelidades en la Monarquía de España, 1648–1714*, Valencia 2015, S. 91–107.

1669 endgültig reduziert auf die »Konsulatsgemeinschaft« der drei Städte Lübeck, Hamburg und Bremen, war dies von nicht zu unterschätzender Bedeutung<sup>312</sup>. Zwar waren die hansischen Konsuln in den spanischen Häfen vornehmlich für die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen von Kaufleuten und Schiffern zuständig. Und auch der hansische Agent am Madrider Hof sollte vor allem die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen mit der spanischen Krone überwachen, gegen etwaige Vertragsverletzungen protestieren und seine Auftraggeber ansonsten über politische Entwicklungen auf dem Laufenden halten, welche für den hansischen Handel relevant waren. Innerhalb der Hofgesellschaft wurde der Vertreter der Hansestädte kaum wahrgenommen, im Vergleich zu den Gesandten gekrönter Häupter spielte er bestenfalls eine nachgeordnete Rolle; der spanische Geschäftsträger in Hamburg war, wie gesagt, bis Ende der 1660er-Jahre sogar Mitglied einer religiösen Minderheit, die einen inferioreren politisch-rechtlichen Status besaß. Dessen ungeachtet hielten die drei verbliebenen Hansestädte den Anspruch aufrecht, nicht nur als wirtschaftliche Interessengemeinschaft, sondern auch als politischer Akteur anerkannt zu werden.

Die Grundlage dafür war der 1647 mit der spanischen Krone abgeschlossene Vertrag, bei dem es sich keineswegs um einen reinen Handelsvertrag handelte. Gleichwohl zielte die Mehrzahl der darin enthaltenen Bestimmungen darauf ab, die Bedingungen für den Handel und die Rechtsstellung hansischer Kaufleute in Spanien zu verbessern. Im Wesentlichen wurden dabei diejenigen Privilegien bestätigt, welche Philipp III. den Hansestädten bereits 1607 in Aussicht gestellt hatte. Neben Zollvorteilen und der Befreiung von Abgaben auf bestimmte Güter garantierte der spanische König den Bürgern der Hansestädte Schutz vor willkürlichen Durchsuchungen und Beschlagnahmungen ihres Eigentums, was in der Vergangenheit einer der Hauptgründe für Klagen und Beschwerden gewesen war. Die Durchsuchung von Wohn- und Geschäftsräumen sollte von nun an nur noch in begründeten Verdachtsfällen gestattet sein und musste stets in Gegenwart eines Sonderrichters stattfinden, der den Hansekaufleuten fest zugeteilt werden sollte<sup>313</sup>. Eben dieser, bereits in den Vereinbarungen von 1607 erwähnte, *juez conservador* sollte auch für alle zivilen Klagen und Strafprozesse zuständig sein, die auf spanischem Boden gegen Hansekaufleute geführt würden<sup>314</sup>. Erstmals enthielt der Vertrag von 1647 außerdem eine Klausel, die den Bürgern der Hansestädte in den Territorien der spanischen Monarchie Schutz vor religiöser Verfolgung zusicherte. Allerdings

312 RESSEL, Von der Hanse, S. 127–174.

313 Zu den Vertragsinhalten vgl. GIRARD, Commerce, S. 98–110; VON DEN DRIESCH, Kaufleute, S. 14–21; ALLOZA APARICIO, Europa, S. 38.

314 Vgl. auch GIRARD, Commerce, S. 101–106; Ana CRESPO SOLANA, El juez conservador ¿Una alternativa al cónsul de la nación?, in: Marcella AGLIETTI u. a. (Hg.), Los cónsules de extranjeros en la Edad Moderna y a principios de la Edad Contemporánea, Madrid 2014, S. 23–33.

bestätigte diese Klausel letztlich nur das, was ohnehin schon übliche Praxis war. Protestanten, die sich nur temporär an den spanischen Handelsplätzen aufhielten, wurden schon seit Beginn des 17. Jahrhunderts in der Regel nicht mehr wegen ihres Glaubens behelligt, solange sie sich nicht öffentlich als solche zu erkennen gaben und keinen Skandal verursachten<sup>315</sup>.

Auf der Grundlage der 1647 getroffenen vertraglichen Vereinbarungen intensivierte sich in den folgenden Jahren erneut die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen. Obwohl sich die Hansekaufleute nun wieder verstärkt niederländischer und vermehrt auch englischer Konkurrenz zu erwehren hatten, kam es nach dem Westfälischen Frieden zu einer spürbaren Wiederbelebung vor allem des Hamburger Iberienhandels. Dies hing auch damit zusammen, dass sich beiden größten Konkurrenten England und die Vereinigten Provinzen der Niederlande durch mehrere Kriege (1652–1654, 1665–1667 und 1672–1674) gegenseitig schwächten. Zwischen 1672 und 1678 führten die Niederlande außerdem an der Seite Spaniens und des Heiligen Römischen Reichs Krieg gegen Frankreich, was katastrophale Folgen für ihren Seehandel hatte und den Schiffsverkehr in den ersten beiden Kriegsjahren fast vollständig zum Erliegen brachte<sup>316</sup>. Von der Schwäche der Niederländer konnten einmal mehr die Hansestädte profitieren, bis auch sie 1675 *volens volens* in den Krieg gegen Frankreich hineingezogen wurden. Der hansische Spanien- und Portugalhandel wurde im letzten Jahrhundertdrittel allerdings fast ausschließlich von Hamburg und in weit geringerem Umfang noch von Lübeck getragen. So stammten auch die im südspanischen Cádiz ansässigen Kaufleute aus dem Heiligen Römischen am Ende des 17. Jahrhundert ganz überwiegend aus Hamburg<sup>317</sup>. Danzig und die kleineren Ostseestädte hatten ihre direkten Handelsverbindungen zur Iberischen Halbinsel zu diesem Zeitpunkt bereits gänzlich eingestellt<sup>318</sup>. Zwischen 1672 und 1674 wuchs die Hamburger Handelsflotte auf 311 Schiffe an, ein

315 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 18, fol. 139v; vgl. dazu ausführlich unten Kap. V.3.a).

316 ISRAEL, Dutch Primacy, S. 292–299.

317 WEBER, Kaufleute, S. 117–119.

318 Ernst BAASCH, Hamburgs Convoyschiffahrt und Convoywesen. Ein Beitrag zur Geschichte der Schiffahrt und Schiffahrtseinrichtungen im 17. und 18. Jahrhundert, Hamburg 1896; RESSEL, Sklavenkassen, S. 232–252; ders., The Hanseatics in Southern Europe. Structure and Payment of German Long-Distance Shipping, 1630–1700, in: Maria FUSARO u. a. (Hg.), Law, Labour, and Empire. Comparative Perspectives on Seafarers, c. 1500–1800, London 2015, S. 137–153. Ein ganz ähnlicher Befund ergibt sich auch für die Frankreichfahrt, vgl. Peter VOSS, »Eine Fahrt von wenig Importantz«? Der hansische Handel mit Bordeaux 1670–1715, in: GRASSMANN, Niedergang, S. 93–138; Marie-Louise PELUS-KAPLAN, Eine Hansestadt im Planetensystem des Sonnenkönigs. Der Handel mit Frankreich und seine Bedeutung für die lübeckische Wirtschaft in der Epoche Ludwigs XIV., in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 65 (1985), S. 119–142.

historischer Höchststand, der erst im 19. Jahrhundert wieder erreicht wurde<sup>319</sup>. Selbst Lübeck, dessen relativer Anteil an der Iberienfahrt bereits stark zurückgegangen war, setzte zu dieser Zeit noch 30 große Schiffe auf dieser Route ein<sup>320</sup>. Der Hamburger Spanien- und Portugalhandel erholte sich auch nach dem Friedensschluss von Nimwegen im Jahr 1678 rasch wieder und blieb noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts auf relativ hohem Niveau. In Porto lag die Zahl niederländischer und »deutscher« – das hieß in erster Linie Hamburger – Schiffe noch bis Ende der 1680er-Jahre fast gleichauf<sup>321</sup>. In Cádiz, das Sevilla seinen Rang als wichtigster spanischer Hafen inzwischen streit gemacht hatte, konnte Hamburg seinen Anteil an den Importen von 3,7 Prozent im Jahr 1670 auf 6 Prozent im Jahr 1686 steigern, wohingegen der Anteil niederländischer Einfuhren im selben Zeitraum von 14,9 auf 9,9 Prozent zurückging<sup>322</sup>.

Just zu dieser Zeit verbesserte die Hamburger Admiralität auch das System der Konvoifahrten, die seit 1668 durch gut bewaffnete Begleitfahrzeuge abgesichert wurden. Bei mindestens einer Gelegenheit leistete eines dieser Schiffe, die 1668 erbaute *Leopoldus Primus*, der spanischen Krone sogar militärischen Beistand. Wohl im Jahr 1674 kam sie vor Cádiz der spanischen Silberflotte zu Hilfe, als diese auf dem Rückweg von Amerika von Barbaresken angegriffen wurde. Der Kommandant des Schiffes, Berend Jacobsen Karpfanger (1622–1683), soll danach von König Karl II. persönlich am Hof empfangen und für seine Tat geehrt worden sein<sup>323</sup>. Die

319 Pierre JEANNIN, Zur Geschichte der Hamburger Handelsflotte am Ende des 17. Jahrhunderts. Eine Schiffsliste von 1674, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 57 (1971), S. 67–82; Walter KRESSE, Materialien zur Entwicklungsgeschichte der Hamburger Handelsflotte 1765–1823, Hamburg 1966, S. 65; RESSEL, Sklavenkassen, S. 237.

320 Voss, Handel, S. 100.

321 RESSEL, Sklavenkassen, S. 249f.; João José Alves DIAS, Beiträge zum Studium der Seefahrt und des Handels zwischen Deutschland und dem Gebiet der Douro-Mündung im 17. Jahrhundert, in: Aufsätze zur portugiesischen Kulturgeschichte 20 (1993), S. 142–155, hier S. 148.

322 ISRAEL, Dutch Primacy, S. 315.

323 Ludwig LAHAINE, Berend Jacobsen Carpfanger, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 48 (1962), S. 57–76, hier S. 63; BAASCH, Hamburgs Convoyschiffahrt, S. 287f.; Otto BENEKE, Capitain Carpfangers Leben, in: Ders., Hamburgische Geschichten und Denkwürdigkeiten, Hamburg 1856, S. 181–211, hier S. 197f. Benekes Vermutung, dass sich der Vorfall 1681 ereignete, ist von Lahaine und Baasch mit Verweis auf die für die Jahre 1680/81 überlieferten Reisejournale zurückgewiesen worden, in denen an keiner Stelle davon die Rede ist. Zwischen 1677 und 1679 wurde die *Leopoldus Primus* gar nicht in der Spanienfahrt eingesetzt. Damit kann sich das Ereignis nur im September 1674 oder im November 1676 zugetragen haben, denn 1675 traf keine Silberflotte in Cádiz ein; Mervyn Francis LANG, Las flotas de la Nueva España (1630–1710). Despacho, azogue, comercio, Sevilla 1998, S. 207–210, 327. Derartige Angriffe waren keine Seltenheit, so brachten die Barbaresken 1675 ein mit Zucker, Tabak und Elfenbein beladenes portugiesisches Schiff auf der Rückfahrt von Brasilien auf, Lemnouar MEROUCHE, Recherches sur l'Algérie à l'époque ottomane, Bd. 2: La course, mythes et réalité, Paris 2007, S. 232f.

Rettung der reich beladenen spanischen Galeonen durch das Hamburger Konvoischiff blieb freilich eine Episode. Mit dem Aufkommen regulärer Kriegsflotten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts verloren die Hansestädte als militärische Dienstleister endgültig an Bedeutung. Aus dem Handelsverkehr zwischen der Iberischen Halbinsel und dem Nord- und Ostseeraum aber waren sie auch weiterhin nicht wegzudenken. So eskortierte allein Karpfanger bis 1683 vier weitere große Konvois nach Cádiz und Málaga. Auf der letzten dieser Fahrten befehligte er die *Wappen von Hamburg*, das 1669 erbaute Schwesterschiff der *Leopoldus Primus*, welches im Oktober 1683 im Hafen von Cádiz durch einen Unfall in Brand geriet und explodierte. Der Kommandant, der bei dem Unglück ums Leben kam, wurde am 13. Oktober mit militärischen Ehren vor den Toren der Stadt beigesetzt. Auf seiner Grabstätte am Strand von Puntales wurde auf Befehl des spanischen Königs ein heute nicht mehr erhaltenes Denkmal errichtet<sup>324</sup>.

## 9. Epilog – Ein Begräbnis in Cádiz

Das Schicksal des verunglückten Konvoikapitäns ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert und zugleich emblematisch für die wechselvolle Geschichte der hansisch-spanischen Beziehungen von ca. 1570 bis 1700. Seit den 1570er-Jahren war es in Folge des niederländischen Aufstandes zu einer bemerkenswerten Annäherung zwischen den Hansestädten und der spanischen Monarchie gekommen. Trotz des konfessionellen Gegensatzes und des schlechten Rufes, den die spanische Monarchie allgemein im Norden des Reichs genoss, wurden die beiden ungleichen Partner bald zu »ziemlich besten Freunden«. Ein Streitpunkt war und blieb jedoch das Verhältnis der Hansestädte zu den aufständischen Provinzen der Niederlande. Anfang des 17. Jahrhunderts sahen sich die Hansestädte deshalb zunehmenden Anfeindungen ausgesetzt. Zwar hielt der durch das *Decreto de Gauna* ausgelöste »Gegenwind« nicht lange an. 1607 schienen sich beide Seiten wieder einander anzunähern und standen nach mehrmonatigen Verhandlungen vor dem Abschluss eines Handelsvertrags. Unter dem Eindruck des spanisch-niederländischen Waffenstillstands (1609–1621) wurde dieser Vertrag jedoch nicht ratifiziert. Stattdessen schienen sich nun neue Allianzen abzuzeichnen. Das 1616 abgeschlossene Defensivbündnis der Hansestädte mit den Vereinigten Provinzen belastete das ohnehin angespannte hansisch-spanische Verhältnis zusätzlich. Während des Dreißigjährigen Kriegs kamen neue Konflikte hinzu: das letztlich gescheiterte *Almirantazgo*-Projekt und der Aufbau einer kaiserlich-spanischen Flotte in der Ostsee (1624–1629). Der nicht enden wollende Streit um Warencertifikate, Pässe und Beschlagnahmungen von

---

324 LAHAINE, Carpfanger, S. 72; BENEKE, Carpfangers Leben, S. 198, 209–211.

Schiffen und Handelsgütern in spanischen Häfen überschattete die 1630er- und 1640er-Jahre. Erst auf dem Westfälischen Friedenskongress konnten alle Konflikte gütlich beigelegt und das Verhältnis zwischen den ungleichen Partnern auf eine neue Grundlage gestellt werden. Dabei zeigte sich einmal mehr, wie eng die Geschichte der hansisch-spanischen Beziehungen mit dem Verlauf des spanisch-niederländischen Konflikts verknüpft war, der 1648 ebenfalls zum Erliegen kam. Der Friedensschluss von Münster läutet sowohl für die Vereinigten Provinzen der Niederlande als auch für die Hansestädte eine Zeit einvernehmlicher politischer Beziehungen und enger wirtschaftlicher Zusammenarbeit mit der spanischen Monarchie ein, die bis zum Ende des 17. Jahrhunderts anhielt.

Wie in einem Brennglas bündelt die Lebensgeschichte des 1683 in Cádiz verstorbenen Hamburger Konvoikapitäns und seiner Vor- und Nachfahren die Auf- und Abs dieser Beziehungsgeschichte. Bemerkenswert ist vor diesem Hintergrund zunächst der familiäre Hintergrund des posthum Geehrten: Karpfangers Vorfahren stammten nämlich ursprünglich nicht aus Hamburg, sondern aus dem nordholländischen Enkhuizen. Gemeinsam mit zahlreichen anderen niederländischen Glaubensflüchtlingen waren sie während des spanisch-niederländischen Kriegs in die Hansestadt emigriert. Die Familie gehörte allerdings nicht der reformierten, sondern der lutherischen Konfession an, was ihr die Aufnahme in Hamburg erleichterte und auch den Erwerb des Bürgerrechts ermöglichte<sup>325</sup>. Wie viele andere Niederländer beteiligten sich auch die Angehörigen der Familie Karpfanger als Schiffer und Kaufleute aktiv am Hamburger Iberienhandel<sup>326</sup>. Ende des 17. Jahrhunderts spielte ihr niederländischer Ursprung dabei bereits keine Rolle mehr. Spanien und die Vereinigten Provinzen hatten sich nach dem Friedensschluss von Münster rasch einander angenähert und unterhielten, geeint durch die gemeinsame Gegnerschaft zu Frankreich, nun sogar freundschaftliche Beziehungen<sup>327</sup>.

---

325 Durch Heiratsverbindungen mit der Familie Verdunck bestanden jedoch auch Beziehungen zur reformierten Gemeinde, LAHAINE, Carpfanger, S. 57f.; Hildegard von MARCHTALER, Die Familien der Hamburger Convoykapitäne, in: Zeitschrift für Niedersächsische Familienkunde 27 (1952), S. 13–26, hier S. 22.

326 Ob Berend Jacobsens Vater Johann Jakobsen Karpfanger bereits mit Spanien gehandelt hat, ist nicht sicher, im Jahr 1646 verschiffte er aber nachweislich eine Ladung Salz auf eigene Rechnung nach Reval, Martin REISSMANN, Die hamburgische Kaufmannschaft des 17. Jahrhunderts in sozialgeschichtlicher Sicht, Hamburg 1975, S. 74, 382. Berend Jacobsens älterer Bruder Dirich kam 1648 auf einer Reise nach Portugal ums Leben, als sein Schiff von spanischen Kaperfahrern angegriffen und versenkt wurde, Staatsarchiv Hamburg (StAHH), 111-1 Senat, Nr. 42874, Bürgermeister und Rat der Stadt Hamburg an den Gesandten des spanischen Königs (Antoine Brun?) auf dem Westfälischen Friedenskongress (Konzept), Hamburg, 12. Dezember 1648; MARCHTALER, Familien, S. 22.

327 Vgl. HERRERO SÁNCHEZ, Acercamiento.

Vor 1648 aber konnte oftmals schon der Verdacht einer nordniederländischen Herkunft genügen, um in einem spanischen Hafen gefangengenommen zu werden und sich unversehens als Gefangener auf der Ruderbank einer spanischen Galeere wiederzufinden. Ähnlich verhielt es sich mit dem religiösen Bekenntnis des in Cádiz verstorbenen Konvoikapitäns. Als Protestant blieb Berend Jacobsen Karpfanger in Spanien zwar weiterhin ein Begräbnis auf einem ordentlichen Friedhof verwehrt, die Beisetzung konnte aber offenbar dennoch an einem eigens dafür vorgesehenen Ort außerhalb der Stadtmauern (»hinter den Puntales, allwo man [...] die fremden Nationen zu begraben pflegt«) durchgeführt werden. Dabei hielt der Schiffsgeistliche der verunglückten *Wappen von Hamburg* (»unser Dominus«) eine Leichenpredigt<sup>328</sup>. Während der Feierlichkeiten schossen nicht nur die im Hafen vor Anker liegenden englischen, niederländischen und Hamburger Schiffe Salut, sondern offenbar auch die Kanonen der in unmittelbarer Nähe der Begräbnisstelle gelegenen spanischen Festung<sup>329</sup>. Nur wenige Jahrzehnte zuvor wäre all dies noch undenkbar gewesen<sup>330</sup>.

328 Traurige Zeitung aus Cadix in Spanien vom 12./22. Oktober 1683, in: Gustav FREYTAG, *Bilder aus der deutschen Vergangenheit*, Bd. 3, Leipzig<sup>5</sup> 1867, S. 381–387, hier S. 386.

329 BENEKE, *Carpfangers Leben*, S. 308.

330 Bereits im Jahr 1608 beklagte sich allerdings der Vizekönig von Valencia, dass die Engländer ihre Toten nach ihrem Ritus öffentlich bestatteten, THOMAS, *La represión*, S. 339f. Der spanisch-niederländische Waffenstillstand von 1609 enthielt erstmals eine Klausel, wonach der spanische König dafür sorgen sollte, dass den in seinem Herrschaftsbereich verstorbenen Nordniederländern ein ehrlicher Begräbnisort zugewiesen werde (»en eerlijke plaatsen [...] tot de begraaffenis«), Antonis ANSELMUS (Hg.), *Plaacaeten, ordonnantien, landt-chartres, blyde-incomsten, privilegien ende instructien by de Princen van dese Neder-Landen, aen de Inghesetenen van Brabrandt, Vlaenderen, ende andere Provincien, 't sedert t' i aer 1220*, Bd. 1, Antwerpen 1648, S. 698; THOMAS, *Inquisición*, S. 358. Die gleiche Klausel wurde dann auch als Art. XIII in den englisch-spanischen Friedensvertrag von 1665 aufgenommen (»Que se ordenarán lugares decentes para enterrar todos los cuerpos muertos de los naturales de Inglaterra«), *Tratado de paz y Comercio entre las Coronas de España e Inglaterra*, Madrid, 17 de diciembre de 1665, in: José Antonio de ABREU Y BERTODANO, *Colección de los tratados de paz, alianza, neutralidad [...] Reinado de Carlos II, parte 1*, Madrid 1751, S. 1–28, hier S. 11; vgl. Antonio DOMÍNGUEZ ORTIZ, *El primer esbozo de tolerancia religiosa en la España de los Austrias*, in: *Cuadernos de Historia Moderna y Contemporánea* 2 (1983), S. 19. In Art. 27 des Vertrags von Utrecht zwischen den Generalstaaten und Spanien vom 26. Juni 1714 wird dann als Vorbild ein bereits existierender Begräbnisplatz in Cádiz angesprochen, an dem die Niederländer ihre Verstorbenen bestatten könnten (»Como está ya señalado en Cádiz un sitio conveniente para entierro de los cuerpos de los súbditos de dichos Señores Estados que mueren allí«), *Tratado de Paz y Amistad ajustado entre la Corona de España y los Estado Generales de la Provincias Unidas de los Payses-Baxos en el Congreso de Utrecht en 27 de junio de 1714*, in: José Antonio de ABREU Y BERTODANO, *Colección de los tratados de paz [...] Desde el reinado de Phelipe V hassta el presente*, vol. 1, Madrid 1796, S. 363–397, hier S. 377; vgl. Ana CRESPO SOLANA, *Entre Cádiz y los Países Bajos. Una comunidad mercantil en la ciudad de la ilustración*, Cádiz 2001, S. 167.

Der Verstorbene war indes nicht einfach ein Fremder, dem die spanische Krone in Anerkennung seiner außerordentlichen Verdienste besondere Ehren zuteilwerden ließ. Wie viele andere Hamburger Kaufmanns- und Schifferfamilien hatten vielmehr auch die Karpfangers im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts begonnen, in der südspanischen Hafenstadt Wurzeln zu schlagen. Bereits zum Zeitpunkt des Schiffsbrands sollen sich ein Sohn und ein Neffe des Kapitäns am Ort befunden haben<sup>331</sup>. Karpfangers Sohn Johann (Juan, geb. um 1675) war nachweislich spätestens seit 1693 dauerhaft in Cádiz ansässig, dessen gleichnamiger Cousin seit 1698. Letzterer, ein Sohn von Johann Jakob Karpfanger, dem Bruder des 1683 verstorbenen Konvoikapitäns, betrieb mit dem gleichfalls aus Hamburg stammenden Rodrigo (Rutger) Schro(e)der eine Handelsfirma und verstarb 1709 in Cádiz<sup>332</sup>. Im Gegensatz zu anderen Hamburger Familien, die teilweise noch im 18. Jahrhundert in der dritten und vierten Generation als Amerikahändler nachweisbar sind, hinterließen die Karpfangers allerdings keine weiteren Nachkommen in Südspanien<sup>333</sup>.

Dennoch steht auch die Geschichte dieser Familie *pars pro toto* für eine Beziehungsgeschichte, die sich nicht auf die Ebene der »großen Politik« und ihrer Vertreter reduzieren lässt. Nicht nur Angehörige des Hochadels, gelehrte Räte und Ratsherren sowie städtische und fürstliche Gesandte hatten Anteil an dieser Geschichte, sondern auch Kaufleute, Schiffer und einfache Seeleute, die sich periodisch an den großen Handelsumschlagplätzen der Iberischen Halbinsel aufhielten oder dauerhaft dort niederließen, sowie, nicht zu vergessen deren Frauen und Töchter, die nicht selten eine aktive Rolle spielten, auch wenn sich diese meist nur über notarielle Vollmachten, Testamente usw. rekonstruieren lässt. Wie die verschiedenen Akteure und Akteurinnen auf den unterschiedlichen sozialen und politischen Bühnen mit dem Phänomen sprachlicher, »nationaler«, religiöser und politischer Differenz umgingen, wie es ihnen gelang, Unterschiede und Gegensätze mit zum Teil erstaunlichem Pragmatismus zu überbrücken und wie sie sich selbst im Verhältnis zu anderen verorteten, wobei sie nicht selten multiple und hybride Zugehörigkeiten ausbildeten – all dies ist Gegenstand der folgenden Kapitel.

---

331 Beide nahmen angeblich gemeinsam mit dem Kapitän das Abendessen an Bord ein, als das Feuer auf dem Schiff ausbrach, Traurige Zeitung, FREYTAG, Bilder, S. 381.

332 WEBER, Kaufleute, S. 117f., 353; MARCHTALER, Familien, S. 22–24.

333 Ein besonders prominenteste Beispiel ist die gleichfalls aus Hamburg stammende Familie Pren, WEBER, Kaufleute, S. 118f.; Margarita GARCÍA-MAURIÑO MUNDI, La pugna entre el Consulado de Cádiz y los jenízaros por las exportaciones a Indias (1720–1765), Sevilla 1999, S. 282–285, 334.

### III. Sprache – Medium der Verständigung und Unterscheidung

Wenn Menschen miteinander kommunizieren, bedienen sie sich dabei in aller Regel der Sprache, genauer: einer konkreten Einzelsprache, die idealerweise von allen Kommunikationsteilnehmern beherrscht oder doch zumindest verstanden wird<sup>1</sup>. Zwar gilt das gesprochene oder geschriebene Wort seit dem Ende des *linguistic turn* nicht mehr als unhintergehbare Instanz menschlicher Welterfahrung<sup>2</sup>. In den Kulturwissenschaften und speziell auch in der Geschichtswissenschaft ist das Bewusstsein für die Wirkmächtigkeit sozialer Praktiken, auch ohne diskursive Vermittlung, in den letzten Jahrzehnten stark gewachsen<sup>3</sup>. Besonders in vormodernen Gesellschaften spielten überdies Formen nonverbaler und symbolischer Kommunikation eine zentrale Rolle<sup>4</sup>. Dies ändert aber nichts an der fundamentalen Bedeutung von Sprache als dem wahrscheinlich wichtigsten Medium menschlicher Kommunikation.

Sprache fungiert allerdings nicht nur als Mittel der Verständigung, sondern auch der Unterscheidung, und zwar in einem doppelten Sinn: Zum einen trägt die diskursive Benennung von Unterschieden auf der Metaebene gesellschaftlicher Selbstbeschreibung wesentlich zur Konstruktion kultureller Differenz bei. Zum anderen fungiert Sprache dabei selbst als Unterscheidungsmerkmal<sup>5</sup>. Der vermeintlich triviale Umstand, dass Menschen nicht nur eine, sondern unterschiedliche,

---

1 Das heißt freilich nicht, dass ohne eine gemeinsame Sprache gar keine Kommunikation stattfinden kann, vgl. dazu immer noch grundlegend Paul WATZLAWICK u. a., *Menschliche Kommunikation. Formen – Störungen – Paradoxien*, Göttingen<sup>10</sup>2000, S. 50–53.

2 Elizabeth A. CLARK, *History, Theory, Text. Historians and the Linguistic Turn*, Cambridge, MA 2004; Judith SURKIS, *When Was the Linguistic Turn? A Genealogy*, in: *The American Historical Review* 117 (2012), S. 700–722.

3 Zum Verhältnis von Diskursen und Praktiken vgl. Marian FÜSSEL/Tim NEU, *Doing Discourse. Diskursiver Wandel aus praxeologischer Perspektive*, in: Achim LANDWEHR (Hg.), *Diskursiver Wandel*, Wiesbaden 2010, S. 213–235; Andreas RECKWITZ, *Praktiken und Diskurse. Eine sozialtheoretische und methodologische Relation*, in: Herbert KALTHOFF u. a. (Hg.), *Theoretische Empirie. Zur Relevanz qualitativer Forschung*, Frankfurt a. M. 2008, S. 188–209. Mit Blick auf die Geschichte der internationalen Beziehungen Iver B. NEUMANN, *Returning Practice to the Linguistic Turn. The Case of Diplomacy*, in: *Millenium* 31 (2002), S. 627–651.

4 Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Forschungsperspektiven – Thesen*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 31 (2004), S. 489–527.

5 Pierre BOURDIEU, *Die Macht der Repräsentation*, in: Ders., *Was heißt sprechen? Zur Ökonomie des sprachlichen Tausches*, Wien 1990, S. 94–103; ders., *Sprache. Schriften zur Kulturosoziologie*, Bd. 1, Frankfurt a. M. 2017.

oftmals sogar mehrere Sprachen sprechen, macht Sprache zu einem Differenzmarker *par excellence*. Dies gilt auch für die Vormoderne. Wenn in der mediävistischen Forschungsliteratur bisweilen eine »Bedeutungslosigkeit fremder Sprachen im Mittelalter« konstatiert wird, so lässt sich dieser Befund sicher nicht auf die Frühe Neuzeit übertragen. Von einer »Gleichgültigkeit der Quellen« oder einem »Schweigen über Sprachdifferenzen« kann schon gar keine Rede sein<sup>6</sup>. Neben dem äußeren Erscheinungsbild eines Menschen fungierte vielmehr nicht zuletzt seine Sprache als wesentliches Unterscheidungsmerkmal. Welcher Sprache(n) sich eine Person in welchem Kontext bediente und wie sie diese Sprache(n) sprach, ließ Rückschlüsse auf ihre Herkunft und Gruppenzugehörigkeit zu<sup>7</sup>.

Für die frühneuzeitlichen Außenbeziehungen im Allgemeinen und die hansisch-spanischen Beziehungen im Besonderen war die Frage, in welcher Sprache sich die beteiligten Akteure miteinander verständigten bzw. überhaupt verständigen konnten, aber nicht nur in dieser Hinsicht von Bedeutung. Oftmals stand man vor einem ganz praktischen und viel grundsätzlicheren Problem: »Deutsche« und »Spanier« sprachen im buchstäblichen Sinne nicht dieselbe Sprache bzw. konnten die des Anderen nicht verstehen. Interferenzen und Missverständnisse waren die notwendige und häufige Folge. Dieses Problem stellte sich im Bereich von Handel- und Schifffahrt ebenso wie auf dem Feld der diplomatischen Beziehungen. Von den allfälligen Konflikten bei der Kontrolle und Klassifikation von Schiffen, Personen und Waren und der entscheidenden Rolle, die dabei Dolmetscher und Übersetzer spielten, wird im folgenden Kapitel noch ausführlich zu sprechen sein. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Relevanz von sprachlichen und dialektalen Besonderheiten als »nationale« Identitätsmarker eingegangen<sup>8</sup>. Doch auch im Rahmen der diplomatischen Kontakte waren sprachliche Verständigungsprobleme keine Seltenheit, weshalb hier ebenfalls immer wieder auf die Dienste von Übersetzern zurückgegriffen werden musste. Dies gilt keineswegs nur für den Kontakt zwischen dem christlichen Europa und dem Osmanischen Reich bzw. außereuropäischen Kulturen, sondern auch für den innereuropäischen Gesandtschaftsverkehr<sup>9</sup>.

6 Peter von Moos, Epilog. Zur Bedeutungslosigkeit fremder Sprachen im Mittelalter, in: Ders. (Hg.), Zwischen Babel und Pflingsten. Sprachdifferenzen und Gesprächsverständigung in der Vormoderne (8.–16. Jahrhundert), Wien 2008, S. 687–712.

7 Peter BURKE, Languages and Communities in Early Modern Europe, Cambridge 2004.

8 Vgl. unten Kap. IV.2.c).

9 Vgl. dazu allgemein Peter BURKE, Lost and (Found) in Translation. A Cultural History of Translators and Translating in Early Modern Europe, Wassenaar 2005; Henk DRIESSEN, Mediterranean Divides and Connections. The Role of Dragomans as Cultural Brokers, in: Sebastian JOBS/Gesa MACKENTHUN (Hg.), Agents of Transculturation. Border-Crossers, Mediators, Go-Betweens, Münster 2013, S. 25–38; Mark HÄBERLEIN/Alexander KEESE (Hg.), Sprachgrenzen – Sprachkontakte – Kulturelle Vermittler. Kommunikation zwischen Europäern und Außereuropäern (16.–20. Jahrhundert), Stuttgart 2010.

In den Kulturwissenschaften hat das Phänomen der Übersetzung in den letzten Jahren große Aufmerksamkeit erfahren, wobei die Überdehnung des Konzepts als Analysekategorie zuletzt vermehrt kritisiert worden ist<sup>10</sup>. Lange eher vernachlässigt, ist die Frage nach der Bedeutung von Übersetzungsleistungen erst in jüngster Zeit auch innerhalb der Forschung zur frühneuzeitlichen Diplomatie stärker in den Mittelpunkt des Interesses gerückt<sup>11</sup>. An solche Ansätze anknüpfend, wird im Folgenden der Frage nachgegangen, welche Rolle sprachliche Differenz und Translationspraktiken im Rahmen der Beziehungen zwischen den Hansestädten und der spanischen Monarchie spielten.

Kulturelle Übersetzungsleistungen im weiteren Sinne mussten die Makler dieser Beziehungen immer wieder erbringen. Die Übertragung bzw. Übersetzung zentraler, für die jeweilige politische Kultur signifikanter Konzepte und Praktiken, generierte immer wieder Konflikte<sup>12</sup>. Davon ist etwa im Zusammenhang mit den je unterschiedlichen Vorstellungen politischer Repräsentation und diplomatischer Stellvertretung an anderer Stelle noch zu sprechen<sup>13</sup>. In diesem Kapitel wird es

10 Anselm HAVERKAMP, *Die Sprache der Anderen. Übersetzungspolitik zwischen den Kulturen*, Frankfurt a. M. 1997; Doris BACHMANN-MEDICK (Hg.), *Übersetzung als Repräsentation fremder Kulturen*, Berlin 1997; dies., *Übersetzung als Medium kultureller Kommunikation und Auseinandersetzung*, in: Friedrich JAEGER u. a. (Hg.), *Handbuch der Kulturwissenschaften*, Bd. 2: Paradigmen und Disziplinen, Stuttgart 2004, S. 449–465; zuletzt dies., *Übersetzung zwischen den Zeiten – ein travelling concept*, in: *Saeculum* 67 (2017), S. 21–43; zur Kritik ebd., S. 21; aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive Simone LÄSSIG, *Übersetzungen in der Geschichte – Geschichte als Übersetzung? Überlegungen zu einem analytischen Konzept und Forschungsgegenstand für die Geschichtswissenschaft*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 38 (2012), S. 189–216.

11 Vgl. Guido BRAUN, *Fremdsprachen als Fremderfahrung. Das Beispiel des Westfälischen Friedenskongresses*, in: Michael ROHRSCHEIDER/Arno STROHMEYER (Hg.), *Wahrnehmungen des Fremden. Differenzenerfahrungen von Diplomaten im 16. und 17. Jahrhundert*, Münster 2007, S. 203–243; ders., *Une tour de Babel? Les langues de la négociation et les problèmes de de traduction au congrès de la Paix de Westphalie (1643–1649)*, in: Rainer BABEL (Hg.), *Le diplomate au travail. Entscheidungsprozesse, Information und Kommunikation im Umkreis des Westfälischen Friedenskongresses*, München 2005, S. 139–172; ders., *Verhandlungs- und Vertragssprachen in der »niederländischen Epoche« des europäischen Kongresswesens (1678/79–1713/14)*, in: *Jahrbuch für Europäische Geschichte* 12 (2011), S. 104–130; Martin ESPENHORST (Hg.), *Frieden durch Sprache? Studien zum kommunikativen Umgang mit Konflikten und Konfliktlösungen*, Göttingen 2012 (VIEG Beiheft 91), URL: <<https://doi.org/10.13109/9783666101946>> (05.07.2023); ders./Heinz DUCHHARDT (Hg.), *Frieden übersetzen in der Vormoderne. Translationsleistungen in Diplomatie, Medien und Wissenschaft*, Göttingen 2012 (VIEG Beiheft 92), URL: <<https://doi.org/10.13109/9783666101144>> (05.07.2023); Martin ESPENHORST (Hg.), *Unwissen und Missverständnisse im vormodernen Friedensprozess*, Göttingen 2013 (VIEG Beiheft 94), URL: <<https://doi.org/10.13109/9783666101274>> (05.07.2023).

12 Zum Unterschied zwischen Übertragung und Übersetzung vgl. Werner KOGGE, *Was heißt Übersetzen? Eine sprachpragmatisch-kriteriologische Skizze*, in: *Saeculum* 67 (2017), S. 11–19.

13 Vgl. unten Kap. VI.4.

vornehmlich um Probleme der Übersetzung im engeren Sinne (»translation proper«) gehen<sup>14</sup>. Zu diesem Zweck ist zunächst ein Blick auf den Status und die Verbreitung der für den Untersuchungsgegenstand vor allem relevanten Sprachen Deutsch, respektive Niederdeutsch/Niederländisch, Spanisch und Latein im 16. und 17. Jahrhundert zu werfen. Anschließend wird der Frage nachgegangen, in welchem Umfang Kaufleute und Gesandte als Hauptakteure der hansisch-spanischen Beziehungen über Kenntnisse dieser und anderer Sprachen verfügten. Wie dann am Beispiel der Vertragsverhandlungen zwischen den Vertretern der spanischen Monarchie und den Gesandten der Hansestädte in den Jahren 1607 und 1647/48 gezeigt wird, stellte sprachliche Differenz gerade auf dem Feld der Diplomatie ein weit größeres Problem dar als vielfach angenommen. Diplomatische »Verständigungsschwierigkeiten«, im buchstäblichen wie im übertragenen Sinn, beeinträchtigen die Kommunikation zwischen den Vertretern der Hansestädte und der spanischen Monarchie immer wieder erheblich. Die Wahl von Vertrags- und Verhandlungssprachen erfolgte nicht nach rein pragmatischen Kriterien, sondern war stets mit Rang- und Prestigefragen verknüpft. Auch in dieser Hinsicht beeinträchtigte das eklatante Macht- und Ranggefälle immer wieder die Kommunikation zwischen den beiden ungleichen Partnern, die sich oftmals im buchstäblichen wie im übertragenen Sinn nicht verstehen konnten.

## 1. Sprachenvielfalt und Sprachenkonkurrenz – Deutsch, Spanisch und Latein

Im Verlauf der Frühen Neuzeit wurde das Lateinische als gemeineuropäische *lingua franca* mehr und mehr durch die einzelnen Volkssprachen abgelöst, ohne dass sich aber eine dieser Sprachen als neue gemeineuropäische Verkehrssprache hätte durchsetzen können. An den europäischen Fürstenhöfen sprach man neben der jeweiligen Landessprache auch Italienisch, Französisch oder Spanisch, seltener Deutsch. Der Siegeszug des Französischen als Sprache der Diplomatie und der politischen Eliten vollzog sich erst im Verlauf des 18. Jahrhunderts. Die spätere Weltsprache Englisch sprach bis ins 18. Jahrhundert kaum jemand auf dem europäischen Kontinent<sup>15</sup>. So spielten auch im Kontext der hansisch-spanischen Beziehungen gleich mehrere Sprachen eine Rolle: Neben Deutsch beziehungsweise Niederdeutsch und Niederländisch sowie Spanisch bedienten sich die beteiligten Akteure immer wieder auch des Lateinischen und vereinzelt des Französischen und

14 Dilek DIZDAR, Translational transitions. »Translation proper« and translation studies in the humanities, in: *Translation Studies* 2 (2009), S. 89–102.

15 BURKE, *Languages*, S. 61–88.

Italienischen, um sich miteinander zu verständigen. Auch wenn sich die genannten Sprachen hinsichtlich ihres Status, ihrer Verbreitung und ihrer Funktion erheblich voneinander unterschieden, hatten sie doch eines gemeinsam: Sie waren stets mehr als ein reines Mittel der Verständigung.

Spätestens seit dem 15. Jahrhundert nahmen sich die Menschen in Europa als Angehörige unterschiedlicher Sprachgemeinschaften wahr. Auch wenn man über den »nationalen« Charakter dieser sich ausdifferenzierenden Gemeinschaften geteilter Meinung sein mag, ist die enge Verbindung von Sprache und »nationalen« Zuschreibungen doch augenfällig<sup>16</sup>. Dies gilt nicht zuletzt für das im Mittelalter aufkommende Konzept einer »Teutschen Nation«<sup>17</sup>. Schon im 12. Jahrhundert verwendete Walther von der Vogelweide den Begriff »tiutschiu zunge« zur Bezeichnung des Reichsgebiets nördlich der Alpen<sup>18</sup>. Bis ins 15. Jahrhundert wurde das Wort »zung« oder »gezung« auch in offiziellen Dokumenten als Übersetzung für das lateinische »natio« verwendet, einschließlich des zur Bezeichnung des Reichs inzwischen gebräuchlichen Genitivattributs<sup>19</sup>. So findet sich auch in hansischen Urkunden aus der Mitte des 14. Jahrhunderts für die Hansekaufleute vielfach die Bezeichnung »copmanne van den Romeschen rike van der Duuscher zungen«<sup>20</sup>.

16 Relativierend jedoch Anthony D. SMITH, *The Ethnic Origins of Nations*, London 1986, S. 26–28; kritisch für die Zeit vor 1750 auch BURKE, *Languages*, S. 160–172; vgl. dazu auch unten Kap. IV.1.

17 František GRAUS, *Kontinuität und Diskontinuität des Bewusstseins nationaler Eigenständigkeit im Mittelalter*, in: Per Sture URELAND (Hg.), *Entstehung von Sprachen und Völkern. Glotto- und ethnogenetische Aspekte europäischer Sprachen*, Tübingen 1985, S. 71–81; Peter WIESINGER, *Regionale und überregionale Sprachausformung im Deutschen vom 12. bis 15. Jahrhundert unter dem Aspekt der Nationsbildung*, in: Joachim EHLERS (Hg.), *Ansätze und Diskontinuität deutscher Nationsbildung im Mittelalter*, Sigmaringen 1989, S. 321–343; Heinz THOMAS, *Sprache und Nation. Zur Geschichte des Wortes »deutsch« vom Ende des 11. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts*, in: Andreas GARDT (Hg.), *Nation und Sprache. Die Diskussion ihres Verhältnisses in Geschichte und Gegenwart*, Berlin 2000, S. 47–101; Joachim KNAPE, *Humanismus, Reformation, deutsche Sprache und Nation*, in: Ebd., S. 102–138.

18 »só wê dir, tiutschiu zunge/wie stât din ordenunge«, WALTHER VON DER VOGELWEIDE, *Reichston*, in: Ders., *Werke*, Bd. 1: *Spruchlyrik*, Stuttgart 1994, S. 74; vgl. Caspar HIRSCHI, *Wettkampf der Nationen. Konstruktionen einer deutschen Ehrgemeinschaft an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit*, Göttingen 2005.

19 THOMAS, *Sprache und Nation*, S. 93f.

20 Vgl. Heinrich REINCKE, *Kaiser Karl IV. und die deutsche Hanse*, Lübeck 1931, S. 3; Ernst SCHUBERT, *König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte*, Göttingen 1979, S. 233; HIRSCHI, *Wettkampf*, S. 135. Zum Nationsverständnis im Hanseraum ausführlich Götz LANDWEHR, »Nation« und »Deutsche Nation«. *Entstehung und Inhaltswandel zweier Rechtsbegriffe unter besonderer Berücksichtigung norddeutscher und hansischer Quellen vornehmlich des Mittelalters*, in: Heinrich ACKERMANN u. a. (Hg.), *Aus dem Hamburger Rechtsleben*, Berlin 1979, S. 1–35; Barbara HOEN, *Deutsches Eigenbewusstsein in Lübeck. Zu Fragen spätmittelalterlicher Nationsbildung*, Sigmaringen 1994.

Dies ist umso bemerkenswerter, als es sich hier um eine Fiktion handelte, die durch die sprachliche Realität des späten Mittelalters kaum gedeckt war. Bezeichnenderweise ging dabei auch die Fremd- der Selbstzuschreibung voraus. Zuerst nahm man die »Teutonic« offenbar in Italien als einheitliche (Sprach-)Gemeinschaft wahr, wobei sich letztere dort überwiegend aus Sprechern oberdeutscher Mundarten zusammensetzte<sup>21</sup>. Die sprachliche Landschaft nördlich der Alpen war jedoch noch bis ins 17. Jahrhundert erheblich uneinheitlicher als es der Sammelbegriff »deutsche Zunge« nahelegt. Aufgrund ausgeprägter dialektaler Unterschiede konnten sich die Sprecher deutscher Mundarten noch zur Zeit Luthers vielfach kaum untereinander verständigen, was den Reformator bei seiner volkssprachlichen Bibelübersetzung bekanntlich vor erhebliche Probleme stellte – und zu der oft zitierten Behauptung veranlasste, seine Landsleute hätten »mancherley Dialectos art zu reden, also das die Leute in 30 Meilen wegs einander nicht wol können verstehen«<sup>22</sup>. Bis zur sprachlichen Vereinheitlichung des Deutschen durch die Entwicklung einer gemeinsamen frühneuhochdeutschen Schriftsprache war es noch ein weiter Weg<sup>23</sup>.

So diente im Hanseraum noch bis ins 17. Jahrhundert nicht etwa das Frühneuhochdeutsche, sondern das Mittelniederdeutsche als allgemeine Verkehrssprache, und zwar über die politischen Grenzen des Heiligen Römischen Reichs hinweg<sup>24</sup>. Im offiziellen Schriftverkehr, auch im internen, bedienten sich die Hansestädte zu dieser Zeit allerdings bereits durchgängig der frühneuhochdeutschen Schriftsprache. Die Lübecker Burspraken wurden zwar erst ab 1634 auf Hochdeutsch

21 HIRSCHI, Wettkampf, S. 158.

22 D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe, Tischreden, Bd. 5, Weimar 1919, Nr. 6146, S. 511f. Vgl. BURKE, Languages, S. 102; HIRSCHI, Wettkampf, S. 158.

23 Klaus Peter WEGERA (Hg.), Die Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache, Frankfurt a. M. 2007; Jürgen MACHA, Alles Luther oder was? Zum Mythos deutscher Spracheinheit in der Frühen Neuzeit, in: Lieselotte ANDERWALD (Hg.), Sprachmythen – Fiktion oder Wirklichkeit?, Frankfurt a. M. 2012, S. 219–229.

24 Willy SANDERS, Die Sprache der Hanse, in: Werner BESCH u. a. (Hg.), Dialektologie. Ein Handbuch zur deutschen und allgemeinen Dialektforschung, 2. Halbbd., Berlin 1983, S. 991–1002; Robert PETERS, Die Rolle der Hanse und Lübecks für die mittelniederdeutsche Sprachgeschichte, in: Werner BESCH (Hg.), Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung, 2. Teilbd., Berlin 2008, S. 1496–1505; ders., Das Mittelniederdeutsche als Sprache der Hanse, in: Per Sture URELAND (Hg.), Sprachkontakte in der Hanse. Aspekte des Sprachausgleichs im Ostsee- und Nordseeraum, Tübingen 1988, S. 65–88; Janis KRESLINS, Linguistic Landscapes in the Baltic, in: Scandinavian Journal of History 28 (2003), S. 165–174, hier S. 168–170; Oliver AUGÉ, Hansesprache versus Hochdeutsch. Zu Verständigungsproblemen und Identitätsbildung durch Sprache anhand des Sprachwechsels norddeutscher Fürsten und ihrer Kanzleien ab 1500. Die Beispiele Mecklenburg und Pommern, in: Peter von MOOS (Hg.), Zwischen Babel und Pflingsten. Sprachdifferenzen und Gesprächsverständigung in der Vormoderne (8.–16. Jahrhundert), Wien 2008, S. 447–476.

umgestellt und das Stadtbuch sogar bis 1809 auf Niederdeutsch geführt. Von solchen Ausnahmen abgesehen aber war die alte »Hansesprache« bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts fast vollständig von der neuen, oberdeutsch geprägten Schrift – und Kanzleisprache verdrängt worden. Dies gilt auch für die innerhansische Kommunikation mit den Auslandsniederlassungen, wie etwa dem Kontor in Bergen, die ebenfalls um 1580 auf Hochdeutsch umgestellt wurde<sup>25</sup>. Trotzdem lässt sich die sprachliche Situation im Hanseraum noch bis ins 19. Jahrhundert als Diglossie beschreiben. Dabei verliefen die Grenzen zwischen dem gesprochenen Niederdeutschen, das weiterhin als *lingua franca* gerade unter Kaufleuten fungierte, und dem sich erst im 17. und 18. Jahrhundert als eigene Sprache konstituierenden Niederländischen zunächst noch fließend. Die mangelnde sprachliche Unterscheidbarkeit von Niederländern und Hansekaufleuten, zumal für Sprecher anderer Sprachen, war, wie sich im folgenden Kapitel zeigen wird, auch für die hansisch-spanischen Beziehungen von erheblicher Relevanz<sup>26</sup>.

Außerhalb der deutschsprachigen Territorien des Heiligen Römischen Reichs und des Hanseraums aber sprachen im 16. und 17. Jahrhundert vergleichsweise wenig Menschen Deutsch. Zwar verfügten Angehörige der Eliten im skandinavischen Raum und in Ostmitteleuropa neben Latein- vielfach auch über Deutschkenntnisse, an den Handelsplätzen und Fürstenhöfen West- und Südeuropas aber spielte Deutsch kaum eine nennenswerte Rolle als Konversationsprache<sup>27</sup>. Wer dieser Sprache mächtig war, stammte in der Regel aus einem der deutschsprachigen Reichsterritorien oder den Niederlanden. Aufgrund der engen dynastischen Verflechtung zwischen den beiden Linien des Hauses Habsburg hielten sich allerdings am spanischen Hof häufig Sprecher des Deutschen auf. Deren Zahl war jedoch insgesamt überschaubar und beschränkte sich im Wesentlichen auf das Umfeld des kaiserlichen Botschafters sowie die Entourage der Königin, sofern diese der *Casa de Austria* oder einem anderen »deutschen« Fürstenhaus entstammte. Dies war im Untersuchungszeitraum nicht weniger als viermal und, mit Unterbre-

25 Willy SANDERS, *Sachsensprache, Hansesprache, Plattdeutsch. Sprachgeschichtliche Grundzüge des Niederdeutschen*, Göttingen 1982, S. 161; Timothy SODMANN, *Der Untergang des Mittelniederdeutschen als Schriftsprache*, in: Jan GOOSSENS (Hg.), *Niederdeutsch. Sprache und Literatur*, Bd. 1, Neumünster 1973, S. 116–129.

26 Vgl. unten Kap. IV.2.c).

27 Konrad SCHRÖDER, *Wahre Exoten? Die weniger gelernten Fremdsprachen der frühen Neuzeit. Eine Tour d'Horizon*, in: Lothar BREDELLA/Franz Joseph MEISSNER (Hg.), *Leben und Lernen fremder Sprachen zwischen Globalisierung und Regionalisierung*, Tübingen 2001, S. 95–117; Helmut GLÜCK, *Deutsch als Fremdsprache in Europa vom Mittelalter bis zur Barockzeit*, Berlin 2013, S. 233–411; Vibeke WINGE, *Dänische Deutsche – deutsche Dänen. Geschichte der deutschen Sprache in Dänemark 1300–1800*, Heidelberg 1992.

chungen, immerhin mehr als ein halbes Jahrhundert der Fall<sup>28</sup>. Die dominante Sprache am Madrider Hof war aber dennoch ganz eindeutig das Spanische. Das Gleiche gilt für die großen Umschlagplätze des Atlantikhandels (mit Ausnahme der portugiesischen Häfen).

Anders als in den Territorien des Heiligen Römischen Reichs setzten in den zu den Kronen Kastilien und Aragón gehörigen iberischen Reichen sprachliche Vereinheitlichungs- und Normierungstendenzen vergleichsweise früh ein. Das Kastilische hatte schon im 13. Jahrhundert Latein als Kanzlei- und Verwaltungssprache vollständig abgelöst, was zu einer frühen Standardisierung führte. 1492 veröffentlichte der Humanist Antonio de Nebrija mit seiner *Gramática de la lengua castellana* die erste Grammatik einer europäischen Volkssprache. Im Vorwort seines Werks charakterisierte der Autor die Sprache als »Begleiterin des Imperiums« und empfahl den Katholischen Königen, den »barbarischen« Völkern, die sie oder ihre Nachfolger künftig unterwerfen würden, gemeinsam mit ihren Gesetzen auch ihre Sprache zu bringen<sup>29</sup>. Diese Bemerkung bezog sich zwar noch nicht auf die indigenen Völker Amerikas, denn Nebrijas Grammatik war bereits erschienen, bevor Kolumbus zu seiner ersten Reise aufbrach; sie antizipierte aber gleichsam den Aufstieg des Spanischen zur Sprache eines Weltreichs<sup>30</sup>. Auch auf der Iberischen Halbinsel stieg das Kastilische (*castellano*), das schon im 16. Jahrhundert häufig verallgemeinernd als Spanisch (*español*) bezeichnet wurde, zur dominierenden Verwaltungssprache auf, ohne allerdings die übrigen Sprachen (v. a. Katalanisch)

28 Drei Herrscherinnen stammten aus der österreichischen Linie des Hauses Habsburg: Anna (spanische Königin 1570–1580), Margarete (1599–1611) und Maria Anna (1649–1675). Zwischen 1690 und 1700 saß mit Maria Anna von der Pfalz eine Wittelsbacherin an der Seite von Karl II. auf dem spanischen Königsthron.

29 Elio Antonio de NEBRIJA, *Gramática castellana*, hg. v. Miguel Ángel ESPARZA/Ramón SARMIENTO, Madrid 1992, S. 99, 108f.; vgl. Petra BRASELMANN, Sprache als Instrument der Politik – Sprache als Gegenstand der Politik. Zur sprachpolitischen Auffassung Antonio de Nebrijas in der »Gramática de la lengua castellana«, in: Christoph STROSETZKI (Hg.), *Studia hispánica. Akten des Deutschen Hispanistentages*, Göttingen 28.2.–3.3.1991, Frankfurt a. M. 1993, S. 123–135; Christian BÜSCHGES, Politische Sprachen? Sprache, Identität und Herrschaft in der Monarchie der Spanischen Habsburger, in: Thomas NICKLAS/Matthias SCHNETTGER (Hg.), *Politik und Sprache im frühneuzeitlichen Europa*, Mainz 2007 (VIEG Beiheft 71), URL: <<https://doi.org/10.25534/tudigit-15696>> (01.08.2023), S. 15–31.

30 Licitia GEPPELT, Das imperiale Sprachkonzept Antonio de Nebrijas als geistiges Bindeglied zwischen der Reconquista der iberischen Halbinsel und der Conquista Amerikas. Zu seinen Ursprüngen und Auswirkungen, in: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität Berlin* 35 (1986), S. 472–475; Ignacio GÚZMAN BETANCOURT, La lengua ¿compañera del imperio? Destino de un »presagio« nebrisense en la Nueva España, in: *Cuadernos Americanos* 37 (1993), S. 148–164.

vollständig zu verdrängen<sup>31</sup>. Wie eng Sprache und »nationale« Zuschreibungen gleichwohl auch hier miteinander verknüpft waren, zeigen Fälle aus dem 18. Jahrhundert, in denen Personen als unerwünschte »Ausländer« aus den amerikanischen Kolonien ausgewiesen wurden, weil sie nicht fehlerfrei Spanisch sprachen oder nur über einen eingeschränkten Wortschatz verfügten<sup>32</sup>.

Die skizzierten Tendenzen zur Vereinheitlichung und Aufwertung der europäischen Volkssprachen im Inneren, die auf lange Sicht zur Konsolidierung »nationaler« Sprachgemeinschaften führte, hatten ihre Entsprechung in einer wechselseitigen Konkurrenz dieser Gemeinschaften im Äußeren. Zwar war das Lateinische bis ins 18. Jahrhundert die universale Sprache der europäischen Gelehrten, und auch in der höfischen Kommunikation sowie auf dem Feld der Außenbeziehungen blieb Latein von erheblicher Bedeutung, wurde aber im Verlauf der Frühen Neuzeit allmählich durch die Volkssprachen verdrängt<sup>33</sup>. Zu den Gewinnern dieser Entwicklung gehörte nicht zuletzt das Spanische, das im 16. und 17. Jahrhundert neben Italienisch und Französisch zur europäischen Verkehrssprache aufstieg<sup>34</sup>. Bereits 1535 sprach der Humanist Juan de Valdés in seinem in Neapel entstandenen *Diálogo de las lenguas* dem Kastilischen eine über die Iberische Halbinsel hinausreichende Bedeutung als Konversationssprache in adelig-höfischen Kreisen zu. Nur ein Jahr später bediente sich Kaiser Karl V., der bekanntlich französisch erzogen worden war, erstmals öffentlichkeitswirksam jener Sprache, die er selbst erst als junger Mann gelernt hatte und für die er nun einen herausgehobenen Rang innerhalb der europäischen Sprachenfamilie einforderte. In Gegenwart des Papstes

---

31 Xavier GIL PUJOL, *Las lenguas en la España de los siglos XVI y XVII. Imperio, algarabía y lengua común*, in: FRANCISCO CHACÓN JIMÉNEZ/SILVIA EVANGELISTI (Hg.), *Comunidad e identidad en el mundo ibérico*, Valencia 2013, S. 81–119.

32 Tamar HERZOG, *Defining Nations. Immigrants and Citizens in Early Modern Spain and Spanish America*, New Haven 2003, S. 113f.

33 Dieser Prozess ging jedoch keineswegs so schnell und bruchlos vonstatten, wie vielfach angenommen. Noch im 18. Jahrhundert diente Latein mithin als Vertrags- wenn auch kaum noch als mündliche Verhandlungssprache; BURKE, *Languages*, S. 46; Lucien BÉLY, *Espions et ambassadeurs au temps de Louis XIV*, Paris 1990, S. 450–455; Thomas HAYE, *Lateinische Oralität. Gelehrte Sprache in der mündlichen und schriftlichen Kommunikation des hohen und späten Mittelalters*, Berlin 2005, S. 15f., 55–68; Johannes BURKHARDT, *Sprachen des Friedens und was sie verraten. Neue Fragen und Einsichten zu Karlowitz, Baden und »Neustadt«*, in: Stefan EHRENPREIS u. a. (Hg.), *Wege der Neuzeit. Festschrift für Heinz Schilling zum 65. Geburtstag*, Berlin 2007, S. 503–519; BRAUN, *Fremdsprachen*; ders., *Verhandlungs- und Vertragssprachen*; Matthias SCHNETTGER, *Auf dem Weg in die Bedeutungslosigkeit? Die Rolle der Italiener und des Italienischen in der frühneuzeitlichen Diplomatie*, in: ESPENHORST, *Frieden durch Sprache?*, S. 25–60, URL: <<https://doi.org/10.13109/9783666101946.25>> (11.07.2023); Alexander OSTROWER, *Language, Law, and Diplomacy. A Study of Linguistic Diversity in Official International relations and International Law*, 2 Bde., Philadelphia 1965.

34 OSTROWER, *Language*, S. 261–266.

und mehrerer auswärtiger Gesandter entgegnete er dem französischen Botschafter, der seine auf Spanisch gehaltene Rede angeblich nicht verstanden hatte: »Señor obispo, entiéndame si quiere; y no espere de mí otras palabras que de mi lengua española, la cual es tan noble que merece ser sabida y entendida de toda la gente cristiana«<sup>35</sup>.

Dieses Aperçu des spanischen Königs und römisch-deutschen Kaisers macht zugleich deutlich, dass sich hinter derartigen »Verständigungsschwierigkeiten« im diplomatischen Verkehr oft mehr verbarg als ein tatsächliches Nicht-verstehen-Können aufgrund linguistischer Barrieren. Die Konkurrenz der Sprachen war eingebettet in den gelehrten »Wettkampf der Nationen« und das Ringen der europäischen Potentaten um Rang und Ehre<sup>36</sup>.

So war es keineswegs nur gelehrte Rhetorik, wenn sich Caspar Dornau, der Lehrer von Martin Opitz, 1616 mit der Frage beschäftigte, ob die deutsche Sprache der spanischen unterlegen sei (»an lingua germanica sit inferior hispanica«)<sup>37</sup>. Die hegemoniale Stellung, welche die spanische Monarchie zu dieser Zeit in Europa innehatte, ging, wenn nicht mit einer kulturellen Dominanz, so jedenfalls einer starken Präsenz spanischer Sprache und Kultur in anderen Teilen Europas einher. Dies rief Bewunderer und Gegner gleichermaßen auf den Plan. Spanisch war nicht allein die Sprache von Cervantes, Lope de Vega, Calderón de la Barca und anderen

---

35 »Herr Bischof, verstehen Sie mich, wenn sie möchten, und erwarten Sie von mir keine anderen Worte als in meiner spanischen Sprache, die so vornehm ist, dass sie es verdient, von allen Christen beherrscht und verstanden zu werden«, zit. nach Manuel ALVAR, *Carlos V y la lengua española*, in: Ders., *Nebrija y estudios sobre la edad de oro*, Madrid 1997, S. 169–187, hier S. 177; vgl. auch Alfredo ALVAR EZQUEERRA, *Der Prozeß der Akzeptanz einer fremden Dynastie*, in: Alfred KOHLER u. a. (Hg.), *Karl V. 1500–1558. Neue Perspektiven seiner Herrschaft in Europa und Übersee*, Wien 2002, S. 105–122, hier S. 112; WELLER, »Spanische Servitut«, hier S. 186.

36 HIRSCHI, *Wettkampf*; Thomas WELLER, »Très chrétien« oder »católico«? Der spanisch-französische Präzedenzstreit und die europäische Öffentlichkeit, in: Henning P. JÜRGENS/ders. (Hg.), *Streitkultur und Öffentlichkeit im konfessionellen Zeitalter*, Göttingen 2013 (VIEG Beiheft 95), S. 85–127, URL: <<https://doi.org/10.13109/9783666101205.85>> (05.07.2023); Michael ROHRSCHEIDER, *Das französische Präzedenzstreben im Zeitalter Ludwigs XIV. Diplomatische Praxis – zeitgenössische Publizistik – Rezeption in der frühen deutschen Zeremonialwissenschaft*, in: *Francia* 36 (2009), S. 135–179.

37 Caspar DORNAU, *Charidemus*, in: Ders., *Orationum aliorumque scriptorum tomi II*, Görlitz 1677, t. 1, S. 354–420, hier S. 406, zit. nach Dietrich BRIESEMEISTER, *Die »Institutiones in linguam hispanicam« (Köln 1614) des Heinrich Doergang(k)*, in: Konrad SCHRÖDER (Hg.), *Fremdsprachenunterricht 1500–1800*, Wiesbaden 1992, S. 29–41. Caspar Dornau (Dornavius), der aus Thüringen stammte und in Görlitz und Beuthen lehrte, war jedoch nicht identisch mit dem Kölner Sprachlehrer Heinrich Doergangk. Dies unterstellt fälschlicherweise Winfried SCHULZE, *Die Entstehung des nationalen Vorurteils. Zur Kultur der Wahrnehmung fremder Nationen in der europäischen Frühen Neuzeit*, in: Wolfgang SCHMALE (Hg.), *Menschen und Grenzen in der frühen Neuzeit*, Berlin 1998, S. 23–49, hier S. 48.

gefeierten Literaten des Siglo de Oro, deren Werke im Rest Europas übersetzt und gelesen wurden, sondern auch die Sprache einer Weltmacht, deren Repräsentanten nicht überall gleichermaßen gut gelitten waren<sup>38</sup>. So glaubte César Oudin, der Verfasser einer spanischen Grammatik, die 1597 zunächst in französischer Sprache<sup>39</sup>, zehn Jahre später auch in lateinischer Übersetzung in Köln erschien<sup>40</sup>, sich gegen potenzielle Kritiker verteidigen zu müssen, weil er die Sprache unserer Feinde («la langue de nos ennemis») lehre. Oudin, der als offizieller Fremdsprachenübersetzer und -sekretär am Hof Heinrichs IV. von Frankreich tätig war und 1614 durch die erste französische Übersetzung von Cervantes' *Don Quijote* hervortrat, rechtfertigte sich bezeichnenderweise damit, dass er die Leser seines Lehrwerks in die Lage versetzen wolle, jene Bücher im Original zu lesen, in denen von der Zerstörung Westindiens und den Grausamkeiten der Spanier die Rede sei<sup>41</sup>.

Gleichsam unter umgekehrten Vorzeichen und weit entfernt von einem solchen Rekurs auf die *leyenda negra* pries das 1621 erschienene *Neue Sprachbuch*, eines der ersten deutschsprachigen Spanisch-Lehrbücher, das Spanische als »schöne und gravitische Sprach«<sup>42</sup>. Der Verfasser dieses Werks, Juan Ángel de Sumarán, der als Sprachmeister in München und Ingolstadt tätig war, griff damit ein weit verbreitetes Stereotyp auf. *Gravitas*, also Ernst und stolzes, würdevolles Auftreten, galt im deutschsprachigen Raum als eine typisch spanische Eigenschaft, die keineswegs notwendig negativ konnotiert war<sup>43</sup>. Der Kölner Heinrich Doergang ging mit seinem Sprachlob sogar noch einen Schritt weiter. In der umfänglichen Vorrede zu seiner 1614 erschienen Grammatik des Spanischen erklärte der katholische Verfasser die

38 Zur Rezeption spanischer Literatur im deutschsprachigen Raum vgl. Dietrich BRIESEMEISTER, Kaspar von Barth (1587–1658) und die Frühgeschichte der Hispanistik in Deutschland, in: Manfred TIETZ (Hg.), *Das Spanieninteresse im deutschen Sprachraum. Beiträge zur Geschichte der Hispanistik vor 1900*, Frankfurt a. M. 1989, S. 1–21; ders., *Spanien aus deutscher Sicht. Deutsch-spanische Kulturbeziehungen gestern und heute*, Tübingen 2004, S. 203–426.

39 César OUDIN, *Grammaire et observations de la langue Espagnolle recueillies et mises en François par Cesar Oudin, Secretaire interprete du Roy dez langues Germanique, Italienne et Espagnolle*, Paris 1597.

40 *Grammatica Hispanica, hactenus gallice explicata, et aliquoties edita, autore Caesare Oudino [...]* Nunc demum, ut omnibus Europae nationibus usui possit esse, recens a viro eiusmodi linguarum studioso, Latinitate donata in lucem prodit, Köln 1607.

41 »[...] ains a esté mon seul but de faire entendre les livres qui se trouvent en icelle [la langue espagnole – T. W.], afin qu'en lisant les Histoires de la conqueste des Indes, on voye les cruautéz que les Espagnols y ont exercées«, zit. nach Hans-Josef NIEDEREHE, *Die Geschichte des Spanischunterrichts von den Anfängen bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts*, in: Konrad SCHRÖDER (Hg.), *Fremdsprachenunterricht 1500–1800*, Wiesbaden 1992, S. 135–155, hier S. 144.

42 Juan Ángel DE SUMARÁN, *Das Neue Sprachbuch*, München 1621, S. 45.

43 BRIESEMEISTER, *Heinrich Doergang(k)*, S. 37.

spanische Sprache rundheraus zur »sancta lingua«<sup>44</sup>. Getreu dem Grundsatz, dass man an der Sprache den Menschen erkenne (»ex lingua cognoscitur homo«) zog er aus der Regelmäßigkeit des Spanischen Rückschlüsse auf die Rechtgläubigkeit seiner Sprecher<sup>45</sup>. Das Erlernen dieses Idioms erschien Doergangk nachgerade als Pflicht eines aufrechten Katholiken. Wer Gott liebe und verehere, der müsse auch die Spanier verehere; die Feinde der Spanier hingegen seien auch die Feinde Gottes<sup>46</sup>. Je nach dem konfessionellen Standpunkt des Verfassers konnte sich ein solches Lob aber auch in ironischen Spott verkehren. So heißt es in einem der zahllosen antispansischen Flugblätter, die zur Zeit des Dreißigjährigen Kriegs im Heiligen Römischen Reich kursierten, die spanische Sprache sei die »lieblichste under allen Sprachen, in massen die Schlang, da sie Evan betrogen wollte, habe spanisch geredt«<sup>47</sup>. Damit spielte der Verfasser auf die den Spaniern in der zeitgenössischen Pamphletistik oft unterstellte Verstellungskunst, Doppelzüngigkeit und Vertragsbrüchigkeit an<sup>48</sup>. Wie diese Beispiele zeigen, war die Wahrnehmung sprachlicher Differenz im 16. und 17. Jahrhundert eng mit den zeittypischen konfessionellen und »nationalen« Ressentiments verknüpft. In der Praxis allerdings scheinen sich solche Stereotypen kaum auf das Erlernen oder den Gebrauch von Fremdsprachen ausgewirkt zu haben.

## 2. »Der Hispanischen und andern Sprachen mechtig ...« – Fremdsprachenkompetenz und Mehrsprachigkeit

Nicht nur Höflinge und Gesandte, sondern auch Fernhandelskaufleute lernten und beherrschten oft gleich mehrere Fremdsprachen. Die zuletzt genannte Personengruppe trachtete meist aus ganz pragmatischen Gründen danach, sich die für die Abwicklung ihrer Geschäfte im Ausland erforderlichen Sprachenkenntnisse anzueignen<sup>49</sup>. Genau wie bei der Wahl der Geschäftspartner traten dabei religiöse

44 Heinrich DOERGANGK, *Institutiones in linguam hispanicam, admodum faciles et antehac numquam visae*, Köln 1614, Ad benevolum lectorem, fol. ††††† 1v. Zum Autor BRIESEMEISTER, Heinrich Doergangk(k); ders., Kaspar von Barth, S. 4–8.

45 DOERGANGK, *Institutiones*, Ad benevolum lectorem, fol. 1r.

46 Ebd., fol. ††††† 1v–2r.

47 Theophilus WAHRMUNDT VON TOTTENHEIM, Wessen man sich gegen Spanien versehen soll, o. O. 1618, zit. nach BRIESEMEISTER, Heinrich Doergangk(k), S. 38.

48 BRIESEMEISTER, Kaspar von Barth, S. 9.

49 Konrad SCHRÖDER, Kommerzielle und kulturelle Interessen am Unterricht der Volkssprachen im 15. und 16. Jahrhundert, in: Sylvain AUROUX u. a. (Hg.), *History of the Language Sciences/Geschichte der Sprachwissenschaften/Histoire des sciences du langage*. Ein internationales Handbuch zur Entwicklung der Sprachforschung von den Anfängen bis zur Gegenwart, Bd. 1.1, Berlin 2000, S. 681–687; Mark HÄBERLEIN/Christian KUHN, Einleitung, in: Dies. (Hg.), *Fremde Sprachen in frühneuzeitli-*

oder »nationale« Feindbilder zumeist in den Hintergrund. Zwar diente im 16. und 17. Jahrhundert Latein immer noch als europäische Handelssprache. In der Praxis aber bediente man sich, soweit möglich, bereits der jeweiligen Volkssprachen. Entsprechend wird dem Fremdsprachenerwerb in frühneuzeitlichen Kaufmannshandbüchern große Bedeutung zugemessen<sup>50</sup>. Vielfach enthielten deutschsprachige Handbücher und Lehrwerke für Kaufleute auch Glossare mit Erläuterungen fremdsprachlicher Fachbegriffe<sup>51</sup>. Bei Übersetzungsproblemen im kaufmännischen Alltag konnten die Zeitgenossen überdies auf mehrsprachige Konversationshandbücher zurückgreifen. Großer Beliebtheit, gerade unter Kaufleuten, erfreute sich etwa das zunächst zweisprachige (französisch-flämische) Dialogwörterbuch des Antwerpener Sprachmeisters Noël de Berlaimont<sup>52</sup>. Nach dem Tod des Verfassers im Jahr 1531 wurde das Werk unter seinem Namen fortgeführt, sukzessive um weitere Sprachen ergänzt und bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts unter wechselnden Titeln vielfach neu aufgelegt. Bereits 1546 wurde die französisch-flämische Ausgabe durch lateinische und spanische Übersetzungen der darin enthaltenen Dialoge erweitert<sup>53</sup>. Eine Ausgabe von 1585 umfasste sogar acht Sprachen (außer

---

chen Städten. Lernende, Lehrende und Lehrwerke, Wiesbaden 2010, S. 10–21, hier S. 13f.; Gerhard FOUQUET, Kaufleute auf Reisen. Sprachliche Verständigung im Europa des 14. und 15. Jahrhunderts, in: Rainer Christoph SCHWINGES u. a. (Hg.), *Europa im späten Mittelalter. Politik – Gesellschaft – Kultur*, München 2006, S. 465–487.

50 Jacob Paul Marperger, Verfasser zahlreicher kaufmännischer Gebrauchsschriften, empfahl angehenden Handelsdienern ausdrücklich das Erlernen mehrerer Sprachen »weil viel hundert Handels-Diener eben darum angenommen werden, weil sie frembde Sprache wissen und ihrem Herrn damit in seiner Handlung dienen können«. Dieser Sprachen (insbesondere Latein, Französisch, Italienisch und Niederländisch) sollten sie sich, so oft wie möglich, auch schriftlich bedienen und besonders Auslandsreisen im Auftrag ihrer Dienstherrn dazu nutzen, ihre Kenntnisse zu vertiefen, Jacob Paul MARPERGER, *Getreuer und Geschickter Handels-Diener*, Nürnberg 1715, S. 192f., 235f., 246, 282.

51 Zwei Beispiele aus dem Hanseraum: Arnold MÖLLER, *Güldener Lehr-Schatz, welchen Er auß der Edlen Rechen Kunst wahrem Grunde auff alle Kauffmanns-, Kramer und andere Handelunge inn Drei Büchlein ordentlich abgefasset*, Lübeck 1647, S. 237–240; Paul HERMLING, *Vollkommenes Buchhalten. Das ist Deutliche und Eigentliche Anweiß- und Unterrichtung der Hochlöblichen wissenschaft des Kauffmännische Buchhaltens [...] Ferner Martin Wagners Entwurf und artige Theoretische Beschreibung der Kauffmannschaft und des Buchhaltens wie auch eine Ausführliche Erklär und Auslegung aller Frembd- und Unbekannten Kauffmanns Wörter*, Danzig 1685, S. 24–64. Allgemein zur Gattung der Kaufmannshandbücher Jochen HOOK u. a. (Hg.), *Ars Mercatoria. Handbücher und Traktate für den Gebrauch des Kaufmanns, 1470–1820. Eine analytische Bibliographie*, 3 Bde., Paderborn 1991–2001.

52 Der erste überlieferte Druck datiert von 1527: Noël de BERLAIMONT, *Vocabulare van nieuws geordineert. Vocabulaire de nouveau donné et de rechief recorrie*, Antwerpen 1527.

53 Ders., *Dictionarium quatuor linguarum, Teutonicae, Gallicae, Latinae et Hispanicae, eas linguam discere volentibus utilissimum*, Leuven 1546.

den bereits genannten noch Deutsch, Italienisch, Englisch und Portugiesisch)<sup>54</sup>. Die themenbezogenen *colloquia* waren speziell auf die Bedürfnisse von Kaufleuten abgestimmt. In den Gesprächen ging es etwa um den An- und Verkauf von Waren oder das Eintreiben von Außenständen. Auch wurden Handreichungen zum Abfassen von Geschäftsbriefen, Kaufverträgen usw. gegeben.

So nützlich derartige Handbücher als Hilfsmittel für die kaufmännische Praxis gewesen sein mögen, so konnten sie fundierte Fremdsprachenkenntnisse doch nicht ersetzen. Viele Fernhandelskaufleute trachteten deshalb danach, im Rahmen ihrer Ausbildung, die in der Regel einen längeren Aufenthalt an auswärtigen Handelsplätzen vorsah, mindestens eine, oft auch mehrere fremde Sprachen zu erlernen<sup>55</sup>. Vielfach spornten die daheim gebliebenen Eltern ihre Söhne ausdrücklich dazu an und ließen sich regelmäßig von deren Lernfortschritten berichten, oftmals auch durch Briefe in der Zielsprache<sup>56</sup>. Trotz der positiven Bewertung von Mehrsprachigkeit unter Kaufleuten war das perfekte Beherrschen mehrerer Sprachen aber immer noch eine Besonderheit, die von den Zeitgenossen entsprechend herausgestellt wurde. So hebt das Geschlechterbuch der Augsburgerfamilie Hainhofer etwa für Hans Hainhofer (1552–1597) hervor, dass er »seine Sprachen alß Italienisch, Spanisch, Portugiesisch vnd Niderländisch, perfect vnd wol geredt«<sup>57</sup>. Hainhofer war für die Handelsgesellschaft der Familie nicht nur in Italien tätig gewesen, sondern hatte auch für den Augsburger Konrad Roth, den Vorgänger von Hans Kampferbeck als Konsul der »deutschen Nation« in Lissabon, in Spanien und Portugal Geschäfte abgewickelt<sup>58</sup>.

Besonders bei oberdeutschen Kaufleuten war zunächst Italien das wichtigste Reiseziel, erst mit der zunehmenden Bedeutung des Atlantikhandels im 16. Jahrhundert wuchs das Interesse an der Iberischen Halbinsel und den dort gesprochenen

54 Ders., *Colloquia et dictionarium octo linguarum. Dictionaire et colloques en huit langues: latin, françois, flamen, alleman, espagnol, italien, anglois, portugez, Antwerpen [= Amsterdam] o. J. [1585]*.

55 Hans-Peter BRUCHHÄUSER, *Die Berufsbildung deutscher Kaufleute bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts*, in: Alwin HANSCHMIDT/Hans-Ulrich MUSOLFF (Hg.), *Elementarbildung und Berufsausbildung 1450–1750*, Köln 2005, S. 95–107, hier S. 101.

56 Helmut GLÜCK u. a., *Mehrsprachigkeit in der Frühen Neuzeit. Die Reichsstädte Augsburg und Nürnberg vom 15. bis ins frühe 19. Jahrhundert*, Wiesbaden 2013, S. 72–74; Mathias BEER, *Kommunikation und Jugend. Studenten und Kaufmannslehrlinge in der Frühen Neuzeit in ihren Briefen*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 88 (2006), S. 355–387, hier S. 379f.; Irmgard SCHWANKE, *Briefe aus Lucca und Lyon nach Augsburg. Kaufmannsausbildung und Kulturtransfer im 17. Jahrhundert*, in: Dorothea NOLDE/Claudia OPITZ (Hg.), *Grenzüberschreitende Familienbeziehungen. Akteure und Medien des Kulturtransfers in der Frühen Neuzeit*, Köln 2008, S. 253–271, hier S. 256f.

57 Zit. nach GLÜCK, *Mehrsprachigkeit*, S. 82.

58 Ebd.

Sprachen<sup>59</sup>. Auch an der Rezeption und Verbreitung der spanischen Sprache im Heiligen Römischen Reich waren städtische Kaufleute maßgeblich beteiligt. So war es durchaus kein Zufall, dass die Augsburger Fugger dem bereits erwähnten französischen Hofdolmetscher César Oudin ein Stipendium für einen Spanienaufenthalt gewährten und ihm so die die Abfassung seiner auch im deutschsprachigen Raum rezipierten *Grammaire espagnole* ermöglichten. Zum Dank widmete der Verfasser Hans und Anton Fugger die dritte Auflage seines Werks von 1606<sup>60</sup>. Nachweise für die Verwendung spanischer Begriffe aus dem Bereich des Handels finden sich indes schon im ausgehenden Mittelalter, so etwa in den Korrespondenzen der Großen Ravensburger Handelsgesellschaft aus dem späten 15. Jahrhundert, die schon vor der Entdeckung Amerikas Kontakte zur Iberischen Halbinsel unterhielt<sup>61</sup>. Nach Spanien zog es Mitte des 16. Jahrhunderts auch den Nürnberger Christof Tucher, der zunächst in Bourges und Lyon den Kaufmannsberuf erlernt und dort die Interessen des Familienunternehmens wahrgenommen hatte. 1545 überquerte er im Alter von zwanzig Jahren die Pyrenäen und begab sich nach Zaragoza. Die Wahl dieses Ortes hatte nicht nur wirtschaftliche Gründe (die aragonesische Stadt war ein bedeutender Umschlagplatz für den Safranhandel), sondern auch sprachliche: In Zaragoza, wo sich die Kaufleute auf Kastilisch verständigten, spreche man »vil ein peserer sprag [...] dan zu Catt[aloni]a«. In einem anderen Brief äußerte sich Tucher gleichfalls abschätzig über die »grobe sprach« der »Cathalaner«<sup>62</sup>. Dass das Kastilische zu dieser Zeit bereits im Begriff war, zur Hauptsprache des spanischen Weltreichs aufzusteigen, wohingegen das Katalanische mehr und mehr auf den Status einer regionalen Schrift- und Verwaltungssprache absank, wird in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich angesprochen, könnte Tuchers sprachästhetisches Urteil aber beeinflusst haben.

Was über Fremdsprachenerwerb und -kompetenz von Angehörigen oberdeutscher Handelshäuser bekannt ist, lässt sich *mutatis mutandis* auf die Kaufleute aus dem Hanseraum übertragen<sup>63</sup>. Obgleich mit dem Niederdeutschen noch bis in die Frühe Neuzeit eine Handelssprache zur Verfügung stand, die im gesamten

59 Ebd., S. 68–72.

60 César OUDIN, *Grammaire espagnole expliquée en françois*, Paris 3 1606; vgl. NIEDEREHE, *Geschichte des Spanischunterrichts*, S. 147.

61 Anette KREMER, *Spanisches und Katalanisches in Ravensburger Kaufmannsbriefen aus dem 15. Jahrhundert*, in: Mark HÄBERLEIN/Christian KUHN (Hg.), *Fremde Sprachen in frühneuzeitlichen Städten. Lernende, Lehrende und Lehrwerke*, Wiesbaden 2010, S. 177–195.

62 Zit. nach GLÜCK, *Mehrsprachigkeit*, S. 68; vgl. Hermann KELLENBENZ, *Nürnberger Safranhändler in Spanien*, in: Ders., *Fremde Kaufleute*, S. 197–225, hier S. 202; Christian KUHN, *Fremdsprachenlernen zwischen Berufsbildung und sozialer Distinktion. Das Beispiel der Nürnberger Kaufmannsfamilie Tucher im 16. Jahrhundert*, in: HÄBERLEIN/KUHN, *Fremde Sprachen*, S. 47–74, hier S. 59.

63 Vgl. dazu als einen der wenigen Forschungsbeiträge die knappe Skizze von Konrad SCHRÖDER, *Fremdsprachenunterricht in Hamburg im 17. und 18. Jahrhundert*, in: Wilfried BRUSCH u. a. (Hg.),

Nord- und Ostseeraum verbreitet war, wurde dem Erlernen anderer Sprachen auch hier schon seit dem Mittelalter große Bedeutung beigemessen. Das Sprachenprofil deckte sich dabei mit Haupthandelsgebieten der Hanse. So war man zunächst besonders am Erwerb des Russischen und skandinavischer Sprachen interessiert. Wer als Kaufmann am Londoner Stalhof zugelassen werden wollte, musste nach einem Beschluss des Hansetags von 1530 mindestens ein halbes Jahr englische Sprachpraxis nachweisen. 1554 schrieb die Stalhofordnung sogar zwei Lehrjahre in England und den Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse vor<sup>64</sup>. Mit der Ausweitung des hansischen Iberienhandels im 16. Jahrhundert wuchs das Interesse am Spanischen und Portugiesischen. Die starke Präsenz von Sefarden in Hamburg ermöglichte einen direkten Kontakt mit portugiesischen und spanischen Muttersprachlern, ohne dafür weite Reisen auf sich nehmen zu müssen. Von der Tätigkeit portugiesischer oder spanischer Sprachmeister ist in Hamburg jedoch bis ins 18. Jahrhundert nichts bekannt. Noch Mitte des 18. Jahrhunderts eignete sich der aufgeklärte Publizist und Übersetzer Johann Bode die Grundlagen der spanischen Sprache mit Hilfe eines Hamburger Schusters an, der in Spanien gearbeitet hatte<sup>65</sup>. Die erste deutschsprachige Grammatik des Portugiesischen erschien erst Ende des 18. Jahrhunderts in Hamburg im Druck und stammte aus der Feder eines in Altona ansässigen Sefarden<sup>66</sup>. Die ersten deutschen Lehrwerke des Spanischen wiederum erschienen, wie bereits erwähnt, in den katholischen Territorien des Reichs. Das heißt aber nicht, dass sie nicht auch im protestantischen Norden bekannt und verbreitet gewesen wären.

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle erfolgte das Erlernen der Sprache indes direkt im Ausland. Zeugnis davon gibt u. a. der Briefwechsel des Hamburger Bürgermeisters Johann Schulte mit seinem gleichnamigen Sohn, der sich 1680 zur Erlernung des Kaufmannsberufs nach Lissabon begab. In einem seiner ersten Briefe äußerte Schulte senior die Hoffnung, dass sein Sohn nach acht bis zehn Wochen im Land auch »in der Sprache etwas avanciren« werde<sup>67</sup>. An anderer Stelle lobte er die Niederländischkenntnisse des jungen Schulte, von dem der Vater nicht gedacht hatte, dass er einen »so guten holländischen Styl bereits gefaßet«

---

Englischdidaktik. Rückblicke, Einblicke, Ausblicke. Festschrift für Peter W. Kahl, Bielefeld 1989, S. 11–24.

64 JÖRN, »With money and bloode«, S. 293.

65 SCHRÖDER, Fremdsprachenunterricht, S. 16, 20.

66 Abraham MELDOLA, *Nova Grammatica Portugueza*, Hamburg 1785. Zur Person vgl. Jutta BRADEN, Art. Meldola, Abraham, in: *Das jüdische Hamburg. Ein historisches Nachschlagewerk*, Göttingen 2006, S. 188.

67 Johann SCHULTE, Briefe des Hamburgischen Bürgermeisters Johann Schulte an seinen in Lissabon etablierten Sohn Johann Schulte, geschrieben in den Jahren 1680–1685, Hamburg 1856, Nr. 3, Hamburg, 2. Februar 1681, S. 12–18, hier S. 14.

hätte<sup>68</sup>. Neben Spanisch und Portugiesisch war also auch Niederländisch eine, zumal für den Iberienhandel, nützliche Geschäftssprache, die es zu erlernen galt. Ein weiteres Beispiel für den Fremdsprachenerwerb durch Kaufleute im Ausland ist die Familie des Lübecker Bürgermeisters Heinrich Brokes, der im Jahr 1607 als Vertreter seiner Heimatstadt an der Gesandtschaft nach Madrid teilnahm<sup>69</sup>. Der älteste Sohn der Familie, Hans Brokes, erlernte die Kaufmannschaft zunächst an dänischen Handelsplätzen und zog von dort weiter nach Antwerpen, von wo aus er sich bald im Spanienhandel engagierte<sup>70</sup>. 1596 reiste er persönlich nach Madrid, um ausstehende Zahlungen für eine Ladung Masten und Ruder einzutreiben und eine Entschädigung für verlorene oder beschlagnahmte Schiffe zu fordern. Zugleich versuchte er, sich der spanischen Krone mit weiterreichenden Geschäftsvorschlägen anzudienen und bat um eine Audienz bei Hof. Da er selbst die spanische Sprache nicht beherrschte und den in Madrid ansässigen Südniederländern und Deutschen als Dolmetscher misstraute, schlug er seinen jüngeren Bruder Heinrich für diesen Zweck vor<sup>71</sup>. Der studierte Jurist hatte sich nach Abschluss seines Studiums in Padua 1593 im Gefolge zweier Adelige auf eine ausgedehnte Kavalierstour durch Europa begeben, die ihn auch nach Spanien geführt hatte<sup>72</sup>. Zum fraglichen Zeitpunkt hielt er sich bereits seit einem Jahr in Madrid auf, wo er offenbar fließend Spanisch gelernt hatte<sup>73</sup>. Der jüngste Sohn der Familie, Cord Brokes, wiederum war schon in jungen Jahren zur Ausbildung nach Sevilla geschickt worden, wo er zeitweise die Geschäfte seines älteren Bruders abwickelte, und muss ebenfalls fließend Spanisch gesprochen haben<sup>74</sup>.

Dass die in Spanien ansässigen Kaufleute aus dem Hanseraum meist über gute Sprachkenntnisse verfügten, lässt sich auch an Gerichtsakten ablesen. Nur in selte-

68 Ebd., S. 13. Schulte senior hatte einen Brief zu lesen bekommen, den sein Sohn aus Lissabon an einen niederländischen Freund der Familie geschrieben hatte.

69 Allgemein zur Bedeutung von hansischen Familiennetzwerke als Träger kultureller Transferprozesse vgl. Marie-Louise PELUS-KAPLAN, *Les réseaux familiaux dans le monde hanséatique aux XVIe et XVIIe siècles. Acteurs du transfert culturel, ou piliers d'une homogénéité culturelle et technique en Europa du Nord?*, in: NOLDE/OPITZ, *Familienbeziehungen*, S. 121–135.

70 KELLENBENZ, *Unternehmerkräfte*, S. 150.

71 AGS, *Estado*, leg. 178, Zwei Eingaben von Hans Brokes (Juan Broques) nebst Bitte um Audienz, o. D. [1596].

72 Olof AHLERS, *Art. Brokes, Heinrich*, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 2, Berlin 1955, S. 622.

73 »[...] a estado en esta ciudad mucho[sic!] tiempo, entendiendo no en otra cosa mas que en saver la lengua española«, ebd.

74 Cord Brokes verstarb 1598 mit nur 28 Jahren in Sanlúcar de Barrameda, wo man ihn gefangen genommen hatte, weil er im Verdacht stand, einem von den spanischen Autoritäten beschlagnahmten Schiff zur Flucht verholfen zu haben, KELLENBENZ, *Unternehmerkräfte*, S. 150. Auch Hans Brokes beendete sein Leben in Spanien, nachdem er 1604 in Valladolid in Schuldhaf geraten war, PAULI, *Tagebuch*, Teil 1, S. 88f.

nen Fällen ist darin von Verständigungsproblemen oder der Hinzuziehung eines Übersetzers die Rede. Als der aus Hamburg stammende Matías Enquer (Henckell) 1657 von der Inquisition in Mexiko verhört wurde, stellte sich heraus, dass er das Glaubensbekenntnis weder auf Spanisch noch auf Deutsch rezitieren konnte. Henckell führte zu seiner Entschuldigung an, dass er bereits in jungen Jahren nach Spanien gekommen sei und schon lange mit niemandem mehr in seiner Muttersprache gesprochen habe, weshalb ihm der deutsche Text des *Credo*, den er als Kind gelernt hatte, nicht mehr erinnerlich sei. Das *Vaterunser* und das *Ave Maria* wiederum sagte Henckell vor den Inquisitoren in fehlerfreiem Spanisch auf (»en Romance bien dicho«)<sup>75</sup>. Dass Kaufleute aus dem Hanseraum, die sich seit längerer Zeit in Spanien niederließen, wohl teilweise sogar besser auf Spanisch als in ihrer Muttersprache ausdrücken konnten, zeigt eine zweisprachige (!) Bittschrift, mit der sich die »deutschen« Kaufleute von Sevilla und Sanlúcar im Jahr 1652 an den Lübecker Rat wandten. Offenbar verfassten sie ihr Schreiben zunächst auf Spanisch. Die deutsche Übersetzung weist zahlreiche Interferenzen auf. Zentrale Begriffe wie »privilegios«, »tratos« »comercios«, »capacidad«, »experiencia« oder »despacho« sind gar nicht übersetzt, andere im Deutschen ungebräuchliche Wortschöpfungen (»deffenderen«, »molestien«) erkennbar aus dem Spanischen entlehnt<sup>76</sup>.

Auch wenn es Fälle von Migranten der zweiten Generation gab, die ihre Herkunftssprache kaum noch oder gar nicht mehr beherrschten<sup>77</sup>, unterhielten aber die meisten in Spanien ansässigen Kaufleute weiterhin enge Kontakte zu ihren Herkunftsländern und führten dementsprechend auch große Teile ihrer Geschäftskorrespondenz in ihrer Muttersprache – sehr zum Leidwesen der spanischen Obrigkeiten. 1595 musste der von Philipp II. mit der Kontrolle der Transaktionen flämischer und deutscher Kaufleute in Sevilla beauftragte Diego Armenteros eigens einen Übersetzer bei der Inquisition anfordern<sup>78</sup>. Aus diesem Grund verpflichtete die Krone fremde Kaufleute, die sich dauerhaft in Spanien niederließen, ihre Rechnungsbücher auf Spanisch zu führen. 1596 protestierte die Stadt Hamburg gegen diese Vorschrift und forderte die Aufenthaltsdauer, ab der die Kaufleute dieser Regelung unterliegen sollten, von sechs Monaten auf zwei Jahre hinaufzusetzen, da die Betroffenen die Landessprache unmöglich in so kurzer Zeit lernen könnten<sup>79</sup>. Auch die Franzosen beklagten sich wiederholt über solche Auflagen und ließen sich im Pyrenäenfrieden von 1659 ausdrücklich garantieren, dass französische

75 AHN, Inquisición, leg. 1729, exp. 3, fol. 47v. Vgl. dazu ausführlich unten Kap. V.4.b).

76 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 71, Supplik von Kaufleuten aus Sanlúcar und Sevilla an den Lübecker Rat, Sevilla und Sanlúcar, 28. April und 20. Mai 1652.

77 Vgl. dazu auch SCHWANKE, Briefe, S. 257f.

78 GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Felipe II, S. 291. Vgl. unten Kap. IV.2.d).

79 AGS, Estado, leg. 611, doc. 169.

Kaufleute ihre Bücher und Korrespondenz auf Französisch führen durften<sup>80</sup>. Dabei ging es allerdings gar nicht unbedingt darum, dass die betreffenden Kaufleute tatsächlich nicht ausreichend Spanisch gekonnt hätten. Vielmehr bedienten sie sich ihrer Muttersprache wohl teilweise auch, um Geschäftsgeheimnisse zu wahren bzw. den spanischen Kontrolleuren ihre Arbeit zu erschweren.

Während die fremden Kaufleute in der Regel rasch und gut Spanisch lernten, hatten die Vertreter der spanischen Obrigkeit oftmals keine oder nur sehr geringe Kenntnisse anderer Sprachen. Dies gilt besonders für aus spanischer Sicht vergleichsweise »exotische« Sprachen wie Deutsch und Niederländisch. Diese Asymmetrie ergab sich nicht allein aus dem kulturellen und politischen Machtgefälle, sondern auch aus der asymmetrischen Struktur der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen. Während es für Untertanen des spanischen Königs (mit Ausnahme von Niederländern) kaum Anreize gab, sich im Hanseraum zu etablieren, strömten zahlreiche Hansekaufleute auf die lukrativen Märkte der Iberischen Halbinsel und ließen sich oft auch dauerhaft dort nieder. Dementsprechend waren gute Spanisch- und Portugiesischkenntnisse unter hansischen Kaufleuten und Schiffern durchaus keine Seltenheit, entsprechende Deutschkenntnisse bei gebürtigen Spaniern aber die absolute Ausnahme. Deshalb bestand die spanische Krone auch bei den Vertragsverhandlungen mit den Hansestädten im Jahr 1607 darauf, dass Schiffspapiere und Warencertifikate in keiner anderen Sprache als in Latein ausgestellt werden dürften. Andernfalls würden die Dokumente von den spanischen Autoritäten nicht länger anerkannt (»no serán admitidos, ni tenidos por ciertos y verdaderos«)<sup>81</sup>.

Wie sich im folgenden Kapitel herausstellen wird, kam es bei der Kontrolle von Schiffen und Waren immer wieder zu Konflikten. Dabei spielten sprachliche Differenzen und Verständigungsprobleme eine zentrale Rolle. Den zu diesem Zweck eingesetzten Dolmetschern misstrauten oftmals beide Seiten. Nicht nur für die am Ort ansässigen Kaufleute, sondern auch für Schiffer, die regelmäßig zwischen Spanien und dem Hanseraum verkehrten, war es deshalb von Vorteil, wenn sie mit den lokalen Autoritäten in der Landessprache kommunizieren konnten. Bei den im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts von der Hamburger Admiralität bestellten Konvoikapitänen wurden Kenntnisse der spanischen Sprache sogar offiziell zur Einstellungsvoraussetzung gemacht<sup>82</sup>. Außerdem sollten die Kommandanten der bewaffneten Geleitschiffe über gute Umgangsformen verfügen, damit sie bei etwaigen Begegnungen mit »großen Herren« ihre Vaterstadt würdig vertraten<sup>83</sup>.

---

80 GIRARD, Commerce, S. 65f., 80, 113, 124.

81 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 11, fol. 104r–108v; hier fol. 106v; ABREU Y BERTODANO, Colección, Reynado de Phelipe III, parte 1, S. 383–390, hier S. 386.

82 LAHAINE, Carpfanger, S. 61.

83 Zit. nach ebd.

Tatsächlich waren Fremdsprachenkenntnisse auf dem Feld der frühneuzeitlichen Diplomatie nicht weniger wichtig als im Bereich des Handels und der Schifffahrt. Die zeitgenössische Traktatliteratur empfahl Botschaftern und Gesandten ausdrücklich das Erlernen möglichst mehrerer Fremdsprachen. Der Venezianer Ottavio Maggi zählte in seinem erstmals 1566 erschienenen Werk *De Legato* neben Italienisch auch Latein, Spanisch, Französisch, Deutsch und sogar Türkisch zu den Sprachen, die ein Gesandter unbedingt beherrschen sollte<sup>84</sup>. Diesem Ideal entsprachen allerdings die wenigsten frühneuzeitlichen Diplomaten. Ein Grund dafür war, dass die Rekrutierung des diplomatischen Personals nicht allein aufgrund fachlicher Qualifikation erfolgte. Gerade im Fall der Vertreter von dynastischen Fürstenstaaten waren der soziale Rang eines zukünftigen Botschafters und dessen Einbindung in Klientel- und Patronagenetzwerke am Hof oft die wichtigeren und letztlich ausschlaggebenden Kriterien<sup>85</sup>. Zwar bildete der Aufenthalt an fremden Höfen im Rahmen der *grand tour* und damit auch das Erlernen von Fremdsprachen einen integralen Bestandteil adeliger Standeserziehung<sup>86</sup>. Dennoch sprachen nicht alle frühneuzeitlichen Diplomaten tatsächlich mehrere Sprachen fließend. So konstatierte Juan Antonio de Vera y Zúñiga in seinem Botschafterhandbuch in realistischer Einschätzung der Gegebenheiten, dass ein Gesandter nicht alle Sprachen sprechen könne, auch wenn es gut wäre wenn er sie beherrschte (»porque no todas las lenguas puede saber un Enbaxador, aunque fuera bien que las supiesse«)<sup>87</sup>. Die meisten Traktate verlangten aber zumindest gute Kenntnisse des Lateinischen und Französischen sowie der Sprache des Landes, in dem der Gesandte seine Tätigkeit ausübte<sup>88</sup>.

Die Bedeutung des Lateinischen als Konversationssprache ging jedoch im höfischen Bereich seit dem 17. Jahrhundert bereits merklich zurück. Während städtische Gesandte, zumal wenn es sich um gelehrte Juristen handelte, in der Regel über sehr gute (auch mündliche) Lateinkenntnisse verfügten, war das bei den meist (hoch)adeligen Vertretern der Fürstenstaaten bald nicht mehr selbstverständlich

84 Ottavio MAGGI, *De Legato*, Venedig 1566, fol. 50r; vgl. BRAUN, *Fremdsprachen*, S. 207; Stephen GASELEE, *The Language of Diplomacy*, Cambridge 1939, S. 60.

85 BRAUN, *Fremdsprachen*, S. 207f.

86 Rainer BABEL/Werner PARAVICINI (Hg.), *Grand Tour. Adeliges Reisen und europäische Kultur vom 14. bis zum 18. Jahrhundert*, Stuttgart 2005; Mathis LEIBTSEDER, *Die Kavaliertour. Adelige Erziehungsreisen im 17. und 18. Jahrhundert*, Köln 2004; Antje STANNEK, *Telemachs Brüder. Die höfische Bildungsreise des 17. Jahrhunderts*, Frankfurt a. M. 2001.

87 Juan Antonio de VERA Y ZÚÑIGA, *El Enbaxador*, Madrid 1947 [Neudruck der Ausg. Sevilla 1620], *Discurso tercero*, S. 9f.

88 Andrea SCHMIDT-RÖSLER, Von »Viel-Zünglern« und von »fremden Rede-Kwäckern«. Die Sicht auf die diplomatischen Verständigungssprachen in den nachwestfälischen Diplomaten spiegeln, in: ESPENHORST/DUCHHARDT, *Frieden übersetzen in der Vormoderne*, S. 207–244, hier S. 215, URL: <<https://doi.org/10.13109/9783666101144.207>> (05.07.2023).

der Fall. So behauptete etwa der Conde de Gondomar, seit 1612 spanischer Botschafter in London, in einem Brief an die römische Kurie von sich selbst, dass er nicht besonders gut Latein könne (»la lengua latina no sé bien«)<sup>89</sup>. Diese Behauptung entsprach freilich nicht ganz den Tatsachen und diente hier einem konkreten Zweck: Der spanische Botschafter suchte um eine päpstliche Genehmigung für die Lektüre indizierter Bücher nach<sup>90</sup>. Gleichwohl scheint es um die Lateinkenntnisse manch hochrangiger Vertreter der spanischen Krone tatsächlich nicht zum Besten bestellt gewesen zu sein. Wie sich gleich zeigen wird, kam es deswegen auch im Kontakt mit den Hansestädten wiederholt zu Problemen. Mit der sprachlichen Differenz kamen indes zugleich auch soziale Unterschiede ins Spiel: Latein galt mehr und mehr als Sprache bürgerlicher Gelehrter; der Adel dagegen orientierte sich zunehmend an einem neuen höfischen Bildungsideal und verständigte sich bevorzugt auf Italienisch, Spanisch und besonders seit der Mitte des 17. Jahrhunderts auf Französisch<sup>91</sup>.

Kenntnisse dieser Sprachen waren deshalb aber auch ein wichtiges Auswahlkriterium für die ständigen Gesandten, welche die Hansestädte seit der Mitte des 17. Jahrhunderts am Madrider Hof unterhielten. Bei der Einstellung von Bernhard Timmerscheidt im Jahr 1647 verwies der Rat der Stadt Münster in einem Empfehlungsschreiben ausdrücklich auf die Fremdsprachenkenntnisse des Kandidaten. Außer der deutschen und der lateinischen sei Timmerscheidt »fast der meisten und fürnehmlich frembden Sprachen, als Hispanisch, Frantzösisch und Italienisch sehr wohl kündig und in solchen aller Sprachen stylo gantz wol versirt und erfahren«<sup>92</sup>. In ähnlicher Weise äußerte sich der Rat der Stadt Lübeck zwei Jahre später über Timmerscheidts Nachfolger Walter Delbrügge, von dem man »gute nachricht« habe, dass er »der Hispanischen und andern Sprachen mechtigk« sei<sup>93</sup>. Delbrüggens Sohn Joseph allerdings, der seinen Vater 1696 im Amt ablöste, scheint weniger polyglott gewesen zu sein. In Spanien geboren und aufgewachsen sprach er zwar Spanisch als Muttersprache, beherrschte aber offenbar kaum noch Deutsch, wie sich nach dem Tod seines Vaters herausstellen sollte. Da Delbrügge junior nach

89 Gondomar an Kardinal Millino, London, 15. Mai 1614, Real Biblioteca, Correspondencia del Conde de Gondomar, II/2168, fol. 173v–176v, ediert in: Carmen MANSO PORTO, Don Diego Sarmiento de Acuña, Conde de Gondomar (1567–1626). Erudito, mecenas y bibliófilo, Santiago de Compostela 1996, S. 325. Den Hinweis auf diese Quelle verdanke ich Ernesto Oyarbide.

90 In Wirklichkeit muss Gondomar recht gut Latein gesprochen haben und unterhielt sich in dieser Sprache nachweislich auch mit dem englischen König Jakob I., MANSO PORTO, Sarmiento de Acuña, S. 114f.

91 Walter KUHFFUSS, Eine Kulturgeschichte des Französischunterrichts in der Frühen Neuzeit. Französischlernen am Fürstenhof, auf dem Marktplatz und in der Schule in Deutschland, Göttingen 2014, S. 150–155, 308–323.

92 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 69, Münster an Lübeck, Münster, 11. Mai 1647.

93 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 71, Lübeck an Hamburg, Lübeck, 4. August 1649.

eigenen Angaben des Deutschen in keiner Weise mächtig sei (»Germanici non absolute conscius sum«) bat er seine Auftraggeber, ihm künftig auf Latein oder besser noch auf Spanisch zu schreiben<sup>94</sup>. Dies wiederum wiesen die Hansestädte empört zurück; der Rat der Stadt Hamburg regte sogar an, den hansischen Gesandten dazu zu verpflichten, einen »teutschen pro scribae« einzustellen. Mit dessen Hilfe sollte Delbrügge junior, die Korrespondenz in »teutscher Sprache« führen, »wie sein H[err] Vatter [es] allemahl gethan [hat], damit man verstehen möge, was er referiret«<sup>95</sup>. Dazu kam es jedoch nicht. Bis Delbrügge in Folge des Spanischen Erbfolgekriegs Madrid verlassen musste und die Korrespondenz abbrach, berichtet er den Hansestädten stets auf Latein. Nach Auffassung des Hamburger Rats beherrschte er freilich auch diese Sprache mehr schlecht als recht, sodass man aus seinen Berichten »den Sensum mehr errathen muss, als verstehen kann«<sup>96</sup>. Die Hansestädte wiederum schrieben Delbrügge konsequent auf Deutsch, ohne auf die zweimalige Bitte des hansischen Residenten einzugehen, sich der lateinischen oder der spanischen Sprache zu bedienen.

Die spanische Monarchie setzte für den Kontakt mit den Hansestädten häufig Gesandte ein, die aus den südlichen Niederlanden oder dem Heiligen Römischen Reich stammten und deshalb auf Deutsch verhandeln konnten. Sowohl bei den Verhandlungen mit der hansischen Sondergesandtschaft am Madrider Hof im Jahr 1607 als auch bei den Gesprächen, welche die Vertreter beider Seiten auf dem Westfälischen Friedenskongress führten, schied Deutsch jedoch als Verhandlungssprache aus. Die ersten ständigen Residenten, die die spanische Krone seit 1645 in Hamburg unterhielt, gehörten der dort ansässigen portugiesischen Fremden-gemeinde an. Auch sie sprachen in der Regel gut Deutsch. Umso bemerkenswerter ist es, dass sich der erste dieser Amtsträger, Jacob Rosales alias Manuel Bocarro, in einem vom 22. Februar 1650 datierenden Brief auf Spanisch an den Rat der Stadt Lübeck wandte<sup>97</sup>. Rosales hielt sich zu diesem Zeitpunkt bereits fast 20 Jahre in Hamburg auf und verfügte mit Sicherheit über hinreichende Deutschkenntnisse, um sein Schreiben in deutscher Sprache oder notfalls auf Latein zu verfassen. Warum er auf Spanisch schrieb, geht aus dem Dokument nicht hervor. Vielleicht wollte er durch die Sprachwahl seine Stellung als offizieller Vertreter der spanischen Krone hervorstreichen. Für einen Angehörigen einer aus Spanien und Portugal vertrie-

94 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 74, Delbrügge an Lübeck, Madrid, 2. Juli 1699. Diese Bitte wiederholte er noch einmal in seinem nächsten Schreiben an Lübeck, Madrid, 11. März 1700.

95 Ebd., Hamburg an Lübeck, Hamburg, 30. Dezember 1699.

96 So die Einschätzung des Hamburger Rats, ebd.

97 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 22, Rosales an Lübeck, Hamburg, 22. Februar 1650.

benen und auch in Hamburg nur unter strengen Auflagen geduldeten Minderheit war die Ausübung eines solchen Amtes beileibe keine Selbstverständlichkeit<sup>98</sup>.

Wie dieses Beispiel zeigt, hing die die Frage, welcher Sprache sich ein Gesandter an welchem Ort und aus welchem Anlass bediente, nicht allein von dessen Sprachkompetenz ab. In der diplomatischen Praxis schwankte die Verwendung von Fremdsprachen in der Regel zwischen den beiden Polen des Pragmatismus, also der Rücksichtnahme auf die Sprachkenntnisse des Verhandlungspartners, und des Prestiges, also dem Insistieren auf einer bestimmten Verhandlungs- oder Vertragssprache aus Gründen der Statusrepräsentation. Besonders in informellen Situationen verfuhr man meist pragmatisch; je stärker formalisiert und zeremoniell gerahmt aber ein Anlass war, desto mehr traten Fragen des Rangs der Sprecher bzw. ihrer Auftraggeber in den Vordergrund<sup>99</sup>. So forderte der französische Diplomat Charles Paschal bereits Ende des 16. Jahrhunderts, dass Gesandte des französischen Königs sich ihrer Muttersprache bedienen sollten. Denn dies sei Ausdruck französischer Vorherrschaft (»institutum Gallicae potentiae«)<sup>100</sup>. Der schlesische Jurist Jeremias Setzer sah umgekehrt den Gebrauch einer fremden Sprache als Beweis der Knechtschaft (»argumentum servitutis«) an<sup>101</sup>. Juan Antonio de Vera y Zúñiga empfahl dem Botschafter, sich zumindest bei seiner Antrittsrede an einem fremden Hof unbedingt seiner Muttersprache zu bedienen, selbst wenn er die Sprache des Gastlandes beherrsche. Denn es sei ein Zeichen der Größe eines Fürsten, dass seine Sprache überall gesprochen werde (»porque es grandeza de un Principe, que su lengua corra en toda parte«)<sup>102</sup>. In seinem *Europäischen Hof-Ceremoniel* von 1715 sprach Gottfried Stieve es dann bereits als ungeschriebene Regel an vielen Höfen an, dass der Gesandte sich bei der Audienz der Sprache seines Auftraggebers bediene, der Souverän aber, entweder in eigener Person oder durch einen Minister, in der Landessprache antworte<sup>103</sup>. Die meisten Souveräne würden es überhaupt ablehnen, sich in Reden und Briefen einer anderen Sprache zu bedienen als der ihres Landes<sup>104</sup>.

98 Bemerkenswerterweise scheint für die spanische Krone Rosales Einbindung in Handels- und Informationsnetzwerke, vielleicht auch seine Sprachkenntnisse, wichtiger gewesen zu sein als seine jüdische Abstammung. Vgl. dazu ausführlich unten Kap. V.3.c) und Kap. VI.3.g).

99 Vgl. HAYE, Oralität, S. 60; SCHNETTGER, Weg in die Bedeutungslosigkeit, S. 59.

100 Charles PASCHAL, Legatus, Rouen 1598, S. 274; vgl. HAYE, Oralität, S. 63f.; SCHNETTGER, Weg in die Bedeutungslosigkeit, S. 39.

101 Hieremias SETZER, Legatus, cap. 765, zit. in Valdimir E. HRABAR (Hg.), *De Legatis et Legationibus Tractatus Varii*, Dorpat 1905, S. 150; vgl. HAYE, Oralität, S. 63; SCHMIDT-RÖSLER, Von »Viel-Zünglern«, S. 226.

102 VERA Y ZÚÑIGA, *El Enbaxador*, S. 9; vgl. dazu auch SCHMIDT-RÖSLER, Von »Viel-Zünglern«, S. 217.

103 Gottfried STIEVE, *Europäisches Hof-Ceremoniel*, Leipzig 1715, S. 343.

104 Ebd., S. 345.

Auf den Gesandtenkongressen des 17. Jahrhunderts geriet die Sprachenfrage mehr und mehr zum Gradmesser für das sich nach 1648 erst allmählich etablierende Prinzip der Gleichrangigkeit zwischen den europäischen Souveränen. So entbrannte etwa auf dem Friedenskongress von Nimwegen (1678/79) ein Streit zwischen den Vertretern Dänemarks und Frankreichs über die Sprache der Verhandlungsvollmachten<sup>105</sup>. Die Repräsentanten des kleinen skandinavischen Königreichs bestanden darauf, dass die Vollmachten der französischen Gesandten auf Latein ausgestellt sein müssten. Andernfalls weigerten sie sich, die Dokumente zu akzeptieren bzw. wollten ihrerseits Vollmachten in dänischer Sprache vorlegen. Die französischen Gesandten konnten sich in diesem Fall allerdings erfolgreich auf das Herkommen (»long usage«) berufen<sup>106</sup>. Auch Gottfried Stieve beklagte, dass oft bei »Friedenskongressen große Verwirrung und Unvernehmen allein aus der Sprache« entstünden. Manche Gesandte würden so tun, als ob sie außer ihre Muttersprache keine andere Sprachen beherrschten, und lieber die persönliche »Schande« auf sich nehmen, dass sie »fremde Sprachen nicht verstehen«, als Rang und Ehre ihres Auftraggebers aufs Spiel zu setzen<sup>107</sup>. Noch deutlicher definierte Mitte des 18. Jahrhunderts Friedrich Carl von Moser den Gebrauch der eigenen Sprache durch »gecürnte Häupter und freye Staaten« bzw. deren Vertreter bei »Gesandtschafften« und »Tractaten« als Ausdruck von deren Souveränität<sup>108</sup>.

Bis ins 18. Jahrhundert fungierte dabei aber vielfach noch das Lateinische als neutrale Drittsprache und konnte helfen, den Sprachenstreit zu entschärfen<sup>109</sup>. Als im ganzen lateinischen Europa etablierte juristische Fachsprache bot Latein überdies den Vorteil, Missverständnisse und Deutungskonflikte zu vermeiden<sup>110</sup>. So empfahl ein französisches Rechtsgutachten, das im Vorfeld der Westfälischen

105 Zum Folgenden BRAUN, Verhandlungs- und Vertragssprachen, S. 114–117.

106 Ebd.

107 STIEVE, Hof-Ceremoniell, S. 344. Ähnlich Johann Christian LÜNIG, *Theatrum-Ceremoniale historico-politicum*, Bd. 1, Leipzig 1719, S. 796: »So habe sie auch aus dem Gebrauch der Sprache einen Point d'Honneur gemacht, und keine der anderen Sprache reden wollen, wenn sie bei publiquen Gelegenheiten miteinander concurrirt«.

108 Friedrich Carl von MOSER, *Abhandlung von den Hof- und Staatssprachen*, Frankfurt a. M. 1750, S. 5. Vgl. dazu Andrea SCHMIDT-RÖSLER, *Friedrich Carl von Mosers Abhandlung von den Europäischen Hof- und Staatssprachen (1750)*, in: Johannes BURKHARDT u. a. (Hg.), *Sprache – Macht – Frieden*. Augsburgere Beiträge zur Historischen Friedens- und Konfliktforschung, Augsburg 2014, S. 109–154, hier S. 127f.

109 Diesen Zusammenhang betont auch noch Stieve, »weil man dafür hält, dass diese Sprache keinem Theil praejudicire, weil kein Potentate mehr in dieser Welt zu finden, der in seinem Lande diese Sprache als Patriam Linguam gebrauche«, STIEVE, Hof-Ceremoniell, S. 350.

110 Vgl. dazu auch Benjamin DURST, *Diplomatische Sprachpraxis und Übersetzungskultur in der Frühen Neuzeit. Theorien, Methoden und Praktiken im Spiegel einer juristischen Dissertation von 1691*, in: BURKHARDT, *Sprache*, S. 59–107.

Friedensverhandlungen verfasst wurde und mutmaßlich auf den französischen Kongressgesandten Théodore Godefroy zurückgeht, für den Friedensvertrag zwischen dem Reich und der französischen Krone ausdrücklich Latein als Vertragssprache. Denn die Unterschiede zwischen den beiden Volkssprachen seien so groß (»*sont langues du tout différentes, et n'ont rien de commun l'une avec l'autre*«), dass ein zweisprachiger, französisch-deutscher Vertrag unweigerlich zu Zweifeln über die Bedeutung bestimmter Begriffe führen würde (»*les doutes qui peuvent naître sur le sens des mots*«)<sup>111</sup>. Dennoch begann sich das Französische mehr und mehr als neue *lingua franca* der Diplomatie durchzusetzen und überflügelte schon im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts das Lateinische als Vertragssprache<sup>112</sup>. Gleichzeitig nahm aber auch die Zahl zweisprachiger Verträge in diesem Zeitraum signifikant zu. Besonders häufig bemühten sich offenbar Vertreter der spanischen Krone, Spanisch zumindest als eine von zwei Vertragssprachen durchzusetzen<sup>113</sup>. Wie sich gleich zeigen wird, kam es deswegen auch im Rahmen der hansisch-spanischen Beziehungen wiederholt zum Streit.

### 3. Pragmatismus und Prestige – Die Sprache(n) der Diplomatie in den hansisch-spanischen Beziehungen

Als besonders aufschlussreich für das Verhältnis von sprachlicher Differenz und diplomatischen »Verständigungsschwierigkeiten« im Rahmen der hansisch-spanischen Beziehungen erweisen sich die Sondergesandtschaft der Hansestädte an den Madrider Hof im Jahre 1607 sowie die Verhandlungen zwischen den Gesandten des spanischen Königs und den Vertretern der Hansestädte auf dem Westfälischen Friedenskongress. Wie sich herausstellen wird, drohten die Verhandlungen des Jahres 1607 an der Sprachenfrage beinahe zu scheitern. Vier Jahrzehnte später sollten die Nachwirkungen dieses Konflikts auch die Wiederaufnahme der Verhandlungen in Münster beeinträchtigen.

---

111 Zit. nach BRAUN, Fremdsprachen, S. 215; ders., *Tour de Babel*, S. 147.

112 BRAUN, Verhandlungs- und Vertragssprachen, S. 128f.; Andrea SCHMIDT-RÖSLER, Die Sprachen des Friedens. Theoretischer Diskurs und statistische Wirklichkeit, in: DUCHHARDT/ESPENHORST, *Utrecht – Rastatt – Baden*, S. 235–259, URL: <<https://doi.org/10.13109/9783666101250.235>> (05.07.2023); Lucien BÉLY, *L'usage diplomatique de la langue française, instrument de la puissance?*, in: Karène SANCHEZ-SUMMERER/Willem FRIJHOFF (Hg.), *Linguistic and Cultural Foreign Policies of European States, 18th–20th Centuries*, Amsterdam 2017, S. 157–178.

113 Die im Rahmen des Projekts »Friedensverträge der Vormoderne« vorgenommene statistische Auswertung von rund 2.000 Verträgen aus der Zeit zwischen 1495 und 1789 auf der Grundlage der am Leibniz-Institut für Europäische Geschichte angelegten Datenbank <<http://www.ieg-friedensvertraege.de/>> hat ergeben, dass 80 Prozent aller von Spanien geschlossenen bilateralen Verträge zweisprachig waren, SCHMIDT-RÖSLER, *Sprachen des Friedens*, S. 256f.

a) Verständigungsprobleme im Rahmen der hansischen  
Sondergesandtschaft nach Madrid 1607

Zu Unstimmigkeiten wegen der Verhandlungssprache(n) kam es bereits vor der Ankunft der Gesandten in Madrid im April des Jahres 1607. Als sich die Vertreter der Hansestädte im Januar auf den Weg nach Spanien machten, legten sie gemäß ihrer Instruktion Zwischenstationen in Brüssel und Paris ein. Beim Empfang der Gesandtschaft am Brüsseler Hof schien sich die Sprachenfrage nicht zu stellen. Bei der persönlichen Audienz, die Erzherzog Albrecht den hansischen Gesandten gewährte, wurde Deutsch gesprochen. Auch bei der Begrüßung orientierte sich der in Spanien geborene und am Hof Philips II. erzogene Sohn Kaiser Maximilians II. an »deutschen« Gepflogenheiten. In seinem Gesandtschaftsbericht hielt der Hanse-syndikus Johannes Domann ausdrücklich fest, dass die Vertreter der Hansestädte von »Ihrer Durchleuchtigkeit mitt dem worth Willkom und Reichung der Handt uff alt Teutsch« empfangen worden seien<sup>114</sup>. Bemerkenswerterweise identifiziert Domann diese Form der Begrüßung als »alt-teutsche« Gewohnheit, was sich durch-aus mit anderen zeitgenössischen Aussagen deckt. In ähnlicher Weise äußerte sich etwa Erasmus von Rotterdam über die Unterschiede zwischen Italien und den Territorien nördlich der Alpen. Während sich dort die Männer zur Begrüßung küssten, biete man »in Germania« die rechte Hand zum Gruß<sup>115</sup>. Noch Anfang des 18. Jahrhunderts sprach auch Julius Bernhard von Rohr das Begrüßen eines Fremden Gastes per Handschlag als »alt Teutsche Ceremonie« an, freilich mit dem Zusatz, dass diese Art der Begrüßung in »Teutschland heutigen Tags nicht mehr in Mode« sei<sup>116</sup>. Im 15. Jahrhundert hingegen war die Begrüßung von Gesandten per Handschlag nachweislich auch am Hof der Burgunderherzöge üblich gewesen<sup>117</sup>.

Daran lässt sich zugleich ersehen, dass Sprache gerade im Bereich des frühneu-zeitlichen Gesandtschaftswesens stets mehr war als nur Worte: Akte nonverbaler und symbolischer Kommunikation spielten hier eine ebenso wichtige Rolle wie das

114 AHL, ASA Externa, Hispanica, 9, fol. 13r. Auch Brokes vergisst dieses Detail nicht zu erwähnen: Der Erzherzog habe »einem jeden die Hand« gegeben und auf ihre Werbung »persönlich und teutsch« geantwortet. Danach seine die Gesandten wiederum »mit Darreichung der Hand« verabschiedet worden, PAULI, Tagebuch, Teil 1, S. 303.

115 »[...] apud Italos osculo salutant viri viros. In Germania si facias idem, absurdum videatur, sed pro osculo dextram porrigunt«, ERASMUS VON ROTTERDAM, Colloquia, in: Ders., Opera omnia, Bd. 1,3, hg. v. Léon-Ernest HALKIN u. a., Amsterdam 1972, S. 674; vgl. Klaus OSCEMA, Freundschaft und Nähe im spätmittelalterlichen Burgund. Studien zum Spannungsfeld von Emotion und Institution, Köln 2006, S. 404.

116 Julius Bernhard von ROHR, Einleitung zur Ceremonielwissenschaft der Privat-Personen, Dresden 1990 (Neudruck der Ausgabe Berlin 1728), S. 360.

117 Vgl. etwa zum Empfang einer englischen Gesandtschaft durch Herzog Philipp den Guten im Jahre 1461, OSCEMA, Freundschaft, S. 419.

gesprochene Wort. Dies gilt nicht nur für die unmittelbare *face-to-face*-Interaktion, sondern schloss Formen schriftlicher Kommunikation mit ein. Gerade Briefe waren Medien symbolischer Kommunikation *par excellence*, wobei auch hier Titel- und Anredeformeln je nach der verwendeten Sprache signifikant variierten<sup>118</sup>. In Brüssel kam es zu einem Eklat wegen der schriftlichen Antwort, die den Gesandten nach langem Warten auf ihre Proposition erteilt wurde. Neben der despektierlichen Anrede als »Kaufleute von der Hanse«, von der an anderer Stelle noch zu sprechen sein wird, erregte den Zorn der Gesandten, dass das formlose Schriftstück auf Französisch verfasst worden war, obwohl sie ihr Anliegen dem Erzherzog auf Deutsch vorgetragen hatten. Nach dem scharfen Protest der Gesandten, die sich weigerten, das Dokument in dieser Form anzunehmen, erhielten sie einen zweiten offiziellen Bescheid, der sowohl in formaler als auch in sprachlicher Hinsicht ihren Erwartungen entsprach<sup>119</sup>.

In Paris, ihrer nächsten Station auf der Reise nach Madrid, ließen die Vertreter der Hanse zuvor bei Hof anfragen, ob sie ihre Proposition in deutscher oder lateinischer Sprache vortragen sollten. Nachdem man ihnen zunächst bedeutete, dass sie ihr Anliegen auf Latein vortragen sollten, wurde ihnen kurz vor Beginn der Audienz angeboten, die Proposition doch auf Deutsch zu halten. Die hansischen Gesandten lehnten dies jedoch ab, da der Hansesyndikus Domann bereits eine lateinische Rede vorbereitet hatte. Überdies hatte man auch bei früheren Gesandtschaften an den französischen Hof »unsere Sachen latine angebracht«<sup>120</sup>. Die Wahl des Lateinischen erfolgte aber offenbar auch mit Rücksicht auf die Zuhörer, denn obgleich König Heinrich IV. selbst »so wenig vom Teutschen als vom Lateinischen verstund«, seien »die meisten Rätthe und Heren mehr der Lateinischen als Teutschen Sprach kundig« gewesen<sup>121</sup>. Auf die von Domann vorgetragene Proposition habe den hansischen Gesandten dann der Siegelbewahrer und Kanzler des Königs, Monsieur de Sillery, »latinis verbis« geantwortet<sup>122</sup>.

---

118 Heiko DROSTE, Briefe als Medium symbolischer Kommunikation, in: Marian FÜSSEL/Thomas WELLMER (Hg.), *Ordnung und Distinktion. Praktiken sozialer Repräsentation in der ständischen Gesellschaft*, Münster 2005, S. 239–256; Carmen FURGER, Briefsteller. Zum Kulturtransfer in den Briefstellern des 17. und frühen 18. Jahrhunderts, in: NOLDE/OPITZ, *Grenzüberschreitende Familienbeziehungen*, S. 273–286; Guido BRAUN, *Das Italienische in der diplomatischen Mehrsprachigkeit des 17. und frühen 18. Jahrhunderts*, in: DUCHHARDT/ESPENHORST, *Utrecht – Rastatt – Baden*, S. 207–234, hier S. 224f., URL: <<https://doi.org/10.13109/9783666101250.207>> (05.07.2023).

119 Vgl. zu diesem Konflikt ausführlich unten Kap. VI.3.a).

120 AHL, *ASA Externa, Hispanica*, 9, fol. 19r–v; PAULI, *Tagebuch*, Teil 1, S. 304; vgl. dazu auch HAYE, *Oralität*, S. 58f.

121 PAULI, *Tagebuch*, Teil 1, S. 304. Aktive Lateinkenntnisse waren unter europäischen Herrschern zu dieser Zeit durchaus noch verbreitet, vgl. BURKE, *Languages*, S. 45; Janet M. GREEN, *Queen Elizabeth I's Latin reply to the Polish Ambassador*, in: *Sixteenth Century Journal* 31 (2000), S. 987–1006.

122 Ebd.

Obgleich der französische König, anders als Erzherzog Albrecht, nicht persönlich das Wort an die Gesandten richtete, ließ er es dennoch nicht an Gunstbeweisen mangeln, die der Hansesyndikus in seinem Gesandtschaftsbericht penibel dokumentierte: Auch Heinrich IV. habe, nachdem die hansischen Gesandten ihm die gebührende »reverentz« erwiesen hatten, »den ersten die Handt uff Teutsch gegeben und folgens die Gesandten nach einander gantz gnedig umbfangen«<sup>123</sup>. Neben der Konnotation dieser Begrüßungsgeste mit unterschiedlichen »nationalen« Gepflogenheiten, stellte der die zeremoniellen Rangunterschiede tendenziell nivellierende Handschlag, im Gegensatz zum Handkuss, sowie der unmittelbare körperliche Kontakt mit der Person des Herrschers einen besonderen Gunstbeweis dar. Dies gilt besonders für den französischen König, von dem die Zeitgenossen bekanntlich glaubten, er könne mit seinen »wundertätigen« Händen Skrofulöse heilen<sup>124</sup>.

Nicht nur der zeremonielle Ablauf, sondern auch die Wahl der Sprache bedurfte jedoch vorheriger Absprachen, wobei oft das Herkommen, also die bis dato geübte Praxis, beiden Seiten als Richtschnur diente. Schwierigkeiten ergaben sich häufig dann, wenn vorherige Absprachen nicht möglich waren oder es zu kurzfristigen Änderungen kam. Dies war auch beim Empfang einer hansischen Delegation am Pariser Hof drei Jahre zuvor der Fall gewesen. Heinrich Brokes, der an dieser Gesandtschaft ebenfalls als Vertreter Lübecks teilgenommen hatte, berichtete darüber in seinem Tagebuch. Die Audienz durch den König lief offenbar nach demselben Muster ab wie drei Jahre später. Auch im Jahr 1604 »umfing« der französische König »einen jeden der Gesandten auf Französisch und gab uns dazu die Hand auf Teutsch«. Die hansischen Gesandten trugen ihre Proposition auf Lateinisch vor, Sillery antwortete ihnen im Namen des Königs in derselben Sprache. Im Anschluss an die Audienz seien die Gesandten jedoch aufgefordert worden, auch die Königin und den jungen Dauphin zu besuchen. Diese Einladung kam für die Vertreter der Hansestädte offenbar gänzlich unerwartet. Da keiner von ihnen eine Rede vorbereitet hatte und es sich »nicht geziemen wollte«, die aus Italien stammende Herrscherin »in Teutscher oder Lateinischer Sprach anzureden«, hätten die anderen Gesandten Brokes gedrängt, das Wort an die Königin zu richten. Der ebenso weitgereiste wie sprachbegabte Lübecker Gesandte sprach sowohl fließend Französisch als auch Italienisch<sup>125</sup>. Mit Rücksicht auf die Entourage der Königin, die von

123 AHL, ASA Externa, Hispanica, 9, fol. 20r; vgl. fast gleichlautend den Bericht Brokes, PAULI, Tagebuch, Teil 1, S. 304.

124 Vgl. dazu immer noch grundlegend Marc BLOCH, Die wundertätigen Könige [frz. Original: Les rois thaumaturges, Paris 1924], München 1998, bes. S. 184, 369–374.

125 Brokes hatte in Tübingen und Marburg die Rechte studiert und sein Studium 1591 in Padua fortgesetzt, von wo aus er Reisen nach Rom und in andere italienische Städte unternahm. 1593 begab er sich in Begleitung zweier Adelliger auf eine ausgedehnte Kavaliertour, die ihn nach Genf, Lyon, Paris und 1595 auch nach Spanien führte, wo seine Brüder Hans und Cord geschäftlich

vielen französischen Hofdamen umgeben war, habe sich Brokes für Französisch statt Italienisch entschieden. Der Herrscherin sei dies auch »lieb und angenehm« gewesen<sup>126</sup>. Warum es den Gesandten unziemlich erschien, die Königin auf Latein anzusprechen, geht aus Brokes' Bericht nicht hervor. Immerhin hatte der Bremer Syndikus Heinrich Krefting zuvor dem König ihr Anliegen auf Latein vorgetragen, obwohl Heinrich IV. davon nach Brokes' Bericht »nicht viel verstand«<sup>127</sup>. Möglicherweise spielte hier die Kategorie Geschlecht eine Rolle. Aktive Lateinkenntnisse von Frauen waren im 16. und 17. Jahrhundert generell legitimationsbedürftig und auch unter Herrscherinnen durchaus keine Selbstverständlichkeit<sup>128</sup>. Vielleicht erschien es den hansischen Gesandten aus diesem Grunde nicht angemessen, Latein als tendenziell »männlich« konnotierte Sprache für die Begrüßung der Königin zu verwenden<sup>129</sup>. Erschwerend kam hinzu, dass im Vorfeld keine Absprachen getroffen werden konnten. In jedem Fall schien Brokes der Einzige der Gesandten zu sein, der über ausreichende Sprachkenntnisse verfügte, um die Königin in angemessener Form auf Französisch oder Italienisch anzusprechen.

Auch bei der Gesandtschaft des Jahres 1607 sollte sich der spätere Lübecker Bürgermeister als Dolmetscher und Übersetzer verdient machen, denn außer ihm war keiner der Gesandten des Spanischen mächtig. Brokes hatte sich 1595/96 schon einmal am Madrider Hof aufgehalten und damals auch seinem Bruder Hans Brokes als Übersetzer gedient<sup>130</sup>. Wie wichtig Brokes Kenntnisse der Landessprache waren, sollte sich schon bald nach der Ankunft der Gesandten in Madrid herausstellen.

---

engagiert waren. Nach einem längeren Aufenthalt in Madrid reiste er 1596 nach England weiter und kehrte 1597 über die Niederlande wieder nach Lübeck zurück, vgl. PAULI, Tagebuch, Teil 1, S. 175–179; AHLERS, Art. Brockes, Heinrich, S. 622.

126 PAULI, Tagebuch, Teil 1, S. 284f. Maria de Medici erhielt allerdings erst Französischunterricht, als sich ihre Heirat mit Heinrich IV. abzeichnete. Auch später sprach sie nie akzentfrei Französisch und verfiel gelegentlich in ihre Muttersprache, Helga HÜBNER/Eva REGTMEIER, *Maria de' Medici. Eine Fremde: Florenz – Paris – Brüssel – London – Köln, Frankfurt 2010*, S. 21.

127 PAULI, Tagebuch, Teil 1, S. 284.

128 Auch in dieser Hinsicht eine Ausnahmerecheinung war die hochgebildete Elisabeth I. von England, die neben Italienisch und Französisch auch fließend Latein und sogar leidlich Griechisch sprach, Jutta SCHWARZKOPF, *Die weise Herrscherin. Gelehrsamkeit als Legitimation weiblicher Herrschaft am Beispiel Elisabeths I. von England (1558–1603)*, in: Michaela HOHKAMP/Gabriele JANCKE (Hg.), *Nonne, Königin und Kurtisane. Wissen, Bildung und Gelehrsamkeit von Frauen in der Frühen Neuzeit*, Königstein 2004, S. 153–177, hier S. 158. Auch Maria de' Medici erhielt jedoch eine umfassende Ausbildung, die sie auf ihre Rolle als Herrscherin vorbereitete. Ihr Curriculum unterschied sich nicht von dem ihrer männlichen Familienmitglieder, HÜBNER/REGTMEIER, *Maria de' Medici*, S. 20f.; Michel CARMONA, *Marie de Médicis*, Paris 1981, S. 8f.

129 Zur zeitgenössischen Bewertung weiblicher Lateinkenntnisse vgl. auch Eva CESCUTTI, *Quia non convenit ea lingua foeminis – und warum Charitas Pirckheimer dennoch lateinisch geschrieben hat*, in: HOHKAMP/JANCKE, *Nonne, Königin und Kurtisane*, S. 202–224.

130 Vgl. oben S. 139.

Vergleicht man die Audienzen in Brüssel und Paris mit derjenigen, die Philipp III. den Vertretern der Hansestädte im April 1607 in seiner Sommerresidenz Aranjuez gewährte, so fallen eine Reihe von Unterschieden sofort ins Auge<sup>131</sup>. Eine Begrüßung durch den Herrscher auf »teutsche« Art, also durch Reichen der Hand, wie in Brüssel und Paris geschehen, wäre in Spanien völlig undenkbar gewesen<sup>132</sup>. Selbst die Audienz bei der in Graz geborenen und aufgewachsenen Königin, einer Angehörigen der österreichischen Linie des Hauses Habsburg, folgte strikt dem am spanischen Hof üblichen Zeremoniell, das einen direkten Körperkontakt mit der Person des Herrschers nicht vorsah. Sogar der Handkuss wurde zu dieser Zeit, anders als am Wiener Hof<sup>133</sup>, allein den Untertanen des spanischen Königs gewährt, keinesfalls aber Landesfremden<sup>134</sup>. Erst in einer 1717 gedruckten Zeremonialordnung ist erstmals von einem *besamanos* bei der Königin, dem Kronprinzen und den Infanten im Anschluss an die Antrittsaudienz eines fremden Botschafters die Rede<sup>135</sup>. Die hansischen Gesandten erhielten kurz vor ihrer Abreise im November 1607 aber immerhin die Erlaubnis, den königlichen Kindern die Hände zu küssen<sup>136</sup>. Allerdings habe Margarete von Österreich nach Domanns Bericht schon bei der ersten Audienz, die sie den Gesandten gewährte, ein »sonderliches Verlangen« verspürt, »mitt uns als Teutschen zureden«, weshalb die Königin den hansischen Gesandten »in eigner Person vff gutt Teutsch geantwortet« habe<sup>137</sup>.

Mit Ausnahme der Königin zeigte man sich am spanischen Hof aber auch in der Sprachenfrage weit weniger konzilient als in Paris. Anders als am französischen Hof taugte hier das Herkommen nicht als Richtschnur, da noch nie zuvor eine hansische Gesandtschaft am spanischen Hof empfangen worden waren. Nach Brokes' Bericht

131 Zum Empfangszeremoniell vgl. ausführlich unten Kap. IV.3.b).

132 Schon 1519 hatte Karl V. beim Empfang einer Abordnung der niederösterreichischen Stände auf dem in Spanien üblichen Zeremoniell bestanden. Vgl. WELLER, »Spanische Servitut«, S. 187.

133 In Wien wurde verschiedentlich Personen aus dem Gefolge des Botschafters zum Handkuss zugelassen, vgl. Ruth FRÖTSCHEL, Mit Handkuss. Die Hand als Gegenstand des Zeremoniells am Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert, in: Irmgard PANGERL u. a. (Hg.), Der Wiener Hof im Spiegel der Zeremonialprotokolle (1652–1800). Eine Annäherung, Innsbruck 2007, S. 337–356, hier S. 337–339.

134 Christina HOFMANN, Das spanische Hofzeremoniell von 1500–1700, Frankfurt a. M. 1985, S. 130, 138; allgemein zum *besamanos* José Manuel NIETO SORIA, Ceremonias de la realeza. Propaganda y legitimación en la Castilla Trastámara, Madrid 1993, S. 97–118, hier S. 31f.; Regine JORZICK, Herrschaftssymbolik und Staat. Die Vermittlung königlicher Herrschaft in der frühen Neuzeit (1556–1598), Wien 1998, S. 54f.

135 Ceremonial que han de observar todos los ministros de Principes estrangeros que vienen a esta Corte, de qualquier grado y calidad que sean, y de lo que se ha de executar en palacio con ellos [...] en audiencias publicas, secretas, entradas y otras funciones, Madrid 1717, S. 8; Archivo General de Palacios (AGP), Secc. Histórica, caja 41, exp. 11.

136 AHL, ASA Externa, Hispanica, 9, fol. 63r–v.

137 AHL, ASA Externa, Hispanica, 9, fol. 30r–v.

hätten sich die spanischen Hofbeamten vor der Audienz erkundigt, in welcher Sprache die Gesandten der Hansestädte ihre Proposition vorzutragen gedächten. Als die Vertreter der Hansestädte ankündigten, ihr Anliegen auf Latein vorbringen zu wollen – Deutsch zogen sie offenbar gar nicht in Betracht –, ließen ihre Verhandlungspartner anfragen, ob nicht zumindest einer der Gesandten Spanisch könne, da der spanische König »Latein wol verstund, aber nicht reden kunnte«. So kam man schließlich überein, dass Heinrich Brokes den übrigen Gesandten die Antwort des spanischen Königs übersetzen sollte<sup>138</sup>. Ob Philipp III. tatsächlich gut genug Latein konnte, um der mündlich vorgetragenen und nach den Regeln lateinischer Oratorik kunstvoll ausgestalteten Rede des Hansesyndikus zu folgen, sei dahingestellt<sup>139</sup>. Als Heranwachsender hatte der Monarch neben Französisch und Portugiesisch auch Latein lernen müssen, blieb dabei aber weit hinter den Erwartungen seiner Lehrer zurück<sup>140</sup>. Unabhängig von den tatsächlichen Lateinkenntnissen des Monarchen verbot es sich für ihn schon aus Prestigegegründen bei der Audienz eine andere Sprache als Spanisch zu sprechen, zumal beim Empfang einer städtischen Gesandtschaft. Allerdings richtete Philipp III., anders als Heinrich IV. von Frankreich, immerhin persönlich das Wort an die hansischen Gesandten.

In welchem geringem Grad Latein zu dieser Zeit am spanischen Hof noch als Verkehrssprache diente und wie dominierend demgegenüber das Spanische war, wird aus den Schilderungen von Brokes und Domann immer wieder deutlich. Nicht minder aufschlussreich ist das, was sie in ihren Aufzeichnungen über die Kommunikation mit den Gesandten anderer Potentaten und »Republiken« berichteten. So schreibt Brokes etwa, dass der Hansesyndikus den Venezianischen Gesandten Francesco Prioli im Rahmen der Visite »latina oratione salutiret« habe, worauf der Vertreter der Republik Venedig ihm auf Spanisch geantwortet habe. Erstaunlicherweise blieb Prioli sogar beim Spanischen, nachdem Brokes ihm signalisiert hatte, dass er Italienisch spreche. Mit der Begründung, dass sie nun einmal »in Spanien wären«, zog der venezianische Botschafter es vor, sich der Sprache des Gastlandes statt seiner Muttersprache zu bedienen<sup>141</sup>. Dies ist umso bemerkenswerter, als die venezianischen Gesandten in ihren Relationen immer wieder den Stellenwert des Italienischen als diplomatische Verkehrssprache hervorhoben und grundsätzlich erwarteten, sich »in ihrer Muttersprache an den europäischen Höfen verständigen zu können«<sup>142</sup>. In diesem Zusammenhang konstatierten die Gesandten der Mar-

---

138 PAULI, Tagebuch, Teil 1, S. 20.

139 Der Text der Proposition in AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 177r–179r.

140 Antonio FEROS, Kingship and Favoritism in the Spain of Philipp III, Cambridge 2000, S. 18; Santiago MARTÍNEZ HERNÁNDEZ, La educación de Felipe III, in: José MARTÍNEZ MILLÁN (Hg.), La monarquía de Felipe III, Bd. 3: La corte, Madrid 2008, S. 83–146, hier S. 95f.

141 PAULI, Tagebuch, Teil 1, S. 317.

142 SCHNETTGER, Weg in die Bedeutungslosigkeit, S. 52.

kusrepublik allerdings auch, dass die Italienischkenntnisse gerade am spanischen Hof oft zu wünschen übrig ließen<sup>143</sup>. Vielleicht wollte Prioli auch seine Fremdsprachenkenntnisse unter Beweis stellen, nachdem er sich offenbar außer Stande sah, Domann auf Latein zu antworten. Der Florentiner Gesandte Salustius Jarugi [sic!] (Sallustio Tarugi, †1613), Erzbischof von Pisa, hingegen fühlte sich als Geistlicher offenbar verpflichtet, mit den hansischen Gesandten Latein zu sprechen, obwohl ihm dies hörbar Mühe bereitete: »Dies alles sagte er in Latein sehr difficulter und tarde«, doch als »solch ein hoher Prälat schämte er sich [...] andere Sprache zu reden.«<sup>144</sup> Um die Lateinkenntnisse des englischen Botschafters Charles Cornwallis (1555–1629), der seit 1605 am spanischen Hof residierte, war es nach Domanns Bericht kaum besser bestellt. Als die Gesandten der Hansestädte bei einer Gratulationsaudienz aus Anlass der Geburt des Infanten Karls am 8. [18.] September 1607 zufällig auf Cornwallis trafen und ihn auf Lateinisch begrüßten, »habe er hinwieder zu antwortten angefangen, aber mitt dem Latein nicht wol fortkommen können«<sup>145</sup>. Am nächsten Tag habe Cornwallis an seiner Stelle einen dänischen Adeligen aus seinem Gefolge zu den Vertretern der Hanse geschickt, »welcher der Lateinischen sprach ziemlich mechtig« gewesen sei<sup>146</sup>. Allerdings stießen auch dessen Lateinkenntnisse offenbar rasch an ihre Grenzen. Über ein zweites Treffen mit dem englischen Botschafter im Oktober berichtet Domann, dass Cornwallis zunächst begonnen habe, seine Ansprache an die Gesandten »durch den Dennemarckischen von Adell, dessen hieroben schon gedacht, latine vortragen zu lassen«. Als jener aber mit seiner Rede nicht habe »fort kommen können«, sei der englische Botschafter schließlich selbst in »Spanischer Sprach« fortgefahren<sup>147</sup>. Cornwallis, der sich zu diesem Zeitpunkt bereits seit über zwei Jahren in Spanien aufhielt, sprach also offenkundig besser Spanisch als Latein, obgleich er immerhin einige Jahre das Trinity College in Cambridge besucht hatte<sup>148</sup>. Über einen Malteserritter im Gefolge von Cornwallis, welcher »ein englischer von Nation, aber der catholischen religion zugethan« war, berichtete Domann dagegen, dass dieser »elegantier latine geredet« habe, weshalb die Gesandten sich lange mit ihm unterhalten hätten<sup>149</sup>.

Solche, teils lobenden, teils abschätzigen Bemerkungen über die Lateinkenntnisse seiner Gesprächspartner am spanischen Hof, wie sie in Domanns Gesandtschaftsbericht immer wieder auftauchen, mag man als Ausdruck gelehrter Überheblichkeit

143 Ebd., S. 47f.

144 PAULI, Tagebuch, Teil 1, S. 318.

145 AHL, ASA Externa, Hispanica, 9, fol. 45r.

146 Ebd., fol. 45v.

147 Ebd., fol. 57v.

148 Chirs R. KYLE, Cornwallis, Sir Charles (c. 1555–1629), in: Oxford Dictionary of National Biography, Oxford 2004, URL: <<https://doi.org/10.1093/ref:odnb/6337>> (18.07.2023).

149 AHL, ASA Externa, Hispanica, 9, fol. 57v–58r.

deuten, ein Vorwurf, den auch Domanns langjähriger Weggefährte Heinrich Brokes dem Hansesyndikus in seinen Tagebuchaufzeichnungen machte. Domann sei ein Mann »von großen Gaben, Geschicklichkeit und Verstande, in *longa conversatione* aber und *moribus* gar insupportabilis und verdrießlich insonderheit wegen Ehrgeitz, Hoffarth [...] und Verachtung anderer Leute von geringen Gaben«<sup>150</sup>. Möglicherweise suchte Domann auf diese Weise auch soziale Rangunterschiede zu kompensieren. Im Gegensatz zu den übrigen hansischen Gesandten – von Domanns sonstigen Gesprächspartnern am spanischen Hof ganz zu schweigen – kam der Hansesyndikus aus wenig begüterten Verhältnissen. Seinen sozialen und beruflichen Aufstieg verdankte er seiner akademischen Bildung. Für das Studium der Rechte an den Universitäten Rostock und Helmstedt, das er aus Mangel an finanziellen Ressourcen zeitweise hatte unterbrechen müssen, hatte er ein Stipendium seiner Geburtsstadt Osnabrück erhalten. Domanns Auslassungen über das angeblich schlechte Latein hoher Würdenträger und auswärtiger Gesandter am spanischen Hof sind wohl vor diesem Hintergrund zu sehen. Möglicherweise wollte Domann damit auch davon ablenken, dass er selbst außer Latein und Griechisch keine Fremdsprachen beherrschte. Anders als der weltläufige, aus einer wohlhabenden Lübecker Kaufmanns- und Ratsherrenfamilie stammende Heinrich Brokes, hatte Domann sich vor dem Antritt seiner Stelle als Hansesyndikus nie für längere Zeit außerhalb der Grenzen des Heiligen Römischen Reichs aufgehalten<sup>151</sup>. Fremdsprachenerwerb und -kenntnisse waren also stets auch ein Mittel sozialer Distinktion.

Der Umstand, dass von den vier hansischen Gesandten allein Brokes Spanisch und umgekehrt auf spanischer Seite kaum jemand Deutsch sprach, erschwerte den Verlauf der Verhandlungen erheblich, zumal nach Domanns Bericht nicht alle königlichen Räte hinreichend gut Latein beherrschten. Je nach den Lateinkenntnissen seiner Gesprächspartner schätzte Domann auch die Erfolgsaussichten von Verhandlungen unterschiedlich ein. So machte sich der Hansesyndikus etwa kurz vor der Abreise der Gesandten aus Madrid (vergeblich) Hoffnung, in einem persönlichen Gespräch mit dem königlichen Rat Juan de Idiáquez, »als einem der der Lateinischen Sprach mechtigk«, noch Modifikationen des Vertragstexts zu erreichen<sup>152</sup>.

Von Beginn an war es bei den Verhandlungen immer wieder zu »Verständigungsschwierigkeiten« gekommen und häufig war man auf die Dienste von Übersetzern

---

150 PAULI, Tagebuch, Teil 2, S. 466f.

151 Hermann KELLENBENZ, Art. Domann, Johannes in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 4, Berlin 1959, S. 65–66; Hermann QUECKENSTEDT, Ein »groß achtbarer und hoch gelehrter her«. Zur Biographie des aus Osnabrück stammenden Hansesyndikus Johannes Domann, in: Osnabrücker Mitteilungen 97 (1992), S. 53–75.

152 AHL, ASA Externa, Hispanica, 9, fol. 62v.

angewiesen. Dies fing schon mit der Prüfung der von der hansischen Gesandtschaft vorgelegten Verhandlungsvollmachten an. Neben dem lateinischen Kredenzschreiben, das sie bereits bei der Audienz übergeben hatten, der Staatsrat aber für unzureichend befunden hatte, besaßen sie keine separate Vollmacht, sondern konnten lediglich auf die Eingangs- und Schlusspassagen ihrer Instruktion verweisen, die eine entsprechende Bevollmächtigung enthielt – allerdings in deutscher Sprache<sup>153</sup>. Daraufhin wurde Johann Ochs, der deutschsprachige Sekretär der Königin, zu den Vertretern der Hansestädte geschickt, um sich das Dokument vorlegen zu lassen, die entsprechenden Passagen zu kopieren und anschließend ins Spanische zu übersetzen<sup>154</sup>. Obgleich der Staatsrat immer noch Zweifel an der Hinlänglichkeit der Vollmacht hegte, wurde den Gesandten am 27. Juli die Antwort des Königs auf ihre Proposition zugestellt, und zwar in »Spanischer und Teutscher Sprach«, wie Domann in seinem Bericht ausdrücklich festhielt<sup>155</sup>. Die deutsche Übersetzung dürfte vermutlich wiederum Ochs angefertigt haben.

Dies aber war das erste und letzte Mal, dass den hansischen Gesandten irgendein Schriftstück in einer anderen Sprache als Spanisch vorgelegt wurde. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen, die sich noch bis in den November hinziehen sollten und bei denen zahlreiche weitere Schriften und Gegenschriften ausgetauscht wurden, folgte die Kommunikation immer demselben Muster: Die Hansestädte überreichten ihre Eingaben auf Latein und erhielten darauf Antwort auf Spanisch<sup>156</sup>. Nachdem der spanische König in seiner ersten Antwort vom 27. Juli zunächst nur Gegenforderungen unterbreitet hatte, die die Hansestädte zu erfüllen hatten<sup>157</sup>, stellte ihnen Prada am 14. August 1607 im Namen des Königs die Erteilung einer Reihe von Privilegien für Kastilien in Aussicht<sup>158</sup>. Wegen der hansischen Privilegien in Portugal, um deren Bestätigung die Gesandten gleichfalls nachgesucht hatten,

153 Vgl. dazu ausführlich unten Kap. VI.4.a).

154 AHL, ASA Externa, Hispanica, 9, fol. 33v–34r. Zu Ochs Tätigkeit als Übersetzer vgl. Ingrid CÁCERES WÜRSIG, *La traducción en España en el ámbito de las relaciones internacionales, con especial referencia a las naciones y lenguas germánicas* (s. XVI–XIX), Diss. Madrid 2000, S. 244.

155 Ebd., fol. 35v; die Schriftstücke ebd., fol. 228r–239r.

156 Die deutschen Übersetzungen der spanischen Dokumente stammten höchstwahrscheinlich von Brokes.

157 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 228r–233v, »Lo que de parte de su Md. Catholica se pide a los diputados de las ciudades Anseaticas, Madrid, 27. Juli 1607«, fol. 234r–238r, »Was wegen Ihr. Kön. Mytt. Zu Hispanien an die Abgesanten der Hanse Stedte begheret wirt, Madrid, 27. Juli 1607«.

158 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 271r–278v, »Der Kön. Maytt, zu Hispanien andtwort auff die propositiones der Herrn deputirte der Hansestedte«, Madrid, 14. August 1607; fol. 279r–286r, »Lo que su M[agesta]d Catholica manda responder a las proposiciones que los señores diputados de las ciudades Hanseaticas le an hecho en su nombre, Madrid, 14. August 1607«. Schon zuvor hatte sich der Staatsrat eingehend mit den Forderungen der Hansestädte beschäftigt, AGS, Estado, leg. 2323, Consultas de Consejo de Estado, Madrid, 19. Juni und 31. Juli 1607.

erhielten sie am 4. September einen separaten Bescheid (diesmal in portugiesischer Sprache) durch Fernão de Matos, den Sekretär des Portugalrats<sup>159</sup>. Die hansischen Gesandten übergaben den königlichen Räten daraufhin ihrerseits drei lateinische Entwürfe für die Bestätigung der portugiesischen Privilegien und deren Ausweitung auf Kastilien, den eigentlichen Vertragstext sowie die Festsetzung von Zöllen und Abgaben und deren Verrechnung mit noch ausstehenden Forderungen der Hansestädte, datierend vom 28. und 29. September sowie vom 1. Oktober 1607<sup>160</sup>.

Am 10. November wurde den hansischen Gesandten dann der vom Staatsrat und vom König approbierte Vertragstext zugestellt<sup>161</sup> nebst den auf Pradas ersten Entwurf vom 14. August zurückgehenden hansischen Privilegien für Kastilien<sup>162</sup>. Nachdem diese Dokumente durch Brokes vom Spanischen ins Deutsche übersetzt worden waren<sup>163</sup>, wandten sich die Gesandten erneut an den königlichen Sekretär Prada und unterbreiteten ihm einen Katalog offener Fragen<sup>164</sup>.

Unter anderem wollten die Gesandten wissen, ob sie den Vertragstext in deutscher oder lateinischer Übersetzung unterschreiben sollten. Denn die Unterzeichnung einer spanischen Ausfertigung sei ihnen nicht zuzumuten, da weder sie selbst noch ihre Auftraggeber dieser Sprache mächtig seien<sup>165</sup>. Prada versprach dieses Anliegen noch am selben Tag dem Staatsrat vorzulegen<sup>166</sup>. Die Antwort, die den Hansestädten folgenden Tags überbracht wurde, fiel jedoch keineswegs so aus, wie Domann sich vielleicht erhofft hatte. Der Rat habe beschlossen, dass der Vertragstext in keiner anderen Sprache als Spanisch von den Gesandten unterzeichnet werden könne (»en lengua Española y no en otra ninguna«). Denn dies entspreche den am spanischen Hof üblichen Gepflogenheiten (»el Estilo que siempre se ha

159 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 336r–240v, »Relaçõ de que S[u] M[a]g[esta]d foi servido resolver po la Coroa de Portugal sobre o que proposerão os deputados das çidades Ansiaticas«, Madrid, 4. September 1607; fol. 342r–345v, »Relation und bericht was Ihre May[es]t[ät] beliebet sich zu resolviren wegen der Krone von Portugal auff das, was die deputirten der Hense Stedte proponiret«, Madrid, 4. September 1607.

160 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 312r–317v, 330r–v, 332r–333v, 334r–335r.

161 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 379r–382v und 383r–385v (Abschrift des spanischen Originals und deutsche Übersetzung); AHL, ASA, Externa, Hispanica, 11, fol. 104r–108v (Die spanische Originalausfertigung mit Pradas eigenhändiger Unterschrift).

162 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 371r–375r (Abschrift des spanischen Originals mit deutscher Übersetzung); AHL, ASA, Externa, Hispanica, 11, fol. 98r–101r (Die spanische Originalausfertigung mit Pradas eigenhändiger Unterschrift).

163 PAULI, Tagebuch, Teil 1, S. 316.

164 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 400r–401r, »Quaestiones proposita a Legatis Hansae D[omi]n[o] Secretario Regio Andreae de Prada, 31 octobr[is] stylo antiquo hora 10 A[nn]o 1607«.

165 »Ut dicat nobis utrum Latine vel Germanice transactionem signare et subscribere debeamus, cum Hispanica lingua nobis et dominis nostris incognita, id commodi fieri non possit?«, ebd., fol. 400v.

166 »R[es]p[ondit] velle se ad cconsilium hodie referre et postea nobis responderere«, ebd.

tenido«). Außerdem könne ja der Lübecker Gesandte Brokes Spanisch, es sei also kein Hinderungsgrund, wenn die anderen diese Sprache nicht verstünden.

Der Verweis auf den am spanischen Hof üblichen Stil taugte indes nur bedingt als Argument. Denn die Verträge der spanischen Krone mit England und Frankreich vom August und Oktober 1604, die ja ausdrücklich als Vorbild für die vertraglichen Vereinbarungen mit den Hansestädten dienen sollten, waren auf Latein geschlossen worden<sup>167</sup>. Hier handelte es sich allerdings um Verträge, die nicht am spanischen Hof, sondern von den Gesandten des spanischen Königs in London bzw. Paris ausgehandelt und unterzeichnet worden waren. Vor allem aber spielte es dabei eine Rolle, dass die fraglichen Verträge zwischen den Bevollmächtigten gekrönter Häupter geschlossen worden waren. Die Wahl des Lateinischen als neutrale Drittsprache drückte die Gleichrangigkeit der Vertragsparteien aus<sup>168</sup>. Mit der hansischen Gesandtschaft, die auf Wunsch Philipps III. in Madrid erschienen war, aber verhielt es sich anders. Sie genoss einen eindeutig inferioren Status und wurde eher als Bittstellerin, denn als gleichberechtigte Vertragspartei behandelt. So teilte Prada den hansischen Gesandten auf Geheiß des Staatsrats denn auch mit, dass es nicht zuletzt das Gebot der Höflichkeit (»la ley de buena cortesía«) verlange, dass sich die Vertreter der Hanse in dieser Frage dem Willen seiner Majestät beugten (»conformarse con la voluntad de S[u] M[a]g[esta]d«)<sup>169</sup>.

Nach dem Bericht von Brokes reagierte Domann auf diese Nachricht indes alles andere als höflich. Als er erfuhr, dass er das spanische Original unterzeichnen sollte, habe der »Herr Syndikus vor sich ungestüm geantwortet, er wollte es nimmermehr unterschreiben oder er wollte nicht der und der sein«<sup>170</sup>. Aus Domanns eigener Darstellung der Ereignisse wird indes ersichtlich, dass ihm der Streit über die Vertragssprache möglicherweise gar nicht ungelegen kam. Hätte die spanische Seite dem Ansuchen der Gesandten nachgegeben, »die abhandlungs notul, wie sie uns vom Könige [...] übergeben aus dem Hispanischen ins Latein zu übersetzen, und also zu signiren und zu unterschreiben«, so hätten die Vertreter Lübecks und Danzigs wie auch Domann selbst keinerlei Bedenken gehabt, das Dokument »zu approbiren, und von d[en] Erb[aren] Hanse-Stett ratification zuerheischen«<sup>171</sup>. Da die spanischen Verhandlungspartner aber auf der Unterzeichnung des spanischen Vertragstexts bestanden und die Gesandten Skrupel gehabt hätten, »was wir nicht

167 ABREU Y BERTODANO, Colección de los Tratados, Reinado de Phelipe III, parte 1, S. 243–269, 286–293.

168 Im Fall des spanisch-französischen Vertrags sind die jeweiligen von Heinrich IV. und Philipp III. unterzeichneten Ratifikationsurkunden auf Französisch bzw. Spanisch abgefasst, ebd., S. 293–298.

169 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 399r (Kopie eines Schreibens von Andrés de Prada an Idiáquez, Madrid, 11. November 1607 und fol. 401v (deutsche Übersetzung).

170 Ebd.

171 Ebd., fol. 62.

alle woll verstanden, mitt unsern handen und siegeln zu bekrefftigen«, habe man sich schließlich nur zur Unterzeichnung einer Empfangsbestätigung bereitgefunden, verbunden mit der Zusage, den Vertragsentwurf binnen eines halben Jahres dem Hansetag zur Approbation vorzulegen<sup>172</sup>. Der Hansesyndikus ließ in diesem Zusammenhang allerdings unerwähnt, dass der Hamburger Gesandte Vogler ohnehin nicht bereit war, den Vertrag im Namen der Hanse zu unterzeichnen, da die Gesandten nach Voglers Auffassung durch ihre Instruktion dazu gar nicht ermächtigt waren. Das vorgebliche Nichtverstehen des spanischen Textes erscheint, so betrachtet, als ein willkommener Vorwand, um die Unterzeichnung des Vertrags ohne Gesichtsverlust zu verweigern.

Der von Domann offiziell angeführte Grund für die Bedenken, einen Text in einer Sprache zu unterzeichnen, welche die Gesandten nicht (alle) verstanden, erscheinen indes nicht völlig aus der Luft gegriffen. Dass Übersetzungen gerade auch im diplomatischen Verkehr keineswegs immer wortgetreue Übertragungen von einer Sprache in eine andere waren, wussten alle Beteiligten nur zu gut<sup>173</sup>. Auch die hansischen Gesandten selbst machten sich verschiedentlich die Spielräume zu Nutze, die Übersetzungen boten. Dies zeigt u. a. ein Schriftstück, das sie auf Wunsch der spanischen Krone vor ihrer Abreise im November 1607 übergeben mussten. Obwohl das fragliche Dokument nicht viel mehr enthält als eine bloße Auflistung der Mitgliedsstädte der Hanse, sind die lateinische und die spanische Fassung keineswegs identisch. Beide Versionen stammen von derselben Hand (wohl der des hansischen Gesandtschaftssekretärs Johannes Conradus). Die Übersetzung ging höchstwahrscheinlich auf Brokes zurück<sup>174</sup>. In der lateinischen Fassung wird in einem einleitenden Satz die Einteilung der Hanse in vier Quartiere erläutert, nachfolgend werden die zu den jeweiligen Quartieren gehörigen Städte aufgelistet<sup>175</sup>. Bei der spanischen Fassung weicht der erste Satz leicht ab. So wird das lateinische »Hansa omnis« dort etwas vager mit »las villas del vínculo hanseático« übersetzt. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die am Meer gelegenen Städte in der nachfolgenden Auflistung mit einem »M« markiert worden seien<sup>176</sup>. Die im lateinischen Original nicht vorhandene Kennzeichnung der Seestädte sollte den mit der

---

172 AHL, ASA Externa, Hispanica, 9, fol. 62r-v.

173 Vgl. dazu auch BRAUN, Das Italienische, S. 226–228; ders., Fremdsprachen, S. 228–231; ders., Tour de Babel, S. 167–171.

174 Die von den hansischen Gesandten eingereichten Originale befinden sich in AGS, Estado, leg. 2852; AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 409r enthält ein lateinisches Konzept aus Conradus' Hand.

175 »Hansa omnis in quatuor circulos divisa est, vandalicum sive Lubecensem, Coloniensem, Brunsvicensem et Borussicum sive Dantiscanum. Ad circulum Lubecensem sive Vandalicum pertinent civitates sequentes [...] ad circulum Coloniensem [...] ad circulum Brunsvicensem [...] ad circulum Borussicum sive Dantiscanum [...]«, ebd.

176 »Declaracion de las villas del Vinculo Hanseatico que estan entre si repartidas en quatro quarteles, en la manera siguiente, y las que tienen por señal [l]et[ra] M, son Maritimas«, ebd.

Topographie des Nord- und Ostseeraum wenig vertrauten Lesern am spanischen Hof wohl nicht nur die Orientierung erleichtern<sup>177</sup>. Sie machte die Liste zugleich auch überschaubarer, indem sie die Aufmerksamkeit des Betrachters auf das knappe Drittel der Städte (23 von insgesamt 72) lenkte, das aufgrund ihrer geographischen Lage von besonderem Interesse schien. Tatsächlich partizipierten nur die unmittelbar am Meer gelegenen Städte direkt am Iberienhandel und waren für die spanische Krone auch unter militärstrategischen Gesichtspunkten von Bedeutung. Überdies werden allein in der spanischen Fassung am Ende der Liste die sechs wendischen Städte (Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg) noch einmal separat aufgeführt, mit dem erklärenden Hinweis, dass diese Städte Gewalt (»poder y mando«) über alle anderen Hansestädte hätten, um sie zu Versammlungen und anderen Anlässen einzuberufen<sup>178</sup>. Diese im lateinischen Original nicht enthaltene Zusatzinformation<sup>179</sup> sollte den königlichen Räte vermutlich suggerieren, dass den wendischen Städten eine Führungsrolle innerhalb der Hanse zukam – was freilich nur bedingt der Fall war. Für die Zustimmung zu dem in Madrid ausgehandelten Vertrag jedenfalls kam es weder allein auf ihr Votum an, noch konnten die sechs Städte die übrigen zu irgendetwas verpflichten.

b) Die Folgen: Der Vertrag von 1647 und die Auseinandersetzung um die Übersetzungen

Tatsächlich konnte sich der Hansetag trotz mehrerer Anläufe letztlich nicht zur Ratifikation der in Madrid getroffenen Vereinbarungen durchringen<sup>180</sup>. Erst vier Jahrzehnte später, aus Anlass des Westfälischen Friedenskongresses, nahmen Vertreter beider Seiten die Vertragsverhandlungen wieder auf. Wie bereits in Madrid erwies sich dabei als wenig förderlich, dass die Verhandlungspartner die Sprache der jeweils anderen nicht beherrschten. Während bei der Gesandtschaft nach Madrid immerhin einer der Gesandten des Spanischen mächtig gewesen war und auch auf spanischer Seite mit Johann Ochs, dem Sekretär von Königin Margarete, ein deutscher Muttersprachler als Dolmetscher zur Verfügung gestanden hatte, sah die Lage in Münster auf den ersten Blick erheblich schlechter aus. Weder der Lübecker Syndikus David Gloxin noch sein Hamburger Kollege Johann Christoph Meurer,

177 Entsprechend wird auch das Kölner Quartier (»circulus Coloniensis«) in der spanischen Fassung als rheinisches Quartier (»cuartel del Rhin«) bezeichnet, ebd.

178 »Las seis villas siguientes, las llaman en lengua alemana Wendische Stetten en Español Vandalicas, tienen poder y mando sobre todas las demas Hanseaticas, para covocarlas a Juntas y qualquiere otro acto«, ebd.

179 Lediglich in dem lateinischen Konzept sind die wendischen Städte als »6 civitates« ebenfalls separat aufgeführt, allerdings ohne einen erläuternden Zusatz, ebd. Vgl. dazu auch unten Kap. VI.2.a).

180 Vgl. dazu ausführlich unten Kap. VI.4.d).

welche die Verhandlungen mit der spanischen Gesandtschaft führten, konnten Spanisch, obgleich sie beide mehrsprachig waren und durchaus über »Auslandserfahrung« verfügten. Gloxin hatte in jungen Jahren zwei Adelige auf ihrer Grand Tour durch die Niederlande, Frankreich und England begleitet. Auf dieser Reise hatte er auch Spanien besucht, ohne allerdings die Landessprache zu erlernen. Meurer wiederum hatte außer den drei zuerst genannten Ländern noch Italien bereist und verfügte wohl auch über Französischkenntnisse, verstand aber ebenfalls kein Spanisch<sup>181</sup>.

Auf Seiten der spanischen Gesandtschaft verhielt es sich nicht viel anders. Der Conde de Peñaranda, der sein Mutterland vor seiner Ernennung zum spanischen Hauptgesandten auf dem Westfälischen Friedenskongress nie verlassen hatte, verstand lediglich ein wenig Französisch, konnte diese Sprache aber nach eigenen Angaben nicht sprechen<sup>182</sup>. Bei den mündlichen Verhandlungen mit den Generalstaaten, die auf Französisch und Niederländisch geführt wurden, spielte – nicht zuletzt wegen seiner Sprachkenntnisse – der aus Antwerpen stammende Joseph de Bergaigne eine wichtige Rolle<sup>183</sup>. Der zweite Gesandte des spanischen Königs verstarb jedoch bereits im Oktober 1647 und war an den Vertragsverhandlungen mit den Hansestädten nicht mehr beteiligt<sup>184</sup>. Hauptansprechpartner für die hansischen Gesandten war vielmehr der aus der Franche Comté stammende Antoine Brun, der neben seiner französischen Muttersprache u. a. fließend Spanisch sprach. Obwohl Brun zuvor bereits Gesandter am Regensburger Reichstag und am Kaiserhof gewesen war, sprach er augenscheinlich kein Deutsch. Sowohl Brun, der bereits in jungen Jahren als Übersetzer lateinischer Briefe von Justus Lipsius hervorgetreten war und später an der Universität Dole zum Doktor beider Rechte promoviert wurde, als auch Peñaranda, der in Salamanca kanonisches Recht studiert hatte, verfügten dafür aber über fundierte Lateinkenntnisse. Das Gleiche gilt für Diego de Saavedra Fajardo, den bereits 1646 abberufenen Vorgänger Peñarandas, der eben-

---

181 Ahasver von BRANDT, Art. Gloxin, David, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 6, Berlin 1964, S. 465f.; Antjekathrin GRASSMANN, *Der Lübecker Syndikus und Bürgermeister Dr. David Gloxin. Aus der täglichen Arbeit eines Diplomaten in der Spätzeit der Hanse*, in: Detlef KATTINGER/Horst WERNICKE (Hg.), *Akteure und Gegner der Hanse. Zur Prosopographie der Hansezeit*, Weimar 1998, S. 231–244; zu Johann Christoph Meurer vgl. Heinz DUCHHARDT u.a., »... zu einem stets währenden Gedächtnis«. Die Friedensäle in Münster und Osnabrück und ihre Gesandtenporträts, Bramsche 1996, S. 290f., auch online URL: <<https://www.westfaelische-geschichte.de/per5540>> (05.07.2023).

182 BRAUN, *Fremdsprachen*, S. 216f.; ders., *Tour de Babel*, S. 148.

183 Ebd.

184 Zu den Biographien der Gesandten Michael ROHRSCHEIDER, *Der gescheiterte Frieden von Münster. Spaniens Ringen mit Frankreich auf dem Westfälischen Friedenskongress (1643–1649)*, Münster 2006, S. 137–145, 153–159, 163–168.

falls in Salamanca studiert hatte und ein reiches literarisches Oeuvre hinterlassen hat, zu dem auch lateinische Werke gehören<sup>185</sup>.

Tatsächlich führten die spanischen Gesandten die mündlichen Verhandlungen überwiegend auf Latein und teilweise auch auf Französisch. In bestimmten Sprechsituationen griffen sie aber ganz bewusst auf das Spanische zurück, selbst wenn sie davon ausgehen konnten, dass ihre Gesprächspartner diese Sprache nicht beherrschten<sup>186</sup>. Als Saavedra Fajardo die Gesandten des fränkischen Reichskreises in Münster empfing, antwortete er nach einem zeitgenössischen Bericht auf deren »wohlgesetzte lateinische Rede« in spanischer Sprache. Nach »geendigten Ceremonien-Reden« habe er sich mit den Gesandten auf Latein weiter unterhalten, um bei der offiziellen Verabschiedung wieder ins Spanische zu wechseln<sup>187</sup>. Dass der spanische Prinzipalgesandte fürchtete, auf die vermutlich nach den Regeln lateinischer Oratorik kunstvoll ausgestaltete Rede seiner Besucher nicht angemessen antworten zu können, erscheint wenig wahrscheinlich. Die Wahl des Spanischen resultierte hier vielmehr ganz eindeutig aus der zeremoniellen Sprechsituation und diente der Statusrepräsentation. Bei der offiziellen Begrüßung und Verabschiedung verkörperte Peñaranda im buchstäblichen Sinne seinen Auftraggeber, den spanischen König, und bediente sich wohl auch deshalb der Landessprache. Die dadurch herbeigeführte asymmetrische Kommunikation betonte überdies das Ranggefälle im Verhältnis zu seinen Besuchern. Wie aus anderen Details des Empfangszeremoniells deutlich wird, sah er die drei Abgeordneten des fränkischen Reichskreises nicht als vollwertige Kongressgesandte, sondern lediglich als Deputierte an. Als Saavedra dagegen die Visite der kaiserlichen Gesandten Volmar und Wartenberg empfing, wurde von den Vertretern beider Seiten Französisch bzw. Italienisch gesprochen<sup>188</sup>. Ähnlich verhielt es sich beim Empfang der hansischen Gesandten Gloxin und Meurer in Peñarandas Quartier in Münster. Der spanische Gesandte Brun antwortete ihnen auf ihre lateinische Begrüßungsrede ebenfalls in lateinischer Sprache und begegnete ihnen damit gleichsam auf »Augenhöhe«<sup>189</sup>.

185 Diego de SAAVEDRA FAJARDO, *Obras Completas. Recopilación, estudio preliminar, prólogos y notas de Ángel GONZÁLEZ PALENCIA*, Madrid 1946.

186 Vgl. dazu auch Amina KROPP, »...apenas bastan cuatro personas para escribir y para traducir«. Zum Sprachbewusstsein spanischer Diplomaten vor dem Hintergrund von Sprachenalterität und -pluralität auf dem Westfälischen Friedenskongress, in: Annette GERSTENBERG (Hg.), *Verständigung und Diplomatie auf dem Westfälischen Friedenskongress*, Köln 2014, S. 67–88.

187 Johann Gottfried VON MEIERN, *Acta Pacis, Universal-Register über die Sechs Theile der Westphälischen Friedens-Handlungen und Geschichte*, Göttingen 1740, S. 17.

188 *Acta Pacis Westphalicae (APW)*, III C, Bd. 2, S. 19; vgl. BRAUN, *Fremdsprachen*, S. 203; ders., *Das Italienische*, hier S. 221.

189 Vgl. dazu Gloxins Bericht in AHL, ASA, *Reichsfriedensschlüsse*, 31, fol. 125. Zum Empfangszeremoniell und zum Status der hansischen Gesandtschaft auf dem Friedenskongress vgl. ausführlich unten Kap. VI.3.c).

Ein solcher »ritualisierter Sprachwechsel« zwischen Latein und Volkssprachen konnte aber auch in die umgekehrte Richtung stattfinden<sup>190</sup>. Oftmals griff man in offiziellen Kommunikationssituationen auf das Lateinische zurück und wechselte dann im informellen Gespräch, soweit möglich, in die Volkssprache(n). So bedienten sich auch die hansischen Gesandten in Münster, außerhalb der eigentlichen Verhandlungen mit den Vertretern der spanischen Krone, teilweise des Französischen. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang der Bericht des Lübecker Gesandten Gloxin über ein Bankett, das die spanischen Gesandten nach dem erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen für die Vertreter der Hansestädte ausrichteten, womit sie angeblich den im Reich üblichen Gepflogenheiten folgten (»demnach wieder Teutsch herkommen, das eine so notable verrichtung ohnbetrunknen geschlossen werden sollte«). Mit Ausnahme des Domdechanten Bernhard von Mallinckrodt, des Stadtkommandanten Johann von Reumont und des Münsteraner Bürgermeisters Heinrich Herding, sowie Gloxin und Meurer selbst, befanden sich allerdings kaum »Deutsche« unter den geladenen Gästen. Vielmehr seien am besagte Abend in Bruns Quartier »lauter frembde Nationen« anwesend gewesen, weshalb die »Lateinische und Französ[ische] Sprache uber tisch und sonst passim« zur Verständigung gebraucht worden sei<sup>191</sup>.

Obwohl die Vertreter beider Seiten also auf Latein verhandeln und sich aus gegebenem Anlass auch auf Französisch verständigen konnten, beeinträchtigte die Sprachenfrage die Vertragsverhandlungen ganz erheblich. Immer wieder war man auch auf die Dienste von Übersetzern angewiesen<sup>192</sup>. Dies lag vornehmlich daran, dass man sich bei den Verhandlungen am spanischen Hof vier Jahrzehnte zuvor weder auf eine gemeinsame Vertragssprache noch auf einen von beiden Seiten approbierten Vertragstext hatte einigen können. Die 1607 getroffenen Vereinbarungen waren ja nie ratifiziert worden. Stattdessen lagen nun in Madrid und in Lübeck unterschiedliche Vertragsentwürfe und Gegenentwürfe, teils auf Spanisch, teils auf Latein, teils auch in deutscher Übersetzung vor, deren Sichtung und Kollationierung sich als echte Herausforderung erweisen und die Geduld der Gesandten mithin vor eine schwere Probe stellen sollte.

Zunächst sah freilich alles so aus, als würden die Verhandlungen diesmal zu einem raschen und erfolgreichen Abschluss gelangen. Am 1. [11.] September 1647 unterzeichneten die spanischen Hauptbevollmächtigten und die Vertreter der Hansestädte in Münster einen neuen Vertrag, in lateinischer Sprache, der binnen vier

---

190 HAYE, *Oralität*, S. 59f. Dazu auch SCHMIDT-RÖSLER, Von »Viel-Zünglern«, S. 218.

191 AHL, ASA, *Reichsfriedensschlüsse*, 35, fol. 9v.

192 Allgemein zur Tätigkeit von Übersetzern im Rahmen des Friedenkongresses BRAUN, *Fremdsprachen*, S. 210f.

Monaten vom spanischen König und den Hansestädten ratifiziert werden sollte<sup>193</sup>. Im ersten Artikel dieses Vertrags bekräftigte der spanische Monarch die vormalig getroffenen Vereinbarungen und die Privilegien, welche sein Vorgänger, Philipp III., den Städten 1607 in Aussicht gestellt hatte. Der Vertragstext des Jahres 1607 und die hansischen Privilegien für Spanien und Portugal sollten der Ratifikationsurkunde dann als Anhang beigefügt werden<sup>194</sup>. Hier aber begannen nun die Probleme: Schon bald nach Aufnahme der Verhandlungen bemerkten die hansischen Gesandten, dass die verschiedenen Fassungen des Vertrags von 1607, die man ihnen aus Lübeck zugeschickt hatte, erhebliche Diskrepanzen aufwiesen<sup>195</sup>. Am 24. Juli [3. August] wies Gloxin den Lübecker Rat darauf hin, dass das ihm vorliegende »teutsche exemplar mit dem lateinischen in essentialibus« nicht übereinstimme<sup>196</sup>. Auch mit der spanischen Fassung war Gloxin nicht zufrieden. Statt des Originals hatte man ihm eine Abschrift aus der Hand des vormaligen Gesandtschaftssekretärs Johannes Conradus zugesandt. Obgleich diesem Text zweifellos nicht weniger zu »getrawen« sei als dem von dem »spanischen Secretario [Prada] unterschriebenen exemplar«, befürchtete Gloxin, dass die spanischen Gesandten auf Vorlage des Originals bestehen würde. Am 29. August [8. September] 1647, drei Tage vor Unterzeichnung des Vertrags, bat der Lübecker Gesandte deshalb den Rat seiner Heimatstadt um baldige Übersendung der in Lübeck vorhandenen »authentica exemplaria«. Da nicht sicher sei, ob die spanische Ausfertigung des Originalvertrags am Madrider Hof so rasch auffindbar sein und die Überstellung der Dokumente von Madrid nach Münster ohnehin viel Zeit in Anspruch nehmen würde, sei es erforderlich, dass man ihm auch die in Lübeck befindlichen Originale, »so guet man sie hat«, zukommen lasse, damit der Vertrag mit sämtlichen Anhängen innerhalb der gesetzten Frist von vier Monaten ratifiziert werden könne<sup>197</sup>.

Elf Tage später, am 9. [19.] September berichtete der Lübecker Rat Gloxin, was die Suche nach den »authentica exemplaria« ergeben hatte. Der Vertrag des Jahres

193 AHN, Estado, leg. 2880, exp. 32, Tratado original ajustado en Munster el 11 de septiembre (Originalausfertigung des lateinischen Unterhändlerinstruments mit den eigenhändigen Unterschriften und Siegeln der spanischen und hansischen Gesandten, Exemplar zum Verbleib am spanischen Hof); AHL, ASA, Externa, Hispanica, 18 (Originalausfertigung des lateinischen Unterhändlerinstruments mit den eigenhändigen Unterschriften und Siegeln der spanischen und hansischen Gesandten, Exemplar zum Verbleib bei den Hansestädten).

194 Vgl. dazu auch den Bericht Gloxins, AHL, ASA, Reichsfriedensschlüsse, 35, fol. 8v.

195 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 20, Differentiae Tractatus Hispanici, Latino-Germanici de A[nn]o 1607 partim in realibus, partim in formalibus, numero et ordine articulorum, o. D.; AHL, ASA, Externa, Hanseatica, 314, Concordantiae Tractatus Hispanico-Latini in puncto commercii de anno 1607, o. D., Circa diversa exemplaria tractatus de anno 1607 notandum, o. D.

196 AHL, ASA, Reichsfriedensschlüsse, 34, fol. 286r.

197 AHL, ASA, Reichsfriedensschlüsse, 34, fol. 311r–312v, Gloxin an Lübeck, Münster, 29. August 1647.

1607 liege in Lübeck in einer vom königlichen Sekretär Andrés de Prada unterschriebenen spanischen Version vor. Die Bestätigung bzw. Erteilung der hansischen Privilegien für Portugal und Kastilien, ebenfalls in spanischer Sprache, stamme aus derselben Hand wie der Vertragstext, trage aber keine Unterschrift<sup>198</sup>. All diese Schriftstücke hätten »vollzogen und mitt Ihr[er] Kon[iglichen] May[es]t[ät]t unterschrifft und Konigl[ichem] Sigel corroboriret« werden sollen, sobald auch die Hansestädte den Vertrag ratifiziert hätten. Dies sei aber aus »bedencklichen uhrsachen« nie geschehen<sup>199</sup>. Die Unterschiede zwischen den lateinischen und deutschen Versionen des Vertragstexts, auf die Gloxin in seinem ersten Schreiben hingewiesen hatte, rührten wiederum daher, dass der lateinische Text lediglich ein »project« gewesen sei, wie die hansischen Gesandten es damals »gerne haben wollte[n]«<sup>200</sup>. Bei dem deutschen Text dagegen handele es sich um eine wortgetreue Übersetzung des von Prada ausgefertigten spanischen Dokuments<sup>201</sup>. Da man in Lübeck jedoch Angst hatte, das Original mit der Post zu »hazardiren«, solle Gloxin mit den Abschriften aus der Hand von Johannes Conradus vorlieb nehmen, welche die spanische Seite hoffentlich akzeptieren werde<sup>202</sup>. Schließlich, am 16. [26.] September, entschied man sich dann aber doch dazu, Gloxin die verlangten Originale zuzusenden<sup>203</sup>. Am 20. [30.] September bestätigte der Lübecker Gesandte den Erhalt der Dokumente und versprach sie in »guter Verwahrung« zu halten und »zu gehörigem Effect künftig [zu] gebrauchen«<sup>204</sup>.

Inzwischen waren die Ungereimtheiten zwischen den verschiedenen Versionen des Vertrags auch den spanischen Gesandten bewusst geworden. Am 19. September monierte Brun, dass die lateinische Fassung des Vertragstexts zahlreiche Fehler aufweise und mit dem spanischen Original nicht übereinstimme. Es bedürfe deshalb einer wortgetreueren und richtigeren (»magis fideliter ac regulariter«) Übersetzung<sup>205</sup>. Die hansischen Gesandten willigten zunächst in die vom spanischen

---

198 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 20, Lübeck an Gloxin, Lübeck, 9. September 1647. Bei den angesprochenen Dokumenten handelt es sich offenbar um AHL, ASA, Externa, Hispanica, 11, fol. 98r–101r und 104r–108v.

199 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 20, Lübeck an Gloxin, Lübeck, 9. September 1647.

200 Ebd. Gemeint ist der von Domann vorgelegte Vertragsentwurf vom 29. September 1607, AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 332r–333v; AHN, Estado, leg. 2798, exp. 16, vgl. oben Anm. 231.

201 Bei dem fraglichen Dokument muss es sich um AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 383r–396r handeln.

202 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 20, Lübeck an Gloxin, Lübeck, 9. September 1647.

203 AHL, ASA, Reichsfriedensschlüsse, 35, fol. 13r–15v, Lübeck an Gloxin, 16. September 1647.

204 AHL, ASA, Reichsfriedensschlüsse, 35, fol. 20r, Gloxin an Lübeck, Osnabrück, 20. September 1647.

205 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 18, Extracto literarum Domini Anthon Brun Re[gis] Hisp[anici] Legat[i] Plenipot[entiarum] ad Dominum Johan Christoph Meurern d[en] 19. Septembris itaque aliae eiusdem de 27. Septembris A[nn]o 1647 ut et Secretarii Hispanici de 22 octobris A[nn]o 1647.

Gesandten angeregte Neuübersetzung des spanischen Textes ein. Nachdem sie der Lübecker Rat zwischenzeitlich über den Grund für die Unterschiede zwischen der lateinischen und der spanischen Fassung aufgeklärt hatte, wandten sie sich jedoch erneut an den spanischen Gesandten, um diesem ihre »observationes circa traductionem ex hispanico« mitzuteilen<sup>206</sup>. Erstaunlicherweise erklärte sich Brun daraufhin bereit, die lateinische Fassung zu akzeptieren, obwohl es sich dabei ja lediglich um einen Entwurf aus der Feder des früheren Hansesyndikus Domann handelte. Dennoch war der spanische Gesandte zu der Auffassung gelangt, dass diesem Text zu folgen sei, und wollte sich dafür einsetzen, dass der von den hansischen Gesandten vorgelegte lateinische Vertragstext auch am spanischen Hof als authentisch anerkannt würde<sup>207</sup>. Am 1. [11.] Oktober erschienen die hansischen Gesandten dann erneut bei Brun, um ihm auch das inzwischen aus Lübeck eingetroffene spanische Original vorzulegen<sup>208</sup>. Beim Abgleich der Dokumente sei dem spanischen Gesandten zunächst aufgefallen, dass die ihm bislang vorliegende Version (also Conradus' Abschrift) fehlerhaft war (»in nonnullis ziemlich incorrect auch zu zeiten in essentialibus darin geirret gewesen«). Nach der Berichtigung dieser Fehler habe Brun vorgeschlagen, »das Hispan[ische] concept« nun wörtlich in die Ratifikationsurkunde zu inserieren. Da die Bürger der Hansestädte aber »selber Sprach wenig kündigk« seien, solle der spanischen außerdem eine lateinische Version »inmediate subiungieret« werden. Der Brun vorliegende lateinische Text, bei dem es sich ja lediglich um »der damahligen Legatorum Hansae proiect« handelte, stimme zwar nicht »in omnibus«, wohl aber »in partibus et essentialibus« mit dem spanischen Original überein. Brun bot sich deshalb an, den lateinischen Text »dem Hispanischen in essentialibus zu conformiren undt folgendt anzufügen«<sup>209</sup>. Dieses Vorhaben musste er jedoch bald wieder aufgeben, da sich die

206 AHL, ASA, Reichsfriedensschlüsse, 35, fol. 48r–52v, Gloxin an Lübeck, Osnabrück, 18. [28.] Oktober 1647.

207 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 18, Extract literarum Domini Anthon Brun Re[gis] Hisp[anici] Legat[i] Plenipot[entiarum] ad Dominum Johan Christoph Meurern d[en] 19. Septembris itaque aliae eiusdem de 27. Septembris A[nn]o 1647 ut et Secretarii Hispanici de 22. Octobris A[nn]o 1647. Tatsächlich sandte Brun offenbar noch am selben Tag, dem 27. September 1647, die ihm von den hansischen Gesandten bis dato vorgelegten Schriftstücke nach Madrid, AGS, Estado, leg. 2350, Puntos de cartas del conde de Peñaranda y del consejero Antonio Brun desde 12 de septiembre hasta 14 de octubre de 1647.

208 AHL, ASA, Reichsfriedensschlüsse, 35, fol. 46v. Drei Tage später schrieb Gloxin dem Lübecker Rat, er wisse noch nicht, ob das »Lateinische Proiect oder aber praecise das Hispanicum in ista et latina lingua« der Ratifikationsurkunde beigefügt würde, wolle dies aber in Erfahrung bringen, AHL, ASA, Reichsfriedensschlüsse, 35, fol. 34r, Gloxin an Lübeck, Osnabrück, 25. [5. Oktober] September 1647.

209 AHL, ASA, Reichsfriedensschlüsse, 35, fol. 46v–47r.

Unterschiede zwischen den beiden Fassungen bei näherem Hinsehen doch als zu groß erwiesen, sodass es einer »totalenderung und neuen version« bedurft hätte<sup>210</sup>.

Damit aber wollten sich die Gesandten in Münster nicht länger aufhalten, um nicht noch mehr Zeit zu verlieren, und beschlossen stattdessen, sämtliche Dokumente, so wie sie waren, zur Prüfung nach Madrid zu übersenden<sup>211</sup>. Das von Prada unterzeichnete spanische Original des Vertrags von 1607 erkannten die spanischen Gesandten jedoch als authentisch an und schlugen den Vertretern der Hansestädte vor, den Text sogleich in die Ratifikationsurkunde zu inserieren und durch ihrer aller Unterschriften zu beglaubigen<sup>212</sup>. Dies aber lehnten die hansischen Gesandten entschieden ab. Vor »Conferier- und adjoustierung der Lateinischen version mit unterschreibung der Span[ischen] allein zu verfahren« schien dem Lübecker Syndikus Gloxin wegen »nicht genughafften verstand selber sprach« zu »geffehrlich«<sup>213</sup>. So kam man überein, zunächst die Antwort aus Madrid abzuwarten. Inzwischen sollten die Hansestädte aber schon einmal die Ratifikationsurkunde ausfertigen und siegeln, wobei sie einige leere Bögen einfügen sollten, auf denen die Gesandten dann nach Prüfung der aus Madrid erwarteten Dokumente die vereinbarten Vertragsinstrumente eintragen wollten. Auf spanischer Seite wollte man genauso verfahren<sup>214</sup>.

Unterdessen hatte man am spanischen Hof mit der Überprüfung der Dokumente begonnen. Nach Erhalt der aus Münster übersandten Schriftstücke befahl der Staatsrat zunächst, alle lateinischen Texte ins Spanische zu übersetzen, um sie dann mit den am spanischen Hof aufbewahrten Dokumenten zu vergleichen<sup>215</sup>. Aus der Korrespondenz der spanischen Gesandtschaft geht hervor, dass Brun am 27. September 1647 drei lateinische Dokumente nach Madrid schickte, die er nach der

---

210 AHL, ASA, Reichsfriedensschlüsse, 35, fol. 48r–52v, Gloxin an Lübeck, Osnabrück, 18. Oktober 1647, hier fol. 48r.

211 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 18, Extracto literarum Domini Anthon Brun Re[gis] Hisp[anici] Legat[i] Plenipot[entiarum] ad Dominum Johan Christoph Meurern d[en] 19. Septembris itaque aliae eiusdem de 27. Septembris A[nn]o 1647 ut et Secretarii Hispanici de 22. Octobris A[nn]o 1647.

212 Ebd. Vgl. AHL, ASA, Reichsfriedensschlüsse, 35, fol. 48r–52v, Gloxin an Lübeck, Osnabrück, 18. Oktober 1647, hier fol. 48r.

213 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 20, Gloxin an Lübeck, Osnabrück, 1. November 1647.

214 Von der spanischen Ratifikationsurkunde sollten auf Wunsch Bruns zwei Ausfertigungen nach Münster überstellt werden (je eine für Lübeck und Hamburg), die ebenfalls Blankoblätter für die Anhänge enthalten sollten, die man dann in Münster ausfüllen wollte, AGS, Estado, leg. 2350, Puntos de cartas del conde de Peñaranda y del consejero Antonio Brun desde 12 de septiembre hasta 14 de octubre de 1647.

215 AGS, Estado, leg. 2353, Der königliche Sekretär Geronimo de la Torre an Philipp IV., Madrid 20. Februar 1648.

Vertragsunterzeichnung am 1. [11.] September aus den Händen der hansischen Gesandten erhalten hatte. Das erste soll aus 51 Punkten bestanden haben und enthielt offenbar die hansischen Privilegien für Portugal. Das zweite soll 47 Punkte umfasst haben und beinhaltete die Privilegien für Kastilien. In einem dritten, sechs Punkte enthaltenden Schriftstück soll von Zöllen und Abgaben die Rede gewesen sein, welche die hansischen Schiffer in den spanischen Häfen künftig zu entrichten hätten, sowie von der Verrechnung dieser Abgaben mit den ausstehenden Forderungen der Hansestädte<sup>216</sup>. Bedauerlicherweise sind die in der Korrespondenz erwähnten Anlagen nicht mehr auffindbar<sup>217</sup>. Aufgrund der Beschreibung kann es sich aber nur um Abschriften jener lateinischen Entwürfe gehandelt haben, die der Hanse syndikus Domann am 28. und 29. September sowie am 1. Oktober 1607 angefertigt und seinen Verhandlungspartnern am spanischen Hof übergeben hatte<sup>218</sup>. Überliefert sind lediglich zwei lateinische Dokumente, die zu dieser Zeit aus Münster nach Madrid überstellt worden sein müssen. Beide Schriftstücke stammen erkennbar von derselben Hand. Es handelt sich um Abschriften von Domanns Entwurf für die hansischen Privilegien in Kastilien vom 28. September 1607<sup>219</sup> sowie von Domanns Entwurf für den Vertragstext vom 29. September 1607<sup>220</sup>. Der Weisung des Staatsrats entsprechend, wurden diese beiden Texte nachfolgend am Madrider Hof ins Spanische übersetzt<sup>221</sup>. Zum ersten Text, Domanns Entwurf für die hansischen Privilegien in Kastilien, fand man dann offenbar noch eine ältere, höchstwah-

216 AGS, Estado, leg. 2350, Puntos de cartas del conde de Peñaranda y del consejero Antonio Brun desde 12 de septiembre hasta 14 de octubre de 1647.

217 Die Suche im Archivo General de Simancas und im Archivo Histórico Nacional verlief ergebnislos. Nicht berücksichtigt wurde allerdings der in Toledo befindliche Nachlass von Peñaranda. Vgl. dazu Michael ROHRSCHEIDER, Der Nachlass des Grafen von Peñaranda als Quelle zum Westfälischen Friedenskongress, in: Historisches Jahrbuch 122 (2002), S. 173–193.

218 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 312r–317v, 330r–v, 334r–335r, vgl. oben Anm. 160. Eine Kopie dieser drei Dokumente findet sich auch in AHL, ASA, Externa, Hanseatica, 11, fol. 55r–71r, jedoch mit abweichender Datierung. Die Dokumente wurden von dem Kopisten auf den 7. November 1607 umdatiert, den Tag, an dem der vom königlichen Sekretär Prada unterzeichnete spanischsprachige Vertragstext ausgefertigt worden war. Durch die Harmonisierung der Datumsangaben sollte vielleicht kaschiert werden, dass es sich bei den lateinischen Dokumenten lediglich um frühere Entwürfe aus der Feder Domanns handelte.

219 AHN, Estado, leg. 2798, exp. 15. Diese Abschrift unterscheidet sich von den beiden in Lübeck befindlichen Exemplaren durch vereinzelte Abweichungen in Wortstellung und Ligaturen sowie durch die Auslassung eines Halbsatzes in Art. 40.

220 AHN, Estado, leg. 2798, exp. 16.

221 Die Übersetzungen in AHN, Estado, leg. 2798, exp. 15, »Privilegios que se concedieron a las Ciudades Henseaticas en 28 de Septemembre de 1607«; AHN, Estado, leg. 2880, exp. 33, »La forma de la transacción y concierto, que pretenden los Diputados Anseaticcos, sobre lo tocante al Comercio, hecha por el Sindico«.

scheinlich 1607 angefertigte Übersetzung<sup>222</sup>. Beide Versionen weisen geringfügige Unterschiede in der Wortwahl sowie in der der Zählung und Reihenfolge der Privilegien auf<sup>223</sup>. Wenn der königliche Sekretär Geronimo de la Torre nach Abschluss der Überprüfung zufrieden konstatierte, dass die aus Münster eingereichten und die in Madrid befindlichen Dokumente alle miteinander übereinstimmten (»todos son de un tenor«), entsprach dies also keineswegs Tatsachen<sup>224</sup>. Statt die vorhandenen Unterschiede aber nachträglich zu harmonisieren, entschied man sich dafür, die geringfügig abweichenden Versionen bei der Kollationierung der Vertragsanhänge einfach nebeneinander stehen zu lassen.

Am 22. März 1648 traf die Ratifikationsurkunde mit sämtlichen Anhängen in Münster ein<sup>225</sup>. Neben einer spanischen Übersetzung des am 1./11. September 1647 in Münster geschlossenen Vertrags<sup>226</sup> enthielt sie insgesamt vier zusätzliche Instrumente: *erstens* die den Hansestädten erteilten Privilegien für Kastilien (»Privilegios que por la Corona de Castilla se han conzedido a los Hanseaticos«)<sup>227</sup> nach dem Wortlaut jenes Dokuments, das Prada am 7. November 1607 ausgestellt und

222 AHN, Estado, leg. 2880, exp. 33, »La forma de la Concesion de los Privilegios que piden los Diputados Hanseaticos en los Reynos de Castilla«.

223 Bei der mutmaßlich älteren Übersetzung bricht die Zählung der Privilegien nach dem zweiten Punkt ab. Die Punkte 26 und 27 erscheinen in umgekehrter Reihenfolge. Unter Punkt 8 wird das lateinische »quaestores sive publicani« als »contadores o contratadores« wiedergegeben, in der neueren Übersetzung hingegen als »tesoreros o arrendadores«. Daneben findet sich eine Vielzahl weiterer lexikalischer Abweichungen. In der mutmaßlich älteren Fassung war überdies ein Zusatz eingefügt worden, der im lateinischen Original nicht vorhanden war: Der den Hansekaufleuten unter Punkt 1 garantierte freie Handel sollte ihnen nur unter der Bedingung gestattet werden, dass die genannten Schiffe und Waren nicht aus Holland, Seeland oder einer anderen der Vereinigten Provinzen stammten (»como no sean las dichas Nabes, ni mercancias de las Islas de Holanda y Zelanda y las demas provincias unidas«). Dieser Zusatz lässt vermuten, dass die fragliche Übersetzung bereits 1607 oder jedenfalls während der noch andauernden spanisch-niederländischen Auseinandersetzung angefertigt wurde. Zum Zeitpunkt der Ratifikation des hansisch-spanischen Vertrags im Januar 1648 war dieser Passus wegen des zeitgleich geschlossenen spanisch-niederländischen Friedens obsolet geworden.

224 AGS, Estado, leg. 2353, Der königliche Sekretär Geronimo de la Torre an Philipp IV., Madrid 20. Februar 1648.

225 Die von Philipp IV. am 26. Januar 1647 ratifizierte Originalurkunde befindet sich in AHL, ASA, Externa, Hispanica, 18, fol. 112r–141r, eine vom Rat der Stadt Münster am 7. Mai 1649 vidimierte Kopie in AHL, ASA, Externa, Hispanica, 20 [nicht foliiert].

226 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 18, fol. 112r–114r.

227 Ebd., fol. 115r–118r (von den spanischen Gesandten Peñaranda und Brun am 3. Mai 1648 mit eigenhändiger Unterschrift und Siegel beglaubigte Ausfertigung); vgl. AHN, Estado, leg. 2798, exp. 16 (Kopie); ABREU Y BERTODANO, Colección de los tratados, Reynado de Phelipe IV, parte 6, S. 57–62.

der hansischen Gesandtschaft in Madrid übergeben hatte<sup>228</sup>; *zweitens* die wahrscheinlich 1607 angefertigte spanische Übersetzung von Domanns lateinischem Entwurf für die Privilegien vom 28. September 1607 (»La forma de la Concesion de los Privilegios que piden los Diputados Hanseaticos en los Reynos de Castilla«)<sup>229</sup>; *drittens* die Neuübersetzung desselben Entwurfs auf der Grundlage der aus Münster überstellten lateinischen Fassung (»Privilegios que se concedieron a las ciudades Hanseaticas en Andalucia y demas Reynos de Castilla, traducidos de latin«)<sup>230</sup>; sowie schließlich *viertens* eine spanische Übersetzung von Domanns lateinischem Entwurf für den Hauptvertrag vom 29. September 1607 (»La forma de la Transaccion y Concierto que pretenden los Diputados Hanseaticos sobre lo tocante al Comercio hecha por el Syndico«)<sup>231</sup>.

Erstaunlicherweise verzichtete man auf die Aufnahme der von Prada am 7. November 1607 ausgefertigten Version des Hauptvertrags, obgleich das Originalexemplar einschließlich der Empfangsbestätigung durch die hansischen Gesandten am Madrider Hof aufbewahrt worden war<sup>232</sup>. Überdies hatte Brun offenbar auch eine Abschrift des in Lübeck aufbewahrten Exemplars nach Madrid überstellt<sup>233</sup>. Statt aber den von Philipp III. approbierten Text als Instrument in den Vertrag aufzunehmen, entschied man sich für Domanns lateinischen Entwurf, den man eigens noch einmal ins Spanische übersetzte<sup>234</sup>. Dies ist umso bemerkenswerter, als Domanns Entwurf mehrere Punkte enthielt, die in Pradas Text gar nicht auftauchen. Dazu gehört besonders Artikel 14, der den Bürgern der Hansestädte Gewissensfreiheit

228 Vgl. AHL, ASA, Externa, Hispanica, 11, fol. 98r–101r und oben Anm. 162. Gegenüber Pradas Version waren jedoch zwei Punkte neu hinzugekommen. Artikel 9 garantierte den Angehörigen beider Gemeinwesen nun Unversehrtheit und freien Abzug im Fall einer gegenseitigen Kriegserklärung; Artikel 27 begrenzte die Möglichkeit der Appellation an eine höhere Gerichtsbarkeit gegen ein Urteil einer niedrigeren Instanz auf ein Strafmaß von über 100 Dukaten.

229 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 18, fol. 119r–125r (von den spanischen Gesandten Peñaranda und Brun am 3. Mai 1648 mit eigenhändiger Unterschrift und Siegel beglaubigte Ausfertigung).

230 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 18, fol. 127r–135r (von den spanischen Gesandten Peñaranda und Brun am 3. Mai 1648 mit eigenhändiger Unterschrift und Siegel beglaubigte Ausfertigung); AHN, Estado, leg. 2798, exp. 15 (Kopie). Diese Übersetzung entspricht im Wortlaut dem von Abreu als Anhang zum Vertrag von 1607 edierten Dokument. Vgl. ABREU Y BERTODANO, Colección de los tratados, Reynado de Phelipe III, parte 1, S. 375–382.

231 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 18, fol. 137r–141r; AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 332r–333v.

232 AHN, Estado, leg. 2798, exp. 15, vgl. oben Anm. 160.

233 AGS, Estado, leg. 4126, »Copia de unos papeles que los Diputados de las villas ansiaticas mostraron a S.E. en Munster por marzo de 1648 [sic!] parece el tratado asentado entre Su Mgd y las Ciudades ansiaticas en Madrid a 7 de noviembre de 1607«. Das Dokument hatten die hansischen Gesandten Brun vermutlich bereits im Oktober 1647 (und nicht erst im März 1648) zur Abschrift vorgelegt; vgl. oben S. 145.

234 AHN, Estado, leg. 2880, exp. 33.

und Schutz vor religiöser Verfolgung garantierte, solange sie keinen Skandal verursachten (»que por la dicha causa de la conciencia no sean molestados [...] mientras no dieren escándalo a los demás«)<sup>235</sup>. Diese Formulierung entsprach exakt jener Schutzgarantie für fremde Protestanten, auf die sich die spanische Krone schon 1576 in einem geheimen Abkommen mit England geeinigt hatte und die später auch in den spanisch-niederländischen Waffenstillstand von 1609 aufgenommen wurde. Im spanisch-niederländischen Frieden von Münster wurde dieser Passus erneut bestätigt und auf die Untertanen anderer protestantischer Mächte ausgedehnt. Deshalb sprach aus Sicht der spanischen Krone wohl auch nichts dagegen, den fraglichen Artikel nun gewissermaßen nachträglich in den hansisch-spanischen Vertrag von 1607 aufzunehmen<sup>236</sup>.

Obgleich die Zusammenstellung der Vertragsanhänge also keineswegs zum Nachteil der Hansestädte ausgefallen war, verlief der für Anfang Mai geplante Austausch der Ratifikationsurkunden alles andere als reibungslos<sup>237</sup>. Da just zu dieser Zeit auch die Verhandlungen zwischen dem Kaiser und den Reichsständen in ihre finale Phase traten, reisten erneut nur Gloxin und Meurer nach Münster, während der Bremer Abgesandte Gerhard Coccejus in Osnabrück blieb. Nach ihrer Ankunft in dem benachbarten westfälischen Kongressort am Nachmittag des 22. April [2. Mai] 1648, wurde den beiden hansischen Gesandten die spanische Ratifikationsurkunde noch am selben Abend zur Ansicht vorgelegt. Sehr zu ihrem Missfallen mussten sie als erstes feststellen, dass der im September geschlossene Vertrag nebst sämtlichen Instrumenten »aus dem Lateinischen ins Span[ische] übersetzt und also alles in selber Sprach expediret« war<sup>238</sup>. Dies war auch deshalb misslich, weil die beiden Gesandten ja selbst kein Spanisch konnten. Nur mit Hilfe eines »selber Sprach ziemblich wohl erfahrenen Studiosi, von Lubeck nahmens Bernhardus Roesken«, der mit ihnen eigens aus Osnabrück angereist war, sei es ihnen möglich gewesen, die spanische Übersetzung mit den lateinischen Originalen abzugleichen.

Dabei habe sich herausgestellt, dass »obbesagte Privilegia und annexa nicht alle ad literam aus dem Lateinischen ubergesetzet, sondern hin und wieder etwas dazu oder abgethan« worden war. So nahmen die hansischen Gesandten etwa Anstoß daran, dass die Privilegien nun dem Wortlaut nach »vornemblich auf die Königr[eiche] Castilien und Andalusien gerichtet« waren. Auf ihre Nachfrage sei ihnen jedoch sogleich versichert worden, »dass nach Span[ischem] stylo sub voce Castilia

---

235 Ebd. Im lateinischen Original lautet der Passus »ne ex praedicta causa conscientiae [...] molestentur, ubi scandalum alii non dederint«, AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 333r.

236 Vgl. dazu ausführlich unten Kap. V.3.a).

237 AHL, ASA, Externa, Hanseatica, 314, Peñaranda an die Hansischen Gesandten in Osnabrück, Münster, 23. März 1648.

238 Dieses und die folgenden Zitate nach, AHL, ASA, Externa, Hispanica, 20, Special Relatio was bey auswechselung der Spanischen Ratification vorgangen [nicht foliiert].

sowoll Portugal als alle anderen Königreiche u[nd] Provincien verstanden« würden. Dass darunter allerdings auch »ohne einge ausnahmb« die »Indien« und »andere bishero verbottene orther« zu verstehen seien, wie Gloxin meinte, entsprach wohl eher dem Wunschenken des Lübecker Gesandten und sicher nicht der Lesart der spanischen Krone. Auch der Status Portugals war zu diesem Zeitpunkt hoch umstritten, da sich die seit 1580 in Personalunion mit Spanien verbundene Monarchie 1640 von der spanischen Krone losgesagt hatte. Wohl aus diesem Grund hatte man auch darauf verzichtet, dem Vertrag die portugiesischen Privilegien als Anhang beizufügen<sup>239</sup>. Abgesehen davon aber schienen den hansischen Gesandten die Vertragsanhänge durchaus akzeptabel, ja sogar vorteilhaft für die Hansestädte zu sein. Die Privilegien seien »in numero et qualitate [...] besser und ansehnlicher« als diejenigen, welche sich im Lübecker Archiv »unter des Secretarius de Prada handt loco originalium« befänden. Von der lateinischen Fassung besäßen die Hansestädte überdies gar keine Originale, auf die sie sich hätten »fundiren« können. Denn die in Lübeck aufbewahrten Dokumente enthielten ja nur das, was von »H[errn] doct[or] Domanno sehl[ig] dero Zeit also projectieret von Ihro Königl[ichen] Majestät in Hisp[anien] aber nie approbieret noch volzogen« worden sei. Aus diesem Grund schien es den hansischen Gesandten nicht ratsam, wegen »einiger defecten und discrepantien [...] viele difficultaten oder quaestion zu movieren« oder gar »in verbis et translatis zu scrupulieren«. Die spanischen Gesandten hätten die von den hansischen Gesandten vorgelegten Dokumente gutwillig »pro authenticis et fidedignis« angenommen. Eine Beanstandung der Übersetzung würde sie womöglich dazu veranlassen, die Vorlage der Originale zu verlangen, was wiederum dazu führen konnte, das »gantze wercke zu überwerfen oder in ein viell ergeren standt zu reducireren«. Stattdessen zogen es die Gesandten vor, »certum pro incerto« anzunehmen und sich die »solang desiderierte[n] Hansische[n] Privilegia und jura« für Kastilien, die »bisanhero mehr in spe et opinione alß einigen realität bestanden«, nun endlich rechtskräftig bestätigen zu lassen<sup>240</sup>.

Was den neuen Vertrag, also das am 1./11. September des Vorjahres von den Unterhändlern beider Seiten in Münster unterzeichnete Abkommen anbelange, wogen ihre Bedenken allerdings schwerer. Auch hier sei bei der Übersetzung »dem buchstaben soeben nicht nachgegangen«, sondern »pro stylo et genio ipsius nationis et linguae, das eine dem anderen zuzeithen vor oder nach gesetzt« worden<sup>241</sup>.

239 Auf Drängen der Hansestädte gab Philipp IV. deshalb eine Zusatzklärung zur Ratifikationsurkunde ab, in der er Portugal ausdrücklich in den Geltungsbereich des Vertrags mit einschloss. Allerdings verlangte er zugleich, dass die Hansestädte für die Dauer des Aufstands von Ihren Privilegien keinen Gebrauch machten (»como no usen del [privilegio] durante la Revelion de aquel Reyno«), AGS, Estado, leg. 2171, Erklärung des spanischen Königs, Madrid, 26. August 1648.

240 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 20, Special-Relatio.

241 Ebd.

Vor allem aber sei in der spanischen Fassung beim vierten Artikel, in dem sich die Hansestädte bereit erklärten, dem spanischen König und seinen Untertanen bei Bedarf Schiffe und Schiffsausrüstung zur Verfügung zu stellen, der wichtige Zusatz »pro consuetudine cuiusque loci« (nach der hergebrachten Gewohnheit des jeweiligen Orts) weggelassen worden. Diese einschränkende Formulierung war im Zuge der Verhandlungen erst auf ausdrücklichen Wunsch der Hansestädte hinzugefügt worden<sup>242</sup>. Dass sie nun in der spanischen Übersetzung fehlte, schien kein Zufall sein und stimmte die Gesandten »nicht wenig verdrießlich«. Dennoch fanden sie sich nach reiflicher Überlegung auch damit ab<sup>243</sup>.

Da sich in dem fraglichen Artikel nicht der spanische König, sondern allein die Hansestädte zu etwas verpflichteten, sei im Zweifelsfall der Wortlaut der ihrerseits ausgestellten (lateinischen) Ratifikationsurkunde (»was ihrseits ausgestellte ratificatio in buchstaben vermeldet«) maßgeblich. Überdies sei offenkundig, dass die »discrepancien« daher rührten, dass derjenige, der den Text »aus dem Latein in Spanisch translatieret, dem Lateinischen [...] nicht mächtig gewesen« sei<sup>244</sup>. Ferner habe ihnen der spanische Hauptbevollmächtigte auf mehrmaliges Nachfragen ausdrücklich versichert, dass die spanische Fassung der lateinischen »allerdings gemes« sei. Die Gesandten konnten sich also darauf berufen, die spanische Ratifikation in gutem Glauben angenommen zu haben, zumal sie ja selbst kein Spanisch beherrschten. Die Ausstellung der Urkunde, so habe ihnen der spanische Gesandte außerdem mitgeteilt, habe »pro stylo, more et respectu Regni« nur auf Spanisch erfolgen können. Zweifel oder Misstrauen an der Richtigkeit der Übersetzung zu äußern sei nicht oportun, da man den hansischen Gesandten dies als Böswilligkeit und Mangel an Respekt vor dem spanischen König (»fast ohnguetlich und dem königl[ichen] respect zu nahe«) auslegen würde. So sei den hansischen Gesandten schließlich nichts Anderes übriggeblieben, als den Versicherungen des spanischen Gesandten »billig [zu] getrauen« und das »exhibierte original [...] mit solcher beding und anderer gestalt nicht« anzunehmen. Obgleich sie es bevorzugt hätten, die Urkunde »in Lateinischer Sprach dem concept gemees, umb besser kundigkeit der Sprache halben« zu erhalten, sahen sie aus den angeführten Gründen davon ab, weiter »darauf zu dringen und zu bestehen«<sup>245</sup>.

Trotz der augenfälligen Mängel akzeptierten die hansischen Gesandten also wider besseren Wissens die spanische Ratifikationsurkunde mit sämtlichen Anhängen, die sie am Folgetag in einer feierlichen Zeremonie aus den Händen der

242 AHL, ASA, Reichsfriedensschlüsse, 35, fol. 287v.

243 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 20, Special-Relatio. Dass der einschränkende Passus tatsächlich absichtlich weggelassen wurde, lässt sich anhand der spanischen Überlieferung allerdings nicht belegen.

244 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 20, Special-Relatio.

245 Ebd.

spanischen Gesandten empfangen<sup>246</sup>. Auffällig ist dabei auch der Kontrast mit dem spanisch-niederländischen Friedensschluss, bei dem die spanische Seite bezeichnenderweise nicht auf Spanisch als Vertragssprache insistiert hatte. Stattdessen war der spanisch-niederländische Friedensvertrag auf Niederländisch und Französisch geschlossen worden. Offiziell wurde dies damit begründet, dass es sich dabei auch um die Verwaltungssprachen Burgunds und der spanischen Niederlande handelte<sup>247</sup>. Das Nachgeben in der Sprachenfrage korrespondierte offenkundig mit der Anerkennung der Herren Staaten als gleichrangige Souveräne. Sowohl auf den zeremoniellen Status der niederländischen Gesandtschaft als auch auf die Verhandlungs- und Vertragssprachen hatte man sich in Vorverhandlungen verständigt<sup>248</sup>. Bei den Verhandlungen mit den Vertretern des französischen Königs allerdings beriefen sich die spanischen Gesandten darauf, dass der Katholische König (mit Ausnahme des Friedensvertrags mit den Vereinigten Provinzen) seine Verträge grundsätzlich nur auf Spanisch zu schließen pflege – sehr zum Leidwesen des päpstlichen Mediators Chigi, dessen Kanzlei für die notwendigen Übersetzungen zuständig war<sup>249</sup>. Gegenüber den Hansestädten wiederum bestanden die Gesandten des Katholischen Königs nicht nur auf Spanisch als Vertragssprache, sondern erwarte von den hansischen Gesandten sogar, dass sie die offensichtlichen Übersetzungsfehler stillschweigend akzeptierten. Sprache und Übersetzung wurden so zu Indikatoren für Macht oder Ohnmacht der beteiligten Akteure.

Die Beweggründe für die Annahme der Urkunde legte Gloxin in seinem Bericht wohl auch deshalb so ausführlich dar, weil die Gesandten damit rechneten, sich später dafür rechtfertigen zu müssen. Dass diese Befürchtung durchaus nicht unbegründet war, sollte sich schon bald herausstellen. Am 1. Januar 1649 berichtete Brun dem Grafen von Peñaranda über Proteste wegen des in Münster geschlossenen Vertrages. In Hamburg hätten aufgebrachte Bürger den Ratssyndikus Meurer steinigen (»apedrar«) wollen, weil dieser seine Vaterstadt durch die Annahme des Vertrags nichts als Schaden zugefügt habe (»no lo ha hecho sino para perder su patria«)<sup>250</sup>. Die Hamburger Bürger seien nicht nur aufgebracht, weil sich die spanische Krone durch den Vertrag nicht davon abhalten ließ, Hamburger Schiffe

246 Zum zeremoniellen Ablauf vgl. unten Kap. VI.3.d).

247 BRAUN, Fremdsprachen, S. 215f.; ders., *Tour de Babel*, S. 147f. Darauf berief sich auch Brun in den Verhandlungen mit den hansischen Gesandten: »addendo, das der Nieder[ändische] Tractat darumb ebenmeßig nicht in Lateinischer, sondern a parti Regis in Franzos[ischer] Sprach, alß dan man sich in Burgunt so gebrauchete, solcher wegen der concurrierenden Spanischen und Nieder[ändischen] Provincien a parte Belgarum in Niederl[ändischer] Sprache expedieret worden«, AHL, ASA, Externa, Hispanica, 20, Special-Relatio.

248 Vgl. unten Kap. VI.3.c).

249 BRAUN, *Das Italienische*, S. 225f.

250 AGS, Estado, leg. 2070, Brun an Peñaranda, Münster, 1. Januar 1649 (Kopie).

aufzubringen, die mit Portugal Handel trieben<sup>251</sup>. Für Unmut sorgte vielmehr auch der Wortlaut der spanischen Ratifikationsurkunde. Nachdem man in Hamburg das aus Münster eingetroffene Vertragsdokument näher in Augenschein genommen habe, habe man festgestellt, dass dieses zahlreiche Fehler aufweise und von den lateinischen Dokumenten abweiche, welche man den spanischen Gesandten zuvor in Münster zur Weiterleitung nach Madrid übergeben hatte<sup>252</sup>. Trotz der Proteste der Bürgerschaft erkannte aber auch der Hamburger Rat die spanische Ratifikationsurkunde schließlich am 12. August 1650 offiziell an und kam seiner Verpflichtung zur Publikation des Vertrags nach<sup>253</sup>. Ein 1658 in Hamburg gedrucktes Exemplar folgt dem Wortlaut der spanischen Ratifikationsurkunde, stellt diesem allerdings die lateinische Originalfassung des Hauptvertrags und eine deutsche Übersetzung an die Seite<sup>254</sup>.

Gleichzeitig bemühten sich die Hansestädte in Madrid um eine Revision der fehlerhaften spanischen Übersetzung. Ende der 1650er-Jahre übergab der hansische Resident am spanischen Hof, Walter Delbrügge, ein entsprechendes Gesuch. Darin wurde erneut moniert, dass der Text der spanischen Ratifikationsurkunde nicht dem lateinischen Original entspreche, worauf die Vertreter der Hansestädte die Gesandten des spanischen Königs bereits beim Austausch der Ratifikationsurkunden in Münster hingewiesen hätten. Letztere hätten für die Fehler den Übersetzer am Madrider Hof verantwortlich gemacht, der angeblich kein Latein gekonnt habe («que no entendió Latin»). Um das Problem endlich aus der Welt zu schaffen,

---

251 AGS, Estado, leg. 2070, Der Rat der Stadt Hamburg an Peñaranda, Hamburg, 12. Dezember 1648 (spanische Übersetzung des lateinischen Originals).

252 »Se hallavan errados y muy diferentes de los que tienen en latín y que nos havian entregado para remitir a Madrid«, AGS, Estado, leg. 2070, Brun an Peñaranda, Münster, 1. Januar 1649.

253 Die vom Ratssekretär Hinrich Schröteringk im Auftrag von Bürgermeister und Rat unterzeichnete spanischsprachige Erklärung vom 12. August 1650 (eine handschriftliche Kopie in AHN, Estado, leg. 2880, exp. 32, doc. 1) ist den spanischen Drucken des Vertragstexts beigelegt. Vgl. *Tratados entre el Rey nuestro señor y las Ciudades Hanseáticas marítimas de Alemania que se ajustaron en primero y onze de Setiembre de seiscientos y quarenta y siete en la Villa de Munster de la Vvastfalia y se aprobaron y ratificaron por el Rey nuestro señor en tres de Mayo de seiscientos y cuarenta y ocho y por las dichas ciudades en doze de Agosto del año de mil y seiscientos y cincuenta, o. O. o. J.*, ein Exemplar in AHN, Estado, leg. 2880, exp. 32, doc. 3; *Tratados, privilegios y preeminencias hechos y concedidos a las Ciudades Hanseáticas por los señores Reyes Catholicos, Don Phelipe Segundo, Tercero y Quarto, ratificadas por el señor Conde de Peñaranda Plenipotenciario en Munster, en once de Septiembre de 1647 y firmadas por su Mag[estad] en 26 de Febrero de 1648. Con licencia del Consejo de Estado, Madrid: Domingo Garcias Morras, 1648 [sic! Der Druck muss nach 1650 entstanden sein]*, ein Exemplar in AHN, Estado, leg. 2880, exp. 32, doc. 4; *ABREU Y BERTODANO, Colección de los Tratados, Reynado de Phelipe IV, parte 6, S. 69f.*

254 *Tractat wegen des Spanischen Commercii gemacht zwischen Die Königl. Mayt. in Spanien und Die Erbb. Hansee-Städten [...] Allermassen solches originaliter in Lateinischer und Spanischer Sprache lautet und daraus in die Teutsche übersetzt, Hamburg 1658.*

reichte Delbrügge deshalb erneut eine beglaubigte Kopie des lateinischen Unterhändlerinstruments<sup>255</sup> ein und bat um eine Neuübersetzung ins Spanische, und zwar durch den königlichen Hofübersetzer (»el secretario de la interpretación de lenguas«)<sup>256</sup>. Diese neue Übersetzung sollte anschließend durch den König autorisiert und nachfolgend an die zuständigen Amtsträger im gesamten Königreich weitergeleitet werden<sup>257</sup>. Diesmal hatte der Protest der Hansestädte Erfolg: Am 13. Juni 1658, zehn Jahre nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, fertigte der königliche Hofübersetzer Francisco Gracián Berruguete<sup>258</sup>, auf der Grundlage des lateinischen Unterhändlerinstruments eine neue spanische Übersetzung an<sup>259</sup>. 1660 befahl der Staatsrat, den revidierten spanischen Vertragstext zu drucken und zu publizieren<sup>260</sup>. Tatsächlich folgt ein vermutlich noch im selben Jahr in Auftrag gegebener spanischer Druck des Hauptvertrags erstmals der Neuübersetzung von Berruguete<sup>261</sup>.

Dies war die letzte Episode in einem Streit, der 1607 seinen Anfang genommen und sich mit Unterbrechungen über ein halbes Jahrhundert hingezogen hatte. Dieser Konflikt unterstreicht noch einmal, dass sprachliche Differenz auf dem Feld der frühneuzeitlichen Außenbeziehungen ein weit größeres Problem darstellte, als

255 AHN, Estado, leg. 2880, exp. 32.

256 Die *secretaría de interpretación de lenguas* war 1527 durch Karl V. am spanischen Hof eingerichtet worden, vgl. CÁCERES WÜRSIG, *Traducción*, S. 11–120; dies., *Breve historia de la secretaría de interpretación de lenguas*, in: *meta: journal des traducteurs* 49 (2004), S. 609–628.

257 AHN, Estado, leg. 2798, exp. 15, Undatiertes Schreiben der Hansestädte (spanische Übersetzung?) und Eingabe Delbrüggens.

258 Zur Person CÁCERES WÜRSIG, *Traducción*, S. 140f.

259 AHN, Estado, leg. 2880, exp. 32, doc. 10.

260 AHN, Estado, leg. 2798, exp. 15, Aktenvermerk vom 21. Oktober 1660 auf der undatierten Eingabe Delbrüggens.

261 *Tratado entre su Magestad y las Ciudades Hanseaticas, ajustado en onze de Setiembre del año de mil y seiscientos y quarenta y siete, o. O. o. J. [1660?]*, zwei Exemplare befinden sich in AHN, Estado, leg. 2880, exp. 32, doc. 5 und 6. Der Druck enthält neben dem Hauptvertrag vom 11. September 1647 den königlichen Befehl zur Veröffentlichung des Vertrags in Andalusien vom 24. Juni 1648, sowie die die Hansestädte betreffenden Teile des spanisch-niederländischen Friedensvertrags von 1648 und des spanisch-niederländischen Zusatzvertrags vom 17. Dezember 1650. Die Mitte des 18. Jahrhunderts von José Antonio Abreu y Bertodano im Rahmen seiner Vertragssammlung vorgenommene zweisprachige Neuedition des Vertrags beruht dagegen auf der von den hansischen Gesandten in Münster übergebenen lateinischen Ratifikationsurkunde, die wohl von Abreu selbst oder einem seiner Mitarbeiter ins Spanische übersetzt wurde, *Tratado ajustado entre los Plenipotenciarios de S. M. Catholica, y los Diputados de las Ciudades Hanseaticas [...] en Munster a 1/11 de Septiembre de 1647*, in: ABREU Y BERTODANO, *Colección de los Tratados, Reynado de Phelipe IV, parte 6*, S. 49–70. Nach Angaben des Herausgebers befand sich das auf zwölf Pergamentbögen geschriebene und mit den Siegeln Bremens und Hamburgs versehene Original zu dieser Zeit im Archivo General de Simancas, wo es sich aber offenbar nicht erhalten hat. Auch im Archivo Histórico Nacional in Madrid ist die hansische Ratifikationsurkunde nicht auffindbar.

vielfach angenommen. Die daraus resultierenden »Verständigungsschwierigkeiten« waren jedoch selten rein sprachlicher Natur. Die besondere Dynamik, welche die Sprachenfrage auch und gerade im vorliegenden Fall entfalten konnte, resultierte vielmehr daraus, dass sich sprachliche Differenz, ständisch-soziale Rangunterschiede und politische Machtasymmetrien wechselseitig überlagerten und verstärkten.

#### 4. Sprachliche Differenz und diplomatische »Verständigungsschwierigkeiten« – Zwischenergebnisse

Der Umstand, dass die Akteure der hansischen-spanischen Beziehungen Sprecher unterschiedlicher Sprachen waren, mag zunächst trivial erscheinen. Im Gegensatz zu anderen kulturellen Unterschieden scheint sprachliche Differenz auf den ersten Blick ein rein technisches und vergleichsweise leicht lösbares Problem zu sein. Fernhandelskaufleute und frühneuzeitliche Diplomaten, die zentralen Akteure und Mittler der hansisch-spanischen Beziehungen, waren meist mehrsprachig. Trotzdem kam es vor, dass die Vertreter beider Seiten die Sprache des jeweils anderen nicht verstanden. In diesem Fall musste man entweder auf eine neutrale Drittsprache (meistens Latein) ausweichen oder war auf die Dienste von Dolmetschern und Übersetzern angewiesen. Bei den Verhandlungen zwischen den Vertretern der Hansestädte und der spanischen Krone im Jahr 1607 beherrschte zumindest einer der hansischen Gesandten Spanisch, und mit Johann Ochs, dem deutschsprachigen Sekretär der Königin, gab es auch auf spanischer Seite eine Person, die als Übersetzer fungieren konnte. Ansonsten griff man, wie auch später bei den Verhandlungen in Münster, auf Latein als Verhandlungssprache zurück. Wenngleich es mit den Lateinkenntnissen der Verhandlungspartner am spanischen Hof nicht immer zum Besten bestellt war, jedenfalls soweit man dem Bericht des Hansesyndikus Johannes Domann Glauben schenken kann, konnten sich die Vertreter beider Seiten also durchaus miteinander verständigen. Es gab zumindest keine unüberbrückbaren linguistischen Barrieren. In Münster verhandelte man ohnehin auf Latein.

Trotzdem war man notgedrungen immer wieder auf Übersetzer und Übersetzungen angewiesen. Dabei ist deutlich geworden, wie verbreitet und oftmals berechtigt einerseits das Misstrauen in Übersetzungen war und in welchem Ausmaß andererseits die Vertreter beider Seiten die Spielräume nutzten, die Übersetzungen boten. So stellte die vermutlich von Heinrich Brokes angefertigte spanische Übersetzung eines lateinischen Verzeichnisses der Mitgliedsstädte der Hanse unverkennbar einen Versuch dar, den Adressaten am spanischen Hof das komplexe Gebilde der Hanse weniger »vielköpfig« erscheinen zu lassen. Noch deutlicher trat das enorme Konfliktpotential von Übersetzungen bei den Verhandlungen von Münster zu Tage. Es war sicher kein Zufall, dass in der spanischen Ratifikationsurkunde bei einem der umstrittensten Artikel des Vertrags just jener einschränkende Zusatz weggelassen

worden war, auf den die Hansestädte in den Verhandlungen bestanden hatten. Ihr Protest gegen die fehlerhafte Übersetzung blieb jedoch zunächst folgenlos.

An dem sich über mehr als ein halbes Jahrhundert hinziehenden Streit über Vertragssprachen und Übersetzungen lässt sich zugleich erkennen, wie eng die Sprachenfrage mit Macht- und Prestigefragen verknüpft war. Dies begann schon mit dem unterschiedlichen Status der betreffenden Sprachen: Spanisch gehörte noch bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, nicht zuletzt aufgrund der kulturellen Prägekraft spanischer Hofkultur und Literatur, zu den verbreiteten Konversationsprachen an den europäischen Höfen. Deutsch, obgleich neben Latein offizielle Sprache des Heiligen Römischen Reichs und damit der ranghöchsten europäischen Monarchie, wurde dagegen außerhalb der Reichsgrenzen und des Hanseraums kaum gesprochen.

Dies war aber nicht der Hauptgrund, weshalb die Vertreter der Hansestädte gar nicht erst versuchten, Deutsch als Verhandlungs- oder Vertragssprache durchzusetzen. Angesichts des eklatanten Macht- und Ranggefälles hätte ein solcher Vorschlag kaum Aussicht auf Erfolg gehabt. Bei den Verhandlungen des Jahres 1607 wollte sich die spanische Seite nicht einmal auf Latein als zweite Vertragssprache einlassen. Mochte sich der Hansesyndikus Domann auch noch so sehr darüber echauffieren; seine Invektiven wie auch seine abschätzigen Bemerkungen über die Lateinkenntnisse seiner Gesprächs- und Verhandlungspartner am spanischen Hof unterstreichen nur, dass sich die hansischen Gesandten in einer ständisch-sozial und machtpolitisch inferioren Position befanden. Die Sprache des spanischen Hofes war Spanisch und nicht Latein. Und es war letztlich die spanische Seite, die vorgab, in welcher Sprache verhandelt und Verträge geschlossen wurden. Wenn der Staatsrat auf Spanisch als alleiniger Vertragssprache bestand, machte er damit zugleich deutlich, dass er die Hansestädte nur bedingt als gleichrangige Vertragspartner ansah. Dies hat der Vergleich mit den Verträgen gezeigt, welche die spanische Monarchie drei Jahre zuvor mit England und Frankreich abgeschlossen hatte. Anders als später bei den Verhandlungen mit den hansischen Gesandten, hatte die spanische Krone in beiden Fällen Latein als Vertragssprache akzeptiert. Die Wahl der Vertragssprachen erfolgte also nicht nach rein pragmatischen Kriterien – unter diesem Gesichtspunkt wäre auch bei der Vereinbarung mit den Hansestädten Latein wohl die beste und fairste Lösung gewesen – sondern hatte stets eine symbolische Funktion. Während die Wahl des Lateinischen als neutraler Drittsprache die Gleichrangigkeit der Unterzeichnenden hervorhob, machte das Insistieren auf Spanisch als alleiniger Vertragssprache das Ranggefälle zwischen den Vertragsparteien sichtbar.

Allerdings nahmen die hansischen Gesandten dies umgekehrt zum Anlass, die Unterzeichnung des Vertrags zu verweigern. Welch weitreichende Konsequenzen dieser Schritt haben würde, sollte sich dann bei der Wiederaufnahme der Verhandlungen im Jahr 1647 in Münster zeigen, wo die Vertreter beider Seiten sich erst

einmal darüber klarwerden mussten, welche der zum Teil mehrfach von der einen in die andere Sprache übersetzten Vertragsentwürfe nun als authentisch anzusehen waren. Unabhängig von diesen Problemen, manifestierte sich auch in Münster erneut das Macht- und Ranggefälle zwischen den Verhandlungspartnern. Zwar wurde das Unterhändlerinstrument diesmal von den Vertretern beider Seiten auf Latein unterzeichnet. Die spanische Ratifikationsurkunde, inklusive sämtlicher Anhänge, war jedoch erneut allein auf Spanisch ausgestellt worden. Die Artikulation von Zweifeln oder gar Protest angesichts der offensichtlichen Fehler der spanischen Übersetzung verbat sich die spanischen Gesandten mit Hinweis auf den schuldigen Respekt gegenüber der Majestät des spanischen Königs. Erst zehn Jahre nach Vertragsabschluss wurde die fehlerhafte spanische Übersetzung auf Drängen der Hansestädte schließlich korrigiert.

Auch hier ist der Vergleich mit den Verträgen erhellend, die Spanien zur gleichen Zeit mit anderen Mächten schloss: Beim Friedensschluss mit den Generalstaaten hatte die spanische Seite sogar eingewilligt, auf Spanisch als Vertragssprache zu verzichten. Der Frieden wurde stattdessen auf Französisch und Niederländisch geschlossen. Der Pyrenäenfrieden mit Frankreich im Jahr 1659 wiederum war zweisprachig (französisch-spanisch), was – genau wie das bei der Vertragsunterzeichnung beobachtet Zeremoniell – die Gleichrangigkeit zwischen den Vertragsparteien betonte<sup>262</sup>. Hier wird zugleich deutlich, wie eng Souveränitätsbehauptungen und Sprache miteinander verknüpft waren. Die Hansestädte behandelte man keineswegs als gleichrangige Akteure auf dem Feld der politischen Außenbeziehungen und stand ihnen allenfalls eingeschränkte Souveränitätsrechte zu. Ihr inferiorer Status spiegelte sich nicht nur im Zeremoniell wider, auf das an anderer Stelle noch ausführlicher einzugehen ist, sondern auch in der Wahl der Vertragssprachen<sup>263</sup>. Nicht ohne Grund ist Sprache und Sprachpolitik bis heute eines der zentralen Felder, auf denen Kämpfe um »kulturelle Souveränität« ausgetragen werden<sup>264</sup>.

Im Bereich des Handels und der Wirtschaft wiederum scheint die Kommunikation insgesamt weit weniger von der zeittypischen Rang- und Ehrsemantik bzw. von Fragen politischer oder kultureller Souveränität beeinflusst gewesen zu

---

262 Vgl. WELLER, »Très chrétien« oder »católico«, S. 105f.; Thomas RAHN, Grenz-Situationen des Zeremoniells in der Frühen Neuzeit, in: Markus BAUER/ders. (Hg.), *Die Grenze. Begriff und Inszenierung*, Berlin 1997, S. 177–206, hier S. 181–183, 203; Daniel SÉRÉ, *La paix des Pyrénées. Vingt-quatre ans de négociations entre la France et l'Espagne (1635–1659)*, Paris 2007, S. 461–527.

263 Vgl. dazu ausführlich unten Kap. VI.3.

264 Zum Konzept vgl. Gregor FEINDT u.a., *Kulturelle Souveränität. Zur historischen Analyse von Deutungs- und Handlungsmacht jenseits des Staates*, in: Ders. u.a. (Hg.), *Kulturelle Souveränität*, S. 9–46, URL: <<https://doi.org/10.13109/9783666101502.9>> (05.07.2023), zur Bedeutung von Sprache und Sprachpolitik den Beitrag von Jorge LUENGO, *Postimperiale Selbstbehauptung zwischen Nation und Region. Die Katalonienfrage in Spanien am Anfang des 20. Jahrhunderts*, S. 49–80, bes. S. 70, URL: <<https://doi.org/10.13109/9783666101502.49>> (11.07.2023).

sein. Das Erlernen und der Gebrauch von Fremdsprachen folgten hier stärker pragmatischen Erwägungen bzw. ökonomischen Imperativen. Gleichwohl besaß Sprache auch unter Kaufleuten neben ihrer »technisch-instrumentellen« Funktion als Mittel der Verständigung stets einen »symbolischen Mehrwert« als Medium der Unterscheidung<sup>265</sup>. So fungierte Sprache, wie sich im folgenden Kapitel zeigen wird, als einer der wichtigsten Indikatoren für »nationale« Zugehörigkeiten. Im Zusammenhang mit den von der spanischen Krone gegen die aufständischen Provinzen der Niederlande verhängten Embargos erlangten linguistische Differenzen, bis hin zu dialektalen Besonderheiten und Feinheiten der Aussprache, buchstäblich existenzielle Bedeutung.

---

265 Zu dieser Unterscheidung vgl. STOLLBERG-RILINGER, *Symbolische Kommunikation*, S. 497f.; Niklas LUHMANN, *Legitimation durch Verfahren*, Frankfurt a. M. 1993, S. 223–232.

## IV. »Nationen« vor der Nation – Multiple Zugehörigkeiten

»Nationale« Vorurteile schienen die hansisch-spanischen Beziehungen von Beginn an zu überschatten, ohne diese Beziehungen allerdings je ernsthaft zu gefährden oder dauerhaft zu beeinträchtigen. Wie schlecht beleumundet die Spanier insbesondere in den protestantischen Territorien des Heiligen Römischen Reichs waren, ist in der Einleitung bereits erwähnt worden. Dies hielt die Hansestädte aber keineswegs davon ab, enge wirtschaftliche Kontakte mit der spanischen Monarchie zu knüpfen. Auch auf die diplomatische Praxis wirkten sich die wechselseitigen »nationale« Zuschreibungen offenbar kaum negativ aus. Dabei mag es freilich eine Rolle gespielt haben, dass die unmittelbaren Verhandlungspartner der Hansestädte häufig gar keine Spanier, sondern Niederländer oder sogar »Deutsche« waren. Doch selbst in den Berichten über die hansische Gesandtschaft nach Madrid, wo die Vertreter der Hansestädte es fast ausschließlich mit »echten« Spaniern zu tun hatten, finden sich keinerlei Anklänge an die verbreiteten Stereotype und Vorurteile, wie sie sich in den zahlreichen antispanischen Flugblättern nachweisen lassen, die zur selben Zeit im Reich zirkulierten<sup>1</sup>.

Innerhalb der spanischen diplomatischen Korrespondenz stößt man zwar gelegentlich auf abschätzige Bemerkungen über die Hansestädte und ihrer Bewohner. Dabei vermischen sich »nationale« aber zumeist mit religiösen und ständisch-sozialen Vorbehalten. Wegen ihrer »falschen Religion«, der »gewöhnlichen Natur jener Völker und der Beschaffenheit ihrer Staatswesen«, so beklagte sich etwa im Jahr 1620 der Marqués de Bedmar, würden sich diese in allem nur von ihren »wirtschaftlichen Interessen« leiten lassen<sup>2</sup>. Diese Art von Vorurteilen richtet sich überdies nie allein gegen die Hansestädte, sondern in gleicher Weise gegen die Niederländer. So ist auch in Francisco de Retamas in der Einleitung zitierter Denkschrift aus den 1620er-Jahren zunächst recht vage von den Männern aus dem Norden (»hombres septentrionales«) die Rede, bevor der Verfasser konkret auf die Hansestädte zu sprechen kommt<sup>3</sup>. In ganz ähnlicher Weise artikuliert der Conde-Duque de Olivares seinen generellen Abscheu vor dem vermeintlichen Geiz und der Habgier der Bewohner dieser Region (»la codicia y avaricia de los hombres del Norte«)<sup>4</sup>.

---

1 Vgl. dazu auch WELLER, *Andere Riten*, S. 30.

2 »Por la falsa religión que professan y por la condición ordinaria y natural de los pueblos y Republicas de aquella forma, se gobiernan en todo con [...] fines de intereses«, Bedmar an Philipp III. von Spanien, Brüssel, 6. August 1620, AGS, Estado, leg. 2309. Vgl. unten Kap. VI.2.c).

3 AGS, Estado, leg. 2847, ALCALÁ-ZAMORA y QUEIPO DE LLANO, España, S. 480. Vgl. oben Kap. I.1.

4 AGS, Estado, leg. 2340, doc. 103; zit. nach ALCALÁ-ZAMORA y QUEIPO DE LLANO, España, S. 404.

Derartige Vorbehalte beeinträchtigten teilweise auch den Kontakt von hansischen Kaufleuten und Schiffern mit der spanischen Bevölkerung an den großen Handelsumschlagplätzen der Iberischen Halbinsel. Entsprechende Ressentiments speisten sich hier vielfach aus einer ökonomischen Konkurrenzsituation. Fremde Kaufleute genossen teilweise besondere Privilegien und hatten deshalb viele Neider. Trotzdem waren sie nicht nur aus Sicht der spanischen Krone als Handelspartner unersetzlich, sondern unterhielten auch rege Geschäftsbeziehungen zu lokalen Partnern. Viele Hansekaufleute wurden in Spanien dauerhaft ansässig und, ungeachtet ihrer »ausländischen« Herkunft, mit der Zeit als Teil der lokalen Gemeinschaft akzeptiert. Auch in den spanischen Häfen wurde dabei anfänglich kaum zwischen den Herkunftsregionen jener »Männer aus dem Norden« unterschieden. Mit dem niederländischen Aufstand und den von der spanischen Krone gegen die nördlichen Provinzen der Niederlande verhängten Handelsembargos aber sollte sich dies ändern, wie im Folgenden noch deutlich werden wird.

Auch wenn »nationale« Stereotype und Vorurteile die Beziehungen zwischen den Hansestädten und der spanischen Monarchie nicht nachhaltig beeinträchtigten, bedeutet dies also im Umkehrschluss nicht, dass »nationale« Unterschiede und Zugehörigkeiten im Rahmen dieser Beziehungen keine Rolle gespielt hätten. Dieses Kapitel geht der Frage nach, welche Relevanz die Zugehörigkeit zu einer bestimmten »Nation« (im Verhältnis zu anderen Dimensionen von Zugehörigkeit) für die Akteure der hansisch-spanischen Beziehungen und ihre sozialen und ökonomischen Praktiken hatte. Gefragt wird also weder nach der Genese oder dem Stellenwert wechselseitiger »nationaler« Vorurteile, noch soll damit ein Beitrag zur Nationalismusforschung geleistet werden. Anders als die meisten der bisher vorliegenden Forschungsbeiträge zu diesem Gebiet wird die vorliegende Studie ihr Hauptaugenmerk auch nicht auf gelehrte, politische und literarische Diskurse oder andere kulturelle Manifestationen eines frühmodernen »Nationalbewusstseins« richten, sondern rechtliche, soziale und kulturelle Praktiken der Klassifikation und der Distinktion bzw. der Fremd- und Selbstverortung von Personen in den Blick nehmen, die sich unmittelbar auf den Alltag und die Lebenswelt der zeitgenössischen Akteure auswirkten. Im Mittelpunkt stehen dabei Kaufleute und Schiffer aus dem Hanseraum, die sich temporär oder dauerhaft an iberischen Handelsplätzen aufhielten und aufgrund ihrer Herkunft bzw. Zugehörigkeit zu einer bestimmten »Nation« bestimmte Privilegien genossen, aber auch zum Opfer von Sanktionen werden konnten<sup>5</sup>. Wie an ihrem Beispiel zu diskutieren sein wird, spielte die Ausprägung »nationaler« Zugehörigkeit auf dem Feld der frühneuzeitlichen Handels-

---

5 Auf eine Umkehrung der Perspektive wird dabei bewusst verzichtet, da sich nur sehr wenige Untertanen des spanischen Königs in den Hansestädten aufhielten. Nur in Hamburg gab es eine bedeutende portugiesische Fremdeingemeinde, zu der eine Reihe neuere Forschungsbeiträge vorliegen, vgl. mit weiterer Literatur POETTERING, Handel.

und Wirtschaftsbeziehungen möglicherweise auch für den politischen Prozess der frühmodernen »Nationsbildung« eine zentrale und von der Forschung bislang zu wenig beachtete Rolle.

Wenn in den Quellen in diesem Zusammenhang von »Nationen« (span. *naciones*, port. *nações*) die Rede ist, so ist dieser Begriff keineswegs identisch mit dem modernen Konzept von Nation, wie es sich nach Auffassung der meisten Historiker erst im 18. Jahrhundert herausbildete. Bevor der Frage nachgegangen wird, welche Rolle »nationale« Zugehörigkeiten im Rahmen der hansisch-spanischen Beziehungen spielten, ist deshalb zunächst ein kurzer Blick auf das frühmoderne Verständnis von »Nation« und dessen Wandel sowie die damit verbundene Forschungsdiskussion zu werfen. Am Beispiel der Klassifikation von Schiffen, Personen und Waren im Kontext der seit den 1570er-Jahren gegen die nördlichen Niederlande verhängten Handelsembargos soll dann aufgezeigt werden, welche enorme Bedeutung »nationale« Zuschreibungen in diesem Bereich hatten. Dabei wird sich herausstellen, dass die Frage, ob ein fremder Kauf- oder Seemann nun als Nord- oder Südniederländer bzw. »Deutscher« respektive Bürger einer Hansestadt anzusehen war, oft gar nicht eindeutig entschieden werden konnte. Die Zuordnung zu einer oder mehreren dieser Kategorien war das Resultat von Aushandlungsprozessen, in die unterschiedliche Akteure mit zum Teil widerstreitenden Interessen involviert waren. Neben den lokalen Obrigkeiten und Vertretern der königlichen Zentralgewalt spielten dabei auch die am jeweiligen Ort ansässigen Kaufleute eine Rolle.

Im Anschluss daran werden jene Kaufleute aus dem Hanseraum in den Fokus rücken, die sich dauerhaft in Spanien ansiedelten und sich, vielerorts gemeinsam mit Oberdeutschen und Niederländern, in sogenannten »Nationen« organisierten. Dabei handelte es sich um korporative Zusammenschlüsse von Fremden mit gemeinsamer geographischer Herkunft, aus denen sich später vielfach konsularische Auslandsvertretungen entwickelten. Es wird zu klären sein, inwieweit der Wandel dieser Institutionen mit einem Wandel des Nationsverständnisses einherging und welche Konsequenzen dies für das Selbstverständnis und die Selbstverortung der in Spanien ansässigen Hansekaufleute hatte. Abschließend wird sich das Augenmerk auf deren Beziehungen zur spanischen Mehrheitsgesellschaft richten. Mit Blick auf Kaufleute aus dem Heiligen Römischen Reich bzw. aus den Hansestädten, die im 17. Jahrhundert in Spanien sogenannte Naturalisierungsbriefe (*cartas de naturaleza*) erwarben, um legal mit Amerika handeln zu können, wird untersucht, ob und inwiefern sich durch die Naturalisierung die Selbst- und Fremdwahrnehmung der betreffenden Personen änderte. Dabei wird sich zeigen, dass sich in der Mehrzahl der Fälle multiple Zugehörigkeiten nachweisen lassen. Abschließend wird zu diskutieren sein, inwiefern dieses Phänomen als allgemein charakteristisch für den Umgang mit »nationaler« Differenz in der Frühen Neuzeit angesehen werden kann.

## 1. »Nationen« in vornationaler Zeit

Schon im Mittelalter wurde der lateinische Begriff *natio* zur Bezeichnung einer Gruppe von Menschen mit gemeinsamer Abstammung oder Herkunft verwendet, wobei die Herkunftsangaben in Regel vage waren und nicht notwendig mit der Zugehörigkeit zu einem politischen Verband korrelieren mussten. Die Einteilung von Studenten in solche »nationalen« Herkunftsgruppen war an vielen mittelalterlichen Universitäten verbreitet. Auch fremde Kaufleute bildeten bereits im Mittelalter vielerorts »Nationen«, die an auswärtigen Handelsplätzen Privilegien genossen und ihre Interessen gegenüber den jeweiligen lokalen Obrigkeiten durch eigene Vertreter wahrnahmen. Auf den ersten Blick haben diese vormodernen »Nationen« wenig gemeinsam mit dem politischen Konzept *der* Nation (im Singular), wie es sich nach Auffassung der meisten Historiker erst am Ausgang des *Ancien Régime* herausbildete. Frühestens seit der zweiten Hälfte des 18. und vermehrt dann im 19. Jahrhundert begann man unter »Nation« die Gesamtheit der Untertanen bzw. Bürger eines Staates zu verstehen, wobei es allerdings weiterhin auch konkurrierende Nationskonzepte gab<sup>6</sup>.

Die sogenannte »modernist theory«, der zufolge die Idee der Nation ein Produkt der späten Moderne war, ist indes nicht unwidersprochen geblieben<sup>7</sup>. Die meisten Kritiker haben dabei weniger an der konstruktivistischen Grundannahme Anstoß genommen, wonach Nationen als »imagined communities« (Anderson) auf »erfunden Traditionen« (Hobsbawm) beruhen, mithin also der »Nationalismus die Nation hervorbringt, und nicht umgekehrt« (Gellner)<sup>8</sup>. Dass Nationen letztlich immer kulturell konstruiert sind, gilt heute als weitgehend unstrittig. In

6 Otto DANN, Begriffe und Typen des Nationalen in der frühen Neuzeit, in: Bernhard GIESEN (Hg.), Nationale und kulturelle Identität. Studien zur Entwicklung des kollektiven Bewusstseins in der Neuzeit, Frankfurt a. M. 1991, S. 192–252, hier S. 58f.; Reinhart KOSELLECK u. a., Art. Volk, Nation, Nationalismus, Masse, in: Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 7, Stuttgart 1992, S. 141–433. Die Unterschiede zwischen dem mittelalterlichen und dem modernen Begriff der Nation betonen auch František GRAUS, Die Nationenbildung der Westslawen im Mittelalter, Sigmaringen 1980, S. 146f.; Claudius SIEBER-LEHMANN, Spätmittelalterlicher Nationalismus. Die Burgunderkriege am Oberrhein und in der Eidgenossenschaft, Göttingen 1995, S. 13; Charles S. MAIER, Nation and state, in: The Palgrave dictionary of transnational history, Basingstoke 2009, S. 743–750.

7 Zu den prominentesten Kritikern gehört der Soziologe Anthony Smith, vgl. SMITH, Ethnic Origins; zuletzt ders., The Cultural Foundations of Nations. Hierarchy, Covenant, and Republic, London 2008; mit ähnlichen Argumenten Azar GAT, Nations. The Long History and Deep Roots of Political Ethnicity and Nationalism, Cambridge 2013.

8 Benedict ANDERSON, Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts, Berlin <sup>2</sup>1996 [Imagined Communities. Reflections on the Origin and Spread of Nationalism, London 1983]; Eric HOBBSBAWM/Terence O. RANGER (Hg.), The Invention of Tradition, Cambridge 1983; Eric HOBBSBAWM, Nationen und Nationalismus. Mythos und Realität seit 1780, München <sup>3</sup>2005 [Nations and Nationalism. Program, Myth, Reality, Cambridge 1990]; Ernst GELLNER, Nationalismus und

Frage gestellt worden ist aber die der Theorie zugrundeliegende Periodisierung. Nun muss man nicht die Ansicht teilen, dass die unterstellte Zäsur um 1800 eher »quantitativer« und nicht so sehr »qualitativer« Natur gewesen sei<sup>9</sup>. Es ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass die Konstruktion der modernen Nation nicht als *creatio ex nihilo*, also gleichsam voraussetzungslos erfolgen konnte, sondern auf älteren Traditionen aufruhte bzw. diese als Ressourcen nutzte<sup>10</sup>.

Auf solche weiter zurückreichenden Traditionen nationalen Denkens hat zuletzt mit Nachdruck Caspar Hirschi hingewiesen, der die Ursprünge des modernen Nationalismus im Nations-Diskurs der Humanisten des 15. und 16. Jahrhunderts verortet<sup>11</sup>. Das fundamental Neue und spezifisch Moderne an diesem Diskurs sieht Hirschi in der Überwindung eines antiken und mittelalterlichen Universalismus, der auf »bipolaren Hierarchien« und einem »zentristischen Raummodell« beruhte. Fremde außerhalb der Einflussphäre der Universalgewalten Papst und Kaiser seien bis zum Ausgang des Mittelalters als Barbaren, Heiden oder Ketzer imaginiert worden. An die Stelle dieser bipolaren Vorstellung sei dann an der Wende zur Neuzeit ein neues, multipolares Modell getreten, in dem sich »Nationen« als prinzipiell gleichberechtigte Teile der Christenheit in Abgrenzung voneinander definierten und miteinander in einen Wettkampf um Ehre eintraten<sup>12</sup>. Diese Ehre konstituierte sich anders als die ständisch-dynastische Ehre nicht vertikal, sondern horizontal und beförderte damit ein Bewusstsein gemeinsamer Gruppenzugehörigkeit über die für die ständische Gesellschaft prägenden politisch-rechtlichen und sozialen

---

Moderne, Berlin 1991 [Nations and Nationalism, Oxford 1983]; ders., Nationalismus. Kultur und Macht, Berlin 1999 [Nationalism, London 1997]. Das Zitat ebd., S. 87.

- 9 So Joachim EHLERS, Die Entstehung des Deutschen Reiches, München <sup>4</sup>2012, S. 8f.; Georg SCHMIDT, Die frühneuzeitliche Idee »deutsche Nation«. Mehrkonfessionalität und säkulare Werte, in: Heinz-Gerhard HAUPT/Dieter LANGEWIESCHE (Hg.), Nation und Religion in der deutschen Geschichte, Frankfurt a. M. 2001, S. 33–67, hier S. 42. Kritisch dagegen Dieter LANGEWIESCHE, »Nation«, »Nationalismus«, »Nationalstaat« in der europäischen Geschichte seit dem Mittelalter – Versuch einer Bilanz, in: Ders./Georg SCHMIDT (Hg.), Föderative Nation. Deutschlandkonzepte von der Reformation bis zum Ersten Weltkrieg, München 2000, S. 9–30, hier S. 17f.
- 10 John BREULLY, Changes in the political uses of the nation. Continuity or Discontinuity?, in: Len SCALES/Oliver ZIMMER (Hg.), Power and the Nation in European History, Cambridge 2005, S. 67–101, hier S. 89: »No political concept is constructed *ab nihilo*. This is especially true of nationalist discourse [...]«; vgl. auch Andreas SUTER, Nationalstaat und die »Tradition der Erfindung«. Vergleichende Überlegungen, in: Geschichte und Gesellschaft 25 (1999), S. 480–503; Dieter LANGEWIESCHE, Was heißt »Erfindung der Nation«? Nationalgeschichte als Artefakt – oder Geschichtsdeutung als Machtkampf, in: Historische Zeitschrift 277 (2003), S. 593–617.
- 11 HIRSCHI, Wettkampf; ders., Origins; zu den frühneuzeitlichen Wurzeln des modernen Nationalismus vgl. auch Lotte JENSEN (Hg.), The Roots of Nationalism: National Identity Formation in Early Modern Europe, 1600–1815, Amsterdam 2016.
- 12 HIRSCHI, Wettkampf, S. 57–63; ders., Origins, S. 38–47.

Unterschiede hinweg<sup>13</sup>. Auf diese Weise habe der humanistische Nationsdiskurs jene Grundlagen geschaffen, die es den Nationalisten späterer Epochen erst ermöglichen, sich auf die »Nation« als eine vermeintlich natürliche, a priori gegebene Gemeinschaft zu beziehen<sup>14</sup>.

Dass um 1500 fast überall in Europa ein dynamischer Schub »nationaler« Selbstvergewisserung einsetzte, der in engem Zusammenhang mit der Entstehung und Ausbreitung des Renaissance-Humanismus stand, ist unstrittig<sup>15</sup>. Bei der Frage, in welchem Verhältnis diese primär von den Angehörigen einer intellektuellen Elite getragene Bewegung zu späteren Erscheinungsformen des politischen Nationalismus stand, scheiden sich jedoch nach wie vor die Geister. Mit Blick auf den deutschsprachigen Raum vermeint etwa Georg Schmidt in einem auf den »komplementären Reichs-Staat« bezogenen »Nationalbewusstsein«, wie es sich seit dem Ende des 15. Jahrhundert formiert habe, die Anfänge eines nationalen Selbstfindungsprozesses zu erkennen, der – wenn auch nicht völlig bruchlos – in den Nationalismus des 19. Jahrhunderts gemündet sei<sup>16</sup>. Heinz Schilling hat dieser Kontinuitätsthese energisch widersprochen und davor gewarnt, den frühneuzeitlichen »Reichspatriotismus« und den »kosmopolitischen« Nations-Diskurs der Humanisten mit einem Bewusstsein nationaler Identität zu verwechseln, wie es sich in Deutschland, anders als in den »westeuropäischen Einheitsstaaten«, erst sehr viel später heraus-

13 Womit sich das entstehende Kollektiv ganz im Sinne von Anderson durch »horizontale Kameradschaft unter Ungleichen« auszeichne, HIRSCHI, Wettkampf, S. 62, mit Verweis auf ANDERSON, *Imagined Communities*, S. 7.

14 HIRSCHI, Wettkampf, S. 501.

15 Darauf haben schon vor Hirschi auch zahlreiche andere Autoren hingewiesen. Vgl. etwa Herfried MÜNKLER, *Nation als politische Idee im frühneuzeitlichen Europa*, in: Klaus GARBER (Hg.), *Nation und Literatur im Europa der Frühen Neuzeit*, Tübingen 1989, S. 56–86; Winfried SCHULZE, *Die Entstehung des nationalen Vorurteils. Zur Kultur der Wahrnehmung fremder Nationen in der europäischen Frühen Neuzeit*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 46 (1995), S. 642–665; Wolfgang HARDTWIG, *Vom Elitenbewusstsein zur Massenbewegung. Frühformen des Nationalismus in Deutschland 1500–1840*, in: Ders., *Nationalismus und Bürgerkultur in Deutschland 1500–1914*, Göttingen 1994, S. 34–54; Herfried MÜNKLER/Hans GRÜNBERGER, *Nationale Identität im Diskurs der deutschen Humanisten*, in: Helmut BERDING (Hg.), *Nationales Bewusstsein und kollektive Identität*, Frankfurt a. M. 1994, S. 211–248; Herfried MÜNKLER u. a. (Hg.), *Nationenbildung. Die Nationalisierung Europas im Diskurs humanistischer Intellektueller: Italien und Deutschland*, Berlin 1998; Johannes HELMRATH u. a. (Hg.), *Diffusion des Humanismus. Studien zur nationalen Geschichtsschreibung europäischer Humanisten*, Göttingen 2002.

16 Georg SCHMIDT, *Deutschland am Beginn der Neuzeit. Reichs-Staat und Kulturnation?*, in: Christine ROLL (Hg.), *Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. Festschrift für Horst Rabe*, Frankfurt a. M. 1996, S. 1–30; ders., *Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495–1806*, München 1999; ders., *Das frühneuzeitliche Reich. Sonderweg und Modell für Europa oder Staat der deutschen Nation?*, in: Matthias SCHNETTGER (Hg.), *Imperium Romanum – irregulare corpus – Teutscher Reichs-Staat*, Mainz 2002 (VIEG Beiheft 57), S. 247–277.

gebildet habe<sup>17</sup>. Auch Hirschi betont eher die Diskontinuitäten der historischen Entwicklung. Am Ende des 15. Jahrhunderts sei die »Nation« als theoretisches Konzept zwar bereits fast vollständig entwickelt gewesen, die politische Praxis aber sei noch fast 300 Jahre lang durch konkurrierende Prinzipien wie Dynastie und Konfession dominiert worden<sup>18</sup>. Vormoderne Herrscher hätten »nationalistische« Argumente mithin zu Propagandazwecken benutzt, der »Nationalismus« sei aber nie Ziel oder gar Selbstzweck ihrer Politik gewesen<sup>19</sup>. Der gelehrte Diskurs sei damit gewissermaßen »der politischen Praxis vorausgeeilt«<sup>20</sup>. Trotz der fundamentalen Bedeutung des Buchdrucks für die Popularisierung des Nationenkonzepts fehlten überdies die Voraussetzungen, um aus dem »frühmodernen Nationalismus« eine politische Massenbewegung wie im 19. Jahrhundert werden zu lassen. Die Träger waren Gelehrte und Literaten, die zwar einer politiknahen Elite angehörten, aber an der politischen Entscheidungsfindung selbst nicht unmittelbar partizipierten<sup>21</sup>.

Ob es nun tatsächlich einen »Nationalismus vor dem Nationalismus« gab oder inwieweit es adäquat ist, in diesem Zusammenhang von »Protonationalismus« zu sprechen, muss hier nicht entschieden werden<sup>22</sup>. Für den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist diese Frage irrelevant. Von Bedeutung ist aber der Umstand,

---

17 Heinz SCHILLING, Reichs-Staat und frühneuzeitliche Nation der Deutschen oder teilmodernisiertes Reichssystem, in: *Historische Zeitschrift* 272 (2001), S. 377–395, hier S. 387, 390; vgl. auch ders., Nationale Identität und Konfession in der europäischen Neuzeit, in: Bernhard GIESEN (Hg.), *Nationale und kulturelle Identität. Studien zur Entwicklung des kollektiven Bewusstseins in der Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1991, S. 192–252, hier S. 234.

18 Vgl. zum Verhältnis von Konfession und Nation SCHILLING, Identität; ders., Nation und Konfession in der frühneuzeitlichen Geschichte Europas. Zu den konfessionsgeschichtlichen Voraussetzungen der frühmodernen Staatsbildung, in: GARBER, Nation und Literatur, S. 87–107; SCHMIDT, Idee; Alexander SCHMIDT, *Vaterlandsliebe und Religionskonflikt. Politische Diskurse im Alten Reich (1555–1648)*, Leiden 2007.

19 »To medieval and early modern rulers, nationalism was often attractive as a propagandistic tool, but rarely as an end in itself«, HIRSCHI, *Origins*, S. 3.

20 Ders., *Wettkampf*, S. 61.

21 Ders., *Origins*, S. 15.

22 Eckhart HELLMUTH/Reinhard STAUBER (Hg.), *Nationalismus vor dem Nationalismus?*, Hamburg 1998; Reinhard STAUBER, *Nationalismus vor dem Nationalismus? Eine Bestandsaufnahme der Forschung zu »Nation« und »Nationalismus« in der Frühen Neuzeit*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 47 (1996), S. 139–165. Zur Diskussion um den Begriff des Protonationalismus vgl. Andreas SUTER, *Protonationalismus – Konstrukt und gesellschaftlich-politische Wirklichkeit*, in: Marco BELLABARBA/Reinhard STAUBER (Hg.), *Identità territoriali e cultura politica nella prima età moderna/Territoriale Identität und politische Kultur in der Frühen Neuzeit*, Bologna 1998, S. 301–322; Otto DANN, Einleitung, in: Ders. (Hg.), *Nationalismus in vorindustrieller Zeit*, München 1986, S. 7–10, hier S. 10; HOBBSAWM, *Nationen*, S. 59–96; Horst PIETSCHMANN, *Zum Problem eines frühneuzeitlichen Nationalismus in Spanien. Der Widerstand Kastiliens gegen Kaiser Karl V.*, in: DANN, *Nationalismus*, S. 55–71, hier S. 62; José Antonio MARAVALL, *Estado moderno y mentalidad social. Siglos XV a XVII*, 2 Bde., Madrid 1972, hier Bd. 1, S. 457–525.

dass das Referenzobjekt des frühmodernen Nations-Diskurses eben noch nicht der Nationalstaat des 19. Jahrhunderts war, ja in vielen Fällen nicht einmal Schmidts »komplementärer Reichs-Staat«. So verweist auch Caspar Hirschi mit Recht darauf, dass es für die Bewohner des Heiligen Römischen Reichs eine Vielfalt von »Vaterländern« gegeben habe. Entsprechend zeichne sich auch der Nations-Diskurs der Humanisten durch multiple Identifikationsmöglichkeiten aus. Je nach Kontext konnten den Autoren »Stadt, Region, Landesherrschaft und deutsche Nation« als »politische patria« dienen<sup>23</sup>. Hirschi ist allerdings der Ansicht, dass es dabei nur selten zu Loyalitätskonflikten gekommen und meist der höchsten Ebene, sprich: Kaiser und »deutscher Nation«, der Vorzug gegeben worden sei. Dies wäre gerade mit Bezug auf die Hansestädte zu diskutieren. Wie sich noch zeigen wird, lassen sich bis zum Ende des 17. Jahrhunderts über die Bezugsgrößen Kaiser, Reich und »deutsche Nation« hinaus durchaus Manifestationen eines spezifisch hansischen Selbst- und Eigenbewusstseins erkennen, das nicht zuletzt für die Außenbeziehungen und speziell auch für die Frage »diplomatischer Auslandsvertretungen« relevant war.

Ob sich das »Nationalbewusstsein« in anderen Regionen Europas zu dieser Zeit grundlegend von dem im Heiligen Römischen Reich unterschied, wie vielfach unterstellt wird, erscheint bei näherem Hinsehen ebenfalls fraglich<sup>24</sup>. Die spanische Monarchie jedenfalls entsprach als Paradebeispiel einer »composite monarchy« genausowenig dem Modell eines »westeuropäischen Einheitsstaats« (Schilling) wie das Heilige Römische Reich<sup>25</sup>. Ob und seit wann so etwas wie ein gesamtspanisches

23 HIRSCHI, Wettkampf, S. 81.

24 So auch der Einwand von Martin WREDE, Das Reich und seine Feinde. Politische Feindbilder in der reichspatriotischen Publizistik zwischen Westfälischem Frieden und Siebenjährigem Krieg, Mainz 2004 (VIEG Bd. 196), URL: <<https://doi.org/10.25534/tudigit-15543>>, S. 19f. Vergleichende Studien ergeben für Westeuropa ein durchaus heterogenes Bild, vgl. etwa Liah GREENFELD, Nationalism. Five Roads to Modernity, Cambridge, MS 1992; David BELL, The Cult of the Nation in France. Inventing Nationalism, 1680–1800, Cambridge, MS 2003; Anthony W. MARX, Faith in Nation. Exclusionary Origins of Nationalism, Oxford 2003; Lotte JENSEN (Hg.), The Roots of Nationalism. National Identity Formation in Early Modern Europe, 1600–1815, Amsterdam 2016.

25 John H. ELLIOTT, A Europe of Composite Monarchies, in: Past & Present 137 (1992), S. 48–71; Xavier GIL PUJOL, Visión europea de la Monarquía española como Monarquía compuesta, siglos XVI y XVII, in: Conrad RUSSELL u. a. (Hg.), Las monarquías del antiguo régimen ¿monarquías compuestas?, Madrid 1996, S. 65–95; Peer SCHMIDT, Die Reiche der spanischen Krone. Konflikte um die Reichseinheit in der frühneuzeitlichen spanischen Monarchie, in: Hans-Jürgen BECKER (Hg.), Zusammengesetzte Staatlichkeit in der europäischen Verfassungsgeschichte, Berlin 2006, S. 171–196; Bartolomé YUN CASALILLA, Entre el imperio colonial y la monarquía compuesta. Élités y territorios en la Monarquía Hispánica (ss. XVI y XVII), in: Ders. (Hg.), Las redes del imperio. Élités sociales en la articulación de la Monarquía Hispánica, 1492–1714, Madrid 2009, S. 11–35; Pedro CARDIM u. a. (Hg.), Polycentric Monarchies. How did Early Modern Spain and Portugal Achieve and Maintain a Global Hegemony, Brighton 2012.

Nationalbewusstsein existierte, wird in der Forschung kontrovers diskutiert. Die meisten Autoren gehen davon aus, dass die entscheidende Weichenstellung erst mit dem Dynastiewechsel von den Habsburgern zu den Bourbonen also nach dem Ende des Spanischen Erbfolgekriegs (1701–1713) erfolgte<sup>26</sup>. Auch wenn sich erste Ansätze einer auf Gesamtspanien bezogenen »nationalen Identität« bereits bei Autoren des 16. und 17. Jahrhunderts nachweisen lassen<sup>27</sup>, so verstand man unter »Nation« im spanischsprachigen Raum doch bis weit ins 18. Jahrhundert in der Regel noch etwas anderes: Als *naciones* wurden zum einen die einzelnen spanischen Teilreiche (insbesondere Aragón, Navarra, Valencia, Mallorca und Katalonien) sowie deren Bewohner bezeichnet<sup>28</sup>. In diesem Sinne ist auch das bekannte Verdikt des Conde-Duque de Olivares aus dem Krisenjahr 1640 zu verstehen, der die »naciones« und deren Verfechter, die »hombres nacionales«, pauschal verdammt<sup>29</sup>. Zum anderen verstand man darunter die bereits erwähnten Zusammenschlüsse von Fremden an den großen Handelsumschlagplätzen. Bemerkenswert ist vor diesem Hintergrund eine Beschwerde katalanischer Kaufleute aus dem Jahr 1674, die es entrüstet ablehnten, sich durch den Konsul der Südniederländer in Cádiz vertreten zu lassen. Konsuln, so ihre Begründung, würden bekanntlich nur denjenigen Nationen verordnet, die im eigentlichen Sinne als Nationen anzusehen seien (»naciones que son propiamente naciones«), nicht aber solchen, die direkte Untertanen des spanischen Königs seien (»inmediatos vassallos [...] de la real corona de su Magestad«) wie die Katalanen. Als solche nämlich seien und bezeichneten sie sich als Spanier, da ja

26 Antonio FEROS, *Speaking of Spain. The Evolution of Race and Nation in the Hispanic World*, London 2017, S. 12–75, 153–188; Pablo FERNÁNDEZ ALBALADEJO, *Materia de España. Cultura, política e identidad en la España moderna*, Madrid 2007, S. 177–196, 287–322; Xavier GIL PUJOL, *One King, One Faith, Many Nations. Patria and Nation in Spain, 16th–17th Centuries*, in: Robert von FRIEDEBURG (Hg.), »Patria« und »Patrioten« vor dem Patriotismus. Pflichten, Rechte, Glauben und die Rekonfigurierung europäischer Gemeinwesen im 17. Jahrhundert, Wiesbaden 2005, S. 105–137; Antonio ÁLVAREZ-OSSORIO ALVARIÑO/Bernardo José GARCÍA GARCÍA (Hg.), *La monarquía de las naciones. Patria, nación y naturaleza en la Monarquía de España*, Madrid 2004; PIETSCHMANN, *Problem*; Ernest BELENGUER u. a., *La idea de España en la Edad Moderna*, Valencia 1998.

27 Mateo BALLESTER RODRÍGUEZ, *Sobre la génesis de una identidad nacional. España en los siglos XVI y XVII*, in: *Revista de estudios políticos* 146 (2009), S. 149–178; ders., *La identidad española en la Edad Moderna (1556–1665). Discursos, símbolos y mitos*, Madrid 2010; Yolanda RODRÍGUEZ PÉREZ, *Defining the Nation, Defending the Nation. The Spanish Apologetic Discourse during the Twelve Years' Truce (1609–1621)*, in: JENSEN, *Roots of Nationalism*, S. 185–198.

28 FEROS, *Speaking of Spain*, S. 25f.; PIETSCHMANN, *Problem*, S. 60.

29 »Malditos sean las naciones y malditos son los hombres nacionales«, Olivares an den Marqués de Torrecuso, 4. Januar 1640, zit. nach ELLIOTT, *Olivares*, S. 564; vgl. GIL PUJOL, *One King*, S. 130. Im selben Jahr 1640 kam es in Katalonien und Portugal zu Aufständen gegen die Krone.

Katalonien zweifelsfrei zu Spanien gehöre (»son y se nombran Españoles, siendo como es indubitado que Cataluña es España«)<sup>30</sup>.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Übergänge zwischen dem vormodernen und dem modernen Nationsverständnis fließend verliefen. So hat auch Herfried Münkler mit Recht darauf hingewiesen, dass sich seit dem 15. Jahrhundert die mittelalterliche Bedeutung des Begriffs umso mehr dem modernen Nationsverständnis annäherte, je mehr »politische Interessen im Spiel« waren<sup>31</sup>. Das Nicht- bzw. Noch-nicht-Vorhandensein einer politischen Vorstellung von »Nation« als Gesamtheit der Untertanen eines Staats bedeutete nicht, dass die Frage »nationaler« Zugehörigkeit zuvor keinerlei politische oder rechtliche Relevanz besessen hätte. Dies wird umso deutlicher, wenn man den Blick vom gelehrten Nations-Diskurs zur sozialen, rechtlichen und politischen Praxis wendet. Für die meisten Zeitgenossen war die Zugehörigkeit zu einer »nationalen« Herkunftsgemeinschaft erst oder vor allem dann relevant, wenn damit ein bestimmter politisch-rechtlicher oder sozialer Status verbunden war.

Stärker noch als innerhalb des »eigenen« Territoriums machte sich dies in der Fremde bemerkbar, wie die vorliegende Untersuchung verdeutlichen wird. Dieser Befund deckt sich mit der Beobachtung Hirschi, dass die »meisten Nationen ursprünglich »Fremdkonstrukte« waren, die später »exportiert, angeeignet und als Eigengewächse verschleiert wurden«<sup>32</sup>. Beispielsweise begriff man die »Teutonici« zuerst in Italien als einheitliche Sprach- und Rechtsgemeinschaft<sup>33</sup>. In ganz ähnlicher Weise ging auch die Hanse ursprünglich auf den Zusammenschluss (nieder)deutscher Kaufleute im Ausland zurück<sup>34</sup>. So eröffnete oft erst die Fremdzuschreibung den Blick auf ein gemeinsames Merkmal, das die Mitglieder der Gemeinschaft aus ihrer Binnenperspektive zuvor gar nicht als solches wahrgenommen hatten. Umgekehrt beriefen sich die katalanischen Kaufleute in Cádiz im Jahr 1674 auf ihre Zugehörigkeit zu »Spanien«, weil sie nicht den übrigen »Ausländern« gleichgestellt werden wollten.

Will man mehr über das »nation-making at the village level«<sup>35</sup> herausfinden, erweist sich folglich der Blick auf Migrationsregime und den Umgang mit Fremden

30 Ricardo GARCÍA CÁRCEL, *Historia de Cataluña, siglos XVI y XVI*, Bd. 1: *Los caracteres originales de la historia de Cataluña*, Barcelona 1985, S. 175; GIL PUJOL, *One King*, S. 136.

31 MÜNKLER, *Nation*, S. 61.

32 HIRSCHI, *Wettkampf*, S. 58.

33 Ebd., S. 158.

34 HAMMEL-KIESOW, *Hanse*, S. 44–51; DOLLINGER, *Hanse*, S. 41–44.

35 STAUBER, *Nationalismus*, S. 164, mit Verweis auf die Studie von John W. COLE/Eric R. WOLF, *The Hidden Frontier. Ecology and Ethnicity in an Alpine Valley*, New York 1974 [dt. Übersetzung: *Die unsichtbare Grenze. Ethnizität und Ökologie in einem Alpentale*, Wien 1995]. Vgl. dazu auch Peter SAHLINS, *The Making of France and Spain in the Pyrenees*, Berkeley, CA 1989.

als aufschlussreich<sup>36</sup>. In der deutschsprachigen Frühneuzeitforschung ist das Phänomen der Fremdheit bislang überwiegend in Verbindung mit Randgruppen und Minderheiten thematisiert worden<sup>37</sup>. Der Zusammenhang zwischen Fremdenpolitik und der Entstehung moderner Konzepte von Nationalität und Staatsbürgerschaft ist vornehmlich für die spätere Zeit, vor allem für das 19. Jahrhundert diskutiert worden<sup>38</sup>. Ein wenig anders verhält es sich in Frankreich, wo eine »Nationalisierung« der Fremdengesetzgebung auch schon wesentlich früher einsetzte<sup>39</sup>. Als wegweisend, auch, aber nicht nur im Hinblick auf die Verhältnisse in Spanien und Hispanoamerika, können vor diesem Hintergrund die Arbeiten von Tamar Herzog gelten<sup>40</sup>. Herzog richtet sich dezidiert gegen eine in der Forschung lange vorherrschende Sichtweise, welche unterstellt, dass Nationsbildung die Auflösung

---

36 Vgl. in europäischer Perspektive Bert DE MUNCK/Anne WINTER (Hg.), *Gated Communities? Regulating Migration in Early Modern Cities*, London 2012; Claudia MOATTI/Wolfgang KAISER (Hg.), *Gens de passage en Méditerranée de l'Antiquité à l'époque moderne. Procédures de contrôle et d'identification*, Paris 2007.

37 Immer noch grundlegend Bernd ROECK, *Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten. Fremde im Deutschland der Frühen Neuzeit*, Göttingen 1993. Zum Status von Ausländern im Verhältnis zu den anderen Gruppen, ebd., S. 81–105; Maria R. BOES, *Unwanted Travellers. The Tightening of City Borders in Early Modern Germany*, in: Thomas BETTERIDGE (Hg.), *Borders and travellers in early modern Europe*, Aldershot 2007, S. 87–111; Angelika SCHASER, *Städtische Fremdenpolitik im Deutschland der Frühen Neuzeit*, in: Alexander DEMANDT (Hg.), *Mit Fremden leben. Eine Kulturgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart*, München 1995, S. 137–157; Franklin KOPITZSCH, *Minderheiten und Fremde in nordwestdeutschen Städten in der frühen Neuzeit*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 69 (1997), S. 45–59.

38 Waltraud HEINDL/Edith SAUER (Hg.), *Grenze und Staat. Passwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremdengesetzgebung in der österreichischen Monarchie 1750–1867*, Wien 2000; Dieter GOSWINKEL, *Einbürgern und ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland*, Göttingen 2001; Andreas FAHRMEIR, *Citizens and Aliens. Foreigners and the Law in Britain and the German States 1789–1870*, New York 2000; aus rechtshistorischer Perspektive Rolf GRAWERT, *Staat und Staatsangehörigkeit. Verfassungsgeschichtliche Untersuchungen zur Entstehung der Staatsangehörigkeit*, Berlin 1973.

39 Anne ZINK, *L'indifférence à la différence. Les forains dans la France du Sud-Ouest*, in: *Annales* 43 (1988), S. 149–172; Peter SAHLINS, *La nationalité avant la lettre. Les pratiques de naturalisation en France sous l'Ancien Régime*, in: *Annales* 55 (2000), S. 1081–1108; ders., *Unnaturally French. Foreign citizens in the old regime and after*, Ithaca, NY 2004; Hanna SONKAJÄRVI, *Multiple Attributions. The Foreigner as a Circumstantial Category in 18th Century Strasbourg*, in: Mareike KÖNIG/Rainer OHLIGER (Hg.), *Enlarging European Memory. Migration Movements in Historical Perspective*, Stuttgart 2006, S. 47–58; dies., *From German speaking Catholics to French Carpenters. Strasbourg Guilds and the Role of Confessional Boundaries in the Inclusion and Exclusion of Foreigners in the Eighteenth Century*, in: *Urban History* 35/2 (2008), S. 202–215; ausführlich dies., *Que'est-ce qu'un étranger? Frontières et identifications à Strasbourg (1681–1789)*, Straßburg 2008.

40 HERZOG, *Defining Nations*; dies., *Être Espagnol dans un monde moderne et transatlantique*, in: Alain TALLON (Hg.), *Le sentiment national dans l'Europe méridionale aux XVIe et XVIIe siècles*, Madrid 2007, S. 1–18.

traditionaler, lokaler Bezüge zur Voraussetzung hatte. Demgegenüber hebt sie die Konvergenz zwischen der Ebene der lokalen Gemeinschaft und der des werdenden Nationalstaats hervor. In ihrer vielbeachteten Studie zeigt sie, dass institutionalisierte Praktiken des Klassifizierens von Fremden lokal verankert waren und vielfach auf gesellschaftliche Bedürfnisse reagierten. Für die frühneuzeitlichen Bewohner spanischer Städte und Gemeinden sei die Frage meist nicht relevant gewesen, ob jemand nun Spanier, Franzose oder Engländer war, sondern ob er legitimer Weise bestimmte Rechte innerhalb der lokalen Gemeinschaft in Anspruch nehmen oder ihm bestimmte Pflichten auferlegt werden konnten. In den meisten Fällen bedurfte es zur Klärung dieser Frage keinerlei formalisierter oder obrigkeitlich sanktionierter Verfahren. Eine Klassifizierung oder Statusverifizierung erfolgte meist erst dann, wenn es über die Inanspruchnahme solcher Rechte zu Konflikten kam, etwa im Zusammenhang mit dem Zugriff auf ökonomische Ressourcen<sup>41</sup>. Darauf ist im Zusammenhang mit den sogenannten Naturalisierungsbriefen für fremde Kaufleute noch zurückzukommen<sup>42</sup>.

Ein ganz ähnlicher Mechanismus lässt sich aber auch bei der Klassifikation von Personen, Schiffen und Waren in spanischen Häfen beobachten, von der nun zunächst zu sprechen ist. Die »Nationalität« von fremden Kauf- oder Seeleuten wurde meist erst in dem Moment zum Problem, in dem damit rechtliche Sanktionen bzw. wirtschaftliche Vor- und Nachteile verbunden waren, etwa wenn im Rahmen von Kriegen Handels- und Einreiseverbote verhängt wurden. Wie sich zeigen wird, reagierten die Betroffenen darauf vielfach mit Praktiken der Verstellung und des *false-labelling*. Gerade See- und Kaufleute erwiesen sich häufig als »wahre Meister der Annahme verschiedener Identitäten«<sup>43</sup>. Dennoch verlieh der Zwang zur Unterscheidung der Frage »nationaler« Zugehörigkeit eine zuvor nicht gekannte Relevanz.

## 2. Zwang zur Unterscheidung – Der Handelskrieg gegen die Niederlande und die Klassifikation von Schiffen, Personen und Waren

Wie an anderer Stelle bereits ausgeführt worden ist, intensivierte die spanische Krone seit den 1570er-Jahren ihre Bemühungen, den Handel der nordniederländischen Rebellen mit der Iberischen Halbinsel zu unterbinden<sup>44</sup>. Über den Erfolg und die

---

41 »Classification of people was a byproduct of the need to decide who could enjoy rights and who would be forced to comply with duties«, HERZOG, *Defining Nations*, S. 2.

42 Vgl. unten S. 275–283.

43 Christian WINDLER, *Plurale Identitäten. Französische Staatsangehörigkeit in mediterranen Diasporasituationen*, in: *Saeculum* 55 (2004), S. 97–131, hier S. 99.

44 Vgl. oben Kap. II.1.

Reichweite dieser Maßnahmen ist in der historischen Forschung intensiv diskutiert worden. Während eine Reihe von Autoren, angefangen bei Fernand Braudel, davon ausgehen, dass die von der spanischen Krone verhängten Handelsembargos weitgehend erfolglos blieben<sup>45</sup>, betonen andere die gravierenden Auswirkungen der spanischen Embargopolitik auf den niederländischen Seehandel<sup>46</sup>. Die Frage, wie effektiv die gegen die nördlichen Niederlande verhängten Handelsembargos tatsächlich waren, muss an dieser Stelle nicht weiter interessieren. Von Bedeutung für die hier zur Debatte stehende Frage nach dem Stellenwert des »Nationalen« ist aber der Umstand, dass die zuständigen Autoritäten nun gezwungen waren, Schiffe, Personen und Waren aus dem Nord- und Ostseeraum genauer nach ihrer Herkunft zu klassifizieren.

Wie sich zeigen wird, war es für die lokalen Obrigkeiten in den spanischen Häfen alles andere als leicht, »Freund« und »Feind« zu unterscheiden. Dies hatte zur Folge, dass immer wieder auch Unschuldige, das heißt vor allem Hansekaufleute, zum Opfer der Sanktionsmaßnahmen wurden. Trotz der unvermeidlichen »Kollateralschäden« und der kontinuierlichen Klagen der Hansestädte setzte die spanische Krone ihren Handelskrieg gegen die nördlichen Provinzen der Niederlande jedoch mit unverminderter Härte fort. Neben den routinemäßigen Kontrollen einlaufender Schiffe griff die Krone dabei seit Mitte der 1580er-Jahre vermehrt zu einem Mittel, das unter den fremden Kaufleuten und Schiffern besonders gefürchtet war<sup>47</sup>: Im Rahmen eines sogenannten »embargo general« wurden in einer konzertierten Aktion sämtliche verdächtigen Schiffe in allen spanischen Häfen festgesetzt. Im Anschluss daran wurden Zeugen verhört und weitere Untersuchungen eingeleitet, um herausfinden, woher die Schiffe, Handelswaren und Personen tatsächlich stammten. Solche Generalembargos ordnete die Krone während der heißen Phasen des spanisch-niederländischen Kriegs mit einer gewissen Regelmäßigkeit, zum Teil

---

45 Fernand BRAUDEL, *La Méditerranée et le Monde méditerranéen à l'époque de Philippe II*, Paris 1949, S. 489–494. In der deutschen Übersetzung zu Grunde liegenden vierten Auflage des Werks (Paris 1979) fehlt die entsprechende Passage, der Autor geht aber an anderer Stelle darauf ein, vgl. ders., *Das Mittelmeer*, S. 413; DOMÍNGUEZ ORTIZ, *Guerra económica*; ALCALÁ-ZAMORA Y QUEIPO DE LLANO, *España*; GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, *Felipe II*; ders., *Los orígenes del contrabando holandés en España durante el reinado de Felipe II*, in: *Revista de Historia Naval* 1/1 (1983), S. 123–136.

46 ISRAEL, *Dutch Primacy*, S. 38–79; ders., *Spain*; ders., *España*, los embargos españoles y la lucha por el dominio del comercio mundial 1585–1648, in: *Revista de Historia Naval* 6/23 (1988), S. 89–104; LÓPEZ MARTÍN, *Embargo*; ders., *Entre la guerra económica y la persuasión diplomática. El comercio mediterráneo como moneda de cambio en el conflicto hispano-neerlandés (1574–1609)*, in: *Cahier de la Méditerranée* 71 (2005), S. 81–110, URL: <<https://doi.org/10.4000/cdlm.955>> (26.01.2021); ALLOZA APARICIO, *Europa*.

47 Vgl. zum Folgenden ISRAEL, *Spain*; LÓPEZ MARTÍN, *Embargo*.

im Abstand von nur wenigen Monaten an<sup>48</sup>. Dabei gingen die Autoritäten oft mit großer Härte gegen Verdächtige vor. Die Untersuchungen zogen sich häufig über Wochen und Monate hin, in denen die Schiffe festgehalten und die Kapitäne und Mannschaften inhaftiert und immer wieder verhört wurden. 1599 beschwerten sich hansische Kaufleute und Schiffer beim kaiserlichen Botschafter in Madrid über die prekären Haftbedingungen in Cádiz, wo sie »gleich S[k]laven und Captiven« gehalten würden<sup>49</sup>. Auch der seeländische Kaufmann David Baute berichtet in seinen Lebenserinnerungen über die grausame Behandlung der Gefangenen<sup>50</sup>. Nach Abschluss der Untersuchungen wurden alle feindlichen Schiffe beschlagnahmt und, soweit sie kriegstauglich waren, der spanischen Kriegsflotte einverleibt. Nichtkriegstaugliche Schiffe versteigerte man ebenso wie die beschlagnahmten Handelswaren zu Gunsten der Staatskasse. Kapitäne und Besatzungsmitglieder, die man für Nordniederländer hielt, hatten harte Strafen zu gewärtigen. Die meisten wurden zum Galeerendienst verurteilt und sahen ihre Heimat oft erst nach Jahren oder gar nicht wieder. Die harte Bestrafung folgte einem bewussten Kalkül. Die spanische Krone hoffte, auf diese Weise den Widerstand der niederländischen Rebellen zu brechen. 1585 äußerte Philipp II. in diesem Zusammenhang höchstpersönlich den Wunsch, dass die aufständischen Provinzen das Fehlen der Väter, Ehemänner, Brüder und Verwandten zu spüren bekämen (»que se sienta la falta que harán los padres, maridos, hermanos y parientes«)<sup>51</sup>.

Die Frage, wer als Nord- und wer als Südniederländer bzw. »Deutscher« eingestuft wurde, war für die Betroffenen also oftmals eine Frage von Leben und Tod. Gleichwohl beruhte diese Klassifikation keineswegs auf objektiven Kriterien, sondern war das Resultat von Aushandlungsprozessen, bei denen unterschiedliche und zum Teil widerstreitende Interessen zum Tragen kamen. Neben den lokalen Obrigkeiten sowie Vertretern der königlichen Zentralgewalt waren daran auch die am Ort ansässigen »deutschen« und niederländischen Kaufleute beteiligt. Dies soll zunächst exemplarisch an dem ersten großen, in allen iberischen Häfen durchgeführten Generalembargo im Jahr 1587 aufgezeigt werden. Im Anschluss daran wird unter Einbeziehung weiterer Beispiele der Frage nachgegangen, was die Unterscheidung zwischen »Freund« und »Feind« so schwierig machte.

48 LÓPEZ MARTÍN, Embargo, S. 200, unterscheidet vier Hauptphasen, in denen die spanische Krone von diesem Mittel Gebrauch machte: 1585–1590, 1595–1596, 1598–1608, 1621–1648.

49 AGS, Guerra y marina, leg. 561, docs. 138, 139, Beschwerden hansischer Schiffer an den kaiserlichen Botschafter Hans Khevenhüller, Cádiz, 16. und 17. Januar 1599.

50 David BAUTE, Cort relaas sedert den jare 1609. De avonturen van en Zeeuws koopman in Spanje tijdens de Tachtigjarige Oorlog, hg. v. Robert KUIPER, Hilversum 2000, S. 18–42.

51 AGS, Guerra y marina, leg. 201, doc. 51, Philipp II. an Antonio de Guevara, Monzón, 3. Juli 1585; vgl. GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Felipe II, S. 211.

## a) Das Generalembargo von 1587

Um die Jahreswende 1586/87 wurden erstmals in einer großangelegten Aktion in allen größeren Häfen der Iberischen Halbinsel verdächtige Schiffe festgesetzt und ihre Mannschaften unter Arrest gestellt. Im Gegensatz zu früheren Maßnahmen, die entweder regional begrenzt waren oder aufgrund schlechter Vorbereitung nur geringen Erfolg hatten, sollten die Ergebnisse sogar die kühnsten Erwartungen der Krone übertreffen<sup>52</sup>. Insgesamt wurden 150 mutmaßlich niederländische Schiffe konfisziert; allein in Andalusien beschlagnahmten die zuständigen Autoritäten nicht weniger als 94 Fahrzeuge mit rund 1.600 Seeleuten und 800 Stück Artillerie<sup>53</sup>.

Mit der Durchführung des Embargos in den andalusischen Häfen hatte der König Alonso Pérez de Guzmán beauftragt, den VII. Herzog von Medina Sidonia. Ein Jahr später übertrug der Monarch dem Herzog das neugeschaffene Amt eines *Capitán General del Mar Océano y Costas de Andalucía* (Generalkapitän des ozeanischen Meeres und der andalusischen Küsten). Schließlich wurde der Herzog nach dem unerwarteten Ableben des Marqués de Santacruz auch zum Oberbefehlshaber über die Große Armada ernannt, die im Februar 1588 in See stach, um spanische Invasionsstruppen nach England zu bringen. Schon an dieser Personalie lässt sich ersehen, dass die Generalembargos stets einem doppelten Zweck dienten: der Schwächung des gegnerischen Seehandels und der Requirierung möglichst vieler kriegstauglicher Schiffe für militärische Operationen. Wie bereits erwähnt, setzte sich auch die Große Armada zu einem nicht unbeträchtlichen Teil aus Schiffen zusammen, die im Vorjahr in den spanischen Häfen beschlagnahmt worden waren<sup>54</sup>. Der Herzog von Medina Sidonia verfügte zwar über keinerlei nautische Erfahrung, weshalb er das ihm angetragene Oberkommando anfänglich ablehnen wollte; für die Requirierung der Schiffe aber hätte Philipp II. kaum eine geeignetere Person finden können<sup>55</sup>. Als einer der mächtigsten Territorialfürsten Spaniens herrschte der Herzog über ausgedehnte Gebiete in Niederandalusien<sup>56</sup>. Sanlúcar de Barrameda, der Stammsitz des Hauses Medina Sidonia, lag unmittelbar an der Mündung des Guadalquivir und war deshalb von großer strategischer Bedeutung. Alle Schiffe, die Waren für

---

52 Ein erstes 1574 durchgeführtes Embargo blieb auf Andalusien beschränkt. Im Rahmen der 1585 erstmals landesweit durchgeführten Beschlagnahmung mutmaßlich feindlicher Schiffe konnte man zwar in Portugal rund hundert niederländischer Fahrzeuge habhaft werden, in Andalusien aber hatte die Aktion aufgrund mangelhafter Vorbereitung und Durchführung nur geringen Erfolg, GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Felipe II, S. 211.

53 Zu den Zahlen AGS, Estado, leg. 2218, doc. 120; GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Felipe II, S. 215.

54 Vgl. STETTNER, Armadazug; vgl. oben Kap. II.1.

55 Peter PIERSON, *Commander of the Armada. The Seventh Duke of Medina Sidonia*, New Haven 1989.

56 Luis SALAS ALMELA, *Medina Sidonia. El poder de la aristocracia, 1580–1670*, Madrid 2008.

das knapp 100 Kilometer flussaufwärts gelegene Sevilla, den Monopolhafen für den Amerikahandel, an Bord hatten, mussten Sanlúcar passieren. Schiffe mit großem Tiefgang mussten ihre Ladung löschen, um sie auf kleinere Fahrzeuge umzuladen.

So überrascht es nicht, dass im Zuge des Embargos von 1587 nicht weniger als 24 Fahrzeuge allein in Sanlúcar beschlagnahmt wurden<sup>57</sup>. War es dank der guten Vorbereitung und der Geheimhaltung der Aktion vergleichsweise leicht, der verdächtigen Schiffe habhaft zu werden, so erwiesen sich die nachfolgenden Untersuchungen jedoch als umso schwieriger. In Sanlúcar selbst übertrug der Herzog die Ermittlungen einem seiner gelehrten Räte, dem Lizentiaten Méndez Cabrera, der zwischen dem 12. Januar und dem 9. Februar 1587 zahlreiche Zeugen vernahm und weitere Untersuchungen veranlasste, um die Herkunft von Schiffen, Mannschaften und Handelsgütern zu ermitteln. Auf Befehl des Herzogs wurden die Untersuchungsakten später gedruckt – ein bemerkenswerter und, soweit ich sehe, beispielloser Vorgang. Mit dieser ungewöhnlichen Maßnahme kam Medina Sidonia vermutlich einem Wunsch Philipps II. nach. Die Ergebnisse der Ermittlungen sollten an den Statthalter der Niederlande überstellt und von dort aus u. a. an die Hansestädte weitergeleitet werden, damit Letztere sich selbst ein Bild von den näheren Umständen und den Gründen für die Beschlagnahmung der Schiffe machen könnten und später keinen Grund hätten, sich über die unrechtmäßige Beschlagnahmung von Hanseschiffen zu beklagen<sup>58</sup>. In diesem Zusammenhang forderte der König Medina Sidonia ausdrücklich dazu auf, die Untersuchungen zügig, aber sorgfältig durchzuführen (»con mucha brevedad y justificación«), wobei er besonders darauf achten sollte, dass diejenigen Schiffe die tatsächlich aus dem Heiligen Römischen Reich (»Alemania«) stammten, umgehend freigegeben würden. Die Kapitäne sollten keinen Anlass haben, sich später über Belästigungen durch die spanischen Autoritäten zu beklagen. Vielmehr sollte Ihnen die beste Behandlung (»el mejor tratamiento«) zuteilwerden, damit sie nach ihrer Rückkehr berichten könnten, wie gut man mit ihnen umgegangen sei, nachdem man sich vergewissert habe, dass sie nicht zu den Rebellen gehörten (»la buena gracia con que se les da licencia despues aver averiguado no ser del los rebeldes«)<sup>59</sup>. In einem handschriftlichen Nachtrag bestand der König allerdings auch darauf, in Zwei-

---

57 Luis SALAS ALMELA, Poder señorial, comercio y guerra. Sanlúcar de Barrameda y la política de embargos de la Monarquía Hispánica, 1585–1641, in: Cuadernos de Historia Moderna 33 (2008), S. 35–59.

58 Biblioteca del Museo Naval (BMN), Ms 496, doc. 256, Philipp II. an Medina Sidonia, Madrid, 19. Januar 1587; AGS, Estado, leg. 2218, docs. 119, 120, Philipp II. an Alessandro Farnese, Madrid, 18. Januar 1587.

59 BMN, Ms 496, doc. 256, Philipp II. an Medina Sidonia, Madrid, 19. Januar 1587.

felsfällen die Schiffe so lange festzuhalten, bis ihre Herkunft eindeutig geklärt sei, damit keiner der Rebellen straffrei ausgehe<sup>60</sup>.

Hier zeigt sich einmal mehr das zentrale Dilemma, vor dem die spanische Krone von Beginn an bei ihrem Handelskrieg gegen die nördlichen Niederlande stand. Einerseits konnte das Embargo nur Erfolg haben, wenn Übertretungen konsequent bestraft und hart geahndet wurden. Andererseits trafen diese Maßnahmen immer auch Unschuldige, vor allem Hansekaufleute, die wiederum als Handelspartner für die spanische Krone unverzichtbar waren. Der Herzog von Medina Sidonia und die von ihm mit den Ermittlungen beauftragten Richter hatten erhebliche Mühe, den widersprüchlichen Handlungsanweisungen der Krone gerecht zu werden. Dies mag auch der Grund gewesen sein, weshalb sie jeden ihrer Schritte penibel dokumentierten. Die daraus hervorgegangenen Akten bezeugen, wie schwierig es in der Praxis war, die Herkunft von Schiffen, Mannschaften und Waren zweifelsfrei zu bestimmen.

Zu diesem Zweck luden die ermittelnden Richter zunächst die am Ort ansässigen Kaufleute aus den südlichen Niederlanden und dem Heiligen Römischen Reich als Zeugen vor. Zu den ersten Personen, die der Lizentiat Méndez Cabrera im Januar 1587 Auftrag des Herzogs vernahm, gehörte der Konsul der niederländischen »Nation« (*Nación Flamenca*) von Sanlúcar, Gaspar Looscarte oder Loscart<sup>61</sup>. Loscart wurde um 1544 in den Niederlanden geboren und erstmals 1569 in Sevilla als Kaufmann aktenkundig. Seit 1570 stand er der niederländischen »Nation« von Sanlúcar als Konsul vor. Daneben übte Loscart – was durchaus nicht untypisch war – auch lokale Ämter aus. Als *regidor* gehörte er dem Stadtrat von Sanlúcar an und hatte von der Krone außerdem das Amt eines Eintreibers der Salzsteuer (*receptor de la sal*) gepachtet<sup>62</sup>. Die von Loscart in Ausübung dieser Tätigkeit geführten Bücher wurden nun im Rahmen der Ermittlungen gegen die mutmaßlich nordniederländischen Kapitäne als Beweismittel herangezogen. Aus ihnen ging hervor, dass einige der im Dezember 1586 beschlagnahmten Schiffe bereits 1583/84 in Sanlúcar vor Anker gelegen hatten, um Salz zu laden. Dieselben Kapitäne, die nun behaupteten, Bürger von Danzig, Kopenhagen und Emden zu sein, hatten damals noch (vermutlich wahrheitsgemäß) angegeben, aus den nördlichen Niederlanden zu stammen<sup>63</sup>.

Eine so klare Beweislage war jedoch die Ausnahme. Dennoch waren sich die von Méndez Cabrera in den nächsten Tagen befragten Zeugen einig, dass die meis-

60 Ebd.

61 Archivo General de la Fundación Casa de Medina Sidonia (AGFCMS), leg. 979, Declaración de Gaspar Loscarte, Sanlúcar, Januar 1587. Zu den »Nationen« und zur Stellung des Konsuls vgl. ausführlich unten S. 232–267.

62 Zur Person vgl. LÓPEZ MARTÍN, Embargo, S. 210; ders., Los unos y los otros, S. 454, Anm. 54.

63 AGS, Guerra y marina, leg. 214, doc. 33; vgl. GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Felipe II, S. 229.

ten der im Hafen von Sanlúcar festgehaltenen Schiffe und Mannschaften aus den nördlichen Niederlanden stammten. Nur sieben Schiffen schienen ihnen deutsch (»alemán«) oder dänisch zu sein, drei weitere kamen angeblich aus Dünkirchen. Die Indizien, auf die sich die Zeugen dabei beriefen, erscheinen aus heutiger Sicht recht dünn. So gab etwa der 38-jährige Cornieles Adrián zu Protokoll, er sei sich über die nordniederländische Herkunft der meisten Verdächtigen sicher, weil er selbst Niederländer sei und die Sprache beherrsche (»porque es flamenco y sabe la lengua«). Die Schiffe erkenne er an der Bauweise und die Seeleute an Kleidung und Sprache, denn er habe sie verschiedentlich in der Stadt gesehen und mit ihnen gesprochen (»conoce las urcas en las hechuras dellas y las personas en el traje y habla, y por que los ha visto y hablado diversas veces en esta ciudad«)<sup>64</sup>. Fast gleichlautend führten auch Lorenzo Aponte, Juan Hanze, Bernardo Lorenzo und Andres Juanes Kleidung und Sprache der Seeleute (»el vestido y lenguaje de las gentes«, »sus lenguas y trajes«, »su lengua y vestidos«) als Indizien für deren mutmaßlich nordniederländische Herkunft an<sup>65</sup>. Sprache bzw. dialektale Besonderheiten sind bis heute ein wichtiger Indikator für die regionale Herkunft einer Person. Dass es den Zeugen aber möglich war nord- und südniederländische respektive »deutsche« Seeleute an ihrer Kleidung zu unterscheiden, erscheint nur schwer vorstellbar<sup>66</sup>.

Obgleich man einigen dieser Zeugen später vorwarf, falsch ausgesagt zu haben, um Freunde und Geschäftspartner zu decken, zögerten sie nicht, das Gros der fremden Kapitäne und Seeleute als Nordniederländer zu denunzieren<sup>67</sup>. Die Kapitäne und Mannschaften der beschlagnahmten Schiffe hingegen zeigten meist wenig Bereitschaft, mit den spanischen Autoritäten zusammenzuarbeiten. Als nächstes verhörte der herzogliche Richter (unter Hinzuziehung von Dolmetschern) diejenigen Seeleute, die man für echte Deutsche (»alemanes verdaderos«) hielt. Die Befragten nannten dem herzoglichen Rat zwar die Namen einiger weiterer Schiffe und Kapitäne, die wie sie tatsächlich aus dem Heiligen Römischen Reich stammten, zu den übrigen Schiffen und ihren Besatzungen wollten die Befragten aber keinerlei Angaben machen. Einige Zeugen begründeten ihr Schweigen bemerkenswerterweise mit der Furcht vor Repressalien, die sie in den nördlichen Niederlanden zu erwarten hätten, womit die Betroffenen immerhin einräumten, selbst Kontakte zu den aufständischen Provinzen zu unterhalten. So gab Juan Simon, Kapitän des Schiffes *El Tigre* an, dass er und seine Eltern aus Norden in Ostfriesland stammten und sein Schiff sowie die Mannschaft aus Königsberg. Über die anderen im Hafen

64 AGFCMS, leg. 979, Declaración de Cornieles Adrián, Sanlúcar, 15. Januar 1587.

65 Ebd., Declaraciones de Lorenço Aponte y Iuan Hance, Sanlúcar, 14. Januar 1587, Declaraciones de Andres Iuanes y Bernardo Lorenço, Sanlúcar, 15. Januar 1587.

66 Vgl. dazu Thomas WELLER, »He knows them by their dress«. Dress and Otherness in Early Modern Spain, in: *European History Yearbook* 20 (2019), S. 52–72.

67 Vgl. unten S. 226–230.

befindlichen Schiffe aber traue er sich keine Aussagen zu machen aus Furcht, man werde ihn in Holland oder Seeland umbringen, wenn man ihn dort zu fassen bekäme (»que no osara dezir la verdad de lo que sabe, porque si la dize, le mataran en Olanda o Gelanda, si le cogen en ellas«). In ähnlicher Weise äußerte sich auch Simon Rul, dessen Schiff *Ángel Gabriel* wie er selbst angeblich aus Kopenhagen kam. Rul befürchtet, dass man ihm, wenn er nach Holland oder Seeland käme, seinen Besitz wegnehmen und ihn als Verräter hinrichten lassen würde (»quando vaya a Olanda y Gelanda le tomaran su hazienda y le ternan [sic!] por traydor y le mataran«)<sup>68</sup>. Obwohl sich Rul und die anderen damit faktisch selbst belasteten, zogen ihre Aussagen offenbar keine weiteren Konsequenzen nach sich.

Nach Abschluss der Vernehmungen befahl der herzogliche Rat Méndez Cabrera als nächstes den Hafenmeistern (»alcaldes de la mar«), den für die Einfahrt der Schiffe in die Flussmündung zuständigen Lotsen (»pilotos de la Barra de Sanlúcar«) sowie den Steuerleuten der Indienflotte (»pilotos de la carrera de Indias«), die fremden Schiffe zu inspizieren, um anhand der Bauweise und anderer äußerer Merkmale deren Herkunft zu bestimmen. Die Experten kamen zu dem Ergebnis, dass von 46 im Hafen von Sanlúcar festgehaltenen Fahrzeugen 34 definitiv in den Niederlanden hergestellt und nur sieben von »deutschen« Schiffsbaumeistern gefertigt seien; bei fünf weiteren waren sie sich nicht sicher<sup>69</sup>. Dies schien im Kern die Aussagen der zuvor vernommenen Zeugen zu bestätigen. Letzte Klarheit war damit aber immer noch nicht gewonnen.

Unterdessen hatten man auch in den benachbarten Häfen von Cádiz und El Puerto de Santa María, wo ebenfalls zahlreiche verdächtige Schiffe beschlagnahmt worden waren, mit den Untersuchungen begonnen. Damit hatte der Herzog den in Flandern aufgewachsenen Pedro del Castillo beauftragt, der als *regidor* dem Stadtrat von Cádiz angehörte und zugleich als *juez oficial de la Casa de la Contratación* für die Inspektion der Schiffe der Indienflotte zuständig war. Castillo sprach offenbar selbst Niederländisch, was für die ihm übertragene Aufgabe von großem Wert war<sup>70</sup>. Am 7. Februar 1587 berichtete er Medina Sidonia über den Stand seiner Ermittlungen:

Ich habe alle [Schiffe] mit eigenen Augen gesehen und bin mehrfach an Bord gegangen, um Untersuchungen anzustellen und mir die Seeleute, Waffen, Kanonen und Munition

68 AGFCMS, leg. 979, Declaraciones de Juan Simon y Simon Rul, Sanlúcar, 9. Februar 1587.

69 Ebd., Declaración de Rodrigo Yanes y Juan Fernández, alcaldes de la Mar y pilotos de la Barra de Sanlúcar, Pedro Bernal y Adrián García, pilotos de la Barra de Sanlúcar, Juan de Cádiz y Diego Pérez, pilotos de la Carrera de Indias, Sanlúcar, 31. Januar 1587.

70 AGS, Medina Sidonia, Libro 84, fol. 479. Zu Castillo vgl. auch Benito ARIAS MONTANO, Correspondencia conservado en el Museo Plantin-Moretus de Amberes. Edición a cargo de Antonio DÁVILA PÉREZ, Alcañiz 2002, S. 499, Anm. 6.

genauer anzusehen. Ich habe Befragungen durchgeführt und Erkundigungen eingeholt, und als jemand, der in Flandern aufgewachsen ist und Kenntnis sowohl von den holländischen und osterlingischen Schiffen als auch von der niederländischen Sprache hat, sage ich: Nach meiner Einschätzung stammt der größte Teil der Schiffe und Mannschaften aus Holland und Seeland; die Schiffspatente, die sie [die Kapitäne] mit sich führen, sind verdächtig<sup>71</sup>.

Die wenigsten mit den Ermittlungen betrauten Amtsträger verfügten indes über vergleichbare Kompetenzen. Aus diesem Grund wurden im Februar 1587 zwei königliche Kommissare aus Madrid nach Andalusien abgeordnet, die den Befehl hatten, sämtliche im Rahmen des Embargos beschlagnahmten Schiffe noch einmal zu inspizieren und die Kapitäne und Mannschaften abermals zu verhören. Beide waren gebürtige Niederländer. Über den ersten, Silvestre de la Plaza, heißt es in den Akten nur, er sei Bürger der Stadt Lissabon. Aus einem Schreiben Philipps II. an den Herzog von Medina Sidonia vom 9. Februar 1587 geht hervor, dass Plaza am Madrider Hof eine Denkschrift übergeben und sich damit selbst für die Aufgabe empfohlen hatte<sup>72</sup>. Der zweite Kommissar dagegen war am spanischen Hof kein Unbekannter: Enrique Cock oder Coque hatte seinen Geburtsort Groningen als katholischer Glaubensflüchtling verlassen und danach einige Zeit in Bonn und Köln verbracht. Nach einer mehrjährigen Tätigkeit als apostolischer Notar in Rom kam er 1580 nach Madrid, wo er Mitglied der königlichen Leibwache wurde und sich daneben als Hofchronist einen Namen machte. Humanistisch gebildet, verfasste er zahlreiche Werke, unter anderem eine offizielle Beschreibung der Reise Philipps II. nach Barcelona, Valencia und Zaragoza im Jahre 1585<sup>73</sup>. Für die ihm im Februar 1587 übertragene Aufgabe aber qualifizierten ihn weniger seine Gelehrsamkeit und seine literarischen Talente als vielmehr seine Herkunft und Sprachkenntnisse.

71 »[...] todas las he visto por mis ojos y estado en ellas diversas veces a hacer diligencias y tomar vistas, así de gente como de armas, artillería y municiones, y he tomado declaraciones y hecho informaciones y, como hombre que me crié en Flandes y tengo conocimiento de las urcas holandesas y esterlinas y de la lengua flamenca y he tratado con ello, digo que, según lo que entiendo, la mayor parte de las urcas y gente de ellas son de Holanda y Zelanda, que las patentes que traen son sospechosas«, AGS, Guerra y marina, leg. 214, doc. 32; GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Felipe II, S. 215; AGFCMS, leg. 980, Autos que hizo Pedro de Castilla, Juez de Cámara de S.M. y de orden del Duque, sobre el arresto de diferentes urcas de holandeses y zelandeses rebeldes, a quien se tenía prohibidos el comercio con el reino.

72 BMN, Ms 496, doc. 261, fol. 284v–285v.

73 Alfredo ÁLVAR EZQUERRA, Otro humanista que está entre armas y letras: Enrique Cock y sus libros, in: Enrique GARCÍA HERNÁN/ David MAFFI (Hg.), Guerra y sociedad en la Monarquía Hispánica. Política, estrategia y cultura en la Europa moderna (1500–1700), 2 Bde., Madrid 2006, hier Bd. 2, S. 785–816.

Die von den beiden königlichen Kommissaren in den Häfen angestellten Untersuchungen bestätigten die meisten Verdachtsfälle und führten zu weiteren Anklagen. Am 14. März 1587 legten Plaza und Cock dem herzoglichen Rat Méndez Cabrera ihren Abschlussbericht vor: Danach waren von insgesamt 88 in Sanlúcar, Cádiz und anderen andalusischen Häfen inspizierten Schiffen nur dreizehn »verdaderamente alemanes«, drei stammten aus Dänemark, eines aus Norwegen und ein weiteres aus Flandern. Die übrigen 70 Schiffe aber kämen zweifelsfrei aus Holland, Seeland oder einer der anderen aufständischen Provinzen der Niederlande<sup>74</sup>. Bei den Schiffspatenten, welche den königlichen Kommissaren ebenfalls zur Überprüfung vorgelegt worden waren, handelte es sich größtenteils um (mehr oder weniger gut gemachte) Fälschungen. Einige Patente wiesen alte und abgenutzte Siegel auf, obwohl sie angeblich erst einige Monate zuvor ausgestellt worden waren (»el sello es muy viejo y claramente parece ser falsa«). In einem anderen Fall war das Siegel des dänischen Königs gefälscht worden (»tiene contrahechas las armas del rey de Dinamarca«). Das Patent des Schiffs *Barca de Amburgo* war in niederländischer Sprache verfasst, obwohl das Dokument angeblich in Hamburg ausgestellt worden war (»la letra della es flamenca y no escrita en Amburgo donde por ella dice que es fecha«). In anderen Fällen hatte man den Namen des Kapitäns, auf den das Patent ursprünglich ausgestellt worden war, einfach getilgt und mit einem anderen Namen überschrieben (»esta el nombre del maestre de la urca enmendado y escripto sobreraydo de otros nombres«)<sup>75</sup>.

Trotz solch offenkundiger Indizien für die Fälschung von Dokumenten zeigt der Verlauf des Embargos von 1587 vor allem eines: Für die spanischen Autoritäten war es äußerst schwierig herauszufinden, woher die fremden Schiffe, Mannschaften und Waren tatsächlich stammten. Ohne die Hilfe von Übersetzern und kulturellen Mittlern war dies praktisch unmöglich. Worin genau die Probleme bestanden und warum es so schwierig war, »Freund und Feind« zu unterscheiden, soll nun unter Einbeziehung weiterer Beispiele genauer analysiert werden.

## b) Wie unterscheidet man Freund und Feind?

Bei näherem Hinsehen waren die Schwierigkeiten, vor die sich die spanischen Autoritäten bei der Kontrolle von Schiffen, Personen und Waren gestellt sahen, doppelter Natur. Aus zeichentheoretischer Perspektive lassen sie sich gewissermaßen einerseits auf der Ebene der Signifikanten und andererseits auf der der Signifikate, also der außersprachlichen Referenten verorten<sup>76</sup>. Auf der eine Seite

74 AGFCMS, leg. 980, Declaración de Silvestre de Plaza y Enrique Cock, Sanlúcar, 14. März 1587.

75 AGFCMS, leg. 980, Declaración de Silvestre de Plaza y Enrique Cock, Sanlúcar, 9. April 1587.

76 Ferdinand de SAUSSURE, Grundfragen der allgemeinen Sprachwissenschaft, hg. v. Charles BALLY/ Albert SECHEHAYE, Berlin 32011, S. 76–82; Umberto Eco, Zeichen. Einführung in einen Begriff und

hatten die spanischen Autoritäten es mit Praktiken der bewussten Verstellung bzw. des *false labelling* zu tun. Personen gaben sich unter Vorlage gefälschter Dokumente beispielsweise als Bürger einer Hansestadt aus, obwohl sie das in Wirklichkeit gar nicht waren. Dabei kam ihnen zu Gute, dass Niederländer und »Deutsche« rein äußerlich kaum unterscheidbar waren. Dies war aber nur die eine Seite des Problems: Hinzu kam, dass die politisch-rechtliche Realität, die durch diese Unterscheidungen bezeichnet wurde, eine eindeutige und trennscharfe Zuordnung von Personen oftmals gar nicht zuließ. Darauf ist gleich zurückzukommen, zunächst jedoch zur Ebene der Signifikanten.

Über die mangelnde Unterscheidbarkeit von »Freund und Feind« beklagten sich die spanischen Autoritäten seit Beginn des niederländischen Aufstands immer wieder<sup>77</sup>. Im Dezember 1573 berichtete Luis de Requesens, der Statthalter der Niederlande, Philipp II., dass die Rebellen sich in den südlichen Niederlanden frei bewegten, ohne dass die Spanier in der Lage wären, Freund und Feind zu unterscheiden (»*andan entre nosotros sin que podamos distinguir los amigos de los que no son*«), denn alle gehörten ein und derselben Nation und Sprache an (»*siendo todos de una misma nación y lengua*«)<sup>78</sup>. Und auch »Deutsche« und Niederländer waren für die spanischen Autoritäten nicht klar voneinander zu unterscheiden. So äußerte der Portugalrat 1598 die Befürchtung, dass die Kaufleute aus dem Heiligen Römischen Reich (»*los de Alemania*«) die Fahrt nach Portugal bald ganz aufgeben würden, weil ihre Schiffe immer wieder zu Unrecht beschlagnahmt würden. Da sie mit den Holändern stark vermischt seien, sei es äußerst schwierig die einen von den anderen zu unterscheiden. (»*como estan muy mesclados con los Olandeses, es difficil distinguir unos de otros*«)<sup>79</sup>.

Die Bemühungen der Obrigkeiten wurden zusätzlich dadurch erschwert, dass sich nordniederländische Kapitäne und Seeleute unter Vorlage gefälschter Schiffspapiere als Südniederländer oder Hansekaufleute ausgaben. Die Nachrichten über das Ausmaß dieses Betrugs waren alarmierend. So berichtete Luis de Requesens im Sommer 1575 nach Madrid, dass von 100 Schiffen, die augenblicklich den Hafen von Antwerpen mit Kurs auf Spanien und Portugal verließen, mehr als 90 den

---

seine Geschichte, Frankfurt a. M. 172016, S. 27–31. Vgl. dazu auch Béatrice FRAENKEL, *Preuves et épreuves de l'identification*, in: MOATTI/KAISER, *Gens de passage*, S. 279–293.

77 Iñaki LÓPEZ MARTÍN, *Los unos y los otros: comercio, guerra e identidad. Flamencos y holandeses en la Monarquía Hispánica (ca. 1560–1609)*, in: Carmen SANZ AYÁN/Bernardo José GARCÍA GARCÍA (Hg.), *Banca, crédito y capital. La monarquía hispánica y los antiguos Países Bajos (1505–1700)*, Madrid 2006, S. 425–457.

78 AGS, Estado, leg. 554, doc. 145, Requesens an Philipp II., 30. Dezember 1573; vgl. GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Felipe II, S. 115 [meine Hervorhebung – T. W.].

79 AGS, Guerra y marina, leg. 561, doc. 168, Consulta del Consejo de Portugal, Madrid, 10. November 1598.

Rebellen gehörten oder Waren aus den nördlichen Niederlanden transportierten. Alle hätten gefälschte Schiffspapiere. Auch auf Fahrzeugen, die man vor der niederländischen Küste aufgebracht habe, seien zahlreiche Beweise für die betrügerischen Praktiken der nordniederländischen Kaufleute und Kapitäne gefunden worden. Einige der aufgebrachten Schiffe hätten etwa Siegel der Stadt Emden an Bord gehabt sowie Blankobögen, um gefälschte Herkunftsbescheinigungen auszustellen («sellos de la ciudad de Emden [...] y los pergaminos en blanco para hacer las attestaciones falsas»)<sup>80</sup>.

Hinzu kam aus Sicht der spanischen Obrigkeiten noch ein weiteres Problem. Die fraglichen Dokumente nannten oftmals nur den Namen und Herkunftsort des Schiffes sowie des Kapitäns. Nur selten finden sich entsprechende Angaben auch für den Rest der Besatzung<sup>81</sup>. Die Entwicklung persönlicher Ausweispapiere und Pässe steckte zu dieser Zeit noch in den Anfängen<sup>82</sup>. Die Hilflosigkeit der spanischen Obrigkeiten angesichts dieses Problems lässt sich an Personenverzeichnissen ablesen, wie sie der mit der Durchführung des Generalembarcos von 1598 in den andalusischen Häfen von Ayamonte und Lepe beauftragte Luis de Peñalosa anlegen ließ. Penibel ließ Peñalosa jedes einzelne Besatzungsmitglied der von ihm beschlagnahmten Schiffe namentlich verzeichnen, einschließlich Angaben zu Geburts- und Wohnort, Alter, Größe, Haar- und Augenfarbe, Bartwuchs und anderen körperlichen Merkmalen wie etwa Narben oder Muttermalen. Vermutlich sollte auf diese Weise verhindert werden, dass Seeleute, die regelmäßig die Reise nach Spanien antraten, sich gegenüber den spanischen Autoritäten unter wechselnden Namen und Identitäten präsentierten<sup>83</sup>. Gerade was die Frage der Herkunft der Seeleute bzw. deren Zugehörigkeit zu einem politischen Territorium anbelangte, kam man auf diese Weise allerdings auch nicht weiter, denn natürlich behaupteten alle Befragten, aus den südlichen Niederlanden oder dem Heiligen Römischen Reich zu stammen. Am häufigsten wurden Emden, Hamburg und Dünkirchen als Herkunfts- oder Wohnorte genannt<sup>84</sup>. Obgleich Peñalosa Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben hatte, war er nicht in der Lage, sie zu falsifizieren. Erst der aus

80 AGS, Estado, leg. 564, doc. 76/1.

81 Dies war jedoch bei einigen Hamburger Zertifikaten der Fall. So beschwor am 20. September 1605 Franz Jansen vom Schilde, Kapitän des Schiffes »St. Peter«, dass niemand von seinem Schiffsvolk aus den aufständischen Provinzen der Niederlande stammte und ließ sich dies auch beurkundet. Abgesehen von einem schottischen Matrosen und dem aus dem dänischen Tondern stammenden Schiffskoch waren alle in dem Dokument namentlich aufgeführten Seeleute Hamburger oder kamen aus der näheren Umgebung, vgl. mit weiteren Beispielen KELLENBENZ, Unternehmerkräfte, S. 317f.

82 Valentin GROEBNER, *Der Schein der Person. Steckbrief, Ausweis und Kontrolle im Europa des Mittelalters*, München 2004, S. 124–158.

83 Vgl. dazu auch Wolfgang KAISER, *Vérifier les histoires, localiser les personnes. L'identification comme processus de communication en Méditerranée*, in: MOATTI/KAISER, *Gens de passage*, S. 369–386.

84 AGS, Guerra y marina, leg. 561, docs. 105–109.

Antwerpen stammende Joachim Butkens konnte vieler der Seeleute aufgrund ihrer Sprache bzw. ihres Dialekts der Falschaussage überführen<sup>85</sup>.

Genau wie die Schiffspatente gaben auch Flaggen und andere Hoheitszeichen keinerlei verlässlichen Aufschluss über die Herkunft eines Schiffs, geschweige denn seiner Besatzung. Das Mitführen unterschiedlicher Flaggen auf See war gängige Praxis. Viele Handelsschiffe versuchten so Angriffen durch Kaperfahrer zu entgehen. So fanden die Kontrolleure an Bord eines 1596 in Alicante beschlagnahmten Schiffs zwei unterschiedliche Flaggen: eine mit einem schwarzen Adler, dem Zeichen des Heiligen Römischen Reichs (»con una aguila negra, insignia ordinaria del Imperio«), die andere blau, weiß, rot gestreift, mit einem wenig Orange, den Farben der Niederlande (»con solas colores asules y blancas y rojas y un poco de naranjado [...] como las que llevan los olandeses«). Als einzige Indizien blieben so nur die Ladung des Schiffes, der Proviant sowie gegebenenfalls persönliche Gegenstände der Besatzungsmitglieder. Auch im Fall des in Alicante beschlagnahmten Kauffahrers schien sich der Verdacht, dass das vorgeblich aus Polen stammende Schiff in Wirklichkeit nordniederländischer Herkunft war, durch die Ladung zu erhärten. An Bord fand man u. a. *holanda*, einen nach seiner Herkunft aus den nördlichen Niederlanden benannten Seidenstoff, feines Leinen sowie geräucherte und gesalzene Heringe. Dabei handelte es sich nach Auffassung der Kontrolleure eindeutig um Produkte, die aus den nördlichen Provinzen der Niederlande (»de aquellas yslas«) stammten. Genauso verhielt es sich mit dem Proviant, der aus Pökelfleisch, Bier und holländischem (!) Käse (»queso de Olanda«) bestand<sup>86</sup>.

Ob diese Indizien tatsächlich so eindeutig waren oder die zuständigen Obrigkeiten nur nach Gründen suchten, um Schiff und Waren zu beschlagnahmen, sei dahingestellt. Jedenfalls musste die Herkunft der Ladung nicht zwingend identisch mit der des Schiffes und seiner Besatzung sein. So berichtete der Herzog von Medina Sidonia dem spanischen König im August 1587 von drei Hanseschiffen (»urcas esterlinas«), die nordniederländische Waren transportiert hätten. Zum größten Teil handele es sich dabei um Produkte, die im Heiligen Römischen Reich gar nicht hergestellt würden, sondern die aus Holland und Seeland kämen (»no se labra[n] ni hace[n] en Alemania, sino en Holanda y Zelanda«). Dabei ging es ebenfalls um Textilien, deren spanische Bezeichnungen (»holandas y anascotes«) auf ihren Herstellungsort verwiesen<sup>87</sup>. Obgleich die Waren zweifelsfrei nordniederländischer

85 AGS, Guerra y marina, leg. 561, doc. 120. Vgl. dazu ausführlich unten S. 212–218.

86 AGS, Guerra y marina, leg. 561, doc. 216; vgl. zu diesem Fall auch AGS, Estado, leg. 184, doc. 219; LÓPEZ MARTÍN, Embargo, S. 206, Anm. 42.

87 Ebenso wie die Bezeichnung *olanda* leitet sich auch das spanische Wort *anascote* für einen dünnen Wollstoff vom ursprünglichen Herkunftsort dieses Textilprodukts ab, dem knapp 25 Kilometer südöstlich von Dünkirchen gelegenen Ort Hondshoote im heutigen Frankreich, Diccionario de la lengua española, ed. por la Real Academia Española, URL: <<https://dle.rae.es/anascote>> (06.07.2023).

Herkunft seien, stammten Schiffe und Mannschaften aber aus den Hansestädten (»verdaderamente son alemanes«)<sup>88</sup>. Deshalb beließ es der Herzog in diesem Fall bei der Beschlagnahmung der Handelsgüter, Schiffen und Besatzungen gewährte er freien Abzug.

Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang auch eine Denkschrift, welche die in Sanlúcar ansässigen Brüder Lorenzo und Carlos de Aponte in den 1590er-Jahren an die Krone richteten. Die Verfasser stammten selbst aus Antwerpen und hatten bereits im Rahmen des Embargos von 1587 gegen zahlreiche nordniederländische Kapitäne und Seeleute ausgesagt, die sich als Hansekaufleute ausgegeben hatten<sup>89</sup>. Deshalb regten sie an, künftig keinem Schiff aus Lübeck, Danzig und Hamburg mehr die Reise nach Spanien zu gestatten, wenn nicht Kapitän und Mannschaften ausschließlich aus gebürtigen Deutschen (»naturales alemanes«) bestünden, und nicht, wie sonst üblich aus Nordniederländern (»y no flamencos olandeses como lo acostumbran«). Es sei nämlich eine unter den nordniederländischen Kaufleuten verbreitete Praktik, einen deutschen Kapitän anzuheuern, damit dieser den spanischen Kontrolleuren weismache, dass Schiff und Mannschaft aus dem Heiligen Römischen Reich kämen (»porque tienen por estilo de nombrar un maestre Aleman para que diga que vienen de Alemania«)<sup>90</sup>. Doch auch der umgekehrte Fall kam vor. Dies geht aus den Schilderungen David Bautes hervor. In seinen Lebenserinnerungen berichtete der gebürtige Seeländer über ein 1623 in Sanlúcar beschlagnahmtes Schiff, das einem Amsterdamer Kaufmann gehörte und für Baute bestimmte Waren an Bord hatte. Von Amsterdam aus segelte das Schiff aber nicht auf direktem Weg zu seinem Bestimmungsort in Spanien, sondern zunächst nach Dänemark. Dort gingen die niederländischen Seeleute von Bord und das Schiff erhielt eine neue, dänische Besatzung sowie einen vom dänischen König ausgestellten Pass. Allein der niederländische Kapitän und sein Schreiber blieben an Bord. Der Betrug flog nur deshalb auf, weil bei der Kontrolle des Schiffes in Sanlúcar de Barrameda ein vom Amsterdamer Eigner an den Kapitän des Schiffes adressierter Brief an Bord gefunden wurde<sup>91</sup>.

Lässt man die vielfältigen Möglichkeiten, die spanischen Autoritäten über die tatsächliche Herkunft von Schiffen und Mannschaften zu täuschen, einmal außer Acht, so stellte sich freilich noch ein ganz anders gelagertes Problem, das sich auch durch Pässe und Herkunftszertifikate nicht aus der Welt schaffen ließ, da es, wie eingangs angedeutet, die Seite der Signifikate betraf, also das, was durch die genannten Dokumente bezeichnet werden sollte. Wie sich gleich zeigen wird,

88 Medina Sidonia an Philipp II., Sanlúcar, 13. Oktober 1587, AGS, Guerra y marina, leg. 200, doc. 18; GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Felipe II, S. 236.

89 Vgl. oben S. 198.

90 AGS, Estado, leg. 174; AGS, Guerra y marina, leg. 228, doc. 43.

91 BAUTE, Cort relaas, S. 18f.

verliefen die Grenzen zwischen Niederländern und »Deutschen« bzw. Bürgern von Hansestädten nicht nur in sprachlicher und kultureller, sondern auch in politisch-rechtlicher Hinsicht vielfach fließend. Eine eindeutige Klassifikation von Personen war auch aus diesem Grund oft gar nicht möglich.

Dabei war der Status der zahlreichen niederländischen Migranten, die nach Ausbruch des niederländischen Aufstands in Städten des Heiligen Römischen Reichs Zuflucht gesucht und dort teilweise auch das Bürgerrecht erworben hatten, noch nicht einmal das größte Problem. Ob diese Personen weiterhin als Nordniederländer anzusehen waren oder als Bürger von Hansestädten, was ihnen das Recht gab, frei mit Spanien und Portugal zu handeln, war gleichwohl umstritten. Gerade Hamburg setzte sich in den Verhandlungen mit der spanischen Krone immer wieder für die Interessen der zahlreichen Niederländer ein, die sich in der Hansestadt angesiedelt hatten. Auch Joachim Butkens, Mitglied der Admiralität von Antwerpen, der 1598 als königlicher Kommissar mit der Inspektion von Schiffen in Andalusien betraut wurde, sprach sich grundsätzlich dafür aus, die nordniederländischen Emigranten als Untertanen der Territorien anzusehen, in den sie sich niedergelassen hatten. Er forderte aber auch, das gegen die nördlichen Niederlande gerichtete Handelsembargo auf Städte wie Emden auszudehnen, wo inzwischen so viele Nordniederländer lebten, dass die in der Reichsgrafschaft Ostfriesland gelegene Stadt sich kaum noch auf ihren neutralen Status und ihre Zugehörigkeit zum Reich (»villa del Imperio«) berufen könne<sup>92</sup>.

Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, in den spanischen Quellen oft in unzutreffender Verkürzung als »Alemania« bezeichnet, besaß weder klare Außengrenzen noch waren alle seine Untertanen »Deutsche«. Wenn einer der 1587 in Sanlúcar vernommenen Zeugen von Deutschen aus Dänemark und anderen Teilen des Heiligen Römischen Reichs (»gente alemana de Dinamarca y de otras partes del Imperio«) sprach<sup>93</sup>, so zeugt dies keineswegs von den ungenauen Vorstellungen, die man sich im fernen Spanien vom Verlauf politischer Grenzen in einer tausende von Kilometern entfernten Region machte. Der in Sanlúcar ansässige Enrique Velestegui, von dem diese Aussage stammt, war vielmehr selbst deutscher Herkunft (»de nación alemán«)<sup>94</sup> und seine Äußerung keineswegs unzutreffend. Denn auch

92 AGS, Guerra y marina, leg. 561, doc. 128, Memorial de Joachim Butquens del Consejo del Almirantazgo de Flandes, 6. Dezember 1598, doc. 135, Butkens an den König, El Puerto de Santa María, 10. Januar 1599. Diese Forderung war auch insofern keineswegs unberechtigt, als die Emdener sich drei Jahre zuvor in der »Emder Revolution« von ihrem gräflichen Stadtherren losgesagt und ihre Unabhängigkeit mit der Aufnahme einer niederländischen Garnison abgesichert hatten, Hajo van LENGEN (Hg.), Die »Emder Revolution« von 1595, Aurich 1995.

93 AGFCMS, leg. 979, Aussage von Enrique Velestegui, Sanlúcar de Barrameda, 31. Januar 1587.

94 Ebd.

Teile von Dänemark, genauer: die seit dem Spätmittelalter zur dänischen Krone gehörigen Herzogtümer Schleswig und Holstein gehörten zum Reich. Als Herrscher über diese Territorien war der dänische König zugleich ein Lehnsmann des Kaisers. Die Frage, ob es sich bei den Untertanen dieser Herzogtümer nun um »Deutsche« oder »Dänen« handelte, ließ sich also gar nicht eindeutig beantworten.

Mit Blick auf das von der spanischen Krone gegen die nördlichen Niederlande verhängte Embargo war diese Frage allerdings irrelevant, da sowohl »Deutsche« als auch »Dänen« nicht dem gegen die niederländischen Rebellen verhängten Embargo unterlagen. Doch auch die Grenze zwischen den Niederlanden und dem Heiligen Römischen Reich verlief keineswegs so klar und eindeutig, wie dies die von den spanischen Autoritäten verwendeten Begriffe nahelegen. Dort firmierten die aufständischen Provinzen der Niederlande meist als »Holanda y Zelanda« (Holland und Seeland), wohingegen der südliche Teil der Niederlande ebenso unzutreffend als »Flandes« (Flandern) bezeichnet wurde<sup>95</sup>. Für die deutschsprachigen Territorien des Heiligen Römischen Reichs wiederum finden sich, meist synonym verwendet, die Begriffe »Imperio« oder »Alemania«. Entsprechend wurden Personen aus den genannten Territorien als »holandeses y zelandeses« (Holländer und Seeländer), »flamencos« (Flamen) oder »alemanes« (Deutsche) bezeichnet. Gelegentlich begegnet auch der Terminus »osterlines«, abgeleitet von »Osterling«, der Bezeichnung für Kaufleute aus den Hansestädten. Schon die der Klassifikation zu Grunde liegenden Begriffe zeigen an, wie kompliziert die Zuordnung einer Person zu einer oder gegebenenfalls auch mehrerer dieser Kategorien war.

Viele zeitgenössische Juristen sahen die zum Burgundischen Reichskreis gehörigen Territorien der Niederlande noch bis 1648 als Teile des Heiligen Römischen Reichs an, auch wenn dies nicht der in Spanien vorherrschenden Rechtsauffassung entsprach. Das Bild verkomplizierte sich weiter, wenn man die Hansestädte in die Betrachtung miteinbezog. Nicht nur im Baltikum gab es Städte, die, wie zum Beispiel Danzig, zwar ganz unstrittig der »Teutschen Hanse« angehörten, aber nicht auf Reichsterritorium lagen. Ganz ähnlich verhielt es sich auch mit einer Reihe von Städten im Westen. Immerhin zwölf der insgesamt 72 Hansestädte, die in jenem Dokument aufgelistet wurden, das die hansischen Gesandten 1607 ihren Verhandlungspartnern in Madrid übergaben, lagen auf niederländischem Territorium<sup>96</sup>. Mit nur zwei Ausnahmen (Roermond und Venlo) hatten sich alle diese

95 Von den insgesamt 17 niederländischen Provinzen hatten sich außer Holland und Seeland noch fünf weitere dem Aufstand gegen die spanische Monarchie angeschlossen (Groningen, Utrecht, Friesland, Gelderland und Overijssel). Auch Flandern war zwar die wichtigste, aber trotzdem nur eine der loyalen Provinzen der südlichen Niederlande.

96 Deventer, Kampen, Zwolle, Groningen, Stavoren, Arnhem, Venlo, Roermond, Dordrecht, Tiel, Zaltbommel (Bommelen) und Zutphen, AGS, Estado, leg. 2852, »Declaración de las villas hanseáticas«; das Konzept in AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 409r. Zu den niederländischen Hansestädten

Städte dem Aufstand gegen die spanische Monarchie angeschlossen und sollten deshalb auf Wunsch der spanischen Krone aus dem 1607 ausgehandelten Vertrag ausgenommen werden<sup>97</sup>. Bis zu diesem Zeitpunkt aber konnten Bürger dieser Städte, obgleich sie fraglos Nordniederländer waren, mit Recht für sich in Anspruch nehmen, zugleich Bürger von Hansestädten zu sein. Teilweise taten sie dies auch mit Erfolg, so etwa im folgenden Fall.

Zu den zwölf gerade erwähnten niederländischen Hansestädten gehörte das unmittelbar am Ijsselmeer gelegene und zur niederländischen Provinz Friesland gehörige Stavoren. Über den Umfang des von Stavoren aus betriebenen Iberienhandels am Ausgang des 16. Jahrhunderts liegen keine verlässlichen Zahlen vor. Stellt man aber in Rechnung, dass die kleine Hafenstadt zu dieser Zeit wohl nur einige Hundert Einwohner zählte, dürfte ihr Anteil am Spanien- und Portugalhandel nicht allzu groß gewesen sein<sup>98</sup>. Vor diesem Hintergrund erscheint es umso bemerkenswerter, dass die Kapitäne von gleich drei Schiffen, die im November 1586 in Lissabon und Setúbal beschlagnahmt wurden, behaupteten aus Stavoren zu kommen. Mit der Begründung, dass auch die anderen Deutschen [sic!] (»los demás alemanes«) auf Befehl des Königs wieder freigelassen worden seien, protestierten die drei Schiffer gegen den von den spanischen Autoritäten verhängten Arrest und verlangten die umgehende Rückgabe ihrer Schiffe und Handelswaren<sup>99</sup>. Zum Beweis legten die Kapitäne Aggeo Sipquens und Gerardo Reynerson ihre 1584 bzw. 1585 vom Rat der Stadt Stavoren ausgestellte Schiffspatente vor, deren Echtheit der Konsul der »Deutschen und Niederländischen Nation« von Lissabon, Hans Kleinhart, bestätigte<sup>100</sup>. Herman Jariques, der Kapitän des dritten Schiffs, konnte außerdem noch ein ebenfalls 1584 ausgestelltes Dokument vorweisen, in dem ihm ein katholischer Ordensgeistlicher attestierte, dass Jariques nicht nur Bürger der Stadt Stavoren, sondern auch Katholik sei<sup>101</sup>. Der Unterzeichner, Nicolaus Landen-

---

vgl. Bert LOOPER, Hansebewusstsein in den Ijsselstädten, in: Hansische Geschichtsblätter 109 (1991), S. 65–81; Justyna WUBS-MROZEWICZ, Die Zuijderzeestädte in der Hanse. Informationsaustausch, Konflikte und Konfliktlösung, in: Hansische Geschichtsblätter 134 (2016), S. 19–38.

97 Vgl. unten Kap. VI.4.c).

98 In einer Stadtbeschreibung von 1611 ist von immerhin 70 Großschiffen die Rede, von denen die meisten aber mit dem Ostseeraum handelten und nur einige wenige auch Fahrten nach Frankreich und weiter nach Süden unternahmen, Adam WESTERMAN, Een corte waerachtighe beschryvinge van de oude Anze-stadt Stavoren, Amsterdam 1625. Westerman war zwischen 1602 und 1610 Prediger in Stavoren; seine Stadtbeschreibung erschien erstmals 1611, vgl. Eddy VERBAAN, De woonplaats van de faam. Grondslagen van de stadsbeschrijving in de zeventiende-eeuwse Republiek, Hilversum 2011, S. 274.

99 AGS, Guerra y marina, leg. 215.

100 AGS, Guerra y marina, leg. 215, docs. 212, 213.

101 AGS, Guerra y marina, leg. 215, doc. 210.

sis, war der letzte Abt des 1580 aufgegebenen katholischen Klosters St. Odulphus in Stavoren<sup>102</sup>.

Der Fall zog weite Kreise: Im März 1587 nahm sich Philipp II. von Spanien persönlich der Sache an. Nach Rücksprache mit dem Marqués de Santa Cruz, dem mit den Flottenrüstungen gegen England betrauten Admiral, und Erzherzog Albrecht, Philipps Neffen, dem späteren Statthalter der Niederlande, der zu diesem Zeitpunkt Vizekönig von Portugal war, ordnete der König an, sämtliche Dokumente Albrechts Sekretär und früherem Prinzenenerzieher Matthias Otthen zur Prüfung vorzulegen. Da Otthen Deutscher sei (»por ser alemán«), erhoffte man sich von dessen Einschätzung mehr Klarheit. Am 8. Juni betätigte der vizekönigliche Sekretär die Echtheit der ihm vorgelegten Dokumente und die Berechtigung der Beschwerden: Die drei Kapitäne stammten aus Friesland, von einer kleinen Insel [sic!] namens Stauria (»de una isleta que se dice Stauria«). Dieser Ort, so versicherte Otthen, gehöre in der Tat zu den 72 privilegierten Reichs- und Hansestädten (»el lugar del mismo apellido es comprehendido en el número de las 72 ciudades Hansas imperiales privilegiadas«)<sup>103</sup>. Nach dieser Klarstellung wurde dem Gesuch der drei Schiffer stattgegeben, sie erhielten ihre Schiffe und Waren zurück und konnten unbehelligt ihre Fahrt fortsetzen<sup>104</sup>.

Dabei konnte Albrechts Sekretär und früherer Prinzenenerzieher im strengen Sinne genauso wenig als »Deutscher« gelten – er stammte aus Dänemark – wie die Bewohner von Stavoren<sup>105</sup>. Die wenig trennscharfe Verwendung der Begriffe fällt auch in den von den Kapitänen vorgelegten Dokumenten und den gutachterlichen Stellungnahmen ins Auge: Wenn Albrechts Sekretär etwa von den »ciudades Hansas imperiales« sprach, setzte er damit faktisch die Mitgliedschaft in der Hanse mit der Zugehörigkeit zum Heiligen Römischen Reich gleich. In ähnlicher Weise reklamierten Bürgermeister und Schöffen der Stadt Stavoren ihre Reichszugehörigkeit, wenn sie sich in den von ihnen ausgestellten Pässen als »verwante Lydmadten des Rijse [Glieder des Reichs] der gemeyner Duytscher Hanze« bezeichnen bzw. in lateinischer Übersetzung als »Hanze [sic!] Teutonicae atque imperii membra«<sup>106</sup>. Der Konsul der »Deutschen und Niederländischen Nation« von Lissabon, Hans Kleinhart, apostrophierte Stavoren in seiner Beglaubigung der Patente ebenfalls

102 Arnoldus Johannes ANDREAE, Eene bijdrage tot de geschiedenis van de abdij van St. Odulfus te Stavoren, in: Friesche Volksalmanak (1898), S. 169–174.

103 AGS, Guerra y marina, leg. 215, doc. 206.

104 AGS, Guerra y marina, leg. 215, doc. 207, Cédula Real vom 9. März 1587, mit Aktenvermerk des Marques de Santacruz vom 21. Juni 1587.

105 Zu Otthens Herkunft und seiner Tätigkeit als Prinzenenerzieher vgl. DUERLOO, *Dynasty and Piety*, S. 22.

106 AGS, Guerra y marina, leg. 215, docs. 212, 213.

als »ciudad imperial«<sup>107</sup>. Dass die westfriesische Stadt mitnichten den politisch-rechtlichen Status einer Reichsstadt besaß, müsste dem aus Augsburg stammenden Kleinhart eigentlich bewusst gewesen sein. Der kuriose Fall unterstreicht aber nur, wie fließend die Grenzen zwischen den Niederlanden und den deutschsprachigen Territorien des Heiligen Römischen Reichs Ende des 16. Jahrhunderts noch verliefen. Wer Niederländer und wer »Deutscher« respektive Untertan des Heiligen Römischen Reichs und/oder Bürger einer Hansestadt war, stand keineswegs immer objektiv fest, sondern war bis zu einem gewissen Grad eine Interpretationsfrage.

Ins Auge fällt dabei auch die enge Verknüpfung von »nationalen« und religiös-konfessionellen Zuschreibungen. So betonte der vizekönigliche Sekretär Matthias Otthen in seiner Stellungnahme, dass alle drei Kapitäne Untertanen des spanischen Königs, katholisch und dem König treu ergeben seien (»vasallos del Rey nuestro Señor, católicos y fieles al servicio de Su Magestad«). Tatsächlich konnte ja zumindest einer der drei Schiffer eine Bescheinigung eines katholischen Geistlichen vorlegen, die ihn als Mitglied der römisch-katholischen Kirche auswies. Das katholische Bekenntnis galt den spanischen Autoritäten auch in anderen Fällen als Beweis für die Loyalität zur spanischen Krone und wurde teilweise stärker gewichtet als regionale Herkunft oder die Zugehörigkeit zu einem politischen Territorium.

So sollten die beiden in Sanlúcar de Barrameda verhafteten Kapitäne Marten Sillesen Spaengnaert, der ursprünglich aus Antwerpen stammte, aber im nordniederländischen Middelburg lebte, und Alberto Dirigs, der angab, aus einem kleinen Ort in der Nähe von Groningen zu kommen, auf Empfehlung des königlichen Kommissars Joachim Butkens wieder freigelassen werden, weil sie Katholiken und treue Untertanen des spanischen Königs seien (»catholico[s] y zeloso[s] del servicio de su Magestad«)<sup>108</sup>. Jacop Pietersen, der Kapitän des Schiffs *San Jacobo*, das 1598 in Cádiz beschlagnahmt worden war, gab bei seiner Befragung an, seine Heimatstadt Amsterdam wegen seines katholischen Bekenntnisses verlassen zu haben. Auch in diesem Fall sprach sich Butkens für die sofortige Freilassung des Beschuldigten aus<sup>109</sup>. Aus demselben Grund forderte Alart Enrique Rodas, dessen Schiff 1587 in Sanlúcar beschlagnahmt worden war, seine sofortige Freilassung sowie die Rückgabe seines Schiffes und der Ladung. Als Beweis legte er ein in Amsterdam ausgestelltes Notariatsinstrument in spanischer Sprache vor, in dem mehrere Zeugen, allesamt Amsterdamer Kaufleute, bestätigten, dass Rodas die

---

107 Ebd.

108 AGS, Guerra y marina, leg. 561, doc. 140, Joachim Butkens an den Kriegsrat, Sanlúcar, 9. Februar 1599.

109 AGS, Guerra y marina, leg. 561, doc. 136, Joachim Butkens an den Kriegsrat, Cádiz, 14. Januar 1599.

Stadt wegen seines katholischen Glaubens verlassen habe<sup>110</sup>. Dass Rodas sich nach seiner »Flucht« aus Amsterdam ausgerechnet in Kopenhagen niederließ, wo er nach eigenen Angaben seit mehreren Jahren lebte, hätte die spanischen Autoritäten eigentlich stutzig machen müssen. Vermutlich wussten sie nicht, dass Katholiken in der dänischen Hauptstadt erheblich schlechter gestellt waren als in Amsterdam und sich offiziell nicht einmal dort niederlassen durften<sup>111</sup>.

Noch kurioser nimmt sich vor diesem Hintergrund die Beschwerde von Nicolás Rodríguez aus, einem Kaufmann aus Sanlúcar. Rodríguez verlangte die Herausgabe von Handelswaren, die im Zuge des Embargos von 1587 beschlagnahmt wurden und ursprünglich aber für ihn bestimmt waren. Dabei ging es um 100 Pfund Leinen, die Rodas bei einem Geschäftspartner in Dänemark bestellt hatte. Die Dänen aber seien, wie er meinte, katholisch [sic!], treue Untertanen des spanischen Königs und gehörten nicht zu den Rebellen (»católicos, leales a su magestad y no de los Rebelde«). Die Beschlagnahmung der Waren sei folglich nicht rechters<sup>112</sup>. Ob sich der Kaufmann über den Konfessionsstand und den politischen Status Dänemarks selbst im Unklaren war oder auf den mangelnden Kenntnisstand der lokalen Autoritäten spekulierte, sei dahingestellt. Auffällig ist jedenfalls auch hier die enge Verknüpfung von religiösen und politischen Zuschreibungen. Das Attribut »katholisch« verwendete Rodas quasi gleichbedeutend mit »königstreu«. Die vermeintliche »Rechtgläubigkeit« der Dänen führte er als Argument für deren angebliche Loyalität zur spanischen Krone an, obgleich die Dänen, anders als die Niederländer, ja nicht einmal in einem unmittelbaren Untertanenverhältnis zum spanischen König standen.

Dass man auch in tausende von Kilometern entfernten spanischen Küstenstädten durchaus eine Vorstellung haben konnte, wie es um die Verbreitung des katholischen Glaubens im Königreich Dänemark bestellt war, zeigt indes ein anderer Fall. 1596 zweifelten die Autoritäten in Alicante die Echtheit eines angeblich in Kopenhagen ausgestellten Gesundheitszeugnisses an, das man an Bord eines beschlagnahmten Schiffes gefunden hatte. Die Kontrolleure hielten das Dokument

---

110 AGFCMS, leg. 980, Autos seguidos contra el fiscal de S.M. por Alart Enrique Rodas, de Copenhague, para que se levantara el embargo de la urca San Miguel.

111 In Dänemark war 1569 erstmals ein Gesetz erlassen worden, dass allen Landesfremden, die sich nicht mit ihrer Unterschrift auf die lutherische Konfession verpflichteten, mit Ausweisung binnen drei Tagen bedrohte. Im Jahre 1613 wurde Katholiken erneut ausdrücklich die Ansiedlung in Dänemark untersagt, Jens Ejnar OLESEN, Dänemark, Norwegen und Island, in: Matthias ASCHE/Anton SCHINDLING (Hg.), Dänemark, Norwegen und Schweden im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Nordische Königreiche und Konfession 1500–1660, Münster 2003, S. 27–106, hier S. 79, 91.

112 AGFCMS, leg. 979, Petición de Nicolás Rodríguez, vecino de Sanlúcar, para que se le entreguen las mercancías embargadas a Wiliam Armsen, alemán, que eran de su propiedad, Sanlúcar, 24. April 1589.

für eine Fälschung, weil es mit dem Kreuzzeichen (»la señal de la cruz«) versehen war, was ihnen angesichts der spärlichen Reste des katholischen Glaubens in jenem Land verdächtig erschien (»que según el poco rastro que en aquella tierra queda de la fe catholica causa sospecha«)<sup>113</sup>. In Alicante war man sich also durchaus bewusst, dass der Katholizismus in Dänemark faktisch nicht mehr existent, die Dänen also mitnichten katholisch waren – vom Protestantismus und seinen religiösen Symbolen schienen die lokalen Obrigkeiten allerdings keine sehr genauen Vorstellungen zu haben. Vielleicht suchten sie aber auch nur nach Gründen, um Schiff und Waren zu beschlagnahmen.

Die angeführten Beispiele haben jedenfalls deutlich gemacht, dass es für die spanischen Autoritäten äußerst schwierig und teilweise sogar unmöglich war, die Herkunft von Schiffen, Personen und Waren zweifelsfrei zu bestimmen. Nordniederländische Kaufleute und Schiffer waren nicht nur äußerst einfallreich darin, die lokalen Obrigkeiten über ihre tatsächliche Herkunft zu täuschen. Die Frage, ob eine Person nun als Niederländer oder als »Deutscher« bzw. Bürger einer Hansestadt anzusehen war, ließ sich teilweise auch gar nicht objektiv beantworten, da die politisch-rechtlichen bzw. territorialen Grenzen in der fraglichen Region vielfach fließend verliefen. Noch dazu mangelte es den zuständigen Autoritäten aufgrund der enormen räumlichen Distanz meist an dem nötigen Hintergrundwissen, um die Angaben der fremden Kapitäne und Seeleute nachvollziehen und überprüfen zu können, weshalb sie auf die Expertise von Dritten angewiesen waren. In diesem Zusammenhang stellte sich meist noch ein viel grundsätzlicheres und gewissermaßen vorgelagertes Problem: Die mit den Ermittlungen befassten Amtsträger konnten sich mit den fremden Kapitänen und Seeleuten ohne Hilfe von Dolmetschern in der Regel nicht einmal verständigen. Dies wog umso schwerer, als sprachliche und dialektale Besonderheiten, wie sich gleich zeigen wird, oftmals die einzige Möglichkeit waren, die Herkunft der Fremden zumindest näherungsweise zu bestimmen.

c) »En la lengua se conoce de donde son« – Sprache und »Nation«

Als sich Philipp II. 1586 in einem Brief an Alessandro Farnese über die betrügerischen Praktiken der nordniederländischen Kaufleute beklagte, vertrat der spanische König die Auffassung, dass der Betrug leicht nachzuweisen sei, denn an der Sprache der Seeleute lasse sich erkennen, woher sie stammten (»en la lengua [...] de los marineros [...] se conoce de donde son«)<sup>114</sup>. Wie eng Sprache und »nationale« Zuschreibungen miteinander verknüpft waren, ist bereits an anderer Stelle ausgeführt

113 AGS, Guera y marina, leg. 561, doc. 215, 216, der Conde de Benavente an Philipp II., Valencia, 10. November 1596.

114 Philipp II. an Alessandro Farnese, Madrid, 17. Dezember 1586, AGS, Estado, leg. 2218, doc. 85; vgl. GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Felipe II, S. 228.

geworden<sup>115</sup>. So gilt die Sprache eines Menschen auch heute noch als wichtiger Indikator für dessen regionale Herkunft. Allerdings stellt sich die Frage, bis zu welchem Grad die Vertreter der spanischen Obrigkeit überhaupt in der Lage waren, Süd- und Nordniederländer sowie »Deutsche« an ihrer Sprache zu unterscheiden.

Dass dies keineswegs so einfach war, wie Philipp II. von Spanien sich das vorstellte, geht aus einer Reihe von Denkschriften hervor, die Joachim Butkens zwischen 1596 und 1599 an die Krone richtete<sup>116</sup>. Der einem südniederländischen Adelsgeschlecht entstammende Butkens<sup>117</sup> war Mitglied der Admiralität von Antwerpen und scheint sich 1584 schon einmal in Sevilla aufgehalten zu haben<sup>118</sup>. Seit Juli 1596 befand er sich im Auftrag von Erzherzog Albert am spanischen Hof, wo er dem König und seinen Räten detaillierte Vorschläge unterbreitete, wie die gegen die nördlichen Niederlande gerichteten Handelsembargos künftig effektiver gestaltet werden könnten<sup>119</sup>. Ein Punkt, der dem Niederländer dabei besonders am Herzen lag, war die Sprachkompetenz der mit der Kontrolle von Schiffen und Waren beauftragten Amtsträger. Butkens empfahl, künftig nur noch niederländische Muttersprachler für diesen Zweck einzusetzen, denn diese allein seien in der Lage die feinen Unterschiede wahrzunehmen, auf die es dabei ankomme.

Denn die aus Holland, Seeland, Brabant, Flandern, Geldern, Friesland, Emden, Bremen, Hamburg, Holstein, Danzig, Rostock, Wismar, Königsberg und den anderen Orten und Häfen des Hanseraums verstehen sich untereinander und sprechen alle ein und dieselbe Sprache. Unterschiede bestehen nur hinsichtlich einzelner Wörter und der Aussprache

115 Vgl. oben Kap. III.1.

116 AGS, Estado, leg. 614, docs. 103–142; Guerra y marina, leg. 561, docs. 128–147. Vgl. dazu auch LÓPEZ MARTÍN, *Los unos y los otros*, S. 444 u. 456, Anm. 58.

117 Joachim Butkens van Griethuysen war verheiratet mit Margerite de Fumael. Sein ältester Sohn, Alexander Butkens, Herr von Annoy, war königlicher Rat und Befehlshaber im spanisch-niederländischen Krieg, der zweite Sohn, Christophorus Butkens, schlug die geistliche Laufbahn ein und war Prior des Salvatorklosters von Antwerpen. Auch ein dritter Sohn, Hendrik Butkens, trat nach einer militärischen Karriere und einem zwischenzeitlichen Aufenthalt in Sevilla (1625–1639) in den geistlichen Stand und starb als Titularabt von Egmond, STOLS, *Spaanse Brabanders, Bijlagen*, S. 13, Nr. 91; Jan VERZIJL, Art. Butkens (Christophorus), in: *Nieuw Nederlandsch Biografisch Woordenboek*, Bd. 9, Leiden 1933, Sp. 119; A. LANSBERGEN, Henricus Butkens, Titulair Abt van Egmond, omstreeks 1650, in: *Benedictijns tijdschrift voor geestelijk leven en geschiedenis* 16 (1955), S. 113–120.

118 STOLS, *Spaanse Brabanders, Bijlagen*, S. 13, Nr. 91.

119 AGS, Estado, leg. 614, doc. 112. In diesem am 24. Oktober 1596 verfassten Schriftstück gibt Butkens an, drei Monaten zuvor im Auftrag des Erzherzogs an den spanischen Hof gekommen zu sein. Zu Butkens Aufenthalt in Madrid vgl. auch Yves JUNOT, *Poner término a la Revuelta de los Países Bajos. Los proyectos de lucha comercial como alternativa a la guerra contra las Provincias Unidas (1585–1609)*, in: Juan Francisco PARDO MOLERO (Hg.), *El gobierno de la virtud. Política y moral en la Monarquía Hispánica (siglos XVI–XVIII)*, Madrid 2017, S. 141–164, hier S. 148f.

bestimmter Laute. All dies kann derjenige leicht erkennen, der selbst aus einer dieser Gegenden stammt; für den Spanier, Wallonen, Franzosen, Italiener, Engländer oder Angehörigen irgendeiner anderen Nation aber wird es schwierig oder gar unmöglich sein, diese Unterschiede zu hören, so oft er auch mit Sprechern dieser Sprachen gesprochen haben mag<sup>120</sup>.

Tatsächlich fungierte das Niederdeutsche zu dieser Zeit noch im gesamten Nord- und Ostseeraum als Handels- und Verkehrssprache. Noch bis weit ins 17. Jahrhundert wurden von Holland im Westen bis Estland im Osten Varietäten dieser *lingua franca* gesprochen, die sich nur geringfügig voneinander unterschieden<sup>121</sup>.

In einer zweiten Denkschrift forderte Butkens deshalb die Einsetzung von drei neuen Konsuln in Sanlúcar, Lissabon und Bilbao, denen künftig die alleinige Kontrolle und Registrierung der fremden Schiffe obliegen sollte. Dabei müsse es sich unbedingt um Personen handeln, welche die niederländische Sprache und das im Hanseraum gesprochene Niederdeutsch (»las linguas flamenca y oostrelina«) nicht nur verstünden, sondern auch aktiv beherrschten. Denn obwohl es sich dabei eigentlich um eine einzige Sprache handle, lasse sich an der Aussprache und an bestimmten Lauten (»pronunciación y aspiros«) doch leicht erkennen, wer tatsächlich aus einer der Hansestädte und wer aus Holland, Seeland oder Friesland komme. Die nordniederländischen Rebellen würden stets vorgeben, Hansekaufleute zu sein (»ser oostrelines«), um den Sanktionen in den spanischen Häfen zu entgehen. Wenn die dort zuständigen Amtsträger aber die von Butkens verlangten Qualitäten hätten, würde der Betrug sofort auffliegen<sup>122</sup>. Diesen Vorschlag wiederholte Butkens noch einmal in einem dritten Memorial von Anfang Dezember 1598<sup>123</sup>. Darin

120 »[...] porque los de Holanda y Zeelanda, Brabante, Flandres, Gheldres, Frisia, Embden, Breme, Anburgo, Pays de Holste, Danzig, Rostic, Wismar, Connixberga, y demás partes y puertos de Oosterlanda se entienden todos los unos a los otros y hablan todos una habla y lengua, sino es algunas palavras y la pronunciación del habla y aspiro ser diferente la una de la otra lo qual todo facilmente puede distinguir el [...] natural de dichas partes, porque el español, Walon, Frances, Italiano, Inglés, o otra nacion que sea, por mucho que ayan conversado con los que hablan dichas lenguas [...] les sera difical y imposible poder distinguir dichas lenguas«, AGS, Estado, leg. 614, doc. 120, Las calidades y partes que conviene tengan los guardías que se an de poner en España, Oostrelanda, Dennemarca y Estados Bajos de obediencia.

121 Vgl. oben Kap. III.1.

122 »Conviene que sean personas [...] que sepan y entiendan las linguas flamenca y oostrelina que casi toda es una sino que por la pronunciacion y aspiros se conosco facilmente quien es oostrelin y quien hollandes, zeelandes o frisón y por tanto conviene que ellos y sus substitutos sepan las linguas y sean naturales de Flandes para saber distinguir quien es cada uno, porque los rebeldes siempre se dicen ser oostrelines para no ser molestados, pero siendo las personas tales que digo les queda cortada la via desse engaño«, AGS, Estado, leg. 614, doc. 106.

123 AGS, Guerra y marina, leg. 561, doc. 128, De Joachin Butquens del Consejo del Almirantazgo de Flandes, sobre Cosas del real servicio de vuestra magestad, 5. Dezember 1598.

forderte er erneut die Nominierung von gebürtigen Niederländern als Konsuln in den wichtigsten Hafenstädten<sup>124</sup>. Nur diese sollten auch als Dolmetscher und Übersetzer herangezogen werden, denn die gewöhnlichen Übersetzer in den Häfen seien genau diejenigen, die die Rebellen bei ihren betrügerischen Machenschaften unterstützten (»los interpretes de los puertos son los que ayudan y aconsejan a los rebeldes en sus engaños y falsedades«)<sup>125</sup>.

Tatsächlich machte Butkens hier auf ein gravierendes Problem aufmerksam, über das sich auch andere königlichen Amtsträger immer wieder beklagten. Die Zahl an geeigneten Übersetzern in den spanischen Häfen war überschaubar. Bei den meisten handelte es sich selbst um Niederländer, an deren Loyalität zur spanischen Krone aber teilweise Zweifel bestanden. Darüber beschwerten sich auch Diego de Armenteros und Gaitán de Ayala, die im Juni 1595 im Auftrag der Krone nach Sevilla geschickt wurden, um dort illegale Handelskontakte zu den aufständischen Provinzen aufzudecken. Alle als Übersetzer in Frage kommenden Personen waren Niederländer, was den königlichen Kommissaren äußerst bedenklich schien (»no es de pequeño inconveniente«)<sup>126</sup>. Tatsächlich befanden sich unter den Personen, die sie schließlich *volens volens* mit den Übersetzungen beauftragten, einige, denen später selbst eine Beteiligung am illegalen Handel mit den nördlichen Niederlanden nachgewiesen werden konnte. Dazu gehörte etwa der aus Utrecht stammende Jaques Nicolás, der als junger Mann um 1570 nach Sevilla gekommen war, dort als Kaufmann ein beträchtliches Vermögen angehäuft und ein weitverzweigtes Handelsnetzwerk aufgebaut hatte, das sich von Lima bis nach Amsterdam erstreckte<sup>127</sup>. Nach Armenteros Bericht trauten auch die Inquisitoren Nicolás nicht, für die er ebenfalls als offizieller Übersetzer tätig war (»es lengua del Santo Oficio aunque los ynquisidores me dicen que se fian poco del«)<sup>128</sup>. Genau wie Armenteros beklagte sich drei Jahre später Bernardino de Avellaneda über den Mangel an geeigneten Übersetzern in Sevilla, worin er das größte Hindernis sah, um das Problem der illegalen Einfuhr niederländischer Produkte endlich bei der Wurzel zu packen (»la falta de satisfaccion que a de aver en las lenguas a de ser de inconveniente para sacarlo de rayz«)<sup>129</sup>. Die nordniederländischen Rebellen hätten in der Stadt so viele Freunde, dass es unmöglich sei, eine vertrauenswürdige Person für die

---

124 Statt von drei war nun jedoch von insgesamt sechs Personen die Rede; außer in Sanlúcar, Lissabon und Bilbao sollten nun auch in Alicante, Porto und La Coruña königliche Amtsträger installiert werden, ebd.

125 Ebd.

126 AGS, Estado, leg. 174, Luis Gaitán de Ayala und Diego Armenteros an Felipe II, Sevilla, 28. Juni 1595; LÓPEZ MARTÍN, *Los unos y los otros*, S. 444.

127 CRAILSHEIM, *Spanish Connection*, S. 198, 264.

128 AGS, Estado, leg. 174, Armenteros an Philipp II., Sevilla, 7. August 1595.

129 AGS, Guerra y marina, leg. 561, doc. 35, Avellaneda an den König, Sevilla, 6. November 1598.

Übersetzungen zu finden (»tienen aqui tantos amigos que no ay lengua confidente para la ynterpretacion«)<sup>130</sup>.

Butkens Vorschlag, Konsuln in den wichtigsten Häfen zu installieren, die über entsprechende muttersprachliche Kompetenzen verfügte und an deren Loyalität zur spanischen Krone kein Zweifel bestand, schien vor diesem Hintergrund also mehr als vernünftig. Dennoch wurde sein Plan nie verwirklicht, vermutlich weil man keine geeigneten Personen finden konnte. Stattdessen beauftragte König Philipp III. am 16. Dezember 1598 Butkens selbst damit, die im Rahmen des letzten Generalembarcos in Andalusien und der Algarve beschlagnahmten Schiffe zu inspizieren und herauszufinden, bei welchen es sich tatsächlich um Hanseschiffe handele (»los que son de osterlines«)<sup>131</sup>. Butkens widmete sich dieser Aufgabe mit großem Eifer und berichtet dem Kriegsrat in den folgenden Wochen ausführlich über die Ergebnisse seiner Untersuchungen.

Nach Butkens Darstellung war es ihm in vielen Fällen nur dank seiner muttersprachlichen Kompetenz möglich, die »echten« von den »falschen« Hansekaufleuten zu unterscheiden. Teilweise hätten die Verdächtigen ihre Verstellung sofort aufgegeben, als sie bemerkt hätten, dass ihnen ein niederländischer Muttersprachler gegenüberstand. So habe Guillermo Geraarts, der nordniederländische Kapitän eines in Sevilla beschlagnahmten Schiffes, zunächst behauptet, dass er aus Itzehoe komme. Als Geraarts jedoch bemerkt habe, dass Butkens auch Niederländer war, habe er sogleich gestanden (»primero me quiso dar entender que era de ytstehoe en oostrelanda, pero viendome platico en la lingua confesso la verdad«)<sup>132</sup>. Jacop Gillis, Kapitän des Schiffes *El Cisne Blanco*, das in Cádiz festgehalten worden war, gab vor, gebürtiger Hamburger zu sein und in Bergen zu leben. Wie sich nach Befragung weiterer Zeugen herausstellte, hatte Gillis tatsächlich einige Jahre mit seinem Vater in Hamburg gelebt, seine Familie stammte aber ursprünglich aus den nördlichen Niederlanden. Dort, und nicht im norwegischen Bergen, vermutete Butkens auch Gillis aktuellen Wohnsitz, was er ebenfalls an der Sprache des Beschuldigten festmachte. Gillis spreche mit starkem nordniederländischem Akzent, obgleich er auch das Niederdeutsche beherrsche. An seiner Sprache merke man ihm jedoch an, dass er in den nördlichen Niederlanden lebe, auch wenn er behauptete, seinen Wohnsitz in Bergen zu haben (»habla hollandes cerrado bien que tambien save la oostrelina pero por la habla bien se le hecha de ver que vive en Holanda

130 AGS, Guerra y marina, leg. 561, doc. 62, Avellaneda an den König, Sevilla, 14. Dezember 1598.

131 AGS, Guerra y marina, leg. 561, doc. 127, Comission a Juachin [sic!] Butquens para la averiguación de los navios embargados en Andalusia y el Algarve, Aranjuez, 16. Dezember 1598. Butkens sollte offenbar schon im Mai 1598 zu diesem Zweck an die nordspanische Küste entsandt werden. Ein an den Corregidor von Vizcaya adressiertes Schreiben ist jedoch nur im Konzept überliefert, AGS, Estado, leg. 181, Al Corregidor de Vizcaya, Madrid, Mai 1598.

132 AGS, Guerra y marina, leg. 561, doc. 133, Butkens an den Kriegsrat, Sevilla, 5. Januar 1599.

aunque el dice que vive en Bergas en Noruega»<sup>133</sup>. Henricq Meynen, dessen Schiff *El Caballero Negro* in Cádiz beschlagnahmt worden war, gab an aus Knock im Emden Land zu stammen und im norwegischen Oslo zu leben (»dise ser natural de Cnocq pays de Embden y vivir en Anselo en Noruega«). Butkens zog jedoch auch diese Angaben in Zweifel. Meynen sei unverkennbar Friese und spreche die Sprache von Nordholland (»es frison y habla el language de Noortholanda«)<sup>134</sup>. In einem anderen, ähnlich gelagerten Fall schienen Butkens die Angaben des Beschuldigten dagegen glaubwürdig: Auque [Hauke?] Gaelquens, Kapitän des Schiffs *El Ángel*, das in Sanlúcar beschlagnahmt worden war, stammte zwar aus Westfriesland, sei jedoch seit vielen Jahren Einwohner von Riga (»es natural de Oestfrisia y de muchos años vecino de Riga«). Diese Angaben würden durch die Sprache des Beschuldigten bestätigt, denn dieser spreche beide [sic!] Sprachen (»habla ambas las lénguas«)<sup>135</sup>.

Auf diese Weise identifizierte Butkens zahlreiche weitere Nordniederländer, die sich zunächst als Hansekaufleute ausgegeben hatten, aber angeblich durch ihren Akzent verrieten. In seinen Berichten an den Kriegsrat hielt Butkens dazu jeweils fest, die fragliche Person habe einen starken nordniederländischen Akzent (»habla holandés cerrado«, »habla la lengua cerradamente«), spreche die Sprache der nördlichen Niederlande (»habla la lengua de Noortholanda«) oder verrate sich durch ihre Sprache (»por la habla se le parece«; »por la habla se le hecha ver«, »por la habla consta ser holandés«). Nur vereinzelt kamen außersprachliche Indizien hinzu, die den Anfangsverdacht bestätigten. So gaben etwa die beiden Kapitäne Johan Janssen und Nicolas Frideriques bei ihrer ersten Vernehmung an, aus Helgoland zu stammen und in Wismar zu leben. Beide sprachen laut Butkens nicht nur mit starkem nordniederländischen Akzent, sondern hatten auch nur sehr vage Kenntnisse von der Insel Helgoland, auf der sie angeblich aufgewachsen waren<sup>136</sup>.

In einer ganzen Reihe weiterer Fälle stellte sich allerdings auch heraus, dass Seeleute aus dem Heiligen Römischen Reich oder den südlichen Niederlanden von den spanischen Obrigkeiten zu Unrecht verdächtigt und inhaftiert worden waren. Tatsächlich waren die mit der Durchführung der Embargos beauftragten Amtsträger offenbar häufig übereifrig und neigten dazu, alle Kapitäne und Seeleute aus der Region unter Generalverdacht zu stellen. So bemerkte der für die Durchführung

133 Ebd.

134 AGS, Guerra y marina, leg. 561, doc. 136, Butkens an den Kriegsrat, Cádiz, 14. Januar 1599. Der frühere Siel- und Fährort Knock, der für die heute noch existierende Landspitze an der Emsmündung namensgebend war, wurde um 1600 in Folge von Sturmfluten ausgedeutet und versank später in der Emsmündung. Knock war zwar auch friesisch, gehörte aber nicht zur niederländischen Provinz Friesland, sondern zur Reichsgrafschaft Ostfriesland.

135 AGS, Guerra y marina, leg. 561, doc. 140, Butkens an den Kriegsrat, Sanlúcar, 9. Februar 1599.

136 AGS, Guerra y marina, leg. 561, doc. 136, Butkens an den Kriegsrat, Cádiz, 14. Januar 1599.

des Embargos von 1598 in Sanlúcar zuständige Pedro de Cubián, in einem seiner Berichte an den Kriegsrat, er kenne die Machenschaften der niederländischen Rebellen; obwohl sie anfangs ihre gefälschten Papiere vorzeigten, würden sie am Ende doch alle gestehen (»yo los conosco, y asi, aunque todos muestran sus Papeles falsos luego confiessan«)<sup>137</sup>. Von rund 30 Schiffen, die man zwischen Sanlúcar und Sevilla beschlagnahmt habe, so mutmaßte Cubián, sei wahrscheinlich nur ein einziges tatsächlich aus Hamburg<sup>138</sup>. Butkens Ermittlungen ergaben jedoch, dass unter den von Cubián inhaftierten Seeleuten viele zu Unrecht Verdächtige waren. Auch die vorgelegten Dokumente waren keineswegs alle gefälscht. Govart Cornelissen etwa, Kapitän des in Sanlúcar beschlagnahmten Schiffs *Santiago*, hatte den spanischen Autoritäten einen von Erzherzog Albrecht persönlich ausgestellten Pass vorgelegt. Zweifel an der Echtheit solcher Dokumente waren, wie sich bereits gezeigt hat, durchaus angebracht<sup>139</sup>. Butkens, der ja vormals der Admiralität von Antwerpen angehört hatte, konnte das von Govart Cornelissen vorgelegte Dokument jedoch als authentisch identifizieren. Nicht nur die Unterschriften seien echt, Butkens erkannte sogar die Handschrift des Sekretärs, der den Pass ausgefertigt hatte, weil dieser mit einer seiner Kusinen verheiratet war<sup>140</sup>.

Über ein derartiges Hintergrundwissen konnte freilich außer Butkens selbst kaum jemand verfügen; den spanischen Autoritäten konnte man in diesem Fall also schwerlich einen Vorwurf machen. Dennoch ging Butkens mit den von der Krone bzw. den lokalen Obrigkeiten beauftragten Schiffsinspektoren und Richtern teilweise hart ins Gericht. Seine Berichte sind auch in dieser Hinsicht äußerst aufschlussreich. Sie lassen nicht allein erahnen, auf welch zum Teil fragwürdiger Grundlage die Klassifikation von Schiffen, Personen und Waren beruhte. Vielmehr machen die Berichte zugleich deutlich, in welchem Ausmaß die Kontrolle von Schiffen, Personen und Waren in den spanischen Häfen von unterschiedlichen, zum Teil widerstreitenden Interessen geleitet war.

137 AGS, Guerra y marina, leg. 561, doc. 86, Pedro de Cubián an Philipp II., Sanlúcar de Barrameda, 7. November 1598.

138 Ebd.

139 In einem Schreiben an Philipp III. beklagte sich Juan de Gauna darüber, dass die niederländischen Rebellen nicht einmal davor zurückschreckten, seine eigene Unterschrift und die von Erzherzog Albrecht zu fälschen, AGS, Estado, leg. 622, doc. 193, Juan de Gauna an Philipp III., 6. und 22. August 1603.

140 »El qual dicho pasaporte es original y verdadero y no contrahecho porque conosco todas las firmas bien y demas desto reconosco la letra del oficial que escribio el passaporte [...] por su mujer ser mi prima«, AGS, Guerra y marina, leg. 561, doc. 140, Butkens an den Kriegsrat, Sanlúcar, 9. Februar 1599.

## d) Widerstreitende Interessen

Harte Kritik übte Butkens in diesem Zusammenhang etwa an den Schreibern und Richtern («escrivanos y letrados»), in deren Hände Alonso de Velasco, der Generalkapitän des Ozeanischen Meeres, die Ermittlungen in den andalusischen Häfen gelegt hatte<sup>141</sup>. Ihnen warf er unnötige Härte, willkürliche Schikanen und notorische Bestechlichkeit vor. Nach Butkens Bericht seien in El Puerto de Santa María zahlreiche Kapitäne und Seeleute gefoltert worden, um herauszufinden, ob sie aus den aufständischen Provinzen der Niederlande stammten. Dies scheint eine durchaus gängige Praxis gewesen zu sein, von der auch David Baute in seinen Lebenserinnerungen berichtet<sup>142</sup>. Aus Butkens Sicht aber stand dieses Vorgehen in unmittelbarem Gegensatz zu den Interessen der Krone: Wenn Seeleute gefoltert würden, um festzustellen, ob sie tatsächlich aus einer der Hansestädte kämen, würde es bald überhaupt niemand mehr wagen, spanische Häfen anzulaufen («si dan a un ostrelin tormento para averiguar si es tal o no, quien osara venir a esta parte»). So sei man auf dem besten Weg, den spanische Außenhandel vollständig zum Erliegen zu bringen («esto seria el pie de consumir todos los comercios de España»). Schwere Vorwürfe erhob Butkens in diesem Zusammenhang auch gegen den *auditor de galeras*, der bei der niederländischen »Nation« von El Puerto de Santa María in genauso schlechtem Ruf stand wie die von Velasco eingesetzten Richter.

Den genannten Amtsträgern gehe es allein um ihre persönliche Bereicherung; sie verkauften Gerechtigkeit für Geld, und wer nicht bereit sei zu zahlen, werde von ihnen ohne Grund belästigt («al oyr y a la vos de la nacion flamenca son insufribles [...] porque todo fue vender justicia por dineros y que al que no los dava injustamente molestavan»)<sup>143</sup>. Um diese Vorwürfe zu untermauern, leitete Butkens zwei an den kaiserlichen Botschafter in Madrid adressierte Beschwerdebriefe hansischer Schiffer an den Kriegsrat weiter, damit man sich am spanischen Hof ein Bild von der desaströsen Lage in den Häfen machen könne<sup>144</sup>. Von den untragbaren Haftbedingungen abgesehen, welche die hansischen Kapitäne und Seeleute häufig zu erdulden hätten, entstünden ihnen auch enorme Kosten, um vor Gericht ihre Unschuld zu beweisen («han lastado mucho y [...] gastado mucho

141 AGS, Guerra y marina, leg. 561, doc. 151, Butkens an den Kriegsrat, El Puerto de Santa María, 10. Januar 1599.

142 BAUTE, Cort relaas, S. 22–26.

143 AGS, Guerra y marina, leg. 561, doc. 151, Butkens an den Kriegsrat, El Puerto de Santa María, 10. Januar 1599.

144 AGS, Guerra y marina, leg. 561, doc. 137, Butkens an den König, Sanlúcar de Barrameda, 23. Januar 1599; ebd., doc. 138, 139, Beschwerdeschreiben von Schiffnern aus Hamburg, Danzig und anderen Hansestädten an den kaiserlichen Botschafter Hans von Khevenhüller (Kopien), 16. Januar 1599; Cádiz, 16. und 17. Januar 1599.

dinero en libertarse por pleyto«), obwohl doch daran nicht der geringste Zweifel bestehen könne<sup>145</sup>. All dies geschehe angeblich unter dem Mantel der Gerechtigkeit (»so capa de justicia«), diene aber allein dem Zweck, Unschuldigen Geld abzunehmen (»coger dineros de inocentes«). Aus diesem Grund seien die hansischen Schiffer über Butkens Erscheinen hoch erfreut gewesen, da ihnen auf diese Weise die hohen Gerichtskosten erspart geblieben seien (»se an huelgado por que no an tenido tantas costas conmo otros que antes de mi venida se avian librado«). Die Holländer und Seeländer dagegen habe seine Anwesenheit sehr betrübt, denn sie hätten geglaubt, sich und ihre Schiffe mit Geld freikaufen zu können (»a los holandeses y selandeses les a pessado de mi venida porque pensaron salvarse todos con dineros«)<sup>146</sup>. Allerdings waren auch die ermittelnden Richter über Butkens Auftauchen offenbar nicht sonderlich erfreut. Angeblich behinderten sie nicht nur seine Tätigkeit, sondern versuchten sogar, sich seiner Person gewaltsam zu entledigen. Nur mit Glück sei Butkens einem bewaffneten Anschlag entgangen, hinter dem er den bereits erwähnten *auditor de galeras* vermutete<sup>147</sup>.

Inwieweit Butkens Anschuldigungen gerechtfertigt waren, muss dahingestellt bleiben. Dass viele der beteiligten Amtsträger auf ihren persönlichen Vorteil bedacht waren, ist indes nicht weiter verwunderlich, bedenkt man, um welche beträchtlichen materiellen Werte es bei der Beschlagnahmung von Schiffen und Waren ging. Auch Butkens selbst, der sich in seinen Berichten als unbestechlichen und allein auf das Wohl der spanischen Monarchie bedachten Diener der Krone darstellt, war durchaus darauf bedacht, bei der Verteilung der »Beute« nicht leer auszugehen. Mehrmals bat er bei Hof darum, ihm zwei der beschlagnahmten Schiffe als Belohnung für seine Dienste zu überlassen. Diese Schiffe wollte er in Spanien mit Salz beladen, das er mit hohem Gewinn in den Hansestädten zu verkaufen hoffte, da der Salzpreis in Folge der Embargos stark gestiegen war<sup>148</sup>. Weder diese Form der Gratifikation noch die von Butkens bemängelten Missbräuche der lokalen Amtsträger waren nach zeitgenössischen Maßstäben etwas Ungewöhnliches. Auch handelte es sich dabei nicht um Normverstöße. Treffender lässt sich die bei der Kontrolle von Schiffen beobachtete Praxis wohl als »situative Anpassung von

145 AGS, Guerra y marina, leg. 561, doc. 151, Butkens an den König Sanlúcar, 10. Januar 1599.

146 AGS, Guerra y marina, leg. 561, doc. 149, Butkens an den Kriegsrat, Sanlúcar de Barrameda, 14. Februar 1599.

147 Auf dem Weg von El Puerto de Santa María nach Sanlúcar hätten ihn sieben Männer mit gezückten Schwertern und Degen aufgelauert, die offenkundig von den Galeeren kamen (»era gente de galeras«), AGS, Guerra y marina, leg. 561, doc. 149, Butkens an den Kriegsrat, Sanlúcar de Barrameda, 14. Februar 1599.

148 AGS, Guerra y marina, leg. 561, doc. 143, Butkens an den König, Sanlúcar de Barrameda, 14. Februar 1599; ebd., doc. 148, Butkens an den Kriegsrat, Sanlúcar de Barrameda, 14. Februar 1599, ebd., doc. 149, Butkens an den Kriegsrat, Sevilla, 20. März 1599.

Normen« mit Rücksicht auf unterschiedliche, zum Teil konfligierende Interessen charakterisieren<sup>149</sup>.

Dabei lassen sich im Wesentlichen drei Gruppen von Akteuren unterscheiden, die auf unterschiedlichen Ebenen miteinander interagierten. An erster Stelle sind hier die Krone bzw. die zentralen Institutionen der Monarchie zu nennen, die selbst verschiedentlich auf eine Anpassung der von ihnen erlassenen Normen hinwirkten. Unmittelbar darunter sind die lokalen Autoritäten und Amtsträger anzusiedeln, die aber keineswegs reine Befehlsempfänger waren, sondern vielfach eine eigene Agenda verfolgten und deswegen wiederholt mit der Krone, aber auch untereinander in Konflikt gerieten. Eine ganz wesentliche, wenn auch stets ambivalente Rolle kam schließlich drittens den ortsansässigen Kaufleuten aus der Region zu, auf deren Mithilfe die lokalen Obrigkeiten zwingend angewiesen waren, die aber vielfach selbst im Verdacht standen, nordniederländische Freunde und Geschäftspartner zu decken.

Am spanischen Hof war man sich darüber im Klaren, dass es bei Durchführung der Embargos wiederholt zu Unregelmäßigkeiten kam. Im Jahr 1600 ordnete der Consejo de Hacienda deswegen eine Untersuchung an. Dabei stellte sich u. a. heraus, dass die Einnahmen aus der Beschlagnahmung von Schiffen und Waren nicht immer korrekt abgerechnet worden waren<sup>150</sup>. Im Februar 1632 verlangte Philipp IV. vom Herzog von Medina Sidonia erneut einen detaillierten Bericht über das Vorgehen der Kontrolleure, die Höhe der Gebühren, die Behandlung der fremden Seeleute und Fälle von persönlicher Bereicherung zum Schaden der Staatskasse<sup>151</sup>. Obwohl die Krone einerseits darauf drängte, Verstöße gegen das Handelsverbot kompromisslos zu verfolgen, warnte sie zugleich vor Übereifer. Vor allem sollten die lokalen Obrigkeiten dafür Sorge tragen, dass niemand zu Unrecht verurteilt wurde. Personen und Schiffe, die wirklich aus dem Heiligen Römischen Reich stammten sollten keinesfalls Schaden oder Belästigungen irgendwelcher Art erleiden (»es justo que estos no reciban daño ni molestia«), wie es in einem königlichen Befehl von 1598 hieß. Wer ohne jeden Zweifel »Deutscher« sei, solle umgehend freigelassen werden und seine Schiffe und Waren zurückerhalten (»los que meramente y sin ninguna duda fueren desta nacion [alemana] sean libres sus personas, navios y haciendas«)<sup>152</sup>.

149 Vgl. dazu auch Hanna SONKAJÄRVI, Kommissäre der Inquisition an Bord. Schiffsinspektionen in Vizcaya, ca. 1560–1680, in: Arndt BRENDECKE (Hg.), Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte, Köln 2015, S. 177–187; allgemein Arne KARSTEN/Hillard von THIESSEN (Hg.), Normenkonkurrenz in historischer Perspektive, Berlin 2015.

150 SALAS ALMELA, Poder señorial, S. 39.

151 Philipp IV. an Medina Sidonia, 5. Februar 1632, zit. nach SALAS ALMELA, Poder señorial, S. 56.

152 AGS, Guerra y marina, leg. 561, doc. 41, Anweisung an Alonso de Velasco, Madrid, 16. November 1598.

Hinter den zum Teil widersprüchlichen Direktiven aus Madrid verbarg sich ein grundsätzlicher Ziel- und Interessenkonflikt. Einerseits sollten die periodisch durchgeführten Embargos den Handel der nördlichen Niederlande treffen und der spanischen Krone kriegstaugliche Schiffe und maritime Rüstungsgüter verschaffen. Der Erlös aus der Versteigerung der beschlagnahmten Waren kam größtenteils der Staatskasse zu Gute. Andererseits drohte diese Maßnahme langfristig die Versorgung der Iberischen Halbinsel mit dringend benötigten Handelsgütern zu gefährden, und zwar unter anderem deshalb, weil immer wieder auch neutrale Schiffe beschlagnahmt wurden. Die Folge war, dass nicht nur der Iberienhandel der Niederländer zurückging, was ja das erklärte Ziel dieser Politik war, sondern auch der der Hansestädte.

Mit Rücksicht auf die stets angespannte Versorgungslage sah sich die Krone deshalb selbst ein ums andere Mal zu einer flexiblen Handhabung der von ihr ausgegebenen Vorschriften genötigt. 1579 befahl Philipp II., ein von ihm selbst erst zwei Jahre zuvor erlassenes Dekret zu ignorieren, das es generell verbot, Waren auf ausländischen Schiffen auszuführen. Der Faktor der *Casa de Contratación* von Sevilla, Francisco Duarte, berichtete Philipp, dass dieses Verbot in der Praxis kaum durchsetzbar sei, da man angesichts des eklatanten Mangels an Schiffen zwingend auf Landesfremde als maritime Transporteure angewiesen sei. Daraufhin befahl der König den Amtsträgern in den Hafenstädten, das Beladen ausländischer Schiffe vorläufig zu gestatten (»que por esta vez les dexen cargar libremente«). Dies sollte jedoch nicht publik werden, stattdessen sollten die lokalen Obrigkeiten über die offensichtliche Missachtung des königlichen Befehls stillschweigend hinwegsehen (»por vía de disimulación«)<sup>153</sup>. 1596 und 1597 ließ der spanische König angesichts der extremen Getreidemangels öffentlich bekannt machen, dass er Schiffen aus den Hansestädten (»las ciudades marítimas de Alemania«) freien und sicheren Zugang zu den portugiesischen Häfen und bevorzugte Behandlung durch die dortigen Obrigkeiten garantiere, sofern ihre Ladung mindestens zur Hälfte aus Getreide bestehe<sup>154</sup>. Im März 1598 präzisierte der König in einem internen Schreiben, wie dies zu verstehen sei. Die lokalen Obrigkeiten sollte bei der Kontrolle verdächtiger Schiffe nicht so genau hinsehen (»disimular tacitamente«) und dafür Sorge tragen, dass die sonst üblichen Denunziationen und Belästigungen unterblieben (»mandando que cessen las denunciaciones y molestias«)<sup>155</sup>.

---

153 AGS, Estado, leg. 160, doc. 69, Philipp II. an Francisco Duarte, Madrid, 29. Dezember 1579; vgl. GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Felipe II, S. 207.

154 AGS, Guerra y marina, leg. 561, doc. 154, Copia del salvo conducto que su Magestad concede a los navios que traen trigo a Portugal [gedruckt], San Lorenzo, 14. Oktober 1596 und 1. September 1597.

155 AGS, Guerra y marina, leg. 561, doc. 158, Philipp II. an den Conde de Portalegre, Madrid, 10. März 1598.

Auch in den folgenden Jahrzehnten war es immer wieder die Krone selbst, die Ausnahmegenehmigungen für die Einfuhr dringend benötigter Produkte erteilte oder die zuständigen Autoritäten anwies, über offenkundige Verstöße gegen das Handelsembargo hinwegzusehen. So wandte sich im Mai 1624 die *Casa de Contratación* in Sevilla an den Kriegsrat in Madrid, weil es in den andalusischen Häfen wieder einmal an Holz, Tauen, Segeltuch und anderen Ausrüstungsgegenständen für die Indienflotte mangelte. Um Abhilfe zu schaffen, sollten die dringend benötigten Materialien aus neutralen Territorien (»de las partes permitidas«) und mit Hilfe »deutscher« Besatzungen (»con gente alemana«) eingeführt werden. Allerdings müssten dafür nordniederländische Schiffe eingesetzt werden, weil diese besser für den Transport dieser Güter geeignet seien, wobei die zuständigen Obrigkeiten darüber stillschweigend hinwegsehen sollten (»disimulando tácitamente«)<sup>156</sup>. Bemerkenswerterweise bedienten sich die spanischen Autoritäten hier einer ganz ähnlichen Sprache wie im Umgang mit dem Phänomen religiöser Differenz. Auch in diesem Zusammenhang ist häufig von »disimulación« im Sinne einer stillschweigenden Duldung oder eines bewussten Hinwegsehens über Normverstöße die Rede<sup>157</sup>.

Nicht einmal die Krone selbst hatte also immer ein wirkliches Interesse daran herauszufinden, woher ein Schiff und dessen Besatzung tatsächlich kamen. Vielmehr ließ man sich aus gegebenem Anlass bereitwillig täuschen bzw. wies die lokalen Obrigkeiten an, so zu tun, als würden sie den Betrug nicht bemerken. Letztere wiederum verfolgten ihrerseits vielfach eigene Interessen und gerieten deshalb nicht nur mit den zentralen Ratsgremien der Monarchie, sondern immer wieder auch untereinander in Konflikt. Teilweise hat man den Eindruck, dass die unterschiedlichen mit der Kontrolle von Schiffen und Waren befassten Organe und Institutionen eher gegen- als miteinander arbeiteten. So beschwerte sich die Stadt Sevilla wiederholt über das Vorgehen des Herzogs von Medina Sidonia. Dieser lasse – im eigenen Interesse – für Sevilla bestimmte Waren bereits in Sanlúcar kontrollieren, um sie dort entweder als Konterbande im Namen der Krone zu beschlagnahmen oder im Falle legaler Einfuhren Zölle zu verlangen, die eigentlich in Sevilla zu entrichten wären<sup>158</sup>. Dadurch entstehe nicht nur den Kaufleuten, für die die Waren ursprünglich bestimmt waren, sondern auch der Stadt Sevilla und der Krone ein beträchtlicher Schaden<sup>159</sup>. Die Vorwürfe waren wohl nicht ganz unbe-

---

156 AGI, Contratación, leg. 5173, Die Casa de Contratación an Kriegsrat, Sevilla, 24. Mai 1622; DOMÍNGUEZ ORTIZ, Guerra económica, S. 73.

157 Vgl. unten Kap. V.5.

158 1586 hatte Philipp II. nach vehementen Protesten der Stadt Sevilla und auf Drängen des Consejo de Hacienda verfügt, dass alle für Sevilla bestimmten Waren dort durch die lokalen Autoritäten kontrolliert werden sollten, AGS, Guerra y Marina, leg. 246, doc. 168.

159 GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Felipe II, S. 193; SALAS ALMELA, Poder señorial, S. 38.

gründet. Tatsächlich profitierte der Herzog von Medina Sidonia auch persönlich von der Beschlagnahmung der Schiffe und Waren. Der Erlös aus der Versteigerung der konfiszierten Güter ging zu je einem Drittel an die Staatskasse, den mit der Durchführung des Embargos beauftragten königlichen Kommissar – in diesem Fall an den Herzog von Medina Sidonia selbst – und den ermittelnden Richter (»juez de comisión«)<sup>160</sup>. Die im Jahr 1600 durch den *Consejo de Hacienda* veranlassten Überprüfungen ergaben noch dazu, dass der Herzog und die von ihm beauftragten Richter die Erlöse aus den Versteigerungen nicht immer korrekt abrechneten und so oft einen größeren Anteil einbehielten, als ihnen eigentlich zustand<sup>161</sup>.

Doch auch hinter den Protesten Sevillas standen keineswegs uneigennützig Interessen. Seit 1583 war die Stadt Pächterin des sogenannten *almojarifazgo mayor*, eines Zolls, der auf alle legalen Ein- und Ausfuhrüter zu entrichten war. Wegen der Embargos gingen die Einnahmen aus dieser Steuer dramatisch zurück, weshalb die Stadt 1587 erstmals eine Reduzierung der Pachtsumme forderte<sup>162</sup>. 1592 forderte die Stadt sogar die Aufhebung der gegen England und die nördlichen Niederlande gerichteten Handelsverbote. Man einigte sich auf Ausnahmegenehmigungen für die Einfuhr von bestimmten, dringend benötigten Produkten, wobei die Krone abermals darauf bestand, dass diese Regelung keinesfalls publik werden oder Teil des offiziellen Pachtvertrags sein dürfe, sondern einmal mehr auf dem Wege stillschweigender Duldung umgesetzt werden solle (»por vía de disimulación y tácita permisión«)<sup>163</sup>. 1599 beschwerte sich die Stadt Sevilla erneut beim Kriegsrat über die Folgen der Embargopolitik und verwies auf die sinkenden Einnahmen aus dem *almojarifazgo mayor*.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht weiter verwunderlich, dass die lokalen Autoritäten in Sevilla offenbar wenig Bereitschaft zeigten, mit den von der Krone mit der Durchführung der Embargos beauftragten Kommissaren zusammenzuarbeiten. Im September 1595 beklagten sich deswegen sowohl der Herzog von Medina Sidonia als auch die königlichen Räte Diego de Armenteros und Luis Gaitán de Ayala in Madrid. Die beiden zuletzt Genannten waren selbst Mitglieder höchster königlicher Ratsgremien: Armenteros gehörte dem Indienrat, Gaitán de Ayala dem *Consejo de Hacienda* an. Beide waren 1595 mit Ermittlungen gegen in Sevilla ansässige niederländische Kaufleute beauftragt worden, die im Verdacht standen, illegale

160 LÓPEZ MARTÍN, Embargo, S. 197. 1605 wurde verfügt, dass der Erlös aus dem Verkauf der beschlagnahmten Schiffe und Waren abzüglich der Gerichtskosten zu gleichen Teilen zwischen dem König und den Denunzianten aufgeteilt werden sollte, SALAS ALMELA, Poder señorial, S. 44.

161 SALAS ALMELA, Poder señorial, S. 39.

162 AGS, Guerra y marina, leg. 201, doc. 16, Der Stadtrat von Sevilla an Philipp II., Sevilla, 10. September 1587; GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Felipe II, S. 217.

163 GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Felipe II, S. 279.

Geschäftsbeziehungen zu den nördlichen Provinzen der Niederlande zu unterhalten. In ganz Sevilla, so berichteten sie nach Madrid, gebe es niemanden, der ein ernsthaftes Interesse an der tatsächlichen Umsetzung des Handelsverbots mit den nördlichen Niederlanden habe. Was die Stadt und die dort ansässigen Kaufleute wollten, sei vielmehr die Erlaubnis, frei und unbegrenzt mit allen »Nationen« Handel zu treiben, gleich ob es sich dabei um Territorien handele, die zur spanischen Monarchie gehörten, oder nicht, um Katholiken oder »Ketzer«, loyale Untertanen des Königs oder Rebellen (»licencia y libertad general para tratar y contratar con cualesquiera naciones de súbditos y extranjeros, así católicos como herejes y rebeldes como leales«). Es sei deshalb Zeitverschwendung (»tiempo perdido«) darauf zu warten, dass die Stadt zur Aufdeckung der Machenschaften der niederländischen Rebellen und ihrer Komplizen selbst irgendeinen Beitrag leiste. Eher würden die lokalen Autoritäten die königlichen Kommissare bei ihren Ermittlungen behindern, als sie zu unterstützen (»antes estorbará[n] que ayudará[n]«)<sup>164</sup>.

Bei der Überprüfung der Bücher Sevillaner Kaufleute konnte Armenteros tatsächlich weiterverzweigte illegale Handelsnetzwerke aufdecken, in die weite Teile der Sevillaner Kaufmannschaft und der städtischen Eliten eingebunden waren<sup>165</sup>. Auch der Herzog von Medina Sidonia, wiewohl Mitunterzeichner des erwähnten Protestschreibens, schien von diesen Netzwerken zu wissen und ebenfalls davon zu profitieren. In einem an eine hohe Persönlichkeit bei Hof gerichteten Schreiben erhob Armenteros schwere Vorwürfe gegen den Herzog. Sechs nordniederländische Schiffe, die Waren für die in Sevilla ansässigen südniederländischen Kaufleute Francisco Conique und Pedro Leymieri geladen hatten, hätten ihre Fracht mit Wissen des Herzogs unbehelligt in Sanlúcar gelöscht, was dem Herzog Zolleinnahmen in Höhe von 12.000 Dukaten beschert habe. Auch sonst halte der Herzog oft schützend seine Hand über verdächtige Ausländer. Armenteros verstieg sich sogar zu der Behauptung, es gebe keinen fremden Kaufmann, der in Sanlúcar nicht begeistert willkommen geheißenen und begünstigt würde. Sogar bei der streng verbotenen Ausfuhr von Silber würden die Ausländer häufig mit Wissen des Herzogs unterstützt (»No hay extranjero que entre en Sanlúcar que no sea festejado y favorecido, e in-

164 AGS, Estado, leg. 174, Medina Sidonia, Diego de Armenteros und Luis Gaitán de Ayala an Philipp II., 11. September 1595; GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Felipe II, S. 294.

165 Eine der reichsten Handelsfirmen der Stadt, das Unternehmen der flämischen Kaufleute Francisco Conique und Pedro Leymieri (Lemaire), beschäftigte Faktoren in diesen Städten und trieb direkten Handel mit England und den nördlichen Provinzen der Niederlande, AGS, Estado, leg. 174, Armenteros an Philipp II., 25. August 1595; GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Felipe II, S. 293; BRAUDEL, Das Mittelmeer, Bd. 2, S. 415f. Zu den Handelsnetzwerken der beiden genannten Kaufleute vgl. auch CRAILSHEIM, Spanish Connection, S. 196.

cluso ayudado para que se lleve plata«)<sup>166</sup>. Ähnliche Vorwürfe erhoben auch andere königliche Amtsträger. So berichtete Bernardino de Olmedilla, der zur selben Zeit Ermittlungen gegen südniederländische Kaufleute in Sanlúcar leitete, ebenfalls über die illegale Ausfuhr von Edelmetallen nach Middelburg und Vlissingen. Derartige Vergehen, so behauptete Olmedilla, blieben in Sanlúcar stets ungestraft, weil der Herzog von Medina Sidonia keinerlei Interesse an Nachforschungen hätte, sondern bereitwillig darüber hinwegsehen würde (»de parte del duque de Medina Sidonia no se hace diligencia para estorbar esto, antes se disimula«)<sup>167</sup>.

1598 beklagte Bernardino de Avellaneda, der Präsident der *Casa de Contratación*, dass die Nordniederländer in Sevilla und Lissabon so viele Freunde hätten, dass an eine effektive Durchführung der Embargos dort kaum zu denken sei. Man tue daher gut daran, bei der Planung und Vorbereitung an den genannten Orten möglichst wenig Aufsehen zu erregen, damit die Kapitäne nicht vorher von ihren Komplizen gewarnt würden (»porque [...] tienen aqui tantos amigos [...] y tan[tos] interesados [...] en su favor aqui y en Lisboa que pienso que sirve a Vuestra Magestad quanto menos Ruido se haga en emporios como este«)<sup>168</sup>. Auch der Vizekönig von Valencia gab die Hauptschuld an der illegalen Einfuhr nordniederländischer Produkte nicht in erster Linie den Fremden, sondern der einheimischen Bevölkerung in den Häfen, die deren betrügerischen Machenschaften mit Rücksicht auf die eigenen wirtschaftlichen Interessen deckten (»no tienen ellos tanta culpa como los naturales de los Puertos donde llegan y por sus intereses son los que los encubren«)<sup>169</sup>.

Der Komplizenschaft mit den nordniederländischen Rebellen wurden aber vor allem jene Kaufleute verdächtigt, die selbst aus den Niederlanden oder dem Heiligen Römischen Reich stammten. Wie groß das Misstrauen gegen diese Personengruppe war zeigt ein Schreiben von Diego de Armenteros an Philipp II. vom Dezember 1588, in dem er die in Sanlúcar de Barrameda ansässigen niederländischen Kaufleute der Spionage bezichtigt und gleichsam als »fünfte Kolonne« der nordniederländischen Rebellen darstellt. Sie verrieten den Niederländern alles, was in Spanien vor sich gehe, machten aber ein großes Geheimnis um alle Nachrichten aus den Niederlanden. Wenn sie mit ihren Landsleuten tranken, bejubelten sie mit unverhohlener Freude die Missgeschicke und Niederlagen der spanische Flotte

166 AGS, Estado, leg. 174, Schreiben von Armenteros an einen unbekanntem Adressaten am Hof, Sevilla, 18. August 1595; GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Felipe II, S. 293; BRAUDEL, Das Mittelmeer, Bd. 2, S. 416.

167 AGS, Estado, leg. 177, Cartas y averiguaciones del Dr. Olmedilla; zit. nach GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Felipe II, S. 300.

168 AGS, Guerra y marina, leg. 561, doc. 62, Bernardino de Avellaneda an den König, Sevilla, 14. Dezember 1598.

169 AGS, Guerra y marina, leg. 561, doc. 215, Der Conde de Benvante an Philipp II., Valencia, 10. November 1596.

(»el regocijo con que en sus borracheras solemnizan los malos subcessos de las Armadas de Vustra Magestad«)<sup>170</sup>. Besonders schwere Vorwürfe erhob Armenteros gegen den eingangs schon einmal erwähnten Juan Hanz[e] (auch Hanze, Hanz oder Henze), der als Faktor für seine in Sevilla ansässigen Landsleute Francisco Conique, Elías Sirman und Felipe Leymieri tätig war<sup>171</sup>. Hanze übe in Sanlúcar das Amt des Kapitäns der *nación flamenca* aus, stamme aber ursprünglich nicht aus den südlichen Niederlanden, sondern aus Seeland (»es natural de Zelanda«). Nach Armenteros Informationen nehme Hanze nicht nur Nordniederländer bei sich auf, er benachrichtige sie auch über geplante Embargos der spanischen Krone und sei durch seine freundschaftlichen Beziehungen zu den Rebellen sehr reich geworden (»dicen que los avisa y favorece y con estos de su tierra se ha hecho muy rico tratando y comiendo y bebiendo con los rebeldes«). Zweifel hegte Armenteros auch an Hanzas Rechtgläubigkeit, man habe ihn über sieben Jahre keine Kirche mehr betreten sehen (»me certifican que no le han visto en siete años entrar en la Iglesia«)<sup>172</sup>. Trotzdem trete er bei Schiffsvisitationen häufig als Übersetzer für die Inquisition in Erscheinung. Armenteros bezichtigte Hanze außerdem der Falsch Aussage während des Generalembargos von 1587. Gegenüber den herzoglichen Räten habe er behauptet, dass einige der in Sanlúcar beschlagnahmten Schiffe aus dem Heiligen Römischen Reich stammten, obwohl es sich in Wirklichkeit um seeländische Schiffe gehandelt habe (»depuso que eran alemanes siendo de Zelanda«)<sup>173</sup>.

Während Armenteros Hanze als Komplizen der niederländischen Rebellen anschwärzte, erwähnte er Gaspar Loscart, den Konsul der *nación flamenca* in diesem Zusammenhang erstaunlicherweise mit keinem Wort. Auch Loscart spielte aber augenscheinlich eine ambivalente Rolle. Im Rahmen des Embargos von 1574 hatte er gemeinsam mit anderen niederländischen Kaufleuten die Kautions für rund zwanzig Niederländer gestellt, damit diese das völlig überfüllte Gefängnis verlassen und in ihre Herbergen zurückkehren konnten. In diesem Zusammenhang war Loscart ausdrücklich untersagt worden, mit den Gefangenen in ihrer Muttersprache zu sprechen. Dies sollte nur im Beisein und auf ausdrückliche Anordnung des ermittelnden Richters und des Konsuls der französischen »Nation« Fernando Caballero geschehen (»que no se hable en su lengua [...] con ningún género de flamencos asi maestros, marineros e mercaderes, si no fuere en presencia de su merced e por su mandato e con asistenciación [sic!] de Fernando Caballero, consul de la nación francesa«)<sup>174</sup>. Trotz des Misstrauens, dass man hier ganz offenkundig gegen Loscart hegte, stand der Niederländer aber in der Gunst des Herzogs. 1595 hielt er sich in

170 AGS, Guerra y marina, leg. 228, doc. 3, Armenteros an Philipp II., Sanlúcar, 6. Dezember 1588.

171 Vgl. oben S. 198.

172 Ebd., Armenteros an Philipp II., Sanlúcar, 11. Dezember 1588.

173 AGS, Guerra y marina, leg. 228, doc. 3, Armenteros an Philipp II., Sanlúcar, 11. Dezember 1588.

174 AGS, Medina Sidonia, libro 84; zit. nach LÓPEZ MARTÍN, Embargo, S. 202.

dessen Auftrag sogar in Amsterdam (!) auf. In diesem Zusammenhang bezeichnete Medina Sidonia ihn ausdrücklich als seinen Diener (»he escripto al consul Gaspar Loscart que es criado myo y está en Nostradame [Amsterdam]«)<sup>175</sup>.

Für den Konsul der »Deutschen und Niederländischen Nation« von Lissabon, den aus Augsburg stammenden Hans Kleinhart, hatte Armenteros wiederum kein gutes Wort übrig. Auch Kleinhart spielte bei der Kontrolle verdächtiger Schiffe eine wichtige Rolle. So war er es gewesen, der die Schiffspatente jener drei 1587 in Lissabon beschlagnahmten Schiffe aus der westfriesischen Hansestadt Stavoren beglaubigt und sich für die Freilassung der Kapitäne eingesetzt hatte<sup>176</sup>. Schenkt man Armenteros' Anschuldigungen Glauben, ging dabei jedoch nicht immer alles mit rechten Dingen zu. »Juan Cleonrado« (Hans Kleinhart) sei allgemein bekannt dafür, sich die Gunst hochstehender Persönlichkeiten durch Geschenke zu erkaufen (»es gran regalador de ministros«) und überdies ein großer Freund der niederländischen Rebellen (»amicissimo de los de Zelanda«). Angeblich sei Kleinhart auch persönlich am illegalen Handel mit den aufständischen Provinzen beteiligt. Als die im Rahmen des Generalembargos von 1587 in Lissabon beschlagnahmten Schiffe versteigert worden seien, habe er von jedem einzelnen der insgesamt mehr als 20 Schiffe Anteile erworben. Dieselben Fahrzeuge verkehrten nun wieder völlig unbehelligt zwischen Lissabon und den nördlichen Provinzen der Niederlande und bescherten auch Kleinhart beträchtliche Einkünfte<sup>177</sup>. Mit Nachdruck mahnte Armenteros deshalb in seinem Schreiben, dass die Konsuln der fremden Nationen dem König unbedingt treu ergeben sein müssten (»es importantissimo que los [...] consules de las naciones sean fieles a Vuestra Magestad«), andernfalls sei an eine effektive Umsetzung des gegen die nördlichen Provinzen der Niederlande gerichteten Handelsembargos nicht zu denken<sup>178</sup>.

Doch bei weitem nicht alle in Spanien ansässigen Kaufleute aus den Niederlanden und dem Heiligen Römischen Reich kollaborierten mit den Rebellen, wie die Berichte der königlichen Kommissare nahelegen. Viele sagten vielmehr bereitwillig gegen ihre Landsleute aus. Vereinzelt kam es sogar zu Denunziationen aus dem Kreis der festgenommenen Kapitäne selbst, die auf diese Weise hofften, ihre Haut zu retten. Aus diesem Grund sprach sich Joachim Butkens für die Freilassung von Adrian Martensen aus. Das Schiff des nordniederländischen Kapitäns, der zunächst behauptete, aus Eiderstein [Eiderstedt?] in Holstein (»Yderstein en el pais de Holste«) zu stammen, war in Cádiz beschlagnahmt worden. Da Martensen nachweislich falsche Angaben gemacht hatte, blieb es bei der Konfiskation von Schiff und Waren.

175 AGS, Estado, leg. 174, Medina Sidonia an Philipp II., Sanlúcar de Barrameda, 2. Mai 1595; LÓPEZ MARTÍN, *Los unos y los otros*, S. 446, 454, Anm. 45.

176 Vgl. oben S. 209.

177 AGS, Guerra y marina, leg. 228, doc. 3, Armenteros an Philipp II., Sanlúcar, 11. Dezember 1588.

178 Ebd.

Der Kapitän hatte aber maßgeblich zur Identifizierung weiterer nordniederländischer Schiffe und Seeleute beigetragen und damit der Krone einen großen Dienst erwiesen, weswegen es Butkens nicht nur angemessen schien, Martensen seine persönliche Freiheit wiederzugeben, sondern ihm auch eine Belohnung zu gewähren (»a hecho con la averiguacion destos navios señalados servicio a su magestad y tal que no solamente es justo se suelte su persona pero se le haga una merced«)<sup>179</sup>.

Auch unter den ortsansässigen Kaufleuten gab es solche, die durchaus bereit waren, mit der Krone zusammenzuarbeiten. So beruhten sämtliche von Armenteros erhobenen Vorwürfe auf Denunziationen, die aus dem unmittelbaren Umfeld der Beschuldigten stammten. Armenteros nannte seine Quellen zwar nicht namentlich, sprach in diesem Zusammenhang aber ausdrücklich von zwei Niederländern (»dos flamencos«), die ihm als Informanten dienten. Möglicherweise handelte es dabei um die aus Antwerpen stammenden Brüder Lorenzo und Carlos Aponte, von denen ebenfalls bereits die Rede war<sup>180</sup>. Im Jahr 1595 denunzierten die beiden in Sanlúcar ansässigen Brüder zahlreiche Angehörige der *nación flamenca* von Sevilla bei Armenteros, weil diese illegale Geschäftsbeziehungen zu den nördlichen Provinzen der Niederlande unterhielten<sup>181</sup>. In Sevilla selbst mangelte es augenscheinlich auch nicht an Spitzeln, die den von der spanischen Krone eingesetzten Kommissaren Informationen über ihre am Ort ansässigen Landsleute zukommen ließen. Über einen solchen »Verräter« lässt sich David Baute in seinen Lebenserinnerungen aus<sup>182</sup>. Der ursprünglich aus Antwerpen stammende Diego de Sesteijn sei bei den Angehörigen der niederländischen »Nation« von Sevilla einige Jahre lang ein und ausgegangen. Dabei habe er sich als Adelige ausgegeben (»den edelman gespeelt«), sei Gast in den Häusern vieler Kaufleute gewesen und habe sich bei diesen verschiedentlich Geld geliehen. Trotz all der Wohltaten, die er von der niederländischen »Nation« empfangen habe (»de weldaden van de natie ontfangen hebbende«), habe er aber viele seiner Landsleute bei erster sich bietender Gelegenheit bei den spanischen Autoritäten denunziert. Als die Krone 1623 Miguel de Cárdenas mit dem Auftrag nach Sevilla schickte, gegen die dort ansässigen niederländischen Kaufleute zu ermitteln, sei Sesteijn als dessen Assistent und Übersetzer tätig gewesen<sup>183</sup>.

Nach heftigen Protesten der *Nación Flameca y Alemana* von Sevilla, verbunden mit der Drohung, dass viele Kaufleute Sevilla verlassen würden, wenn Cárdenas

---

179 AGS, Guerra y marina, leg. 561, doc. 136, Butkens an den Kriegsrat, Cádiz, 14. Januar 1599.

180 Vgl. oben S. 198.

181 AGS, Estado, leg. 174, Die Aussagen von Carlos und Lorenzo Aponte, Sevilla, 1. August 1595; LÓPEZ MARTÍN, Los unos y los otros, S. 443f.

182 BAUTE, Cort relaas, S. 34–36.

183 Ebd., S. 34.

seine Ermittlungen fortsetze<sup>184</sup>, wurde der königliche Kommissar seines Amtes jedoch bald wieder enthoben und nach Madrid zurückbeordert. Stattdessen vollzog die Krone nun gleichsam eine 180-Grad-Wende in ihrer Politik und übertrug dem am 4. Oktober 1624 gegründeten *Almirantazgo de los Países Septentrionales* fortan die Überwachung des Handelsverbots mit den nördlichen Niederlanden und die Koordination aller dazu erforderlichen Maßnahmen<sup>185</sup>. Diese Institution wurde maßgeblich von prominenten Mitgliedern der *Nación Flamenca y Alemana* von Sevilla getragen und finanziert. Einige königliche Räte standen dem neu eingerichteten Gremium deshalb anfänglich misstrauisch gegenüber. Die bisher für die Kontrolle des Schiffs- und Warenverkehrs zuständigen Autoritäten in der Region, allen voran der Herzog von Medina Sidonia, begriffen die Gründung des *Almirantazgo* ohnehin als Eingriff in ihre Machtbefugnisse<sup>186</sup>.

Einmal mit entsprechenden Vollmachten ausgestattet, ging das *Almirantazgo* zunächst gezielt gegen einige der vormaligen »Kollaborateure« in den eigenen Reihen vor. In diesem Zusammenhang wurde auch dem von Baute erwähnten Diego de Sesteijn der Prozess gemacht. Als Verräter an seiner eigenen Nation (»verader van sijn eigene natie«) sei er zu öffentlichen Schandstrafen und zum Galeerendienst verurteilt worden<sup>187</sup>. Gleichzeitig setzten die »admiraliteijts heeren« aber nach Bautes Schilderungen auch die übrigen in Sevilla ansässigen Kaufleute aus den Niederlanden und dem Heiligen Römischen Reich massiv unter Druck. Wer sich nicht freiwillig an der geplanten Handelskompanie beteiligen wollte, musste mit Hausdurchsuchungen und Überprüfung seiner Bücher rechnen. Die Gefahr als Nordniederländer verhaftet und verurteilt zu werden, erschien David Baute unter diesen Bedingungen größer denn je, weshalb er sich 1627 zur endgültigen Rückkehr in seine Heimat entschloss<sup>188</sup>.

Wer letztlich als »Freund« oder »Feind« eingestuft wurde, dies machen die zuletzt angeführten Beispiele noch einmal deutlich, stand keineswegs objektiv fest, sondern war das Resultat situativer Aushandlungsprozesse, die von unterschiedlichen und zum Teil widerstreitenden Interessen geleitet waren. Für die spanischen Autoritäten war es schwer und in vielen Fällen gar nicht möglich, trennscharf zwischen Nord- und Südniederländern respektive »Deutschen« oder Hansekaufleuten zu unterscheiden. Dies hatte nicht allein mit den Strategien der nordniederländischen Kaufleute zu tun, die ein mehr oder weniger geschicktes Spiel mit falschen Identitäten und Dokumenten trieben, um ihre tatsächliche Herkunft zu verschleiern. Hinzu

184 AGS, Guerra y marina, leg. 3917, Die Konsuln der flämisch-deutschen Nation an den König, Sevilla, 21. Februar und 13. November 1623; SALAS ALMELA, Poder señorial, S. 46.

185 Vgl. oben Kap. II.5.

186 SALAS ALMELA, Poder señorial, S. 46–50.

187 BAUTE, Cort relaas, S. 36.

188 Ebd., S. 37.

kam, dass auch die politisch-rechtlichen Grenzen zwischen den Niederlanden, dem Heiligen Römischen Reich und der Hanse fließend verliefen, sodass eine eindeutige Zuordnung von Personen vielfach schon aus diesem Grund gar nicht möglich war. Oftmals schossen die spanischen Autoritäten über das Ziel hinaus und verdächtigten Schiffer und Seeleute zu Unrecht bzw. suchten nach Gründen, um Schiff und Waren beschlagnahmen zu können. In anderen Fällen wiederum verschlossen sie vor dem offensichtlichen »Etikettenschwindel« bewusst die Augen. Praktiken der Dissimulation, von denen im Zusammenhang mit religiöser Differenz noch ausführlicher zu sprechen ist, spielten also auch hier eine Rolle.

Dennoch ging von den seit den 1570er-Jahren gegen die nördlichen Provinzen der Niederlande verhängten Handelsembargos ein Zwang zur Unterscheidung aus, durch den die Frage »nationaler« Zugehörigkeit eine bisher ungekannte Bedeutung erlangte. Gewissermaßen über Nacht wurden Differenzen politisch und rechtlich relevant, die zuvor sowohl aus der Perspektive der spanischen Obrigkeiten als auch aus der der betroffenen Kauf- und Seeleute von nachgeordneter Bedeutung gewesen waren. Dies betraf nicht zuletzt die Hansekaufleute, die einerseits von dem gegen die nördlichen Niederlande verhängten Embargo profitierten, andererseits aber nun ebenfalls der Gefahr ausgesetzt waren, irrtümlich für Nordniederländer gehalten oder wegen der illegalen Einfuhr nordniederländischer Handelswaren in den spanischen Häfen gefangen genommen und verurteilt zu werden. Die betroffenen Kaufleute und die Räte ihrer Heimatstädte reagierten auf die unrechtmäßigen Beschlagnahmungen von Schiffen und Waren mit Protest, nicht aber – wie man vielleicht erwarten würde – mit einer schärferen Abgrenzung von den aufständischen Provinzen der Niederlande und ihren Bewohnern. Zu eng waren trotz aller Konkurrenz die politischen und wirtschaftlichen Verflechtungen, zu groß wohl auch die Profitchancen hansischer Kaufleute bei der Vermietung von Schiffen und Mannschaften oder dem Verkauf nordniederländischer Handelsgüter in Kommission. Die Versuche der Hansestädte, den betrügerischen Praktiken nordniederländischer Kaufleute durch schärfere Kontrollen bei der Vergabe von Schiffs- und Warenerzeugnissen beizukommen, wurden von spanischer Seite zu Recht als halbherzig und unzureichend kritisiert. Wie sich gezeigt hat, schreckten auch hansische Schiffer und Seeleute in den spanischen Häfen teilweise vor der Denunziation ihrer nordniederländischen Kollegen zurück, teilweise offenbar aus Furcht vor Repressalien in den Niederlanden.

David Bantes Schilderungen zeigen eindrücklich, in welcher zwiespältigen Lage dadurch auch die ortsansässigen Kaufleute aus der Region gerieten. In ihrem Alltag waren sie nun immer wieder vor die Entscheidung zwischen »landsmannschaftlicher« Solidarität auf der einen und Loyalität zur spanischen Krone auf der anderen Seite gestellt. Sollten sie ihre eigenen geschäftlichen und persönlichen Kontakte zu Nordniederländern aufrechterhalten oder aufgeben? Sollten sie Normverstöße von anderen decken oder den spanischen Autoritäten anzeigen? Durch die

»Nation« der »Niederländer und Deutschen« schien zunehmend ein Riss zu gehen. Vor diesem Hintergrund musste auch die Frage konsularischer Vertretung an Bedeutung gewinnen. Meist waren die von der spanischen Krone ernannten oder bestätigten Konsuln die erste und einzige Instanz, an die sich Kaufleute und Schiffer wenden konnten, um gegen erlittenes Unrecht zu protestieren. Dass diese Amtsträger eine ambivalente Position innehatten, ist bereits deutlich geworden. Oftmals begegneten ihnen nicht nur die spanischen Autoritäten, sondern auch ihre eigenen »Landsleute« mit Misstrauen. Wie sich im Folgenden zeigen wird, spielte dabei oftmals auch die Frage der regionalen Herkunft des Amtsträgers und der von ihm vertretenen Kaufleute eine Rolle. Trotzdem bildeten die in Spanien ansässigen Hansekaufleute zusammen mit Oberdeutschen und Niederländern in den meisten Häfen weiterhin eine gemeinsame Schutz- und Solidargemeinschaft. Erst seit der Mitte des 17. Jahrhunderts kam es vielerorts, wenn auch nicht überall, zur Auflösung bzw. Aufspaltung der gemischten »Nationen« und zur Etablierung eigenständiger hansischer Konsulate. Auf diesen Prozess ist nun näher einzugehen. Dabei wird nicht nur zu klären sein, welche Faktoren für diese Entwicklung verantwortlich waren, sondern auch, ob und inwieweit sich dadurch das Verständnis von »nationaler« Zugehörigkeit veränderte.

### 3. Von der Herkunftsgemeinschaft zur Auslandsvertretung – »Nationen« und Konsulate

An den großen Handelsumschlagplätzen der Iberischen Halbinsel waren fremde Kaufleute seit dem Mittelalter in landsmannschaftlichen Korporationen, sogenannten »Nationen« (span. *naciones*, port. *nações*) organisiert, die besondere Privilegien (span. *fueros*, port. *foros*) und einen exemten Rechtsstatus genossen<sup>189</sup>. Ihren institutionellen Kern hatten diese korporativen Zusammenschlüsse zumeist in religiösen Bruderschaften, die neben ihren im engeren Sinne religiösen auch karitative Aufgaben für die Mitglieder der Gemeinschaft übernahmen, indem sie etwa Herbergen und Hospitäler unterhielten, Hilfe für kranke und bedürftige Landsleute leisteten, sich um Waisen oder um das Begräbnis für in der Fremde Verstorbene kümmerten. Im Gegensatz zu informellen Netzwerken stellten solche Korporationen also äußerlich sichtbare Manifestationen von »nationaler« Zugehörigkeit dar<sup>190</sup>. Dabei spielte,

189 Bernardo José GARCÍA GARCÍA/Óscar RECIO MORALES (Hg.), *Las corporaciones de nación en la Monarquía Hispánica (1580–1750). Identidad, partonazgo y redes de sociabilidad*, Madrid 2014.

190 Zum Aspekt der Sichtbarkeit vgl. Oscar RECIO MORALES, *Los espacios físicos de representatividad de las comunidades extranjeras en España. Un estado de la cuestión*, in: GARCÍA/RECIO, *Las corporaciones*, S. 13–32, hier S. 16. Zu den Handelsnetzwerken vgl. SUBRAHMANYAM, *Merchant networks*; Anthony MOLHO/Diogo RAMADA CURTO (Hg.), *Commercial Networks in Early Modern*

zumal angesichts des Konfessionskonflikts, auch der religiöse Aspekt eine wichtige Rolle. Durch ihre Mitgliedschaft in einer solchen Bruderschaft demonstrierten besonders Kaufleute aus protestantischen oder konfessionell gemischten Territorien nach außen hin ihre Katholizität und damit ihre Loyalität zur spanischen Krone. Darauf ist noch zurückzukommen<sup>191</sup>. An der Spitze der Bruderschaften stand in der Regel ein Geistlicher, der neben seelsorgerischen oft auch administrative Aufgaben übernahm. Außerdem wählten die Mitglieder aus ihren Reihen in der Regel Vorsteher (span. *mayordomos*, port. *mordomos*), die für die weltlichen Belange zuständig waren.

Obleich die Bruderschaften als religiöse Gemeinschaften und die »Nationen« als landsmannschaftliche Zusammenschlüsse nicht völlig deckungsgleich waren, waren sie doch personell eng miteinander verflochten<sup>192</sup>. Der Begriff der »Nation« fungierte allerdings auch hier lediglich als grober Sammelbegriff für Personen, die sich auf eine gemeinsame Herkunft beriefen. So bildeten Kaufleute aus den Niederlande und dem Heiligen Römischen Reich in vielen spanischen und portugiesischen Häfen, wie bereits erwähnt, gemischte Korporationen, die in den Quellen als »Niederländische und Deutsche Nation« (span. *Nación Flamenca y Alemana*, port. *Nacção Flamenga e Alemana*) firmierten<sup>193</sup>. Diesen »Nationen« schlossen sich auch die Hansekaufleute an, die gegenüber den Niederländern und anfänglich auch den Oberdeutschen meist in der Minderheit waren.

Parallel zu den Bruderschaften und »Nationen«, vielerorts aus ihnen hervorgehend, entwickelte sich die in Nord- und Mitteleuropa lange unbekannt Institution des Konsulats<sup>194</sup>. Als Konsulate (*consulatus maris*) wurden zunächst die korporativen Zusammenschlüsse autochthoner Kaufleute bezeichnet, wie sie sich an den

---

Europe, Florenz 2001; Andrea CARACAUSI/Christof JEGGLE (Hg.), *Commercial Networks and European Cities, 1400–1800*, London 2014; Manuel HERRERO SÁNCHEZ/Klemens KAPS (Hg.), *Merchants and Trade Networks in the Atlantic and the Mediterranean, 1550–1800*, London 2017.

191 Dies hinderte die Inquisition aber nicht daran im Verdachtsfall gegen Mitglieder vorzugehen. Zu einem Fall in Lissabon vgl. POETTERING, *Handel*, S. 327.

192 Ana CRESPO SOLANA, *Nación extranjera y cofradía de mercaderes. El rostro piadoso de la integración social*, in: María Begoña VILLAR GARCÍA/Pilar PEZZI CRISTÓBAL (Hg.), *Los extranjeros en la España moderna*, 2 Bde., Málaga 2003, hier Bd. 2, S. 175–188, hier S. 177; dies., *El patronato de la nación flamenca gaditana en los siglos XVII y XVIII. Trasfondo social y económico de una institución piadosa*, in: *Studia Historica. Historia Moderna* 24 (2002), S. 297–329, hier S. 315.

193 Neben Niederländern und Personen aus den deutschsprachigen Territorien des Heiligen Römischen Reichs gehörten der *nación flamenca* und *alemana* auch Kaufleute aus Burgund und dem Artois an, STOLS, *Spaanse Brabanders*, S. 80f.

194 Vgl. dazu die neueren Forschungsbeiträge von Manuel HERRERO SÁNCHEZ, *La red consular europea y la diplomacia mercantil en la edad moderna*, in: Juan José IGLESIAS RODRÍGUEZ u. a. (Hg.), *Comercio y cultura en la edad moderna. Actas de la XIII reunión científica de la Fundación Española de Historia Moderna*, Sevilla 2015, S. 121–149; POUMARÈDE, *Consuls, réseaux consulaires et diplomatie*; AGLIETTI, *Los cónsules*; ULBERT/LE BOUËDEC, *La fonction consulaire*.

großen Handelsplätzen Südeuropas herausbildeten, in Spanien insbesondere in Bilbao, Burgos und Sevilla. An der Spitze dieser Kaufmannsgilden standen gewählte Vorsteher, die als Prioren (*priores*) und Konsuln (*consules*) bezeichnet wurden. Aus dieser Form kaufmännischer Interessenvertretung leitet sich dann auch das Amt des Konsuls als Repräsentant fremder Kaufmannsgruppen ab<sup>195</sup>. Zu den Aufgaben jener Amtsträger, die gleichsam als Mittler zwischen den lokalen Autoritäten und ihren am Ort ansässigen oder durchreisenden Landsleuten fungierten, gehörte es auch, über die Beachtung der Privilegien und Sonderrechte zu wachen, welche die Angehörigen ihrer »Nation« am jeweiligen Ort genossen. Im Fall von Rechtstreitigkeiten konnten sich die Fremden überdies vielerorts an einen Sonderrichter (*juez conservador*) wenden, den ihnen die spanischen Autoritäten zuwiesen<sup>196</sup>. Anders als die *mayordomos* der Bruderschaften wurden die Konsuln aber nicht immer von den Mitgliedern der »Nation« gewählt, sondern teilweise auch ohne vorherige Wahl von den lokalen Obrigkeiten bzw. der Krone eingesetzt. Erst seit dem 17. Jahrhundert spielten bei der Nominierung auch die auswärtigen Herrscher eine zunehmend wichtigere Rolle.

Während die Hanse im nördlichen Europa teilweise eigenständige Niederlassungen, sogenannte Handelshöfe oder Kontore unterhielt (insgesamt vier: in Nowgorod, Brügge, später: Antwerpen, Bergen und London), wurden entsprechende Pläne für Spanien und Portugal nie verwirklicht. Stattdessen schlossen sich die Hansekaufleute hier, wie bereits erwähnt, zunächst den vielerorts bereits bestehenden Bruderschaften der »Niederländer und Deutschen« an. Wie sich gleich zeigen wird, variierte die Art und Weise, wie das geschah, regional stark. Zunächst soll die Entwicklung in Lissabon näher beleuchtet werden, wo sich nicht nur die frühesten Zeugnisse für die Zusammenschlüsse niederländischer und »deutscher« Kaufleute auf der Iberischen Halbinsel finden, sondern zu Beginn des 17. Jahrhunderts auch erstmals ein eigenständiger hansischer Konsul ernannt wurde. Anschließend wird sich der Blick auf Sevilla und die anderen andalusischen Häfen richten, wo die Hansekaufleute sich ebenfalls zunächst als Teil der »Niederländischen und Deutschen Nation« organisierten. Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts kam es auch hier zur Gründung eigenständiger hansischer Konsulate. Diese Entwicklung ging Hand in Hand mit einer Transformation der Institution, die sich idealtypisch als Wandel von einer selbstgewählten Interessenvertretung der am Ort ansässigen Herkunftsgemeinschaft fremder Kaufleute zu einer diplomatischen Auslandsvertretung beschreiben lässt. Es wird zu diskutieren sein, inwieweit dieser institutionelle

---

195 HERRERO SÁNCHEZ, La red consular, S. 126; Jörg ULBERT, La fonction consulaire à l'époque moderne. Définition, état des connaissances et perspectives de recherche, in: ULBERT/LE BOUËDEC, La fonction consulaire, S. 9–20, hier S. 10f.

196 CRESPO SOLANA, El juez conservador.

Wandel zu einem veränderten Verständnis von »nationaler« Zugehörigkeit beitrug und welche Auswirkungen dies auf die ortsansässigen Kaufmannskolonien hatte.

a) Die Anfänge – Religiöse Bruderschaften und konsularische Vertretungen »deutscher« Kaufleute in Lissabon

Die frühesten Zeugnisse über Zusammenschlüsse von niederländischen und »deutschen« Kaufleuten auf der Iberischen Halbinsel stammen aus Lissabon. Dort wurde erstmals 1411 eine Heilig-Kreuz- und Andreasbruderschaft (»Irmandade da Capela da Vera Cruz e de Santo Andre«) erwähnt, der überwiegend Kaufleute aus den Niederlanden und dem niederdeutschen Raum angehörten. Diese Bruderschaft hatte ihren Sitz im Dominikanerkloster von São Domingo, mitten im Stadtzentrum, und finanzierte sich aus einer prozentualen Warenabgabe auf Ein- und Ausfuhr-güter, die von den Mitgliedern der Bruderschaft zu entrichten war<sup>197</sup>. Daneben gab es noch eine zweite Korporation, die bis heute existierende »Irmandade de São Bartolomeu« die in der Kirche São Julião beheimatet war und deren Anfänge wohl bis ins 13. Jahrhundert zurückreichen<sup>198</sup>. Dominiert wurde die zuletzt genannte Bruderschaft im 15. und 16. Jahrhundert von Artilleristen aus dem Heiligen Römischen Reich und den Niederlanden, deren Dienste zu dieser Zeit in Portugal sehr gefragt waren, weshalb sie auch unter dem Namen »Cofraria dos bombeiros alemães e flamengos« firmierte. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts aber waren auch in der Bartholomäusbruderschaft bereits die Kaufleute gegenüber anderen Berufsgruppen klar in der Mehrheit<sup>199</sup>.

Unterschiede zwischen den verschiedenen regionalen Herkunftsgruppen schienen bis zu diesem Zeitpunkt keine große Rolle zu spielen. Auch wenn die Niederländer offenbar in der Andreas- und die »Deutschen« in der Bartholomäusbruderschaft zahlenmäßig überwogen, standen beide Korporationen für Angehörige sowohl der

---

197 POETTERING, *Handel*, S. 327–330; John G. EVERAERT, *Sur le balcon de l'Atlantique. La »Nation flamande« à Lisbonne au XVIIe siècle*, in: *Handelingen van het Genootschap voor Geschiedenis* 132 (1995), S. 347–372; STOLS, *Spaanse Brabanders*, S. 81; Vítor RIBEIRO, *Privilegios de estrangeiros em Portugal. Ingleses, franceses, alemães, flamengos e italianos*, Coimbra 1917, S. 17–21.

198 J. D. HINSCH, *Die Bartholomäusbruderschaft der Deutschen in Lissabon*, in: *Hansische Geschichtsblätter* 17 (1888), S. 3–27; Marion ERHARDT, *Die Bartholomäus-Bruderschaft der Deutschen in Lissabon. Ein Rückblick*, URL: <<https://www.bartolomeu.org/%C3%BCber-uns/geschichte/>> (06.07.2023); POHLE, *Deutschland*, S. 147–150; Klaus A. MÖRSDORF, *A irmandade de São Bartolomeu dos Alemães em Lisboa*, München 1957. Die Akten der Bruderschaft sind weitgehend verloren gegangen, ein kleiner Teil des Rechnungsbuchs liegt im Lübecker Stadtarchiv, AHL, ASA, Externa, Lusitanica, 87.

199 Zur Rolle von deutschsprachigen Artilleristen in Portugal vgl. auch Gregor METZIG, *Kanonen im Wunderland – Deutsche Büchschützen im portugiesischen Weltreich (1415–1640)*, in: *Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit* 14 (2010), S. 267–298.

einen wie auch der anderen Herkunftsgruppe offen, auch Doppelmitgliedschaften scheinen verbreitet gewesen zu sein<sup>200</sup>. Gleichwohl traten Niederländer und »Deutsche« bei zeremoniellen Anlässen teilweise als getrennte Gruppen auf, so etwa bei den Einzügen der spanischen Könige in den Jahren 1581 und 1619, für die beide »Nationen« aufwändige Triumphbögen mit jeweils unterschiedlichem ikonographischem Programm anfertigen ließen<sup>201</sup>. Auch die von den beiden Bruderschaften verehrten Heiligen hatten unterschiedliche »nationale« Bezüge. So war der von den Niederländern verehrte Heilige Andreas der Schutzheilige Burgunds und des Ordens vom Goldenen Vlies<sup>202</sup>. Der Heilige Bartholomäus hatte einen engen Bezug zum Heiligen Römischen Reich. Kaiser Friedrich II. hatte die Hirnschale des Apostels im 13. Jahrhundert in den Kaiserdom nach Frankfurt am Main überführen lassen. Bartholomäus wurde allerdings nicht nur in Frankfurt als Stadtheiliger und Schutzpatron verehrt, sondern u. a. auch in Maastricht und im Bistum Lüttich<sup>203</sup>.

In Lissabon scheint es zwischen den beiden Bruderschaften nie zu ernstern Spannungen gekommen zu sein. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts spaltete sich jedoch eine Gruppe oberdeutscher Kaufleute aus der Bartholomäusbruderschaft ab. Da ihre ursprünglichen Pläne zur Errichtung einer eigenen Kapelle nicht verwirklicht werden konnten, wichen sie auf eine ebenfalls in São Julião befindliche Nachbarkapelle aus, die dem Heiligen Sebastian gewidmet war. Die Motive für die Abspaltung dieser Gruppe sind nicht bekannt. Ob hier landsmannschaftliche oder vielleicht eher soziale Abgrenzungsbemühungen eine Rolle spielten, ist unklar. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts jedenfalls schlossen sich beide Gruppen wieder in der Bartholomäusbruderschaft zusammen<sup>204</sup>.

Etwa zur gleichen Zeit wie die Bruderschaften mit ihren Vorstehern (*mordomos*) etablierten sich in Lissabon auch Konsuln als Interessenvertreter der fremden Kaufleute. Beide Institutionen waren von Beginn an eng miteinander verbunden und blieben dies auch im 16. und 17. Jahrhundert. So übten viele Konsuln der »Deutschen und Niederländischen Nation« gleichzeitig Ämter in einer der beiden

200 STOLS, Spaanse Brabanders, S. 81.

201 Laura FERNÁNDEZ GONZÁLEZ, La representación de las naciones en las entradas reales de Lisboa (1581–1619). Propaganda política e intereses comerciales, in: GARCÍA/MORALES, Las corporaciones de nación, S. 413–450, hier S. 431–440.

202 D'Arcy Jonathan DACRE BOULTON, The Order of the Golden Fleece and the Creation of Burgundian National Identity, in: Ders./Jan R. VEENSTRA (Hg.), The Ideology of Burgundy. The Promotion of National Consciousness, 1364–1565, Leiden 2006, S. 21–97, hier S. 66–71.

203 Hans J. LIMBURG, Art. Bartholomäus, Apostel, III. Verehrung, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 2, Freiburg<sup>3</sup> 1994, Sp. 39f.; Martin LECHNER, Art. Bartholomäus, Apostel und Märtyrer, in: Lexikon der christlichen Ikonographie, Bd. 5, Freiburg 1973, Sp. 320–334; Walter KINKEL, Der Dom Sankt Bartholomäus zu Frankfurt am Main. Seine Geschichte und seine Kunstwerke, Frankfurt a. M. 1986.

204 POHLE, Deutschland, S. 149f.

Bruderschaften aus<sup>205</sup>. 1456 benannte der portugiesische König nach Protesten hansischer Schiffer über ihre Behandlung in Lissabon offenbar erstmals zwei Interessenvertreter der deutschen Nation (»a nação dos dictos Alemães«), die sich künftig für die Belange ihrer Landsleute einsetzen sollten<sup>206</sup>. Inwieweit dies auch oberdeutsche und niederländische Kaufleute miteinschloss, ist nicht ganz klar. Am 28. März 1452 hatte der König den Untertanen der 72 Hansestädte und zwei Jahre später allen Deutschen (»todollos alemaaes«), die Waren nach Portugal brächten, gleichlautende Privilegien eingeräumt<sup>207</sup>. Begrifflich wurde hier nicht immer unterschieden. Dabei gilt es freilich noch eine portugiesische Besonderheit zu berücksichtigen: Neben der kollektiven Privilegierung ganzer Gruppen existierten in Portugal auch individuelle Privilegienbriefe, die einzelnen Kaufleuten einen äquivalenten Rechtsstatus garantierten. Eines der frühesten Dokumente dieser Art wurde 1452 für einen aus dem Heiligen Römischen Reich stammenden Schuhmacher ausgestellt. Im Verlauf des 16. Jahrhunderts entwickelte sich das Privileg eines »deutschen Kaufmanns« dann mehr und mehr zu einem individuellen Rechtstitel, der auch unabhängig von der Herkunft des Supplikanten vergeben werden konnte. Neben Deutschen und Niederländern kamen verschiedentlich auch Portugiesen, Spanier, Italiener oder Franzosen in den Genuss der Privilegien eines »deutschen Kaufmanns«, ohne dass sie deswegen aber als Angehörige der »deutschen Nation« angesehen worden wären<sup>208</sup>. Bei den Hansekaufleuten aber verhielten sich die Dinge anders. 1517 und noch einmal 1528 ließen sie sich ihren Status vom portugiesischen König bestätigen, denn sie befürchteten, ihnen könne das Anrecht auf die den Deutschen (»Alemães«) zugestanden Privilegien bestritten werden, weil sie sich Osterlinge und Hansen nennen würden (»por seu nome ser estrellins e Hanses«). Die portugiesischen Könige Manuel I. und Johann III. sicherte ihnen daraufhin per Majestätsbrief zu, dass man sie in ihren Reichen stets als Deutsche (»Alemães«) ansehen und ihnen alle den Deutschen zustehenden Privilegien gewähren werde, da sie Untertanen des Reichs (»senhorio e Imperio d'Alemanha«) und somit der Natur der Sache, wenn auch nicht dem Namen nach Deutsche seien (»o são [alemães] de natureza, posto que o não sejam no nome«)<sup>209</sup>.

---

205 Konrad Roth, seit 1598 Konsul der deutschen und niederländischen Nation von Lissabon, war ein Jahr zuvor in seinem Amt als Richter der Bartholomäusbruderschaft bestätigt worden; der langjährige hansische Konsul Alexander Heusch hatte parallel zu seinem Konsulat das Amt des Vorstehers (*mordomo*) der Bruderschaft inne, POETTERING, *Handel*, S. 329.

206 POHLE, *Deutschland*, S. 31; RAU, *Privilegios e legislação*, S. 17f.

207 POHLE, *Deutschland*, S. 32.

208 POETTERING, *Handel*, S. 77f., 81f.

209 Luís SILVEIRA (Hg.), *Privilégios concedidos a alemães em Portugal. A certidão de Duarte Fernandez, da Biblioteca de Évora e tradução em língua germânica*, Lissabon 1958, S. 13–17; vgl. POETTERING, *Handel*, S. 85.

Ob und inwieweit die im 16. Jahrhundert von den Hansekaufleuten gewählten Konsuln aber für alle »Deutschen« und möglicherweise sogar für die Niederländer zuständig waren, lässt sich anhand der überlieferten Quellen nicht mit Sicherheit sagen. So heißt es in einem niederländischen Bericht von 1571 über den Tod von Andrea Nuntio, dieser sei »Consul van den henze steden oostersche natie ende eenige steden van herwertsover [den Niederlanden] Portugal ende Lisbona frequenterende« gewesen<sup>210</sup>. Hier ist also ausdrücklich von der »oostersche natie«, und nicht etwa von der »deutschen Nation« die Rede. Weiter heißt es, nach Nuntios Ableben hätten die »oevermannen [Ältermänner] van den Oostersche ende eenige anderen aldaer residierenden« Ambrósio de Goís zu ihrem Konsul gewählt. Leider geht aus dem Bericht nicht hervor, wer diese »anderen« waren und woher sie stammten.

Bei dem Gewählten handelte es sich jedenfalls um einen Sohn des bekannten Humanisten Damião de Goís, welcher als Gesandter im Dienst des portugiesischen Königs weite Reisen durch Europa unternommen hatte. In den 1530er-Jahren hielt sich Damião de Goís u. a. mehrmals in Danzig auf und blieb dieser Stadt offenbar Zeit seines Lebens verbunden. So setzte er sich rund drei Jahrzehnte später in Lissabon erfolgreich für die Belange Danziger Schiffer ein<sup>211</sup>. Dies könnte auch der Grund gewesen sein, warum die Ältermänner der Hansekaufleute im Jahr 1571 Damiãos Sohn Ambrósio zum Konsul wählten. Ambrósio de Goís hatte aber auch enge Verbindungen in die Niederlande. 1545 war er als Sohn einer niederländischen Mutter in Leuven zur Welt gekommen, wo er auf Wunsch seines Vaters später auch studierte<sup>212</sup>. Entsprechend heißt es in der zitierten niederländischen Quelle über ihn, der neue Konsul sei hierzulande (»herwertsover«) geboren und spreche Niederländisch als Muttersprache (»dese spraecke als zyn moeders taele wel sprekende«)<sup>213</sup>.

Neben dem 1571 von den Älterleuten der Hansekaufleute gewählten Ambrósio de Goís muss es zur selben Zeit aber noch mindestens zwei weitere Konsuln gege-

210 Bericht des Präsidenten des Hofes von Holland Cornnel[is] Suys und Spl[inter] van Hargem an [die Stadt] Hoorn, Den Haag, 4. Januar 1571, in: HÄPKE, Niederländische Akten, Bd. 2, Nr. 670, S. 266; vgl. Ludwig BEUTIN, Zur Entstehung des deutschen Konsulatswesens im 16. und 17. Jahrhundert, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 21 (1928), S. 438–448, hier S. 439; POETTERING, Handel, S. 89.

211 POETTERING, Handel, S. 89; Elisabeth FEIST HIRSCH, Damião de Goís. The Life and Thought of a Portuguese Humanist, 1502–1574, Den Haag 1967, S. 216; António H. R. de OLIVEIRA MARQUES, Damião de Goís e os mercadores de Danzig, in: Arquivo de Bibliografia Portuguesa 4 (1958), S. 133–163.

212 FEIST HIRSCH, Damião de Goís, S. 115, 123, 159.

213 HÄPKE, Niederländische Akten, Bd. 2, Nr. 670, S. 266 – Splinter van Hargem, der eine der beiden Verfasser, war der leibliche Bruder von Ambrósios Mutter Johanna. Zur Person vgl. FEIST HIRSCH, Damião de Goís, S. 93.

ben zu haben, welche die Interessen niederländischer und möglicherweise auch »deutscher« Kaufleute vertraten. So erwähnte ein Niederländer, der 1571 vor der Inquisition in Lissabon als Zeuge aussagte, einen Arman Tilmão (Herman Tilmans), den er als »consul dos flamengos« bezeichnete<sup>214</sup>. Derselbe Name erscheint auch in einer Rechnung des Rats der Stadt Emden aus Anlass eines Aufenthalts von eben diesem Herman Tilmans in der Stadt im Mai des Jahres 1573. Tilmans wird dort als »Consul van Lissabon« tituliert<sup>215</sup>. Dass es sich bei Tilmans um den »deutschen Konsul« handelte, wie Bernhard Hagedorn unterstellt, geht aus dem Dokument allerdings nicht hervor<sup>216</sup>. In portugiesischen Quellen ist schließlich noch von einem Heiman Vaneque die Rede, der ebenfalls 1571 von der portugiesischen Krone zum Konsul der Niederländer ernannt worden sei<sup>217</sup>.

Anfang der 1570er-Jahre scheint es also nicht weniger als drei Amtsträger in Lissabon gegeben zu haben, von denen nicht ganz klar ist, in welchem Verhältnis sie zueinander standen und welche Herkunftsgruppen sie genau vertraten. Auf Ambrósio de Goís, soviel zumindest ist sicher, folgte 1579 der aus Lübeck stammende Kaufmann Friedrich Plönnies (Paulsen). Nur ein Jahr nach Paulsens Wahl und Bestätigung durch den portugiesischen König, ging die portugiesische Krone jedoch an Philipp II. von Spanien über, der den Vertreter der Hansekaufleute nicht anerkannte. Stattdessen ernannte der Monarch nun den bereits mehrfach erwähnten Augsburger Kaufmann Hans Kleinhart zum alleinigen Konsul der »Deutschen und Niederländischen Nation« von Lissabon<sup>218</sup>. Über die näheren Hintergründe dieser Entscheidung ist nichts bekannt. In den portugiesischen Quellen heißt es, Kleinhart sei »auf Vorschlag der Kapitäne der im Hafen von Lissabon ankernden niederländischen Schiffe sowie auf Wunsch der deutschen, osterlingischen und niederländischen Kaufleute« zum Konsul ernannt worden<sup>219</sup>. Die Hansestädte aber scheinen mit dieser Personalie keineswegs einverstanden gewesen zu sein. Noch

---

214 Zeugenaussage von Francisco Jans vor dem Inquisitionstribunal von Lissabon am 7. September 1571, in: Antonio BAIÃO, *A Inquisição em Portugal e no Brasil. Subsídios para sua historia*, Lissabon 1906, S. 285; vgl. STOLS, *Spaanse Brabanders*, S. 92.

215 »Als Herman Tilmans, consul van Lissabon, hir [in Emden – T. W.] ettliche seiner geschefften halven angekommen und ein raith sampt ettliche schippere by eme tho gaste gefordert, bethalt vor eme in der herberge 68.2.10«, zit. nach Bernhard HAGEDORN, *Ostfrieslands Handel und Schifffahrt im 16. Jahrhundert*, Berlin 1910, S. 329.

216 Ebd.

217 Isabel MENDES DRUMOND BRAGA, *A circulação e a distribuição dos produtos*, in: Joel SERRÃO/ Antonio Henrique de OLIVEIRA MARQUES (Hg.), *Nova História de Portugal*, Bd. 5, Lissabon 1999, S. 195–247, hier S. 235.

218 POETTERING, *Handel*, S. 89.

219 »[...] sob proposta de todos os mestres das urcas flamengas ancoradas no porto de Lisboa e a pedido dos mercadores alemães, esterlines e flamengos«, zit. nach MENDES BRAGA, *Circulação*, S. 235.

1584 beschwerten sie sich, dass »erwenter Friedr[ich] Pawlsen uf sein ampt und bevelch habende brief und siegel [durch die spanische Krone] fur unduchtig und unkrefutig gehalten worden«<sup>220</sup>. Dies hielt Paulsen allerdings nicht davon ab, sich trotzdem weiterhin für die Belange hansischer Kaufleute und Schiffer einzusetzen. Zu diesem Zweck begab er sich 1591 sogar an den Hof nach Madrid<sup>221</sup>.

Als alleiniger von der spanisch-portugiesischen Krone anerkannter Vertreter der »deutschen und niederländischen« Kaufleute in Lissabon fungierte aber weiterhin Hans Kleinhart, der 1598 durch den ebenfalls aus Augsburg stammenden Konrad Roth abgelöst wurde. In seinen letzten Lebensjahren ließ sich der gesundheitlich angeschlagene Roth dann von dem Niederländer David Streng vertreten, der nach Roths Ableben auch dessen Nachfolge antreten sollte. Diese Entwicklung wurde in den Hansestädten mit wachsender Sorge beobachtet. Der in Lissabon ansässige Kaufmann Hans Kampferbeck, dessen Familie aus Reval und Lübeck stammte, berichtete dem Hansetag 1605, dass Roth sich als Oberdeutscher nie wirklich für die Belange der Hansekaufleute eingesetzt habe. Auch von dem Niederländer Streng, der dem spanischen König für seine Ernennung bereits 25.000 Dukaten geboten habe, sei nichts Besseres zu erwarten. Kampferbeck plädierte deshalb nachdrücklich für die Ernennung eines eigenständigen hansischen Konsuls. Die Vertretung der hansischen Interessen dürfe keinesfalls einem Angehörigen einer »frembden nation« übertragen werden und noch dazu einer Person, die mutmaßlich »mehr spanisch als teutsch gesinnet« sei (gemeint war Streng)<sup>222</sup>. Dass »unserer Nation« bislang »so wenig satisfaction geschehen und ihnen teglichen dermassen agravios und Ungelegenheiten zugefueget« werde, habe seine Ursache allein darin, dass die Hansestädte keinen eigenen Vertreter (mehr) in Lissabon hätten. Alle anderen nach Portugal handelnden »Nationen« hätten ihre eigenen Interessenvertreter, nur »wir Osterlinge« ließen »die Unsrigen« ohne Unterstützung<sup>223</sup>.

Kampferbeck sprach die »Osterlinge« hier also ganz dezidiert als eigene »Nation« an. Dies macht noch einmal deutlich, dass der Begriff der »Nation« im Sprachgebrauch des 16. und 17. Jahrhunderts keineswegs für die Ebene des Reichs oder seiner deutschsprachigen Territorien reserviert war. Vielmehr konnte auch die Hanse, ja sogar einzelne Städte und deren Bürger in gleicher Weise als »Nation« bezeichnet werden. So gaben Hamburger Kaufmannslehrlinge, wenn sie gegenüber

220 Kölner Inventar, Bd. 2, Anhang Nr. 181, Artikel für den Hansetag in Lübeck 1584 Sept. 14, S. 761; AHL, ASA, Externa, Lusitanica, 17.

221 POETTERING, Handel, S. 89, mit Verweis auf die unveröffentlichte Dissertation von Ingrid DURRER, *As relações económicas entre Portugal e liga hanseática desde os últimos anos do século XIV até 1640*, Coimbra 1953, S. 70, 81.

222 APG, 300, 28, Nr. 120, fol. 249–279, »Verclarung wegen der consulschafft in Lisbona«, hier fol. 255.

223 Ebd., fol. 261f.; vgl. KESTNER, Handelsverbindungen, S. 10; BEUTIN, Entstehung, S. 442; POETTERING, Handel, S. 89f.

den portugiesischen Autoritäten Angaben zu ihrer Herkunft machen mussten, in der Regel zu Protokoll, dass sie der »hamburgischen Nation« angehörten<sup>224</sup>. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang eine Aussage von João Canjuel, dem Konsul der »Niederländischen und Deutschen Nation« von Évora, einer wichtigen Stadt im Landesinneren. Die Hamburger, so behauptete der gebürtige Antwerpener im Jahr 1627 gegenüber der Inquisition, würden fälschlicherweise oft für Deutsche gehalten. Hamburg liege aber gar nicht in Deutschland (»Alemanha«), sondern gehöre zu Niederdeutschland (»Germania Inferior«), wo, genau wie in den nördlichen Provinzen der Niederlande, überwiegend Häretiker lebten<sup>225</sup>. Für Canjuel war »Alemanha« also keineswegs gleichbedeutend mit dem gesamten Heiligen Römischen Reich. Vielmehr rechnete er augenscheinlich nur die oberdeutschen und, wie er meinte, katholischen Territorien dazu, wohingegen er die Hamburger als Niederdeutsche in die Nähe der niederländischen Rebellen rückte und pauschal als Ketzer verurteilte – ein weiteres Beispiel für die wechselseitige Überlagerung »nationaler« und religiöser Zuschreibungen.

Angesichts solcher Äußerungen, die ja immerhin aus dem Mund eines offiziellen Vertreters der »Niederländer und Deutschen« kamen, überrascht es nicht, dass die Hansestädte bald bestrebt waren, eigenständige Konsuln in Portugal zu installieren. Hans Kampferbecks Appell fiel auf fruchtbaren Boden: Am 27. Juni 1605 ernannte ihn der Hansetag zum hansischen Konsul in Lissabon. Zwei Jahre später wurde ihm überdies das neu geschaffene Amt eines Agenten der Hanse am Madrider Hof übertragen, das er künftig in Personalunion ausüben sollte. Obgleich aber Kampferbeck sich selbst auf dem Hansetag des Jahres 1605 noch so vehement für ein eigenständiges hansisches Konsulat in Lissabon ausgesprochen hatte<sup>226</sup>, zögerte er nicht, sich gleich nach Konrad Roths Tod im Jahr 1610 von der spanischen Krone auch die »consulschafft uber die Hollender, Niederlender und andere septentrionalische Örter mehr« übertragen zu lassen<sup>227</sup>. Auch wenn der hansische Konsul beteuerte, die Erweiterung seiner Zuständigkeit sei den Hansestädten mehr »rühmlich, dan [ihm] profitlich«, hatte dieser Schritt wohl nicht zuletzt finanzielle Gründe<sup>228</sup>. Neben dem Bezug eines festen Gehalts durch seine Auftraggeber – das die Hansestädte zwischenzeitlich gekürzt hatten – finanzierte sich der Konsul hauptsächlich durch Gebühren, die er von den von ihm vertrete-

---

224 POETTERING, *Handel*, S. 326.

225 Zit. nach ebd., S. 95.

226 AHL, ASA, *Externa, Hispanica*, 9, fol. 405r–407r (Provisionalordnung für das Konsulat des Hans Kampferbeck, Madrid 12. November 1607), hier fol. 405r.; POETTERING, *Handel*, S. 91.

227 Zit. nach POETTERING, *Handel*, S. 93.

228 Ebd.

nen Kaufleute erhob<sup>229</sup>. Die Ausweitung seiner Zuständigkeit auf die Angehörigen anderer »Nationen« brachte Kampferbeck also einen geldwerten Vorteil.

Obgleich der hansische Konsul damit gegen seinen Amtseid verstieß, in welchem er sich dazu verpflichtet hatte, »keiner frembden, außersansischen nation zugethan« zu sein und keine »frembde bestallung« anzunehmen«, konnten die Hansestädte wenig dagegen unternehmen. Ihr Versuch, Kampferbeck 1614 durch den Hamburger Peter Körner zu ersetzen, blieb erfolglos, da die spanische Krone Körner die Anerkennung verweigerte und an Kampferbeck festhielt<sup>230</sup>. So blieb der ungeliebte Konsul im Amt, und auch sein Nachfolger Augustin Bredimus ließ sich nach seiner Bestallung durch die Hansestädte sogleich vom spanischen König auch zum Konsul der »Niederländer und Deutschen« ernennen<sup>231</sup>. 1634 verlieh ihm der Kaiser überdies den Titel eines »Consul general der Negotianten Unserer löblichen Teutschen Nation durch gantz Spanien«<sup>232</sup>. Genau wie Kampferbeck übte Bredimus neben dem Konsulat in Lissabon das Amt des Agenten am spanischen Hof aus. Erst mit der Loslösung Portugals von der spanischen Krone im Jahr 1640 endete diese Doppelfunktion. Bredimus war einige Monate zuvor in Madrid verstorben.

Nach dem Ende der spanischen Oberhoheit veränderte sich die Situation in Portugal zunächst insofern, als nun auch die Vereinigten Provinzen der Niederlande, die ja nach wie vor mit Spanien im Krieg lagen, bestrebt waren, eigene Konsuln in den portugiesischen Häfen zu ernennen. Die Hansestädte wiederum übertrugen das Lissaboner Konsulat nach dem Tod von Augustin Bredimus dem gebürtigen Hamburger Wilhelm Heusch. Der Posten des hansischen Agenten am Madrider Hof blieb zunächst vakant. Noch vor seiner offiziellen Bestallung durch die Hansestädte war Heusch, dessen Familie ursprünglich aus Antwerpen stammte, bereits von den in Lissabon ansässigen Deutschen (»naturais da Alemanha«) zu ihrem Vertreter gewählt worden und hatte sich gegen Zahlung einer beträchtlichen Summe auch vom portugiesischen König in diesem Amt bestätigen lassen. Wie seine Vorgänger sollte auch Heusch als Konsul nicht nur die Hansekaufleute, sondern alle »Deutschen« (sowie höchstwahrscheinlich auch die Südniederländer) vertreten<sup>233</sup>. 1669 trat dann Heuschs Sohn Alexander die Nachfolge seines Vaters an. In der

229 Kampferbecks Nachfolger Bredimus war berechtigt, von den Hansekaufleuten 0,25 Prozent des Werts der von ihnen ein- und ausgeführten Waren zu verlangen, AHL, ASA, Externa, Hispanica, 64, Bredimus an Lübeck, Madrid, 25. Januar 1633; AHL, ASA, Externa, Hispanica, 65, Bredimus an Lübeck, Januar 1637.

230 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 62.

231 POETTERING, Handel, S. 96. Bredimus Bestallung durch die Hanse erfolgte allerdings nicht erst 1637, wie Poettering irrtümlich annimmt, sondern bereits 1629 bzw. 1632. AHL, ASA, Externa, Hispanica, 63, Lübeck an Bredimus, Lübeck, 12. November 1629.

232 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 64, Ferdinand II. an die Hansestädte, Wien, 22. Oktober 1635.

233 POETTERING, Handel, S. 97f.

Bestätigungsurkunde durch den portugiesischen Regenten heißt es (in deutscher Übersetzung), Heusch junior sei auf Wunsch der »hochdeutschen Nation in dieser Stadt Lissabon wohnhaftig« zu deren Konsul ernannt worden<sup>234</sup>. Die Bezeichnung »hochdeutsch« sollte möglicherweise signalisieren, dass sich die niederländischen Kaufleute nicht mehr an der Wahl beteiligt hatten. Ein Jahr später bestätigte das Hamburger Admiralitätskollegium Heusch als Konsul der »hamburgischen Nation«<sup>235</sup>. Dass Heusch lediglich zum hamburgischen und nicht etwa zum hansischen Konsul ernannt wurde, dürfte darauf zurückzuführen sein, dass sich die anderen Städte nicht mehr an der Finanzierung des Konsulats beteiligen wollten. Aus demselben Grund wurden in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch in manchen spanischen Häfen ausschließlich von Hamburg finanzierte, hamburgische Konsuln ernannt, die zumindest in der Theorie allein für Hamburger Schiffer und Kaufleute zuständig waren. Heusch dagegen firmierte in Lissabon anfänglich sogar noch als »Konsul der deutschen Nation und des Baltikums«, bis Schweden, Lübeck und Danzig 1673 dieses Dienstverhältnis einseitig aufkündigten, weil sie nach eigenen Angaben keinen Handel mehr mit Portugal betrieben<sup>236</sup>. Wie offenbar schon sein Vater Wilhelm vertat Alexander Heusch aber auch weiterhin die Untertanen des dänischen Königs, der ihn nach anfänglichen Unstimmigkeiten 1680 offiziell im Amt bestätigte<sup>237</sup>.

In Lissabon waren die Hansekaufleute also anfänglich gemeinsam mit Niederländern und Oberdeutschen in religiösen Bruderschaften organisiert. Seitens der portugiesischen Obrigkeiten wurde nicht immer trennscharf zwischen den einzelnen Herkunftsgruppen unterschieden. An der Wende zum 17. Jahrhundert gab es erstmals Bestrebungen, einen eigenständigen hansischen Vertreter in der portugiesischen Hauptstadt zu etablieren. Dieses Vorhaben scheiterte jedoch zum einen an der spanischen Krone, die den von den Hansestädten nominierten Amtsträgern teilweise die Anerkennung verweigerte und stattdessen oberdeutsche Kaufleute zu Konsuln ernannte. Zum anderen waren und blieben die Konsuln selbst nicht zuletzt aus finanziellen Gründen bestrebt, möglichst mehrere Konsulate auf sich zu vereinigen.

Nach 1640 kam es, begünstigt durch die Abspaltung Portugals von der spanischen Monarchie, zu einer schärferen Trennung zwischen dem »deutschen« (respektive

---

234 »Ein brieff so der König von Portuigal an den Consul gibt, welchen die Stadt Hamburg da heltwen ein Neuer angenommen wird, und ihn damit confirmiret«, in: Caesar AMSINCK, Die niederländische und hamburgische Familie Amsinck, Teil 1, Hamburg 1886, S. CXXVI–CXXVII; vgl. POETTERING, Handel, S. 99.

235 POETTERING, Handel, S. 99.

236 Zum Konzept der »Konsulatsgemeinschaft« vgl. RESSEL, Von der Hanse.

237 POETTERING, Handel, S. 99.

hansischen) und dem niederländischen (respektive nordniederländischen) Konsulat. Von einer Nationalisierung des Amtes (»nacionalización del cargo consular«) kann aber trotzdem allenfalls in Ansätzen die Rede sein<sup>238</sup>. So hatte der »deutsche« bzw. »hamburgische« Konsul stets noch weitere Bestellungen. Auch die Transformation des Konsulats in eine diplomatische Auslandsvertretung vollzog sich als allmählicher Prozess, der Ende des 17. Jahrhunderts noch lange nicht abgeschlossen war. Weiterhin waren es die ortsansässigen Kaufleute, die aus ihrer Mitte einen Kandidaten wählten. Der Gewählte suchte dann zunächst beim portugiesischen König um Bestätigung nach. Erst danach wandte er sich an die Hansestädte, um sich zum Konsul ernennen bzw. im Amt bestätigen zu lassen. Der Adressat war und blieb dabei allein die Hanse, später sogar nur die Stadt Hamburg, nicht aber der Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Dass Augustin Bredimus am Kaiserhof in Wien um eine Ernennung zum Generalkonsul der »deutschen« Kaufleute nachgesucht hatte, blieb ein einmaliger Vorgang.

#### b) Das Konsulat der *Nación Flamenca y Alemana* von Sevilla

Während die portugiesischen Herrscher den »deutschen« Kaufleuten schon im 15. Jahrhundert weitreichende Privilegien erteilten, waren die kastilischen Könige diesbezüglich wesentlich zurückhaltender. Selbst Karl V., der ja immerhin zugleich Kaiser des Heiligen Römischen Reichs war, machte keinerlei Anstalten, seine »deutschen« Untertanen in seinen spanischen Reichen mit einem besonderen Rechtsstatus auszustatten<sup>239</sup>. Zwar schloss der Kaiser zahlreiche *asientos* mit einzelnen, vornehmlich oberdeutschen Handelshäusern, die durch Faktoren an den großen Handelsumschlagplätzen der Iberischen Halbinsel und zeitweise auch am Hof vertreten waren, eine kollektive Privilegierung »deutscher Kaufleute« wie in Portugal erfolgte jedoch nicht<sup>240</sup>. Erst 1607 stellte die spanische Krone den Hansestädten erstmals Privilegien nach portugiesischem Vorbild in Aussicht. Bis die 1607 getroffenen Vereinbarungen Rechtskraft erlangten, sollten jedoch noch einmal vier Jahrzehnte vergehen. Selbst die Niederländer, die ja unmittelbare Untertanen des spanischen Königs waren, genossen in den andern Teilreichen der spanischen

238 HERRERO SÁNCHEZ, *La red consular*, S. 146.

239 Raymond FAGEL, *España y Flandes en la época de Carlos V. ¿Un imperio político y económico?*, in: Manuel HERRERO SÁNCHEZ/Ana CRESPO SOLANA (Hg.), *España y las 17 provincias de los Países Bajos. Una revisión historiográfica (siglos XVI–XVIII)*, Córdoba 2002, S. 514–532, hier S. 522.

240 Hermann KELLENBENZ, *Die fremden Kaufleute auf der Iberischen Halbinsel vom 15. Jahrhundert bis zum Ende des 16. Jahrhunderts*, in: Ders., *Fremde Kaufleute*, S. 265–376, hier S. 301–313; ders., *Die Fugger in Spanien und Portugal bis 1560. Ein Großunternehmen des 16. Jahrhunderts*, 2 Bde., München 1990; ders./Rolf WALTER (Hg.), *Oberdeutsche Kaufleute in Sevilla und Cádiz (1525–1560). Eine Edition von Notariatsakten aus den dortigen Archiven*, Stuttgart 2001.

Monarchie keinerlei Sonderstatus. Das einzige bekannte Zeugnis, aus dem sich eine besondere Rechtsstellung der *nación flamenca* ableiten lässt, ist eine angeblich von Karl V. 1533 in Genua ausgestellte *pragmática*, die aber lediglich in einer Abschrift aus dem 18. Jahrhundert überliefert ist<sup>241</sup>.

Dessen ungeachtet schlossen sich an den spanischen Handelsplätzen, genau wie in Portugal, Kaufleute aus dem Heiligen Römischen Reich und den Niederlanden zu gemeinsamen landsmannschaftlichen Korporationen zusammen. Neben der Hauptstadt Madrid, wo die Niederländer im Jahr 1594 eine Andreasbruderschaft mit angeschlossenem Hospital gründeten<sup>242</sup>, waren es vor allem die großen Handelszentren im Süden, allen voran Sevilla, wo sich solche Bruderschaften gründeten<sup>243</sup>. Wie in Lissabon bildeten Niederländer und »Deutsche« auch in Sevilla eine gemeinsame »Nation«, deren Ursprünge wohl bis ins frühe 16. Jahrhundert zurückreichen. Das zahlenmäßige Übergewicht der Niederländer fiel dabei noch stärker ins Auge als in Lissabon<sup>244</sup>. Im Jahr 1580 erhielt die »Andreasbruderschaft der Niederländer und Deutschen« von Sevilla ein kleines Gebäude gegenüber dem Dominikanerkolleg von Santo Tomás zur Einrichtung eines Hospitals zugewie-

---

241 Von der Existenz dieses Dokuments wissen wir nur durch einen *Hidalguía*-Prozess des in Cádiz ansässigen Kaufmanns Diego de Roy aus dem Jahr 1771, vgl. CRESPO SOLANA, *Entre Cádiz*, S. 134; dies., *El concepto de ciudadanía y la idea de nación según la comunidad flamenca de la Monarquía Hispánica*, in: GARCÍA/RECIO, *Las corporaciones*, S. 389–411, hier S. 393.

242 Bernardo José GARCÍA GARCÍA, *La Real Diputación de San Andrés de los Flamencos. Formas de patronazgo e identidad en el siglo XVII*, in: GARCÍA/RECIO, *Las corporaciones*, S. 59–107; ders., *La nación flamenca en la corte española y el Real Hospital de San Andrés ante la crisis sucesoria (1606–1706)*, in: Antonio ÁLVAREZ OSSORIO u. a. (Hg.), *La pérdida de Europa. La Guerra de Sucesión por la Monarquía de España*, Madrid 2007, S. 379–442; Florentina und Benicia VIDAL GALACHE, *Fundación Carlos de Amberes. Historia del Hospital de San Andrés de los Flamencos 1594–1994*, Madrid 1996.

243 Außerdem gab es solche Zusammenschlüsse offenbar in Medina del Campo, Valladolid, Valencia, Zaragoza und Bilbao, Isidore HYE HOYS, *Fondations pieuses et charitables des marchands flamands en Espagne. Souvenirs de voyages dans la Péninsule Ibérique en 1844 et 1845*, Brüssel 1882.

244 Nach einer Statistik, die Eberhard Crailsheim auf der Grundlage von knapp 1700 von ihm ausgewerteten Notariatsakten aus dem Zeitraum zwischen 1580 und 1640 erstellt hat, stammten in diesem Zeitraum rund 37 Prozent aller in Sevilla ansässigen Fremden aus den Niederlanden und nur drei Prozent aus dem Heiligen Römischen Reich, CRAILSHEIM, *Spanish Connection*, S. 83; ders., *Extranjeros entre dos mundos. Una aproximación proporcional a las colonias de mercaderes extranjeros en Sevilla, 1570–1650*, in: *Jahrbuch für Geschichte Lateinamerikas* 48 (2011), S. 179–202, hier S. 185. In Lissabon kamen zu Beginn des 17. Jahrhundert etwa 30 Kaufleute aus dem Heiligen Römischen Reich auf rund 160 Niederländer, POETTERING, *Handel*, S. 156f.; BAASCH, *Hamburgs Seeschifffahrt*, S. 315; Eddy STOLS, *Les Marchands flamands dans la Péninsule Ibérique à la fin du seizième siècle et pendant la première moitié du dix-septième siècle*, in: KELLENBENZ, *Fremde Kaufleute*, S. 226–238.

sen<sup>245</sup>. Im selben Jahr 1604 wurde ihr außerdem gestattet, eine eigene Kapelle im Gebäude des Dominikanerkollegs zu errichten, wo die wohlhabendsten und angesehensten Mitglieder auch ihre Toten beisetzen durften<sup>246</sup>. Zuvor hatte die Bruderschaft bereits ein anderes Hospital im Pfarrbezirk von San Martín unterhalten, das aber ungünstiger gelegen war und deshalb 1604 ganz aufgegeben wurde<sup>247</sup>. Das neue Hospital und die angeschlossene Kapelle befanden sich in bester Lage, in unmittelbarer Nähe der Kathedrale und der Handelsbörse, die die Kaufleute regelmäßig aufsuchten, um ihre Geschäfte abzuwickeln. Wie in Lissabon finanzierte sich die Bruderschaft aus einem prozentualen Beitrag, den die Mitglieder – fast alle waren Kaufleute – auf die von ihnen ein- und ausgeführten Waren zu entrichten hatten<sup>248</sup>. 1615 gab sich die Andreasbruderschaft erstmals schriftliche Statuten, in denen u. a. die Besetzung der Ämter geregelt wurde<sup>249</sup>. Neben dem *administrador*, bei dem es sich stets um einen Geistlichen, in der Regel um einen Dominikaner südniederländischer Herkunft handelte, gab es noch einen *tesorero* (Schatzmeister) sowie vier *mayordomos*, die für die Verwaltung der Kapelle und des Hospitals zuständig waren. Alle Amtsinhaber wurden von den Mitgliedern der Bruderschaft gewählt, wobei der *administrador* meist für längere Zeit im Amt blieb. Die weltlichen Ämter hingegen wurden in einem regelmäßigen Turnus alle zwei Jahre neu besetzt<sup>250</sup>.

Die Statuten des Jahres 1615 hielten aber wohl nur das fest, was vorher schon übliche Praxis gewesen war, denn vereinzelt Nachrichten über die Wahlen zu

245 Jaime José GARCÍA BERNAL/Mercedes GAMERO ROJAS, Las corporaciones de nación en la Sevilla moderna. Fundaciones, redes asistenciales y formas de sociabilidad, in: GARCÍA/RECIO, Las corporaciones, S. 347–387, hier S. 361; Mercedes GAMERO ROJAS, Flamencos en la Sevilla del siglo XVII. La Capilla y el Hospital de San Andrés, in: Juan José IGLESIAS RODRÍGUEZ u. a. (Hg.), Comercio y cultura en la Edad Moderna. Comunicaciones de la XIII reunión científica de la Fundación Española de Historia Moderna, Sevilla 2015, S. 715–730, hier S. 717.

246 DÍAZ BLANCO, La construcción, S. 127f. Eine Beschreibung der Kapelle und der Grabstätten findet sich in einer wohl gegen Ende des 17. Jahrhunderts verfassten Geschichte des Colegio de Santo Tomás aus der Feder von Diego Ignacio de Góngora (1628–1710), einem oficila der Casa de Contratación, Diego Ignacio DE GÓNGORA, Historia del Colegio de Santo Tomás, 2 Bde., Sevilla 1890, hier Bd. 1, S. 270.

247 GARCÍA BERNAL/GAMERO ROJAS, Las corporaciones, S. 362; GAMERO ROJAS, Flamencos, S. 718; STOLS, Spaanse Brabanders, S. 82; José GESTOSO Y PÉREZ, Notice historique et biographique des principaux artistes flamands qui travaillèrent à Séville depuis le XVIe siècle jusque à la fin du XVIIIe, in: Les Arts anciens de Flandre 3 (1909), S. 157–182, hier S. 159f.

248 Zunächst betrug dieser Beitrag 0,1, nach 1611 0,2 Prozent des Warenwerts, vgl. DÍAZ BLANCO, La construcción, S. 128.

249 Archivo Histórico Provincial de Sevilla (AHPS), Protocolos Notariales Sevilla (PNS), leg. 12.713, fol. 435–447, zit. nach ebd., S. 127, Anm. 15.

250 DÍAZ BLANCO, La construcción, S. 129f.

den Ämtern der Bruderschaft finden sich bereits Ende des 16. Jahrhunderts<sup>251</sup>. In den 1620er-Jahren fiel dann das Amt des *mayordomo mayor* der Bruderschaft mit dem Konsulat der *Nación Flamenca y Alemana* zusammen. Gewählte Konsuln der *Nación Flamenca y Alemana* scheint es allerdings auch schon vorher gegeben zu haben. In einem Dokument aus dem Jahr 1623 heißt es, dass die in Sevilla ansässigen Kaufleute der niederländischen und deutschen Nation ihre Geschäfte seit 50 Jahren mit Hilfe von Konsuln geführt hätten, die zu diesem Zweck gewählt worden seien (»cónsules de su nación que para ello an elegido)<sup>252</sup>. Tatsächlich lässt sich die Liste der Amtsträger bis ins Jahr 1587 zurückverfolgen. Allerdings wurde dabei anfänglich nicht zwischen dem Amt des Konsuls und des *mayordomo* der Bruderschaft unterschieden<sup>253</sup>. Über die Modalitäten der Wahl berichtete Bernardino de Avellaneda, Präsident der Casa de la Contratación und *asistente* von Sevilla, dem spanischen König in einem Schreiben aus dem Jahr 1607<sup>254</sup>.

Neben den von der »Nation« gewählten Vertretern scheint es anfänglich auch Konsuln gegeben zu haben, die direkt, das heißt ohne vorhergehende Wahl durch die Mitglieder der »Nation« von den spanischen Autoritäten ernannt wurden. So übte ein Servaas Coomans (auch: Coemans) nach eigenen Angaben seit 1592 das Amt des Konsuls der *Nación Flamenca y Alemana* aus<sup>255</sup>. Coomans war offenbar ursprünglich durch den *asistente* von Sevilla, einen dem Stadtrat beigeordneten Vertreter der Krone, in andern Städten *corregidor* genannt, zum Konsul ernannt worden. 1611 wurde er von König Philipp III. im Amt bestätigt<sup>256</sup>. Dass die spanische Krone ihn als königlichen Amtsträger ansah, zeigte sich auch daran, dass Philipp III. ihm ein jährliches Gehalt von 400 Dukaten für seine Tätigkeit zusprach<sup>257</sup>. Ob Coomans zu irgendeinem Zeitpunkt auch von seinen Landsleuten gewählt worden war<sup>258</sup>, ist nicht bekannt. Innerhalb der niederländischen und deutschen

251 1586 einigte sich eine Versammlung von 18 niederländischen Kaufleuten auf die jährliche Wahl von *mayordomos*. 1597 ist erstmals von der Wahl eines *administrador* die Rede, GAMERO ROJAS, Flamencos, S. 718.

252 AHPS, Audiencia Real de Sevilla (ARS), leg. 29.275, exp. 1, Pleitos de la nación flamenca contra Juan Bautista Sirman y Miguel de Neve por el cobro de ciertos derechos, iniciado en 1623, zit. nach GARCÍA BERNAL/GAMERO ROJAS, Las corporaciones de nación, S. 359.

253 GAMERO ROJAS, Flamencos, S. 724.

254 AGS, Estado, leg. 206, Bernardino de Avellaneda an Philipp III., Sevilla, 11. Dezember 1607, zit. nach Michèle MORET, Aspects de la société marchande de Séville au début du XVIIe siècle, in: Revue d'histoire économique et sociale 42 (1964), S. 170–219, hier S. 218.

255 AGS, Estado, negocios de partes, leg. 1772, Dos memoriales de Servas Coemans, antiguo Cónsul por S.M. en la ciudad de Sevilla; zit. nach GARCÍA GARCÍA, La Nación Flamenca, hier S. 397.

256 MORET, Aspects, S. 219.

257 AGS, Estado, leg. 250, Der Herzog von Medina Sidonia an Philipp III., 15. April 1613, zit. nach MORET, Aspects, S. 219.

258 So STOLS, Spaanse Brabanders, S. 90.

»Nation« schien Coomans, der keiner der am Ort ansässigen Kaufmannsfamilien entstammte<sup>259</sup>, aber wenig Rückhalt gehabt zu haben. Im April 1613 beschwerte er sich bei Erzherzog Albrecht und beim spanischen König, dass verschiedene Angehörige der »niederländisch-deutschen Nation« und namentlich ein Hansekaufmann namens Juan Hinquelman (auch: Enquelmar) ihn nicht anerkannten und ihm sein Amt streitig machten<sup>260</sup>. Auf diese Beschwerde befahl der König im Mai 1613 dem *asistente* von Sevilla, Coomans alleinigen Anspruch auf das Konsulat zu bekräftigen<sup>261</sup>. Den erwähnten Juan Hinquelman schien dies jedoch nicht daran zu hindern, weiterhin Konsulatsgebühren von niederländischen und »deutschen« Kaufleuten zu verlangen<sup>262</sup>.

In diese Auseinandersetzung schalteten sich nun die Vorsteher der Andreasbruderschaft mit dem Vorschlag ein, dass künftig stets die beiden ältesten *mayordomos* der Bruderschaft zu Konsuln der »Niederländischen und Deutschen Nation« ernannt werden sollten<sup>263</sup>. Dabei handele es sich nicht nur um vertrauenswürdige Personen (»*personas confidentes*«), was sie schon durch ihre Funktion innerhalb der Bruderschaft zur Genüge unter Beweis gestellt hätten. Vielmehr genossen sie, im Gegensatz zu Coomans, auch das uneingeschränkte Vertrauen und den Respekt aller Mitglieder der »Nation«<sup>264</sup>. Trotz anfänglicher Bedenken stimmte der Staatsrat diesem Vorschlag schließlich zu<sup>265</sup>. Am 10. Juni 1615, nachdem der *administrador*

259 DÍAZ BLANCO, *La construcción*, S. 132. Bezeichnenderweise findet der Name auch keine Erwähnung bei CRAILSHEIM, *Spanish Connection*, scheint also in den vom Verfasser ausgewerteten Notariatsakten nicht aufgetaucht zu sein.

260 MORET, *Aspects*, S. 219; STOLS, *Spaanse Brabanders*, S. 90.

261 AGS, Estado, leg. 1795, Philipp III. an den *asistente* de Sevilla, 13. Mai 1613, zit. nach STOLS, *Spaanse Brabanders*, S. 90.

262 Eine Rechnung über zwei Reales pro Tonne Schiffsladung für Hinquelman hatte etwa der Antwerpener Kaufmann Crisostomo van Immerseel im Jahr 1616 zu begleichen, STOLS, *Spaanse Brabanders*, S. 90.

263 »Nos a parecido cosa muy conueniente, que este oficio de Consul lo vsen los dos Mayordomos mas antiguos, que son, y adelante fueren de las dichas casas, y obras pias y Capilla de la dichas naciones, que para este efecto nombran lass dichas naciones en cada vn año, y que esto se haga con beneplácito de sus Magestad«, Schreiben der Bruderschaft, Sevilla, 28. Juni 1613, AHPS, ARS, leg. 29.275, exp. 1, fol. 67f., zit. nach GAMERO ROJAS, *Flamencos*, S. 723; AHPS, PNS, leg. 10.029, fol. 93, zit. nach DÍAZ BLANCO, *La construcción*, S. 132.

264 AHPS, ARS, leg. 29.275, exp. 1, fol. 67f., zit. nach GAMERO ROJAS, *Flamencos*, S. 723.

265 Der Vorschlag stieß zwar beim *asistente* von Sevilla auf Zustimmung, der regente der Real Audiencia von Sevilla war allerdings der Meinung, dass es besser sei, wenn es wie bisher nur einen Konsul gäbe und dieser vom König bestimmt würde, AGS, Estado, *negocios de partes*, leg. 1772, *Relación preparada por el secretario de Estado Juan de Ciriza de todo lo queha pasado sobre la pretensión de este oficio por Servas Coemans y los cónsules que al presente lo sirven*, fechada a 28 de marzo de 1616, zit. nach GARCÍA GARCÍA, *La Nación Flamenca*, S. 397; vgl. auch AGS, Estado, leg. 258, Protokoll der Sitzung des Staatsrats vom 11. September 1614, zit. nach MORET, *Aspects*, S. 219.

der Bruderschaft, der Dominikanerpater Enrique Conde, in der Angelegenheit noch einmal persönlich bei Hof interveniert hatte, erging eine *Cédula Real*, die das von der Bruderschaft vorgeschlagene Verfahren zur Bestellung der Konsuln der »Niederländischen und Deutschen Nation« von Sevilla bekräftigte<sup>266</sup>. Im folgenden Monat untersagte der *asistente* von Sevilla unter Berufung auf den königlichen Befehl Servaas Coomans die Fortführung seiner Tätigkeit und jegliche weitere Einmischung in die Geschäfte der von der »Nation« gewählten Konsuln<sup>267</sup>. Coomans protestierte zwar zunächst gegen seine Entmachtung, hatte damit aber keinen Erfolg<sup>268</sup>. Trotzdem vergingen offenbar noch einige Jahre, bis sich die automatische Bindung des Konsulats an das Amt des *mayordomo* der Bruderschaft endgültig durchsetzte. Erst seit 1624 ist in Akten konsequent von *cónsules* und nicht mehr nur von *mayordomos* die Rede<sup>269</sup>. Das einmal gefundene Verfahren zur Bestimmung der Konsuln aber sollte bis zum Ende des 17. Jahrhunderts unverändert bleiben: Nach der Wahl durch die Angehörigen der »Nation«<sup>270</sup> wurden die Namen der Konsuln nach Madrid übermittelt, wo die Gewählten vom König bestätigt wurden<sup>271</sup>.

Ogleich die Niederländer innerhalb der »Nation« stets in der Mehrheit blieben, wuchs die Bedeutung der »Deutschen« im weiteren Verlauf 17. Jahrhundert kontinuierlich. Noch im Jahr 1614 berichtete der *regente* von Sevilla dem Staatsrat in Madrid, es gebe in der Stadt keine Deutschen, wohl aber viele wohlhabende Niederländer, die für das Amt des Konsuls in Frage kämen<sup>272</sup>. Diese Aussage deckt sich mit dem Bericht des Hansesyndikus Domann, der Ende 1607 Sevilla besuchte und

266 DÍAZ BLANCO, *La construccion*, S. 132.

267 Befehl des Conde de Salvatierra, Sevilla, 31. Juli 1615, zit. nach DE LA CONCHA, *El Almirantazgo de Sevilla*, hier S. 472, Anm. 24.

268 Am 18. Juni 1616 verfügte Philipp IV., dass es bei der vorgesehenen Regelungen bleiben und keine weiteren Eingaben in der Sache mehr zugelassen werden sollten (»Lo proveydo y no se admita más memorial acerca desto«), AGS, Estado, negocios de partes, leg. 1772, zit. nach GARCÍA GARCÍA, *La Nación Flamenca*, S. 439, Anm. 58.

269 DÍAZ BLANCO, *La construcción*, S. 124.

270 Über die näheren Umstände der Wahl erfahren wir mehr aus der Bitte um königliche Bestätigung des Wahlergebnisses vom 28. Februar 1682. Die Wahl fand offenbar stets im Hospital der Bruderschaft statt. Gewählt wurde zwischen mehreren Kandidaten nach dem Mehrheitsprinzip. 1682 wurde der amtierende Konsul Enrique Lepín mit 27 von 34 abgegebenen Stimmen wiedergewählt, als zweiter Konsul wurde Pedro Vogel Filter mit 20 Stimmen gewählt, AGS, Estado, leg. 4191.

271 Vgl. AGS, Estado, leg. 2257, Bestätigung von Adrian Stoyrte und Diego Coques, Madrid, April 1647; AGS, Estado, leg. 4192, Bestätigung von Francisco Paninque und Roberto Jacome, Madrid, 5. März 1651; Roberto Jacome und Nicolás Cordes, 24. Dezember 1662; Enrique Lepín und Pedro de Vogel Filter, Madrid, 10. März 1682; Guillermo Clarebout und Juan Vermolen, 1688; Carlos de Montefrio und Lorenzo Droques, 1684; Juan Moller und Pedro Pelarte, Madrid, 11. April 1699.

272 AGS, Estado, leg. 258, Consejo de Estado, 11. September 1614.

dort angeblich »nur fünf hansische residenten«, aber eine »große menge Niederländer« antraf<sup>273</sup>. Domann berichtete jedoch weiter, dass Niederländer und Hansen »zusammen eine Capelle und Gasthaus« unterhielten, dem »zween Pfaffen der geburth von Antwerpen« vorstünden. Das Amt des »Mayordomo und Vorweser« würde sowohl von Niederländern als auch von Hansischen bekleidet. Letztere seien insgesamt »gute brüder« und würden auch bereitwillig die Umlage von 0,1 Prozent auf den Wert ihrer ein- und ausgeführten Handelswaren zum Erhalt der Kapelle und des Hospitals sowie zur Besoldung der Geistlichen bezahlen<sup>274</sup>. Immerhin 17 »teutsche Kaufleute« aus Sevilla gehörten zu den Unterzeichnern einer an die Stadt Lübeck gerichteten Eingabe aus dem Jahr 1652<sup>275</sup>. Dabei fallen die niederländisch klingenden Familiennamen einiger Subskribenten ins Auge, doch handelte es sich dabei wohl um Nachkommen von niederländischen Familien, die sich im Verlauf des Achtzigjährigen Kriegs in den Hansestädten angesiedelt hatten<sup>276</sup>. Umgekehrt bezeichneten sich »deutsche« Kaufleute in offiziellen Dokumenten teilweise als »flamencos«, so etwa in einer Vollmacht, die neun in Sevilla ansässige Kaufleute im Jahr 1645 ausstellten<sup>277</sup>.

Unter den Konsuln der *Nación Flamenca y Alemana* von Sevilla tauchen seit den 1630er-Jahren regelmäßige Namen von »deutschen« Kaufleuten auf; fast alle stammten aus Hamburg oder einer anderen Hansestadt. 1637/38 bekleideten gleich zwei Hansekaufleute gemeinsam das Konsulat, Gregorio Ludries (Lüders) aus Lübeck und Daniel de León aus Hamburg. Aus Hamburg stammten auch Francisco Paninque, der das Amt zwischen 1650 und 1652 innehatte, Gutiérrez Mahuis (Konsul 1653/54, 1659/60 und 1672–1674), Nicolás Cordes (1661/62), Alberto Anquelman

273 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 76r. Domann nennt bedauerlicherweise keine Namen. Wie aus anderen Quellen hervorgeht, müssen sich zu dieser Zeit u. a. die Hamburger Kaufleute Hinrich Wallich (Enrique Valique), Matthias Sillem und Johann Lüders in Sevilla aufgehalten haben, KELLENBENZ, Unternehmerkräfte, S. 293. Ihre Namen tauchen aber auf keiner der überlieferten Listen der Amtsträger der Bruderschaft auf.

274 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 76r.

275 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 71, Supplik von Kaufleuten aus Sanlúcar und Sevilla an den Lübecker Rat, Sevilla und Sanlúcar, 28. April und 20. Mai 1652. Die in Sevilla ansässigen Unterzeichner waren: Henricus Abet (Enrique Havet), Bernardo Rudolfo, Guillermo Cordes, Alberto Rodrigo Anquelman, Pedro Mahuis, Nicolás Cordes, Antonio Cordes, Pablos Pelgram, Andrés de Greve, W. Waaters, Tobias Oberreiter, Francisco Matsfeltt (Mansfelt), Juan Bosque, Bernardo Abet, Juan Motte, Henrich Hambroque und Abraham van der Weyden. In Sanlúcar unterzeichneten die Eingabe: Pablos Wolff, Juan Escroder, Juan Enriques, Juan van Putten und Jorge Pedro.

276 Dies trifft nachweislich auf die Mahuis (Mahieu) zu, die sich vor allem in Köln und Hamburg ansiedelten. Vgl. KELLENBENZ, Unternehmerkräfte, S. 207, 209, 297.

277 AHPS, PNS, leg. 10188, fol. 579r–v. Die Unterzeichner gaben an, alle Niederländer zu sein (»mercaderes flamencos residentes en Sevilla cada uno de nosotros«). Unter ihnen befand sich aber auch der Hamburger Kaufmann Matthias Henckell, der nachweislich keine niederländischen Wurzeln hatte, sondern dessen Familie aus Solingen stammte, vgl. zur Person ausführlich unten Kap. V.4.b).



Abbildung 1: Wappen der Bruderschaft.

(1665–1671) und Enrique Lepín (1678–1683 und 1700/1701). Nicolás van Resbique (Konsul 1641/42) wiederum kam aus Köln. Der genaue Herkunftsort von Enrique Havet (1655/56), Francisco Mansfelt (1657/58) und Federique Meyerinque (1675–77) ist nicht bekannt. Auch unter den *mayordomos* und *tesoreros* der Bruderschaft finden sich zahlreiche »deutsche« Kaufleute. So war der aus Berchtesgaden stammende Andrés Labermeyer im Jahr 1629/30 *mayordomo* der Bruderschaft, Tobias Oberreiter, ebenfalls aus Berchtesgaden, bekleidete 1639/40 das Amt des *tesorero*, und auch seine Amtsnachfolger Conrado Moller (1649–1652), Pedro Mahuis (1653/54) und Andrés de Greve (1665–69) kamen aus den deutschsprachigen Territorien des Heiligen Römischen Reichs<sup>278</sup>.

Auch wenn die Niederländer weiterhin die Mehrheit innerhalb der Bruderschaft und der »Nation« bildeten, schien man bei der Vergabe der Ämter also auf Parität bedacht. Der gemischte Charakter kam auch in der Gestaltung des Wappens zum Ausdruck, das die »Nation« im 17. Jahrhundert verwendete. Umfasst von der Umschrift »Nación Flamenca y Alemana de Sevilla« ist im Zentrum ein Wappenschild mit dem burgundischen Andreaskreuz zu erkennen, das von einem gekrönten Doppeladler, dem Symbol des Heiligen Römischen Reichs, gehalten wird<sup>279</sup>.

278 Alle Angaben zu den Amtszeiten nach DÍAZ BLANCO, *La construcción*, S. 143–145. Einige der Genannten gehörten zu den Unterzeichnern der an den Rat der Stadt Lübeck adressierten Eingabe aus dem Jahr 1652, vgl. oben Anm. 275. Vielen gelang es nach langjähriger Residenz in Sevilla einen Naturalisierungsbrief zu erwerben, der ihnen die direkte Beteiligung am Amerikahandel ermöglichte, vgl. Tabelle 1, S. 284.

279 Die Abbildung stammt aus einer gedruckten Denkschrift aus dem Jahr 1666, »Respuesta de Gaspar Pluymys y Alberto Anquelman, cónsules por el Rey Nuestro Señor de las Naciones Flamenca y Alemana que residen en la ciudad de Sevilla, al memorial de Francisco Baez Eminente, Sevilla 8. Juni 1666«, ein digitalisiertes Exemplar stellt die Universität Autònoma de Barcelona bereit, URL: <[http://ddd.uab.cat/pub/pragmatiques/pragmatiques\\_89.pdf](http://ddd.uab.cat/pub/pragmatiques/pragmatiques_89.pdf)> (06.07.2021).

Obgleich sich die Mitglieder der *Nación Flamenca y Alemana* durch solche Symbole nach außen hin für jedermann sichtbar als Angehörige einer fremden Herkunftsgemeinschaft zu erkennen gaben, betonten sie doch zugleich stets ihre Loyalität zur spanischen Krone. In einer Vollmacht für Enrique Conde, der sich im Auftrag der Bruderschaft 1614 zu Verhandlungen am Madrider Hof aufhielt, hieß es ausdrücklich, die Angehörigen der »Niederländischen und Deutschen Nation« von Sevilla seien ruhige und friedliche Leute, treue Untertanen seiner Majestät und katholische Christen (»gente quieta y pacífica y fieles vasallos de su Majestad y católicos cristianos«)<sup>280</sup>. Wie bereits erwähnt, sahen sich die ortsansässigen Niederländer und »Deutschen« verschiedentlich dem Verdacht ausgesetzt, gemeinsame Sache mit den niederländischen Rebellen zu machen bzw. illegale Geschäftsbeziehungen in die nördlichen Niederlande zu unterhalten. Besonders die »Deutschen« kamen fast ausschließlich aus protestantischen Territorien und mussten auch aus diesem Grunde verdächtig erscheinen. Die ostentativen Treubekennnisse zur spanischen Krone und zur katholischen Kirche sind wohl nicht zuletzt vor diesem Hintergrund zu sehen. Dass diese Bekenntnisse aber mehr als reine Rhetorik waren, lässt sich u. a. daran ablesen, dass namhafte Vertreter der »Nation« zwischen 1624 und 1630 im Rahmen des »Almirantazgo de los Países Septentrionales« aufs engste mit den spanischen Autoritäten zusammenarbeiten und auch die Bekämpfung des illegalen Handels mit den nördlichen Provinzen in die eigene Hand nahmen<sup>281</sup>. Wie noch zu zeigen ist, fühlten sich auch die meisten der in Sevilla ansässigen Hansekaufleute der spanischen Monarchie eng verbunden. Zwischen den Südniederländern, die ja tatsächlich von sich behaupten konnten, Untertanen des spanischen Königs zu sein, und den »Deutschen«, die allenfalls auf das dynastische Band zwischen dem Kaiserhaus und der spanischen Linie des Hauses Habsburg verweisen konnten, schien es diesbezüglich kaum nennenswerte Unterschiede zu geben.

Dennoch schürte die privilegierte Stellung der Zugereisten immer wieder Missgunst unter den Alteingesessenen. Als niederländische und deutsche Kaufleute 1645 gar die Umgestaltung ihres bereits bestehenden Konsulats in eine Institution nach dem Vorbild des *Consulado de cargadores a Indias* forderten, kam es zu vehementen Protesten. Das *Consulado* war die offizielle Interessenvertretung der im Amerikahandel engagierten Kaufleute und besaß weitreichende Kompetenzen, unter anderem eine eigene Gerichtsbarkeit<sup>282</sup>. Gegen die ambitionierten Pläne der *Nación Flamenca y Alemana* ihr eigenes Konsulat mit vergleichbaren Befugnissen auszustatten, liefen aber nicht nur die *cargadores a Indias* Sturm. Auch

---

280 AHPS, PNS, leg. 12.703, fol. 759; Vollmacht für Enrique Conde, Sevilla, April/Mai 1614, zit. nach DÍAZ BLANCO, *La construcción*, S. 133.

281 Vgl. oben Kap. II.5.

282 Vgl. dazu ausführlich unten S. 308–310.

der Indienrat und die *Casa de la contratación* stimmten in den Protest mit ein. Die Schaffung einer solchen Institution sei nicht nur überflüssig, sondern werde unweigerlich zu Konflikten mit den bereits bestehenden Einrichtungen führen. Vor allem aber würde es bei den einheimischen Kaufleuten (»los comerciantes destos Reynos«) auf generelle Ablehnung (»un sentimiento general«) stoßen, wenn sie ihre Rechtsstreitigkeiten mit den zugewanderten Kaufleuten künftig vor deren Konsulat austragen müssten, obwohl sie sich doch in ihrem eigenen Land (»en su misma patria«) befänden<sup>283</sup>.

Dazu sollte es freilich nicht kommen, die ehrgeizigen Pläne zu einer Umgestaltung des Konsulats der Niederländer und Deutschen wurden nie verwirklicht. Als gemeinsame Interessenvertretung der Kaufleute aus den Niederlanden und dem Heiligen Römischen Reich aber sollte das Konsulat der *Nación Flamenca y Alemana* von Sevilla bis ins 18. Jahrhundert fortbestehen. Allerdings verlor Sevilla nach der Jahrhundertwende rapide an Bedeutung und mit ihr auch das Konsulat der »Niederländer und Deutschen«. 1717 verlor die Stadt ihre exklusive Stellung als Monopolhafen für den Amerikahandel endgültig an Cádiz.

Dort hatten sich niederländische und »deutsche« Kaufleute ebenfalls bereits im 16. Jahrhundert zu einer gemeinsamen »Nation« zusammengeschlossen. Am Anfang stand auch hier die Gründung einer religiösen Bruderschaft, deren Ursprünge wohl auf das Jahr 1563 zurückgehen<sup>284</sup>. Ein »Hospital de la nación flamenca« ist auch auf einer Stadtansicht von Cádiz verzeichnet, die Joris Hoefnagel 1565 für den ersten Band der *Civitates orbis terrarum* anfertigte<sup>285</sup>. Genau wie in Sevilla gehörten der »Nation« aber nicht nur Niederländer, sondern auch Kaufleute aus dem Heiligen Römischen Reich an. So stammte eines der prominentesten Mitglieder, der vermögende Kaufmann Pedro de la O, der die Bruderschaft im Jahr 1636 mit einer großzügigen testamentarischen Stiftung versah, offenbar aus einer Hansestadt<sup>286</sup>. De la O war zugleich Mitglied des Stadtrats (*regidor*) von Cádiz und erwarb sich als *capitán* der *Nación Flamenca y Alemana* bei der Verteidigung der Stadt gegen

283 AGI, Indiferente General, leg. 764, Consulta del Consejo de Indias, Madrid, 27. November 1645; vgl. DOMÍNGUEZ ORTIZ, Los extranjeros, S. 376; DÍAZ BLANCO, La construcción, S. 135f.

284 Dieses Gründungsdatum nannten die Vertreter der »Antigua y Noble Nación Flamenca« von Cádiz dem Staatsrat im Jahr 1727, AHN, Estado, leg. 641, exp. 716, zit. in CRESPO SOLANA, El concepto, S. 402.

285 LÓPEZ MARTÍN, Los unos y los otros, S. 436; Georg BRAUN/Franz HOGENBERG, Civitates Orbis Terrarum/Städte der Welt. Gesamtausgabe der kolorierten Tafeln, 1572–1617, nach dem Original des Historischen Museums Frankfurt, hg. v. Stephan FÜSSEL, Köln 2008, S. 51.

286 CRESPO SOLANA, El concepto, S. 403; dies., El patronato, S. 311–313; dies., Nación extranjera, S. 182f. Eine abweichende Angabe über die Herkunft des Stifters findet sich dagegen bei Hipólito SANCHO DE SOPRANIS, Las naciones extranjeras en Cádiz durante el siglo XVII, in: Estudios de historia social de España 4/2 (1960), S. 643–877, hier S. 776: Pedro de la O sei gebürtiger Südniederländer (»flamenco de nacimiento«) gewesen, doch seien weder der Name seiner Eltern noch sein Geburtsort bekannt.

die Engländer im Jahr 1625 große Verdienste<sup>287</sup>. Die Andreasbruderschaft und die »Nation« der Niederländer und Deutschen waren auch in Cádiz eng miteinander verflochten. Anders als in Sevilla, wurde das Amt des *mayordomo* der Bruderschaft aber nie institutionell mit dem Konsulat verbunden. In Cádiz gab es zwar ebenfalls einen Konsul der *Nación Flamenca y Alemana*, dieser wurde aber, anders als in Sevilla, nicht von den Kaufleuten gewählt, sondern von den spanischen Autoritäten eingesetzt. Dabei scheint es sich stets um einen Niederländer gehandelt zu haben<sup>288</sup>. Eine paritätisch besetzte »Doppelspitze« wie in Sevilla gab es weder in Cádiz noch in Sanlúcar de Barrameda, wo die *Nación Flamenca y Alemana* ebenfalls durch nur einen Konsul vertreten wurde. Von Gaspar Loscarte, der dieses Amt seit den 1570er-Jahren bekleidete, war bereits an anderer Stelle ausführlich die Rede<sup>289</sup>. Auch in Sanlúcar scheint der Konsul nicht von den dort ansässigen Kaufleuten gewählt, sondern vom Herzog von Medina Sidonia ernannt worden zu sein<sup>290</sup>. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sollte sich die Situation in den meisten spanischen Häfen jedoch grundlegend wandeln. Neben die bereits vorhandenen und vielfach weiterbestehenden Institutionen traten nun Konsulate neuen Typs.

### c) Die Entstehung hansischer Konsulate in Spanien nach 1648

Der erste Impuls in diese Richtung ging von den Vereinigten Provinzen der Niederlande aus. Nachdem die Generalstaaten im Anschluss an die Loslösung Portugals von der spanischen Monarchie im Jahr 1640 bereits einen eigenständigen Konsul in Lissabon ernannt hatten, nutzten sie nun den Frieden mit Spanien zur Etablierung nordniederländischer Konsulate auch in den übrigen iberischen Häfen. Am 28. Mai 1648, nur 13 Tage nach dem Friedensschluss, ernannten die Generalstaaten die ersten Amtsträger in Cádiz, Málaga, Alicante, San Sebastián und Sevilla. In den folgenden Jahren entstanden weitere nordniederländische Konsulate auf Teneriffa (1649), in Bilbao (1649), Barcelona (1653), Vigo (1656) und La Coruña (1679)<sup>291</sup>.

Im Fall der Hansestädte verlief die Entwicklung nicht ganz so rasant. Bereits 1607 hatte die spanische Krone ihnen erstmals das Recht zugebilligt, eigene Kon-

287 SANCHO DE SOPRANIS, *Las naciones*, S. 757f.

288 Im 17. Jahrhundert übten die folgenden südniederländischen Kaufleute das Amt aus: Juan de la Piedra (1600); Joaquín Spranger (1622); Jean Rey (1641); [Nicolass Cazier], Pedro de Arau; Juan Hubin (1699), CRESPO SOLANA, *Entre Cádiz*, S. 135; DRIESCH, *Kaufleute*, S. 185–188; STOLS, *Spaanse Brabanders*, S. 91. Spranger und Rey haben sich zunächst von den Kaufleuten und Schiffern wählen lassen und wurden erst danach durch den spanischen König bestätigt, vgl. ebd.

289 Vgl. oben S. 197, 227f.

290 ANTONIO MORENO OLLERO, *Sanlúcar de Barrameda a fines de la Edad Media*, Cádiz 1983, S. 132f.; RAYMOND FAGEL, *De Hispano-Vlaamse wereld. De contacten tussen Spanjaarden en Nederlanden, 1496–1555*, Nijmegen 1996, S. 263–265.

291 HERRERO SÁNCHEZ, *El acercamiento*, S. 63.

suln an den wichtigsten Handelsplätzen und einen Repräsentanten am spanischen Hof zu benennen. Zunächst beließen es die Städte aber bei der Ernennung eines hansischen Konsuls in Lissabon, der bis 1640 zugleich als Agent der Hansestädte am Madrider Hof fungierte. Nach dem Westfälischen Frieden wurde zunächst der Posten des hansischen Residenten in Madrid neu besetzt, der seit Augustin Bredimus' Tod im Jahr 1640 vakant geblieben war. 1649 trat der Münsteraner Bernhard Timmerscheidt Bredimus' Nachfolge an<sup>292</sup>. Mit der Ernennung hansischer Konsuln in den spanischen Häfen hatte man es dagegen nicht ganz so eilig.

So wurde der Vorschlag, Joachim Möller, einen Sohn des Hamburger Bürgermeisters Vincent Möller, zum hansischen Konsul in Sanlúcar zu ernennen<sup>293</sup> von der Lübecker Kaufmannschaft im Dezember 1648 noch als »unnöthig« verworfen, und zwar mit der bemerkenswerten Begründung, dass es in Sanlúcar bereits einen Konsul namens Caspar Kenaw<sup>294</sup> gebe. Der aus Antwerpen stammende Kenaw sei ein »wohl qualificireter Mann«, stehe beim Herzog von Medina Sidonia in hohem Ansehen und auch die Lübecker Schiffer seien mit Kenaws Diensten bislang stets zufrieden gewesen<sup>295</sup>. Der Umstand, dass Kenaw Südniederländer war und auch nicht allein die Interessen der hansischen Schiffer und Kaufleute vertrat, schien den Lübecker Kaufleuten offenbar unproblematisch. Während man im fernen Lübeck also keinerlei Notwendigkeit sah, an der Situation in Sanlúcar etwas zu ändern, drängten die am Ort ansässigen Kaufleute jedoch auf die Nominierung eines eigenen Konsuls. 1652 wandten sich deswegen rund 30 »teutsche Kauffleute« an den Rat der Stadt Lübeck. Der Name des Hamburger Bürgermeistersohns Joachim Möller, der 1648 als möglicher Kandidat diskutiert worden war, fiel in diesem Zusammenhang allerdings nicht. In ihrer Supplik baten die Kaufleute vielmehr darum, den in Sanlúcar ansässigen Juan Pablo Goldsmitt, zum Konsul »unserer nación alemana« zu ernennen und den spanischen König nachfolgend um dessen Bestätigung zu bitten<sup>296</sup>. Über Goldsmitts Herkunft geht aus dem Schreiben nichts hervor. Der Umstand, dass er als »Fährnich« (»alférez«) tituliert wird, lässt darauf schließen, dass er zu diesem Zeitpunkt bereits ein militärisches Amt innerhalb der *nación*

---

292 Vgl. unten Kap. VI.3.f).

293 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 144, Errichtung eines hansischen Konsulats und Empfehlung des Hamburger Bürgermeistersohns Joachim Möller.

294 Möglicherweise handelte es sich um den Südniederländer Gaspar Quinoghe, der 1635 in Cádiz naturalisiert wurde und aus Sanlúcar stammte, STOLS, Spaanse Brabanders, Bijlagen, S. 55.

295 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 106, fol. 2r–3v, Erklärung eines Ehrbaren Kaufmanns, Lübeck, 1. Dezember 1648.

296 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 71, Supplik von Kaufleuten aus Sanlúcar und Sevilla an den Lübecker Rat, Sevilla und Sanlúcar, 28. April und 20. Mai 1652, vgl. oben Anm. 275.

*flamenca* ausübte<sup>297</sup>. Bemerkenswerterweise bezogen sich die Unterzeichner des an Lübeck adressierten Schreibens auch mit keinem Wort auf die Hanse. Sich selbst bezeichneten sie vielmehr als »mercaderes alemanes« bzw. »teutsche Kauffleute« und entsprechend ist auch immer nur von »unserer nación alemana« die Rede (und nicht etwa von der »hansischen Nation«). Ihre Eingabe fand in Lübeck kein Gehör. Erst 1679 wurde mit Bernhard Estorque erstmals ein eigenständiger hansestädtischer Konsul in Sanlúcar ernannt, allerdings nicht im Namen der Gesamthanse, sondern lediglich als Vertreter Hamburgs, da sich die anderen Hansestädte nicht an Estorques Besoldung beteiligen wollten<sup>298</sup>.

In Cádiz dachte man ebenfalls schon 1648 über die Einrichtung eines eigenständigen hansischen Konsulats nach. Für das Amt war der am Ort ansässige Kaufmann Francisco Lüders im Gespräch, der wohl einer Lübecker oder Hamburger Kaufmannsfamilie entstammte<sup>299</sup>. Genau wie im Fall von Sanlúcar sah die Lübecker Kaufmannschaft aber keinen dringenden Handlungsbedarf. In der Vergangenheit habe sich in Cádiz ein Johann Rees für die Belange der Lübecker Schiffer eingesetzt. Höchstwahrscheinlich handelte es sich dabei um den Südniederländer Jean Rey, der seit 1641 als Konsul der *Nación Flamenca y Alemana* von Cádiz fungierte<sup>300</sup>. Da dieser »annoeh im Leben« sei, wollten die Lübecker Kaufleute ihn keinesfalls übergehen. Nur wenn Rees das Konsulat freiwillig abtreten würde, sei man mit der Nominierung Lüders einverstanden<sup>301</sup>. Auch in diesem Fall schien der Lübecker Kaufmannschaft also die Vertretung der hansischen Kaufleute und Schiffer durch das bestehende Konsulat der »Niederländer und Deutschen« unbedenklich. Dennoch wurde schließlich Francisco Lüders zum hansischen Konsul in Cádiz ernannt. Seit spätestens 1651 übte er dieses Amt aus<sup>302</sup>.

297 Genau wie in Cádiz stellte die niederländische Nation von Sanlúcar eine eigene Kompanie für die Stadtverteidigung. Dies Kompanie wurde von einem Hauptmann (*capitán*) angeführt, dem wiederum der *alférez* unterstand, vgl. SANCHO DE SOPRANIS, *Las naciones*, S. 756f.

298 StAHH, 111-1 Senat, Nr. 43006 »Hamburgisches Konsulat zu St. Lucar«; Johann Martin LAPPENBERG, *Listen der in Hamburg residirenden, wie der dasselbe vertretenden Diplomaten und Consuln*, in: *Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte* 3 (1851), S. 414–534, hier S. 527.

299 Höchstwahrscheinlich war er mit dem in Sevilla residierenden Gregorio Lüders verwandt, einem gebürtigen Lübecker, der seit 1610 in Sevilla residierte und in den Jahren 1637/38 als Konsul der *Nación Flamenca y Alemana* fungierte. Gregorio Lüders war seit 1618 mit Margarita de Sálarz verheiratet, mit der er mehrere Kinder hatte. Namentlich bekannt ist jedoch nur einer seiner Söhne, Gregorio Ludes y Sálarz, der in den 1630er-Jahren im Amerikahandel aktiv war. Anfang des 17. Jahrhunderts soll in Sevilla außerdem ein Hamburger Kaufmann namens Johan Lüders ansässig gewesen sein, KELLENBENZ, *Unternehmerkräfte*, S. 124, 142, 293.

300 AGS, Estado, leg. 2762, zit. nach STOLS, *Spaanse Brabanders*, S. 91.

301 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 106, fol. 2r–3v, Erklärung eines Ehrbaren Kaufmanns, 1. Dezember 1648.

302 Am 18. April 1651 wandte sich Lüders als hansischer Konsul an die Admiralität in Hamburg, die Lüders' Schreiben an den Rat der Stadt Lübeck weiterleitete, AHL, ASA, Externa, Hispanica, 105,

Zu dieser Zeit muss es auch in Málaga bereits einen hansischen Konsul namens Simon Milfort (auch Montfort) gegeben haben, der 1657 von der Inquisition in Granada verhaftet und später auf Protest der Hansestädte wieder freigelassen wurde<sup>303</sup>. Nach dem Tod Milforts ernannten die Hansestädte Rodrigo Ehlers zu dessen Nachfolger, der 1664 vom spanischen König im Amt bestätigt wurde<sup>304</sup>. Ehlers vertrat aber die Interessen der hansischen Kaufleute und Schiffer nicht exklusiv. Nur ein Jahr nach seiner Ernennung durch die Hansestädte wurde ihm auf Wunsch der in Málaga ansässigen südniederländischen Kaufleute vielmehr auch das Konsulat der *nación flamenca* übertragen<sup>305</sup>. Offenbar hatten sich in Málaga die Angehörigen beider »Nationen« erst wenige Jahre zuvor zu einer gemeinsamen Bruderschaft zusammengeschlossen. Am 30. April 1660 baten die Vertreter der Kaufleute der südniederländischen Nation (»nación flamenca«) und der deutschen Hansestädte (»ciudades hanseáticas alemanas«) um die Erlaubnis, eine eigene Kapelle mit Begräbnisstätte im Dominikanerkonvent von Málaga zu errichten. Dabei bezogen sie sich ausdrücklich auf das Vorbild der Andreasbruderschaft von Sevilla. Bemerkenswerterweise waren bei den Verhandlungen mit den Dominikanern neben dem hansischen Konsul Simon Montfort auch der Konsul der Generalstaaten Jacome Drielenburch anwesend<sup>306</sup>. Ob auch (katholische) Nordniederländer zu den künftigen Nutznießern der Kapelle gehörten, ist nicht bekannt. Das Beispiel Málagas unterstreicht jedenfalls, dass trotz der Gründung eigenständiger nordniederländischer und hansischer Konsulate die gemischten »Nationen« und Bruderschaften der »Niederländer und Deutschen« vielerorts fortlebten. In Málaga wurde eine entsprechende Institution offenbar im Jahr 1660 sogar neu gegründet. Ungeachtet der Aufspaltung in mehrere »Nationen«, mit je eigenen Vertretern fühlten sich die Angehörigen der unterschiedlichen Herkunftsgruppen also augenscheinlich weiterhin miteinander verbunden. Vielleicht hofften sie auch, durch einen solchen Zusammenschluss ihre Interessen auf lokaler Ebene besser durchsetzen zu können.

---

fol. 4r–v, Lübeck an Hamburg, 10. Juni 1651, fol. 6r–7v, Lüders an die Hamburger Admiralität, Cádiz, 18. April 1651. Die in Hamburg überlieferten Akten zum Konsulat in Cádiz setzen erst mit Johann Möller als Hamburgischem Konsul (1675–1687) ein, StAHH, 111-1, Senat, Nr. 42986 »Herrn Syndici J. P. Sieveking Notizen über das Hamburgische resp. Hanseatische Konsulat zu Cadix«.

303 Vgl. dazu ausführlich unten Kap. V.3.b).

304 AGS, Estado, leg. 4192, Bestätigung Ehlers durch die spanische Krone vom 18. Oktober 1664; StAHH, 111-1 Senat, Nr. 43008 »Hamburgisches resp. Hanseatisches Consulat zu Malaga«.

305 AGS, Estado, leg. 4113, Der Staatsrat empfiehlt die Anerkennung von Ehlers als Konsul der *nación flamenca* in Málaga, Madrid, 21. April 1665.

306 Marion REDER GADOW, Un Obispo carismático: Fray Alonso de Santo Tomás. Fundación de la Capilla de San Andrés y Casa Pia por los hombres de negocios de los Estados Generales y Ciudades Hanseáticas, in: Isla de Arriarán 9 (1998), S. 135–148.

Bezeichnennderweise wandten sich Hansekaufleute dort, wo sie keinen eigenen Konsul vorfanden, häufig auch an den Vertreter der Niederländer und umgekehrt.

In den folgenden Jahren entstanden noch in einer Reihe weiterer spanischer Häfen hansische Konsulate: in San Sebastián (1668), Alicante (1675), auf den Kanarischen Inseln (1690) sowie in La Coruña (1702)<sup>307</sup>. Nur in Sevilla blieb es bei der Interessenvertretung der Hansekaufleute durch die Konsuln der *Nación Flamenca y Alemana*<sup>308</sup>. Da aber spätestens seit der Mitte des 17. Jahrhunderts in der Regel mindestens einer der beiden Amtsträger aus dem Heiligen Römischen Reich stammte, fast immer aus Hamburg oder einer anderen Hansestadt, schien eine eigenständige hansische Interessenvertretung in Sevilla vielleicht nicht erforderlich. Sicher dürfte es in diesem Zusammenhang auch eine Rolle gespielt haben, dass Sevilla seine Bedeutung als Hauptumschlagplatz für den Atlantikhandel zu dieser Zeit bereits mehr und mehr an Cádiz zu verlieren begann. So beklagten sich die Konsuln der *Nación Flamenca y Alemana* von Sevilla bereits 1666 darüber, dass sich der hansische Handel inzwischen fast vollständig nach Cádiz verlagert habe<sup>309</sup>.

Dort wiederum residierte, wie bereits erwähnt, seit spätestens 1651 ein eigenständiger hansischer Konsul. Dies bedeutet aber keineswegs, dass die in Cádiz ansässigen Hansekaufleute sich von den Niederländern vollständig separiert oder aus den weiterhin existierenden gemischten Institutionen zurückgezogen hätten. Im Jahr 1691 wurde der 1623 fertiggestellte Altar der Andreasbruderschaft in der Klosterkirche von San Francisco renoviert. Wie aus einer aus diesem Anlass angebrachten und heute noch vorhandenen Inschrift hervorgeht, bekleidete damals Juan Lepín das Amt des *mayordomo* der Bruderschaft<sup>310</sup>. Lepín stammte aus einer Hamburger Kaufmannsfamilie. Außer ihm selbst gehörte zum damaligen Zeitpunkt nachweislich auch noch sein Bruder Joaquín<sup>311</sup> sowie der gleichfalls aus

307 StAHH, 111-1, Senat, Nr. 60156, 129 »Consules so die Admiralitaet in fremden Landen bestellet« (1723); Nr. 42950 »Verzeichnis der Hanseatischen oder Hamburgischen Consuln in Spanien und dessen Colonien (1848)«; Nr. 42970 »Hamburgisches Consulat in Alicante«; Nr. 43042 »Liste der Hamburger Consuln auf Teneriffa«; Nr. 43001 »Konsulat in La Coruña«, LAPPENBERG, Listen, S. 414–534.

308 Erst im Jahr 1815 residierte in Sevilla ein Joachim Benjumea als hanseatischer Konsul, StAHH, 111-1 Senat, Nr. 60165, 129 und Nr. 42950; LAPPENBERG, Listen, S. 530.

309 AGS, Estado, leg. 4113, Consulta de Consejo de Estado, Madrid, 28. Juli 1666.

310 Der Text lautet: »ESTA OBRA SE ACABO SIENDO MAIORDOMO DE LA NACION FLAMENCA I ALEMANA EL CAPITAN PAULUS DE LUTZEN I SU ACOMPAÑADO EL ALFEREZ RICARDO OGUEN AÑO DE MIL SEISCIENTOS I VEINTE I TRES SE RENOVO MAIORDOMO JUAN LEPIN AÑO DE 1691«, zit. nach SANCHO DE SOPRANIS, *Las naciones*, S. 773. Eine Abbildung des Altars bei CRESPO SOLANA, *El concepto*, S. 403.

311 Ein dritter Bruder, Enrique Lepín, war zu dieser Zeit bereits nach Sevilla übergesiedelt, wo er ebenfalls Ämter in der dortigen Andreasbruderschaft und dem Konsulat der Niederländer und Deutschen versah, José Manuel DÍAZ BLANCO, *Un mercader alemán en Andalucía. Enrique Lepín entre Sevilla y Cádiz (siglos XVII–XVIII)*, in: Juan José IGLESIAS RODRÍGUEZ u. a. (Hg.), *Comercio*

Hamburg stammende Daniel Sloyer (und vermutlich noch weitere Hansekaufleute) der Bruderschaft an<sup>312</sup>. Erst im Verlauf des 18. Jahrhundert schien sich der Kreis der Mitglieder der Andreasbruderschaft allmählich auf die am Ort ansässigen Niederländer zu verengen<sup>313</sup>. Schon vorher verlor der Konsul der *Nación Flamenca y Alemana* offiziell seine Zuständigkeit für die Kaufleute aus dem Heiligen Römischen Reich. Nachdem die Hansekaufleute bereits seit der Jahrhundertmitte durch einen eigenen Konsul vertreten wurden, verlangten Ende des 17. Jahrhunderts auch die übrigen »Deutschen« nach einer eigenständigen Interessenvertretung.

Am 15. April 1694 präsentierte der kaiserliche Botschafter am spanischen Hof, Wenzel Ferdinand Popel von Lobkowitz, eine von Kaiser Leopold I. persönlich ausgestellte Ernennungsurkunde für den aus Genua stammenden Kaufmann Ángel Francisco Belli, der künftig die Stelle eines kaiserlichen Konsuls in Cádiz versehen sollte<sup>314</sup>. Der spanische Staatsrat verweigerte Belli zunächst die Anerkennung mit der Begründung, dass es in Cádiz seit jeher eine gemeinsame »Nation« der Niederländer und Deutschen gegeben habe und der amtierende Konsul, Pedro de Arau, folglich auch für die Untertanen des Kaisers zuständig sei<sup>315</sup>. Graf Lobkowitz wandte jedoch ein, dass sich in Cádiz ansässige Untertanen des Kaisers – namentlich erwähnt wird ein Guillermo Reinerman aus Wien – bei ihm beschwert hätten, weil der amtierende Konsul der *Nación Flamenca y Alemana* sich angeblich nicht ausreichend für ihre Belange einsetze. Pedro de Arau werde von den »deutschen« Kaufleuten in Cádiz im Übrigen nicht als ihr Vertreter anerkannt, weil er nicht vom

---

y cultura en la Edad Moderna. Comunicaciones de la XIII reunión científica de la Fundación Española de Historia Moderna, Sevilla 2015, S. 283–298; vgl. zur Person ausführlich unten S. 292f. und Kap. V.4.c).

312 Außer den bereits Genannten erwähnt der aus Savoyen stammende Kaufmann Raimundo de Lantery, der sich zwischen 1673 und 1700 in Cádiz aufhielt, in seinen Lebenserinnerungen noch vier weitere in Cádiz ansässige Kaufleute aus Hamburg: Gaspar Drayer, Tomás Pris, Joaquín del Campo und Enrique Estro. Ob sie ebenfalls der Andreasbruderschaft angehörten, geht aus Lanterys Aufzeichnungen nicht hervor. Manuel BUSTOS RODRÍGUEZ (Hg.), *Un comerciante saboyano en el Cádiz de Carlos II. Las Memorias de Raimundo de Lantery, 1673–1700*, Cádiz 1983, S. 89; SANCHO DE SOPRANIS, *Las naciones*, S. 760.

313 So bekleideten im 18. Jahrhundert offenbar ausschließlich Niederländer das Amt des *mayordomo*. Vgl. die Listen bei CRESPO SOLANA, *Entre Cádiz*, S. 139; DRIESCH, *Kaufleute*, S. 193.

314 AGS, Estado, leg. 4191; Lobkowitz an Alfonso Carnero, Madrid, 15. April 1694; Kaiserliche Ernennungsurkunde für Ángel Francisco Belli, Eberstorf, 16. September 1693 [spanische Übersetzung]. Die Titulierung Bellis als »cónsul y agente« ist nicht ungewöhnlich. Auch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts werden viele der kaiserlichen Konsuln als Agenten bezeichnet, Klaus MÜLLER, *Das kaiserliche Gesandtschaftswesen im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden (1648–1740)*, Bonn 1976, S. 288.

315 »[...] el consulado destas dos naciones siempre ha andado unido por el corto comercio que tiene cada una de las dos, especialmente la alemana«, AGS, Estado, leg. 4191, Consulta de Consejo de Estado, 1. Mai 1694; vgl. DRIESCH, *Kaufleute*, S. 186.

Kaiser ernannt worden sei. Wenn in der Vergangenheit niederländische Konsuln auch die Interessen von Deutschen (»alemanes«) wahrgenommen hätten, dann sei dies nicht mehr gewesen als ein freiwilliges Zugeständnis (»acto voluntario«), aus dem sich keinerlei Präjudiz ableiten lasse. Es könne nicht angehen, dass die deutsche Nation (»nación alemana«) in Cádiz einfach der südniederländischen (»nación flamenca«) zugefügt (»agregar«) oder ihr sogar untergeordnet würde (»ser dependiente de ella«). Vielmehr gehörten umgekehrt die südlichen Niederlande als Teil des Burgundischen Reichskreises zum Heiligen Römischen Reich. Noch viel weniger könne durch das lokale Herkommen das Recht des Kaisers beschnitten werden, einen eigenen Konsul in Cádiz zu ernennen, was bekanntlich jedem auswärtigen Staatsoberhaupt nach dem Völkerrecht (»derecho de gentes«) zustehe<sup>316</sup>. An dieser Stelle in Lobkowitz Argumentation manifestierte sich ein neues, völkerrechtliches Verständnis konsularischer Vertretung, dass mit den älteren Formen der Interessenvertretung nur bedingt kompatibel war. Darauf ist gleich noch ausführlicher einzugehen. Mit seinem Protest hatte Lobkowitz jedenfalls Erfolg. In einer zweiten Staatsratssitzung im Juni 1694 wurde seiner Beschwerde stattgegeben und dem König die Bestätigung von Ángel Francisco Belli als »cónsul de alemanes en Cádiz« empfohlen<sup>317</sup>.

Damit hatte sich die vormalige gemischte *Nación Flamenca y Alemana* von Cádiz in nicht weniger als vier separate Gruppen aufgespalten: Südniederländer (*flamencos*), Nordniederländer (*holandeses*), Hansekaufleute (*hanseáticos*) sowie die übrigen Untertanen des Kaisers (*alemanes*) bildeten nun jeweils eigene »Nationen« mit je eigener konsularischer Vertretung<sup>318</sup>. Die Grenzen zwischen diesen Gruppen verliefen allerdings teilweise weiterhin fließend. So zogen es offenbar viele katholische Nordniederländer vor, sich der *Nación Flamenca* anzuschließen<sup>319</sup>. Diese in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts einsetzende Entwicklung ging mit einem Wandel der Institution des Konsulats einher, der, wie sich im Folgenden zeigen

316 AGS, Estado, leg. 4191, Lobkowitz an den Duque de Montalto, Madrid, 20. Mai 1694.

317 Ebd., Consulta del Consejo de Estado, 12. Juni 1694. »Como parece«, lautete die königliche Entscheidung.

318 An dieser Situation sollte sich auch im 18. Jahrhundert zunächst nichts ändern. Obgleich die südlichen Niederlande nach dem Frieden von Utrecht (1713) an Österreich fielen, blieben die Südniederländer in Cádiz durch einen eigenen Konsul vertreten. Erst 1772 ging ihre Vertretung an den kaiserlichen Konsul über, Manuel BUSTOS RODRÍGUEZ, Cádiz en el sistema atlántico. La ciudad, sus comerciantes y la actividad mercantil (1650–1830), Madrid 2005, S. 151; Klemens KAPS, Entre el servicio estatal y los negocios transnacionales. El caso de Paolo Greppi, cónsul imperial en Cádiz (1774–1791), in: AGLIETTI, Los cónsules, S. 225–235, hier S. 226. Auch die Hansestädte behielten ihre eigenständige konsularische Vertretung, vgl. Hans POHL, Die hanseatischen Nationen in Cádiz und Málaga im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts, in: Hansische Geschichtsblätter 84 (1966), S. 88–101.

319 CRESPO SOLANA, Entre Cádiz, S. 123f., 140.

wird, auch für das zeitgenössische Verständnis von »nationaler Zugehörigkeit nicht ohne Folgen blieb.

#### d) Wandel der Institution und des Nationsverständnisses

Bereits gegen Ende des 16. Jahrhundert begann man die Konsuln an auswärtigen Handelsplätzen in Analogie zu anderen königlichen Gesandten zunehmend als Vertreter auswärtiger Herrscher zu betrachten<sup>320</sup>. Am frühesten lässt sich diese Entwicklung in Frankreich beobachten. Entsprechend war es seit 1578, mit nur wenigen Ausnahmen, der französische König, der die französischen Konsuln in den iberischen Häfen ernannte<sup>321</sup>. Erst im Verlauf des 17. Jahrhunderts folgten die übrigen europäischen Potentaten und »Republiken« diesem Beispiel. In den zeitgenössischen Botschaftertraktaten und der Zeremonialliteratur wurde diese Entwicklung kontrovers diskutiert<sup>322</sup>. Während Jean de Hotman (1552–1636) den Konsul den übrigen Gesandtenrängen gleichstellte<sup>323</sup>, sprach Abraham de Wicquefort (1606–1682) den Konsuln als bloßen Kaufleuten (»marchands«) die Qualität von offiziellen Vertretern einer auswärtigen Macht (»ministre public«) ausdrücklich ab<sup>324</sup>. In ähnlicher Weise unterschied auch Gregorio Leti (1630–1701) strikt zwischen diplomatischen Agenten und Konsuln. Nach Leti konnten nur erstere einen Fürsten repräsentieren, die Konsuln hingegen verträten lediglich die Interessen ihrer am Ort ansässigen Landsleute. Deshalb spreche man auch von einem »Konsul der französischen, flämischen oder deutschen Nation, aber niemals – wenn nicht in unangemessener Weise – von einem Agenten (zum Beispiel) der französischen Nation, sondern des französischen Königs«<sup>325</sup>. Leti verwendete den Begriff der

320 Géraud POUMARÈDE, Naissance d'une institution royale: les consuls de la nation française en Levant et en Barbarie aux XVIe et XVIIe siècles, in: *Annuaire-Bulletin de la Société de l'histoire de France* (2001), S. 65–128.

321 Albert GIRARD, *Le commerce français à Séville et Cadix au temps de Habsbourg. Contribution à l'étude du commerce étranger en Espagne aux XVIe et XVIIIe siècles*, Paris 1932.

322 Vgl. Paola VOLPINI, *La trattatistica sulla figura del console nella prima età moderna. Spunti di ricerca*, in: AGLIETTI, *Los cónsules*, S. 35–45; Géraud POUMARÈDE, *Le consul dans les dictionnaires et le droit des gens. Émergence et affirmation d'une institution nouvelle (XVIe–XVIIIe siècles)*, in: ULBERT/BOUËDEC, *La fonction consulaire*, S. 23–36; HERRERO SÁNCHEZ, *La red consular*, S. 128f.

323 »Mettons aussi hardiment les Consuls qui font les affaires des Marchands, Villes et Communautes [...] d'autant que les Ponce agree leur nomination, les autorise et recommande par ses lettres«, Jean HOTMAN DE VILLIERS, *De la charge et dignité de l'ambassadeur*, Seconde édition augmentée, Paris 1604, S. 5f.

324 Abraham de WICQUEFORT, *L'ambassadeur et ses fonctions*, Den Haag 1680, Bd. 1, S. 63.

325 »[...] il consolo della nazione francese, [...] fiamminga [...], alemanna e al contrario non si dirà mai se non impropriamente agente (per esempio) della nazione francese, ma l'agente del re di Francia«, Gregorio LETI, *Il Ceremoniale Historico Politico*, Amsterdam 1685, S. 283.

»Nation« in seinem 1685 erschienenen *Il Cermeoniale Historico Politico* also noch exklusiv zur Bezeichnung landsmannschaftlicher Korporationen im Ausland und nicht etwa als Synonym für den gesamten Untertanenverband eines Territoriums.

Dem Wandel der Institution des Konsulats tat dies jedoch keinen Abbruch. Teilweise unter ausdrücklicher Berufung auf die Bestimmungen völkerrechtlicher Verträge wurden die Konsuln spätestens seit der Mitte des 17. Jahrhunderts von den jeweiligen auswärtigen Monarchen oder Regierungen ernannt und nachfolgend vom spanischen König bestätigt. Dies schloss eine vorherige Wahl durch die am Ort ansässigen Kaufleuten zwar nicht grundsätzlich aus. Der Gewählte bedurfte aber, anders als zuvor, nicht mehr nur der Bestätigung durch den spanischen König, sondern auch der Ernennung durch den auswärtigen Herrscher, dessen Untertanen er vertrat. Eine Ausnahme von dieser Regel bildete lediglich die *Nación Flamenca y Alemana* von Sevilla, deren Konsuln sich nach ihrer Wahl mit der Bitte um Bestätigung auch weiterhin allein an den spanischen König wandten. Im Fall der Südniederländer war dies bis 1714 freilich ohnehin die allein zuständige Instanz. Doch auch wenn es sich bei dem gewählten Konsul um einen »Deutschen« handelte, suchte dieser nie um nachträgliche Autorisierung oder gar Ernennung durch die Hansestädte oder den Kaiser nach. An den übrigen spanischen Handelsplätzen aber wurde diese ältere Form der Interessenvertretung der fremden Kaufleute durch den neuen Typus des Konsulats zunehmend verdrängt.

Da die Konsuln nun nicht mehr primär als gewählte Vertreter der am Ort ansässigen Kaufleute, sondern als diplomatische Vertreter auswärtiger Mächte angesehen wurden, musste auch die Frage, welche Herkunftsgruppen durch welchen Konsul vertreten wurden, eine vorher nicht gekannte politische Relevanz gewinnen. Dies wurde bereits bei der Intervention des kaiserlichen Botschafters Lobkowitz deutlich, der die Forderung nach einer eigenständigen konsularischen Vertretung der Untertanen des Kaisers mit Rekurs auf das Völkerrecht begründete. Die wachsende völkerrechtliche Bedeutung der Frage konsularischer Vertretung lässt sich auch daran ablesen, das zunehmend auch solche Potentaten darauf bedacht waren, eigene Vertreter in den spanischen Häfen zu ernennen, deren Untertanen dort kaum präsent waren. Äußerst aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang etwa eine an den spanischen König adressierte Beschwerde der Stadt Danzig aus dem Jahr 1699. Darin beklagte sich der Rat der Stadt, dass sich der polnische Konsul in Cádiz wiederholt in die Belange Danziger Kaufleute und Schiffer eingemischt habe. Danzig, so die Unterzeichner des Schreibens, sei aber eine Hansestadt (»una de las principales de la Liga Hanseática«). Deshalb dürften Danziger Bürger gegenüber den spanischen Autoritäten durch niemand anderen als durch den hansischen Kon-

sul Zacharias Wiedrig vertreten werden, den die Stadt in diesem Zusammenhang ausdrücklich auch als Vertreter der Danziger Bürger bestätigte<sup>326</sup>.

Der Streit um die Zuständigkeit resultierte freilich auch aus dem eigentümlichen Charakter der Hanse als supraterritorialer Städtebund. Selbst wenn der Rat der Stadt Danzig die Prätionen des polnischen Konsuls mit guten Argumenten zurückwies, änderte dies nichts an der Tatsache, dass die Danziger Kaufleute eben nicht nur Bürger der Hansestadt Danzig, sondern zugleich Untertanen des polnischen Königs waren. Die ganze Auseinandersetzung ist umso bemerkenswerter, als der Danziger Direkthandel mit der Iberischen Halbinsel Ende des 17. Jahrhunderts bereits fast zum Erliegen gekommen war. Die Zahl der Danziger Schiffer und Kaufleute, die sich zu dieser Zeit in Cádiz aufhielten, dürfte also relativ gering gewesen sein. Dass sich außerdem noch andere Untertanen des polnischen Königs in der südspanischen Hafenstadt aufhielten, die einer konsularischen Vertretung bedurft hätten, erscheint noch unwahrscheinlicher. So versah bezeichnenderweise nicht etwa ein Pole das polnische Konsulat in Cádiz, sondern der aus dem italienischen Como stammende Kaufmann Juan Baptista Reyna<sup>327</sup>. Wie Reyna zu seinem Amt gelangte, ist nicht bekannt. Eine Eingabe des polnischen Konsuls an den Staatsrat aus dem Jahr 1694 lässt vermuten, dass es dem italienischen Kaufmann dabei nicht zuletzt um die mit dem Konsulat verbundenen steuerlichen Vorteile und Immunitäten für seine Person ging<sup>328</sup>. So ist es auch nicht weiter verwunderlich, dass die Danziger Kaufleute und Schiffer wenig Interesse hatten, sich durch Reyna vertreten zu lassen. Das Schreiben des Rats der Stadt Danzig ging offenbar auf entsprechende Beschwerden betroffener Kaufleute zurück und ist sicher nicht als Ausdruck antipolnischer Ressentiments oder gar eines auf die Hanse bezogenen »Patriotismus« anzusehen.

Vielmehr war die Bindung Danzigs an die Hanse zu diesem Zeitpunkt bereits äußerst brüchig, wie sich nur zwei Jahre später zeigen sollte, als es wegen des Konsulats in Cádiz erneut zu einem aufsehenerregenden Zwischenfall kam<sup>329</sup>. Nach dem Tod von Zacharias Wiedrig im Jahr 1701, ernannte die Stadt Danzig den niederländischen Kaufmann Carlos Panhuis (auch: Paulsen) zum Konsul in Cádiz<sup>330</sup>. Als Panhuis sich den spanischen Autoritäten als »consul hanseático« präsentierte und vom spanischen König in diesem Amt bestätigen lassen wollte, kam es zu einem Eklat. Zwischenzeitlich hatten nämlich die Städte Bremen, Lübeck und Hamburg

---

326 AGS, Estado, leg. 4192, Der Rat der Stadt Danzig an Karl II. von Spanien, Danzig, 15. Februar 1699.

327 Zur Person María Guadalupe CARRASCO GONZÁLEZ, Comerciantes y casas de negocios en Cádiz (1650–1700), Cádiz 1997, S. 95.

328 AGS, Estado, leg. 4191, Consulta de Consejo de Estado, Madrid, Juni 1694.

329 Vgl. zum Folgenden auch RESSEL, Von der Hanse, S. 168–170.

330 Offenbar handelte es sich um denselben Carlos Panhuis, der im Jahr 1604 auch das schwedische Konsulat übertragen bekam, vgl. oben S. 267.

ebenfalls einen Nachfolger für Wiedrig ernannt, den in Cádiz ansässigen Hansekaufmann Caspar Tamme. Letzterem verweigerte die Krone jedoch zunächst mit Verweis auf das gleichlautende Gesuch Paulsens die Anerkennung. Als Hamburg, Lübeck und Bremen über den hansischen Residenten in Madrid Nachricht von dem Zwischenfall erhielten, beeilten sie sich zunächst, den spanischen Autoritäten zu versichern, dass allein Tamme als hansischer Konsul angesehen werden und Panhuis allenfalls die Bürger der Stadt Danzig vertreten könne. Gleichzeitig verfassten die drei Städte einen scharfen Protest an ihre »guten Freunde« in Danzig. Darin äußerten sie ihr Befremden, dass sich die Stadt Danzig offenbar »von denen Hanseaticis separiren« wolle. Nachdrücklich legten sie den Danziger Bürgermeister und Ratsherren deshalb nahe, »daß sie es bey dem alten laßen, und die ihrigen so nach Cadiz handeln, an den von uns einmütig erwehlten Hänsischen consulem Casper Tames mit anweisen mögen«, zumal dieser – im Gegensatz zum Niederländer Paulsen – ein »homo hanseaticus aus der Stadt Hamburg [ge]bürtig« sei. Sollte sich Danzig dazu aber nicht bereitfinden, so solle die Stadt Paulsen (Panhuis) zumindest untersagen, den Titel eines »Consul Hanseaticus« zu führen<sup>331</sup>.

Der Danziger Rat reagierte darauf zunächst mit Gegenvorwürfen. Die anderen Städte hätten Danzig weder über die Wahl Wiedrigs informiert noch in die Entscheidung über die Neubesetzung mit einbezogen. Überdies sei dem Niederländer Panhuis auf Bitten von Danziger Bürgern lediglich »das Consulatam von wegen dieser Stadt« aufgetragen worden und allein in dieser Eigenschaft sei Panhuis auch dem spanischen König »recommendirt« worden. Keineswegs habe man die Absicht gehabt, sich dadurch von den »Erbaren Hansee-Städten zu separiren«, zumal man von der zwischenzeitlichen Ernennung Tammes ja gar nichts gewusst habe<sup>332</sup>.

Dass die anderen Hansestädte Danzig, über die Wahl Tammes nicht informiert hatten, hatte indes gute Gründe. Zu Recht beklagten sie sich ihrerseits darüber, dass die Stadt Danzig, obwohl sie »ein Vornehmes glied der Hänsischen Societet gewesen u[nd] noch ist [...], die sonst inter civitates hanseaticas gewöhnliche correspondance aufgegeben, und zu denen erfordernden Kosten weder etwas bey- noch die restirenden abgetragen« habe<sup>333</sup>. Tatsächlich war Danzig seinen Zahlungsverpflichtungen zur Finanzierung der hansischen Konsuln wiederholt nicht nachgekommen und schien auch sonst den Kontakt mit den anderen drei Städten vernachlässigt zu haben. Die Danziger Ratsherren versicherten zwar, dass sie das künftig ändern und »dieser Stadt und dero Bürger interesse« sowohl in Cádiz

331 AHL, ASA, Externa, Hanseatica, 74, Bürgermeister und Räte der Städte Lübeck, Hamburg und Bremen an Bürgermeister und Rat der Stadt Danzig, Lübeck, 13. Februar 1702.

332 Ebd., Bürgermeister und Rat der Stadt Danzig an Bürgermeister und Rat der Stadt Lübeck, Danzig, 10. März 1702.

333 Ebd., Bürgermeister und Räte der Städte Lübeck, Hamburg und Bremen an Bürgermeister und Rat der Stadt Danzig, Lübeck, 13. Februar 1702.

als auch anderorts gerne den »bestellten und uns bekannt gemachten Consulibus Hanseaticis commitire[n]« wollten<sup>334</sup>. Dazu sollte es jedoch nicht mehr kommen. Im 18. Jahrhundert kam Danzigs Iberienhandel faktisch zum Erliegen, und so war es auch nur folgerichtig, dass die Stadt endgültig aus der »Konsulatsgemeinschaft« mit den drei verbliebenen Hansestädten Lübeck, Hamburg und Bremen ausschied<sup>335</sup>.

Wenn die Frage konsularischer Vertretung im 18. Jahrhundert mehr und mehr zu einem Gegenstand des Völkerrechts und damit »zwischenstaatlicher« Beziehungen wurde, so konnte dies auch für das zeitgenössische Verständnis von »Nation« und »nationaler« Zugehörigkeit nicht ohne Folgen bleiben. Mit Blick auf die französisch-maghrebinischen Beziehungen im 18. Jahrhundert konstatiert Christian Windler, dass die Verständigung darüber, »welche Gruppen als Nutznießer konsularischer Protektion überhaupt in Betracht kamen« maßgeblich zur »Entstehung der Vorstellungen von Staatsangehörigkeit und Nationalität« beigetragen haben<sup>336</sup>. Von einer relativ unscharfen Bezeichnung für die bei näherem Hinsehen oft recht heterogenen Herkunftsgemeinschaften der an einem bestimmten Ort ansässigen Fremden entwickelte sich der Begriff nach und nach zu einem politisch-juridischen Konzept, das die Nationszugehörigkeit enger an das Untertanenverhältnis zu einem fremden Herrscher bzw. die Zugehörigkeit zu einem auswärtigen politischen Gemeinwesen band und damit bereits auf ein modernes Verständnis von Staatsangehörigkeit verwies. Aus einer Gruppe fremder Kaufleute, die an einem bestimmten Ort Privilegien genoss und einen aus ihrer Mitte zu ihrem Vertreter wählte, wurden so allmählich ausländische »Staatsbürger«, deren Rechte durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geregelt wurden, wozu auch der Anspruch auf konsularische Vertretung im Ausland gehörte.

Dieser Begriffswandel spiegelt sich auch in der völkerrechtlichen Literatur wider. Während Gregorio Leti, wie bereits erwähnt, noch Ende des 17. Jahrhunderts die »Nation«, als Synonym für den Zusammenschluss am Ort ansässiger Kaufleute, dem Fürsten als alleinigem Inhaber staatlicher Souveränitätsrechte gegenüberstellte, lässt sich bei Emer de Vattel (1714–1767) bereits ein gewandeltes Begriffsverständnis erkennen. Vattel definiert die Konsuln als »Personen, die an den großen Handelsplätzen im Ausland und insbesondere in den Seehäfen den Auftrag haben, über die Wahrung der Rechte und Privilegien ihrer Nation zu wachen«<sup>337</sup>. Diese Tätigkeitsbeschreibung scheint noch auf den älteren Nationsbegriff zu rekurrieren, gleich im

---

334 Ebd., Bürgermeister und Rat der Stadt Danzig an Bürgermeister und Rat der Stadt Lübeck, Danzig, 10. März 1702.

335 Zum Begriff vgl. RESSEL, Von der Hanse.

336 WINDLER, Plurale Identitäten, S. 99.

337 »Des gens qui dans les grandes places de Commerce, & sur tout dans les ports de mer, en pays etrangèr, ont la Commission de veiller a la conversation des Droits & des Privilèges de leur Nation«, Emer de VATTEL, Le droit des gens ou Principes de la loi naturelle, London 1758, Bd. 1, S. 282.

nächsten Satz heißt es aber: »Wenn eine Nation in einem anderen Land viel Handel treibt, ist es gut für sie, wenn sie dort eine Person hat, die mit solchen Aufgaben betraut ist.«<sup>338</sup>. Hier bezieht sich »Nation« ganz offenkundig nicht mehr auf die Gemeinschaft der am Ort ansässigen Kaufleute, sondern auf deren Herkunftsland, das als handlungsfähige politische Einheit gedacht wird. Noch deutlicher wird diese Bedeutungsverschiebung bei Georg Friedrich von Martens (1756–1821). Dass die Konsuln in früherer Zeit nicht als diplomatische Agenten anerkannt worden seien, führte der Göttinger Völkerrechtler darauf zurück, dass sie »ihr Mandat nicht von der Nation, sondern nur von einem mehr oder weniger beträchtlichen Teil der Nation« erhalten hätten, nämlich von den unmittelbar am Handel beteiligten oder interessierten Kaufleuten<sup>339</sup>.

In der Praxis machte sich dieser Wandel des Nationsverständnisses erst im 18. Jahrhundert stärker bemerkbar. Vorher war er allenfalls in Ansätzen spürbar<sup>340</sup>. Auch von einer »Nationalisierung« des Konsulats kann bis zum Ende des 17. Jahrhunderts kaum die Rede sein<sup>341</sup>. Zwar wird vielfach bereits das Bemühen deutlich, den Posten des Konsuls, soweit möglich, mit einem Angehörigen der eigenen »Nation« zu besetzen. Nicht immer aber waren die Amtsträger tatsächlich selbst Bürger bzw. Untertanen des Territoriums, dessen Angehörige sie vor Ort vertraten. So war der polnische Konsul in Cádiz, wie bereits erwähnt, ein Italiener. Und auch der 1694 von Kaiser Leopold I zum Konsul der »Deutschen« ernannte Ángel (auch Angelo) Francisco Belli war zwar Untertan des Heiligen Römischen Reichs, stammte aber nicht aus den deutschsprachigen Reichsterritorien, sondern ebenfalls aus Italien<sup>342</sup>. Oftmals kam wohl auch aus Mangel an personellen Alternativen nur ein »Ausländer« für das Amt in Frage. Dies betraf besonders jene Mächte, deren Untertanen unter den ortsansässigen Kaufleuten nur schwach oder gar nicht vertreten waren. So beauftragten etwa die Könige von Dänemark und Schweden vielfach Hansekaufleute oder Niederländer mit der konsularischen Vertretung ihrer Untertanen<sup>343</sup>. Teilweise vertrat ein und derselbe Amtsträger auch

338 »Quand une nation fait un gran Commerce dans un pays, il lui convient d'y avoir un homme chargé d'une pareille Commission«, ebd.

339 »Dans leur origine [...] ils ne pouvaient être considérés comme des agents ou ministres publics, puisqu'ils ne tenaient pas leur mandat de la nation, mais seulement d'une fraction plus au moins considérable de la nation«, Georg Friedrich von MARTENS, Précis du droit des gens moderne, augmenté des notes de Pinheiro-Ferreira, Paris<sup>2</sup> 1804, Bd. 1, S. 384.

340 Vgl. dazu auch CRESPO SOLANA, El concepto, S. 389f.

341 HERRERO SÁNCHEZ, La red consular, S. 146.

342 In Cádiz war er für ein genuesisches Handelshaus tätig, CARRASCO GONZÁLEZ, Comerciantes, S. 112.

343 So wurde auf Vorschlag des dänischen Botschafters in Madrid 1647 ein Lübecker namens Juan Estevanao zum Konsul der dänischen Nation in Cádiz ernannt. In Sanlúcar wiederum wurden die Interessen dänischer Kaufleute und Schiffer durch den aus Brügge stammenden Roldan Ele

mehrere »Nationen«. Der Niederländer Carlos Panhuis etwa, den die Stadt Danzig im Jahr 1701 ohne Rücksprache mit den anderen Hansestädten, zu ihrem Konsul in Cádiz ernannt hatte, versah seit 1704 auch das schwedische Konsulat. In diesem Fall äußerte der spanische Staatsrat zwar anfänglich Bedenken, weil Panhuis kein Schwede sei, sein Amt durfte er aber schließlich trotzdem behalten<sup>344</sup>. Ein Gesetz, das die Ausübung des Konsulats ausdrücklich an die Zugehörigkeit des Amtsträgers zu der von ihm vertretenen »Nation« band, wurde erst 1765 erlassen<sup>345</sup>.

Hinzu kam, dass es sich bei den politischen Gemeinwesen, deren Untertanen oder Bürger in den spanischen Häfen durch Konsuln vertreten wurden, vielfach weder um souveräne Staaten, geschweige denn um »Nationen« im modernen Sinne handelte. So konnte auch ein supraterritoriales Gebilde wie die Hanse eigene Konsuln ernennen, die von der spanischen Krone anstandslos anerkannt wurden. Der Begriff der »Nation« konnte weiterhin sogar zur Bezeichnung der Bürger einer einzelnen Stadt dienen, ganz gleich ob diese Teil eines übergeordneten politischen Gebildes war oder nicht. So erklärten in Cádiz ansässige Hamburger noch im 18. Jahrhundert in offiziellen Dokumenten, sie gehörten der »nación hamburguesa« an<sup>346</sup>. Auch Lantery führte die Hamburger (»hamburgueses«) Ende des 17. Jahrhunderts neben Genuesen, Franzosen, Engländern sowie Nord- und Südniederländern ganz selbstverständlich als eigenständige »Nation« auf<sup>347</sup>. Schließlich – und darin besteht vielleicht der wesentlichste Unterschied zu einem modernen Verständnis von »Nationalität« – schlossen sich die Zugehörigkeit zu einer fremden »Nation« und die Integration in die lokale Bürgergemeinde wie auch in den Untertanenverband der spanischen Monarchie bis ins 18. Jahrhundert keineswegs aus.

#### 4. Wie wird man Spanier? – »Nationalität« und Zugehörigkeit

Während es bislang um die Frage ging, inwieweit sich die in Spanien ansässigen Hansekaufleute als eigenständige »Nation« organisierten und von anderen Herkunftsgruppen abgrenzten, soll nun deren Verhältnis zur spanischen Mehrheits-

---

vertreten, AGS, Estado, leg. 4192, Königliche Bestätigungen von Juan Estevanao als Konsul der dänischen Nation in Cádiz und von Roldan Ele als Konsul der dänischen Nation in Sanlúcar de Barrameda, Madrid, 11. März 1647.

344 HERRERO SÁNCHEZ, *La red consular*, S. 146; VON DEN DRIESCH, *Kaufleute*, S. 226.

345 *Novísima Recopilación de las leyes de España*, 6 Bde., Madrid 1804, hier Bd. 3, lib. 6, tit. 11, ley 6, S. 169f.; POHL, *Diplomatische und konsularische Beziehungen*, S. 63.

346 So zum Beispiel der in Cádiz ansässige Kaufmann Juan Lepin, der gleichzeitig das Konsulat der dänischen Nation in Sanlúcar innehatte, Archivo Histórico Provincial de Cádiz (AHPC), *Protocolos Notariales (PN)*, Cádiz (CA) 1559, fol. 48f., Testament von Juan Lepin, 31. Januar 1705.

347 BUSTOS, *Un comerciante saboyano*, S. 89.

gesellschaft und -kultur in den Mittelpunkt gerückt werden. Wie bereits erwähnt, betonten die Angehörigen der *Nación Flamenca y Alemana* von Sevilla aus gegebenem Anlass immer wieder ihre enge Verbundenheit mit der spanischen Monarchie. 1648 verstiegen sie sich gar zu der Behauptung, wegen der großen Loyalität ihrer Provinzen zur spanischen Krone (»la mucha obediencia de sus provincias a esta Corona«) und ihrer engen Beziehungen (»la mucha comunicación y trato«) zu den spanischen Reichen, seien sie dort nie als Ausländer (»extranjeros«) betrachtet worden<sup>348</sup>. Fast gleichlautend heißt es in einer Bittschrift vom Beginn des 18. Jahrhunderts, in der die in Sevilla ansässigen Südniederländer rechtliche Gleichstellung forderten, sie seien in Spanien nie als Ausländer angesehen worden (»jamás han oído en este país el nombre de extranjeros«)<sup>349</sup>.

Wie sich gleich zeigen wird, entsprach diese Darstellung nur sehr bedingt den Tatsachen. Auch der wiederholt vorgetragenen Forderung nach rechtlicher Gleichstellung mit den spanischen Untertanen der Monarchie erteilte die Krone stets eine Absage. Obgleich die Südniederländer fasst zwei Jahrhunderte lang, vom Herrschaftsantritt Karls V. in Spanien im Jahr 1516 bis zum Ende des Spanischen Erbfolgekriegs im Jahr 1713, Untertanen der spanischen Monarchie waren, genossen sie in den spanischen Teilreichen doch nie denselben Status wie die dort geborenen Untertanen des Katholischen Königs. Eine niederländisch-spanische Staatsbürgerschaft (»ciudadanía flamenco-española«) existierte allenfalls auf dem Papier<sup>350</sup>. Noch viel weniger konnten die »Deutschen« einen solchen Status für sich beanspruchen, zumal sie sich nach dem Rücktritt Karls V. als Kaiser des Heiligen Römischen Reichs (1556) allenfalls noch auf das gemeinsame dynastische Band zwischen den spanischen Habsburgern und dem Kaiserhaus berufen konnten.

Dessen ungeachtet erhielten viele von ihnen nach langjährigem Aufenthalt in Spanien einen sogenannten Naturalisierungsbrief (*carta de naturaleza*) durch den spanischen König, womit sie in bestimmten Belangen den im Land geborenen Spaniern gleichgestellt wurden. Gleichzeitig blieben sie aber Mitglieder der *Nación Flamenca y Alemana*. Wie sich beides miteinander vertrug bzw. ob oder bis zu welchem Grad sich die naturalisierten Kaufleute als »Spanier« verstanden und als solche wahrgenommen wurden, wird im Folgenden zu diskutieren sein. Dies

348 AHPS, PNS, leg. 12.911, fols. 26 y 28; Carta de poder, Sevilla, 4. Dezember 1648, zit. nach DÍAZ BLANCO, *La construcción*, S. 137.

349 Súplica hecha a Su Majestad por los flamencos establecidos en Sevilla se les reconociera tener los mismos derechos que los españoles, AGI, Escribanía, leg. 1057<sup>a</sup>, fol. 428r–431r. Vgl. TAMAR HERZOG, ¿Quién es el extranjero? Repensando las diferencias entre las personas en España e Hispanoamérica durante la Época Moderna, in: DAVID GONZÁLEZ CRUZ (Hg.), *Pueblos indígenas y extranjeros en la monarquía hispánica: la imagen del otro en tiempos de guerra (siglos XVI–XIX)*, Madrid 2011, S. 13–19, hier S. 14.

350 CRESPO SOLANA, *Entre Cádiz*, S. 134; dies., *El concepto*, S. 393.

wirft jedoch zunächst die grundsätzliche Frage auf, wer im frühneuzeitlichen Spanien überhaupt als »Spanier« angesehen und unter welchen Voraussetzungen es Landesfremden möglich war, diesen Status zu erwerben.

a) *Transeúntes, vecinos, naturales* – Fremde und Einheimische in der spanischen Monarchie

Als Ausländer (*extranjero*) galt im frühneuzeitlichen Spanien zunächst einmal jeder, der außerhalb eines der spanischen Teilreiche der Monarchie zur Welt gekommen war, im Gegensatz zu den im Land Geborenen, die als *naturales de estos reinos* bezeichnet wurden<sup>351</sup>. Die soziale und rechtliche Praxis war bei näherem Hinsehen jedoch weitaus komplexer als es eine solche klare Gegenüberstellung von *extranjeros* und *naturales* suggeriert. Wie sich noch zeigen wird, galten keineswegs alle auf spanischem Boden Geborenen automatisch und vorbehaltlos als *naturales de estos reinos*, wenngleich das Territorialitätsprinzip (*ius soli*) in der Rechtspraxis ganz eindeutig gegenüber dem Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) dominierte. Auch der Status von Landesfremden konnte je nach deren Herkunft und der Dauer ihres Aufenthalts in den Territorien der spanischen Krone variieren. Schon frühzeitig wurde zwischen Fremden unterschieden, die sich nur für kurze Zeit im Land aufhielten, etwa Kauf- oder Seeleuten, die nach Abwicklung ihrer Geschäfte das Land wieder verließen, und solchen, die sich längerfristig in einem der spanischen Teilreiche der Monarchie aufhielten oder gar dauerhaft dort niederließen. Obgleich die grundlegende Unterscheidung zwischen sogenannten *extranjeros transeúntes* und *extranjeros domiciliados* oder *avecindados* erst 1716 von der zwei Jahre zuvor gegründeten *Junta de Extranjeros*<sup>352</sup> formal ausgearbeitet wurde und Gesetzeskraft erlangte<sup>353</sup>, hatte sie doch schon vorher soziale und mithin auch rechtliche Relevanz besessen, nicht zuletzt hinsichtlich der Religionsfrage<sup>354</sup>. Nach spanischer Lesart der Verträge, die die spanische Krone zunächst mit England, später auch

351 Vgl. Rafael GIBERT Y SÁNCHEZ DE LA VEGA, La condición de los extranjeros en el antiguo derecho español, in: Recueils de la Societé Jean Bodin 10 (1958), S. 151–199; Manuel ÁLVAREZ Y VALDÉS, La extranjería en la historia del derecho español, Oviedo 1992; José María PÉREZ COLLADOS, Una aproximación histórica al concepto de nacionalidad, Zaragoza 1993; eine konzise Zusammenfassung der zeitgenössischen juristischen Diskussion bei Volker MANZ, Fremde und Gemeinwohl. Integration und Ausgrenzung in Spanien im Übergang vom Ancien Régime zum frühen Nationalstaat, Stuttgart 2006, S. 22–32.

352 Zu dieser speziell mit ausländerrechtlichen Fragen befassten Einrichtung vgl. José Luis BERMEJO CABRERO, Estudios sobre la administración central española, siglos XVII y XVIII, Madrid 1992, S. 79–82.

353 Novísima Recopilación, Bd. 3, S. 166, lib. 6, tit. 11, ley 3; vgl. HERZOG, Defining Nations, S. 83f.; MANZ, Fremde und Gemeinwohl, S. 98f.

354 Diesen Aspekt übersieht HERZOG, Defining Nations, S. 121f.

mit anderen protestantischen Mächten schloss, galt der darin zugesicherte Verfolgungsschutz für fremde Protestanten nicht, wenn diese sich länger als ein Jahr im Land aufhielten<sup>355</sup>. Bereits in einer *carta acordada* von 1610 wurde in diesem Zusammenhang ausdrücklich zwischen niedergelassenen Engländern (»ingleses de asiento«) und solchen Untertanen des englischen Königs unterschieden, die das Land nur temporär betraten und dann wieder verließen (»entrantes y salientes«)<sup>356</sup>. Nur Letztere waren vor Verfolgung durch die Inquisition geschützt. Wer sich dagegen längerfristig in Spanien niederließ, musste sich – jedenfalls in der Theorie – selbst bei der Inquisition anzeigen und zum Katholizismus konvertieren. In der Praxis aber gaben sich die spanischen Autoritäten meist damit zufrieden, wenn die Fremden in Spanien äußerlich als Katholiken lebten und ihren religiösen Pflichten nachkamen. Darauf ist noch zurückzukommen<sup>357</sup>.

Hier wird zugleich ein generelles Prinzip erkennbar: Von in Spanien ansässigen Ausländern wurde ein gewisses Maß an Integration und kultureller Anpassung erwartet. Im Gegenzug wurden den Fremden dann sukzessive die gleichen Rechte gewährt, aber auch die gleichen Pflichten auferlegt, wie sie von den übrigen Mitgliedern der Gemeinschaft zu erbringen waren. Am Ende eines solchen, sich oft über Jahre erstreckenden Integrationsprozesses konnte die Anerkennung eines Fremden als vollwertiges Mitglied der Gemeinschaft stehen, oder, im umgekehrten Fall, soziale Ausgrenzung und Ausschluss aus dieser Gemeinschaft<sup>358</sup>.

Im Hinblick auf den sozialen und politisch-rechtlichen Status von dauerhaft im Land lebenden Fremden sind dabei grundsätzlich zwei Ebenen zu unterscheiden, die sich mit den zeitgenössischen Rechtsbegriffen der *vecindad*, bezogen auf die lokale Gemeinschaft, und der *naturaleza*, bezogen auf die Gesamtheit der spanischen Untertanen fassen lassen<sup>359</sup>. Entsprechend wurde vielfach auch zwischen *extranjeros a la ciudad* und *extranjeros al reino* unterschieden<sup>360</sup>. Mit dem Status eines *vecino* einer Land- oder Stadtgemeinde waren konkrete Pflichten und Rechte verbunden. Diese umfassten etwa die Pflicht zur Entrichtung von Steuern und Abgaben, aber auch den Zugang zu lokalen Ämtern<sup>361</sup>. Um diesen Status formal zu erlangen, musste der Interessent im Sevilla des 17. Jahrhunderts eidlich versichern, dass er seit mindestens zehn Jahren in der Stadt ansässig war, als männliches Oberhaupt einem Haushalt vorstand und die Absicht hatte, dauerhaft in Sevilla

355 Vgl. oben Kap. V.2; THOMAS, *La represión*, S. 309.

356 AHN, *Inquisición*, lib. 497, fol. 283r–283v, *Carta acordada* vom 25. Mai 1610.

357 Vgl. dazu ausführlich unten Kap. V.2 und V.4.

358 HERZOG, *Defining Nations*, S. 5f., 201f.

359 Ebd., S. 17–42, 64–93.

360 Vgl. GIBERT Y SÁNCHEZ DE LA VEGA, *La condición*, S. 151–162.

361 María Inés CARZOLIO DE ROSSI, *En los orígenes de la ciudadanía en Castilla. La identidad política del vecino durante los siglos XVI y XVII*, in: *Hispania* 62 (2002), S. 637–691.

wohnen zu bleiben. Weiterer Nachweise bedurfte es nicht, und auch Zeugen wurden nur in Zweifelsfällen vernommen<sup>362</sup>. Nicht immer bedurfte es aber einer solchen, formalen Statusbestätigung. Oft geschah die Aufnahme in die lokale Gemeinschaft auch nur implizit bzw. stillschweigend. Wer über Jahre unwidersprochen die Rechte eines *vecino* in Anspruch nahm und seine damit verbundenen Pflichten erfüllte, wurde als *vecino* angesehen, ohne dass es dazu notwendig eines formalen Rechtsaktes bedurfte hätte<sup>363</sup>. Im Hinblick auf den Erwerb der *vecindad* wurde auch kein prinzipieller Unterschied gemacht zwischen Fremden, die aus einem anderen Teil Spaniens zugezogen waren, und den Untertanen fremder Mächte. Auch wer kein gebürtiger Spanier war, konnte also – unter den genannten Voraussetzungen – *vecino* einer spanischen Stadt werden<sup>364</sup>. Entsprechend heißt es in den Akten vielfach über die zugewanderten Kaufleute aus dem Hanseraum, sie seien Bürger dieser Stadt (»vecino de esta ciudad«) und gebürtig (»natural«) aus der Stadt Hamburg oder Lübeck in Deutschland (»Alemania«) oder im Heiligen Römischen Reich (»el imperio«)<sup>365</sup>.

Während sich die Kategorie der *vecindad* also primär auf die Zugehörigkeit zur lokalen Gemeinschaft bezog, implizierte die *naturaleza* die Zugehörigkeit zu einem größeren Personenverband, hier: dem der Untertanen eines oder mehrerer Teilreiche der spanischen Monarchie. Ein modernes Verständnis von Staatsbürgerschaft formierte sich allerdings auch in Spanien erst im Verlauf des 18. Jahrhunderts. Bis zum Ende des Spanischen Erbfolgekriegs blieb die »nationale« und ethnische Vielfalt der Untertanen ein hervorstechendes Charakteristikum dieser zusammengesetzten Monarchie<sup>366</sup>. Nicht nur die italienischen, niederländischen und portugiesischen Untertanen der spanischen Könige besaßen einen anderen Rechtsstatus, vielmehr wurde auch innerhalb der spanischen Reiche noch bis 1713 zwischen den Einwohnern von Kastilien, Aragón, Navarra, Katalonien, Valencia und Mallorca differenziert<sup>367</sup>.

Wenn sich dennoch bereits gegen Ende des 16. Jahrhunderts die Vorstellung einer (gesamt)spanischen *naturaleza* herausbildete, so hing dies eng mit der Eroberung und Besiedlung Amerikas zusammen. Die Territorien jenseits des Atlantiks gehörten formal zur Krone von Kastilien. Erst 1596 gestatte Philipp II. auch offiziell den Untertanen der übrigen spanischen Reiche die Überfahrt und die Ansiedlung in Amerika. Alle Personen aber, die nicht aus Kastilien, León, Aragón, Valencia,

362 HERZOG, *Defining Nations*, S. 20f.

363 Ebd., S. 42.

364 Ebd., S. 26f.

365 Zahlreiche Beispiele in AGI, *Contratación*, leg. 596B und 51B.

366 BELENGUER, *La idea de España*; ÁLVAREZ-OSSORIO/GARCÍA, *La monarquía*; GIL PUJOL, *One King*; allgemein zum Konzept der zusammengesetzten Monarchie siehe ELLIOTT, *A Europe*.

367 PÉREZ COLLADOS, *Una aproximación*.

Katalonien oder Navarra stammten, erklärte der Monarch zu Ausländern («extranjeros») <sup>368</sup>. Ihnen war schon zuvor die Überfahrt nach Amerika sowie der direkte Handel mit den spanischen Besitzungen jenseits des Atlantiks verboten worden <sup>369</sup>. Wer zwar Untertan des spanischen Königs, aber nicht in einem der spanischen Teilreiche der Monarchie geboren war, galt in diesem Sinne als Ausländer. Dies betraf Südniederländer, Italiener und Portugiesen gleichermaßen. Nicht einmal die Nachkommen von gebürtigen Spaniern waren davon ausgenommen. So wurde etwa der als Sohn spanischer Eltern in Brügge geborene Francisco de Peralta in Sevilla als Niederländer betrachtet <sup>370</sup>.

Und doch war die *naturaliza* nicht allein eine Frage der Geburt, vielmehr handelte es sich bei näherem Hinsehen auch hier, genau wie bei der *vecindad*, um ein soziales und politisch-rechtliches Konstrukt <sup>371</sup>. So war es auch Zuwanderern prinzipiell möglich, nach langjährigem Aufenthalt in Spanien als *naturales* anerkannt zu werden. Voraussetzung dafür war genau wie beim Erwerb der *vecindad* zunächst ein sozialer Transformationsprozess, in dessen Verlauf sich die Neuankömmlinge gleichsam von Fremden, denen grundsätzlich zu misstrauen war, zu vertrauenswürdigen Mitglieder der Gemeinschaft und damit auch zu mutmaßlich loyalen Untertanen des spanischen Königs wandelten. Der Erwerb der *vecindad* ging dabei dem der *naturaliza* in der Regel voraus. Beide Konzepte bezeichneten also nicht etwa gänzlich verschiedene Dimensionen sozialer und politisch-rechtlicher Zugehörigkeit, sondern hingen eng miteinander zusammen. Über die Einbindung eines Fremden in die lokale Gemeinschaft definierte sich auch seine Stellung in Bezug die Monarchie <sup>372</sup>.

368 »Declaramos por extranjeros [...] a los que no fueren naturales de estos nuestros Reynos de Castilla, León, Aragón, Valencia, Cataluña y Navarra«, Recopilación de las leyes de los Reinos de las Indias, 4 Bde., Madrid 1841, hier Bd. 4, S. 15, libro 9, título 27, ley 28.

369 1592 bekräftigte Philipp II. noch einmal ausdrücklich das bestehende Handelsverbot, Recopilación de las leyes, Bd. 4, S. 12, libro 9, título 27, ley 1. Zur königlichen Verbotspolitik vgl. Antonio GARCÍA-BAQUERO GONZÁLEZ, Los extranjeros en el tráfico con Indias. Entre el rechazo legal y la tolerancia funcional, in: VILLAR/PEZZI, Los extranjeros, Bd. 1, S. 73–99, hier S. 74–85; Richard KONETZKE, Legislación sobre inmigración de extranjeros en América durante la época colonial, in: Revista Internacional de Sociología 3/11 (1945), S. 269–299.

370 José Manuel DÍAZ BLANCO/Natalia MAILLARD ÁLVAREZ, ¿Una intimidad supeditada a la ley? Las estrategias matrimoniales de los cargadores a Indias extranjeros en Sevilla (siglos XVI–XVII), in: *Nuevo Mundo Mundos Nuevos*. Colloques, mis en ligne le 19 mars 2008, S. 4, URL: <<https://doi.org/10.4000/nuevomundo.28453>> (06.07.2023).

371 HERZOG, *Defining Nations*, S. 66.

372 »It was through their relation to a local community that people took their places in the kingdom, and it was the lack of such a connection that made them foreigners«, ebd., S. 9.

Schenkt man einer anonymen Denkschrift aus dem 17. Jahrhundert Glauben, die vermutlich aus der Feder eines in Sevilla ansässigen Kaufmanns stammte, waren die allermeisten Zuwanderer sehr gut in die spanische Mehrheitsgesellschaft integriert:

Fast alle Fremden [...] sind in dieser Stadt in hohem Maß naturalisiert (*muy naturalizados*), einige wegen der vielen Jahre, die sie schon hier leben, andere weil sie hier auch geboren sind, wieder andere weil sie Ehen eingehen, viele mit Töchtern von Einheimischen (*naturales*), so wie sich die Einheimischen auch mit ihren Töchtern verheiraten. Damit haben sie hier so tiefe Wurzeln geschlagen, dass sie diese Reiche lieben und ihr Wohl wünschen<sup>373</sup>.

Augenfällig ist dabei nicht nur das prozessuale Verständnis von Naturalisierung – für den Verfasser handelte es sich dabei ganz offenkundig um eine soziale und weniger um eine rechtliche Kategorie – sondern auch der Nexus von »Verwurzelung«, also Einbindung in die lokale Gemeinschaft und Loyalität zur spanischen Krone. Fast gleichlautend heißt es in einer Bittschrift aus dem Jahre 1642, dass es in Cádiz viele Ausländer gebe, die wie Einheimische behandelt würden (»se regulan por naturales«). Denn die meisten von ihnen lebten seit 20, 30, 40 oder 50 Jahren in der Stadt, seien mit Einheimischen verheiratet, besäßen dort Güter und hätten Familien gegründet<sup>374</sup>.

Dies deutet darauf hin, dass es – genau wie bei der *vecindad* – nicht notwendig eines formalen Rechtsakts bedurfte, um als *natural de estos reinos* anerkannt zu werden. Vielmehr erwarb man offenbar auch diesen Status häufig stillschweigend. Eine solche »implizite« Naturalisierung, wie sie durch eine Resolution der *Junta de Extranjeros* von 1716 erstmals rechtlich anerkannt wurde, entsprach augenscheinlich einer lang geübten soziale Praxis<sup>375</sup>. Gleichwohl war der Status von Zuwanderern selbst nach langjährigem Aufenthalt im Land oft umstritten. Prekär wurde die Situation von Migranten nicht nur im Fall von politischen Konflikten und Kriegen zwischen der spanischen Monarchie und ihren Herkunftsländern, sondern auch in ökonomischen Konkurrenzsituationen. Stein des Anstoßes zumal an den

373 »Casi todos los extrangeros [...] están muy naturalizados en esa ciudad, unos por los muchos años que ha que viven en ella, otros por haber nacido también en ella, otros porque se van casando y hay muchos que lo están con hijas de naturales, y los naturales con sus hijas, con que tienen muy grandes rayces echadas para amar y desear el bien de estos Reynos«, DOMÍNGUEZ ORTIZ, *Los extrangeros*, Apéndice IX, S. 422–424, hier S. 423; vgl. HERZOG, *Defining Nations*, S. 71f.

374 »Se regulan por naturales porque la mayor parte de ellos viven en ella [la ciudad de Cádiz – TW] de 20, 30, 40 y 50 años a esta parte, siendo casados con naturales, teniendo sus haciendas y familias«, Bittschrift von Lorenzo Herrera Betancur, Cádiz, 12. Mai 1642, in: SANCHO DE SOPRANÍS, *Las naciones*, S. 869–871; vgl. HERZOG, *Defining Nations*, S. 71f.

375 Ebd., S. 84.

großen Handelsumschlagplätzen im Süden war dabei immer wieder der Amerikahandel, der – wie gesagt nach dem Buchstaben des Gesetzes – allein gebürtigen Spaniern vorbehalten war. Auch wenn es in der Praxis vielfältige Möglichkeiten gab, das Handelsverbot für Ausländer zu umgehen, blieb die Möglichkeit der legalen Beteiligung an diesem lukrativen Geschäft ein exklusives Privileg, über das seine Inhaber aufmerksam wachten<sup>376</sup>. Immer wieder versuchten die im *Consulado de los Cargadores a Indias* organisierten autochthonen Kaufleute sich der ungeliebten Konkurrenz durch Zuwanderer zu erwehren<sup>377</sup>. Selbst im Land geborenen Söhne von Ausländern wurde die Beteiligung am Amerikahandel wiederholt streitig gemacht, obwohl sie nach dem Gesetz Spanier waren. Eine *pragmática* aus dem Jahre 1565 hatte die *naturaliza* von im Land geborenen Söhnen von Ausländern zwar noch an die Bedingung geknüpft, dass der Vater zuvor mindestens zehn Jahre im Land gelebt hatte<sup>378</sup>. 1620 verfügte der spanische König aus gegebenem Anlass aber ausdrücklich, dass prinzipiell jeder in Spanien geborene Sohn eines Ausländers als Spanier anzusehen sei<sup>379</sup>. Trotzdem beklagte sich nur vier Jahre später der als Sohn eines südniederländischen Kaufmanns in Sevilla geborene Guillermo Béquer, dass er sich nicht traue, von seinem Recht Gebrauch zu machen, wegen der fortgesetzten Schwierigkeiten, die man ihm aufgrund seines ausländischen Namens mache (»por las molestias que continuamente le hacen, así por el nombre extranjero que tiene«)<sup>380</sup>. Dies war durchaus kein Einzelfall. Noch im 18. Jahrhundert trachteten spanische Kaufleute verschiedentlich danach, die als *jenízaros* bezeichneten<sup>381</sup>, in

376 GARCÍA-BAQUERO GONZÁLEZ, Los extranjeros; Enriqueta VILA VILAR, Los europeos en el comercio americano: Sevilla como plataforma, in: Renate PIEPER/Peer SCHMIDT (Hg.), *Latin America and the Atlantic World*, Köln 2005, S. 279–296; John G. EVERAERT, Infraction au monopole? Cargadores-navegantes flamands sur la Carrera de Indias (XVIIe siècle), in: Enriqueta VILA VILAR u. a. (Hg.), *La Casa de la Contratación y navegación entre España y las Indias*, Sevilla 2003, S. 761–777; Ana CRESPO SOLANA, Legal Strategies and Smuggling Mechanisms in the Trade with the Hispanic Caribbean by Foreign Merchants in Cadiz: The Dutch and Flemish Case, 1680–1750, in: *Jahrbuch für Geschichte Lateinamerikas* 47 (2010), S. 181–212.

377 Zu dieser Institution vgl. Enriqueta VILA VILAR, *El Consulado de Sevilla de mercaderes a Indias. Un órgano de poder*, Sevilla 2016, und ausführlich unten S. 308–310.

378 »Que [...] a lo menos el padre [...] haya contraído domicilio en ellos [los reinos de Castilla] y demás de esto haya vivido en ellos por tiempo de diez años«, *Novísima Recopilación*, Bd. 1, S. 110, lib. 1, tit. 14, ley 7.

379 »Qualquiera hijo de Extranjero nacido en España, es verdaderamente originario y natural de ella«, *Recopilación de las leyes*, Bd. 4, S. 15, libro 9, título 27, ley 27.

380 AGI, *Contratación*, leg. 50B, Naturalisierung von Guillermo Béquer, Entscheidung des Indienrats vom 5. März 1624; vgl. HERZOG, *Defining Nations*, S. 76; zur Person vgl. CRAILSHEIM, *Spanish Connection*, S. 221.

381 Der Begriff bezeichnete im 18. Jahrhundert Kinder von Eltern unterschiedlicher Nation. Etymologisch leitet er sich (wohl über italienisch *genizzaro*) von türkisch *yeni çeri* ab, der Bezeichnung für die Elitetruppen des Osmanischen Reichs, die sich aus zwangsrekrutierten Kindern von Auslän-

Spanien geborenen Nachkommen von Einwanderern von der *carrera de Indias* auszuschließen<sup>382</sup>.

Die einzige Möglichkeit für Zuwanderer und deren Nachkommen, ihren umstrittenen Status rechtlich abzusichern, war ein vom König ausgestellter Naturalisierungsbrief (*carta de naturaleza*), der seinem Inhaber ganz offiziell die rechtliche Gleichstellung mit den spanischen Untertanen der Monarchie garantierte<sup>383</sup>. Obwohl dies im Fall des bereits erwähnten Guillermo Béquer eigentlich gar nicht erforderlich gewesen wäre, da Béquer ja in Spanien geboren war, erhielt auch er auf sein Gesuch das begehrte Dokument. Zur Begründung hieß es darin ausdrücklich:

[...] obwohl ihr gemäß den königlichen Gesetzen als Einheimischer geltet und nicht dem Verbot unterliegt, in Amerika Handel zu treiben, um die Belästigungen durch die zuständigen Amtsträger zu vermeiden, die euch aufgrund eures Namens für einen Ausländer halten und eure Handelswaren beschlagnahmen<sup>384</sup>.

In der Regel waren es aber die Zuwanderer der ersten Generation und nicht deren Nachkommen, die um eine solche *carta de naturaleza* nachsuchten, um auf diese Weise ihren nach langjährigem Aufenthalt im Land erworbenen bzw. beanspruchten Status zu bekräftigen und rechtlich abzusichern. Wegen der zeitweisen inflationären Erteilung von Naturalisierungsbriefen auch an Ausländer, welche die nach allgemeinem Empfinden erforderlichen Mindestvoraussetzungen für eine Naturalisierung nicht erfüllten, kam es in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts jedoch wiederholt zu Protesten. Dies wiederum beförderte die Etablierung eindeutiger rechtlicher Kriterien und eines klar geregelten Verfahrens für den Erwerb der *naturaleza*.

## b) Naturalisierungsbriefe und Amerikahandel

Lange Zeit waren die rechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als *natural de estos reinos* nicht klar bestimmt – ein weiteres Indiz dafür, dass es vielfach

---

den zusammensetzten, Art. genízaro, in: Diccionario de Autoridades, Bd. 4, Madrid 1734, URL: <<https://webfrrl.rae.es/DA.html>> (06.07.2023); Art. jenízaro, in: Diccionario de la lengua española, Madrid 24/2018, URL: <<https://dle.rae.es/jen%C3%ADzaro?m=form>> (06.07.2023).

382 GARCÍA-MAURIÑO MUNDI, La pugna.

383 Vgl. dazu immer noch grundlegend Antonio DOMÍNGUEZ ORTIZ, La concesión de naturaleza para comerciar con Indias durante el siglo XVII, in: Revista de Indias 76 (1959), S. 227–239.

384 »Aunque conforme a las leyes reales sois habido por natural de estos Reynos y no comprehendido en la prohibición de contratar en Indias, por excusar las bexaciones y molestias que suelen hacer las justicias pensando que conforme al nombre soys extranjero, deteniendoo vuestras mercaderias«, zit. nach DOMÍNGUEZ ORTIZ, Los extranjerios, S. 401.

offenbar gar keiner formalen Statusklärung bedurfte. Bereits die *Siete Partidas*, die maßgebliche kastilische Gesetzessammlung des Mittelalters, sah jedoch die langjährige Residenz eines Fremden im Land und dessen Eheschließung mit einer Einheimischen als eine von zunächst noch mehreren Möglichkeiten an, den Status eines *natural de estos reinos* zu erwerben<sup>385</sup>. Im Verlauf des 16. Jahrhunderts verengte sich die Diskussion der Juristen dann zunehmend auf bestimmte Kriterien. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts galten ein mindestens zehnjähriger ununterbrochener Aufenthalt im Land und die Ehe mit einer Einheimischen als Voraussetzungen für die offizielle Anerkennung als *natural de estos reinos*. 1561 wurde eine königliche Verordnung erlassen, die die zehnjährige Residenz im Land und die seit mindestens sechs Jahren andauernde Ehe mit einer im Land Geborenen zur Bedingung für den Erwerb politischer Ämter in Kastilien machte<sup>386</sup>. Diese Bestimmung wurde 1623 neuerlich bekräftigt<sup>387</sup>.

Hervorzuheben ist, dass die rechtliche Anerkennung eines Fremden als *natural de estos reinos* stets zweckgebunden erfolgte. Der Naturalisierte war damit auch nicht in allen Belangen den spanischen Untertanen der Monarchie gleichgestellt, sondern lediglich im Hinblick auf den in der Naturalisierungsurkunde explizit genannten Zweck. Dementsprechend variierten die von den Zuwanderern zu erfüllenden Voraussetzungen. Für eine Naturalisierung zwecks Beteiligung am Amerikahandel waren die Anforderungen im 17. Jahrhundert wesentlich höher als für den Erwerb politischer Ämter. 1608 verschärfte die Krone erstmals die Bedingungen, für eine Naturalisierung, um Handel mit den überseeischen Besitzungen der Krone zu treiben. Statt der sonst üblichen zehn musste ein Ausländer, der ein solches Gesuch stellte, mindestens zwanzig Jahre ununterbrochen im Land leben, davon mindestens zehn (statt vorher sechs) Jahre in ehelicher Gemeinschaft mit einer Einheimischen. 1616 und 1645 wurden diese Bestimmungen neuerlich bekräftigt<sup>388</sup>. Im Jahr 1618 wurde außerdem festgelegt, dass die betreffende Person Grundbesitz im Wert von mindestens 4.000 Dukaten nachweisen musste, eine selbst für wohlhabende Kaufleute nicht unbeträchtliche Summe<sup>389</sup>.

Dabei fällt ins Auge, dass sich die genannten Bestimmungen ausschließlich auf die Naturalisierung von Männern bezogen. In der königlichen Verordnung von 1608 war nur von der Eheschließung mit einer Spanierin bzw. der im Land

385 Las siete partidas del Rey Don Alfonso el Sabio. Cotejadas con varios códigos antiguos, hg. v. Real Academia de la Historia, 3 Bde., Madrid 1807, hier Bd. 3, S. 131, Quarta Partida, título XXIV, ley 2.

386 Cédula Real vom 14. Juli 1561, BNE, MSS 20.067–12, zit. nach HERZOG, *Defining Nations*, S. 70.

387 Novísima Recopilación, Bd. 3, S. 165, libro 6, tit. 11, ley 1.

388 Recopilación de las leyes, Bd. 4, S. 16, libro 9, tit. 27, ley 31.

389 Ebd., ley 32. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts betrug der durchschnittliche Immobilienbesitz von Sevillaner Kaufleuten 3.600.000 maravedís, was ca. 9.600 Dukaten entsprach, Jesús AGUADO DE LOS REYES, *Riqueza y sociedad en la Sevilla del siglo XVII*, Sevilla 1994, S. 93.

geborenen *Tochter* eines Ausländers (»hija de extranjero«) die Rede<sup>390</sup>. Für den umgekehrten Fall, dass eine Ausländerin einen Einheimischen heiratete, sah man offenbar keinerlei Regelungsbedarf<sup>391</sup>. Erst 1716 erließ die *Junta de Extranjeros* von 1716 eine entsprechende Verordnung, die auch Frauen ausdrücklich mit einschloss<sup>392</sup>. Hier mag freilich auch der demographische Aspekt der Migration eine Rolle gespielt haben: Der typische Zuwanderer des 17. Jahrhunderts war jung, ledig und männlich. Überdies entfielen bei Frauen die beiden Hauptmotive für eine Naturalisierung: die Ausübung politischer Ämter und die direkte Beteiligung am Amerikahandel. Die Bekleidung von Ämtern außerhalb religiöser Institutionen war Frauen grundsätzlich nicht möglich. Wenn sie am Handel mit der Neuen Welt partizipierten, bedurften sie für die Abwicklung der Geschäfte vielfach eines männlichen Bevollmächtigten. Teilweise bedienten sich Ausländer, sofern sie nicht selbst naturalisiert waren, aber offenbar gezielt ihrer in Spanien geborenen Frauen, um auf diese Weise das Handelsverbot für Ausländer zu umgehen<sup>393</sup>.

Das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen für eine Naturalisierung – mindestens zwanzigjähriger ununterbrochener Aufenthalt im Land, davon zehn Jahre in ehelicher Gemeinschaft mit einer im Land Geborenen, Grundbesitz in Höhe von mindestens 4.000 Dukaten – wurde im Rahmen eines aufwändigen juristischen Verfahrens geprüft. Wer sich naturalisieren lassen wollte, um sich am Amerikahandel zu beteiligen, musste sich zu diesem Zweck zunächst an die *Casa de Contratación* in Sevilla wenden, die über eine eigene Gerichtsbarkeit (*audiencia*) verfügte, die für diese Fälle zuständig war. Nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen durch den dortigen *fiscal* wurde außerdem das *Consulado de los cargadores a Indias* um eine schriftliche Stellungnahme gebeten, bevor die Akten zur letztinstanzlichen Entscheidung an den *Consejo de Indias* in Madrid überstellt wurden. Auf dessen Empfehlung sprach dann der Monarch – am Ende eines sich in Einzelfällen über mehrere Jahre hinziehenden Verfahrens – die begehrte Naturalisierung aus. Es konnte aber auch vorkommen, dass das Gesuch trotz

390 Recopilación de las leyes, Bd. 4, S. 16, libro 9, tit. 27, ley 31.

391 Vgl. dazu auch DÍAZ BLANCO/MAILLARD ÁLVAREZ, Una intimidad.

392 Ausländische Frauen, die einheimische Männer heirateten, sollten vor dem Gesetz ebenfalls als Spanierinnen gelten, Novísima Recopilación, Bd. 3, S. 166, lib. 6, tit. 11, ley 3.

393 So beschwerte sich etwa der in Sevilla ansässige Hamburger Kaufmann Enrique Lepín 1673 über die Qualität einiger Silberbarren, die offiziell für seine Frau Susana Antonia de León bestimmt waren, DÍAZ BLANCO, Un mercader alemán, S. 289f. Zur Stellung von Frauen im Handel vgl. auch Mercedes GAMERO ROJAS, La mujer del mundo de los negocios en la Sevilla del siglo XVIII, in: FRANCISCO NÚÑEZ ROLDÁN/dies. (Hg.), Entre lo real y lo imaginario. Sevilla 2014, S. 197–212; dies., La mujer flamenca del mundo de los negocios en la Sevilla del siglo XVIII, in: René VERMEIR u. a. (Hg.), Agentes e identidades en movimiento. España y los Países Bajos, siglos XVI–XVIII, Madrid 2011, S. 351–371.

des Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen abgelehnt wurde<sup>394</sup>. Trotz aller Tendenzen zur Formalisierung und Verrechtlichung des Verfahrens verlor die Naturalisierung nie ihren Charakter als persönliche Gnade des Monarchen, auf die kein Rechtsanspruch bestand und die im Prinzip jederzeit revozierbar war<sup>395</sup>.

Zum Nachweis der gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für eine Naturalisierung durch den Monarchen musste der Antragsteller Zeugen benennen, die standardisierte Fragen zur Person des Supplikanten zu beantworten hatten. Dabei ging es aber allein um die Frage, ob der Antragsteller die in den königlichen Erlassen von 1608 und 1620 festgelegten Voraussetzungen erfüllte oder nicht. Ob bzw. in welchem Maß er in die spanische Gesellschaft auch sozial und kulturell integriert war, war nicht Gegenstand des Verfahrens. Die Auswahl der Zeugen ließ aber gleichwohl Rückschlüsse auf die sozialen Netzwerke des Supplikanten zu<sup>396</sup>. Auch die rechtlichen Voraussetzungen, um die es vordergründig ging, waren keineswegs willkürlich festgelegt worden. Sie schrieben vielmehr genau diejenigen Kriterien fest, die auch nach landläufigem Verständnis als Hauptindikatoren für die Integration eines Fremden in die Gemeinschaft galten. Wer seit mehr als zehn oder sogar zwanzig Jahren im Land lebte, mit einer Einheimischen verheiratet war und eine Familie gegründet hatte, von dem war mit gutem Grund anzunehmen, dass er sich als Teil der Gemeinschaft begriff und auch der spanischen Monarchie verbunden war. In diesem Sinne stellte auch der Erwerb von Grundbesitz, spanisch *bienes raíces*, wie ihn die *leyes de Indias* vorschrieben, im buchstäblichen Sinn ein Zeichen der Verwurzelung im Land dar.

Dieses erst 1620 eingeführte Kriterium diente aber möglicherweise auch noch anderen Zwecken. Auf diese Weise war nämlich garantiert, dass die fremden Kaufleute zumindest einen Teil ihres Vermögens langfristig innerhalb Spaniens anlegten. Viele Kaufleute erwarben landwirtschaftliche Güter, deren Erträge sie dann zumeist selbst vermarkteten und exportierten. Dennoch beklagte sich der Indienrat im Jahr 1618 darüber, dass die von den Antragstellern benannten Zeugen oft falsche Angaben über den Wert der Immobilien machten<sup>397</sup>. 1620 erging deshalb ein königlicher Erlass, dass der verlangte Grundbesitz von 4.000 Dukaten durch authentische

---

394 Beispiele bei HERZOG, *Defining Nations*, S. 72f.

395 MANZ, *Fremde und Gemeinwohl*, S. 97.

396 Ebd., S. 167.

397 »Se echa de ver por las informaciones que se presentan en el Consejo que muchos de ellos se valen de testigos falsos, principalmente para la probanza de los bienes raíces«, AGI, Indiferente General, leg. 753, Consulta del Consejo de Indias, Madrid, 18. September 1618; vgl. DÍAZ BLANCO/MAILLARD ÁLVAREZ, *Una intimidación*, S. 13.

Dokumente über den Verkauf oder die Überschreibung der Liegenschaften an den Supplikanten nachgewiesen werden musste<sup>398</sup>.

Zum Nachweis der Eheschließung und der Herkunft des Ehepartners wurden in der Regel durch den Gemeindepfarrer beglaubigte Abschriften der Kirchenbucheinträge verlangt. Damit war zugleich ein Nachweis über die Katholizität beider Ehepartner erbracht, wenngleich auch dies offiziell nicht Gegenstand des Naturalisierungsverfahrens war<sup>399</sup>. Die spanischen Autoritäten setzten die »Rechtgläubigkeit« des Supplikanten wohl stillschweigend voraus, zumal mit der Inquisition bereits eine Institution vorhanden war, die beständig ein wachsames Auge auf die im Land lebenden verdächtigen Ausländer gerichtet hatte<sup>400</sup>. Dennoch verfügte Philipp IV. 1623 noch einmal ausdrücklich, dass Ausländer sich nur dann in Spanien ansiedeln und einer gewerblichen Tätigkeit nachgehen durften, wenn sie katholisch und Untertanen befreundeter Mächte wären (»como sean católicos y amigos de nuestra Corona«)<sup>401</sup>. Als Philipp V. im Jahr 1703 vor dem Hintergrund des Spanischen Erbfolgekriegs protestantische Niederländer und Engländer aus Spanien ausweisen wollte, ordnete er an, dass alle im Land ansässigen Angehörigen dieser »Nationen« binnen drei Tagen Zeugen benennen und eine Bestätigung ihres Gemeindepfarrers vorlegen mussten, um zu beweisen, dass sie wirklich Katholiken waren und den katholischen Glauben tatsächlich ausübten (»estar tenidos y reputados comunmente por verdaderos católicos y profesar nuestra Religión y santa Fé Católica«)<sup>402</sup>. Im Rahmen des Naturalisierungsverfahrens aber war eine solche Überprüfung nicht vorgesehen. Nur wer als naturalisierter Ausländer nach Amerika reisen wollte, benötigte dazu, genau wie gebürtige Spanier, einen Nachweis über seine »Blutsreinheit« (*limpieza de sangre*)<sup>403</sup>. Auch dabei sahen die zuständigen Autoritäten aber oft nicht so genau hin<sup>404</sup>.

Neben der Beantragung der *naturaleza* auf dem gerade skizzierten Weg (*por vía de justicia*) bestand auch die Möglichkeit, einen Naturalisierungsbrief direkt vom Monarchen zu erhalten, sei es per königlichen Gnadenakt (*por vía de donativo*) oder

398 »[...] de que ha de constar por escrituras auténticas, ventas o permutaciones perpétuas, y no por informaciones de testigos«, Recopilación de las leyes, Bd. 4, S. 16, libro 9, tit. 27, ley 32.

399 In den Siete Partidas war die Konversion noch als Grund genannt worden, einen Fremden zum natural de estos reinos zu erklären, Las siete partidas, Bd. 3, S. 131, Quarta Partida, tit. XXIV, ley 2. Auch in der Resolution der Junta de Extranjeros aus dem Jahr 1716 taucht dieses Kriterium wieder auf: »Debe considerarse por vecino [...] el que se convierte en ellos [nuestros reinos] a nuestra santa Fe Católica«, Novísima Recopilación, Bd. 3, S. 166f., libro 6, tit. 11, ley 3.

400 Vgl. dazu ausführlich unten Kap. V.

401 Novísima Recopilación, Bd. 3, S. 165, libro 6, tit. 11, ley 1.

402 Ebd., Bd. 3, S. 165f., libro 6, tit. 11, ley 2.

403 Vgl. dazu allgemein Max Sebastián HERING TORRES, Rassismus in der Vormoderne. Die »Reinheit des Blutes« im Spanien der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 2006.

404 Vgl. dazu ausführlich unten Kap. V.4.b).

im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit der Krone (*por vía de asiento*)<sup>405</sup>. In beiden Fällen setzte dies die Zahlung von Geld oder das Erbringen anderer geldwerter Leistungen durch den Supplikanten voraus. In den auf diese Weise erlangten Naturalisierungsbriefen wurde dieser Umstand zwar in der Regel nicht erwähnt. Wohl aber wurde darin offen ausgesprochen, dass der Empfänger die vom Gesetz verlangten Mindestanforderungen nicht erfüllte. So heißt es etwa in dem 1636 für den Lübecker Henrique Fabián ausgestellten Dokument, dem König sei bekannt, dass Fabián die Absicht hege, sich in Spanien dauerhaft niederzulassen (»estavades con intento de permanecer en estos reynos«), um von dort aus mit Amerika Handel zu treiben. Seit wann der Supplikant schon im Land lebte, ob er verheiratet war und über Grundbesitz verfügte, wird mit keinem Wort erwähnt. Stattdessen heißt es in dem Dokument, nach Konsultation des Indienrats habe der Monarch beschlossen, Fabián alle fehlenden Anforderungen zu erlassen, welche die Gesetze in solchen Fällen vorsähen (»supliéndooos qualesquier requisitos que os falten para ello conforme a las cédulas y ordennazas que en esta razon estan dadas«)<sup>406</sup>.

Der Monarch behielt sich damit also das Recht vor, Naturalisierungen nach eigenem Gutdünken auszusprechen, auch wenn die dafür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllt waren<sup>407</sup>. Ihren Höhepunkt erlebte die Ausstellung von Naturalisierungsbriefen unter Umgehung des rechtlichen Verfahrens zur Zeit Philipps IV., genauer unter der Ägide des Conde-Duque de Olivares. Während bis zum Tod Philipps III. im Jahr 1621 nur sehr wenige Naturalisierungsbriefe an fremde Kaufleute ausgestellt wurden, und zwar ausnahmslos *por vía de justicia*, stieg besonders zwischen 1629 und 1643 die Zahl der Naturalisierungen geradezu exponentiell an. Fast alle in diesem Zeitraum erteilten Naturalisierungen erfolgten *por vía de gracia* oder *por vía de asiento*. Dies hing wohl zum einen mit den chronischen Finanznöten der Krone zusammen, wenngleich die Summen, die für die Gewährung eines Naturalisierungsbriefs verlangt wurde, mit 400 bis 500 Dukaten nicht exorbitant hoch waren. Die massive Vergabe von *naturalezas* an bestimmte Gruppen von Ausländern hatte zudem noch einen anderen Hintergrund<sup>408</sup>. Just zu dieser Zeit bemühte sich Olivares, portugiesische Juden zur Ansiedlung in Spanien zu ermuntern, um sie als Kreditgeber für die Krone zu gewinnen und sich so aus der Abhängigkeit von den genuesischen Geldgebern zu

405 Vgl. zum Folgenden DOMÍNGUEZ ORTIZ, La concesión; José Manuel DÍAZ BLANCO, El conflicto entre los naturalizados de justicia y los naturalizados venales en la Carrera de Indias, in: GONZÁLEZ CRUZ, Pueblos indígenas, S. 199–211.

406 AGI, Contratación, leg. 596B, Naturalización de Henrique Fabián, Real Provisión de 11 de abril de 1636.

407 Vgl. dazu auch MANZ, Fremde und Gemeinwohl, S. 76f.

408 Vgl. DOMÍNGUEZ ORTIZ, La concesión, S. 231; DÍAZ BLANCO, El conflicto, S. 200.

befreien<sup>409</sup>. Südniederländer und Kaufleute aus dem Heiligen Römischen wiederum spielten in den strategischen Plänen zur Errichtung einer Handelsgesellschaft für den Nord- und Ostseehandel eine zentrale Rolle<sup>410</sup>. So überrascht es nicht, dass rund zwei Drittel der insgesamt 196 *cartas de naturaleza*, die zwischen 1621 und 1645 von der Krone vergebenen wurden, an Südniederländer, »Deutsche« und Portugiesen gingen<sup>411</sup>.

Zwei Jahre nach dem Sturz des königlichen Favoriten im Jahr 1643 gelang es dem *Consulado* von Sevilla jedoch, eine Annullierung aller zuvor *por vía de gracia* oder *por vía de asiento* ausgesprochenen Naturalisierungen zu erwirken. Dem massiven Protest des *Consulado* gegen die inflationäre Vergabe von Naturalisierungsbriefen hatten sich bemerkenswerterweise auch naturalisierte Ausländer angeschlossen, die ihre *carta de naturaleza* nach Durchlaufen des regulären Verfahrens erhalten hatten. Durch eine Real Cédula vom 22. April 1645 wurden nun alle zuvor *por vía de gracia* oder *por vía de asiento* ausgestellten Naturalisierungsbriefe außer Kraft gesetzt. Es sei denn, deren Inhaber konnten nachweisen, die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien für eine *naturaleza* zu erfüllen.

In den folgenden Jahrzehnten ging die Gesamtzahl der Naturalisierungen merklich zurück. Erst 1683 kam es wieder zu einem leichten Anstieg, bedingt durch eine neuerliche Erteilung von Naturalisierungen *por vía de gracia*. Anders als noch zu Zeiten von Olivares handelte der spanische König dabei aber nicht mehr aus eigener Machtvollkommenheit. Vielmehr bat Karl II. die in der kastilischen Ständerversammlung vertretenen Städte im Jahr 1689 ausdrücklich um Erlaubnis, fünfzig Naturalisierungsbriefe an Kaufleute in Cádiz, Sevilla, Puerto de Santa María, Málaga und Alicante auszustellen, obgleich diese noch nicht lang genug in Spanien lebten (»dispensándoles el tiempo de residencia«)<sup>412</sup>. Nach erneuten Protesten des *Consulado* kehrte die Krone 1693 jedoch wieder zur vorherigen Praxis zurück und vergab Naturalisierungen grundsätzlich nur noch *por vía de justicia*.

In den meisten Fällen bzw. beim tatsächlichen Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen bekräftigte die Naturalisierung lediglich einen Status, den die Naturalisierten faktisch bereits besaßen oder für sich beanspruchten. Dies wirft die Frage auf, welche konkreten Auswirkungen die Ausstellung eines Naturalisierungsbriefes für den Empfänger hatte, von dem nicht unbedeutenden Umstand einmal

409 Antonio DOMÍNGUEZ ORTIZ, *Los judeoconversos en España y América*, Madrid 1988, S. 64–73; Bernardo LÓPEZ BELINCHÓN, *Olivares contra los portugueses. Inquisición, conversos y guerra económica*, in: Joaquín PÉREZ VILLANUEVA/Bartolomé ESCANDELL BONET (Hg.), *Historia de la Inquisición en España y América*, Bd. 3: *Temas y problemas*, Madrid 2000, S. 499–530; ders., *Honra, libertad y hacienda. Hombres de negocios y judíos sefardíes*, Alcalá de Henares 2001.

410 Vgl. oben Kap. II.5.

411 DOMÍNGUEZ ORTIZ, *La concesión*, S. 231.

412 Zit. nach ebd., S. 237.

abgesehen, dass er sich nun legal am Amerikahandel beteiligen durfte. Wurde er dadurch in den Augen der Mehrheitsgesellschaft tatsächlich zu einem »Spanier«? Bildete die Naturalisierung also gleichsam den krönenden Abschluss eines sich über Jahre erstreckenden Integrations- und Akkulturationsprozesses? Oder wurden die Naturalisierten auch weiterhin als Ausländer wahrgenommen, die den gebürtigen Spaniern lediglich in bestimmten Belangen rechtlich gleichgestellt waren?

Eine erste Antwort auf diese Fragen gewährt der genaue Wortlaut der vom König ausgestellten Naturalisierungsbriefe. Im Fall des 1628 *por vía de justicia* naturalisierten Kaufmanns Andrés Labermeyer aus Berchtesgaden etwa heißt es:

Hiermit naturalisiere ich euch, den genannten Andrés Labermeyer, damit ihr, obwohl ihr besagter [deutschen] Nation angehört und kein gebürtiger Untertan meiner kastilischen Reiche seid, so, als ob ihr es wäret, in meinen westindischen Reichen Handel treiben könnt<sup>413</sup>.

Begründet wurde damit eine Rechtsfiktion: Der Naturalisierte sollte im Hinblick auf den Amerikahandel – und das bedeutet, bei strenger Lesart: nur in dieser Hinsicht – so behandelt werden, als ob er ein gebürtiger Untertan des spanischen Königs sei, obwohl er dies eben *nicht* war<sup>414</sup>. Solche standardisierten Formulierungen finden sich mit geringfügigen Abweichungen in fast allen Naturalisierungsurkunden<sup>415</sup>. Doch selbst Formulierungen wie »os hago natural«, wie sie sich teilweise in Naturalisierungsbriefen des 18. Jahrhundert finden, konnten den Unterschied zu einer durch Geburt erworbenen *naturaleza* nie »ganz zum Verschwinden« bringen<sup>416</sup>.

Die besagte Rechtsfiktion fand ihren Ausdruck – auch das ist bemerkenswert – allein in dem vom König ausgestellten Dokument, das der Naturalisierte nun den zuständigen Autoritäten präsentieren konnte. Es ist nachgerade erstaunlich, dass es in einer an Ritualen und Akten symbolischen Kommunikation insgesamt so reichen Zeit und in einer in so starkem Ausmaß von barocker Festkultur geprägten Gesellschaft wie der des spanischen *Siglo de Oro* offensichtlich keinerlei Aufnahme-

413 »Por la presente naturalizo a vos el dicho Andrés Labermeyer para que sin embargo de ser de la dicha nacion y no natural de estos mis reinos de Castilla como si lo fuerades podáis en mis indias occidentales [...] tratar y contratar«, AGI, Contratación, leg. 596B, Andrés Labermeyer, alemán, naturaleza, 1628.

414 Dass die Inhaber von Naturalisierungsbriefen lediglich eine Verbesserung ihres Rechtstatus erzielten, aber nicht als *naturales* im eigentlichen Sinne anerkannt wurden, betont auch GIBERT Y SÁNCHEZ DE LA VEGA, *La condición*, S. 173.

415 Vgl. dazu auch Tamar HERZOG, *A Stranger in a Strange Land. The Conversion of Foreigners into Community Members in Colonial Latin America (17th–18th Centuries)*, in: *Social Identities* 3 (1997), S. 247–264.

416 MANZ, *Fremde und Gemeinwohl*, S. 78.

oder Übergangsritual gab, das aus einem Landesfremden einen »Spanier« machte<sup>417</sup>. Andere Statuswechsel im Leben eines Menschen wie Eheschließung, Aufnahme in den geistlichen Stand, Doktorpromotion, Standeserhöhung und dergleichen mehr wurden – und werden zum Teil noch heute – symbolisch markiert bzw. setzen das vorherige Durchlaufen eines entsprechenden Initiations- oder Übergangsritus voraus. Beim Erwerb der *naturaleza* aber verhielt sich das ganz offenkundig anders. Auch dies scheint darauf hindeuten, dass es in der Vorstellung der Zeitgenossen eben gar keinen echten oder jedenfalls keinen vollständigen Statuswechsel gab<sup>418</sup>.

Der Frage, ob bzw. bis zu welchem Grad naturalisierte Zuwanderer als »Spanier« oder weiterhin als »Ausländer« angesehen wurden bzw. welche konkreten Folgen der Erwerb der *naturaleza* für sie hatte, soll nun mit Blick auf die naturalisierten Kaufleute aus dem Heiligen Römischen Reich genauer nachgegangen werden. Zu diesem Zweck soll zunächst ein Blick auf das soziale Profil und die Netzwerke der Angehörigen dieser Gruppe geworfen werden, bei denen es sich fast ausschließlich um Hansekaufleute handelte.

c) Die naturalisierten Kaufleute aus dem Heiligen Römischen Reich – Herkunft, soziales Profil und Netzwerke

Zu den Nutznießern der zeitweise inflationären Vergabe von Naturalisierungsbriefen unter der Ägide des Conde-Duque de Olivares gehörten nicht nur Portugiesen und Südniederländer. Im Verlauf des 17. Jahrhunderts gelang es vielmehr auch 20 Kaufleuten aus dem Heiligen Römischen Reich eine der begehrten *cartas de naturaleza* zu erlangen. Wie die folgende Übersicht zeigt, stammten sie fast ausschließlich aus dem Hanseraum. Einer der Naturalisierten war als Sohn »deutscher« Eltern in Sevilla zur Welt gekommen, bei sechs weiteren lässt sich der Herkunftsort nicht genauer bestimmen. Die übrigen dreizehn aber kamen – mit Ausnahme des Berchtesgadeners Andrés Labermeyer – entweder unmittelbar aus einer Hansestadt (Hamburg, Lübeck und Köln) oder dem näheren Umland (Itzehoe, Kleve).

Jene insgesamt fünf Kaufleute, die vor 1635 naturalisiert worden waren, hatten ihre Naturalisierungsbriefe nach Durchlaufen des ordnungsgemäßen Verfahrens erhalten. Im Fall des Hamburgers Bernardo Pérez ist der Ausgang des Naturalisierungsverfahrens nicht bekannt. Nachdem 1632 bereits 14 Zeugen zu Pérez' Gunsten ausgesagt hatten, benannte er drei Jahre später erneut Zeugen, die sich als Sachverständige zum Wert seiner Immobilien äußern sollten. Obwohl diese Zeugen

417 Vgl. allgemein zur Bedeutung von Ritualen und symbolischen Inszenierungen in der Frühen Neuzeit Edward MUIR, *Ritual in Early Modern Europe*, Cambridge 1997; Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Rituale*, Frankfurt a. M. 2013; mit Bezug auf Spanien José Jaime GARCÍA BERNAL, *El fasto público en la España de los Austrias*, Sevilla 2006.

418 So auch HERZOG, *Stranger in a Strange Land*, S. 251, 257.

JAHR UND ART DER NATURALISIERUNG	NAME	HERKUNFTSORT	WOHNORT	IN SPANIEN ANSÄSSIG SEIT	FAMILIENSTAND
1617 justicia	Juan Hesse	Sevilla, Eltern stammten aus dem Heiligen Römischen Reich	Sevilla [?]		
1621 justicia	Hernando Tilman	Kleve	Sevilla		
1622 justicia	Pablos de Lutzen	Ventol en Alemania	Cádiz	1596	verheiratet
1628 justicia	Andrés Labermeyer	Berchtesgaden	Sevilla	1603	verheiratet seit 1611 mit Ana Roca
1629 justicia	Juan Filibante	Hamburg	Cádiz	1599	verheiratet seit 1609 mit Ana van der Venden
1632-1635 justicia (Verfahren nicht abgeschlossen)	Bernardo Pérez	Lübeck	Sevilla	1582	verheiratet seit 1596 mit Beatriz de Palacios
1635 gracia	Nicolás van Resbique	Köln	Sevilla	1617	verheiratet seit 1620 mit Juana Ciout
1635 gracia	Daniel de León	Hamburg	Sevilla	1620	verheiratet seit 1629 mit Beatriz Beruben
1635 gracia	Gegorio Luderer [Lüders]	Lübeck	Cádiz	1610	verheiratet seit 1618 mit Margarita de Salazar
1636 gracia	Henrique Fabián	Lübeck	Cádiz		verheiratet mit Juana Rey de Brisca
1640 gracia	Juan Boya	Istoc [Itzehoe?] en la provincia de Oisten [Holstein]	Sevilla		
1642 gracia	Francisco Bandegrin	Osdengren[?]			
1642 gracia	Henrique Matías		Cádiz		
1642 gracia	Conrado Molle		Sevilla		
1642 gracia	Francisco Paninque		Sevilla	1630	verheiratet seit 1644 mit Feliciano Margarita de León
1642 gracia	Gabriel Smit	Hamburg	Sevilla		
1643 gracia	Pedro Vequemán	Lübeck	Sevilla	1631	
1644 gracia	Antonio Cordes		Sevilla		
1684 justicia	Enrique Lepín	Hamburg	Sevilla	1658	verheiratet seit 1666 mit Susana Antonia de León
1690 justicia	Enrique Conique	Hamburg	Sevilla	spätestens 1661	verheiratet mit María de Castañeda

Tabelle 1: Naturalisierungen von Kaufleuten aus dem Heiligen Römischen Reich.

Quelle: Alle Angaben nach AGI, Contratación, leg. 596B, 51B; DOMÍNGUEZ ORTIZ, Los extranjeros, Apéndice 1, S. 397–415; DÍAZ BLANCO, El conflicto, S. 200–205.

übereinstimmend angaben, dass Pérez' Grundbesitz mehr als 23.000 Dukaten wert sei, also mehr als fünfmal so viel wie die verlangte Mindestsumme von 4.000 Dukaten, ist in diesem Fall keine Entscheidung des Indienrats überliefert. Vielleicht erlebte Pérez das Ende des Verfahrens auch nicht. Als er im Jahr 1632 seine Naturalisierung beantragte, gab er an, schon seit mehr als fünfzig Jahren in Sevilla zu leben. Er dürfte zu diesem Zeitpunkt also mindestens Mitte 60 gewesen sein. Pérez' Frau, Beatriz de Palacios, mit der er zu diesem Zeitpunkt seit 36 Jahren verheiratet war, war bereits verstorben, als das Verfahren 1635 wieder aufgenommen wurde<sup>419</sup>.

Alle zwischen 1635 und 1644 ausgesprochenen Naturalisierungen (insgesamt 12) waren dagegen per königlichem Gnadenakt (*por vía de gracia*) erfolgt. Gemäß der *real cédula* vom 22. April 1645 wurden sie später wieder annulliert. In drei Fällen konnten die Betroffenen aber nachweisen, dass sie die vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Naturalisierung inzwischen erfüllten, woraufhin sie neuerlich für *naturales de estos reinos* erklärt und zum Amerikahandel zugelassen wurden. Der aus Hamburg stammende Daniel de León prozessierte 1645 erfolgreich gegen die Annullierung seines 1635 ausgestellten Naturalisierungsbriefs<sup>420</sup>. De León war seit 1620 in Sevilla ansässig und hatte 1629 eine gebürtige Sevillanerin geheiratet. Damit erfüllte er zum Zeitpunkt seiner ersten Naturalisierung im Jahr 1635 die dafür erforderlichen Voraussetzungen noch nicht. Zehn Jahre später aber konnte er darauf verweisen, dass er sich seit nunmehr über 25 Jahren ununterbrochen im Land aufhielt, davon 16 in ehelicher Gemeinschaft mit der in Sevilla geborenen Beatriz Beruben. Dabei spielte es bezeichnenderweise keine Rolle, dass seine Frau Tochter eines Einwanderers war. Ihr Vater war der aus Antwerpen stammenden Kaufmann Lamberto Beruben (Verhoeven), der im Jahr 1609 naturalisiert worden war<sup>421</sup>. Als Mitgift hatte Beatriz Beruben ein Landgut in Bormujos, einem kleinen Ort vor den Toren Sevillas, mit in die Ehe gebracht, dessen Wert im Jahr 1645 auf 10.000 Dukaten geschätzt wurde. Damit konnte Daniel de León auch den erforderlichen Grundbesitz nachweisen. Seinem Gesuch wurde deshalb stattgegeben.

Neun Jahre später gelang es auch de Lepíns Schwiegersohn, Francisco Paninque, seine 1642 *por via de gracia* erworbene Naturalisierung zu erneuern<sup>422</sup>. Paninque

419 AGI, Contratación, leg. 51B, Naturalización de Bernardo Pérez de Hamburgo en Alemania, 1632–1635.

420 AGI, Contratación, leg. 51B, Daniel de León vecino de esta ciudad con el fiscal y el prior y consules de la universidad de los cargadores a Indias sobre su naturaleza, 1645, AGI, Contratación, leg. 596B, Daniel de León, naturaleza, 1635.

421 AGI, Contratación, leg. 51B, Daniel de León, Beglaubigte Kirchenbucheinträge zur Taufe von Beatriz Beruben in der Kirche El Sagrario, am 25. Dezember 1599, sowie zur Eheschließung zwischen Daniel de León und Beatriz Beruben in der Kirche Santiago el Viejo, am 20. Juni 1629. Zur Herkunft der Familie Beruben vgl. CRAILSHEIM, Spanish connection, S. 190–193.

422 AGI, Contratación, leg. 596B, Francisco Paninque, naturaleza, 1642; Francisco Paninque, naturaleza, 1654.

hielt sich nach eigenen Angaben seit 1630 in Sevilla auf. Zum Zeitpunkt seiner ersten Naturalisierung lebte er also erst zwölf Jahre im Land und war zu diesem Zeitpunkt auch noch ledig. Erst 1644 heiratet er die älteste Tochter von Daniel de León<sup>423</sup>. Unmittelbar nachdem die vorgeschriebene Mindestzeit von zehn Jahre Ehe verstrichen war, suchte er dann erneut um seine Naturalisierung nach. Da Paninque außerdem den nötigen Grundbesitz nachweisen konnte – er besaß ein Landgut vor den Toren der Stadt, das rund 6.000 Dukaten wert war – wurde er 1654 erneut zum *natural de estos reinos* erklärt<sup>424</sup>.

Auch der gebürtige Kölner Nicolás van Resbique, der genau wie Paninque im Jahr 1635 eine Naturalisierungsurkunde *por vía de gracia* erhalten hatte<sup>425</sup>, wurde 1660 erneut als *natural de estos reinos* anerkannt<sup>426</sup>. Zum Zeitpunkt der Annullierung seiner ersten Naturalisierung lebte van Resbique zwar schon über zwanzig Jahre in Sevilla, war aber erst seit acht Jahren verheiratet. Erst zwei Jahre später erwarb er dann auch den erforderlichen Grundbesitz, ein Landgut in Tomares in unmittelbarer Nähe von Sevilla, das er in der Folgezeit noch erweiterte. Als er 1659 erneut um seine Naturalisierung nachsuchte, hatte der von van Resbique erworbene Grundbesitz nach offizieller Schätzung bereits einen Verkehrswert von 23.000 Dukaten.

Alle Kaufleute aus dem Heiligen Römischen Reich waren zum Zeitpunkt ihres Naturalisierungsgesuchs bereits sehr vermögend. Dennoch konnte der verlangte Grundbesitz in einigen Fällen ein ernst zu nehmendes Hindernis auf dem Weg zur Anerkennung als *natural de estos reinos* darstellen, so etwa bei Enrique Lepín, der 1684 seine Naturalisierung beantragte<sup>427</sup>. Zu diesem Zeitpunkt lebte der Hamburger Kaufmann bereits seit mehr als dreißig Jahren im Land und war seit 18 Jahren mit der in Sevilla geborenen Susana Antonia de León verheiratet, der zweiten Tochter von Daniel de León. Durch diese Verbindung kam Lepín auch in den Besitz eines repräsentativen (heute noch erhaltenen) Wohnhauses im Herzen von Sevilla, das er 1670 gemeinsam mit seiner Frau bezog. Im Jahr 1667 hatte seine Frau die eine

423 AGI, Contratación, leg. 596B, Francisco Paninque, naturaleza, 1654, Beglaubigte Abschriften der Kirchenbucheinträge zur Eheschließung zwischen Francisco Paninque und Felicianita Margarita de León, am 18. Mai 1644 in der Kirche El Sagrario und zur Taufe von Felicianita Margarita de León, am 21. August 1630 in der Kirche San Isidoro.

424 Außerdem erzielte Paninque jährliche Einkünfte in Höhe von 80.000 Reales aus königlichen Anleihen (*juros*) auf den *almojarifazgo* von Sevilla. Sein Gesamtvermögen wurde auf 20.000 Dukaten geschätzt, AGI, Contratación, leg. 596B, Francisco Paninque, naturaleza, 1654.

425 AGI, Contratación, leg. 596B, Nicolás Banresbique de Colonia en Alemania, naturaleza, 1635.

426 AGI, Contratación, leg. 596B, Executoria de pedimiento de Nicolas de Banresbique, 1660; AGI, Contratación 51B, Naturaleza de Nicolás Banresbique, año de 1659.

427 AGI, Contratación, leg. 51B, Autos hechos ante los señores presidente y jueces oficiales de Su Magestad desta Real Audiencia a pedimiento de Don Henrique Lepín, vecino desta ciudad y natural de la de Amburgo en el Imperio de Alemania sobre que se declare por natural de estos Reinos para poder tratar y contratar en los de las Indias, año de 1684.

Hälfte des unweit der Kathedrale gelegenen Gebäudes von ihrer Mutter Beatriz Beruben geerbt, die das Haus je zur Hälfte ihren beiden Töchtern vermacht hatte<sup>428</sup>.

Als die ältere der beiden Schwestern, Feliciana Margarita de León, im Jahr 1670 Witwe wurde, verkaufte sie ihren Anteil zum Preis von 40.500 Reales (ca. 3.680 Dukaten) an ihren Schwager Enrique Lepín<sup>429</sup>. Die von Lepín benannten Zeugen schätzten den Gesamtwert der Immobilie im Jahr 1684 auf mehr als 7.000 Dukaten. Eine von der Casa de la Contratación veranlasste offizielle Schätzung ergab sogar einen Verkehrswert von 106.500 Reales, was ca. 9.600 Dukaten entsprach<sup>430</sup>. Damit war allein die von Enrique Lepín erworbene Hälfte des Hauses mehr als 4.000 Dukaten wert. Dennoch wandte der *fiscal* der Casa de la Contratación 1684 ein, dass Lepín nicht über ausreichenden Grundbesitz verfüge. Da er seinen Anteil des Hauses erst nach der Eheschließung mit Susana Antonia de León erworben habe, könne ihm dieser nicht in voller Höhe angerechnet werden, sondern als ehelicher Zugewinn (*bien ganancial*) nur zur Hälfte<sup>431</sup>. Erst nach nochmaliger Prüfung des Sachverhalts ließ der *fiscal* seinen Widerspruch fallen, und Lepíns Antrag auf Naturalisierung wurde schließlich stattgegeben. Der Fall unterstreicht, dass das Verfahren keineswegs eine reine Formsache war. Vielmehr prüften die zuständigen Institutionen das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen äußerst penibel.

Alle naturalisierten Kaufleute aus dem Heiligen Römischen Reich waren bereits in jungen Jahren als Ledige nach Spanien gekommen und hatten dort geheiratet und Familien gegründet. Inwieweit die *leyes de Indias*, die als Voraussetzung für eine spätere Naturalisierung die Ehe mit einer Einheimischen verlangten, die Partnerwahl der zugewanderten Kaufleute beeinflusste, ist nicht sicher<sup>432</sup>. Das Gesetz stellte ihnen dabei ausdrücklich frei, eine Ehe »mit einer gebürtigen Spanierin oder einer im Land geborenen Tochter eines Ausländers« (*con natural o hija de extranjero nacida en estos reinos*) einzugehen<sup>433</sup>. Tatsächlich heirateten offenbar nur vier der insgesamt zwanzig deutschen Kaufleute, die im 17. Jahrhundert in Se-

428 Es handelt es sich um das Eckhaus c/Argote y Molina, 30 Das Haus war ursprünglich im Besitz einer *converso*-Familie gewesen, die von der Inquisition enteignet wurde. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts gehörte es zum reichen Immobilienbesitz des Hospital de las Cinco Llagas. Diese religiöse Stiftung vermietete es an reiche Kaufmannsfamilien, DÍAZ BLANCO, Un mercader alemán, S. 287.

429 AGI, Contratación, leg. 51B, Autos hechos a pedimiento de Enrique Lepín, fol. 3r–6v (Kopie des Kaufvertrags).

430 181.500 Reales, abzüglich einer auf dem Haus ruhenden jährlichen Abgabe von 2.500 Dukaten, die auf 30 Jahre hochgerechnet mit 75.000 Reales veranschlagt wurde, AGI, Contratación, leg. 51B, Autos hechos a pedimiento de Enrique Lepín, 1684, fol. 13r–v (Aprecio de las casas, 15. März 1684).

431 AGI, Contratación, leg. 51B, Autos hechos a pedimiento de Enrique Lepín, fol. 41r.

432 Vgl. dazu ausführlich DÍAZ BLANCO/MAILLARD ÁLVAREZ, Una intimidad.

433 Recopilación de las leyes, Bd. 4, S. 16, libro 9, tit. 27, ley 31.

villa und Cádiz naturalisiert wurden, in alteingesessene spanische Familien ein<sup>434</sup>. Der 1582 aus Lübeck zugewanderte Bernardo Pérez ging 1596 eine Ehe mit der in Sevilla geborenen Beatriz de Palacios ein, deren Eltern, Pedro Mateos de Palacios und Juana Martínez, beide aus Carmona (ca. 40 km nordöstlich von Sevilla) stammten<sup>435</sup>. Auch der Hamburger Enrique Conique, seit spätestens 1661 in der Stadt ansässig, heiratete mit María de Castañeda eine gebürtige Sevillanerin, deren Familie mindestens in zweiter Generation in der südspanischen Handelsmetropole lebte. Marías Eltern, Andrés de Castañeda und María de Agredano, waren beide in Sevilla geboren<sup>436</sup>. Im Fall der Lübecker Gregorio Luderes und Henrique Fabian lassen die Familiennamen ihrer spanischen Ehefrauen, Margarita de Salazar bzw. Juana Rey de Brisca, eine spanische Herkunft zumindest vermuten<sup>437</sup>.

Wesentlich häufiger fiel die Wahl der zugewanderten Kaufleute dagegen auf im Land geborene Töchter von Einwanderern. Allein fünf der naturalisierten Kaufleute aus dem Heiligen Römischen Reich (Andrés Labermeyer, Daniel de León, Francisco Paninque, Enrique Lepín und Nicolás van Resbique) heirateten nachweislich Frauen, deren Väter nicht spanischer Herkunft waren. In allen fünf Fällen stammte der Brautvater entweder aus dem Heiligen Römischen Reich oder aus den Niederlanden. Auf die Heiratsverbindungen von Daniel de León, Francisco Paninque und Enrique Lepín ist gleich noch ausführlicher einzugehen. Der Berchtesgadener Andrés Labermeyer heiratete mit Ana Roca die Tochter eines gebürtigen Italieners. Die Familie Roca (Rocha) war allerdings schon im 16. Jahrhundert in die Niederlande und später nach Hamburg ausgewandert. Von dort aus siedelte dann Alejandro Roca d.J. nach Sevilla über, wo er sich mit der aus den südlichen Niederlanden stammenden Barbara Gerarde vermählte<sup>438</sup>. Der Kölner Nicolás van Resbique vermählte sich mit der Tochter eines Niederländers. Seine Frau, Juana Clut, war die

434 Allerdings kennen wir nur von zehn dieser 20 Kaufleute den Namen der Ehepartnerin. In einem Fall wird der Name nicht genannt, in den übrigen neun finden sich gar keine Angaben zum Familienstand in den Akten. Unter denjenigen die ihre Naturalisierung *por vía de gracia* erhalten hatten, dürften sicher auch einige Ledige gewesen sein.

435 AGI, Contratación, leg. 51B, Naturalización de Bernardo Pérez de Hamburgo en Alemania, 1632–1635.

436 AGI, Contratación, leg. 51B, Traslado de los autos e información dada por parte de Henrique Conique vecino de esta ciudad y natural de la ciudad de Amburgo en Alemania sobre naturalizarse de estos reinos para poder tratar y comerciar en ellos y en los de las Indias, 1689.

437 AGI, Contratación, leg. 596B, Gregorio Luderes, alemán, naturaleza, 1633; Henrique Fabian, alemán, naturaleza, 1636. Zu Namen und der Herkunft der Schwiegereltern finden sich in den Akten keine Angaben.

438 AGI, Contratación, leg. 51B, Autos hechos a pedimiento de Andrés Labermeyer sobre naturalizarse en esta ciudad para poder tratar y contratar enb las Indias, 1627; AGI, Contratación, leg. 596B, Andrés Labermeyer, alemán, naturaleza, 1628; STOLS, Spaanse Brabanders, Bijlagen, S. 56; CRAILS-HEIM, Spanish Connection, S. 378.

Tochter des Kaufmanns Guillén Clut aus dem flämischen Nieuwpoort<sup>439</sup>. In einem sechsten Fall, dem von Juan Filibante aus Hamburg, legt der Name der Ehefrau, Ana van der Venden, eine niederländische Herkunft zumindest nahe<sup>440</sup>.

Solche Eheschließungen unterstreichen, wie durchlässig auch hier die Grenze zwischen Niederländern und »Deutschen« war. Auffällig ist allerdings, dass bei diesen Ehen offenbar stets der männliche Teil aus dem Heiligen Römischen Reich kam, während die Ehepartnerin niederländische Wurzeln hatte. Niederländische Kaufleute verheirateten also ihre Töchter teilweise mit Kaufleuten aus dem Heiligen Römischen Reich, bevorzugten aber für sich selbst und ihre Söhne eher Ehepartnerinnen niederländischer Herkunft, sofern sie nicht in alteingesessene spanische Familien einheirateten<sup>441</sup>. Dabei gilt es freilich in Rechnung zu stellen, dass die Zahl der in Sevilla ansässigen Niederländer erheblich größer war als die der Zuwanderer aus dem Heiligen Römischen Reich. Ob Letztere vielleicht auch bevorzugt Töchter von direkten Landsleuten heirateten und nur dann auf die Töchter von Niederländern zurückgriffen, wenn in ihrer engeren Herkunftsgemeinschaft keine geeigneten Ehepartnerinnen zu finden waren, lässt sich anhand der überlieferten Fälle nicht sagen. Heiraten mit Angehörigen anderer Zuwanderergruppen kamen aber offenbar so gut wie gar nicht vor.

Das eindrucklichste Beispiel für die Ausbildung eines solchen endogamen Familiennetzwerks sind die Heiratsverbindungen der vier in Sevilla und Cádiz ansässigen Kaufmannsfamilien de León (Snitquer), Brandes, Paninque und Lepín (siehe untenstehende Abbildung). Alle vier Familien stammten ursprünglich aus Hamburg und bildeten im Lauf des 17. Jahrhunderts Zweige in Andalusien aus. Die Angehörigen dieser Familien kannten sich wohl zum Teil noch aus ihrer Herkunftsregion und vertieften ihre bereits bestehenden Beziehungen durch wechselseitige Heiraten an ihrem neuen Wohnort. Den Kopf dieses Netzwerks bildet Daniel de León (1601–1671), der im Jahr 1620 im Alter von 19 Jahren von Hamburg nach Sevilla zog und dort neun Jahre später eine Ehe mit Beatriz Beruben (1599–1667) einging. Die Familie seiner Frau stammte allerdings nicht aus der Hansestadt, sondern aus den Niederlanden. Beatriz' Vater war der südniederländische Kaufmann Lamberto

439 AGI, Contratación, leg. 51B, *Naturaleza Nicolás Banresbique*, año 1659, Beglaubigte Abschriften der Kirchenbucheinträge zur Taufe von Juana Clut, am 19. Januar 1620 in der Kirche El Sagario, und zur Eheschließung zwischen Nicolás van Resbique und Juana Clut, am 21. Juni 1637 in derselben Kirche. Vgl. CRAILSHEIM, *Spanish Connection*, S. 218f.

440 AGI, Contratación, leg. 596B, *Juan Filibante, alemán, naturaleza*, 1629.

441 Von den 26 von Eberhard Crailsheim untersuchten naturalisierten Südniederländern heirateten zwölf im Land geborene Töchter von Landsleuten und elf spanischstämmige Frauen. In drei Fällen ist die Herkunft nicht bekannt, CRAILSHEIM, *Spanish Connection*, S. 226. Zu den Heiratsstrategien vgl. auch GAMERO ROJAS, *La mujer flamenca*, S. 354–356.

Beruben<sup>442</sup>. Daniel de León wiederum, der wohl in Sevilla einen spanisch klingenden Familiennamen angenommen hatte, vermutlich um als Ausländer weniger Aufmerksamkeit zu erregen, gehörte einer alten Hamburger Kaufmannsfamilie an, die im Iberienhandel zu Geld gekommen war. Bei seiner Eheschließung im Jahr 1629 nannte er sich mit vollem Namen Daniel de León Ugarte und behauptete, der Sohn von Margarita Brandes und Joaquín de Ugarte aus Hamburg zu sein<sup>443</sup>. Dies entsprach aber nicht bzw. nur zum Teil den Tatsachen. Als de León, rund zwei Jahrzehnte später bei der Casa de la Contratación um Lizenz für eine Überfahrt nach Amerika nachsuchte, nannte er als Namen seiner Eltern – nun wahrheitsgemäß – Margarita Brandes und Joaquín Snitquer<sup>444</sup>. Tatsächlich existierte zur fraglichen Zeit in Hamburg eine Kaufmannsfamilie namens Snitger (auch: Schnitger oder Schnitker), die mit Spanien handelte und in enger Verbindung mit einer Familie Brandes stand. Kopf der Familie Snitger war der aus Lüneburg stammende Kaufmann Jochim Snitger, der im Jahr 1600 eine Ehe mit der Kaufmannstochter Margaretha Brandes einging. Aus dieser Ehe gingen drei Söhne und drei Töchter hervor. Der älteste Sohn, der 1601 geborene Daniel zog genau wie sein jüngerer Bruder Jochim (geb. 1603) nach Sevilla, während der zweitgeborene Hieronymus Schnitger (1602–1685) in Hamburg blieb und dort das Geschäft des Vaters fortführte<sup>445</sup>.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts gehörte die die Handelsfirma, die Hieronymus Snitger (Schnitker) gemeinsam mit seinem Onkel Daniel Brandes (dem älteren Bruder von Margaretha Brandes) betrieb, zu den umsatzstärksten im Hamburger Iberienhandel<sup>446</sup>.

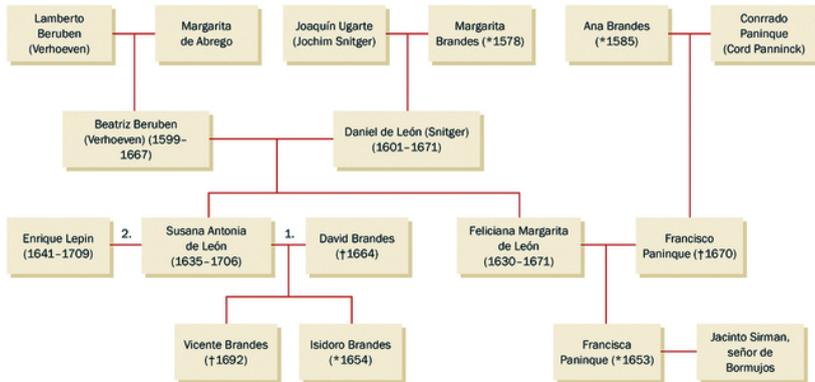
442 Vgl. oben S. 285.

443 AGI, Contratación, leg. 51B, Daniel de León, Beglaubigte Abschrift des Kirchenbucheintrags zur Eheschließung zwischen Daniel de León und Beatriz Beruben in der Kirche Santiago el Viejo, am 20. Juni 1629.

444 AGI, Contratación, leg. 5429, no. 46, Expediente de información y licencia de pasajero a Indias de Daniel de León, mercader, natural de Hamburgo y vecino de Sevilla, hijo de Joaquín Suitquer y de Margarita Brandes, a Tierra Firme, 18 de mayo de 1650. Zur Angabe fingierter Familiennamen vgl. Isabel TESTÓN NÚÑEZ/María Rocío SÁNCHEZ RUBIO, Identidad fingida y migraciones atlánticas (siglos XVI–XVIII), in: Gregorio SALINERO/Isabel TESTÓN NÚÑEZ (Hg.), Un juego de engaños. Movilidad, nombres y apellidos en los siglos XV a XVIII, Madrid 2010, S. 87–101; dies., Fingiendo llamarse... para no ser conocido. Cambios nominales y emigración a Indias (siglos XVI–XVIII), in: Norba 21 (2008), S. 213–239.

445 StAHH, 741-2 Genealogische Sammlungen, Nr. 1/5975 Snitger – Schnitger – Schnitker; Nr. 2/37 Brandes-Brand.

446 REISSMANN, Kaufmannschaft, S. 372, 379; POETTERING, Handel, S. 353. Später übernahm Hieronymus Snitgers gleichnamiger Sohn (geb. 1648) die Firma, bis er 1686 als Anführer eines Bürgeraufstands hingerichtet wurde.



Grafik 2: Heiratsverbindungen der Kaufmannsfamilien de León (Snitger), Paninque (Panninck) und Lepín.

Der nach Sevilla ausgewanderte Daniel Snitger nahm dort den Namen Daniel de León an und ging, wie bereits erwähnt, im Jahr 1629 eine Ehe mit der Kaufmannstochter Beatriz Beruben ein<sup>447</sup>. Aus dieser Ehe gingen zwei Töchter hervor: Feliciano Margarita de León (1630–1671) und Susana Antonia de León (1635–1706)<sup>448</sup>. Die ältere der beiden heiratete 1644 den Kapitän und Kaufmann Francisco Paninque (†1671), Sohn von Conrado Paninque (Cord Panninck) und Ana Brandi (Brandes), der ebenfalls aus Hamburg stammte<sup>449</sup>. Aus dieser Verbindung ging eine Tochter namens Francisca hervor, die 1675 den aus einer wohlhabenden niederländischen

447 Einige der Hamburger Stammtafeln nennen auch Jochim Snitger als Betriz' Ehemann, das deckt sich jedoch nicht mit der Überlieferung in den spanischen Archiven.

448 AGI, Contratación, leg. 596B, Francisco Paninque, Beglaubigte Abschrift des Kirchenbucheintrags zur Taufe von Feliciano Margarita de León am 21. August 1630 in der Kirche El Sagrario; AGI, Contratación, leg. 51B, Autos hechos a pedimento de Enrique Lepín, fol. 1r, Beglaubigte Abschrift des Kirchenbucheintrags zur Taufe von Susana Antonia de León am 14. Februar 1635 in der Kirche San Isidro; DÍAZ BLANCO, Un mercader alemán, S. 286, 298.

449 AGI, Contratación, leg. 596B, Francisco Paninque, 1654, Beglaubigte Abschrift des Eintrags aus dem Heiratsregister der Pfarrkirche El Sagrario über die Eheschließung zwischen Francisco Paninque und Feliciano Margarita de León am 18. Mai 1644. Im Originalkirchenbucheintrag weicht die Schreibweise der Namen von Paninques Eltern leicht ab, sie lauten dort: Conrad Pinink und Ana Brandes, Archivo de la parroquia del Sagrario de la Catedral de Sevilla, Libros Sacramentales, Matrimonios, libro 14, fol. 148. Über Paninques Herkunftsfamilie ist nichts Näheres bekannt. Eine Verwandtschaft mit dem 1555 verstorbenen Obristen und Ritter Cord Penninck ist nicht nachweisbar; vgl. Otto BENEKE, Art. Penninck, Cord, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 25, Leipzig 1887, S. 358–360.

Kaufmannsfamilie abstammenden Jacinto Sirman heiratete<sup>450</sup>. Als die Ehe zwischen Feliciano Margarita de León und Francisco Paninque geschlossen wurde, musste zuvor eine Ehedispens eingeholt werden, weil die beiden Ehepartner im zweiten bzw. dritten Grad blutsverwandt waren<sup>451</sup>. Tatsächlich waren die Mutter des Bräutigams, Ana Brandi (Brandes), und die Großmutter der Braut, Margarita Brandes, leibliche Schwestern<sup>452</sup>. Auch Feliciano Margaritas jüngere Schwester Susana Antonia heiratete offenbar in erster Ehe einen Angehörigen derselben Hamburger Kaufmanns- und Schifferfamilie, den 1664 verstorbenen Kapitän David Brandes<sup>453</sup>. Aus dieser Ehe gingen zwei Söhne hervor, Vicente (†1692) und Isidoro Brandes (geb. 1654), die sich beide später von Cádiz aus im Amerikahandel betätigten. Seit den 1670er-Jahren überquerten beide regelmäßig mit der Indienflotte den Atlantik<sup>454</sup>.

Zwei Jahre nach dem Tod von David Brandes heiratet Susana Antonia de León erneut. Auch ihr zweiter Ehemann, dem sie sogleich die Vormundschaft für ihre beiden minderjährigen Söhne übertrug<sup>455</sup>, entstammte einer Hamburger Kaufmannsfamilie: Enrique Lepín war 1658 im Alter von 17 Jahren nach Spanien gelangt und hatte sich zunächst in Cádiz als Kaufmann niedergelassen<sup>456</sup>. In Cádiz und Sanlúcar de Barrameda waren außerdem noch drei seiner Brüder, Joaquín, Juan und Pablo Lepín, als Kaufleute tätig<sup>457</sup>. Juan Lepín übte zeitweise das Amt eines »Konsuls der Dänischen Nation« in Sanlúcar aus<sup>458</sup>. Pablo Lepín, der in Sanlúcar

450 AHPS, PNS, leg. 10266, fol. 468.

451 Ebd.

452 StAHH, 741-2 Genealogische Sammlungen, Nr. 2/37 Brandes-Brand.

453 Bei ihrer zweiten Eheschließung mit Enrique Lepín wird Feliciano Margarita de León als Witwe des Kapitäns David Brandes (»viuda del capitán David Brandes«) bezeichnet, AGI, Contratación, leg. 51B, Autos hechos a pedimento de Enrique Lepín, fol. 2r.

454 Bei seiner ersten Überfahrt im Jahr 1671 gab der damals 17-jährige Isidoro noch den Familiennamen seiner Mutter an, AGI, Contratación, leg. 5437, N. 2, R. 41, Expediente de información y licencia de pasajero a indias de Isidro Carlos Antonio de León, mercader, vecino de Cádiz, hijo de David Brandes y de Susana Antonia León, a Tierra Firme, 1671. Später reiste er unter dem seines Vaters, AGI, Contratación, leg. 5439, N. 31, Expediente de información y licencia de pasajero a Indias de Isidro Brandes, mercader, a Nueva España, 10 de junio de 1673; AGI, Contratación, leg. 5440, N. 2, R. 90, Expediente de información y licencia de pasajero a Indias de Isidro Brandes, mercader, a Nueva España, 15 de junio de 1675.

455 AHPS, PNS, leg. 10242, fol. 209.

456 Zur Person vgl. ausführlich DÍAZ BLANCO, Un mercader alemán.

457 Ebd., S. 286, 298.

458 Er verstarb 1705 in Cádiz ohne Nachkommen. Sein gesamtes Vermögen vermachte er seinen in Hamburg und Helmstedt lebenden Schwestern María und Ana Lepín, AHPC, PN, CA 3743, fol. 802–803, Testament von Juan Lepín, Cádiz, 28. Oktober 1684; AHPC, PN, CA 1559, fol. 48f., Testament von Juan Lepín, Cádiz, 31. Januar 1705.

eine Isabel Cathen heiratete, hinterließ als einziger einen männlichen Nachkommen: Daniel Lepín (†1751), der das Geschäft des Vaters weiterführte und seit 1725 das Amt eines hamburgischen Konsuls in Sanlúcar bekleidete<sup>459</sup>.

Wir haben es hier mit einem landsmannschaftlich geprägten Familiennetzwerk zu tun, dessen Angehörige eine herausragende Rolle innerhalb der Kaufmannschaft der südspanischen Hafenstädte Sevilla, Sanlúcar und Cádiz spielten. Dabei standen die einzelnen Mitglieder dieses Netzwerks untereinander in engem Kontakt und schlossen sich teilweise zu regelrechten Familienunternehmungen zusammen. So erwarb Daniel de León 1658 gemeinsam mit seinem Schwiegersohn Francisco Paninque das Schiff *La Bendición de Dios y San Antonio*, das sie mehrmals zur Fahrt nach Amerika ausrüsteten<sup>460</sup>. Paninque führte dabei selbst das Kommando und wickelte die Geschäfte auf der anderen Seite des Atlantiks ab. 1660 wurde er als Eigentümer und Kapitän (»dueño y maestre«) geführt, als das Schiff reich beladen aus Caracas zurückkehrte<sup>461</sup>. Im Jahr 1664 hielt er sich in Portobelo (im heutigen Panamá) auf wo er, offenbar schwer erkrankt, ein Testament nebst angehängtem Güterverzeichnis aufsetzte<sup>462</sup>. Auch der in Cádiz ansässige David Brandes, der erste Ehemann von Susana Antonia de León, war offenbar in diese geschäftlichen Aktivitäten miteinbezogen. Am 28. Juni 1662 wurde er von Daniel de León und Francisco Paninque bevollmächtigt, gemeinsam mit einem spanischen Geschäftspartner ein Schiff von 500 Tonnen zu erwerben, das offenbar ebenfalls im Amerikahandel eingesetzt werden sollte<sup>463</sup>.

Die geschäftlichen Kontakte der Mitglieder des Netzwerks beschränkten sich aber nicht auf den engeren Kreis der Familienangehörigen. Vielmehr unterhielten Daniel de León und Francisco Paninque auch Beziehungen zu anderen Kaufleuten aus dem Heiligen Römischen Reich und den Niederlanden. In den Notariatsakten der Jahre 1660 bis 1680 tauchen gehäuft die Namen anderer »deutscher« Kaufleute (z. B. Andrés Labermayer und Alberto Anquelman) sowie prominenter Südniederländer (Jacques Filter, Carlos de Licht, Gaspar Pluym, Roberto Jacome) als

459 AHPC, PN, CA 4469, fol. 807f., Testament von Daniel Lepín, 18. November 1740; LAPPENBERG, Listen, S. 528.

460 AGI, Contratación, leg. 852, Autos del capitán Luis Fernández de Luna, con Francisco Paninque y Daniel de León, vecino de Sevilla, sobre que le pagasen lo que le restaban deber del precio en que les había vendido la nao »La Bendición de Dios y San Antonio«, 1658.

461 AGI, Contratación, leg. 2684, Registros de venida de Caracas o Venezuela y La Guaira, no. 5, año de 1660, ramo 1. Francisco Paninque, dueño y maestre de la nao »La Bendición de Dios y San Antonio«.

462 Eine Abschrift davon befand sich noch Anfang des 18. Jahrhunderts im Besitz Enrique Lepíns, wie aus dessen 1706 angelegtem Güterverzeichnis hervorgeht, AHPS, PNS, leg. 3774, fol. 1000ff. [auf den folgenden Blättern ist die Follierung aufgrund von Wurmfraß teilweise nicht mehr lesbar].

463 AHPS, PNS, leg. 10235, fol. 781.

Zahlungsempfänger, Gläubiger oder Bevollmächtigte auf<sup>464</sup>. Aus netzwerktheoretischer Perspektive dienten solche im weitesten Sinne landsmannschaftlich geprägten Netzwerke der Risikominimierung, da sie sich aus Personen zusammensetzten, die aufgrund der Zugehörigkeit zu einer gemeinsamen Herkunftsgruppe besonders vertrauenswürdig erschienen<sup>465</sup>. Zu den Geschäftspartnern der Hamburger Kaufleute gehörten aber teilweise auch Angehörige anderer »Nationen«. So stand Enrique Lepín beispielsweise in engem Kontakt zu den in Cádiz ansässigen Italienern Tomás Miluti, Alberto Violato und Juan Bautista Priarroggia<sup>466</sup>.

Ein weiterer Indikator für die engen Kontakte, welche die aus dem Heiligen Römischen Reich zugewanderten Kaufleute zu Landsleuten im engeren Sinne sowie Niederländern unterhielten, sind die Namen der Personen, die im Rahmen ihrer Naturalisierungsverfahren als Leumundszeugen auftraten. So befanden sich unter den Zeugen, die zugunsten des Hamburgers Bernardo Pérez aussagten, allein drei weitere Kaufleute aus dem Heiligen Römischen Reich und einer aus den Niederlanden: Herman Bruderman (»alemán de Hamburgo«), Henrique Selmer [Hinrich Sillem] (»mercader alemán«), Baltasar Hohnuysen, (»mercader alemán«) sowie Isaías Blomaert (»mercader flamenco«)<sup>467</sup>. Tobias Oberreiter, der als Zeuge im Naturalisierungsverfahren von Andrés Labermeyer auftrat, kam wie Labermeyer selbst aus Berchtesgaden<sup>468</sup>. Zugunsten von Daniel de León sagten u. a. ein Juan de la Torre (»de nación alemán«) sowie der in Sevilla geborene Miguel de Neve aus, dessen Familie niederländischer Herkunft war<sup>469</sup>. Jacques Filter, ein weiterer prominenter

464 Eine Untersuchung der Handelsnetzwerke der in Sevilla ansässigen Hansekaufleute auf Grundlage der Notariatsakten stellt ein dringendes Desiderat dar. Die Angaben beziehen sich auf die Auswertung der alphabetischen Indizes des oficio 16, das bevorzugt von Deutschen und Niederländern frequentiert wurde, AHPS, PNS, leg. 18504 und 18505.

465 CRAILSHEIM, Spanish Connection, S. 29.

466 DÍAZ BLANCO, Un mercader alemán, S. 296.

467 AGI, Contratación, leg. 51B, Naturalización de Bernardo Pérez de Hamburgo en Alemania, 1632–1635, Zeugenaussagen von Isaías Blomaert, Herman Bruderman, Henrique Selmer und Baltasar Hohnuysen, Sevilla, 8. November 1632.

468 AGI, Contratación, leg. 51B, Autos hechos a pedimiento de Andrés Labermeyer sobre naturalizarse en esta ciudad para poder tratar y contratar en las Indias, 1627, Zeugenaussage von Tobias Oberreiter, Sevilla, 12. November 1627.

469 AGI, Contratación, leg. 51B, Daniel de León vecino de esta ciudad con el fiscal y el prior y consules de la universidad de los cargadores a Indias sobre su naturaleza, 1645, Zeugenaussagen von Juan de la Torre und Miguel de Neve, Sevilla, 3. Juni 1645. Miguel de Neve's gleichnamiger Vater war als Sohn eines flämischen Adligen in Herenthout, in der Nähe von Antwerpen, zur Welt gekommen und in den 1570er-Jahren nach Sevilla ausgewandert. Seit den 1620er-Jahren beteiligte sich Miguel de Neve d.J. erfolgreich am Amerikahandel und hielt sich zu diesem Zweck für mehrere Jahre in Übersee auf. Nach Sevilla zurückgekehrt, bekleidete er in den 1640er-Jahren hohe Ämter innerhalb des *Consulado de Cargadores* und gehörte außerdem als *jurado* dem Stadtrat von Sevilla an, CRAILSHEIM, Spanish connection, S. 188f., 378–380; Enriqueta VILA VILAR, Una amplia nómina de

niederländischer Kaufmann, gebürtig aus 's-Hertogenbosch in Nordbrabant, trat gleich zweimal als Zeuge in Naturalisierungsverfahren von Kaufleuten aus dem Heiligen Römischen Reich auf: 1654 sagte Filter zugunsten von Francisco Paninque aus<sup>470</sup> und 1659 zugunsten von Nicolás van Resbique<sup>471</sup>. Alle drei fungierten zeitweise als Konsul der *Nación Flamenca y Alemana*<sup>472</sup> und standen sich offensichtlich auch privat sehr nahe<sup>473</sup>. Von den insgesamt sechs Zeugen, die Enrique Lepín 1684 anlässlich seines Naturalisierungsverfahrens benannte, stammten zwei aus dem Heiligen Römischen Reich: Federique Meyerinque («hombre de negocios de la nación alemana») und Alberto Anquelman, der wie Lepín aus Hamburg kam. Ein dritter Zeuge, Francisco de Suarte y Collantes, war niederländischer Herkunft<sup>474</sup>. Alle drei übten genau wie Lepín zeitweise das Amt des Konsuls der *Nación Flamenca y Alemana* aus<sup>475</sup>. Daran lässt sich zugleich ersehen, dass die gemeinsame Mitgliedschaft in der *Nación Flamenca y Alemana* mehr war als ein reines Akziden. Vielmehr ging von ihr augenscheinlich auch eine starke soziale Kohäsion aus: die führenden Familien waren sozial eng mit einander verbunden, pflegten teilweise auch private Kontakte und gingen Heiratsverbindungen miteinander ein.

Unter den Zeugen, die in den Naturalisierungsverfahren zugunsten »deutscher« Kaufleute aussagten, finden sich aber stets auch Angehörige alteingesessener Sevilianer Familien sowie lokale Amts- und Würdenträger. Zugunsten von Daniel de León sagte Antonio Pérez aus, der als Anwalt an der Real Audiencia, dem kö-

---

los hombres de comercio sevillano del s. XVII, in: *Minervae baeticae*. Boletín de la Real Academia Sevillana de Buenas Letras 30 (2002), S. 139–191, hier S. 169.

470 AGI, Contratación, leg. 596B, Francisco Paninque, naturaleza, 1654, Zeugenaussage von Jacques Filter, Sevilla, 8. Juni 1654.

471 AGI, Contratación, leg. 51B, Naturaleza de Nicolas de Banresbique, año de 1659, Zeugenaussage von Jacques Filter, Sevilla, 11. Dezember 1659. Vgl. auch CRAILSHEIM, *Spanish Connection*, S. 223f.

472 Filter 1639/40, van Resbique 1641/42 und Paninque von 1650 bis 1652, DÍAZ BLANCO, *La construcción*, S. 145.

473 Als van Resbique 1620 Juana Clut heiratet, war Jacques Filter Trauzeuge und bei der Hochzeit von Francisco Paninque und Susana Antonia de León gehörte er zu den geladenen Gästen, AGI, Contratación, leg. 51B, Naturaleza Nicolás Banresbique, año 1659, Beglaubigte Abschrift des Kirchenbucheintrags zur Eheschließung zwischen Nicolás van Resbique und Juana Clut, am 21. Juni 1637 in der Kirche El Sagario; AGI, Contratación, leg. 596B, Francisco Paninque, naturaleza, 1654, Zeugenaussage von Jacques Filter, Sevilla, 8. Juni 1654.

474 AGI, Contratación, leg. 51B, Autos hechos a pedimiento de Enrique Lepín, 1684, fol. 15v–18v, 23r–24v, Zeugenaussagen von Alberto Anquelman, Federique Meyerinque und Francisco de Suarte y Collantes, Sevilla, 23. März 1684. De Suarte dürfte mit dem Kaufmann Nicolás de Suarte verwandt gewesen sein, der 1624 naturalisiert wurde und 1629/30 Konsul der *Nación Flamenca y Alemana* war, CRAILSHEIM, *Spanish Connection*, S. 218; DÍAZ BLANCO, *La construcción*, S. 143.

475 Anquelman 1665–1671, Meyerinque 1675 und 1677, de Suarte y Collantes 1686/87, Lepín 1678–1683 und 1700/01, DÍAZ BLANCO, *La construcción*, S. 145.

niglichen Appellationsgericht, tätig war<sup>476</sup>. Mit Nicolás de la Peña benannte der Hamburger Kaufmann außerdem einen *familiar* der Inquisition als Zeugen<sup>477</sup>. Francisco Paninque konnte sogar einen Ritter des Santiagoordens für eine Aussage zu seinen Gunsten gewinnen, Fernando de Céspedes y Velasco, der als stellvertretender Burgvogt des königlichen Palastes von Sevilla (*teniente de alcaide del Alcázar*) zugleich ein hochrangiges Amt innerhalb der Stadtmauern bekleidete<sup>478</sup>. Von der Nominierung solch angesehener Zeugen erhofften sich die Kaufleute wohl einen positiven Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens, zugleich lässt sich daran aber auch erkennen, wie eng sie offenbar auch mit den Mitgliedern der lokalen Eliten vernetzt waren.

Betrachtet man die Heiratsverbindungen, Geschäftskontakte und sozialen Netzwerke der naturalisierten Kaufleute aus dem Heiligen Römischen Reich, soweit sie sich aus den Akten rekonstruieren lassen, in der Summe, so ergibt sich ein differenziertes Bild. Viele der naturalisierten Kaufleute gingen offenbar gezielt Heiratsverbindungen mit anderen »deutschen« und niederländische Familien ein. Auf diese Weise bildeten sich landsmannschaftlich geprägte Geschäfts- und Familiennetzwerke. Selbst Migranten der zweiten oder dritten Generation schienen weiterhin enge Beziehungen zu den Angehörigen ihrer Herkunftsgemeinschaft zu unterhalten, wobei der Unterschied zwischen Niederländern und »Deutschen« offenbar keine große Rolle spielte. Gleichzeitig schienen viele aber auch engen Kontakt mit den Angehörigen lokaler Eliten zu pflegen. Ausgehend von diesem Befund soll nun der Frage nachgegangen werden, bis zu welchem Grad sich die zugewanderten Kaufleute in die spanische Mehrheitsgesellschaft integrierten. Sollte die Naturalisierung gleichsam den krönenden Abschluss eines jahrzehntlangen Integrations- oder gar Assimilationsprozess dar? Inwieweit wurden naturalisierte Kaufleute und deren Nachkommen weiterhin als Angehörige einer »fremden Nation« wahrgenommen? Wie stellten sie sich selbst dar?

#### d) Integration und Mehrfachzugehörigkeiten

Für die Beantwortung dieser Fragen sind Notariatsakten von großem Wert, da sie Aufschluss über die materiellen Lebensumstände und die sozialen und öko-

476 AGI, Contratación, leg. 51B, Daniel de León vecino de esta ciudad con el fiscal y el prior y consules de la universidad de los cargadores a Indias sobre su naturaleza, 1645, Zeugenaussage von Antonio Pérez, Anwalt am königlichen Appellationsgericht, Sevilla, 2. Juni 1645.

477 Ebd., Zeugenaussage von Nicolás de la Peña, familiar del Santo Oficio, Sevilla, 3. Juni 1645.

478 AGI, Contratación, leg. 596B, Francisco Paninque, naturaleza, 1654, Zeugenaussage von Fernando de Céspedes y Velasco, Caballero de la orden de Santiago, Sevilla, 8. Juni 1654. Zur Person vgl. José DÍAZ DE NORIEGA Y PUBUL, La Blanca de la Carne en Sevilla, Bd. 2, Madrid 1976, S. 69.

nomischen Praktiken der Kaufleute geben<sup>479</sup>. Selbstzeugnisse im engeren Sinn sind für die fragliche Personengruppe bedauerlicherweise kaum überliefert. Auf der Grundlage solcher Quellen ist die ältere Forschung zu recht gegensätzlichen Einschätzungen gelangt. So kommt Hipólito Sancho de Sopranis in seiner Pionierstudie über die »fremden Nationen« in Cádiz zu dem Schluss, dass sich die Zuwanderer aus dem Heiligen Römischen Reich und den Niederlanden (»los germánicos«) scharf von der spanischen Mehrheitsgesellschaft abgegrenzt hätten. Die vermeintliche Selbstisolation (»aislamiento«) und die mangelnde Bereitschaft zur Vermischung mit der spanischen Kultur (»compenetración con el elemento español«) lasse sich nicht nur an ihrem Heiratsverhalten und der Wahl ihres Wohnorts erkennen, sondern auch an ihrer materiellen Kultur. Die Neigung zur Ostentation (»su carácter ostentoso«) und die Prachtentfaltung im häuslichen Bereich (»fastuosidad en la vida privada«) erscheint Sancho de Sopranis nachgerade als Merkmal eines niederländischen »Nationalcharakters« (»una de las características de la raza flamenca«), der sich nur schwer mit der natürlichen Würde der Spanier (»natural dignidad española«) vertragen habe<sup>480</sup>. Sancho Sopranis Untersuchung erschien 1960, in der Zeit der Franco-Diktatur, was das Urteil des Autors über den vermeintlichen Gegensatz zwischen der »natürlichen Würde« der Spanier und der »Dekadenz« der Mittel- und Nordeuropäer erklären könnte.

Genau zur selben Zeit aber gelangte Antonio Domínguez Ortiz in einem bis heute grundlegenden Aufsatz über Ausländer im Spanien des 17. Jahrhunderts zu einer diametral entgegengesetzten Einschätzung. Nach Domínguez Ortiz hätten sich die zugereisten Kaufleute rasch an die spanische Mehrheitskultur angepasst, was insbesondere auch deren »negative« Seiten miteinschloss, wozu Domínguez Ortiz u. a. übertriebene Prachtentfaltung zum Zweck der Statusrepräsentation rechnet:

Man kann sagen, dass sie sich auch im Hinblick auf die Defekte hispanisierten, indem sie aus jener von adelig-höfischem Geist durchdrungenen Umwelt die auf demonstrative Prachtentfaltung gerichteten Gewohnheiten in Kleidung und Haushaltung übernahmen, die den absoluten Gegenpol zu jenem nüchternen Handelsgeist bildeten, der zur gleichen Zeit in anderen Breitengraden des europäischen Kontinents vorherrschte, wie die eindringlichen Untersuchungen Max Webers gezeigt haben<sup>481</sup>.

479 Vgl. zur Aussagekraft dieser Quellen ROLF WALTER, Einleitung, in: Hermann KELLENBENZ/ders. (Hg.), *Oberdeutsche Kaufleute in Sevilla und Cádiz (1525–1560)*. Eine Edition von Notariatsakten aus den dortigen Archiven, Stuttgart 2001, S. 11–64.

480 SANCHO DE SOPRANIS, *Las naciones*, S. 762f.

481 »Podemos decir que se españolizaron también en los defectos, tomando de aquel medio ambiente saturado de caballeresco espíritu de ostentación los hábitos de lujo en vestidos, casa y menaje que eran el polo opuesto de aquel otro espíritu mercantil parsimonioso y utilitario que por las mismas

Als Beleg für diese These führt Domínguez Ortiz ein Inventar an, das die beweglichen und unbeweglichen Güter des bereits mehrfach erwähnten Hamburger Kaufmanns Enrique Lepín im Jahr 1684 auflistete<sup>482</sup>. Die *leyes de Indias* verlangten, dass naturalisierte Kaufleute innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt ihres Naturalisierungsbriefts ein solches beeidetes Güterverzeichnis vorlegen mussten, da sie nur mit ihrem eigenen Vermögen Handel mit Amerika treiben durften<sup>483</sup>. Das fragliche Inventar vermittelt einen guten Eindruck von dem materiellen Wohlstand des Hamburger Kaufmanns, der zu diesem Zeitpunkt seit rund drei Jahrzehnten in Südspanien lebte. Unter seinen Besitztümern werden neben kostbaren Wandteppichen und Vorhängen aus Brokat, Damast und Seide, silbernem Geschirr sowie Gemälden im Wert von 2.000 Dukaten auch zwei Kutschen aufgeführt, deren Wert sich ebenfalls auf 2.000 Dukaten bezifferte. Gemessen an dem vermutlich übertrieben geschätzten Wert der zu diesem Zeitpunkt in Lepíns Besitz befindlichen Handelswaren, der mit 30.000 Dukaten beziffert wird, sieht Domínguez Ortiz in den beiden Karossen ein Indiz für die aristokratischen Präntionen des Hamburger Kaufmanns.

Domínguez Ortiz hätte sich in seiner Einschätzung wohl noch bestärkt gefühlt, wenn ihm ein zweites Güterverzeichnis bekannt gewesen wäre, das Lepín zwei Jahrzehnte später, aus Anlass des Todes seiner Ehefrau Susana Antonia de León im Jahr 1706 anlegen ließ<sup>484</sup>. Lepín, der seiner Frau drei Jahre später ins Grab folgen sollte, war zu diesem Zeitpunkt 65 Jahre alt. Das Güterverzeichnis demonstriert eindrucksvoll zu welchem Wohlstand er es im Laufe seines langen und erfolgreichen Lebens als Kaufmann in Sevilla gebracht hatte. Die mehrere hundert Seiten umfassende Auflistung von wertvollen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen sowie (überwiegend religiösen) Kunstwerken und Artefakten übertrifft das erste Inventar sowohl quantitativ als auch qualitativ bei Weitem. Auffällig sind besonders die zahlreichen Gebrauchsgegenstände aus massivem Silber, wie sie allgemein typisch für die Haushalte der Sevillaner Oberschicht waren<sup>485</sup>. Schon zwanzig Jahre

---

fechas triunfaba en otras latitudes de Europa, según han puesto de manifiesto los penetrantes análisis de Max Weber«, DOMÍNGUEZ ORTIZ, *Los extranjeros*, S. 323.

482 AGI, Contratación, leg. 596B, AGI, Contratación, leg. 51B, Autos hechos a pedimiento de Enrique Lepín, fol. 49r–v; DOMÍNGUEZ ORTIZ, *Los extranjeros*, S. 324.

483 »Han de tratar solamente con sus caudales propios y no han de poder cargar la hacienda de otros extranjeros [...] con que dentro de treinta días [...] han de hacer inventario jurado de sus bienes, y presentarle ante la justicia [...] para que en todo tiempo conste de la hacienda que tenían cuando empezaron a contratar en las Indias«, Recopilación de las leyes, Bd. 4, S. 16, libro 9, tit. 27, ley 31.

484 AHPS, PNS, leg. 3778, fol. 1000ff.

485 Enriqueta VILA VILAR, *Fortuna y mentalidad nobiliaria. Los grandes comerciantes sevillanos a través de sus testamentos*, in: Christian BÜSCHGES/Frédérique LANGE (Hg.), *Exclur para ser. Procesos identitarios y fronteras sociales en la América hispánica (siglos XVII–XVIII)*, Madrid 2005, S. 99–116, hier S. 107.

zuvor aber war Lepín mitnichten ein kleiner Kaufmann («pequeño comerciante»), wie Domínguez Ortiz unterstellt<sup>486</sup>. Mit einem geschätzten Vermögen von 50.000 Dukaten gehörte er damals zwar noch nicht zu den reichsten, wohl aber zu den vermögenden Kaufleuten in Sevilla<sup>487</sup>. In den folgenden beiden Jahrzehnten sollte er sein Kapital noch beträchtlich vermehren<sup>488</sup>. Seinen Wohlstand – daran lassen die Güterverzeichnisse von 1684 und 1706 keinen Zweifel – zeigte er auch demonstrativ nach außen<sup>489</sup>.

Inwieweit, so wäre indes zu fragen, orientierte sich Enrique Lepín dabei an seinem sozialen Umfeld? Anders als Sancho de Sopranis sieht Antonio Domínguez Ortiz in der Ostentation von Luxus nicht etwa ein spezifisches Merkmal der »raza flamenca«, sondern ein genuin spanisches »Übel«, von dem sich die zugewanderten Kaufleute aus dem Norden angeblich hätten anstecken lassen. Domínguez Ortiz' Einschätzung speiste sich nicht allein aus der Rezeption von Max Weber, sondern deckte sich auch mit der Einschätzung mancher Zeitgenossen des 16. und 17. Jahrhunderts. Im Rahmen eines in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einsetzenden Dekadenzdiskurses erblickten viele Spanier in der auf Statusrepräsentation konzentrierten Lebensweise ihrer Landsleute eine der Ursachen für den Niedergang des spanischen Imperiums. Das Bild des verarmten Hidalgos, dem sein aristokratisches Standesbewusstsein verbot, einer produktiven Erwerbstätigkeit nachzugehen, war nicht nur ein verbreiteter Topos in der fiktionalen Literatur des Siglo de Oro<sup>490</sup>.

486 DÍAZ BLANCO, Un mercader alemán, S. 288.

487 Im Durchschnitt besaßen die Sevillaner Kaufleute in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts an ihrem Lebensende ein Vermögen von rund 12.200.000 maravedís, was ca. 32.500 Dukaten entsprach. Das durchschnittliche Vermögen eines verstorbenen Adligen betrug 13.300.000 maravedís oder 35.500 Dukaten, AGUADO DE LOS REYES, Riqueza, S. 39. Personen mit einem Gesamtvermögen von mehr als 25 Millionen maravedís (66.000 Dukaten) rechnet der Autor dieser Studie, die auf der Auswertung von rund 800 Inventaren von Verstorbenen aus der Zeit von 1600–1655 basiert, zur Gruppe der Reichen, ebd., S. 40.

488 José Manuel Díaz Blanco charakterisiert ihn nicht zu Unrecht als einen der wichtigsten Geschäftsmänner Sevillas zur Zeit Karls II. («uno de los hombres de negocio más destacados de Sevilla durante el reino de Carlos II»), DÍAZ BLANCO, Un mercader alemán, S. 285.

489 Auch von Lepíns Schwiegervater, Daniel de León, ist ein vergleichbares Güterverzeichnis überliefert. Neben einer stattlichen Zahl kostbarer Luxusgegenstände wie Wandbehängen aus Brokat und Seide, Schreibtischen aus Ebenholz und Marmor und zahlreichen Gemälden besaß auch Daniel de León eine Kutsche, AGI, Contratación, leg. 51B, Daniel de León vecino de esta ciudad con el fiscal y el prior y consules de la universidad de los cargadores a Indias sobre su naturaleza, 1645, Beeidigtes Güterverzeichnis von Daniel de León, Sevilla, 23. August 1647.

490 Bartolomé BENASSAR, Los hidalgos en la España de los siglos XVI y XVII. Una categoría social clave, in: Ders./Fernando BOUZA ÁLVAREZ (Hg.), Vivir el siglo de Oro. Poder, cultura e historia en la Época Moderna, Salamanca 2003, S. 49–60; Bianca MARIA LINDORFER, Kampf gegen Windmühlen. Der niedere Adel Kastiliens in der frühen Neuzeit, München 2004.

Auch die Autoren zeitgenössischer Reformschriften geißelten den in allen Bevölkerungsschichten verbreiteten ruinösen Luxus mit scharfen Worten<sup>491</sup>. So kritisierte etwa Pedro Fernández Navarrete, dass der Überbietungswettbewerb unter seinen Landsleuten so groß und die Vermischung der Stände und Ränge so stark sei, dass es keinen Hidalgo gebe, der sich nicht aus eitlen Neid zu Ausgaben hinreißen lasse, die sein Vermögen überstiegen, nur damit seine Frau nicht in einer schlechteren Kutsche ausfahre als ihre Nachbarinnen<sup>492</sup>. Besonders an den großen Handelsumschlagplätzen schienen die Grenzen zwischen Adel und Kaufleuten zunehmend zu verschwimmen<sup>493</sup>. Dies führte dazu, dass viele Kaufleute, dem Vorbild des Adels folgend, ihre produktive Tätigkeit aufgaben. Als Wurzel dieses Übels machte Martín González de Cellorigo den Zustrom von Edelmetall aus der Neuen Welt aus:

Es ist das Geld, dass aus den Indien gekommen ist, wodurch die Unsrigen zu solchem Wohlstand gelangt sind, dass sie [...] Ämter, Geschäfte und andere tugendhaften Beschäftigungen vernachlässigt und sich stattdessen dem Müßiggang hingegeben haben, der Mutter aller Laster<sup>494</sup>.

Solche Zeitdiagnosen fügten sich zu einem wirkmächtigen Narrativ, dessen Auswirkungen noch lange danach und zum Teil bis in unsere Gegenwart spürbar sind. So attestierte nicht nur Domínguez Ortiz, sondern auch der deutsche Spanien- und Lateinamerikahistoriker Richard Konezke in einem 1970 erschienenen Aufsatz den spanischen Eliten gleichsam ein mentalitätsbedingtes Defizit, welches das »Vordringen ausländischer Kaufleute« begünstigt und das Aufkommen eines konkurrenzfähigen Handelsbürgertum verhindert habe, mit langfristigen Folgen für die

491 Vgl. Juan Ignacio GUTIÉRREZ NIETO, El pensamiento económico político y social de los arbitristas, in: Ramón MENÉNDEZ PIDAL (Hg.), El siglo del Quijote (1580–1680), Bd. 1: Religión, filosofía, ciencia, Madrid 1988, S. 233–351; Luis PERDICES DE BLAS, La economía política de la decadencia de Castilla en el siglo XVII. Investigaciones de los arbitristas sobre la naturaleza y causas de la riqueza de las naciones, Madrid 1996; zuletzt RAUSCHENBACH/WINDLER (Hg.), Reforming Early Modern Monarchies.

492 »Es tan fuerte en España la emulación que, confundiéndose las clases y jerarquías, no hay hidalgo particular que porque su mujer no salga en peor coche que sus vecinas, no se anime con vana envidia al gasto á que no es suficiente su patrimonio«, Pedro FERNÁNDEZ NAVARRETE, Conservación de monarquías y discursos políticos, Madrid 1947 [1626], S. 528.

493 Tomás DE MERCADO, Suma de tratos y contratos, hg. v. Nicolás SÁNCHEZ-ALBORNOZ, Madrid 1977 [1571], S. 62f. Vgl. dazu Ruth PIKE, Aristocrats and Traders. Sevillian Society in the Sixteenth Century, Ithaca, NY 1972.

494 »[...] es el dinero, que ha venido de Indias, con lo que los nuestros han salido tan de madre, que [...] han dejado los officios, los tratos y las demás ocupaciones virtuosas, y dádose tanto a la ociosidad, madre de todos los vicios«, Martín GONZÁLEZ DE CELLORIGO, Memorial de la política necesaria, y útil restauración a la República de España, y estados de ella, y el desempeño general de estos Reynos, Valladolid 1600, fol. 15.

wirtschaftliche Entwicklung des Landes<sup>495</sup>. Noch vor wenigen Jahren machte auch Peter Herrsche in einer breit angelegten Studie »Agrarideologie und Verachtung gewerblicher Tätigkeit« sowie »ostentative Verschwendung und Mußpräferenz« als spezifische Ausprägungen einer Mentalität aus, wie sie vor allem für die katholischen Mittelmeerländer typisch gewesen sei<sup>496</sup>. Mußpräferenz und standesgemäße Lebensführung, selbst um den Preis hoher Verschuldung, sei den Bewohnern dieser Region »oberstes Ziel auf dieser Welt« gewesen, »dem alle anderen untergeordnet waren«<sup>497</sup>.

Schon ein oberflächlicher Blick auf die schier überbordende Zahl an Kleider- und Aufwandsordnungen, wie sie zu dieser Zeit in allen großen Städten des Heiligen Römischen Reichs erlassen wurden, so auch in Hamburg und Lübeck<sup>498</sup>, mahnt indes zur Skepsis gegenüber solchen pauschalen Urteilen<sup>499</sup>. Vieles deutet darauf hin, dass es sich bei dem Bedürfnis nach Ostentation und sozialer Distinktion um ein allgemein zeittypisches, jedenfalls nicht allein in Südeuropa verbreitetes Phänomen handelte<sup>500</sup>. Dennoch entbehren die Einschätzungen der zitierten Autoren nicht jeder Grundlage. So lassen sich unter den in Sevilla ansässigen Kaufleuten des 17. Jahrhunderts tatsächlich bestimmte Handlungsmuster ausmachen, die man im Sinne der gerade referierten Thesen als Tendenz zu einer »Aristokratisierung« deuten könnte. Dazu gehören insbesondere der Erwerb herrschaftlicher Anwesen,

495 Richard KONETZKE, Die spanischen Verhaltensweisen zum Handel als Voraussetzungen für das Vordringen der ausländischen Kaufleute in Spanien, in: KELLENBENZ, Fremde Kaufleute, S. 4–14.

496 Peter HERRSCHE, Muße und Verschwendung. Europäische Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter, Freiburg 2006, S. 116.

497 Ebd., S. 594.

498 Zu den Hamburger und Lübecker Kleider- und Aufwandsordnungen, vgl. REISSMANN, Kaufmannschaft, S. 278–298; Cornelia MEYER-STOLL, Die lübeckische Kaufmannschaft des 17. Jahrhunderts unter wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Aspekten, Frankfurt a. M. 1989, S. 159–202.

499 Martin DINGES, Der »feine Unterschied«. Die soziale Funktion der Kleidung in der höfischen Gesellschaft, in: Zeitschrift für Historische Forschung 19 (1992), S. 49–76; ders., Von der »Lesbarkeit der Welt« zum universalisierten Wandel durch individuelle Strategien. Die Soziale Funktion der Kleidung in der höfischen Gesellschaft, in: Neithard BULST/Robert JÜTTE (Hg.), Zwischen Sein und Schein. Kleidung und Identität in der ständischen Gesellschaft, Freiburg 1993, S. 90–112; Thomas WELLER, *Theatrum Praecedentiae*. Zeremonieller Rang und gesellschaftliche Ordnung in der frühneuzeitlichen Stadt: Leipzig 1500–1800, Darmstadt 2006, S. 81–119, 359–382; zuletzt ders., »Von ihrer schändlichen und teuflischen Hoffart sich nicht abwenden lassen wollen ...«. Kleider- und Aufwandsordnungen als Spiegel »guter Ordnung«, in: Irene DINGEL/Armin KOHNLE (Hg.), Gute Ordnung. Ordnungsmodelle und Ordnungsvorstellungen im Zeitalter der Reformation, Leipzig 2014, S. 203–219.

500 Vgl. dazu auch FÜSSEL/WELLER, Ordnung; Thomas WELLER, *Madre de todos los vicios?* Müßiggang und ostentativer Konsum im Spanien des Siglo de Oro und im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, in: Martin BAXMEYER u. a. (Hg.), *El sabio y el ocio*. Zu Gelehrsamkeit und Muße in der spanischen Literatur und Kultur des Siglo de Oro. Festschrift für Christoph Strosetzki zum 60. Geburtstag, Tübingen 2009, S. 203–216.

die Investition in Grund und Boden sowie in Staatsanleihen (*juros*), die Gründung von Majoraten, der Erwerb von Ämtern und Titeln, die Aufnahme in einen der prestigeträchtigen Ritterorden und in einigen Fällen die Nobilitierung durch den Monarchen<sup>501</sup>.

Auch hier gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass sich vergleichbare Entwicklungen durchaus auch im Heiligen Römischen Reich beobachten lassen. Stärker davon betroffen waren aber offenbar die oberdeutschen Handelszentren<sup>502</sup>. In den meisten Hansestädten dagegen war das Phänomen des Stadtadels nahezu unbekannt<sup>503</sup>. Die einzige Ausnahme scheint Lübeck gewesen zu sein. Dort kritisierten im Jahr 1663 die Vertreter der Zünfte die patrizische Zirkelgesellschaft, weil deren Mitglieder sich vom Kaiser Adelspatente ausstellen ließen und sich mit ihrer aristokratischen Lebensführung und übertriebenen Prachtentfaltung mehr und mehr von den stadtbürgerlichen Idealen entfernten<sup>504</sup>. Eine allgemeine Tendenz in diese Richtung ist aber auch in Lübeck nicht auszumachen<sup>505</sup>. Noch viel weniger trifft das gerade Gesagte auf das benachbarte Hamburg zu, die Stadt, aus der mit Abstand die meisten der in Sevilla ansässigen Kaufleute aus dem Heiligen Römischen Reich stammten. Bei keiner der großen Hamburger Kaufmannsfamilien des 17. Jahrhunderts kann Martin Reißmann eine »prinzipielle Abkehr von bürgerlicher Lebensart« erkennen, die sich etwa in der Aufgabe kaufmännischer Tätigkeit zugunsten des Erwerbs von Grundrenten oder einem »Anschluss an den Landadel« ausgedrückt hätte<sup>506</sup>. Nobilitierungen seien zwar vorgekommen, meist aber nur dann, wenn Bürger von Hansestädten als Gesandte an auswärtige Fürstenhöfe oder den Reichstag entsandt worden seien<sup>507</sup>. Angeblich hätten sie den Titel nur aus

501 VILA VILAR, *El Consulado*, S. 34.

502 Vgl. Volker PRESS, Führungsgruppen in der deutschen Gesellschaft im Übergang zur Neuzeit (um 1500), in: Hanns Hubert HOFMANN/Günther FRANZ (Hg.), *Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit. Eine Zwischenbilanz*, Boppard 1980, S. 29–77; Rudolf ENDRES, *Die deutschen Führungsschichten um 1600*, ebd., S. 79–109, kritisch Mark HÄBERLEIN, *Sozialer Wandel in den Augsburger Führungsschichten des 16. und 17. Jahrhunderts*, in: Günther SCHULZ (Hg.), *Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit*, München 2002, S. 73–96.

503 Sonja DÜNNEBEIL, *Die Lübecker Zirkel-Gesellschaft. Formen der Selbstdarstellung einer städtischen Oberschicht*, Lübeck 1996; Alexander Francis COWAN, *The Urban Patriciate. Lübeck and Venice, 1580–1700*, Köln 1986; Georg FINK, *Die Frage des lübeckischen Patriziats im Lichte der Forschung*, in: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 29 (1938), S. 257–279.

504 Jürgen ASCH, *Rat und Bürgerschaft in Lübeck 1598–1669. Die verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen im 17. Jahrhundert und ihre sozialen Hintergründe*, Lübeck 1961, S. 111.

505 Zusammenfassend MEYER-STOLL, *Lübeckische Kaufmannschaft*, S. 202–211.

506 REISSMANN, *Kaufmannschaft*, S. 326.

507 Erwin RIEDENAUER, *Kaiserliche Standeserhebungen für reichsstädtische Bürger 1519–1740. Ein statistischer Vorbericht zum Thema »Kaiser und Patriziat«*, in: Helmut RÖßLER (Hg.), *Deutsches Patriziat 1430–1740*, Limburg a.d. Lahn 1968, S. 27–98.

»Zweckmäßigkeitgründen« und des »höfischen Ranges wegen« für die Zeit ihrer diplomatischen Mission angenommen, nicht aber, um nach ihrer Rückkehr ihrer Stellung in ihrer Heimatstadt zu verbessern<sup>508</sup>. Ob dies tatsächlich immer der Fall war, sei dahingestellt. Von einer generellen Tendenz zur Aristokratisierung der Hamburger Kaufmannschaft kann aber ganz sicher nicht die Rede sein.

Dies könnte auch erklären, warum die in Sevilla ansässigen Kaufleute aus Hamburg und anderen Hansestädten augenscheinlich wenig Interesse am Erwerb von Ämtern und Titeln hegten. Zumindest die Zuwanderer der ersten Generation widmeten sich ausschließlich dem Handel. Erst unter den Nachgeborenen finden sich dann auch andere Karrierewege. Salvador Anquelman de Guevara etwa, der Sohn des Hamburger Kaufmanns Alberto Anquelman, wurde nach dem Studium der Rechtswissenschaft als *abogado de los Reales Consejos* approbiert<sup>509</sup>. Die Investition in Grund und Boden war aber auch unter den zugewanderten Kaufleuten aus dem Hanseraum weit verbreitet. In den meisten Fällen handelte es sich dabei allerdings nicht um totes Kapital. Viele der später naturalisierten Kaufleute investierten vielmehr offenbar gezielt in landwirtschaftliche Güter, deren Erträge sie dann selbst vermarkteten<sup>510</sup>. An der Gründung von *mayorazgos*, um den eigenen Nachkommen einen Aufstieg in den Adel zu ermöglichen, wie es italienischen und auch südniederländischer Kaufmannsfamilien teilweise gelang<sup>511</sup>, zeigten die Hansekaufleute dagegen ebenso wenig Interesse wie an der äußerst prestigeträchtigen und kostspieligen Aufnahme in einen der drei spanischen Ritterorden.

Anders als Domínguez Ortiz unterstellt, eiferten die Kaufleute aus den Hansestädten also keineswegs in allen Belangen dem Vorbild der lokalen Eliten nach. Was Statusrepräsentation und die Ostentation von Luxus anbelangte, unterschieden sie sich aber kaum von anderen begüterten Familien<sup>512</sup>. Dies schloss bemerkenswerterweise auch den Besitz von Sklaven ein, der im Heiligen Römischen Reich allenfalls im höfischen Kontext, nicht aber unter Stadtbürgern und Kaufleuten

508 So Heinrich REINCKE, Das Geschlecht der von dem Berge (de Monte), in: Zeitschrift für niederdeutsche Familienforschung 31 (1956), S. 81–94, hier S. 82; REISSMANN, Kaufmannschaft, S. 326.

509 AHPS, PNS, Escribanía de Diego Ramón de Rivera, 22. Januar 1675. Für den Hinweis auf diese Quelle danke ich Mercedes Gamero Rojas.

510 Teilweise legten sie ihr Vermögen auch in *juros* an. So bezog Francisco Paninque jährlich 80.000 Reales als Rente aus *juros* auf den almojarifazgo, AGI, Contratación, leg. 596B.

511 Die Erben von Antonio María Bucarelli und Miguel de Neve etwa stiegen als *marqueses de Val-lehermoso* bzw. *marqueses del Moscoso* in den Grafenstand auf, VILA VILAR, Fortuna y mentalidad nobiliaria, S. 100; vgl. auch GAMERO ROJAS, La mujer flamenca, S. 356f.

512 Zu den materiellen Lebensumständen Sevillaner Kaufleute vgl. Francisco NÚÑEZ ROLDÁN, La vida cotidiana en la Sevilla del Siglo de Oro, Madrid 2004, bes. S. 51–70; VILA VILAR, Fortuna y mentalidad nobiliaria.

verbreitet war<sup>513</sup>. In Spanien dagegen galt Sklavenbesitz auch bei wohlhabenden Kaufmannsfamilien als Statussymbol<sup>514</sup>. Auch in dieser Hinsicht passten sich die zugewanderten Kaufleute den landesüblichen Gepflogenheiten an. Das 1647 von Daniel de León angelegte Güterverzeichnis führt gleich drei Sklaven auf, die zum Haushalt des Hamburger Kaufmanns gehörten<sup>515</sup>. Auch Enrique Lepín zählte zu seinen Besitztümern eine »tiefschwarze Sklavin namens Catalina, über 50 Jahre alt«, die der Familie offenbar über viele Jahre als Haussklavin gedient hatte<sup>516</sup>. 1671 schenkte derselbe Enrique de Lepín einer anderen Sklavin namens María die Freiheit, nachdem diese ihm über eineinhalb Jahre gedient und sich um seine (im Kindesalter verstorbene) Tochter Beatriz Mariana gekümmert hatte<sup>517</sup>. Damit folgte Lepín einer verbreiteten Praxis, wenngleich solche Freilassungen offenbar weniger häufig waren als lange Zeit angenommen<sup>518</sup>. Auch die Namen anderer Kaufleute aus dem Heiligen Römischen Reich tauchen in den Sevillaner Notariatsprotokollen verschiedentlich als Käufer und Verkäufer von Sklaven auf<sup>519</sup>. Dabei handelte es sich stets um Haussklaven; am Sklavenhandel im großen Stil war keiner der Kaufleute beteiligt. Gleichwohl übernahmen sie damit eine soziale Praxis, die in ihrer Herkunftsregion vollkommen unüblich war.

Ein weiterer wichtiger Indikator für die kulturelle Anpassung von Zuwanderern war ihre Kleidung. Kleidung stellte in der Frühen Neuzeit nicht nur eines der bevor-

513 Manja QUAKATZ, »... denen Slaven gleich gehalten werden«. Muslimisch-osmanische Kriegsgefangene im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation (1683–1699), in: WerkstattGeschichte 66/67 (2015), S. 97–118.

514 Zur Sklavenhaltung im frühneuzeitlichen Spanien vgl. William D. PHILLIPS, *Slavery in Medieval and Early Modern Iberia*, Philadelphia 2014; Aurelia MARTÍN CASARES, *La esclavitud en la Granada del siglo XVI. Género, raza y religión*, Granada 2000. Auch zum Haushalt des aus Savoyen stammende Kaufmanns Raimundo de Lantery gehörten mehrere Sklaven, BUSTOS RODRÍGUEZ, *Un comerciante saboyano*, S. 82f.

515 In typischer Weise wurde dabei nach Herkunft und Hautfarbe differenziert (»dos berberescos y una negra«), AGI, Contratación, leg. 51B, Beeidigtes Güterverzeichnis von Daniel de León, Sevilla, 23. August 1647.

516 »Una esclava negra atezada nombrada Cathalina de hedad de mas de cinquenta años«, AHPS, PNS, leg. 3778, fol. 1000ff.

517 Wie aus der Freilassungsurkunde hervorgeht, war die etwa Fünfundzwanzigjährige bereits einmal frei gewesen, dann aber bei einem in Cádiz ansässigen Geschäftspartner Lepíns in Schuldknechtschaft geraten. Ihr Besitzer hatte sie dann zur Begleichung einer eigenen Schuld an Lepín abgetreten, der María nach eineinhalb Jahren den geschuldeten Betrag erließ, AHPS, PNS, leg. 10256, lib. 3, fol. 198r–v.

518 MARTÍN CASARES, *La esclavitud*, S. 434–455.

519 1662 wird etwa Francisco Paninque als »posesor de esclavos« erwähnt, AHPS, PNS, leg. 10234, fol. 1025. 1668 erteilte Alberto Anquelman Francisco de Boya eine Vollmacht zum Verkauf einer schwarzen Sklavin namens María, AHPS, PNS, leg. 10247, lib. 2, fol. 481r–v. 1669 verkaufte Federique Meyerinque einen Sklaven an Domingo Miranda, AHPS, PNS, leg. 10250, lib. 2, fol. 528.

zugten Mittel sozialer Distinktion dar, vielmehr gab sie, freiwillig oder unfreiwillig, oft auch Auskunft über die regionale Herkunft ihres Trägers<sup>520</sup>. Im Rahmen der Ermittlungen gegen Kaufleute und Schiffer, die unter falscher Flagge die spanischen Häfen anliefen, gaben Zeugen immer wieder an, sie würden die mutmaßlichen Nordniederländer an ihrer Kleidung erkennen<sup>521</sup>. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass die zugewanderten Kaufleute aus den südlichen Niederlanden und dem Heiligen Römischen Reich es offenbar vorzogen, sich möglichst rasch dem landestypischen Kleidungsstil anzupassen, und ihre »bunte Kleidung« gegen das »nüchterne spanische Schwarz« eintauschten<sup>522</sup>. Allerdings gilt es dabei zu berücksichtigen, dass sich die spanische Kleidermode mit ihrer Vorliebe für Schwarz seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhundert in ganz Europa ausbreitete und sich gerade auch in den Niederlanden und im Hanseraum großer Beliebtheit erfreute<sup>523</sup>. Dennoch scheint es durchaus Unterschiede in der Kleidung gegeben zu haben. Dies lässt sich u. a. daran ersehen, dass die hansischen Sondergesandten im Jahr 1607 sich selbst und ihr Gefolge für den Aufenthalt am spanischen Hof völlig neu einkleiden lassen mussten, wofür jeder einzelne den Hansestädten nicht weniger als 1.600 Reichstaler in Rechnung stellte<sup>524</sup>. Während von auswärtigen Gesandten am spanischen Hof grundsätzlich verlangt wurde, sich nach spanischem Stil zu kleiden, unterlagen andere Landesfremde erst nach sechs Monaten den in Spanien geltenden Kleidergesetzen<sup>525</sup>. Dennoch dürften sich die meisten von ihnen tatsächlich rasch dem dortigen Kleidungsstil angepasst haben. Viele der in den spanischen

520 Vgl. dazu auch WELLER, »He knows them by their dress«.

521 Vgl. oben S. 198.

522 [...] dejaban sus trajes coloridos para adoptar el sobrio vestido negro a la española«, Eddy STOLS, La colonia flamenca de Sevilla y el comercio de los Países Bajos españoles en la primera mitad del siglo XVII, in: Anuario de historia económica y social 2 (1969), S. 365–381, hier S. 367f.

523 José Luis COLOMER, Black and the Royal Image, in: Ders./Amalia DESCALZO (Hg.), Spanish Fashion at the Courts of Europe, 2 Bde., Madrid 2014, hier Bd. 1, S. 77–112; Milena HAJNÁ, Moda al servicio del poder. La vestimenta en la sociedad noble de la Europa Central en la Edad Moderna y las influencias de España, in: Miguel CABAÑAS BRAVO u. a. (Hg.), Arte, poder y sociedad en la España de los siglos XV a XX, Madrid 2008, S. 71–82.

524 »Weil wir uns auch folgend in Spanien noch einmal kleiden mussten, so haben wir uns verglichen [...], es sollte ein jeder Gesandter auf seine und seiner Diener Kleidung, Staffatien und Ausrüstung den Ehrbaren Städten 1600 Reichstaler in Rechnung stellen«, PAULI, Tagebuch, Teil 1, S. 298. Die neue Ausstaffierung der Gesandtschaft nahm drei Tage in Anspruch, ebd., S. 308; vgl. unten Kap. VI.3.b).

525 Premática de los vestidos y trajes, la qual mandó el rey nuestro señor se publicasse el año de mill y quinientos y sesenta y tres, Madrid 1590, fol. 5. Vgl. Ruth DE LA PUERTA ESCRIBANO, Sumptuary Legislation and Restrictions on Luxury in Dress, in: COLOMER/DESCALZO, Spanish Fashion, Bd. 1, S. 209–231, hier S. 213f.; Milena HAJNÁ, El final del viaje. Audiencias de los embajadores delante del rey de España en los siglos XVI y XVII, in: Josef OPATRŇY (Hg.), Las relaciones checo-españolas. Viajeros y testimonios, Prag 2009, S. 15–25, hier S. 21.

Hafenstädten ansässigen Kaufleute gelangten ohnehin bereits in sehr jungen Jahren, zum Teil sogar noch als Heranwachsende nach Spanien. Gerade zur Zeit des niederländischen Aufstands und der Verfolgung von Protestanten erschien es für Kaufleute aus dem Hanseraum überdies wenig ratsam, durch auffällige fremde Kleidung Aufsehen zu erregen.

Bedauerlicherweise besitzen wir aber nur in einem Fall genauere Informationen über die Kleidungsgewohnheiten der zugewanderten Kaufleute. Das Güterverzeichnis von Enrique Lepín listet penibel die Kleidungsstücke des damals 65-jährigen auf. Dabei fällt zunächst ins Auge, dass der Hamburger Kaufmann auch in dieser Hinsicht seinen Wohlstand nach außen zeigte. Die aufgeführten Kleidungsstücke waren durchweg aus den feinsten Stoffen gefertigt: Seide, Satin, Taft und feine Wollgewebe. In Schnitt und Farbe entsprach seine Kleidung ganz der in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Spanien allgemein verbreiteten Männermode. Neben dem auch außerhalb Spaniens getragenen Gehrock (*casaca*) gehörten dazu die typischen Umhänge (*sobretodos* oder *capas*), die seit dem 16. Jahrhundert einen festen Bestandteil der sogenannten »spanischen Tracht« bildeten. Die am spanischen Hof übliche Farbe Schwarz dominierte auch die Kleidung des in Sevilla ansässigen Kaufmanns. Lepín besaß aber auch eine Reihe andersfarbiger Kleidungsstücke, etwa einen violetten Reitrock, einen zimtfarbenen Umhang und eine Weste aus geblühten Taft<sup>526</sup>. Dies war allerdings nichts Außergewöhnliches und hatte sicher nichts mit Lepíns ausländischer Herkunft zu tun. Vielmehr machte sich hier der wachsende Einfluss der französischen Mode bemerkbar, der dazu geführt hatte, dass in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts selbst am spanischen Hof das traditionelle Schwarz mehr und mehr durch buntere Kleidung ersetzt wurde<sup>527</sup>. In seinem Kleidungsstil unterschied sich Lepín in keiner Weise von anderen Angehörigen der Sevillaner Oberschicht<sup>528</sup>. Nichts an seinem äußeren Erscheinungsbild deutete darauf hin, dass er kein gebürtiger Spanier war, wobei freilich zu berücksichtigen ist, dass der Hamburger Kaufmann zu diesem Zeitpunkt auch bereits seit fast fünf Jahrzehnten in Spanien lebte.

Wie noch zu zeigen ist, passte sich der Hamburger Kaufmann, von dem vorausgesetzt werden kann, dass er einer protestantischen Familie entstammte, auch in religiöser Hinsicht ganz seinem sozialen Umfeld an. Wie die meisten anderen Kaufleute konvertierte er zwar nie offiziell zum Katholizismus, lebte aber in Spanien

526 »una casaca de montar flor de romero, un sobretodo acanelado, un chaleco de tafetán de flores«, AHPS, PNS, leg. 3778, fol. 1000ff.

527 Amalia DESCALZO, Spanish Male Costume in the Habsburg Period, in: COLOMER/DESCALZO, Spanish Fashion, Bd. 1, S. 15–31; Carmen BERNIS, El »vestido francés« en la corte de Felipe IV, in: Archivo Español de Arte 55 (1982), S. 201–208.

528 Vgl. zu den Kleidungsgewohnheiten der Sevillaner Oberschicht NÚÑEZ ROLDÁN, La vida cotidiana, S. 57–60.

als Katholik. Im Vergleich zu anderen Zuwanderern ging Lepíns Frömmigkeit aber deutlich über das zur Aufrechterhaltung des äußeren Scheins unabdingbare Maß hinaus<sup>529</sup>. So war auch sein Haus, ausweislich des Inventars von 1706, angefüllt mit religiösen Artefakten und Kultobjekten. Neben den Bildnissen von Heiligen, Kruzifixen, kunstvoll gearbeiteten Rosenkränzen und Reliquiaren werden auch mehrere Weihwasserbecken, Altardecken, und sogar Messgewänder aufgelistet<sup>530</sup>.

Das Güterverzeichnis lässt jedoch noch weitere Rückschlüsse auf das Verhältnis des Hamburger Kaufmanns zu seiner alten und seiner neuen Heimat zu. Bemerkenswerterweise befand sich unter seinen Besitztümern rein gar nichts, was auch nur entfernt auf seine Herkunft aus dem Heiligen Römischen Reich bzw. aus Hamburg verwies. Stattdessen bewahrte Lepín in einer Vitrine mit zahlreichen Kunstgegenständen aus Silber und Elfenbein u. a. eine silberne Medaille mit dem Wappen Sevillas und dem Konterfei Philipps V. auf<sup>531</sup>. Höchstwahrscheinlich handelte es sich dabei um eine jener Silbermünzen, die aus Anlass der Proklamation Philipps V. am 24. November 1700 geprägt wurden<sup>532</sup>.



Abbildung 2: Gedenkmünze aus Anlass der Proklamation Philipps V. am 24. November 1700<sup>533</sup>.

529 Vgl. dazu ausführlich unten Kap. V.3.c).

530 AHPS, PNS, leg. 3778, fol. 1000ff.

531 »Una medalla de plata con las armas de Sevilla y cara del Rey nuestro señor Phelipe quinto«, AHPS, PNS, leg. 3778, fol. 1000ff.

532 Vgl. Adolfo HERRERA, *Medallas de proclamaciones y juras de los reyes de España*, Madrid 1882, S. 33f.

533 Ebd., apéndice, lámina 5, no 3.

Zu dem Zeitpunkt, als Lepín sein Inventar erstellte, war Philipps Herrschaft in Spanien allerdings noch keineswegs gesichert. Noch im Juni 1706 musste der Enkel Ludwigs XIV. von Frankreich vor seinen Gegnern aus Madrid fliehen, konnte allerdings schon am 4. Oktober seinen umjubelten Wiedereinzug in der spanischen Hauptstadt feiern<sup>534</sup>. Zu den Gefolgsleuten des Bourbonen, und nicht etwa zu denen des Habsburgischen Thronprätendenten Karl III., des späteren Kaisers Karl VI., wie man vielleicht erwarten würde, gehörte augenscheinlich auch der aus dem Heiligen Römischen Reich stammende Kaufmann Enrique Lepín.

Neben den materiellen Objekten, mit denen die Kaufleute sich umgaben, gab es freilich noch weitere, nicht minder aussagekräftige Manifestationen kultureller Zugehörigkeit. Dazu gehörte nicht zuletzt die Mitgliedschaft in Korporationen, die das politisch-gesellschaftliche und religiös-kulturelle Leben des frühneuzeitlichen Sevillas prägten. An erster Stelle ist hier die bereits erwähnte Andreasbruderschaft der »Niederländer und Deutschen« zu nennen. Wer ihr angehörte, gab sich ganz unmissverständlich und für jedermann sichtbar als Angehöriger einer fremden Herkunftsgemeinschaft zu erkennen. Vor diesem Hintergrund ist es bemerkenswert, dass die naturalisierten Kaufleute aus dem Heiligen Römischen Reich auch nach Erhalt ihrer Naturalisierungsbriefe ihre Mitgliedschaft nicht etwa aufgaben, sondern weiterhin der Bruderschaft und der »Nation« angehörten. Auch bei den offiziellen Versammlungen der *Nación Flamenca y Alemana* blieben sie stimmberechtigt und bekleideten teilweise sogar Führungspositionen. So waren beide Konsuln des Jahres 1637, der aus Lübeck stammende Gregor Lüders und der Hamburger Daniel de León, erst zwei Jahre zuvor vom spanischen König naturalisiert worden. Enrique Lepín wurde im Jahr 1700, sechzehn Jahre nach seiner Naturalisierung, noch einmal zum Konsul der *Nación Flamenca y Alemana* von Sevilla gewählt.

Während die Mitgliedschaft in der Bruderschaft und der »Nation« ein äußerlich sichtbares Zeichen von »Fremdheit« blieb, so verhielt es sich mit der exklusiven Gemeinschaft der *Cargadores a Indias* genau umgekehrt. Als Zusammenschluss der im Amerikahandel engagierten Kaufleute bildete auch die *Universidad de Cargadores a Indias* eine ständische Korporation, die religiöse und karitative Funktionen für ihre Mitglieder wahrnahm und auch bei zeremoniellen Anlässen als eigenständige Gruppe in Erscheinung trat<sup>535</sup>. Seit der Gründung des *Consulado* im Jahr 1543 verfügte sie über eine eigene, von der Krone anerkannte Interessenvertretung mit weitreichenden administrativen Kompetenzen und eigener Gerichtsbarkeit.

---

534 Zu den Ereignissen Matthias SCHNETTGER, *Der spanische Erbfolgekrieg. 1701–1713/14*, München 2014, S. 66f.

535 So ließ das *Consulado* etwa bei der Huldigung für Karl IV. ein eigenes Monument zu Ehren des Herrschers errichten, Antonia HEREDIA HERRERA, *Apuntes para la historia del Consulado de la Universidad de Cargadores a Indias en Sevilla y Cádiz*, in: *Anuario de Estudios Americanos* 27 (1970), S. 219–279, hier S. 244f.; VILA VILAR, *El Consulado*, S. 145–171.

Die Mitgliedschaft in der *Universidad* bzw. im *Consulado* war ursprünglich allein gebürtigen Spaniern vorbehalten. Nur zögerlich öffnete sich die Institution für die naturalisierten Kaufleute, die mit der Zulassung zum Amerikahandel zwar die formalen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllten, von Wahlen und Ämtervergabe aber zunächst ausgeschlossen blieben. 1556 wurde ausdrücklich festgelegt, dass sowohl die Kandidaten für die höchsten Ämter als auch die Mitglieder eines dreißigköpfigen Wahlmännergremiums, das den Prior und die Konsuln künftig wählen sollte, keinesfalls Ausländer (»estrangeros«) sein durften<sup>536</sup>. 1617 sprach sich die *Casa de la Contratación* in einem Schreiben an den König sogar für den Ausschluss der Söhne und Enkel von Zuwanderern von den leitenden Funktionen des *Consulado* aus. Zur Begründung hieß es, die »Ausländer« und deren Nachkommen seien stets nur auf den Nutzen ihrer Provinzen, Verwandten und Freunde bedacht, in deren Auftrag sie ihre Geschäfte abwickeln, welche sie den Einheimischen (»naturales«) weggenommen hätten, denen sie wegen ihrer illegalen Geschäfte (»tratos ilícitos«) nicht vertraute<sup>537</sup>. Hier zeigt sich deutlich, wie die zugewanderten Kaufleute, ungeachtet ihrer Einbindung in die lokale Gemeinschaft, oftmals noch in zweiter und dritter Generation als Landesfremde wahrgenommen und in ihrer Loyalität zur spanischen Krone in Zweifel gezogen wurden. Ein ausdrückliches Verbot der Ämtervergabe an Zuwanderer der zweiten und dritten Generation, wie 1617 von der *Casa de la Contratación* gefordert, erfolgte allerdings nie. Dies war aber augenscheinlich auch gar nicht nötig, denn selbst ohne entsprechende gesetzliche Vorgaben entstammten die Prioren und Konsuln der *Cargadores a Indias* bis ins 18. Jahrhundert fast durchweg alteingesessenen Familien. Letztere bildeten innerhalb des *Consulado* weiterhin die große Mehrheit und schlossen sich erfolgreich gegen Neuankömmlinge ab. Nur in seltenen Ausnahmefällen gelang es den Nachkommen von Zuwanderern, ins Leitungsgremium des *Consulado* aufzusteigen<sup>538</sup>.

536 »Que sean [...] Tratantes en las dichas Indias, y que tengan casa de por sí en la ciudad y que no sean Extranjeros«, Ordenanzas para el prior y consules de la Universidad de los mercaderes de la ciudad de Sevilla, [1556], Sevilla 1739, S. 15; vgl. HEREDIA HERRERA, Apuntes, S. 222.

537 »Procuraban siempre el beneficio de sus provincias, parientes y amigos cuyas encomiendas y negocios tiene[n] y han quitado a los naturales por no fiarse de ellos por sus tratos ilícitos«, AGI, Indiferente General, leg. 1136, Die Casa de la Contratación an Philipp III., Sevilla, 7. Februar 1617, zit. nach VILA VILAR, El Consulado, S. 35.

538 Eine solche Ausnahme waren die beiden Brüder Juan (Konsul 1623/24) und Miguel de Neve (Konsul 1631–1635), deren Vater aus Antwerpen stammte. Vgl. Antonia HEREDIA HERRERA, Los dirigentes oficiales del Consulado de Cargadores a Indias, in: Bibiano TORRES RAMÍREZ/José J. HERNÁNDEZ PALOMO (Hg.), Andalucía y América en el siglo XVII, 2 Bde., Sevilla 1985, hier Bd. 1, S. 217–236, hier S. 233; VILA VILAR, El Consulado, S. 35, die hier allerdings den in Antwerpen geborenen Miguel de Neve senior mit seinem gleichnamigen, in Sevilla geborenen Sohn verwechselt.

Bei den vom *Consulado* periodisch einberufenen allgemeinen Versammlungen (*juntas generales*) aber waren auch naturalisierte Ausländer als stimmberechtigte Teilnehmer zugelassen, und zwar sogar dann, wenn sie gleichzeitig der *Nación Flamenca y Alemana* angehörten und dort Ämter bekleideten. Daniel de León besuchte nachweislich in den Jahren 1637, 1638, 1640, 1642–1645, 1652 und 1659 die Versammlungen des *Consulado*. 1637 und 1638 stand er gleichzeitig der *Nación Flamenca y Alemana* als Konsul vor. Francisco Paninque gehörte in den Jahren 1651, 1654–1656 und 1660 zu den Teilnehmern<sup>539</sup>. Der Kölner Nicolás van Resbique scheint dagegen nur ein einziges Mal (1654) an einer Versammlung teilgenommen zu haben<sup>540</sup>. Dies ist aber umso bemerkenswerter, als er zu diesem Zeitpunkt gar keinen gültigen Naturalisierungsbrief besaß. Seine 1635 *por vía de gracia* erfolgte Naturalisierung war 1645 annulliert worden. Erst seit 1660 galt er wieder offiziell als *natural de estos reinos*<sup>541</sup>. Ganz ähnlich verhielt es sich mit Francisco Paninque, dessen Naturalisierung 1645 ebenfalls außer Kraft gesetzt worden war. Obwohl er erst seit 1654 wieder offiziell als naturalisierter Ausländer anerkannt war, nahm er 1651 an einer *junta general* des *Consulado* teil und wurde von der Versammlung sogar zum *diputado* gewählt<sup>542</sup>. Dies scheint darauf hinzudeuten, dass die soziale Akzeptanz durch die Gemeinschaft der *cargadores* oftmals schwerer wog als der tatsächliche Rechtsstatus der Zugewanderten.

Obwohl es sich sowohl bei der *Nación Flamenca y Alemana* als auch beim *Consulado de Cargadores a Indias* um sozial exklusive Institutionen handelte, bei denen die Mitgliedschaft explizit an »nationale« Zugehörigkeit gebunden war, waren Doppelmitgliedschaften also durchaus möglich. Dies barg das Risiko von Loyalitäts- und Interessenkonflikten. Die 1617 von der *Casa de la Contratación* artikulierten Bedenken, dass die naturalisierten Kaufleute und deren Nachkommen als Sachwalter »ausländischer« Interessen fungieren könnten, schienen tatsächlich nicht immer ganz unbegründet. So stimmte Daniel de León bei einer 1654 einberufenen

539 VILA VILAR, Una amplia nómina, hier S. 163, 172; Lutgardo GARCÍA FUENTES, El comercio español con America 1650–1700, Sevilla 1980, S. 45. Es hat fast den Anschein, als hätten sich Schwiegervater und Schwiegersohn dabei abgewechselt. Jedenfalls nahmen offenbar nie beide gleichzeitig an einer *Junta General* teil.

540 VILA VILAR, Una amplia nómina, S. 148.

541 AGI, Contratación, leg. 596B, Executoria de pedimiento de Nicolas de Banresbique de nación alemán de las sentencias de vista y revista pronunciadas por el Consejo Real de las Indias en el Pleyto que a seguido con el fiscal de su Magestad sobre ser declarado por natural de estos Reynos para tratar y contratar en los de las Indias, Sevilla, 3. Juli 1660; vgl. oben S. 286.

542 AGI, Consulado, lib. 5, fol. 163v. Mit fehlerhafter Quellenangabe Lutgardo GARCÍA FUENTES, Cien familias sevillanas vinculadas al tráfico indiano (1650–1700), in: Archivo Hispalense 60 (1977), S. 1–54, hier S. 20. Die insgesamt fünf aus dem Kreis der Mitglieder gewählten *diputados*, hatten die Aufgabe, Prior und Konsuln bei der Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte zu unterstützen, HEREDIA HERRERA, Apuntes, S. 5.

Versammlung des *Consulado de Cargadores a Indias* als einziger gegen den Vorschlag, in diesem Jahr die Indienflotte zu suspendieren. Sein Votum begründete er damit, dass viele Kaufleute – darunter auch er selbst, wie er auf Nachfragen einräumte – in Erwartung des Auslaufens der Flotte Handelswaren in den Niederlanden bestellt hätten, die für den Export nach Amerika vorgesehen seien. Durch die Stornierung dieser Aufträge würde aber nicht nur den betroffenen Kaufleuten und ihren niederländischen Geschäftspartnern, sondern auch der spanischen Krone großer Schaden zugefügt, der dadurch Importzölle in beträchtlicher Höhe entgingen. Wenngleich sich Daniel de León hier also im *Consulado* für die Interessen »ausländischer« Kaufleute stark zu machen schien, versäumte er es nicht, sich gleichzeitig als loyaler Untertan der spanischen Krone darzustellen, indem er auf den drohenden Einnahmeverlust für den königlichen Fiskus hinwies.

In ähnlicher Weise trat er im Jahr 1669 als Verfasser einer an den Indienrat gerichteten Denkschrift hervor<sup>543</sup>. Darin regte er eine Reihe von Maßnahmen an, um die illegale Ausfuhr von Silber einzudämmen. Im Kern liefen seine Vorschläge darauf hinaus, künftig alle Silbereinfuhren von Zöllen zu befreien und direkt der königlichen Münze zuzuführen, wo dem Silber zwanzig Prozent geringerwertige Metalle beigemischt werden sollten. Damit würde sich nicht nur die Silbermenge um ein Fünftel vergrößern, sondern das spanische Silber in seinem Edelmetallgehalt auch demjenigen angeglichen, welches in den anderen europäischen Ländern kursierte. Dadurch ließe sich nicht nur der Abfluss des Edelmetalls verringern, sondern es würden auch spanische Produkte an Wert gewinnen. Wie bei derartigen *arbitrios* üblich, verlangte de León als Gegenleistung eine Beteiligung (von vier Prozent) an den zu erwartenden Einnahmen der Staatskasse bei Verwirklichung seines Vorschlags. Die Initiative war also keineswegs uneigennützig, und doch präsentierte sich Daniel de León auch hier als ein treuer, auf das Wohl der Monarchie bedachter Untertan des spanischen Königs. Inwieweit dies primär der Textgattung geschuldet war oder tatsächlich dem Selbstverständnis des Hamburger Kaufmanns entsprach, muss dahingestellt bleiben<sup>544</sup>. Die um eine Stellungnahme gebetene *Casa de Contratación* jedenfalls sah Daniel de León als einen verdienten Kaufmann und Bürger der Stadt Sevilla an, an dessen Loyalität zur spanischen Krone, ungeachtet seiner ausländischen Herkunft, kein Zweifel bestand. Die *Casa* verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass Daniel de León seit vielen Jahren Bürger der Stadt sei und auch Anteile an der Pacht des *almojarifazgo* erworben

543 AGI, Indiferente, leg. 781, Stellungnahme des Consejo de Indias zu einem arbitrio von Daniel de León, Madrid 18. September und 17. Oktober 1669.

544 Zur Gattung vgl. mit weiterer Literatur zuletzt Christian WINDLER/Sina RAUSCHENBACH, Introduction, in: Dies. (Hg.), *Reforming Early Modern Monarchies*, S. 9–17.

habe<sup>545</sup>. So habe bei er auch bei der *Casa de la Contratación* stets in hohem Ansehen gestanden und sei (als naturalisierter Ausländer) zum Amerikahandel zugelassen worden<sup>546</sup>. Wenn de Leóns Vorschlag beim Indienrat trotzdem auf Ablehnung stieß, hatte dies rein sachliche, nicht aber in seiner Person liegende Gründe<sup>547</sup>.

Dass sich die Zugehörigkeit zur *Nación Flamenca y Alemana* und die Loyalität zur spanischen Krone sowie die Verbundenheit mit der Stadt Sevilla keineswegs ausschlossen, lässt sich an weiteren Beispielen zeigen. Von der engen Zusammenarbeit v. a. niederländischer Kaufleute mit der Krone im Zusammenhang mit dem *Almirantazgo de los Países Septentrionales* war bereits an anderer Stelle die Rede<sup>548</sup>. Auch wenn dieser Institution keine lange Lebensdauer beschieden war, setzten sich die zugewanderten Kaufleute aus den Niederlanden und dem Heiligen Römischen Reich doch auch weiterhin verschiedentlich für die Belange der Stadt Sevilla und der spanischen Monarchie ein. Angesichts der wachsenden Konkurrenz durch das benachbarte Cádiz zogen die im *Consulado de Cargadores a Indias* und in der *Nación Flamenca y Alemana* organisierten Kaufleute sogar häufig an einem Strang<sup>549</sup>. Dies wurde erstmals deutlich, als die Pacht des *almojarifazgo* 1663 auf den Steuerpächter Francisco Báez Eminente übergang und dieser Sevilla durch die Erhebung höherer Abgaben gegenüber Cádiz und anderen Häfen benachteiligte<sup>550</sup>. Dadurch, so beklagte sich das *Consulado*, habe er den Sevillaner Handel fast zum Erliegen gebracht. Viele Kaufmannsfamilien, sowohl einheimische als auch fremde, hätten ihren Wohnsitz bereits nach Cádiz oder Sanlúcar verlegt, wo sie günstigere Bedingungen für ihren Handel vorfänden<sup>551</sup>. Dem Protest des *Consulado* schloss sich auch die *Nación Flamenca y Alemana* an. In einer gedruckten Erwiderung

545 »[...] es natural de Alemania y asido muchos años vecino de aquella ciudad [...] y que fue uno de los partícipes en el arrendamiento de los almojarifazgos que se ajustó con los del comercio della«, AGI, Indiferente, leg. 781, Stellungnahme des Indienrats vom 18. September 1669.

546 »[...] un hombre a quien se havia tenido siempre en buen credito y que se havia empleado en el comercio de Indias«, ebd., Stellungnahme des Indienrats vom 17. Oktober 1669.

547 Das Projekt, den Edelmetallgehalt der Münzen herabzusetzen, stieß angesichts der schlechten Erfahrungen, die man mit minderwertigen Silbermünzen aus Peru gemacht hatte, auf große Skepsis, AGI, Indiferente General, leg. 781, Stellungnahme des Indienrats vom 17. Oktober 1669. Erst neun Jahre zuvor hatte man gemeinsam mit den dafür zu entrichtenden Abgaben die Registrierung des importierten Silbers abgeschafft, Guillermo CÉSPEDES DEL CASTILLO, *La avería en el comercio con Indias*, in: *Anuario de Estudios Americanos* 2 (1945), S. 515–698, hier S. 605f.

548 Vgl. oben Kap. II.5.

549 DÍAZ BLANCO, *La construcción*, S. 140; ders., *Así trocaste tu gloria. Guerra y comercio colonial en la España del siglo XVII*, Madrid 2012, S. 239–242.

550 DÍAZ BLANCO, *Así trocaste tu gloria*, S. 231f.; Albert GIRARD, *La rivalité commerciale entre Séville et Cadix jusqu'à la fin du XVIIIe siècle*, Paris 1932, S. 55–65; STEIN/STEIN, *Silver, Trade, and War*, S. 67–71.

551 »[...] el comercio de esta ciudad [...] se halla en los últimos términos pues le faltan desde entonces otras muchas familias de naturales y extranjeros, hombres de negocios que se han pasado a los

auf eine Denkschrift, in der Báez Eminente seine umstrittene Tarifpolitik rechtfertigte, kritisierten die beiden Konsuln der »Nation«, der Südniederländer Gaspar Pluym und der Hamburger Alberto Anquelman, den Steuerpächter mit scharfen Worten<sup>552</sup>. Dabei setzten sich die Vertreter der »Niederländischen und Deutschen Nation« nicht allein Seite an Seite mit dem *Consulado* gegen die Benachteiligung Sevillas zur Wehr, sondern kritisierten in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich die Bevorzugung von »Ausländern« am konkurrierenden Standort Cádiz. Ihrer neuen Heimat Sevilla fühlten sich die zugewanderten Kaufleute also offenbar stärker verbunden als den Angehörigen ihrer eigenen Herkunftsgemeinschaft in den anderen Häfen.

Dies sollte sich knapp fünfzehn Jahre später erneut zeigen, als das Problem der ungleichen Zolltarife abermals virulent wurde. Auch in diesem Fall protestierte die *Nación Flamenca y Alemana* von Sevilla Seite an Seite mit dem *Consulado*. Einer der beiden Konsuln der *Nación Flamenca y Alemana* war in diesem Jahr Enrique Lepín. Auf einer Generalversammlung hatten ihn die Mitglieder beauftragt, sich als ihr offizieller Vertreter bei Hof gegen die neuerliche Benachteiligung Sevillas einzusetzen. Diesmal schlossen sich auch die Angehörigen der übrigen »Nationen« dem Protest an (mit Ausnahme der Portugiesen, die sich offenbar aus landsmannschaftlicher Solidarität zu dem aus Portugal stammenden Báez Eminente nicht beteiligen wollten). Als Lepín 1680 in Madrid erschien, präsentierte er sich bei Hof als »Diputado General de las Naciones Flamenca, Alemana, Inglesa, Francesa e Italiana de Sevilla«. In dieser Eigenschaft übergab er den königlichen Räten eine von ihm selbst verfasste Denkschrift, die äußerst aufschlussreich für das Selbstverständnis der zugewanderten Kaufleute ist. Darin heißt es:

Im Namen der Staatsräson erinnern sie [die fremden Nationen] Eure Majestät daran, dass der Erhalt des Königreichs auf dem Handel beruht und dass dieser in Spanien von den Nationen getragen wird. Wenn nicht rasch Abhilfe geschaffen wird, wird sich die Stadt [Sevilla] bald in einem so schlechten Zustand befinden, dass sie ihren letzten Atemzug tun wird, noch bevor die nächsten Galeonen ausgerüstet werden. Und mit ihnen wird diese Krankheit in alle indischen Reichen gelangen. Denn auch diese werden sich nur in dem Maße am Leben erhalten und ihre Schätze nach Spanien liefern können, wie der Handel in Sevilla über Waren verfügt und Gleichheit und Gnade hinsichtlich der Abgaben und Zölle erfährt. Und genauso wird auch Eure Majestät nur jemanden haben, der ihr zur Seite steht, wenn sie das unschätzbare Juwel des Handels in jener Stadt bewahrt. Dies bezeugen die zahlreichen freiwilligen Spenden, umfangreichen Dienste und Abgaben in

---

puertos«, AGI, Indiferente General, leg. 787, Das Consulado an Philipp IV., Sevilla, 20. August 1680; DÍAZ BLANCO, *Así trocaste tu gloria*, S. 265f.

552 Respuesta de Gaspar Pluym, y Alberto Ancquelman.

Millionenhöhe, zu denen sie [die fremden Nationen] sich bei unzähligen Gelegenheiten zu allen Zeiten bereitgefunden haben<sup>553</sup>.

Geschickt setzte Lepín hier die Interessen der Krone mit denen Sevillas und der dort ansässigen fremden »Nationen« gleich. Ganz unumwunden sprach er deren dominierende Stellung im Fernhandel an. Gleichzeitig verwies er aber auf die großen kollektiven und individuellen Anstrengungen, welche die in Sevilla ansässigen fremden Kaufleute immer wieder unternommen hätten, um die Krone zu unterstützen.

Tatsächlich hatten sich einzelne Angehörige der *Nación Flamenca y Alemana* nicht nur durch die Zahlung von Steuern und Abgaben, die Gewährung von Krediten und den Erwerb von Staatsanleihen um die Monarchie verdient gemacht. Der aus Berchtesgaden stammende Andrés Labermeyer etwa, der wie Lepín selbst zunächst in Cádiz ansässig gewesen war, hatte ganz allein die stattliche Summe von 15.000 Dukaten für die Verteidigung der Stadt gegen den englischen Angriff des Jahres 1625 aufgebracht. Auch bei einer Reihe weiterer Gelegenheiten war Labermeyer offenbar als Geldgeber für die Krone aufgetreten, sei es um Kriegsschiffe auszurüsten oder um die Indienflotte zu verproviantieren<sup>554</sup>.

Trotz solch offenkundiger Loyalitätsbeweise blieb die Rolle der fremden Kaufleute in der öffentlichen Wahrnehmung jedoch stets ambivalent. Aus ihrer beherrschenden Rolle im Handel erwachsen ihnen auch weiterhin viele Neider. Immer wieder mussten sie sich gegen Anfeindungen zur Wehr setzen. Während des spanisch-niederländischen Kriegs standen auch Kaufleute aus dem Heiligen Römischen Reich im Verdacht, mit den aufständischen Provinzen der Niederlande gemeinsame Sache zu machen, und selbst nach dem Frieden von Münster bezichtigte man sie teilweise, Sachwalter fremder Interessen zu sein. Wie sich gezeigt hat, waren die meisten von ihnen gleichwohl gut in die lokale Gemeinschaft integriert und verstanden sich auch selbst als Teil des Gemeinwesens. Ihr sowohl auf die Stadt

---

553 »En los términos de Razón de Estado [las naciones extranjeras] recuerdan a Vuestra Majestad que el fundamento de conservarse la Corona es el comercio y que en España le componen las naciones, que si no se aplica el breve remedio y ejecutivo, se halla aquella ciudad para dar el último aliento en la ocasión próxima de galeones y esta enfermedad navega a todos los reinos de Indias, pues en tanto podrán mantenerse y conducirse sus tesoros a España, en cuanto el comercio en Sevilla tenga mercaderías, igualdad y gracia en los derechos y en tanto tendrá Vuestra Majestad quien le asista en sus necesidades en cuanto conserve y mantenga la joya inestimable del comercio en aquella ciudad. Publíquelo las experiencias de tantos donativos voluntarios, servicios cuantiosos y suma de millones con que han servido y contribuido en cuantas ocasiones se han ofrecido en todas edades«, AGI, Indiferente General, leg. 787; vgl. DÍAZ BLANCO, *Así trocaste tu gloria*, S. 263.

554 AGI, Contratación, 51B, Autos hechos a pedimiento de Andrés Labermeyer sobre naturalizarse en esta ciudad para poder tratar y contratar enb las Indias, 1627; AGI, Contratación, leg. 596B, Andrés Labermeyer, alemán, naturaleza, 1628.

Sevilla als auch auf die spanische Monarchie als Ganze bezogener »Patriotismus«, wie er exemplarisch in Lepíns Denkschrift zum Ausdruck kommt, war wohl in den meisten Fällen nicht nur reine Rhetorik<sup>555</sup>.

## 5. »Nationale« Differenzen und multiple Zugehörigkeiten – Zwischenergebnisse

Am Beginn der Neuzeit schärfte sich in ganz Europa das Bewusstsein für »nationale« Unterschiede, wobei die Referenzobjekte dieses entstehenden »Nationalbewusstseins« aber noch nicht die erst an der Wende zum 19. Jahrhundert entstehenden Nationalstaaten waren. Als »Nationen« konnte im 16. und 17. Jahrhundert, wie sich gezeigt hat, auch die einzelnen Teilreiche der spanischen Monarchie oder die Hanse, ja sogar eine einzelne Stadt und deren Bürgerschaft adressiert werden. Während sich die Forschung in diesem Zusammenhang bislang hauptsächlich für den gelehrten Diskurs und andere im weitesten Sinne literarische oder kulturelle Manifestationen eines frühneuzeitlichen »Nationalbewusstseins« interessiert hat, standen in diesem Kapitel weniger wechselseitige Stereotypen und Feindbilder, sondern die praktische Relevanz »nationaler« Differenzen und Zugehörigkeiten im Rahmen der hansisch-spanischen Beziehungen im Mittelpunkt.

Dabei richtete sich das Augenmerk zunächst auf die Versuche der spanischen Obrigkeiten im Rahmen der gegen die nördlichen Provinzen der Niederlande verhängten Handelsembargos, zwischen »Freund« und »Feind« zu unterscheiden. Wie sich gezeigt hat, stellte es die zuständigen Autoritäten immer wieder vor erhebliche Probleme, die Herkunft von Schiffen, Personen und Waren zu bestimmen. Dies hatte nicht allein mit den Strategien nordniederländischer Kaufleute zu tun, die ein mehr oder weniger geschicktes Spiel mit falschen Identitäten und Dokumenten trieben. Dabei kam ihnen zu Gute, dass sich Nord- und Südniederländer respektive »Deutsche« bzw. Hansekaufleute nicht nur äußerlich kaum voneinander unterschieden. Oftmals waren sprachliche und dialektale Besonderheiten die einzigen halbwegs validen Unterscheidungskriterien, wobei auch letztere nur für Muttersprachler des Niederländischen und des Deutschen erkennbar waren. Hinzu kam, dass auch die politisch-rechtlichen Grenzen zwischen den Niederlanden, dem Heiligen Römischen Reich und der Hanse vielfach fließend verliefen, so dass eine eindeutige Zuordnung von Personen oft schon aus diesem Grund gar nicht möglich war. Aus zeichentheoretischer Perspektive lagen die Probleme also gleichermaßen

---

555 Vgl. dazu auch allgemein die Überlegungen von Heiko DROSTE, *Patrioten ausländischer Herkunft. Zum Patriotismus in Schweden im 17. Jahrhundert*, in: Robert von FRIEDEBURG (Hg.), *Patria und Patrioten vor dem Patriotismus. Pflichten, Rechte, Glauben und die Rekonfigurierung europäischer Gemeinwesen im 17. Jahrhundert*, Wiesbaden 2005, S. 309–334.

auf der Ebene der Signifikanten wie der Signifikate. Dennoch ging von den seit den 1570er-Jahren gegen die nördlichen Provinzen der Niederlande verhängten Handelsembargos ein Zwang zur Unterscheidung aus, durch den die Frage »nationaler« Zugehörigkeit eine zuvor nicht gekannte Bedeutung erlangte. Differenzen, die bis dato sowohl für die spanischen Autoritäten als auch für die fremden Kaufleute kaum eine Rolle gespielt hatten, erhielten plötzlich eine völlig neue Relevanz.

Dies konnte nicht ohne Folgen auch für die am Ort ansässigen Kaufleute aus dem Nord- und Ostseeraum bleiben, die vielerorts in gemischten »Nationen« organisiert waren. Ganz dem mittelalterlichen Begriffsverständnis entsprechend, handelte es sich dabei um korporative Zusammenschlüsse von Fremden mit gemeinsamer geographischer Herkunft. Die Zugehörigkeit zu einem politischen Territorium oder das Untertanenverhältnis zu einem Herrscher spielte dabei nicht notwendig eine Rolle. So bildeten Kaufleute aus den Niederlanden und dem Heiligen Römischen Reich in vielen iberischen Häfen gemeinsame »Nationen«. Erst im Verlauf des 17. Jahrhunderts kam es zu einer stärkeren Ausdifferenzierung der einzelnen Herkunftsgemeinschaften und nachfolgend auch zur Gründung eigenständiger nordniederländischer und hansischer Konsulate. Dieser kontingente, sich an verschiedenen Orten unterschiedlich ausgestaltende Prozess ging zugleich mit einem Wandel der Institution des Konsulats einher, der sich idealtypisch als Transformation von einer lokalen Interessenvertretung ortsansässiger Kaufleute zu einer diplomatischen Auslandsvertretung beschreiben lässt. Die Frage konsularischer Vertretung wurde dadurch mehr und mehr zu einem Gegenstand des Völkerrechts und damit auch von »Staatenbeziehungen«, was wiederum zu einer stärkeren politischen Aufladung des Nationsbegriffes beitrug. Wie sich gezeigt hat, machte sich diese Entwicklung jedoch frühestens in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bemerkbar. vielerorts existierten alte und neue Institutionen parallel. In Sevilla, dem bis zur Jahrhundertmitte mit Abstand wichtigsten spanischen Handelsplatz, blieb es bei der traditionellen Form des Konsulats als Interessenvertretung der gemischten *Nación Flamenca y Alemana*, der auch die Hansekaufleute angehörten.

Viele dieser Kaufleute ließen sich nach langjährigem Aufenthalt im Land naturalisieren, ohne dass sie dies aber im Sinne eines modernen Verständnisses von Staatsbürgerschaft zu »Spaniern« machte oder sie ihre vorherige »Staatsangehörigkeit« deswegen hätten aufgeben müssen. Der Naturalisierungsbrief stiftete *prima facie* eine Rechtsfiktion, die bewirkte, dass ein Fremder im Hinblick auf bestimmte Belange, hier: den Amerikahandel, so anzusehen war, als ob er im Land geboren wäre. Anders als im Fall von andern Statuswechseln, wie Eheschließung, Weihe, Standeserhöhung und dergleichen mehr, wurde dieser Rechtsakt durch keinerlei öffentliches Ritual begleitet und symbolisch bekräftigt. Vielmehr ging diesem Schritt in der Regel ein sich über viele Jahre hinziehender sozialer und kultureller Integrationsprozess voraus, in dessen Verlauf die zugewanderten Kaufleute Teil der lokalen Gemeinschaft wurden. Dieser Befund scheint die These von Tamar Her-

zog zu bestätigen: Die soziale und rechtliche Eingliederung eines Fremden in die Gemeinschaft vollzog sich in einem allmählichen, oft unmerklichen Prozess. Wer in der sozialen Praxis wie ein Einheimischer auftrat und behandelt wurde, wurde irgendwann stillschweigend als ein solcher akzeptiert. Die Naturalisierung durch den Herrscher bekräftigte also im Idealfall nur einen faktisch bereits erworbenen bzw. in der sozialen Praxis kontinuierlich behaupteten sozialen Status. So erklärt sich auch der vehemente Protest gegen die Naturalisierungen *por vía de gracia* nicht zuletzt daraus, dass der König hier Fremde zu Einheimischen erklärte, die diesen Status in den Augen ihres sozialen Umfelds (noch) nicht erlangt hatten.

In mindestens einer Hinsicht greift Herzogs These jedoch zu kurz. Obgleich sie zu Recht betont, dass *citizenship* und *nativeness* eher fluide Situationen als einen festen Status beschreiben<sup>556</sup>, geht doch auch sie gleichsam von zwei komplementären Aggregatzuständen aus: Eine Person wurde entweder als vollwertiger Teil der Gemeinschaft (der Bürger einer Stadt oder der Untertanen des spanischen Königs) anerkannt oder als nicht dazu gehörig betrachtet. Dies beschreibt die Situation der meisten Angehörigen fremder »Nationen« an den spanischen Handelsumschlagplätzen aber nur sehr unzureichend. Es hieße, ein im Kern modernes, nämlich exklusives Konzept von Nationalität und Staatsbürgerschaft auf die Verhältnisse des 17. Jahrhunderts zu projizieren, wenn man unterstellt, dass eine Person entweder Spanier oder Nichtspanier war<sup>557</sup>. Wie das Beispiel der in Sevilla und Cádiz ansässigen Kaufleute aus dem Heiligen Römischen Reich gezeigt hat, haben wir es in den meisten Fällen vielmehr mit Mehrfachzugehörigkeiten zu tun, die sowohl von den zentralen Institutionen der spanischen Monarchie als auch von der lokalen Gesellschaft akzeptiert wurden.

Die aus dem Hanseraum zugewanderten Kaufleute passten sich zwar äußerlich der spanischen Mehrheitskultur an und unterhielten enge Beziehungen zu den lokalen Eliten. Gleichzeitig heirateten sie aber häufig untereinander und blieben überdies durch ihre Mitgliedschaft in der Andreasbruderschaft weiterhin als Angehörige einer fremden »Nation« erkennbar. Teilweise traten naturalisierte Kaufleute sogar als offizielle Interessenvertreter der *Nación Flamenca y Alemana* auf und wurden in dieser Funktion offiziell von der Krone bestätigt, ohne dass irgendjemand darin einen Widerspruch gesehen hätte. Ob oder bis zu welchem Grad sie sich nun selbst als »Spanier«, »Deutsche« oder Bürger von Hansestädten wahrnahmen, ist

---

556 »Rather than a status, citizenship and nativeness were a situation«, HERZOG, *Defining nations*, S. 203.

557 Auch im 19. und 20. Jahrhundert existierten in- und exklusive Konzepte von »Nation« und »nationaler Zugehörigkeit« aber vielfach parallel, vgl. dazu etwa die Beiträge in H. Glenn PENNY/ Stefan RINKE (Hg.), *Rethinking Germans Abroad* (Themenheft *Geschichte und Gesellschaft* 41/2), Göttingen 2015.

letztlich eine anachronistische Frage. Sie waren alles zugleich oder jeweils das, was die Situation erforderte.

In der Vielfalt nationaler Zugehörigkeiten und den damit einhergehenden Praktiken »situativer Vereindeutigung«<sup>558</sup> lässt sich möglicherweise ein allgemeines Strukturmerkmal frühmoderner oder, wenn man so will, »vornationaler« Gesellschaften erkennen. Dies betont mit Blick auf die französischen Kaufmannskolonien im östlichen Mittelmeerraum auch Christian Windler, der in der »Vielfalt der Zugehörigkeiten« ein generelles Charakteristikum der »Gesellschaften des europäischen *Ancien Régime*« erblickt<sup>559</sup>. Bemerkenswerterweise sind Soziologen und Soziologinnen bei der Analyse gegenwärtiger Gesellschaften zu ganz ähnlichen Ergebnissen gekommen. Trotz vermeintlich klarer und eindeutiger Grenzziehungen, wie sie das moderne Staatsbürgerschaftsrecht vornimmt, scheint die Kategorie nationaler Zugehörigkeit gerade auch in der heutigen »mobilen Welt« einen prozessualen Charakter zu besitzen und wird in der sozialen Praxis situativ ausgehandelt<sup>560</sup>. Die formale Institutionalisierung und Kodifizierung »ethnischer und nationaler Kategorien« sagt also noch nichts über deren Verankerung und Wirkmächtigkeit in der gelebten Erfahrung der Akteure aus<sup>561</sup>. Vielleicht gleichen sich die »pränationalen« Gesellschaften des 16. und die »postnationalen« des 21. Jahrhunderts in dieser Hinsicht stärker, als man vielleicht zunächst annehmen würde<sup>562</sup>. Ein fundamentaler Unterschied aber bleibt bestehen: Die Durchsetzung territorialer Souveränität und der Rückgang partikularer Rechte und Privilegien im Verlauf des 18. Jahrhunderts führten zu einem exklusiveren Verständnis von Nationalität und Staatsbürgerschaft<sup>563</sup>. In der Frühen Neuzeit schien der Weg also, wenn man so will, »in die Nation hineinzuführen«<sup>564</sup>. Inwieweit er im 21. Jahrhundert aus ihr

558 Vgl. dazu THIESSEN, Zeitalter, S. 272–280; Tim NEU, Koordination und Kalkül. Die *Économie des conventions* und die Geschichtswissenschaft, in: Historische Anthropologie 23 (2015), S. 129–147, hier S. 135.

559 WINDLER, Plurale Identitäten, S. 98.

560 Vgl. dazu die Überlegungen von PFAFF-CZARNECKA, Zugehörigkeit.

561 »The formal institutionalization and codification of ethnic and national categories implies nothing about the depth, resonance, or power of such categories in the lived experience of the persons so categorized«, BRUBAKER/COOPER, *Beyond Identity*, S. 26f.

562 Allerdings betonen auch neuere migrationsgeschichtliche Arbeiten zum 19. und 20. Jahrhundert dezidiert den hybriden und relationalen Charakter nationaler Zugehörigkeiten, vgl. etwa ANNE FRIEDRICH, Migration und Vergesellschaftung jenseits des nationalen Paradigmas. Neue Perspektiven auf die Geschichte der Ruhrpolen, in: Jochen OLTMER (Hg.), *Migrationsregime vor Ort und lokales Aushandeln von Migration*, Wiesbaden 2018, S. 39–68.

563 Dies hinderte nichtstaatliche Akteure allerdings keineswegs daran, ihrerseits Ansprüche auf »kulturelle Souveränität« geltend zu machen, vgl. FEINDT, Kulturelle Souveränität.

564 Wolfgang SCHMALE, Einleitung: Das Konzept Kulturtransfer und das 16. Jahrhundert. Einige theoretische Grundlagen, in: Ders. (Hg.), *Kulturtransfer. Kulturelle Praxis im 16. Jahrhundert*, Innsbruck 2003, S. 41–61, hier S. 44.

herausführt, ob die fortschreitende Globalisierung tatsächlich zum Verschwinden des Nationalen führt, muss die Zukunft erweisen. Vielerorts scheinen nationale Denkmuster gegenwärtig eher eine Renaissance zu erleben. In den Gesellschaften des europäischen *Ancien Régime* waren multiple Zugehörigkeiten aber keineswegs im Hinblick auf alle Dimensionen kultureller Differenz gleichermaßen akzeptiert. Auf dem Feld der Religion etwa ging die Tendenz, wie sich im folgenden Kapitel zeigen wird, genau in die entgegengesetzte Richtung.



## V. Religion: Koexistenz und Dissimulation

Einer »Nation« gehörten die Menschen auch im frühneuzeitlichen Europa in der Regel qua Geburt und Herkunft an. Ein Wechsel der Nationszugehörigkeit war deshalb schwierig und oft nur über mehrere Generationen möglich. Allerdings verliefen die Grenzen zwischen den einzelnen »Nationen«, wie im vorstehenden Kapitel deutlich geworden ist, vielfach noch fließend. Auch multiple Zugehörigkeiten, etwa als Ergebnis von Zuwanderung, waren bis ins 18. Jahrhundert möglich und weitgehend akzeptiert. Die einzelnen »Nationen« existierten in der Vorstellung der Zeitgenossen mit- und nebeneinander. Auch wenn sie sich in einem Wettkampf um Prestige und Ehre befanden, lag dieser Vorstellung ein multipolares Modell zugrunde, in dem keine »Nation« den Anspruch erhob, die anderen zu verdrängen oder gar zu beseitigen.

Mit der Religion dagegen verhielt es sich auf den ersten Blick genau umgekehrt. Die Existenz mehrerer konkurrierender Religionen und christlicher Konfessionen war ein Zustand, der für die Europäer des 16. und 17. Jahrhunderts eigentlich nicht hinnehmbar war und den es langfristig zu überwinden galt. Jede Glaubensgemeinschaft beanspruchte dabei für sich, den einzig wahren Glauben zu vertreten, der ihren Mitgliedern den exklusiven Weg zum Heil versprach. Die Mitgliedschaft in mehreren dieser Gemeinschaften war deshalb, anders als im Fall »nationaler« Zugehörigkeit, prinzipiell ausgeschlossen. Ein Wechsel des religiösen Bekenntnisses aber war jederzeit möglich. Er war aus Sicht der verschiedenen Glaubensgemeinschaften sogar erwünscht, sofern es um die Bekehrung Andersgläubiger zum jeweils eigenen Glauben ging. Umgekehrt aber wurden diejenigen umso schärfer verurteilt, die von diesem Glauben abfielen.

Dieser Ausschließlichkeitsanspruch der Religionen und Konfessionen wurde seit dem Beginn der Neuzeit zunehmend auch politisch gestützt. In den christlichen Königreichen auf der Iberischen Halbinsel lassen sich schon im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts Tendenzen zur religiösen Vereinheitlichung eines heterogenen Untertanenverbandes erkennen. Nach Abschluss der Reconquista und der Zwangstaufe von Juden und Muslimen wurde das Christentum unter den Katholischen Königen Ferdinand von Aragón und Isabella von Kastilien quasi zur »Staatsreligion«. Wer Untertan der erstmals unter einem Herrscherpaar vereinten spanischen Reiche war, konnte zwar auch weiterhin unterschiedlichen »Nationen« angehören, musste aber nunmehr (katholischer) Christ sein<sup>1</sup>. Im gesamten christlichen

---

1 Christian WINDLER, Religiöse Minderheiten im christlichen Spanien, in: Peer SCHMIDT (Hg.), Kleine Geschichte Spaniens, Stuttgart 2004, S. 105–112, hier S. 109; Miguel Angel LADERO, Das Spanien der

Europa, besonders aber nördlich der Pyrenäen und der Alpen, gewann die Frage religiöser Differenz durch die Reformation und die nachfolgende Aufspaltung der lateinischen Christenheit in mehrere Konfessionen eine völlig neue Bedeutung und entfaltete nach Auffassung vieler Historiker eine zuvor nicht gekannte Dynamik. Man hat die Zeit zwischen etwa 1550 und 1650 deshalb auch als »konfessionelles Zeitalter« apostrophiert. Dieser Begriff ist allerdings inzwischen ebenso umstritten wie der ihm vermeintlich zugrunde liegende »Fundamentaltvorgang der Konfessionalisierung«<sup>2</sup>.

Unabhängig von dieser Forschungskontroverse, auf die gleich noch ausführlicher einzugehen ist, stellte der konfessionelle Gegensatz für die hansisch-spanischen Beziehungen von Beginn an eine schwere Hypothek dar. Während die offiziellen Vertreter der spanischen Monarchie, allen voran König Philipp II., sich als kompromisslose Verfechter des posttridentinischen Katholizismus gerierten, war die Hanse ein gemischtkonfessionelles Gebilde, in dem die protestantischen Städte aber die überwältigende Mehrheit bildeten und auch politisch den Ton angaben. Das katholische Köln, das lange ein konfessionelles Gegengewicht innerhalb des Städtebundes gebildet hatte, zog sich im Verlauf des 17. Jahrhunderts mehr und mehr aus den gesamthansischen Angelegenheiten zurück, sodass die Hanse faktisch zu einem protestantischen Bündnis wurde<sup>3</sup>. Wie nicht anders zu erwarten, kam es zwischen den Hansestädten und der spanischen Monarchie denn auch verschiedentlich zu Konflikten wegen der Glaubensfrage. Trotzdem lässt sich auf beiden Seiten ein mithin erstaunlich pragmatischer Umgang mit dem Konfessionsgegensatz beobachten.

Im Folgenden soll der Umgang mit religiöser Differenz im Rahmen der hansisch-spanischen Beziehungen genauer untersucht werden. Dabei wird sich herausstellen, dass die wirtschaftliche und politische Annäherung beide Seiten, wenn nicht zur Akzeptanz, so doch zumindest zur temporären Duldung von Angehörigen der jeweils anderen Konfession innerhalb des eigenen Herrschaftsbereichs zwang. Eine solche Koexistenz von Katholiken und Protestanten konnte an den unterschiedlichen Schauplätzen und auf den unterschiedlichen Handlungsebenen der hansisch-spanischen Beziehungen je unterschiedliche Formen annehmen. Alle diese Formen hatten jedoch eines gemeinsam: Sie implizierten nicht etwa ein

---

Katholischen Könige. Ferdinand von Aragon und Isabella von Kastilien, 1469–1516, Innsbruck 1992, S. 176; kritisch Henry KAMEN, *The Spanish Inquisition. A Historical Revision*, London 1997, S. 26.

2 Wolfgang REINHARD, *Zwang zur Konfessionalisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 10 (1983), S. 257–277; Heinz SCHILLING, *Die Konfessionalisierung im Reich. Religiöser und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland zwischen 1555 und 1620*, in: *Historische Zeitschrift* 246 (1988), S. 1–45.

3 Hans-Wolfgang BERGERHAUSEN, *Köln in einem eisernen Zeitalter, 1610–1686*, Köln 2010, S. 43–47.

gleichberechtigtes Nebeneinander, sondern beruhten maßgeblich auf dem Prinzip der »Dissimulation«. Dieser schon von den Zeitgenossen verwendete Begriff, der hier als heuristisches Analyseinstrument dienen soll, umfasst Praktiken, die vom absichtlichen Übersehen, Ausblenden, Verbergen oder Unkenntlich-Machen religiös-konfessioneller Differenz bis hin zur bewussten Verstellung oder nur äußerlichen Anpassung an die jeweils dominierende Religion bzw. Konfession reichen konnten<sup>4</sup>. Wie die neuere Forschung gezeigt hat, wurden solche Praktiken der Dissimulation, durch die zeittypischen Tendenzen zur konfessionellen Vereinheitlichung und Vereindeutigung systematisch hervorgebracht. Es handelte sich, wenn man so will, um eine nicht intendierte Folge bzw. lange übersehene Kehrseite der »Konfessionalisierung«<sup>5</sup>. Die vorliegende Untersuchung bestätigt diesen Befund und macht zugleich deutlich, dass grenzüberschreitende Mobilität das Auftreten solcher Phänomene erheblich beförderte<sup>6</sup>. Koexistenz wurde meist erst dann zum Problem und Dissimulation erst dann erforderlich, wenn die Angehörigen der unterschiedlichen Konfessionen unmittelbar aufeinandertrafen. Dies war nicht nur in gemischtkonfessionellen Territorien, sondern auch an Knotenpunkten frühneuzeitlicher Mobilität wie Handelsumschlagplätzen oder den Höfen und Residenzen der europäischen Fürsten der Fall. Bei der Analyse erweist sich ein weiter gefasstes Konzept von »Konfessionskultur« als anschlussfähig, das Konfessionen nicht länger als weitgehend statische, innerlich homogene und nach außen klar voneinander abgrenzbare Einheiten, sondern als dynamische Praxisgefüge begreift<sup>7</sup>.

Damit knüpft die vorliegende Untersuchung an aktuelle Forschungstendenzen an, auf die zunächst kurz einzugehen ist. Dabei wird zugleich deutlich werden, dass von einer wie auch immer gearteten »Konfessionalisierung« der spanischen Außenpolitik im Untersuchungszeitraum nicht die Rede sein kann. Außenpolitische Kompromisse oder gar Bündnisse mit protestantischen Mächten hatten auch Konsequenzen für den Umgang mit dem Protestantismus im Inneren, worauf im Anschluss näher einzugehen ist. Bei näherem Hinsehen lassen sich Diskontinuitäten und Brüche erkennen, die zu einer differenzierteren Sichtweise und einer

4 Vgl. dazu bereits Carlo GINZBURG, *Il nicodemismo. Simulazione e dissimulazione religiosa nell'Europa del '500*, Turin 1977; zuletzt STOLLBERG-RILINGER, Einleitung.

5 Ebd., S. 12.

6 Vgl. dazu bereits die Überlegungen von Henning P. JÜRGENS/Thomas WELLER, Einleitung, in: Dies (Hg.), *Religion und Mobilität. Zum Verhältnis von raumbezogener Mobilität und religiöser Identitätsbildung im frühneuzeitlichen Europa*, Göttingen 2010 (VIEG Beiheft 81), S. 1–12, URL: <<https://doi.org/10.13109/9783666100949.1>> (06.07.2023); Kim SIEBENHÜNER, *Conversion, Mobility and the Roman Inquisition in Italy around 1600*, in: *Past & Present* 200 (2008), S. 5–35; Eszter ANDOR/István György TÓTH (Hg.), *Frontiers of Faith. Religious Exchange and the Constitution of Religious Identities, 1400–1750*, Budapest 2001.

7 Vgl. Birgit EMICH, *Konfession und Kultur, Konfession als Kultur? Vorschläge für eine kulturalistische Konfessionskultur-Forschung*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 109 (2018), S. 375–388.

Revision jenes bis heute von der »schwarzen Legende« geprägten düsteren Bildes des frühneuzeitlichen Spaniens als eines Horts konfessioneller Intransigenz und religiöser Intoleranz zwingen. Mit Rücksicht auf politische und wirtschaftliche Interessen sah sich die spanische Krone schon seit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts genötigt, den protestantischen Untertanen auswärtiger Mächte zumindest einen begrenzten Schutz vor religiöser Verfolgung zu garantieren. Langfristig führte dies dazu, dass sich an bestimmten Orten innerhalb des Herrschaftsgebiets der spanischen Monarchie Räume für eine Koexistenz von fremden Protestanten und katholischer Mehrheitsbevölkerung eröffneten.

Wie im Rahmen dieses Kapitels deutlich werden wird, konnten davon nicht zuletzt die Hansestädte profitieren. In diesem Zusammenhang soll zunächst ein Blick auf die Ebene der Diplomatie geworfen werden. Nach dem Vorbild Englands und der Vereinigten Provinzen der Niederlande versuchten auch die Hansestädte frühzeitig, auf dem Wege diplomatischer Verhandlungen mit der spanischen Krone zu einer Regelung der Religionsfrage zu gelangen. Das Augenmerk soll dabei nicht in nur dem Inhalt der vertraglichen Vereinbarungen gelten, sondern auch der diplomatischen Praxis selbst. Repräsentanten beider Seiten verhandelten nicht etwa in einem religiösen Vakuum, sondern traten im Rahmen ihrer Tätigkeit auch immer wieder selbst, freiwillig oder unfreiwillig, als Akteure im Konfessionskonflikt in Erscheinung. Dies gilt ganz besonders für die ständigen Gesandten, denen sich, gestützt auf das Prinzip diplomatischer Immunität, religiöse Freiräume an ihrem Einsatzort eröffneten, von denen vielfach auch andere Angehörige ihrer Konfession profitieren konnten. Wie sich zeigen wird, machten beide Seiten von den Möglichkeiten, die ihnen das Gesandtschaftsrecht bot, allerdings in sehr unterschiedlicher Weise Gebrauch. Dabei wird sich der Blick in vergleichender Perspektive zunächst auf die hansischen Gesandten und Konsuln in Spanien und dann auf die Residenten des spanischen Königs in Hamburg richten.

Im Anschluss daran wird untersucht, wie sich die Religionspolitik der spanischen Krone und die vertraglichen Vereinbarungen mit den Hansestädten auf die Lebenswirklichkeit und die religiöse Praxis von Hansekaufleuten an den großen Handelsumschlagplätzen der Iberischen Halbinsel auswirkte. Dabei wird sich zeigen, dass sich die meisten von ihnen mit den Gegebenheiten in Spanien arrangierten. Spätestens seit Beginn des 17. Jahrhunderts kam es kaum noch zu ernsthaften Konflikten. Die Voraussetzung dafür war allerdings, dass sich die fremden Kaufleute in Spanien nicht offen als Protestanten zu erkennen gaben und sich zumindest äußerlich an die katholische Konfessionskultur anpassten. Bei vielen ging die erzwungene Anpassung so weit, dass sie in ihrer äußeren Lebensführung nicht mehr von Katholiken zu unterscheiden waren. Auf diese Weise ermöglichte Dissimulation nicht nur temporäre Koexistenz, sondern wurde zur Grundlage für die dauerhafte Integration von Zuwanderern aus protestantischen Territorien. In diesem Zusammenhang wird darüber zu diskutieren sein, ob man in einigen Fällen

von einem gelebten Glaubenswechsel ohne formale Konversion sprechen kann. Dieses von der historischen Konversionsforschung bislang weitgehend vernachlässigte Phänomen könnte zugleich ein neues Licht auf das Verhältnis von Konversion und Konfession im »konfessionellen Zeitalter« werfen<sup>8</sup>.

## 1. Ein konfessionelles Zeitalter?

Dass die Aufspaltung der lateinischen Christenheit in mehrere konkurrierende Konfessionen mit einander wechselseitig ausschließendem Wahrheitsanspruch nicht nur die religiöse, sondern auch die politische, soziale und kulturelle Landschaft Europas nachhaltig verändert hat, ist unstrittig. Dennoch sind Reichweite und Grenzen der vor allem in der deutschsprachigen Forschung lange prominenten Konfessionalisierungsthese in den letzten Jahrzehnten kontrovers diskutiert worden. Die Debatte, als deren Ergebnis sich die Frühneuzeitforschung vom Paradigma der Konfessionalisierung inzwischen weitgehend verabschiedet hat, muss hier nicht in allen Einzelheiten nachgezeichnet werden<sup>9</sup>. Von Bedeutung für den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist vor allem eines: Wie die neuere Forschung gezeigt hat, gab es trotz des vermeintlich allgegenwärtigen »Zwangs zur Konfessionalisierung« fast überall Entwicklungen, die den Disziplinierungsbemühungen kirchlicher und weltlicher Obrigkeiten wie auch den vielerorts zu beobachtenden Tendenzen zur »Selbstkonfessionalisierung« bzw. zu einer »Konfessionalisierung von unten«<sup>10</sup> diametral entgegenliefen. Selbst zu den vermeintlichen Hochzeiten und in den Kernzonen der »Konfessionalisierung« lassen sich kulturelle Praktiken und individuelle Ausprägungen von Religiosität beobachten, welche die Grenzen zwischen den Konfessionen zum Teil bewusst überschritten, verwischten oder negierten. Statt wechselseitiger Ab- und Ausgrenzung kam es vielerorts zu einem engen Mit- und Nebeneinander der Konfessionen, das keineswegs nur von Konkurrenz und Antagonismus, sondern auch von kulturellen Austauschbeziehungen geprägt war. Solche Phänomene hat man in den letzten Jahren mit

---

8 Vgl. Kim STIEBENHÜNER, Glaubenswechsel in der Frühen Neuzeit. Chancen und Tendenzen einer historischen Konversionsforschung, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 34 (2007), S. 243–272; Ute LOTZ-HEUMANN u. a. (Hg.), *Konversion und Konfession in der Frühen Neuzeit*, Gütersloh 2007.

9 Vgl. bilanzierend zuletzt Dieter J. WEISS/Thomas BROCKMANN (Hg.), *Das Konfessionalisierungsparadigma. Leistungen, Probleme, Grenzen*, Münster 2013; Stefan EHRENPREIS/Ute LOTZ-HEUMANN, *Reformation und konfessionelles Zeitalter*, Darmstadt 2002, S. 62–79.

10 Heinrich-Richard SCHMIDT, *Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit*, Stuttgart 1995; Stefan EHRENPREIS, *Konfessionalisierung von unten. Konzeption und Thematik eines bergischen Modells*, in: Ders./Burkhard DIETZ (Hg.), *Drei Konfessionen in einer Region. Beiträge zur Konfessionalisierung im Herzogtum Berg*, Köln 1999, S. 3–13.

Begriffen wie »Trans- und Interkonfessionalität«, »Multikonfessionalismus« oder auch »konfessionelle Indifferenz« zu beschreiben und zu analysieren versucht<sup>11</sup>. Die genannten Praktiken verweisen aber nicht etwa lediglich auf »Bruchstellen der Konfessionalisierung« oder »Grenzen der Konfessionalisierbarkeit«, auf die teilweise schon die ältere Forschung aufmerksam gemacht hatte<sup>12</sup>. Vielmehr muss man sich angesichts dieser Befunde die Frage stellen, bis zu welchem Grad oder in welchem Sinn für das 16. und 17. Jahrhundert überhaupt sinnvoll von Konfessionen als nach innen weitgehend homogenen und nach außen klar voneinander abgrenzbaren gesellschaftlichen Großgruppen gesprochen werden kann.

Mit dem Konzept der »Konfessionskultur« hat der evangelische Kirchenhistoriker Thomas Kaufmann versucht, einen Ausweg aus diesem Dilemma zu finden. Dabei geht er von einem harten Kern gemeinsamer Glaubensüberzeugungen aus, um den herum sich in konzentrischen Kreisen je unterschiedliche kulturelle Ausprägungen und Aneignungen des Konfessionellen gruppierten<sup>13</sup>. Kaufmanns Begriffsbildung speist sich aus seiner Kritik an der Konfessionalisierungsforschung, der er vorwirft, durch die enge Kopplung von Konfessions- und Staatsbildung sowie die Betonung paralleler Entwicklung in den drei großen lateinisch-christlichen Konfessionen (Katholizismus, Luthertum und Reformiertentum) die Eigenständigkeit des Religiösen und die *Propria* der einzelnen Konfessionen vernachlässigt zu haben. So berechtigt diese Kritik sein mag, so erscheint das von Kaufmann favorisierte Konzept der »Konfessionskultur« allerdings umgekehrt als zu statisch,

---

11 Kaspar von GREYERZ u. a. (Hg.), *Interkonfessionalität – Transkonfessionalität – binnenkonfessionelle Pluralität. Neue Forschungen zur Konfessionalisierungsthese*, Gütersloh 2003; ders., *Konfessionelle Indifferenz in der Frühen Neuzeit*, in: PIETSCH/STOLLBERG-RILINGER, *Konfessionelle Ambiguität*, S. 39–61; Nicole GROCHOWINA, *Indifferenz und Dissens in der Grafschaft Ostfriesland im 16. und 17. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2003; Thomas M. SAFLEY (Hg.), *A Companion to Multiconfessionalism in the Early Modern World*, Leiden 2011.

12 Anton SCHINDLING, *Konfessionalisierung und Grenzen von Konfessionalisierbarkeit*, in: Ders./Walter ZIEGLER (Hg.), *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und der Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650*, Bd. 7: Bilanz – Forschungsperspektiven – Register, Münster 1997, S. 9–44; Wolfgang REINHARD, »Konfessionalisierung« auf dem Prüfstand, in: Joachim BAHLCKE/Arno STROHMEYER (Hg.), *Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur*, Stuttgart 1999, S. 79–103.

13 Thomas KAUFMANN, *Dreißigjähriger Krieg und Westfälischer Friede. Kirchengeschichtliche Studien zur lutherischen Konfessionskultur*, Tübingen 1998; ders., *Konfession und Kultur. Lutherischer Protestantismus in der zweiten Hälfte des Reformationsjahrhunderts*, Tübingen 2006; zuletzt ders., *What is Lutheran Confessional Culture?*, in: Per INGESMAN (Hg.), *Religion as an Agent of Change. Crusades – Reformation – Pietism*, Leiden 2016, S. 127–148. Vgl. dazu auch Matthias POHLIG, *Harter Kern und longue durée. Überlegungen zum Begriff der (lutherischen) Konfessionskultur*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 109 (2018), S. 389–401.

um dynamische Prozesse und historischen Wandel zu erfassen<sup>14</sup>. Die These, dass den meisten frühneuzeitlichen Menschen ihre eigene Konfession als etwas bereits Gegebenes entgegentrat, zu dem sie sich dann je unterschiedlich verhalten konnten, beinhaltet überdies einen gewissen Essentialismus, zu dem sich Kaufmann auch freimütig bekennt<sup>15</sup>. Dies mag mit dem disziplinären Selbst- und Methodenverständnis eines evangelischen Kirchenhistorikers vereinbar sein, für eine breitere kulturwissenschaftlichen Perspektive erscheint diese Position jedoch wenig anschlussfähig.

Statt eine Dualität von Konfession und Kultur zu postulieren, wie das Kaufmann tut, ist deshalb zuletzt dafür plädiert worden, beide Dimensionen in einer integrativen Sichtweise aufeinander zu beziehen und »frühneuzeitlichen Konfessionen [...] in einem fundamentalen Sinn als Kulturen zu begreifen«<sup>16</sup>. Konfessionen wären dann nichts statisch Gegebenes mehr, sondern können nur im performativen Vollzug als dynamisches Gefüge von aufeinander bezogenen kulturellen Praktiken angemessen beschrieben werden. Ein solches, stärker semiotisch akzentuiertes, auf kulturelle Praktiken und Bedeutungszuschreibungen fokussierendes Verständnis von Konfessionskultur, für das u. a. Günther Wassilowsky und Birgit Emich eintreten, begreift Konfessionalität primär als Resultat von Zuschreibungen. Konfessionskultur könnte man dann als »Summe aller Zeichen und Symbole« definieren, »mit denen der Mensch sich selbst, Gott und die Welt konfessionell verortet, mit denen er konfessionelle Zugehörigkeit erzeugt und ausdrückt, und zwar so, dass auch andere [Handelnde und Beobachter] diese Zuschreibung teilen«<sup>17</sup>.

Wie sich zeigen wird, erweist sich diese Definition auch für den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung als anschlussfähig. Dabei gilt es allerdings noch einen weiteren Aspekt zu berücksichtigen, auf den, mit Rekurs auf den Islamwissenschaftler Thomas Bauer, Barbara Stollberg-Rilinger und Andreas Pietsch hingewiesen haben<sup>18</sup>. Weder die Zeichen selbst, mit denen sich die zeitgenössischen Akteure konfessionell verorteten, noch deren Verwendung, waren immer eindeutig. Ambiguität und Mehrdeutigkeit scheinen vielmehr geradezu ein Signum des »konfessionellen Zeitalters« gewesen zu sein. Sie bildeten gleichsam die Kehrseite jener

14 So auch die Kritik von Jan BRADEMANN, Konfessionalisierung als Institutionalisierung. Theoretisch-empirische Überlegungen zur kulturgeschichtlichen Erweiterung eines Forschungsparadigmas, in: Archiv für Kulturgeschichte 91 (2010), S. 425–459, hier S. 430, Anm. 16.

15 Vgl. zuletzt KAUFMANN, What is Lutheran Confessional Culture?, S. 131. Zugleich distanziert sich Kaufmann (ebd.) aber dezidiert von Ansätzen, welche diesen Kern auf die *confessio* selbst verengen wollen, wie etwa Robert KOLB, Introduction, in: Ders. (Hg.), Lutheran Ecclesiastical Culture, 1550–1675, Leiden 2008, S. 1–14.

16 Günther WASSILOWSKY, Was ist katholische Konfessionskultur?, in: Archiv für Reformationsgeschichte 109 (2018), S. 402–412, hier S. 402f.

17 EMICH, Konfession und Kultur, S. 384.

18 BAUER, Kultur der Ambiguität; PIETSCH/STOLLBERG-RILINGER, Konfessionelle Ambiguität.

Prozesse, die man unter dem Begriff der Konfessionalisierung zu fassen versucht hat. Der Zwang zur Vereindeutigung konfessioneller Differenzen und Zugehörigkeiten brachte die Praktiken ihrer Überschreitung und Negation systematisch hervor. Vereindeutigung auf der einen, Uneindeutigkeit und Verschleierung auf der anderen Seite standen gewissermaßen in einem dialektischen Wechselverhältnis. Wechselseitige Praktiken der Dissimulation waren im »konfessionellen Zeitalter« offenbar viel weiter verbreitet und gesellschaftlich breiter akzeptiert, als man lange angenommen hat. Vielerorts bildeten sie gleichsam den *modus vivendi*, der ein Zusammenleben von Menschen unterschiedlichen Glaubens überhaupt ermöglichte, und verdichteten sich dabei vielfach zu relativ stabilen Praxisgefügen, die auf dem Prinzip »organisierter Heuchelei« beruhten<sup>19</sup>. Wie sich herausstellen wird, gilt dies gerade auch für das frühneuzeitliche Spanien, obgleich die spanische Monarchie schon den Zeitgenossen vielfach geradezu als Inbegriff konfessioneller Intransigenz und religiöser Intoleranz galt<sup>20</sup>.

Den Vertretern der Konfessionalisierungsthese schienen die iberischen Königreiche dennoch nur partiell dem Idealtyp der »katholischen Konfessionalisierung« zu entsprechen<sup>21</sup>. Der wohl augenfälligste Unterschied im Vergleich mit der Entwicklung in Mitteleuropa ist, dass der Protestantismus auf der Iberischen Halbinsel

19 GINZBURG, *Il nicodemismo*; Perez ZAGORIN, *Ways of Lying. Dissimulation, Persecution and Conformity in Early Modern Europe*, Cambridge, MA 1990; Benjamin KAPLAN, *Divided by Faith. Religious Conflict and the Practice of Toleration in Early Modern Europe*, Cambridge, MS 2007; C. Scott DIXON u. a. (Hg.), *Living with Religious Diversity in Early-Modern Europe*, Farnham 2009; Howard LOUTHAN, *Diversity and Dissent. Negotiating Religious Difference in Central Europe, 1500–1800*, New York 2011. Zum Konzept der organisierten Heuchelei vgl. THIESSEN, *Zeitalter*, S. 292–301; Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Organisierte Heuchelei. Vom Machtverfall des Heiligen Römischen Reiches im 18. Jahrhundert*, in: Peter HOERES u. a. (Hg.), *Herrschaftsverlust und Machtverfall*, München 2013, S. 97–110, hier S. 99.

20 Vgl. dazu bereits Thomas WELLER, *Eine schwarze Legende? Zum Umgang mit religiöser Differenz im frühneuzeitlichen Spanien*, in: Johannes PAULMANN u. a. (Hg.), *Unversöhnte Verschiedenheit. Verfahren zur Bewältigung religiös-konfessioneller Differenz in der europäischen Neuzeit*, Göttingen 2016 (VIEG Beiheft 108), S. 41–63, URL: <<https://doi.org/10.13109/9783666101434.41>> (06.07.2023); ders., *Heuchelei und Häresie. Religiöse Minderheiten und katholische Mehrheitsgesellschaft im frühneuzeitlichen Spanien*, in: Arndt BRENDECKE (Hg.), *Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte*, München 2015, S. 585–595; Diego RUBIO, *Di/simulación y fronteras religiosas en la temprana modernidad*, in: José Luis BETRÁN u. a. (Hg.), *Identidades y fronteras culturales en el mundo ibérico en la Edad Moderna*, Barcelona 2016, S. 39–50.

21 Wolfgang REINHARD/Heinz SCHILLING (Hg.), *Die katholische Konfessionalisierung*, Münster 1995; Ludolf PELIZAEUS, *Die Iberische Halbinsel und die Kolonien zwischen Konfessionalisierung und Sonderweg*, in: BROCKMANN/WEISS, *Konfessionalisierungsparadigma*, S. 203–220; Peer SCHMIDT, *Inquisitoren – Mystikerinnen – Aufklärer. Religion und Kultur in Spanien zwischen Barock und Aufklärung*, in: Peter Claus HARTMANN (Hg.), *Religion und Kultur im Europa des 17. und 18. Jahrhunderts*, Frankfurt a. M. 2004, S. 143–166, hier S. 163–166.

nie über erste Ansätze hinausgelangte und es folglich auch nie zu einer konfessionellen Konkurrenzsituation wie etwa im Heiligen Römischen Reich oder in den Niederlanden kam<sup>22</sup>. Deshalb haben manche Autoren grundsätzliche Zweifel geäußert, ob die Konfessionalisierungsthese auf Spanien und andere südeuropäische Territorien überhaupt anwendbar ist und nicht eher den Blick auf die spezifischen Ausprägungen eines »mediterranen Katholizismus« verstellt<sup>23</sup>. So ist das Konfessionalisierungsparadigma bezeichnenderweise auch von der spanischsprachigen Frühneuzeitforschung und der internationalen Spanienforschung kaum rezipiert worden<sup>24</sup>.

Nichtsdestoweniger lassen sich – wenn man die grundsätzliche Kritik an der Konfessionalisierungsthese einmal außer Acht lässt – durchaus strukturelle Parallelen zwischen den Vorgängen in Spanien und denen in anderen katholischen Territorien erkennen<sup>25</sup>. So betrachtet, nahmen die unter den Katholischen Königen erstmals vereinten spanischen Reiche bestimmte Entwicklungen gleichsam vorweg, die im übrigen Europa als ein Ergebnis der Konfessionalisierung angesehen werden. So zielten die Zwangstaufen bzw. die Vertreibung von Juden und Muslimen *prima facie* auf die religiöse Homogenisierung des Untertanenverbandes, und auch die wohl »effektivste Institution zur Aufrechterhaltung konfessioneller Orthodoxie« wurde in Spanien zu einem Zeitpunkt gegründet, als Martin Luther noch nicht einmal geboren war<sup>26</sup>. Tatsächlich diente die 1478 vornehmlich zur Überwachung der zwangskonvertierten Juden und Muslime eingerichtete Spanische Inquisition von Beginn an auch der Disziplinierung der Altchristen<sup>27</sup>. Erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts rückte die Abwehr des Protestantismus stärker in den Fokus, was

22 Vgl. aber zuletzt Frances LUTTIKHUIZEN, *Underground Protestantism in Sixteenth Century Spain. A Much Ignored Side of Spanish History*, Göttingen 2017; Marina Ortrud M. HERTRAMPF (Hg.), *Die »spanische Reformation«. Sonderwege reformatorischen Gedankengutes in Spanien und Hispanoamerika*, Frankfurt a. M. 2017.

23 SCHINDLING, *Konfessionalisierung*, S. 19; HERRSCHE, *Muße und Verschwendung*, Bd. 1, S. 59.

24 Federico PALOMO, *Cofesionalización*, in: José Luis BETRÁN u. a. (Hg.), *Identidades y fronteras culturales en el mundo ibérico en la Edad Moderna*, Barcelona 2016, S. 69–90.

25 William MONTER, *Zwangskonfessionalisierung? Die spanische Inquisition gegen Lutheraner und Moriskaner*, in: Wolfgang REINHARD/Heinz SCHILLING (Hg.), *Die katholische Konfessionalisierung*, Münster 1995, S. 135–144; Heinz SCHILLING, *Das konfessionelle Europa. Die Konfessionalisierung der europäischen Länder seit Mitte des 16. Jahrhunderts und ihre Folgen für Kirche, Staat, Gesellschaft und Kultur*, in: Joachim BAHLCKE/Arno STROHMMEYER (Hg.), *Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur*, Stuttgart 1999, S. 13–62, hier S. 23, 29.

26 MONTER, *Zwangskonfessionalisierung*, S. 135.

27 Vgl. dazu allgemein Gerd SCHWERHOFF, *Die Inquisition*, München <sup>3</sup>2009, S. 59–95; Francisco BETHENCOURT, *The Spanish Inquisition. A Global History, 1478–1834*, London 2009; Joaquín PÉREZ VILLANUEVA/Bartolomé ESCANDELL BONET (Hg.), *Historia de la Inquisición en España y América*, 3 Bde., Madrid 1984–2000; KAMEN, *Spanish Inquisition*; William MONTER, *Frontiers of Heresy. The*

maßgeblich mit der Aufdeckung zweier protestantischer Untergrundgemeinden in Sevilla und Valladolid in den Jahren 1557 und 1558 zusammenhing<sup>28</sup>. Sogar die Einführung der spanischen Inquisition in Amerika im Jahr 1569/70 wurde damit begründet, dass die »zarte Pflanze« des christlichen Glaubens in den neuentdeckten Gebieten jenseits des Atlantiks durch protestantische »Häresien« Schaden zu nehmen drohe<sup>29</sup>.

Heinz Schilling, einem der beiden Hauptvertreter der Konfessionalisierungstheorie, erschien die spanische Monarchie aber noch in einer anderen Hinsicht sogar geradezu als Paradebeispiel für den von ihm unterstellten »Fundamentalvorgang«. Die Konfessionalisierung sei nämlich nicht nur innerhalb einzelner Territorien wirksam gewesen, sondern habe auch Auswirkungen auf die politischen Außenbeziehungen und die Formierung eines »internationalen Systems« im 16. und 17. Jahrhundert gehabt. Dabei sei der spanischen Monarchie eine Schlüsselrolle zugekommen<sup>30</sup>. Bereits vor dem Herrschaftsantritt Philipps II. vermag Schilling Ansätze zu einer »Konfessionalisierung des großen europäischen Designs der Außenpolitik« unter spanischer Ägide zu erkennen. Spätestens seit der Ehe des spanischen Thronfolgers mit Maria Tudor (1554) als »Reyes Católicos des Nordens« seien macht- und dynastiepolitische Interessen des Hauses Habsburg in einen »gegenreformatorischen Internationalismus« eingebunden gewesen<sup>31</sup>. Zwar konzidierte Schilling später, in Reaktion auf die Kritik von Markus Reinbold, dass in den ersten eineinhalb Jahrzehnten von Philipps Herrschaft noch keine klare gegenreformatorische Zielsetzung erkennbar gewesen sei<sup>32</sup>. Danach aber sei es durchaus zu einer sich zuspitzenden »Konfessionalisierung der spanischen Außenpolitik« gekommen, die weitreichende Folgen für das gesamte europäische Mächtesystem gehabt

---

Inquisition from the Basque Lands to Sicily, Cambridge 1990; Bartolomé BENASSAR, *L'Inquisition espagnole XVe–XIXe siècle*, Paris 1979.

28 Vgl. unten S. 334.

29 Joël GRAF, *Herejes versus plantas nuevas. Die frühkoloniale Inquisitionspraxis gegenüber Indigenen in Spanischamerika*, in: Kerstin HITZBLECK/Thomas SCHWITTER (Hg.), *Die Erweiterung des »globalen« Raumes und die Wahrnehmung des Fremden vom Mittelalter bis zur Frühen Neuzeit*, Basel 2015, S. 111–129.

30 Heinz SCHILLING, *Konfessionalisierung und Formierung eines internationalen Systems während der Frühen Neuzeit*, in: Hans R. GUGGISBERG/Gottfried G. KRODEL (Hg.), *Die Reformation in Deutschland und Europa. Interpretationen und Debatten*, Gütersloh 1993, S. 591–613; vgl. auch ders., *Die Konfessionalisierung und die Entstehung eines internationalen Systems in Europa*, in: Irene DINGEL u. a. (Hg.), *Reformation und Recht*, Gütersloh 2002, S. 127–144; zuletzt ders., *Konfessionalisierung und Staatsinteressen*.

31 SCHILLING, *Konfessionalisierung und Formierung eines internationalen Systems*, S. 607f.

32 Markus REINBOLD, *Jenseits der Konfession. Die frühe Frankreichpolitik Philipps II. von Spanien 1559–1571*, Ostfildern 2005; zur Auseinandersetzung mit Schillings Thesen S. 81–91.

habe<sup>33</sup>. Auch der Tod Philipps II. (1598) habe daran nichts geändert; nach einer nur temporären Phase der Verständigung und der Friedensbemühungen unter der Ägide des Herzogs von Lerma<sup>34</sup>, habe die »offensive spanisch-konfessionalistische Staatsräson« unter dem Einfluss des Conde-Duque de Olivares bald wieder die Oberhand gewonnen<sup>35</sup>. Erst seit dem Mailänder Vertrag Philipps IV. mit den protestantischen Graubündnern (1639) seien dann erstmals gegenläufige Tendenzen zu einer »Entkonfessionalisierung des Politischen« zu erkennen<sup>36</sup>.

Mit dieser Einschätzung steht Schilling durchaus nicht allein da. Von einem »messianic imperialism« als ideologischem Kern der »grand strategy« Philipps II. sprach etwa auch Geoffrey Parker<sup>37</sup>. Innerhalb der spanischsprachigen Frühneuzzeitforschung traf und trifft man bis heute zum Teil auf ähnliche Urteile. Nach Pablo Fernández Albaladejo sei der politische Diskurs im fraglichen Zeitraum von einer klaren »matriz confesional católica« geprägt gewesen<sup>38</sup>. Auch andere Autoren heben die konfessionelle Ausrichtung des politischen Denkens und Handelns hervor<sup>39</sup>. Kritisch äußerte sich jedoch zuletzt Jesús María Usunáriz, der davor warnt, den Einfluss der zeitgenössischen Traktatliteratur auf die politischen Entscheidungsträger zu überschätzen. Zwar bedienten sich die Exponenten der spanischen Außenpolitik von Philipp II. bis zu Olivares verschiedentlich religiös-konfessioneller Argumente

33 SCHILLING, Konfessionalisierung und Staatsinteressen, S. 226.

34 Vgl. dazu Paul C. ALLEN, Philip III and the Pax Hispanica, 1598–1621. The Failure of Grand Strategy, New Haven 2000; Bernardo José GARCÍA GARCÍA, La Pax Hispanica. Política exterior del Duque de Lerma, Leuven 1996.

35 SCHILLING, Konfessionalisierung und Staatsinteressen, S. 230; vgl. dazu ELLIOTT, Olivares; ders., Foreign Policy and Domestic Crisis: Spain, 1598–1659, in: Ders., Spain and its World, 1500–1700, New Haven 1989, S. 114–136 [erstmalig in: Konrad REPGEN (Hg.), Krieg und Politik 1618–1648, München 1988, S. 185–202]; Robert A. STRADLING, Philipp IV and the Government of Spain 1621–1665, Cambridge 1988, S. 36–82.

36 SCHILLING, Konfessionalisierung und Staatsinteressen, S. 230. Vgl. dazu Andreas WENDLAND, Der Nutzen der Pässe und die Gefährdung der Seelen. Spanien, Mailand und der Kampf ums Veltlin 1620–1641, Zürich 1995.

37 Geoffrey PARKER, The Grand Strategy of Philip II, New Haven 1998, bes. S. 93–109.

38 FERNÁNDEZ ALBALADEJO, Materia de España, S. 13, 93–124; ders., Católicos antes que ciudadanos. Gestación de una »política española« en los comienzos de la Edad Moderna, in: Juan Ignacio FORTEA PÉREZ (Hg.), Imágenes de la diversidad. El mundo urbano en la Corona de Castilla (s. XVI–XVII), Santander 1997, S. 103–127.

39 José María JOVER/María Victoria LÓPEZ CORDÓN, La imagen de Europa y el pensamiento político-internacional, in: Historia de España, Bd. 26: El Siglo del Quijote (1580–1680), Teil 1: Religión, filosofía, ciencia, Madrid 1986, S. 467–691; Patricio CARVAJAL, La doctrina católico-española del siglo XVII sobre el Estado. Monarquía, Estado e Imperio, in: Revista de Estudios Histórico-Jurídicos 31 (2009), S. 371–397; José María IÑURRITIGUI RODRÍGUEZ, La Gracia y la República. El lenguaje político de la teología católica y el Príncipe Cristiano de Pedro de Ribadeneyra, Madrid 1998.

zur Legitimierung ihrer Politik, dabei gelte es aber zwischen konfessioneller Rhetorik und Selbststilisierung auf der einen und einer häufig von Pragmatismus und Sachzwängen geprägten politischen Praxis auf der anderen Seite zu unterscheiden<sup>40</sup>. Zwar wurden gerade in der Auseinandersetzung mit Frankreich immer wieder religiöse Argumente ins Feld geführt bzw. konfessionelle Begründungsmuster zur Rechtfertigung der eigenen Politik herangezogen<sup>41</sup>. In der Praxis schloss aber nicht nur Frankreich – so der von spanischen Autoren in propagandistischer Absicht immer wieder gern erhobene Vorwurf –, sondern auch die spanische Monarchie Bündnisse und Verträge mit Protestanten, und zwar schon lange vor dem auch von Schilling angeführten Bündnis mit Graubünden im Jahr 1639.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Annäherung der spanischen Monarchie an die Hansestädte zu sehen, die just zu jener Zeit einsetzte, in der sich die spanische Außenpolitik angeblich immer stärker konfessionalisierte. Zu einer differenzierteren Sichtweise mahnte deshalb schon 1937 Harri Meier: »Die Betrachtung der handelspolitischen Beziehungen zwischen Philipp II. und der Hanse warnt uns auch, die Außenpolitik Philipps allzu einseitig vom konfessionellen Standpunkt her zu sehen«<sup>42</sup>. In kritischer Abgrenzung von Schilling hat dann auch Peer Schmidt gefordert, den »ökonomischen Faktor als Movens für außenpolitische Entscheidungen« stärker zu berücksichtigen<sup>43</sup>. Selbst wenn Philipp II. oder seine Nachfolger die Absicht hatten, die auswärtige Politik der spanischen Monarchie stärker in den Dienst konfessioneller Interessen zu stellen, so waren einem solchen Vorhaben aufgrund von wirtschaftlichen und politischen Sachzwängen von Beginn an enge Grenzen gesetzt.

Ganz unbestritten spielten bei den Kriegen gegen Frankreich, England und die aufständischen Provinzen der Niederlande konfessionelle Motive eine zentrale Rolle. Führen konnte die spanische Krone diese Kriege aber letztlich nur mit Hilfe protestantischer Handels- und Bündnispartner wie den Hansestädten, mehr noch: Die Kompromisse, welche die spanische Monarchie notgedrungen auf dem Feld der Außenbeziehung eingehen musste, hatten auch Konsequenzen für den Umgang

40 Jesús MARÍA USUNÁRIZ GARRAYOA, ¿Paz entre cristianos o guerra contra los herejes? La crítica hispana ante la política exterior de la Monarquía Hispánica (siglos XVI–XVII), in: Ders./Edwin WILLIAMSON (Hg.), *La autoridad política y el poder de las letras en el Siglo de Oro*, Frankfurt a. M. 2013, S. 201–224; ders., *Apuntes sobre la imagen de la política exterior del enemigo en las crónicas y relaciones de sucesos españolas del siglo XVII: Inglaterra, Holanda y Suecia*, in: António Apolinário LOURENÇO/ders. (Hg.), *Poderes y autoridades en el Siglo de Oro. Realidad y representación*, Pamplona 2012, S. 181–194.

41 Vgl. María Soledad ARREDONDO, *Transmitir y proclamar la religión. Una cuestión de propaganda en las crisis de 1635 y 1640*, in: *Criticón* 102 (2008), S. 85–101.

42 MEIER, *Geschichte*, S. 115.

43 SCHMIDT, *Universalmonarchie*, S. 48f.

mit der Glaubensfrage in Inneren. Wie sich gleich zeigen wird, sah sich die spanische Krone schon seit den 1570er-Jahren zu Zugeständnissen an die Untertanen protestantischer Mächte innerhalb des eigenen Herrschaftsgebiets genötigt, um die Versorgung der Iberischen Halbinsel mit dringend benötigten Importprodukten nicht zu gefährden.

## 2. Jenseits der »schwarzen Legende« – Die spanische Monarchie und der Protestantismus

Schon im 16. Jahrhundert galt die spanische Monarchie protestantischen Autoren geradezu als Inbegriff religiöser Intoleranz und grausamer Verfolgung von Andersgläubigen. Berichte von Glaubensflüchtlingen wie der erstmals 1576 unter dem Pseudonym Reginaldus Gonsalvius Montanus erschienene Text<sup>44</sup> eines aus Sevilla geflüchteten Protestanten<sup>45</sup> fanden Einzug in protestantische Martyrologien und wurden zu Blaupausen für die Darstellung der Inquisition im Rahmen der sogenannten *leyenda negra* über das spanische Imperium<sup>46</sup>. Wie bereits erwähnt,

44 Reginaldus Gonsalvius MONTANUS, *Sanctae Inquisitiones Hispanicae Artes, ac palam traductae* [...], Heidelberg 1567; zwei Jahre später erschien die erste deutsche Übersetzung unter dem Titel: *Der Heiligen Hispanischen Inquisition etliche entdeckte und öffentliche an Tag gebrachte Ränck und Practicken* [...], Heidelberg 1569; vgl. Emil van der VEKENE, *Ehemalige Inquisitionsgefangene berichten. Memoirenwerke und Erlebnisberichte des 16. bis 19. Jahrhunderts*, in: Titus HEYDENREICH/Peter BLUMENTHAL (Hg.), *Glaubensprozesse – Prozesse des Glaubens. Religiöse Minderheiten zwischen Toleranz und Inquisition*, Tübingen 1989, S. 157–175; Gerd SCHWERHOFF, *Montanus als Paradigma. Zur Anatomie der antiinquisitorischen Publizistik in der Frühen Neuzeit*, in: Albrecht BURKHARDT/ders. (Hg.), *Tribunal der Barbaren? Deutschland und die Inquisition in der Frühen Neuzeit*, Konstanz 2012, S. 113–133; LUTTIKHUIZEN, *Underground Protestantism*, S. 159–182.

45 Hinter dem Pseudonym vermutet die Forschung Casiodoro de Reina oder Antonio del Corro. Beide waren humanistisch gebildete Theologen und ehemalige Mönche des Hieronymitenklosters San Isidro in Sevilla. Als Protestanten mussten sie 1558 vor der Inquisition fliehen und waren in der Folgezeit zunächst in Genf und dann an unterschiedlichen Wirkungsstätten tätig. Casiodoro de Reina ist unter anderem durch seine Bibelübersetzung ins Spanische hervorgetreten, SCHWERHOFF, *Montanus*, S. 113; Carlos GILLY, *Spanien und der Basler Buchdruck bis 1600. Ein Querschnitt durch die spanische Geistesgeschichte aus der Sicht einer europäischen Buchdruckerstadt*, Basel 1985, S. 373ff.; Bernard Antoon VERMASEREN, *Who was Reginaldus Gonsalvius Montanus?*, in: *Bibliothèque d'Humanisme et Renaissance* 47 (1985), S. 47–77.

46 Jean Crespin, der 1568 eine französische Übersetzung von Montanus druckte, übernahm zahlreiche Auszüge aus Montanus' Bericht für die 1570 erschienene Fortführung seines Märtyrerbuchs, [Reginaldus Gonsalvius MONTANUS], *Histoire de l'inquisition d'Espagne*, Genf 1568; Jean CRESPIN, *Histoire des vrais tesmoins de la verité de L'Evangile*, Genf 1570, fol. 540–544; vgl. Jean-François GILMONT, Jean Crespin. *Un éditeur réformé du XVIe siècle*, Genf 1981, S. 137. Auch das von dem englischen Glaubensflüchtling und späteren Bischof von London, John Foxe, 1563 publizierte und später mehrfach erweiterte Märtyrerbuch enthält detailreiche Passagen zu den Opfern der spanischen

gerieten die Anhänger der Lehren Luthers, Calvins und anderer Reformatoren jedoch erst relativ spät in den Fokus der berüchtigten spanischen Inquisition. Dazu trugen maßgeblich die Aktivitäten zweier protestantischer Untergrundgemeinden bei, die man in den Jahren 1557 und 1558 in Valladolid und Sevilla aufdeckte<sup>47</sup>. Bis zu diesem Zeitpunkt war der Protestantismus in Spanien vornehmlich als äußere Bedrohung wahrgenommen worden. Nun aber schien die neue Lehre nicht mehr nur die Einheit der Niederlande und des Heiligen Römischen Reichs zu gefährden, sondern war im Kernland der spanischen Monarchie angekommen, was dort einen regelrechten Schock auslöste. Die Reaktionen der Obrigkeiten ließen keinen Zweifel daran, dass die spanische Krone gewillt war, eine drohende Ausbreitung des Protestantismus auf spanischem Boden mit allen Mitteln zu verhindern. Zunächst griff man gegen die Mitglieder der beiden Gemeinden mit rigoroser Härte durch. Zu diesem Zweck ließ sich der Großinquisitor und Erzbischof von Sevilla, Fernando de Valdés, nach Rücksprache mit dem abgedankten Karl V. und dessen designiertem Nachfolger Philipp II. eigens ein päpstliches Breve ausstellen, das es der Inquisition in diesem speziellen Fall gestattete, auch reuige und bußwillige Häretiker dem »weltlichen Arm« zu übergeben, sprich: zum Tod auf dem Scheiterhaufen zu verurteilen<sup>48</sup>. Zwischen 1559 und 1562 wurden nach Verurteilung durch die Tribunale der Inquisition nicht weniger als 85 Protestanten als Ketzer verbrannt, allein 26 davon in Valladolid und über 30 in Sevilla<sup>49</sup>. An dem zweiten großen *auto de fe* in Valladolid, am 8. Oktober 1559, nahm der inzwischen von seinem Antrittsbesuch in den Niederlanden zurückgekehrte Philipp II. persönlich teil<sup>50</sup>.

---

Inquisition, John FOXE, *Actes and Monuments of Christian Martyrs*, London <sup>4</sup>1583, S. 952–957; vgl. dazu allgemein Peter SEGL, *Die Inquisition. Eine schwarze Legende?*, in: Helmut ALTRICHTER u. a. (Hg.), *Mythen in der Geschichte*, Freiburg i. Br. 2004, S. 261–290.

47 Ernst SCHÄFER, *Beiträge zur Geschichte des spanischen Protestantismus und der Inquisition im sechzehnten Jahrhundert*. Nach den Originalakten in Madrid und Simancas, 3 Bde., Gütersloh 1902; Irene NEW, *Die spanische Inquisition und die Lutheraner im 16. Jahrhundert*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 90 (1999), S. 289–320; Klaus WAGNER, *Luteranos y otros disidentes en la España del Emperador*, in: Christoph STROSETZKI (Hg.), *Aspectos históricos y culturales bajo Carlos V*, Frankfurt a. M. 2000, S. 97–105; Michel BOEGLIN, *Evangelismo y sensibilidad religiosa en la Sevilla del quinientos. Consideraciones acerca de la represión de los luteranos sevillanos*, in: *Studia Historica. Historia Moderna* 27 (2005), S. 163–189; THOMAS, *La represión*, S. 211–229; LUTTIKHUIZEN, *Underground Protestantism*, S. 105–158, 183–260.

48 Fernando de Valdés an Paul IV, Valladolid, 9. September 1558, in: José Luis GONZÁLEZ NOVALÍN, *El inquisidor general Fernando de Valdés*, 2 Bde., Oviedo, 1968–71, hier Bd. 2, S. 220; Jesús ALONSO BURGOS, *El luteranismo en Castilla durante el siglo XVI. Autos de fe de Valladolid de 21 de mayo y 8 de octubre de 1559*, Madrid 1983, S. 72; THOMAS, *La represión*, S. 225f.

49 Ebd., S. 228f., 263.

50 Ebd., S. 227f.; Friedrich EDELMAYER, *Philipp II. Biographie eines Weltherrschers*, Stuttgart 2009, S. 102f.

In den folgenden Jahren verstärkte die Krone außerdem ihre Bemühungen, das Eindringen protestantischer Schriften und Ideen nach Spanien zu unterbinden. Die Mitglieder der beiden klandestinen Gemeinden hatten mit Glaubensbrüdern in den Niederlanden und im Heiligen Römischen Reich in enger Verbindung gestanden und von dort protestantische Schriften eingeführt. Zwischen 1558 und 1603 ergingen deshalb nicht weniger als 35 königliche Verordnungen, die die lokalen Obrigkeiten zu erhöhter Wachsamkeit gegenüber Reisenden aus protestantischen Territorien ermahnten<sup>51</sup>. Seit 1558 wurden fremde Schiffe in den spanischen Häfen systematisch nach indizierten Schriften durchsucht und die Besatzung und Passagiere nach ihrem Bekenntnis und ihren religiösen Praktiken befragt<sup>52</sup>. Noch bis zum Ende des 16. Jahrhunderts ahndeten die Inquisitoren dabei mit größter Selbstverständlichkeit auch Vergehen, die vor der Ankunft eines Schiffes außerhalb des Herrschaftsbereichs der spanischen Monarchie begangen worden waren, so etwa, wenn Zeugen aussagten, dass während der Überfahrt protestantische Gottesdienste an Bord abgehalten worden waren. In einzelnen Fällen wurden aus diesem Grund ganze Schiffsbesatzungen verhaftet und wegen Häresie verurteilt<sup>53</sup>.

51 Zwei cédulas reales in den Jahren 1558 und 1603 und 33 cartas acordadas, vgl. Virgilio PINTO CRESPO, *Inquisición y control ideológico en la España del siglo XVI*, Madrid 1983, S. 97–124; Carlos GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, *Pragmatismo económico y tolerancia religiosa. Los acuerdos Cobham-Alba de 1576*, in: *Cuadernos de Historia Moderna* 8 (1987), S. 57–81, hier S. 62; THOMAS, *La represión*, S. 229–231.

52 Vgl. Juan Carlos GALENDE DÍAZ/Bárbara SANTIAGO MEDINA, *Las visitas de navíos durante los siglos XVI y XVII. Historia y documentación de una práctica inquisitorial*, in: *Documenta & Instrumenta* 5 (2007), S. 1–76; CONTRERAS, *El Santo Oficio*, S. 151–157; Elisa TORRES SANTANA, *Visitas de navíos extranjeros en Canarias durante el siglo XVII*, in: Francisco MORALES PADRÓN (Hg.), *V Coloquio de Historia Canario-Americana*, Bd. 4, Las Palmas 1985, S. 427–454; Jesús GONZÁLEZ CHÁVEZ DE MENÉNDEZ, *Las visitas de navíos en el tribunal de la Inquisición de Canarias. Siglo XVIII*, in: Francisco MORALES PADRÓN (Hg.), *VII Coloquio de Historia Canario-Americana* (1986), Las Palmas 1990, S. 713–732; Francisco FAJARDO SPÍNOLA, *La vigilancia del mar. La inquisición canaria y las visitas de navíos*, in: *Anuario de Estudios Atlánticos* 49 (2003), S. 87–124; Alexis BRITO GONZÁLEZ, *Visitas de navío en el tribunal de la Inquisición de Canarias en el siglo XVI*, in: *Vegueta* 3 (1997–1998), S. 89–100; ders., *Visitas de navío en el tribunal inquisitorial canario. Conflictos jurisdiccionales y percepción de derechos*, in: Francisco FAJARDO SPÍNOLA/Luis Alberto ANAYA HERNÁNDEZ (Hg.), *El Tribunal del Santo Oficio de la Inquisición de Canarias, V centenario de su creación*, Las Palmas de Gran Canaria 2006, S. 165–181; Michel BOEGLIN, *Hérésie protestante et surveillance des ports dans l'Espagne des Habsbourg (1521–1700)*, in: Lionel DUMOND u. a. (Hg.), *Les ports dans l'Europe méditerranéenne. Trafics et circulations, images et représentations (XVIe–XXIe siècles)*. Actes du colloque tenu à Montpellier les 19 et 21 mars 2004 en hommage à Louis Dermigny (1916–1974), Montpellier 2007, S. 78–107.

53 Aus diesem Grund verurteilte das Tribunal in Sevilla im Jahre 1562 den Kapitän und ersten Offizier des niederländischen Schiffes »El Ángel« zum Tod auf dem Scheiterhaufen. 1577 und 1592 ereilte das gleiche Schicksal den englischen Schiffsoffizier Rogal Anquin und den schottischen Kapitän Juan Morray. Während im Falle Anquins aus Furcht vor diplomatischen Verwicklungen mit England

Obgleich es in Folge der Visitationen vermehrt zu Verurteilungen kam, beklagten sich die Inquisitoren aber immer wieder über die angeblich zu laxen Durchführung und mangelnde Effektivität der Kontrollen. 1566 monierte das Tribunal von Sevilla, dass in Cádiz Personen vor der Visitation der Schiffe an Land gegangen seien und Kontakt mit dort ansässigen Landsleuten gehabt hätten. Auch seien Ausländer vor der Überprüfung der Schiffe an Bord gegangen, um die Besatzung und Passagiere zu warnen<sup>54</sup>. Aus diesem Grund befahl das Tribunal den Kommissaren in allen Häfen seines Jurisdiktionsbereichs unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass niemand an Bord komme oder an Land gehe, bevor die Kommissare der Inquisition das Schiff durchsucht und die Besatzungsmitglieder befragt hätten<sup>55</sup>. 1581 beklagte das Tribunal von Sevilla erneut, dass die Schiffsvisitationen aufgrund des großen Zustroms von Ausländern in den Häfen von Cádiz und Sanlúcar nicht gründlich durchgeführt würden<sup>56</sup>. In diesem Zusammenhang beschwerten sich die Inquisitoren wiederholt auch über die mangelnde Kooperationsbereitschaft der weltlichen Obrigkeiten. So hätten Amtsträger des Herzogs von Medina Sidonia in Sanlúcar de Barrameda sich den Anordnungen des dortigen Kommissars der Inquisition widersetzt, der auf der Öffnung und Durchsuchung der Truhen und Ballen (»cofres y fardos«) bestanden habe, die auf fremden Schiffen in die Stadt gelangten<sup>57</sup>. Daran wird ersichtlich, dass auch hier widerstreitenden Interessen im Spiel waren und sowohl die weltlichen Obrigkeiten als auch die lokale Bevölkerung die Kontrollen der Inquisition zum Teil verhinderten oder unterliefen<sup>58</sup>.

---

das Todesurteil durch den Inquisitionsrat in Madrid in eine Galeerenstrafe umgewandelt wurde, verbrannte man Morray als Ketzer, THOMAS, *Los protestantes*, S. 359f.

54 »[...] algunas personas extranjeras que venían en los dhas navíos salían de las naos antes que se visitasen y que tractavan con otras personas extranjeras que residían en Cádiz a que asimismo los de Cádiz yban a las dhas naos antes de ser visitados de lo qual podría subceder avisarse los unos a los otros«, AHN, Inquisición, leg. 2944, exp. 29–1 (Das Tribunal von Sevilla an die Suprema, Sevilla, 19. Oktober 1566); vgl. Michel BOEGLIN, *Inquisición y contrarreforma. El tribunal del Santo Oficio de Sevilla (1560–1700)*, Sevilla 2006, S. 81.

55 AHN, Inquisición, leg. 2944, exp. 29–2 (Das Tribunal von Sevilla an die Suprema, Sevilla, 26. Oktober 1566).

56 »[...] una de las causas por que las visitas no se hazen con toda puntualidad que conv[ien]e y no son de mucho efecto, es el concurso grande de extranjeros en la cibdades de Sanlúcar y de Cádiz, los quales se acogen de ordinario en casas de posadas que en ellas tienen los de su nación«, AHN, Inquisición, leg. 2947 (Das Tribunal von Sevilla an die Suprema, Sevilla, 16. Dezember 1581); vgl. BOEGLIN, *Inquisición*, S. 81.

57 »[...] aver el comisario hecho leer un mandamiento con cierta orden para mirar los cofres y fardos que a aquella cibdad vienen en navios extranjeros, la qual cumplen con dificultad los ministros de la aduana del duque, y de avello el comisario executado le tienen odio«, AHN, Inquisición, leg. 2957 (Das Tribunal von Sevilla an die Suprema, Sevilla, 16. Dezember 1581).

58 Vgl. oben Kap. IV.2.d).

Die Verschärfung der Maßnahmen gegen mutmaßliche Protestanten spiegelt sich auch in den Opferstatistiken wider. Dabei fällt allerdings zugleich ins Auge, das der Vorwurf des Protestantismus gegenüber anderen von der Inquisition verfolgten Delikten auch weiterhin nur eine nachgeordnete Rolle spielte. Insgesamt hatten die gegen vermeintliche Protestanten geführten Glaubensprozesse mit gerade einmal 7,8 Prozent einen relativ geringen Anteil an der Gesamtzahl der von den Tribunalen der Inquisition zwischen 1540 und 1700 angestrebten Verfahren; etwa genauso viele Prozesse (7,9 Prozent) waren im selben Zeitraum wegen Aberglaubens (»supersticiones«) geführt worden. Allein die gegen zwangsgetaufte Muslime eröffneten Verfahren machten dagegen rund ein Viertel (24,2 Prozent) aller vom Santo Oficio geführten Glaubensprozesse zwischen 1540 und 1700 aus, was umso bemerkenswerter ist, als 1609 die letzten Angehöriger dieser Minderheit offiziell von der Iberischen Halbinsel vertrieben wurden. Noch häufiger – mit einem Anteil von 27,1 Prozent an der Gesamtzahl der Verfahren – waren Anklagen wegen häretischer Äußerungen und Blasphemie (»proposiciones«), ein Delikt, das typischerweise von Angehörigen der altchristlichen Bevölkerung verübt wurde<sup>59</sup>.

Rein quantitativ betrachtet stellte der Protestantismus also kaum je eine ernst zu nehmende Bedrohung für den Katholizismus auf der Iberischen Halbinsel dar. Noch aussagekräftiger als der relative Anteil von Verfahren gegen Protestanten ist ihre zeitliche Verteilung, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufdeckung der beiden Untergrundgemeinden in Sevilla und Valladolid im Jahr 1557/58 erkennen lässt. Waren noch im Jahr 1558 in ganz Spanien (ohne die Kanaren und die amerikanischen Kolonien) gerade einmal 10 Protestanten von der Inquisition verurteilt worden, so waren es ein Jahr später 117 Verurteilungen. In den folgenden Jahren stiegen die Zahlen noch einmal leicht an. 1563 waren es 136 und 1570 immer noch 123 Fälle, in denen die Tribunale der Inquisition mutmaßliche Anhänger der Reformation wegen Ketzerei verurteilten<sup>60</sup>. Auffällig ist in diesem Zusammenhang auch, dass nach der Vollstreckung der letzten Urteile gegen die Mitglieder der beiden Gemeinden von Sevilla und Valladolid fast nur noch Landesfremde als Protestanten verurteilt wurden<sup>61</sup>. Während dabei im Nordwesten der Iberischen Halbinsel vor allem die saisonale Arbeitsmigration aus Frankreich eine Rolle spielte, waren es an den großen Umschlagplätzen des Atlantikhandels vornehmlich Kauf- und Seeleute, die ins Visier der Inquisition gerieten<sup>62</sup>.

---

59 Alle Zahlen nach Jaime CONTRERAS/Gustav HENNINGSEN, *Forty-four Thousand Cases of the Spanish Inquisition (1540–1700). Analysis of a Historical Data Bank*, in: Gustav HENNINGSEN/John TEDESCHI (Hg.), *The Inquisition in Early Modern Europe. Studies on Sources and Methods*, Dekalb, IL 1986, S. 100–129.

60 Vgl. die Angaben bei THOMAS, *La represión*, S. 257, 272, 280.

61 Ebd., S. 258f.

62 Vgl. THOMAS, *Los protestantes*, S. 175–195, 469–471; MONTER, *Frontiers of Heresy*, S. 231–252.

Dies konnte nicht ohne Folgen für den Handel bleiben. In den 1560er- und 1570er-Jahren häuften sich die Klagen der betroffenen Kaufleute und Schiffer derart, dass die protestantischen Mächte schließlich offen mit einem Abbruch der Handelsbeziehungen drohten. Was für verheerende Konsequenzen die Beeinträchtigung des Warenverkehrs mit England hatte, war in den Jahren zwischen 1569 und 1573 bereits deutlich geworden, als die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern wegen der politischen Spannungen weitgehend zum Erliegen gekommen waren<sup>63</sup>. Als nun, kaum zwei Jahr später, eine neuerliche Einstellung des Handelsverkehrs zu befürchten stand, sah sich die spanische Krone erstmals zu Kompromissen in der Glaubensfrage genötigt<sup>64</sup>. Sogar der zentrale Inquisitionsrat (Consejo de la Suprema y General Inquisición, kurz: Suprema), an dessen Spitze seit 1573 der Großinquisitor Gaspar de Quiroga stand, sprach sich wegen des zu erwartenden wirtschaftlichen Schadens ausdrücklich gegen ein Handelsverbot für Protestanten aus. Gleichwohl blieb die Suprema wegen der großen Zahl protestantischer Kaufleute, die nach Spanien einreisten, in Alarmbereitschaft<sup>65</sup>. Unter den gegebenen Umständen schien eine Abkehr von der bisher verfolgten harten Linie jedoch unvermeidlich. Ironischerweise war es ausgerechnet der wegen seines grausamen Regiments in den Niederlanden berüchtigte und unter den Protestanten besonders übel beleumundete Herzog von Alba<sup>66</sup>, der noch im selben Jahr mit dem englischen Unterhändler Sir Henry Cobham ein geheimes Abkommen vereinbarte, das englischen Kaufleuten erstmals einen gewissen Schutz vor Nachstellungen durch die Inquisition garantierte<sup>67</sup>. Im Einzelnen sah das sogenannte

63 Dies betraf beide Seiten. So brach im Jahre 1570 ein bedeutender Teil der englischen Textilproduktion zusammen, da keine ausreichenden Mengen an Olivenöl für die Reinigung der Schafswolle eingeführt werden konnten. Die Folge waren Weberaufstände, GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, *Pragmatismo económico*, S. 73; vgl. auch Henri LAPEYRE, *El comercio exterior de Castilla a través de las aduanas de Felipe II*, Valladolid 1981.

64 GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, *Pragmatismo económico*; DOMÍNGUEZ ORTIZ, *El primer esbozo*; Pauline CROFT, *Englishmen and the Spanish Inquisition, 1558–1625*, in: *The English Historical Review* 87 (1972), S. 249–268; dies., *Trading with the Enemy, 1585–1604*, in: *The Historical Journal* 32/2 (1989), S. 281–302; WELLER, *Trading Goods*.

65 »Habiéndose tratado en el Consejo dela Inquisición de la multitud de tratantes extranjeros herejes, que entran en España [...] se había resuelto [...] que [...] no se podía prohibir el comercio por el daño que caería a estos Reinos«, AGS, Estado, leg. 829, fol. 56; GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, *Pragmatismo*, S. 61.

66 Zu Albas Regiment in den Niederlanden vgl. Henry KAMEN, *The Duke of Alba*, New Haven, CT 2004, S. 75–105; Andrew SAWYER, *The »Tyranny of Alba«. The Creation and Development of a Dutch Patriotic Image*, in: *De zeventiende eeuw* 19 (2003), S. 181–211; Hugo DE SCHEPPER, *Justicia, gracia y policía en Flandes bajo el duque de Alba (1567–1673)*, in: Gregorio DEL SER QUIJANO (Hg.), *Actas del Congreso V Centenario del nacimiento del III duque de Alba Fernando Álvarez de Toledo*, Salamanca 2008, S. 461–471.

67 CROFT, *Englishmen*, S. 254f.; GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, *Pragmatismo*, S. 66f.

Alba-Cobham-Abkommen vor, dass Untertanen der englischen Königin von der Inquisition nicht mehr für Vergehen belangt werden durften, die sie außerhalb des Herrschaftsbereichs der spanischen Krone begangen hatten. Diese Klausel ist auch deshalb von Bedeutung, weil sie auf eine Abkehr vom mittelalterlichen Ketzerverrecht mit seinem universellen Geltungsanspruch und damit auf eine Territorialisierung der Konfessionsfrage hinauslief<sup>68</sup>.

Zugleich wurden die englischen Protestanten von der Verpflichtung befreit, die katholische Messe zu besuchen. Wenn sie dies aber taten oder an irgendeinem anderen Ort der geweihten Hostie oder anderen Objekten katholischer Devotion begegneten, hatten sie diesen die gebührende Reverenz zu erweisen. Es wurde ihnen allerdings ausdrücklich gestattet, sich dieser Pflicht dadurch zu entziehen, dass sie etwa vor einer Prozession in eine Nebenstraße auswichen oder in ein Haus traten<sup>69</sup>. Das zuletzt genannte Zugeständnis ging auf Philipp II. persönlich zurück, der den Entwurf der Suprema in diesem Punkt abmilderte<sup>70</sup>. Als Modell – auch dies ist bemerkenswert – verwies er dabei auf die mittelalterlichen Vorschriften für Juden und Muslime in Kastilien<sup>71</sup>, wie sie in den *Siete Partidas*, einer auf Alfons den Weisen zurückgehenden Gesetzessammlung aus dem 13. Jahrhundert, erstmals schriftlich fixiert worden waren<sup>72</sup>.

Schließlich sah das Alba-Cobham-Abkommen vor, dass im Falle einer Festnahme oder Verurteilung durch die Inquisition nur der persönliche Besitz des Beschuldigten beschlagnahmt werden durfte, keinesfalls aber Schiffe oder mitgeführte

68 AGS, Estado, leg. 829, fol. 96; GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Pragmatismo, S. 66.

69 AGS, Estado, leg. 829, fol. 59; vgl. GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Pragmatismo, S. 66f.

70 »S.M. dice que cerca de lo contenido en este capítulo [...] en lo de hincarse de rodillas cuando pase el Santísimo Sacramento, que si quisiesen esconderse o irse de allí, lo pudiesen hacer«, ebd.

71 Der Inquisitionsrat begründete die Pflicht zur Verehrung des Sakraments ausdrücklich mit dem seit dem Mittelalter geltenden Recht, das eine solche Verpflichtung für die sich dort aufhaltenden Juden und Muslime vorsehe (»por derecho y por las leyes de estos reinos que disponen que los moros y judíos que en ellos estuvieren sean obligados a hacer el dicho acatamiento y reverencia«). Und auch Philipp II. bezog sich in seiner Stellungnahme ausdrücklich auf die mittelalterliche Gesetzgebung (»la ley de la partida que había de los judíos y los moros«), ebd.

72 Von einer Verpflichtung zur Verehrung des Sakraments ist dort allerdings nicht explizit die Rede, vgl. *Siete Partidas*, Bd. 3, S. 669–675 (Partida Siete, Título XXIV »De los judíos«) und S. 675–681 (Partida Siete, Título XXV »De los moros«); Dwayne E. CARPENTER, Alfonso X and the Jews. An Edition to and Commentary on *Siete Partidas* 7.24 »De los judíos«, Berkeley 1986; ders., Minorities in Medieval Spain. The Legal Status of Jews and Muslims in the *Siete Partidas*, in: *Romance Quarterly* 33 (1986), S. 275–287; Robert Ignatius BURNS, Jews and Moors in the *Siete Partidas* of Alfonso X the Learned. A Background Perspective, in: Roger COLLINS/Anthony GOODMAN (Hg.), *Medieval Spain. Culture, Conflict, and Coexistence. Studies in Honour of Angus MacKay*, Chippenham 2002, S. 46–62; Wiebke DEIMANN, Christen, Juden und Muslime im mittelalterlichen Sevilla. Religiöse Minderheiten unter muslimischer und christlicher Dominanz (12. bis 14. Jahrhundert), Berlin 2012, S. 219–240.

Handelswaren<sup>73</sup>. Diese Bestimmung diente nicht allein der Sicherheit des Handels, vielmehr wurde den Inquisitoren damit zugleich eine zusätzliche Antriebsfeder genommen, gegen fremde Kaufleute vorzugehen<sup>74</sup>. Diese Vereinbarungen wurden im englisch-spanischen Friedensvertrag von 1604 offiziell bestätigt. Art. XXIII des Vertrags sah vor, dass die englischen Kaufleute in den spanischen Territorien nicht länger wegen ihres Gewissens (»causa conscientiae«) belästigt werden durften, solange sie keinen Skandal verursachten (»ubi scandalum aliis non dederint«)<sup>75</sup>. Dieser Artikel wurde durch eine geheime Zusatzklausel näher bestimmt, welche die bereits im Alba-Cobham-Abkommen enthaltenen Zugeständnisse im Wortlaut bekräftigte<sup>76</sup>.

In der Folgezeit sollten die den Engländern gewährten Garantien zum Modell für vergleichbare Vereinbarungen werden, die die spanische Krone sukzessive mit anderen protestantischen Mächten schloss, zuerst mit den aufständischen Provinzen der Niederlande<sup>77</sup>. Auf die vertraglichen Vereinbarungen mit den Hansestädten und deren Auswirkungen ist im Anschluss noch ausführlicher einzugehen<sup>78</sup>. Am 9. April 1609, fünf Jahre nach Abschluss des spanisch-englischen Friedens, schloss Spanien einen auf zwölf Jahre befristeten Waffenstillstand mit den Generalstaaten, in den auf Drängen der Niederländer auch ein Passus zur Religionsfrage aufgenommen wurde. Darin wurde den Untertanen der Vereinigten Provinzen garantiert, dass sie im Herrschaftsbereich der spanischen Krone dieselben Sicherheiten und

73 AGS, Estado, leg. 823, fol. 74; leg. 829, fol. 107; GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Pragmatismo, S. 67.

74 Die Inquisition erhielt keinerlei finanzielle Zuwendungen durch die Krone, sondern musste sich selbst tragen, wobei Geldstrafen sowie die Konfiskation der Güter von Verurteilten ihre Haupteinnahmequelle bildeten; KAMEN, Spanish Inquisition, S. 148–151.

75 Der Vertragstext in: Jean DUMONT (Hg.), Corps universel diplomatique du droit des gens, 8 Bde., Amsterdam 1739, hier Bd. 5/2, S. 32–36, hier S. 35; ABREU Y BERTODANO, Colección de los Tratados, Reinado de Felipe III, parte 1, S. 243–269, hier S. 263. Vgl. CROFT, Englishmen, S. 257; Albert J. LOOMIE, Toleration and Diplomacy. The Religious Issue in Anglo-Spanish Relations, 1603–1605, Philadelphia 1963; THOMAS, La represión, S. 306–308; WEINDL, Wer kleidet die Welt?, S. 93.

76 Diese Zusatzvereinbarung wurde im 18. Jahrhundert erstmals veröffentlicht, Edmund SAWYER (Hg.), Memorials of Affairs of State in the reigns of Queen Elizabeth and King James I. Collected (chiefly) from the original papers of the Right Honourable Sir Ralph Winwood, Bd. 2, London 1725, S. 29.

77 THOMAS, La represión, S. 340–361; ders., The Treaty of London, the Twelve Years Truce and Religious Toleration in Spain and the Netherlands (1598–1621), in: Randall LESAFFER (Hg.), The Twelve Years Truce (1609). Peace, Truce, War and Law in the Low Countries at the Turn of the 17th Century, Leiden 2014, S. 277–297; ders., The Inquisition, Trade, and Tolerance in Early Modern Spain, in: Brecht DEWILDE/Johan POUKENS (Hg.), Entrepreneurs, Institutions & Government Intervention in Europe (13th–20th Centuries). Essays in Honour of Erik Aerts, Brüssel 2018, S. 279–291.

78 Vgl. unten S. 348–364, 372–407.

Freiheiten genießen sollten wie die Briten (»de selve verseekertheyt en vryheyte [...] die men toeghelaten heeft den ondersaten des Koninckx van Groot Bretanien«)<sup>79</sup>.

Unter dem Einfluss dieser Vereinbarungen verbesserte sich die Situation der Protestanten im Herrschaftsbereich der spanischen Krone signifikant, was sich einmal mehr an den Opferstatistiken ablesen lässt. So ging die Zahl der von der Inquisition verurteilten Engländer von 142 im Zeitraum von 1559 bis 1604 auf nur 37 in den vier Jahrzehnten zwischen 1604 und 1648 zurück<sup>80</sup>. Doch nicht nur Briten und Niederländer profitierten von dem gewandelten politischen Klima. Selbst bei den französischen Protestanten, die nie unter dem Schutz vergleichbarer zwischenstaatlicher Vereinbarungen standen, war in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein merklicher Rückgang der Opferzahlen zu verzeichnen<sup>81</sup>. An den großen Handelsumschlagplätzen im Süden der Halbinsel machte sich dieser Trend besonders stark bemerkbar. Hatte das Tribunal von Sevilla, in dessen Zuständigkeit auch die stark von fremden Kaufleuten frequentierten Häfen von Sanlúcar und Cádiz fielen, zwischen 1540 und 1615 insgesamt 456 Verfahren gegen Protestanten geführt, so waren es im Zeitraum zwischen 1615 und 1700 nur noch 37<sup>82</sup>.

Der zu Beginn des 17. Jahrhunderts vollzogene Politikwechsel stieß allerdings nicht überall auf ungeteilte Zustimmung. Immer wieder mussten die Krone und der zentrale Inquisitionsrat die lokalen Tribunale zur Mäßigung anhalten und Urteile kassieren oder abmildern<sup>83</sup>. Schließlich wurde sogar verfügt, dass alle Urteile gegen Untertanen des englischen Königs grundsätzlich der Bestätigung durch die Suprema bedurften, was sonst nur bei Todesstrafen oder uneinheitlichen Voten des lokalen Tribunals erforderlich war<sup>84</sup>. Doch nicht nur in den Reihen der Inquisitoren selbst, sondern auch unter Mitgliedern des hohen Klerus regte sich Widerstand gegen die Vereinbarungen mit den Protestanten. Im März 1608 beriet der Staatsrat Philipps III. über einen Brief, den der Erzbischof von Valencia, Juan de Ribera, an den König gerichtet hatte<sup>85</sup>. In seinem Schreiben kritisierte dieser den Abschluss des Friedensvertrags mit dem englischen König mit scharfen Worten

---

79 Antonis ANSELMUS (Hg.), *Placaeten, ordonnantien, landt-chartres, blyde-incomsten, privilegien ende instructien by de Princen van dese Neder-Landen, aen de Inghesetenen van Brabrandt, Vlaenderen, ende andere Provincien, 't sedert t' iær 1220*, Bd. 1, Antwerpen 1648, S. 633–642; THOMAS, *La represión*, S. 341.

80 Ebd., S. 315f.

81 Ebd., S. 367f.

82 CONTRERAS/HENNINGSSEN, *Forty-four Thousand Cases*.

83 Vgl. mit einzelnen Beispielen THOMAS, *La represión*, S. 321–325.

84 José Ramón RODRÍGUEZ BESNÉ, *El Consejo de la Suprema Inquisición. Perfil jurídico de una institución*, Madrid 2000, S. 184–186, 266.

85 Ribera, der zwischen 1602 und 1604 zugleich das Amt des Vizekönigs innegehabt hatte, gehörte zu den maßgeblichen Initiatoren der Vertreibung der Morisken von der Iberischen Halbinsel. Im Jahr 1960 wurde er heilig gesprochen.

und beschwerte sich über das provozierende Verhalten der englischen Kaufleute in Sevilla, Alicante und Denia, die sich unter dem Schutz der Vereinbarungen sicher fühlten. Angeblich bekannten sich die fremden Protestanten an den genannten Orten in aller Öffentlichkeit zu ihren häretischen Auffassungen, zeigten keinen Respekt mehr vor den Symbolen des Katholizismus, verstießen gegen die Fastengebote, bestatteten ihre Toten nach protestantischem Ritus ohne Gegenwart eines katholischen Priesters, besuchten nicht die Messe und nahmen auch sonst an keinerlei katholischen Zeremonien teil<sup>86</sup>. Der Staatsrat zeigte sich von Riberas Bericht zunächst überrascht, da ihm bislang keine Nachrichten vorlagen, dass die Ausländer an den genannten Orten mit derartiger Offenheit und Schamlosigkeit aufträten<sup>87</sup>. Deshalb sollten umgehend Nachforschungen angestellt und die lokalen Tribunale der Inquisition zu größerer Wachsamkeit angehalten werden, zumal vieles von dem, was Ribera monierte, eindeutig gegen die mit der englischen Krone getroffenen Vereinbarungen verstieß, worüber man nicht einfach hinwegsehen (»disimular«) dürfe<sup>88</sup>. Riberas Bericht war wohl nicht frei von Übertreibungen, die darin erhobenen Vorwürfe aber offenbar nicht ganz unbegründet. Ein Jahr später erkundigte sich die Suprema beim Tribunal von Sevilla, ob die Engländer immer noch die katholische Bevölkerung skandalisierten und mit derselben Offenheit wie zuvor ihre Verstorbenen begräben<sup>89</sup>. In den folgenden Jahren verlangte der Inquisitionsrat von den lokalen Tribunalen immer wieder Berichte über das Verhalten der Ausländer. Von harten Strafen sah man aber in der Regel ab. Selbst in solch offensichtlichen Fällen wie dem des fünfzehnjährigen Engländers Ambrosio Guillermo, der 1604 in Cádiz von einer wütenden Menge der Inquisition übergeben wurde,

86 »[...] viven ellos con publicidad en su secta, no haciendo caso de la cruz, ni de las imágenes, ni del Santísimo Sacramento cuando pasa por las calles; antes lo miran con semblante desdenado, como quien lo tiene por mentira y engaño; comen carne los días prohibidos; entierran los muertos públicamente segun su rito, acompañándoles con hachas, sin cruz ni sacerdotes; ni asisten a ceremonia alguna instituida por la Iglesia«, der Brief wird im Wortlaut wiedergegeben von Gil GONZÁLEZ DÁVILA, *Historia de la vida y hechos del inclito monarca, amado y santo D. Felipe III*, Madrid 1771, S. 98–106; vgl. THOMAS, *La represión*, S. 340; DOMÍNGUEZ ORTIZ, *El Primer esbozo*, S. 14f.

87 »[...] hasta agora no se a sabido por otra parte que los estrangeros procedan con el escándalo y publicidad que dize«, Copia de minuta de consulta del Consejo de Estado fecha a 15 de marzo de 1608, AGS, Estado, leg. 212. Diese Quelle wird im Wortlaut wiedergegeben von Pascual BORONAT Y BARACHINA, *Los moriscos españoles y su expulsión*, 2 Bde., Valencia 1901, hier Bd. 2, S. 120–123.

88 »[...] por ningún respeto se deven disimular cosas semejantes mayormente siendo derechamente contrarias a lo capitulado en la paz«, ebd.

89 »[...] si había alguna novedad o escándalo del trato de los ingleses, y si continúan los entierros a su usanza, con sus ceremonias y con la publicidad de los pasados«, zit. nach DOMÍNGUEZ ORTIZ, *El Primer esbozo*, S. 15.

weil er unter Berufung auf den Friedensschluss die Katholiken verspottet und die Eucharistie verunglimpft hatte, verzichtete man auf die sonst übliche Bestrafung<sup>90</sup>.

Die Verträge, welche die spanische Monarchie zuerst mit England und dann sukzessive mit anderen protestantischen Mächten schloss, stellten die Beziehung zwischen Katholiken und Protestanten auch insofern auf eine neue Grundlage, als sie den protestantischen Mächten ein Instrument an die Hand gaben, den Schutz ihrer Untertanen vor religiöser Verfolgung mit den Mitteln der Diplomatie und des Völkerrechts durchzusetzen. In einer Reihe von Fällen wurden bereits verurteilte Engländer wieder frei gelassen, ihre Strafe auf Intervention des englischen Botschafters abgemildert oder die Verurteilten ohne Vollstreckung der Urteile des Landes verwiesen<sup>91</sup>. Nach spanischer Lesart galt der vertraglich garantierte Schutz vor Verfolgung allerdings nur für sogenannte *transeúntes*, also Landesfremde, die nicht länger als ein Jahr in Spanien verweilten. Wer sich dagegen für längere Zeit im Land aufhielt oder gar dauerhaft dort niederließ und damit als *residente* anzusehen war, unterlag auch in Glaubensfragen spanischer Rechtsprechung und konnte keinen Sonderstatus mehr für sich reklamieren. Diese Regelung war jedoch keineswegs unumstritten und wurde auch in der Praxis nicht immer konsequent gehandhabt. So wurden auf diplomatischen Druck verschiedentlich auch Urteile gegen *residentes* offiziell aufgehoben oder nicht vollstreckt<sup>92</sup>.

An der umstrittenen Unterscheidung in *transeúntes* und *residentes* lässt sich aber ablesen, dass der Umgang mit religiösen Minderheiten weiterhin auf einer Logik der Exklusion beruhte. So zielte eine Reihe von Maßnahmen der kirchlichen und weltlichen Obrigkeiten darauf ab, den Verkehr zwischen durchreisenden Protestanten und einheimischen Katholiken auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Ganz besonders galt das für zwischengeschlechtliche Kontakte oder gar Beziehungsanbahnungen. Im Mai 1605 wurde anlässlich der Ankunft einer englischen Gesandtschaft den Frauen in Valladolid bei schwerer Strafe verboten, nachts ohne Begleitung ihrer Ehemänner aus dem Haus zu gehen, um jegliche Kontaktaufnahme mit den »Häretikern« zu unterbinden (»por evitar la comunicación de los herejes«)<sup>93</sup>. 1608 sprach sich der Beichtvater des Königs, Kardinal Jerónimo Xavierre, in einer Staatsrats-sitzung dafür aus, zwischengeschlechtliche Kontakte zwischen Protestanten und

---

90 Guillermo hatte in Gegenwart mehrerer Spanier ein Spottritual aufgeführt, bei dem er unter Verwendung einer Kartoffelscheibe und eines Glas Weins die katholische Abendmahlsfeier parodierte hatte, BOEGLIN, *Inquisición*, S. 89; THOMAS, *Los protestantes*, S. 377; ders., *La represión*, S. 338f.

91 Ebd., S. 325–331.

92 Ebd., S. 309, 325–331; LOOMIE, *Toleration*, S. 35f.; DOMÍNGUEZ ORTIZ, *El Primer esbozo*, S. 14; CROFT, *Englishmen*, S. 263f.; WEINDL, *Wer kleidet die Welt?*, S. 93; allgemein zur Unterscheidung zwischen *transeúntes* und *residentes* HERZOG, *Defining Nations*, S. 83f.

93 Tomé PINHEIRO DA VEGA, *Fastiginia o fastos geniales. Traducción del Portugues por Narciso Alonso Cortés*, Valladolid 1916, S. 35; THOMAS, *La represión*, S. 333.

Katholikinnen nach dem Vorbild der in Rom geltenden Vorschriften für Juden und Christen mit zweihundert Peitschenhieben zu bestrafen<sup>94</sup>. 1616 empfahl der Inquisitionsrat erneut, den schändlichen Umgang der Ketzler mit spanischen Frauen an den großen Handelsumschlagplätzen zu unterbinden (»atazar el trato deshonesto que los dichos herejes tienen con mujeres españolas«). Dass diese Regelungen sich ausschließlich auf den Kontakt zwischen fremden Männern und einheimischen Frauen bezogen, lag wie im Fall der Naturalisierung daran, dass es kaum allein reisende, ledige Frauen gab, die die Iberische Halbinsel aufsuchten. Große Sorgen machte man sich auch um die Kinder, die aus solchen unerwünschten Verbindungen zwischen Ausländern und Spanierinnen hervorgingen, da man befürchtete, dass sie von ihren Erzeugern außer Landes gebracht und dort im protestantischen Glauben erzogen würden (»donde les enseñan sus herejías«). Aus diesem Grunde schlug man vor, die Ausreise von Heranwachsenden unter vierzehn Jahren ohne vorherige Zustimmung der Obrigkeit generell zu verbieten<sup>95</sup>.

Auf lange Sicht erwiesen sich diese Maßnahmen jedoch weder als praktikabel noch als notwendig. Allen Schreckensszenarien zum Trotz blieb die befürchtete Unterminierung und moralische Pervertierung der spanischen Bevölkerung durch die fremden Protestanten aus. Die meisten hielten sich schon aus eigenem Interesse an die geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des Zusammenlebens mit der katholischen Bevölkerung. Gerade die hochmobile Gruppe der Kauf- und Seeleute war offenbar besonders geübt darin, ihre religiösen Praktiken dem jeweils wechselnden religiösen Umfeld anzupassen; viele legten dabei ein solches Geschick an den Tag, dass man sie nachgerade als »religiöse Chamäleons« bezeichnen kann<sup>96</sup>. Wer sich als Protestant nicht nur temporär, sondern dauerhaft in Spanien aufhalten wollte, musste zwar zum Katholizismus konvertieren, so jedenfalls die Norm. In der Praxis gaben sich die spanischen Autoritäten aber auch in solchen Fällen oft damit zufrieden, wenn die fremden Protestanten äußerlich als Katholiken lebten und ihren religiösen Pflichten nachkamen. Den Betroffenen selbst schien dies ohnehin legitim und sie zeigten meist keinerlei Unrechtsbewusstsein. So protestierte der junge Robert Diedon aus Leicester im Jahre 1583 gegen seine Festnahme durch die Inquisition mit dem Argument, dass er in Spanien stets als guter Katholik gelebt

94 »[...] se deve encargar a los justicias que tengan cuidado de procurar evitar la comunicación de mugeres con este género de gente como se haze en Roma con la de los judios y se executa la pena que está puesta de 200 açotes en los que se comunican con ellos«, BORONAT Y BARACHINA, *Los moriscos*, Bd. 2, S. 123.

95 »[...] que ninguna persona de cualquiera calidad y nacion que sea pueda sacar ninguno de 14 años abajo destes Reynos, sin que sepa la justicia donde va so pena de castigo de galeras y perdimiento de hacienda«, AGS, Estado, leg. 4126, fol. 38f.

96 Vgl. mit zahlreichen Beispielen THOMAS, *Los protestantes*, S. 385–414, das Zitat S. 482.

und sich den landesüblichen Frömmigkeitspraktiken angepasst habe. Ebenso freimütig gestand er, bei seinen gelegentlichen Aufenthalten in England protestantische Gottesdienste zu besuchen<sup>97</sup>. Der in Spanien ansässige Kaufmann David Quinaloc berichtete im Jahre 1594 zwei durchreisenden Engländern, er besuche regelmäßig die Messe und beichte bei den Mönchen, um seiner Pflicht Genüge zu tun, seine Kreditwürdigkeit nicht zu verlieren und nicht des Landes verwiesen zu werden (»por cumplir y tener crédito, y por no salir desterrado«). Während die anderen aber beteten, lese er heimlich die Werke Vergils und Ovids in der Kirchenbank<sup>98</sup>.

Wie das Beispiel zeigt, gab es bei Wahrung der äußeren Form sogar Spielräume für religiöse Devianz<sup>99</sup>. Allerdings bewegten sich Protestanten im Spanien des 16. Jahrhunderts damit auch weiterhin auf einem sehr schmalen Grat. So vergaß der gerade erwähnte David Quinaloc nicht, seine Landsleute eindringlich zu warnen, dass Spanien trotz allem kein sicheres Pflaster sei. Wenn jemand einem Böses wolle, reichten oft schon zwei gekaufte Zeugen, um den Beschuldigten jeder beliebigen Ketzerei zu überführen<sup>100</sup>. Ob und unter welchen Umständen es dazu kam, hing von einer Reihe zum Teil kontingenter Faktoren ab. Dem vom Niederrhein stammenden Johann Avontroot etwa wäre es beinahe zum Verhängnis geworden, die Witwe seines früheren Arbeitgebers zu heiraten, wodurch er vom Verwalter zum Miteigentümer einer einträglichen Zuckerrohrplantage auf den Kanarischen Inseln aufstieg. Dies neideten ihm seine Stiefkinder, die ihn unmittelbar nach der Hochzeit als heimlichen Protestanten bei der Inquisition denunzierten. Dabei wurde dem Beschuldigten bezeichnenderweise eben das zur Last gelegt oder als Indiz angeführt, worüber man unter anderen Umständen nur allzu gerne bereit war hinwegzusehen: Avontroot gehe nicht regelmäßig zur Beichte, esse Fleisch in der Fastenzeit (wofür er später einen Dispens vorweisen konnte), verstecke sich im Haus, wenn das Sakrament auf der Straße herumgetragen werde, schicke an seiner Stelle einen schwarzen Sklaven, um das Kreuz in der Prozession zu tragen. Die Einbindung in lokale Klientel- und Patronage-Netzwerke und die notorische Bestechlichkeit der

97 AHN Inquisición, lib. 834, fol. 74, relación del auto de fe, Logroño 24 de agosto de 1583; vgl. THOMAS, *Los protestantes*, S. 392.

98 AHN, Inquisición, leg. 2105-80: causas despachadas, Toledo 19 de junio 1594 a 1 de junio 1595; zit. nach THOMAS, *Los protestantes*, S. 389.

99 Vgl. Alexander KÄSTNER/Gerd SCHWERHOFF, *Religiöse Devianz in alteuropäischen Stadtgesellschaften. Eine Einführung in systematischer Absicht*, in: Dies. (Hg.), *Göttlicher Zorn und menschliches Maß. Religiöse Abweichung in frühneuzeitlichen Stadtgemeinschaften*, Konstanz 2013, S. 9–43.

100 AHN, Inquisición, leg. 2105-80: causas despachadas, Toledo 19 de junio 1594 a 1 de junio 1595; zit. nach THOMAS, *Los protestantes*, S. 389. Vgl. dazu auch Susana TRUCHUELO, *Heresy and commercial exchanges in Early Modern Northern Spain*, in: Jesse SPOHNHOLZ/Gary K. WAITE (Hg.), *Exile and Religious Identity, 1500–1800*, London 2014, S. 127–140.

Inquisitoren retteten Johann Avontroot jedoch das Leben. Er kam mit einer geringen Geldstrafe davon und trat nur wenige Jahre später sogar selbst als Dolmetscher im Dienst der Inquisition bei der Visitation fremder Schiffe in Erscheinung. Dass Avontroot Jahrzehnte später, als letzter Protestant überhaupt, in Toledo als Ketzler verbrannt wurde, hatte andere Gründe: 1609 war er wohl in Folge eines religiösen Erweckungserlebnisses in die Niederlande gezogen, von wo aus er bald eine rege publizistische Tätigkeit entfaltete und den Schmuggel protestantischer Flugblätter nach Spanien und Amerika organisierte. 1632 reiste er mit über siebzig Jahren persönlich nach Madrid um König Philipp IV. zum Calvinismus zu bekehren – ein Unterfangen, dessen Ausgang wohl auch für Avontroot selbst vorhersehbar war<sup>101</sup>.

In dieser Hinsicht blieb der Fall Avontroot jedoch singulär. Die allermeisten protestantischen Kaufleute strebten keineswegs nach dem Märtyrertod, sondern waren bereit, sich auf jene ungeschriebenen Spielregeln einzulassen, die eine Koexistenz zwischen katholischer Mehrheitsbevölkerung und protestantischen Zuwanderern ermöglichten. Auf dieser Grundlage eröffneten sich Handlungsspielräume, welche die in den zwischenstaatlichen Vereinbarungen enthaltenen Regelungen zum Teil vorwegnahmen oder sogar darüber hinausgingen. Allerdings wurden die fremden Protestanten nicht an allen Orten innerhalb des Herrschaftsgebiets der spanischen Monarchie gleichermaßen geduldet. Am weitesten gingen die Zugeständnisse an fremde Protestanten an den großen Handelsumschlagplätzen. Neben den Kanarischen Inseln ist hier vor allem das südspanische Cádiz zu nennen, das Sevilla seinen Rang als Hauptumschlagplatz für den Amerikahandel an der Wende zum 18. Jahrhundert ablief. Rund hundert Jahre später, im Jahr 1775, perhorreszierte die Inquisition den südspanische Atlantikhafen, wo sich stets besonders viele Ausländer aufhielten, als ein Babylon, in dem Katholiken und Ketzler ohne Unterschied miteinander vermischt lebten (*«una Babilonia en la que viven confundidos los católicos con los herejes»*)<sup>102</sup>. Im Landesinneren dagegen und besonders in den ländlich geprägten Regionen stand die Bevölkerung Protestanten noch im 18. Jahrhundert meist feindselig gegenüber. In Amerika durften sich Nicht-Katholiken offiziell gar nicht aufhalten, wengleich das Einreise- und Ansiedlungsverbot in der Praxis oft umgangen wurden. So entstanden auch in den spanischen Territorien

101 Vgl. dazu ausführlich Thomas WELLER, Vom Kaufmann zum protestantischen Märtyrer: Johann Avontroot (1559–1633), in: JÜRGENS/ders., Religion und Mobilität, S. 293–326, URL: <<https://doi.org/10.13109/9783666100949.293>> (06.07.2023); Werner THOMAS, El hombre que intentó convertir al rey de España: Hans Avontroot (1559–1633), in: Jan LECHNER (Hg.), Contactos entre los Países Bajos y el mundo Ibérico, Amsterdam 1992, S. 45–66.

102 AHN, Inquisición, leg. 3.721, exp. 212, zit. nach David GONZÁLEZ CRUZ, El Santo Oficio de la Inquisición y la vigilancia de las creencias y conductas de los militares extranjeros en España, in: Ders. (Hg.), Pueblos indígenas y extranjeros en la Monarquía Hispánica. La imagen del otro en tiempos de guerra (siglos XVI–XIX), Madrid 2011, S. 179–197, hier S. 185.

jenseits des Atlantiks vielerorts Räume für eine Koexistenz zwischen fremden Protestanten und einheimischen Katholiken, die denen auf der Iberischen Halbinsel keineswegs unähnlich waren, auch wenn die Situation in Amerika einige spezifische Besonderheiten aufwies<sup>103</sup>.

Einen ganz anders gelagerten Fall stellte die spanische Hauptstadt dar, wo sich schon im 16. Jahrhundert Gesandte und Botschafter aus protestantischen Territorien aufhielten. Ihnen gestand die spanische Krone, unabhängig von den mit den jeweiligen Mächten getroffenen Vereinbarungen, aufgrund völkerrechtlicher Konventionen und im Einklang mit den an den europäischen Höfen üblichen Gepflogenheiten im Gesandtenverkehr zum Teil sehr weitreichende religiöse Freiheiten zu. Von zentraler Bedeutung war dabei das Prinzip diplomatischer Immunität und die daraus entwickelte Rechtsfiktion der Exterritorialität, die mit der Etablierung ständiger Gesandtschaften aufkam. Mit Hilfe dieser juristischen Figur war es möglich, den schon in Antike und Mittelalter bekannten Grundsatz der Unverletzlichkeit des Gesandten auf dessen Residenz auszudehnen, die so angesehen wurde, als stünde sie nicht auf dem Territorium des Gastlandes, sondern dem des Entsenders<sup>104</sup>. Auf dieser Grundlage ging man allgemein dazu über, den Vertretern fremder Potentaten und ihrem Gefolge innerhalb des Gesandtschaftsgebäudes die häusliche Andacht, teilweise sogar die Abhaltung von Hausgottesdiensten zuzugestehen<sup>105</sup>. Das frühneuzeitliche Gesandtschaftswesen entwickelte sich so zu einem Experimentierfeld für Formen konfessioneller Koexistenz, wie sie auf anderen gesellschaftlichen Ebenen vielerorts noch nicht denkbar waren.

Nach anfänglichen Widerständen setzte sich die an allen europäischen Höfen geübte Praxis auch in Spanien durch. Unter Philipp II. war es wegen der Abhaltung protestantischer Gottesdienste in der englischen Botschaft noch zu einem aufsehenerregenden Konflikt gekommen, in dessen Folge der englische Botschafter John Man 1568 das Land verlassen musste. Spätestens seit dem englisch-spanischen Frieden von 1604 aber gestand die spanische Krone den Botschaftern des englischen Königs grundsätzlich die freie Ausübung ihres Glaubens innerhalb des

---

103 Joël GRAF, *Die Inquisition und ausländische Protestanten in Spanisch-Amerika (1560–1770). Rechtspraktiken und Rechtsräume*, Köln 2017, S. 287–290.

104 Garrett MATTINGLY, *Renaissance Diplomacy*, New York 1970, S. 269–282; Matthew S. ANDERSON, *The rise of modern diplomacy 1450–1919*, London 1993, S. 24–26; Alain HUGON, *Les immunités, sources de l'incident diplomatique. Le cas des relations franco-espagnoles (XVIe –XVIIe siècles)*, in: Lucien BÉLY/Géraud POUMARÈDE (Hg.), *L'incident diplomatique (XVI a XVIIe siècles)*, Paris 2010, S. 93–114.

105 MATTINGLY, *Renaissance Diplomacy*, S. 280–282; Benjamin KAPLAN, *Diplomacy and Domestic Devotion. Embassy Chapels and Toleration of Religious Dissent in Early Modern Europe*, in: *Journal of Early Modern History* 6 (2002), S. 341–361; Edward R. ADAIR, *The Exterritoriality of Ambassadors in the Sixteenth and Seventeenth Centuries*, London 1929, S. 158, 186f.

Botschaftsgebäudes zu<sup>106</sup>. Die Gottesdienste, die seit 1605 regelmäßig in der englischen Botschaft abgehaltenen wurden, blieben aus Sicht der spanischen Autoritäten allerdings ein ständiges Ärgernis, da sie häufig auch von botschaftsfremden Personen besucht wurden, was offiziell verboten war, darunter offenbar vereinzelt auch Protestanten aus dem Heiligen Römischen Reich<sup>107</sup>. Auf diese Art und Weise entstanden in der spanischen Hauptstadt, in unmittelbarer Nähe des Hofes und gleichsam unter den Augen des Katholische Königs, religiöse Freiräume für Protestanten, wie sie an anderen Orten noch undenkbar waren.

Wie sich gezeigt hat, entsprach der Umgang mit dem Protestantismus im frühneuzeitlichen Spanien also nur partiell jener von der zeitgenössischen antispanischen Propaganda entworfenen »schwarzen Legende«. Bei näherem Hinsehen ergibt sich ein differenzierteres Bild. Von der Grundtendenz her lässt sich zwischen 1550 und 1650 – also just während des »konfessionellen Zeitalters« – ein allmählicher Wandel von der rigorosen Verfolgung zur allmählichen Duldung fremder Protestanten konstatieren. Der Hauptgrund dafür war die Rücksichtnahme auf außen- und handelspolitische Interessen, welche die spanische Krone auch im Inneren zu Zugeständnissen an die Untertanen protestantischer Mächte zwangen. Dieser Prozess verlief jedoch keineswegs linear, sondern war von Diskontinuitäten und Ungleichzeitigkeiten geprägt. Auch erfasste er nicht alle Orte innerhalb des spanischen Imperiums gleichermaßen. Neben den großen Handelsumschlagplätzen kam, wie gerade erwähnt, auch der Hauptstadt Madrid eine wichtige Rolle zu, wo die ständigen Gesandten protestantischer Mächte weitreichende religiöse Freiheiten genossen. In eben diesen Rahmen schrieben sich auch die Beziehungen zwischen der katholischen Monarchie und den protestantischen Hansestädten ein, von denen nun ausführlicher zu sprechen ist. Dabei soll zunächst ein Blick auf den Umgang mit der Religionsfrage auf der Ebene der diplomatischen Beziehungen geworfen werden, bevor auf die Situation der Hansekaufleute in den Hafentstädten näher eingegangen wird.

### 3. »Ne ex causa conscientiae molestentur« – Religion und Diplomatie

Nach dem Vorbild der Engländer bemühten sich auch die Hansestädte frühzeitig auf dem Wege diplomatischer Verhandlungen bzw. durch »zwischenstaatliche« Vereinbarungen mit der spanischen Krone Rechtssicherheit und Verfolgungsschutz

106 THOMAS, *La represión*, S. 274f., 334; ders., *Diplomatieke cultuur tussen religieuze verdeeldheid en staatsraison: de Spaanse inquisitie en de Engelse ambassade in Madrid in tijden van Reformatie en Contrareformatie*, in: Peter van KEMSEKE (Hg.), *Diplomatieke cultuur*, Leuven 2000, S. 71–86.

107 1617 wurde dem »Deutschen« Juan Guisseldo vorgeworfen, in der englischen Botschaft das Fastengebrot gebrochen zu haben, THOMAS, *La represión*, S. 335.

für ihre Kaufleute und Bürger zu erlangen. Die Vertreter beider Seiten verhandelten dabei aber nicht etwa in einem religiösen Vakuum, sondern traten auch selbst als Akteure im Konfessionskonflikt in Erscheinung, wobei sie auf sehr unterschiedliche Weise von den Möglichkeiten Gebrauch machten, die ihnen das Gesandtschaftsrecht und das Prinzip diplomatischer Immunität bot.

#### a) Die Religionsverhandlungen mit den Hansestädten

Erste Versuche, die spanische Krone zu Zugeständnissen nach dem Vorbild des Alba-Cobham-Abkommens zu bewegen, unternahmen die von der spanischen Monarchie als Handelspartner umworbenen Hansestädte schon Ende der 1590er-Jahre, zehn Jahre bevor Vertreter beider Seiten erstmals über den formalen Abschluss eines Handelsvertrags verhandelten. 1596 legten Gesandte der Stadt Hamburg Erzherzog Albrecht in Brüssel Beschwerden Hamburger Kaufleute über ihre Behandlung in den spanischen Häfen vor. Darin beklagten sich die Betroffenen über Nachstellungen durch die Inquisition. Der Hamburger Rat forderte deshalb, dass die nach Spanien handelnden Kaufleute bei ihrer Ankunft nicht länger nach ihrem Glauben befragt werden sollten (»no sean preguntados ni inqueridos de su fee y religion«) und keinesfalls Schiffe oder Handelswaren aus diesem Grund beschlagnahmt werden dürften (»y menos por esta ocasion arrestados sus navios, hacienda y mercaderías«)<sup>108</sup>. Da die spanische Krone zu diesem Zeitpunkt mehr denn je auf einvernehmliche Beziehungen mit den Hansestädten angewiesen war, zeigte sich Philipp II. in dieser Frage erstmals zu gewissen Zugeständnissen bereit, nicht allerdings ohne zuvor die Suprema zu konsultieren. Der Großinquisitor und Bischof von Córdoba, Pedro Portocarrero, willigte schließlich ein, die Bestimmungen des Alba-Cobham-Abkommens auf die Hansekaufleute auszuweiten. Eine generelle Befreiung von den Schiffsvisitation, wie von Hamburg gefordert, lehnte er allerdings ab<sup>109</sup>.

So wurden die lokalen Inquisitionstribunale nur wenige Monate später per carta acordada dazu angehalten, hansische Kaufleute und Schiffer mit besonderer Milde zu behandeln. Wenn Schiffe aus Hamburg oder anderen Hansestädten spanische Häfen anliefen, sollten die Mannschaften und Besatzung grundsätzlich nicht mehr nach ihrer Religion befragt werden; es sei denn, es lägen konkrete Hinweise vor, dass eine an Bord befindliche Person sich eines Glaubensverstößes schuldig gemacht hätte. In diesem Fall durfte jedoch ausschließlich der persönliche Besitz des Beschuldigten beschlagnahmt werden, keinesfalls aber das Schiff oder die mitgeführten Waren. Im selben Atemzug wurden die Tribunale aber ausdrücklich dazu

108 AGS, Estado, leg. 611, doc. 169.

109 AGS, Estado, leg. 178, Portocarrero an den Staatsrat, 16. Januar 1597; vgl. GRAF, Inquisition, S. 90.

aufgefordert, hansische Schiffe trotzdem weiterhin nach indizierten Schriften zu durchsuchen, so wie dies generell mit allen einlaufenden Schiffen geschehe, auch mit solchen aus katholischen Ländern<sup>110</sup>. Aus diesem Grund kam es auch in den folgenden Jahren verschiedentlich zu Festnahmen. Ein solcher Vorfall ereignete sich just im Juli 1607, als sich gerade eine hansische Gesandtschaft in Madrid aufhielt, und überschattete die von den Gesandten angestrebte Einigung in der Religionsfrage.

Während der laufenden Verhandlungen erreichte die Gesandten die Nachricht aus Sevilla, dass ein aus Lübeck stammender Schiffer namens Johann Bollin wegen »zweier lutherischer Bücher«, welche die Inquisitoren bei der Durchsuchung seines Schiffes gefunden hatten, ins Gefängnis geworfen und Schiff und Waren von der Inquisition beschlagnahmt worden seien<sup>111</sup>. Die Vertreter der Hansestädte protestierten umgehend beim königlichen Sekretär Andrés de Prada gegen die Festnahme und forderten die sofortige Freilassung des Beschuldigten sowie die Rückgabe der beschlagnahmten Güter. Die Inquisitoren hätten sich die Mühe sparen können, Nachforschungen bezüglich der Konfession des in Sevilla festgenommenen Kapitäns anzustellen. Dieser sei Lübecker Bürger und in der ganzen Christenheit sei wohl bekannt (»toti orbi christiano probe constet«), dass Lübeck wie auch die meisten übrigen Hansestädte der Augsburger Konfession angehörten. Der Beschuldigte habe jedoch keinerlei Anstoß (»scandalum«) erregt und die indizierten Bücher lediglich auf seinem Schiff aufbewahrt. Es sei in keiner Weise angebracht gewesen, in allen Winkeln danach zu suchen, zumal die Bücher in deutscher Sprache (»vernaculo nobis idioma«) verfasst seien und folglich bei den Spaniern kaum Anstoß (»scandalum«) hätten erregen können. Zu solch einem dreisten Vorgehen habe sich die Kühnheit der Inquisitoren (»audacia inquisitorum«) bislang nicht verstiegen<sup>112</sup>.

Die Gesandten der Hansestädte bestritten also weder, dass der Beschuldigte Protestant war, noch, dass er protestantische Bücher mit sich führte. Ihre Argumentation stützte sich vielmehr allein darauf, dass er dadurch keinen Skandal

110 »Si a algunos de los Puertos desse distrito aportaren navíos de Amburg o de las demas ciudades marítimas de Alemania con mercaderías, las Personas que vinieren en ellos no sean preguntados de su fe y religión ni por esta racon les serra secrestrados sus navíos, haciendas ni mercaderías [...] si no fuere precediendo Información por la cual conste que ayán delinquido contra la Fee y Religión Cathólica en estos Reinos de España [...] y en tal caso solamente se embargue y confisque la hacienda que consta ser de los dichos delinquentes atendiendo que no por esto se ande dejar de visitar los dichos Navíos para entender si traen libros prohibidos, en la forma que se hace normalmente con todos navíos de Cathólicos«, Carta acordada, Madrid, 17. Mai 1597, AHN, Inquisición, lib. 497, fol. 235; vgl. THOMAS, La represión, S. 297; CONTRERAS, El Santo Oficio, S. 154.

111 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 35r.

112 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 226r–227r; vgl. MEIER, Geschichte, S. 135.

verursacht habe. Damit rekurrten sie implizit auf die Bestimmungen des Alba-Cobham-Abkommen, die nach ihrem Wunsch auch als Klausel in den zu schließenden Vertrag aufgenommen werden sollten. Allerdings gestatte das Alba-Cobham-Abkommen nach spanischer Lesart keineswegs die Einfuhr protestantischer Bücher, selbst wenn Letztere ausschließlich zum eigenen Gebrauch vorgesehen waren. Wohl um die laufenden Verhandlungen mit den Gesandten der Hansestädte nicht zu gefährden, sah man im Fall des in Sevilla festgenommenen hansischen Schiffers dennoch von einer Verurteilung ab. Auf ihren schriftlichen Protest erhielten die Gesandten zwar lange keine Antwort, stattdessen wurden sie nach dem Bericht des Hansesyndikus Domann »täglich vertröstet«<sup>113</sup>. Einige Wochen später aber erreichte sie die Nachricht aus Sevilla, dass der Verhaftete inzwischen auf freien Fuß gesetzt worden war und auch sein Schiff und seine Handelswaren zurückerhalten habe. Der Hansesyndikus Domann hielt dazu in seiner Relation fest, die spanischen Minister hätten es offenbar vorgezogen »uns lieber mith der thatt disfals zufrieden zu stellen als mith wortten eins oder anders [zu] verwilligen oder versagen«<sup>114</sup>.

Diese auf den konkreten Fall des hansischen Schiffers gemünzte Bemerkung charakterisiert die generelle Haltung der spanischen Krone in der Religionsfrage recht treffend. Gemäß ihrer Instruktion sollten die Gesandten vom spanischen König eine vertragliche Schutzgarantie für ihre Bürger nach dem Vorbild der im spanisch-englischen Frieden von 1604 enthaltenen Klausel verlangen. Dem Rat der Stadt Hamburg, der ja bereits 1596 in Brüssel gegen das Vorgehen der Inquisition protestiert hatte, lag dieser Punkt besonders am Herzen. Der ursprüngliche Text der Instruktion war den Hamburger Ratsherren nicht weit genug gegangen. Dort hieß es lediglich, die Gesandten sollten beim spanischen König darum bitten, »unsere Leut mit der rigoross inquisition, solange sie nuhr keine offendicula ad scandala geben, gentslich [zu] verschonen«<sup>115</sup>. Auf Drängen des Hamburger Magistrats kam man schließlich überein, das Wort »rigoros« wegzulassen, damit nicht der Eindruck entstehe, »als woltt man die Inquisition nur in gradu verbitten«, obwohl es doch »umb des gantzen wercks abstellung zuthun« sei<sup>116</sup>. Selbst die Hamburger Ratsherren verlangten indes einen Schutz vor Verfolgung nur, solange die hansischen Kaufleute keinerlei Anstoß zu einem öffentlichen Ärgernis (»offendiculum at scandalum«) gäben. Weiterreichende Forderungen lagen offenbar auch für den Hamburger Rat und ihren Gesandten Hieronymus Vogler jenseits des Vorstell- und Verhandelbaren. Andere Gesandte wiederum hielten eine vertragliche Vereinbarung nach dem Vorbild des Alba-Cobham-Abkommens offenbar für verzichtbar. Im Mai 1607 hatten die Gesandten den spanische Verhandlungspartnern

113 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 35r.

114 Ebd.

115 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 127r.

116 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 6r, 7v–8r; MEIER, Geschichte, S. 129.

eine umfangliche Auflistung ihrer Gravamina überreicht, die auch die Forderung nach Schutz vor Verfolgung durch die Inquisition enthielt<sup>117</sup>. Als die hansischen Unterhändler daraufhin um eine knappe Zusammenfassung ihrer Hauptforderungen gebeten wurden, sprach sich der Danziger Gesandte Arnold von Holten dafür aus, den die Inquisition betreffenden Passus ersatzlos zu streichen, um die spanischen Verhandlungspartner nicht unnötig zu verärgern. Die übrigen Mitglieder der Gesandtschaft lehnten dieses Ansinnen jedoch entschieden ab<sup>118</sup>.

So enthielt der Vertragsentwurf, den die hansischen Gesandten ihren spanischen Verhandlungspartnern am 28. September überreichten, schließlich einen eng an das Alba-Cobham-Abkommen und den Religionsartikel des englisch-spanischen Friedensvertrags von 1604 angelehnten Passus:

Und weil die hier festgelegten Handelsprivilegien nicht unwirksam gemacht werden sollen, was geschähe, wenn die Bürger der Hansestädte, während sie die Reiche ihrer Majestät und der Durchlachtigsten Erzherzöge aufsuchen und sich dort aus Gründen des Handels längere Zeit aufhalten, in irgendeiner Weise wegen ihres Gewissens [causa conscientiae] belästigt würden, darum und damit die Sicherheit des Handels zu Wasser und an Land gewährleistet wird, werden ihre Majestät und die Durchlachtigsten Erzherzöge dafür Sorge tragen, dass sie [die Bürger der Hansestädte] nicht den Handelsprivilegien zuwider aus den vorgenannten Gewissensgründen belästigt werden, solange sie anderen gegenüber keinen Anstoß [scandalum] erregen<sup>119</sup>.

Obleich diese Formulierung nicht über das hinausging, was die spanische Krone drei Jahre zuvor bereits den Untertanen des englischen Königs zugesichert hatte, war Philipp III. im Fall der Hansestädte zu keinerlei vertraglichen Garantien in der Religionsfrage zu bewegen. Offensichtlich trachtet man am spanischen Hof auch weiterhin danach, offizielle Zugeständnisse an Protestanten nach Möglichkeit zu vermeiden, um das Ansehen der spanischen Monarchie als Hüterin und Bewahrerin des »wahren« Glaubens nicht weiter zu beschädigen. Auch das Alba-

117 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 187r–192v (Ulterior et specialior deductio gravaminum et onerum [...] a Legatis Hanseaticis exhibita, Madrid, 9. Mai 1607), der die Religionsfrage betreffende Passus (cap. 7) auf fol. 191v.

118 KESTNER, Handelsverbindungen, S. 17.

119 »Et quia iura commercii quae hic stabiliuntur, infructuosa reddi non debent, prout redderentur, si hominibus Hanseaticis, dum eunt et redeunt ad regna et dominia M[aiestatis] suae et Sereniss[imorum] Archiducum et ibi ex causa commercii vel negotii mora trahunt, molestia aliqua ex causa conscientiae inferretur, ideo ut commercium sit tutum et securum tam in terrae quam in mari, M[aiestas] sua et Sereniss[imorum] Archiduces curabunt et providebunt ne ex praedicta causa conscientiae contra iura commercii molestentur et inquietentur, ubi sacandalum aliis non dederint«, AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 333r.

Cobham-Abkommen unterlag ja ursprünglich der Geheimhaltung und wurde erst 1604 auf Drängen Englands offiziell in den englischen-spanischen Friedensschluss aufgenommen. Die Gesandten der Hansestädte aber ließ man wissen, dass eine vertragliche Regelung in ihrem Fall nicht erforderlich sei. Denn im Gegensatz zu den Engländern hätten die Hansestädte nie Krieg gegen die spanische Krone geführt, sondern unterhielten schon seit vielen Jahren freundschaftliche Beziehungen zu den spanischen Reichen. Dabei hätten sie stets gewusst, wie sie sich zu verhalten haben, und hätten in Religionsdingen eine solche Zurückhaltung und Bescheidenheit (»discreción y modestia«) an den Tag gelegt, dass nie ein Anlass bestanden habe, sie zu belästigen. So wolle man es auch weiterhin halten<sup>120</sup>.

Statt vertragliche Verpflichtungen einzugehen, wollte man es also bei der bisher geübten Praxis der Dissimulation belassen. Entsprechend war im Vertragstext, den der königliche Sekretär Prada den hansischen Gesandten im November überstellte, der im hansischen Entwurf enthaltene Religionsartikel ersatzlos gestrichen. Die Glaubensfrage wurde mit keinem Wort erwähnt<sup>121</sup>. Dass die Hansekaufleute in Spanien nie wegen ihres Glaubens belästigt worden waren, wie der spanische König behauptete, entsprach allerdings keineswegs den Tatsachen. Vielmehr hatte die Verhaftung des Lübecker Kapitans in Sevilla den hansischen Gesandten gerade erst noch einmal vor Augen geführt, wie unsicher die Lage für hansische Schiffer in den spanischen Häfen weiterhin war. Deshalb wollten sie sich mit dem von Prada vorgelegten Vertragstext auch nicht zufriedengeben. Vor ihrer Abreise im November 1607 übergaben sie am spanischen Hof noch einmal eine Denkschrift, in der sie die Forderung nach einer vertraglichen Vereinbarung in der Religionsfrage wiederholten<sup>122</sup>. Darauf erfolgte von spanischer Seite jedoch keinerlei Reaktion<sup>123</sup>. Die irenischen Wünsche, die der Erzbischof von Toledo, Kardinal Bernardo de Sandoval y Rojas, den Gesandten der Hansestädte mit auf den Weg gab, als er sie am 2. November 1607 zur Abschiedsaudienz empfing, mussten Letzteren vor diesem Hintergrund wohl fast wie Hohn erscheinen. Nach Domanns Bericht habe

120 »De lo que piden en materia de Religion: parece a su Majestad que no ay que tratar por ser el uso de los Ansiaticos muy diferente de los Ingleses porque siempre han continuado el trato y comercio en estos Reynos, sin que se aya capitulado con ellos ninguna cosa en materia de religion, y por tan largo discurso de tiempo saben ya como an de proçeder, y ellos an proçedido con tal discreçion y modestia, que no a auido ocasion de molestar los, y assi sera bien que passen como an passado hasta aqui«, AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 279r–286r (Lo que su Md. Catholica manda a responder a las proposiciones que los señores diputados de las ciudades hansiaticas le an hecho en su nombre es los siguiente, Madrid, 14. August 1607), hier fol. 285r; vgl. MEIER, Geschichte, S. 135.

121 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 11, fol. 104r–108v.

122 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 403v–404r.

123 Auch eine an Philipp III. persönliche adressierte schriftliche Erinnerung der Hansestädte im darauffolgenden Jahr blieb unbeantwortet, AGS, Estado, leg. 2852, Die Hansestädte an Phillip III., Lübeck, 4. Oktober 1608 (Original). AHL, ASA, Externa, Hispanica, 10, fol. 10r–11v (Konzept).

der Kardinal ihnen beim Abschied den Segen erteilt und einen jeden umarmt, »wünschend, Gott wolle uns erleuchten und geben, das wir einmal möchten eine Herde und ein Schafstall werden«<sup>124</sup>.

Davon aber war die lateinische Christenheit, wie alle Beteiligten nur zu gut wussten, zu diesem Zeitpunkt weit entfernt. Wenngleich das »wünschenswerte Fernziel« einer Reunion gerade von katholischer Seite nie gänzlich aufgegeben wurde, entwickelten sich die Dinge im Heiligen Römischen Reich genau in die entgegengesetzte Richtung<sup>125</sup>. Zehn Jahre nach der Rückkehr der hansischen Gesandten aus Madrid sollten sich die konfessionellen Spannungen in einem drei Jahrzehnte andauernden Krieg entladen, der ganze Landstriche verwüstete und rund einem Drittel der Bevölkerung das Leben kostete. Erst nach Beilegung dieses Konflikts fand man zu einer Regelung, die innerhalb des Reichs eine weitgehend friedliche und dauerhafte Koexistenz von Katholiken und Protestanten ermöglichte. Im katholischen Spanien wäre ein solcher Minderheitenschutz für Protestanten zu diesem Zeitpunkt noch unvorstellbar gewesen. Das von Spanien mitunterzeichnete Westfälische Vertragswerk bekräftigte aber endlich auch den Bürger der Hansestädte den Schutz vor religiöser Verfolgung im Herrschaftsbereich der spanischen Krone. Den erstmals 1607 von Philipp III. in Aussicht gestellten hansischen Privilegien für Kastilien, die durch den am 1./11. September 1647 in Münster geschlossenen Vertrag zwischen der spanischen Krone und den Hansestädten bestätigt wurden, wurde nun auch jener Religionsartikel hinzugefügt, um den sich die hansischen Gesandten bei den Verhandlungen in Madrid vier Jahrzehnte zuvor noch vergeblich bemüht hatten<sup>126</sup>. Außerdem wurden die Hansestädte in den spanisch-niederländischen Friedens-

124 PAULI, Tagebuch, Teil 1, S. 317.

125 Matthias SCHNETTGER, Kirchenadvokatie und Reichseinigungspläne. Kaiser Leopold I. und die Reunionsbestrebungen Rojas y Spinolas, in: Heinz DUCHHARDT/Gerhard MAY (Hg.), Union – Konversion – Toleranz. Dimensionen der Annäherung zwischen den christlichen Konfessionen im 17. und 18. Jahrhundert, Mainz 2000 (VIEG Beiheft 50), S. 139–169, hier S. 141; Martin HECKEL, Die Wiedervereinigung der Konfessionen als Ziel und Auftrag der Reichsverfassung im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, in: Hans OTTE/Richard SCHENK (Hg.), Die Reunionsgespräche im Niedersachsen des 17. Jahrhunderts. Rojas y Spinola – Molan – Leibniz, Göttingen 1999, S. 15–38.

126 In spanischer Übersetzung lautet der Passus nun: »Y porque los derechos del Comercio, que aqui se establecen, no deben hacerse infructuosos, como lo serían, si a los hombres Anseaticos mientras van y buelven a los reinos y dominios de su Magestad y de los Serenissimos Archiduques, y allí se detienen por razon del comercio o de los negocios, se les hiciere alguna molestia por razon de la conciencia. Por tanto, para que el comercio sea seguro, asi en la mar como en la tierra, su Magestad y los Serenissimos Archiduques tendrán cuidado y proveerán que por la dicha causa de la conciencia no sean molestados ni inquietados contra el derecho del Comercio, mientras no dieren escándalo a los demás«, AHL, ASA, Externa, Hispanica, 18, fol. 139v.

vertrag mit aufgenommen, der ihnen ausdrücklich dieselben religiösen Freiheiten zusicherte wie den Niederländern<sup>127</sup>.

b) Der Konfessionskonflikt in der diplomatischen Praxis –  
Immunität und Religionsfreiheit

Wie überfällig eine solche vertragliche Regelung war, hatten den Gesandten der Hansestädte nicht nur die Klagen hansischer Schiffer und Kaufleute vor Augen geführt, die vereinzelt immer noch zum Opfer von Nachstellungen durch die Inquisition wurden. Vielmehr wurden sie auch selbst im diplomatischen Alltag immer wieder mit den praktischen Auswirkungen der Glaubensfrage konfrontiert. Die Teilnehmer an der hansischen Sondergesandtschaft des Jahres 1607 bekamen dies gleich bei ihrer Ankunft in Madrid zu spüren, die just in die katholische Karwoche fiel. Der Lübecker Gesandte Heinrich Brokes notierte dazu in seinem Reisetagebuch lakonisch:

Den 3. und 4. April, weil es Karfreitag und Osterabend war, darin jedermann mit Devotion okkupiert, sein wir stille gewesen [...]. Den 5. April war Ostertag, da jedermann fleißig zur Kirch und Messe ging. Uns aber ward von keiner Messe oder Kirchen gesagt<sup>128</sup>.

Brokes' Ausführungen ist zu entnehmen, dass die Gesandten den katholischen Zeremonien offenbar, soweit irgend möglich, fernblieben. Ob und wie sie selbst das Osterfest begingen, vermutlich in ihrem Quartier, geht aus dem Bericht nicht hervor. Einen Ort zur Abhaltung protestantischer Gottesdienste stellte man ihnen in Madrid nicht zur Verfügung, forderte sie aber umgekehrt auch nicht zur Teilnahme an katholischen Gottesdiensten auf. Trotzdem gibt es eine Reihe von Indizien, die darauf hindeuten, dass sich die hansischen Gesandten der Teilnahme an katholischen Festen und Zeremonien nicht immer entziehen konnten oder wollten. So waren für die Vertreter der Hansestädte eigens prominente Plätze (»ventanas y tablado«) angemietet worden, damit sie nicht nur den Stierkämpfen anlässlich des Johannisfests, sondern auch der Fronleichnamsprozession beiwohnen konnten (»para ver las fiestas de toro de Sant Juan y procesion del corpus«)<sup>129</sup>. Dass die

127 Artikel XVII des Vertrags bekräftigte die bereits im spanisch-niederländischen Waffenstillstand von 1609 enthaltene Klausel, nach der die Niederländer in Religionssachen dieselben Sicherheiten und Freiheiten genießen sollten wie die Engländer; Artikel XVIII regelte das Begräbnis von im Herrschaftsbereich der spanischen Krone verstorbenen Niederländern. Artikel XVI schloss die Hansestädte ausdrücklich in den Vertrag mit ein. Der Vertragstext in: PARRY, Consolidated Treaty Series, Bd. 1, S. 1–118; vgl. THOMAS, La represión, S. 357f.

128 PAULI, Tagebuch, Teil 1, S. 307.

129 AGP, Secc. Histórica, caja 42, exp. 12.

Kosten für diese Plätze am spanischen Hof abgerechnet wurden, heißt freilich noch nicht, dass die Vertreter der Hanse sie auch tatsächlich einnahmen. Zumindest ein Besuch der Fronleichnamprozession erscheint äußerst unwahrscheinlich, da dies die Gesandten gezwungen hätte, entweder der geweihten Hostie die Reverenz zu erweisen oder durch Nichtachtung des Sakraments die übrigen Anwesenden zu brüskieren. In seiner offiziellen Relation erwähnt der Hansesyndikus Domann denn auch nur den Besuch der Stierkämpfe, von der Fronleichnamprozession ist nirgendwo die Rede. Gleichwohl musste sich Domann nach seiner Rückkehr vor dem Hansetag gegen den Vorwurf verteidigen, er habe in Spanien an katholischen Prozessionen teilgenommen. Man verdächtigte ihn sogar, heimlich zum Katholizismus übergetreten zu sein<sup>130</sup>.

Zumindest dieser letzte Vorwurf entbehrte aber wohl jeder Grundlage. Schenkt man den Aufzeichnungen des Lübecker Gesandten und späteren Bürgermeisters Heinrich Brokes Glauben, brachten die Gesandten der Hansestädte ihre Ablehnung katholischer Frömmigkeitspraktiken vielmehr bei verschiedenen Anlässen sogar offen zum Ausdruck. Dass sie das ungestraft tun konnten, hatten sie ihrem Sonderstatus als Gesandte zu verdanken. Ein erster Vorfall dieser Art ereignete sich knapp drei Wochen nach der Ankunft der Gesandtschaft in Madrid. Am 30. April 1607 wurde den Vertretern der Hansestädte die Dominikanerkirche von Atocha gezeigt, in der sich ein (bis heute) als wundertätig verehrtes Marienbildnis befindet. Nach Brokes' Bericht habe kein Mitglied der Gesandtschaft vor dem Bildnis der Heiligen Jungfrau das Knie gebeugt und sich bekreuzigt, obwohl »damals viel Volks gegenwärtig war und es cum solemnitate uns gezeigt ward«. Die Verweigerung der Reverenz vor dem Marienbildnis erfüllte ganz unbestritten den Tatbestand des *scandulum* und hätte unter anderen Umständen leicht zu einer Anzeige bei der Inquisition führen können. Hinzu kam, dass die Gastgeber das Betragen der Gesandten nicht nur in religiöser, sondern auch in politischer Hinsicht als Affront hätten auffassen können, denn die Jungfrau von Atocha wurde seit der Zeit Karls V. auch von Mitgliedern des Königshauses als Schutzheilige verehrt. Der zu erwartende Eklat blieb jedoch aus; stattdessen sah man über das ungebührliche Betragen der Gesandten stillschweigend hinweg. Lediglich ein zufällig anwesender Geistlicher habe die hansischen Gesandten belehrt, dass nicht etwa das Bildnis, sondern die Jungfrau selbst Gegenstand der katholischen Verehrung sei: »Nos non imaginem, sed illam, quae in coelis est, adoramus«<sup>131</sup>. Möglicherweise fühlte der katholische Priester sich herausgefordert, die katholische Frömmigkeitspraxis ge-

130 AHL, ASA, Externa, Hanseatica, 203, Protokoll des Hansetags, fol. 1r–7v; vgl. IWANOV, Hanse, S. 137f.; RATH, Hansestädte, S. 152, Anm. 537; sowie oben Kap. II.4.

131 PAULI, Tagebuch, Teil 1, S. 21.

gen den von protestantischer Seite gern erhobenen Vorwurf des »Götzendienstes« zu verteidigen. Weitere Konsequenzen hatte der Vorfall aber nicht.

Mit Blick auf die bevorstehenden Verhandlungen, von denen sich ja auch die spanische Seite etwas versprach, wäre es freilich auch wenig opportun gewesen, den Zwischenfall hochzuspielen oder gar einen Glaubensprozess gegen die Vertreter der Hansestädte anzustrengen, zumal Letztere als Gesandte grundsätzlich Immunität vor Strafverfolgung genossen<sup>132</sup>. Dass man im Fall von auswärtigen Gesandten generell eher bereit war, über offensichtliche Glaubensverstöße hinwegzusehen, belegt ein ähnlich gelagerter Vorfall, der sich rund ein halbes Jahrhundert später ereignete. Im Jahr 1660 hielt sich eine niederländische Sondergesandtschaft am spanischen Hof auf, um dem spanischen König zum Friedensschluss mit Frankreich (1659) sowie zur Vermählung der Infantin María Teresa mit Ludwig XIV. zu gratulieren. Beim Weihnachtsgottesdienst, an dem der spanische König persönlich in Begleitung vieler Granden und anderer Botschafter teilnahm, weigerte sich der niederländische Gesandte Philips Aebinga van Humalda bei der Konsekration der Hostie das Knie zu beugen, weshalb es nach dem Bericht eines Augenzeugen beinahe zu einem Eklat gekommen wäre (»bijna een affront geleden«)<sup>133</sup>. Auch in diesem Fall hatte das skandalöse Betragen des niederländischen Gesandten aber offenbar keine weiteren Konsequenzen.

Wie weit die Freiheiten reichten, die man den Gesandten der Hansestädte im Jahr 1607 zugestand, macht ein zweiter Zwischenfall deutlich, der sich kurz vor deren Rückreise ereignete<sup>134</sup>. Am 10. Oktober 1607 verstarb nach kurzer Krankheit überraschend Hans Damman, ein Diener des Lübecker Gesandten Heinrich Brokes, in Madrid. Als sich der Zustand des Kranken verschlechterte, hätten »Spanier und Teutsche« darauf gedrungen, einen Priester zu rufen, damit der Sterbende noch beichten und den Segen empfangen könnte. Andernfalls, so ließ man Brokes wissen, könne man diesen nicht in geweihter Erde bestatten. Brokes habe dieses Ansinnen jedoch mit der Begründung abgelehnt, sein Diener habe bereits die Sprache verloren und könne nicht mehr beichten. Überdies habe er sich zuvor bereits »Gott befohlen, seine Sünde bekannt und gute Andacht gehabt«. Mehr war nach protestantischer Auffassung auch nicht nötig, um den Sterbenden zu der Hoffnung zu berechtigen, »der liebe Gott werde sich seiner erbarmen, ihn zu sich nehmen und selig machen«. Aus katholischer Sicht aber verweigerte Brokes seinem Diener damit ein wichtiges Heilsinstrument. Tatsächlich sind Fälle aktenkundig, in denen die Verweigerung oder Verhinderung des Sterbesakraments zu einer Anzeige bei der Inquisition

132 Vgl. oben S. 347.

133 Maurits A. EBBEN (Hg.), Lodewijck Huygens' Spaans journaal. Reis naar het hof van de koning van Spanje, 1660–1661, Zutphen 2005, S. 232: »Wy buckten wat als de hostie geconsacreert wierd. Capitein Humalda, als die so veel niet doen wou, had bijna een affront geleden«.

134 Das Folgende nach PAULI, Tagebuch, Teil 1, S. 314f.

führte. 1622 wurde aus eben diesem Grund in Sevilla ein Verfahren gegen zwei Engländer eröffnet, das zwar auf diplomatischen Druck wieder eingestellt werden musste, aber immerhin mit der Ausweisung der beiden Beschuldigten endete<sup>135</sup>. Im Fall von Brokes dagegen sah man wohl mit Rücksicht dessen Status als Gesandter von einer Verfolgung des Delikts ab.

Ein weiteres Problem aber war damit nicht gelöst: Was sollte mit den sterblichen Überresten von Brokes' Diener geschehen? Nicht nur in Spanien war ein sogenanntes »ehrliches« Begräbnis den Angehörigen der dominierenden Konfession vorbehalten. Andersgläubigen, gleich welchen Standes, wurden auch in den meisten Territorien des Heiligen Römischen Reich besondere Begräbnisplätze zugewiesen. Genau wie Selbstmörder und andere unehrenhafte Personen wurden sie vielfach bei Dunkelheit und ohne kirchliche Zeremonien beigesetzt<sup>136</sup>. Um einen Ausweg bemüht, schlug der königliche Contador Juan López de Ugarte deshalb vor, den Verstorbenen gleichsam posthum zum Katholiken zu erklären. Angeblich könnten spanische Zeugen bestätigen, dass Brokes' Diener vor seinem Tod gerne gebeichtet hätte und »große Lust zur katholischen Lehre« verspürt habe. Man habe ihn oft beim Besuch der Messe gesehen. In der Hosentasche des Verstorbenen habe man sogar einen spanischen Katechismus gefunden, den ihm angeblich ein deutschsprachiger Diener des Contador habe »auslegen« müssen. Der Lübecker Gesandte Brokes wies diesen Vorschlag jedoch ebenso vehement zurück wie zuvor schon die Bemühungen, seinem Diener die katholischen Sterbesakramente zu verabreichen: Falls man dem Verstorbenen »honestam sepulturam in loco sacro« verweigern wolle, so ließ er López de Ugarte wissen, solle man ihn eben auf dem freien Feld begraben. Auf keinen Fall aber wolle er zulassen, dass Zeugen vernommen würden, die bestätigten, dass sein Diener »von seiner Religion getreten und pabstisch [ge]worden« sei. Während die spanischen Hofbeamten also versuchten den Konflikt durch Dissimulation zu lösen, verwahrte sich Brokes strikt gegen jede Form der Verstellung. So kam es, dass man den Toten schließlich ohne kirchliche Zeremonien »nicht weit von unserem Hause Abends um 9 Uhr« beisetze<sup>137</sup>.

Dies war offenbar kein Einzelfall, denn nach dem Bericht des Hansesyndikus Domanns fand die Beisetzung von Hans Damman an einem Ort statt, wo »vorhin auch etzliche Englische ihr ruhestett haben«<sup>138</sup>. Dies deutet darauf hin, dass es zu diesem Zeitpunkt bereits so etwas wie eine informelle, von den spanischen Obrigkeiten geduldete Begräbnisstelle für ausländische Protestanten vor den Toren

135 THOMAS, *La represión*, S. 331f.

136 Craig KOSLOFSKY, *Von der Schande zur Ehre. Nächtliche Begräbnisse im lutherischen Deutschland (1650–1700)*, in: *Historische Anthropologie* 5 (1997), S. 350–369; ders., *The Reformation of the Dead. Death and Ritual in Early Modern Germany, 1450–1700*, Basingstoke 2000.

137 PAULI, *Tagebuch*, Teil 1, S. 315.

138 AHL, *ASA, Externa, Hispanica*, 9, fol. 58r–v.

der spanischen Hauptstadt gegeben haben muss. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts diente nachweislich ein zum Kloster von Recoletos gehöriger Garten den in Madrid verstorbenen Engländern als letzte Ruhestätte<sup>139</sup>. Ein 1623 in Madrid verstorbener Diener des Prinzen von Wales aber, der seinen inkognito reisenden Herrn, den künftigen König Karl I. von England, zu Heiratsverhandlungen an den spanischen Hof begleitet hatte, wurde im Garten der englischen Botschaft beigesetzt<sup>140</sup>. Die scheint aber eine Ausnahme und nicht die Regel gewesen zu sein. Dass die spanische Krone in diesem Fall keine Einwände erhob, hing vermutlich mit dem extraterritorialen Status des Botschaftsgeländes zusammen, das nicht der spanischen Rechtsprechung unterlag. Wie bereits erwähnt, gestattete die spanische Krone den englischen Botschaftern auf dieser Grundlage sogar, protestantische Hausgottesdienste in ihrer Residenz abzuhalten<sup>141</sup>.

Auch die Hansestädte unterhielten seit 1629 (mit Ausnahme einer kurzen Vakanz zwischen 1640 und 1648) einen ständigen Gesandten am spanischen Hof. Dass sie dennoch keinen Gebrauch von den Möglichkeiten machten, die ihnen das Gesandtschaftsrecht bot, hing damit zusammen, dass sämtliche Amtsträger Katholiken waren. Die meisten waren zuvor in der kaiserlichen Botschaft oder im Dienst anderer diplomatischer Vertreter am spanischen Hof tätig gewesen. Bei der Besetzung der Stelle schien die Konfessionszugehörigkeit der Bewerber keine übergeordnete Rolle zu spielen. In der Korrespondenz zwischen den Städten wurde zwar gelegentlich auf andere Qualitäten der Kandidaten verwiesen, deren religiöses Bekenntnis aber mit keinem Wort erwähnt<sup>142</sup>. Offenkundig hielten die Hansestädte es nicht für nötig, einen Protestanten zum Agenten am spanischen Hof zu ernennen. Dabei dürfte es freilich eine Rolle gespielt haben, dass sich in der spanischen Hauptstadt, anders als in den großen Hafenstädten, nur sehr wenige Bürger von Hansestädten aufhielten. Die Einrichtung einer protestantischen Gesandtenkapelle, deren Unterhalt überdies mit zusätzlichen Kosten verbunden gewesen wäre, schien deshalb nicht zwingend erforderlich, zumal mit den Kapellen anderer Botschafter Alternativen zur Verfügung standen. Für die Verrichtung der übrigen Amtsgeschäfte des hansischen Residenten war das katholische Bekenntnis vermutlich eher von Vorteil, da es zum Beispiel den Kontakt zu kirchlichen Würdenträgern am Hof erleichterte. Dass die ständigen Gesandten der Hansestädte einer anderen Konfession angehörten als ihre Auftraggeber und die allermeisten der in Spanien

---

139 José JIMÉNEZ LOZANO, *Los cementerios civiles y la heterodoxia española*, Barcelona <sup>2</sup>2008, S. 98f.; Carlos SAGUAR QUER, *El cementerio británico de Madrid*, in: *Anales del Instituto de Estudios Madrileños* 39 (1999), S. 359–370, hier S. 361.

140 Ebd.

141 Vgl. oben S. 347f.

142 Zu den hansischen Residenten in Madrid vgl. ausführlich unten Kap. VI.3.f).

ansässigen Hansekaufleute, konnte aber durchaus zu Problemen führen. Ein besonders aufsehenerregender Fall trug sich Ende der 1650er-Jahre zu. Dieser Fall ist nicht nur wegen der ambivalenten Rolle von Interesse, die der hansische Resident in Madrid dabei spielte, sondern auch, weil er Aufschluss über den Status und die Handlungsspielräume einer zweiten Gruppe von diplomatischen Geschäftsträgern gewährt: den Konsuln, welche die Hanse seit der Mitte des 17. Jahrhundert in den wichtigsten spanischen Häfen unterhielt.

Anfang April 1657 alarmierte eine Gruppe von Kaufleuten die Hansestädte, dass der hansische Konsul Simon Milfort im südspanischen Málaga auf Befehl der Inquisition festgenommen worden sei. Zuvor sei Milforts Haus durchsucht und alle seine Güter (einschließlich der in seinem Besitz befindlichen Handelswaren) beschlagnahmt worden. Milfort selbst sowie ein Lehrjunge aus Hamburg, den der hansische Konsul seit einem Jahr bei sich hatte, seien nach ihrer Festnahme ins Inquisitionsgefängnis von Granada überführt worden, wo man einen Prozess gegen sie vorbereite. Die Kaufleute zeigten sich über den Vorfall nicht nur deshalb tief besorgt, weil dadurch die Hansestädte und der hansische Spanienhandel in höchstem Maße »aggravirt« würden, sondern weil sie auch selbst um ihre persönliche Sicherheit fürchteten. Wenn man der Inquisition gestatte, »einen von unserer Teutschen nation, gefenglich hinweg[zu]führen«, werde bald niemand am Ort mehr »in seinem Hause sicher sein«. Die sechzehn Unterzeichner, zu denen auch der Konsul der Generalstaaten, Jacome Drielenburg, gehörte, forderten die Hansestädte deshalb nachdrücklich auf, beim spanischen König Protest gegen die Festnahme einzulegen und auf die sofortige Freilassung des gefangenen Konsuls zu drängen.

Gleichzeitig hatten sich die Kaufleute an den ständigen Gesandten der Hansestädte in Madrid, Walter Delbrügge, gewandt, der zwei weitere von ihnen verfasste Protestschreiben an den König und den Großinquisitor weiterleiten sollte. Dieser Bitte schien der hansische Resident aber nicht nachzukommen. Angeblich hatte er sich vom Großinquisitor dazu überreden lassen, den für den König bestimmten Brief nicht zu übergeben. Die in Málaga ansässigen Kaufleute hatten deshalb zwischenzeitlich ein neues Schreiben aufgesetzt, dass ein Mönch aus Málaga, der Zugang zum Hof hatte, direkt an den Herrscher gelangen lassen sollte. Delbrügge, so beklagten sie sich bei den Hansestädten, sei in der Sache nicht zu trauen, weil er Katholik sei (wörtlich: »von demselbigen gesindte und gebruet, welches sein heil bey dehnen sucht«)<sup>143</sup>. Tatsächlich stammte Delbrügge aus einer katholischen Familie. Er war ein Neffe von Jodocus Delbrügge einem von vier verbliebenen katholischen Domherren in Lübeck<sup>144</sup>. Inwieweit dies dazu beitrug, dass er sich der

143 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 129, Die hansischen Kaufleute aus Málaga an die Hansestädte, Málaga, 15. Mai 1657.

144 Wolfgang PRANGE, Verzeichnis der Lübecker Domherren, 1600–1804, in: Zeitschrift für Lübeckische Geschichte 90 (2010), S. 47–104, hier S. 64, 99f. Vgl. unten Anm. 190.

Sache des hansischen Konsuls nur zögerlich und nicht mit dem nötigen Nachdruck annahm, sei dahingestellt. Die Anschuldigungen der in Málaga ansässigen der Kaufleute scheinen aber nicht ganz aus der Luft gegriffen.

Im Juni wandten sich dann auch die Hansestädte direkt an ihren Gesandten am Madrider Hof. Delbrügge sollte ein an den König adressiertes Protestschreiben übergeben und im Übrigen alles in seiner Macht Stehende zu tun, um eine baldige Freilassung des Gefangenen zu erwirken<sup>145</sup>. In dem besagten Schreiben wiesen die Städte Philipp IV. mit deutlichen Worten darauf hin, dass die Festnahme des hansischen Konsuls einen klaren Verstoß gegen den in Münster geschlossenen Vertrag darstelle und forderten deshalb die sofortige Freilassung des Beschuldigten und die Rückgabe aller beschlagnahmten Güter<sup>146</sup>. Obgleich Delbrügge das Schreiben der Hansestädte spätestens im August erhalten haben muss, bequemte er sich erst Ende November zu einer Antwort. Darin versicherte er seinen Dienstherren, das an den König adressierte Protestschreiben weisungsgemäß übergeben zu haben. Außerdem stehe er in ständigem Kontakt mit den Kaufleuten in Málaga, um das das Möglichste zum »Besten des gefangen Consulis« zu tun. Milforts Verhaftung, so beteuerte der hansische Resident, sei allerdings gar nicht »propter religionem« geschehen. Was dem Konsul der Hansestädte sonst zur Last gelegt wurde, geht aus Delbrüggens Schreiben nicht hervor. Für andere als religiöse Delikte war die Inquisition eigentlich nicht zuständig. Die Hansekaufleute in Málaga vermuteten aber, dass der eigentliche Grund für die Festnahme eine persönliche Feindschaft zwischen Milfort und dem ortsansässigen Kommissar der Inquisition war<sup>147</sup>. Vielleicht war Delbrüggens Behauptung, die Festnahme des hansischen Konsuls sei nicht »propter religionem« erfolgt, in diesem Sinn zu verstehen. Umso bemerkenswerter erscheinen allerdings die weiteren Ausführungen des hansischen Residenten: Nach »geschlossenem Münsterschen tractat und Holländischen Frieden« würden der »Evangelischen und Reformierten Religions Anverwandte« überall in Spanien genauso »frey und sicher« leben wie in »Teutschland oder Hollandt«, solange sie nur keine »Scandala und actiones [...] in contemptum der Catholischen Religion« verübten<sup>148</sup>. Schmähungen und Herabsetzungen des katholischen Glaubens würden aber in Spanien keinesfalls geduldet, und sogar der König selbst sei der Inquisition

145 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 129, Lübeck an Walter Delbrügge, 23. Juni 1657.

146 Ebd., Die Hansestädte an Philipp IV., Lübeck, 23. Mai 1657 (Konzept).

147 »Aus particulire feintdschafft, die dehr principalische von der inquisition alhier auff ihm hat geworffen undt umb sich zu rechen«, AHL, ASA, Externa, Hispanica, 129, Die hansischen Kaufleute aus Málaga an die Hansestädte, Málaga, 15. Mai 1657.

148 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 72, Delbrügge an Lübeck [Madrid, 27. November 1657] (Kopie). Es handelt sich hier offenbar um ein Postscriptum zu Delbrüggens vorstehendem Schreiben vom 27. November.

unterworfen, falls er sich eines solchen Delikts schuldig machen sollte<sup>149</sup>. Diese letzte Bemerkung konnte – und sollte wohl auch – als Warnung an die Hansestädte verstanden werden, die Reichweite der mit der spanischen Krone getroffenen Vereinbarungen in der Religionsfrage nicht zu überschätzen.

Delbrüggens mahnende Worte trugen indes kaum dazu bei, die von den Kaufleuten in Málaga artikulierten Zweifel an der Loyalität des hansischen Residenten in Madrid zu zerstreuen. Auch die Ratsherren in Hamburg und Lübeck schienen diese Zweifel zu teilen. Jedenfalls beließen sie es nicht bei ihrer Intervention durch den Gesandten der Hansestädte am Madrider Hof, sondern versuchten gleichzeitig andere diplomatische Kanäle zu nutzen, um eine Freilassung des gefangenen Konsuls zu erwirken. Über Lieuwe van Aitzema, den hansischen Gesandten im Haag, wandten sie sich an Esteban de Gamarra, der drei Jahre zuvor die Nachfolge von Antoine Brun als spanischer Botschafter bei den Generalstaaten angetreten hatte<sup>150</sup>. Von Aitzema auf die Festnahme des hansischen Konsuls angesprochen, reagierte Gamarra jedoch zunächst abweisend und wies darauf hin, dass viele Kaufleute in Spanien protestantische Bibeln und andere Bücher vertrieben, was die spanische Krone keinesfalls hinnehmen könne. Aitzema führte ihm jedoch vor Augen, dass es sehr schädliche Folgen (»seer quade consequentie[s]«) haben könne, wen die Inquisition in dieser Art und Weise gegen einen diplomatischen Geschäftsträger (»publijck minister«) vorgehe. Ganz gleich welche Vergehen dem hansischen Konsul im konkreten Fall zur Last gelegt würden, als Gesandter unterstehe er weder der Jurisdiktion des spanischen Königs noch der Inquisition. Die spanischen Autoritäten hätten folglich auch nicht das Recht, den Konsul festzunehmen, sondern hätten sich stattdessen an seinen Auftraggeber, also die Hansestädte wenden müssen. Aitzema erinnerte Gamarra in diesem Zusammenhang daran, dass es in seinem ureigensten Interesse liege, wenn das Prinzip der diplomatischen Immunität (»ne male habeantur legati«) in Spanien gewahrt werde. Andernfalls könne die spanische Krone kaum erwarten, dass man ihre Gesandten in den Niederlanden besser behandle<sup>151</sup>.

Unter den zeitgenössischen Autoren des Völkerrechts war freilich nicht ganz unumstritten, ob auch Konsuln als *ministres publics* anzusehen waren und folglich die gleichen Immunitätsrechte für sich beanspruchen konnten wie andere Gesandte<sup>152</sup>. Dennoch schien Aitzemas Drohung ihre Wirkung auf den spanischen

---

149 Ebd.

150 AHL, ASA, Externa, Hispanica 129, Die Hansestädte an Lieuwe van Aitzema, Lübeck 23, Juni 1657 (Konzept).

151 Ebd., Aitzema an Lübeck, Den Haag, 20. Juli 1657.

152 Während etwa Jean Hotman de Villiers die Konsuln den übrigen Gesandten gleichstellte, sprach ihnen Abraham de Wicquefort ganz ausdrücklich die Qualität eines *ministre publique* ab, Jean HOTMAN DE VILLIERS, *De la charge et dignité d'ambassadeur*, Paris 1603, S. 6; Abraham de WICQUE-

Botschafter nicht zu verfehlen. Tatsächlich war Gamarra selbst wegen der Abhaltung katholischer Gottesdienste in seiner Gesandtenkapelle bereits mehrmals in Konflikt mit den Generalstaaten geraten war, was Aitzema vermutlich bekannt war<sup>153</sup>. Wohl aus demselben Grund hatte sich der spanische Botschafter im Haag ein Jahr zuvor schon einmal für den Konsul der Vereinigten Provinzen in Alicante eingesetzt, dessen Haus und Bücher ebenfalls durch einen Kommissar der Inquisition durchsucht worden waren<sup>154</sup>. Auch in der Causa Milfort war es am Ende Gamarras Intervention zu verdanken, dass der hansische Konsul schließlich aus dem Inquisitionsgefängnis entlassen und das Verfahren gegen ihn eingestellt wurde. Im Januar 1658 konnte Aitzema den Hansestädten erleichtert berichten, dass Milfort auf Fürsprache Gamarras inzwischen auf freien Fuß gesetzt worden sei<sup>155</sup>. Zwei Wochen später statten die die Hansestädte dem spanischen Botschafter dafür ihren Dank ab<sup>156</sup>.

Der Konflikt, der sich 1657 an der Person des hansischen Konsuls Simon Milfort entzündete, ist für die Frage nach dem Umgang mit dem Konfessionskonflikt in der diplomatischen Praxis gleich in mehrfacher Hinsicht aufschlussreich: Er macht zunächst einmal deutlich, welche Möglichkeiten die Hansestädte nach dem Westfälischen Frieden besaßen, sich auf diplomatischem Wege gegen Übergriffe der Inquisition zu wehren. Auch wenn der hansische Resident in Madrid dabei aufgrund seiner Konfessionszugehörigkeit eine ambivalente Rolle spielte, gelang es den Hansestädten schließlich, unter Nutzung anderer diplomatischer Kanäle, die Freilassung Milforts zu erwirken. Bei dem Konflikt ging es zugleich um den Status der Konsuln in den spanischen Häfen und hier vor allem um die Frage, ob auch sie diplomatische Immunität genossen und in Folge dessen vor Strafverfolgung bei Glaubensverstößen geschützt waren. Bemerkenswerterweise hatten sich die Hansestädte anfänglich gar nicht auf die diplomatische Immunität ihres Geschäftsträgers berufen, sondern die Festnahme des hansischen Konsuls ganz allgemein als Verstoß gegen die im Westfälischen Frieden getroffenen Religionsvereinbarung verurteilt. Erst Aitzema brachte das Argument der Immunität ins Spiel. Die Freilassung Milforts konnte gleichwohl auch in dieser Hinsicht als Erfolg gewertet werden. Die Konsuln genossen zwar auch weiterhin nicht denselben Status wie Gesandte,

---

FORT, L'Ambassadeur et ses fonctions, 2 Bde., Den Haag 1682, hier Bd. 1, S. 91f.; vgl. POUMARÈDE, Le consul, hier S. 27f.; VOLPINI, La trattattistica.

153 HERRERO SÁNCHEZ, El acercamiento, S. 127f.

154 AGS, Estado, leg. 2089, Consulta de Consejo de Estado sobre carta de Gamarra sobre agresión al cónsul de las Provincias Unidas en Alicante por parte de la Inquisición, Madrid, 14. Oktober 1656, zit. nach HERRERO SÁNCHEZ, El acercamiento, S. 128.

155 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 129, Hamburg an Lübeck, Hamburg, 11. Januar 1658.

156 Ebd., Die Hansestädte an Gamarra (Konzept), Lübeck, 29. Januar 1658.

aber die spanischen Autoritäten räumten ihnen vielerorts dennoch religiöse Freiheiten ein, die über das sonst übliche Maß hinausgingen. In Cádiz duldeten sie etwa, dass der niederländische Konsul seine verstorbene Frau am helllichten Tag in einer öffentlichen Zeremonie zu Grabe trug<sup>157</sup>. Von der Beschlagnahmung indizierter Bücher, deren Einfuhr und Besitz noch bis Ende des 18. Jahrhundert streng überwacht wurde, sah man in den meisten Fällen ebenfalls ab<sup>158</sup>. Regelmäßige Hausgottesdienste, gar mit Beteiligung anderer am Ort ansässiger Protestanten, wie sie in den Residenzen protestantischer Botschafter in Madrid abgehalten wurden, duldeten die Obrigkeiten allerdings weder in Cádiz noch in irgendeinem anderen spanischen Hafen.

Das Vorgehen Aitzemas, der den spanische Botschafter Gamarra unter Druck setzte, indem er ihm recht unverhohlen mit Konsequenzen in den Niederlanden drohte, unterstreicht zugleich, bis zu welchem Grad diplomatische Zugeständnisse in der Religionsfrage auf Wechselseitigkeit beruhten. Wenn die spanische Krone den Vertretern protestantischer Mächte in ihrem Herrschaftsbereich religiöse Freiheiten zugestand oder wie im Fall Montfort laufende Verfahren einstellte, so geschah dies stets auch mit Rücksicht auf die Situation ihrer eigenen Gesandten in protestantischen Territorien, die ausdrücklich dazu angehalten waren, sich für die katholischen Minderheiten an ihrem jeweiligen Einsatzort einzusetzen.

### c) Reziprozität? Spanische Gesandte und religiöse Minderheiten in Hamburg

Auch in Hamburg beschäftigte die spanische Krone seit der Mitte des 17. Jahrhunderts einen ständigen Gesandten. Allerdings lagen die Dinge hier zunächst anders, weil die ersten drei spanischen Agenten – Jacob Rosales (1645–1652), José (Joseph) Pimentel (1652–1672) und Antonio Henríquez (1672–1679) – gar keine Katholiken (mehr) waren. Alle drei stammten aus converso-Familien, die über Portugal zunächst in die Niederlande ausgewandert waren und sich später in Hamburg niedergelassen hatten. Wie viele andere Sepharden wandten sie sich in ihrer neuen Heimat wieder dem Glauben ihrer Vorfahren zu<sup>159</sup>. Bei einer solchen Rekonversion zum Judentum handelte es sich aus Sicht der katholischen Kirche um Apostasie und damit um ein Verbrechen, für das die spanische und portugiesische

157 DOMÍNGUEZ ORTIZ, *El Primer esbozo*, S. 17.

158 CRESPO SOLANA, *Entre Cádiz*, S. 165f.; Nadine BODAERT, *Una presencia tolerada en el Cádiz del siglo XVIII. Los protestantes extranjeros*, in: *Cuadernos de Ilustración y Romanticismo* 1 (1991), S. 37–50, hier S. 45.

159 KELLENBENZ, *Sephardim*, S. 338–351; STUEDEMUND-HALÉVY, *Es residiren in Hamburg*; TERCERO CASADO, *Una triple fidelidad*.

Inquisition schwere Strafen verhängte. Umso erstaunlicher ist es, dass der spanische König offenkundig kein Problem darin sah, seine Interessen in Hamburg bis 1679 durch rekonvertierte Juden wahrnehmen zu lassen. Mit einer vermeintlichen »Konfessionalisierung der Außenpolitik« lässt sich dieser Befund jedenfalls kaum vereinbaren.

Ironischerweise waren es die protestantischen Hansestädte, die den spanischen Staatsrat über ihren katholischen Residenten am Madrider Hof, den bereits erwähnten Walter Delbrügge, erstmals mit der Frage konfrontierten, wie es angehen könne, dass sich der Katholische König durch einen Juden in Hamburg vertreten lasse. Der Hintergrund von Delbrüggens Vorstoß war allerdings keineswegs religiöser Natur. Vielmehr hatte sich der Hamburger Rat 1677 mit Henríquez überworfen und versuchte, den ihm missliebigen Agenten nun mit allen Mitteln loszuwerden. Die Intervention des hansischen Residenten am spanischen Hof hatte indes weitreichende Folgen: Der Staatsrat beschloss daraufhin, alle Konsuln, Agenten oder Residenten jüdischer Herkunft, die sich noch in spanischen Diensten befanden, mit sofortiger Wirkung zu entlassen. Diese Entscheidung besiegelte auch das Schicksal von Henríquez, der sich zwischenzeitlich nach Altona zurückgezogen hatte und Hamburg 1680 endgültig den Rücken kehrte<sup>160</sup>.

Bei dem Posten des spanischen Agenten in Hamburg handelte es sich allerdings um eine wenig prestigeträchtige diplomatische »Charge«. Dies lässt sich schon daran ablesen, dass die Vertreter der spanischen Krone in Hamburg nur den Rang eines Agenten führten. Dies entsprach der niedrigsten der sich ausdifferenzierenden diplomatischen Rangstufen. Die Stellung eines Agenten war in keiner Weise mit der eines Botschafters an einem Fürstenhof zu vergleichen. Dies könnte auch erklären, warum man am spanischen Hof anfänglich keinerlei Bedenken trug, Juden mit dieser Aufgabe zu betrauen. Die spanischen Geschäftsträger in Hamburg hatten kaum repräsentative Funktionen. Ihre Hauptaufgabe bestand darin, den Schiffsverkehr mit Spanien und Portugal zu überwachen, Pässe auszustellen und die spanische Krone mit Informationen über illegale Transaktionen zu versorgen. Ein besonderes Augenmerk galt dabei der Ausfuhr von Waffen und Rüstungsmaterial nach Portugal, das sich 1640 von der spanischen Krone losgesagt hatte. Für diese Aufgaben schienen die in Hamburg ansässigen Sepharden aufgrund ihrer Einbindung in die Handels- und Informationsnetzwerke der portugiesischen Diaspora prädestiniert<sup>161</sup>.

Allerdings konnte man von ihnen kaum erwarten, dass sie sich für die Belange der Hamburger Katholiken einsetzten. Aus spanischer Sicht mag dies allerdings

---

160 KELLENBENZ, Sephardim, S. 350f.

161 Daviken STUDNICKI-GIZBERT, *A Nation Upon the Ocean Sea. Portugal's Atlantic Diaspora and the Crisis of the Spanish Empire, 1492–1640*, Oxford 2007.

insofern hinnehmbar gewesen sein, als der dortigen katholischen Gemeinde, die in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ohnehin kaum mehr als 600 Mitglieder zählte, nur wenige Untertanen des spanischen Königs angehörten<sup>162</sup>. Umgekehrt verstanden es die portugiesischen Juden geschickt, ihre vermeintlich guten Kontakte zur spanischen Krone zu nutzen, um ihren Status in der Hansestadt zu verbessern. 1605 drohten Vertreter der sephardischen Gemeinde dem Rat mit Konsequenzen für Hamburger Bürger in Portugal und Spanien, falls man ihnen die Ansiedlung in Hamburg verweigern sollte. Angeblich verfügten sie über genug Einfluss in Lissabon und Madrid, um die spanische Krone dazu zu bewegen, alle hamburgischen Kaufleuten aus den iberischen Häfen auszuweisen<sup>163</sup>. Der Hamburger Rat schien diese Drohung durchaus ernst zu nehmen, hatte an der Präsenz der wohlhabenden jüdischen Kaufleute allerdings auch ein fiskalisches Interesse. Jedenfalls machte der Magistrat, gegen den Widerstand der Bürgerschaft und der lutherischen Geistlichkeit, der sephardischen Gemeinde in den folgenden Jahren weitreichende Zugeständnisse und war schließlich sogar bereit, über die faktische Existenz einer Synagoge innerhalb der Stadtmauern hinwegzusehen<sup>164</sup>.

Damit genossen die portugiesischen Juden in Hamburg faktisch größere Freiheiten als die Katholiken, worauf 1627 Kaiser Ferdinand II. den Hamburger Rat empört hinwies<sup>165</sup>. Tatsächlich hatten sämtliche Bemühungen, die Position der Katholiken in Hamburg zu stärken, bis zu diesem Zeitpunkt kaum etwas bewirkt. Nicht nur das Reichsoberhaupt, sondern auch die spanische Krone hatte verschiedentlich versucht, die Hansestädte durch diplomatischen Druck zu Zugeständnissen in der Religionsfrage zu bewegen. Dies geschah allerdings selten aus eigenem Antrieb, sondern meist auf Initiative der Kurie oder katholischer Missionsorden, die den

---

162 Im Jahr 1624 waren es 35 katholische Familien, mit zusammen 140 Personen sowie 36 alleinstehende Katholiken. Zu den prominentesten Mitgliedern zählten damals der italienische Kaufmann Abondio Somigliano (†1650) aus dem zum Herzogtum Mailand und damit zur spanischen Krone gehörigen Como sowie der frühere Kapitän Nicolaus van Wouwer, der aus den Niederlanden stammte, und somit ebenfalls ein Untertan des spanischen Königs war, Peter SCHMIDT-EPPENDORF, Die katholische Kirche in Hamburg von der Reformation bis zur Gegenwart, in: Hamburgische Kirchengeschichte in Aufsätzen, Teil 2: Reformation und konfessionelles Zeitalter, Hamburg 2004, S. 407–428, hier S. 414. Für das Jahr 1650 spricht der französische Resident Claude de Meulles von mindestens 600 Gläubigen, Georg DENZLER, Die Propagandakongregation in Rom und die Kirche in Deutschland im ersten Jahrzehnt nach dem Westfälischen Frieden, Paderborn 1969, S. 93.

163 Joachim WHALEY, Religiöse Toleranz und sozialer Wandel in Hamburg 1529–1819, Hamburg 1992, S. 89; Alfred FEILCHENELD, Anfang und Blütezeit der Portugiesengemeinde in Hamburg, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 10 (1899), S. 199–240, hier S. 236.

164 BRADEN, Hamburger Judenpolitik, S. 164, 171; WHALEY, Religiöse Toleranz, S. 90; POETTERING, Handel, S. 65f.

165 BRADEN, Hamburger Judenpolitik, S. 171; WHALEY, Religiöse Toleranz, S. 91; KELLENBENZ, Sephardim, S. 38; FEILCHENELD, Anfang und Blütezeit, S. 216f.

Katholischen König an seine Verpflichtungen gegenüber den bedrängten Katholiken im Norden des Reichs erinnerten. Anfang des Jahres 1607, als die hansische Sondergesandtschaft nach Madrid gerade in Brüssel Station machte, wandten sich die Jesuiten, deren Patres seit 1593 eine Mission in Altona betrieben, an Erzherzog Albrecht, den habsburgischen Statthalter der Niederlande. Die spanische Krone, so ihre Forderung, sollte die Gewährung von Zollerleichterungen und Handelsprivilegien an die Bedingung knüpfen, dass die protestantischen Hansestädte den Katholiken das Recht auf freie Religionsausübung in ihren Mauern gewährten. Albrecht, der selbst früher die Kardinalswürde innegehabt und als Erzbischof von Toledo ein geistliches Amt versehen hatte, sagte dem Orden seine Unterstützung zu und leitete das Gesuch der Patres nach Madrid weiter<sup>166</sup>.

Auch der spanische Staatsrat befürwortete das Anliegen der Jesuiten<sup>167</sup>. Tatsächlich konfrontierte man die Gesandten der Hansestädte gleich zu Beginn der Verhandlungen am spanischen Hof mit der Forderung nach freier Ausübung der katholischen Religion (»el ejercicio de la religion catholica«) in den protestantischen Hansestädten. Einschränkend fügte man hinzu, dass dies auf bestmögliche Art und Weise geschehen solle (»en la forma que mejor se pudiera hazer«)<sup>168</sup>. In den mündlichen Verhandlungen wurde dieser Zusatz dann dahingehend präzisiert, dass den Katholiken »allein in ihren Privathäusern« erlaubt werden sollte, »einen Priester zuhalten und Meß zuhören«<sup>169</sup>. Als Beispiel hielt man den Hansestädten dabei kurioserweise das Osmanische und das Safawiden-Reich vor Augen (»el Imperio y el dominio del Turco y del Persiano«), wo private Hausgottesdienste ebenfalls geduldet würden<sup>170</sup>. Auch unterließ man es nicht, die Hansestädte darauf hinzuweisen, dass ihnen die Gewährung religiöser Freiheiten für die Katholiken wirtschaftlichen Nutzen bringen würde. Dass die spanische Krone umgekehrt keinesfalls bereit war, Protestanten in ihrem Herrschaftsgebiet auch nur annähernd vergleichbare Freiheiten zu gewähren, wurde mit keinem Wort erwähnt. Die Gesandten der Hansestädte aber waren zu Zugeständnissen für Katholiken, wie sie die spanische Krone von ihnen forderte, verständlicherweise nur auf der Grundlage von Reziprozität bereit. In ihrer schriftlichen Erwiderung zogen sie sich zunächst darauf zurück, dass sie durch ihre Instruktion ohnehin nicht ermächtigt seien, über den Status der Katholiken in ihren Heimatstädten zu verhandeln. Sie könnten

166 AGS, Estado, leg. 2289, doc. 8–9; Erzherzog Albrecht an Philipp III., Brüssel, 10. Januar 1607, Denkschrift der Jesuiten (Kopie), o. O. o. D.

167 AGS, Estado, leg. 2025, doc. 9, Consulta del Consejo de Estado sobre la carta del Archiduque Alberto del 10 de enero, Madrid, 17. Februar 1607.

168 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 228r–233v, »Lo que de parte de su Majestad Catholica se les pide a los diputados de las ciudades hanseáticas«, Madrid, 17. Juli 1607, hier fol. 233r.

169 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 37v.

170 Ebd., fol. 228r–233v, »Lo que de parte de su Majestad Catholica«, hier fol. 233r.

sich aber durchaus vorstellen, dass die Hansestädte künftig den Untertanen des Katholischen Königs dieselben Rechte zugestehen würden, wie sie selbst für ihre Bürger in Spanien forderten<sup>171</sup>. Da die spanische Krone aber, wie bereits erwähnt, zu keinerlei vertraglichen Zugeständnissen in der Religionsfrage bereit war, blieb es beim status quo.

Die Situation der Katholiken in Hamburg rückte erst in den 1620er-Jahren erneut auf die Tagesordnung, und einmal mehr ging der Impuls dazu nicht von der spanischen Krone, sondern von Rom aus. Mit der Gründung der Kongregation Propaganda Fide im Jahr 1622 verstärkte die Kurie ihre Bemühungen, den Norden des Heiligen Römischen Reichs für den Katholizismus zurückzugewinnen<sup>172</sup>. In diesem Zusammenhang forderte der für die Region zuständige päpstliche Nuntius in Köln den spanischen König neuerlich dazu auf, diplomatischen Druck auf die Hansestädte auszuüben, damit diese die freie Ausübung der katholischen Religion in ihren Mauern gestatteten. Auf Empfehlung des Staatsrats leitete man die Angelegenheit nach Brüssel weiter, wo nach dem Tod von Erzherzog Albrecht die Infantin Isabel Clara Eugenia allein die Regierungsgeschäfte leitete<sup>173</sup>. Als diese den Hamburger Rat mit der Forderung nach freier Religionsausübung für Katholiken konfrontierte, reagierte dieser jedoch erneut abweisend<sup>174</sup>. Immerhin aber duldeten der Rat mittlerweile den niederländischen Dominikanerpater Nikolaus Janssen in der Stadt, der sich, mit Schutzbriefen des Kaisers sowie des spanischen Königs und Erzherzog Albrechts versehen, im Auftrag der Propagandakongregation um die rund 200 Seelen zählende katholische Gemeinde kümmerte. Die öffentliche Ausübung ihrer Religion blieb den Katholiken aber bis auf Weiteres verwehrt. Zu diesem Zweck mussten sie auch weiterhin ins nahe Altona ausweichen, wo die Landesherren, die Grafen von Holstein-Schauenburg, mit Unterbrechungen seit 1592 die katholische Messe duldeten<sup>175</sup>. 1624 gewährte der Hamburger Rat den

171 »In ceteris vero locis, ubi de religione ex sacris litteris iuxta forma Augustanae confessionis docetur, existimamus quod nobis et hominibus nostris in religionis negotio hic fieri et concedi volumus, idem fortasse Majestatis vestrae subditis illic etiam fieri et concedi posse«, ebd., fol. 240r–252r, Antwort der hanischen Gesandten, Madrid, 28. Juli 1607, hier fol. 252r.

172 WHALEY, Religiöse Toleranz, S. 63; Hermann TÜCHLE (Hg.), Acta SC de propaganda fide Germaniam spectantia. Die Protokolle der Propagandakongregation zu deutschen Angelegenheiten, 1622–1649, Paderborn 1962.

173 AGS, Estado, leg. 2139, docs. 213–215, Memorial de Antonio Albercati, nuncio en Colonia sobre la necesidad de haber una iglesia católica en Hamburgo, o. O. o. D.; Consulta de Consejo de Estado sobre el memorial del nuncio desSu Santidad, Madrid 30. Oktober 1622.

174 TÜCHLE, Acta, S. 54.

175 WHALEY, Religiöse Toleranz, S. 62f.; SCHMIDT-EPPENDORF, Die katholische Kirche in Hamburg; Thomas WELLER, Altona, in: Ortstermine. Umgang mit Differenz in Europa, hg. für das Leibniz-Institut für Europäische Geschichte (IEG) v. Joachim BERGER u.a., Mainz 2016, URL: <<http://www.ieg-differences.eu/ortstermine/thomas-weller-altona>> (06.07.2023).

Katholiken dann erstmals das *exercitium religionis privatum* und duldeten offenbar sogar die Anmietung eines Hauses zur Abhaltung von katholischen Gottesdiensten<sup>176</sup>. Verantwortlich für den Sinneswandel des Magistrats waren aber weniger die diplomatischen Bemühungen der spanischen Krone als vielmehr die Erfolge kaiserlicher und ligistischer Truppen im Dreißigjährigen Krieg. Angesichts der sich zuspitzenden Lage im Norden des Reichs schien es ratsam, den Katholiken innerhalb der Stadtmauern Zugeständnisse zu machen, auch wenn es innerhalb der Hamburger Bürgerschaft erheblichen Widerstand gegen die katholischen Privatgottesdienste gab<sup>177</sup>.

Verschiedentlich kam es offenbar auch zu Übergriffen und Störungen, weshalb man auf den Gedanken verfiel, künftig die Hauskapellen katholischer Gesandter zu nutzen, die ja unter besonderem Schutz standen. 1623 versuchte die Propagandakongregation die spanische Krone erstmals dazu zu bewegen, »praetextu commercii Hispanorum mercatorum« einen Residenten in Hamburg zu bestellen, damit in dessen Kapelle katholische Gottesdienste abgehalten werden könnten<sup>178</sup>. Bis zur Verwirklichung dieses Vorschlags sollten allerdings noch mehr als fünf Jahrzehnte vergehen. Seit 1630 wurden erstmals katholische Gottesdienste in der Hauskapelle des kaiserlichen Gesandten Michael von Menzel abgehalten, wenn auch nur sporadisch, da sich Menzel die meiste Zeit über in Lübeck aufhielt<sup>179</sup>. 1643 wurde dann eine weitere Kapelle in der Residenz des französischen Gesandten Claude de Meulles eröffnet, der bis zu seinem Tod im Jahr 1657 in Hamburg residierte und sich bald zum wichtigsten Fürsprecher der dortigen Katholiken entwickelte<sup>180</sup>. Nach vierjähriger Vakanz trat 1661 Pierre de Bidal an seine Stelle. Zwischenzeitlich hatte die kleine katholische Gemeinde in Königin Christina von Schweden eine weitere, prominente Fürsprecherin gewonnen. Die zum Katholizismus konvertierte Monarchin residierte nach ihrer Abdankung für einige Jahre in der Hansestadt und ließ in ihrem Stadtpalais ebenfalls katholische Gottesdienste abhalten. Dabei warb sie allerdings so offensiv für ihren neuen Glauben, dass die Situation eskalierte: Als

176 DENZLER, Propagandakongregation, S. 89; TÜCHLE, Acta, S. 59. Es ist also keineswegs zutreffend, dass den Katholiken in Hamburg nicht einmal der Privatgottesdienst zugestanden worden sei, so KELLENBENZ, Sephardim, S. 38 und im Anschluss daran auch Marie-Louise PELUS-KAPLAN, Merchants and immigrants in Hanseatic cities, c. 1500–1700, in: Donatella CALABI u. a. (Hg.), Cities and cultural exchange in Europe, 1400–1700, Cambridge 2007, S. 132–153, hier S. 141.

177 DENZLER, Propagandakongregation, S. 89f.

178 TÜCHLE, Acta, S. 41.

179 Als Menzels Hauskaplan fungierte der Jesuit Heinrich Schacht, der zuvor in gleicher Funktion im Dienst des kaiserlichen Feldherrn Tilly gestanden hatte, DENZLER, Propagandakongregation, S. 91.

180 Nach einem Bericht des Jesuitenpaters Martin Stricker sei es allein de Meulles zu verdanken gewesen, dass überhaupt noch katholische Gottesdienste in Hamburg stattfänden, denn die kaiserlichen Gesandten wagten es nicht sich dem Rat entgegenzustellen, TÜCHLE, Acta, S. 562; DENZLER, Propagandakongregation, S. 92.

die abgedankte Königin 1667 ein prunkvolles Fest zu Ehren der Wahl von Papst Clemens IX. organisierte, kam es zu gewalttätigen Übergriffen, in deren Folge ihre Hauskapelle vollständig zerstört wurde und die um ihr Leben fürchtende Christina aus der Stadt floh. 1668 siedelte sie endgültig nach Rom über<sup>181</sup>. Als 1675 in Folge des Kriegs mit Frankreich auch der französische Resident Bidal die Stadt verlassen musste, schien als einziger Rückhalt für die Hamburger Katholiken der kaiserliche Gesandte Georg von Rondeck zu verbleiben, der seit 1671 in Hamburg residierte<sup>182</sup>.

In Anbetracht dieser Lage ernannte nun endlich auch der spanische König mit Juan de Salazar erstmals einen katholischen Residenten in Hamburg<sup>183</sup>. Auf diese Weise wollte Karl II. vermutlich die Geschlossenheit des Hauses Habsburg demonstrieren und zugleich deutlich machen, dass er nicht länger gewillt war, die Sorge um das Wohl der Katholiken in der Hansestadt dem Gesandten des »allerchristlichsten« Königs zu überlassen, gegen den Spanien und das Reich gerade wieder gemeinsam Krieg führten. Stattdessen sollte sich nun Salazar an der Seite des kaiserlichen Gesandten für die katholische Gemeinde in der Hansestadt einsetzen. In der Instruktion für den spanischen Residenten wurde dieser Punkt als dessen Hauptaufgabe (»principal desvelo«) an erster Stelle genannt. Unter anderem sollte er auch dafür Sorge tragen, dass regelmäßig katholische Gottesdienste in seiner Gesandtenkapelle abgehalten würden<sup>184</sup>. Trotz notorisch knapper Kassen bewilligte die Krone Salazar dafür sogar eigens zusätzliche Geldmittel<sup>185</sup>. Allerdings war der spanische Resident zugleich gehalten, dabei mit größter Zurückhaltung vorzugehen (»con toda decencia«), um der Bevölkerung keinen Anlass zu Protesten zu geben (»para no motivar quexas populares«)<sup>186</sup>. Die tumultuarischen Ereignisse, die Christina von Schweden zehn Jahre zuvor zur Flucht aus der Hansestadt gezwungen hatten, hatte man offenbar auch in Madrid und Brüssel noch in ungu-

181 Obgleich Christina einerseits offensiv für ihren neuen Glauben warb und sich dabei sogar persönlich in Gefahr brachte, hielt das andererseits nicht davon ab ihre Interessen während ihrer Abwesenheit, genau wie der spanische König, von sephardischen Agenten wahrnehmen zu lassen. 1655 ernannte sie den Kaufmann und Bankier Diego Texeira und nach 1666 dessen Sohn Manuel zu ihrem Residenten in Hamburg, KELLENBENZ, *Sephardim*, S. 387–392; ders., *Diego und Manuel Teixeira und ihr Hamburger Unternehmen*, in: *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 42 (1955), S. 289–352.

182 WHALEY, *Religiöse Toleranz*, S. 65.

183 Ebd.; AGS, Estado, leg. 2131, Consulta de Consejo de Estado über die Ernennung Juan de Salazars als spanischer Resident in Hamburg, Madrid 8. April 1676.

184 AGS, Estado, leg. 2131, Instruktion für Juan de Salazar, Brüssel, 8. Februar 1676 (Kopie).

185 Salazar wurden jährlich 2.540 Escudos Gehalt bewilligt, von denen 500 für die Besoldung des Priesters und den Unterhalt der Kapelle bestimmt waren. Außerdem erhielt er eine einmalige Zahlung von 2.000 Escudos für die Reise und die Einrichtung seiner Residenz und der Kapelle in Hamburg, ebd.

186 AGS, Estado, leg. 2131, Instruktion für Juan de Salazar, Brüssel, 8. Februar 1676 (Kopie).

Erinnerung. Auch das Haus des spanischen Residenten in Hamburg war in der Vergangenheit schon einmal zum Ziel gewalttätiger Angriffe geworden<sup>187</sup>.

Tatsächlich kam dem spanischen Gesandten gut zwei Jahre lang eine Schlüsselrolle für die katholische Seelsorge in der Hansestadt zu. 1678 wurde beschlossen, die kaiserliche Gesandtschaft in ein anderes Gebäude zu verlegen, wo eine neue Kapelle mehr Gläubigen Platz bieten sollte. Bis zu deren Fertigstellung im Jahr 1680 wurden die Gottesdienste deshalb in der Residenz des spanischen Gesandten abgehalten. Offenbar nahm Salazar die Weisung ernst, dabei »con toda decencia« zu Werke zu gehen. Jedenfalls scheint es zu keinerlei Zwischenfällen gekommen zu sein. Aus gegebenem Anlass konnte sich der Furor der Protestanten, angestachelt durch die Hasspredigten lutherischer Pfarrer, aber auch weiterhin in physischer Gewalt entladen. Im Jahr 1719 kam es wegen der neuerlichen Erweiterung der Kapelle des kaiserlichen Gesandten abermals zu massiven Unruhen, in deren Verlauf nicht nur die im Umbau befindliche Kapelle, sondern das gesamte Gesandtschaftsgebäude dem Erdboden gleichgemacht wurde<sup>188</sup>.

Trotz solcher Vorfälle wurde den Katholiken in Hamburg also spätestens seit den 1630er-Jahren die Abhaltung von Gottesdiensten zugestanden. In anderen Hansestädten stellte sich die Situation ähnlich dar. In Bremen ließ der kaiserliche Kommissar und spätere Resident Johann Behr nach dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs ebenfalls katholische Gottesdienste in seiner Gesandtenkapelle abhalten<sup>189</sup>. In Lübeck gab es mit den vier verbliebenen katholischen Domkanonikaten ohnehin Residuen des alten Glaubens<sup>190</sup>. In den Domherrenkurien wurden mit Einwilligung des Rats ebenfalls katholische Hausgottesdienste abgehalten. 1656 gewährte der Lübecker Rat den Katholiken dann offiziell das freie Religionsexerzitium<sup>191</sup>. Im

---

187 KELLENBENZ, *Sephardim*, S. 343; STAHH, 111-1 Senat, Nr. 42950, Undatierte Beschwerde des spanischen Residenten (Rosales?) wegen des gewalttätigen Eindringens von 30 Bewaffneten in sein Haus.

188 WHALEY, *Religiöse Toleranz*, S. 72–77; Frank HATJE, *Repräsentationen der Staatsgewalt. Herrschaftsstrukturen und Selbstdarstellung in Hamburg 1700–1900*, Basel 1997, S. 113–125; ders., *Zwischen Repräsentation und Konfession. Konflikte um Bedeutung, Nutzung und Architektur eines hamburgischen Stadtpalais im 18. Jahrhundert*, in: Gerd SCHWERHOFF/Susanne RAU (Hg.), *Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in der Frühen Neuzeit*, Köln 2004, S. 155–181.

189 DENZLER, *Propagandakongregation*, S. 55; zu den konfessionellen Verhältnissen in Bremen Hans-Georg ASCHOFF, *Bremen, Erzstift und Stadt*, in: Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (Hg.), *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650*, Bd. 3: *Der Nordwesten*, Münster 1991, S. 44–57.

190 Eines dieser Kanonikate hatte Jodocus Delbrügge, der Onkel des hantsischen Residenten in Madrid inne, vgl. oben Anm. 144.

191 DENZLER, *Propagandakongregation*, S. 96–100; Antjekathrin GRASSMANN, *Lübeck, Freie Reichsstadt und Hochstift, Wendische Hansestädte Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund*, in: Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (Hg.), *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation*

multikonfessionellen Danzig mit seinem katholischen Stadtherrn war die katholische Messe ebenfalls nie abgeschafft worden<sup>192</sup>. Damit waren die Katholiken in den meisten Hansestädten deutlich bessergestellt als die protestantischen Bürger von Hansestädten im Herrschaftsbereich der spanischen Monarchie. Obwohl protestantische Gottesdienste, mit Ausnahme der Gesandtenkapellen protestantischer Botschafter in Madrid, in Spanien grundsätzlich untersagt blieben und sogar die häusliche Andacht und der Besitz protestantischer Gebetsbücher bis ins 18. Jahrhundert zum Teil mit Risiken verbunden war, arrangierten sich die meisten der in Spanien ansässigen Hansekaufleute jedoch recht gut mit den Gegebenheiten.

#### 4. Zwischen Konfrontation und Anpassung – Handlungsspielräume und religiöse Praxis von Hansekaufleuten im Herrschaftsbereich der spanischen Krone

Blickt man auf die Situation der Hansekaufleute, die sich temporär oder dauerhaft im Herrschaftsbereich der spanischen Krone aufhielten, so fallen auch hier zunächst die bereits skizzierten Konjunkturen ins Auge. Auf eine Phase rigoroser Verfolgung, die bis in die 1580er-Jahre reichte, folgte die allmähliche Duldung unter Auflagen. Obwohl die spanische Krone den Bürgern von Hansestädten, wie bereits erwähnt, erst 1648 offiziell dieselben Garantien wie den Engländern und den Niederländern gewährte, wurden auch Hansekaufleute schon seit Beginn des 17. Jahrhunderts nur noch selten Opfer von Nachstellungen durch die Inquisition.

Die Opferstatistiken sind in diesem Fall allerdings nur bedingt aussagekräftig, da sie die Bürger von Hansestädten meist nicht als separate Gruppe ausweisen. Sowohl in den zeitgenössischen Quellen als auch in der Forschungsliteratur ist in der Regel nur von »Deutschen« bzw. »alemanes« die Rede, unter denen sich teilweise auch Untertanen anderer Territorien befanden. Schiffer und Seeleute aus Danzig und anderen zur polnischen Krone gehörigen Orten wiederum gaben sich gegenüber den Inquisitoren, wie sich gleich zeigen wird, vielfach als »Polen« aus, um von ihrer protestantischen Herkunft abzulenken. Trotzdem lassen die Zahlen auch hier eindeutige Konjunkturen erkennen: In dem Jahrzehnt nach der Aufdeckung der

---

und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, Bd. 6: Nachträge, Münster 1996, S. 114–129, hier S. 126.

192 PELUS-KAPLAN, Merchants and immigrants, S. 144; dies., Les marchands étrangers à Dantzig dans la première moitié du XVIIe siècle, in: Albrecht BURKARDT u. a. (Hg.), Commerce, voyage et expérience religieuse, XVIe–XVIIIe siècles, Rennes 2007, S. 359–369; zu den konfessionellen Verhältnissen in Danzig ausführlich Michael G. MÜLLER, Zweite Reformation und städtische Autonomie im Königlichen Preußen. Danzig, Elbing und Thorn in der Epoche der Konfessionalisierung (1557–1660), Berlin 1997.

beiden protestantischen Untergrundgemeinden (1559–1568) ging die Inquisition auf dem spanischen Festland (einschließlich der Balearen) gegen 19 »Deutsche« vor, denen zur Last gelegt wurde, Protestanten zu sein. Zwischen 1586 und 1598 waren es noch einmal genauso viel<sup>193</sup>. Danach aber gingen die Opferzahlen merklich zurück. Besonders deutlich lässt sich diese Entwicklung in Sevilla beobachten. Das dortige Tribunal führte zwischen 1560 und 1700 insgesamt 27 Prozesse gegen »Deutsche«, die im Verdacht standen, protestantischen »Häresien« anzuhängen. Zwei Drittel der Urteile (18 von 27) wurden vor 1599 verhängt. Hinzu kamen noch 15 vor 1599 wegen Protestantismus verurteilte »Polen«, die fast alle aus Danzig und der unmittelbaren Umgebung der Hansestadt stammten. Diesen Zahlen standen gerade einmal neun Urteile gegen »deutsche« Protestanten im gesamten 17. Jahrhundert gegenüber, die sich relativ gleichmäßig auf den Zeitraum zwischen 1600 und 1634 verteilten. Danach wurde überhaupt kein »Deutscher« mehr in Sevilla als Protestant verurteilt<sup>194</sup>.

Die große Zahl an Verurteilungen vor 1600 unterstreicht, dass die Inquisition auch drei Jahrzehnte nach Aufdeckung der protestantischen Untergrundgemeinde noch immer in erhöhter Alarmbereitschaft war. Ein neuerliches Aufflammen des Protestantismus wollte man unter allen Umständen verhindern. Bei den meisten Verurteilten, auch das ist auffällig, handelte es sich um hansische Kapitäne und Seeleute, die bei Schiffsvisitation ins Visier der Inquisitoren gerieten. 1562 wurden erstmals mehrere Matrosen aus Hamburg und anderen Hansestädten verurteilt, die auf dem niederländischen Schiff »El Ángel« verhaftet worden waren<sup>195</sup>. Oft reichte dabei schon der Besitz verbotener Bücher für eine Verurteilung. 1580 wurde der aus Preußen stammende Schiffskoch Henrique Suart, in Sanlúcar de Barrameda verhaftet, weil man protestantische Schriften in einem Versteck in der Kombüse seines Schiffes gefunden hatte. Suart wurde deswegen zu vier Jahren Galeere und 100 Peitschenhieben verurteilt<sup>196</sup>. Im selben Jahr geriet das aus Danzig stammende Schiff »Schwarzer Adler« im andalusischen Rota ins Visier der Inquisition, weil protestantische Bücher im Wasser gefunden wurden, welche die Besatzungsmitglieder vor der Einfahrt in den Hafen über Bord geworfen hatte. Bei der Durchsuchung

---

193 THOMAS, *La represión*, S. 258, 293. Leider nennt Thomas für die Zeit nach 1599 keine Vergleichszahlen für die »Deutschen«. Bei Engländer und Franzosen ist ein drastischer Rückgang der Opferzahlen zu verzeichnen, ebd., S. 316, 367.

194 Die Zahlen nach Michel BOEGLIN, *L'inquisition espagnole au lendemain du concile de Trente. Le tribunal du Saint-Office de Séville (1560–1700)*, Montpellier 2003, S. 290.

195 SCHÄFER, *Beiträge*, Bd. 2, Nr. 290, S. 317–324, hier S. 320f.; Claus VELTMANN, *Die Hanse, Westeuropa und die Ausbreitung der Reformation*, in: *Hansische Geschichtsblätter* 123 (2005), S. 61–83, hier S. 77.

196 AHN, *Inquisición*, leg. 2947 (Das Tribunal von Sevilla an die Suprema, Sevilla, 22. Januar 1580); AHN, *Inquisición*, leg. 2075, exp. 12, fol. 27v–28r (Relación de causas 1583).

des Schiffes stieß man in einem Versteck unter Deck auf weitere indizierte Schriften. Daraufhin wurde das komplette Schiff samt seiner Ladung von der Inquisition beschlagnahmt und Kapitän und Mannschaft nach Sevilla überführt, wo man ihnen den Prozess machte. Der Kapitän des Schiffes, Joachim Estochman aus Danzig, gab im Verhör zu, während der Überfahrt protestantische Gottesdienste an Bord abgehalten zu haben. Obwohl er sich bereiterklärte, seinen »Irrtümern« abzuschwören, wurde er auf Geheiß der Suprema zum Tode auf dem Scheiterhaufen verurteilt<sup>197</sup>. Das gleiche Schicksal ereilte Christobal Fris, den Proviantmeister (guardián) der »Schwarzer Adler«, der nach Aussage mehrerer Zeugen den Matrosen während der Überfahrt aus den beschlagnahmten Büchern vorgelesen hatte. Fris sei es auch gewesen, der die Bücher bei der Ankunft in Rota eingesammelt hatte, um sie vor den Inquisitoren zu verstecken<sup>198</sup>. Neun weitere Besatzungsmitglieder der »Schwarzer Adler« wurden zu mehrjährigen Galeeren- und Gefängnisstrafen verurteilt. Nur der Küchengehilfe Antonio Belestin und der Matrose Esteban Pol erhielten ein milderer Urteil. Beide gaben an, aus kleinen Orten in Polen zu stammen und der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein<sup>199</sup>. Sie hätten deshalb auch gar nicht verstanden, was bei den Gottesdiensten, die während der Reise an Bord abgehalten wurden, gesagt worden sei. Zwar seien ihnen Unterschiede zu der Art von Gottesdienst aufgefallen, den sie aus ihren Heimatgemeinden kannten. Sie hätten sich aber nichts weiter dabei gedacht, zumal sie vom Kapitän zur Teilnahme genötigt worden seien. Bei dieser Version blieben beide Angeklagte auch unter der Folter. Als mildernde Umstände hielten ihnen die Inquisitoren schließlich zu Gute, von geringem Verstand (»de poco entendimiento«) zu sein und aus katholischen Gegenden (»tierra de catholicos«) zu stammen, weshalb man sie lediglich zur abjuración de levi verurteilte und für ein bzw. zwei Jahre zur religiösen Unterweisung in ein Kloster einwies<sup>200</sup>.

Dies macht zunächst noch einmal deutlich, wie sich religiöse und »nationale« Zuschreibungen überlagern konnten, in diesem Fall zu Gunsten der Angeklagten. Deren vergleichsweise milde Bestrafung kontrastiert auffällig mit der Härte der übrigen Urteile. Der Kapitän des Schiffes und der Proviantmeister wurden sogar zum Tode verurteilt, obwohl sie geständig und bereit waren, ihren »Irrtümern« abzuschwören. Besonders schwer wog in ihrem Fall wohl, dass sie die protestantischen Bücher nicht zur privaten Andacht verwendet, sondern den übrigen Besatzungsmitgliedern daraus vorgelesen bzw. regelrechte Gottesdienste abgehalten hatten. Auch

197 AHN, Inquisición, leg. 2075, exp. 12, fol. 7r–8r.

198 Ebd., fol. 9v.

199 Die Bezeichnungen der beiden Orte in den spanischen Quellen, »Eleste« und »Zanogo«, lassen sich nicht zweifelsfrei zuordnen. SCHÄFER, Beiträge, Bd. 2, Nr. 298, S. 336, vermutet hinter der zweiten Angabe den Ort »Czarnikau« (Czarnków), ca. 150 km südöstlich von Stettin gelegen.

200 AHN, Inquisición, leg. 2075, exp. 12, fol. 34v–35r; vgl. SCHÄFER, Beiträge, Bd. 2, Nr. 298, S. 336.

wer sich gegenüber den Inquisitoren offen zu protestantischen Glaubensinhalten bekannte und sich weigerte, den »ketzerischen Irrlehren« abzuschwören, hatte in der Regel keine Gnade zu erwarten. Aus diesem Grund wurde 1592 Joquem Horiñar, der auf dem Schiff »El Negro« festgenommen worden war, als »hartnäckiger Ketzler« (pertenaz) auf dem Scheiterhaufen verbrannt<sup>201</sup>.

Nach 1600 kam es jedoch kaum noch zu Fällen dieser Art. Verantwortlich dafür war nicht zuletzt der Protest der Hansestädte, die zwischenzeitlich mit einem kompletten Abbruch der Handelsbeziehungen gedroht hatten. Im Jahr 1597 erging daraufhin jene bereits erwähnte carta acordada, in der die lokalen Tribunale der Inquisition angehalten wurden, Bürger von Hansestädten nur noch in begründeten Verdachtsfällen nach ihrem Glauben zu befragen. Trotzdem wurde im Jahr 1607 mit dem Lübecker Johann Bollin noch einmal ein hansischer Schiffer in Sevilla festgenommen, weil man protestantische Bücher an Bord seines Schiffes gefunden hatte. Dass Bollin nach wenigen Wochen wieder auf freien Fuß gesetzt wurde, hatte er in erster Linie der Intervention der hansischen Gesandten zu verdanken, die sich zufällig zur selben Zeit in Madrid aufhielt<sup>202</sup>. Gleichwohl schien sich der Verfolgungseifer der Inquisitoren zu dieser Zeit bereits allmählich abzuschwächen.

Einen guten Einblick in die Praxis der Schiffsvisitationen in den andalusischen Häfen zu Beginn des 17. Jahrhunderts gibt der Bericht des Hansesyndikus Johannes Domann, der sich nach Abschluss der Verhandlungen in Madrid nach Andalusien begab, um sich persönlich ein Bild von der Lage zu machen. Bei den ortsansässigen Kaufleuten brachte Domann in Erfahrung, dass bei der Einfahrt in den Hafen routinemäßig ein »Commisarius inquisitionis, neben einem Secretario, einem familiari und einem interprete« an das Schiff heranfähre und Kapitän und Besatzung folgende Fragen stellte: »1. woher sie kommen; 2. was sie geladen; 3. ob sie alle Catholisch sein; 4. ob sie glauben wie die Römische Kirche; 5. ob sie bücher solcher lehr und glauben zuwieder bei sich haben«. Auf diese Fragen werde »gemeiniglich also geantwortet, wie sie [die Inquisitoren es] gerne hören«. Allerdings müssten die Befragten zuvor »bei Gott und dem Heiligen Creutze« schwören, die Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Nach Entrichtung einer Gebühr von 20 Real sei die Visitation beendet<sup>203</sup>. Auch wenn eine Durchsuchung des Schiffes offenbar nur noch in begründeten Verdachtsfällen stattfand, wurden hansische Schiffer und Seeleute also weiterhin nach ihrem Glauben befragt. Allerdings schien es sich dabei um kaum mehr als eine lästige Formalie zu handeln, bei der die zu entrichtenden Gebühr noch das größte Ärgernis darstellte.

---

201 SCHÄFER, Beiträge, Bd. 2, Nr. 302, S. 338–342, hier S. 341; VELTMANN, Hanse, S. 77.

202 Vgl. oben S. 350f.

203 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 75v; MEIER, Geschichte, S. 118.

Dessen ungeachtet, waren protestantische Seeleute im Rahmen der Befragung weiterhin genötigt, ihr wahres Bekenntnis zu verraten und einen falschen Eid zu schwören. Obgleich dies aus Sicht protestantischer Theologen eine schwere Sünde war, mit der die Seeleute ihr Gewissen belasteten, dürfte den meisten diese Form der Dissimulation legitim erschienen sein. Wie aus der Aussage des Hamburger Kaufmannssohn Hans von Copen hervorgeht, der sich 1583 selbst bei der Inquisition anzeigte, um zum Katholizismus zu konvertieren, besuchten viele seiner Landsleute während ihres Aufenthalts in den spanischen und portugiesischen Häfen sogar katholische Gottesdienste, um keinen Verdacht zu erregen<sup>204</sup>. Spätestens seit der Mitte des 17. Jahrhunderts war dies nicht mehr nötig. Seit 1648 standen auch Hansekaufleute offiziell unter dem Schutz völkerrechtlicher Verträge und durften offiziell nicht mehr wegen ihres Glaubens verfolgt werden, solange sie keinen Skandal verursachten. Vielerorts machte man ihnen Zugeständnisse, die über die vertraglichen Abmachungen sogar hinausgingen. Der 1683 in Cádiz verstorbene Hamburger Konvoi-Kapitän Karpfanger etwa wurde, wie an anderer Stelle bereits ausgeführt, in einer öffentlichen Zeremonie unter Mitwirkung eines protestantischen Geistlichen vor den Toren der Stadt beigesetzt. Die spanische Krone gewährte ihm dabei sogar militärische Ehren und setzte ihm ein Grabdenkmal, obgleich Karpfanger als Protestant eigentlich kein Anrecht auf ein »ehrliches« Begräbnis hatte<sup>205</sup>. Für Kaufleute, die sich dauerhaft in Spanien niederließen und nicht nur temporär zur Abwicklung ihrer Geschäfte dort aufhielten galten indes auch nach 1648 grundsätzlich andere Spielregeln: Von ihnen wurde weiterhin erwartet, dass sie sich zumindest äußerlich der katholischen Konfessionskultur anpassen.

Ob und unter welchen Voraussetzungen hansische Kauf- und Seeleute in Spanien zum Opfer religiöser Verfolgung wurden, hing nicht allein von den äußeren Rahmenbedingungen und Konjunkturen ab, sondern nicht zuletzt von ihrem eigenen Verhalten. Die meisten wussten ganz genau, was sie zu tun und was sie zu unterlassen hatten, um nicht in Konflikt mit den Obrigkeiten oder ihrem sozialen Umfeld zu geraten. Vor diesem Hintergrund soll nun an ausgewählten Fallbeispielen untersucht werden, wie sich Kaufleute aus dem Hanseraum mit den Gegebenheiten arrangierten, die sie in Spanien vorfanden. Das erste Beispiel steht für den äußerst

---

204 Von Copen gestand ein, zuvor mehrfach im Auftrag seines Vaters, der mit Getreide und Holz handelte, nach Spanien und Portugal gereist zu sein. Bei jeder dieser Reisen sei ein protestantischer Pfarrer an Bord des Schiffes gewesen, der während der Überfahrt protestantische Gottesdienste gehalten habe. Während ihres Aufenthaltes in spanischen und portugiesischen Häfen aber hätten sowohl er als auch die gesamte Besatzung katholische Gottesdienste besucht, um keinen Verdacht zu erregen, AHN, Inquisición, leg. 110, exp. 15, 30; SCHÄFER, Beiträge, Bd. 2, Nr. 273, S. 184f.; THOMAS, Los protestantes, S. 387.

205 Vgl. oben Kap. II.9.

seltenen Fall offener Konfrontation. Im Mittelpunkt steht dabei bezeichnenderweise ein Akteur, der sich noch nicht lange in Spanien aufhielt und sich vielleicht aus Unachtsamkeit, vielleicht aber auch ganz bewusst als Protestant zu erkennen gab. Das zweite Fallbeispiel zeigt Reichweite und Grenzen der bei den zugewanderten Kaufleuten weitverbreiteten Praxis der Dissimulation auf. Es nimmt einen Kaufmann in den Blick, der nachdem er bereits mehr als zwanzig Jahren in Spanien gelebt hatte, von seinen Nachbarn bei der Inquisition denunziert wurde. In beiden Fällen lassen die überlieferten Inquisitionsprozesse eine mikrohistorische Annäherung an die Akteure zu. Im ersten Fall sind allerdings nur die *relaciones de causa* überliefert, also die Berichte des lokalen Inquisitionstribunals an den zentralen Inquisitionsrat in Madrid; im zweiten Fall die kompletten, mehrere hundert Blätter umfassenden Prozessakten. Diese Quellen erlauben tiefe Einblicke in die Lebenswelten und Erfahrungsräume der betroffenen Akteure, stellen den Historiker aber auch vor besondere Herausforderungen. Die summarischen Berichte des Tribunals versuchten die widersprüchlichen Wendungen, die der Prozess nahm, oft im Nachhinein zu »glätten«. Auch die Verhörprotokolle gaben die Aussagen keineswegs wortwörtlich wieder und nahmen oft schon eine Interpretation vor. Inquisitoren und Angeklagte verfolgten im Prozess unterschiedliche Strategien. Die Angeklagten, die den Grund für ihre Verhaftung zunächst nicht kannten, überlegten sich zumeist gut, welche »Wahrheit« sie den Inquisitoren preisgaben<sup>206</sup>. Wie sich zeigen wird, waren sogar die Angaben zur Person und zum Lebensweg mitunter frei erfunden. Durch unbedachte Aussagen verstrickten sie sich teilweise aber auch in Widersprüche oder belasteten sich ungewollt selbst. Geständnisse erfolgten meist unter Druck, teilweise sogar unter Anwendung der Folter<sup>207</sup>. Dennoch lassen sich gerade Inquisitionsakten, wie die Forschungsbeiträge aus dem Umfeld der italienischen *microstoria* gezeigt haben, bei entsprechend vorsichtiger Handhabung in äußerst gewinnbringender Weise als Ego-Dokumente lesen<sup>208</sup>.

---

206 Der Inquisitionsprozess folgte einem standardisierten, mehrstufigen Verfahren, wobei dem Angeklagten zunächst der Grund für seine Verhaftung verheimlicht wurde, vgl. dazu SCHWERHOFF, *Inquisition*, S. 87f.; KAMEN, *Spanish Inquisition*, S. 193–198.

207 Ebd., S. 187–192.

208 Paradigmatisch Carlo GINZBURG, *Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600*, Frankfurt a. M. 1979; zu den methodologischen Problemen Helga SCHNABEL-SCHÜLE, *Ego-Dokumente im frühneuzeitlichen Strafprozess*, in: Winfried SCHULZE (Hg.), *Ego-Dokumente. Annäherungen an den Menschen in der Geschichte*, Berlin 1996, S. 295–317; Winfried SCHULZE, *Zur Ergiebigkeit von Zeugenbefragungen und Verhören*, in: Ders., *Ego-Dokumente. Annäherungen an den Menschen in der Geschichte*, Berlin 1996, S. 319–325; Ralf-Peter FUCHS/Winfried SCHULZE, *Zeugenverhöre als historische Quellen – einige Vorüberlegungen*, in: Dies. (Hg.), *Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der frühen Neuzeit*, Münster 2002, S. 7–40; Gerd SCHWERHOFF, *Historische Kriminalitätsforschung*, Frankfurt a. M. 2011, S. 68–71.

Im Anschluss daran wird auf Grundlage andere Quellen versucht, den vermeintlichen »Normalfall« derjenigen zu rekonstruieren, die Zeit ihres Lebens nie in Konflikt mit der Inquisition gerieten. Dabei wird sich die Untersuchung u. a. auf Güterverzeichnisse und Testamente stützen. Die Bedeutung materieller Objekte, mit denen sich die zeitgenössischen Akteure umgaben, ist im Zuge aktueller Theoriedebatten zuletzt wieder stärker ins Blickfeld der Geschichtswissenschaft gerückt<sup>209</sup>. Der bloße Besitz einer Sache sagt freilich noch nichts über deren Nutzung und Aneignung, und schon gar nichts über deren agency aus; selbst wenn sich ein spezifischer Gebrauch religiöser Kultobjekte nachweisen lässt, können wir nicht wissen, was dabei in den Köpfen der Gläubigen vorging<sup>210</sup>. Auch testamentarische Verfügungen und religiöse Stiftungen sind diesbezüglich nur bedingt aussagekräftig. Trotzdem ist es auf dieser Grundlage durchaus möglich, Aussagen über die religiöse Praxis der zugewanderten Kaufleute aus dem Hanseraum zu treffen. Wie sich zeigen wird, unterschieden sich viele von ihnen nach längerem Aufenthalt in Spanien in ihrer äußeren Lebensführung kaum noch von Katholiken, obgleich offenbar die wenigsten offiziell konvertierten. Vor diesem Hintergrund wird zu diskutieren sein, ob die äußerliche Anpassung an die katholische Konfessionskultur in Einzelfällen so weit gehen konnte, dass man hier von einem Glaubenswechsel ohne Konversion sprechen könnte.

#### a) Konfrontation – Jorge Quita

Fälle, in denen Hansekaufleute bewusst die Konfrontation mit der Inquisition suchten, sind äußerst selten. Der vielleicht spektakulärste ereignete sich in den 1580er-Jahren und stand in engem Zusammenhang mit dem bereits erwähnten Inquisitionsprozess gegen Kapitän und Besatzung des Danziger Schiffes »Schwarzer Adler«. Anfang des Jahres 1583 präsentierte sich der aus Danzig stammende Jorge Quita (auch: Quiten) im Auftrag Danziger Kaufleute bei der Inquisition in Sevilla, um die Herausgabe der Handelswaren zu fordern, die das drei Jahre zuvor vom

209 Vgl. Julia SCHMIDT-FUNKE (Hg.), *Materielle Kultur und Konsum in der Frühen Neuzeit*, Köln 2019; Marian FÜSSEL, *Die Materialität der Frühen Neuzeit. Neuere Forschungen zur Geschichte der materiellen Kultur*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 42 (2015), S. 433–463; Kim STEBENHÜNER, *Things that matter. Zur Geschichte der materiellen Kultur in der Frühneuzeitforschung*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 42 (2015), S. 373–409; Martin KNOLL, *Nil sub sole novum oder neue Bodenhaftung? Der material turn und die Geschichtswissenschaft*, in: *Neue Politische Literatur* 59 (2014), S. 191–207.

210 Vgl. Thomas LENTES, *Andacht und Gebärde. Das religiöse Ausdrucksverhalten zwischen 1300 und 1600*, in: Bernhard JUSSEN/Craig KOSLOFSKY (Hg.), *Kulturelle Reformation. Sinnformationen im Umbruch (1400–1600)*, Göttingen 1998, S. 29–67; Caroline WALKER BYNUM, *Christian Materiality. An Essay on Religion in Late Medieval Europe*, New York 2011; Albrecht BURKHARDT, *L'économie des dévotions. Commerce, croyances et objets de piété à l'époque moderne*, Rennes 2016.

Santo Oficio beschlagnahmte Schiff geladen hatte. Der Kapitän und die Mannschaft befanden sich zu diesem Zeitpunkt noch immer in Haft und warteten auf ihre Verurteilung. Quita gelang es nach mehrwöchigen Verhandlungen, die Freigabe der Waren zu erwirken. Bald darauf aber wurde er selbst festgenommen.

Über die kuriosen Umstände, die zu seiner Verhaftung führten, berichtete das Tribunal von Sevilla ausführlich nach Madrid<sup>211</sup>. Am 7. Februar 1583 fand ein Messdiener auf einer Bank in der Kapelle des Castillo de Triana, dem Sitz der Inquisition, ein deutschsprachiges Buch, in dem der Name Martin Luthers vorkam. Das Exemplar enthielt einen handschriftlichen Besitzvermerk in lateinischer Sprache, aus dem hervorging, dass das Buch »Jorge Quiten« aus Danzig gehörte, sowie eine Reihe von Marginalien, aus derselben Hand, in denen der Papst und die katholische Kirche verunglimpft wurden. Dem Buch beigefügt war ferner eine an die Inquisitoren adressierte Nachricht, in der ebenfalls Quita als Besitzer des Buches benannt und Hinweise zu dessen Aufenthaltsort in Sevilla gegeben wurden. Die mit »C. S.« unterzeichnete Denunziation schien den Inquisitoren aus der Feder eines Ausländers (»de letra de hombre estrangero«) zu stammen, da sie eine Reihe von fehlerhaft geschriebenen Wörtern (»palabras corrompidas«) enthielt. Sie lautete wörtlich:

Hochwohlgeborene Herren,

hier ist ein Deutscher, der ein Buch in deutscher Sprache besitzt, in dem der Name Martin Luther geschrieben steht. Und der, dem es gehört, wird Jorge Quiten genannt, ein Deutscher, der sich zurzeit in Sevilla aufhält. Wenn Eure Herrschaften wissen wollen, wo der besagte Jorge Quiten wohnt, mögen Sie Stiffen Yansen fragen, einen deutschen Kaufmann [und] Jorge Buchler, der Dolmetscher für deutsche Sprache im Castillo [de Triana] ist [und] Euren Herrschaften sagen wird, wo der besagte Jorge Quiten wohnt. An Eure Herrschaften, Euer treuer Diener C. S.<sup>212</sup>.

211 Die Akten des Tribunals von Sevilla sind nicht überliefert, weshalb nur auf die sogenannten relaciones de causas zurückgegriffen werden kann. Dabei handelte es sich um summarische Berichte, in denen das Tribunal dem zentralen Inquisitionsrat in regelmäßigen Abständen über abgeschlossene Fälle Rechenschaft ablegte. Quitas Fall wird in den relaciones de causas über die auf den autos de fe vom 1. Mai 1583 und 13. April 1586 ihrer öffentlichen Bestrafung zugeführten Verurteilten erwähnt, AHN, Inquisición, leg. 2075, exp. 12, fol. 1r–7r; AHN, Inquisición, leg. 2075, exp. 13, fol. 13–8v; vgl. dazu auch BOEGLIN, L'inquisition espagnole, S. 293–295.

212 »Muy Ilustres Señores, aqui esta un aleman que tiene un libro en aleman en el qual esta escripto el nombre Marthin Luter, y a quien pertenece esta nombrado Jorgue Quiten, un aleman el qual por presente esta en Sevilla. Sey [sic!] V.S. quiere saber adonde vive el dicho Jorge Quiten, preguntan a Stiffen Yanssem, mercader alemán, [y] a Jorge Buchler aleman que es interprete de lengua aleman en el castillo [y] luego dira a V.S. adonde bive el dicho Jorge Quiten, a V.S. su servidor feydel, C.S.«, AHN, Inquisición, leg. 2075, exp. 12, fol. 1v.

Nach dem Fund des Buches und der belastenden Notiz ordneten die Inquisitoren Quitas Verhaftung an. Dieser leugnete zunächst, der Besitzer des Buches zu sein. Ein Schriftvergleich mit Dokumenten aus Quitas Feder ergab jedoch, dass sowohl der handschriftliche Besitzvermerk als auch die Randbemerkungen zweifelsfrei aus Quitas Hand stammten. Außerdem lag den Inquisitoren die belastende Aussage eines Geistlichen vor, der behauptete, dass Quita ihm das fragliche Buch schon zwei Monaten zuvor gezeigt hätte, damit er es den Inquisitoren übergäbe. Diesem Wunsch habe der Zeuge nicht entsprechen wollen, weil das Buch in deutscher Sprache geschrieben war und er den Inhalt nicht verstanden habe. Stattdessen habe er Quita aufgefordert, das Buch den Inquisitoren persönlich auszuhändigen. Als ihm diese Aussage vorgehalten wurde, gab Quita schließlich zu, dass das Buch ihm gehöre, und behauptete nun sogar, es selbst in der Kapelle deponiert zu haben, angeblich um als Märtyrer in seinen Glauben zu sterben<sup>213</sup>.

Wenn Quita sich tatsächlich selbst denunzieren wollte, hätte er allerdings einen einfacheren Weg wählen können. Überdies fragt man sich, warum er anfänglich gezeugnet hatte, der Besitzer des Buches zu sein, wenn er doch den Märtyrertod sterben wollte. Hatte ihn nach seiner Verhaftung vielleicht der Mut verlassen? Wahrscheinlicher ist wohl, dass die Denunziation auf Dritte zurückging und Quita, als er keinen anderen Ausweg mehr sah, gewissermaßen die »Flucht nach vorne« antrat. In den Verhören bekannte er sich aber von Beginn an offen zu protestantischen Glaubensinhalten. Auf die von den Inquisitoren routinemäßig bei der ersten Vernehmung gestellte Frage, ob er an die Lehre der katholischen Kirche glaube, antwortete Quita zwar zunächst mit ja. Als die Inquisitoren weiter in ihn drangen und ausdrücklich nach der Lehre der römisch-katholischen Kirche (»Iglesia catholica Romana«) fragten, erwiderte er zunächst ausweichend, er halte denjenigen Glauben für katholisch, der mit der Heiligen Schrift übereinstimme, gleich ob er in Deutschland, Frankreich oder anderswo gelehrt werde (»el tenía por fee catholica la que está conforme a la Escripura a ora se enseñase en Francia o en Alemania o adonde quiera«)<sup>214</sup>. Unter Berufung auf das Schriftprinzip leugnete er dann aber die Unfehlbarkeit des Papstes in Glaubensfragen, bestritt die Interzession der Heiligen und lehnte die Bilderverehrung ab. Zwar gelang es den Inquisitoren Quita im Laufe des Prozesses, von einigen seiner »häretischen« Auffassungen abzubringen. Der Danziger Kaufmann beharrte aber weiterhin darauf, dass auch der Papst und die Konzilien fehlbar seien und die Katholische Kirche nichts lehren dürften, was nicht in der Heiligen Schrift begründet sei. Da Quita nicht zum Widerruf dieser

213 Ebd., fol. 3v–4r.

214 Ebd., fol. 2r. Vgl. dazu auch Bent JÖRGENSEN, *Konfessionelle Selbst- und Fremdbezeichnungen. Zur Terminologie der Religionsparteien im 16. Jahrhundert*, Berlin 2014.

Aussagen bereit war, wurde er schließlich als hartnäckiger Ketzler («pertinaz») zum Tod auf dem Scheiterhaufen verurteilt<sup>215</sup>.

Das Urteil sollte am 1. Mai 1583 vollstreckt werden, im Rahmen desselben *auto de fe*, bei dem auch die Besatzungsmitglieder der »Schwarzer Adler« ihrer Bestrafung zugeführt wurden. Im buchstäblich letzten Moment besann Quita sich jedoch eines Anderen. Auf der Richtstätte widerrief er all seine früheren »Irrtümer« und bekannte sich nun uneingeschränkt zur katholischen Lehre, woraufhin die Vollstreckung des Urteils ausgesetzt und der Verurteilte wieder ins Inquisitionsgefängnis zurückgebracht wurde<sup>216</sup>. Bei der Überprüfung des Urteils votierten die Mitglieder des Tribunals uneinheitlich, womit der Fall der Suprema zur Entscheidung vorgelegt werden musste. Noch bevor die Akten nach Madrid versandt wurden, meldeten sich jedoch erneut Zeugen, deren Aussagen Zweifel an der Aufrichtigkeit von Quitas Reue und Bekehrung aufkommen ließen. Gegenüber seinen Mithäftlingen hatte Quita geäußert, dass er keine Angst davor hätte, wenn ihn die Inquisitoren zum Tragen des Büßergewandes verurteilte, da er ohnehin vorhabe sich im Falle seiner Freilassung über Portugal in seine Heimat abzusetzen. Falls man ihn aber zu einer Galeerenstrafe verurteilen sollte, wolle er lieber sagen, dass die Lehren Luthers gut seien («que la doctrina de Lutero era buena»), damit man ihn auf dem Scheiterhaufen verbrenne. In den anschließenden Verhören bestritt Quita dann erneut katholische Dogmen unter Berufung auf die Heilige Schrift, woraufhin er zum zweiten Mal zum Tod verurteilt wurde. Am Vorabend seiner Hinrichtung, die am 13. April 1586 stattfand, versuchten zwei Jesuitenpatres ihn nochmals zur Aufgabe seiner »Irrtümer« zu bewegen. Der eine der beiden, Pedro de León (1545–1632), war seit 1578 als Gefängnisgeistlicher (*carcelero*) im königlichen Gefängnis von Sevilla tätig. Zu seinen Aufgaben gehörte es unter anderem, die zum Tode Verurteilten auf ihrem letzten Weg zu begleiten. Später trug er die im Rahmen seiner langjährigen Tätigkeit gesammelten Erfahrungen in einer Art Handbuch zusammen, in dem er auch auf Quitas Fall einging<sup>217</sup>. Dabei rühmte sich Pedro de León, den zum Tode Verurteilten gemeinsam mit seinem Mitbruder Melchor de Castro in einem mehrstündigen lateinischen Streitgespräch von all seinen »Irrtümern« abgebracht zu haben. Quitas irdisches Leben verlängerte dies jedoch nicht, denn bei rückfälligen Ketzern (*relapsos*) war eine Begnadigung ausgeschlossen. Vor der Vollstreckung des Urteils ließ man lediglich die Zeichen an Quitas Büßergewand entfernen, die ihn als »hartnäckigen Ketzler« auswiesen («las isignias de pertinaz»). Außerdem blieb ihm die Verbrennung bei lebendigem Leib erspart. Stattdessen

---

215 AHN, Inquisición, leg. 2075, exp. 12, fol. 4r–v.

216 Vgl. zum weiteren Verlauf des Verfahrens die *Relación de causas* vom 13. April 1586, AHN, Inquisición, leg. 2075, exp. 13, fol. 1r–8v.

217 Pedro de LEÓN, *Grandeza y miseria de Andalucía, testimonio de una encrucijada histórica* (1578–1616), hg. v. Pedro HERRERA PUGA, Granada 1981.

wurde ihm, wie in solchen Fällen üblich, das Genick gebrochen, bevor man seinen Körper den Flammen übergab<sup>218</sup>. Nach der Darstellung Pedro de Leóns habe der Verurteilte noch auf dem Scheiterhaufen das Kreuz umarmt, den katholischen Glauben gepriesen und sei mit vielen Zeichen seiner Erlösung gestorben (»murió con muchas señales de su salvación«)<sup>219</sup>.

Quitas Fall ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Merkwürdig sind zunächst einmal die Umstände, die zu seiner Verhaftung führten. Ob Quita sich tatsächlich freiwillig selbst denunzieren wollte, um als protestantischer Märtyrer zu sterben, erscheint fraglich. Im Verhör behauptete er aber später, dass er den Entschluss dazu schon vor seiner Abreise nach Spanien gefasst habe. Im Gebet habe ihn Gott darin bestärkt, offen für seinen Glauben einzustehen. In dieser Absicht sei er aus seiner Heimat gekommen (»con este pensamiento avia venido de Alemania«), obwohl ihm durchaus bewusst gewesen sei, wie hart man in Spanien gegen Andersgläubige vorgehe (»quan asperamente se procedia contra los que no tenian la Religion de España«)<sup>220</sup>. Fest steht auch, dass sich Quita im Verhör tatsächlich offensiv zu protestantischen Glaubensinhalten bekannte und sogar auf theologische Streitgespräche mit den Inquisitoren einließ.

Ob und inwieweit er sich tatsächlich einer spezifischen Konfession zugehörig fühlte, ist dennoch unklar. Quita behauptete, katholisch getauft und im katholischen Glauben erzogen worden zu sein. Erst als Heranwachsender habe ihm ein Lehrer mit dem Protestantismus vertraut gemacht. Das erscheint durchaus plausibel. In der multikonfessionellen, zum Königreich Polen gehörigen Hansestadt Danzig hatte die Reformation nach turbulenten und von politisch-sozialen Unruhen begleiteten Anfängen in den 1520er-Jahren Rückschläge erlitten. Erst nach 1540 begannen einzelne Pfarrer das Abendmahl wieder in beiderlei Gestalt zu spenden, und es sollten noch einmal fast zwanzig Jahre vergehen, bis der polnische König den Danziger Protestanten 1557 offiziell die Religionsfreiheit zugestand<sup>221</sup>. Ungefähr zu dieser Zeit dürfte auch Quita erstmals in Kontakt mit dem Protestantismus gekommen sein. Zum Zeitpunkt seiner Festnahme gab er sein Alter mit 40 Jahren an, demnach wäre er im Jahr 1543 geboren. Als Erwachsener besuchte er dann nach eigenen Angaben regelmäßig protestantische Gottesdienste. Das, was die

218 AHN, Inquisición, leg. 2075, exp. 13, fol. 1r, Bußwillige Verurteilte, die zuvor die Beichte abgelegt, all ihren Irrtümern abgeschworen und um Vergebung ihrer Sünden gebeten hatten, wurden vor der Verbrennung erwürgt, SCHWERHOFF, Inquisition, S. 90; KAMEN, Spanish Inquisition, S. 211.

219 LEÓN, Grandeza y miseria de Andalucía, S. 454–456, das Zitat S. 457; vgl. BOEGLIN, L'inquisition espagnole, S. 295.

220 AHN, Inquisición, leg. 2075, exp. 13, fol. 3v–4r.

221 Gottfried SCHRAMM, Danzig, Elbing und Thorn als Beispiele städtischer Reformation (1517–1588), in: Hans FENSKE u. a. (Hg.), Historia Integra. Festschrift für Erich Hassinger zum 70. Geburtstag, Berlin 1977, S. 125–154, hier S. 147f.

Pfarrer dort über die Beichte und das Fegefeuer, die Verehrung der Heiligen und die Autorität des Papstes und der Konzilien gepredigt hätten, so berichtete er später den Inquisitoren, sei ihm gut und richtig erschienen, wenngleich ihm gewisse Zweifel geblieben seien («aunque avia estado algo dudoso»). Denn jeder behauptete, seine Meinung sei die wahre und stimme mit der Heiligen Schrift überein, obwohl sich die einzelnen Meinungen doch widersprächen («siendo en sí contarias las unas opiniones de las otras»). So sei er schließlich zu der Überzeugung gelangt, dass derjenige der wahre »katholische« Glaube sei, der mit der Heiligen Schrift übereinstimme, ganz gleich wo und durch wen er verkündet werde, durch die Anhänger Luthers und Calvins oder den Papst in Rom<sup>222</sup>.

Quita teilte also zentrale Glaubensinhalte des Protestantismus und zweifelte die Gültigkeit katholischen Dogmen an. Trotzdem besaß er ganz offensichtlich kein in sich geschlossenes konfessionelles Weltbild, auch nicht im Sinne jenes »harten Kerns« von Glaubensüberzeugungen, die Thomas Kaufmann als *Proprium* lutherischer Konfessionskultur ausmacht<sup>223</sup>. Vielmehr schien sich Quita gleichsam seine »eigenen« Gedanken zu machen, die er gegenüber den Inquisitoren mit Rekurs auf die Bibel zu begründen suchte. Dies war für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts durchaus nichts Ungewöhnliches, zumal Quita im multikonfessionellen Danzig auf Voraussetzungen traf, welche die Ausformung transkonfessioneller Zugehörigkeiten im besonderen Maß begünstigte. Dass Quita sich während des Verfahrens schwankend zeigte, seine »häretischen« Auffassungen erst widerrief, um sie später wieder zu bekräftigen und dann erneut zu widerrufen, hatte aber vermutlich andere Gründe. Solche Verhaltensweisen entsprachen einem bei Inquisitionsprozessen generell häufig zu beobachtendem Muster. Hier spielten nicht zuletzt die Haftbedingungen und die extreme psychische und physische Belastung eine Rolle, der die Angeklagten während der sich teilweise über Jahre hinziehenden Verfahren ausgesetzt waren<sup>224</sup>. Nur wenige waren am Ende tatsächlich bereit, für ihren Glauben zu sterben. Auch Quita versuchte wohl bei seinem ersten *auto de fe* sein Leben zu retten, indem er seine »Irrtümer« im letzten Moment widerrief. Selbst als sein Todesurteil bereits unwiderruflich feststand, entschloss er sich am Vorabend seiner Hinrichtung zur »Rückkehr« zum katholischen Glauben und damit gegen den Märtyrertod. Vielleicht wollte er auf diese Weise auch nur der qualvollen Verbrennung bei lebendigem Leib entgehen. Ob Quita tatsächlich in der sicheren Erwartung seiner Erlösung starb, wie Pedro de León unterstellte, erscheint angesichts seiner Vorgeschichte jedenfalls mehr als fraglich.

---

222 AHN, Inquisición, leg. 2075, exp. 13, fol. 2r–v.

223 Vgl. oben S. 326.

224 KAMEN, Spanish Inquisition, S. 193–204.

Die Inquisitoren indes hatten damit ihr Ziel erreicht. Ihre Aufgabe bestand nicht nur darin, die Schuld des Angeklagten zweifelsfrei festzustellen, sondern ihn auch zu einem Geständnis und zur Abkehr von seinem »Irrtümern« zu bewegen. Der gesamte Inquisitionsprozess diente damit, wenn man so will, der Vereindeutigung und der Reduktion von Ambiguität<sup>225</sup>. Seinen feierlichen Abschluss und Höhepunkt fand er im *auto de fe*, bei dem der Angeklagte in den Schoß der Kirche zurückgeführt und die Einheit und Reinheit des »wahren« Glaubens öffentlich und für jedermann sichtbar wiederhergestellt wurde. Niemand bezeugte dies besser als bußwillige Verurteilte, die ihren »Irrtümern« vor der Hinrichtung abschworen und nun als reuige Sünder auf Erlösung im Jenseits hoffen konnten<sup>226</sup>.

Umgekehrt wurden diejenigen, die bis zum Schluss standhaft an ihren Überzeugungen festhielten und sogar bereit waren, sich dafür bei lebendigem Leibe auf dem Scheiterhaufen verbrennen zu lassen, von protestantischer Seite als Märtyrer verehrt. Ihre Geschichten füllten Martyrologien oder wurden zum Gegenstand von antispanischen Flugschriften, wie sie seit den 1560er-Jahren zirkulierten<sup>227</sup>. Die wenigsten der am Ort ansässigen Hansekaufleute trachteten indes danach, solchen Beispielen nachzueifern. Während Jorge Quita, selbst wenn er sich nicht selbst denunzierte hatte, doch zumindest unvorsichtig genug war, um als Besitzer eines protestantischen Buches ins Visier der Inquisition zu geraten, versuchten die meisten seiner Landsleute tunlichst alles zu vermeiden, was die Aufmerksamkeit der Inquisitoren hätte erregen können. Besonders diejenigen, die sich längerfristig in Spanien aufhielten, passten sich zumindest äußerlich ihrem katholischen Umfeld weitgehend an. Tiefe Einblicke in Reichweite und Grenzen solcher weit verbreiteten Praktiken der Dissimulation vermittelt ein ganz anders gelagerter Fall, der sich rund sieben Jahrzehnte nach Quitas Hinrichtung in Neuspanien zutrug.

#### b) Dissimulation – Matías Enquer alias Matthias Henckell

Am 20. August 1657 wurde ein aus Hamburg stammender Kaufmann von der Inquisition in Mexiko festgenommen, nachdem seine Nachbarn ihn als Protestanten denunziert hatten<sup>228</sup>. Matthias Henckell alias Mathias Enquer oder Angel, wie er sich in Neuspanien auch nannte, war am 14. März 1624 als Sohn des Messerschmieds Tilman Henckell (†1674) in Solingen zur Welt gekommen. Ende der 1620er-Jahre siedelte sein Vater nach Hamburg über, wo er rasch im Spanienhandel

225 PIETSCH/STOLLBERG-RILINGER, *Konfessionelle Ambiguität*.

226 Vgl. dazu allgemein, STOLLBERG-RILINGER, *Rituale*, S. 154–157; SCHWERHOFF, *Inquisition*, S. 90–92; KAMEN, *Spanish Inquisition*, S. 204–213.

227 Vgl. oben S. 333.

228 AHN, *Inquisición*, leg. 1729, exp. 3, *Proceso de fe contra Mathias Enquer alias Mathias Angel*, 1651–1663; vgl. zu diesem Fall auch GRAF, *Inquisition*, S. 188–195; WEBER, *Kaufleute*, S. 37f.

Fuß fasste und 1638 das Bürgerecht erwarb. Tilman Henckell gehörte der deutsch-reformierten Gemeinde an und versah dort zeitweise das Amt eines Diakons<sup>229</sup>. Auch Matthias Henckell dürfte also im reformierten Glauben erzogen worden sein, allerdings schickte sein Vater ihn schon im Alter von elf Jahren zur Ausbildung nach Sevilla<sup>230</sup>. Nachdem er einige Jahre als Geselle bei unterschiedlichen Kaufleuten gearbeitet hatte, wickelte er seit etwa 1640 eigenständig die Geschäfte seines Vaters ab und eröffnete bald eine eigene Handlung, mit der er binnen weniger Jahre ein Vermögen von 40.000 Dukaten verdiente<sup>231</sup>. 1649 heiratet er Ana de Balduino, die Tochter von Arnaud Quint, einem reichen Kaufmann aus Antwerpen<sup>232</sup>. Schon bei seiner Eheschließung verschwieg Henckell seine wahre Herkunft und behauptete, dass seine Eltern »Tilman Henquel y doña María Roland« katholisch seien und aus Köln stammten. Sich selbst bezeichnete er ebenfalls als »natural de la ciudad de Colonia en Alemania«<sup>233</sup>. Noch im selben Jahr wurde Sevilla von einer schweren Pestepidemie heimgesucht, der rund die Hälfte der Bevölkerung zum Opfer fiel, darunter auch Henckells Schwiegereltern. In Folge der Pest, die zu zahlreichen Bankrotten und Geschäftsaufgaben führte, verlor Henckell rund ein Viertel seines Vermögens. Die Familie seiner Frau blieb ihm die verabredete Mitgift von 4.000 Dukaten schuldig. Aus diesem Grund fasste Henckell schließlich den Entschluss, sein Glück in der Neuen Welt zu versuchen, und schiffte sich 1650 unter Vorlage gefälschter Dokumente mit der Indienflotte nach Neuspanien ein, wobei er seine schwangere Frau bei ihrer Schwester in Sevilla zurückließ<sup>234</sup>. Über Veracruz gelangte Henckell nach Mexiko, wo er sich schließlich dauerhaft niederließ und eine neue Existenz als Tuchhändler aufbaute.

---

229 REISSMANN, Kaufmannschaft, S. 47, 94, 224, 248f.; Niedersächsisches Geschlechterbuch 3 (1936), S. 239, 242, 257f.; StAHH, 741-2 Genealogische Sammlungen, Nr. 1/2501 Henckell.

230 Bei seiner Eheschließung im Jahr 1649 behauptet Henckell, er sei im Alter von elf oder zwölf Jahren nach Sevilla gekommen, wo er nunmehr seit 15 Jahre lebe, Archivo General del Arzobispado de Sevilla (AGAS), Vicaría, leg. 2479, Eheschließung zwischen Mathias Henquel und Sebastiana de Morales y Orduña, Sevilla, 11. März 1649. Bei seinem Inquisitionsprozess hingegen behauptete er, er sei erst sieben oder acht Jahre alt gewesen, als er nach Sevilla kam, AHN, Inquisición, leg. 1729, exp. 3, Proceso de fe contra Mathias Enquer, 3. Audiencz, Mexiko, 25. August 1657, fol. 49r–52r, hier fol. 49r.

231 AHN, Inquisición, leg. 1729, exp. 3, Proceso de fe contra Mathias Enquer, 3. Audiencz, Mexiko, 25. August 1657, fol. 49r–50v.

232 Ebd., fol. 46r–v. Die im März vereinbarte Ehe mit Sebastiana de Morales wurde nicht vollzogen, woraufhin Henckell noch im selben Jahr Ana Quint, die Tochter eines wohlhabenden Kaufmanns aus Antwerpen heiratete, AGAS, Vicaría, leg. 2479, Eheschließung zwischen Mathias Henquel und Sebastiana de Morales y Orduña, Sevilla, 11. März 1649.

233 AGAS, Vicaría, leg. 2479, Eheschließung zwischen Mathias Henquel und Sebastiana de Morales y Orduña, Sevilla, 11. März 1649.

234 Bei seinem Prozess gab er zu Protokoll, schon seit mehr als drei Jahren keinen Kontakt mehr zu seiner Frau zu haben, AHN, Inquisición, leg. 1729, exp. 3, fol. 46r–v, 50v.

Schon wenige Monate nach seiner Ankunft in der Hauptstadt des Vizekönigreichs denunzierte eine Nachbarin Henckell als mutmaßlichen Protestanten bei der Inquisition. Bis zu seiner Festnahme sollten allerdings noch fast sechs Jahre vergehen, da die Inquisitoren sich mit der Vernehmung weiterer Zeugen Zeit ließen. Als Henckell schließlich im Jahr 1657 verhaftet wurde, bestritt er alle gegen ihn erhobenen Vorwürfe und beteuerte, in seiner Heimat katholisch getauft und erzogen worden zu sein. Er sei zwar in Hamburg zur Welt gekommen, seine Familie stamme jedoch aus Köln. Da die Katholiken in Hamburg ihre Religion nicht öffentlich ausüben dürften, sei er an einem zwei Meilen von Hamburg entfernten Ort getauft worden. An den Namen seiner Taufkirche könne er sich nicht mehr erinnern, wisse aber, dass das Gotteshaus später von den Lutheranern niedergebrannt worden sei. Sein Vater habe ihm von dem Ereignis berichtet, als sich Henckell bereits in Spanien befunden habe. Gefirmt worden sei er dann im Alter von sechs Jahren in Bremen, dem Sitz des nächstgelegenen katholischen Bistums<sup>235</sup>.

All diese Angaben waren frei erfunden, aber in sich schlüssig. Tatsächlich ließen viele der in Hamburg ansässigen Katholiken ihre Kinder im nahen Altona taufen, wo seit Ende des 16. Jahrhunderts katholische Priester die Sakramente spenden durften. Dies dürfte Henckell bekannt gewesen sein, zumal auch die reformierte Gemeinde, der seine Familie ja angehörte, zur Abhaltung von Gottesdiensten zeitweise nach Altona ausweichen musste. Die dort befindliche katholische Kapelle wurde 1623 von dänischen Söldnern und Hamburger Protestanten angegriffen und verwüstet<sup>236</sup>. Dieses Ereignis, das Henckell vielleicht erwähnte, um seine Geschichte glaubhafter erscheinen zu lassen, hatte sich allerdings vor seiner Geburt zugetragen. Auch was er den Inquisitoren über seine angebliche Firmung berichtete, war durchaus plausibel. Henckell behauptet im Alter von sechs Jahren, das hieße um 1630, in Bremen gefirmt worden zu sein. Tatsächlich war dem evangelischen Administrator des Bistums nach dem Sieg der katholischen Liga 1629 ein katholischer Koadjutor zur Seite gestellt worden, der bis zum Einfall der Schweden drei Jahre später in Bremen residierte und dort vermutlich auch Firmungen durchführte<sup>237</sup>. Dass der im reformierten Glauben aufgewachsene Henckell sicher nicht zu seinen Firmlingen gehörte, konnte im fernen Mexiko niemand wissen.

Henckell war offenbar geübt darin, seine Lebensgeschichte den jeweiligen Erfordernissen anzupassen. Bei seiner Eheschließung in Sevilla hatte er noch behauptet aus Köln, und nicht aus Hamburg zu stammen. Seine Heiratsurkunde hatte er als Matías Henquel unterzeichnet, wohingegen er seinen Namen bei seiner Festnahme in Mexiko acht Jahre später als Matías Enquer angab. Dies könnte man freilich

235 Ebd., 2. Audienz, Mexiko, 23. August 1657, fol. 45r–48v.

236 WHALEY, Religiöse Toleranz, S. 62f.; Richard EHRENBERG, Geschichte Altonas unter Schauenburgischer Herrschaft, Bd. 7: Die Jesuiten-Mission in Altona, Altona 1893, S. 52.

237 ASCHOFF, Bremen, hier S. 54f.

noch als graphische Variante deuten, zumal das anlautende »h« im Spanischen nicht gesprochen wird und »r« und »l« im Auslaut sehr ähnlich klingen. Henckell gab jedoch zu Protokoll, dass er auch Angel genannt werde, weil sein deutscher Familienname übersetzt Engel (*ángel*) bedeute<sup>238</sup>. Möglicherweise wollte Henckell mit dieser irreführenden Angabe seine wahre Identität verschleiern. Vielleicht hatte er auch schon die Reise in die Neue Welt unter dem falschen Namen »Ángel« angetreten. Um die erforderliche Genehmigung zu erhalten, so gestand er später den Inquisitoren, hatte er sich in Sevilla eine gefälschte Taufbescheinigung verschafft<sup>239</sup>.

Obwohl das, was Henckell dem Tribunal über seine vorgeblich katholische Herkunft berichtete, in sich schlüssig war, gab es durchaus Indizien, die Zweifel an der Geschichte des Hamburger Kaufmanns wecken mussten. So war diesem nicht nur der Name der Kirche entfallen, in der er angeblich getauft worden war, sondern auch die Namen seiner Tauf- und Firmpaten. Hinzu kam, dass Henckell nur über sehr unzureichende Kenntnisse katholischer Gebete verfügte. Von den vier Grundgebeten, die bei einer Vernehmung durch die Inquisition routinemäßig abgefragt wurden (Vaterunser, Credo, Ave Maria und Salve Regina) konnte er nur das Vaterunser und das Ave Maria fehlerfrei auf Spanisch aufsagen (»en Romance bien dicho«). Die übrigen Gebete, so führte Henckell zu seiner Rechtfertigung an, habe er früher in seiner Muttersprache (»en su lengua alemana«) beherrscht. Da er sich aber schon seit vielen Jahren mit niemandem mehr Deutsch gesprochen habe, sei ihm der Wortlaut entfallen. Dass er die Gebete auch auf Spanisch nicht auswendig konnte, entschuldigte er mit seiner Nachlässigkeit (»descuido«) und seinem unsteten Leben (»distracción de vida, andado mucho lugar«)<sup>240</sup>.

Henckells lückenhafte Kenntnis katholischer Gebete schien die Vorwürfe zu bestätigen, welche die Belastungszeugen gegen ihn vorbrachten. Einige berichteten, dass der aus Hamburg stammende Kaufmann sich nach einem gemeinsamen Essen geweigert habe, die nach der Mahlzeit üblichen Worte: »Alabado sea el Santísimo Sacramento« (Gelobt sei das Heiligste Sakrament), zu sprechen. Deshalb verdächtigten sie ihn, ein »hereje sacramentario« zu sein, also die Wirksamkeit der Sakramente und die Gegenwart Christi in der geweihten Hostie zu leugnen<sup>241</sup>. Den aufmerksamen Augen von Henckells Nachbarn war auch nicht entgangen, dass sich in seiner Wohnung nur profane Bilder und keine Darstellungen von Heiligen oder der Mutter Gottes befanden. Henckell besaß zwar einen Rosenkranz, den er auch bei seiner Verhaftung mit sich führte. Beim gemeinsamen Gebet, so

---

238 AHN, Inquisición, leg. 1729, exp. 3, Proceso de fe contra Mathias Enquer alias Mathias Angel, 1651–1663, 1. Audiencia, Mexiko, 21. August 1657, fol. 44v–45r.

239 Vgl. unten S. 393.

240 AHN, Inquisición, leg. 1729, exp. 3, Proceso de fe contra Mathias Enquer, 2. Audiencia, Mexiko, 21. August 1657, fol. 47v.

241 Ebd., fol. 1v.

berichteten andere Zeugen, habe er aber oft abseitsgestanden oder sich geweigert mitzubeten. Auch bei Henckells seltenen Besuchen von Gottesdiensten habe man ihm angeblich stets seinen Widerwillen und seine innere Abneigung angemerkt; er habe es an wirklicher Andacht fehlen lassen, sich nicht richtig niedergekniet und die Messe nicht aufmerksam verfolgt (»con affecto contrario, repugnancia interior, manifestandola en la devocion y acciones, mal hincados de rodillas, sin atender a la misa«)<sup>242</sup>.

Diese Vorwürfe machen zum einen deutlich, wie aufmerksam und misstrauisch verdächtige Ausländer von ihrem sozialen Umfeld beobachtet wurden. Zum anderen wussten die Denunzianten offenbar genau, worauf sie zu achten hatten. Tatsächlich schärfte die Inquisitoren den katholischen Gläubigen im Rahmen der einmal im Jahr öffentlich verlesenen edictos de fe jene »handful of easily identifiable ingredients«<sup>243</sup> ein, an denen sich Protestanten erkennen ließen<sup>244</sup>. Zumindest aus heutiger Sicht handelte es sich bei den belastenden Aussagen um schwer nachprüfbar subjektive Wahrnehmungen. Ob Henckell dem Gottesdienst tatsächlich nicht mit der nötigen Andacht folgte, muss dahingestellt bleiben. Für die Inquisitoren aber stand fest, dass Henckell durch sein abweichendes Verhalten (»sus malas acciones diferentes de las de los catholicos«) öffentliches Aufsehen (»escandalo«) erregt hatte<sup>245</sup>.

Dass Henckell seinen religiösen Pflichten offenbar nur selten nachkam, wurde durch weitere Indizien bestätigt. So konnte er bei seiner Festnahme weder eine bula de cruzada noch einen gültigen Beichtzettel vorweisen<sup>246</sup>. Die sogenannte bula de cruzada war ein Ablass, der zur Zeit der reconquista eingeführt worden und ursprünglich zur Finanzierung des Kampfes gegen die »Ungläubigen« gedacht war. Der Erwerb war zwar freiwillig, aber die allermeisten Gläubigen erwarben die Kreuzzugsbulle trotzdem, da sie ihnen neben dem Erlass zeitlicher Sündenstrafen weitere Vergünstigungen brachte. Dazu gehörte vor allem eine partielle Befreiung von den Fastenvorschriften, was besonders in Amerika attraktiv war,

242 Ebd., fol. 61v.

243 MONTER, *Frontiers of Heresy*, S. 240.

244 Dazu gehörten etwa die Ablehnung der Beichte, der Bilder- und Heiligenverehrung und der Fastengebote, die Leugnung der Realpräsenz Christi in der geweihten Hostie, Zweifel an der Existenz des Fegefeuers und der Wirksamkeit guter Werke und Gebete, die Ablehnung der Autorität des Papstes sowie Kritik am Zölibat und am Priesterstand, vgl. THOMAS, *La represión*, S. 345; MONTER, *Frontiers of Heresy*, S. 100.

245 AHN, *Inquisición*, leg. 1729, exp. 3, Proceso de fe contra Mathias Enquer, 2. Audienz, Mexiko, 21. August 1657, fol. 61v. Vgl. zu diesem Problem auch LENTES, *Andacht und Gebärde*.

246 Das letzte Mal gebeichtet hatte er angeblich vor über einem Jahr in Zalaya. Enquer behauptete den Kreuzzugsablass stets nicht nur für sich, sondern auch für seine Diener erworben zu haben. Das letzte Mal vor über einem Jahr in Guadalajara. Enquer konnte sich aber nicht erinnern, wo er die Bulle aufbewahrte, AHN, *Inquisición*, leg. 1729, exp. 3, fol. 47r–v.

da bestimmte Produkte (wie Olivenöl als Ersatz für Schmalz) dort teuer oder nur schwer erhältlich waren<sup>247</sup>. Wer keine *bula de cruzada* besaß, setzte sich deshalb nicht nur dem Verdacht aus, die Wirksamkeit von Ablässen zu bezweifeln und nicht an das Fegefeuer zu glauben, sondern auch, sich nicht an die Fastengebote zu halten<sup>248</sup>. Noch verdächtiger machte sich, wer keinen gültigen Beichtzettel besaß. Dieses ursprünglich zur Disziplinierung der katholischen Gläubigen eingeführte Kontrollinstrument entwickelte sich bald zu einem regelrechten »Lackmustest« beim Aufspüren von Protestanten. Auf Beschluss des Trienter Konzils mussten katholische Pfarrer den Gläubigen einmal im Jahr zur Osterzeit schriftliche Bescheinigungen über den pflichtgemäßen Besuch der Beichte ausstellen. Diese Beichtzettel wurden regelmäßig kontrolliert, und zwar nicht nur von Vertretern der Kirche, sondern auch von der weltlichen Obrigkeit. Für Protestanten, die ja die katholische Beichte ablehnten und dem Priester theoretisch auch all ihre anderen »häretischen« Auffassungen hätten beichten müssen, stellte die Beichtpflicht gleich ein doppeltes Dilemma dar<sup>249</sup>. Ein gängiges Mittel, sich dem zu entziehen, waren gefälschte Beichtzettel, die sich viele Protestanten gegen Geld verschafften. Darauf ist noch zurückzukommen. Matthias Henckell aber hielt offenbar nicht einmal das für nötig. Vielleicht befürchtete er nach über zwanzig Jahren in Spanien nicht mehr, deswegen als Protestant denunziert zu werden.

Auch in Gesprächen mit seinen Nachbarn und Bekannten ließ es Henckell offenbar häufig an der gebotenen Vorsicht mangeln. So soll er, als ihn eine Nachbarin vor Zeugen der Ketzerei bezichtigte, zugegeben haben, tatsächlich früher einmal ein Ketzer gewesen zu sein. Als ihn jemand im Streit einen ketzerischen Hund (»perro hereje«) nannte, habe Henckell diese Beleidigung nicht zurückgewiesen<sup>250</sup>. Mehreren Zeugen hatte er offenbar davon berichtet, wie er als Junge im dänischen Glückstadt von einem Geschäftspartner seines Vaters dazu gedrängt worden sei, einen protestantischen Gottesdienst zu besuchen<sup>251</sup>. Anderen hatte Henckell von einer Schiffsreise von Sevilla nach Hamburg erzählt, bei der er für einen Katholiken gehalten worden sei und deshalb in Lebensgefahr geraten war. Als das Schiff während der Überfahrt in ein schweres Unwetter geriet, habe er seinen Rosenkranz hervorgeholt, um zu beten, woraufhin die Umstehenden ihn gefragt hätten, ob er

---

247 José GOÑI GAZTAMIDE, *Historia de la bula de la cruzada en España*, Vitoria 1958; José Antonio BENITO RODRÍGUEZ, *La Bula de Cruzada en Indias*, Madrid 2002.

248 THOMAS, *Los protestantes*, S. 77–79; Eleonora POGGIO, *Garder la foi dans le coeur. Nicodémistes en Nouvelle Espagne, 1597–1601*, in: Paola DOMINGO/Hélène VIGNAUX (Hg.), *Arts et sociétés en Amérique latine. La transgression dans tous ses états*, Paris 2009, S. 29–46, hier S. 40.

249 THOMAS, *Los protestantes*, S. 71–77; POGGIO, *Garder la foi*, S. 37.

250 AHN, *Inquisición*, leg. 1729, exp. 3, fol. 63r.

251 Ebd., fol. 60v.

etwa »Papist« sei. Aus Furcht, deswegen von der protestantischen Besatzung ins Meer geworfen zu werden, habe er dies abgestritten.

Sowohl von dem Gottesdienstbesuch in Glückstadt als auch von dem Vorfall während der Schiffsreise berichtete Henckell später auch den Inquisitoren. Die Mitglieder des Tribunals legten ihm beides als Apostasie aus<sup>252</sup>. Auch andere Jahre zurückliegende Ereignisse, von denen Henckell bei den Vernehmungen eher beiläufig berichtet hatte, wurden im Prozess gegen ihn verwandt. So fanden die Mitglieder des Tribunals etwa heraus, dass die beiden portugiesischen Kaufleute Alfonso und Gaspar Rodríguez Pasariños, bei denen Henckell ein halbes Jahr als Kaufmannsgehilfe gearbeitet hatte, jüdischer Herkunft waren. Ein weiteres Mitglied derselben Familie war zwischenzeitlich in Madrid als judaizante verurteilt worden<sup>253</sup>. Henckell behauptete zwar, davon nichts gewusst zu haben, und beteuerte, dass die beiden Kaufleute in Sevilla als gute Katholiken gegolten hätten<sup>254</sup>. Trotzdem warf man ihm neben zahlreichen weiteren Anklagepunkten vor, in Sevilla Umgang mit Häretikern gepflegt zu haben. Weitaus schwerer wogen in den Augen der Inquisitoren indes die Glaubensverstöße, derer sich Henckell angeblich in Mexiko schuldig gemacht hatte. Aufgrund der belastenden Indizien und der Zeugenaussagen sah das Tribunal den Anfangsverdacht als erwiesen an, dass Henckell Protestant war<sup>255</sup>. Dennoch fiel das am 23. September 1659 verkündete Urteil vergleichsweise milde aus: Henckell sollte zur *abjuración de levi* verurteilt und *ad cautelam* freigesprochen werden. Daneben wollte man ihm eine Geldbuße von 2.000 Pesos zur Deckung der außerordentlichen Kosten des Gerichts auferlegen. Nach seiner Entlassung aus dem Inquisitionsgefängnis sollte er zunächst zwei Jahre zur religiösen Unterweisung in ein Kloster geschickt werden und danach mit der nächsten Flotte nach Sevilla zurückkehren, wo er wieder an der Seite seiner Frau leben sollte (»a hacer vida con su muger«)<sup>256</sup>.

Henckell aber beteuerte weiterhin seine Unschuld und legte Widerspruch gegen das Urteil ein. Der Fall verkomplizierte sich zusätzlich dadurch, dass der Angeklagte nun begann, den Inquisitoren von religiösen Erscheinungen zu berichten, die er angeblich während der Haft gehabt hatte<sup>257</sup>. Vielleicht hoffte er das Tribunal auf diese Weise von seiner Rechtgläubigkeit zu überzeugen, möglicherweise setzten dem Angeklagten aber auch die Haftbedingungen und der sich schon mehr als zwei Jahre hinziehende Prozess zu. Einer schnellen Beendigung des Verfahrens waren seine Einlassungen jedenfalls nicht förderlich. Nachdem Henckell abermals

252 Ebd., fol. 60r.

253 Ebd., fol. 61r.

254 Ebd., fol. 66r–v.

255 Ebd., fol. 61v.

256 Urteil des Tribunals vom 25. Oktober 1659, ebd., fol. 146v–147r.

257 Schriftliche Einlassung Henckells vom 28. Oktober 1659, ebd., fol. 148r–156v.

vernommen worden war, sprachen sich einige Mitglieder des Tribunals nun für ein höheres Strafmaß aus. Pedro de Medina Rico, der als Visitator an den Sitzungen des Tribunals teilnahm, votierte am 11. November 1659 sogar für die Todesstrafe, da er Henckell, der weiterhin alle Vorwürfe abstritt, als hartnäckigen Ketzler ansah (»hereje nacional que permanece en sus herejías«)<sup>258</sup>. Doch nicht alle Inquisitoren schlossen sich diesem Urteil an. Wegen der Uneinheitlichkeit der Voten musste der Fall dem obersten Inquisitionsrat in Madrid zur Entscheidung vorgelegt werden<sup>259</sup>. Obgleich die Suprema die Akten aus Mexiko noch im folgenden Jahr erhielt, ließ sie sich mit ihrer Entscheidung fast drei weitere Jahre Zeit. Erst nach nochmaliger Rückfrage erging 1663 endlich das letztinstanzliche Urteil. Das Tribunal in Mexiko wurde angewiesen, Henckell unter Ausschluss der Öffentlichkeit (»en la sala del tribunal«) zu ermahnen und zurechtzuweisen (»que sea advertido y reprehendido«), jedoch nicht in Form eines Urteils (»sin forma de sentencia«), und damit das Verfahren einzustellen (»con esto se suspenda su causa«). Da der Angeklagte in Glaubensdingen unzureichend unterrichtet sei, sollte er durch einen der Theologen des Tribunals unterwiesen werden (»que no estando bien instruydo en las cosas de la fe le instruya un calificador«)<sup>260</sup>. Von einer zwangsweisen Unterbringung in einem Kloster und einer anschließenden Ausweisung Henckells aus Amerika, wie ursprünglich vom Tribunal in Mexiko gefordert, war nicht mehr die Rede. Vielleicht hielt man Henckell durch die lange Zeit im Inquisitionsgefängnis für ausreichend bestraft. Ob er nach seiner Entlassung in Mexiko blieb oder nach Spanien zurückkehrte, ist nicht bekannt.

Versucht man Henckells Fall einzuordnen, so gilt es zunächst zu berücksichtigen, dass der Prozess gegen den Hamburger Kaufmann in Amerika seinen Anfang nahm. Wie bereits erwähnt, wurde der Protestantismus von den spanischen Autoritäten in der Neuen Welt stets in besonderer Weise als Bedrohung wahrgenommen. Auch die Suprema warnte 1672 noch einmal nachdrücklich vor dem gefährlichen Einfluss fremder Protestanten auf die große Zahl an Indianern, Schwarzen und Mulatten, die kaum gefestigt im christlichen Glauben und für gewöhnlich einfache und ungebildet Menschen seien (»recién convertidos a la fe, tiernos en ella y en lo comun gente sencilla e ignorante«)<sup>261</sup>. Trotzdem war die Zahl der Prozesse gegen Protestanten auch in Amerika seit dem 17. Jahrhundert rückläufig und schwere Strafen wurden

---

258 Ebd., Voten des Tribunals vom 11. November 1659, fol. 163v–165r, hier fol. 165r.

259 Ebd., fol. 166r.

260 Ebd., fol. 170r, 171r.

261 AHN, Inquisición, Decretos y Consultas, Lib. 305, fol. 476; zit. nach Fermina ÁLVAREZ ALONSO, Herejes ante la Inquisición de Cartagena de Indias, in: Revista de la Inquisición 6 (1997), S. 239–269, hier S. 240. Vgl. auch GRAF, Inquisition, S. 67f.; Eleonora POGGIO, La migración de europeos septentrionales a la Nueva España a través de los documentos inquisitoriales a finales del siglo XVI y principios del siglo XVII, in: Fernando NAVARRO ANTOLÍN (Hg.), Orbis incognitus: avisos y

nur in Ausnahmefällen verhängt<sup>262</sup>. Insbesondere sogenannte herejes nacionales, also Personen, die aufgrund ihrer Herkunft aus einem protestantischen Territorium nie eine gründliche Katechese erhalten hatten, wurden von den Tribunalen zumeist milde behandelt<sup>263</sup>. Häufig war es allerdings der zentrale Inquisitionsrat in Madrid, der die Urteile der lokalen Tribunale abmilderte oder kassierte, so auch im Fall Henckells<sup>264</sup>.

Obwohl sich Protestanten offiziell gar nicht in den spanischen Besitzungen auf der anderen Seite des Atlantiks aufhalten durften, waren die Urteile keineswegs immer mit einer Ausweisung verbunden. An vielen Orten Hispanoamerikas war die Präsenz von Nichtspaniern im 17. Jahrhundert längst zu einem Faktum geworden, mit dem sich die Obrigkeiten abgefunden hatte<sup>265</sup>. Angesichts des chronischen Mangels an Fachkräften beförderten sie teilweise sogar gezielt die Ansiedlung von Fremden, auch wenn es sich dabei um Protestanten handelte. Als sich im Jahr 1703 der aus Hamburg stammende Schiffszimmermann Nicolas Yan vor der Inquisition in Cartagena de Indias (im heutigen Kolumbien) verantworten mussten, weil er an einem protestantischen Begräbnis vor den Toren der Stadt teilgenommen hatte, stellte sich der Gouverneur von Cartagena schützend vor Yan und die übrigen Beschuldigten, weil er für die Überholung der im Hafen liegenden spanischen Schiffe auf die Dienste von Zimmerleuten angewiesen war<sup>266</sup>. Dass ein Gouverneur so offensiv für Protestanten eintrat, war aber eine Ausnahme. Grundsätzlich war die Voraussetzung für die Duldung von Protestanten auch auf der anderen Seite

---

legajos del Nuevo Mundo. Homenaje al profesor Luis Navarro García, 2 Bde., Huelva 2007, hier Bd. 2, S. 469–477.

262 So verhängte etwa das Tribunal von Cartagena de Indias im ganzen 17. Jahrhundert nur noch ein einziges Todesurteil gegen einen Protestanten, Anna María SPLENDIANI, Los protestantes y la Inquisición, in: Anuario Colombiano de Historia Social y de la Cultura 23 (1996), S. 5–31, hier S. 7; ÁLVAREZ ALONSO, Herejes, S. 240f., 250–259.

263 GRAF, Inquisition, S. 269–278.

264 Schon 1612 hatte die Suprema die drei amerikanischen Tribunale von Lima, Mexiko und Cartagena erstmals zu größerer Nachsicht im Umgang mit niederländischen Protestanten angewiesen. Die Prozesse sollten kurz sein und nur geistliche Strafen verhängt werden. Wenn keine Rekonkiliation des Angeklagten zu erreichen war, sollte der Prozess an die Suprema übergeben werden. Diese Instruktionen wurden 1631, 1648 und 1659 bekräftigt bzw. auf die Untertanen anderer protestantischer Territorien ausgedehnt, vgl. SPLENDIANI, Los protestantes, S. 7.

265 Die seit den 1590er-Jahren regelmäßig durchgeführten *composiciones de extranjeros* ermöglichten es Ausländern, gegen eine entsprechende Geldleistung an die Krone eine offizielle Duldung in den Kolonien zu erwirken, Eleonora POGGIO, La composición de extranjeros en la Nueva España, 1595–1700, in: Cuadernos de Historia Moderna 10 (2011), S. 177–193.

266 AHN, Inquisición, leg. 1622, exp. 14, »Proceso de fe contra Nicolás Yan y Henrique Andres«, herejes nacionales, 1703; vgl. dazu auch Kristen BLOCK, Ordinary Lives in the Caribbean. Religion, Colonial Competition, and the Politics of Profit, Athens, GA 2012, S. 210; GRAF, Inquisition, S. 233–235, 250–252.

des Atlantiks, dass Letztere sich nicht als solche zu erkennen gaben. Schon deren Einreise beruhte auf einem Akt der Dissimulation, vor allem dann, wenn sie auf »legalem« Weg über Sevilla erfolgte.

Wer eine Lizenz für die Überfahrt nach Amerika erhalten wollte, musste nachweisen, dass sowohl er selbst als auch seine Vorfahren Katholiken waren. Gebürtige Spanier bedurften dazu einer offiziellen Bestätigung durch die kirchlichen und weltlichen Obrigkeiten an ihrem Herkunftsort. Im Fall von naturalisierten Ausländern gab sich die Casa de Contratación meist mit der Bestätigung durch drei vom Antragsteller zu benennende Zeugen zufrieden<sup>267</sup>. Als der bereits erwähnte Hamburger Kaufmann Daniel de León 1650 eine Lizenz für die Überfahrt nach Amerika beantragte, bestätigten die von ihm benannten Zeugen, dass Leóns Eltern katholisch seien und ihre Ehe (in Hamburg!) nach den Vorschriften der römisch-katholischen Kirche (»segun horden de la santa madre Iglesia Catholica Romana«) geschlossen hätten. Obgleich allen Beteiligten klar sein musste, dass dies nicht den Tatsachen entsprechen konnte, erhielt Daniel de León ohne Probleme die gewünschte Lizenz<sup>268</sup>. Auch Matthias Henckell, der weder katholisch war noch einen Naturalisierungsbrief besaß, war es offenbar gelungen, sich auf offiziellem Weg mit der Indienflotte nach Neuspanien einzuschiffen, indem er sich eine gefälschte Taufbescheinigung verschaffte<sup>269</sup>.

Solche Akte der Dissimulation beruhten in der Regel auf Wechselseitigkeit, denn sie setzten voraus, dass auch Vertreter der Obrigkeit sowie das soziale Umfeld der betreffenden Person mitspielten bzw. bereit waren, sich täuschen zu lassen. In Sevilla schien Henckell mit seiner fingierten katholischen Biographie nie Probleme gehabt zu haben. Immerhin hatte er fünfzehn Jahre in der Stadt gelebt und dort sogar geheiratet, ohne dass jemand Zweifel an seiner Rechtgläubigkeit geäußert hätte. Was seine religiöse Praxis anbelangte, so ist kaum davon auszugehen, dass er sich in Sevilla anders verhielt als in Mexiko. Dass er nur ein Jahr nach seiner Ankunft in Neuspanien als Protestant denunziert wurde, zeigt zunächst einmal wie brüchig solche auf wechselseitiger Erwartungssicherheit gründenden Praxisgefüge waren. Der stillschweigende Duldungspakt konnte gewissermaßen jederzeit von Angehörigen der katholischen Mehrheitsgesellschaft einseitig aufgekündigt werden. Für eine Anzeige konnte es ausreichen, dass gläubige Katholiken Anstoß am ungebührlichen Verhalten von verdächtigen Fremden nahmen oder sich durch deren unbedachte Äußerungen provoziert fühlten. Dabei spielte es sicher auch

---

267 Zum Verfahren Bernhard SIEGERT, *Papiere und Passagiere. Schreibakte auf der Schwelle zwischen Spanien und Amerika*, München 2006, S. 27–50.

268 AGI, Contratación, leg. 5429, no. 46, Expediente de información y licencia de pasajero a Indias de Daniel de León, mercader, natural de Hamburgo y vecino de Sevilla, hijo de Joaquín Snitquer y de Margarita Brandes, a Tierra Firme.

269 AHN, Inquisición, leg. 1729, exp. 3, fol. 48r–v.

eine Rolle, dass Henckell in Mexiko gerade erst angekommen war und deshalb gewissermaßen im doppelten Sinne als Fremder galt. In vielen Fällen waren die Gründe für eine Denunziation aber gar nicht genuin religiöser Natur, sondern sind in sozialen Konflikten im unmittelbaren Umfeld des Angeklagten zu finden, so auch in Henckells Fall<sup>270</sup>.

Nach seiner Ankunft in Mexiko begann der Hamburger Kaufmann eine illegitime Beziehung mit einer Nachbarin, deren Ehemann zu dieser Zeit im Gefängnis saß. Juan de Manitos, der betrogene Gatte von Estefania de Quiroz, zeigte daraufhin den Liebhaber seiner Frau als Protestanten bei der Inquisition an. Als er gegen Henckell aussagte, bezeichnete er den Kaufmann ganz offen als seinen Hauptfeind (»enemigo capital«), da Henckell ihn in seiner Ehre verletzt hatte (»por offenderme en la honrra«). Zuvor hatte Manitos offenbar bereits versucht, Henckell auch bei den weltlichen Gerichten wegen verschiedener Delikte anzuzeigen. Neben Schmuggel und der illegalen Einreise nach Amerika bezichtigte er ihn, ein junges Mädchen verführt und ihr die Ehe versprochen zu haben. Während diese Gerichte Henckell aber nach kurzem Verfahren in allen Punkten freisprachen, führte die Inquisition einen mehrere Jahre währenden Prozess gegen Henckell. Das evidente Delikt des Ehebruchs spielte dabei kaum eine Rolle, obgleich der Beschuldigte die »comunicación ilícita« mit Estefania de Quiroz offen eingestand. Zwar wurde Henckell auch zur Last gelegt, dass Sakrament der Ehe verletzt zu haben, im Mittelpunkt der Anklage aber stand ganz eindeutig der Verdacht des Protestantismus, den das Tribunal trotz der offensichtlichen Befangenheit der Denunzianten schließlich als erwiesen ansah.

Henckell wiederum bestritt alle Vorwürfe und beharrte bis zum Schluss hartnäckig darauf, Katholik zu sein, obwohl er ja tatsächlich Protestant oder doch zumindest protestantisch getauft und erzogen worden war. Im Gegensatz zu Jorge Quita hielt Matthias Henckell also seine Verstellung konsequent aufrecht. Vielleicht befürchtete er ein härteres Urteil, wenn er seine protestantische Herkunft zugab. Diese Furcht war indes unbegründet, denn, wie bereits erwähnt, verhängten die amerikanischen Tribunale im Falle von geständigen herejes nacionales meist nur milde Strafen. Anders als Quita, dem diese Möglichkeit 1580 noch nicht offenstand, hätte Henckell sich als Sohn eines Hamburger Bürgers theoretisch auch auf die vertraglichen Schutzgarantien berufen können, welche die spanische Krone den Bürgern von Hansestädten inzwischen gewährt hatte. Vielleicht war ihm der Inhalt des 1648 ratifizierten Vertrags zwischen den Hansestädten und der spanischen Krone nicht bekannt, obgleich in Spanien nachweislich gedruckte Exemplare im Umlauf waren, bevor Henckell nach Neuspanien aufbrach. Ob die vertraglich vereinbarten Schutzgarantien in seinem Fall überhaupt Gültigkeit gehabt hätten, ist

---

270 Vgl. dazu auch WELLER, Heuchelei und Häresie, S. 590; ders., Schwarze Legende, S. 52.

allerdings fraglich. Denn Henckell lebte zum Zeitpunkt seiner Festnahme bereits seit mehr als zwei Jahrzehnten in Spanien, galt also als residente. Hinzu kam, dass er sich als Protestant eigentlich gar nicht in Amerika aufhalten durfte<sup>271</sup>. Vielleicht war das auch der Grund, weshalb er gar nicht erst den Versuch unternahm, sich mit einem Hilfesuch an seine Heimatstadt Hamburg oder den hansischen Residenten in Madrid zu wenden. Stattdessen beteuerte er hartnäckig seine Unschuld und bestand darauf, Katholik zu sein.

Dabei ist freilich zu berücksichtigen, dass Henckell den reformierten Glauben, in dem sein Vater ihn erzogen hatte, seit seinem zwölften Lebensjahr nicht mehr ausüben konnte. Stattdessen lernte er schon früh, sich zu verstellen und zumindest äußerlich als Katholik zu leben. Bei seiner Hochzeit in Sevilla behauptet er, dass seine Familie katholisch sei und aus Köln stamme. Man mag sich fragen, inwieweit er diese erfundene Geschichte bereits zu seiner eigenen gemacht hatte, als er in Mexiko festgenommen wurde. Vor allem aber muss man sich fragen, inwieweit Henckell nach über zwanzig Jahren, die er als vorgeblicher Katholik unter Katholiken gelebt hatte, sich selbst noch als Protestant wahrnahm bzw. ob er sich überhaupt irgendeiner Konfession zugehörig fühlte. Henckells Aussagen vor dem Inquisitionstribunal deuten darauf hin, dass er mit den zentralen Glaubensinhalten und Gebeten der katholischen Kirche nur rudimentär vertraut war. Vermutlich galt dies umgekehrt aber auch für den reformierten Glauben, den er seit mehr als zwanzig Jahren nicht mehr (oder allenfalls im Verborgenen) praktizieren konnte. So konnte Henckell denn auch das Credo, das ja in beiden Konfessionen identisch war, weder auf Spanisch noch auf Deutsch aufsagen. Dass Henckell keineswegs areligiös war, auch wenn er nach den Aussagen der Belastungszeugen nur selten die Kirche besuchte, lässt sich u. a. daran ersehen, dass er den Inquisitoren im Verlauf des Verfahrens unaufgefordert von religiösen Erscheinungen berichtete. Seine Visionen lassen aber keinen spezifischen konfessionellen Hintergrund erkennen<sup>272</sup>. Ganz anders als Jorge Quita schien sich Matthias Henckell auch für die theologischen Streitfragen seiner Zeit nicht sonderlich zu interessieren. Vielleicht lässt sich seine Haltung am treffendsten als eine Form von konfessioneller Indifferenz charakterisieren, die sich aus »religiös-konfessioneller Ignoranz« speiste<sup>273</sup>. In Henckells Fall war die Unkenntnis zentraler Glaubensinhalte aber nicht ursächlich auf mangelnde

---

271 Offiziell bestand die spanische Krone weiterhin darauf, dass die Regelungen nur für *transeúntes* galten. Zur Frage der Gültigkeit der internationalen Verträge in den Indias vgl. GRAF, Inquisition, S. 101–104.

272 Henckell erschienen unterschiedliche Personen, die er teilweise auch als Geister (*espíritus*) bezeichnete sowie Objekte und Himmelszeichen, die er als göttliche Eingebungen deutete, Einlassung Henckells vom 28. Oktober 1659, AHN, Inquisición, leg. 1729, exp. 3, fol. 148r–156v.

273 Vgl. dazu GREYERZ, Konfessionelle Indifferenz, S. 43–45.

religiöse Bildung, und auch nicht allein auf persönliches Desinteresse zurückzuführen. Vielmehr spielte dabei wohl auch seine Migrationsgeschichte eine Rolle, die maßgeblich dazu beitrug, dass er in keiner der beiden Konfessionen, mit denen er auf seinem Lebensweg in Berührung kam, je wirklich Fuß fasste.

c) Glaubenswechsel ohne Konversion? – Enrique Lepín

Den zeitgenössischen Theologen, gleich welcher Konfession, schienen Fälle wie der Henckells hochbedenklich. So ordnete der zentrale Inquisitionsrat in Madrid, auch wenn er den Vorwurf der Häresie in Henckells Fall nicht für erwiesen hielt, eine gründliche Katechese an, um den Angeklagten gleichsam auf den »rechten« Weg zurückzuführen. Gleichzeitig und gewissermaßen unter umgekehrten konfessionellen Vorzeichen sorgten sich protestantische Geistliche in den Hansestädten um das Seelenheil von Kaufleuten, die wie Henckell in jungen Jahren zur Ausbildung nach Spanien geschickt wurden, wo sie zur Dissimulation gezwungen und dadurch der Gefahr ausgesetzt waren, vom »wahren« Glauben abzufallen<sup>274</sup>.

Exemplarisch für diese Sorgen steht eine Anfrage, die der Hamburger Pfarrer Georg Dedeken 1620 an die theologische Fakultät der Universität Wittenberg richtete. Darin berichtete Dedeken den Wittenberger Theologen, dass Hamburger Kaufmannsgesellen »zum theil ihrer Herren, zum theil ihrer eigenen Handlung halben« oft für mehrere Jahre nach Spanien gingen. Die spanischen Reiche aber seien bekanntlich »mit allerhand greulichen Abgöttereyen überfüllt«. So seien die jungen Gesellen dort etwa gezwungen, den »bösen Sacramenthäuslein und Processionen [...] Reverenz und Ehre zu erzeigen«. Auch müssten sie sich an die katholischen Fastengebote halten und zu den vorgeschriebenen Zeiten zu Beichte und Kommunion gehen. Dies erscheine »frommen Christen« mit Recht »gefährlich«, weil sich die Betroffenen dadurch der »ärgerlichen und in Gottes Wort hoch verbotenen Heucheley« schuldig machten. Die Kaufmannsgesellen aber brächten zu ihrer Rechtfertigung vor, dass sie den Sakraments- und Heiligenprozessionen, wo immer sie ihnen auf der Straße begegneten, aus dem Weg gingen. Während der Fastenzeit würden sie gegen Zahlung von Geld oder Geschenken einen Dispens erwerben, der ihnen den Verzehr von Fleisch ermögliche. Auf dieselbe Weise ließen sich auch Bescheinigungen über die angeblich pflichtgemäße Teilnahme an Beichte und Kommunion erwirken. Da die angehenden Kaufleute der Auffassung waren, dass sie »dergestalt die Heucheley auf allen Seiten« ablehnten (sic!), vermeinten sie

274 Ganz ähnliche Sorgen wurden auch im englischsprachigen Raum artikuliert, vgl. Constantin RIESKE, *Beyond the Sea. Praktiken des Reisens in Glaubenswechseln im 17. Jahrhundert*, in: Dagmar FREIST (Hg.), *Diskurse – Körper – Artefakte. Historische Praxeologie in der Frühneuzeitforschung*, Bielefeld 2015, S. 139–159, hier S. 154.

auch, ihr Gewissen nicht zu beschweren und »vor Gott und allen guten Christen entschuldiget« zu sein<sup>275</sup>.

Dieser Ansicht konnten und wollten sich indes weder Dedeken noch die Wittenberger Theologen anschließen. Gleichwohl fiel das Gutachten der Wittenberger Fakultät, die im 17. Jahrhundert besondere Autorität unter Lutheranern genoss, keineswegs so eindeutig aus, wie man vielleicht zunächst erwarten würde. Zwar erteilten die Wittenberger Theologen jeder Form von »Heucheley und Simulation« eine klare Absage. Selbst wenn es möglich sei, sich der Teilnahme an den katholischen Riten zu entziehen – was den Gutachtern zweifelhaft erschien –, so seien doch zumindest die falschen Beichtzettel ein eindeutiger Verrat an der »Christlichen Evangelischen Religion« und ein »Bekennntnis zur Pöpstischen«<sup>276</sup>. Anders als in zwei früheren Gutachten<sup>277</sup> ließen sie dem Hamburger Pfarrer und den Kaufleuten diesmal aber dennoch ein »Hintertürchen« offen. Dedeken sollte die Kaufmannsgesellen, die ja um des weltlichen Gewinns nach Spanien reisten, eindringlich vermahnen, mit Rücksicht auf ihr Seelenheil von ihren Reiseplänen Abstand zu nehmen. Wenn Letztere aber glaubhaft versicherten, sich unter keinerlei Umständen an katholischen Riten zu beteiligen und sich auch keiner gefälschten Beichtzettel zu bedienen, dann könne er »solche Reise wohl geschehen lassen« und alles Weitere den Kaufmannsgesellen selbst zu »fernerer Nachdenkung und auf eigene Verantwortung« überlassen<sup>278</sup>.

Dies war, wenn man so will, eine sehr protestantische Lösung des Problems. Denn entlastet wurde auf diese Weise allein das Gewissen des Hamburger Pfarrers, nicht aber das der Kaufmannsgesellen. Nicht alle waren so geübt darin, sich zu verstellen, wie Matthias Henckell und viele taten sich anfangs schwer damit. In welche Gewissensnöte das Leben unter Katholiken die jungen Männer teilweise

275 Wegen eines Kauffgesellens der seiner oder seines Herren Handlungs halber sich etzliche Jahre in Hispanien aufhält, Hamburg, 16. August 1620, in: *Consilia Theologica Witebergensia*. Das ist Wittenbergisches Geistliche Rathschläge [...] von der Theologischen Facultät daseibsten, Frankfurt a. M. 1664, Teil III, S. 42. Für den Hinweis auf diese Quelle danke ich Christopher Voigt-Goy.

276 Antwort der Theologischen Facultät zu Wittenberg auff vorhergehende Frage und Bericht, Wittenberg, 8. November 1620, ebd.

277 1618 hatte die Fakultät Wittenberg noch jedwede Verleugnung des wahren Glaubens grundsätzlich als sündhaft abgelehnt. Wer halsstarrig auf solchen Praktiken beharre, dem könne weder die Absolution erteilt, noch könne er zur Kommunion zugelassen werden, Beantwortung zweyer Fragen: I. Ob Eltern oder Freunde ihre Kinder und Verwandten in Hispanien die Sprache zu lernen mit gutem Gewissen schicken können, II. Wie sich ein Prediger zu verhalten wenn er einen solchen Knaben zu Absolviren und Communiciren ersucht wird, Wittenberg, 8. August 1618, in: *Consilia Theologica Witebergensia*, Teil III, S. 122f. Ganz ähnlich war auch Tenor eines weiteren Gutachtens, Wie einer in Pöpstischen Ländern bey pregrination sich zu verhalten, daß er sein Gewissen nicht verletze, Wittenberg, 22. Juni 1618, ebd., Teil III, S. 42f.

278 Antwort der Theologischen Facultät zu Wittenberg, in: Ebd., Teil III, S. 42.

brachte, bezeugt der Briefwechsel zwischen dem Hamburger Bürgermeister Johann Schulte und seinem gleichnamigen Sohn, der im Dezember 1680 eine Stelle bei einem befreundeten Kaufmann in Lissabon antrat. Am 21. April 1681 berichtete Schulte junior seinem Vater, er habe seit seiner Ankunft in Portugal bereits einmal »auß Noht daselbst gesündiget«. Als er auf der Straße unerwartet einer Sakramentsprozession begegnet sei, habe er, um kein Aufsehen zu erregen, dem Beispiel der Umstehenden folgend den Hut gezogen und der geweihten Hostie die Reverenz erwiesen, wobei ihm »die Arme und Beine gebebt« hätten. In seiner Antwort versuchte Schulte senior seinen Sohn zu beruhigen. Er solle kein »Banghase sein«, Gott werde ihm seine Sünde schon vergeben. Für die Zukunft empfahl ihm der Vater eben jene Strategien, deren Statthaftigkeit die Wittenberger Theologen in Zweifel zogen: Um die Osterzeit sollte sich der junge Schulte gegen Geld einen gefälschten Beichtzettel von einem Pfarrer besorgen, und wenn er künftig einer Prozession begegne, sollte er einen Umweg nehmen oder in ein Haus gehen. Ansonsten solle er in seinen Privaträumen still Andacht halten, die Bibel und protestantische Postillen lesen, sich aber hüten, außerhalb seines Hauses mit irgendetwem über Religion sprechen<sup>279</sup>.

Schulte junior schien den Empfehlungen seines Vaters zunächst zu folgen, entschied sich aber schließlich für einen ganz anderen Weg: Rund ein Jahr nachdem er seinem Vater erstmals von seinen Gewissensnöten berichtet hatte, zeigte er sich selbst bei der Inquisition in Lissabon als Protestant an und konvertierte zum Katholizismus<sup>280</sup>. Höchstwahrscheinlich teilte er seinem Vater auch dies per Brief mit. Dessen unmittelbare Reaktion ist zwar nicht überliefert, einige Zeit später später gratulierte Schulte senior seinem Sohn aber zur Ernennung zum Vorsteher der Bartholomäusbruderschaft und bei Tisch scherzten Schultes Eltern offenbar darüber, dass ihr Sohn nun »Kirchgeschworener« in Lissabon sei<sup>281</sup>. Für Hamburger Fernhandelskaufleute schien es in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts also nichts Außergewöhnliches zu sein, wenn ein Familienmitglied im katholischen Ausland die Konfession wechselte. Tatsächlich traten allein in Lissabon zwischen 1641 und 1691 nicht weniger als 128 Hamburger Protestanten zum Katholizismus über<sup>282</sup>. In ganz Portugal entschlossen sich zwischen 1640 und 1700 fast 1.000 Protestanten

279 SCHULTE, Briefe, S. 22; vgl. dazu auch Jorun POETTERING, »Kein Banghase sein«. Hamburger Kaufmannslehrlinge im katholischen Lissabon des 17. Jahrhunderts, in: Alexandra CURVELO/Madalena SIMÕES (Hg.), Portugal und das Heilige Römische Reich (16.–18. Jahrhundert) – Portugal e o Sacro Império (séculos XVI–XVIII), Münster 2011, S. 207–216, hier S. 208; dies., Handel, S. 330f.

280 POETTERING, Hamburger Kaufmannslehrlinge, S. 208f.; dies., Handel, S. 332f.

281 SCHULTE, Briefe, S. 135, 140f., 196; POETTERING, Hamburger Kaufmannslehrlinge, S. 214; dies., Handel, S. 329f.

282 Ebd., S. 158.

zur Konversion, rund ein Viertel davon stammten aus dem Heiligen Römischen Reich<sup>283</sup>.

Genau wie die portugiesische versuchte auch die spanische Inquisition aktiv auf fremde Protestanten einzuwirken, um sie zur Konversion zu bewegen<sup>284</sup>. Allerdings war die Zahl der Konvertiten in Spanien offenbar nicht ganz so hoch wie in Portugal<sup>285</sup>. Zwischen 1561 und 1648 zeigten sich auf dem spanischen Festland 494 Protestanten selbst bei der Inquisition an, um sich zum Katholizismus zu bekehren, darunter 32 »Deutsche«<sup>286</sup>. Für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts gibt es bedauerlicherweise keine Vergleichszahlen. Auf den Kanarischen Inseln, wo die ausländischen Kaufleute einen besonders hohen Anteil an der Gesamtbevölkerung hatten, waren es 335 Konversionen zwischen 1603 und 1811, unter den Konvertiten befanden sich hier 18 »Deutsche«<sup>287</sup>. Massenhafte Konversionen von Hansekaufleuten wie in Lissabon scheinen im Herrschaftsbereich der spanischen Krone nicht vorgekommen zu sein, wobei man die Zahlen allerdings in Relation zur jeweiligen Gesamtzahl der Einwanderer aus dem Hanseraum setzen müsste. Weder für Portugal noch für Spanien liegen hier verlässliche Zahlen vor. Es ist aber davon auszugehen, dass sich weit mehr Hansekaufleute in Portugal/Lissabon niederließen als in Spanien/Sevilla<sup>288</sup>.

283 Zwischen 1640 und 1700 konvertierten 998 Protestanten in ganz Portugal zum Katholizismus, 24,2 Prozent stammten aus dem Heiligen Römischen Reich, Isabel MENDES DRUMOND BRAGA, *The Germans and the Portuguese Inquisition (16th and 17th Centuries)*, in: Albrecht BURKARDT/Gerd SCHWERHOFF (Hg.), *Tribunal der Barbaren? Deutschland und die Inquisition in der Frühen Neuzeit*, Konstanz 2012, S. 135–154, hier S. 154.

284 Die 1536 nach spanischem Vorbild gegründete portugiesische Inquisition war stets eine selbständige Institution geblieben und unterstand auch während der Zeit der spanisch-portugiesischen Thronunion (1580–1640) nicht dem zentralen Inquisitionsrat in Madrid. In ihrer Vorgehensweise unterschieden sich beide Inquisitionen aber kaum voneinander, Isabel MENDES DRUMOND BRAGA, *Os Estrangeiros e a Inquisição Portuguesa (séculos XVI–XVII)*, Lissabon 2002, S. 219–354; dies., *Germans*, S. 135–154.

285 Zur grundsätzlichen Problematik quantitativer Vergleiche vgl. GRAF, *Inquisition*, S. 106f.

286 THOMAS, *Los protestantes*, S. 485, 527–530.

287 Francisco FAJARDO SPÍNOLA, *Las conversiones de protestantes en Canarias, siglos XVII y XVIII*, Las Palmas de Gran Canaria 1996, S. 26.

288 Nach Eberhard Crailsheim kamen im Zeitraum zwischen 1580 und 1620 gerade einmal drei Prozent der in Sevilla ansässigen fremden Kaufleute (28 Personen) aus dem Heiligen Römischen Reich, CRAILSHEIM, *Spanish Connection*, S. 83; ders., *Extranjeros*, S. 18. Selbst wenn man unterstellt, dass Crailsheims Schätzung zu niedrig ist und die Zahl der in Sevilla ansässigen Kaufleute aus dem Hanseraum in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts noch einmal stark anstieg, erreichte sie wohl nie das Niveau von Lissabon, wo ja zwischen 1641 und 1691 allein 128 Hamburger konvertierten. Wie POETTERING, *Handel*, S. 159, ausdrücklich betont, kann die Gesamtzahl der Hansekaufleute noch wesentlich höher gewesen sein.

Dennoch entschieden sich nachweislich eine ganze Reihe von Protestanten aus dem Hanseraum zur Selbstanzeige vor den Tribunalen der spanischen Inquisition. Am 16. Mai 1583 meldete sich der der Hamburger Kaufmannssohn Hans von Copen (Hans Coep) deswegen bei der Inquisition in Madrid. Vier Tage nach seiner Selbstanzeige wurde er *ad cautelam* absolviert mit der Auflage, sich von den Jesuiten im katholischen Glauben unterrichten zu lassen<sup>289</sup>. 1604 und 1605 zeigten sich vor dem Tribunal von Mexiko ein Lübecker und zwei Hamburger als Protestanten an und wurden ebenfalls ohne Verurteilung zur »Reduktion« zugelassen<sup>290</sup>. Im Jahr 1615 meldeten sich Juan Nicolao, ein Seemann aus Lübeck und Juanes Strictol, ein junger Mann aus Hamburg beim Tribunal in Santiago de Compostela, um zu konvertieren<sup>291</sup>. Sieben Jahre später zeigte sich der Hamburger Juan de Lara zu diesem Zweck in Granada selbst als Protestant an<sup>292</sup>. In Sevilla aber, dem bis zum Ende des 17. Jahrhunderts neben Lissabon wichtigsten Atlantikhafen der Iberischen Halbinsel ist nur ein einziger Fall aktenkundig. Im Jahr 1602 erschien der 29-jährige Juan Luquen vor dem dortigen Tribunal. Luquen behauptete aus Köln zu stammen, wo er katholisch getauft und erzogen worden sei. Mit 25 Jahren sei er dann nach Hamburg übergesiedelt, wo er rund ein Jahr bei einem lutherischen Böttcher gearbeitet habe und unter dessen Einfluss vom »wahren« Glauben abgefallen sei. Nachdem er bereits drei Jahren in Sevilla verbracht hatte, zeigte er sich selbst bei der Inquisition an, um zu seinem alten Glauben zurückzukehren<sup>293</sup>. Luquens Fall scheint jedoch eine absolute Ausnahme gewesen zu sein. Von den Hansekaufleuten, die in jungen Jahren zur Ausbildung nach Sevilla, Cádiz oder Sanlúcar geschickt wurden, trat offenbar kein einziger offiziell zum Katholizismus über. Jedenfalls finden sich in den Akten keinerlei Hinweise auf eine Konversion.

Dies lässt nur den Schluss zu, dass die meisten von ihnen sich für eben jenen Weg entschieden, den auch Matthias Henckell einschlug. Das heißt, sie dissimulierten und gaben sich in Sevilla von Beginn an als Katholiken aus. Genau wie Henckell scheinen die meisten sogar ihre Ehen ohne vorhergehende Konversion geschlossen zu haben. Die Pfarrer gaben sich in der Regel mit der obligatorischen Erklärung des Bräutigams und der Trauzeugen zufrieden, dass beide Ehepartner ledig und katholisch seien, ohne dies je zu hinterfragen. Eine Überprüfung schied im Fall von Zuwanderern aus weit entlegenen Territorien ohnehin aus. Dass nicht mehr

289 AHN, Inquisición, leg. 110, exp. 15, 30; SCHÄFER, Beiträge, Bd. 2, Nr. 273, S. 184f.; THOMAS, Los protestantes, S. 387.

290 GRAF, Inquisition, S. 120f.

291 AHN, Inquisición, leg. 2042, exp. 56, causas despachadas, Santiago, 1. November 1614 – 31. Oktober 1615; vgl. THOMAS, Los protestantes, S. 529.

292 AHN, Inquisición, leg. 1952, exp. 4D, Causas despachadas, Granada 1622.

293 AHN, Inquisición, leg. 2075, exp. 13, causas despachadas, Sevilla 1. Mai 1602–1. Mai 1603; vgl. THOMAS, Los protestantes, S. 528.

Protestanten sich zu einem formalen Übertritt zum Katholizismus entschlossen, lag vermutlich daran, dass mit diesem Schritt nicht nur Vorteile verbunden waren. Indem sie sich selbst als Ketzer denunzierten und ihre »Rückführung« in den Schoß der katholischen Kirche von höchster Stelle, nämlich durch die Inquisition bestätigen ließen, schufen konversionswillige Protestanten gewissermaßen klare Verhältnisse. Allerdings waren sie dadurch keineswegs für alle Zeiten vor Zweifeln an ihrer Rechtgläubigkeit gefeit, sondern standen nun sogar oft unter besonderer Beobachtung<sup>294</sup>. Im Fall einer Verurteilung galten sie als rückfällige Ketzer (*relapsos*) und mussten als solche mit einer härteren Bestrafung rechnen. So wurde etwa der aus Hamburg stammende Juan Henriquez Pens im Jahr 1691 in Cartagena de Indias zur Ausweisung aus Amerika, 200 Peitschenhieben und Galeerendienst verurteilt, nachdem er zugegeben hatte, sechs Jahre zuvor nur zum Schein zum Katholizismus übergetreten zu sein<sup>295</sup>. Hinzu kam speziell bei Kaufleuten möglicherweise noch ein weiteres Motiv, welches sie von einer formalen Konversion Abstand nehmen ließ. Viele der zugewanderten Hansekaufleute hegten den Wunsch, sich nach einer erfolgreichen Naturalisierung direkt am Amerikahandel zu beteiligen. Das wäre ihnen zwar theoretisch auch nach einer Konversion möglich gewesen, sofern sie die übrigen Voraussetzungen für eine Naturalisierung erfüllten. Von der persönlichen Überfahrt nach Amerika aber waren Konvertiten und deren Nachkommen offiziell ausgeschlossen<sup>296</sup>. Für die Abwicklung ihrer Geschäfte auf der anderen Seite des Atlantiks wären sie also weiterhin auf Mittelsmänner angewiesen gewesen. Dies mag ein weiterer Grund gewesen sein, weshalb es die meisten zugewanderten Kaufleute vorzogen, ihre protestantische Herkunft zu verbergen und so zu tun, als seien sie immer schon katholisch gewesen.

So schlossen sich auch sämtliche in Sevilla ansässigen Hansekaufleute, ungeachtet ihrer protestantischen Herkunft, der bereits erwähnten Andreasbruderschaft der »Flamen und Deutschen« an<sup>297</sup>. Darüber berichtete der Hansesyndikus Doorman, als er der Stadt im Jahr 1607 einen Besuch abstattete. Die fünf »hansischen

---

294 Verwundert nahmen dies die Mitglieder einer schwedischen Expedition zur Kenntnis, als sie 1654 im Haus des Deutschen Hieronymus Lient auf den kanarischen Inseln zu Gast waren. Lient, ursprünglich Lutheraner, war 1637 zum Katholizismus übergetreten, um eine Ehe mit einer Einheimischen einzugehen. Obwohl der Besuch der Schweden in die Fastenzeit fiel, gab es Fleisch zu essen, das der Gastgeber aber eiligst verschwinden ließ, als eine Gruppe von Ordensgeistlichen unangekündigt sein Haus betrat. FAJARDO SPÍNOLA, *Las conversiones*, S. 95; Manuel LOBO CABRERA, *The Canary Islands and the Baltic in the Baroque Era*, in: Enrique MARTÍNEZ RUIZ/Magdalena DE PAZZIS PI CORALES (Hg.), *Spain & Sweden in the Baroque Era (1600–1660)*, Madrid 2000, S. 505–514, hier S. 510.

295 GRAF, *Inquisition*, S. 186.

296 Ausdrücklich verfügte dies bereits eine Real Cédula von 1552, Diego de ENCINAS, *Cedulario Indiano* [1596], 4 Bde., Madrid 1945, hier Bd. 1, S. 455.

297 Vgl. oben Kap. IV.3.b).

Residenten«, die Domann damals in Sevilla antraf, bildeten gemeinsam mit den Südniederländern eine gemeinsame Bruderschaft, zu der »zween Pfaffen der geburt von Antwerpen« verordnet gewesen seien. Domann betonte ausdrücklich, dass die Hansischen ebenso »gute brüder« wie die Niederländer seien und bereitwillig die Abgabe von 0,1 Prozent auf den Wert ihrer ein- und ausgeführten Waren bezahlten, woraus der Unterhalt der Kapelle und des angeschlossenen Hospitals bestritten werde<sup>298</sup>. Im Gegensatz zu den »residierenden Hansischen« würden die »hansischen Schiffer und an und abreisende[n] Kauffleute« allerdings keine Beiträge an die Andreasbruderschaft abführen, weshalb sie im Krankheits- oder Armutsfall auch keinen Anspruch auf Fürsorge hätten<sup>299</sup>. Inwieweit dabei neben dem rein ökonomischen Kosten-Nutzen-Kalkül möglicherweise auch konfessionelle Vorbehalte eine Rolle spielten, geht aus Domanns Bericht nicht hervor. Dass seine am Ort ansässigen Landsleute einer katholischen Laienbruderschaft beigetreten waren, obwohl die allermeisten ursprünglich Protestanten waren, schien dem Hansesyndikus aber offenbar nicht weiter bemerkenswert. Erstaunlicherweise schienen auch die übrigen Mitglieder der Bruderschaft, die mehrheitlich aus den südlichen Niederlanden stammten, ja nicht einmal die beiden aus Antwerpen stammenden Geistlichen Anstoß daran zu nehmen. Obwohl ihnen klar sein musste, dass die meisten der aus Hamburg, Lübeck oder anderen Hansestädten zugewanderten Kaufleute, protestantische Wurzeln hatten, bestand offenbar niemand auf eine Überprüfung von deren »Rechtgläubigkeit«. Wechselseitige Praktiken der Dissimulation schienen vielmehr auch hier die Grundlage des gemeinschaftlichen Zusammenlebens zu bilden. Möglicherweise war für viele Mitglieder das auf gemeinsamer geographischer Herkunft gründende Gefühl landsmannschaftlicher Verbundenheit und Solidarität wichtiger als die Konfessionsfrage. Domanns Bericht scheint jedenfalls darauf hinzuweisen, dass die am Ort ansässigen Hansekaufleute die Andreasbruderschaft gar nicht vorrangig als religiöse Institution, sondern primär als Solidargemeinschaft wahrnahmen, die ihnen Absicherung gegen das Risiko von Armut und Krankheit bot<sup>300</sup>. Doch auch wenn die soziale und karitative Funktion der Bruderschaft und die landsmannschaftliche Verbundenheit für viele Mitglieder im Vordergrund gestanden haben mag, ändert dies nichts an der Tatsache, dass es sich um eine katholische Laienbruderschaft handelte, die sich der Verehrung des Heiligen Andreas verschrieben hatte. Die Mitgliedschaft implizierte damit notwendig auch die Teilnahme an einer ganzen Reihe von spezifisch katholischen Frömmigkeitspraktiken,

298 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 76r.

299 Ebd.

300 Vgl. dazu auch Claudia CONFORTI/Elena SÁNCHEZ DE MADARIAGA, Churches and confraternities, in: Donatella CALABI u. a. (Hg.), Cities and cultural exchange in Europe, 1400–1700, Cambridge 2007, S. 349–360.

welche der Protestantismus dezidiert ablehnte und gläubige Protestanten eigentlich nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren konnten.

Wie weit sich viele der in Sevilla ansässigen Hansekaufleute aber offenbar auch in dieser Hinsicht ihrem katholischen Umfeld anpassten, zeigen die Testamente, die von einigen dieser Kaufleute überliefert sind. Dass diese Dokumente die üblichen religiösen Invokationsformeln enthielten, verbunden mit dem ebenfalls obligatorischen Bekenntnis des Testierenden zur römisch-katholischen Kirche, ist für sich genommen freilich noch nicht sonderlich bemerkenswert. Ohne die entsprechenden Formeln wäre eine notarielle Beurkundung in Spanien gar nicht möglich gewesen. Umso aufschlussreicher ist aber der Inhalt der testamentarischen Verfügungen: Viele Kaufleute ordneten an, dass beträchtliche Teile ihres Vermögens nach ihrem Tod religiösen Einrichtungen zu Gute kommen sollten, und stifteten sogar die bei Katholiken üblichen Seelenmessen. Der Hamburger Kaufmann Nicolás Cordes ließ nicht nur für sich selbst 2.000 Messen lesen, sondern gab gleich auch noch 200 Seelenmessen für seinen in Hamburg (als Protestant!) verstorbenen Vater in Auftrag. Außerdem bedachte er verschiedene Institutionen mit großzügigen Stiftungen, darunter zwei Laienbruderschaften in seinem Pfarrbezirk (die *Cofradía del Santísimo Sacramento* und die *Cofradía de las Ánimas*), in denen der Verstorbene vermutlich selbst Mitglied gewesen war<sup>301</sup>. Juan Lepín, der in Cádiz ansässiger Bruder von Enrique Lepín, vermachte 1684 dem Convento de la Reina de los Ángeles in Cádiz nach seinem Ableben 300 Dukaten<sup>302</sup>. Der ebenfalls aus Hamburg stammende Alberto Anquelman verfügte 1703 testamentarisch, dass die *Hermanidad del Santo Cristo del Mayor Dolor*, die ein Waisenhaus in Sevilla unterhielt, aus den Erträgen seines Landguts jährlich sechs arrobas (knapp 100 Liter) Öl bekommen sollte, damit Tag und Nacht ein Licht brenne (»para que dia y noche ardiese una lamparilla«)<sup>303</sup>. Damit machten sich die zugewanderten protestantischen Kaufleute genuin katholische Frömmigkeitspraktiken zu eigen. Inwieweit sie dies aus religiöser Überzeugung taten und an die Heilswirksamkeit dieser Praktiken glaubten, lässt sich allein auf Grundlage der Testamente nicht feststellen. Mit Sicherheit nahmen sie damit aber auch auf soziale Erwartungen ihres Umfelds und das Ansehen ihrer Familie Rücksicht. Denn neben ihrem unmittelbar religiösen Zweck dienten solche frommen Stiftungen stets auch der Statusrepräsentation<sup>304</sup>.

---

301 AHPS, PNS, leg. 10244, fol. 376–378, Testament von Nicolás Cordes, Sevilla, 17. September 1666.

302 AHPC, CA 3743, fol. 802f., Testament von Juan Lepín, Cádiz, 28. Oktober 1684.

303 AHPS PNS, Escribanía de José Manuel de la Paz, 6. Februar 1703. Für den Hinweis auf diese Quelle danke ich Mercedes Gamero Rojas.

304 Auch in den Hansestädten gab es in dieser Hinsicht durchaus Kontinuitäten zwischen der vor- und nachreformatorischer Stiftungspraxis. Darauf verweist am Beispiel Lübecker Testamente Stefanie RÜTHER, *Prestige und Herrschaft. Zur Repräsentation der Lübecker Ratsherren in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Köln 2003.

Manche wohlhabende Sevillaner gaben zum Teil noch ein Vielfaches mehr für solche Zwecke aus<sup>305</sup>.

Dessen ungeachtet lassen die testamentarischen Verfügungen bereits erahnen, dass die erzwungene Anpassung an die katholische Konfessionskultur bei einigen Kaufleuten wohl über eine rein äußerliche Verstellung hinausging. Ein besonders markantes Beispiel dafür ist der bereits mehrfach angesprochene Enrique Lepín, der zwar kein notariell beurkundetes Testament, dafür aber ein detailliertes Güterverzeichnis hinterließ, das aufschlussreiche Einblicke in die Alltagsgegenstände und Artefakte gewährt, mit denen sich der aus Hamburg zugewanderte Kaufmann in Sevilla umgab<sup>306</sup>. Obwohl auch Lepín mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aus einem protestantischen Elternhaus kam, quoll sein Haushalt vor materiellen Äußerungen katholischer Frömmigkeit geradezu über. In dem im Jahr 1706 anlässlich des Ablebens von Lepíns Gattin und drei Jahre vor seinem eigenen Tod erstellten Inventar werden nicht nur zahllose Kruzifixe und kunstvoll gearbeitete Rosenkränze aus unterschiedlichen Materialien aufgeführt, sondern auch Reliquiare, Weihwasserbecken, Altardecken und sogar Messgewänder, die vermutlich für die hauseigene Kapelle vorgesehen waren. Auch dies entsprach einer unter den Angehörigen der Sevillaner Oberschicht verbreiteten Praxis<sup>307</sup>. Der Befund ist dennoch bemerkenswert, zumal wenn man bedenkt, dass solche Objekte in der Wohnung von Matthias Henckell in Mexiko offenbar gar nicht zu finden waren, was das Misstrauen seiner Nachbarn erregte und von den Inquisitoren als Indiz für Henckells mutmaßlich protestantische Herkunft gewertet wurde<sup>308</sup>.

Enrique Lepín hatte in dieser Hinsicht sicher nichts zu befürchten. Auffällig ist dabei auch, dass der aus Hamburg stammende Kaufmann sich spezifisch regionale Ausprägungen des Barockkatholizismus zu eigen machte, was ebenfalls darauf hindeutet, dass er nicht etwa schon vor seiner Ankunft in Sevilla katholisch geprägt war, sondern erst in Spanien zum Katholiken wurde<sup>309</sup>. Zu den Andachts-

305 VILA VILAR, *Fortuna y mentalidad nobiliaria*, S. 102f.; dies./Remedios TASSET, *La muerte como motor económico de la Iglesia Barroca*, in: Ádám ANDERLE (Hg.), *Iglesia, religión y sociedad en la historia latinoamericana (1492–1945)*, Bd. 1, Szeged 1989, S. 77–92.

306 Vgl. dazu allgemein SCHMIDT-FUNKE, *Materielle Kultur*; SIEBENHÜNER, *Things that matter*; zu den religiösen Aspekten WALKER BYNUM, *Christian Materiality*; vgl. dazu auch POHLIG, *Harter Kern*, S. 400.

307 NÚÑEZ ROLDÁN, *La vida cotidiana*, S. 217–220; VILA VILAR, *Fortuna y mentalidad nobiliaria*, S. 108.

308 Vgl. oben S. 387.

309 Zur binnenkonfessionellen Pluralität innerhalb der katholischen Konfessionskultur vgl. auch WASILOWSKY, *Was ist katholische Konfessionkultur*, S. 406f.; auch ders., *The Myths of the Council of Trent and the Construction of Catholic Confessional Culture*, in: Wim FRANÇOIS/Violet SOEN (Hg.), *The Council of Trent. Reform and Controversy in Europe and Beyond (1545–1700)*, Göttingen 2018, S. 69–98; zu den spezifischen Besonderheiten des »mediterranen Katholizismus« vgl. Peter

bildern, welche die Wände in Lepíns Haus zierten, gehörten nicht nur mehrere Darstellungen der Heiligen Susanna, der Namenspatronin seiner Ehefrau, sondern auch Bildnisse von Ignatius von Loyola und Franz Xaver, den Begründern des Jesuitenordens, die in ihrem Heimatland Spanien besonders verehrt wurden. Unter den zahlreichen Darstellungen der Gottesmutter, die in Lepíns Inventar aufgelistet werden, befanden sich mehrere, die die Jungfrau als Inmaculata darstellten. Die Lehre von der unbefleckten Empfängnis Mariens war innerhalb der Katholischen Kirche lange umstritten und wurde erst Mitte des 19. Jahrhunderts von Papst Pius IX. zum Dogma erklärt. Im 17. Jahrhundert hatte sie vor allem Spanien und speziell auch in Sevilla besonders viele Anhänger<sup>310</sup>. Neben Heiligenbildern und Abbildungen der Gottesmutter, besaß Lepín auch eine Reihe von Darstellungen geistlicher Würdenträgern aus seinem unmittelbaren Umfeld, mit denen der Kaufmann möglicherweise persönlich in Kontakt stand. Dazu gehörten u. a. der Sevillaner Erzbischof Ambrosio Ignacio Spínola (gest. 1684)<sup>311</sup> sowie der Dominikanerpater Pedro de Santa María de Ulloa (1642–1690), ein ehemaliger Missionar, der seine letzten Lebensjahre in Sevilla verbrachte. Wie zuvor schon in Amerika setzte sich Pedro de Santa María de Ulloa auch in Sevilla für die Verbreitung der Rosenkranzfrömmigkeit ein. Höchstwahrscheinlich gehörten auch Lepín und seine Frau zu seinen Anhängern<sup>312</sup>.

Das Inventar legt nahe, dass der in jungen Jahren aus Hamburg zugewanderte Kaufmann in Spanien nicht nur äußerlich zum frommen Katholiken wurde<sup>313</sup>. Dafür gibt es weitere Indizien. So bekleidete Lepín nicht nur zeitweise hochrangige Ämter innerhalb der Andreasbruderschaft, sondern auch in der Hermandad de los Venerables Sacerdotes. Die zuletzt genannte Bruderschaft hatte sich der Versorgung mittelloser Priester verschrieben und betrieb ein zwischen 1676 und 1698 eigens

---

HERRSCHE, Muße und Verschwendung, Bd. 1, S. 112–119. Zur religiösen Praxis von Hansekaufleuten in vorreformatorischer Zeit vgl. Carsten JAHNKE, Hansische Kaufleute und deren Religiosität außerhalb ihrer Heimat, in: *Zapiski Historyczne* 84/1 (2019), S. 7–39.

310 Adriano PROSPERI, L'Immaculée Conception à Séville et la fondation sacrée de la monarchie espagnole, in: *Revue d'Histoire et de Philosophie Religieuses* 87 (2007), S. 435–467.

311 Justo GARCÍA SÁNCHEZ, El obispo Ambrosio Ignacio de Spínola y Guzmán, in: Ders. (Hg.), *Aportaciones a la cultura asturiana del siglo XVII. Manuscritos inéditos de los años 1665–1667: dos poemas en asturiano*, Oviedo 2016, S. 18–88.

312 Carlos José ROMERO MENSAQUE, Cotidianidad, dinamismo y espontaneidad en la religiosidad popular. El fenómeno de los rosarios públicos en la Sevilla del Barroco, in: *Espacio, Tiempo y Forma, Serie IV, Historia Moderna* 11 (1998), S. 215–238.

313 Allerdings wissen wir nicht, ob Lepíns Inventar vollständig war. Hätte der Hamburger Kaufmann beispielsweise indizierte Schriften oder andere Objekte besessen, die ihn in Verbindung mit dem Protestantismus hätten bringen können, so hätte er diese vermutlich nicht in einem notariell beglaubigten Inventar verzeichnen lassen. Angesichts der schieren Menge der im Inventar aufgelisteten Zeugnisse katholischer Frömmigkeit erscheint diese Möglichkeit aber sehr unwahrscheinlich.

zu diesem Zweck errichtetes Hospital, dessen Gebäude heute noch erhalten ist. Gegründet wurde die Hermandad de los Venerables Sacerdotes 1675 auf Initiative von Justino de Neve, dem Neffen des wohlhabenden südniederländischen Kaufmanns Miguel de Neve. Justino de Neve, der die geistliche Laufbahn eingeschlagen hatte, gehörte seit 1658 als Kanoniker dem Sevillaner Domkapitel an und stand offenbar in enger Verbindung mit Enrique Lepín. Letzterer gehörte nicht nur zu den Gründungsmitglieder der Bruderschaft, sondern verwaltete seit 1678 auch deren Einnahmen<sup>314</sup>.

Obleich auch Lepín offenbar nie formal konvertierte, ging seine Hinwendung zum Katholizismus doch ganz offensichtlich über eine bloß äußerliche Anpassung oder gar Verstellung hinaus. Damit steht der Anfang des 17. Jahrhunderts aus Hamburg zugewanderte Kaufmann gewissermaßen am anderen Ende eines Spektrums individueller Verhaltensweisen und biographischer Entwürfe, das von seltenen Fällen offener Konfrontation über die weite verbreite Dissimulation bis hin zur weitgehenden Anpassung an die katholische Konfessionskultur reichte<sup>315</sup>. Der Danziger Jorge Quita, der 1586 in Sevilla auf dem Scheiterhaufen verbrannt wurde, stand exemplarisch für den Ausnahmefall eines offensiven, öffentlichen Bekenntnisses zu protestantischen Glaubensinhalten. Quitas Fall ereignete sich in den 1580er-Jahren und fiel damit in eine insgesamt noch stärker durch konfessionelle Konfrontation geprägte Phase der hansisch-spanischen Beziehungen. Außerdem spielte es dabei wohl eine Rolle, dass sich Quita erst seit kurzer Zeit in Spanien aufhielt und sich deshalb durch sein unvorsichtiges Verhalten, möglicherweise aber auch ganz bewusst als Protestant zu erkennen gab. Darin unterschied er sich grundlegend von der großen Mehrheit seiner Landsleute. Vor allem diejenigen, die sich dauerhaft in Spanien niederließen, waren in der Regel tunlichst darauf bedacht, alles zu unterlassen, was den Argwohn ihrer Nachbarn oder die Aufmerksamkeit der Inquisition hätte erregen können. Auch wenn die meisten Kaufleute geübt darin waren, sich zu verstellen, konnte der auf Dissimulation gründende »Duldungspakt« von Angehörigen der katholischen Mehrheitsgesellschaft jederzeit einseitig aufgekündigt werden. Dies hat auf eindrückliche Weise das Beispiel Matthias Henckells gezeigt, der nach mehr als zwanzig Jahren in Spanien und Amerika in Folge eines sozialen Konflikts von seinen Nachbarn als Protestant denunziert wurde und infolgedessen sechs Jahre seines Lebens im Inquisitionsgefängnis verbrachte. Anders als Jorge Quita bekannte sich Henckell zwar nie offen zum Protestantismus, sondern behauptete bis zum Schluss, Katholik zu sein. Offenbar bot aber auch er durch sein abweichendes Verhalten eine Angriffsfläche für Denunziationen. Die

314 DÍAZ BLANCO, Un mercader alemán, S. 295f.

315 Diese Vielfalt betont auch KAPLAN, *Divided by Faith*, S. 161: »Between dissimulation and the aggressive propagation of a dissenting faith lay a wide spectrum of behaviour.«

allermeisten der in Sevilla ansässigen Hansekaufleute hingegen schienen sich so erfolgreich ihrem katholischen Umfeld anzupassen, dass sie nie in Konflikt mit der Inquisition gerieten. Wie das Beispiel Enrique Lepíns gezeigt hat, konnte die anfänglich vielleicht nur äußerliche und erzwungene Anpassung an die katholische Konfessionskultur in Einzelfällen sogar so weit gehen, dass man hier von einem gelebten Glaubenswechsel ohne formale Konversion sprechen kann. Inwieweit die Betroffenen selbst diesen vermutlich allmählich verlaufenden Prozess als Wechsel ihres religiösen Bekenntnisses wahrnahmen und sich nach Jahrzehnten in Spanien als Katholiken fühlten, ist eine Frage, die sich beim gegenwärtigen Stand der Forschung nicht beantworten lässt und die einer vertiefenden Untersuchung auf breiterer Quellengrundlage bedürfte.

## 5. Koexistenz und Dissimulation – Zwischenergebnisse

Auf den ersten Blick stellte der konfessionelle Gegensatz für die hansisch-spanischen Beziehungen eine schwere Hypothek dar. Tatsächlich kam es deswegen zwischen den beiden auch in dieser Hinsicht ungleichen Partnern verschiedentlich zu Konflikten. Allerdings kann, wie die vorliegende Untersuchung bestätigt hat, von einer wie auch immer gearteten »Konfessionalisierung« der spanischen Außenpolitik im Untersuchungszeitraum keinesfalls die Rede sein. Jeglichen Versuchen, die spanische Außenpolitik stärker unter konfessionellen Vorzeichen zu stellen, waren von Beginn an enge Grenzen gesetzt. Die Kompromisse und Bündnisse mit protestantischen Akteuren, welche die spanische Krone notgedrungen auf dem Feld der Außenbeziehungen eingehen musste, hatten auch Konsequenzen für die Verhältnisse im Inneren. Die Haltung der spanischen Krone gegenüber dem Protestantismus entsprach auch hier nur sehr bedingt jener von der zeitgenössischen antspanischen Propaganda gezeichneten »schwarzen Legende«. Zwar wurde jegliches Aufkeimen des Protestantismus innerhalb der eigenen Bevölkerung bis zum Ende des *Ancien Régime rigoros* unterdrückt, den Untertanen auswärtiger protestantischer Mächte aber gewährte man bereits seit dem Ende des 16. Jahrhunderts mit Rücksicht auf außen- und handelspolitische Interessen einen gewissen Schutz vor religiöser Verfolgung.

Von dieser Entwicklung konnten, wie sich gezeigt hat, nicht zuletzt die Hansestädte profitieren. Genau wie die englische Krone versuchte auch die Hanse frühzeitig, auf diplomatischem Weg einen Verfolgungsschutz für ihre Kaufleute und Bürger innerhalb des Herrschaftsbereichs der spanischen Monarchie zu erwirken. Obwohl Philipp II. den Hansestädten bereits 1597 gewisse Zugeständnisse machte, kam es aber zunächst nicht zu einer vertraglichen Vereinbarung, wie sie Spanien 1604 mit England und 1609 mit den Vereinigten Provinzen der Niederlande traf. Erst 1648 garantierte Philipp IV. dann auch den Bürgern der Hansestädte den Schutz

vor religiöser Verfolgung unter bestimmten Bedingungen. Umgekehrt setzten sich der spanische König und der spanische Generalstatthalter in den Niederlanden wiederholt für die Katholiken in den Hansestädten ein. Dabei fiel jedoch ins Auge, dass die Initiative in der Regel von der römischen Kurie bzw. den mit der Mission im Norden des Reichs beauftragten Orden ausging, die den Katholischen König jedes Mal an seine Verantwortung als *advocatus ecclesiae* erinnern mussten. Auch dieser Befund lässt sich mit der These einer »Konfessionalisierung« der spanischen Außenpolitik schwerlich vereinbaren.

Auf der Grundlage des frühneuzeitlichen Gesandtschaftsrecht und des Prinzips diplomatischer Immunität eröffneten sich insbesondere ständigen Gesandten religiöse Freiräume, von denen teilweise auch andere am jeweiligen Ort ansässige Angehörige ihrer Konfession profitieren konnten. Wie sich gezeigt hat, machten aber weder die Hansestädte noch die spanische Krone von den Möglichkeiten, die ihnen das Gesandtschaftsrecht bot, im Rahmen der wechselseitigen Beziehungen sonderlich regen Gebrauch. Anfänglich wählten beide Seiten nicht einmal ihre diplomatischen Geschäftsträger nach konfessionellen Gesichtspunkten aus. Während sich die Hansestädte am spanischen Hof durchgehend durch katholische Gesandte vertreten ließen, vertraute die spanische Krone bis Ende der 1670er-Jahre kurioserweise auf die Dienste jüdischer Agenten in Hamburg. In beiden Fällen dürfte es eine Rolle gespielt haben, dass die Gruppe derjenigen, die diplomatischer Protektion bedurften, relativ klein war. In der spanischen Hauptstadt hielten sich nur sehr wenige Bürger von Hansestädten auf, und auch die Zahl der Untertanen des spanischen Königs in Hamburg war recht überschaubar, viele waren noch dazu rekonvertierte Juden. Sowohl in Madrid als auch in Hamburg standen überdies mit den Hauskapellen anderer Gesandter Alternativen zur Verfügung, sodass weder aus Sicht der Hansestädte noch der spanischen Krone dringender Handlungsbedarf bestand.

An den großen Handelsumschlagplätzen der Iberischen Halbinsel, wo sich mit Abstand die meisten Hansekaufleute aufhielten, stellte sich die Situation ganz anders dar. Allerdings besaßen die hansischen Konsuln, die sich dort teilweise für die Belange ihrer Landsleute einsetzten, nicht dieselben Freiheiten wie die Gesandten am spanischen Hof. Wie sich gezeigt hat, wurden sie sogar teilweise selbst Opfer von Nachstellungen durch die Inquisition, auch wenn dies nicht die Regel war. Obwohl sich die protestantischen Hansekaufleute, die sich temporär oder dauerhaft im Herrschaftsbereich der spanischen Krone aufhielten, nicht offen zu ihrem Glauben bekennen durften und stets in der Gefahr schwebten von missgünstigen Nachbarn oder Geschäftspartnern bei der Inquisition denunziert zu werden, arrangierten sich die meisten mit den Gegebenheiten. Bei näherem Hinsehen ließ sich eine Bandbreite individueller Bewältigungsstrategien erkennen, die sich zwischen den Extremen der Konfrontation und der weitgehenden Anpassung an die katholische Mehrheitskultur bewegten. Zur offenen Konfrontation kam es jedoch

nur in sehr seltenen Ausnahmefällen. Die allermeisten Kaufleute bemühten sich, alles zu unterlassen, was den Verdacht ihres sozialen Umfelds oder der Inquisition erregen konnte. Obgleich die wenigsten formal konvertierten, machten sie sich katholische Frömmigkeitspraktiken zu eigen und passten sich zumindest äußerlich an die katholische Konfessionskultur an. Dies konnte für die Betroffenen selbst nicht ohne Folgen bleiben. Der mikrohistorische Blick offenbarte einerseits Formen individueller Religiosität, welche die von den zeitgenössischen Theologen gezogenen Grenzen zwischen den Konfessionen vielfach überschritten bzw. unterliefen. Andererseits ist deutlich geworden, dass die Hinwendung zum Katholizismus bei vielen Zuwanderern offenbar über eine rein äußerliche Anpassung hinausging, sodass man in Einzelfällen von einem gelebten Glaubenswechsel ohne formale Konversion sprechen kann. Inwieweit sich die Betroffenen selbst als Katholiken wahrnahmen bzw. ob sie sich überhaupt einer Konfession zugehörig fühlten, bleibt indes eine offene Forschungsfrage.

Im Ergebnis hat die Untersuchung gezeigt, dass die unterschiedlichen Ausprägungen konfessioneller Koexistenz, wie sie sich an den unterschiedlichen Schauplätzen und auf den unterschiedlichen Beziehungsebenen beobachten ließen, ganz wesentlich auf dem Prinzip der Dissimulation bzw. der organisierten Heuchelei beruhten. Lassen sich Praktiken der Dissimulation ganz allgemein als Kehrseite und logische Konsequenz der »Konfessionalisierung« deuten, so ist im Rahmen der Untersuchung zugleich deutlich geworden, dass solche Phänomene durch räumliche Mobilität vielfach noch verstärkt wurden. Koexistenz wurde erst dann und dort zum Problem, wo Protestanten und Katholiken unmittelbar aufeinandertrafen. Sowohl die überwiegend protestantischen Hansestädte als auch die spanische Monarchie versuchten, die Präsenz von Angehörigen der jeweils anderen Konfession innerhalb des eigenen Herrschaftsbereichs deshalb zunächst so weit wie möglich zu beschränken. Wo Exklusion oder Segregation nicht möglich war oder aufgrund konkurrierender, ökonomischer oder politischer Interessen nicht geboten schien, zielten die Maßnahmen der Obrigkeiten auf das Verbergen oder Unkenntlich-Machen konfessioneller Differenz. Wer nicht der Mehrheitskonfession angehörte, durfte sich nicht öffentlich als Andersgläubiger zu erkennen geben und vor allem kein öffentliches Aufsehen (*scandalum*) erregen. Die Ausübung eines anderen Glaubens war, sofern überhaupt gestattet, auf »private« Innenräume oder Räume mit exterritorialem Status beschränkt. An eben diesem Prinzip orientierten sich auch die vertraglichen Vereinbarungen in der Religionsfrage.

Während die protestantischen Hansestädte, nicht zuletzt bedingt durch die gänzlich anders gelagerten politischen Rahmenbedingungen im Heiligen Römischen Reich, der katholischen Minderheit in ihren Mauern in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zumindest die Durchführung von Hausgottesdiensten zugestanden, reichten die Garantien, welche die spanische Krone den Untertanen protestantischer Mächte gewährte, kaum über den Schutz vor religiöser Verfolgung hinaus.

In der Praxis ermöglichte das Prinzip der Dissimulation aber auch hier die faktische Koexistenz von Angehörigen unterschiedlicher Konfessionen. Praktiken der Verstellung und des Verbergens auf der einen, des bewussten Sich-Täuschen-Lassens und Wegsehens auf der anderen Seite verdichteten sich vielerorts zu relativ stabilen, auf wechselseitiger Erwartungssicherheit gründenden Praxisgefügen. Dadurch eröffneten sich Handlungsräume, welche die Religionsartikel zwischenstaatlicher Verträge vielfach vorwegnahmen und zum Teil sogar darüber hinausgingen. Dissimulation bildete nicht nur die Grundlage für temporäre Duldung, sondern ermöglichte auch eine dauerhafte Integration von Zuwanderern aus protestantischen Territorien. Allerdings passten sich Letztere dabei teilweise so weit ihrem katholischen Umfeld an, dass sie in Spanien faktisch zu Katholiken wurden. Auf lange Sicht führte dies zu dem scheinbar paradoxen Befund einer Zunahme religiöser Vielfalt bei gleichzeitiger Wahrung einer nach außen hin einheitlichen Konfessionskultur.

Hier manifestiert sich zugleich noch einmal der grundlegende Unterschied zwischen »nationaler« und religiöser Differenz: Während die gleichzeitige Zugehörigkeit zu mehreren »Nationen« grundsätzlich möglich und sozial akzeptiert war, blieben multiple oder hybride Zugehörigkeiten im religiös-konfessionellen Bereich problematisch und im hohen Maße konfliktrichtig. Geradezu paradigmatisch lässt sich dies an den Zusammenschlüssen der fremden »Nationen« in Sevilla erkennen. Deren Mitglieder konnten und durften sich im öffentlichen Raum zwar als Angehörige einer fremden Herkunftsgemeinschaft präsentieren, ohne dass dies ihren Status innerhalb der lokalen Gemeinschaft in irgendeiner Weise beeinträchtigt hätte. Wenn sie aber einer anderen Konfession angehörten, mussten sie dies verbergen. Da katholische Laienbruderschaften den organisatorischen Kern der fremden »Nationen« bildeten, konnten sich Protestanten ihnen nur anschließen, wenn sie dissimulierten oder konvertierten. Auch die Repräsentation von »nationaler« Differenz war also nur bei Wahrung der vermeintlichen religiös-konfessionellen Einheit möglich.

Quer zu sprachlichen, »nationalen« und religiös-konfessionellen Unterschieden, von denen bislang die Rede war, verlief indes noch eine weitere Achse der Differenz, die sich zwar auf die Lebenswirklichkeit der in Spanien ansässigen Hansekaufleute nur mittelbar auswirkte, für die hansisch-spanischen Beziehungen aber von umso größerer Bedeutung war. Wie sich im folgenden Kapitel zeigen wird, bestand das größte Problem für die Beziehung zwischen den beiden ungleichen Partnern nicht etwa darin, dass Vertreter beider Seiten unterschiedliche Sprachen sprachen, unterschiedlichen »Nationen« angehörten oder Unterschiedliches glaubten. Weit aus problematischer war vielmehr der Umstand, dass es sich bei der spanischen Monarchie und der Hanse um zwei politische Gemeinwesen handelte, wie sie gegensätzlicher kaum hätten sein können.

## VI. Politik: *Dignitas* und *potestas* – Hierarchie und Inkompatibilität

Wenn sich im 16. und 17. Jahrhundert Vertreter der Hansestädte und der spanischen Monarchie begegneten, so trafen dabei gleich in mehrfacher Hinsicht unterschiedliche Welten aufeinander. Die sprachlichen, »nationalen« und konfessionellen Unterschiede, von denen in den vorangegangenen Kapiteln die Rede war, stellten die Akteure immer wieder vor enorme Herausforderungen und führten verschiedentlich zu Konflikten. Wie in diesem Kapitel gezeigt wird, war der Umgang mit den genannten Differenzen aber keineswegs das einzige und bei näherem Hinsehen nicht einmal größte Problem. Als mindestens genauso problematisch erwies sich vielmehr der Umstand, dass zwischen den Vertretern beider Seiten zugleich ein politisch-soziales Ranggefälle bestand, das eine Begegnung auf »Augenhöhe« oft unmöglich machte und die Kommunikation immer wieder erheblich beeinträchtigte. Dabei wird sich die Untersuchung auf die diplomatischen Beziehungen im engeren Sinne konzentrieren, wo sich die angesprochene Problematik stärker bemerkbar machte als auf der Ebene der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen. Das soziale Ranggefälle zwischen den Vertretern der Hansestädte und der spanischen Monarchie war aber gewissermaßen nur die eine Seite der Medaille. Auf der anderen standen Verständigungsschwierigkeiten und Konflikte, die aus der unterschiedlichen Verfasstheit der beiden politischen Gemeinwesen resultierten. Wie im Folgenden zu zeigen ist, bestand zwischen der Hierarchie der unmittelbar beteiligten Akteure und der Inkompatibilität der politischen Systeme ein unmittelbarer Zusammenhang. Das soziale Ranggefälle spiegelte zugleich die Unterschiede zwischen den politischen Gemeinwesen wider: auf der einen Seite ein dynastischer Fürstenstaat mit einem der ranghöchsten europäischen Potentaten an der Spitze, auf der anderen ein Städtebund mit bis dato ungeklärtem völkerrechtlichen Status.

In diesen unterschiedlichen Ausprägungen frühmoderner Staatlichkeit hat man gegensätzliche Modelle gesehen, die sich durch je spezifische Diskurse und Praktiken, Werte und Symbole, kurz: durch eine je unterschiedliche politische Kultur auszeichneten. Allerdings ist die dichotomische Gegenüberstellung von Fürstenstaaten und Stadtrepubliken von der neueren Forschung zuletzt vermehrt in Frage gestellt worden. Darauf ist zunächst kurz einzugehen. Dabei wird nicht nur zu diskutieren sein, inwieweit sich die spanische Monarchie und die Hansestädte den beiden genannten Idealtypen zurechnen lassen, sondern auch, ob sich mit Fürstenstaaten und Stadtrepubliken tatsächlich zwei miteinander prinzipiell unvereinbare, antagonistische Modelle gegenüberstanden. Gegen diese Annahme scheint zu sprechen, dass die spanische Monarchie mit manchen dieser frühmodernen Republiken

enge, ja teilweise geradezu symbiotische Beziehungen unterhielt, von denen beide Seiten profitierten. Dies gilt nicht zuletzt auch für die Hansestädte.

Vor diesem Hintergrund wird zu klären sein, wie es in unterschiedlichen Kontexten und auf unterschiedlichen Handlungsebenen gelang, das soziale Ranggefälle zwischen den Akteuren und die Gegensätze zwischen den politischen Systemen zu überbrücken. Dabei wird sich der Blick zunächst auf Vertreter der spanischen Krone richten, die in diplomatischer Mission zu den Hansestädten geschickt wurden. Wie sich herausstellen wird, griff die spanische Krone zu diesem Zweck vielfach auf Gesandte zurück, die selbst einen stadtbürgerlichen Hintergrund hatten und mit den Städten gleichsam auf »Augenhöhe« verhandeln konnten. Teilweise handelte es sich sogar selbst um Bürger von Hansestädten. Bei den Verhandlungen kam erschwerend hinzu, dass nicht nur jede einzelne Stadt für sich genommen, wenn man so will, einen »republikanischen« Gegenentwurf zum Modell des dynastischen Fürstenstaates darstellte. Vielmehr handelte es sich auch bei der Hanse als Ganzes um ein höchst eigentümliches Gebilde, das sich mit den Kategorien des modernen Staats- und Völkerrechts kaum fassen ließ. Weder war der Kreis der Mitglieder klar definiert, noch besaß die Hanse ein politisches Oberhaupt, das Entscheidungen im Namen der Gesamtheit treffen konnte. Die einzige Institution, die dem Anspruch nach im Namen der Gesamthanse handeln konnte, war der Hansetag. In der Praxis aber war auch diese Versammlung oft nicht in der Lage, für alle Mitgliedsstädte verbindliche Entscheidungen zu treffen. Wie sich zeigen wird, stellte dies die Geduld der Gesandten des spanischen Königs verschiedentlich auf eine harte Probe und führte mehr als einmal zum ergebnislosen Abbruch der Gespräche.

Im Anschluss daran werden dann hansische Gesandte ins Blickfeld rücken, die im Auftrag der Hansestädte am spanischen Hof und auf dem Westfälischen Friedenskongress verhandelten. Für städtische Gemeinwesen wurde es im Verlauf des 17. Jahrhunderts immer schwieriger, sich auf dem zunehmend von den Fürstenstaaten dominierten Feld der Außenbeziehungen zu behaupten. Ausschlaggebend für den völkerrechtlichen Status eines politischen Gemeinwesens und den Handlungsspielraum seiner Vertreter war die diplomatische Praxis selbst. Hier entschied sich, wen die europäischen Potentaten als legitimen Akteur politischer Außenbeziehungen anerkannten und in ihrer Mitte duldeten. Als Gradmesser fungierte das diplomatische Zeremoniell, wobei dem Westfälischen Friedenskongress schon von den Zeitgenossen eine Schlüsselrolle zugesprochen wurde. Vor diesem Hintergrund werden zunächst die hansische Sondergesandtschaft nach Madrid im Jahr 1607 und dann die Verhandlungen zwischen beiden Seiten in Münster einer genauen Analyse unterzogen. Dabei wird sich herausstellen, dass die spanische Krone zwar von Beginn an das Gesandtschaftsrecht der Hansestädte anerkannte, sie aber zu keinem Zeitpunkt als gleichrangige Partner ansah. So hatten auch die ständigen Vertreter der Hansestädte am spanischen Hof stets nur einen der niederen Gesandtenränge inne. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nahmen die Hansestädte sogar

eine Rangminderung ihres Gesandten in Kauf, um die Repräsentationskosten zu senken. In diesem Zusammenhang wird zu diskutieren sein, inwieweit sich hier ein spezifisch »bürgerliches«, primär auf ökonomische Profitmaximierung zielendes Kosten-Nutzen-Kalkül manifestierte, das in diametralem Gegensatz zur Fürstengesellschaft mit ihrer auf Akkumulation von symbolischem Kapital gründenden Ehrökonomie stand.

Neben ihrem nicht zu kompensierenden Mangel an ständischer Dignität stellte sich für die Hansestädte beim diplomatischen Kontakt mit den Fürstenstaaten indes noch ein weiteres Problem, auf das im Anschluss daran näher eingegangen wird. Ihr auf genossenschaftlichen Traditionen beruhendes Verständnis politischer Repräsentation war mit dem völkerrechtlichen Prinzip diplomatischer Stellvertretung nur schwer vereinbar. So waren die Städte anfänglich nicht einmal in der Lage, ihre Gesandten mit ausreichenden Vollmachten auszustatten, um im Namen der Hanse Verträge zu schließen. Bei ihren Verhandlungspartnern an den europäischen Fürstenhöfen stieß dies seit dem 16. Jahrhundert vermehrt auf Unverständnis. Auch im Kontakt mit der spanischen Krone war, wie sich zeigen wird, nicht etwa die fehlende *dignitas* der hansischen Gesandten das größte Problem, sondern deren Mangel an *potestas*. So waren die unzureichenden Vollmachten der hansischen Gesandten im Jahr 1607 mit dafür verantwortlich, dass der in Madrid ausgehandelte Vertrag mit der spanischen Krone nicht rechtskräftig geschlossen und ratifiziert werden konnte. Dass es vier Jahrzehnte später auf dem Westfälischen Friedenskongress dann doch zum formalen Abschluss eines bilateralen Vertrags unter Beachtung völkerrechtlicher Konventionen kam, ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass die Hanse inzwischen faktisch auf ein Bündnis von nur noch drei Städten zusammengeschrumpft war. Abschließend wird die These vertreten, dass dieser Schrumpfungsprozess, der lange als Indiz für den Niedergang des einstmals mächtigen Städtebundes angesehen wurde, erst die Voraussetzungen für das politische Überleben der Hanse schuf. Nur in stark verschlankter Form, reduziert auf ein Dreierbündnis, und in gewandelter Gestalt, als »hanseatische Gemeinschaft«, konnte die Hanse das Problem ihrer mangelnden politischen Kompatibilität mit den Fürstenstaaten lösen<sup>1</sup>.

---

1 Damit knüpfe ich an neuere Ansätze innerhalb der Hanseforschung an, vgl. insbesondere RESSEL, Von der Hanse; ders., Die Stärke der schwachen Akteure. Die hanseatische Gemeinschaft im europäischen Handelssystem des 18. Jahrhunderts, in: Niedersächsische Jahrbuch für Landesgeschichte 92 (2020), S. 95–136; FÉLICITÉ, *Négociier pour exister*; dies., Die Diplomatie der Hansestädte nach dem Westfälischen Frieden. Ein Beleg für eine »hansische Identität« im Europa der frühen Neuzeit?, in: Kerstin PETERMANN u. a. (Hg.), *Hansische Identitäten*, Petersberg 2017, S. 213–219.

## 1. Fürstenstaaten versus Stadtrepubliken?

Auch wenn »erfolgreiche Staatsbildung« im frühneuzeitlichen Europa keineswegs »ausschließlich in Monarchien« stattgefunden hat, wie Wolfgang Reinhard einmal zugespitzt formuliert hat, wurde die politische Landschaft des Kontinents im 17. und 18. Jahrhundert doch ganz unstrittig von dynastischen Fürstenstaaten dominiert<sup>2</sup>. Wie die Forschung der letzten Jahrzehnte gezeigt hat, konnten die europäischen Monarchen zwar fast nirgendwo völlig uneingeschränkt herrschen, weshalb sich die Frühneuzeitforschung vom Absolutismus als Epochenbegriff inzwischen weitgehend verabschiedet hat<sup>3</sup>. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass fürstlich-adelige Herrschaft ubiquitär und die Monarchie die vorherrschende Staatsform war. Nicht zu Unrecht hat man das Europa des *Ancien Régime* deshalb auch als »Fürstengesellschaft« (*société des princes*) charakterisiert<sup>4</sup>. Die Dominanz adelig-höfischer Kultur und Politik machte sich besonders auf dem Feld der Außenbeziehungen bemerkbar, wo es für Akteure wie die Hanse seit der Mitte des 17. Jahrhunderts immer schwerer wurde, sich zu behaupten.

Während sich der Städtebund in der Welt der Fürstenstaaten mehr und mehr wie ein Fremdkörper oder ein unzeitgemäßes Relikt aus dem Mittelalter ausnahm, gilt die spanische Monarchie gemeinhin als markantes und besonders frühes Beispiel erfolgreicher monarchischer Staatsbildung<sup>5</sup>. Inzwischen ist das Bild einer »zentralistischen« oder gar »absolutistischen« Monarchie unter den spanischen Habsburgern jedoch stark relativiert worden<sup>6</sup>. Die zusammengesetzte spanische Monarchie bestand trotz der bereits unter den Katholischen Königen einsetzenden

2 Wolfgang REINHARD, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1999, S. 31.

3 Dagmar FREIST, *Absolutismus*, Darmstadt 2008; Lothar SCHILLING (Hg.), *Absolutismus, ein unersetzliches Forschungskonzept? Eine deutsch-französische Bilanz/L'absolutisme, un concept irremplaçable?*, München 2008; Heinz DUCHHARDT/Matthias SCHNETTGER, *Barock und Aufklärung*, München 2015, S. 40–60, 170–173.

4 BÉLY, *Société des princes*.

5 So bereits Kurt von RAUMER, *Absoluter Staat, korporative Libertät und persönliche Freiheit*, in: *Historische Zeitschrift* 183 (1957), S. 55–96, hier S. 72: »Unter den Ländern, die für den Siegeszug dieser Staatsform durch Europa bestimmend geworden sind, gilt bekanntlich Spanien [...] als das früheste Beispiel eines zum Siege gelangten Absolutismus«. Die Vorreiterrolle Spaniens für die spätere Entwicklung in Frankreich betonte zuletzt Jean-Frédéric SCHAUB, *Les racines hispaniques de l'absolutisme français*, Paris 2003.

6 Dessen ungeachtet ist auch in neueren deutschsprachigen Überblicksdarstellungen teilweise immer noch von der »staatlichen Kontrolle aller Lebensbereiche der Menschen in der absolutistischen spanischen Monarchie« die Rede, Friedrich EDELMAYER, *Die spanische Monarchie der Katholischen Könige und der Habsburger (1474–1700)*, in: Peer SCHMIDT (Hg.), *Kleine Geschichte Spaniens*, Stuttgart 2002, S. 123–208, hier S. 155.

Zentralisierungsbemühungen weiterhin aus mehreren Teilreichen, die ein erhebliches Maß an Eigenständigkeit bewahren konnten<sup>7</sup>. Neben Madrid, das erst seit 1561 offiziell zur Hauptstadt erklärt wurde, gab es eine Reihe weiterer Zentralorte, weshalb das spanische Imperium zuletzt äußerst zutreffend als »polyzentrisches System« beschrieben worden ist<sup>8</sup>. Selbst in Kastilien, wo sich die Könige schon seit dem 15. Jahrhundert mit großer Selbstverständlichkeit auf ihre uneingeschränkte königliche Macht (*poderío real absoluto*) beriefen, blieben die monarchische Zentralgewalt durch intermediäre Kräfte und deren verbrieft Sonderrechte eingeschränkt und eine Vielzahl weiterer Akteure an der Ausübung politischer Herrschaft beteiligt<sup>9</sup>.

Dabei spielten auch die Städte eine wichtige Rolle. In der kastilischen Ständeversammlung, den *Cortes*, standen sie dem Monarchen seit dem Ausschluss von Adel und Klerus im Jahr 1538 als dritter Stand allein gegenüber. Neuere Studien sehen darin nicht etwa ein Indiz für den vermeintlichen Macht- und Bedeutungsverlust dieser Institution, sondern für die herausragende Bedeutung, die Städten und städtischen Eliten gerade in Kastilien zukam<sup>10</sup>. Während Helen Nader noch Anfang der 1990er-Jahre auf das scheinbare Paradoxon einer »absolutist monarchy inextricably

7 Zum Konzept der »zusammengesetzten Monarchie« immer noch grundlegend Helmut G. KOENIGSBERGER, *Composite States, Representative Institutions and the American Revolution*, in: *Historical Research* 63 (1989), S. 135–153; ELLIOTT, *A Europe*.

8 CARDIM, *Polycentric Monarchies*; Regina GRAFE, *Polycentric States. The Spanish Reigns and the »Failures« of Mercantilism*, in: Philip J. STERN/Carl WENNERLIND (Hg.), *Mercantilism Reimagined. Political Economy in Early Modern Britain and its Empire*, Oxford 2013, S. 241–262. Vgl. dazu auch YUN CASALILLA, *Entre el imperio*.

9 Kritisch bereits Irving A. A. THOMPSON, *Castile*, in: John MILLER (Hg.), *Absolutism in Seventeenth-Century Europe*, Basingstoke 1990, S. 69–98; Ruth MACKAY, *The Limits of Royal Authority. Resistance and Obedience in Seventeenth-Century Castile*, Cambridge 1999; José Manuel NIETO SORIA, *La nobleza y el »poderío real absolute« en la Castilla del siglo XV*, in: *Cahiers de linguistique et de civilisation hispaniques médiévales* 25 (2002), S. 237–254; John B. OWENS, »By my absolute royal authority«. *Justice and Castilian Commonwealth at the Beginning of the First Global Age*, Rochester 2005.

10 Irving A. A. THOMPSON, *Crown and Cortes in Castile 1590–1665*, in: *Parliaments, Estates and Representation* 2 (1982), S. 29–45; José Ignacio FORTEA PÉREZ, *Monarquía y cortes en la Corona de Castilla. Las ciudades ante la política fiscal de Felipe II*, Valladolid 1990; ders., *The Cortes of Castile and Philipp II's Fiscal Policy*, in: *Parliaments, Estates and Representation* 11 (1991), S. 117–138; zuletzt ders., *The Multiple Faces of Representation. Kingdom, Cortes and Estates in the Crown of Castile Under the Habsburgs*, in: Joaquim ALBAREDA/Manuel HERRERO SÁNCHEZ (Hg.), *Political Representation in the Ancien Régime*, New York 2019, S. 269–285; Charles JAGO, *Crown and Cortes in Early modern Spain*, in: *Parliaments, Estates & Representation* 12 (1992), S. 177–192; Thomas WELLER, *War Kastilien anders? Zeremoniell und Verfahren der kastilischen Cortes*, in: Tim NEU u. a. (Hg.), *Zelebrieren und Verhandeln. Zur Praxis ständischer Institutionen im frühneuzeitlichen Europa*, Münster 2009, S. 61–88; ders., *Städte und Territorialstaat im frühneuzeitlichen Spanien. Zum Verhältnis von Schriftlichkeit und politischer Kommunikation im Umfeld der kastilischen Cortes*,

associated with municipal liberty« hinwies, sieht Manuel Herrero in den beiden von Nader benannten Elementen keinen Widerspruch<sup>11</sup>. Gerade die Städte hätten maßgeblich zur Konsolidierung der königlichen Zentralgewalt beigetragen. In allen bedeutenden Städten Kastiliens stand ein unmittelbar vom Monarchen eingesetzter Amtsträger (*corregidor*) an der Spitze des Stadtrats, der die Interessen der Krone vertrat<sup>12</sup>. Auch andere städtische Ämter wurden vielfach direkt vom Monarchen besetzt bzw. waren kraft eines königlichen Privilegs in den erblichen Besitz bestimmter Familien übergegangen<sup>13</sup>. Dies ermöglichte es der Krone einerseits Einfluss auf die städtische Politik zu nehmen und beförderte zugleich die Verflechtung städtischer Eliten mit dem Machtapparat der Monarchie. Andererseits blieb die stets in Geldnöten befindliche politische Zentrale auf Steuerbewilligungen durch die Städte und deren Vertreter bei den *Cortes* angewiesen, die dafür Gegenleistungen verlangten. Auch private Kreditgeber, Pächter von Steuern und Unterzeichner von *asientos* kamen häufig aus den Reihen städtischer Oligarchien und versuchten ihre Dienste für die Krone als politische Ressource und soziales Sprungbrett zu nutzen<sup>14</sup>.

---

in: Jan Marco SAWILLA/Rudolf SCHLÖGL (Hg.), *Medien der Macht und des Entscheidens. Schrift und Druck in der europäischen Vormoderne (14.–17. Jahrhundert)*, Hannover 2014, S. 145–168.

- 11 Helen NADER, *Liberty in Absolutist Spain. The Habsburg Sale of Towns, 1516–1700*, Baltimore 1993, S. 2; Manuel HERRERO SÁNCHEZ, *La Monarquía Hispánica y las repúblicas europeas. El modelo republicano en una monarquía de ciudades*, in: Ders. (Hg.), *Repúblicas y republicanismo en la Europa moderna (siglos XVI–XVIII)*, Madrid 2017, S. 273–326, hier S. 283–286.
- 12 José Ignacio FORTEA PÉREZ, »Príncipes de la república«. Los corregidores de Castilla y la crisis del Reino (1590–1665), in: *Estudis 32* (2006), S. 73–110; Marvin LUNENFELD, *Keepers of the City. The Corregidores of Isabella I of Castile (1474–1504)*, Cambridge 1987.
- 13 Manuel Fernando LADERO QUESADA, *Las ciudades de la Corona de Castilla en la baja Edad Media (siglos xiii al xv)*, Madrid 1996, S. 35–61; Juan Antonio BONACHÍA/Juan Carlos MARÍN CEA, *Oligarquías y poderes concejiles en la Castilla bajomedieval. Balance y perspectivas*, in: *Revista d'història medieval 9* (1998), S. 17–40; Xavier GIL PUJOL, *Republican Politics in Early Modern Spain. The Castilian and Catalano-Aragonese Traditions*, in: Quentin SKINNER/Martin van GELDEREN (Hg.), *Republicanism. A shared European Heritage*, 2 Bde., Cambridge 2002, hier Bd. 1, S. 263–288, hier S. 270.
- 14 José Ignacio FORTEA PÉREZ, *Poder real y poder municipal en Castilla en el siglo XVI*, in: Reyna PASTOR u. a. (Hg.), *Estructuras y formas del poder en la historia*. Salamanca 1991, S. 117–142; ders. (Hg.), *Imágenes de la diversidad. El mundo urbano en la Corona de Castilla (s. XVI–XVII)*, Santander 1997; Mauro HERNÁNDEZ, *Ayuntamientos urbanos, trampolines sociales. Reflexiones sobre las oligarquías locales en la Castilla moderna*, in: *Mélanges de la Casa de Velázquez 34* (2004), S. 91–114; Alberto MARCOS MARTÍN, *Poder real, poderes locales y oligarquías urbanas en Castilla durante los siglos XVI y XVII*, in: Marco CATTINI u. a. (Hg.), *Per una storia sociale del politico. Ceti dirigenti urbani italiani e spagnoli nei secoli XVI–XVIII*, Rom 2005, S. 23–46. Vgl. dazu auch Thomas WELLER, *Repräsentation per Losentscheid. Wahl und Auswahlverfahren der procuradores de Cortes in den kastilischen Städten der Frühen Neuzeit*, in: Christoph DARTMANN u. a. (Hg.), *Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren*, München 2010, S. 117–138.

Dass die Städte und ihre wirtschaftlichen und politischen Eliten eng mit der Zentralgewalt verflochten waren, ist nicht von der Hand zu weisen. Ob die spanische Monarchie aber deswegen zutreffend als Monarchie von Stadtrepubliken (»monarquía de repúblicas urbanas«) charakterisiert werden kann, erscheint zumindest diskutabel<sup>15</sup>. Denn damit wird nicht allein unterstellt, dass die Städte ein prägendes oder gar konstitutives Element dieser Monarchie darstellten; vielmehr wird diesen Städten zugleich ein nicht näher bestimmter »republikanischer« Charakter zugesprochen. Auf die Diskussion über die Existenz eines städtischen »Republikanismus« nördlich der Alpen ist gleich noch zurückzukommen. Für das frühneuzeitliche Spanien erscheint dieser Terminus nicht weniger problematisch. Genossenschaftliche Elemente und Formen gemeindlicher Partizipation wie die *concejos abiertos* des Mittelalters oder kompetitive Wahlen waren aus der politischen Praxis der meisten Städte bereits im 16. Jahrhundert verschwunden<sup>16</sup>. Auch war der Grad an Autonomie, den diese Städte besaßen, zu keiner Zeit mit dem etwa der Reichsstädte des Heiligen Römischen Reichs vergleichbar, von autonomen Stadtrepubliken wie Venedig ganz zu schweigen. In Kleidung, Habitus und Lebensstil orientierten sich die Angehörigen der städtischen Eliten zumeist an höfisch-adeligen Vorbildern. Auch die städtische Festkultur bediente sich zunehmend der Formensprache des höfischen Zeremoniells und leistete so einen Beitrag zur Repräsentation und Legitimation monarchischer Herrschaft<sup>17</sup>. Selbst wenn sich bis ins 17. Jahrhundert Reste stadtbürgerlichen Selbstbewusstseins, ja mithin

---

15 HERRERO SÁNCHEZ, *La Monarquía*, S. 276–283; mit ähnlicher Diktion FRANCISCO JOSÉ ARANDA PÉREZ, *Un reino de repúblicas. Comunidades políticas ciudadano-oligárquicas y su representación en la Castilla moderna*, in: María Ángeles FAYA DÍAZ (Hg.), *Las ciudades españolas en la Edad Moderna. Oligarquías urbanas y gobierno municipal*, Oviedo 2014, S. 23–62; Aurelio ESPINOSA, *The Empire of the Cities. Emperor Charles V, the Comunero Revolt, and the Transformation of the Spanish System*, Leiden 2008, bes. S. 15: »After the Comunero revolt, Castile forged a constitutional commonwealth, an empire of autonomous cities and towns, and the post-Comunero parliament provided a reform platform for a Commonwealth of self-ruling republics«; vgl. zum Comunero-Aufstand und zur Rolle der Städte auch Ludolf PELIZAEUS, *Dynamiken der Macht. Städtischer Widerstand und Konfliktbewältigung im Reich Karls V.*, Münster 2007.

16 FORTEA PÉREZ, *Monarquía y cortes*, S. 179–206; ders., *Poder real. Anderer Ansicht sind NADER, Liberty*, und im Anschluss daran Peter BLICKLE, *Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform*, Bd. 2: Europa, München 2000, S. 45–54. Blickles Darstellung ignoriert in weiten Teilen die Ergebnisse der spanischen Forschung und entwirft ein Panorama, das zumindest für die größeren Städte Kastiliens kaum zutreffend ist; von einer »strong tradition of town democracy« (NADER, *Liberty*, S. 8) kann dort schon seit dem Spätmittelalter eigentlich nicht mehr die Rede sein. Vgl. dazu auch WELLER, *Repräsentation*.

17 GARCÍA BERNAL, *El Fasto Público*; FRANCISCO JOSÉ ARANDA PÉREZ, »Repúblicas ciudadanas«. Un entramado político oligárquico para las ciudades castellanas en los siglos XVI y XVII, in: *Estudis 32* (2006), S. 7–48, hier S. 44. Zum Hofzeremoniell María José DEL RÍO BARREDO, *El ritual en la corte de los Austrias*, in: María Luisa LOBATO u. a. (Hg.), *La fiesta cortesana en la época de los Austrias*,

sogar Zeugnisse für einen veritablen »republikanischen« Diskurs nachweisen lassen, erscheint es also mehr als fraglich, ob die Bezeichnung »Stadtrepubliken« für die spanischen Städte der Frühen Neuzeit tatsächlich angemessen ist<sup>18</sup>. Trotzdem wird zu fragen sein, inwieweit die spanische Krone sich bei den Verhandlungen mit den Hansestädten nicht auch von Erfahrungen leiten ließen, die sie im Umgang mit städtischen Gemeinwesen und deren Vertretern innerhalb des eigenen Herrschaftsgebiets gesammelt hatte. Hier ist nicht nur an die die kastilischen Städte zu denken, die durch ihre *procuradores de Cortes* nahezu permanent am Hof präsent waren. Vielmehr entsandten auch Städte aus anderen Teilreichen Deputierte nach Madrid oder unterhielten ständige Vertreter in der spanischen Hauptstadt<sup>19</sup>.

Während die Fürstenstaaten bis heute als vorherrschendes Modell frühneuzeitlicher Staatsbildung gelten, hat man die wenigen nicht-monarchischen Gemeinwesen lange Zeit als Sonderfälle oder Anomalien wahrgenommen. Als exemplarisch kann auch hier das Urteil Wolfgang Reinhardts angeführt werden, wonach sich die frühmodernen Republiken zunächst in »Randzonen des Staatsbildungsprozesses« und später in »Auseinandersetzung mit der werdenden Staatsgewalt« entwickelt hätten<sup>20</sup>. Eine Aufwertung in der historischen Wahrnehmung erlebten die vermeintlichen Ausnahmen von der Regel erstmals durch einen von Helmut G. Koenigsberger Ende der 1980er-Jahre herausgegebenen Sammelband, der weiteren Forschungen auf diesem Gebiet den Weg ebnete<sup>21</sup>. Neben Koenigsberger waren es im deutschsprachigen Raum vor allem Peter Blicke und Heinz Schilling, die mit Nachdruck auf das Fortleben einer genossenschaftlich-partizipativen Tradition in den Land- und Stadtgemeinden des Heiligen Römischen Reichs hinwiesen<sup>22</sup>. Umstritten war

---

Valladolid 2003, S. 17–34; HOFMANN, Hofzeremoniell; Bernardo José GARCÍA GARCÍA/Krista de JONGE (Hg.), *El legado de Borgoña. Fiesta y ceremonial cortesana*, Madrid 2010.

18 Domingo CENTENERO DE ARCE, *De repúblicas urbanas a ciudades nobles. Un análisis de la evolución y desarrollo del republicanismo castellano (1550–1621)*, Madrid 2012; ders., *¿Republicansimo castellano? Una visión entre las historias de las ciudades y las Actas Capitulares*, in: HERRERO SÁNCHEZ, *Repúblicas y republicanismo*, S. 127–156.

19 Vgl. WINDLER, *Städte*; Manuel CALVO RODRÍGUEZ, *Embajadas y embajadores de Barcelona enviados a la Corte en la segunda mitad del siglo XVII*, in: *Pedralbes* 13/1 (1993), S. 535–544; Antonio ÁLVAREZ-OSSORIO ALVARIÑO, *»Pervenire alle orecchie della Maiestà«*. El agente lombardo en la corte madrileña, in: *Annali di Storia moderna e contemporanea* 3 (1997), S. 173–223.

20 REINHARDT, *Geschichte der Staatsgewalt*, S. 248–259.

21 Helmut G. KOENIGSBERGER (Hg.), *Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit*, München 1988.

22 Peter BLICKLE, *Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus*, in: *Historische Zeitschrift* 242 (1986), S. 529–556; ders., *Kommunalismus und Republikanismus in Oberdeutschland*, in: KOENIGSBERGER, *Republiken*, S. 97–75; ders., *Kommunalismus*; Heinz SCHILLING, *Gab es im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit in Deutschland einen städtischen Republikanismus? Zur politischen Kultur des alteuropäischen Stadtbürgertums*, in: KOENIGSBERGER, *Republiken*, S. 101–143; ders., *Stadt und frühmoderner Territorialstaat: Stadtrepublikanismus versus Fürsten-*

und ist allerdings, ob diese Tradition mit dem Begriff »Republikanismus« angemessen umschrieben ist. Denn anders als in Italien bildete sich in den zahlreichen städtischen und ländlichen Gemeinden nördlich der Alpen fast nirgendwo eine »durchdachte Theorie des Republikanismus« heraus – ein Paradox, auf das bereits Koenigsberger hingewiesen hatte<sup>23</sup>. Sieht man von den Niederlanden ab, wo dezidiert anti-monarchische Positionen im Kontext des niederländischen Aufstands formuliert wurden, findet man kaum Hinweise auf ein theoretisch ausformuliertes republikanisches Selbstverständnis<sup>24</sup>. Auch in der Schweizer Eidgenossenschaft, dem zweiten prominenten Beispiel für eine erfolgreiche nicht-monarchische Staatsgründung, lässt sich ein republikanischer Diskurs nicht vor dem 18. Jahrhundert nachweisen<sup>25</sup>.

Wenn Heinz Schilling mit Blick auf die Städte des Heiligen Römischen Reichs trotzdem am Begriff des »Stadtrepublikanismus« festhielt, so verwendete er diesen Begriff zur Bezeichnung eines Politikmodells, das zwar keinen dezidiert anti-monarchischen Charakter besessen, sich aber gleichwohl in Abgrenzung zur »Welt des Adels und der Fürsten« definiert habe<sup>26</sup>. Obgleich sich, wie auch Schilling konzedieren musste, in den Städten des Heiligen Römischen Reichs nie eine politische Theorie des Republikanismus entwickelte, hätten sich republikanische Prinzipien doch in einer spezifisch stadtbürgerlichen politischen Kultur manifestiert. Zu den prägenden Elementen dieser Kultur rechnete Schilling den Rekurs auf genossenschaftliche Grund- und Freiheitsrechte, die Gleichheit der Stadtbewohner im Hinblick auf Lasten und Pflichten, die Partizipation der Bürgergemeinde an der Ausübung politischer Gewalt sowie die Herausbildung einer politischen Führungselite, die sich zwar oftmals oligarchisch nach unten abschloss, intern aber auf

---

souveränität. Die politische Kultur des deutschen Stadtbürgertums in der Konfrontation mit dem frühmodernen Staatsprinzip, in: Michael STOLLEIS (Hg.), *Recht, Verfassung und Verwaltung in der frühneuzeitlichen Stadt*, Köln 1991, S. 19–39.

23 Helmut G. KOENIGSBERGER, *Schlussbetrachtung. Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit aus historischer Sicht*, in: Ders., *Republiken und Republikanismus*, S. 285–302, hier S. 292.

24 Martin van GELDEREN, *The Machiavellian Moment and the Dutch Revolt. The Rise of Neostoicism and Dutch Republicanism*, in: Gisela BOCK u. a. (Hg.), *Macchiavelli and Republicanism*, Cambridge 1990, S. 205–223; ausführlich ders., *The Political Thought of the Dutch Revolt, 1555–1590*, Cambridge 1992.

25 Thomas MAISSEN, *Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft*, Göttingen 2006; ders., *Frühneuzeitlicher Republikanismus und Machiavellismus. Die Rezeption Machiavellis in der Eidgenossenschaft*, in: Cornel ZWIERLEIN/Anette MEYER (Hg.), *Machiavellismus in Deutschland. Chiffre von Kontingenz, Herrschaft und Empirismus in der Frühen Neuzeit*, München 2010, S. 109–130.

26 SCHILLING, *Republikanismus*, S. 122.

die Wahrung von Egalität bedacht war. Nach außen habe diesem »stadtrepublikanischen« Politikmodell die Reklamation von Autonomie- und Freiheitsrechten gegenüber dem fürstenstaatlichen Umfeld entsprochen. Allerdings sei dieses Modell seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bereits auf dem Rückzug und am Ende des Alten Reichs in Reinform nur noch in den Reichsstädten auffindbar gewesen, von denen die allermeisten in die politische Bedeutungslosigkeit abgesunken seien<sup>27</sup>. Auch die von Teilen der Forschung vertretene Kontinuitätsthese<sup>28</sup> lehnte Schilling entschieden ab: Vom »Autonomiemodell« der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städte habe kein direkter Weg zum »Bürgerrepublikanismus der Neuzeit« geführt. Im Gegenteil, gerade weil das genossenschaftliche Prinzip in den deutschen Städten so stark verankert gewesen sei, hätten sich deren Eliten im 17. und 18. Jahrhundert so schwergetan, »auf den neuzeitlichen Republikanismus« mit seinem Postulat individueller Freiheitsrechte »umzuschalten«<sup>29</sup>.

Obgleich eine Reihe von Arbeiten dezidiert an Schillings Konzept des »Stadtrepublikanismus« anknüpfen<sup>30</sup>, überwiegt in der deutschsprachigen Forschung bis heute die Skepsis gegenüber Schillings Begriffsbildung. Kritisch ist vor allem eingewandt worden, dass dadurch der Gegensatz zwischen dem in den Städten vorherrschenden partizipativen Politikmodell und der fürstlichen Herrschaftspraxis überzeichnet werde. Wolfgang Mager hat deshalb mit Blick auf die Städte des Heiligen Römischen Reichs dafür plädiert, statt von »Republikanismus« von einem »konsensgestützten Ratsregiment« zu sprechen<sup>31</sup>. Dieser ein wenig sperrige (und schwer übersetzbare)

27 SCHILLING, Stadt, S. 33.

28 Zu den prominentesten Vertretern gehören John G. A. POCKOCK, *The Machiavellian Moment. Florentine Political Thought and the Atlantic Republican Tradition*, Princeton 1975; Quentin SKINNER, *Liberty before Liberalism*, Cambridge 1998; VAN GELDEREN/SKINNER, *Republicanism. A Shared European Heritage*.

29 SCHILLING, *Republikanismus*, S. 128, 140; ders., Stadt, S. 31f., 36. Vgl. zur Kritik auch MAISSEN, *Geburt der Republic*, S. 14–19; zuletzt ders., *Républiques et républicanismes en époque moderne. Théories et pratiques dans une perspective occidentale*, in: Olivier CHRISTIN (Hg.), *Républiques et républicanismes. Les cheminements de la liberté*, Paris 2019, S. 27–45.

30 Hartmut ZÜCKERT, *Republikanismus in der Reichsstadt des 18. Jahrhunderts*, in: Gunter BIRTSCH (Hg.), *Patriotismus*, Hamburg 1991, S. 53–74; Urs HAFNER, *Republik im Konflikt. Schwäbische Reichsstädte und bürgerliche Politik in der frühen Neuzeit*, Tübingen 2001; zuletzt Ruth SCHILLING, *Stadtrepublik und Selbstbehauptung. Venedig, Bremen, Hamburg und Lübeck im 16. und 17. Jahrhundert*, Köln 2012.

31 Wolfgang MAGER, *Republikanismus. Überlegungen zum analytischen Umgang mit einem geschichtlichen Begriff*, in: Peter BLICKLE (Hg.), *Verborgene republikanische Traditionen in Oberschwaben*, Tübingen 1998, S. 243–260; ders., *Genossenschaft, Republikanismus und konsensgestütztes Ratsregiment. Zur Konzeptionalisierung der politischen Ordnung in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen deutschen Stadt*, in: Luise SCHORN-SCHÜTTE (Hg.), *Aspekte der politischen Kommunikation im Europa des 16. und 17. Jahrhunderts. Politische Theologie – Res Publica-Verständnis – konsensgestützte Herrschaft*, München 2004, S. 13–122; vgl. auch Robert von FRIEDEBURG, »Kommunalismus«

Begriff dürfte der Sache nach tatsächlich zutreffender sein, hat sich aber außerhalb des deutschsprachigen Raums als wenig anschlussfähig erwiesen. Während sich die Diskussion hier von Beginn an auf den politisch-rechtlichen Bereich verengte, sind in der internationalen Forschung auch die ökonomischen Grundlagen des »republikanischen« Modells stärker betont worden<sup>32</sup>. Der Terminus *merchant republic* bzw. Handelsrepublik, der diesem Zusammenhang Rechnung trägt, findet in der deutschsprachigen Frühneuzeitforschung kaum Verwendung<sup>33</sup>. Gerade in Bezug auf den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung wäre indes zu fragen, ob nicht auch die Priorisierung des Handels gegenüber dem politisch-militärischen Bereich einen wesentlichen Unterschied zwischen »Handelsrepubliken« wie den Hansestädten und dem frühmodernen »fiscal military state« darstellten, als dessen frühestes Beispiel gemeinhin die spanische Monarchie gilt<sup>34</sup>.

Ungeachtet der terminologischen Debatten um den Republikanismusbegriff besteht in der Forschung aber weitgehend Einigkeit, dass die frühneuzeitlichen Städte in der Tat eine spezifische »Eigenlogik« besaßen, durch die sie sich von ihrem fürstenstaatlichen Umfeld unterschieden<sup>35</sup>. Lässt man die gerade angesprochenen

---

und »Republikanismus« in der frühen Neuzeit? Überlegungen zur politischen Mobilisierung sozial differenzierter ländlicher Gemeinden unter agrar- und sozialhistorischem Blickwinkel, in: Zeitschrift für Historische Forschung 21 (1994), S. 65–91.

32 Peter BURKE, *Republics of Merchants in Early Modern Europe*, in: Jean BAECHELER u. a. (Hg.), *Europe and the Rise of Capitalism*, Oxford 1988, S. 220–233; Oscar GELDERBLOM, *Cities of Commerce. The Institutional Foundations of International Trade in the Low Countries*, Princeton 2013; Mary LINDEMANN, *The Merchant Republics. Amsterdam, Antwerp, and Hamburg, 1648–1790*, Cambridge 2015.

33 Eine der wenigen Ausnahmen ist bezeichnenderweise eine Übersetzung aus dem Französischen, Etienne FRANÇOIS, *Von Handelsrepubliken zu politischen Hauptstädten. Bemerkungen zur Hierarchie der Städte im frühmodernen Heiligen Römischen Reich*, in: *Trivium* 14 (2013), URL: <<https://doi.org/10.4000/trivium.4596>> (18.07.2023), [frz. Original: *Des républiques marchandes aux capitales politiques. Remarques sur la hiérarchie urbaine du Saint-Empire à l'époque moderne*, in: *Revue d'Histoire Moderne et Contemporaine* 25 (1978), S. 587–603].

34 Dass allerdings auch Republiken durchaus dem Modell des »fiscal-military state« entsprechen konnten, zeigt überzeugend Jan GLETE, *War and the State in Early Modern Europe. Spain, the Dutch Republic and Sweden as fiscal military states, 1500–1660*, London 2002, S. 140–173; zum Verhältnis von Politik und Ökonomie innerhalb des spanischen Imperiums vgl. auch Bartolomé YÜN CASALLA, *Marte contra Minerva. El precio del imperio español, 1450–1600*, Barcelona 2004; Regina GRAFE, *Distant Tyranny. Markets, Power and Backwardness in Spain, 1650–1800*, Princeton 2012.

35 Vgl. dazu die Überlegungen von Gerd SCHWERHOFF, *Frühneuzeitliche Stadtgeschichte im Cultural Turn – eine Standortbestimmung*, in: Julia A. SCHMIDT-FUNKE/Matthias SCHNETTGER (Hg.), *Neue Stadtgeschichte(n). Die Reichsstadt Frankfurt im Vergleich*, Bielefeld 2018, S. 11–40, hier S. 26–28; im Anschluss an Helmuth BERKLING/Martina Löw, *Die Eigenlogik der Städte. Neue Wege für die Stadtforschung*, Frankfurt a. M. 2008.

ökonomischen Aspekte einmal außer Acht, so war der vielleicht augenfälligste Unterschied, dass politische Herrschaft in der Stadt eben nicht von einer, sondern von mehreren, prinzipiell gleichberechtigten Personen ausgeübt wurde. Diese Amtsträger übten ihre Herrschaftsrechte aufgrund des ihnen übertragenen Mandats, oft nur zeitlich befristet und nicht qua Geburtsrecht aus. Selbst in Städten, in denen sich der Rat oligarchisch abschloss und zunehmend als gottgewollte Obrigkeit verstand, geriet auch die korporative Bindung seiner Herrschaft an die Bürgergemeinde nie ganz in Vergessenheit<sup>36</sup>. Aus diesem Grund kam es in den Hansestädten Hamburg und Lübeck genau wie in vielen oberdeutschen Reichsstädten im 17. und 18. Jahrhundert wiederholt zu Konflikten zwischen Rat und Bürgerschaft<sup>37</sup>. Nicht immer wurden diese Auseinandersetzungen gewaltsam ausgetragen und führten zu politischen Unruhen. Vielmehr wurden konkurrierende politische und soziale Geltungsansprüche in der städtischen »Anwesenheitsgesellschaft« häufig mit den Mitteln symbolischer Kommunikation markiert und austariert<sup>38</sup>. Obgleich sich die Stadt im Medium politischer Rituale immer wieder ihrer Einheit vergewisserte, handelte es sich mitnichten – oder eben nur dem Anspruch nach – um eine Gemeinschaft von Gleichen<sup>39</sup>. So waren individuelles Rangstreben und Streitigkeiten um den zeremoniellen Vorrang in der Stadt genauso verbreitet wie am Hof. Während dort aber mit der Person des Fürsten gleichsam ein symbolisches Zentrum

36 So auch das Fazit von MAGER, *Genossenschaft*, S. 121f.

37 Andreas WÜRGLER, *Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert*, Tübingen 1995; Thomas LAU, *Bürgerunruhen und Bürgerprozesse in den Reichsstädten Mühlhausen und Schwäbisch Hall in der Frühen Neuzeit*, Bern 1999; Christopher R. FRIEDRICH, *German Town Revolts and the Seventeenth-Century Crisis*, in: *Renaissance and Modern Studies* 26 (1982), S. 27–51.

38 Rudolf SCHLÖGL, *Vergesellschaftung unter Anwesenden. Zur kommunikativen Form des Politischen in der vormodernen Stadt*, in: Ders. (Hg.), *Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt*, Konstanz 2004, S. 9–60.

39 Auf die fundamentale Bedeutung politischer Rituale in den italienischen Stadtrepubliken der Renaissance wiesen bereits Anfang der 1980er-Jahre Richard Trexler und Edward Muir hin, vgl. Richard C. TREXLER, *Public Life in Renaissance Florence*, Ithaca 1980; Edward MUIR, *Civic Ritual in Renaissance Venice*, Princeton 1981; zur Rezeption dieser Ansätze Gerd SCHWERHOFF, *Das rituelle Leben der mittelalterlichen Stadt. Richard C. Trexlers Florenzstudien als Herausforderung für die deutsche Geschichtsschreibung*, in: *Geschichte in Köln* 35 (1994), S. 33–60; Mark JURDJEVIC/Rolf STRÖM-OLSEN (Hg.), *Rituals of Politics and Culture in Early Modern Europe. Essays in Honour of Edward Muir*, Toronto 2016; für einen neuere Forschungsüberblick André KRISCHER, *Rituale und politische Öffentlichkeit in der Alten Stadt*, in: Gerd SCHWERHOFF (Hg.), *Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit*, Köln 2011, S. 125–157; Thomas WELLER, *Political Representation and Symbolic Communication in the Early Modern Period: The Imperial Cities of the Holy Roman Empire*, in: Joaquim ALBAREDA/Manuel HERRERO SÁNCHEZ (Hg.), *Political Representation in the Ancien Régime*, New York 2019, S. 105–120.

vorhanden war, das als Quelle und Ursprung aller Ehrenvorzüge und Rangabstufungen fungierte, trafen im städtischen Raum meist mehrere konkurrierende und miteinander oft nur begrenzt kompatible Statushierarchien aufeinander<sup>40</sup>.

Weit mehr als im Inneren erwies sich das Fehlen einer monarchischen Spitze aber mit Blick auf die politischen Außenbeziehungen als schwer zu kompensierendes strukturelles Defizit. Neben anderen Faktoren spielte dabei das Aufkommen moderner Souveränitätslehren eine wichtige Rolle. Die Städte standen im Licht der zeitgenössischen Theorien vor einem doppelten Problem: Zum einen besaßen die meisten von ihnen nur eingeschränkte politische Autonomierechte. Zum anderen wurde Souveränität bis ins 18. Jahrhundert, trotz aller staatsrechtlichen Abstraktionsversuche, primär als Qualität einer Person gedacht<sup>41</sup>. Souveräne waren zuerst und vor allem Monarchen, die als ranghöchste Mitglieder der Fürstengesellschaft keinen Herrn über sich hatten außer Gott. Damit beschrieb Souveränität nicht nur eine politische, sondern zugleich eine soziale Qualität. Für städtische Gemeinwesen mit ihrem nichtadeligen Führungspersonal wurde es auch aus diesem Grund zunehmend schwieriger, als gleichberechtigte politische Akteure in einer von dynastischen Fürstenstaaten geprägten Umwelt Anerkennung zu finden. Der Mangel an »Charisma«, der zum Teil schon zuvor ihre Beziehungen zu benachbarten Fürsten beeinträchtigt hatte, wog umso schwerer, als den Städten nun nicht mehr nur ihre ständische Dignität, sondern in Folge dessen auch das grundsätzliche Recht abgesprochen wurde, überhaupt noch als selbständiger Akteur auf dem Feld der Außenbeziehungen aufzutreten<sup>42</sup>.

Wie André Krischer gezeigt hat, reagierten die Städte des Heiligen Römischen Reichs auf diese Entwicklung aber nicht etwa mit Strategien der Selbstbehauptung und Rekurs auf »republikanische« Werte, sondern, ganz im Gegenteil, durch Anpassung an die Fürstengesellschaft: »Nicht republikanische Besonderheit bildete das Credo reichsstädtischer Außenpolitik, sondern die Bemühung um Assimilation an den Adel«<sup>43</sup>. Eine ganz ähnliche Strategie verfolgten auch viele italienische Stadtrepubliken. So beanspruchte etwa die Republik Genua nach venezianischem Vorbild seit 1637 die Königswürde für sich, um so ihren Anspruch auf Gleichrangigkeit mit den europäischen Souveränen zu untermauern. Diese Bemühungen hatten

---

40 Vgl. dazu ausführlich WELLER, *Theatrum Praecedentiae*.

41 KRISCHER, *Souveränität*.

42 TREXLER, *Public Life*, S. 278–330; KRISCHER, *Reichsstädte*; ders., *Das diplomatische Zeremoniell der Reichsstädte, oder: Was heißt Stadtfreiheit in der Fürstengesellschaft?*, in: *Historische Zeitschrift* 284 (2007), S. 1–30.

43 KRISCHER, *Reichsstädte*, S. 377. Vgl. zuletzt ders., *Reichsstädtische Außenbeziehungen in der Frühen Neuzeit. Patronage, Zeremoniell, Korrespondenz*, in: SCHMIDT-FUNKE/SCHNETTGER, *Neue Stadtgeschichte(n)*, S. 399–426.

allerdings keinen nachhaltigen Erfolg<sup>44</sup>. Von derart hochgesteckten Zielen waren die deutschen Reichsstädte zu dieser Zeit ohnehin bereits weit entfernt. Spätestens seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts konnten sie allenfalls noch nach adeliger »Freiheit«, nicht mehr aber nach politischer Souveränität streben<sup>45</sup>. Allerdings ist zu Recht darauf hingewiesen worden, dass die Situation bis zur Jahrhundertmitte noch offener und die »außenpolitische Zweitrangigkeit der Stadtrepubliken« noch nicht »so weit festgeschrieben« war wie nach 1648<sup>46</sup>. Im Kontext des Heiligen Römischen Reichs stellten außerdem die Hansestädte einen »Sonderfall« dar, wie auch André Krischer einräumen muss<sup>47</sup>. Anders als die übrigen Reichsstädte machten die Hansestädte Lübeck, Hamburg und Bremen nach 1648 aktiv von ihrem Gesandtschaftsrecht Gebrauch. Und als (Rest-)Hanse wurden sie weiterhin in internationale Verträge aufgenommen, was ihren Status als Völkerrechtssubjekt bestätigte<sup>48</sup>. Wie sich herausstellen wird, spielten in diesem Zusammenhang auch die Beziehungen zur spanischen Monarchie eine zentrale und von der Forschung bislang zu wenig beachtete Rolle.

Wie die in den letzten Jahren vorgelegten Studien zu städtischen Außenbeziehungen aufgezeigt haben, war das Verhältnis zwischen den frühneuzeitlichen Städten und ihrem fürstenstaatlichen Umfeld aber keineswegs notwendig von Antagonismus geprägt<sup>49</sup>. Das von André Krischer angeführte Beispiel von Taufpatenschaften, wie sie etwa die Reichsstadt Frankfurt für die Nachkommen von Adelligen aus dem Umland übernahm, lässt erkennen, wie beide Seiten, Adel und Städte, gleichermaßen von den wechselseitigen Beziehungen profitieren konnten: die Reichsstädte durch Gewinn von symbolischem, die Adelligen durch Gewinn von ökonomischem Kapital<sup>50</sup>. Dass das Verhältnis zwischen Fürstenstaaten und Republiken auch andernorts einer ganz ähnlichen Logik folgte, lässt sich besonders gut an der

44 Matthias SCHNETTGER, Die Republik als König. Republikanisches Selbstverständnis und Souveränitätsstreben in der geneuesischen Publizistik des 17. Jahrhunderts, in: *Majestas* 8/9 (2000/2001), S. 171–209; ders., *Principe sovrano*, S. 169–237.

45 KRISCHER, *Reichsstädte*, S. 89–103; ders., *Zeremoniell*.

46 SCHILLING, *Stadtrepublik*, S. 19.

47 KRISCHER, *Reichsstädtische Außenbeziehungen*, S. 402.

48 Antjekathrin GRASSMANN, Lübeck auf dem Friedenskongress von Nimwegen, in: *Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 52 (1972), S. 36–61; dies., Lübeck auf dem Friedenskongress zu Rijswijk 1697, in: *Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 57 (1977), S. 38–51; FÉLICITÉ, *Diplomatie*; dies., *Négociier pour exister*.

49 Manuel HERRERO SÁNCHEZ, Las repúblicas mercantiles, ¿alternativa al modelo dinástico? Génova, las Provincias Unidas y la Monarquía Hispánica en la segunda mitad del siglo XVII, in: Ders./Ana CRESPO SOLANA (Hg.), *España y las 17 Provincias de los Países Bajos. Una revisión historiográfica (siglos XVI–XVIII)*, Córdoba 2002, S. 189–228.

50 So auch KRISCHER, *Diplomatisches Zeremoniell*, S. 20–25; vgl. ders., *Reichsstädte*, S. 214–237; FÉLICITÉ, *Négociier pour exister*.

arbeitsteiligen, zeitweise geradezu symbiotischen Beziehung zwischen der spanischen Monarchie und der Republik Genua aufzeigen. Getauscht wurden in diesem Fall militärische Protektion und politische Anerkennung gegen Finanzdienstleistungen und maritime Logistik<sup>51</sup>. Auch die Annäherung Spaniens an die Republik der Vereinigten Provinzen der Niederlande nach dem Friedensschluss von Münster, begünstigt durch die gemeinsame Gegnerschaft zu Frankreich, beruhte auf ähnlichen Grundlagen<sup>52</sup>. Dennoch erscheint es überzogen, die spanische Monarchie pauschal als Fürsprecherin von »Republiken« oder gar als eine der Hauptgarantinnen von deren Autonomie (»una de las principales garantías de su autonomía«) anzusehen<sup>53</sup>. Zunächst gilt es zu berücksichtigen, dass die spanische Krone die politischen Geltungsansprüche von Republiken in erster Linie dann unterstützte, wenn es den eigenen Interessen dienlich war. Überdies beharrte auch der Katholische König dabei – mit nur zwei Ausnahmen – auf dem prinzipiellen Rangunterschied zwischen gekrönten Häuptern und nicht-monarchischen Gemeinwesen. Obgleich Philipp IV. die Prärogativen Venedigs anerkannte und im Frieden von Münster auch die uneingeschränkte Souveränität der Vereinigten Provinzen der Niederlande und deren Gleichrangigkeit mit den gekrönten Häuptern akzeptieren musste, blieb er gegenüber den Ansprüchen anderer Republiken genauso intransigent wie die übrigen europäischen Potentaten. Im Fall Genuas, dessen Eliten besonders eng mit der spanischen Monarchie verflochten waren, gehörte die spanische Krone sogar zu den entschiedensten Gegnern der von der ligurischen Republik seit 1637 beanspruchten Königswürde<sup>54</sup>. Auch wenn die spanische Monarchie also zu einer Reihe von frühmodernen Republiken enge und einvernehmliche Beziehungen pflegte, blieben diese Beziehungen doch stets hierarchisch und asymmetrisch<sup>55</sup>.

Besonders erhellend ist in diesem Zusammenhang das Beispiel der Schweizer Eidgenossenschaft, die wegen ihrer geostrategischen Bedeutung sowie als Anbieter-

51 Manuel HERRERO SÁNCHEZ, *Génova y el sistema imperial hispánico*, in: GARCÍA/ÁLVAREZ, *La monarquía de las naciones*, S. 529–562; ders. u. a. (Hg.), *Génova y la Monarquía Hispánica (1528–1713)*, Genua 2011; Matthias SCHNETTGER, *Die Grenzen der Freiheit. Die Republik Genua und ihre königlichen Beschützer in der Frühen Neuzeit*, in: Tilman HAUG u. a. (Hg.), *Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 20. Jahrhundert)*, Köln 2016, S. 89–106.

52 Manuel HERRERO SÁNCHEZ, *El acercamiento hispano-neerlandés, 1648–1678*, Madrid 2000; ders., *Republican Monarchies, Patrimonial Republics. The Catholic Monarchy and the Mercantile Republics of Genoa and the United Provinces*, in: CARDIM, *Polycentric Monarchies*, S. 181–196.

53 HERRERO SÁNCHEZ, *La Monarquía Hispánica y las repúblicas europeas*, S. 315.

54 Am französischen Hof wiederum war man zumindest zeitweise geneigt, die Selbsterhöhung Genuas anzuerkennen, weil man auf diese Weise hoffte, die ligurische Republik aus ihrer engen Bindung an die spanische Monarchie zu lösen, SCHNETTGER, *Grenzen der Freiheit*, S. 97f.; ders., *Die Republik als König*, S. 205–207.

55 Vgl. Tilman HAUG u. a., *Einleitung*, in: Ders., *Protegierte und Protektoren*, S. 9–27.

rin militärischer Dienstleistungen in der Frühen Neuzeit sowohl von der spanischen als auch von der französischen Krone umworben wurde. An diesem Beispiel lässt sich besonders gut erkennen, dass eine solche Form von Außenverflechtung und Kooperation mit den Fürstenstaaten keineswegs notwendig mit politischer Anerkennung einhergehen musste. So verweigerte Ludwig XIV. der Eidgenossenschaft nach 1648 ganz bewusst die volle Anerkennung als Souverän, indem er ihren Gesandten die den Botschaftern gekrönter Häupter zustehenden zeremoniellen Ehrerweisungen vorenthielt. Zwischen der Eidgenossenschaft und den Mitgliedern der *société des Princes* blieb ein markantes politisch-soziales Ranggefälle bestehen, was schließlich sogar dazu führte, dass die Eidgenossen von ihrem aktiven Gesandtschaftsrecht faktisch keinen Gebrauch mehr machten<sup>56</sup>. Stattdessen zogen sie es vor, Verhandlungen über Truppenanwerbungen oder Verträge, wie gehabt, mit den außerordentlichen Gesandten oder ständigen Botschaftern auswärtiger Mächte vor Ort zu führen. Dies aber hatte zur Folge, dass sich die diplomatischen Vertreter der europäischen Potentaten umgekehrt mit den spezifischen Besonderheiten politischer Kommunikation und Entscheidungsfindung in den eidgenössischen Orten arrangieren mussten<sup>57</sup>. So blieb selbst dem Botschafter des französischen Königs in der Eidgenossenschaft noch im 18. Jahrhundert nichts Anderes übrig, als sich *nolens volens* auf »gewisse republikspezifische Herausforderungen einzulassen«<sup>58</sup>. Wie sich auch an anderen Beispielen erkennen lässt, liefen »asymmetrische Außenbeziehungen« keineswegs notwendig auf eine einseitige Dominanz des vermeintlich Stärkeren hinaus<sup>59</sup>. Wie nun zu zeigen ist, folgten auch die Beziehungen zwischen der spanischen Monarchie und den Hansestädten anfänglich einem ganz ähnlichen Muster<sup>60</sup>.

56 MAISSEN, Geburt der Republic, S. 230–242; AFFOLTER, Verhandeln mit Republiken, S. 35–103.

57 Christian WINDLER, »Ohne Geld keine Schweizer«. Pensionen und Söldnerrekrutierungen auf den eidgenössischen Patronagemärkten, in: Hillard von THIESSEN/ders. (Hg.), Nähe in der Ferne. Personale Verflechtung in den Außenbeziehungen der Frühen Neuzeit, Berlin 2005, S. 105–133; ders., Diplomatie als Erfahrung.

58 AFFOLTER, Verhandeln mit Republiken, S. 402.

59 Vgl. oben Kap. I.2.b).

60 Vgl. dazu bereits meine Überlegungen in Thomas WELLER, Las repúblicas mercantiles y el sistema imperial hispánico: Génova, las Provincias Unidas y la Hansa, in: Manuel HERRERO SÁNCHEZ u. a. (Hg.), Génova y la Monarquía Hispánica (1528–1713), Genua 2011, S. 627–656; ders., Entre dos aguas; ders., Las repúblicas europeas.

## 2. Gescheiterte Verhandlungen – Spanische Gesandte auf den Hansetagen

Als die spanische Monarchie nach dem Ausbruch des niederländischen Aufstands damit begann, die Hansestädte diplomatisch zu umwerben, wusste man in Madrid anfänglich gar nicht so genau, mit wem man es eigentlich zu tun hatte. Deshalb überließ man die Initiative zunächst dem Brüsseler Hof, wo man seit dem Mittelalter über einschlägige Erfahrungen im Umgang mit den Hansestädten verfügte<sup>61</sup>. Wie bereits erwähnt, war auch den spanischen Königen und ihren Ratgebern der Umgang mit städtischen Gemeinwesen keineswegs fremd. Im Fall der Hanse aber kam ein Faktor hinzu, der die Kommunikation zusätzlich erschwerte: Während etwa der Kreis der kastilischen Städte, mit denen die spanische Krone periodisch über die Bewilligung von Steuern und Abgaben verhandeln musste, klar umrissen war, handelte es sich bei der Hanse um ein eigentümliches Gebilde, dessen Zusammensetzung und Funktionsweise selbst für Kenner der Region nur schwer zu durchschauen waren.

- a) »Hansa omnis in quatuor circulos divisa est« – Verhandeln mit Unbekannten

Wie vage die Vorstellungen waren, die man sich am Ende des 16. Jahrhunderts am spanischen Hof von der Hanse machte, bezeugt ein Bericht, den Guillén de San Clemente, der spanische Botschafter am Kaiserhof, am 19. November 1585 nach Madrid übermittelte<sup>62</sup>. In dem Schriftstück geht es um den Handelsstreit der Hansestädte mit England. Einleitend versucht der Verfasser seinen Adressaten aber zunächst einmal begreiflich zu machen, wer oder was die Hanse überhaupt war:

Die wichtigsten Städte Ober- und Niederdeutschlands, was die Niederlande sind, etwas mehr als siebzig an der Zahl, darunter achtzehn oder neunzehn, die unter der Oberhoheit seiner Majestät [des spanischen Königs] stehen, haben seit vielen Jahren ein Bündnis, um die gute Verständigung und den Austausch untereinander zu gewährleisten, wie auch um auf diese Weise ihren Handel zu Wasser und zu Land besser aufrecht zu erhalten. Sie

61 Monique WEIS, *Les Pays-Bas Espagnols et les Etats du Saint Empire (1559–1579). Priorités et enjeux de la diplomatie en temps de troubles*, Brüssel 2003; dies., *Diplomatie au service du commerce. Zu den diplomatischen Beziehungen zwischen den Grafen von Flandern und den Hansestädten* Thomas BEHRMANN, *Herrscher und Hansestädte. Studien zum diplomatischen Verkehr im Spätmittelalter*, Hamburg 2004, bes. S. 164–178.

62 AGS, Estado, leg. 692, exp. 32, Guillén de San Clemente an Philipp II., Kostalitz in Böhmen, 19. November 1585.

tragen den Namen »Hanse«, weshalb sich die Städte in ihrer Gesamtheit wie auch jede einzelne als Hansestädte bezeichnen. Von all diesen Städten ist Lübeck das Oberhaupt<sup>63</sup>.

Dabei fällt sofort ins Auge, dass der Verfasser offenbar weder in der Lage war, über die Anzahl der Mitgliedsstädte noch über die Zusammensetzung der Hanse genauere Angaben zu machen. Gleich im nächsten Satz rechnet er fälschlicherweise sogar Amsterdam und Antwerpen zu den Hansestädten:

Diese Städte, gewöhnlich die am Meer gelegenen, wie Lübeck, Hamburg, Danzig und andere in Deutschland (*Alemania*) und Polen, Antwerpen, Amsterdam und andere in den Niederlanden trieben in der Vergangenheit regen Handel mit England<sup>64</sup>.

Ob Clemente selbst der Autor dieser Zeilen war, geht aus dem Dokument nicht hervor. Mit den Verhältnissen in der Region hätte der spanische Botschafter eigentlich gut vertraut sein müssen. 1573, im Alter von 23 Jahren, war der gebürtige Katalane an der Seite des künftigen Generalstatthalters Luis de Requesens in die Niederlande gelangt, wo er sich acht Jahre aufhielt, bis er 1581 als Botschafter an den Kaiserhof nach Prag beordert wurde. Die ungenauen Angaben über den Mitgliederkreis der Hanse zeugen indes nicht allein von der mangelnden Kenntnis des Verfassers, sondern spiegeln zugleich die offene Struktur der Hanse wider.

Welche Städte als Hansemitglieder anzusehen waren, und welche nicht, wusste man selbst in den Kanzleien und Ratsstuben der Hansestädte lange Zeit nicht so genau. Ein offizielles Mitgliederverzeichnis gab es nicht. Stattdessen wurde über die Mitgliedschaft oder Nichtmitgliedschaft einer Stadt in der Hanse fallweise, in der Regel aus Anlass von Konflikten entschieden. Erst seit 1553 war die Inanspruchnahme hansischer Privilegien an einem fremden Handelsplatz überhaupt an das Bürgerrecht in einer Hansestadt gebunden<sup>65</sup>. In der Regel waren es auswärtige Herrscher oder das Reichsoberhaupt, welche die Hanse dazu aufforderten, Angaben zu ihrem Mitgliederkreis zu machen. Solchen Aufforderungen kamen die Hansestädte

63 »Las principales Ciudades de la Alemania alta y baja, que son los paises baxos, en número de setenta y tantas, y las que de ellas estan debaxo de su Mag.d son diez y ocho o diez y nueve, han hecho, muchos años ha, entre si una liga y confederation assi por tener buena Intilligencia y correspondencia como por tanto mejor sustentar y mantener sus tratos y negociaciones por mar y tierra y tienen por apellido Hanse, de donde en [general] y en particular se llaman ciudades Hanseaticas, de todas estas es la cabeza la ciudad de Lubeca«, AGS, Estado, leg. 692, exp. 33, »Sumaria Information del negocio que tienen las Ciudades Hanseaticas con la Reyna de Inglaterra«.

64 »Estas ciudades generalmente las maritimas como es Lubeca Hamburg, Dantzwich y otras en Alemania y Polonia, Anveres, Amsterdam y otras en los Paises Bajos solían en el tiempo passado tener grandissimo trato y negociation en Inglatierra«, ebd.

65 IWANOV, Hanse, S. 68; JÖRN, Stalhof, S. 266–268, 280; FRIEDLAND, Plan des Dr. Heinrich Sudermann, hier S. 209.

meist nur widerwillig nach<sup>66</sup>. Als etwa Kaiser Rudolf II. die Hansestädte im Jahr 1606 zur Vorlage einer Mitgliederliste aufforderte, antwortete ihm der Hansetag ausweichend: Schon Karl V. habe wissen wollen, »wie es umb die See und Hansee Stette gelegen, wer dieselben sindt, wie sie genandt, wo sie gelegen unnd ob und wie sie dem Reiche oder anderen Stenden unterworfen«. Seitdem hätten die Hansestädte ihren Mitgliederkreis verschiedentlich offengelegt, worüber Geschichtswerke und Chroniken zur Genüge Auskunft gäben. Ein aktuelles Mitgliederverzeichnis, wie von Rudolf verlangt, blieb man dem Reichsoberhaupt jedoch schuldig und beließ es stattdessen bei dem vagen Hinweis, dass in den letzten hundert Jahren keine neuen Städte hinzugetreten, dafür aber »etliche der alten [...] vom Corpore demembrirt und ausgeschlossen worden« seien<sup>67</sup>.

Mit derart ungenauen Auskünften wollten sich auswärtige Herrscher begreiflicherweise nicht zufriedengeben, wenn es um die Bestätigung oder Gewährung von Handelsprivilegien ging, weshalb sie die Hansestädte verschiedentlich dazu aufforderten Mitgliederlisten vorzulegen. Dieser Aufforderungen kamen die Hansestädte auch in der Regel nach, wobei allerdings die Zahl der Mitgliedsstädte bemerkenswerten Schwankungen unterlag: Während dem russischen Zaren im Jahr 1603 eine Liste mit 58 Städten präsentiert wurde, umfasste das Mitgliederverzeichnis, welches hansische Gesandte ein Jahr später dem englischen König vorlegten, 64 Städte<sup>68</sup>. Auch dem spanischen König mussten die hansischen Gesandten im Jahr 1607 eine entsprechende Liste vorlegen. Das Verzeichnis, das die hansischen Gesandten in Madrid erstellten, so gut sie es »des orts ex memoria zuwege bringen« konnten, umfasste 72 Städte<sup>69</sup>.

Das Dokument beschränkte sich nicht auf eine reine Auflistung der Städte, sondern enthielt dazu erläuternde Kommentare. Mit den einleitenden Worten: »Hansa omnis in quatuor circulos divisa est«, erläuterten die Verfasser zunächst die Einteilung der Hanse in die vier Mitte des 16. Jahrhunderts eingeführten Viertel oder Hansequartiere, welche der Liste als Gliederungsprinzip zu Grunde lag. Die Reminiszenzen an den bekannten ersten Satz aus Cäsars Kommentaren zum Gallischen Krieg dürften dabei rein zufälliger Natur gewesen sein, auch wenn die Hansestädte den Adressaten genauso fremd gewesen sein dürfte wie das transalpine Gallien den Bewohnern des antiken Roms<sup>70</sup>. Außerdem enthielt die spanische Übersetzung am

66 IWANOV, Hanse, S. 66–72.

67 RATH, Hansestädte, S. 85f., 90f.

68 IWANOV, Hanse, S. 90f.; Richard GRASSBY, Die letzten Verhandlungen zwischen England und der Hanse 1603–1604, in: Hansische Geschichtsblätter 76 (1958), S. 73–120, hier S. 98; AHL, ASA, Externa, Anglicana. 162, Protokoll der Gesandtschaft nach England, Eintrag zum 15. August 1604.

69 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 64r (Relation Domann) und fol. 409r (Die 72 Städte umfassende Liste, o. D.); AGS, Estado, leg. 2852 (Dieselbe Liste, nebst spanischer Übersetzung, o. D.).

70 Vgl. WELLER, Ungleiche Partner, S. 341.

Ende noch einen bemerkenswerten Zusatz zur Rolle der sogenannten wendischen Städte:

Die folgenden sechs Städte nennen sie auf Deutsch wendische Städte und auf Spanisch *vandálicas*. Sie haben Gewalt und Befehl über alle anderen Hansestädte, um sie zu Versammlungen und aus jedwedem anderen Anlass zusammenzurufen: Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg<sup>71</sup>.

Durch diese Formulierung wird der Eindruck erweckt, dass es innerhalb der mehr als 70 Städte umfassenden Hanse so etwas wie eine engere Führungsriege gab, was allerdings nur sehr bedingt den Tatsachen entsprach und auch in auffälligem Kontrast zu früheren Erklärungen hansischer Gesandter stand. In einer an den englischen Kronrat adressierten Stellungnahme aus dem Jahr 1469 hieß es etwa: »Weder die Hansa Theutonica noch irgendeine der Städte hat die Macht, Zusammenkünfte zu berufen und Versammlungen anzuordnen [...] Auch kommt bis jetzt keiner Stadt die Vorrangstellung zu«<sup>72</sup>. Das Bild einer losen Interessengemeinschaft ohne feste Struktur und politisches Oberhaupt, wie es in dieser Quelle gezeichnet wird, kam der »Verfassungswirklichkeit« der Hanse auch im 17. Jahrhundert erheblich näher. Anders als die hansischen Gesandten den königlichen Räten in Madrid durch den gerade zitierten Satz suggerierten, hatte weiterhin weder das Hanseoberhaupt Lübeck noch irgendeine andere Stadt Gewalt und Befehl (»poder y mando«) über die übrigen Mitglieder.

Die Führungsrolle Lübecks beschränkte sich im Wesentlichen darauf, die anderen Städte zu den Hansetagen einzuladen, die in der Regel in Lübeck stattfindenden Tagfahrten vor- und nachzubereiten und bei den Versammlungen den Vorsitz zu führen<sup>73</sup>. Auch die Treffen der sechs wendischen Städte dienten offiziell lediglich der Vorbereitung des nächsten Hansetags und hatten keine darüber hinausreichenden Befugnisse. So hieß es in einer vom Hansetag verabschiedeten Erläuterung zur sogenannten Konföderationsnotel von 1604 ganz ausdrücklich, dass die wendischen Städte kein Recht besäßen, »in anderer gemeinen E[h]rb[aren] stette betreffenden

71 »Las seis villas siguientes, las llaman en lengua Alemana Wendische stetten, y en español Vandalicas, tienen poder y mando sobre todas las demas Hanseaticas, para convocarlas a juntas y qualquiere otro acto: Lubeck, Hambourg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lunebourgk«, AGS, Esatdo, leg. 2852, »Declaración de las villas hanseáticas«; das Konzept in AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 409r.

72 Zit. nach Matthias PUHLE, Die politische Geschichte der Hanse, in: Ortwin PELC (Hg.), Mythen der Vergangenheit. Realität und Fiktion in der Geschichte, Göttingen 2012, S. 89–96, hier S. 91.

73 Rainer POSTEL, Lübecks Würde und Bürde, in: Rolf HAMMEL-KIESOW/Michael HUNDT (Hg.), Das Gedächtnis der Hansestadt Lübeck. Festschrift für Antjekathrin Graßmann zum 65. Geburtstag, Lübeck 2005, S. 135–150; IWANOV, Hanse, S. 43–65.

sachen [...] zu schliessen oder zu vorrecessiren«<sup>74</sup>. Dem Anspruch nach war und blieb damit der allgemeine Hansetag das einzige Gremium, das überhaupt befugt war, politische Entscheidungen im Name der Gesamthanse zu treffen. Ob sich die auf der Versammlung nicht vertretenen Städte später an diese Entscheidungen gebunden fühlten, war allerdings eine andere Frage. Die Kluft zwischen »Anspruch und Wirklichkeit« der hansischen Tagfahrten blieb weiterhin groß<sup>75</sup>. Trotzdem wurden die Gesandten des spanischen Königs stets an den Hansetag verwiesen, wenn ihre Anliegen gesamthansische Angelegenheiten betrafen.

- b) Als »ein Anseaticus geboren« und von »vurnemen Potentaten, Kunigs undt Monarchen abgefertigt« – Der spanische Gesandte Konrad Heck auf dem Hansetag des Jahres 1598

Wie bereits erwähnt, überließ Philipp II. die diplomatische Kontaktaufnahme mit der Hanse, weitgehend den spanischen Statthaltern in den Niederlanden. Auch die Auswahl der Gesandten blieb den Verantwortlichen am Brüsseler Hof überlassen. Dabei fällt ins Auge, dass Letztere zu diesem Zweck bevorzugt auf Personen zurückgriffen, die einen stadtbürgerlichen Hintergrund hatten und folglich mit den Räten der Hansestädte gleichsam auf »Augenhöhe« verhandeln konnten. Teilweise handelte es sich sogar selbst um Bürger von Hansestädten, die mit den spezifischen Besonderheiten politischer Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Hanse vertraut waren.

So wurde in den Jahren 1573, 1587 und 1597 der gelehrte Jurist Dr. Georg Westendorp mit Gesandtschaften zu den Hansestädten betraut<sup>76</sup>. Westendorp war Katholik, treuer Gefolgsmann der spanischen Partei in den Niederlanden und seit 1576 Rat am Brüsseler Hof. Zuvor aber hatte er sechs Jahre lang das Amt des Syndikus der Hansestadt Groningen versehen<sup>77</sup>. Als solcher war er mit den hansischen

74 AHL, ASA, Externa, Hanseatica, 187, fol. 63r, zit. nach IWANOV, Hanse, S. 108.

75 Vgl. Rainer POSTEL, Von der Solidarität bedrängter Egoisten. Hansetage des frühen 17. Jahrhunderts, in: Volker HENN (Hg.), Die hansischen Tagfahrten zwischen Anspruch und Wirklichkeit, Trier 2001, S. 151–162; SCHIPMANN, Kommunikation; IWANOV, Hanse, S. 101–121.

76 AGS, Estado, leg. 554, Instruktion für Georg Westendorp, Brüssel, 23. Dezember 1573; AGR, SEA, 279, Instruktion für Georg Westendorp, Brüssel, 1. März 1587; GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Relaciones, S. 66; ders., Felipe II, S. 224; KELLENBENZ, Unternehmerkräfte, S. 17 und S. 375 mit Anm. 4; KESTNER, Handelsverbindungen, S. 4. Die Gesandtschaft des Jahres 1597, die zunächst den dänischen Königshof aufsuchen und dann nach Lübeck weiterreisen sollte, gehörten außerdem Ludwig Graf von Berlaymont, Fürstbischof von Cambrai, sowie der Lizentiat Jan van Niekerke an, KELLENBENZ, Unternehmerkräfte, S. 18.

77 KUYK, Art. Westendorp. Auch wenn Groningen, das sich 1594 den Vereinigten Provinzen anschloss, nach 1557 keine Vertreter mehr zu den Hansetagen entsandte, wurde die Stadt weiterhin zu den

Gepflogenheiten bestens vertraut. Deshalb dürfte es Westendorp auch nicht sonderlich überrascht haben, dass ihm der Lübecker Rat zunächst eine Antwort schuldig blieb, als Westendorp ihm im Sommer 1597 Pläne für ein gegen England und die nördlichen Niederlande gerichtetes Bündnis unterbreitete. Mit der Begründung, dass die Vorschläge größtenteils auf die Gesamthanse gerichtet seien, lehnten es die Lübecker Ratsherren ab, sich dazu zu äußern, und vertrösteten den Gesandten der spanischen Krone stattdessen auf den für den Sommer des folgenden Jahres anberaumten Hansetag<sup>78</sup>.

Dem Brüsseler Hof blieb also nichts Anderes übrig, als sich in Geduld zu fassen und im Juni 1598 erneut einen Gesandten nach Lübeck zu schicken, der nun direkt mit dem Hansetag verhandeln sollte. Allerdings wurde diesmal nicht mehr Westendorp mit der Mission betraut, sondern der gelehrte Jurist Dr. Konrad Heck<sup>79</sup>. Über die Gründe für diese Personalentscheidung geht aus den Quellen nichts hervor. Heck war für die ihm übertragene Aufgabe aber wohl mindestens genauso gut geeignet wie Westendorp. Auch er stammte aus einer Hansestadt, dem baltischen Riga, weshalb er von seinen Verhandlungspartnern gleichsam als einer der Ihren angesehen werden konnte<sup>80</sup>. Trotzdem wurden bei der Eröffnung des Hansetags am 26. Juni zunächst Bedenken laut, ob man Heck überhaupt im Plenum empfangen solle. Man sorgte sich nämlich, dass der spanische Gesandte einen schlechten Eindruck vom Zustand der Hanse gewinnen könnte, wenn er nur so wenige Ratsendboten im Sitzungssaal anträfe, obwohl doch in den offiziellen Dokumenten immer von »70 und mehr konföderierten Städten« die Rede sei. Tatsächlich waren bis zu diesem Zeitpunkt außer den Lübecker Gastgebern nur Vertreter der Städte Köln, Bremen, Stralsund, Braunschweig und Lüneburg zu der Versammlung erschienen. Die Ratssendboten aus Münster, Osnabrück, Hamburg und Rostock sollten erst am Nachmittag des 26. Juni, die Vertreter Stettins erst am 10. Juli eintreffen<sup>81</sup>. Mit insgesamt elf vertretenen Städten war der Hansetag des Jahres 1598

---

Hansestädten gezählt. So wird die Stadt auch in der Mitgliederliste geführt, welche hansischen Gesandten im Jahr 1607 am spanischen Hof präsentierten.

78 Georg Friedrich SARTORIUS, *Geschichte des hanseatischen Bundes*, 3 Bde., Göttingen 1802–1808, hier Bd. 3, Göttingen 1808, S. 461–464.

79 AGS, Estado, leg. 2852, Instruktion für den Doctor Hecke nach denen Hanse Stedten, Brüssel, 22. März 1598; AGS, Estado, leg. 615, exp. 117, Albrecht an den König 3 de mayo 1598, exp. 118, Instrucción para Conrado Heque (spanische Übersetzung).

80 KELLENBENZ, *Unternehmerkräfte*, hier S. 18 bezeichnet ihn irrtümlich als »gebürtigen Danziger«. Dass Heck aber aus Riga stammte geht aus einem Schreiben des Rigaer Rats hervor. Darin wurde Heck gebeten, »dieser seiner Vaterstadt iedesmahls im besten zu gedencken«, AGS, Estado, leg. 2852, Antwort der Stadt Riga, Riga, 3. September 1598.

81 Protokoll Johann Michael Cronenburg, StadtA Köln, Hanse II, 47 A, fol. 1v–2v, 5r.

keineswegs schwach, sondern eher durchschnittlich besucht<sup>82</sup>. Trotzdem befürchteten die Anwesenden offenbar einen Gesichtsverlust. Nach kurzer Debatte wurden die anfänglichen Bedenken jedoch verworfen und man kam überein, dass Heck trotz der geringen Teilnehmerzahl im Plenum angehört werden solle, da der spanische »Legatus« ja als »ein Anseaticus geboren« sei und man ihm folglich nichts vormachen müsse<sup>83</sup>.

Tatsächlich dürfte der Gesandte des spanischen Königs über die geringe Anzahl der Teilnehmer an der Versammlung kaum verwundert gewesen sein. Er wusste wohl auch, wie umständlich und langwierig das Verfahren der Beratung und Entscheidungsfindung auf dem Hansetag war, weshalb er schon im Vorfeld darum gebeten hatte, sein Anliegen bei der Beratung vorzuziehen. Diese Bitte war keineswegs ungewöhnlich. Mitunter wurde der Gang der Verhandlungen auf den Hansetagen sogar unterbrochen, um Gesandte auswärtiger Mächte anzuhören<sup>84</sup>. Dabei spielte auch der Rang des Auftraggebers eine wichtige Rolle. So kamen die in Lübeck versammelten Städtevertreter in Hecks Fall überein, dass es sich nicht gezieme den Gesandten des spanischen Königs lange warten zu lassen, da er »von vurnemen Potentaten, Kunigs undt Monarchen abgefertigt« worden sei. Man beschloss deshalb, Heck gleich am nächsten Tag (Samstag, dem 27. Juni) anzuhören.

Da sich der spanische Gesandte selbst noch über das Wochenende Zeit ausgebeuten hatte, um einige Schriftstücke abschreiben zu lassen, die er der Versammlung vorlegen wollte, empfing ihn der Hansetag schließlich am Montag, dem 29. Juni. Nachdem Heck den im Lübecker Rathaus versammelten Ratssendboten das Verhandlungsangebot des spanischen Königs mündlich vorgetragen und in schriftlicher Form übergeben hatte<sup>85</sup>, teilte ihm die Versammlung mit, dass sie über die ihr vorgetragenen Punkte gebühlich beraten und dem Gesandten dann, wie von seinen Auftraggebern verlangt, schriftlichen Bescheid geben werde<sup>86</sup>. Zuvor hatte man sich darauf verständigt, dass Heck zwar aus Respekt vor seinem Auftraggeber gleich zu Beginn der Tagfahrt angehört werden sollte. An der ursprünglich vorgesehenen Reihenfolge der Beratungsgegenstände wollte man aber trotzdem festhalten, sodass

82 Die Zahl der auf den Hansetagen vertretenen Städte schwankte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zwischen neun und 26. Nach 1567 schickten nie mehr als vierzehn Städte gleichzeitig Abgesandte zu den Hansetagen, SIMSON, Organisation, S. 223; IWANOV, Hanse, S. 104.

83 Zit. nach SCHIPMANN, Kommunikation, S. 98; vgl. auch Protokoll Cronenburg, StadtA Köln, Hanse II, 47A, fol. 1–35, hier fol. 2v–3r.

84 Bei den Beratungen des Jahres 1598 waren außer Heck auch noch ein Vertreter des Kaisers und des Königs von Polen am Ort; vgl. SCHIPMANN, Kommunikation, S. 92–100; SIMSON, Organisation, S. 232f.

85 Das schriftliche Verhandlungsangebot AGS, Estado, leg. 2852, »Puncta utriusque orationis quae nomine Regiae M[aiesta]tis Cath[olic]ae et suae Serenissimae Celsitudinis in consessu Hanseatico generali habita et proposita fuit, super quae ab iis resolutio et convenines responsio petitur«, o. D.

86 Protokoll Cronenburg, StadtA Köln, Hanse II, 47 A, fol. 3r, 5r, SCHIPMANN, Kommunikation, S. 98f.

Hecks Anliegen erst an fünfter Stelle, knapp drei Wochen später wieder zur Sprache kam<sup>87</sup>. Nach einer kurzen Aussprache übertrug die Versammlung die weiteren Beratungen am 20. Juli einem Ausschuss, der einen Entwurf für die schriftliche Resolution des Hansetages ausarbeiten sollte. Am 24. Juli wurde dieser Entwurf mit wenigen Änderungen vom Plenum angenommen, am 27. Juli unterzeichnet und am darauffolgenden Tag dem Gesandten des spanischen Königs ausgehändigt<sup>88</sup>.

Das Schriftstück, das Heck nun – gut einen Monat, nachdem er dem Hansetag das Verhandlungsangebot des spanischen Königs erstmals unterbreitet hatte – überreicht bekam, konnte jedoch weder ihn noch seine Auftraggeber zufriedenstellen. Gemessen an der in Hecks Instruktion formulierten Erwartung, dass die Vertreter der Hansestädte »in ziemblicher Anzahl und mit aller Vollmacht« in Lübeck erscheinen und dem Gesandten des spanischen Königs »gewehrlichen guetten bescheid und resolution« geben würden<sup>89</sup>, fiel das Ergebnis ernüchternd aus. Zu den meisten Punkten konnte oder wollte der Hansetag sich in seiner Resolution nicht verbindlich erklären und antwortete stattdessen ausweichend oder dilatorisch.

So wies der Hansetag den Gesandten des spanischen Königs in Bezug auf das angeregte Bündnis gegen England und die Vereinigten Provinzen der Niederlande darauf hin, dass die Hanse gar kein eigenständiges Bündnisrecht besitze. Da die Städte fast alle mittel- oder unmittelbare Untertanen des Reichs seien, stehe es Ihnen nicht an, »ohne der Röm[ischen] Kays[erlichen] Maj[estät]t und anderer Ihrer unmittelbaren Hohen Obrigkeit consensus und vorbewusst in einige verbundtnus sich einzulassen«<sup>90</sup>. Dies hatte die Hansestädte in der Vergangenheit allerdings keineswegs davon abgehalten, auch ohne Zustimmung des Reichsoberhauptes, Bündnisse mit Dritten einzugehen, die teilweise sogar gegen andere Reichsstände gerichtet waren. Kam ihnen das Bündnisangebot eines Dritten aber ungelegen, wie im Fall der spanischen Offerte, zogen sie sich nur allzu gern auf ihr eingeschränktes Bündnisrecht zurück.

Mit der gleichen Begründung wiesen die in Lübeck versammelten Städtevertreter auch den von der spanischen Krone geforderten Ausschluss der Nordniederländer vom Ostseehandel zurück. Eine solche Maßnahme könne nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn sie vom Kaiser und den Territorialfürsten mitgetragen würde. Wenn dagegen allein die Hansestädte ihre Häfen für nordniederländische

---

87 Protokoll Cronenburg, StadtA Köln, Hanse II, 47 A, fol. 2v; vgl. SCHIPMANN, Kommunikation, S. 97–99.

88 Protokoll Cronenburg, StadtA Köln, Hanse II, 47 A, fol. 20v–21r, 22r, Protokoll Hardenrath, StadtA Köln, Hanse II, 47 A, fol. 42r–43r; AGS, Estado, leg. 2852, Resolution des Hansetags, Lübeck, 17. [27.] Juli 1598.

89 AGS, Estado, leg. 2852, Instruktion für den Doctor Hecke nach denen Hanse Stedten, Brüssel, 22. März 1598.

90 AGS, Estado, leg. 2852, Resolution des Hansetags, Lübeck, 17. [27.] Juli 1598.

Schiffe sperrten, wie von der spanischen Krone gefordert, würde dies wenig bewirken. Sollten jedoch Kaiser, Kurfürsten und Reichsstände sich »einhellig« für einen generellen Ausschluss der Nordniederländer vom Handel mit dem Reich aussprechen – was freilich kaum zu erwarten stand –, seien die Hansestädte »als gehorsame gliedmaßen und underthanen des Reichs« gerne bereit, diese Entscheidung mitzutragen<sup>91</sup>.

Die in Lübeck versammelten Städtevertreter beriefen sich aber nicht allein auf die eingeschränkte politische Autonomie der Hansestädte und ihrer Abhängigkeit von Kaiser und Reich. Vielmehr konnten sie zu vielen der von Heck vorgelegten Punkte angeblich auch »aus mangell genugsamer Instruction und befehlichs« keine Stellung nehmen bzw. weil »dieselben gegenwertige Abgesandten« darauf hätten »gebührlichen nicht instruiert« werden können, wie es an anderer Stelle in ihrer Resolution heißt. Stattdessen versprachen die Ratssendboten, die fraglichen Punkte ihren »Herren Oberen und Eltisten mittt trewen fleiß referendo zu hinterbringen«, sprich: den heimischen Stadträten zur Entscheidung vorzulegen, die sich dann in gebührender Frist »nach gelegenheitt einer jeden weitte oder nahr abgelegenen stadt« dazu erklären würden<sup>92</sup>. In der Regel vergingen darüber Wochen, bei den weiter entlegenen Hansestädten sogar Monate, wenn überhaupt je eine Reaktion der Stadträte erfolgte. Das sogenannte Hinter-sich-Bringen war eine auch bei Reichs- und Städtetagen beliebte Strategie städtischer Gesandter, um unliebsame Entscheidungen aufzuschieben bzw. an die heimischen Stadträte zurückzugeben<sup>93</sup>. Auch Konrad Heck dürfte diese Praxis gut bekannt gewesen sein; trotzdem konnte er nicht viel mehr tun, als den Städten nun seinerseits eine Frist zu setzen. In seiner Replik auf die Resolution des Hansetags forderte er, dass die schriftlichen Erklärungen der Stadträte zu den noch offenen Punkten binnen sechs Wochen nach Lübeck geschickt werden sollten, damit sie ihn noch vor seiner geplanten Rückreise nach Brüssel erreichten und er seinen Auftraggebern Bericht erstatten könne.

Die eingeschränkten Verhandlungsvollmachten der Ratssendboten waren jedoch nicht das einzige Problem. In ihrer Resolution äußerten die in Lübeck versammelten Städtevertreter vielmehr auch Bedenken, in einer so gewichtigen Angelegenheit »ohne zuthun und bewilligung ihrer mittconfoederirten abwesenden Stette, etwas

---

91 Ebd.

92 Ebd.

93 Vgl. Eberhard ISENMANN, *Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550*, Köln <sup>3</sup>2014, S. 310f.; Horst CARL, *Reichstage – Bundestage – Landtage. Foren politischer Kommunikation im Reich Maximilians I.*, in: Eike WOLGAST (Hg.), »Nit wenig verwunders und nachgedenkens«. Die »Reichstagsakten – Mittelere Reihe« in Edition und Forschung, Göttingen 2015, S. 71–86, hier S. 80f.; Georg SCHMIDT, *Der Städtetag in der Reichsverfassung. Eine Untersuchung zur korporativen Politik der freien und Reichsstädte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, Stuttgart 1984, S. 135f.

gewisses [...] zu concludiren«<sup>94</sup>. Wie bereits erwähnt, hatten insgesamt elf Städte ihre Vertreter nach Lübeck geschickt. Unter den abwesenden befanden sich u. a. so wichtige Städte wie Danzig, die Hauptstadt des preußischen Quartiers und der neben Lübeck wichtigste Ostseehafen. So gesehen, war es durchaus nachvollziehbar, dass der Hansetag nichts ohne Rücksprache mit den nicht vertretenen Städten beschließen wollte, auch wenn dieser Umstand den in Lübeck versammelten Ratsendboten in diesem Fall keineswegs ungelegen kam. Dahinter verbarg sich aber zugleich ein strukturelles Problem, das die Hanse trotz aller Reformanstrengungen nie in den Griff bekam. Alle Versuche, die verpflichtende Teilnahme von 30 oder doch zumindest 24 Städten an den Hansetagen zu gewährleisten blieben erfolglos<sup>95</sup>. Die Konföderationsnoteln von 1557, 1579 und 1604 sahen außerdem eine Pflicht zur Annahme der Beschlüsse durch diejenigen Städte vor, die den Hansetag nicht beschickt hatten. In der Praxis hatte aber auch diese Bestimmung keine Konsequenzen. Teilweise blieben einzelne Städte den Tagfahrten sogar bewusst fern, um zu erwartende, für sie unliebsame Beschlüsse nicht mittragen zu müssen<sup>96</sup>. Diese Praxis führte zu einer Lähmung der Institution und beförderte deren strukturelle Entscheidungsunfähigkeit, was auch innerhalb der Hanse vermehrt auf Kritik stieß. So monierte der Lübecker Rat im Jahr 1611 mit deutlichen Worten, dass auf den vorangegangenen Versammlungen »wenig ersprießlicheß zu gemeiner wolffardt beschlossen und noch viel weniger davon inß werck [ge]kommen, sondern immer ein conventus auß dem andern erwachsen und mit schweren kosten der Erb[aren] stätte gehalten worden« sei<sup>97</sup>.

Es liegt auf der Hand, dass diplomatische Verhandlungen mit auswärtigen Mächten dadurch erheblich erschwert wurden. So bemühte sich Lübeck im Jahr 1611 vergeblich, die übrigen Städte für eine Defensivallianz mit den Vereinigten Provinzen der Niederlande zu gewinnen. Es brauchte volle fünf Jahre und sieben weitere Hansetage, bis sich immerhin neun andere Städte diesem Bündnis anschlossen<sup>98</sup>. Für Gesandte, die im Auftrag fremder Fürsten zu den Hansestädten geschickt wurden, ergab sich daraus die Konsequenz, dass sie nicht allein mit dem Hansetag, sondern auch mit den Bürgermeistern und Räten einzelner Städte verhandeln mussten. So machte sich denn auch der spanische Gesandte Heck gleich nach Beendigung des Hansetages auf die Reise, um bei den auf der Versammlung nicht vertretenen Städten für die Pläne der spanischen Krone zu werben. Sein Weg führte ihn zunächst in seine Heimatstadt Riga, die schon seit 1557 keine Sendboten mehr

---

94 AGS, Estado, leg. 2852, Resolution des Hansetags, Lübeck, 17. [27.] Juli 1598.

95 SIMSON, Organisation, S. 225.

96 Ebd., S. 225–227.

97 Einladungsschreiben Lübecks an Danzig zum Hansetag im Februar/März 1611, Lübeck, 20. Dezember 1610, zit. nach IWANOV, Hanse, S. 114.

98 Vgl. oben Kap. II.4.

zu den hansischen Tagfahrten geschickt hatte. Der Rigaer Rat wies Heck jedoch darauf hin, dass die Stadt inzwischen der polnisch-litauischen Krone unterstehe (seit 1581) und folglich ohne Zustimmung des polnischen Königs keine bündnispolitischen Entscheidungen treffen könne. Außerdem müssten sie sich darüber mit den benachbarten preußischen und livländischen Hansestädten abstimmen<sup>99</sup>.

Auch in Danzig konnte Heck nicht viel mehr erreichen. Der Danziger Rat verwies den Gesandten des spanischen Königs auf die alleinige Zuständigkeit des Hansetages, weil es sich bei dem von ihm vorgetragenen Anliegen unzweifelhaft um eine so schwerwiegende Angelegenheit (»res ardua«) handele, dass sie die Hanse in ihrer Gesamtheit (»communis Hansae societas«) angehe. Diese Erwiderung entbehrte nun nicht einer gewissen Ironie, denn Heck kam ja gerade vom Hansetag, zu dem die Stadt Danzig aber keinen Vertreter geschickt hatte. Gut sechs Wochen nach der Beendigung der Tagfahrt wollte der Danziger Rat von den Beschlüssen der Versammlung immer noch keine Nachricht erhalten haben und lehnte es deshalb ab, in der Sache irgendetwas zu beschließen, was den anderen Städten präjudizierlich sein könne (»aliis praeiudicando rem dubitet determinare«)<sup>100</sup>. Dies war vermutlich ein vorgeschobenes Argument, denn der vom 3. August 1598 datierende Rezess musste dem Danziger Rat zu diesem Zeitpunkt eigentlich längst vorliegen<sup>101</sup>. Allerdings hatte der Hansetag zu den meisten der von Heck vorgelegten Punkte ohnehin keine Entscheidung gefällt, und zwar u. a. mit der Begründung, dass die Versammlung nichts ohne vorherige Rücksprache mit den abwesenden Städten beschließen könne. An dieser Stelle drehte sich die Argumentation also endgültig im Kreis: Der Hansetag wollte keine Entscheidung ohne vorherige Konsultation der abwesenden Städte treffen und letztere den Beschlüssen des Hansetags nicht vorgreifen. Auf diese Weise ließ sich eine unliebsame Entscheidung im Prinzip *ad libitum* aufschieben. Spätestens zu diesem Zeitpunkt musste auch Heck klar sein, dass seine Mission gescheitert war und er auch von den übrigen Städten keine andere Antwort erhalten würde. Trotzdem suchte er vor seiner Rückkehr nach Brüssel noch Wismar und Hamburg auf, ohne dort freilich mehr zu erreichen<sup>102</sup>.

99 AGS, Estado, leg. 2852, Antwort Rigas, Riga, 3. September 1598 (Original).

100 AGS, Estado, leg. 2852, Antwort Danzigs, Danzig, 20. Oktober 1598 (Original).

101 Schon Mitte des 16. Jahrhunderts dauerte die Briefzustellung zwischen Lübeck und Danzig maximal 30 Tage, teilweise gingen offizielle Schreiben Lübecks sogar in weniger als zehn Tagen beim Danziger Rat ein, vgl. die Übersicht für die Jahre 1557–1560 bei IWANOV, *Hanse*, Anhang 13, S. 370–372.

102 Dies geht aus einem an Wismar gerichteten Brief des Rostocker Rats vom 21. November 1598 hervor. Darin heißt es, man sehe »nichts lieber, als das E.E. mit dem Dr. Hecken, welchergestalt das neu Kontor in Sivillien [Sevilla] mit wenigen Unkosten anzurichten [...] mündlich und schriftlich communiciren mögen«, zit. nach BURMEISTER, *Beiträge*, S. 33; vgl. MEIER, *Geschichte*, S. 114. Außerdem führte Heck Gespräche mit dem Hamburger Rat, AGS, Estado, leg. 2852, Antwort Hamburgs, Hamburg, 8. November 1598.

Nach über einem halben Jahr, in dem er zuerst mit dem Hansetag und dann mit den Bürgermeister und Räten einzelner Städte verhandelt hatte, war er in den entscheidenden Punkten keinen Schritt weitergekommen. Alles was er am Ende mit zurück nach Brüssel bringen konnte, waren Ausflüchte und leere Versprechungen.

Die Hansestädte versuchten einer verbindlichen Entscheidung in diesem Fall nicht zuletzt aus politischen Gründen aus dem Weg zu gehen. Denn keine der Städte hatte ein Interesse daran, sich an der Seite Spaniens in eine militärische Auseinandersetzung mit ungewissem Ausgang hineinziehen zu lassen und dafür ihre Handelsbeziehungen zu den nördlichen Niederlanden aufs Spiel zu setzen<sup>103</sup>. Umgekehrt wollten gerade Hamburg, Lübeck und andere Ostseerainer die spanische Krone aber auch nicht allzu sehr brüskieren, um ihren Iberienhandel nicht zu gefährden. So tat der Hansetag das, was er in solchen Fällen immer tat: Er vertagte sich, ohne in der Sache irgendetwas zu beschließen. Wie bereits erwähnt, verbarg sich dahinter aber zugleich eine strukturelle Entscheidungsunfähigkeit, die auch intern kritisiert wurde. Wenn es wie im vorliegenden Fall aber darum ging, einer unliebsamen Entscheidung aus dem Weg zu gehen, kam den Hansestädten dieses strukturelle Defizit durchaus gelegen.

Als gebürtigem »Anseaticus« mussten Heck diese Zusammenhänge bekannt sein. Er wusste nur zu gut, dass der Hansetag sich häufig hinter dem komplexen Verfahren innerhansischer Entscheidungsfindung versteckte, um unliebsame Beschlüsse zu vermeiden oder hinauszuzögern. Solange die Hansestädte bei den Verhandlungen Herren des Verfahrens blieben und die Spielregeln politischer Kommunikation bestimmten, war es nahezu unmöglich, sie zu einer Entscheidung zu zwingen.

Trotzdem gab die spanische Krone das Projekt einer strategischen Partnerschaft mit der Hanse nicht auf. Nur ein Jahr nach Konrad Hecks gescheiterter Mission sprach sich der spanische Staatsrat dafür aus, die im Vorjahr begonnenen Gespräche wiederaufzunehmen. Zu diesem Zweck sollte von Brüssel aus abermals eine Gesandtschaft nach Lübeck geschickt werden, der auch Heck angehören sollte. Mit Rücksicht auf die Autorität und das Ansehen des spanischen Königs (»por la autoridad y reputación que se debe«) empfahl der Staatsrat aber, die Leitung der Mission diesmal einer höherrangigen Person (»otra persona de más calidad«) zu übertragen<sup>104</sup>. Am 27. Juni 1600 betraute König Philipp III. Fernando López de Vilanova, den Militärgouverneur der spanischen Exklaven Kerpen und Lommersum, mit dieser Aufgabe<sup>105</sup>. Auf diese Weise wollte man den Forderungen der spanischen

---

103 Zu den politischen Hintergründen vgl. oben Kap. II.1.

104 AGS, Estado, leg. 711, exp. 136, Consulta del Consejo de Estado, Madrid, 14. Dezember 1599.

105 AGS, Estado, leg. 2224/2, Philipp III. an Hernando Carrillo, Salamanca, 27. Juni 1600; LONCHAY/CUVELIER, Correspondance Bd. 1, S. 47 und 61. Zur Person vgl. Juan Antonio VILAR SÁNCHEZ, Art. López de Vilanova, Fernando, in: Nationaal Biografisch Woordenboek, Bd. 19, Brüssel 2009, Sp. 623–629.

Krone wohl mehr Gewicht verleihen und den Druck auf die Hansestädte erhöhen. Ferner empfahl der Staatsrat, eines der vermeintlichen Haupthindernisse für das angestrebte Bündnis mit den Hansestädten schon im Vorfeld aus dem Weg zu räumen. Bevor die Gesandten zu ihrer Mission aufbrachen, sollte sichergestellt werden, dass die Städte die kaiserliche Erlaubnis hätten, einem Bündnis mit dem spanischen König zuzustimmen<sup>106</sup>. Zu einer Verwirklichung dieses Vorhabens sollte es jedoch vorläufig nicht kommen<sup>107</sup>. Erst rund zwei Jahrzehnte später machte sich, unter völlig veränderten Rahmenbedingungen, erneut eine Gesandtschaft auf den Weg zu den Hansestädten, um diese für ein militärisches Bündnis zu gewinnen. Obgleich sich die spanische Monarchie diesmal in einer wesentlich günstigeren Verhandlungsposition befand und auf die Unterstützung des Kaisers zählen konnte, zogen sich die Verhandlungen abermals in die Länge und führten letztlich nicht zu dem von der spanischen Krone gewünschten Ergebnis.

c) Verhandeln mit Entscheidungsunwilligen – Kaiserliche und spanische Gesandte auf den Hansetagen der Jahre 1627 und 1628

In der Zeit des spanisch-niederländischen Waffenstillstands (1609–1621) kamen die hansisch-spanischen Beziehungen zunächst weitgehend zum Erliegen. Das hatte vornehmlich politische Gründe: Während der Waffenruhe war die spanische Monarchie nicht mehr im gleichen Maße wie vorher auf die Hansestädte als Handelspartner angewiesen. Zugleich beobachtete man allerdings mit Sorge, dass die Hansestädte sich nun ihrerseits an die Vereinigten Provinzen anzunähern schienen, mit denen 1611 zunächst Lübeck ein gegen Dänemark gerichtetes Defensivbündnis schloss, dem sich 1616 neun weitere Hansestädte anschlossen. Schon aus diesem Grund bemühte sich die spanische Krone, den diplomatischen Kontakt zu den Hansestädten nicht vollständig abreißen zu lassen. Wie schon in der Vergangenheit kam es jedoch aufgrund der besonderen Struktur der Hanse und des komplexen Verfahrens innerhansischer Willensbildung und Entscheidungsfindung wiederholt

106 »[...] que las ciudades tengan licencia y libertad del Emp[erado]r para conceder a V[uestra] M[agesta]d todas aquellas cosas que el Emperador puede y suele prohibirles«, AGS, Estado, leg. 711, exp. 136, Consulta del Consejo de Estado, 14. Dezember 1599.

107 Auch Konrad Heck geriet im Zuge dieser Entwicklung offenbar ins politische Abseits. Im Jahr 1607 fanden ihn der Danziger Gesandte Arnold von Holten und der Hansesyndikus Johannes Domann hoch verschuldet in Sevilla vor, KESTNER, Handelsverbindungen, S. 20; AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 71v–72r; LONCHAY/CUVELIER, Correspondance, Bd. 1, S. 10. Heck scheint den Kontakt zum Hof aber nicht vollständig verloren zu haben. Im Jahr 1612 unterbreite er der spanischen Krone Vorschläge zur Vertreibung der Engländer aus Virginia, AGS, Estado, leg. 2498, »Proposiciones del Dr. Conrado Heque para desarraigar á los ingleses de Virginia«. Später trat Heck in die Dienste des kaiserlichen Botschafters Franz Christoph Khevenhüller, NAGEL, Dynastie, S. 133.

zu Missverständnissen und Konflikten. So etwa, als Erzherzog Albrecht im Herbst 1616 den Genter Syndikus Jacques de Somere als Gesandten zu den Hansestädten schickte, um in Erfahrung zu bringen, was es mit dem hansisch-niederländischen Bündnis auf sich habe<sup>108</sup>. Die schriftliche Antwort die Somere zurückbrachte, hätte seine Auftraggeber in Brüssel und Madrid eigentlich zufriedenstellen können: Die Hansestädte hoben darin den rein defensiven Charakter ihres Bündnisses mit den Vereinigten Provinzen hervor, das primär gegen Dänemark gerichtet sei, und sicherten der spanischen Krone im Fall eines Wiederaufflammens des spanisch-niederländischen Konflikts ausdrücklich ihre Neutralität zu.

Trotzdem äußerte der spanische König Bedenken, weil die Erklärung nur von Hamburg, Lübeck und Bremen unterzeichnet worden war. Auch wenn dies die wichtigsten Städte der Hanse seien, erschien es ihm ratsam, sich auch der Neutralität der übrigen Städte zu vergewissern. Falls es jedoch üblich sei, so schrieb er im September 1617 nach Brüssel, dass die drei genannten Städte für alle anderen sprächen, könne man es dabei bewenden lassen<sup>109</sup>. Tatsächlich ging aus dem an Erzherzog Albrecht adressierten Antwortschreiben der Hansestädte nicht eindeutig hervor, wer die Verfasser waren und in welchem Namen sie sprachen. Verfasst und verabschiedet worden war das Schreiben auf einer im Mai/Juni 1617 nach Lübeck einberufenen Versammlung jener zehn Städte, die das Bündnis mit den Vereinigten Provinzen unterzeichnet hatten<sup>110</sup>. Die Schlussformel lautete: »Datum auf unser Versammlung zu Lübeck, unter unser, dero von Lübeck, Bremen und Hamburg, Insiegeln, dazu wir uns dismals semptlich bekennen [...] Ew[er] Hochf[ürstlichen] Duchl[aucht] dienstwillige Vereinigte Stätte der Teutschen Hanse«<sup>111</sup>. In einer spanischen Zusammenfassung des Dokuments wurde daraus die »congregación de las villas Hanseáticas Lubeck, Bremen y Hamburg«<sup>112</sup>. Die Sorge Philipps III. erscheint vor diesem Hintergrund also durchaus berechtigt, lässt aber zugleich erkennen, wie undurchsichtig die komplexe Organisationsstruktur der Hanse für die Entscheidungsträger am spanischen Hof weiterhin war.

108 AGR, SEG, 180, Erzherzog Albrecht an Philipp III., Tervueren, 30. Oktober 1616; LONCHAY/CUVELIER, Correspondance, Bd. 1, S. 491, Nr. 1246.

109 AGR, SEG, 181, Philipp III. an Erzherzog Albrecht, Madrid, 8. September 1617; LONCHAY/CUVELIER, Correspondance, Bd. 1, S. 506, Nr. 1305.

110 Anwesend waren Vertreter von Lübeck, Bremen, Hamburg, Magdeburg, Lüneburg, Braunschweig und Wismar. Die die Städte Rostock, Stralsund und Greifswald hatten keine eigenen Gesandten geschickt. AHL, ASA, Externa, Hanseatica, 220a, Versammlung der »zehn« mit den Generalstaaten der Niederlande verbündeten Hansestädte zu Lübeck, 29. Mai bis 5. Juni 1617; RATH, Hansestädte, S. 415.

111 AGR, SEA, 345, Die Hansestädte an Erzherzog Albrecht, Lübeck, 2. Juni 1617.

112 AGR, SEA, 345, Spanische Zusammenfassung des Schreibens der Hansestädte an Erzherzog Albrecht vom 2. Juni 1617.

Auch das umständliche Verfahren der politischen Entscheidungsfindung innerhalb des Städtebundes stieß bei Repräsentanten der spanischen Krone immer wieder auf Unverständnis. So beklagte sich etwa im August 1620 der Marqués de Bedmar, der seit 1618 als Gesandter des spanischen Königs am Brüsseler Hof residierte, dass er nach mehr als seinem halben Jahr noch immer keine Antwort auf einen Brief erhalten habe, den er im Januar 1620 geschrieben und den Hansestädten durch den jülich-klevischen Vizekanzler Bernhard zum Pütz habe überbringen lassen<sup>113</sup>. Der Grund für die lange Verzögerung sei, wie man Bedmar am Brüsseler Hof erklärt habe, dass die Hansestädte gemäß ihren Gesetzen (»conforme a las leyes de aquellas ciudades«) über die in seinem Brief angesprochenen Punkte nur auf ihren gemeinsamen Versammlungen (»estando juntas en sus dietas«) beraten könnten<sup>114</sup>. So musste sich Bedmar wohl oder übel gedulden, bis der Hansetag, über den Inhalt seines Schreibens beraten hätte. In seiner Korrespondenz mit dem spanischen Hof verbarg er die tiefe Abneigung nicht, die er gegenüber den Hansestädten empfand. Dabei zog Bedmar, der dem geistlichen Stand angehörte und 1522 vom Papst den Kardinalspurpur erhielt, eine Linie zwischen dem falschen religiösen Bekenntnis (»falsa religión«) dieser Republiken (»repúblicas de aquella forma«), der gewöhnlichen Natur (»condición ordinaria y natural«) ihrer Bewohner und der Art und Weise, wie sich selbst regierten und dabei in allem ökonomischen Interessen (»reglas y fines de intereses«) unterwürfen<sup>115</sup>.

Bedmars Vorbehalte gegen städtische Gemeinwesen im Allgemeinen und die Hansestädte im Besonderen wurden wohl nicht von allen Repräsentanten der spanischen Monarchie geteilt, waren aber gerade bei Angehörigen des Hochadels keine Seltenheit. Die Hansestädte trugen allerdings auch ihrerseits nicht unwesentlich dazu bei, das Misstrauen der Entscheidungsträger in Madrid und Brüssel zu schüren, indem sie auf offizielle Anfragen der spanischen Krone immer wieder ausweichend oder dilatorisch antworteten. Als etwa die spanische Statthalterin Isabella unmittelbar nach dem Auslaufen des spanisch-niederländischen Waffenstillstands den Lizentiaten Johan Jakob zum Pütz zum Hansetag schickte, um in Erfahrung zu bringen, ob sich die Hansestädte an ihr zuvor gegebenes Neutralitätsversprechen halten würden, blieb die Versammlung dem Gesandten der spanischen Krone einmal mehr

---

113 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 14, Bedmar an die Hansestädte, Brüssel, 14. Januar 1620; AGS, Estado, leg. 2309, Bedmar an Philipp III., Brüssel, 6. August 1620. Zu Pütz vgl. Olaf RICHTER, *Niederrheinische Lebenswelten in der Frühen Neuzeit. Petrus Simonius Ritz (1562–1622) und seine Familie zwischen Bürgertum und Adel*, Köln 2015, S. 427, 501, 640.

114 AGS, Estado, leg. 2309, Bedmar an Philipp III., Brüssel, 6. August 1620.

115 »Por la falsa religión que professan y por la condición ordinaria y natural de los pueblos y Republicas de aquella forma se gobiernan en todo con reglas y fines de intereses«, AGS, Estado, leg. 2309, Bedmar an Philipp III., Brüssel, 6. August 1620.

eine Antwort schuldig<sup>116</sup>. Da Pütz' Gesandtschaft nicht rechtzeitig angekündigt worden sei, hätten die Ratssendboten vorher nicht entsprechend instruiert werden können, um sich im Namen ihrer Städte zu der ihnen vorgelegten Frage zu äußern. Stattdessen versprachen sie lediglich, das Anliegen des spanischen Gesandten nach ihrer Rückkehr den heimischen Stadträten vorzulegen, die sich dann, so bald wie möglich, dazu erklären wollten<sup>117</sup>.

Trotz der notorischen Schwierigkeiten und der schlechten Erfahrung, die man bei früheren Verhandlungen mit den Hansestädten gemacht hatte, unternahm die spanische Krone in den Jahren 1627/28 aber noch einmal einen Anlauf, um die Städte für eine strategische Allianz zu gewinnen. Im Mittelpunkt des spanischen Bündnisangebots stand die Gründung einer gemeinsamen Handelsgesellschaft, welche den Handel zwischen der Iberischen Halbinsel und dem Baltikum monopolisieren und gegen äußere Bedrohungen und konkurrierende Ansprüche Dritter verteidigen sollte. Wie sich bald herausstellen sollte, ging die militärische Komponente des Projekts weit über die Sicherung von Konvois und Schifffahrtswegen hinaus. Der in Abstimmung mit dem Kaiserhof konzipierte Plan sah den Aufbau einer regelrechten Kriegsflotte in der Ostsee vor. Wie nicht anders zu erwarten, standen die Hansestädte diesem Vorhaben von Beginn an äußerst reserviert gegenüber. Auch der spanische Kommissar Gabriel de Roy, der im Auftrag des spanischen Königs an den Verhandlungen teilnehmen sollte, war sich darüber im Klaren, dass es sehr schwer werden würde, die Hansestädte von seinen Plänen zu überzeugen<sup>118</sup>.

In mindestens einer Hinsicht befand sich die spanische Monarchie im Jahr 1627 aber in einer günstigeren Ausgangslage als bei früheren Verhandlungen: Sie konnte auf die Unterstützung des Kaisers und seines obersten Feldherrn Wallenstein zählen, der durch den Aufbau der geplanten Flotte hoffte, die im Dreißigjährigen Krieg errungenen Positionen im Norden des Reichs abzusichern. In Absprache mit dem Wiener Hof wurde beschlossen, eine gemeinsame Gesandtschaft zu den Hansestädten zu schicken, wobei die kaiserlichen Gesandten als die eigentlichen Verhandlungsführer auftreten und der Vertreter der spanischen Krone sich zunächst im Hintergrund halten sollte. Damit konnten sich die Hansestädte nicht mehr darauf zurückziehen, dass sie vorgeblich ohne Einwilligung des Reichsoberhauptes keine Bündnisse mit fremden Mächten eingehen durften. Hinzu kam, dass

---

116 Pütz war ein Sohn des bereits erwähnten jülich-bergischen Vizekanzlers, der im Dienst der Erzherzöge am Brüsseler Hof Karriere gemacht hatte, vgl. Peter OFFERGELD, Das Kapitel des Aachener Marienstiftes im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Lebensnormen und persönliche Zusammensetzung einer Kanonikergemeinschaft, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 92 (1985), S. 75–101, hier S. 96.

117 HÄРKE, Niederländische Akten Bd. 2, S. 394, Nr. 1053f.; AGR, SEA, 134, fol. 1–10; KELLENBENZ, Unternehmerkräfte, S. 26.

118 Vgl. oben Kap. II.6.

die Verhandlungen vor einer massiven militärischen Drohkulisse stattfanden. Während der Hansetag über die Vorschläge der spanischen Krone und des Kaisers beriet, standen die Armeen der katholischen Liga und des Kaisers an Nord- und Ostsee; einige Hansestädte hatten bereits hohen Kontributionszahlungen zustimmen müssen, um Besatzung und Einquartierungen zu entgehen; Stralsund wurde von den Truppen Wallensteins belagert<sup>119</sup>. Unter diesen Umständen musste es den Hansestädten umso schwerer fallen, sich den Wünschen des Reichsoberhauptes zu widersetzen.

Bei der Zusammensetzung der kaiserlich-spanischen Gesandtschaft wich man offenbar bewusst von der Linie ab, die insbesondere der Brüsseler Hof bis zu diesem Zeitpunkt im Kontakt mit den Hansestädten verfolgt hatte. Frühere Gesandtschaften zu den Hansestädten waren stets Personen übertragen worden, die selbst einen stadtbürgerlichen Hintergrund hatten. Schon nach der gescheiterten Mission von Konrad Heck im Jahr 1598 hatte sich der spanische Staatsrat allerdings dafür ausgesprochen, beim nächsten Mal eine höherrangige Person mit der Verhandlungsführung zu betrauen, um den Forderungen der Krone mehr Nachdruck zu verleihen. Von diesem Grundsatz ließ man sich offenkundig auch im Jahr 1627/28 leiten. So gehörte der kaiserliche Gesandte Georg Ludwig von Schwarzenberg, dem Reichsgrafenstand und damit dem hohen Reichsadel an. Als gelehrter Jurist wurde ihm der Reichshofrat Dr. Johann Wenzel zur Seite gestellt<sup>120</sup>. Auch der aus dem Artois stammende Gabriel de Roy, der im Namen des spanischen Königs an den Verhandlungen teilnahm, war adeliger Herkunft und hatte als *mayordomo mayor* zeitweise ein hochrangiges Amt am Brüsseler Hof bekleidet<sup>121</sup>. Während der Brüsseler Hof bei früheren Missionen also gleichsam auf Gespräche auf »Augenhöhe« gesetzt hatte, betonten der Kaiser und der spanische König im Jahr 1627/28 durch die Auswahl der Gesandten das hierarchische Gefälle zwischen den Verhandlungspartnern. Damit erhöhten sie einerseits den Druck auf die Hansestädte; andererseits barg diese Strategie aber auch aus ihrer Sicht ein erhebliches Risiko: Ein Scheitern der Mission musste unweigerlich zu einem Gesichtsverlust führen und drohte die Autorität des Kaisers und die Reputation des spanischen Königs zu beschädigen<sup>122</sup>. Überdies

---

119 Vgl. ebd., S. 93.

120 Oswald von GSCHLIEBER, *Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559–1806*, Wien 1942, S. 205f.

121 René VERMEIR, Art. Roy, Gabriel de, in: Real Academia de la Historia, *Diccionario Biográfico electrónico*, URL: <<http://dbe.rah.es/biografias/55397/gabriel-de-roy>> (10.07.2023).

122 Eben solche Erwägungen hatten Herzog Johann Ohnefurcht zu Beginn des 15. Jahrhunderts davon abgeschreckt, eine Gesandtschaft nach Lübeck zu schicken. Der Burgunderherzog fürchtete, dass es ihm »zur Schande gereichen und seiner Ehre Abbruch tun« würde, wenn seine Gesandten ohne greifbares Ergebnis zurückkehrten, BEHRMANN, *Herrscher und Hansestädte*, S. 135.

sollte es sich als nachteilig erweisen, dass weder de Roy noch Schwarzenberg über Erfahrungen im Umgang mit den Hansestädten verfügten.

Auf den diplomatischen Vorstoß des Kaisers und der spanischen Krone reagierten die Hansestädte zunächst einmal in bewährter Manier: Angesichts der bedrohlichen militärischen Lage in der Region und des massiven Drucks, dem sie sich ausgesetzt sahen, versuchten sie, Zeit zu gewinnen und einer verbindlichen Entscheidung aus dem Weg zu gehen. Dabei machten sie von eben jenen Strategien Gebrauch, die schon in der Vergangenheit die Geduld auswärtiger Gesandter immer wieder strapaziert hatten. Als die kaiserlichen Gesandten am 8. November 1627 dem Rat der Stadt Lübeck das Anliegen des Kaisers unterbreiteten, war die Antwort der Ratsherren in gewisser Weise vorhersehbar: In einer so gewichtigen Angelegenheit, so ließen sie Schwarzenberg und Wenzel sogleich wissen, könne das Hanseoberhaupt überhaupt nichts beschließen, ohne zuvor die anderen Städte zu konsultieren. Die Gesandten wurden deshalb zunächst bis zur Zusammenkunft der sechs wendischen Städte im Dezember vertröstet. Falls Schwarzenberg und Wenzel gehofft hatten, dass dieses Gremium nun zu ihrem Vorschlag Stellung nehmen würde, sahen sie sich jedoch erneut getäuscht. Auch die wendischen Städte wollten sich zu dem spanisch-kaiserlichen Angebot nicht äußern, weil es sich dabei um eine Angelegenheit von so großer »importantz und wichtigkeit« handele, dass allein ein allgemeiner Hansetag darüber befinden könne. Alles, was die kaiserlichen Gesandten bewirken konnten, war eine Vorverlegung der ursprünglich für den 2. März geplanten Versammlung auf den 4. Februar<sup>123</sup>.

Zwischenzeitlich hatte der spanische Kommissar Gabriel de Roy auf eigene Faust Verhandlungen mit dem Rat der Stadt Danzig aufgenommen, ohne dort freilich mehr zu erreichen. Auch die Danziger Ratsherren blieben dem Gesandten der spanischen Krone eine Antwort schuldig und verwiesen ihn stattdessen auf den für Februar anberaumten Hansetag<sup>124</sup>. De Roy, der wohl mit einer solchen Reaktion gerechnet hatte, befand sich zu diesem Zeitpunkt bereits auf dem Weg nach Lübeck. Gemäß der vorher getroffenen Absprache hielt er sich bei den Gesprächen mit dem Hansetag jedoch zunächst im Hintergrund und überließ die Verhandlungsführung zunächst Schwarzenberg und Wenzel. Trotz der Vorverlegung der Tagfahrt hatten sich die Sendboten von immerhin zwölf Städten zum vereinbarten Termin in der Travestadt eingefunden. Außer den sechs wendischen Städten hatten noch Köln, Bremen, Magdeburg, Braunschweig, Hildesheim und auch Danzig eigene Vertreter zum Hansetag entsandt. Als die kaiserlichen Gesandten der Versammlung ihre Proposition vorlegten, konfrontierten die versammelten Ratssendboten sie zunächst

---

123 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 16, fol. 54r–59v, Resolution des Wendischen Städtetags, Lübeck, 18. Dezember 1627.

124 Messow, Hansestädte, S. 40f.

mit einem Katalog von Gegenforderungen, deren Erfüllung sie zur Vorbedingung für weitere Verhandlungen machten<sup>125</sup>. Ohne auf diese Forderungen aber auch nur mit einem Satz einzugehen, präsentierte Gabriel de Roy der Versammlung am 5. April 1628 seine weitreichenden Pläne. Der Hansetag wiederum lehnte es ab, darüber zu beraten, weil de Roys Vorschlag den Hansestädten vorher nicht bekannt gemacht worden sei. Folglich hätten auch die Ratssendboten »auff dergleichen sachen« nicht ausreichend »instruiert und befehliget« werden können und müssten nun zuerst ihren heimischen Stadträten »getrewliche und fleißige relation« ablegen. Noch dazu ziele der Vorschlag des spanischen Gesandten auf eine gänzlich neue und »sonderbahre arth zu commerciren«, die zuvor in den Hansestädten nicht üblich gewesen sei. Deshalb müssten Bürgermeister und Räte in vielen Städten außerdem die Meinung der Korporationen der Kaufleute und Schiffer einholen. Deshalb wurde beschlossen, die Entscheidung auf den nächsten Hansetag zu verschieben, der dann aber ohne vorherige Ausschreibung am 1. September in Lübeck abgehalten werden sollte, damit das »gantzte werck [...] ohne einige Cunctation oder fürsetzliche Auffhaltung [...] maturiret und befördert« würde<sup>126</sup>.

In den Ohren der kaiserlichen Gesandten, die nun seit mehr als einem halben Jahr auf eine Antwort der Hansestädte warteten, musste dieser letzte Satz wohl fast wie Hohn klingen. Tatsächlich reagierte Schwarzenberg auf die erneute Ver- tagung der Entscheidung äußerst ungehalten und drohte den Städten nun ganz unverhohlen mit »Pressuren« der spanischen Krone<sup>127</sup>. Mit seiner Verhandlungs- führung stieß der Graf allerdings im kaiserlichen Lager zunehmend auf Kritik. Ironischerweise gehörte ausgerechnet Wallenstein, dessen Truppen zur selben Zeit die Hansestadt Stralsund belagerte, zu Schwarzenbergs schärfsten Kritikern. Der kaiserliche Feldherr sorgte schließlich dafür, dass Schwarzenberg seines Amtes enthoben und durch den Wallenstein nahestehenden Generalkriegskommissar und Hofkammerrat Reinhard von Walmerode ersetzt wurde<sup>128</sup>.

An dem für den 1. September anberaumten Hansetag in Lübeck nahmen nur sehr wenig Städte teil. Außer Lübeck hatten nur Hamburg, Bremen, Braunschweig, Hildesheim, Rostock, Lüneburg und Stralsund eigene Vertreter geschickt. Danzig, Wismar, Köln und Magdeburg, die alle noch an der letzten Tagfahrt im März teil- genommen hatten, ließen sich diesmal entschuldigen. Insbesondere im Fall der beiden strategisch wichtigen Ostseehäfen Wismar und Danzig lag der Verdacht

---

125 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 16, fol. 60r–73r, Resolution des Hansetags, Lübeck, 28. Februar 1628.

126 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 16, fol. 93r–99r, Resolution des Hansetags, Lübeck, 31. März 1628; AHL, ASA, Externa, Hanseatica, 235, Rezess vom 2. April 1628, fol. 12r–14r.

127 MAREŠ, Maritime Politik, S. 71f.; REICHARD, Maritime Politik, S. 86.

128 Vgl. oben Kap. II.6.

nahe, dass beide Städte sich einer Entscheidung über das spanisch-kaiserliche Flottenprojekt zu entziehen suchten. Der Hansetag wollte die schwache Beteiligung auch gleich zum Anlass nehmen, die Entscheidung über den Vorschlag neuerlich zu vertagen. Auf eine nochmalige Verschiebung um ein weiteres halbes Jahr wollten sich die kaiserlichen Gesandten und de Roy aber keinesfalls einlassen und forderten die Ratssendboten nun ultimativ zu einer Resolution auf<sup>129</sup>. Der deutliche Hinweis, dass die Geduld des Reichsoberhauptes erschöpft sei und der Kaiser und sein oberster Feldherr eine neuerliche Vertagung der Entscheidung kaum hinnehmen würden, verfehlte seine Wirkung nicht. Am 16. [26.] September 1628, nur eine Woche nach dem verspäteten Beginn der Tagfahrt, kam der Hansetag dem Begehren der Gesandten nach. Seine Antwort fiel jedoch keineswegs so aus, wie man im kaiserlich-spanischen Lager wohl bis zuletzt gehofft hatte.

Trotz ostentativer Loyalitätsbekundungen zu Kaiser und Reich und Betonung der langjährigen guten Beziehungen zur spanischen Krone lehnte die Versammlung eine Beteiligung an der von de Roy angeregten Handelsgesellschaft kategorisch ab, wobei die Städtevertreter nochmals hervorhoben, dass der Vorschlag des spanischen Gesandten »ganz von der alten ardt zu commerciren« abweiche und das »Commercium in ein sonderbahres newes model« zu pressen suche<sup>130</sup>. In Anbetracht der bedrohlichen politischen und militärischen Lage im Nord- und Ostseeraum und um den ohnehin stark zurückgegangenen hansischen Iberienhandel nicht noch weiter zu gefährden, wollte der Hansetag die Offerte des spanischen Königs aber offenbar nicht allzu brüsk zurückweisen. Deshalb stellte er in Aussicht, die Beratungen über de Roys Vorschlag gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen. Alles sei zur »ferneren nachsinnlichen erwegung in Consilio angezeigt und furgebracht«, damit man über das Projekt »zu kunfftiger verhoffenden besseren gelegenheit nachzudenken ursach und anlaß haben möchte<sup>131</sup>. Allen Beteiligten dürfte allerdings klar gewesen sein, dass dies kaum mehr als leere Versprechungen waren und auch künftige Tagfahrten zu keiner anderen Entscheidung gelangen würden.

Die gescheiterten Verhandlungen der Jahre 1627/28 zeigen noch einmal in aller Deutlichkeit, mit welcher grundsätzlichen Probleme auswärtige Gesandte konfrontiert waren, wenn sie Verhandlungen mit den Hansestädten führten. Immer wieder versuchten die Städte, unliebsamen Entscheidungen hinauszuzögern, indem sie sich das komplexe, mehrstufige Verfahren politischer Willensbildung innerhalb der Hanse zu Nutze machten. Selbst bei den Verhandlungen der Jahre 1627/28, die vor einer massiven militärischen Drohkulisse stattfanden, gelang es ihnen auf

---

129 AHL, ASA, Externa, Hanseatica, 236, Rezess vom 2. Oktober 1628; Messow, Hansestädte, S. 86.

130 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 16, fol. 150r–160v; Resolution des Hansetags, Lübeck, 16. September 1628, hier fol. 157v.

131 Ebd., fol. 159v.

diese Weise, die Vertreter des Kaisers und der spanischen Krone über Monate hinzuhalten, bis Letztere schließlich offen mit Sanktionen drohten – was allerdings auch nicht zu dem gewünschten Ergebnis führte. Für den Kaiser und die spanische Krone bedeutete die Resolution des Hansetags nicht nur in politischer und militärischer Hinsicht einen herben Rückschlag<sup>132</sup>. Dass es dem Reichsoberhaupt nicht gelang, die Hansestädte zur Zustimmung zu bewegen, stellte seine Autorität in Frage, und auch das Ansehen des spanischen Königs erlitt durch den Ausgang der Verhandlungen erheblichen Schaden. Abgesehen davon, schien de Roy das Scheitern seiner hochfliegenden Pläne auch als persönliche Niederlage zu empfinden. In den 1630er- und 1640er-Jahren lieferte er sich mit den Hansestädten einen regelrechten Kleinkrieg um die Ausstellung von Pässen und Warencertifikaten, was nicht unwesentlich zur weiteren Verschlechterung des hansisch-spanischen Verhältnisses beitrug<sup>133</sup>.

Hinter den Bemühungen, Entscheidungen durch »Verfahrenstricks« hinauszuögern, verbarg sich, wie sich gezeigt hat, allerdings zugleich ein strukturelles Problem. Der Hansetag war keineswegs immer unwillig, sondern teilweise auch unfähig, außen- und bündnispolitische Entscheidungen im Namen aller Mitgliedsstädte zu fällen. Bei fürstlichen Gesandten stieß dies oft auf Unverständnis und sorgte gerade auch in den hansisch-spanischen Beziehungen immer wieder für Irritationen. Bei Angehörigen des Adels vermischten sich dabei häufig ständische und politische Vorbehalte. Trotzdem blieb auch den Gesandten des spanischen Königs und des Kaisers nichts Anderes übrig, als sich auf die spezifischen Besonderheiten politischer Willensbildung und Entscheidungsfindung innerhalb der Hanse einzulassen. Bei Verhandlungen mit auswärtigen Gesandten blieb der Hansetag prinzipiell Herr des Verfahrens: Selbst wenn die Rücksicht auf den Rang und Status eines Gesandten und seines Auftraggebers ihn bisweilen zu Konzessionen zwang, bestimmten die versammelten Städtevertreter nicht nur Tempo und Rhythmus der Verhandlungen, sondern zwangen auswärtigen Gesandten auch ihre Verfahrensregeln auf, ganz unabhängig davon, in wessen Namen Letztere vor dem Hansetag erschienen. Kaiserliche und königliche Gesandte wurden in dieser Hinsicht nicht anders behandelt als Vertreter anderer Städte oder adeliger Herren aus dem Umland. Ganz anders verhielt es sich dagegen, wenn die Hansestädte ihrerseits Gesandte an den Hof eines Fürsten schickten. Wie nun zu zeigen ist, kehrten sich dabei nicht etwa einfach nur die Rollen um. Vielmehr befanden sich die hansischen Gesandten als Vertreter von »Republiken« grundsätzlich in einer inferioren und seit der Mitte des 17. Jahrhunderts zunehmend prekären Position.

132 Zwar gelang es de Roy trotz der abschlägigen Resolution des Hansetags, in dem von Wallenstein besetzten Wismar, wie geplant, eine Kriegsflotte auszurüsten. Letztere blieb jedoch militärisch bedeutungslos und sollte nur vier Jahre später ein unrühmliches Ende nehmen, vgl. oben Kap. II.6.

133 Vgl. oben Kap. II.7.

### 3. Souveränität als sozialer Status – Diplomatisches Zeremoniell und Völkerrecht

Wie bereits erwähnt, wurde es im 17. Jahrhundert für städtische Gemeinwesen immer schwieriger, sich überhaupt noch als eigenständige Akteure auf dem Feld der politischen Außenbeziehungen zu behaupten. Dies betraf auch die Hanse, die zu dieser Zeit um ihr politisches Überleben kämpfte. Vor diesem Hintergrund implizierten diplomatische Missionen zu Fürstenhöfen oder die Teilnahme an Gesandtenkongressen sowohl Chancen als auch Risiken. Indem sie von ihrem aktiven Gesandtschaftsrecht Gebrauch machten, untermauerte die Hansestädte einerseits ihren Anspruch, als prinzipiell gleichberechtigter Akteur auf dem Feld der Außenbeziehungen aufzutreten. Andererseits waren solche Gesandtschaften nicht nur mit hohen Kosten verbunden, sondern bargen zugleich die Gefahr, dass der damit formulierte Geltungsanspruch nicht akzeptiert und die Gesandten der Hanse am fremden Hof nicht angemessen empfangen wurden. Wie im Folgenden gezeigt wird, kam den Beziehungen zur spanischen Monarchie in diesem Zusammenhang eine zentrale und von der Forschung bislang zu wenig beachtete Rolle zu.

Obgleich schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts vermehrt Zweifel daran laut wurden, ob die Hanse überhaupt (noch) das Recht besaß, im eigenen Namen Gesandte an fremde Höfe zu schicken oder gar völkerrechtliche Verträge mit fremden Herrschern zu schließen, setzte sich der spanische König über derartige Bedenken hinweg und leistete damit einen nicht unwesentlichen Beitrag zur diplomatischen Anerkennung der Hanse als Völkerrechtssubjekt. Trotzdem war die spanische Krone auch im Verhältnis zu den Hansestädten stets darauf bedacht, dass der prinzipielle Rangunterschied zwischen Fürstenstaaten und »Republiken« gewahrt blieb. Dieser Zusammenhang soll zunächst am Beispiel der hansischen Sondergesandtschaft nach Madrid im Jahr 1607 und der vorhergehenden Auseinandersetzung mit dem kaiserlichen Botschafter in Madrid näher beleuchtet werden.

#### a) Gesandte oder Deputierte? Die Hansestädte und das *ius legationis*

Just zu dem Zeitpunkt, als sich die Kontakte zwischen der spanischen Monarchie und den Hansestädten intensivierten, wurde im Kontext der Reichspublizistik vermehrt darüber diskutiert, ob die Hansestädte überhaupt das Recht besäßen, im eigenen Namen Verhandlungen mit fremden Mächten zu führen oder gar völkerrechtliche Verträge zu schließen<sup>134</sup>. Im Zuge dieser Debatte verwiesen die Hansestädte darauf, dass die Hanse schon in früheren Jahrhunderten nicht nur bei

---

134 EBEL, Hanse; SCHMIDT, Städtehanse und Reich; Rainer POSTEL, Späte Hanse und Altes Reich, in: Hansische Geschichtsblätter 129 (2011), S. 153–169.

auswärtigen Herrschern erfolgreich um Privilegien für ihre Kaufleute nachgesucht, sondern auch im eigenen Namen Kriege geführt und Bündnisse geschlossen hätte<sup>135</sup>. Umgekehrt beriefen sich die Städte, wenn immer es ihnen dienlich schien, aber auch selbst auf ihr eingeschränktes Bündnisrecht. Mit eben dieser Begründung hatte der Hansetag des Jahres 1598, wie bereits erwähnt, das Angebot eines gegen die Niederlande und England gerichteten Militärbündnisses mit der spanischen Krone abgelehnt<sup>136</sup>. Hatte den Städten ihr eingeschränktes Bündnisrecht in diesem Fall noch als willkommener Vorwand gedient, um die unliebsame Offerte zurückzuweisen, so mussten sie nur wenige Jahre später die Erfahrung machen, wie leicht dieses Argument gegen sie gewendet werden konnte.

Nachdem die Verhandlungen, die der spanische Gesandte Konrad Heck im Jahr 1598 mit dem Hansetag geführt hatte, nicht zu den gewünschten Ergebnissen geführt hatten, entschlossen sich die Verantwortlichen in Madrid zu einem Strategiewechsel. Im Jahr 1603 wurde zunächst ein genereller dreißigprozentiger Ein- und Ausfuhrzoll auf Güter des Iberienhandels eingeführt, der auch von hansischen Kaufleuten und Schiffern zu entrichten war. Der spanische König stellte den Hansestädten jedoch in Aussicht ihre Kaufleute von dieser Abgabe zu befreien, wenn sie eine offizielle Gesandtschaft an seinen Hof schickten, um einen Handelsvertrag mit der spanischen Krone abzuschließen, in welchem sich die Hansestädte dazu verpflichten sollten, ihren Handelsverkehr mit den nördlichen Niederlanden einzuschränken<sup>137</sup>. Dieses Projekt aber musste unweigerlich jene Kritiker auf den Plan rufen, die den Hansestädten ein eigenständiges *ius legationis* bestritten. Zu ihnen gehörte auch Hans Khevenhüller, Graf von Frankenburg (1538–1606), der seit 1566 das Amt des kaiserlichen Botschafters in Madrid versah.

Wie ablehnend Khevenhüller jedweden Versuch der Hansestädte gegenüberstand, in eigener Sache direkt mit der spanischen Krone zu verhandeln, bekam zunächst Hans Kampferbeck zu spüren, den der Hansetag im Mai 1605 zum hansischen Konsul in Lissabon ernannt hatte. In dieser Eigenschaft sollte sich Kampferbeck an den spanischen Hof nach Valladolid begeben, um dort um eine vorläufige Aussetzung des zwei Jahre zuvor eingeführten dreißigprozentigen Ein- und Ausfuhrzolls nachzusehen<sup>138</sup>. Dem hansischen Konsul gelang es jedoch zunächst gar nicht, mit seinem Anliegen zu den Entscheidungsträgern vorzudringen. Ganze zwei Monate nach seinem Eintreffen in Valladolid, so berichtet Kampferbeck im Januar resigniert nach Lübeck, seien die an den spanischen König adressierten Briefe, die er gleich nach seiner Ankunft weisungsgemäß dem königlichen Sekretär Pedro Franqueza übergeben hatte, noch immer nicht vom Lateinischen ins Spanische

---

135 RATH, *Hansestädte*, S. 143–170; SCHMIDT, *Städtehanse und Reich*, S. 37; EBEL, *Hanse*, S. 153.

136 Vgl. oben S. 434.

137 Zu den Hintergründen vgl. oben Kap. II.2.

138 Vgl. oben Kap. II.2.

übersetzt, geschweige denn dem König oder dessen Günstlingsminister Lerma übergeben worden<sup>139</sup>.

Als eigentlichen Verantwortlichen für die schleppende Behandlung seines Anliegens machte Kampferbeck den kaiserlichen Botschafter Khevenhüller aus. Der »kayserliche Ambassador« sei ihm »wegen der Erbare Stede ihn allem zuwider gewesen« und habe die Hansestädte bei den Mitgliedern des Staatsrats bewusst in Misskredit gebracht (»alle Herren gemelten Rades quadtlich [schlecht] informiret«)<sup>140</sup>. Als Kampferbeck ihn persönlich darauf angesprochen habe, habe Khevenhüller aus seiner Abneigung gegen die Hansestädte keinen Hehl gemacht. Er wolle »mit den Städten nichts zu thun« haben, denn diese seien »ärger als der königlichen Majestät Rebellen«<sup>141</sup>. Vor allem aber schien dem kaiserlichen Botschafter zu missfallen, dass die Hansestädte sich mit ihrem Gesuch direkt an den spanischen König wandten. Khevenhüller sei der Ansicht, dass die Hansestädte gar »keine maß noch macht hetten, vor ehtwas zue sollicitiren, ohne Kays[erliche] May[estät] Bewilligung oder Intercession«<sup>142</sup>. Dem kaiserlichen Botschafter war es offenbar auch gelungen, die königlichen Räte von dieser irrigen Auffassung zu überzeugen. Letztere nämlich verlangten von Kampferbeck anfänglich die Vorlage eines kaiserlichen Empfehlungsschreibens, gaben sich schließlich aber mit einer Empfehlung zufrieden, die der hansische Konsul bei Erzherzog Albrecht in Brüssel erwirkt hatte<sup>143</sup>. Trotzdem wollte der Staatsrat über das Gesuch der Hansestädte erst beraten, sobald der kaiserliche Botschafter Antwort auf einen Brief erhalten hätte, den dieser zwischenzeitlich an den Prager Hof geschickt hatte.

Ob Khevenhüller sich durch Kampferbecks Erscheinen am Hof möglicherweise auch persönlich übergangen fühlte, muss dahingestellt bleiben. Die Vorwürfe, die der hansische Konsul gegen den kaiserlichen Botschafter erhob, waren jedenfalls keineswegs unberechtigt. So rühmte sich Khevenhüller in seiner Korrespondenz mit dem Kaiserhof ausdrücklich, für die dilatorische Behandlung des hansischen Gesuchs persönlich verantwortlich zu sein. Im September 1605 schrieb er dem Kaiser, er selbst sei »warheit zu sagen, ursach [...] das es pishero nit zu kainer

139 APG, 300, Nr. 120, fol. 315–319, Kampferbeck an Lübeck, Valladolid, 12. Januar 1606; ebd., fol. 323–327, Kampferbeck an Lübeck, Valladolid, 28. Januar 1606.

140 APG, 300, Nr. 120, fol. 315–319, Kampferbeck an Lübeck, Valladolid, 12. Januar 1606, hier fol. 317.

141 Relation Kampferbecks, September 1606, zit. nach KESTNER, Handelsverbindungen, S. 12. Die Relation wurde am 7. September 1606 von Lübeck nach Danzig weitergeleitet, APG, 320, Nr. 126, fol. 201r–v, Lübeck an Danzig, 7. September 1606. Die von Kestner zitierte Abschrift scheint jedoch verloren gegangen zu sein. Das Original ist nicht überliefert.

142 APG, 300, Nr. 120, fol. 339–344, Kampferbeck an Lübeck, Valladolid, 15. April 1606.

143 APG, 320, Nr. 126, fol. 112r–v, Interzessionsschreiben Erzherzog Albrechts, Brüssel, 8. Juni 1605 (Kopie).

[sic!] erörterung khomen«<sup>144</sup>. Im November berichtete er nach Prag, die wahre »ursach, das die 30 percento den Teutschen und Ostlendern noch nit aufgehelt worden«, sei, dass die Hansestädte es bislang nicht für nötig befunden hätten, »durch Euer Kay[serliche] M[ajestät]t allern[ädigstes] mitl solches [zu] ersuechen«. Während der wirtschaftliche Schaden für die Hansekaufleute mit jeder Woche weiter wuchs, meinte Khevenhüller, dem Kaiser »beschehe ain Dienst daran«, wenn der spanische König die gesuchten Zollerleichterungen solange nicht bewillige, wie die Hansestädte sich nicht um kaiserliche Vermittlung bemühten<sup>145</sup>.

Unterdessen versuchte Kampfperbeck vergeblich, seine Verhandlungspartner am spanischen Hof, davon zu überzeugen, seinen »Worten mehr Glauben« zu schenken als »denen des [kaiserlichen] Ambassadors«. Zu diesem Zweck legte der hansische Konsul dem königlichen Sekretär Prada u. a. ein nicht näher bezeichnetes Geschichtswerk vor, in dem die Hanse, getrennt von den übrigen Städten des Reichs, als eigenständiger Akteur neben dem Kaiser genannt wurde<sup>146</sup>. Ob sich Prada und der spanische Staatsrat durch derlei Argumente überzeugen ließen, erscheint indes fraglich. Wahrscheinlicher ist, dass den Hansestädten der Tod des kaiserlichen Botschafters zu Gute kam, der am 4. Mai 1606 nach kurzer Krankheit im Alter von 68 Jahren verstarb. Nur vier Tage nach Khevenhüllers Ableben konnte der hansische Konsul erleichtert nach Lübeck berichten, dass der Staatsrat nun endlich über das Gesuch der Hansestädte entschieden und Philipp III. einer temporären Aussetzung des 30-Prozentigen Ein- und Ausfuhrzolls zugestimmt habe<sup>147</sup>. Eine dauerhafte Befreiung der Hansestädte von dieser Abgabe knüpfte der Monarch aber weiterhin an eine Bedingung: Innerhalb von acht Monaten sollten die Hansestädte eine offizielle Gesandtschaft an den spanischen Hof abfertigen, die mit der spanischen Krone einen Vertrag nach dem Vorbild der zuvor mit England und Frankreich getroffenen Vereinbarungen schließen sollte. Wörtlich heißt es in dem an die Hansestädte adressierten Schreiben, seine Katholische Majestät wolle mit den bevollmächtigten »Deputaten und Gesandten« der Hansestädte das gleiche »assentieren, abhandeln und bestettigen« wie zuvor mit den Königen von Frankreich und

---

144 HHStA, Staatenabteilung, Spanien, Diplomatische Korrespondenz, 13, Hans Khevenhüller an Rudolf II. 1600–1605 (mit Anhang 1606). Die geheime Korrespondenz des kaiserlichen Botschafters am königlich spanischen Hof in Madrid, hg. v. Georg Graf KHEVENHÜLLER-METSCH, Bd. 6, Teil 1. und 2., o. O. o. J., fol. 315r–317r, Khevenhüller an Rudolf II., Valladolid, 24. September 1605.

145 HHStA, Staatenabteilung, Spanien, Diplomatische Korrespondenz, 13, Hans Khevenhüller an Rudolf II. 1600–1605 (mit Anhang 1606). Die geheime Korrespondenz des kaiserlichen Botschafters am königlich spanischen Hof in Madrid, hg. v. Georg Graf KHEVENHÜLLER-METSCH, Bd. 6, Teil 1. und 2., o. O. o. J., fol. 320r–v, Khevenhüller an Rudolf II., Valladolid, 7. November 1605.

146 Relation Kampfperbecks, zit. nach KESTNER, Handelsverbindungen, S. 13.

147 APG, 300, Nr. 120, fol. 347–349, Kampfperbeck an Lübeck, Madrid 8. Mai 1606. Das Ableben des kaiserlichen Botschafters erwähnt Kampfperbeck, allerdings nur mit einem Satz: »Der Ambassador von kayserslich May[estät]t ist vor 3 thagen mit thodt abgangen Gott sei ihm gnedig«, ebd., fol. 349.

England<sup>148</sup>. Vor dem Hintergrund der Einwände, die der kaiserliche Botschafter bis zu seinem plötzlichen Ableben vorgebracht hatte, muss diese Formulierung überraschen, zumal der Kaiser in dem königlichen Schreiben mit keinem Wort erwähnt wird. Aus heutiger Perspektive liest sich der zitierte Satz wie eine Anerkennung der Hanse als »souveränes Völkerrechtssubjekt«. Immerhin werden die Städte hier sogar in einem Atemzug mit »wirklichen« Souveränen und als Zweck der Gesandtschaft die Unterzeichnung eines völkerrechtlichen Vertrags genannt.

Vor vorschnellen Schlüssen ist indes zu warnen. Zunächst einmal erschien es den Hansestädten selbst nach den Erfahrungen mit Khevenhüller diesmal ratsamer, vor der Abfertigung einer Gesandtschaft nach Madrid das Placet des Reichsoberhauptes einzuholen. Im Oktober 1606 suchten sie in Prag um ein kaiserliches Empfehlungsschreiben nach, das die hansischen Gesandten bei ihrer Ankunft am spanischen Hof übergeben wollten. Kaiser Rudolf II. stellte den Hansestädten das gesuchte Dokument bereitwillig aus. Darin bat er König Philipp III., seinen Neffen, jene Städte ebenso wie die übrigen Untertanen des Reichs (»civitates illae aliique Imperii subditi«) von dem dreißigprozentigen Einfuhrzoll zu befreien<sup>149</sup>. Der Kaiser zählte hier also ausdrücklich auch die Hansestädte zu seinen Untertanen. Beachtung verdient in diesem Zusammenhang auch der genaue Wortlaut des Einladungsschreibens des spanischen Königs, in dem die von den Hansestädten abzuschickenden Vertreter als »Deputaten und Gesandte« bezeichnet werden. Diese beiden Begriffe bezeichneten nämlich eigentlich höchst unterschiedliche Dinge: Während der Begriff »Gesandter« im 17. Jahrhundert bereits zunehmend exklusiv für diplomatische Vertreter im Sinne des Völkerrechts gebraucht wurde, verstand man unter »Deputierten« bloße Abgeordnete, wie sie auch Untertanen an ihre Obrigkeiten oder fremde Herrscher schicken konnten<sup>150</sup>.

Auch im spanischsprachigen Raum begann man zu dieser Zeit schärfer zwischen Gesandten (»legados«) auf der einen sowie bloßen Abgeordnete (»diputados«) auf der anderen Seite zu unterscheiden. So konstatierte Juan Antonio de Vera y Zúñiga in seinem 1620 erschienenem Botschaftertraktat, dass einfache Untertanen grundsätzlich keine Botschafter entsenden könnten, sondern nur Abgeordnete (»los vasallos no pueden hazer Enbaxadores, sino Diputados«)<sup>151</sup>. Wenn Privatpersonen (»particulares«) ihre Interessen durch Dritte vertreten ließen, könne es sich

148 APG, 320, Nr. 126, fol. 190r–191r, Philipp III. an die Hansestädte, Madrid, 14. Juni 1606 (Kopie).

149 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 180r–v, Rudolf II. an Philipp III., Prag, 12. Oktober 1606.

150 LÜNIG, *Theatrum Ceremoniale*, Bd. 1, S. 368, 372; vgl. André KRISCHER, *Syndici als Diplomaten in der Frühen Neuzeit. Repräsentation, politischer Zeichengebrauch und Professionalisierung in der reichsstädtischen Außenpolitik*, in: Christian JÖRG/Michael JUCKER (Hg.), *Spezialisierung und Professionalisierung. Träger und Foren städtischer Außenpolitik während des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, Wiesbaden 2010, S. 254–286, hier S. 254.

151 VERA Y ZÚÑIGA, *El Enbaxador, discurso primero*, fol. 38r.

dabei keinesfalls um Gesandte (»legados«) handeln, ganz gleich, ob diese zu einer anderen Privatperson oder zu einem König geschickt würden (»tampoco son legados que los particulares a particulares envian [...] ni los que particulares enbian a Reies«)<sup>152</sup>. Vera y Zúñiga unterscheidet hier also systematisch zwischen Gesandten im völkerrechtlichen Sinn (*embajadores* bzw. *legados*) und bloßen Abgesandten (*diputados*). Als entscheidendes Kriterium für das Gesandtschaftsrecht nennt er die Ausübung von anderen hoheitlichen Rechten. So würden Gesandte eigentlich nur von Königen zu Königen oder großen Republiken entsandt (»legados son aquellos que se enbian de Rei a Rei o grande Republica«). Allerdings, so räumt er ein, würden vielfach auch diejenigen als Gesandte angesehen, deren Auftraggeber das Recht hätten, über Leben und Tod ihrer Untertanen zu entscheiden, wenngleich sie selbst einem anderen weltlichen Fürsten gegenüber zu Diensten und Abgaben verpflichtet seien (»que tienen derecho de vida y muerte sobre sus vasallos aunque [...] sean tributario de otro Principe Seglar«)<sup>153</sup>. Städte stellten für Vera y Zúñiga jedoch eine Ausnahme von dieser Regel dar. So sprach er den freien Städten (»ciudades libres«) der Schweizer Eidgenossenschaft grundsätzlich das Recht ab, Gesandte abzufertigen. Mit Recht würden diese an keinem europäischen Hof als Gesandte (»legados«) anerkannt oder ihnen die gleiche zeremonielle Behandlung (»cortesías«) zuteil wie den Botschaftern eines Königreichs oder einer Republik (»los Enbaxadores de qualquier Reino o Republica«). Etwas ganz Anderes sei es allerdings, wenn alle Kantone gemeinsam, im Namen der Allgemeinheit (»en nombre comun y representando la autoridad de todos«) eine Gesandtschaft nach Spanien, Frankreich oder England abfertigten. In diesem Fall bestehe kein Zweifel daran, dass man ihren Gesandten als einen hochedlen Botschafter (»nobilissimo Enbaxador«) empfangen und behandeln müsse<sup>154</sup>.

Wenn der spanische König in seinem Einladungsschreiben an die Hansestädte also um die Absendung von deren »Deputaten und Gesandten« an seinen Hof bat, ließ er die umstrittene Frage nach dem völkerrechtlichen Status der Hanse damit möglicherweise bewusst offen. Dabei gilt es allerdings zu bedenken, dass die genannten Begriffe zu Beginn des 17. Jahrhunderts noch nicht so trennscharf verwendet wurden wie in späterer Zeit. So stellte Johann Christian Lünig in seiner 1720 erschienenen Abhandlung zur Zeremonialwissenschaft durchaus zutreffend fest, dass man sich »in den alten Zeiten« noch »kein Gewissen« gemacht habe, den »Titul Deputirter und Gesandter promiscué« zu gebrauchen. Nach Lünig habe sich der Sprachgebrauch im Deutschen erst nach dem Westfälischen Frieden

---

152 Ebd., fol. 39r.

153 Ebd., fol. 40r.

154 Ebd., fol. 17r–v. Auch die Abgesandten der Städte auf den eidgenössischen Tagsatzungen bezeichnete Vera y Zúñiga als »diputados«, VERA Y ZÚÑIGA, El Enbaxador, Discurso quarto, fol. 93r.

präzisiert<sup>155</sup>. Neben den beiden genannten Begriffen existierten überdies noch eine Vielzahl weiterer, überwiegend lateinischer Bezeichnungen wie *legatus*, *orator*, *nuntius*, *ablegatus*, *commissarius*, *procurator*, *mandatarius*, *agens* oder *ambaxator*, die bis ins 17. Jahrhundert weitgehend synonym verwendet wurden, ohne nach dem Rang des Gesandten oder dem völkerrechtlichen Status seines Auftraggebers zu unterscheiden<sup>156</sup>.

Wie unscharf der Sprachgebrauch zu Beginn des 17. Jahrhundert teilweise noch war, bezeugen auch die Kreditive und Vollmachten, welche die Hansestädte ihren Gesandten ausstellten. So wurden die Teilnehmer an einer Gesandtschaft an den englischen Hof im Jahre 1604 etwa als »nostri veri, recti et legitimi ambasciatores, commissarios et oratores« bezeichnet<sup>157</sup>. An anderer Stelle im selben Dokument ist von »ipsi praedicti nostri legati, oratores et internuntii« die Rede<sup>158</sup>. Bemerkenswerterweise nahm am englischen Hof an der zuerst genannten Bezeichnung »ambasciatores« niemand Anstoß. Drei Jahrzehnte später aber wurde die Verwendung des Botschaftertitels durch einen hansischen Gesandten bereits als Anmaßung empfunden. Anlässlich einer Gesandtschaft des Hamburger Ratssyndikus Barthold Moller im Jahr 1632 hielt John Finet, der Zeremonienmeister Karls I. von England, in seinem Diarium fest, dass Mollers Gefolge den Gesandten in unangemessener Weise als »ambassador« betitelte, obwohl Moller doch lediglich als »deputy« gekommen sei<sup>159</sup>. Zu dieser Zeit wurde die Bezeichnung *ambasciator* und ihre volkssprachlichen Entsprechungen (frz. *ambassadeur*, it. *ambasciatore*, span. *embajador*) bereits zunehmend exklusiv für die diplomatischen Vertreter gekrönter Häupter (sowie die Gesandten der Republik Venedig und der Vereinigten Niederlande) verwendet. Trotzdem bestanden Gesandte der Stadt Hamburg noch 1654 darauf, am französischen Hof als »ambassadeurs« tituliert zu werden<sup>160</sup>.

In den Vollmachten und Kreditiven für die hansische Gesandtschaft nach Madrid taucht die Bezeichnung »ambasciator« dagegen nicht auf. Auch die anderen noch drei Jahre zuvor im Zusammenhang mit der Gesandtschaft nach London noch verwendeten Bezeichnungen fehlen in den Dokumenten. Stattdessen werden die

155 LÜNING, *Theatrum Ceremoniale*, Bd. 1, S. 372.

156 Otto KRAUSKE, *Die Entwicklung der Ständigen Diplomatie vom fünfzehnten Jahrhundert bis zu den Beschlüssen von 1815*, Leipzig 1885, S. 112; André KRISCHER, *Das Gesandtschaftswesen und das vormoderne Völkerrecht*, in: Michael JUCKER u. a. (Hg.), *Rechtsformen internationaler Politik. Theorie, Norm und Praxis vom 12. bis 18. Jahrhundert*, Berlin 2011, S. 197–239, hier S. 201.

157 British Library, Cotton MS Galba E1, fol. 191r–194r, hier fol. 191r.

158 Ebd., fol. 193r.

159 »[...] he was come under title of deputy though stiled by his followers ambassador«, Albert J. LOOMIE, *Ceremonies of Charles I. The Note Books of John Finet 1628–1641*, New York 1987, S. 129; vgl. KRISCHER, *Gesandtschaftswesen*, S. 206.

160 Vgl. unten S. 502–504.

hansischen Gesandten darin durchgängig als »legati nostri« bezeichnet<sup>161</sup>. Dies zeugt allerdings nicht notwendig von einem inzwischen geschärften Bewusstsein für die rechtlichen Bedeutungsnuancen zwischen den verwendeten Begriffen, vielmehr dürfte in diesem Zusammenhang auch die Frage des Herkommens eine Rolle gespielt haben. Eben darauf beriefen sich auch die Hamburger Gesandten im Jahr 1654 am französischen Hof, wenn sie darauf verwiesen, dass Gesandte der Hansestädte im Jahr 1603 von Heinrich IV. ebenfalls als »ambassadeurs« titulierte worden seien<sup>162</sup>. Bei der Gesandtschaft nach Madrid im Jahre 1607 aber gab es kein älteres Herkommen, an dem sich die Hansestädte hätten orientieren können, da noch nie zuvor ein iberischer Herrscher eine hansische Gesandtschaft an seinem Hof empfangen hatte. Die Bezeichnung »legati nostri« erschien vor diesem Hintergrund wohl am unverfänglichsten, zumal das lateinische *legatus* ein breites Bedeutungsspektrum abdeckte<sup>163</sup>. Während im Einladungsschreiben des spanischen Königs aber von »Deputaten und Gesandten« die Rede war, vermieden die Hansestädte dieses Begriffspaar vermutlich ganz bewusst, und sprachen stattdessen nur von »legati«.

Dass die Gesandten der Hansestädte größten Wert darauf legten, als diplomatische Vertreter im völkerrechtlichen Sinn, und nicht etwa als bloße Abgesandte angesehen zu werden, zeigte sich auch bei einem Zwischenfall am Brüsseler Hof, wo die hansische Gesandtschaft auf ihrem Weg nach Madrid Station machte. Nach ihrer Audienz bei Erzherzog Albrecht erhielten sie einen kurzen formlosen Bescheid, der offenbar aus der Feder von Christophe d'Assonville (auch: Assonleville) stammte, einem hochrangigen Mitglied des Brüsseler Staatsrats<sup>164</sup>. Die Gesandten empörten sich nicht nur darüber, dass das Dokument in französischer Sprache abgefasst war, obwohl sie dem Erzherzog ihr Anliegen mündlich wie schriftlich auf Deutsch vorgetragen hatten, sondern auch über die äußere Form des Schreibens, das ganz »odios uff die Kauffleut von der Hanse dirigiret« gewesen sei<sup>165</sup>. Die hansischen Gesandten verweigerten daraufhin die Annahme des Schriftstücks. Dessen

161 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 105r–v.

162 Vgl. unten S. 503.

163 Das breitere Bedeutungsspektrum des lateinischen *legatus* im Vergleich zum französischen *ambassadeur* betont auch WICQUEFORT, *L'ambassadeur*, Bd. 1, S. 3. Wicquefort leitet den frz. Begriff *ambassadeur* aus dem spanischen Verb *enviar* ab. Dass es sich bei dem mittellateinischen *ambasciator* um eine Rückübersetzung aus den Volkssprachen handelt, wie gelegentlich unterstellt wird, ist nicht sicher. Zur Etymologie vgl. Bernardi de ROSERIO [DU ROSIER], *Ambaxiator Brevilogus* [um 1450], in: Valdimir E. HRABAR, *De legatis et legationibus tractatus varii*, Dorpat 1905, S. 1–28, hier S. 4f.; Donald E. QUELLER, *The Office of Ambassador in the Middle Ages*, Princeton, NJ 1967, S. 60; MAY, *Fürstliche Repräsentation*, S. 59.

164 THIJM, Art. Assonville, Christoph von, in: *Allgemeine Deutsche Biographie*, Bd. 1, Leipzig 1875, S. 625f.

165 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 16v–17r.

Überbringer, dem Lizentiaten Jan van Niekerke, teilten sie mit, sie wüssten sich zwar zu erinnern, dass in den Hansestädten »mehrentlich Kauffleutte wohneten«. Es dürfte aber auch am Brüsseler Hof wohl nicht ganz unbekannt sein, dass die Hansestädte darüber hinaus »vornehme freie und herliche communen« seien. So seien sie auch nicht etwa »von den Kauffleuten, sondern dem Magistrat deroselben Stette deputiret und ausgeferrtiget« worden<sup>166</sup>. Außer bei Niekerke beschwerten sich die Gesandten deswegen auch bei Hans Jakob Fleckhammer, dem deutschsprachigen Sekretär des Erzherzogs. Dieser zeigte sich nach Domanns Bericht sehr »verwundert« über den Vorfall und entschuldigte den Fauxpas mit dem Alter und der »schwachen memori« des Herrn von Assonville<sup>167</sup>. Der erzherzogliche Rat war zu diesem Zeitpunkt tatsächlich bereits 79 Jahre alt und verstarb nur drei Monate nach Abreise der hansischen Gesandtschaft<sup>168</sup>. Ob für die despektierliche Behandlung der hansischen Gesandten durch Assonville aber allein dessen hohes Alter verantwortlich war, erscheint fraglich. Möglicherweise hegte der erzherzogliche Rat auch soziale Vorbehalte gegen die Vertreter der Hansestädte<sup>169</sup>.

Der Forderung der Gesandten nach einem neuen Bescheid in »teutscher oder lateinischer Sprach et in materia et forma decente«<sup>170</sup> kam man am Brüsseler Hof dennoch umgehend nach. Am 24. Januar 1607 erhielten sie eine neue Resolution, die vermutlich von Fleckhammer selbst verfasst worden war und in der die hansischen Gesandten nun höchst respektvoll als »des Heiligen Römischen Reichs sämbtlicher freye Hansestädte zu Ihrer Fürstl[ichen] Druchl[saucht] abgefertigte Gesandte« bezeichnet wurden<sup>171</sup>. In dem Empfehlungsschreiben für den spanischen König, welches Erzherzog Albrecht den Gesandten auf ihren Wunsch hin ausgestellt hatte, firmierten sie dagegen wieder als »deputados[sic!] de las villas

166 Ebd. Diese Klarstellung war den Gesandten vielleicht auch deshalb so wichtig, weil die politische Alleinvertretung durch den Rat in fast allen Städten das Ergebnis einer erst im Spätmittelalter einsetzenden historischen Entwicklung war. In Städten wie Bremen, wo auch die Elterleute der Kaufmannschaft noch im 17. Jahrhundert Gesandte empfangen, war dieser Prozess zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen, KRISCHER, Reichsstädte, S. 188f.

167 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 17r–v.

168 THIJM, Art. Assonville.

169 Die in Domanns Relation geäußerten Vorwürfe lassen sich anhand der in Brüssel überlieferten Dokumente allerdings nicht erhärten. In einem ersten vom 20. Januar 1607 datierenden französischsprachigen Bescheid, werden die hansischen Gesandten nicht als Kaufleute, sondern keineswegs unzutreffend als »députés des villes hanseatiques« bezeichnet, AGR, SEA, 328. Bei dem fraglichen Dokument dürfte es sich um das von Domann erwähnte Schriftstück handeln, das den Gesandten am 12. [22.] Januar durch van Niekerke übergeben worden sei, AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 15v.

170 Ebd., fol. 17r.

171 Ebd., fol. 163r–166v (Kopie). Das Dokument ist von Fleckhammer unterzeichnet.

Hanseaticas«, was in deutscher Übersetzung aber ebenfalls mit »Gesante der Hanse Stette« wiedergegeben wird<sup>172</sup>.

Auch am spanischen Hof war der Wortgebrauch schwankend. In den meisten Dokumenten werden die Gesandten der Hansestädte lediglich als »diputados« oder »comisarios« bezeichnet<sup>173</sup>. Allerdings sprach kein Geringerer als der Herzog von Lerma, der mächtige Günstlingsminister Philipps III., in einer an den königlichen Sekretär gerichteten Aktennotiz von den hansischen Gesandten sogar als »envajadores ansiaticos«<sup>174</sup>. Auch in der spanischen Ausfertigung des Vertrags, die Prada den Vertretern der Hansestädte am Ende der Verhandlungen vorlegte, ist von den »embaxadores de las ciudades hanseáticas« die Rede<sup>175</sup>. In dem zweiten offiziellen Dokument, das den Gesandten aus diesem Anlass ausgehändigt wurde, den vom spanischen König in Aussicht gestellten Privilegien für Kastilien, heißt es im Schlusssatz wiederum, der König habe Prada befohlen, den Deputierten der genannten Städte (»los diputados de las dichas ciudades«) das vorliegende Schriftstück zu übergeben<sup>176</sup>. Die schwankende Verwendung der Begriffe könnte darauf hindeuten, dass man zu diesem Zeitpunkt am spanischen Hof noch nicht so trennscharf zwischen *legados* und *diputados* unterschied, wie das Vera y Zúñiga in seinem dreizehn Jahre später erschienenen Botschaftertraktat tun sollte. Sicher spielte es in diesem Zusammenhang aber auch eine Rolle, dass im Falle der hansischen Gesandtschaft eben nicht ganz klar war, welchen völkerrechtlichen Status die Gesandten und deren Auftraggeber eigentlich hatten.

Die Frage, ob ein Gesandter nun als Gesandter im engeren (völkerrechtlichen) Sinne oder als bloßer Abgesandter angesehen wurde, war allerdings nicht allein eine Frage der Titulatur, sondern manifestierte sich auch und vor allem in dessen zeremonieller Behandlung. Schon bevor begrifflich klar zwischen Gesandten und Deputierten unterschieden wurde, traf man entsprechende Unterscheidungen auf der Eben des Zeremoniells. Dabei ging es nicht allein darum, ob ein Akteur überhaupt als Gesandter im völkerrechtlichen Sinne anerkannt wurde, sondern auch in welcher Relation er zu den diplomatischen Vertretern anderer Fürsten und Republiken stand. Auf diesen Umstand weist auch Vera y Zúñiga hin: Obgleich

---

172 Ebd., fol. 167r (Kopie des spanischen Originals) und fol. 167v (deutsche Übersetzung).

173 Vgl. die Dokumente in AGS, Estado, leg. 2323. Auch in den Abrechnungen über die Bewirtung der Gesandtschaft ist von »comisarios« und nicht etwa von »embajadores« die Rede, AGP, caja 42, exp. 12, »Hospedaje de los comisarios de las Ciudades Ansiaticas de Alemania, año 1607«.

174 »Su magestad manda que se vea en el consejo de estado la consulta inlcusa sobre lo que pretenden los envajadores anseaticos« [Seine Majestät befiehlt, dass im Staatsrat das beiliegende Gutachten zu den Forderungen der hansischen Gesandten angesehen werde], Lerma an Prada, El Escorial, 20. Juli 1607, AGS, Estado, leg. 2323.

175 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 11, fol. 104r–108v.

176 Ebd., fol. 101r.

allen wirklichen Gesandten (»legados«) dieselben Vorzüge und Ehren gewährt würden (»gozan de una misma preeminencia«), sei es an allen Höfen üblich, dass innerhalb dieser Gruppe noch einmal differenziert werde<sup>177</sup>. Wenn zum Beispiel ein Botschafter Englands oder Frankreichs in Spanien mit einem Vertreter Venedigs, Savoyens oder von sechs oder zehn protestantischen Städten des Heiligen Römischen Reichs (»seis o diez ciudades protestantes de Alemania«) zusammenträfen, so seien dabei unbedingt die Rangunterschiede der Auftraggeber (»la desigualdad de sus dueños) zu berücksichtigen<sup>178</sup>. Dem einen oder dem andern Gesandten müssten mehr oder weniger Ehren zuteilwerden, je nachdem, ob seine Auftraggeber größeres oder geringeres Ansehen genössen (»mas o menos onra se deve hazer a unos que a otros, como se estiman mas o menos sus dueños o como es menos o mas su grandeza«)<sup>179</sup>. Entscheidend sei dabei in Zweifelsfall das Herkommen, also die Frage, wie man in der Vergangenheit mit Vertretern desselben Herrschers oder Gemeinwesens umgegangen sei (»que antes [se] uviere hecho con la misma Provincia o particular«). Die Schwierigkeiten begannen jedoch spätestens dann, wenn es keinen Präzedenzfall gab. In solchen Fällen, so Vera y Zúñiga, liege es im Ermessen des empfangenden Herrschers, was er zu geben verpflichtet, und des Gesandten, was er im Namen seines Auftraggebers zu fordern berechtigt sei<sup>180</sup>. Eben darum ging es auch beim Empfang der hansischen Gesandtschaft im Jahr 1607, auf die Vera y Zúñiga in der gerade zitierten Passage anzuspielen scheint, wenn er von »seis o diez ciudades protestantes de Alemania« spricht.

#### b) Städte am Hof – Die Sondergesandtschaft des Jahres 1607

Wenn auswärtige Gesandte zum ersten Mal an einen fremden Hof kamen, mussten sie sich ihren Status im buchstäblichen Sinn erst »verdienen«<sup>181</sup>. Den Spielregeln der höfischen Gesellschaft entsprechend spielten dabei repräsentativer Luxus und ostentative Prachtentfaltung eine zentrale Rolle. Wer einen bestimmten Status für sich beanspruchte, musste diesen Anspruch auch nach außen zeigen. Für städtische Gesandte galt dies umso mehr, als ihnen aus Sicht der Hofgesellschaft schon aufgrund ihrer nichtadeligen Herkunft ein sozialer Makel anhaftete. Dies war auch den Hansestädten durchaus bewusst, die bei der Ausstattung der Gesandtschaft an den spanischen Hof augenscheinlich keine Kosten scheuten. Jeder der Gesandten reiste in einer eigenen Kutsche mit stattlichem Gefolge. Kleinere Städte wie Rostock

177 Ebd., fol. 40r.

178 Ebd., Discurso tercero, fol. 38r.

179 Ebd.

180 »Si fuere enbaxada nueva, i sin exemplo, el Principe verá lo que deve dar i el Enbaxador lo que deve recibir, conforme al orden que truxere de su dueño«, ebd., Discurso primero, fol. 40v.

181 KRISCHER, Gesandtschaftswesen, S. 204.

hatten wegen der »großen Unkost« anfänglich Bedenken gegen die geplante Legation geäußert<sup>182</sup>. Der für Trinitatis (16. Juni) 1606 einberufene Hansetag stimmte der Gesandtschaft nach Madrid erst zu, nachdem deren Refinanzierung durch Einführung der »Hispanischen Kollekte« gesichert schien<sup>183</sup>.

Ihren Mangel an ständischer Qualität versuchten die Gesandten außerdem dadurch zu kompensieren, dass sie jungen Adeligen die Gelegenheit boten, sich der Gesandtschaft im Rahmen ihrer standesüblichen Kavaliertour anzuschließen<sup>184</sup>. So reisten im Gefolge des Lübecker Gesandten Brokes nicht nur der junge Christoph Leonhard Welser, ein Sohn des Augsburger Kaufmanns Anton Felix Welser, mit nach Madrid, sondern auch Wulf Bockwold [Buchwald] zu Pronstorf, der Sohn eines adeligen Gutsbesitzers aus dem Lübecker Umland<sup>185</sup>. Die meist hochadeligen Mitglieder der Hofgesellschaft dürften die jungen Adeligen und Patriziersöhne im Gefolge der hansischen Gesandten allerdings wenig beeindruckt haben, zumal Letztere damit ja den »Makel« ihrer eigenen niedrigen Geburt nicht wettmachen konnten.

Erheblichen Aufwand betrieben die hansischen Gesandten auch mit ihrer Kleidung, bekanntlich einem der wichtigsten Medien sozialer Distinktion in der Frühen Neuzeit<sup>186</sup>. Die Kosten wurden zusätzlich dadurch in die Höhe getrieben, dass die Gesandten sich und ihr Gefolge der spanischen Hofetikette entsprechend in Madrid noch einmal völlig neu einkleiden mussten<sup>187</sup>. Nach dem Bericht des Lübecker Gesandten Heinrich Brokes verbrachten sie drei Tage mit der »Verfertigung« ihrer Kleider<sup>188</sup>. Jeder Gesandte stellten dem Hansetag dafür später 1.600 Reichstaler in Rechnung (was dem Vierfachen von Domanns Jahresgehalt als Hansesyndikus entsprach) und die Kosten für Kutschen und Pferde bis Madrid (500 Reichstaler) weit überstieg<sup>189</sup>. Brokes schätzte die gesamten Unkosten später auf 40.000 Reichstaler, zuzüglich weiterer 10.000 Reichstaler, welche die im Gefolge der Gesandten

---

182 Vgl. RESSEL, *Von der Hanse*, S. 158.

183 Vgl. oben Kap. II.3.

184 Vgl. SIMSON, *Reise*, S. 41. Dieser auch in den Niederlanden verbreiteten Praxis verdanken wir eine der interessantesten Quellen über die Wahrnehmung Spaniens durch niederländische Reisende in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, vgl. EBBEN, *Un holandés*.

185 PAULI, *Tagebuch*, Teil 1, S. 299.

186 Vgl. dazu allgemein Ulinka RUBLACK, *Dressing Up. Cultural Identity in Renaissance Europe*, Oxford 2010; Giorgio RIELLO/dies (Hg.), *The Right to Dress. Sumptuary Laws in a Global Perspective, c. 1200–1800*, Cambridge 2019; Cornelia AUST u. a. (Hg.), *Dress and Cultural Difference in Early Modern Europe*, Themenheft *European History Yearbook* 20 (2019), Berlin 2019.

187 HAJNÁ, *El final del viaje*, hier S. 21.

188 »Den 8., 9. und 10. [April] sein wir mit Verfertigung unser Kleider vor uns und unsere Diener occupiret gewesen«, PAULI, *Tagebuch*, Teil 1, S. 308.

189 PAULI, *Tagebuch*, Teil 1, S. 298; zu Domanns Gehalt siehe QUECKENSTEDT, *Domann*, S. 45.

mitreisenden jungen Adelligen und Patriziersöhne aus eigener Tasche hätten aufwenden müssen<sup>190</sup>. Die Einschätzung, wonach die Gesandtschaft nach Madrid »die glänzendste und kostspieligste« war, die »je von der Hanse abgesandt worden ist«<sup>191</sup>, erscheint durchaus nicht übertrieben. Zwar waren nur wenige Jahre zuvor aufwändige Gesandtschaften an den Zarenhof nach Moskau und an den Hof des englischen Königs abgefertigt worden<sup>192</sup>. Die Ausgaben für die Gesandtschaftsreise nach Madrid überstieg die Unkosten für die früheren Gesandtschaften aber bei weitem<sup>193</sup>.

Ganz gleich, wie hoch der Aufwand aber auch immer war, den die Hansestädte mit der Ausstattung ihrer Gesandten trieben, damit war keineswegs garantiert, dass der politisch-soziale Geltungsanspruch, den sie auf diese Weise symbolisch artikulierten, auch tatsächlich akzeptiert wurde. Ausschlaggebend dafür war vielmehr allein die Frage, wie die Gesandten am fremden Hof empfangen wurden und welches Maß an Ehrbezeugungen ihnen dabei zu Teil wurde. In den Berichten, welche frühneuzeitliche Gesandte über ihre Mission verfassten, wurde deshalb darüber genau Buch geführt und jeder zeremonielle Gunstbeweis penibel dokumentiert<sup>194</sup>. Den Gattungskonventionen entsprechend berichtete auch der Hansesyndikus Dommann in seiner Finalrelation detailliert über das »tractement« der Gesandten am spanischen Hof<sup>195</sup>. Seine Darstellung ist, wie sich gleich zeigen wird, nicht frei von genreüblichen Übertreibungen, deckt sich aber über weite Strecken mit dem, was der Lübecker Gesandte Heinrich Brokes in seinen persönlichen Reiseaufzeichnungen über den Empfang der Gesandten festhielt<sup>196</sup>.

Schenkt man Domanns und Brokes' Schilderungen Glauben, so wurde ihnen in Madrid ein im Wortsinne fürstlicher Empfang bereitet. Nach ihrer Ankunft in der spanischen Hauptstadt am 2. [12.] April seien die Gesandten zunächst bei einem aus Aachen gebürtigen »Teutschen mit nahmen Geraldo Paris« einquartiert

190 PAULI, Tagebuch, Teil 1, S. 322.

191 BURMEISTER, Beiträge, S. 134.

192 Vgl. WELLER, Selbstverständnis, S. 353–367; Iwan A. IWANOV, Die hansische Gesandtschaft nach Moskau von 1603. Ein Zusammen- oder Nebeneinandenspiel der Repräsentationen?, in: Otto Gerhard OEXLE/Michail A. BOJCOV (Hg.), Bilder der Macht in Mittelalter und Neuzeit. Byzanz – Okzident – Rußland, Göttingen 2007, S. 475–506; GRASSBY, Verhandlungen.

193 Bei der dreimonatigen Legation nach London verließen viele Teilnehmer die englische Hauptstadt allerdings schon vor dem offiziellen Ende der Verhandlungen, weil ihre Geldmittel aufgebraucht waren, GRASSBY, Verhandlungen, S. 101. Die Kosten für die Gesandtschaft nach Moskau beliefen sich auf ca. 32.000 Gulden [etwa 21.000 Reichstaler], Otto BLÜMCKE, Berichte und Akten der Hansischen Gesandtschaft nach Moskau im Jahre 1603, Hildesheim 2005 (ND d. Ausg. Halle a.d. Saale 1894), S. 192.

194 KRISCHER, Souveränität, S. 29f.

195 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 25v–27v.

196 PAULI, Aufzeichnungen, Teil 1, S. 307–309.

worden<sup>197</sup>. Paris fungierte zu dieser Zeit offenbar als Agent für unterschiedliche ausländische Handelshäuser am spanischen Hof und arbeitete unter anderem eng mit den Fuggern zusammen<sup>198</sup>. Da sich die Unterkunft jedoch als zu klein erwies, habe ihnen der König daraufhin sogleich einen am Stadtrand befindlichen Palast mit großen Gärten als Quartier zur Verfügung gestellt, dessen Vorbesitzer der Obersthofmeister der »alten Kaiserin« – gemeint war Maria von Spanien (1528–1603), Witwe von Kaiser Maximilian II. – gewesen sei. Die Zimmer seien sämtlich mit guten Betten ausgestattet und mit samtenen und seidenen Wandbehängen ausgeschmückt gewesen<sup>199</sup>. Im Hof des Pallasts hätten stets zwei Hellebardiere aus der der »königlichen teutschen guardi« Wache gestanden<sup>200</sup>. Der Hof habe den Gesandten täglich zwei Kutschen mit acht Pferden zur Ausfahrt zur Verfügung gestellt. Außerdem habe der Conde de Salinas, der Präsident des Portugalrats, ihnen ebenfalls vier Reitpferde überlassen. Täglich seien ihnen mittags vierzehn und abends zwölf Speisen vorgesetzt worden, die einer der königlichen »Mundkochen nebenst vielen anderen Köchen und pastelieren« eigens für sie zubereitet habe. Daneben hätten sich zahlreiche weitere Bedienstete um ihr Wohlergehen gekümmert, u. a. ein »Mayordomo oder Hofmeister, ein Truchsess, mehrere Tischwarter und Fürschneider, Silberknechte und Schenken«<sup>201</sup>. Insgesamt seien es täglich achtzig oder neunzig Personen gewesen, die den Gesandten aufgewartet hätten<sup>202</sup>. Auch Brokes lässt sich in seinen Aufzeichnungen wortreich darüber aus, dass sämtliche Angehörigen der Gesandtschaft einschließlich der »Junker und Diener« in aller »Herrlichkeit und Fülle« auf Kosten des spanischen Königs frei gehalten worden seien, »welches täglich über 500 Thaler gekostet« habe<sup>203</sup>. Zu den Mahlzeiten, an denen häufig noch andere Gäste teilgenommen hätten, darunter etwa Angehörige der Familie Fugger und »andere vonehme Teutsche«, hätten die Violinisten der Königin aufgespielt<sup>204</sup>. Wenn »spectacula und ludi« am Hof abgehalten worden seien – Domann erwähnte in diesem Zusammenhang ausdrücklich auch die damals schon üblichen »Jagten der Wilden Stieren« –, habe man den hansischen Gesandten herausgehobene Plätze »zu negst bei dem koniglichen Franzosischen und englischen gesandten, und der

---

197 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 25r.

198 Reinhard HILDEBRANDT, Die »Georg Fuggerischen Erben«. Kaufmännische Tätigkeit und sozialer Status 1555–1600, Berlin 1966, S. 147.

199 Auch Brokes hebt die »Sammetten und seidenen Tapizereien« und die »köstlichen Betten« hervor, PAULI, Aufzeichnungen, Teil 1, S. 307.

200 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 25v.

201 Ebd., fol. 26r.

202 Ebd., fol. 27v. Brokes spricht von über 40 Personen, vgl. PAULI, Tagebuch, Teil 1, S. 307.

203 PAULI, Aufzeichnungen, Teil 1, ebd.

204 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 26v–27r.

Venetianer Pottschaftt verordnet<sup>205</sup>. Domanns Schilderung gipfelt schließlich in der Behauptung, die hansischen Gesandten seien am Hof

so stattlich und kostlich gehalten [worden], daß dem König in die Sechtzig tausent weniger oder mehr Ducaten ausgangen, und sich die Herren Consiliarii rerum status selbst [...] wie auch sonst menniglich vernehmen laßen, daß dergleichn ehre und trament noch niemals eines ein[z]igen Königs oder Potentaten gesandten in Hispanien wiederfahren were<sup>206</sup>.

Insbesondere die letzte Feststellung war stark übertrieben und entsprach, wie sich gleich herausstellen wird, keineswegs den Tatsachen.

Generell wird man gut daran tun, Domanns und Brokes Schilderungen nicht allzu wörtlich zu nehmen, denn beide versuchten den Empfang der hansischen Gesandten in möglichst glänzendem Licht dazustellen. Dabei fällt auch das Bemühen ins Auge, die Kosten der Aufwendungen genau zu taxieren. Die gesamten Unkosten der spanischen Krone schätzte Brokes auf mindesten 70.000 Reichstaler. Das entspricht etwa 64.000 Dukaten, wenn man den Wechselkurs zugrunde legt, mit dem Brokes selbst kalkulierte. Damit decken sich seine Angaben ungefähr mit der von Domann genannten Summe 60.000 Dukaten<sup>207</sup>. Beide Schätzungen waren zwar übertrieben, aber keineswegs fernab der Realität. Nach den auf spanischer Seite überlieferten Rechnungen beliefen sich die Kosten für Unterkunft und Bewirtung der hansischen Gesandtschaft in der Zeit vom 23. März bis zum 21. November 1607 auf rund 16,3 Millionen maravedís<sup>208</sup>. Dies entspräche etwa 43.500 Dukaten oder 47.800 Reichstalern<sup>209</sup>.

In ihrem Bemühen gleichsam den ökonomischen Gegenwert des von beiden Seiten investierten symbolischen Kapitals zu taxieren, entsprachen die Gesandten

205 Ebd., fol. 27r.

206 Ebd., fol. 27v.

207 PAULI, Tagebuch, Teil 1, S. 322. Wie aus seiner Korrespondenz mit dem Lübecker Rat hervorgeht, rechnete Brokes bei der Einlösung von Wechslen mit einem Kurs von 1 Dukaten zu 2,75 Mark lübisch. Geht man von dem im Heiligen Römischen Reich üblichen Umrechnungskurs von 1 Reichstaler zu 3 Mark lübisch aus, entspräche 1 Reichtaler also 0,91 Dukaten, AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 222r–v, Brokes an Lübeck, Madrid, 30. Mai 1607. Legt man allerdings die im Jahr 1600 am Finanzplatz Antwerpen üblichen Wechselkurse zugrunde, ergibt sich ein wesentlich höherer Betrag. Dort wurde die Mark lübisch im Jahr 1600 zu 153 maravedís oder 2,45 Dukaten gehandelt. Bei dem im Heiligen Römischen Reich üblichen Umrechnungskurs von 1 Reichstaler zu 3 Mark lübisch, entspräche 1 Reichstaler folglich 1,22 Dukaten. Die von Brokes genannte Summe von 70.000 Reichstaler würde sich folglich auf 85.400 Dukaten belaufen, vgl. Markus, A. DENZEL (Hg.), Währungen der Welt IX: Europäische Wechselkurse von 1383 bis 1620, Stuttgart 1995, S. 116, 121.

208 AGP, Secc. Histórica, caja 42, expediente 12.

209 Der Umrechnung liegt auch hier der von Brokes verwendete Wechselkurs zu Grunde.

ironischerweise genau jenem Stereotyp des Kosten und Nutzen kalkulierenden »Kaufmanns«, das sie selbst durch ihr prunkvolles Auftreten und die Mitnahme junger Adelige in ihrem Gefolge zu kaschieren suchten. Auch in seiner Korrespondenz mit dem Lübecker Rat äußerte sich Brokes kritisch über die explodierenden Kosten des Unternehmens. Am 30. Mai 1607 beklagte er sich über den schleppenden Fortgang der Verhandlungen und äußerte sich in diesem Zusammenhang auch über die Kostenseite. Obgleich die Gesandten nach wie vor »auff ihre Maj[estät]t grossen unkosten, städtlich mit grossen küniglichen gnaden [...] gehalten und tractiret« würden, sei er »solches küniglichen tractamentes« langsam »müde und uberdrüssich«. Der König habe »bis dato auff unsre Zerung über 20.000 ducaten gebraucht«, wovon die hansischen Gesandten und ihr Gefolge indes nur den dritten Teil verbraucht hätten, denn die »Spannier und andere so auff uns warten, schleppen und stelen es wegk«. Es sei aber allemal besser, dass all dies »auff des Küniges beutell« geschehe. Denn wenn die Gesandten selbst für ihre Unterkunft und Bewirtung aufkommen müssten, würden dafür wohl 2.000 [Dukaten?] pro Woche kaum ausreichen. Dabei würden die Kosten für die Gesandtschaft ohnehin schon höher ausfallen als jemals zuvor bei einer »hansischen Legation«. Brokes schließt seinen Brief mit dem Wunsch, der »liebe Gott« möge den Gesandten »gute verrichtung« gewähren, damit alles »nicht umbsonst müge auffgewendet« sein<sup>210</sup>.

Der Hauptgrund für die ausufernden Kosten war tatsächlich, dass sich die Verhandlungen weit länger hinzogen als ursprünglich geplant. Am Ende sollten die Vertreter der Hansestädte volle acht Monate auf Kosten der spanischen Staatskasse in Madrid verbringen. Ein so langer Aufenthalt auf Kosten der Krone war in späterer Zeit generell nicht mehr üblich. Spätestens seit der Mitte des 17. Jahrhunderts mussten auswärtige Gesandte in solchen Fällen selbst für ihre Unterkunft und Bewirtung aufkommen. Je nach ihrem Status wurden sie nur noch drei bis maximal neun Tage auf Kosten der Krone »tractiret«<sup>211</sup>. Dass der spanische König den Gesandten der Hansestädte damit mehr Ehre erwiesen hätte als je zuvor einem königlichen oder fürstlichen Gesandten, wie Domann unter Berufung auf spanische Quellen behauptete, entsprach dennoch nicht den Tatsachen. Zwar ließ der königliche Sekretär Andrés de Prada tatsächlich einmal verlauten, dass man den Gesandten der Hansestädte bei Hof eine Behandlung gewährt habe wie keinem

---

210 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 222r–v, Brokes an Lübeck, Madrid, 30. Mai 1607.

211 »Eines Dänischen Ministri Relation, auf was Weise derer gekrönten Häupter und freyer Reubliquen Ambassadeurs, Envoyés und Residenten vor, bey und nach ihrem solennen Einzug und Audienz am Königl[ich] Spanichen Hofte tractiret werden«, in: LÜNIG, *Theatrum Ceremeoniale*, Bd. 1, S. 469. Neun Tage bewirtet wurde nicht nur der königlich-dänische Gesandte Hannibal Sehestedt im Jahr 1641, sondern auch die Gesandten Bayerns und der Kurpfalz im Jahr 1686, 1690 und 1692, die Vertreter der Republik Genua dagegen nur acht Tage, AGP, *Secc. Histórica*, caja 42, exp. 19; caja 78, exp. 10, 13, 20.

fürstlichen Gesandten zuvor (»aviendo se hecho con ellos lo que nunca se hizo con ningun embaxador de principe«). Aus dem Kontext wird jedoch ersichtlich, dass sich Pradas Äußerung weniger auf das zeremonielle »tractament« der Gesandten bezog als vielmehr auf den Umstand, dass man Gespräche mit ihnen aufgenommen hatte, obwohl sie keine ausreichenden Vollmachten besaßen (»no traer los poderes en la forma que en semejantes tratados se acostumbran«)<sup>212</sup>. Darauf ist noch zurückzukommen<sup>213</sup>. Was die materiellen Aufwendungen der Krone anbelangt, so ist ein Vergleich mit früheren Gesandtschaften nicht möglich, weil keine detaillierten Kostenaufstellungen überliefert sind. Bei der Kalkulation der Kosten für die Bewirtung eines königlich-dänischen Gesandten im Jahr 1613 wurden aber die monatlichen Aufwendungen für die hansische Gesandtschaft ausdrücklich als Maßstab herangezogen<sup>214</sup>. Dies lässt darauf schließen, dass die Gesandten der Hansestädte in dieser Hinsicht zwar keineswegs besser, aber offenbar auch nicht schlechter gestellt wurden als königliche Botschafter.

Hier gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass der Aufwand für die Bewirtung eines Gesandten für sich genommen noch nichts über dessen Rang bzw. den völkerrechtlichen Status seines Auftraggebers aussagte. Der dabei betriebene Aufwand gereichte zunächst einmal dem empfangenden Herrscher selbst zur Ehre, der dadurch seine fürstliche *largesse* demonstrierte. In dieser Hinsicht wurde auch an anderen europäischen Höfen kein prinzipieller Unterschied zwischen dem Empfang eines Botschafters und anderer Gesandten gemacht. Nach Johann Christian Lünig wurden Letztere noch im 18. Jahrhundert »manchmahl in ihrer Aufführung, Quartier und Tafel eben so propre, ja wohl properter als mancher Ambassadeur« gehalten<sup>215</sup>. Aussagekräftiger als die reine Höhe der Aufwendungen waren bestimmte zeremonielle Zeichen, die als Indikatoren für den Rang eines Gesandten und den völkerrechtlichen Status seines Auftraggebers angesehen wurden. Einige davon erwähnt auch Domann in seiner Relation: so etwa die Zurverfügungstellung der königlichen Kutsche, die Wache vor dem Quartier der Gesandten und nicht zuletzt der Umstand, dass man den Vertreter der Hansestädte bei festlichen Anlässen Plätze neben den Botschafter und Gesandten anderer Fürsten und Republiken zuwies. Zwar war die Bedeutung dieser Zeichen zu Beginn des 17. Jahrhunderts gleichsam noch im Fluss. Trotzdem bestand kein Zweifel, dass man die Gesandten der Hansestädte am spanischen Hof als Gesandte im engeren, völkerrechtlichen Sinn ansah

---

212 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 287r–290r, Lo que de su M[agesta]d catholica se replica a la respuesta que los señores diputados de las ciudades Hanseaticas dieron en 28 de julio proximo pasado a lo que se les pidio, Madrid, 14. August 1607, hier fol. 287r–v.

213 Vgl. unten S. 522–531.

214 AGP, Secc. Histórica, caja 42, exp. 16.

215 LÜNIG, Theatrum Ceremoniale, Bd. 1, S. 369.

und nicht etwa als bloße Abgesandte, wie sie auch gewöhnliche Untertanen an den Hof schicken konnten.

Unter den Gesandten im Sinne des Völkerrechts gab es aber, wie bereits erwähnt, noch einmal weitere Abstufungen. Schon lange vor der formalen Ausdifferenzierung diplomatischer Rangstufen wurde an den meisten Fürstenhöfen zwischen den Botschaftern gekrönter Häupter und den Gesandten anderer politischer Gemeinwesen unterschieden<sup>216</sup>. Auch der Hof des spanischen Königs stellte diesbezüglich keine Ausnahme dar. Allerdings wurden die beim Empfang auswärtiger Gesandter beobachteten Zeremonien, wie an den meisten übrigen Höfen, erst im Verlauf des 17. Jahrhunderts systematisch gesammelt und verschriftlicht<sup>217</sup>. Auch über das beim Empfang der hansischen Gesandtschaft im Jahr 1607 beobachtete Zeremoniell haben sich keinerlei schriftliche Zeugnisse erhalten. Dies dürfte allerdings nicht allein der für diesen Zeitraum schlechten Überlieferungslage geschuldet sein, sondern macht zugleich deutlich, dass dem Aufenthalt der hansischen Gesandten am spanischen Hof wohl doch weit weniger Aufmerksamkeit beigemessen wurde, als die Berichte von Domann und Brokes suggerieren.

Obleich Letztere versuchten, ihre Leser glauben zu machen, dass die Gesandten der Hansestädte am spanischen Hof eine besonders bevorzugte Behandlung erhielten, können ihre Berichte doch nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie keineswegs auf einer Stufe mit den Botschaftern gekrönter Häupter rangierten. Besonders deutlich wird dies an den Schilderungen der Audienz, jenem rituell aufgeladenen Höhepunkt und Schlüsselmoment jeder Gesandtschaft, bei der es zum unmittelbaren Kontakt mit dem fremden Herrscher kam<sup>218</sup>. Der Bedeutung dieses Moments entsprechend, wird er in den meisten Gesandtschaftsberichten besonders ausführlich und detailliert beschrieben. Demgegenüber nimmt sich die Schilderung des Hansesyndikus Domann auffällig knapp aus. Nach Domanns Bericht fuhren die Gesandten mit ihrem gesamten Gefolge von Madrid zur Sommerresidenz des Königs nach Aranjuez. Dort habe sie der »Gubernator desselben Orts« empfangen,

---

216 Charles H. CARTER, *The Ambassadors of Early Modern Europe. Patterns of Diplomatic Representation in the Early Seventeenth Century*, in: Ders. (Hg.), *From the Renaissance to the Counter-Reformation. Essays in Honour of Garrett Mattingly*, New York 1965, S. 269–295, hier S. 274.

217 Erste ausführliche Anweisungen finden sich im *Libro de las Etiquetas Generales de la Casa Real de Borgoña* aus dem Jahr 1623. Diese Vorschriften wurden 1647, 1663, 1667 und 1688 wiederholt und erweitert, AGP, Secc. Histórica, caja 53, *Etiquetas del palacio* 1623, 1647, 1651, 1663; caja 41, *Embajadas Felipe IV, Felipe V, Carlos III, órdenes relativas al hospedaje de embajadores*, 1629–1676; caja 43, *hospedaje del marqués de Vilars* 1671; caja 118, *Recepciones generales de corte y besamanos*; ein Exemplar der »*Etiquetas Generales*« aus dem Jahr 1647 sowie eine weniger umfangreiche Instruktion für den Empfang auswärtiger Botschafter aus der Zeit vor 1640, BNE, MSS 9914 und MSS 10857, vgl. HAJNÁ, *El final del viaje*; HOFMANN, *Hofzeremoniell*, S. 135–139; Antonio RODRÍGUEZ VILLA, *Etiquetas de la casa de Austria*, Madrid 1913, S. 137.

218 Vgl. dazu zuletzt BURSCHEL/VOGEL, *Audienz*.

der ihnen mit »etlichen auserlesenen schönen pferden« eine halbe Meile entgegengekommen sei und die Gesandten dann zunächst in den königlichen Garten und anschließend in sein in unmittelbarer Nähe des Palasts gelegenes Haus geführt habe. Von dort aus seien sie eine halbe Stunde später zum königlichen Palast eskortiert worden, in dem sie der König empfangen habe. Im Audienzsaal hätten die Gesandten dem König »nach erzeugter, gebührlicher und des ortts gebräuchlicher reverentz« ihre »Werbung« mündlich vorgetragen und in schriftlicher Form übergeben. Der König habe sie dabei stehend, an einen Tisch gelehnt, angehört und ihnen auch persönlich geantwortet. Im Anschluss hätten zwei Granden, der Duque de Alba und der Duque de Cea, sie zur Audienz bei der Königin geleitet. Diese hätte die Gesandten in Gegenwart ihrer Hofdamen ebenfalls stehend empfangen und ihnen nach ihrer Reverenz und Werbung ebenfalls persönlich und auf Deutsch geantwortet<sup>219</sup>.

Etwas ausführlicher als Domann schildert Heinrich Brokes das bei der Audienz beobachtete Zeremoniell<sup>220</sup>. Als die Gesandten vor dem königlichen Schloss vorgefahren seien, hätten der König und die Königin »im Fenster« gestanden und ihren Zug beobachtet. Zur Audienz seien die Gesandten dann von dem auch bei Domann erwähnten Gouverneur von Aranjuez, Francisco de Prada, sowie dem Contador López de Ugarte, der gemeinsam mit ihnen aus Madrid angereist war, geleitet worden<sup>221</sup>. Beide seien an der Spitze des Zuges gegangen, gefolgt von »unsere[n] jungen Gesellen«, insgesamt achtzehn Personen, »alle in Sammet gekleidet mit seidenen Mantellen«. Darunter hätten sich »Freiherren, Edelleut und vornehmer Leute Kinder aus unseren Städten« befunden. An diese Gruppe hätten sich dann die vier Gesandten, jeweils Paar und Paar, in der Mitte des Zuges angeschlossen, denen wiederum sechzehn Diener gefolgt seien. Auf dem Weg in den Audienzsaal seien den Gesandten »viele große Herren entgegengekommen, darunter die auch in Domanns Relation erwähnten Herzöge von Alba und Cea, welche die Gesandten in des »Kunniges Gemach« geführt hätten. Dort hätte sie der König auf einer Gallerie an einem Tisch stehend empfangen, etwas hinter ihm der Marqués de Velada, der Obersthofmeister und Kammerherr des Königs. Nachdem zunächst die jungen

219 Die Ehefrau Philipps IV., Margarete von Österreich (1584–1611), stammte wie so viele spanische Königinnen vor und nach ihr aus der österreichischen Linie des Hauses Habsburg.

220 Vgl. dazu auch WELLER, *Andere Länder*, hier S. 50–52; ders., *Selbstverständnis*, hier S. 370–372.

221 Ugarte übte seit 1603 das Amt eines Contador de resultados in der Contaduría Mayor de Hacienda aus. Er war es auch gewesen, der die Gesandtschaft bei ihrer Ankunft in Alcobendas in Empfang genommen und nach Madrid geleitet hatte, vgl. dazu den Bericht Domanns, AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 24r–v; PAULI, *Tagebuch*, Teil 1, S. 307 und KESTNER, *Handelsverbindungen*, S. 16, geben den Namen falsch wieder. Zur Person vgl. Isabel BOYANO GUERRA, *Moriscos, esclavos y minas. Comentario al memorial de Juan López de Ugarte o sobre cómo introducir a los moriscos en la labor de minas*, in: *Espacio, Tiempo y Forma, Serie III, Historia Medieval* 23 (2010), S. 33–54, hier S. 38.

Männer an der Spitze des Zuges eingetreten und nach der Erweisung der üblichen Reverenz bei Seite getreten seien, hätten auch die Gesandten die im spanischen Hofzeremoniell vorgesehenen drei Verbeugungen gemacht, die dritte und tiefste unmittelbar vor dem König, bis dieser sie aufgefordert habe, sich zu erheben. Daraufhin habe Domann in lateinischer Sprache ihre Proposition vorgetragen und das Kredenzschreiben nebst den Empfehlungsschreiben für den König übergeben. Der König habe, wie zuvor verabredet, auf Spanisch geantwortet und Brokes gebeten, seine Worte den anderen Gesandten zu übersetzen. Anschließend habe Domann dem König im Namen der Hansestädte gedankt und nach nochmaliger Reverenz seien die Gesandten von »vorgemelten Herren« (dem Duque de Alba und dem Duque de Ceja) sowie dem Hofmeister der Königin in die Gemächer der Gattin Philipps III. geführt worden.

Über den Empfang durch die Königin berichtet Brokes nicht mehr als Domann. Ansonsten aber ist sein Bericht erheblich detaillierter als die offizielle Relation des Hansesyndikus. Dies erscheint umso bemerkenswerter, als Brokes' Tagebuchaufzeichnungen vermeintlich rein »privater« Natur waren. Möglicherweise dienten sie dem Vertreter Lübecks aber auch als Grundlage, um dem Lübecker Rat nach seiner Rückkehr über den Verlauf der Gesandtschaft zu berichten. So war auch Brokes' Schilderung der Audienz wohl nicht ganz frei von Ausschmückungen und Übertreibungen. Ob etwa der spanische König und die Königin den Einzug der Gesandten tatsächlich vom Fenster des Palasts aus verfolgten, erscheint fraglich. In den *Etiqvetas Generales* von 1623 ist davon nicht die Rede. Es ist unwahrscheinlich, dass das Königspaar ausgerechnet beim Empfang einer städtischen Gesandtschaft in so signifikanter Weise vom damals üblichen Zeremoniell abwich.

Schon der Umstand, dass der König die Gesandten überhaupt in der geschilderten Art und Weise in seiner Sommerresidenz empfing, war indes ein Zeichen der Wertschätzung. Zwar wurde am spanischen Hof auch gewöhnlichen Untertanen im Rahmen von wöchentlichen Audienzen die Gelegenheit gegeben, »den König zu sehen und ihme die Noth durch eine Supplique vorzutragen«, wie es in einer zeitgenössischen Zeremonialbeschreibung heißt. Diese öffentlichen Audienzen seien jedoch in keiner Weise mit den »Extraordinair-Audienzen« vergleichbar, bei denen »frembde Ambassadeurs aufgeführt« würden und wo »alles mit noch größerer Magnificenz und Splendeur sich einfinde«<sup>222</sup>. Eben so eine »Extraordinair-Audienz« wurde auch den hansischen Gesandten gewährt. Allerdings wurde dabei sehr genau nach dem Rang und Status eines diplomatischen Vertreters und seines Auftraggebers unterschieden.

---

222 LÜNIG, *Theatrum Ceremoniale*, Bd. 1, S. 343 »Nachricht von einigen besonderen Ceremonien am König[lich] Spanischen Hofe«.

Nach den *Etiquetas* von 1623 wurden nur Botschafter im engeren Sinne, also Vertreter gekrönter Häupter sowie die Gesandten der Republik Venedig zur Audienz vom Obersthofmeister (*Mayordomo Mayor*), dem ranghöchsten Hofbeamten, und dem ältesten Munddiener (*Gentilhombre de la Boca*) abgeholt<sup>223</sup>. Bei den Gesandten der Hansestädte dagegen waren es nach den übereinstimmenden Berichten Domanns und Brokes' der Contador López de Ugarte und der Gouverneur von Aranjuez, die die Gesandte zur Audienz geleiteten. Dies war nicht der einzige Unterschied: Gemäß den *Etiquetas* empfing der König auswärtige Gesandte grundsätzlich stehend und ans *bufete* gelehnt<sup>224</sup>. Nur den Botschaftern gekrönter Häupter aber kam der König außerdem zur Begrüßung zwei Schritte entgegen und lüftete seinen Hut, um ihn danach wieder aufzusetzen und seine vorherige Position wieder einzunehmen. Bevor er die Botschafter anhörte, forderte er sie ebenfalls auf, ihr Haupt zu bedecken<sup>225</sup>. In den Berichten über den Empfang der hansischen Gesandten wird dagegen lediglich erwähnt, dass der König die Vertreter der Hansestädte stehend empfangen und persönlich das Wort an sie gerichtet habe. Vom Lüften der Kopfbedeckung ist in diesem Zusammenhang ebenso wenig die Rede, wie von einer Aufforderung an die hansischen Gesandten, sich in Gegenwart des Königs zu bedecken.

Dem Huteremoniell bei der Audienz kam nicht nur am spanischen Hof zentrale Bedeutung zu. Beim Empfang eines Botschafters stützte das Lüften und Wiederaufsetzen der Kopfbedeckung gleichsam die Fiktion, dass der Gesandte im Moment der Audienz mit der Person seines Auftraggebers verschmolz<sup>226</sup>. Ein Monarch entblößte grundsätzlich nur in Gegenwart eines anderen Monarchen sein Haupt. Dementsprechend erwies er diese Ehre auch nur königlichen Botschaftern, und nur

223 Diese Vorschrift findet sich bereits in den ersten »*Etiquetas*« von 1623, AGP, Secc. Histórica, caja 53, exp. 1; HAJNÁ, *El final del viaje*, S. 17; HOFMANN, *Hofzeremoniell*, S. 137; RODRÍGUEZ VILLA, *Etiquetas*, S. 137.

224 Philipp II. hatte allerdings auch auswärtige Botschafter in der Regel sitzend empfangen, was aber vielleicht auch seinem sich verschlimmernden Gichtleiden geschuldet war, das ihn in seinen letzten drei Regierungsjahren in den Rollstuhl zwang. Unter seinem Sohn änderte sich dann das Zeremoniell, vgl. HOFMANN, *Hofzeremoniell*, S. 136.

225 Ebd.

226 Penelope J. CORFIELD, *Ehrerbietung und Dissens in der Kleidung. Wandel der Bedeutung des Hutes und des Hutziehens*, in: Klaus GERTEIS (Hg.), *Zum Wandel von Zeremoniell und Gesellschaftsritualen in der Zeit der Aufklärung*, Hamburg 1992, S. 5–19, hier S. 11; Georg WOLF, *Um Rang und Hut. Gesandtschaftszeremoniell in der kurpfälzischen und bayerischen Außenpolitik um 1600*, in: Heidrun KUGELER u. a. (Hg.), *Internationale Beziehungen in der Frühen Neuzeit. Ansätze und Perspektiven*, Münster 2006, S. 151–179, hier S. 158; Christian WIELAND, *Diplomaten als Spiegel ihrer Herren? Römische und florentinische Diplomatie zu Beginn des 17. Jahrhunderts*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 31 (2004), S. 359–379.

Letztere besaßen das Recht, ihren Kopf während der Audienz zu bedecken<sup>227</sup>. Am spanischen Hof gab es jedoch eine Besonderheit. Neben den Botschaftern gekrönter Häupter genossen nämlich auch die spanischen Granden dieses Privileg<sup>228</sup>. Aus diesem Grund bestand etwa der inkognito reisende sächsische Kurprinz Friedrich August, der spätere August der Starke, bei seinem Besuch in Madrid auf einer Privataudienz. Als sächsischer Kurprinz fürchtete er bei einer offiziellen Audienz schlechter gestellt zu werden als die dabei anwesenden spanischen Granden<sup>229</sup>. In den Berichten der hansischen Gesandten aber wird das Hutzerelement bezeichnenderweise mit keinem Wort erwähnt. Ihre Schilderungen weisen hier gleichsam eine semantische Leerstelle auf, die allerdings nur für einen mit dem Botschafterzeremoniell am spanischen Hof vertrauten Leser als solche zu erkennen war. Für einen solchen aber war sofort erkennbar, dass die hansischen Gesandten im Zeremoniell eindeutig schlechter gestellt waren als die Vertreter gekrönter Häupter<sup>230</sup>.

Ausschlaggebend für den Status eines Gesandten war aber nicht allein dessen zeremonielle Behandlung durch den empfangenden Monarchen und dessen Hofstaat, sondern auch die Behandlung durch andere Gesandte, die sich zur selben Zeit am jeweiligen Hof aufhielten. Mit der Etablierung ständiger Gesandtschaften kam die Praxis auf, dass die bereits am Ort befindlichen Gesandten einem neu ankommenden Botschafter bei seiner feierlichen *Entrée* entgegenkamen, um ihn zu seinem Quartier zu geleiten, wo sie ihm später der Reihe nach ihre Visiten abstatteten<sup>231</sup>. Das Privileg der feierlichen Einholung und der ersten Visite genossen allerdings abermals nur die Botschafter gekrönter Häupter. Von anderen Gesandten wurde erwartet, dass sie den am Ort befindlichen Botschaftern ihrerseits den ersten Besuch abstatten<sup>232</sup>. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass von der Ankunft der hansischen Gesandtschaft am spanischen Hof im April 1607 augenscheinlich kaum jemand Notiz nahm. Lediglich der Venezianische Botschafter ließ die hansischen Gesandten nach deren Ankunft durch einen Sekretär begrüßen;

---

227 CORFIELD, Ehrerbietung, hier S. 11; WOLF, Rang, hier S. 156–158.

228 Alonso CARILLO, Origen de la dignidad de Grande de Castilla. Preeminencias que goza en los actos públicos y palacio de los Reyes de España [1657], edición y estudio por Enrique SORIA MESA, Granada 1998, S. 323–352.

229 Katrin KELLER, »Mein Herr befindet sich gottlob gesund und wohl«. Sächsische Prinzen auf Reisen, Leipzig 1994, S. 256; vgl. dazu auch Thomas WELLER, »Kein Schauplatz der Eitelkeiten«. Das frühneuzeitliche »Theatrum Praecedentiae« zwischen gelehrtem Diskurs und sozialer Praxis, in: Fleming SCHOCK u. a. (Hg.), Dimensionen der Theatrum-Metapher in der Frühen Neuzeit. Ordnung und Repräsentation von Wissen, Hannover 2008, S. 389–414, hier S. 397–399.

230 Vgl. dazu bereits WELLER, Andere Länder, S. 371f.

231 Aus diesem Anlass kam es regelmäßig zu Konflikten, vgl. STOLLBERG-RILINGER, Völkerrechtlicher Status, hier S. 147–149.

232 STOLLBERG-RILINGER, Honores regii, hier S. 10f.; KRISCHER, Souveränität, S. 8.

von weiteren Grußadressen oder gar Visiten anderer Gesandter ist in Domanns Relation nicht die Rede<sup>233</sup>.

Dafür erhielten die Vertreter der Hansestädte in den ersten Tagen ihres Aufenthalts in der spanischen Hauptstadt Besuch von vielen »Herren und Particular-Personen von Teutschen«. Dazu gehörten u. a. der Beichtvater der Königin, der Jesuitenpater Richard Haller, sowie drei Angehörigen der Familie Fugger, die sich zu diesem Zeitpunkt in Madrid aufhielten<sup>234</sup>. Die drei Brüder Hans [Johann der Ältere] (1583–1633), Maximilian (1587–1629) und Jakob Fugger (1588–1607) gewährten den hansischen Gesandten nach dem Bericht des Lübecker Gesandten Brokes bei ihrem Zusammentreffen besondere Ehren. Als sie die Gesandten am 24. Mai [3. Juni] besuchten und gemeinsam mit Domann, Brokes und dem Danziger Gesandten Arnold von Holten in eine Kutsche stiegen, hätten sie »sich über uns nicht setzen wollen, sondern uns par forza den Vorzug gegeben«<sup>235</sup>. Dies war vor allem deshalb bemerkenswert, weil alle drei dem Reichsgrafenstand angehörten und somit aufgrund ihres Adelstitels die Präzedenz hätten beanspruchen können. Ob die drei jungen Männer aus reiner Höflichkeit von ihrem Vorrecht keinen Gebrauch machten oder mit Rücksicht auf den Status der Gesandten, geht aus Brokes Bericht nicht hervor<sup>236</sup>. In jedem Fall erwähnte der Lübecker Gesandte diesen Umstand wohl deshalb, weil ein solches zeremonielles Entgegenkommen ansonsten nicht die Regel war.

Mit den Visiten bei den anderen Gesandten ließen sich die Vertreter der Hansestädte auffällig lange Zeit. Domann begründet dies in seinem Gesandtschaftsbericht mit einer merkwürdigen Häufung von Krankheitsfällen. Rund fünf Monate nach ihrer Ankunft in Madrid, hätten sie noch immer »keinen von den anwesenden Herrn gesandten anderer Könige und Potentaten« besucht, weil seit ihrer Audienz beim spanischen König im April niemals alle vier hansischen Gesandten gleichzeitig gesund gewesen seien. Vielmehr habe »erstlich der Herr Hamburgische Verordneter danider gelegen« und bald darauf sei der »Herr Dantziger Gedandter bettlagerig [ge]worden«<sup>237</sup>. Zu einer ersten persönlichen Begegnung mit dem englischen

233 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 28v; PAULI, Aufzeichnungen, Teil 1, S. 307.

234 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 28v; PAULI, Tagebuch, Teil 1, S. 312. Zu Haller vgl. Magdalena SÁNCHEZ, *Confession and complicity. Margarita de Austria, Richard Haller, S.J., and the court of Philip III.*, in: *Cuadernos de Historia Moderna* 14 (1993), S. 133–149; Katrin KELLER, *Die Königin und ihr Beichtvater. Die Briefe Richard Hallers SJ aus Spanien in den Jahren 1600 und 1601*, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 122 (2014), S. 140–151.

235 PAULI, Tagebuch, Teil 1, S. 312.

236 Spätere Autoren der Zeremonialwissenschaft empfahlen bei solchen Anlässen sogar ausdrücklich nicht auf dem Vorrang zu insistieren, von ROHR, *Einleitung*, S. 109f.; allgemein zum Verhältnis von Zeremoniell und Höflichkeit Manfred BEETZ, *Frühmoderne Höflichkeit. Komplimentierkunst und Gesellschaftsrituale im altdutschen Sprachraum*, Stuttgart 1990.

237 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 45r.

Botschafter Charles Cornwallis sei es dann zufällig gekommen, als die Gesandten dem König zur Geburt seines zweiten Sohnes Carlos (geb. am 14. September 1647) gratulierten und dabei unerwartet auf Cornwallis trafen. Gleich am Folgetag, dem 9. [19.] September habe der englische Botschafter ihnen jedoch durch seinen Sekretär ausrichten lassen, dass er sie gerne in seiner Residenz empfangen würde<sup>238</sup>. Der offizielle Besuch der hansischen Gesandten fand dann allerdings erst im Oktober statt. Im selben Monat suchten die Vertreter der Hansestädte auch den französischen Botschafter in seinem Quartier auf<sup>239</sup>. Ob die von Domann angeführten Krankheitsfälle der tatsächliche Grund waren, weshalb die Vertreter der Hansestädte sich mit ihren Visiten so lange Zeit ließen, muss dahingestellt bleiben. Wie im Zusammenhang mit dem Westfälischen Friedenskongress noch deutlich werden wird, warfen solche Begegnungen unweigerlich komplexe zereemonielle Fragen auf, besonders dann, wenn der Status der Akteure nicht eindeutig geklärt war. Möglicherweise schoben die hansischen Gesandten auch deshalb die schuldigen Visiten bei den anderen Gesandten auf.

So statteten sie auch den Vertretern der Republiken Venedig und Genua sowie dem Gesandten des Großherzogs der Toskana erst kurz vor ihrer Abreise offizielle Besuche ab. Hier stellten sich noch weit größere Probleme, weil es sich gleichfalls um Akteure handelte, deren Status umstritten war. Zwar reklamierte Venedig seit 1489 die Königswürde für sich, nachdem es das Königreich Zypern in seinen Herrschaftsbereich eingegliedert hatte, stieß mit diesem Geltungsanspruch aber keineswegs überall auf Akzeptanz<sup>240</sup>. Die aus einem Florentiner Kaufmannsgeschlecht hervorgegangenen Medici hatten ebenfalls große Mühe, ihre politischen Geltungsansprüche als Großherzöge der Toskana durchzusetzen<sup>241</sup>. Und

---

238 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 45v; PAULI, Tagebuch, Teil 1, S. 312f.

239 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 56r–58r; PAULI, Tagebuch, Teil 1, S. 313f.

240 Gaetano COZZI, Venedig, eine Fürstenrepublik?, in: KOENIGSBERGER, Republiken und Republikanismus, S. 41–56; Danilo VENERUSO, La »querelle« secentesca sulla gerarchia del potere internazionale. Un memoriale genovese per la corte di Spagna, in: Raffaele BELVEDERI (Hg.), Atti del IIIo Congresso Internazionale di studi storici. Rapporti Genova – Mediterraneo – Atlantico nell'età moderna, Genova, 3–5 dicembre 1987, Genua 1990, S. 357–369; Sergio PERINI, Il rango della Repubblica Veneta in una controversia sul cerimoniale diplomatico (1563–1763), in: Archivio veneto 139 (2008), S. 61–93.

241 Viktor BIBL, Die Erhebung Herzogs Cosimo von Medici zum Großherzog der Toskana und die kaiserliche Eanerkennung, in: Archiv für Österreichische Geschichtsforschung 103 (1913), S. 1–63; Elisa PANICUCCI, La questione del titolo granducale. Il carrteggio diplomatico tra Firenze e Madrid, in: Danilo MARRARA (Hg.), Toscana e Spagna nel secolo XVI. Miscellanea di studi storici, Pisa 1996, S. 7–58.

auch die Vertreter der eng mit der spanischen Krone verflochtenen Republik Genua genossen am spanischen Hof keinen Sonderstatus<sup>242</sup>.

Nach Brokes' Bericht beschwor der Vertreter Genuas Ioannes Franciscus de Franciscis [Giovanni Francesco Franceschi] beim Empfang der hansischen Gesandtschaft die Gemeinsamkeiten zwischen den beiden Handelsrepubliken. Da seine Vaterstadt »eine republica sei, wie auch die unserige, also hätten sie auch mehr Gelegenheit zusammen Freundschaft zu halten«<sup>243</sup>. Diese Gemeinsamkeit machte Genua und die Hansestädte aber keineswegs notwendig zu Freunden, sondern auch zu Rivalen. Die europäischen Handelsrepubliken konkurrierten nicht nur um wirtschaftliche Vorteile miteinander, sondern auch um symbolisches Kapital, das heißt, um den Platz, den sie in der imaginierten Rangfolge der europäischen Fürstenstaaten und Republiken einnahmen<sup>244</sup>. Schenkt man dem Bericht des Hansesyndikus Domann Glauben, so wurden den Gesandten der Hanse bei Festlichkeiten am spanischen Hof Plätze gleich hinter dem englischen und französischen Botschafter sowie dem Vertreter Venedigs (»zu negst bei dem koniglichen Franzosischen und englischen gesandten, und der Venetianer Pottschaftt«) angewiesen<sup>245</sup>. Von den Gesandten Genuas und der Toskana ist in diesem Zusammenhang nicht die Rede. Wenn die Vertreter der ligurischen Republik und des Großherzogs der Toskana bei den von Domann erwähnten Anlässen ebenfalls zugegen waren, dürften sie den Hansestädten aber kaum freiwillig den Vortritt gelassen haben<sup>246</sup>.

Über einen Streit berichtet Domann allerdings nichts. Auch über den zeremoniellen Ablauf der Visiten, die die Vertreter der Hansestädte den Gesandten der genannten Gemeinwesen abstatteten, geht aus der Relation des Hansesyndikus wenig hervor. Domann berichtet lediglich, die hansischen Gesandten hätten den ständigen Vertreter des »Großhertzen von Hetruria [Etrurien, scil. Toskana], welcher war ein Ertzbischoff von Pisa, ingleich die Venetische und Genuesische Botschaft honoris et officii causa salutiret und gesegnet«<sup>247</sup>. Auch Brokes' Aufzeichnungen sind in diesem Fall nicht viel ergiebiger. Immerhin erwähnt der Lübecker Gesandte aber, dass sich die drei italienischen Gesandten entschuldigt hätten, weil

242 SCHNETTGER, Die Republik als König, S. 105f.; ders., Principe sovrano, S. 169–237; VENERUSO, La »querelle«.

243 PAULI, Tagebuch, Teil 1, S. 317.

244 Vgl. Barbara STOLLBERG-RILINGER, Die Wissenschaft der feinen Unterschiede. Das Präzedenzrecht und die europäischen Monarchien vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: *Majestas* 10 (2002), S. 125–150; Thomas WELLER, Art. Präzedenz, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 10, Stuttgart 2009, Sp. 286f.

245 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 27r.

246 So firmierte Genua auch bei späteren Autoren des Präzedenzrechts gleich hinter Venedig, den Vereinigten Provinzen der Niederlande und der Schweizer Eidgenossenschaft, vgl. LÜNIG, *Theatrum Ceremoniale*, Bd. 1, S. 10; MAISSEN, *Geburt der Republik*, S. 246.

247 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 61v.

nicht sie der hansischen Gesandtschaft nach deren Ankunft zuerst ihren Besuch abgestattet hätten. Das dürfte zwar kaum mehr als eine Höflichkeitsfloskel gewesen sein, lässt aber erkennen, dass in diesem Fall eben nicht eindeutig feststand, wer den Vorrang und damit auch das Recht der ersten Visite für sich beanspruchen konnte. Und noch ein weiteres, interessantes Detail ist Brokes' Aufzeichnungen zu entnehmen. Sowohl die Vertreter Venedigs und Genuas als auch der toskanische Gesandte hätten die hansische Gesandtschaft angeblich krank im Bett empfangen. Der tatsächliche Grund für die vermeintliche Unpässlichkeit der drei Gesandten dürfte vermutlich zeremonieller Natur gewesen sein. Vorgetäuschte Bettlägerigkeit war ein probates Mittel, um mögliche Zeremonialkonflikte zu vermeiden. Auch darauf ist im Zusammenhang mit dem Westfälischen Friedenskongress noch zurückzukommen<sup>248</sup>. So war es wohl auch kein Zufall, dass die Vertreter Genuas und der Toskana von der eigentlich üblichen Revisite absahen, nachdem sie die hansischen Gesandten in ihren Residenzen empfangen hatten. Nach Domanns Bericht hätten lediglich »beide Ambassadors der Konige von Frankreich und Engellandt, item die Venetianische Botschafft uns auch hinwider besucht und günstig freundlich abschied und urlaub von uns genommen«<sup>249</sup>.

Trotz der geschilderten Schwierigkeiten konnten die Hansestädte ihre Gesandtschaft an den spanischen Hof – ganz unabhängig vom Ausgang der Verhandlungen – in mindestens einer Hinsicht als Erfolg verbuchen: Durch den Empfang, den der spanische König den hansischen Gesandten an seinem Hof bereitere, gab er zu erkennen, dass er die Vertreter der Hansestädte als Gesandte im völkerrechtlichen Sinne ansah und nicht etwa nur als bloße Abgesandte. Schon im Vorfeld hatte sich Philipp III. über die prinzipiellen Bedenken hinweggesetzt, die der kaiserliche Botschafter gegen eine Gesandtschaft der Hansestädte geäußert hatte. Zwischenfälle wie am Brüsseler Hof blieben in Madrid aus. Die zeremonielle Behandlung, welche den hansischen Gesandten am spanischen Hof zuteilwurde, ließ aber gleichwohl erkennen, dass die Repräsentanten der Hanse von den Mitgliedern der Fürstengesellschaft keineswegs als »Ihresgleichen« angesehen wurden. Aufgrund ihres prekären Status gestaltete sich auch der Kontakt der hansischen Gesandten mit den Vertretern anderer politischer Gemeinwesen schwierig und warf komplexe Rangfragen auf. Die in diesem Zusammenhang auftretenden Probleme sollten sich auf dem Westfälischen Friedenskongress noch verschärfen, wo der völkerrechtliche Status und der zeremonielle Rang der beteiligten Akteure in besonderer Weise auf dem Prüfstand stand und vielfach neu austariert und vermessen wurde.

---

248 Auf dieselbe Art und Weise empfing der spanische Gesandte Saavedra Fajardo auf dem Westfälischen Friedenskongress eine Gesandtschaft des Fränkischen Reichskreises, vgl. unten S. 483.

249 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 61v.

c) Diplomatisches Zeremoniell und Völkerrecht – Die Hanse auf dem Westfälischen Friedenskongress

Als sich von 1645 an die Vertreter der am Dreißigjährigen Krieg beteiligten Parteien in Münster und Osnabrück versammelten, um über einen Frieden zu verhandeln, war allen Beteiligten klar, dass die Bedeutung dieses Kongresses weit über die Beilegung des seit fast drei Jahrzehnten andauernden militärischen Konflikts hinausreichen würde. Nicht nur für die Reichsstände, die erst auf Drängen Frankreichs zum Kongress eingeladen wurden, sondern auch für eine Vielzahl weiterer sogenannter mindermächtiger Akteure ging es um die Frage, welche Rolle sie künftig auf dem Feld der politischen Außenbeziehungen spielen würden<sup>250</sup>. Zwar markierte der Westfälische Friedenskongress mitnichten die Geburtsstunde eines modernen Systems souveräner Staaten<sup>251</sup>. Es sollte noch mehr als ein Jahrhundert vergehen, bis sich die gekrönten Häupter Europas tatsächlich in diesem Sinne als gleichrangige Souveräne wahrnahmen<sup>252</sup>. Trotzdem kam dem Kongress auch in dieser Hinsicht ein Zäsurcharakter zu. Im Zuge der Verhandlungen kristallisierte sich heraus, wen die europäischen Potentaten künftig als mehr oder weniger gleichberechtigte Akteure in ihrer Mitte dulden würden. Auch nach 1648 existierten allerdings politische Gemeinwesen fort, die weder Souveräne im zeitgenössischen Verständnis noch Staaten im modernen Sinne waren und sich dennoch als eigenständige Akteure auf dem Feld der politischen Außenbeziehungen behaupten konnten. Dazu gehörten, wie im Folgenden zu zeigen ist, auch die Hansestädte, denen in Münster die Anerkennung als Völkerrechtssubjekt gelang, wobei den Verhandlungen mit der spanischen Krone einmal mehr eine zentrale Bedeutung zukam<sup>253</sup>.

Für die Hanse war die Teilnahme am Westfälischen Friedenskongress gleich in doppelter Hinsicht eine Existenzfrage: Bei den Verhandlungen ging es nicht nur um den Abbau von kriegsbedingten Handels- und Verkehrshindernissen sowie die Wiedererlangung und Bekräftigung von Handelsprivilegien innerhalb wie außerhalb des Reichs. Vielmehr stand neben dem wirtschaftlichen mehr denn je auch das politische Überleben der Hanse auf dem Spiel, die während des Kriegs faktisch auf ein Dreierbündnis der Städte Lübeck, Hamburg und Bremen zusammengeschrumpft war. Diese drei Städte repräsentierten die Hanse auch auf dem Westfälischen Friedenskongress. Für Lübeck reiste der Syndikus und spätere Bürgermeister David Gloxin zu den Verhandlungen nach Münster und Osnabrück, für

---

250 SCHNETTGER, Möglichkeiten und Grenzen.

251 Zur Kritik an dieser These DUCHHARDT, Westfälisches System; ders., »Westphalian System«.

252 Matthias SCHNETTGER, Rang, Zeremoniell, Lehnssysteme. Hierarchische Elemente im europäischen Staatensystem der frühen Neuzeit, in: Ronald G. ASCH u. a. (Hg.), Die frühneuzeitliche Monarchie und ihr Erbe. Festschrift für Heinz Duchhardt zum 60. Geburtstag, Münster 2003, S. 179–195.

253 Vgl. dazu auch WELER, Las repúblicas europeas.

Hamburg der Syndikus Johann Christoph Meurer und für Bremen die Ratsherren Gerhard Coccejus (Koch) und Liborius von Linen, der genau wie Gloxin später zum Bürgermeister gewählt wurde. Alle Versuche, weitere Hansestädte für eine Beteiligung an der Delegation zu gewinnen, blieben erfolglos.

Trotzdem verlief die Gesandtschaft aus Sicht der Hanse äußerst erfolgreich. Das übergeordnete Ziel der Mission war von Beginn an klar definiert: Die Hanse sollte »in dehm durch Gottes gnade zu behandelnden Frieden expresse mit eingeschloßen und begriffen werden«<sup>254</sup>. Und eben dieses Ziel sollten die Gesandten gegen anfängliche Widerstände des Kaisers und der Reichsfürsten schließlich auch erreichen. In dem am 24. Oktober 1648 in Osnabrück unterzeichneten Vertragsinstrument wurden die Hansestädte explizit als eigenständige Korporation neben den übrigen Ständen des Reichs aufgeführt<sup>255</sup>. Die »erstmalige Nennung« der Hanse in einem »Verfassungsdokument des Reichs« ist von Rainer Postel nicht zu Unrecht als »größter Erfolg« der Gesandtschaft bezeichnet worden<sup>256</sup>. Nicht minder erfolgreich verliefen aber auch die Verhandlungen, welche die hansischen Gesandten auf dem Friedenskongress mit den Vertretern anderer Mächte führten. Dabei kam einmal mehr den Verhandlungen mit der spanischen Krone eine besondere Bedeutung zu. Am 1./11. September 1647 unterzeichneten die Kongressgesandten der Hansestädte und des spanischen Königs einen bilateralen Handelsvertrag, der im folgenden Jahr von beiden Seiten ratifiziert wurde. Der Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages mit einem fremden Souverän kam der faktischen Anerkennung der Hanse als Völkerrechtssubjekt gleich. Damit nahm der Vertrag mit dem spanischen König das Ergebnis der gleichzeitig in Osnabrück geführten Verhandlungen mit dem Kaiser und den Reichsständen gleichsam schon vorweg. Die Hanse erlangte dadurch eine »neue politische Qualität, die über ihre bisherige Vertragsfähigkeit hinausging«<sup>257</sup>.

Wie neuere Forschungen zum Westfälischen Frieden gezeigt haben, war der völkerrechtliche Status der in Münster und Osnabrück vertretenen politischen Akteure aber in den meisten Fällen nicht erst das Ergebnis der dort geschlossenen Verträge, sondern resultierte aus vorhergehenden symbolischen Aushandlungs-

---

254 So der Wortlaut der Proposition, die die hansischen Gesandten ihren Verhandlungspartnern übergaben, AHL, ASA, Reichsfriedensschlüsse, 31, fol. 25; POSTEL, Hansische Politik, S. 531.

255 IPO, Art. X, § 16 y Art. XVII, §§ 10 y 11.

256 POSTEL, Hansische Politik, S. 540; mit gänzlich anderer Bewertung dagegen noch Fritz DICKMANN, Der Westfälische Frieden, Münster<sup>5</sup> 1985, S. 391f.

257 So auch die zutreffende Einschätzung von POSTEL, Hansische Politik, S. 539, der auf die Vertragsverhandlungen mit der spanischen Krone allerdings nur mit einem Satz eingeht. Das Zitat ebd., S. 540.

prozessen während der laufenden Verhandlungen<sup>258</sup>. Genauer als je zuvor wurde unter den Teilnehmern am Westfälischen Friedenskongress auf das wechselseitig zugestandene zeremonielle *tractement* geachtet<sup>259</sup>. Durch die wechselseitig zugestanden zeremoniellen Ehrenbezeugungen, über die im Vorfeld zum Teil lange gestritten wurde, machten die Gesandten deutlich, welchen Status sie selbst für sich beanspruchten und welchen sie anderen zubilligten. Deswegen kam es immer wieder zu Konflikten. Einig waren sich die Hauptbevollmächtigten der europäischen Potentaten nur darin, dass der Unterschied zwischen den gekrönten Häuptionen und den übrigen Kongressteilnehmern unbedingt gewahrt werden müsse. Trotzdem kamen die Gesandten der europäischen Potentaten auch Akteuren unterhalb der Ebene der gekrönten Häuptionen teilweise weit entgegen, wenn dies den Interessen ihrer Auftraggeber dienlich war.

Bevor vor diesem Hintergrund auf den Status und die zeremonielle Behandlung der hansischen Gesandten eingegangen wird, ist zum besseren Verständnis zunächst ein kurzer Blick auf andere »prekäre Akteure« zu werfen<sup>260</sup>. Zu den größten Gewinnern des Kongresses gehörten auch in zeremonieller Hinsicht die Vereinigten Provinzen der Niederlande, denen in Münster die Aufnahme in den illustren Kreis der Souveräne gelang<sup>261</sup>. Dass schon der Modus der Teilnahme am Kongress die spätere völkerrechtliche Anerkennung der Vereinigten Provinzen präjudizieren würde, war den Generalstaaten von Beginn an klar. Deshalb knüpften sie die Aufnahme von Friedensverhandlungen mit der spanischen Krone an eine Vorbedingung: Ihren Gesandten sollte auf dem Kongress die gleiche zeremonielle Behandlung zuteil werden wie den Vertretern der gekrönten Häuptionen. Nur so glaubten die »Herren Staaten«, wie sie in den zeitgenössischen Quellen bezeichnenderweise genannt wurden, ihr Verhandlungsziel, die uneingeschränkte Anerkennung als *souverain* erreichen zu können<sup>262</sup>. Bemerkenswerterweise zeigte sich dabei der langjährige Kriegsgegner Spanien, dem genau wie den Niederländern an einer raschen Beilegung des Konflikts gelegen war, wesentlich entgegenkommender als Frankreich, das bis zum Schluss Bedenken gegen die niederländischen Forderungen geltend machte. Erst im Februar 1645 erklärten sich auch die Franzosen zur Gewährung

258 Vgl. dazu STOLLBERG-RILINGER, Völkerrechtlicher Status; MAY, Fürstliche Repräsentation; BÉLY, Souveraineté et souverain; DUCHHARDT, Imperium und Regna.

259 Auf dem Kongress habe man begonnen, »das Ceremonien-Wesen mit mehr accuratesse [...] zu observieren«, stellte Anfang des 18. Jahrhunderts der Zeremonialwissenschaftler Johann Christian Lünig fest, LÜNIG, *Theatrum Ceremoniale*, Bd. 1, S. 797.

260 Vgl. MAY, Fürstliche Repräsentation, S. 173–212.

261 Vgl. dazu DICKMANN, Westfälischer Frieden, S. 208–210; MAY, Fürstliche Repräsentation, S. 173–212.

262 LADEMACHER, *Letzter Schritt*; Jan HERINGA, *De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden en het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw*, Groningen 1961; MAY, Fürstliche Repräsentation, S. 193–203.

der sogenannten *honores regii* bereit. Diese allein königlichen Botschaften vorbehaltenen Ehrenvorzüge umfassten im Wesentlichen die Anrede als »Exzellenz«, die Gewährung der »Oberhand«, also des zeremoniellen Vorrangs, beim Besuch anderer Gesandter sowie das bereits erwähnte Privileg der ersten Visite<sup>263</sup>.

Außer den Vertretern der Vereinigten Provinzen der Niederlande reklamierten auf dem Westfälischen Friedenskongress auch die Gesandten der Republik Venedig die Gewährung der *honores regii* für sich. Allerdings stieß ihr Anspruch teilweise auf Widerspruch<sup>264</sup>. Als der französische Hauptgesandten, der Comte d'Avaux, den venezianischen Kongressgesandten Alvise Contarini in seiner Residenz empfang, kam er seinem Besucher bewusst weniger weit entgegen als beim Empfang eines königlichen Botschafters üblich, nämlich nur fünf Stufen auf der vor dem Hauseingang befindlichen Treppe. Bei der Verabschiedung geleitete er ihn dann zwar bis zum Fuß der Treppe, nicht aber bis zum Wagenschlag. Contarini protestierte später scharf gegen diese Behandlung<sup>265</sup>. D'Avaux aber rechtfertigte sein Verhalten damit, dass trotz der Präntionen Venedigs ein Unterschied zwischen königlichen Gesandten und jenen von Republiken gemacht werden müsse. Ohne diesen kleinen Unterschied (»sans quelque petite différence«) würde das Beispiel Venedigs bald Nachahmer finden. Künftig würden dann nicht mehr nur Venedig und die Niederländer, sondern auch die Kurfürsten, Savoyen, Genua, Florenz und andere italienische Fürsten und Republiken, die sich durch nichts voneinander unterschieden (»qui ne se defèrent rien les uns aux autres«), eine königliche Behandlung für sich fordern. Am französischen Hof ließ man d'Avaux' Einwände jedoch nicht gelten und wies den französischen Gesandten an, den Vertretern der Republik Venedig künftig ohne Einschränkungen alle königlichen Ehren (»tous les honneurs royaux«) zu gewähren<sup>266</sup>.

An diesem Beispiel lässt sich gut erkennen, wie durch subtile Differenzierungen im Zeremoniell der Rang und Status eines Akteurs genau vermessen wurden. So konnten ein paar Stufen mehr oder weniger, die der Gastgeber seinem Besucher beim Empfang entgegenkam, den Unterschied zwischen dem Gesandten eines gekrönten Hauptes und einer nach der Königswürde strebenden Republik markieren. Kaum ein Medium war für solche Abstufungen, im Wortsinn, so gut geeignet

---

263 MAY, Fürstliche Repräsentation, S. 202; MAISSEN, Geburt der Republic, S. 120. Die Darstellung von DICKMANN, Westfälischer Friede, S. 209, wonach die Franzosen den Niederländern das Recht der ersten Visite verweigert hätten, ist unzutreffend. Vgl. allgemein zu den sogenannten *honores regii* STOLLBERG-RILINGER, Honores regii.

264 Vgl. zum Folgenden ausführlich MAY, Fürstliche Repräsentation, S. 185–193.

265 Vgl. d'Avaux' Bericht über den Vorfall, Acta Pacis Westphalicae (APW) II B, Bd. 1, Nr. 12, S. 22–26, d'Avaux an Königin Anne. Münster, 25. März 1644, hier S. 24.

266 APW II B, Bd. 1, Nr. 12, S. 53–57, Königin Anne an d'Avaux und Servien, Paris, 9. April 1644, hier S. 54.

wie eine Treppe<sup>267</sup>. Allerdings waren sich nicht alle Akteure der Bedeutung dieser zeremoniellen Zeichen gleichermaßen bewusst. Dem Basler Bürgermeister Rudolf Wettstein etwa, der im Auftrag der Schweizer Eidgenossenschaft den Westfälischen Friedenkongress besuchte, musste der Augsburger Jeremias Stenglin, der als Übersetzer für den französischen Gesandten Longueville tätig war, im April 1647 erst erklären, wie die feinen Unterscheidungen funktionierten, derer sich die französischen Botschafter bei der Audienz bedienten. Nur denjenigen Botschaftern, die gleichfalls »von einer Cron gesandt« seien, böten die Franzosen Sessel mit Arm- und Rückenlehnen an. Außerdem gewährten sie ihnen beim Hinein- und Hinausgeleiten den Vortritt und den Platz zu ihrer Rechten. Bei kurfürstlichen Gesandten aber, erhalte nur der Leiter der Delegation diese bevorzugte Behandlung, alle übrigen Mitglieder der Gesandtschaft würden bloß wie fürstliche Gesandte »tractirt«. Das heißt sie müssten den Gastgeber den Vortritt beim Betreten und Verlassen des Audienzzimmers lassen und mit dem Platz zu deren Linken vorliebnehmen. Ihnen würden auch keine Stühle mit Armlehnen angeboten. Städtische Gesandte wiederum erhielten Sitzgelegenheiten, die weder über Arm- noch Rückenlehnen verfügten, und würden von den Gastgebern bei der Verabschiedung nur bis vor das Audienzzimmer begleitet. »Particulare« schließlich mussten sich mit einem »Peroque oder Papagey« genannten kleinen Sitzbänkchen (»nider Sidelin«) begnügen<sup>268</sup>.

Wettstein zeigte indes wenig Verständnis für derlei Subtilitäten und ereiferte sich in seinem Diarium darüber, dass wegen derartiger »Ceremonien« und der Frage, »wie man solche zu underscheyden« und den »einen oder anderen« dabei zu »tractiren« hätte, etliche Jahre verstrichen seien, in denen die Verhandlungen nicht vorangekommen und der Krieg weiter Opfer gefordert habe<sup>269</sup>. Zur gleichen Zeit aber beklagte er sich in einem Brief an den Basler Ratsherrn Nikolaus Rippel, dass die Eidgenossen ihm nicht einmal den vierten Teil jener »Pracht« bewilligt hätten, mit der die Niederländer ihre Gesandten ausgestattet hätten<sup>270</sup>. Nach seiner Rückkehr vom Friedenskongress belehrte er die eidgenössische Tagsatzung, dass eine angemessene Ausrüstung der Gesandtschaften mit Kutschen, Gesinde, Livrée und prächtiger Kleidung unerlässlich sei, um sich bei »auswärtigen Regierungen«

267 »Die Zahl der Stufen, die man einander entgegenging, erlaubte es, die gegenseitig bemessene Ehre exakt zu quantifizieren«, Barbara STOLLBERG-RILINGER, Höfische Öffentlichkeit. Zur zeremoniellen Selbstdarstellung des brandenburgischen Hofes vor dem europäischen Publikum, in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte NF 7 (1997), S. 145–176, hier S. 156.

268 Julia GAUSS (Bearb.), Johann Rudolf Wettsteins Diarium, Bern 1962, S. 129f.; vgl. dazu auch KRISCHER, Reichsstädte, S. 157f.; MAISSEN, Geburt der Republic, S. 230.

269 GAUSS, Wettsteins Diarium, S. 129f.

270 Wettstein an Rippel, 5. April 1647, zit. nach MAISSEN, Geburt der Republic, S. 230.

den nötigen Respekt zu verschaffen<sup>271</sup>. Seine Ratschläge stießen jedoch, nicht zuletzt wegen der damit verbundenen Kosten, auf wenig Widerhall. Zu spät, nämlich erst nach dem demütigenden Empfang einer eidgenössischen Gesandtschaft am französischen Hof im Jahr 1663 sollte auch den Eidgenossen klar werden, wie wichtig solche Investitionen in symbolisches Kapital waren, wenn sie ihre politischen Geltungsansprüche aufrecht erhalten und weiterhin als gleichberechtigter Akteur auf dem Feld der Außenbeziehungen anerkannt werden wollten<sup>272</sup>.

Bei den Hansestädten schien dieser »schmerzhafter Lernprozess« früher einzusetzen<sup>273</sup>. Zwar waren sie, anders als die Generalstaaten, im Vorfeld des Westfälischen Friedenskongresses nicht in der Position, irgendwelche Forderungen zu stellen, geschweige denn die *honores regii* für ihre Gesandten zu verlangen. Dass zeremonielle Fragen auf dem Kongress von übergeordneter Bedeutung sein würden, schien ihnen aber von Beginn an bewusst gewesen zu sein. Anders als die Schweizer Eidgenossen sparten die Städte offenbar auch nicht an der Ausstattung ihrer Gesandten. So berichtete der Magdeburger Bürgermeister Otto von Guericke über die Vertreter Bremens, es seien »sehr prächtige Leute und von vielen Dienern«<sup>274</sup>. Allein für Lübeck beliefen sich die Gesandtschaftskosten am Ende der vierjährigen Verhandlungszeit auf 36.000 Mark lübisch<sup>275</sup>. Auch in den Berichten und Protokollen, die der Lübecker Syndikus Gloxin regelmäßig an den Rat seiner Heimatstadt sandte, nehmen Fragen des Zeremoniells breiten Raum ein. Ausführlich berichtete Gloxin insbesondere über die Visiten, welche die hansischen Gesandten der Reihe nach den Vertretern der gekrönten Häupter abstatteten. Da es sich hier jeweils um den ersten offiziellen Kontakt handelte, präjudizierte die Antrittsvisite, bei der die Gesandten auch ihre Verhandlungsvollmachten und Kreditiv präsentierte, ihren zeremoniellen Status und ihre Behandlung im weiteren Verlauf des Kongresses. Wie bereits der Zwischenfall bei der Visite des venezianischen Gesandten Contarini gezeigt hat, stand hier gerade aus Sicht »prekärer« Akteure besonders viel auf dem Spiel.

Am 27. Januar 1645 machten die Vertreter der Hansestädte zunächst dem kaiserlichen Prinzipalgesandten Volmar in dessen Münsteraner Residenz ihre Aufwartung und suchten noch am selben Tag um eine Visite bei der französischen Gesandtschaft

---

271 Ebd.

272 Vgl. dazu ausführlich ebd., S. 230–242; AFFOLTER, Verhandeln mit Republiken, S. 37–50.

273 KRISCHER, Reichsstädte, S. 157, Anm. 740.

274 [Julius] OPEL, Otto von Guericke's Bericht an den Magistrat von Magdeburg über seine Sendung nach Osnabrück und Münster 1646/47, in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen 11 (1867), S. 23–94, hier S. 45. Vgl. Gerd STEINWASCHER, Geschichte der Stadt Osnabrück, Osnabrück 2006, S. 226.

275 POSTEL, Hansische Politik, S. 531; ASCH, Rat und Bürgerschaft, S. 98.

nach<sup>276</sup>. Während Volmar die hansischen Gesandten als Reichsuntertanen empfing und ihnen schon deshalb ein geringeres Maß an zeremoniellen Ehren zuteil werden ließ als den Gesandten fremder Potentaten, bereitete der erste Gesandte des französischen Königs den Vertretern der Hansestädte am 29. Januar einen äußerst ehrenvollen Empfang<sup>277</sup>. Nach Gloxins Bericht, wurden sie bei ihrer Ankunft an d'Avaux' Residenz zunächst vom Gesandtschaftssekretär der Franzosen empfangen, der sie über den Ehrenhof geleitete, wo Edelleute und Offiziere Spalier standen. An der Haustür nahm d'Avaux die vier hansischen Gesandten dann persönlich in Empfang und führte sie in den Audienzsaal, wo der zweite Gesandte des französischen Königs bereits auf sie wartete. An der Wand des ganz mit schwarzem Tuch ausgeschlagenen Raumes hingen Porträts des minderjährigen Königs Ludwig XIV. und der Regentin Anna von Österreich. Für die Gesandten hatte man vier Stühle mit Blick auf die Herrscherporträts bereitgestellt. Davor nahmen die beiden französischen Gesandten ihre Plätze ein. Nach Ende der Visite war es wiederum d'Avaux, der sie vor die Tür und bis zum Fuß der Treppe geleitete, während Abel Servien, der zweite Gesandte, im Audienzsaal zurückblieb. Gloxins Bericht deckt sich mit d'Avaux' Schilderungen der Visite, der ebenfalls erwähnt, dass er die Gesandten in Absprache mit Servien bis an den Fuß der Treppe geleitet habe<sup>278</sup>.

Die Verabschiedung durch den französischen Gesandten kontrastiert nicht nur auffällig mit der Behandlung, welche die Gesandten zwei Tage zuvor durch den kaiserlichen Gesandten Volmar erfahren hatten. Letzterer hatte sie nach Gloxins Bericht nach Beendigung der Audienz lediglich bis zur »Tür der äußersten anticammer« geleitet<sup>279</sup>. Dass d'Avaux seine Besucher bis zum Fuß der Treppe geleitete, ist vielmehr auch deshalb bemerkenswert, weil der erste Gesandte des französischen Königs, wie bereits erwähnt, auch den venezianischen Gesandten Contarini ein Jahr zuvor auf exakt dieselbe Weise verabschiedet hatte. Während Contarini dies als Affront empfunden hatte, weil er dadurch schlechter gestellt wurde als die Gesandten gekrönter Häupter, konnten die Gesandten der Hansestädte mit dieser unerwarteten Ehrbezeugung mehr als zufrieden sein. Das heißt nun aber keineswegs, dass d'Avaux zwischen den Gesandten der Hansestädte und dem Vertreter der Markusrepublik keinerlei Unterschiede gemacht hätte. Vielmehr nahm der erste

---

276 AHL, ASA, Reichsfriedensschlüsse, 31, fol. 105–113; APW III C, Bd. 2, Diarium Volmar, 1. Teil: 1643–1647, S. 266f. Ein Jahr zuvor hatten die Vertreter der Hansestädte bereits den kaiserlichen Gesandten in Osnabrück ihren Besuch abgestattet und ihre Kreditive übergeben, APW II A, Bd. 2, Nr. 70, S. 129–132, Lamberg und Krane an Ferdinand III., Osnabrück, 2. Januar 1645; APW III C, Bd. 4, Diarium Lamberg, 1645–1649, S. 37.

277 AHL, ASA, Reichsfriedensschlüsse, 31, fol. 113f.

278 D'Avaux schilderte den Verlauf der Audienz ausführlich in einem Brief an Mazarin, APW II B, Bd. 2, Nr. 30, S. 108–112, d'Avaux an Mazarin, Münster, 3. Februar 1645, hier S. 110.

279 AHL, ASA, Reichsfriedensschlüsse, 31, fol. 113.

Gesandte des französischen Königs auch hier feine Abstufungen vor: Während er Contarini bei der Begrüßung fünf Treppenstufen entgegengekommen war, empfing er die hansischen Gesandten lediglich an der Haustür. Vor allem aber enthielt er den hansischen Gesandten im Gegensatz zu Contarini ganz offensichtlich die übrigen *honores regii* vor: den Exzellenztitel, die rechte Hand und den Vortritt auf dem Weg in das Audienzzimmer sowie einen Stuhl mit Armlehnen.

Während die hansischen Gesandten ihre Gastgeber als »*Vestrae Excellentiae*« ansprachen, titulierte d’Avaux sie lediglich als »*Nobiles, Clarissimi et Consultissimi Domini Alegati*«<sup>280</sup>. Über die Art und Weise, wie d’Avaux die hansischen Gesandten in das Audienzzimmer geleitete, berichtet Gloxin nichts. Auch über die Beschaffenheit der ihnen angebotenen Stühle lässt er sich nicht aus. Wie das Beispiel Wettsteins zeigt, waren manche städtischen Gesandten mit der Semantik dieser zeremoniellen Zeichen augenscheinlich nicht vertraut. Da Gloxin sich aber in zeremoniellen Fragen ansonsten gut informiert zeigt, ist kaum davon auszugehen, dass er diese Details wegließ, weil er sie für unwichtig hielt oder ihm ihre Bedeutung nicht bekannt gewesen wäre. Wahrscheinlicher ist vielmehr, dass der Lübecker Syndikus nur das in seinem Protokoll vermerkte, was geeignet schien, das symbolische Kapital der Hansestädte zu vermehren. Der Umstand, dass d’Avaux den Gesandten bis zur Tür entgegenkam und sie beim Abschied sogar bis zum Fuß der Treppe geleitete erschien unter diesem Gesichtspunkt unbedingt erwähnenswert. Dass der französische Gesandte ihnen beim Betreten des Audienzzimmers nicht den Vortritt ließ und ihnen auch keine Stühle mit Armlehnen anbot, ließ der Lübecker Gesandte dagegen unerwähnt<sup>281</sup>.

Ausföhrlich lässt sich Gloxin dafür über einen Zwischenfall aus, der sich unmittelbar im Anschluss an die Visite bei d’Avaux ereignete und bei dem die hansischen Gesandten unversehens zwischen die Fronten des zu dieser Zeit schwelenden französisch-spanischen Präzedenzstreits gerieten<sup>282</sup>. Obgleich auch der zweite französische Gesandte, Abel Servien, bei der Visite der hansischen Gesandtschaft zugegen gewesen war, bestand er darauf, dass die Gesandten der Hansestädte nachfolgend auch ihm in seiner Residenz einen offiziellen Besuch abstatten<sup>283</sup>. Diesem

---

280 Ebd., fol. 114.

281 Vgl. dazu auch die Beobachtungen von KRISCHER, *Syndici*, S. 266–273.

282 Zu diesem Zwischenfall und seinen Folgen APW II B, Bd. 2, S. XXXV; KRISCHER, *Reichsstädte*, S. 157, Anm. 740; ausführlich MAY, *Fürstliche Repräsentation*, S. 151–157. Zum spanisch-französischen Präzedenzstreit Michael ROHRSCHEIDER, *Friedenskongress und Präzedenzstreit: Frankreich, Spanien und das Streben nach zeremoniellem Vorrang in Münster, Nijmegen und Rijswijk (1643/44–1697)*, in: Christoph KAMPMANN u. a. (Hg.), *Bourbon – Habsburg – Oranien. Konkurrierende Modelle im dynastischen Europa um 1700*, Köln 2008, S. 228–240; WELLER, »*Très chrétien*« oder »*católico*«.

283 Während d’Avaux am Domplatz residierte, hatte Servien sein Quartier in einem Haus in der nahegelegenen Neubrunnenstraße bezogen. Zu den Quartieren der Gesandten vgl. Ernst HÖVEL,

Wunsch wollten Letztere gerne nachkommen, hatten sich für den folgenden Tag, den 30. Januar 1645, aber bereits bei der spanischen Gesandtschaft angekündigt, der sie zuerst ihren Besuch abstatten wollten. Dies wiederum empfand Servien als Affront, da er als Gesandter des französischen Königs die Präzedenz vor den Vertretern der spanischen Krone beanspruchte. Als sich die hansischen Gesandten dann am 31. Januar, einen Tag nach ihrer Visite bei der spanischen Gesandtschaft, vor Serviens Quartier einfanden, wie er sie an der Tür ab und ließ ihnen durch einen Adligen aus seinem Gefolge mitteilen, dass er die Gesandten unter diesen Umständen nicht empfangen könne. Der Zwischenfall sorgte für erhebliches Aufsehen. Die hansischen Gesandten protestierten umgehend bei d'Avaux gegen die demütigende Behandlung durch den zweiten Gesandten des französischen Königs<sup>284</sup>. Später ließen sie zu ihrer Rechtfertigung sogar eine Flugschrift drucken und in Umlauf bringen. Darin betonten sie, dass sie nicht nur in Übereinstimmung mit den im Reich üblichen Gepflogenheiten, sondern auch mit dem Völkerrecht (»ius gentium«) gehandelt hätten, indem sie zuerst den Hauptbevollmächtigten des Kaisers und dann die Gesandten der Kronen Frankreichs und Spaniens besucht hätten. Dass sie dabei den Gesandten gemeinschaftlich, und nicht jedem einzelnen durch eine separate Visite die Ehre erwiesen hätten, entspreche ebenfalls den üblichen Gepflogenheiten<sup>285</sup>. Mit dieser Auffassung konnten sich die Hansestädte schließlich durchsetzen. Servien wurde von seinen Auftraggebern für sein Verhalten scharf gerügt und beide französischen Gesandte ausdrücklich angewiesen, sich künftig mit dem gemeinschaftlichen Empfang der ersten Visite vor den Spaniern zufrieden zu geben<sup>286</sup>. Im Nachhinein konnten die Hansestädte diesen diplomatischen Zwischenfall also trotz der herabwürdigenden Behandlung durch Servien als Erfolg für sich verbuchen. Immerhin war es ihnen gelungen, sich vor den Augen und Ohren der Kongressöffentlichkeit gegen die Präntionen des zweiten französischen Gesandten zur Wehr zu setzen. Dabei stellten sie zugleich unter Beweis, dass sie in Fragen des Völkerrechts und des diplomatischen Zeremoniells nicht minder versiert waren als die Gesandten der Fürstenstaaten.

Während der Besuch bei Servien im Eklat endete, war die Visite bei der spanischen Gesandtschaft am Vortag reibungslos und ohne Zwischenfälle verlaufen. Die Gesandten des spanischen Königs bereiteten den Vertretern der Hansestädte in der Residenz des spanischen Hauptgesandten Saavedra einen Empfang, der dem durch

---

Quartier und Gastlichkeit in der Friedensstadt, in: Ders. (Hg.), *Pax optima rerum. Beiträge zur Geschichte des Westfälischen Friedens 1648*, Münster 1948, S. 157–181.

284 AHL, ASA, Reichsfriedensschlüsse, 31, fol. 129–133.

285 Die Flugschrift ist gedruckt bei MEIERN, *Acta Pacis*, Bd. 1, S. 364–368, sowie mit französischer Übersetzung bei Jean LECLERC (Hg.), *Négociations secrètes touchant la paix de Munster et d'Os-nabrug*, 4 Bde., Den Haag, 1725–1726, hier Bd. 1, S. 354–359.

286 APW II B, Bd. 2, Nr. 46, S. 145–147, Lionne an Servien, Paris, 25. Februar 1645.

den französischen Prinzipalgesandten d'Avaux am 29. Januar in wenig nachstand. Trotzdem fallen einige Unterschiede im Empfangszeremoniell ins Auge: Hatte der französische Hauptgesandte die Gesandten alleine an der Tür seiner Residenz empfangen, während Servien im Audienzzimmer wartete, empfingen Diego de Saavedra Fajardo und Antoine Brun die Vertreter der Hansestädte gemeinsam an der Eingangstür von Saavedras Unterkunft und geleiteten sie danach ins Audienzzimmer. Nach Beendigung der Visite führten sie ihre Besucher auch gemeinsam wieder hinaus. Während d'Avaux die hansische Gesandtschaft dabei aber bis zum Fuß der Treppe begleitet hatte, verabschiedeten Saavedra Fajardo und Brun die Gesandten der Hansestädte bereits an der Tür des Hauses<sup>287</sup>. Trotzdem ließen auch die spanischen Gesandten den Vertretern der Hansestädte eine äußerst ehrenvolle Behandlung zuteilwerden.

Dass die hansischen Gesandten im Zeremoniell weit besser gestellt wurden als andere Reichsstände, zeigt etwa der Vergleich mit dem Empfang, welchen Saavedra Fajardo den Gesandten des fränkischen Reichskreises bereitete. Nach einem zeitgenössischen Bericht ließ Saavedra die drei Gesandten, jeweils einen Vertreter aus Bamberg, Bayreuth und Nürnberg, bei deren Visite von einem Diener zunächst durch vier Vorzimmer führen. Im fünften und letzten Raum empfing der spanische Gesandte sie dann selbst auf einem »kostbaren Bett, ohngeachtet er frisch und gesund war«<sup>288</sup>. Anders als beim Empfang der hansischen Gesandtschaft kam er seinen Besuchern also weder entgegen, noch bot er ihnen Sitzgelegenheiten an. Vielmehr zwang er Letztere, sich bis in sein Schlafgemach zu begeben, wo er sie im Bett empfing, während seine Besucher offenkundig stehen mussten. Vorgeschützte Bettlägerigkeit war ein probates Mittel, um Zeremonialkonflikten aus dem Weg zu gehen, besonders dann, wenn unklar war, welches Maß an Ehren dem Besucher zu erweisen war. Dies mag auch in diesem Fall der Grund für den eigentümlichen Empfang der fränkischen Kreisgesandten durch Saavedra Fajardo gewesen sein. Der Kontrast zum Empfang der hansischen Gesandten könnte trotzdem kaum augenfälliger sein.

Daran lässt sich zugleich erkennen, dass das diplomatische Zeremoniell auf dem Westfälischen Friedenskongress noch nicht vollständig reguliert und festgelegt war, sondern gewissen Schwankungen unterlag. Gerade im Umgang mit Akteuren, deren zeremonieller Rang und völkerrechtlicher Status umstritten oder Gegenstand der Verhandlungen war, hatten die Gesandten der großen Mächte einen gewissen Gestaltungsspielraum, den sie in unterschiedlicher Weise ausfüllen konnten. Dabei wurde sorgsam darauf geachtet, die Proportionen zu wahren, damit nicht dem Einen zu viel und dem Anderen zu wenig Ehre zuteilwurde. Dies zeigt sich

---

287 AHL, ASA, Reichsfriedensschlüsse, 31, fol. 125.

288 MEIERN, Acta Pacis, Universalregister, S. 17.

besonders an den Visiten, wo sich die Gewährung der *honores regii* als Maßstab und letztlich entscheidendes Kriterium für die Zugehörigkeit zum Kreis der Souveräne durchsetzen sollte. Allen anderen Akteuren wurde ein ihrem jeweiligen Status entsprechendes, genau bemessenes Mehr oder Weniger an Ehre zugemessen. Auch den Gesandten der Hansestädte enthielt man zwar die höchsten Ehren vor, gestand ihnen aber dennoch eine Behandlung zu, die sie aus der Masse der übrigen Kongressteilnehmer heraushob und vor allem von den »Partikularen« unterschied, denen man jedweden Anspruch auf diplomatische Stellvertretung bestritt.

d) Ungleiche Partner – Der Vertragsabschluss mit der spanischen Krone und der Austausch der Ratifikationsurkunden 1647/48

Dass der spanische König die Hansestädte als Völkerrechtssubjekt anerkannte, ließ sich also bereits an der zeremoniellen Behandlung ablesen, die seine Hauptbevollmächtigten den hansischen Gesandten bei deren Antrittsvisite zuteilwerden ließen. Insofern erscheint es auch nur folgerichtig, dass die Verhandlungen zwischen beiden Seiten schließlich in die Unterzeichnung eines bilateralen völkerrechtlichen Vertrags mündeten. Trotzdem waren sich die Hansestädte von Beginn an bewusst, dass sie sich keineswegs auf einer Ebene mit dem spanischen König bewegten. So ermahnten die Lübecker Ratsherren Gloxin im Vorfeld der Vertragsverhandlungen zur Vorsicht. Da man mit einem »mechtigen König« verhandele und »Souveraine alles vor sich zu interpretieren« pflegten, sei bei der Formulierung des Vertragstextes größte Sorgfalt erforderlich<sup>289</sup>. Dabei fällt sofort die zeittypische Verwendung des Begriffs »Souverän« als Synonym und exklusive Bezeichnung für einen Monarchen ins Auge. Sich selbst sahen die Hansestädte eben nicht als »Souveräne« in diesem Sinne an, weshalb sie auch befürchteten, bei der Auslegung strittiger Vertragsklauseln übervorteilt zu werden. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang allerdings die Hoffnung, dieses Risiko durch möglichst eindeutige und juristisch »wasserdichte« Formulierungen zu minimieren. Trotz des eklatanten Ranggefälles und der daraus resultierenden Machtasymmetrien erwartet man, dass der spanische König sich später an den Wortlaut des Vertrages gebunden fühlte, den er mit den Hansestädten schloss.

Tatsächlich handelte es sich bei der Vereinbarung, welche die Gesandten des spanischen Königs und der Hansestädte am 1. [11.] September 1647 unterzeichneten, der Form nach um einen für beide Seiten bindenden Vertrag, zwischen zwei prinzipiell gleichberechtigten Völkerrechtssubjekten<sup>290</sup>. Dass zwischen beiden

---

289 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 20, Lübeck an Gloxin, Lübeck, 23. Juli 1647.

290 Vgl. Ludwig BITTNER, Die Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden, Leipzig 1924, S. 176–220.

Vertragsparteien aber gleichwohl ein Unterschied bestand, lässt sich schon daran ersehen, dass die Vertreter des spanischen Königs im Vertragstext als »legati« bezeichnet werden, die Gesandten der Hansestädte dagegen nur als »deputati et ablegati«<sup>291</sup>. Auch die Anordnung der Unterschriften und Siegel am Fuß des Dokuments versinnbildlichte und bekräftigte das hierarchische Gefälle zwischen den Unterzeichnern. Ein probates Mittel um Rangstreitigkeiten bei der Unterzeichnung von Verträgen zu vermeiden, war das sogenannte Alternat. Das heißt, jede Vertragspartei unterschrieb die zum Verbleib am eigenen Hof vorgesehene Ausfertigung an erster Stelle. Während zwischen den gekrönten Häuptern häufig von diesem Mittel Gebrauch gemacht wurde, wurde das Alternat den frühmodernen Republiken oft verweigert, weil sie eben nicht als ganz ebenbürtig galten<sup>292</sup>. So unterschrieben und siegelten auch die hansischen Gesandten beide Ausfertigungen des Vertrags an zweiter Stelle, setzten ihre Unterschriften und Siegel also unter die der spanischen Kongressgesandten<sup>293</sup>.

Das Ranggefälle zwischen den Vertragsparteien manifestierte sich auch in den zeremoniellen Akten, welche den Vertragsabschluss begleiteten. Nach Gloxins Bericht bestand der spanische Prinzipalgesandte darauf, die Gesandten aus Anlass Vertragsunterzeichnung zu einer »kleinen Mahlzeit« in Bruns Quartier einzuladen, da »wieder Teutsch herkommen, das eine so notable verrichtung ohnbetrunken geschlossen« würde und die »subscriptio ehe nicht geschehen« könne. Die Gesandten wollten diese Einladung um der Ehre willen (»honoris ergo«) nicht ausschlagen, zumal sie den Eindruck hatten, dass »selbe Gästung uf uns vornemblich eingestellt, auch andere mit erscheinende nur zu unseren respect eingeladen worden«. Zu den geladenen Gästen, die sich dann am 1. [11.] September zu dem Essen in der Residenz von Antoine Brun einfanden, gehörten u. a. die Gesandten von Luxemburg und Besançon sowie von »etzlichen anderen Hispanischen und selben zugehörigen Provinzien«. Ferner seien der Münsteraner Domdechant Bernhard von Mallinckrodt, der Stadtkommandant Johann von Reumont und der Bürgermeister Heinrich Herding unter den Gästen gewesen. Auch hier waren die Gastgeber offenkundig darauf bedacht, die Ehrbezeugungen dem Rang des Vertragspartners entsprechend

---

291 Zur Semantik dieser Begriffe vgl. oben S. 452–457.

292 Selbst den Generalstaaten wurde auf dem Westfälischen Friedenskongress das Alternat nur von den nordischen Kronen zugestanden, WICQUEFORT, *L'ambassadeur*, Bd. 2, S. 135–138; Regina DAUSER, *Ehren-Namen. Herrschertitulaturen im völkerrechtlichen Vertrag 1648–1748*, Köln 2017, S. 61; BITTNER, *Vertragsurkunden*, S. 203f., 219.

293 AHN, *Estado*, leg. 2880, exp. 32, *Tratado original ajustado en Munster el 11 de septiembre* (Originalausfertigung des lateinischen Unterhändlerinstruments mit den eigenhändigen Unterschriften und Siegeln der spanischen und hansischen Gesandten, Exemplar zum Verbleib am spanischen Hof); AHL, *ASA*, *Externa, Hispanica*, 18 (Originalausfertigung des lateinischen Unterhändlerinstruments mit den eigenhändigen Unterschriften und Siegeln der spanischen und hansischen Gesandten, Exemplar zum Verbleib bei den Hansestädten).

zu proportionieren. Die Mehrzahl der Gäste war bürgerlichen Standes oder gehörte dem Niederadel an. Überdies vertraten die von Gloxin erwähnten Gesandten ausnahmslos Gemeinwesen, die zur spanischen Krone gehörten. Höherrangige Gesandte gehörten nicht zu den geladenen Gästen und wären einer solchen Einladung wohl auch kaum gefolgt.

Das Ranggefälle zwischen den ungleichen Vertragspartnern wurde auch an den Trinksprüchen deutlich, die während des Essen ausgebracht wurden. Während die Anwesenden auf das Wohl des spanischen Königs und des Kaisers im Stehen das Glas erhoben, trank man auf die Hansestädte im Sitzen<sup>294</sup>. Der Kaiser selbst war bei dem Essen nicht durch einen eigenen Repräsentanten vertreten. Die kaiserliche Gesandtschaft in Münster nahm von der ganzen Zeremonie allem Anschein nach kaum Notiz. In einem Brief an den Kaiser vom 10. September, dem Tag der Vertragsunterzeichnung, berichteten Johann Ludwig von Nassau-Hadamar und Isaac Volmar darüber nur:

Von wegen der hãnestãtten befinden sich die Lubeck-, Hamburg- und Bremische abgeordnete alhier, umb die freyheitt ihrer commercien mitt den kœniglich Spanischen plenipotentiariis richtig zu machen. Seindt nach erhaltung deßeben ebenmãßig entschlossen, wiederumb nach hauß zu rãisen<sup>295</sup>.

Die Wortwahl suggeriert, dass es dabei lediglich um die Beseitigung von Handelshindernissen bzw. die Erlangung oder Bekrãftigung von Privilegien (»freyheitt ihrer commercien«) ging. Bezeichnenderweise ist in diesem Zusammenhang auch nicht von den Gesandten, sondern abermals nur von den »abgeordneten« der Hansestädte die Rede. Bei den Vereinbarungen handelte es sich aber mitnichten um ein reines Handelsabkommen und noch viel weniger um die einseitige Gewãhrung oder Bestãtigung von Privilegien durch einen auswãrtigen Herrscher<sup>296</sup>. Vielmehr schlossen die Hansestädte einen vœlkerrechtlichen Vertrag mit einem fremden Souverãn, und zwar ohne Beteiligung des Kaisers. Diesen bemerkenswerten Umstand versuchten die kaiserlichen Gesandten in ihrem Schreiben offenbar bewusst herunterzuspielen.

294 AHL, ASA, Reichsfriedensschlũsse, 35, fol. 9v.

295 APW II A, Bd. 6/2, Nr. 222, S. 804f., Nassau, Volmar an Ferdinand III., Münster, 10. September 1647.

296 Vgl. allgemein zum Stellenwert von Handelsvertrãgen in er Frũhen Neuzeit Andrea WEINDL, Europãische Handelsvertrãge. Friedensinstrument zwischen Kommerz und Politik, in: Heinz DUCHHARDT/Martin PETERS (Hg.), Instrumente des Friedens. Vielfalt und Formen von Friedensvertrãgen im vormodernen Europa, Mainz 2008-06-25 (VIEG Beiheft online 3), Abschnitt 36–55, URL: <<http://www.ieg-mainz.de/vieg-online-beihefte/03-2008.html>> (10.07.2023).

Trotzdem nahm von der Unterzeichnung des hansisch-spanischen Vertrags in Münster auch außerhalb der kaiserlichen Gesandtschaft kaum jemand Notiz. Der Austausch der Ratifikationsurkunden, der am 3. Mai 1648 in Peñarandas Residenz vollzogen wurde, sorgte für ebenso wenig Aufsehen. Wie wenig Aufmerksamkeit diesem Ereignis gezollt wurde, wird umso deutlicher, wenn man es mit einem anderen vergleicht, das nur zwölf Tage später mit großem Aufwand in Münster zelebriert wurde und ein gewaltiges Medienecho auslöste: die Ratifikation des spanisch-niederländischen Friedens<sup>297</sup>. Der Vergleich beider Zeremonien ist aber noch in einer anderen Hinsicht aufschlussreich: Er zeigt, dass die spanische Monarchie im Fall der Vereinigten Provinzen zu zeremoniellen Zugeständnissen bereit war, die weit über das hinausgingen, was sie anderen nicht-monarchischen Gemeinwesen zubilligte. Selbst in diesem Fall blieben aber hierarchische Unterschiede im Zeremoniell sichtbar.

Mit dem spanisch-niederländischen Friedensschluss erkannte der spanische König die uneingeschränkte Souveränität der Vereinigten Provinzen und damit deren prinzipielle Gleichrangigkeit mit den Monarchien an. Wie bereits erwähnt, hatten die Generalstaaten schon die Aufnahme von Verhandlungen mit der spanischen Krone an die Gewährung der *hombres regii* für ihre Gesandten geknüpft. Darauf wurde auch bei der feierlichen Ratifikation des Vertrags geachtet<sup>298</sup>. Die Zeremonie fand im Münsteraner Rathaus und damit an einem neutralen Ort statt. Die Gesandten beider Seiten fuhrn getrennt voneinander mit sechsspännigen Kutschen vor, auch dies ein Ehrenvorzug, der nur den Botschaftern gekrönter Häupter zustand. Die Sitzordnung bei der Zeremonie schien die Gleichrangigkeit der beiden Vertragsparteien zum Ausdruck zu bringen. In der Mitte des später Friedenssaal genannten, größten Raums des Rathauses befand sich ein runder Tisch, um den zwölf Sessel standen, an dem die Mitglieder beider Delegationen Platz nahmen. Trotz solcher Zeichen, die die vermeintliche Gleichrangigkeit der Akteure betonten, blieben aber im Zeremoniell Rangunterschiede zwischen den Beteiligten sichtbar. So hatte der spanische Hauptgesandte Peñaranda nicht nur das größte Gefolge und die prächtigste Kutsche. Er fuhr mit seiner Karosse auch als Letzter vor dem Rathaus vor, wo er zunächst von Brun und nach dem Betreten des Gebäudes von den niederländischen Gesandten begrüßt wurde, die ihm zu diesem Zweck ein paar Schritte entgegenkamen. Beim gemeinsamen Einzug in den großen Saal, wo die eigentliche Zeremonie stattfand, gingen die beiden spanischen Gesandten

---

297 DICKMANN, Westfälischer Frieden, S. 468–470; LADEMACHER, Letzter Schritt, S. 334–338.

298 Das Folgende nach DICKMANN, Westfälischer Frieden, S. 468–470; LADEMACHER, Letzter Schritt, S. 334–338; APW III D, Bd. 1, Nr. 224, S. 223–227; Beschreibung, mit was vor Solennitäten die Ratifikationen des zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden geschlossenen Friedens Anno 1648 zu Münster gegeneinander ausgewechselt worden, in: LÜNIG, Theatrum Ceremoniale, Bd. 1, S. 809–811.

vorneweg, gefolgt von den Mitgliedern der niederländischen Gesandtschaft, und nahmen auch vor Letzteren ihre Plätze am Tisch ein. Die Unterschiede zwischen den Vertragsparteien zeigten sich auch an der Ausstattung der Urkunden. Während die spanische Ratifikationsurkunde mit einem massiven Goldsiegel versehen war, bestanden die von den Niederländern verwendeten Siegel lediglich aus Wachs, wobei sich das eine in einer silbernen, das andere in einer hölzernen Siegelkapsel befand. Wenngleich die Vereinigten Provinzen mit dem Westfälischen Frieden ihre Aufnahme in den exklusiven Kreis der Souveräne erreichten, war der in Münster bereits spürbare »Sog der völkerrechtlichen Egalisierung«<sup>299</sup> also bei weitem noch nicht stark genug, um das Ranggefälle zwischen einer der ältesten und ranghöchsten Kronen Europas und einem republikanischen Parvenü wie den Niederlanden zum Verschwinden zu bringen. Hinzu kam das individuelle Ranggefälle zwischen den Akteuren: Im Gegensatz zu den anderen Beteiligten gehörte Peñaranda dem spanischen Hochadel an und konnte schon deshalb eine bevorzugte Behandlung verlangen.

Noch viel markanter und augenfälliger war das hierarchische Gefälle zwischen den beteiligten Akteuren indes bei der Ratifikation des hansisch-spanischen Handelsvertrags, die zwölf Tage vor der feierlichen Beschwörung des spanisch-niederländischen Friedens fast unbemerkt von der Öffentlichkeit in Peñarandas Residenz vollzogen worden war. Während etwa der kurkölnische Hauptgesandte Wartenberg in seinem Diarium ausführlich und detailreich über die feierliche Zeremonie des Friedensschlusses im Münsteraner Rathaus berichtete, war ihm die Ratifikation des hansisch-spanischen Vertrages nicht eine Zeile wert<sup>300</sup>. Anders als beim Friedensschluss zwischen der spanischen Monarchie und den Vereinigten Provinzen kursierten später auch keine Zeremonialbeschreibungen oder bildliche Darstellungen des Ereignisses<sup>301</sup>. Die einzige Quelle, die Auskunft über den zeremoniellen Ablauf gibt, ist ein detaillierter Bericht aus der Feder des Lübecker Gesandten Gloxin, den dieser später dem Lübecker Rat zuschickte<sup>302</sup>.

---

299 Winfried BECKER, *Der Kurfürstenrat. Grundzüge seiner Entwicklung in der Reichsverfassung und seine Stellung auf dem Westfälischen Friedenskongress*, Münster 1973, S. 174.

300 APW III C, Bd. 3, 2, S. 1090; APW III D, Bd. 1, Nr. 224f., S. 223–228. Der Eintrag zum 3. Mai 1648 erwähnt das Ereignis nicht, APW III C, Bd. 3, 2, S. 1088f.

301 Die bekannteste bildliche Darstellung des spanisch-niederländischen Friedensschluss ist das Ölgemälde des niederländischen Künstlers Gerhard ter Borch, der die niederländische Gesandtschaft nach Münster begleitete. 1648 beauftragte Ter Borch den Haarlemer Kupferstecher Jonas Suyderhoef (1613–1689), einen Stich im Format des Originals anzufertigen, der in hohen Auflagen verbreitet wurde; vgl. dazu Gerd DETHLEFS, *Bilder zum Frieden von Münster*, in: Ders. (Hg.), *Der Frieden von Münster/De Vrede van Munster, 1648*, Münster 1998, S. 50–70; Stephanie SCHOGER, *Gerard ter Borch und der Westfälische Friedenskongress 1648 in Münster*, Wien 2020.

302 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 20, »Special-Relatio was bey auswechselung der Spanischen Ratification vorgangen«.

Am 22. April [2. Mai] 1648, ein Tag vor dem für den Austausch der Ratifikationsurkunden vereinbarten Termin, begab sich Gloxin gemeinsam mit dem hamburgischen Gesandten Johann Christoph Meurer von Osnabrück ins nahe Münster. Die Bremer Gesandten blieben am zweiten Kongressort zurück, weil dort die Verhandlungen zwischen den Reichsständen und dem Kaiser in ihre entscheidende Phase gingen. Noch am Abend ihrer Ankunft wurde den beiden Gesandten der Hansestädte auf ihren Wunsch die spanische Originalurkunde durch einen Sekretär der spanischen Gesandtschaft zur Ansicht überbracht. Am nächsten Morgen suchte sie dann der zweite spanische Gesandte Antoine Brun persönlich in ihrem Quartier auf, um die Dokumente zu vergleichen. Dabei monierte Brun sogleich, dass die hansische Ratifikationsurkunde nicht namentlich unterzeichnet war, was die hansischen Gesandten mit dem »herkomen gutmöglich zu entschuldigen« versuchten<sup>303</sup>. Dass die hansische Ausfertigung des Vertrags nicht etwa von den Bürgermeistern und Ratsherren der Städte persönlich unterzeichnet, sondern zur Beglaubigung lediglich mit den Siegeln der Städte versehen worden war, entsprach tatsächlich der bei den Hansestädten üblichen Beurkundungspraxis. Und auch Brun gab sich schließlich mit dieser Erklärung zufrieden<sup>304</sup>. Beim Vergleich der Dokumente fiel auch der Unterschied der Siegel ins Auge, welcher die Gesandten der Hansestädte nach Gloxins Bericht »fast schamhaft gemachet« hätte. Bei dem königlichen Siegel habe es sich um eine »Bulla ex solido auro von 2 zu 2½ Portugaleser schwer«, gehandelt, wohingegen die Siegel der Hansestädte »in liederlichen bleckern [blechernen] buchsen theils in grünem theils gelbem, theils rothem Wags verfaßet gewesen« seien. Die zur Besiegelung verwendeten Materialien, Gold auf der einen, farbiges Wachs auf der anderen, machten den Rangunterschied zwischen den Vertragsparteien in besonderer Weise sichtbar. Die unterschiedlichen Siegel fielen auch bei der Ratifikation des spanisch-niederländischen Friedens ins Auge. Goldbullen wurden schon im Mittelalter nur vom Papst sowie von Königen und Kaisern verwendet und galten deshalb auch als »Vorrecht der Souveräne«<sup>305</sup>. Allerdings war der spanische König beim Westfälischen Friedenskongress der einzige Monarch, der von diesem Vorrecht noch Gebrauch machte. Schweden und Frankreich beglaubigten ihre Ratifikationsurkunden mit Wachssiegeln, die allerdings in kostbaren Goldkapseln gefasst waren<sup>306</sup>. Gloxins Bemerkung, dass sich die hansischen Gesandten deswe-

---

303 Ebd., [fol. 5r].

304 Vgl. unten S. 556.

305 Ahasver von BRANDT, *Werkzeug des Historikers*, Stuttgart 172007, S. 139; Wilhelm EWALD, *Siegelkunde*, Berlin 1914, S. 145.

306 Der französische Gesandte Servien hatte für die französische Urkunde eigens goldenen Siegelkapseln anfertigen lassen, nachdem er erfahren hatte, dass auch die Schweden Goldkapseln verwenden würden, denn er fürchtete um die Reputation des französischen Königs, Maximilian LANZINNER, Beglaubigungspraktiken beim Abschluss des Westfälischen Friedens im Vergleich, in: DUCHHARDT/

gen fast geschämt hätten, bezog sich also vermutlich weniger auf das Siegelmaterial selbst – etwas Anderes als Wachs wäre für die Hansestädte gar in Frage gekommen – sondern auf die blechernen Siegelkapseln.

Das Ranggefälle zwischen den beiden ungleichen Vertragspartnern sollte sich dann auch beim feierlichen Austausch der Urkunden bemerkbar machen, der noch am selben Tag stattfand. Während die Ratifikation des spanisch-niederländischen Friedens an einem neutralen Ort vollzogen wurde, mussten sich die hansischen Gesandten zu diesem Zweck in die Residenz des spanischen Hauptgesandten Peñaranda begeben. Um halb elf Uhr morgens – Brun hatte zwischenzeitlich noch die Messe in der nahegelegenen Minoritenkirche (der heutigen Apostelkirche) gehört – erschienen sie am verabredeten Ort. Obgleich die Wegstrecke zwischen ihrem eigenen Quartier und Peñarandas Residenz kaum tausend Meter betrug, gingen die Gesandten der Hansestädte nicht etwa zu Fuß, sondern fuhren »mehrern respectssam mit beiden carößen«, also jeder in einer separaten Kutsche vor. Bei ihrer Ankunft seien sie von Peñarandas »Principal bedienten« an der »eussersten pforten« empfangen und durch ein Spalier von »50 und mehr Trabanten, deren theils imhofe, theils in dem eingange des Hofes gestanden« ins Haus geführt worden. Die zum Empfang der Gesandten im Hof postierten Soldaten zeigten auch für Außenstehende unmissverständlich an, dass die Vertreter der Hansestädte hier als Gesandte im völkerrechtlichen Sinne empfangen wurden. Anders als bei der ersten Visite der hansischen Gesandten drei Jahre zuvor, kamen ihnen die spanischen Gesandten aber diesmal nicht bis zur Haustüre entgegen. Vielmehr wurden sie erst im Gebäude, in einem »großen vorgemach«, von beiden spanischen Gesandten »honorifice empfangen« und dann in den »inneren Audientzsaall« geführt. Dass man ihnen diesmal weniger Ehre erwies als bei ihrem ersten Besuch, war vermutlich eine Folge der allmählichen Angleichung und Regulierung des auf dem Kongress beobachteten diplomatischen Zeremoniells. Im Audienzsaal hätten dann »Stühle an beiden seithen bereiht gestanden«, sodass die Gesandten des spanischen Königs auf der einen und die Vertreter der Hansestädte auf der anderen Platz nehmen konnten<sup>307</sup>. Die Bestuhlung des Audienzsaals schien also auf den ersten Blick die Gleichrangigkeit der Vertragsparteien zu betonen. Aus Gloxins Bericht geht allerdings weder hervor, wer auf welcher Seite Platz nahm, noch wie die Sitzgelegenheiten beschaffen waren. Wenn die spanischen Gesandten sich auch hierin an den zeremoniellen Gepflogenheiten orientierten, die sich auf dem Kongress allgemein

---

ESPENHORST, Utrecht – Rastatt – Baden, S. 185–206, hier S. 189, URL: <<https://doi.org/10.13109/9783666101250.185>> (10.07.2023). Der Kaiser hatte für die Besiegelung der Verträge von Münster und Osnabrück noch hölzerne Siegelkapseln verwendet. Für den Friedensschluss von Rastatt im Jahr 1714 dagegen ließ der Reichshofrat eigens »eine silberne, vergoldete Kapsel« anschaffen, ebd., S. 203.

307 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 20, Special-Relatio, [fol. 5v].

eingebürgert hatten, so ist davon auszugehen, dass die hansischen Gesandten mit der als schlechter angesehenen linken Seite vorliebnehmen mussten und ihre Stühle, im Gegensatz zu denen der spanischen Gesandten, keine Armlehnen besaßen.

Auch das nun folgende Zeremoniell, das Gloxin in seiner nach Lübeck übersandten »Special-Relatio« genau festhielt, macht deutlich, dass sowohl zwischen den Ausstellern der Dokumente als auch zwischen den Personen, die sich nun im Audienzsaal von Peñarandas Residenz gegenüberaßen, um die Ratifikationsurkunden auszutauschen, Rangunterschiede bestanden, die im Rahmen der Zeremonie symbolisch bekräftigt wurden. Nach der Begrüßung und dem Austausch der Komplimente habe Peñaranda die »original königl[iche] ratification« präsentiert und die Urkunde wie auch das »anhangende Siegel« dreimal geküsst. Danach überreichte Peñaranda die Urkunde Brun, der Schriftstück und Siegel ebenfalls dreimal küsste und dann an Peñaranda zurückgab. Im Anschluss händigte der spanische Prinzipalgesandte die Urkunde dem Vertreter Lübecks aus, »der Sie mit ebenmäßiger Ceremonie acceptierete« und dann dem Hamburgischen Gesandten »zu demselben ende« überreichte. Nachdem dies geschehen war, übergab nun seinerseits der Hamburger Gesandte den spanischen Gesandten die hansische Ratifikationsurkunde, welche zuerst Peñaranda und dann Brun »una et altera vice osculiert«, also zweimal küsste<sup>308</sup>.

Anders als bei der Ratifikation des spanisch-niederländischen Friedens wurde die Gültigkeit des hansisch-spanischen Vertrags also weder per Eid beschworen noch erfolgte ein »Friedenskuss«<sup>309</sup>. Im Falle des hansisch-spanischen Vertrag bedurfte es solch einer Versöhnungsgeste freilich schon deshalb nicht, weil beide Vertragsparteien ja nie Krieg gegeneinander geführt hatten und auch keinen Friedens-, sondern lediglich einen Handelsvertrag miteinander schlossen. Dafür küssten die Gesandten die Vertragsdokumente. Das Küssen von Urkunde und Siegel hatte hier offenkundig eine doppelte Funktion: Es diente der Beglaubigung des Schriftstücks und der Bekräftigung seines Inhalts und war zugleich ein Zeichen

---

308 Ebd., [fol. 6r].

309 Bei der Beschwörung des spanisch-niederländischen Friedens legten die spanischen Gesandten die Hand auf das aufgeschlagene Evangelium und küssten danach ein silbernes Kreuzifix. Anschließend umarmten und küssten sich Spanier und Niederländer, DICKMANN, Westfälischer Frieden, S. 469; LADEMACHER, Letzter Schritt, S. 335–338; APW III D, Bd. 1, Nr. 224, S. 227; LÜNIG, Theatrum Ceremoniale, Bd. 1, S. 810. Auch bei der Ratifikation des kaiserlich-schwedischen Friedens in Osnabrück gaben sich die Vertreter beider Seiten den Friedenskuss, vgl. LANZINNER, Beglaubigungspraktiken, S. 188. Allgemein zu diesem Ritual vgl. ebd., S. 193–195; Klaus SCHREINER, Gerechtigkeit und Frieden haben sich geküsst (Ps 84,11). Friedensstiftung durch symbolisches Handeln, in: Johannes FRIED (Hg.), Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter, Sigmaringen 1996, S. 37–86; wieder in: Ders., Rituale, Zeichen, Bilder. Formen und Funktionensymbolischer Kommunikation im Mittelalter, Köln 2011, S. 65–124.

der Ehrerbietung gegenüber dem Aussteller des Dokuments<sup>310</sup>. Der Kuss »bekräftigte« nicht nur und machte »offenkundig, was zuvor urkundlich vereinbart und verbrieft worden war«, sondern zollte auch demjenigen Respekt, der im Sinne eines spezifisch vormodernen Zeichenverständnisses in Urkunde und Siegel präsent war<sup>311</sup>. Im Herrschaftsbereich der spanischen Krone war das Küssen königlicher Urkunden und Siegel weit verbreitet. Von Bedeutung war die rituelle Verehrung solcher Präsenzsymbole besonders in den überseeischen Territorien der Monarchie, welche die spanischen Könige nie persönlich aufsuchten. Hier trat das königliche Siegel im buchstäblichen Sinn an die Stelle des Herrschers<sup>312</sup>. Allerdings küssten die spanischen Gesandten in Münster nicht nur die von ihrem König unterzeichnete und gesiegelte Urkunde, sondern auch das von den Hansestädten ausgestellte Dokument. Dabei aber wurde einmal mehr nach dem Rang des Ausstellers differenziert: Während die spanischen Gesandten die eigene Urkunde und das daran befindliche königliche Siegel dreimal küssten, waren es bei dem von den Hansestädten gesiegelten Dokument nur zwei Küsse.

In den Hansestädten war das Küssen von Urkunden und Siegeln zur Beglaubigung nicht üblich. Dennoch folgten Gloxin und Meurer, als sie die spanische Ratifikationsurkunde aus den Händen Peñarandas entgegennahmen, dem Vorbild der spanischen Gesandten. Ob die Kusszeremonie vorher abgesprochen war, geht aus Gloxins Bericht nicht hervor. Es ist aber mehr als wahrscheinlich, dass Brun

310 Vgl. allgemein zur Bedeutung des Kusses als Rechtsritual und Akt symbolischer Kommunikation Heiner LÜCK, Art. Kuss, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, Berlin 2016, Sp. 371–374; Klaus SCHREINER, »Er küsse mich mit dem Kuß seines Mundes« (Osculetur me osculo oris sui, Cant 1,1). Metaphorik, kommunikative und herrschaftliche Funktionen einer symbolischen Handlung, in: Hedda RAGOTZKY/Horst WENZEL (Hg.), Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen, Tübingen 1990, S. 89–132.

311 SCHREINER, Metaphorik, S. 113; Karl-Siebert REHBERG, Weltrepräsentanz und Verkörperung. Institutionelle Analyse und Symboltheorien – Eine Einführung in systematischer Absicht, in: Gert MELVILLE (Hg.), Institutionalität und Symbolisierung. Verstetigungen kultureller Ordnungsmuster in Vergangenheit und Gegenwart, Köln 2001, S. 3–52; Hans Ulrich GUMBRECHT, Ten Brief Reflections on Institutions and Re/Presentations, in: MELVILLE, Institutionalität und Symbolisierung, S. 69–75; Roger CHARTIER, Kulturgeschichte zwischen Repräsentation und Praktiken, in: Ders., Die Unvollendete Vergangenheit. Geschichte und die Macht der Weltauslegung, Frankfurt a. M. 1992, S. 7–23.

312 Manuel ROMERO TALLAFIGO, Las ceremonias de recepción del Documento Real en los cabildos municipales del antiguo régimen, in: Manuela Cristina GARCÍA BERNAL/Sandra OLIVERO GUIDOBONO (Hg.), El municipio indiano. Relaciones interétnicas, económicas y sociales. Homenaje a Luis Navarro García, Sevilla 2009, S. 445–460; Julio Alberto RAMÍREZ BARRIOS, Mecanismos de persuasión del poder regio en indias. El recibimiento del sello real en la real audiencia y chancillería de Lima, in: Nuevo Mundo Mundos Nuevos [En ligne], Débats, mis en ligne le 11 décembre 2017, URL: <<https://doi.org/10.4000/nuevomundo.71568>> (10.07.2023); Margarita GÓMEZ GÓMEZ, El sello y registro de Indias. Imagen y representación, Köln 2008.

die hansischen Gesandten am Vormittag nicht nur in ihrem Quartier aufsuchte, um deren Ratifikationsurkunde in Augenschein zu nehmen, sondern auch, um zeremonielle Details zu besprechen. Wenn dabei auch das Küssen der Urkunde zur Sprache kam, hatten die hansischen Gesandten dagegen offenbar keine Einwände erhoben. Ganz anders verhielt es sich dagegen, als hansische Gesandte im Jahr 1487 in Nowgorod eine Vereinbarung mit dem Stellvertreter des Moskauer Großfürsten über das dortige Hansekontor unterzeichneten. Während der Statthalter des Großfürsten den Vertretern der Hansestädte zur Beglaubigung des Dokuments lediglich die Hand reichte, verlangt er von Letzteren, dass sie gemeinsam mit den Nowgoroder Bojaren und den Älterleuten der Kaufmannschaft ein Kruzifix küssten, was die Gesandten der Hansestädte als zutiefst demütigend empfanden<sup>313</sup>. Von einer solch herabwürdigenden Ungleichbehandlung war die rund eineinhalb Jahrhunderte später in Münster praktizierte Kusszeremonie allerdings weit entfernt, weshalb die hansischen Gesandten sie offenbar widerspruchslos akzeptierten. Trotzdem war es auch hier der Ranghöhere, der letztlich über das Zeremoniell verfügte und dem Rangniedereren seine Ritualpraxis aufzwang.

e) Kulturen der Gabe – Konflikte und Missverständnisse beim Austausch diplomatischer Geschenke nach dem Vertragsabschluss in Münster

Dass bei der Begegnung zwischen den Gesandten der Hansestädte und des spanischen Königs nicht nur unterschiedliche Rechtstraditionen, sondern auch unterschiedliche Standeskulturen aufeinandertrafen, macht ein Zwischenfall deutlich, der sich im Anschluss an die gerade geschilderte Zeremonie ereignete. Während Peñaranda und Brun jedem der beiden hansischen Gesandten unmittelbar nach dem Austausch der Urkunden als Geschenk einen »ziemblich große[n] Ring nach Span[ischem] Modell praesentieret[en]«, standen Gloxin und Meurer mit leeren Händen da. Die Vertreter der Hansestädte beeilten sich aber zu versichern, dass die »remuneraion« der spanischen Gesandten »ohnvergessen« sei und entschuldigten sich damit, dass sie nicht vermutet hätten, damit »in publico isto actu hervor zu kommen«<sup>314</sup>. Dieser Teil der Zeremonie war also vorher ganz offensichtlich nicht abgesprochen worden. Das Versäumte holten die hansischen Gesandten dann tatsächlich gleich am darauffolgenden Tag nach, als sie Peñaranda und Brun ihre Abschiedsbesuche abstatten. Dabei kam es jedoch zu einem unvorhergesehenen Zwischenfall.

---

313 BEHRMANN, Herrscher und Hansestädte, S. 316; Leopold Karl GÖTZ, Deutsch-russische Handlungsgeschichte des Mittelalters, Lübeck 1922. Nach Behrmann, ebd., S. 317, zeigte sich hier, dass der »Wandel zu einer von Fürsten dominierten Umwelt für die städtischen Vertreter [...] in Russland radikaler spürbar war als überall sonst«.

314 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 20, Special-Relatio, [fol. 6v].

Nach Gloxins Bericht hatten sich die hansischen Gesandten schon zuvor Gedanken gemacht, wie sie sich bei Peñaranda und Brun erkenntlich zeigen könnten. Da ihnen zu Ohren gekommen war, dass der spanische Prinzipalgesandte vergeblich versucht hatte, in Oldenburg und Osnabrück Pferde zu erwerben, waren sie über eingekommen, Peñaranda einen auf Bremen ausgestellten Wechsel über tausend Taler zur »einkaufung selber Pferde« zu überreichen. Brun wiederum wollten sie einen »Beutel Bares« im selben Wert offerieren<sup>315</sup>. Nach Gloxins Bericht nahmen beide Gesandten ihre Geschenke zunächst mit den üblichen Dankesbezeugungen entgegen. Brun, der sein Geschenk als Zweiter erhielt, vergewisserte sich allerdings zuvor, dass Peñaranda den Wechsel tatsächlich angenommen hatte. Andernfalls, so ließ er die Gesandten wissen, könne auch er die ihm offerierte Summe nicht annehmen<sup>316</sup>. Nur wenige Tage später, als Gloxin und Meurer bereits ihre Vorbereitungen für die Rückreise nach Osnabrück trafen, erschien Brun zu ihrer großen Überraschung erneut den hansischen Gesandten, um ihnen jenen Wechsel über 1.000 Taler zurückzugeben, den sie zuvor dem spanischen Prinzipalgesandten Peñaranda als Geschenk überreicht hatten.

Seiner Exzellenz sei bei dessen »Verlesung« aufgefallen, so erklärte Brun den verutzten Vertretern der Hansestädte, dass der ihm ausgehändigte »Wechselzettel [...] uf entfang einigen Geldes geruhtet«, was ihm »in etwas verdrußlich« sei. Der Graf lasse es sich aber gern gefallen, wenn ihm stattdessen »sonst einige galanterei, es sey an Pferden, Kleinodien oder dergleichen« im gleichen Wert »praesentieret« würde. Erklärend fügte Brun hinzu, dass Peñaranda die Annahme von »Praesenten an gelde oder Golde« durch die spanischen Gesetze (»legibus hispanicis«) verboten sei. Brun selbst aber sei als Nicht-Spanier (»exterus«) an diese Gesetze angeblich nicht gebunden, weshalb er das ihm offerierte Geschenk gerne behalte. Den Vertretern der Hansestädte erschien die Rückgabe des Wechsels höchst »befremdlich«, zumal Peñaranda das ihm dargebrachte Geschenk ja zunächst dankbar angenommen hatte. Nachdem Brun sie aber über die »Spanische Coustume und unterscheidt« belehrt hatte, sei ihnen nichts Anderes übrig geblieben, als den Wechsel wieder zurückzunehmen und Brun zu versprechen, dass sie sich »so guet und baldt möglich [...] umb ein guth[es] [Ge]span[n] Pferde oder dergleichen« für den spanischen Prinzipalgesandten bemühen wollten<sup>317</sup>. Tatsächlich gelang es ihnen bald darauf, in

315 Ebd., [fol. 9v–10v]. Außerdem wurden den Gesandtschaftssekretären und Übersetzern sowie der Kanzlei in Madrid insgesamt 660 Taler als »Remuneration« für ihre Leistungen bezahlt, ebd., [fol. 13r]. Über die Höhe der Aufwendungen und die Umlegung der Kosten auf die einzelnen Städte hatten sich die Gesandten vorher untereinander verständigt und das Plazet der heimischen Stadträte eingeholt, AHL, ASA, Externa, Hispanica, 20, Lübeck an Gloxin, Lübeck, 19. Juli 1647; AHL, ASA, Reichsfriedensschlüsse, 35, Gloxin an Lübeck, Osnabrück, 6. und 25. September 1647.

316 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 20, Special-Relatio, [fol. 10r–v].

317 Ebd., [fol. 12r–v].

Osnabrück »sieben extraordinari schöne Rappen« zu erwerben, die sie Peñaranda nach Münster überbringen ließen. Die damit beauftragten Reitediener berichteten nach ihrer Rückkehr, dass dem Grafen das »praesent sehr angenehmb gewesen« und jeder von ihnen zum Dank mit einem »Königl[ichen] bild- oder gedechtnus« bedacht worden sei<sup>318</sup>.

Um diesen Zwischenfall einzuordnen, gilt es sich zunächst vor Augen zu führen, dass der Austausch von Geschenken einen integralen Bestandteil der diplomatischen Kommunikation darstellte<sup>319</sup>. So war es nicht nur allgemein üblich, dass scheidenden Botschaftern nach dem Ende ihrer Mission an einem auswärtigen Hof ein Abschiedsgeschenk gemacht wurde<sup>320</sup>. In gleicher Weise wurden auch bei Friedensverhandlungen und -kongressen Geschenke zwischen den Gesandten der beteiligten Mächte ausgetauscht und teilweise auch noch weitere Personen mit Präsenten bedacht<sup>321</sup>. Wie die kulturwissenschaftliche Forschung herausgearbeitet hat, ist jeder Akt des Gabentauschs bis zu einem gewissen Grad ambivalent und lässt Raum für konkurrierende Deutungen<sup>322</sup>. So kam es auch beim Austausch

---

318 Ebd., [fol. 13v].

319 Jeannette FALCKE, Studien zum diplomatischen Geschenkwesen am brandenburgisch-preußischen Hof im 17. und 18. Jahrhundert, Berlin 2006, S. 18, bezeichnet das Schenken treffend als »Kommunikationsbestandteil des diplomatischen Diskurses«. Vgl. dazu ferner Barbara STOLLBERG-RILINGER, Zur moralischen Ökonomie des Schenkens bei Hof (17.–18. Jahrhundert), in: Werner PARAVICINI (Hg.), Luxus und Integration. Materielle Hofkultur Westeuropas vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, München 2010, S. 187–202; Mark HÄBERLEIN/Christof JEGGLE (Hg.), Materielle Grundlagen der Diplomatie. Schenken, Sammeln und Verhandeln in Spätmittelalter und früher Neuzeit, Konstanz 2013; Tilman HAUG, Symbolisierte Beziehungen und entzauberte Gaben. Zur Praxis des Schenkens in den Außenbeziehungen Ludwigs XIV., in: Peter HOERES/Anuschka TISCHER (Hg.), Medien der Außenbeziehungen von der Antike bis zur Gegenwart, Köln 2017, S. 120–143; Isabelle RICHEFORT, Présents diplomatiques et la diffusion de l'image de Louis XIV, in: Lucien BÉLY (Hg.), L'invention de la diplomatie. Moyen age – temps modernes, Paris 1998, S. 262–279; María Paz AGUILÓ ALONSO, El regalo diplomático en el siglo XVII, in: Miguel CABAÑAS BRAVO u. a. (Hg.), Arte, poder y sociedad en la España de los siglos XV a XX, Madrid 2008, S. 49–62; Hillard von THIESSEN, Exchange of Gifts and Ethos of Patronage in the Relations between Spain and the Papal States in Early 17th Century, in: Marieke von BERNSTORFF/Susanne KUBERSKY-PIREDDA (Hg.), L'arte del dono. Scambi artistici e diplomazia tra Italia e Spagna 1550–1650, Cinisello Balsamo 2013, S. 27–32.

320 Dazu immer noch grundlegend Heinz DUCHHARDT, Das diplomatische Abschiedsgeschenk, in: Archiv für Kulturgeschichte 57 (1975), S. 345–362.

321 DICKMANN, Westfälischer Frieden, S. 204–206; Franz BOSBACH, Die Kosten des Westfälischen Friedenskongresses. Eine strukturgeschichtliche Untersuchung, Münster 1984, S. 199–218; KÖHLER, Strategie.

322 Marcel MAUSS, Die Gabe, in: Ders., Soziologie und Anthropologie, Bd. 2, Berlin 1978, S. 1–144; Gadi ALGAZI u. a. (Hg.), Negotiating the Gift. Pre-modern Figurations of Exchange, Göttingen 2003; Valentin GROEBNER, Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit, Konstanz 2000.

von diplomatischen Geschenken in der Frühen Neuzeit verschiedentlich zu Missverständnissen und Deutungskonflikten. Solche Konflikte traten aber nicht nur bei Begegnungen zwischen Europäern und Außereuropäern oder Christen und Muslimen auf<sup>323</sup>. Vielmehr kam es auch bei diplomatischen Kontakten zwischen Fürstenstaaten und Republiken gelegentlich zu kulturellen Missverständnissen, so offenbar auch in diesem Fall.

Ein ganz ähnlicher Vorfall soll sich in den 1630er-Jahren am französischen Hof zugetragen haben. Als die Gesandten der Niederlande nach dem Abschluss eines wichtigen Vertrags mit Frankreich von Kardinal Richelieu gefragt worden seien, ob sie das Abschiedsgeschenk des Königs in Form von Juwelen oder Silbergeschirr erhalten wollten, antworteten sie, dass es für sie einfacher sei, wenn man ihnen stattdessen einen Wechsel ausstellen würde, den sie nach ihrer Rückkehr in Amsterdam einlösen könnten (*»qu'il leur seroit plus commode de leur recevoir en lettres de change, pour en toucher la valeur à Amsterdam«*). Nach Abraham de Wicquefort, der diesen Vorfall in seinen Memoiren erwähnt, sei man diesem Wunsch an französischen Hof zwar nachgekommen, die Hofgesellschaft habe aber sich noch Jahre später über die Niederländer lustig gemacht, deren Verhalten ihnen zu kaufmännisch (*»trop marchand«*) erschien<sup>324</sup>.

Wie sich an der von Wicquefort kolportierten Anekdote erkennen lässt, war bei einem diplomatischen Geschenk also nicht allein der materielle Wert der Gaben ausschlaggebend, obwohl auch dieser nach dem Rang des Gesandten und dem Status seines Auftraggebers taxiert wurde, sondern auch die äußere Gestalt des Geschenks. Neben Kunstwerken (besonders Herrscherporträts) wurden gerne wertvolle Schmuckstücke (Ringe, Goldketten) verehrt. Auch Pferde waren als diplomatische Geschenke sehr beliebt<sup>325</sup>. Die Übergabe von Geld verwandelte den vermeintlich auf Freiwilligkeit beruhenden Akt des Schenkens, der den Beziehungsaspekt zwischen den Beteiligten symbolisch hervorhob, in eine rein ökonomische

323 Zu interkulturellen Deutungskonflikten im Zusammenhang mit diplomatischen Geschenken vgl. Christian WINDLER, *Tribut und Gabe. Mediterrane Diplomatie als interkulturelle Kommunikation*, in: *Saeculum* 51 (2000), S. 24–56; BURSCHER, *Der Sultan*; Christine VOGEL, *Geschenke als Medien interkultureller Diplomatie. Praktiken des Schenkens französischer Botschafter im Osmanischen Reich im 17. Jahrhundert*, in: HOERES/TISCHER, *Medien der Außenbeziehungen*, S. 144–159; Christina BRAUNER, *Connecting Things. Trading Companies and Diplomatic Gift-Giving on the Gold and Slave Coasts in the Seventeenth and Eighteenth Centuries*, in: *Journal of Early Modern History* 20 (2016), S. 408–428.

324 Abraham de WICQUEFORT, *Mémoires touchant les Ambassadeurs et les Ministres Publics*, Den Haag 1677, S. 540f.; ders., *L'Ambassadeur*, S. 654.

325 Magdalena BAYREUTHER, *Pferde in der Diplomatie der Frühen Neuzeit*, in: HÄBERLEIN/JEGGLE, *Materielle Grundlagen der Diplomatie*, S. 227–256; Nadir WEBER, *Lebende Geschenke. Tiere als Medien der frühneuzeitlichen Außenbeziehungen*, in: HOERES/TISCHER, *Medien der Außenbeziehungen*, S. 160–180.

Transaktion ohne Ansehen der Person. Aus dem scheinbar vorbehaltlosen und keine Gegenleistung fordernden Ehrengeschenk, das lediglich eine moralische Verpflichtung begründete, wurde eine Entlohnung für bereits erbrachte oder zukünftig zu erbringende Dienste<sup>326</sup>. Deshalb haftete Geldgeschenken aus Sicht der höfischen Gesellschaft stets ein Makel an; sie galten als unehrenhaft und waren allenfalls gegenüber Rangniedereren legitim. Wurde einem fürstlichen Gesandten an einem fremden Hof als Abschiedsgeschenk ausnahmsweise einmal Bargeld oder ein Wechsel überreicht, bedurfte dies in der Regel einer besonderen Rechtfertigung<sup>327</sup>. Die niederländischen Gesandten hielten es dagegen gar nicht für nötig, die ökonomische Grundlage der Transaktion in irgendeiner Weise zu bemängeln, womit sie sich dem Spott der Hofgesellschaft aussetzten.

Dabei kam noch ein zweiter Aspekt hinzu: Der Transfer von Geld statt von Sachwerten rückte das diplomatische Geschenk zugleich stärker in die Nähe von »Korruption«, wobei der Begriff für die Frühe Neuzeit allerdings nicht unproblematisch ist<sup>328</sup>. Die Grenze zwischen der legitimen und sogar sozial erwarteten Praxis des Schenkens bzw. Beschenkt-Werdens und dem illegitimen Erkaufen von Gefälligkeiten verlief fließend. Die Bewertung entsprechender Praktiken hing stark von der situativen Rahmung ab<sup>329</sup>. Gleichwohl lassen sich auch hier Unterschiede zwischen Fürstenstaaten und »Republiken« beobachten. So war es vielleicht kein Zufall, dass es wiederum die Generalstaaten waren, die mit den Konventionen der Fürstengesellschaft brachen, als sie ihren Gesandten 1651 die Annahme von diplomatischen Abschiedsgeschenken jeglicher Art untersagten. An den europäischen Fürstenhöfen stieß diese Maßnahme auf großes Unverständnis, und auch Wicquefort kritisiert sie als unangemessen und unvereinbar mit den bei »allen Nationen akzeptierten Gesetzen der Höflichkeit«<sup>330</sup>. Einmal mehr stempelten sich die Niederländer damit gleichsam zu »republikanischen Außenseitern«<sup>331</sup>.

Auch beim Austausch diplomatischer Geschenke auf dem Westfälischen Friedenskongress waren Geldgeschenke unter den Gesandten der großen Mächte verpönt. Zwar flossen während der Verhandlungen zum Teil erhebliche Summen, um sich Mitglieder anderer Gesandtschaften gewogen zu machen. Die nach Abschluss

---

326 STOLLBERG-RILINGER, Zur moralischen Ökonomie, S. 187f.; HAUG, Symbolisierte Beziehungen, S. 138.

327 FALCKE, Geschenkwesen, S. 213f., 248.

328 Vgl. dazu allgemein Jens Ivo ENGELS, Die Geschichte der Korruption. Von der Frühen Neuzeit bis ins 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2014, S. 37–82.

329 Hillard von THIESSEN, Korrupte Gesandte? Konkurrierende Normen in der Diplomatie der Frühen Neuzeit, in: Niels GRÜNE/Simona SLANIČKA (Hg.), Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation, Göttingen 2010, S. 205–220.

330 »[...] un reglement, qui détruit les principes d'une civilité, qui est recue chez toutes les autres Nations du Monde«, WICQUEFORT, Mémoires, S. 540; ders., L'Ambassadeur, Bd. 1, S. 656.

331 HAUG, Symbolisierte Beziehungen, S. 138.

der Verträge überreichten Gaben aber sollten als Ehrengeschenke aufgefasst werden, weshalb man auf die bei solchen Anlässen üblichen Objekte zurückgriff: Ringe und Ketten aus Gold, Tapisserien; zwischen den Gesandten geistlicher Fürsten wurden auch Reliquare verschenkt<sup>332</sup>. Nur niederrangigen Gesandten sowie Gesandtschaftssekretären und Übersetzern, wurden als Anerkennung für ihre Dienste auch Gratifikationen in Form von Geld zugeeignet<sup>333</sup>. Vor diesem Hintergrund ist es nicht weiter verwunderlich, dass der spanische Hauptgesandte Peñaranda den ihm von den hansischen Gesandten überreichten Wechsel zurückwies und auf einer Form des Geschenks bestand, die seinem Stand und dem Rang seines Auftraggebers angemessener war. Als erstem Gesandten des spanischen Königs und Angehörigem des spanischen Hochadels stand es Peñaranda schlecht zu Gesicht, wenn er ein Geldgeschenk aus den Händen von Kaufleuten entgegennahm. Welche Rolle die von Antoine Brun angeführten »leges hispanicae« spielten, die Peñaranda angeblich die Annahme von Geld oder Gold untersagten, sei dahingestellt<sup>334</sup>. Möglicherweise handelte es sich hier nur um ein vorgeschobenes Argument, das den hansischen Gesandten die Rücknahme des Wechsels ohne Gesichtsverlust ermöglichen und Brun selbst erlauben sollte, das ihm zugedachte Geldgeschenk zu behalten. Wenn Peñaranda den Wechsel zurückgab, so tat auch er dies vermutlich nicht, weil er befürchtete sich dadurch dem Vorwurf der Korruption auszusetzen, sondern um seine persönliche Ehre und die Reputation seines Auftraggebers nicht zu beschädigen.

Wie aus Gloxins Bericht hervorgeht, reagierten die Vertreter der Hansestädte darauf jedoch zunächst mit Unverständnis. Offenkundig erschien es ihnen keineswegs unangebracht, dem Prinzipalgesandten des spanischen Königs einen Wechsel zu überreichen. Die Peñaranda zugedachten 1.000 Taler betrachteten sie wohl auch weniger als »freiwilliges« Ehrengeschenk, denn als schuldige Gratifikation für die Dienste, die der spanische Hauptgesandte ihnen und ihren Auftraggebern erwiesen hatte. Bezeichnenderweise sprachen sie in diesem Zusammenhang auch

---

332 BOSBACH, Kosten, S. 211, 216.

333 Wegen der großen Geldknappheit in Folge der Fronde-Unruhen entschied man sich auf französischer Seite auch die übrigen Gesandten mit Silberkunstwerken und nicht wie geplant mit Bargeld zu beehren, was nach Auffassung Mazarins ohnehin eher der königlichen Würde des Auftraggebers entsprach, ebd., S. 216f.

334 Von einem expliziten Verbot ist sonst nirgendwo die Rede. Vgl. allgemein zum Problem der Korruption im spanischsprachigen Raum FRANCISCO GIL MARTÍNEZ/AMORINA VILLARREAL BRASCA (Hg.), *Estudios sobre la corrupción en España y América (siglos XVI–XVIII)*, Almería 2017, vor allem S. 21–37. Die Annahme von Geldgeschenken schien aber auch bei anderen Gesandtschaften nicht unproblematisch. So hielt es der kaiserliche Gesandte Trautmannsdorf etwa für nötig, zunächst am Kaiserhof um Erlaubnis nachzusuchen, bevor er die 2.000 Reichstaler annahm, die ihm der Bremer Gesandte Coccejus als Geschenk offerierte. Weitere Beispiele bei BOSBACH, Kosten, S. 213f., Anm. 306; WICQUEFORT, *L'Ambassadeur*, S. 652.

ausdrücklich von einer »Remuneration«<sup>335</sup>. Dabei schienen sie keinen prinzipiellen Unterschied zwischen Peñaranda und den übrigen Angehörigen der spanischen Gesandtschaft zu machen. Lediglich die Höhe der Aufwendungen wurde dem Rang und der Funktion des Beschenkten angepasst. Während Peñaranda und Brun jeweils 1.000 Taler erhielten, waren für die Gesandtschaftssekretäre und Übersetzer nur 60 bis 100 Taler vorgesehen.

Trafen hier also gleichsam zwei unterschiedliche »Kulturen der Gabe« aufeinander? Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass den Überlegungen der hansischen Gesandten ein ökonomisches Kalkül zugrunde lag, das sich mit der moralischen Ökonomie des Schenkens im adelig-höfischen Kontext nicht vertrug. Die Parallelen zu der von Wicquefort kolportierten Anekdote über die niederländischen Gesandten am französischen Hof sind augenfällig. Hinweise auf eine je unterschiedliche Bewertung symbolischer und ökonomischer Profite hatten sich ja auch in den Berichten Domanns und Brokes' über die Sondergesandtschaft des Jahres 1607 gefunden. Auf diesen Aspekt wird auch im Zusammenhang mit der Finanzierung der ständigen Gesandten der Hansestädte am spanischen Hof noch einmal zurückzukommen sein<sup>336</sup>.

Immerhin nahmen die hansischen Gesandten in Münster, wohl mit Rücksicht auf den sozialen Rang des Beschenkten, aber davon Abstand, Peñaranda, wie später Brun, einen Beutel mit Bargeld zu überreichen. Nach Gloxins Bericht war der Wechsel überdies an einen Zweck gebunden, denn er sollte ausdrücklich zum Kauf von Pferden dienen. Der Mühe, die Tiere selbst zu erwerben, wollten sich die hansischen Gesandten aber offenbar gerne entheben. Mit seiner Reaktion machte ihnen Peñaranda deutlich, dass er eben dies von ihnen erwartet hatte. Indem er den Wechsel durch Brun zurückgeben ließ, ohne sich noch einmal persönlich an die hansischen Gesandten zu wenden, markierte er einmal mehr das Ranggefälle. Wollten die Gesandten der Hansestädte es nach dem erfolgreichen Vertragsabschluss nicht noch zu einem Eklat kommen lassen, blieb ihnen nichts Anderes übrig, als dem Wunsch des spanischen Prinzipalgesandten zu entsprechen. Als Peñaranda schließlich die gewünschten Pferde erhielt, zeigt er sich zufrieden und revanchierte sich bei den Überbringern seinerseits mit einer Form des Präsents, das in der zeitgenössischen diplomatischen Praxis ebenfalls weit verbreitet war

---

335 In diesem Sinne wurde auch in der zeitgenössischen Traktatliteratur zwischen »freywilligen Ehren-Beschenkungen (Spontanea Lautia, Praesente)«, »schuldigen Gaben (Debita)« und »verdankenden Wieder-Verschuldungs-Gaben (Remuneratoria)« unterschieden, Conrad HOEVELEN, *Candorins Vollkommener Teutsche Gesandte nach allen dessen genauesten Eigenschafftten wie nemlich selbiger in denen vor bey und nach der ihme auffgebürdeten Verrichtung [...] gebührlichst [...] sich zuverhalten*, Frankfurt a. M. 1679, S. 228, 262; STOLLBERG-RILINGER, *Zur moralischen Ökonomie*, S. 190.

336 Vgl. unten S. 509–512.

in diesem Fall aber eine besondere Bedeutung hatte: Die »Bildnusse« mit dem Konterfei Philipps IV. führten den Beschenkten und ihren Auftraggebern noch einmal unmissverständlich vor Augen, mit wem sie es zu tun hatten: dem ersten Gesandten des spanischen Königs.

f) Konsul, Prokurator, Resident oder Envoyé? Der Rang der ständigen Gesandten der Hansestädte in Madrid

Bei der Unterzeichnung und Ratifikation des hansisch-spanischen Vertrags wie auch bei dem nachfolgenden Austausch diplomatischer Geschenke hat sich noch einmal deutlich gezeigt, was insgesamt als eines der ungeschriebenen Ergebnisse des Westfälischen Friedenskongresses gelten kann: Schärfer als zuvor wurde in Münster und Osnabrück zwischen den Repräsentanten gekrönter Häupter und den Vertretern anderer politischer Gemeinwesen unterschieden. Von den nicht-monarchischen Gemeinwesen gelang es allein der jungen Republik der Vereinigten Niederlande und der Markusrepublik Venedig – sowie mit gewissen Einschränkungen noch der Schweizer Eidgenossenschaft – als prinzipiell gleichberechtigte Mitglieder in den sich nach unten hin abschließenden Kreis der »Souveräne« aufgenommen zu werden. Allen anderen blieb dies verwehrt, so auch den Hansestädten, die eine solche Rangerhöhung, anders als beispielsweise die Republik Genua, allerdings auch nie angestrebt hatten. Ihnen gelang es aber, sich gleichsam auf einer Zwischenebene zu etablieren: Genau wie viele andere »mindermächtige« Akteure rangierten sie zwar unterhalb der Ebene der gekrönten Häupter und der wenigen von den europäischen Potentaten als gleichrangig anerkannten Republiken, aber eben oberhalb der »Partikularen«, denen man jedwedes Recht auf diplomatische Stellvertretung und Betätigung als Akteur auf dem Feld der Außenbeziehungen bestritt. Diese Entwicklung war auf dem Westfälischen Friedenskongress bereits klar erkennbar und sollte sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts fortsetzen und konsolidieren. Damit war zugleich der Rahmen für die Aufnahme ständiger diplomatischer Beziehungen zwischen den Hansestädten und der spanischen Monarchie nach 1648 vorgegeben.

Dass der Vertrag, den die Hansestädte 1647/48 mit der spanischen Krone in Münster geschlossen hatten, kein reiner Handelsvertrag war, lässt sich unter anderem daran erkennen, dass er eine Klausel enthielt, welche den Austausch diplomatischer Vertreter regelte. Den Hansestädten wurde nicht nur das Recht bestätigt, eigene Konsuln in den spanischen Häfen zu benennen, sondern auch einen ständigen Vertreter an den Madrider Hof zu entsenden. Aufgrund des komplexen Aufbaus des Vertrags, dem insgesamt vier Anhänge beigefügt wurden, und der an anderer Stelle bereits erörterten Übersetzungsproblematik, taucht der entsprechende Passus mit abweichendem Wortlaut an drei unterschiedlichen Stellen auf. Im ersten Anhang, der auf Andrés de Prada Entwurf der hansischen Privilegien für Kastilien aus

dem Jahr 1607 zurückging, heißt es, der spanische König gestatte den Hansestädten, einen eigenen Agenten an seinem königlichen Hof zu unterhalten (»les concede que puedan tener Agente propio en su real corte«)<sup>337</sup>. In den folgenden beiden Anhängen, bei denen es sich um im Wortlaut leicht voneinander abweichende spanische Übersetzungen des lateinischen Entwurfs für die Privilegien von 1607 aus der Feder des damaligen Hansesyndikus Domann handelt, heißt es dagegen lediglich, der Hanse solle es erlaubt sein, einen der Ihren an den königlichen Hof zu entsenden (»que sea licito a la Hansa embiar alguno de los suyos a nustra corte«), der sich dort ständig aufhalten und über die Einhaltung der hansischen Privilegien und der zwischen beiden Seiten geschlossenen Verträge wachen sollte (»el qual la siga siempre y [...] procure [...] que se guarden los privilegios a los Hanseaticos y se cumplan bien los pactos de las confederaciones por entramabas partes«)<sup>338</sup>.

Auffällig ist, dass in der zuletzt zitierten, auf Domanns lateinischen Entwurf aus dem Jahr 1607 zurückgehenden Passage, der Status des hansischen Vertreters am spanischen Hof nicht näher bestimmt wird. Stattdessen ist nur vage von einem der ihren (»aliquis ex suis« bzw. »uno de los suyos«) die Rede<sup>339</sup>. Die Etablierung eines ständigen Gesandten an einem Fürstenhof stellte für die Hansestädte ein absolutes Novum dar. Insofern ist es vielleicht auch nicht verwunderlich, dass man sich über Rang und Status des zu ernennenden Vertreters zu diesem Zeitpunkt (noch) keine Gedanken machte. Der auf Pradas Entwurf beruhende Passus dagegen ist an dieser Stelle erheblich präziser und spricht ausdrücklich von einem »Agenten«. Zwar gab es, wie bereits ausgeführt worden ist, Anfang des 17. Jahrhunderts noch eine Vielzahl konkurrierender Begriffe zur Bezeichnung von diplomatischen Vertretern, die relativ unscharf verwendet wurden. Auch am spanischen Hof wurde aber spätestens seit der Mitte des 17. Jahrhunderts mit dem Terminus Agent (»agente«) gemeinhin die niedrigste der sich etablierenden diplomatischen Rangstufen bezeichnet.

Nach 1648 kristallisierten sich drei Klassen von diplomatischen Vertretern heraus, denen an den europäischen Höfen und bei Friedenskongressen ein je unterschiedliches Maß an zeremoniellen Ehren zugestanden wurde<sup>340</sup>. Ganz oben in dieser Hierarchie stand der Botschafter oder Ambassadeur. Nur die gekrönten

---

337 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 18, fol. 115v; ABREU Y BERTODANO, Colección de los Tratados, Reynado de Phelipe IV, parte 6, S. 58.

338 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 18, fol. 124r. Im dritten Vertragsanhang, der eine geringfügig abweichende Übersetzung bietet, lauter der entsprechende Passus: »Iten aprovamos queremos y concedemos que pueda la Hansa embiar alguno de los suyos a nuestro Palacio que lo frequente siempre y cuide tambien dequese observen los privilegios a los Hanseaticos y los pactos de los conciertos se les cumplan«, ebd., fol. 134r.

339 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 317r.

340 Das Folgende nach KRISCHER, Gesandtschaftswesen, S. 218–225.

Häupter, die Republik Venedig, die Vereinigten Provinzen der Niederlande und mit Einschränkungen auch die Schweizer Eidgenossenschaft besaßen das Recht, Botschafter dieser Kategorie zu ernennen. Und nur diesen wurden auch die *honorés regii* zugestanden. Eine Stufe unter den Botschaftern rangierten die *Envoyés*, in lateinischen bzw. deutschsprachigen Texten auch als *ablegati* oder Abgesandte bezeichnet. Sie besaßen im Prinzip die gleichen Verhandlungskompetenzen wie Botschafter, genossen aber einen geringeren zeremoniellen Status. *Envoyés* mussten allen Botschaftern die erste Visite abstatten, die Oberhand gewähren und diese als Exzellenz anreden, hatten aber selbst keinen Anspruch auf diese Ehrenbezeichnungen. Die Entsendung eines *Envoyés* konnte ein probates Mittel sein, um die allfälligen Rangstreitigkeiten zwischen den europäischen Potentaten zu vermeiden. War ein Monarch nicht sicher, ob seinem Botschafter an einem fremden Hof der beanspruchte Rang zugestanden wurden, entsandte er häufig einen *Envoyé*. Wenn dieser im Zeremoniell hinter allen anderen Botschaftern rangierte, konnte dies seiner niedrigeren diplomatischen Rangstufe zugeschrieben werden und beschädigte deshalb nicht die Ehre seines Auftraggebers. Wessen Status als Souverän umstritten war, hatte allerdings gar keine andere Möglichkeit als sich nach außen durch einen *Envoyé* vertreten zu lassen. Noch unterhalb der *Envoyés* rangierten dann die sogenannten Residenten und Agenten, die zwar ebenfalls als diplomatische Geschäftsträger fungierten, aber keinerlei Anspruch auf zeremonielle Ehrenbezeichnungen hatten. Anders als die Residenten genossen Agenten nach Auffassung vieler zeitgenössischer Völkerrechtler nicht einmal das Privileg der Immunität und Unverletzbarkeit der Person, sondern unterstanden der Gerichtsbarkeit ihres Residenzorts, und waren damit eigentlich gar keine Gesandten im engeren Sinne mehr.

Dieses System der diplomatischen Rangstufen setzte sich freilich erst allmählich durch. So gelang den Hansestädten noch im Jahr 1654/55 ein bemerkenswerter Erfolg, als ausgerechnet Ludwig XIV. von Frankreich den hansischen Gesandten den *Ambassadeur*-Titel zuzugestehen schien. Die Hamburger Ratsherren David Penschorn und Dietrich Moller waren im Jahr 1654 als Gesandte nach Paris geschickt worden, um im Namen der Hanse einen Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der französischen Krone auszuhandeln<sup>341</sup>. In der von Ludwig XIV. am 15. Juni 1655 ratifizierten Vertragsurkunde wurden die beiden »*Senateurs de Ambourg*« wörtlich als »*Ambassadeurs et Deputez vers nous de la part [...] des Villes et Citez*

---

341 Zu den Hintergründen der Gesandtschaft Antjekathrin GRASSMANN, Eine Hamburger Gesandtschaft an den Hof Ludwigs XIV. Zum französisch-hansestädtischen Vertragsabschluss 1655, in: Zeitschrift für Hamburgische Geschichte 97 (2011), S. 21–37; FÉLICITÉ, *Négociier pour exister*, S. 74–89.

de la Nation et Hanse Teutonique, dits Osterlins« bezeichnet<sup>342</sup>. Die Gesandten selbst hatten auf dieser Titulatur bestanden, obgleich sie in ihrem Kredenzschreiben lediglich als *ablegati* bezeichnet wurden. Dabei beriefen sie sich darauf, dass Gesandte der Hansestädte schon früher einmal, nämlich im Jahr 1604 von König Heinrich IV., am französischen Hof als *ambassadeurs* tituliert worden seien. In seinem drei Jahrzehnte später in erster Auflage erschienenen Botschaftertraktat ereiferte sich Abraham de Wicquefort über diese Anmaßung<sup>343</sup>. Nach Auffassung Wicqueforts, der sich zwischen 1626 und 1658 als Resident des brandenburgischen Kurfürsten am französischen Hof aufhielt, stand es den Hansestädten keineswegs zu, sich zu Souveränen aufzuschwingen und ihren Vertretern einen Rang zu geben, den bislang nicht einmal die Fürsten des Heiligen Römischen Reichs für die ihrigen hätten erlangen können (»à s'ériger en Souverains, et à donner à leurs Ministres une qualité, que les Princes d'Allemagne n'ont pas encore pû obtenir pour les leurs«)<sup>344</sup>. Nach Wicquefort gab es kein eindeutigeres Zeichen von Souveränität als das Recht, Botschafter zu entsenden oder zu empfangen (»Il n'y a point de plus illustre marque de la Souveraineté que le Droit d'envoyer et de recevoir des Ambassadeurs«)<sup>345</sup>. Und aus eben diesem Grund sprach der Verfasser den Hansestädten dieses Recht prinzipiell ab. Da die Mehrzahl der Städte nicht das geringste Merkmal von Souveränität aufwiesen, sondern von Fürsten abhängig seien, welche über sie herrschten wie über gewöhnliche Untertanen, könne auch die Hanse in ihrer Gesamtheit nichts anderes als eine bloße Gemeinschaft von Kaufleuten, keinesfalls aber einen Staat oder eine Republik sein<sup>346</sup>. Und als solche habe die Hanse auch keinerlei Recht, Envoyés oder gar Botschafter ersten Ranges an die europäischen Fürstenhöfe zu entsenden, sondern allenfalls einfache Deputierte (»simples Deputés«). Selbst in dem mit König Ludwig XIV. geschlossenen Vertrag von 1655 würden die hansischen Gesandte lediglich als »ambassadeurs députés« bezeichnet. In Verbindung mit dem Zusatz »députés«, so führte er weiter aus, bedeute die Bezeichnung »ambassadeurs« aber rein gar nichts. Der Titel eines »ambassadeur« würde vielmehr dadurch entwertet (»ce mot ne signifie rien, estoint joint avec celuy de Deputes, le dernier destruisant le premier«)<sup>347</sup>. Überdies seien die hansischen Gesandten am

---

342 Johann Martin LAPPENBERG (Hg.), *Série de traités et d'actes contenant les stipulations faites en faveur du commerce et de la navigation entre la France et la ville libre et hanséatique du Lubec depuis 1293*, Lübeck 1837, S. 72–86, hier S. 72.

343 WICQUEFORT, *L'ambassadeur*, Bd. 1, S. 31–34; eine handschriftliche Kopie dieser Passage findet sich in AHL, ASA, Externa, Gallica, 35; abgedruckt bei FINK, *Diplomatische Vertretungen*, S. 114–118.

344 WICQUEFORT, *L'ambassadeur*, Bd. 1, S. 32.

345 Ebd., S. 12.

346 »Car estant composée de villes, qui estoient la plupart municipales, y qui n'avoient point de marques de Souveraineté du tout, mais dépendoient de Princes, qui les gouvernoient comme leurs autres sujets, elles ne pouvoient faire entre elles qu'une société de marchands«, ebd., S. 33.

347 Ebd.

französischen Hof keineswegs wie Botschafter ersten Ranges empfangen worden. Der König und die Königin hätten ihnen nur eine gewöhnliche Audienz («dans le respect ordinaire») gewährt. Kein einziger Botschafter habe ihnen in seinem Haus die Oberhand zugestanden («pas und des Ministres ne leur ceda la main chez luy»). Alles was die Gesandten der Hansestädte – angeblich gegen Zahlung einer beträchtlichen Summe an die französischen Minister – hätten erreichen konnten, sei die Bezeichnung als »ambassadeurs« in dem Vertragsdokument gewesen<sup>348</sup>.

Damit hatte Wicquefort durchaus nicht Unrecht. Trotzdem war damit ein Präjudiz geschaffen, aus dem die Hansestädte nach Johann Christian Lünig im 18. Jahrhundert den Anspruch ableiteten, »sowohl Envoyés als Ambassadeurs und Gesandte vom ersten Rang« an die europäischen Höfe zu entsenden<sup>349</sup>. In der Praxis kam dies allerdings so gut wie nie vor. So hatte auch der ständige Gesandte, den die Hansestädte seit der Mitte des 17. Jahrhunderts am französischen Hof unterhielten, bis 1792 nie einen anderen Rang als den eines Agenten<sup>350</sup>. Der Straßburger Johann Beck, der das Amt zwischen 1652 und 1679 versah, war der letzte, der als solcher unmittelbaren Zutritt zum Herrscher hatte. Alle seine Nachfolger mussten sich, wie bei Agenten am französischen Hof inzwischen allgemein üblich, stattdessen an die Staatssekretäre für auswärtige Angelegenheiten wenden<sup>351</sup>. Die zeremonielle Behandlung der hansischen Gesandten am französischen Hof ließ also keinen Zweifel daran, dass die Hansestädte keineswegs als gleichberechtigt mit den Souveränen angesehen wurden. Vielmehr wurden sie einer »Sondergruppe am Rande der Fürstengesellschaft« zugerechnet, wie Indravati Felicité treffend festgestellt hat. Dadurch schränkte sich schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts der politische Handlungsspielraum ihrer Gesandten ein<sup>352</sup>.

Wie sich gleich zeigen wird, lässt sich dieser Befund *mutatis mutandis* auf die hansischen Gesandten am spanischen Hof übertragen<sup>353</sup>. Schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts beabsichtigten die Hansestädte einen ständigen Gesandten in Madrid zu etablieren. 1605 wurde Hans Kampferbeck zum Konsul in Lissabon ernannt und 1607 vom König als hansischer Konsul für die »Königreiche Portugall, Algarbien und Gallicien« bestätigt<sup>354</sup>. Gemäß der »Provisionalordnung«, die ihm

348 Ebd., S. 32.

349 LÜNIG, *Theatrum Ceremoniale*, Bd. 1, S. 564.

350 FINK, *Diplomatische Vertretungen*, S. 128.

351 Ebd.; FÉLICITÉ, *Négociier pour exister*, S. 294f.; PELUS-KAPLAN, *Eine Hansestadt*, hier S. 119.

352 »Le cérémonial montrait que ces villes faisaient partie d'un groupe à part, en marge de la »société des princes««, FÉLICITÉ, *Négociier pour exister*, S. 302. Zum Handlungsspielraum der hansischen Gesandten vgl. ebd., S. 287–313.

353 Vgl. zum Folgenden auch WELLER, *Merchants and Courtiers*, S. 73–98.

354 AHL, *ASA, Externa, Hispanica*, 61, und *Hispanica*, 9, fol. 408r–v, Eid und Revers Hans Kampferbecks, Madrid, 14. November 1607.

der Hansesyndikus Domann bei seiner Vereidigung im November 1607 in Madrid aushändigte, sollte Kampfferbeck die Einhaltung der mit dem spanischen König getroffenen Handelsvereinbarungen in seinem Zuständigkeitsbereich überwachen und alle Verstöße dagegen dem »Richter der Teutschen Nation« in Lissabon melden. Wenn dieser Kampfferbeck seine Hilfe verweigern »oder Ihnen beiden das werck zu schwer falen« würde, sollte sich der hansische Konsul an den »Hansischen Agenten« in Madrid oder, »so der nicht sein würde«, direkt an »Ihre Maj[estät] und deren Rätthe« wenden<sup>355</sup>. Zu diesem Zeitpunkt ging Domann also davon aus, dass neben dem hansischen Konsul in Lissabon bald auch ein Agent am Madrider Hof ernannt würde. Das Recht dazu hatte der spanische König den Gesandten der Hansestädte bei den Vertragsverhandlungen in Madrid in Aussicht gestellt. Allerdings wurde der im Sommer 1607 ausgehandelte Vertrag mit der spanischen Krone von den Hansestädten nicht ratifiziert. Außerdem ging der hansische Spanienhandel während des spanisch-niederländischen Waffenstillstands (1609–1621) merklich zurück. Dies mag der Grund gewesen sein, weshalb die Hanse von der Ernennung eines Agenten am spanischen Hof absah und stattdessen den in Lissabon residierenden Hans Kampfferbeck mit der Vertretung der hansischen Interessen in allen iberischen Reichen beauftragten.

Nach Kampfferbecks Tod im Jahr 1629 wurden dann jedoch erneut Stimmen laut, die sich für die Ernennung eines hansischen Agenten in Madrid aussprachen. In einer anonymen Denkschrift hieß es, die Hansestädte müssten dringend »zur agentia thun«, oder aber sie würden am spanischen Hof weder gebührend »gehört noch geehret« werden<sup>356</sup>. In der Denkschrift wird auf das Beispiel anderer Städte verwiesen, die ebenfalls ständige Vertreter am spanischen Hof unterhielten. Dazu gehörten etwa Neapel und Mailand, die beide als Untertanen der spanischen Krone anzusehen seien, deren »agenten« aber gleichwohl »in reputation undt nahmen legatorum et oratorum gehoeret, geehret undt beantwortet« würden. Den »internuntii et legati« der Stadtrepubliken Genua und Lucca, welche formal unabhängig waren, wiederum würden am Hof keine größeren Ehren zugestanden als gewöhnlichen Agenten. Auch sie genossen aber diplomatische Immunität und weitere auswärtigen Gesandten zugestandene Privilegien. So würden alle genannten »internuncii und agenten« mit Vollmacht und Kredenzbriefen »apud principem introducieret«, wo sie Gelegenheit hätten »ihre negocia mundtlich anzubringen«. Bei den Hansestädten aber sei dies bislang nicht der Fall, obwohl doch das »Corpus« der »löblichen

---

355 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 405r–407v, »Provisionalordnung, darnach sich [...] Hans Kampfferbeck auf befehl der Herrn Hansischen Gesanten, in vorwhaltung des Consulats in den Konigreichen Portugall, Gallicien und Algarbien interimweise [...] richten und vorhalten soll«, Madrid, 12. November 1607.

356 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 63.

Hansestädte«, ja sogar die Städte Lübeck, Hamburg und Danzig, jede für sich genommen, mindestens genauso »groß, mächtig und in Keyser undt königlichen privilegien undt freyheiten verehrtet« seien, wie die zuvor genannten Städte und Republiken. Es sei daher ein ebenso überfälliger wie dringend notwendiger Schritt, dass auch die Hansestädte endlich einen ständigen Vertreter am Madrider Hof ernannten, um sich dort gebührend Gehör und Anerkennung zu verschaffen<sup>357</sup>.

Der Verfasser dieser Zeilen schien mit den Verhältnissen bestens vertraut zu sein. Höchstwahrscheinlich handelte es sich um Augustin Bredimus, einen gebürtigen Trierer, der sich schon seit längerem am spanischen Hof aufhielt und sich auf diese Weise selbst für das Amt des hansischen Agenten ins Gespräch bringen wollte. Bredimus hatte sich im Auftrag des kaiserlichen Botschafters Franz Christoph Khevenhüller bereits verschiedentlich für die Belange von Hansekaufleuten im Herrschaftsbereich der spanischen Krone eingesetzt. Khevenhüller war es dann auch, der den Hansestädten Bredimus dringend für die Nachfolge Kampferbecks empfahl<sup>358</sup>. Die Ratsherren im fernen Lübeck und Hamburg schienen aber weder die in der Denkschrift vorgetragene Argumente noch die Empfehlung durch den kaiserlichen Botschafter sonderlich zu beeindrucken. Zwar beauftragten sie Bredimus nun offiziell damit, sich am Madrider Hof für Handelserleichterungen für die Hansekaufleute und die Abschaffung der kurz zuvor durch den spanischen Kommissar Gabriel de Roy eingeführten Warenerzeugnisse einzusetzen. Für dieses »Special-Negotium« stellten sie ihm auch eine »Remuneration« in Aussicht. Eine Bestallung als ständiger Gesandte der Hansestädte am spanischen Hof, wie sie Bredimus anstrebte, erfolgte aber zunächst nicht.

Erst drei Jahre später, am 18. Februar 1632, wurde Bredimus zum Nachfolger Kampferbecks als hansischer Konsul in Lissabon ernannt<sup>359</sup>. Nach dem Willen Lübecks sollte Bredimus in dieser Eigenschaft aber nicht länger in der spanischen Hauptstadt residieren, sondern sein Amt genau wie sein Vorgänger Kampferbeck in Lissabon versehen. Auch der Hamburger Rat sprach sich für Lissabon als Wohn- und Amtssitz des hansischen Konsuls aus, da Bredimus der Hamburger Kaufmannschaft von Madrid aus »keinen sondern nutzen schaffen« könne<sup>360</sup>. Dabei spielten ganz offensichtlich auch finanzielle Erwägungen eine Rolle, denn Bredimus verlangte wegen der höheren Lebenshaltungskosten in Madrid eine Gehaltszulage von

---

357 Ebd.

358 Vgl. AHL, ASA, Externa, Hispanica, 63, Lübeck an Khevenhüller, Lübeck, 21. November 1629. Bredimus scheint aber nicht zum festen Personal der kaiserlichen Botschaft gehört zu haben. NAGEL, *Dynastie*, S. 131–136, erwähnt seinen Namen in diesem Zusammenhang nicht.

359 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 63, Lübeck an Bredimus, 12. November 1629; AHL, ASA, Externa, Hispanica, 64, Lübeck an Hamburg, 4. März 1634.

360 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 64, Hamburg an Lübeck, Hamburg, 13. September 1632.

den Hansestädten<sup>361</sup>. Vergeblich versuchte er im Januar 1634, den Lübecker Bürgermeister Heinrich Köhler davon zu überzeugen, dass »alhier beym königlichen hof eyne qualificirte Person mit gebührlicher autoritet und jährlicher bestellung residire«, um die Belange der Hansestädte »mitt gebühlichem luziment [Glanz] y Credito der[e]n weyttberumbten fama y reputation gemäs bey Ihr[er] Kön[igli]chen] Ma[jestät]t zu prosequiren«<sup>362</sup>. Bredimus gelang es lediglich, die in Sevilla ansässigen Hansekaufleute dazu zu bewegen, ihm eine Abgabe von einem Viertelprozent auf den Warenwert von Im- und Exportgütern im Verkehr mit den Hansestädten zu gewähren, damit er sich bei Hof für ihre Interessen einsetzen konnte<sup>363</sup>. Der Lübecker Rat aber bestand weiterhin darauf, dass Bredimus seinen Wohnsitz »zue abwartung des gewöhnlichen Hänsischen Consulat Ampts« nach Lissabon verlegen sollte<sup>364</sup>. Dass Bredimus 1634 auch vom Kaiser zu einem »Consul general der Negotianten Unserer löblichen Teutschen Nation durch gantz Spanien« ernannt wurde, tat dem aus Sicht des Lübecker Rats keinen Abbruch, zumal der Kaiser Bredimus lediglich ernannt hatte, die Hansestädte aber für sein Gehalt aufkommen sollten<sup>365</sup>. Allein den Hamburger Ratsherren erschien es in Anbetracht der kaiserlichen Intervention sowie der fortgesetzten »machinationen« Gabriel de Roys und der allgemein »unruhigen zeiten des Teutschen Reichs« ratsamer, dass Bredimus »hoc rerum statu« am Hof in Madrid verbliebe. Falls Lübeck Wert darauf lege, könne man dann ja für Lissabon »einen Unterconsul« ernennen, der sich anstelle von Bredimus um die Belange der dortigen Kaufleute kümmern sollte. Für dieses Amt schlugen die Hamburger den dort ansässigen Heinrich Köhler vor, einen Neffen des gleichnamigen Lübecker Bürgermeisters<sup>366</sup>.

Dazu sollte es jedoch nicht kommen, obgleich Bredimus auch weiterhin keine Anstalten machte, dem Wunsch seiner Auftraggeber nachzukommen und seine Tätigkeit in Lissabon aufzunehmen. Stattdessen begab er sich 1636 persönlich nach Lübeck, um dort direkt mit dem Lübecker Rat zu verhandeln. Einmal mehr versuchte Bredimus seine Auftraggeber davon zu überzeugen, dass es besser sei, wenn er als Vertreter der Hansestädte am königlichen Hof in Madrid und nicht in Lissabon residiere. Zwar hätten die Hansestädte in früherer Zeit vornehmlich mit Portugal gehandelt, mittlerweile aber sei der Handel nach Lissabon merklich

---

361 Ebd., Bredimus an die Hansestädte, Madrid, 10. August 1632.

362 Ebd., Bredimus an Bürgermeister Heinrich Köhler, Madrid, 4. Januar 1633.

363 Ebd., Cédula der Kaufleute der flämisch-deutschen Nation von Sevilla, Sevilla, 25. Mai 1633. Der Text (mit deutscher Übersetzung) gedruckt in Johann MARQUART, *Tractatus politico-juridicus de iure mercatorum et commerciorum singulari*, Frankfurt a. M. 1662, lib. III, cap. 6, S. 418–420.

364 Ebd., Lübeck an Hamburg, Lübeck, 4. März 1634.

365 Ebd., Bredimus an Lübeck, Wien, 10. Oktober 1634; Kaiser Ferdinand II. an Lübeck, 22. Oktober 1635.

366 Ebd., Hamburg an Lübeck, Hamburg, 8. März 1634.

zurückgegangen. Dafür hätten die Hansekaufleute in anderen »Seestätten in Spania Ihre commercia und navigation extendiret«, so etwa in Sevilla, Sanlúcar, Cádiz, Málaga, Cartagena, Alicante und San Sebastián. Bei Schwierigkeiten mit den dortigen Autoritäten müssten sich die Kaufleute jedes Mal nach Madrid wenden, wodurch viel Zeit verloren gehe und hohe Kosten entstünden. In diesem Zusammenhang wies Bredimus außerdem noch einmal auf den drohenden Prestigeverlust hin, wenn die Hansestädte weiterhin auf einen ständigen Gesandten am spanischen Hof verzichteten. Angeblich könnten sich die königlichen »ministri« nicht genug wundern, dass die »Mächtigen Ehrbaren Hanse Stätte« nicht dem Beispiel anderer »viel geringere[r] Stätt und Republica« wie Lucca, Ragusa, Genua, Venedig, Urbino, Modena, Mailand, Marseille und Parma folgten, die alle »Ambassadors [sic!] oder Residenten« mit »großer ostentacion und reputation« am spanischen Hof unterhielten. Bredimus betonte, dass es dabei nicht allein um eine Frage der Ehre gehe. Vielmehr bestünde zwischen der Ausstattung und dem Status des Gesandten sowie dessen Handlungsspielraum und Einflussmöglichkeiten bei Hof ein unmittelbarer Zusammenhang. Nur weil die angeführten Republiken ihre Gesandten am spanischen Hof »stattlich« unterhielten, stünden Letztere bei den spanischen Ministern in hoher »estimation« und genössen »Credit und authoritet«. Auf diese Weise könnten sie beim König alles, was »recht und billig« sei, erlangen, ihren »Principalen zum großen ruhm, Ehr und fama«, den Angehörigen ihrer Nation »zu unbegreiflichem nutz und frommen«. Die Hansestädte täten deshalb gut daran, ihrem Beispiel zu folgen<sup>367</sup>.

Die Lübecker Ratsherren aber ließen sich auch durch diese neuerlich vorgetragene Argumente nicht von ihrer Meinung abbringen und bestanden weiterhin darauf, dass der hansische Konsul seinen Wohnsitz in Lissabon nehmen und von dort aus seine Amtsgeschäfte verrichten sollte. Dabei ging es wohl auch darum, Kosten zu sparen. Nach langem Streit über Bredimus' Gehalt einigte man sich schließlich darauf, dem hansischen Konsul für die Zeit, die er sich in hansischen Angelegenheiten am spanischen Hof aufhalten musste, einen Zuschlag zu zahlen<sup>368</sup>. Nach Zwischenstationen in Hamburg, Glückstadt und Brüssel, kehrte Bredimus im Mai 1640 endlich auf die Iberische Halbinsel zurück<sup>369</sup>. Allerdings begab sich der

---

367 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 65, Bredimus an den Lübecker Rat, Lübeck, Januar 1637.

368 Erst 1638 kam man zu einer Einigung, AHL, ASA, Externa, Hispanica, 66; AHL, ASA, Externa, Varia, 268e, Vereinbarung zwischen den Hansestädten und Augustin Bredimus, Lübeck, 27. Oktober 1638.

369 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 67, Bredimus an Lübeck, Madrid 1. Juni 1640.

hansische Konsul wiederum nicht nach Lissabon, sondern zunächst nach Madrid, wo er zwei Monate später unerwartet verstarb<sup>370</sup>.

Nach Bredimus Ableben besetzten die Hansestädte zwar das Konsulat in Lissabon umgehend mit Wilhelm Heusch. Der Posten eines hansischen Vertreters am Madrider Hof aber blieb bis auf Weiteres vakant. Erst im Zuge der Verhandlungen von Münster machten die Hansestädte ernsthaft Anstalten, einen ständigen Gesandten am spanischen Hof zu ernennen. Dabei dürfte es eine wesentliche Rolle gespielt haben, dass Portugal sich 1640 von der spanischen Krone losgesagt hatte und eine Wiedereingliederung der portugiesischen Krone in die spanische Monarchie vorläufig nicht zu erwarten stand. Schon aus diesem Grunde schien es nun geboten, separate Vertreter für die beiden iberischen Königreiche zu ernennen. Überdies hielten es die Hansestädte für ratsam, eine Person am Hof zu etablieren, welche die Umsetzung und Einhaltung der in Münster zu treffenden Vereinbarungen mit der spanischen Krone überwachen und Übertretungen direkt bei den zuständigen Stellen am Hof zur Anzeige bringen könnte. Dass die Akkreditierung eines ständigen Gesandten an einem europäischen Königshof zugleich die Rolle der Hanse als eigenständiger Akteur auf dem Feld der politischen Außenbeziehungen bekräftigte und deren Anerkennung als Völkerrechtssubjekt untermauerte, schien für die Entscheidung dagegen kaum eine Rolle zu spielen. Auch der drohende Prestigeverlust im Vergleich zu anderen Stadtrepubliken, auf den Bredimus wiederholt hingewiesen hatte, wurde in den Ratsstuben von Lübeck, Hamburg, Bremen und Danzig offenbar weiterhin nicht als Problem angesehen.

In der Korrespondenz zwischen den Städten über die Besetzung des Postens tauchen solche Argumente jedenfalls nicht auf. Breiten Raum nimmt dafür die stets strittige Frage der Besoldung und Finanzierung des hansischen Agenten am spanischen Hof ein. Für die Stelle hatte sich bereits im Februar 1647, offenbar als einziger Kandidat, der aus Münster stammende Bernhard Timmerscheidt beworben, der Bredimus zuvor als Sekretär gedient hatte und zum Zeitpunkt seiner Bewerbung im Dienst des venezianischen Botschafters stand<sup>371</sup>. Nachdem sich die Hansestädte nach langem Hin und Her endlich über Timmerscheidts Gehalt geeinigt hatten, wurde er am 5. April 1649 offiziell zum »Consul in Hispanien«<sup>372</sup> ernannt. Man verlieh Timmerscheidt damit denselben Titel, den auch Kampferbeck und Bredimus gehabt hatten. Als Timmerscheidt das unterzeichnete Revers mit seinem Amtseid

---

370 Von Bredimus Ableben am 29. August 1640 erfuhren die Hansestädte durch dessen in Köln lebendem Bruder, vgl. AHL, ASA, Externa, Hispanica, 67, Archangelus Bredimus an Lübeck, Köln, 2. Oktober 1640.

371 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 69, Timmerscheidt an Lübeck, Madrid, 3. Februar 1647; Timmerscheidt an die hansischen Gesandten in Münster, Madrid, 10. März 1648.

372 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 69, Ernennungsurkunde für Bernd Timmerscheidt, Lübeck, 5. April 1649 (Konzept mit Marginalien).

zurücksandte, wies er jedoch sogleich darauf hin, dass es ihm in Anbetracht der am Madrider Hof unvermeidlichen Unkosten und der allgemeinen Teuerung mit dem von den Hansestädten bewilligten Jahresgehalt kaum möglich sein würde, die »qualitet eines consuls damit pro decoro publico zu unterhalten«<sup>373</sup>. Tatsächlich musste Timmerscheidt sich mit einer geringeren Besoldung zufriedengeben als sein Amtsvorgänger Bredimus. Während man jenem 1.000 Dukaten jährlich bewilligt hatte, sollte sich Timmerscheidt mit 400 Dukaten begnügen.

Dass die Hansestädte nicht bereit waren, mehr Geld für ihren Gesandten am spanischen Hof auszugeben, hing auch mit dem eigentümlichen System der Finanzierung und Refinanzierung der Gesandtschaftskosten zusammen. Bezahlt werden sollte der hansische Gesandte in Madrid aus den Einnahmen der Hispanischen Kollekte. Diese Warenabgabe auf Güter des Iberienhandels war im Jahr 1606 eingeführt worden, um zunächst die Kosten für die hansische Sondergesandtschaft nach Madrid zu decken. Später sollte daraus dann auch das Gehalt des hansischen Konsuls in Lissabon und des Agenten in Madrid finanziert werden. Die Einnahmen aus der Kollekte, die direkt von den einzelnen Städten eingetrieben und dann an Lübeck abgeführt werden sollte, blieben aber hinter den Erwartungen zurück<sup>374</sup>. Dies führte schließlich dazu, dass die Kosten faktisch direkt von den Städten getragen wurden, die den größten Anteil am Spanien- und Portugalhandel hatten: Hamburg, Lübeck und Danzig, später Bremen. Aufgrund seines größeren Handelsvolumens erklärte sich Hamburg bereit, die Hälfte der Kosten allein zu tragen. Die übrigen Städte sollten dann anteilig für die verbleibenden 50 Prozent aufkommen. Insbesondere Danzig musste aber immer wieder an die Zahlung erinnert werden und schied Ende des 17. Jahrhunderts schließlich ganz aus der hansischen »Konsulatsgemeinschaft« aus. Dafür beteiligte sich nun auch Bremen an der Finanzierung der hansischen Agenten und Konsuln<sup>375</sup>. Aufgrund der notorischen Probleme blieben die Hansestädte mit den Gehaltszahlungen oft in Rückstand. Als Timmerscheidt nach einem Jahr unerwartet in Madrid verstarb, hatte er das ihm versprochene Gehalt noch immer nicht erhalten und hinterließ nicht einmal die notwendigen Mittel für seine Beerdigung<sup>376</sup>.

---

373 Ebd., Timmerscheidt an Lübeck, Madrid, 4. Juni 1649.

374 Betrogen die Einnahmen im ersten Abrechnungszeitraum (1606/08) noch rund 11.500 Mark lübisch, so waren es 1615/16 schon nicht einmal mehr die Hälfte, KELLENBENZ, Unternehmerkräfte, S. 101; OLECHNOWITZ, Handel und Seeschifffahrt, S. 51, 95.

375 Vgl. oben Kap. IV.3.d).

376 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 69, Joachim Möller an den Rat der Stadt Münster, Madrid, 12. Juli 1649; Joachim Möller an den Rat der Stadt Lübeck, Madrid, 20. Juli 1649; Johannes Timmerscheidt, Bürgermeister von Münster an den Rat der Stadt Münster, Münster, 12. August 1649.

Nach Timmerscheidts unerwartetem Tod wurde dann am 25. September 1649 der aus Lübeck stammende Walter Delbrügge zu seinem Nachfolger bestimmt<sup>377</sup>. Delbrügge sah sich in Anbetracht der geringen Besoldung aber ebenso wenig im Stande, die Hansestädte am königlichen Hof angemessen zu repräsentieren. Statt ein höheres Gehalt zu fordern, was vermutlich aussichtslos gewesen wäre, bat er die Hansestädte schließlich, ihn mit dem »öffentlich titul« eines Konsuls zu verschonen. Die Ausübung eines Amtes, welchem »würckliche dignitet« innewohne, wie dem »Consulat an diesem vornehmen königlichen Hoff« würde Delbrügge in »unvermeidliche Unkosten« stürzen. Schon als »Privatpersohn« ließen es seine Mittel kaum zu, sich dauerhaft am Hof aufzuhalten. Noch viel weniger aber sei ihm dies als »deren so berühmten Städten publicus minister« möglich<sup>378</sup>. Delbrügge befürchtete außerdem, dass seine Einkünfte aus den »Akzidentien«, also jener Warenabgabe, welche die in Spanien ansässigen Hansekaufleute zur Finanzierung des Konsuls in Madrid abführten, wegen des Kriegs mit Portugal weiter zurückgehen würden. Dass es sich bei den von Delbrügge vorgetragenen Bedenken keineswegs um vorgeschobene Argumente handelte, lässt sich schon daran ersehen, dass er den Wortlaut des ihm zugesandten Revers eigenmächtig abänderte. In der von ihm unterschriebenen Fassung verpflichtet er sich nur noch dazu, sich so lange am Hof aufzuhalten, wie es ihm die »ietz habende underhaltsmittel« erlaubten<sup>379</sup>.

Der Lübecker Rat hegte zwar ursprünglich Bedenken gegen Delbrüggens Vorschlag, auf den offiziellen Titel eines Konsuls zu verzichten, weil der »titulus Consulis« dem Herkommen entspreche und man nur »ungern« davon abweichen wolle. Delbrügge habe jedoch überzeugende Gründe vorgebracht und glaubhaft versichert, dass er den Hansestädten am Madrider Hof ebenso gute Dienste leisten könne, wenn er bloß als Prokurator der Hansestädte auftrete, ohne sich des »tituli consulis« zu bedienen. Nach Rücksprache mit den übrigen Städten beschloss man deshalb, Delbrüggens Bestallungspatent und sein Kreditiv entsprechend abzuändern<sup>380</sup>. Statt als »Consul noster« wurde Delbrügge in der Bestallungsurkunde nun nur noch als »Procurator noster generalis per Hispaniam« bezeichnet<sup>381</sup>. In der ursprünglichen Fassung des Kredenzschreibens vom 27. September 1649 hatten sich die Hansestädte noch auf das ihnen 1647 vertraglich zugebilligte Recht berufen, einen Konsul

---

377 AHL, Asa, Externa, Hispanica, 71, Bestallungsurkunde für Walter Delbrügge, Lübeck, Lübeck, 25. September 1649 (Konzept).

378 Ebd., Delbrügge an Lübeck, Madrid, 3. Januar 1650.

379 Ebd., Revers und Amtseid für Walter Delbrügge (Konzept), Lübeck 25. September 1649; Revers und Amtseid (Original mit Delbrüggens Unterschrift und Siegel), Madrid, 3. Januar 1650.

380 Ebd., Lübeck an Delbrügge, Lübeck, 7. März 1650.

381 Ebd., Bestallungspatent für Delbrügge, 27. September/7. März 1650 (Konzept mit Streichungen und Marginalien). Die in der ursprünglichen Fassung vom 27. September 1649 vorgesehene Bezeichnung »Consul noster« ist gestrichen und durch »Procurator noster generalis« ersetzt.

für Spanien zu ernennen (»licere civitatibus hanseaticis per Hispaniam consulem constituere«). In der Neufassung vom 7. März 1650 wurde das Wort »consulem« durch den Zusatz »seu procuratorem« ergänzt und Walter Delbrügge nicht mehr als »consul et minister noster«, sondern nur noch als »procurator generalis et minister noster« bezeichnet<sup>382</sup>. Der Zusatz »minister noster« blieb jedoch erhalten und auch die Formulierung »consul seu procurator« ließ die Frage nach dem diplomatischen Rang des hansischen Gesandten grundsätzlich offen.

Erstaunlicherweise schien der Verzicht auf den Titel eines Konsuls Delbrüggens Status am Hof zunächst nicht zu beeinträchtigen. In zwei Stellungnahmen des Staatsrats zu einer Eingabe Delbrüggens aus dem Jahr 1680 wird der Vertreter der Hansestädte nicht nur als Resident (»residente de las ciudades hanseáticas«) bezeichnet. Vielmehr geht daraus auch hervor, dass man ihm offenbar dieselben Ehrenvorzüge (»preheeminencias«) gewährte wie den übrigen Residenten von Republiken (»los demas residentes de Repúblicas«). Zu diesen Privilegien gehörte u. a. die Zuweisung eines Balkons beim Stierkampf (»repartirle valcon para los toros«), bis heute ein wichtiger Indikator für das soziale Ansehen einer Person in der spanischen Gesellschaft<sup>383</sup>. Delbrügge hatte sich in seiner Eingabe aber darüber beklagt, dass er bis zu diesem Zeitpunkt nicht in den Genuss der Befreiung von Steuern und Abgaben (»franquicias«) gekommen sei, welche die Krone allen übrigen Gesandten seiner Rangstufe (»todos los ministros de su grado«) gewährte. Nach Informationen des Staatsrats hatte man zuletzt dem Vertreter Ragusas ein entsprechendes Steuerprivileg erteilt. Nach Prüfung von Delbrüggens Eingabe empfahl er dem König deshalb, auch dem Residenten der Hansestädte die gesuchte Steuerbefreiung zu gewähren, die ihm aufgrund seines Charakters zustünden (»las franquicias que por su caracter le tocavan«). Delbrügge sollte diesbezüglich nicht schlechter gestellt werden als die übrigen Gesandten (»no se le devia diferenciar de los demas ministros«)<sup>384</sup>. Der Monarch nahm dies jedoch zum Anlass, eine generelle Überprüfung anzuordnen, welche Gesandten derartige Privilegien genossen, da deren Zahl zwischenzeitlich stark zugenommen habe und der Staatskasse immer größere Summen verloren gingen<sup>385</sup>. Ob Delbrügge am Ende die angestrebte Befreiung von Steuern und Abgaben tatsächlich bewilligt wurde, geht aus den Akten nicht hervor. Abgesehen davon aber schien man dem Vertreter der Hansestädte nicht anders

382 Ebd., Die Hansestädte an den spanischen König (Kredenzschreiben für Walter Delbrügge), Lübeck, 27. September/7. März 1650 (Konzept mit Streichungen und Marginalien).

383 AGS, Estado, leg. 4125, Consultas del Consejo de Estado, 6. Dezember 1680 und 21. Januar 1681; vgl. dazu auch Enrique CORREDERA NILSSON, El caso del balcón. Fiestas de toros y diplomacia cortesana en las postrimerías del reinado de Felipe IV, in: Cuadernos de Historia Moderna 45 (2020), S. 177–198.

384 AGS, Estado, leg. 4125, Consulta vom 21. Januar 1681.

385 Ebd.

zu behandeln als die übrigen Residenten, obwohl er in seiner Bestallungsurkunde lediglich als *procurator generalis* der Hansestädte firmierte.

Zu Komplikationen kam es aber in dem Moment, als Walter Delbrügges Sohn Joseph dessen Nachfolge antreten wollte. Anfang des Jahres 1696 bat der inzwischen hochbetagte und nach 46 Jahren amtsmüde Walter Delbrügge die Hansestädte darum, seinen Sohn zu seinem Nachfolger zu ernennen<sup>386</sup>. Diese kamen seiner Bitte auch bereitwillig nach und stellten umgehend die Bestallungsurkunde und das Kredenzschreiben für Joseph Delbrügge aus, »in forma consueta, insonderheit so, wie 1649 mit bestellung des Gualteri Delbrüggen verfahren« worden sei<sup>387</sup>. Auch Joseph Delbrügge wurde also nicht zum Konsul, sondern lediglich zum »procurator generalis« der Hansestädte ernannt. In seinem Dankesschreiben wies Joseph Delbrügge die Hansestädte allerdings darauf hin, dass »unterschiedliche Herrschaften«, wie der Kurfürst von Mainz, die Herzöge von Pfalz-Neuburg und Lothringen sowie die Republik Genua, die zuvor ihre »Ministri mit dem Character von Residenten dahir gehabt, selbige jetzt mit dem Character von Envoyé oder Abgesandten« ausstatteten. Dies geschehe erstens deshalb, weil den Envoyés durch den König ein festes Mitglied des Staatsrats zugeordnet würde, welches dann alle »vorfallenden geschefte« unmittelbar dem König »vorbringt und facilitiret«. Die Residenten hingegen müssten sich in allen Angelegenheiten an den Sekretär des Staatsrats wenden, welcher stets mit »geschäften überhauffet« sei, wodurch die »negotien großen aufschub und nachtheil« erlitten. Zweitens genössen allein die Envoyés am königlichen Hof »die völlige franquisen«, also die uneingeschränkte Befreiung von Steuern und Abgaben. Delbrügge junior bat die Hansestädte deshalb um die Ausstellung eines neuen Kreditivs und die Ernennung zum hansischen Envoyé, zumal dies auch der Hanse selbst zu »mehrer auctoritet« verhelfen würde<sup>388</sup>. Die von Delbrügge vorgetragene Argumente schienen die Lübecker und Hamburger Ratsherren zu überzeugen, zumal Delbrügge die angestrebte Rangerhöhung nicht mit finanziellen Forderungen verband und am Ende sogar auf ein festes Gehalt verzichtete<sup>389</sup>. Nur wenige Tage nach Erhalt seines Schreibens schickten die Hansestädte Delbrügge junior die verlangten Dokumente zu, in denen sie ihn, wie verlangt, zu ihrem »ablegatus« ernannten (was dem französischen *envoyé* bzw. dem spanischen *enviado* entsprach)<sup>390</sup>.

---

386 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 74, Hamburg an Lübeck, Hamburg, 28. April 1696.

387 Ebd., Lübeck an Hamburg, Lübeck, 25. Mai 1696; Lübeck an Walter Delbrügge, Lübeck, 25. Mai 1696; Bestallungsurkunde, Kredenzschreiben und Revers für Joseph Delbrügge (Konzept), Lübeck, 25. Mai 1696/4. Oktober 1697.

388 Ebd. Joseph Delbrügge an Lübeck, Madrid, 10. Oktober 1697.

389 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 74, Lübeck an Delbrügge, Lübeck, März 1704.

390 Ebd., Lübeck an Joseph Delbrügge, Lübeck, Lübeck, 15. November 1697.

Ganz so einfach, wie Joseph Delbrügge sich das vorstellte, ging die angestrebte Rangerhöhung dann aber doch nicht vonstatten. Im Januar 1698 berichtete er seinen Auftraggeber erstmals über Schwierigkeiten. Der für den zeremoniellen Ablauf der Antrittsaudienz zuständige *conductor de embajadas* hatte ihm im Vertrauen mitgeteilt, dass es besser sei, wenn in dem von den Hansestädten ausgestellten Kreditiv Delbrüggens Vater, der ja nie den Rang eines *enviado* besessen hatte, gar nicht erwähnt würde. Überdies sei es unerlässlich, dass Delbrüggens Auftraggeber ihm auch ein separates Kredenzschreiben für die Königin ausstellten, denn ohne dieses würde grundsätzlich kein Gesandter mehr zur Audienz zugelassen<sup>391</sup>. Ein Jahr später, Delbrügge wartete immer noch auf seine Audienz, wurde außerdem beanstandet, dass in Delbrüggens Kreditiv das Wort »ablegatus« nicht unmittelbar auf den Namen des Gesandten folgte (»hoc tale verbum ablegatum non esse nomine meo immediatum et subsequens«)<sup>392</sup>. Anfang April 1700 schienen dann endlich alle Hindernisse aus dem Weg geräumt und Joseph Delbrügge äußerte sich zuversichtlich, dass das Königspaar ihm gleich nach der Rückkehr aus El Escorial, wo sich der Hof gerade turnusgemäße aufhielt, seine Antrittsaudienz gewähren würde<sup>393</sup>. Nun erhob jedoch der Staatsrat Einspruch gegen Delbrüggens Akkreditierung als *ablegatus*. Wie aus den von Delbrügge vorgelegten Unterlagen hervorgehe, trete dieser die direkte Nachfolge seines Vaters an, der aber nie den Charakter eines *Envoyé*, sondern lediglich eines Residenten besessen habe<sup>394</sup>. Während Delbrügge noch versuchte, die königlichen Räte umzustimmen, starb am 1. November 1700 König Karl II.<sup>395</sup>.

Damit ergaben sich zunächst ganz neue Probleme, denn nach dem Tod des kinderlosen Herrschers waren die Hansestädte lange unschlüssig, ob sie den bourbonischen Thronkandidaten Philipp V. oder dessen habsburgischen Konkurrenten Karl VI. als neuen spanischen König anerkennen sollten. Gegen die Bedenken Bremens beschlossen Lübeck und Hamburg schließlich im Frühjahr 1701, Joseph Delbrügge ein offizielles Gratulationsschreiben für Philipp V. zuzusenden nebst einem neuen Kreditiv, mit dem der Vertreter der Hansestädte erneut um seine Akkreditierung als *Envoyé* am spanischen Hof nachsuchen sollte<sup>396</sup>. Tatsächlich sollten Delbrüggens Bemühungen nun zum Erfolg führen: Am 28. Juli 1701, drei Monate nach dem offiziellen Einzug des Bourbonen in die spanische Hauptstadt, gewährte der neue spanische König dem Gesandten der Hansestädte endlich jene

---

391 Ebd., Joseph Delbrügge an die Hansestädte, Madrid, 30. Januar 1698.

392 Ebd., Joseph Delbrügge an die Hansestädte, Madrid, 2. Juli 1699.

393 Ebd., Joseph Delbrügge an die Hansestädte, Madrid, 6. April 1700.

394 Ebd., Delbrügge an die Hansestädte, Madrid, 23. September 1700.

395 Ebd., Delbrügge an Lübeck, Madrid, 7. und 21. Oktober sowie 4. November 1700.

396 Ebd., Lübeck an Delbrügge, 24. März 1701; Lübeck an Bremen, 4. April 1701; Bremen an Lübeck, Bremen, 13. April 1701; Delbrügge an Lübeck, Madrid, 5. Mai 1701.

Audienz, um die sich dieser bei Philipps Vorgänger fast drei Jahre lang vergeblich bemüht hatte<sup>397</sup>. In einem direkt an die Hansestädte gerichteten Schreiben erinnerte der König Delbrüggens Auftraggeber daran, welch außergewöhnliche Gunst (»singularis favor«) er ihnen damit erwies, dass er ihren Gesandten als Envoyé anerkannte. Dies sei eine unübliche Neuerung (»insolita novitas«), denn bekanntlich habe nie zuvor ein Gesandter der Hansestädte am spanischen Hof den Charakter eines Envoyés (»character ablegati«) besessen. Die Hansestädte könnten daraus ersehen, wie gewogen ihnen der neue spanische König sei<sup>398</sup>.

Der Gunstbeweis des frisch inthronisierten Monarchen erfolgte wohl nicht ohne Hintergedanken: Angesichts der konkurrierenden Thronansprüche des Kaiserhauses und des sich abzeichnenden Erbfolgekriegs musste Philipp V. an der Anerkennung durch Untertanen und Stände des Heiligen Römischen Reichs besonders gelegen sein. Dass Joseph Delbrügge am spanischen Hof schließlich die Akkreditierung als Envoyé erreichte, hatte er also nicht zuletzt einem dynastischen Zufall bzw. der instabilen politischen Lage nach dem Tod Karls II. zu verdanken. Tatsächlich sollte Delbrügge auch der einzige hansische Gesandte bleiben, dem je der Charakter eines Envoyés zugestanden wurde. Alle seine Nachfolger mussten sich mit dem Rang eines Agenten oder Residenten begnügen<sup>399</sup>. Die Initiative zu der von Delbrügge angestrebten Rangerhöhung – auch dies ist bemerkenswert – ging dabei allein von ihm selbst aus. Der Rang eines Envoyés war für Joseph Delbrügge wohl nicht zuletzt deshalb interessant, weil er dadurch in den Genuss jener Privilegien kam, um die sich bereits sein Vater bemüht hatte. Durch die angestrebte Titelverbesserung hoffte er möglicherweise auch, sein individuelles symbolisches Kapital zu mehren und seinen Rang innerhalb der höfischen Gesellschaft zu verbessern. Wie Delbrüggens Korrespondenz mit seinen Auftraggebern zu entnehmen ist, war es für Gesandte unterhalb der Stufe der Envoyés am spanischen Hof aber auch kaum noch möglich, direkt zu den politischen Entscheidungsträgern vorzudringen. Daran lässt sich ersehen, dass sich der Handlungsspielraum für städtische Gemeinwesen und deren diplomatische Vertreter an der Wende zum 18. Jahrhundert bereits merklich verengt hatte<sup>400</sup>.

Vor diesem Hintergrund ist es allerdings mehr als erstaunlich, wie wenig Interesse die Hansestädte am diplomatischen Rang ihres Vertreters am spanischen Hof zeigten. Dass es für die Städte von Vorteil sein könnte, einen diplomatischen Vertreter zumindest im Rang eines Residenten am spanischen Hof zu unterhalten,

---

397 Ebd., Delbrügge an die Hansestädte, Madrid, 28. Juli 1701.

398 Ebd., Philipp V. an die Hansestädte, Madrid, 28. Juli 1701.

399 FINK, *Diplomatische Vertretungen*, S. 122–124.

400 Wie bereits erwähnt, verhielt es sich auch am französischen Hof nicht anders, wo der Agent der Hansestädte nach 1679 ebenfalls keinen direkten Zutritt mehr zum Herrscher hatte, vgl. oben S. 504.

weil sich nur so der Anspruch auf Anerkennung als Völkerrechtssubjekt dauerhaft aufrechterhalten ließ, war den Lübecker Ratsherren bis zu diesem Zeitpunkt offenbar nicht in den Sinn gekommen. Joseph Delbrügge musste sie erst darauf hinweisen, dass er als Envoyé nicht nur größere Einflussmöglichkeiten bei Hof hatte, sondern es den Hansestädten auch mit Blick auf ihre Reputation und ihren völkerrechtlichen Status gut anstünde, auf eine Titelverbesserung hinzuwirken. Wie André Krischer gezeigt hat, wurden sich viele Reichsstädte erst im 18. Jahrhundert bewusst, wie wichtig solche Investitionen in symbolisches Kapital waren, um ihre politisch-sozialen Geltungsansprüche aufrecht zu erhalten. Bei den Hansestädten verhielt es sich offenbar nicht anders. Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts schienen sie vor allem daran interessiert, die laufenden Kosten für ihre Gesandten am spanischen Hof so gering wie möglich zu halten. Als Delbrügge senior vorschlug, auf den offiziellen Titel eines Konsuls zu verzichten, um seine Repräsentationskosten zu senken, nahmen sie sogar dies billigend in Kauf.

Die Hansestädte waren allerdings keineswegs die Einzigen, die versuchten auf diese Weise Kosten zu sparen. So präsentierte sich auch der erste ständige Vertreter, den die Vereinigten Provinzen der Niederlande 1656 in Madrid ernannten, Baron Hendrik van Reede van Renswoude, zur großen Verwunderung des Hofes nicht etwa im Rang eines Botschafters, sondern lediglich als Resident. Dies ist umso erstaunlicher als die Niederländer sich die *honores regii* – und dazu gehörte auch das Recht, Botschafter ersten Ranges zu ernennen – auf dem Westfälischen Friedenskongress ja erst erstreiten mussten. Für die Entscheidung, lediglich einen Residenten nach Madrid zu entsenden, spielten aber augenscheinlich ganz ähnliche Motive eine Rolle wie bei den Hansestädten. Die Generalstaaten und nicht zuletzt van Renswoude selbst schreckten vor den hohen Repräsentationskosten zurück, die mit dem offiziellen Status eines Botschafters verbunden waren. Dass es dem Ansehen der Vereinigten Provinzen abträglich sein könnte, wenn sie ihrem Gesandten nicht die Botschafterwürde verliehen, schien sie nicht zu kümmern. Dafür sorgte man sich nun umgekehrt auf spanischer Seite um die Reputation des Katholischen Königs, weil dieser schon seit 1649 einen Botschafter ersten Ranges bei den Generalstaaten unterhielt. Zeitweise wurde sogar erwogen den spanischen Gesandten in Den Haag ebenfalls im Rang zurückzustufen<sup>401</sup>. Im Fall der Hansestädte wiederum stellte sich dieses Problem gar nicht, denn die ständigen Gesandten, welche die spanische Krone seit der Mitte des 17. Jahrhundert in Hamburg beschäftigte, hatten ohnehin nie einen höheren Rang als den eines Agenten oder Residenten.

---

401 HERRERO SÁNCHEZ, *Republican Diplomacy*, S. 29f.; ders., *La red consular*, S. 135, 143.

g) Prekäre Repräsentanten – Die Residenten der spanischen Krone in Hamburg

Damit folgte die spanische Krone einer gängigen Praxis. So wie man »Stadtrepubliken« mit wenigen Ausnahmen das Recht absprachen, Gesandte im Rang eines Envoyés oder Ambassadeurs an Fürstenhöfen zu ernennen, unterhielten auch die europäischen Potentaten in solchen Gemeinwesen in der Regel keine höherrangigen diplomatischen Vertreter, sondern lediglich Agenten oder Residenten. Bei der Besetzung dieser Stellen stand in der Regel auch weniger die Repräsentation der *dignitas* des Auftraggebers im Vordergrund, sondern andere Funktionen. Nach Auffassung mancher Autoren war sogar umstritten, ob dem Amt eines Residenten überhaupt wirkliche Dignität innewohnte<sup>402</sup>. Dies hielt die Amtsträger allerdings keineswegs davon ab, sich mit den Angehörigen städtischer Eliten um den zereemoniellen Vorrang und andere Privilegien zu streiten<sup>403</sup>. Bei den Agenten und Residenten des spanischen Königs in Hamburg kam allerdings ein Faktor hinzu, auf den an anderer Stelle bereits ausführlich eingegangen worden ist und der sie in besonderer Weise zu prekären Repräsentanten machte: Die ersten drei dieser Amtsträger gehörten der sephardischen Minderheit in der Hansestadt an.

Unmittelbar nach dem Friedensschluss von Münster hatte Antoine Brun, der seit 1649 als spanischer Botschafter in Den Haag fungierte, damit begonnen, ein Netz von Agenten in den wichtigsten Häfen der Region aufzubauen. Zu deren Aufgaben sollte es vor allem gehören, Pässe und Warenzertifikate auszustellen und die spanische Botschaft in Den Haag mit Informationen über ein- und auslaufende Schiffe zu versorgen. Auf diese Weise wollte man den Handelsverkehr mit Portugal kontrollieren, das sich 1640 von der spanischen Krone losgesagt hatte, und insbesondere den Export von Waffen und Rüstungsgüter unterbinden<sup>404</sup>. Zu diesem Zweck bediente sich Brun bevorzugt sephardischer Juden, die aufgrund ihrer Einbindung in portugiesische Informations- und Handelsnetzwerke für diese Aufgabe besonders geeignet schienen. Als diplomatische Vertreter des spanischen Königs waren sie freilich schon aufgrund ihrer Religion kaum geeignet. Tatsächlich war auch nicht immer klar, inwieweit dieses Agenten überhaupt als Gesandte im Sinne des Völkerrechts anzusehen waren. So konnte José Pimentel, der zwischen 1652 und 1672 als spanischer Agent in Hamburg tätig war, bei seinem Amtsantritt dem Hamburger Rat nicht einmal einen Kredenzbrief vorlegen. Er besaß lediglich eine Abschrift seiner Bestallungsurkunde, um sich zu legitimieren<sup>405</sup>. Sein Nachfolger

---

402 Exemplarisch LÜNIG, *Theatrum ceremoniale*, S. 368; vgl. KRISCHER, *Gesandtschaftswesen*, S. 221f.; ders., *Souveränität*, S. 19.

403 Vgl. KRISCHER, *Reichsstädte*, S. 64–81.

404 Vgl. dazu auch ZUNCKEL, *Rüstungsgeschäfte*.

405 KELLENBENZ, *Sephardim*, S. 348.

Antonio Henríquez konnte anfänglich gar keine Bestallung aus Madrid vorweisen. Erst auf Insistieren des spanischen Gesandten am dänischen Hof, Baltasar de Fuenmayor, bestätigte die Königinregentin Henríquez offiziell als Agenten der spanischen Krone in Hamburg<sup>406</sup>.

Die Hansestädte wiederum hätten die Bestallung jüdischer Agenten durchaus als ein Zeichen der Geringschätzung ansehen können, auch wenn viele Angehörige der sephardischen Gemeinde wohlhabende Kaufleute waren und insbesondere Jacob Rosales auch über gute Kontakte zum Kaiserhof verfügte. Tatsächlich beschwerte sich 1679, wie bereits erwähnt, der hansische Resident Walter Delbrügge am spanischen Hof und konfrontierte den Staatsrat offen mit der Frage, wie es angehen könne, dass sich seine Katholische Majestät in Hamburg durch Angehörige des mosaischen Glaubens vertreten lasse<sup>407</sup>. Delbrüggens Intervention hatte allerdings einen konkreten Anlass: Der Hamburger Rat hatte sich aus anderen Gründen mit dem damaligen Amtsinhaber Antonio Henríquez überworfen, den man auf diese Weise loszuwerden suchte. Trotzdem wurde Henríquez auf Delbrüggens Protest hin seines Amtes enthoben, und fortan ernannte die spanische Krone nur noch katholischen Christen zu Residenten in Hamburg. Anders als noch bei Rosales, Pimentel und Henríquez stand deren diplomatischer Status außer Zweifel. Allerdings war sie als Residenten des spanischen Königs oft nicht allein für Hamburg zuständig und hielten sich auch nicht permanent in der Hansestadt auf. So trat Juan de Salazar 1677 zugleich die Nachfolge Fuenmayors als Gesandter am königlich-dänischen Hof an<sup>408</sup>. Auch Salazars Nachfolger, Francisco Antonio de Navarro, der zwischen 1694 und 1703 als Resident des spanischen Königs in Hamburg fungierte, versah dieses Amt nicht exklusiv, sondern war zugleich als Resident beim Niedersächsischen Reichskreis akkreditiert<sup>409</sup>.

Daran lässt sich ersehen, dass die Residentenstelle in Hamburg aus Sicht der spanischen Krone auch weiterhin von nachgeordneter Bedeutung war. Dies ließ sich auch an der finanziellen Ausstattung der Amtsträger ablesen. Angesichts stets leerer Staatskassen waren die Verantwortlichen in Madrid und Brüssel generell bemüht, die Ausgaben für Gesandte der unteren Rangstufen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Dies hatte zur Folge, dass die offiziellen Vertreter des spanischen Königs in Hamburg finanziell genauso schlecht, ja teilweise sogar noch schlechter gestellt waren als die ständigen Gesandten der Hansestädte in Madrid. So beklagte sich Jakob Rosales im Jahr 1651, dass er seit seinem Amtsantritt bereits 15.000 Dukaten

---

406 Ebd., S. 349; AGR, SEA, 638 (27. Juli 1675); StAHH, 111-1 Senat, Nr. 42846, Bestätigungsschreiben der Königinregentin für Henríquez vom 24. September 1675.

407 Vgl. oben Kap. V.3.c).

408 Vgl. KELLENBENZ, Sefardim, S. 349f.

409 Ludwig BITTNER u. a., Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder seit dem Westfälischen Frieden 1648, Bd. 1: 1648–1715, Berlin 1936, S. 516, 521.

für die spanische Krone ausgegeben habe, ohne je Gehaltszahlungen aus Madrid empfangen zu haben. Anfang Juni 1652 konnte er angeblich seine Schulden nicht mehr bezahlen<sup>410</sup>. Auch Rosales Nachfolger José Pimentel ging es augenscheinlich nicht besser. Zwar zeigte er sich 1665 hoch erfreut, dass der König ihm nun ein monatliches Gehalt von 30 Escudos bewilligt habe. Vier Jahre später aber beschwerte er sich gegenüber Esteban de Gamarra, dem spanischen Botschafter bei den Generalstaaten, dass er in den 20 Jahren, die er nun der spanischen Krone diene, nie eine Blanca erhalten, sondern aus eigener Tasche 2.000 Escudos habe zuzahlen müssen<sup>411</sup>.

Solche Klagen waren allerdings keine Seltenheit. Gesandte in fürstlichen Diensten beschwerten sich ständig über ihre unzureichende Versorgung mit finanziellen Mitteln<sup>412</sup>. Zumindest von höherrangigen diplomatischen Vertretern und zumal von Angehörigen des Adels wurde sogar ausdrücklich erwartet, dass sie in der Lage waren, ihre Repräsentationskosten aus eigener Tasche zu bestreiten oder doch zumindest in Vorlage zu gehen. Dafür konnten sie nach Beendigung ihrer Mission oft auf eine Kompensation in Form von Titeln und Ämtern hoffen, die teilweise auch mit geldwerten Vorteilen verbunden war<sup>413</sup>. Dies war bei den spanischen Agenten in Hamburg freilich nur bedingt der Fall. Dafür waren mit dem Amt teilweise indirekte Einkünfte verbunden, die allerdings, genau wie bei den hansischen Gesandten in Madrid, konjunkturellen Schwankungen unterlagen. So verlangten die Agenten der spanischen Krone für die Ausstellung von Pässen und Warencertifikaten in Pest- und Kriegszeiten zum Teil beträchtliche Gebühren<sup>414</sup>.

Mit der Einstellung Juan de Salazars erfuhr der Posten des spanischen Residenten in Hamburg allerdings insofern eine Aufwertung, als dem Amtsinhaber die Sorge für das geistliche Wohl der Katholiken in der Hansestadt übertragen wurde. Wie bereits erwähnt, bewilligte die spanische Krone Salazar zu diesem Zweck sogar eigens einen Zuschlag zu seinem Gehalt, von dem die Einrichtung und der Unterhalt einer Gesandtenkapelle finanziert werden sollte<sup>415</sup>. Salazars Nachfolger Francisco

---

410 AGS, Estado, leg. 2360, Consulta de Consejo de Estado, 27. Juli 1652; KELLENBENZ, Sphardim, S. 343.

411 KELLENBENZ, Sphardim, S. 348. Als sich nach José Pimentels Tod dessen Vater, Alfonso Díaz Pimentel, um die Nachfolge bemühte, war er bereit, auf ein festes Gehalt zu verzichten, Maria Anna von Österreich an den Grafen von Monterrey, Madrid 20. Juli 1672; LONCHAY/CUVELIER, Correspondance, Bd. 5, S. 154, Nr. 368.

412 Vgl. dazu auch FÉLICITÉ, Négociier pour exister, S. 439–446.

413 VERA Y ZÚÑIGA, El Enbaxador, Parte primera, fol. 126v–128r; THIESSEN, Diplomatie vom type ancien, S. 492f.; GRÄF, Funktionsweisen, S. 113; Max MERKES, Belohnungen und Gunsterweise in der spanischen Politik des 17. Jahrhunderts, in: Konrad REPGEN/Stefan SKALWEIT (Hg.), Spiegel der Geschichte. Festgabe für Max Braubach zum 10. April 1964, Münster 1964, S. 429–455.

414 KELLENBENZ, Sphardim, S. 348.

415 Vgl. oben Kap. V.3.c).

Antonio de Navarro aber sah sich zeitweise genötigt die Kapelle zu schließen, weil die ihm zugesagten Mittelzuweisungen ausblieben. Im Mai 1696 war ihm die spanische Krone noch drei Gehaltszahlungen nebst Zuschlägen in Höhe von insgesamt 225 Escudos schuldig<sup>416</sup>. In seiner Korrespondenz mit dem Brüsseler Hof beklagte er sich immer wieder über seine betrübliche wirtschaftliche Lage. Angeblich litt er zeitweise sogar Hunger und traute sich nicht mehr auf die Straße, um seinen Gläubigern nicht zu begegnen<sup>417</sup>. An eine angemessene Repräsentation seines Auftraggebers sei unter diesen Umständen nicht zu denken, was umso schwerer wog, als sich im fraglichen Zeitraum Gesandte anderer Mächte zu Verhandlungen im dänisch-holsteinischen Konflikt in Hamburg aufhielten. Nachdrücklich wies Navarro auf den großen Schaden hin, der der Krone entstehe, wenn er sich der bei solchen Zusammenkünften unter Gesandten üblichen Komplimente aus Mangel an Mitteln gänzlich enthalten müsse (»no pueada asistir ni devolver los cumplimientos que se estilan en semejantes concurrencias«)<sup>418</sup>. Im Juni beklagte er sich darüber, dass er nicht einmal den Tod der Königinmutter (Maria Anna von Österreich, gestorben am 16. Mai 1696) in angemessener Weise begehen könne, weil ihm seine prekäre finanzielle Lage nicht die geringsten Ausgaben erlaube. Während der kaiserliche Gesandte und sogar die Minister Englands, Schwedens und Dänemarks den Tod der Monarchin öffentlich betrauernten, könne er sich als Vertreter Spaniens weder in der Öffentlichkeit blicken lassen noch Kondolenzbesuche entgegennehmen<sup>419</sup>.

Navarros Klagen waren sicher nicht frei von Rhetorik und den in solchen Bittschriften üblichen Übertreibungen. Der spanische Resident wusste genau welche Punkte er ansprechen und welche Druckmittel er einsetzen musste, um die Verantwortlichen in Brüssel und Madrid endlich zur Auszahlung der ihm bewilligten Gelder zu bewegen. Trotzdem stießen seine Klagen dort lange auf taube Ohren. Dies wirft erneut die Frage auf, ob und inwieweit sich die spanische Krone und die Hansestädte hinsichtlich der Bewertung ökonomischer und symbolischer Profite voneinander unterschieden. Wie bereits deutlich geworden ist, gibt es durchaus Indizien, die in diese Richtung deuten. Bei der Gesandtschaftsreise nach Madrid im Jahr 1607, wo sich die hansischen Gesandten über die ausufernden Kosten Gedanken machten und die Verschwendung von Mitteln am spanischen Hof kritisierten, ließ sich dies ebenso erkennen wie bei den Westfälischen Friedensverhandlungen, wo die Vertreter der Hansestädte dem spanischen Hauptgesandten Peñaranda als Anerkennung für dessen Dienste einen Wechsel über 1.000 Taler überreichten. Dass die Hansestädte auf dem Feld der Außenbeziehungen oft mehr auf ökonomische Kosten-Nutzen-Relation bedacht und weniger an der Akkumulation von

---

416 AGR, SEG, 415, Navarro an José de Haro y Lara, Hamburg, 18. Mai 1696.

417 Ebd., Navarro an José de Haro y Lara, Hamburg, 3. Februar, 2., 9., 23. und 30. März, 6. April 1696.

418 Ebd., Navarro an José de Haro y Lara, Hamburg, 18. Mai 1696.

419 Ebd., Navarro an José de Haro y Lara, Hamburg, 15. Juni 1696.

symbolischem Kapital interessiert schienen, ist auch bei den Auseinandersetzungen um den diplomatischen Rang des ständigen Gesandten der Hansestädte in Madrid deutlich geworden. Um Repräsentationskosten zu sparen, nahmen die Hansestädte zeitweise sogar eine Rangminderung ihres Geschäftsträgers in Kauf.

Der vergleichende Blick auf die Agenten und Residenten des spanischen Königs in Hamburg hat indes gezeigt, dass auch die Vertreter des spanischen Königs in Hamburg auch in dieser Hinsicht als prekäre Repräsentanten angesehen werden müssen. Schenkt man Navarros Klagen Glauben, so erlaubte es ihm seine unzureichende Ausstattung mit Finanzmitteln zeitweise nicht, seinen Auftraggeber in angemessener Weise zu repräsentieren. Und doch bestand ein fundamentaler Unterschied zur den hansischen Gesandten in Madrid: Während Letztere ihre Auftraggeber von der grundsätzlichen Notwendigkeit der Investition in symbolisches Kapital erst überzeugen mussten, war derlei Überzeugungsarbeit in Brüssel und Madrid eigentlich nicht erforderlich. Wenn die dortigen Entscheidungsträger dem spanischen Residenten in Hamburg trotzdem die erforderlichen Finanzmittel voranhielten, dann deshalb, weil die Residentur in Hamburg aus Sicht der spanischen Krone ein diplomatischer Außenposten von nachgeordneter Bedeutung war. Selbst wenn sich zeitweise Gesandte anderer Mächte zu Friedensverhandlungen in der Hansestadt aufhielten, so handelte es sich doch lediglich um eine Nebenbühne des *Theatrum Europaeum*, die in dieser Hinsicht mit einem Fürstenhof nicht zu vergleichen war. Einsparungen bei den Gesandtschaftskosten angesichts chronisch knapper Kassen schienen vor diesem Hintergrund vertretbar. Daran wird noch einmal ersichtlich, dass die spanische Krone mit den Hansestädten, anders als mit den Vereinigten Provinzen der Niederlande, nie auf einer Ebene verkehrte. Auch wenn sie die Hanse als Völkerrechtssubjekt anerkannte und beide Seiten nach 1648 ständige diplomatische Beziehungen aufnahmen, so waren und blieben die Hansestädte dabei letztlich Akteure zweiter Klasse.

#### 4. *Dignitas versus potestas* – Politische Repräsentation und diplomatische Stellvertretung

Wie nun zu zeigen ist, bestand das Problem der Hansestädte aber nicht allein in ihrem Mangel an ständischer *dignitas*. Als mindestens genauso gravierend erweisen sich bei näherem Hinsehen vielmehr Probleme, die im Sinne der zeitgenössischen Völkerrechtsliteratur auf der Ebene der *potestas* anzusiedeln sind<sup>420</sup>. Dieser Zusammenhang soll zunächst am Beispiel der Vertragsverhandlungen in Madrid im Jahr 1607 aufgezeigt werden. Wie sich herausstellen wird, konnten diese Verhandlungen

---

420 Vgl. zu dieser Unterscheidung MAY, *Fürstliche Repräsentation*, S. 54–73.

schon deshalb nicht zu einem erfolgreichen Abschluss kommen, weil die hansischen Sondergesandten keine hinreichenden Verhandlungsvollmachten besaßen. Wie im Anschluss daran ausgeführt wird, verbarg sich dahinter ein strukturelles Problem, das nicht zuletzt aus der unterschiedlichen politischen Verfasstheit von Städten bzw. Städtebünden und Fürstenstaaten resultierte.

a) Die Sondergesandtschaft nach Madrid 1607 und der Streit um die Vollmacht der Gesandten

Als Philipp III. die Hansestädte im Jahr 1606 dazu aufforderte eine offizielle Gesandtschaft an seinen Hof zu schicken setzte er sich damit, wie bereits erwähnt, über Bedenken des kaiserlichen Botschafters Hans Khevenhüller hinweg, der den Hansestädten ein eigenständiges *ius legationis* prinzipiell absprach. Der spanische König legte aber von Beginn größten Wert darauf, dass die hansischen Gesandten ausreichende Vollmachten besaßen, um mit seinen Räten zu verhandeln und einen Vertrag mit der spanischen Krone zu schließen. Hier spielten möglicherweise auch die Erfahrungen eine Rolle, welche die Krone bei Verhandlungen mit den Abgesandten der kastilischen Städte bei den *Cortes* gemacht hatte. Letztere besaßen oft nur eingeschränkte Vollmachten und verweigerten deshalb die Bewilligung von Steuern, was die Krone zu direkten Verhandlungen mit den Stadträten zwang<sup>421</sup>. In dem von Philipps III. persönlich unterzeichneten Einladungsschreiben an die Hansestädte vom 14. Juni 1606 hieß es ausdrücklich: »Damitt man zu dem gewünschten endt komme«, sehe es der spanische König »gantz gerne«, dass »ihr Eure deputaten und gesandten, mit so vollkommener Gewalt hirher an unsren königlichen Hofe abfertiget, das wir mit denselben, das gleiche assentieren, abhandeln und bestettigen, wie mit Ihren Liebden, den Königen aus Frankreich und Engellandt«<sup>422</sup>. Eben dies sollte sich jedoch als weitaus schwieriger erweisen, als man am spanischen Hof zu diesem Zeitpunkt wohl ahnte.

Selbst wenn man auf Seiten der Hansestädte willens gewesen wäre, dem Wunsch des spanischen Königs nachzukommen, zeichneten sich schon im Vorfeld Spannungen ab, die es wenig wahrscheinlich machten, dass die Gesandten der Hansestädte bei den Verhandlungen mit einer Stimme sprechen würden. Strittig war schon die Frage, wem die Leitung der Gesandtschaft übertragen werden sollte. Neben den Vertretern Lübecks, Hamburgs und Danzigs, den Ratsherren Heinrich Brokes, Hieronymus Vogler und Arnold von Holten, sollte auf Beschluss des Hansetages auch der erst im Vorjahr neu eingestellte Hansesyndikus Johannes Domann der

421 Vgl. WELLER, Städte und Territorialstaat.

422 APG, 320, Nr. 126, fol. 190r–191r, Philipp III. an die Hansestädte, Madrid, 14. Juni 1606 (Kopie). Eine weitere Abschrift in AGR, SEA, 327.

Gesandtschaft angehören. Als gesamthansischer Syndikus beanspruchte Domann die Leitung der Mission und verlangte auch, dass ihm in allen Schriftstücken und auch »sonst bey wählender Legation im gehende und stehende« von den übrigen Gesandten die Präzedenz gewährt würde<sup>423</sup>. Damit aber war der Lübecker Rat nicht einverstanden, da er die Führungsrolle Lübecks als Hanseoberhaupt beeinträchtigt sah. Man einigte sich schließlich darauf, dass Brokes und Domann gemeinsam die Leitung der Gesandtschaft übertragen werden sollte, wobei Brokes dem Hansesyndikus freiwillig den Vorrang lassen wollte<sup>424</sup>.

Dieser Streit muss vor dem Hintergrund einer anderen Auseinandersetzung gesehen werden, die zu diesem Zeitpunkt noch keine drei Jahre zurücklag. Im Jahr 1603 war unter Führung Lübecks eine Gesandtschaft an den Zarenhof nach Moskau gereist, die um eine Bestätigung der hansischen Privilegien in Russland nachsuchen sollte. Nach der Rückkehr der Gesandten stellte sich jedoch heraus, dass der Zar allein der Stadt Lübeck ihre Privilegien bestätigt hatte. Deshalb musste das Hanseoberhaupt die Kosten für die Gesandtschaft schließlich allein tragen und dem Hansetag zusichern, sich beim Zaren schnellstmöglich für eine Ausweitung der Privilegien auf die anderen Städte einzusetzen<sup>425</sup>. Als einer der schärfsten Kritiker Lübecks war damals Johannes Domann hervorgetreten, der zu diesem Zeitpunkt noch Syndikus der Stadt Stralsund war<sup>426</sup>. Nach dieser Erfahrung musste nicht nur dem inzwischen zum gesamthansischen Syndikus aufgestiegenen Domann, sondern auch den übrigen Städten daran gelegen sein, einen neuerlichen Alleingang Lübecks zu verhindern.

Auch aus diesem Grund machte die wohl von Domann selbst verfasste gemeinsame Instruktion den Gesandten genaue Vorgaben für die Verhandlungen. Von einer »vollkommen Gewalt«, wie es in dem königlichen Einladungsschreiben hieß, also einer uneingeschränkten Verhandlungsvollmacht, konnte keine Rede sein. Im Gegenteil, die Gesandten wurden sogar ausdrücklich dazu angehalten, bestimmte Punkte nur *ad referendum* anzunehmen<sup>427</sup>. Der erste dieser Punkte war die geplante Einrichtung von Hansekontoren in Lissabon und Sevilla, ein Projekt, das Lübeck befürwortete, Hamburg aber ablehnte. Für den Fall, dass der spanische

---

423 PAULI, Tagebuch, Teil 1, S. 299f.

424 Domann war damit als »mit-Lübischer-Gesandter« anzusehen, womit die Ansprüche Lübecks gewahrt blieben. Für seine Person erklärte sich Brokes bereit, dem Hansesyndikus als »seniori, graduato et digniori«, also aufgrund von dessen höherem Lebensalter, akademischem Grad und größerer Würde, den Vortritt zu überlassen, PAULI, Tagebuch, Teil 1, S. 300. Nach Domanns Rückkehr aus Spanien wurde die Auseinandersetzung fortgeführt, vgl. dazu IWANOV, Hanse, S. 60–65.

425 Vgl. dazu WELLER, Selbstverständnis, hier S. 353–367; IWANOV, Gesandtschaft nach Moskau; ders., Hanse, S. 47–57.

426 Zur Rolle Domanns vgl. QUECKENSTEDT, Domann, S. 50–54.

427 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 109r–130v, Instruktion für die hansische Gesandtschaft nach Madrid, Lübeck, 25. Oktober 1606 (Konzept).

König den hansischen Gesandten ein entsprechendes Angebot machen würde, sollten die Gesandten deshalb sich und ihre Auftraggeber keinesfalls zu irgendetwas verpflichten, sondern »allein des Königes obligation sine reciprocatione acceptiren, und zu unserer [der Hansestädte] fernerer erklerung, ad referendum annehmen«. Die letzte Entscheidung sollte also dem Hansetag überlassen bleiben<sup>428</sup>. Der zweite Punkt betraf eines der Kernanliegen der spanischen Krone, die gegen die nördlichen Niederlande gerichteten Sanktionen. Gemäß ihrer Instruktion sollten sich die hansischen Gesandten keinesfalls zur »einstellung der Commerciën mit Holl- und Seelandt« oder zu einer »anderen feindtlichen verfolgung deroselben unirten Provincien« bereit erklären. Falls der spanische König dies zur Bedingung machen sollte, sollten sie ihre Verhandlungspartner zunächst daran erinnern, dass sich die Forderungen der spanischen Krone bis dato stets »intra terminos neutralitatis« bewegt, man also von den Hansestädten nie die Aufgabe ihrer Neutralität verlangt hätte. Wenn dies Argument nicht verfiel, waren sie gehalten, auch diesen Punkt »allein ad referendum et reportandum« anzunehmen<sup>429</sup>.

Trotz dieser strikten Vorgaben enthielt die Instruktion jedoch eine allgemeine Schlussklausel, die sich als relativ weitreichende Verhandlungsvollmacht lesen ließ. Sie lautete wörtlich:

Und was also vorwolgemelte unsere gesandten, dieser instruction gemes oder auch in einiche andere fürstendige, nutzliche und annehmbliche wege, uns und unserem Collegio zum besten, sine cuiusquam iniuria, tun und verrichten werden, das ist und soll sein unser bestendiger will und meinungk; wollens auch zu jedertzeit vor genehm haben und sie, die gesandten, deswegen noth und schadlos halten<sup>430</sup>.

Damit wurden die Gesandten also grundsätzlich ermächtigt, auch über die in ihrer Instruktion genannten Punkte hinaus Vereinbarungen mit der spanischen Krone zu treffen – immer vorausgesetzt allerdings, dass dies zum Wohl der Hanse geschah und keiner der Städte daraus ein Nachteil entstünde.

Über diese Klausel und deren Auslegung gab es allerdings Meinungsverschiedenheiten: Kurz bevor sich die Gesandtschaft auf den Weg nach Madrid machte, verlangte der Hamburger Rat den Wortlaut der Instruktion noch einmal abzuändern, obwohl Letztere bereits gesiegelt worden war. Dabei ging es um den gerade zitierten Satz. Nach dem Willen Hamburgs sollte der Zusatz »oder auch in einiche andere fürstendige, nutzliche und annehmbliche wege« ersatzlos gestrichen und

---

428 Ebd., fol. 127v–128r.

429 Ebd., fol. 129v.

430 Ebd., fol. 130r–v.

die hansischen Gesandten so enger an ihre Instruktion gebunden werden<sup>431</sup>. Nach Domanns Darstellung kostet es ihm erhebliche Mühe, den Hamburger Rat von diesem Ansinnen abzubringen. Schließlich sei es ihm aber gelungen, die Hamburger Ratsherren davon zu überzeugen, dass die Gesandten nicht »so genau an den buchstab der instruction« gebunden sein müssten. Denn erstens ermächtigte der von den Hamburgern beanstandete Zusatz sie nicht, »contra instructionem« zu handeln, und zweitens werde ihnen auch nur dann gestattet, über die Instruktion hinaus Abmachungen mit der spanischen Krone zu treffen, wenn dies dem »hansischen collegio zum besten« und »sine cuiusquam iniuria« geschehe<sup>432</sup>.

So blieb es schließlich bei der ursprünglichen Fassung der Instruktion. Von einer »vollkommenen Gewalt«, wie sie der spanische König von den Hansestädten verlangt hatte, konnte aber trotzdem keine Rede sein. Und eben dieser Umstand sollte sich als großes Problem erweisen und beinahe zum Scheitern der Mission führen. Nach der Ankunft der hansischen Gesandtschaft in Madrid im April 1607 gingen die Verhandlungen schleppend voran. In ihrer Korrespondenz mit den Räten ihrer Heimatstädte äußerten die Mitglieder der Gesandtschaft bereits den Verdacht, dass man sie am Hof absichtlich so lange hinhielt, weil die spanische Krone zwischenzeitlich Waffenstillstandsverhandlungen mit den nördlichen Niederlanden aufgenommen hatte<sup>433</sup>. Auch wenn dieser Verdacht wohl unbegründet war, wurde die Geduld der Gesandten auf eine harte Probe gestellt<sup>434</sup>. Nachdem man sie »über

431 Darüber berichtet Domann in der Finalrelation, AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 6v.

432 Ebd., fol. 9r–v.

433 Heinrich Brokes äußerte sich schon im Mai in diese Richtung: »Mich duncket die Niederländtsche Friedetractation hat viel mit helffen verursacht, das bishero noch nichts erfolgt«, AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 222r–v, Madrid, 30. Mai 1607. Zwei Monate später beklagte er sich erneut darüber, dass man mit »allerley verlengerung ausflucht und difficultates« versucht habe die Gesandten aufzuhalten. Der wahre Grund dafür sei die »Niderländische friedt handlung (ob mans woll keinen nhamen haben will)«, ebd., fol. 224r–v, Brokes an Lübeck, Madrid, 25. Juli 1607. In ähnlicher Weise äußerte auch Arnold von Holten in einem Brief an den Rat der Stadt Danzig vom 11. Juni 1607, APG, 300, 28, Nr. 126, fol. 315r–v. Nach Domanns Relation habe ein niederländischer Kapitän den Gesandten im August sogar berichtet, dass die Spanier die Anwesenheit der hansischen Gesandten in Madrid angeblich gezielt als Druckmittel einsetzten, um die Niederländer zum Frieden zu zwingen, AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 38v–39r.

434 Der Hauptgrund für die Verzögerung war, dass der Staatsrat sich genötigt sah, zu den meisten der von den hansischen Gesandten vorgelegten Forderungen externe Stellungnahmen einzuholen. Soweit sie Kastilien betrafen, legte man sie Bernardino de Avellaneda vor, dem Präsidenten der Casa de la Contratación von Sevilla. Außerdem wurde Domingo de Zavala, Mitglied des Consejo de Hacienda, um seine Meinung gebeten, der sich zu diesem Zeitpunkt ebenfalls in Sevilla aufhielt. Zu den die portugiesischen Territorien betreffenden Punkten wiederum holte man eine Stellungnahme des Portugalrats ein. Erst nachdem die angeforderten Gutachten vorlagen, beriet der Staatsrat abschließend über die Angelegenheit. Die gleichzeitigen Verhandlungen in den Niederlanden

2 Monate metten Worten aufgehalten« habe, so berichtet der Danziger Gesandte Arnold von Holten dem Rat seiner Heimatstadt, sei ihnen »gahr ein Unverhoffetes wiederfahren«. Statt ihnen nun endlich die Resolution des Königs bekannt zu geben, hätten die königlichen Räte angefangen, »quaestionem mandati plenioris zu moviren«<sup>435</sup>. Tatsächlich hatte der König, nachdem der Staatsrat im Juni endlich zu einem Beschluss gelangt war, angeordnet, zunächst die Vollmachten der hansischen Gesandten zu prüfen. Nur wenn diese uneingeschränkte Verhandlungsvollmachten vorweisen könnten, sollte ihnen die königliche Resolution eröffnet werden<sup>436</sup>.

Die Forderung nach Vorlage der Vollmachten traf die hansischen Gesandten nicht nur gänzlich unerwartet, sondern stellte sie zugleich vor ein schwer zu lösendes Problem: Sie besaßen nämlich gar kein entsprechendes Dokument, das sie dem spanischen König hätten vorlegen können. Dem königlichen Contador Juan López de Ugarte, der sie am 23. Juni [3. Juli] vom Wunsch des Königs in Kenntnis setzte, teilten sie mit, dass sie seiner Majestät bei der Audienz bereits ihr Kredenzschreiben übergeben hätten und die Hanse ihren Gesandten darüber hinaus keine weiteren Vollmachten erteile. Sie boten aber an, den königlichen Räten stattdessen Einsicht in die Eingangs- und Schlussklausel ihrer Instruktion zu gewähren, aus der ihre »Legitimation ad legationem« klar hervorgehe<sup>437</sup>. Daraufhin erschien am nächsten Tag der deutschsprachige Sekretär der Königin, Johann Ochs, bei den Gesandten, um sich die entsprechenden Passagen der Instruktion vorlegen zu lassen und ins Spanische zu übersetzen<sup>438</sup>.

Vier Tage später, am 8. Juli, beriet dann der Staatsrat über die ihm nun in spanischer Übersetzung vorliegenden Abschnitte aus der Instruktion der Gesandten<sup>439</sup>. Die königlichen Räte waren sich nicht sicher, ob die Schlussklausel tatsächlich die Kraft einer rechtlichen Vollmacht besitze (»si [...] tenía fuerza de poder legal«) und baten deshalb einen Experten um seine Einschätzung. Dabei fiel die Wahl auf Fernando Carrillo, der seit 1603 dem Kastilienrat angehörte und zuvor zehn Jahre im Dienst der spanischen Krone in den Niederlanden und im Heiligen Römischen Reich tätig gewesen war<sup>440</sup>. Auf der Grundlage von Carrillos Gutachten kam der

---

schiene dabei keine Rolle zu spielen. In den Beratungsprotokollen werden sie mit keinem Wort erwähnt.

435 APG, 300, 28, Nr. 126, fol. 317r –v, Arnold von Holten an den Rat der Stadt Danzig, Madrid, 2. August 1607.

436 AGS, Estado leg. 2323, El Consejo de Estado sobre las pretensiones de los diputados de las ciudades asiaticas, Madrid, 19. Juni 1607.

437 AHL, ASA, Externa, Nr. 9, fol. 33v–34r.

438 Vgl. oben Kap. III.3.a).

439 AGS, Estado, leg. 2323, El consejo de Estado a 8 de julio de 1607 sobre los poderes que traen los comissarios asiaticos.

440 Zur Person vgl. Leandro MARTÍNEZ PEÑAS, El informe de Fernando Carrillo sobre conflictos de precedencia, in: *Aequitas* 3 (2013), S. 189–219, hier S. 191–193.

Staatsrat zu dem Ergebnis, dass das von den hansischen Gesandten vorgelegte Dokument weder inhaltlich noch seiner äußeren Form nach als rechtliche Vollmacht angesehen werden könne (»no es vastante ni en la forma que de derecho devia ser para tener fuerza de poder legal«). Beanstandet wurde insbesondere, dass die Schlussklausel der Instruktion sich nur auf das bezog, was die Gesandten zum Wohl der Hansestädte und ohne irgendjemandes Nachteil oder Schaden mit der spanischen Krone vereinbaren würden<sup>441</sup>. Diese Formulierung öffne den Hansestädten eine Hintertür, um sich nachher über die getroffenen Vereinbarungen hinwegzusetzen (»les queda la puerta abierta para salirse afuera de lo que sus diputados capitularen«). Solange nicht gewährleistet sei, dass sich die Hansestädte später an die von ihren Gesandten unterzeichneten Vereinbarungen gebunden fühlten, könne der spanische König auch keinen Vertrag mit ihnen schließen. Dies sei schon mit Rücksicht auf die königliche Reputation nicht hinnehmbar (»sería gran desigualdad y por el consiguiente muy contra la Real Reputacion«). Noch dazu habe der spanische König die Städte in dem von Kampferbeck übergebenen Schreiben ausdrücklich aufgefordert, ihre Gesandten mit ausreichenden Vollmachten (»poderes bastantes«) zu versehen, so wie dies allgemein üblich sei (»como siempre se a acostumbrado«). Es sei deshalb umso unverständlicher, warum die Städte der ausdrücklichen Bitte des Königs keine Folge geleistet hätten. Solange die Gesandten dem Staatsrat keine hinreichende Vollmacht (»otro poder y recaudo mas cumplido«) vorlegten, könnten die Verhandlungen nicht fortgeführt werden<sup>442</sup>.

Die Resolution des Staatsrats wurde den Gesandten nach Domanns Bericht am 3. [13.] Juli durch den königlichen Sekretär Andres de Prada übermittelt<sup>443</sup>. Die Vertreter der Hansestädte reagierten darauf mit einer elf Punkte umfassenden schriftlichen Erwiderung, in der sie ausführlich darlegen, warum die Einwände des Staatsrats unbegründet und die von den hansischen Gesandten vorgelegten Dokumente vollkommen hinreichend seien<sup>444</sup>. Aus dem Kredenzschreiben der Gesandten gehe eindeutig hervor, dass alles, was sie dem König versprochen, von ihren Oberen so anzusehen sei, als hätten sie es selbst versprochen<sup>445</sup>. Und in ihrer Instruktion verpflichteten sich die Städte, die Vereinbarungen, die ihre Gesandten mit der spanischen Krone träfen, nicht nur als rechtlich bindend anzuerkennen,

---

441 Der Text lautete in spanischer Übersetzung: »Y lo que los dichos nuestros Diputados conforme a lo contenido en esta nuestra instruccion, o en alguna otra materia a proposito y provecho nuestro y de nuestros collegados sine cuius quam iniuriam traten o negociaren esto a y deve ser nuestra voluntad y opinion y por firme siempre lo tendremos y si dello algun daño a ellos resultara sacarlos emos«, AGS, Estado, leg. 2323, El consejo de Estado a 8 de julio de 1607.

442 Ebd.

443 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 34r–v.

444 Ebd., fol. 209r–212v, Die hansischen Gesandten an den Staatsrat, Madrid, 13. Juli 1607.

445 »Ratum habituros superiores nostros, atque si ipsi coram polliciti essent«, ebd.

sondern Letztere dafür sogar schadlos zu halten<sup>446</sup>. Deutlicher als durch diese Worte aber hätten die Hansestädte den Gesandten ihr Vertrauen kaum aussprechen und eine unbeschränkte Vollmacht erteilen können<sup>447</sup>. Über den Kredenzbrief und die Instruktion hinaus aber pflegten die Hansestädte ihren Gesandten grundsätzlich keine Vollmachten auszustellen. Damit hätten sich auch andere europäische Potentaten wie die Könige von Polen, Dänemark und Schweden in der Vergangenheit stets zufriedengegeben, genauso wie noch vor Kurzem der spanische Generalstatthalter in Brüssel und der französische König. Überdies sei den hansischen Gesandten gänzlich unbegreiflich, was sich die spanische Seite von einer solchen Vollmacht verspreche. Schließlich sei allgemein bekannt, dass Vollmachten für Gesandte, wie weit sie auch immer gefasst seien, durch geheime Instruktionen nach Belieben eingeschränkt werden könnten. So seien auch die hansischen Gesandten an den Wortlaut ihrer Instruktion gebunden, die ihnen der Hansetag nach reiflicher Beratung erteilt habe und die auch nur durch dieses Gremium abgeändert werden könne. Was die Frage der Vollmacht schließlich mit der königlichen Reputation zu tun habe, wollte den Gesandten überhaupt nicht einleuchten. Dem Ansehen des Katholischen Königs sei doch wohl weit weniger gedient, wenn sich die Verhandlungen wegen des unnützen Streits weiter in die Länge zögen oder gar zu keinem Ergebnis führten<sup>448</sup>.

Wenn die hansischen Gesandten anführten, dass ihr Kredenzbrief bereits eine ausreichende Verhandlungsvollmacht beinhalte, entsprach dies tatsächlich einer verbreiteten und auch von spanischen Autoren geteilten Rechtsauffassung. In seinem 1620 erschienenen Botschaftertraktat verglich Juan Antonio de Vera y Zúñiga die Kredenzbriefe sogar ausdrücklich mit den vor Gericht üblichen Prokuratorien<sup>449</sup>. Mit den Kredenzbriefen unterwerfe sich der Aussteller dem, was der Gesandte in seinem Namen tue; sie leisteten dasselbe, wie die Vollmachten, welche die Parteien in einem Rechtsstreit ihren Rechtsvertretern ausstellten (*»sirven en fin lo que los poderes de las partes a los procuradores en los pleitos que se siguen«*)<sup>450</sup>. Dies impliziere auch, dass das Handeln des Gesandten sogar dann eine rechtlich bindende Wirkung für seinen Auftraggeber habe, wenn Ersterer sich über seine Instruktion

446 *»Non tantum ratum habituros superiores nostros quicquid hic peractum et conclusum a nobis fuerit, sed nos etiam ipsos indemnes propterea servaturos esse«, ebd.*

447 *»Quibus verbus ad fidem nobis faciendam et plenam potestatem tribuendam nihil potuit dici rotundus et efficacius«, ebd.*

448 Ebd.

449 VERA Y ZÚÑIGA, *El Enbaxador, Discurso tercereo*, fol. 5v–7v.

450 Ebd., fol. 6v. Zur Übertragung des ursprünglich aus dem kirchlichen Gerichtsverfahren und dem kanonischen Recht stammenden Konzept des Prokuratoriums auf das Gesandtschaftswesen vgl. JOHN W. PERRIN, *»Legatus«* in *Medieval Roman Law*, in: *Traditio* 29 (1973), S. 357–378; KLINCK, *Zur Bedeutung des Wortes procurator*.

hinwegsetze. Der Kredenzbrief schütze und bürge für das, was sein Inhaber tue, auch wenn dieser fehlerhaft handle oder über seinen Auftrag hinausgehe (»[la] carta de creencia [...] apadrina i abona lo que despues tratare el que la lleva; i aunque falte o añada en la comission, todo corre por cuenta de aquella carta«)<sup>451</sup>.

Allerdings war der Kredenzbrief, den die hansischen Gesandten am spanischen Hof präsentierten, bei weitem nicht so eindeutig formuliert, wie die Gesandten in ihrer Erwiderung behaupteten. Zwar finden sich darin die wesentlichen Merkmale, die ein solches Schriftstück auch nach den im Heiligen Römischen Reich üblichen Rechtsgepflogenheiten besitzen musste<sup>452</sup>. Das Kredenzschreiben nannte Namen und Auftrag der Gesandten, bat den spanischen König sie gütig anzuhören (»ut his legatis nostris aures suus benignissime accomodet) und volles Vertrauen in das zu haben, was sie im Namen ihrer Auftraggeber vorzutragen und zu verrichten hätten (»et in iis, quae per oraturi et acturi sunt, plenam fidem habeat«)<sup>453</sup>. Nach einer Formel, durch die die Gesandten *expressis verbis* zu prokuratorischen Stellvertretern der Hansestädte im oben genannten Sinne erklärt würde, sucht man in dem Dokument jedoch vergeblich<sup>454</sup>. Solch explizite Formulierungen waren in hansischen Kredenzschreiben generell nicht üblich. Meist hieß es darin lediglich, der Adressat möge dem Überbringer sein »geneigtes Gehör schenken«, dessen Vortrag »gütig und günstig« anhören oder ihm »vollkommenen Glauben schenken«<sup>455</sup>. Solche Formeln mochten zwar unausgesprochen den Grundgedanken eines »komparativen Identitätstropus«<sup>456</sup> enthalten, wonach der Überbringer des Kredenzschreibens so anzusehen war, als ob der Aussteller selbst zugegen wäre. Nur blieb diese juristische Fiktion eines Als-ob<sup>457</sup> eben unausgesprochen und damit letztlich die Frage offen, wie weit die Vollmacht des Überbringers tatsächlich reichte<sup>458</sup>.

451 VERA Y ZÚÑIGA, El Enbaxador, Discurso tercereo, fol. 6r.

452 Vgl. Julian HOLZAPFL, Kanzleikorrespondenz des späten Mittelalters in Bayern. Schriftlichkeit, Sprache und politische Rhetorik, München 2008, S. 178–180; Viktor MENZEL, Deutsches Gesandtschaftswesen im Mittelalter, Hannover 1892, S. 6f.; Michael JUCKER, Gesandte, Schreiber, Akten. Politische Kommunikation auf eidgenössischen Tagsatzungen im Spätmittelalter, Zürich 2004, S. 88; Evelien TIMPENER, Diplomatische Strategien der Reichsstadt Augsburg. Eine Studie zur Bewältigung regionaler Konflikte im 15. Jahrhundert, Köln 2017, S. 86f.

453 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 105r–v.

454 Vgl. dagegen die Beispiele bei HOLZAPFL, Kanzleikorrespondenz, S. 179.

455 Vgl. die Beispiele bei Ernst PITZ, Bürgereinung und Städteeinung. Studien zur Verfassungsgeschichte der Hansestädte und der deutschen Hanse, Köln 2001, S. 47f.

456 Ebd., S. 48.

457 Vgl. dazu grundlegend Hasso HOFMANN, Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis zum 19. Jahrhundert, Berlin 1974, S. 178–190; KRISCHER, Syndici, S. 259; Annemarieke VERMEER-KÜNZLI, As If: The Legal Fiction in Diplomatic Protection, in: The European Journal of International Law 18 (2007), S. 37–68.

458 So auch PITZ, Bürgereinung, S. 48.

Genau so erhielt es sich auch mit dem Kredenzbrief, den Gesandten der Hansestädte dem spanischen König im April 1607 übergaben. Lediglich die Schlussklausel der Instruktion, die die Gesandten ihren Verhandlungspartnern später auf Nachfrage vorlegten, enthielt einen Passus, der sich tatsächlich im Sinne einer prokuratorischen Bevollmächtigung lesen ließ. Nur bezog sich dieser Passus eben ausdrücklich nur auf das, was die Gesandten zum Wohl der Hansestädte mit dem spanischen König vereinbaren würden, ohne dass einer der Mitgliedsstädte daraus irgendein Nachteil entstehen durfte. Auf diese wohl mit Bedacht eingefügte salvatorische Klausel in der Instruktion hatte ja auch Domann verwiesen, als er versuchte, die vor der Abreise der Gesandtschaft geäußerten Bedenken des Hamburger Rats zu zerstreuen. Dass nun der spanische Staatsrat an eben dieser Formulierung Anstoß nahm, dürfte den Hansesyndikus eigentlich nicht überrascht haben.

Hinzu kam, dass die Verhandlungen mit der spanischen Krone zum Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrags führen sollten. Der spanische König hatte den Hansestädten gegenüber zuvor ausdrücklich die Absicht bekundet, mit deren bevollmächtigten Gesandten Vereinbarungen nach dem Vorbild der zuvor mit Frankreich und England geschlossenen Verträge zu treffen. Dafür aber war nach Auffassung der meisten Autoren des Gesandtschaftsrechts eine uneingeschränkte Vollmacht (*plena potestas*) zwingend erforderlich<sup>459</sup>. Auch Vera y Zúñiga war der Auffassung, dass für diesen Zweck der Kredenzbrief allein nicht ausreiche. Nur wenn ein Botschafter einen Kredenzbrief mit sich führe, mit dem ihm sein König die Abwicklung seiner Angelegenheiten übertrage, *und* eine Vollmacht, um darüber Verträge zu schließen, sei der Fürst an das gebunden, wozu ein solcher Botschafter ihn verpflichte<sup>460</sup>. Besaßen die Unterhändler keine ausreichenden Vollmachten, konnte die Gültigkeit eines Vertrages später angezweifelt werden. Zu einem besonders aufsehenerregenden Vorfall dieser Art kam es im Jahr 1630, als Kardinal Richelieu den kurz zuvor geschlossenen Frieden von Regensburg für ungültig erklären ließ, weil die französischen Gesandten angeblich keine hinreichenden Vollmachten zum Vertragsabschluss besessen hätten<sup>461</sup>. Dieser diplomatische Zwischenfall hatte weitreichende Konsequenzen. In den folgenden Jahrzehnten ging man allgemein

---

459 John Mervyn JONES, *Full Powers and Ratification. A Study in the Development of Treaty-Making Procedure*, Cambridge 1949, S. 1–12.

460 »Levando el Enbaxador Carta de creencia, en que su Rei declara que le enbia a sus negocios, i poder para asentarlos, queda obligado el Principe a lo que el tal Enbaxador le obligare«, VERA Y ZÚÑIGA, *El Enbaxador, Discurso tercero*, fol. 14r–v. Auch Wicquefort hält die Vollmacht für einen wesentlichen Bestandteil einer jeden Gesandtschaft (»*piece essentielle de l'ambassade*«) und widmet ihr in seinem Botschaftertraktat ein ganzes Kapitel, WICQUEFORT, *L'ambassadeur*, livre 1, section XVI, S. 261–273, Zitat auf S. 261.

461 Daniel P. O'CONNELL, *A Cause Célèbre in the History of Treaty-Making. The Refusal to Ratify the Peace Treaty of Regensburg in 1630*, in: *The British Year Book of International Law* 42 (1967), S. 71–90.

dazu über, vor der Vertragsunterzeichnung zu überprüfen, ob die Unterhändler über ausreichende Vollmachten verfügten.

Um nichts Anderes ging es auch dem spanischen König und seinen Räten bei den Verhandlungen mit der hansischen Gesandtschaft in Madrid. Sie wollten sichergehen, dass sich die Hansestädte später tatsächlich an die vertraglichen Vereinbarungen gebunden fühlten, die man mit ihren Gesandten getroffen hatte. Nicht mehr und nicht weniger steckte hinter dem hartnäckigen Insistieren auf Vorlage einer ausreichenden Vollmacht. Was aber, so mag man sich fragen, hielt die Hansestädte eigentlich davon ab, ihre Gesandten, wie vom spanischen König verlangt, mit entsprechenden Verhandlungsvollmachten auszustatten. Ein Grund ist bereits genannt worden: Nach den Erfahrungen mit der Gesandtschaft nach Moskau drei Jahre zuvor, trugen viele Städte offenbar Bedenken, den Gesandten am spanischen Hof allzu weitreichende Handlungsbefugnisse zu erteilen. Insbesondere Hamburg wollte die Gesandten streng an ihre Instruktion binden. Dies war aber keineswegs der einzige Grund, weshalb die Städte dem Wunsch des spanischen Königs nach Erteilung »vollkommener Gewalt« für ihre Gesandten nicht nachkommen wollten oder konnten.

b) Ein unlösbares Problem? Vollmachten und diplomatische Stellvertretung

Wenn die hansischen Gesandten in ihrer schriftlichen Erwiderung anführten, dass die Erteilung uneingeschränkter Vollmachten, wie sie die spanische Krone verlangte, bei den Hansestädten generell nicht üblich sei, entsprach das zwar keineswegs den Tatsachen, entbehrte aber trotzdem nicht jeglicher Grundlage. Tatsächlich war die Erteilung schriftlicher Vollmachten im städtischen Gesandtschaftswesen nördlich der Alpen bis ins 16. Jahrhundert wenig verbreitet. Das gilt für die Reichsstädte und die eidgenössischen Orte ebenso wie für die Hansestädte<sup>462</sup>. Vollmachten wurden meist nur mündlich erteilt. Eine schriftliche Bevollmächtigung erschien auch deshalb nicht erforderlich, weil es sich bei städtischen Gesandten häufig selbst um Ratsherren handelte. Diese vertraten den Rat ihrer Heimatstadt nicht nur nach außen, sondern gehörten ihm zugleich auch persönlich an und bedurften folglich ebenso wenig einer Vollmacht wie ein Fürst, wenn er in eigener Sache sprach. Mit diesem Argument wies die Städtekurie auf dem Reichstag noch Anfang des 16. Jahrhunderts entsprechende Forderungen des Kaisers zurück. Die Vorlage schriftlicher Vollmachten hätte aus ihrer Sicht bedeutet, die reichsstädtischen

---

462 Vgl. SCHMIDT, Städtetag, S. 132–134; TIMPENER, Diplomatische Strategien, S. 88f.; JUCKER, Gesandte, S. 89–95; PITZ, Bürgereinung, S. 43–59.

Vertreter nicht selbst als »Teil der Obrigkeit« anzuerkennen<sup>463</sup>. Bei Städtetagen, eidgenössischen Tagsatzungen wie auch bei den hansischen Tagfahrten kannten sich die Teilnehmer überdies meist persönlich. Deshalb wurde auch im innerhansischen Gesandtschaftsverkehr noch im 17. Jahrhundert in der Regel auf Vollmachten und Beglaubigungsschreiben verzichtet<sup>464</sup>. Anders verhielt es sich freilich mit Gesandtschaften zu auswärtigen Herrschern. Hier war schon im Mittelalter zumindest die Ausstellung von Kredenzbriefen üblich, die aber, wie bereits deutlich geworden ist, die Frage nach der Handlungsvollmacht ihrer Überbringer häufig bewusst offenließen. Darüber hinausreichende, gesonderte Vollmachten wurden nur in seltenen Ausnahmefällen erteilt.

Wie nun zu zeigen ist, lag dies aber nicht etwa daran, dass Bürgermeister und Stadträte ihren Gesandten grundsätzlich weniger vertrauten als Fürsten. Dass Städte sich so schwer damit taten, ihren diplomatischen Vertretern uneingeschränkte Vollmachten zu erteilen hing vielmehr ursächlich mit der unterschiedlichen politischen Verfasstheit und den unterschiedlichen Grundlagen politischer Repräsentation in Stadt und Fürstenstaaten zusammen. Trotz aller Abstraktionsversuche zeitgenössischer Souveränitätslehren wurde fürstliche Herrschaft noch bis weit ins 18. Jahrhundert personal gedacht. In ihrer extremsten Zuspitzung setzte die zeitgenössische politische Theorie den Staat mit der Person des Herrschers sogar in eins. Selbst da, wo noch weitere Personen an der Ausübung von Herrschaftsrechten beteiligt waren, lag dieser Form von Herrschaft aber ein Verständnis politischer Repräsentation zugrunde, das sich im Anschluss an die spätmittelalterliche Korporationslehre als Identitätsrepräsentation (*representatio identitatis*) charakterisieren lässt. Das heißt, eine Person (der Monarch) oder eine herausgehobene Gruppe von Personen (eine Ständeversammlung) wurde so angesehen, als verkörpere sie die als solche handlungsunfähige Personengesamtheit (das Land bzw. den gesamten Herrschaftsverband)<sup>465</sup>. Deshalb galt auch ein Gesandter im zeitgenössischen Verständnis nicht in erster Linie als Vertreter eines Staates, sondern einer Person, nämlich der des Fürsten. Auch wenn der Gesandte im Zeremoniell buchstäblich seinen Auftraggeber verkörperte und auch sonst so angesehen wurde, als handle durch ihn der fremde Herrscher persönlich, so lag dieser Form der Stellvertretung, anders als bei der Identitätsrepräsentation, ein explizites Mandat zugrunde. Trotz der prokuratorischen Gleichheit zwischen dem Herrscher und seinem Gesandten blieb die Rechtsmacht des Auftraggebers dabei größer als die des Bevollmächtigten. Aus diesem Grund bedurfte es für bestimmte Zwecke, etwa den Abschluss eines

---

463 SCHMIDT, Städtetag, S. 134; KRISCHER, Syndici, S. 263.

464 PITZ, Bürgereinung, S. 55f.

465 MAGER, Genossenschaft, hier S. 101–106; HOFMANN, Repräsentation, S. 211–219; KRISCHER, Syndici, S. 261f.; Barbara STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes. Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches, Berlin 1999, S. 85.

Vertrags, auch der ausdrücklichen Erteilung eines uneingeschränkten Mandats (*plena potestas*), mit dem sich der Herrscher, sachlich begrenzt auf den konkreten Verhandlungsgegenstand, im Voraus den von dem Gesandten in seinem Namen zu treffenden Vereinbarungen unterwarf<sup>466</sup>. Die zeitgenössischen Juristen sprachen deshalb auch von einer Stellvertreter- oder Bevollmächtigungsrepräsentation (*representatio potestatis*)<sup>467</sup>.

Wenn es sich nun aber beim Auftraggeber eines Gesandten nicht um einen Fürsten, sondern um eine Stadt oder wie im Fall der Hanse sogar um einen Städtebund handelte, ergaben sich daraus eine ganze Reihe von Problemen<sup>468</sup>. Anders als Fürstenstaaten besaßen Städte kein politisches Oberhaupt, das im gerade beschriebenen Sinne den gesamten Herrschaftsverband in seiner Person hätte verkörpern können. An der Spitze der Stadt stand keine Einzelperson, sondern ein vielköpfiges Gremium, das in der Regel von zwei oder mehr gewählten Bürgermeistern geleitet wurde. Teilweise waren auch noch weitere Korporationen, wie etwa Zünfte, direkt oder indirekt an der Ausübung politischer Herrschaft beteiligt. Trotzdem beschrieben und legitimierten Juristen die für die Städte charakteristische Form der Rats Herrschaft vielfach ebenfalls mit Rekurs auf das gerade angesprochene Konzept der Identitätsrepräsentation. Nach dieser seit dem 16. Jahrhundert vermehrt auch nördlich der Alpen vertretenen Auffassung verkörperte der Rat als herausgehobener Teil des Ganzen die *universitas*, also die gesamte Stadt mit all ihren Bürgern, und konnte damit auch im Namen der Allgemeinheit politische Entscheidungen fällen, ohne dazu eines expliziten Mandates zu bedürfen. Dennoch wurde das obrigkeitliche Selbstverständnis des Rates in vielen Städten auch weiterhin durch partizipative Forderungen der Bürgergemeinde in Frage gestellt. Die auf genossenschaftliche Vorstellungen zurückgehende Herrschaft von Gleichen über Gleiche war und blieb stets in besonderer Weise legitimationsbedürftig<sup>469</sup>.

War das »konsensgestützte Ratsregiment« schon im Inneren umstritten und anfällig für Krisen, so galt dies erst recht, wenn sich Städte nach außen durch bevollmächtigte Gesandte vertreten lassen wollten. In vielen Fällen war nicht einmal klar, wen städtische Gesandten überhaupt vertraten: nur die Bürgermeister, Bürgermeister und Rat oder die ganze Stadt, in Gestalt von Zünften und anderen Korporationen. Von der Beantwortung dieser Frage hing wiederum ab, wer städtische Gesandte überhaupt bevollmächtigen durfte und den von diesen ausgehandelten Verträgen am Ende zustimmen musste. Auch der Funktionswandel städtischer Syndiker, die sich von Rechtsberatern des Rates im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts vielerorts zu »professionellen Diplomaten« mit weitreichenden

---

466 JONES, Full Powers.

467 HOFMANN, Repräsentation, S. 178–190; MAGER, Genossenschaft, S. 105.

468 Vgl. zum Folgenden KRISCHER, Syndici; ders., Reichsstädte; MAISSEN, Geburt der Republic, S. 103f.

469 MAGER, Genossenschaft.

Befugnissen entwickelten, konnte dieses grundlegende Dilemma städtischer Außenvertretung letztlich nicht befriedigend lösen<sup>470</sup>. Die Umstellung von Identitäts- auf Stellvertreterrepräsentation führte bei städtischen Gemeinwesen unweigerlich zu Problemen.

Übertragen auf die Hanse potenzierten sich diese Probleme noch, denn hier ging es ja nicht um die diplomatische Repräsentation einer einzelnen Stadt, sondern eines Städtebundes bzw. anfänglich sogar nur einer losen Gemeinschaft von Städten und Kaufleuten. Die einzige Institution, die nach dem Verständnis zeitgenössischer Juristen in der Lage war, aus der Hanse als *persona ficta* eine *persona facta*, also eine handlungsfähige Rechtsperson zu machen, war der Hansetag. Dem Verhältnis zwischen Hansetag und Gesamthanse lag gleichfalls die Vorstellung einer *representatio identitatis* zu Grunde. Wie ein Konzil, eine Ständeversammlung oder der Rat einer Stadt, galt auch der ordnungsgemäß einberufene Hansetag, ganz gleich wie viele Städte ihn tatsächlich besuchten, als identisch mit der von ihr verkörperten *universitas*, also der Gesamthanse<sup>471</sup>. Seine Beschlüsse (und nur seine) wurden so angesehen, als hätte sie die Hanse als Ganze getroffen. Wie bereits deutlich geworden ist, bedeutete dies in der Praxis keineswegs, dass sich auch wirklich alle Städte daran hielten; nur politische Entscheidungen, die auf eben diese Weise zustande kamen, hatten aber überhaupt eine Chance, von allen Hansestädten als verbindlich anerkannt zu werden.

Auch auf dem Hansetag waren aber natürlich nicht die Städte selbst präsent, ja nicht einmal deren Bürgermeister und Räte *in toto*. Vielmehr schickte jeder Stadtrat ein bis zwei Abgesandte, meist Ratsherren oder Syndici, als bevollmächtigte Stellvertreter, die ihre Stadt auf der Versammlung vertraten. Angesichts dieser komplexen Konstruktion leuchtet es unmittelbar ein, dass die Übertragung der exklusiven Kompetenz des Hansetags, die Gesamthanse (qua Identitätsrepräsentation) zu verkörpern, durch Erteilung einer prokuratorischen Vollmacht an Gesandte, die nun ihrerseits die Hanse (qua Stellvertreterrepräsentation) nach außen vertreten sollten, erhebliche Probleme aufwerfen musste. Beispiele für die explizite Erteilung entsprechender prokuratorischer Vollmachten sind deshalb auch äußerst rar. Im Jahr 1456 beauftragte der Hansetag eine Delegation der Städte Lübeck, Hamburg, Wismar und Stade damit, in einem Konflikt zwischen Rat und Bürgerschaft der Stadt Lüneburg zu vermitteln. Der Hansetag erteilte ihnen dazu »gantz vulle macht«, um mit denen von Lüneburg in gleicher Weise zu verhandeln, zu traktieren und zu beschließen, als ob die Städte sämtlich dabei wären (»to vorhandelende, to tracterende unde to slutende geliikerwys offte de stede alle dar samentliken by weren«)<sup>472</sup>.

---

470 KRISCHER, Syndici.

471 PITZ, Bürgereinung, S. 30f., 43–64.

472 Hanserezess vom 24. Juni 1465, in: Hanserecesse, 2. Abteilung, Bd. 4, Leipzig 1883, Nr. 458, S. 321–329, hier S. 328; PITZ, Bürgereinung, S. 47.

Hier handelte es sich aber wohlgerne um eine innerhansische Angelegenheit, die anders auch gar nicht zu regeln war, weil Lüneburg wegen des innerstädtischen Konflikts dem Hansestag ferngeblieben war.

Bei Gesandtschaften zu auswärtigen Herrschern aber erteilte der Hansestag grundsätzlich keine derart weitreichenden Vollmachten. Es war allerdings keineswegs so, dass fremde Fürsten dies immer anstandslos akzeptiert hätten, wie die hansischen Gesandten im Jahr 1607 gegenüber den spanischen Räten behaupteten. Vielmehr kam es wegen fehlender oder unzureichender Vollmachten hansischer Gesandter schon im 15. Jahrhundert wiederholt zu Konflikten mit der englischen Krone. Im Anschluss an Ernst Pitz kann man diese Auseinandersetzungen als ein Aufeinanderprallen zweier unterschiedlicher Rechtstraditionen deuten. Während die im römischen Recht geschulten Juristen des englischen Königs bei den Verhandlungen mit den hansischen Gesandten auf der Vorlage prokuratorischer Vollmachten bestanden, wie sie im diplomatischen Verkehr zwischen westeuropäischen Fürsten inzwischen allgemein üblich waren, konnten die Hansestädte diese Forderung aufgrund der im Hanseraum fortwirkenden genossenschaftlichen bzw. einigungsrechtlichen Traditionen weder nachvollziehen geschweige denn erfüllen<sup>473</sup>. Dennoch bemühte sich der Hansestag, den englischen Wünschen nach Kräften entgegenzukommen. Am 4. Oktober 1450 fertigte er eine schriftliche Vollmacht für die Vertreter der Hansestädte aus, die im darauffolgenden Jahr an Verhandlungen mit Gesandten des englischen Königs in Utrecht teilnehmen sollten. Nach Pitz handelte es sich um den ersten Versuch überhaupt, »das im Rahmen der Verfassung des hansischen Verbundes nahezu unlösbare Problem seiner Vollmacht« anzugehen<sup>474</sup>. Bezeichnenderweise scheiterte dieser Versuch: Die vom Hansestag erteilte Vollmacht wurde von den englischen Gesandten für unzureichend befunden und am Ende der Verhandlungen stand kein für beide Seiten bindender Vertrag, sondern lediglich ein Rezess, der nicht kraft des Mandats der Gesandten, sondern unter ausdrücklichem Vorbehalt der späteren Bestätigung durch den englischen König und den Hansestag geschlossen wurde<sup>475</sup>.

Im Verlauf des 16. Jahrhunderts schritt die Rezeption römischen Rechts aber auch im Norden des Heiligen Römischen Reichs weiter fort, und die Hanse unternahm erhebliche Anstrengungen, um ihre Struktur und Rechtspraxis den Erfordernissen

---

473 Ebd., S. 1–22.

474 Ebd., S. 11.

475 »Non in vim suorum mandatorum sed sub confidentia et spe ratificationis majestatis regie [...] civitatumque communium de hanza«, Übereinkunft zwischen den Gesandten des Königs von England, des Hochmeisters des Deutschen Ordens und der Hansestädte, Utrecht, 12. Juni 1451, in: Hanserecesse, 2. Abteilung, Bd. 3, Leipzig 1881, Nr. 712, S. 562–566, hier S. 563; Pitz, Bürgereinung, S. 17.

einer neuen, von der wachsenden Dominanz dynastischer Fürstenstaaten und gelehrtem Staatsrechtsdenken geprägten Zeit anzupassen. Trotzdem blieb die Frage der Vollmacht ein virulentes Problem. Dies sollte sich erneut im Jahr 1604 zeigen. Der Anlass war abermals eine hansische Gesandtschaft an den englischen Hof. Im Frühjahr machten sich Gesandte der Hansestädte auf den Weg nach London, um mit Jakob I. über die Rückgabe des Stalhofs und eine Erneuerung der hansischen Privilegien in England zu verhandeln<sup>476</sup>. In den städtischen Ratsstuben erinnerte man sich daran, dass es schon bei früheren Verhandlungen mit der englischen Krone Probleme wegen der Vollmachten gegeben hatte. Deshalb traf der Hansetag diesmal entsprechende Vorkehrungen. Schon der Kredenzbrief, den er am 3. April 1604 für die Gesandten ausfertigte, ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. König Jakob I. wurde darin ausdrücklich gebeten, den Gesandten der Hansestädte volles Vertrauen zu schenken, nicht anders, als wenn die Auftraggeber selbst zugegen wären (»non secus, ac si ipsimet presentes essemus, plenam fidem adhibere«)<sup>477</sup>. Es war jedoch absehbar, dass sich die englischen Verhandlungspartner mit dem Kredenzbrief allein nicht zufriedengeben würden. Deshalb beschloss der Hansetag, die Gesandten außerdem »wegen der Hauptursach dieser legation, mit einem sufficiente Mandato, oder genugsamer Vollmacht« zu versehen. Da man es aber für »fast unmöglich« hielt, ein solches Mandat so abzufassen, dass es »von den Englischen nicht disputirlich gemachet und fur ungenugsamb erachtet« würde, beschloss man, den Gesandten zusätzlich gesiegelte Blankobögen mitzugeben, auf denen sie im Bedarfsfall »andere Mandata [...] verfertigen« konnten. Die Gesandten wurden außerdem ermächtigt, ihren Verhandlungspartnern am englischen Hof in Aussicht zu stellen, etwaige in der Vollmacht aufzufindenden Mängel vor der Besiegelung der Übereinkünfte zu beseitigen (»quod ante obsignationem hinc inde conclusorum omnes in mandato repertos defectus supplere velint«)<sup>478</sup>.

Der Text der Vollmacht, die der Hansetag am 4. April 1604 ausstellte, lässt das Bemühen erkennen, möglichst alle Zweifel bezüglich der Rechtsgültigkeit und der Reichweite des Dokuments auszuräumen<sup>479</sup>. Die umständlichen und aus heutiger Sicht tautologisch anmutenden Formulierungen machen zugleich deutlich,

476 Zu Verlauf und Ergebnis der Gesandtschaft vgl. GRASSBY, Verhandlungen.

477 AHL, ASA, Externa, Anglicana, 161, Kredenzbrief des Hansetags für die Gesandten, Lübeck, 3. April 1604. Eine Abschrift befindet sich in der British Library, Cotton MS Galba E1, fol. 189r–190r, vgl. GRASSBY, Verhandlungen, S. 96, Anm. 128.

478 AHL, ASA, Externa, Anglicana, 156, Instruktion des Hansetags für die Gesandtschaft, Lübeck, 24. April 1604.

479 Es ist vielleicht kein Zufall, dass der Text, anders als der des Kredenzschreibens, offenbar nicht mit zu den Verhandlungsakten genommen wurde. Das Original ist nicht erhalten, eine Abschrift der am englischen Hof übergebenen Kopie befindet sich in der British Library, Cotton MS Galba E1, fol. 191r–194r.

wieviel Mühe es dem Hansetag offenbar nach wie vor bereitete, eine den Ansprüchen auswärtiger Monarchen genügende Vollmacht für die Gesandten auszustellen. Die Probleme begannen schon mit der Frage, in wessen Namen die Bevollmächtigung überhaupt erfolgte. Die Aussteller des Mandats bezeichneten sich selbst umständlich, aber durchaus zutreffend als »Bürgermeister und Räte der Reichsstadt Lübeck sowie der übrigen Städte, Gemeinden und Orte, welche die vereinigte Gesellschaft der Deutschen Hanse vertreten«<sup>480</sup>. Eng damit verbunden war die Frage, für wen die von den Gesandten ausgehandelten Vereinbarungen mit der englischen Krone am Ende gelten sollten. Die Gesandten wurden bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen »für uns und unsere Nachfolger, Länder, Herrschaften, Orte, Bürger, Untertanen und andere Männer der besagten Gesellschaft, wer sie auch sein mögen«<sup>481</sup>. Am englischen Hof wollte man das allerdings gerne etwas genauer wissen, weshalb die Gesandten später eine Liste mit allen Mitgliedsstädten der Hanse vorlegen mussten<sup>482</sup>. Ähnlich umständlich und weitschweifig wurde der Geltungsbereich der Vollmacht bestimmt, also das, was die Gesandten im Namen der Hanse am englischen Hof tun sollten. Ihnen wurde aufgetragen, »alles zu verrichten, zu tun, zu sagen, vorzuschlagen, auszuführen, anzuordnen, festzusetzen, zu erbitten und mit Erfolg zu erhalten, was für die Erreichung stärkerer und beständigerer Eintracht zwischen den Vertragspartnern für förderlich angesehen würde«<sup>483</sup>. Zu diesem Zweck erteilte der Hansetag den Gesandten abschließend volle und uneingeschränkte Vollmacht (»plena libera et omnimoda potestas, auctoritas et mandatum generale et speciale«)<sup>484</sup> und stellte außerdem in Aussicht, falls erforderlich vor Besiegelung der Verträge ein noch weiter reichendes oder spezielleres Mandat auszustellen<sup>485</sup>.

Trotz der Befürchtungen des Hansetags, dass man die Vollmacht am englischen Hof trotzdem nicht akzeptieren würde, gaben sich die königlichen Räte diesmal mit

480 »Proconsules et consules Imperiales Lubecensis ceterarumque civitatum, burgorum, communitatum, oppidorumque villarum, aliarum comunium, locorum, ipsam foederatam societatem Hansae Teuthonicae representantes«, ebd., fol. 191r.

481 »Pro nobis et successoribus nostris, terris, dominiis, locis, civibus et subditis aliisque dictae societatis hominibus, quibuscumque«, ebd., fol. 191v–192r.

482 Am 15. August übergaben die Gesandten eine Liste mit 64 Städten, GRASSBY, Verhandlungen, S. 98; AHL, ASA, Externa, Anglicana, 162, Protokoll der Gesandtschaft nach England, Eintrag zum 15. August 1604.

483 »[...] generaliter omnia et quarumque alia procurandi, faciendi, dicendi, proponendi, gerendi, experendi, ordinandi, statuendi, petendi ut cum effectu obtinendi, [...] quae ipsi praedictis nostris Legatis, Oratoribus et internuntiis ad firmiorem magisque durabilem at persistentem perpetuam Concordiam, conciliandam, constituendamque expedire videbuntur«, ebd., fol. 193r.

484 Ebd., fol. 191v–192r.

485 Ebd., fol. 193r–v.

dem vorgelegten Dokument zufrieden. Allerdings bemängelten sie, dass die Gesandten darin gar nicht namentlich genannt würden. Die Vertreter der Hansestädte entschuldigten diesen Umstand damit, dass die von ihnen vorgelegte Vollmacht direkt durch den Hansestag ausgestellt worden sei<sup>486</sup>. Dort habe man sich lediglich geeinigt, welche Städte sich mit eigenen Vertretern an der Gesandtschaft nach London beteiligen sollten. Die Nominierung dieser »subdelegati« aber obliege den einzelnen Stadträten. Die Namen der Gesandten hätten dem Hansestag deshalb bei Ausstellung der Vollmacht noch gar nicht bekannt sein können<sup>487</sup>. Mit dieser Erklärung wollte man sich am englischen Hof jedoch nicht zufriedengeben. Erst nachdem die Gesandten neben der gemeinsamen Vollmacht noch die von den jeweiligen Stadträten ausgestellte Geleitbriefe präsentierten, in denen die Gesandten namentlich genannt wurden, akzeptierte die englische Seite die vorgelegten Dokumente und erklärte sich schließlich zur Aufnahme der Verhandlungen bereit<sup>488</sup>.

Dass die Hanse ihre diplomatischen Vertreter grundsätzlich nicht mit unbeschränkten Vollmachten ausstattete, wie die hansischen Gesandten ihre Verhandlungspartner drei Jahre später am spanischen Hof weiszumachen versuchten, entsprach also keineswegs den Tatsachen, und niemand wusste das besser als die Gesandten selbst. Zwei von ihnen, Heinrich Brokes und Hieronymus Vogler, hatten sogar persönlich an der Legation nach London teilgenommen<sup>489</sup>. Dass der Hansestag die Teilnehmer an der Gesandtschaft an den englischen Hof im Jahr 1604 mit einer separaten Vollmacht ausstattete, hatte freilich auch mit deren Vorgeschichte zu tun. Da die Hansestädte aus Erfahrung wussten, dass die englischen Verhandlungspartner auf einer uneingeschränkten Verhandlungsvollmacht bestehen bzw. ohne diese gar nicht erst zur Aufnahme von Gesprächen bereit sein würden, blieb dem Hansestag gar nichts Anderes übrig, als ein solches Schriftstück im Rahmen

---

486 AHL, ASA, Externa, Anglicana, 162, Protokoll der Gesandtschaft nach England, Eintrag zum 25. Juli 1604.

487 »Respondimus Mandatum esse in Hanseatico conventu obsignatum, nominaque ob id inseri non potuisse, quod subdelegatio Civitatibus delegatis permessa, et post demum ab eis facta fuerit«, AHL, ASA, Externa, Anglicana, 162, Protokoll und Relation der Gesandtschaft nach England, Eintrag zum 2. August 1604.

488 Ebd.

489 Für Danzig war zwar nicht Arnold, wohl aber dessen 1614 verstorbener Verwandter Walter (auch: Wolter) von Holten, neben dem Danziger Syndikus Wenzel Middendorff nach London gereist, vgl. PAULI, Tagebuch, Teil 1, S. 282. Ob auch Johannes Domann für Stralsund an der Gesandtschaft teilnahm, ist dagegen fraglich. Dies vermutet BEUTIN, Hanse und Reich, S. 48. Das offizielle Protokoll der Gesandtschaft nennt als Subdelegierte aber nur jeweils zwei Vertreter der Städte Lübeck, Köln, Bremen, Hamburg und Danzig, AHL, ASA, Externa, Anglicana, 162. Auch die beglaubigte Kopie der Vollmacht unterzeichneten offenbar nur diese zehn Gesandten, und kein Vertreter Stralsunds, British Library, Cotton MS Galba E1, fol. 194r; GRASSBY, Verhandlungen, S. 96, Anm. 128, vermutet deshalb wohl zu Recht, dass der Rat von Stralsund von einer Beteiligung an der Gesandtschaft letztlich absah. Vgl. dazu auch QUECKENSTEDT, Domann, S. 54, Anm. 54.

seiner Möglichkeiten auszustellen. Trotzdem war man sich nicht sicher, ob das Dokument der kritischen Überprüfung am englischen Hof standhalten würde, weshalb man schließlich sogar auf die Idee verfiel, den Gesandten Blankobögen mitzugeben!

Bei der Gesandtschaft nach Madrid wiederum hielt man solche Vorkehrungen offenbar nicht für nötig, da es keine entsprechende Vorgeschichte gab. Da noch nie zuvor ein iberischer Herrscher Gesandte der Hansestädte an seinem Hof empfangen hatte, war es auch noch nie zu irgendwelchen Konflikten gekommen. Von den Ereignissen in London drei Jahre zuvor, konnte man am spanischen Hof kaum Kenntnis haben. Zwar hatten sich just zur selben Zeit, im Juli und August 1604, auch Gesandte der spanischen Krone zu Friedensverhandlungen in der englischen Hauptstadt aufgehalten, von der Mission der Hansestädte dürften diese aber allenfalls am Rande Notiz genommen haben. So konnten sich die hansischen Gesandten in bei den Verhandlungen in Madrid darauf zurückziehen, dass die Ausstellung schriftlicher Vollmachten bei den Hansestädten generell nicht üblich sei, und abwarten, wie ernst es der spanischen Krone mit ihrer Forderung sein würde.

#### c) Die Folgen – Ein Vertrag, der nicht geschlossen wurde

Erstaunlicherweise gaben sich die königlichen Räte am Ende mit den von den Gesandten vorgelegten Dokument zufrieden. Was den Staatsrat zum Umdenken bewog, geht aus den Akten nicht hervor. Domann berichtete nur, dass kurz nach Übergabe ihrer schriftlichen Erwiderung der königliche Contador López de Ugarte erneut bei Ihnen erschien sei, um ihnen mündlich mitzuteilen, dass der Staatsrat »nunmehr des Punctes halben vergnugt« sei<sup>490</sup>. Dies bedeutet aber keineswegs, dass die Verhandlungen nun zügiger und reibungsloser verlaufen wären. Ganz im Gegenteil, statt der erhofften Resolution des Königs wurde den Gesandten am 27. Juli zunächst eine lange Liste mit Gegenforderungen überbracht<sup>491</sup>. In ihrer schriftlichen Entgegnung machten Domann und die übrigen Gesandten aus ihrem Unmut keinen Hehl. Als der spanische König die Hansestädte eingeladen habe, Gesandte an seinen Hof zu schicken, habe er ihnen eine rasche und wohlwollende Behandlung ihres Anliegens versprochen. Nach fast vier Monaten aber sei davon nichts zu spüren. Statt auf ihr Gesuch auch nur mit einem Wort einzugehen, lege ihnen der König nun vielmehr seinerseits Forderungen vor<sup>492</sup>. Zwar nahmen die

---

490 AHL, ASA, Exerna, Hispanica, 9, fol. 34v.

491 Ebd., fol. 228r–233v (Lo que de parte de su Md. Catholica se pide a los diputados de las ciudades Anseaticas, Madrid, 27. Juli 1607); ebd., fol. 234r–238r (Was wegen Ihr. Kön. Mytt. Zu Hispanien an die Abgesanten der Hanse Stedte begheret wirt, Madrid, 27. Juli 1607).

492 Ebd., fol. 240r–252r, Die hansischen Gesandten an Philipp III., Madrid, 28. Juli 1607, hier fol. 240r–v.

Gesandten nachfolgend zu den einzelnen Punkten Stellung, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass sie sich selbst und ihre Obrigkeiten dadurch zu nichts verpflichteten, solange der König nicht in zufriedenstellender Weise auf die Wünsche und Bitten der Hansestädte geantwortet habe<sup>493</sup>. Sollte eine entsprechende königliche Antwort ausbleiben, zögen sie es vor, die Verhandlungen abzubrechen und unverrichteter Dinge nach Hause zurückzukehren<sup>494</sup>.

Der Ton des immerhin direkt an den König adressierten Schreibens hätte kaum schärfer sein können und grenzte teilweise fast an Respektlosigkeit. Die Antwort, die Prada den Gesandten am 14. August 1607 im Namen Philipps III. überbrachte fiel entsprechend aus<sup>495</sup>. Seine Majestät wundere sich sehr, dass die hansischen Gesandten Anstoß daran nähmen, dass zuerst der König etwas von ihnen verlange, bevor er auf ihre Forderungen eingehe. Schließlich gebiete dieses Vorgehen nicht nur die Vernunft, sondern auch der Anstand und der Respekt vor der Würde seiner königlichen Majestät (»la razón y el decoro que se deve a la grandeza de su M[ajesta]d«)<sup>496</sup>. Ferner erinnerte Prada die Gesandten daran, dass der König sie nicht etwa eingeladen habe, an den Hof zu kommen, wie sie in ihrem Schreiben behaupteten. Vielmehr seien es die Hansestädte gewesen, die durch ihren Konsul Kampferbeck um die Aufhebung des dreißigprozentigen Zolls nachgesucht hätten. Der König habe sich daraufhin bereit erklärt, ihnen diese Gnade zu gewähren, vorausgesetzt, dass sie vertraglich zu denselben Konditionen verpflichteten wie vor ihnen die Könige von Frankreich und England. Zu diesem Zweck habe er die Städte aufgefordert, Gesandte mit ausreichenden Vollmachten an den Hof zu schicken. Und wenn die Städte dieser Aufforderung Folge geleistet hätten, hätten ihre Gesandten auch innerhalb von acht Tagen einen gnädigen Bescheid erhalten können. Die Hansestädte aber hätten es versäumt, ihre Gesandten mit den nötigen Vollmachten auszustatten, wie dies beim Abschluss solcher Verträge allgemein üblich sei. In Anbetracht der Tatsache, dass man ihnen Zugeständnisse gemacht habe, wie sie nie zuvor einem fürstlichen Gesandten (»embaxador de principe«) gewährt worden seien, zeigten sie erstaunlich wenig Dankbarkeit<sup>497</sup>. Damit erinnerte der königliche

493 »Nullo neque verbo neque articulo, vel nos ipsos vel dominos et superiores nostros R[egi]ae v[est]rae Mai[esta]ti obligare et obstringere velimus, priusquam R[egi]a v[est]ra Mai[es]tas desiderii et precibus nostris ita responderit, ut etiam opinione nostra et nostrorum iisdem satisfecerit«, ebd., fol. 42v.

494 »Inflecta re domum redire cogamur, si Maiestati v[est]rae nondum vacet, ut pro spe facta et concepta fiducia nobis respondeat et satisfaciatur«, ebd.

495 Ebd., fol. 287r–290r, Lo que de su M[ajesta]d catholica se replica a la respuesta que los señores diputados de las ciudades Hanseaticas dieron en 28 de julio proximo pasado a lo que se les pidio.

496 Ebd., fol. 287r.

497 Ebd., fol. 287v.

Sekretär die hansischen Gesandten zugleich noch einmal nachdrücklich an ihren Rang und den prekären völkerrechtlichen Status ihrer Auftraggeber.

In diesem Zusammenhang wies Prada keineswegs zu Unrecht darauf hin, dass der König den hansischen Gesandten weiter entgegengekommen sei als sonst üblich, indem er Vertragsverhandlungen mit ihnen aufgenommen habe, obwohl sie nicht über ausreichende Vollmachten verfügten. Tatsächlich sollten sich die im Staatsrats geäußerten Bedenken wegen der unzureichenden Vollmachten der Gesandten am Ende als nur zu berechtigt erweisen. Als Prada den Gesandten der Hansestädte nach wochenlangen Verhandlungen und dem Austausch von Entwürfen und Gegenentwürfen am 7. November endlich den vom spanischen König approbierten Vertragstext vorlegte, weigerten sich diese nämlich, den Vertrag zu unterzeichnen. In seiner Relation führt Domann als Grund dafür an, dass man sich über die Vertragssprache nicht habe einigen können. Hätte die spanische Seite zugestimmt, den Vertrag aus dem Spanischen ins Lateinische zu übersetzen, so wären sowohl Domann selbst als auch die Vertreter Lübecks und Danzigs bereit gewesen, das Dokument durch Unterschrift und Siegel »pure zu approbiren, und von d[en] Erb[aren] Hanse-Stett ratification zu erheischen«<sup>498</sup>. Dies war aber nicht die ganze Wahrheit, denn auch unabhängig von der Sprachenfrage waren keineswegs alle Teilnehmer an der Gesandtschaft zur Unterschrift bereit.

Vielmehr hatte der Hamburger Gesandte Hieronymus Vogler schon während der laufenden Verhandlungen verschiedentlich Bedenken gegen die Unterzeichnung des Vertrags geäußert. Vogler nahm vor allem Anstoß an einer Klausel, die auf ausdrücklichen Wunsch des spanischen Königs in den Vertrag aufgenommen werden sollte und mit deren Annahme die Gesandten nach Voglers Auffassung gegen ihre Instruktion verstoßen würden. Der König bestand darauf, dass sämtliche Vereinbarungen ausschließlich für diejenigen Städte gelten sollten, die bei Inkrafttreten des Vertrags tatsächlich der Hanse angehörten. Ausdrücklich aufgenommen werden sollten hingegen solche Städte, die die Hanse zwischenzeitlich verlassen hatten oder dies künftig täten, sowie alle niederländischen Städte, die sich dem Aufstand der nördlichen Provinzen gegen die spanische Krone angeschlossen hatten oder nach Inkrafttreten des Vertrags zu den Rebellen überlaufen würden. Namentlich genannt wurden in diesem Zusammenhang Emden (das freilich nie Mitglied der Hanse gewesen war, 1579 aber vergeblich um Aufnahme in den Bund nachgesucht hatte), Stade (das 1601 aus der Hanse ausgeschlossen worden war) sowie die niederländischen Hansestädte Kampen, Deventer und Zwolle<sup>499</sup>. Die Gesandten sollten sich außerdem verpflichten, vor ihrer Abreise ein vollständiges

---

498 Ebd., fol. 62. Vgl. oben Kap. III.3.a).

499 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 228r–233v (Lo que de parte de su Md. Catholica se pide a los diputados de las ciudades Anseaticas, Madrid, 27. Juli 1607), hier fol. 232r.

Verzeichnis der Hansestädte zu übergeben, das dem Vertrag als Anhang beigelegt werden sollte<sup>500</sup>.

Mit diesen Forderungen konfrontiert, hatten die hansischen Gesandten zwar die Übergabe der verlangten Mitliederliste zugesichert, jedoch unter Vorbehalt des alleinigen Rechts der Hanse, über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu bestimmen. Zu dem von der spanischen Krone verlangten Ausschluss der niederländischen Städte wollten sich die Gesandten ohne vorherige Konsultation des Hansetags nicht äußern<sup>501</sup>. In dem Vertragsentwurf, den die hansischen Gesandten Prada Ende September übergaben, wandelten sie die strittige Klausel deshalb entsprechend ab. In der von ihnen vorgeschlagenen Neufassung hieß es nur noch, dass ausschließlich Hansestädte Nutznießer des Vertrages und der vom spanischen König gewährten Privilegien sein dürften, nicht aber Städte, welche in der Vergangenheit freiwillig aus der Hanse ausgeschieden oder aus dem Bündnis ausgeschlossen worden seien, sowie solche, bei denen dies künftig der Fall sein sollte<sup>502</sup>.

Dem Hamburgischen Gesandten Vogler aber ging selbst dies noch zu weit. Vogler machte geltend, dass die Gesandten gemäß ihrer Instruktion keinerlei Abmachungen mit der spanischen Krone treffen dürften, die irgendeiner Stadt zum Nachteil gereichten. Dies sei bei der fraglichen Klausel jedoch ganz offenkundig der Fall. So hätte die Stadt Hamburg und ihre Kaufleute in den Reichen des spanischen Königs bereits zuvor Privilegien besessen, die sie nun dem Wortlaut des Vertrags nach nur noch im Namen der Hanse genießen dürften. Damit würde der Stadt die freie Entscheidung genommen, zu irgendeinem Zeitpunkt aus der Hanse auszutreten, auch wenn – wie Vogler gleich beschwichtigend hinzufügte – sich Hamburg derzeit nicht mit diesem Gedanken trage. Trotzdem wolle und könne er den Hamburger Rat zu nichts verpflichten, wozu sein »ausdrucklich consens undt wille nicht verhanden were«. Weder er noch die anderen Gesandten seien »mechtigk, seine Herrn

500 »[...] que den memoria y se pongan en este tratado todos los nombres y situacion de las ciudades comprehendidas debaxo de la Liga Anseatica y Teutonica, para que Su Md. tenga noticia con distincion de lass que son«, ebd.

501 »Sane numerum civitatum integrum, quemadmodum etiam omne eius rei et membrorum suorum arbitrium Hansae liberum servare cupimus, atque iccirco quae de exemptione earum civitatum Hanseaticorum, quae in Belgio foederatis ordinibus se iunxerunt hoc articulo continentur, ad dominos nostros referre necessum habemus«, ebd., fol. 240r–252r (Die hansischen Gesandten an Philipp III., Madrid, 28. Juli 1607), hier fol. 249r.

502 »Item conventum et conlusum est, et M[aiestas] Sua ita districte voluit, ut solae Civitates Hanseaticae transactione hac comprehensa sint, ut sola huius transactionis finita et commodis et privilegiis ipsis indultis gaudere et frui possint, non etsi illae civitates quae corpore et foedere Hanseatico vel sponte sua discesserunt, vel exclusae etiam sunt, aut in posterum quoque ab eo vel discedent vel excludentes.«, ebd., fol. 332r–333v (Vertragsentwurf der hansischen Gesandten, Madrid, 29. September 1607), hier fol. 333v.

und Oberen, ohne deren mandat und befehl zu obligiren«. Vielmehr »musten dieselbe [...] aufs wenigste vorher darüber gehöret werden«. Vogler bat deshalb die übrigen Gesandten, ihm zumindest für seine Person zu gestatten, den Punkt nur *ad referendum* anzunehmen<sup>503</sup>.

Schon im Vorfeld der Gesandtschaft hatte sich angedeutet, wie schwer es den Gesandten aufgrund der divergierenden Interessen der einzelnen Städte fallen würde, gegenüber den spanischen Verhandlungspartnern mit einer Stimme zu sprechen. Hinter Voglers Protest standen handfeste ökonomische Interessen. Die Stadt Hamburg bot einer großen niederländischen Fremdegemeinschaft in ihren Mauern Unterschlupf, wovon die Stadt nicht unerheblich profitierte. Die massive Beteiligung der in Hamburg ansässigen Niederländer am Iberienhandel wurde von spanischer Seite jedoch schon seit längerem misstrauisch betrachtet. Vielleicht befürchtete Vogler, dass Hamburg deswegen künftig vom Vertrag mit der spanischen Krone ausgeschlossen würde. Wegen der Aufnahme von Fremden, den englischen *Merchant Adventurers*, war die Stadt Hamburg überdies schon früher einmal in Konflikt mit der Hanse geraten. Auch das Szenario eines freiwilligen oder unfreiwilligen Ausscheidens aus der Hanse war deshalb keineswegs unrealistisch. Deutlich wird dabei auch, dass sich Vogler ganz offensichtlich primär als Vertreter seiner Stadt sah und erst in zweiter Linie als hansischer Gesandter.

Nach Domanns Bericht erinnerten die übrigen Gesandten Vogler denn auch daran, dass die Gesandten dem Interesse der Gesamthanse verpflichtet seien<sup>504</sup>. Ihnen sei nicht aufgetragen worden, für die Stadt Lübeck, Hamburg oder Danzig »absonderlich« Vereinbarungen mit dem spanischen König zu treffen und um Privilegien nachzusuchen. Vielmehr sei ihr Auftrag, »der Hanse bestes in[s]gemein und aller desselben bundes stetten als hansische gliedmassen« zu suchen und zu befördern<sup>505</sup>. Zwar dürften sie gemäß ihrer Instruktion dabei nicht einer einzelnen Stadt Schaden zufügen, von einer Schädigung Hamburgs könne im vorliegenden Fall aber auch gar nicht die Rede sein. Denn erstens sei die Stadt ja Mitglied der Hanse und profitiere als solches von den Vereinbarungen mit der spanischen Krone. Und auch die bereits bestehenden Privilegien in Portugal genossen die »E[h]rb[aren] von Hamburg« keineswegs »als Hamburg, sondern als Hansestadt«. Noch dazu seien es nicht Hamburger, sondern Augsburgener gewesen, die diese Privilegien ursprünglich für die Kaufleute aus dem Heiligen Römischen Reich erworben hätten<sup>506</sup>. Davon einmal abgesehen, hätten die übrigen Gesandten keineswegs vor, die Stadt Hamburg gegen ihren Willen zu irgendetwas zu verpflichten. Bei den Verhandlungen gehe es ihnen vielmehr einzig und allein darum, die »oblation und obligation«

---

503 Ebd., fol. 46r–47v.

504 Ebd., fol. 47v–56r.

505 Ebd., fol. 48v.

506 Ebd., fol. 49v–51r.

des spanischen Königs einseitig und ohne Gegenleistung (»μονομερῶς et sine reciprocatione«) zum Wohl der Hanse anzunehmen. Da aus der strittigen Klausel also niemand irgendein Nachteil entstehe, gebe es auch keinen Grund, sie nur »ad referendum« anzunehmen. Sofern der König die »Vorsiegung solches Punctes« von ihnen verlangen würde, spreche vielmehr überhaupt nichts dagegen, »dieselbige unweigerlich zu verrichten, und solch factum gegen den E[h]rb[aren] Hansestetten wol zuverantwortten«<sup>507</sup>.

Dazu sollte es jedoch nicht kommen, denn erstens ließ Vogler sich nicht umstimmen und bestand sogar darauf, dass Domann seinen Protest zu den Akten nahm, und zweitens war auch die spanische Seite in diesem Punkt zu keinerlei Konzessionen bereit. Der vom König approbierte Vertragstext, den Prada den hansischen Gesandten am 7. November zur Unterschrift vorlegte, ging an der fraglichen Stelle sogar noch über die ursprünglichen Forderungen der spanischen Krone hinaus. Die hansischen Gesandten mussten sich dazu verpflichten, vor ihrer Abreise eine schriftliche Liste der Hansemitglieder vorzulegen<sup>508</sup>. Die Städte Kampen, Deventer und Zwolle sowie alle weiteren niederländischen Hansestädte, die sich künftig dem Aufstand gegen die spanische Krone anschließen würden, waren ausdrücklich von der Geltung des Vertrags ausgeschlossen<sup>509</sup>. Dasselbe galt für Stade und alle anderen Städte, die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung keine Hansemitglieder mehr waren oder in Zukunft aus der Hanse austreten würden. Es sei denn, sie würden sich dem Bund wieder anschließen oder auf Wunsch des spanischen Königs in den Vertrag aufgenommen, was dieser sich ausdrücklich vorbehielt<sup>510</sup>. Insbesondere dieser letzte Punkt war für die Hansestädte unannehmbar, denn er stellte ihr alleiniges Recht in Frage, über Ausschluss und Wiederaufnahme von

507 Ebd., fol. 55r.

508 »Item se [h]a convenido y concertado y su majestad quiere declaradamente que en virtud de esta capitulacion solo puedan goçar las Ciudades Hanseaticas del fruto y comodidades della y de los privilegios que se les han concedido, y los dichos diputados ay an de dar por scripto los nombres y situacion de las dichas ciudades antes que se partan desta Corte para que su Magestad tenga la noticia que conviene dellas y se pongan al fin deste tratado«, AHL, ASA, Externa, Hispanica, 11, fol. 107v–108r, AHN, Estado, leg. 2798, exp. 16; ABREU Y BERTODANO, Colección, Reynado de Phelipe III, parte 1, S. 389.

509 »Iten su Magestad no quiere ni entiende que entran en este tratado las villas de Campen, Deventer y Swol, ni otras ningunas delas que sean juntado con las Provincias Unidas delos Estado Vajos contra su Magestad hasta que se ay an reducido ala debida obediencia antes los excluye claramente en quanto como dicho es no se tomare assiento y concierto con ellas de Paz o tregua«, ebd.

510 »Asimismo excluye la villa de Stadem y a todas las demas ciudades que se huvieren apartado o adelante se apartaren de la Hansa y no quiere que goçen del comercio y previlegios hasta que se vuelvan a reducir a la dicha union o hasta que su Majestad quiera admitirlas al dicho convenio y privilegios que esto lo reserva a su mera voluntad«, ebd.

Mitgliedsstädten zu entscheiden. Domann, Brokes und von Holten hofften allerdings, im persönlichen Gespräch mit Idiáquez noch eine Modifikation des strittigen Passus zu erreichen. Ihr Bemühen scheiterte jedoch erneut am Widerstand des Hamburger Gesandten Voglers, der es strikt ablehnte, den Punkt überhaupt noch einmal zur Sprache zu bringen.

Am Ende weigerten sich die hansischen Gesandten, das Unterhändlerinstrument im Namen der Hanse zu unterzeichnen. Stattdessen bestätigten sie mit ihren Unterschriften und Siegeln lediglich, den Vertragstext in der gegenwärtigen Form dem nächsten Hansetag vorzulegen, der sich dann innerhalb von sechs Monaten dazu erklären sollte<sup>511</sup>. Auch das Verzeichnis der Mitgliedsstädte überreichten sie ihren Verhandlungspartnern ausdrücklich »sine praeiudicio Hansae und bis zu fernern erklerung deroselben« und behielten damit ebenfalls dem Hansetag das letzte Wort vor<sup>512</sup>. Außerdem präsentierten die hansischen Gesandten dem königlichen Sekretär Prada vor ihrer Abreise noch ein Memorial mit drei ungeklärten Punkten, zu denen sich der spanische König bis zum Beginn des für Juni des Folgejahres geplanten Hansetages schriftlich äußern sollte. Dabei ging es u. a. um den Schutz der Hansekaufleute vor Nachstellungen durch die Inquisition nach dem Vorbild der Abmachungen, die die spanische Krone zwischenzeitlich mit den Engländern getroffen hatte<sup>513</sup>.

Angesichts des der vielen ungeklärten Fragen und der Tatsache, dass sich der Hansetag schon in der Vergangenheit schwergetan hatte, verbindliche Entscheidungen zu treffen, schien die gesetzte Frist von sechs Monaten, binnen derer sich die Hansestädte zu dem Vertragstext erklären wollten, knapp bemessen. Dass aber noch mehr als vier Jahrzehnte vergehen sollten, bis der Vertrag von beiden Seiten rechtskräftig geschlossen und ratifiziert werden würde, hätte man sich zu diesem Zeitpunkt wohl weder am spanischen Hof noch in den Ratsstuben der Hansestädte träumen lassen. Die Gründe, weshalb die Bemühungen, zu einer Einigung zu kommen, schließlich auf beiden Seiten erlahmten, waren vielfältiger Natur. Unter anderem spielten dabei die Konjunkturen des spanisch-niederländischen Konflikts und der Ausbruch des Dreißigjährigen Kriegs eine Rolle. Das Hauptproblem aber war ein anderes: Einmal mehr sollte sich der Hansetag als unfähig erweisen, zu einer verbindlichen Entscheidung zu gelangen.

---

511 AHN, Estado, leg. 2798, exp. 16 (Die zum Verbleib am spanischen Hof vorgesehene Ausfertigung des Vertrags mit der lateinischen Empfangsbestätigung sowie den eigenhändigen Unterschriften der hansischen Gesandten nebst ihren Siegeln); AHL, ASA, Externa, Hispanica, 11, fol. 104r–108v (Die zur Vorlage beim Hansetag bestimmte Ausfertigung mit der Originalunterschrift Pradas); der Text gedruckt bei ABREU Y BERTODANO, Colección, Reynado de Phelipe III, parte 1, S. 383–391.

512 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 64r (Relation Domann) und fol. 409r (Die 72 Städte umfassende Liste, o. D.); AGS, Estado, leg. 2852 (Dieselbe Liste, nebst spanischer Übersetzung, o. D.).

513 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 9, fol. 403v–404r.

## d) Wechselseitige Schuldzuweisungen – Der Streit um die Ratifikation

Da der Hansesyndikus Domann später als erwartet von der Gesandtschaftsreise nach Spanien zurückkehrte, musste der ursprünglich für Juni 1608 geplante Hansestag auf den August verschoben werden. Neben anderen drängenden Fragen sollte auf dieser Versammlung auch über die spanische Gesandtschaft und den Vertrag beraten werden<sup>514</sup>. Dabei musste sich nicht nur Domann selbst gegen schwere Vorwürfe verteidigen<sup>515</sup>. Auch mit dem von den Gesandten ausgehandelten Vertrag waren die im Lübecker Rathaus versammelten Städtevertreter alles andere als zufrieden. Dies lässt sich schon daran ablesen, dass die Versammlung nicht über die Ratifikation des Vertrages als ganzen abstimmt. Stattdessen wurde über jeden einzelnen der 43 Artikel noch einmal separat beraten. Wie so oft, sahen sich die anwesenden Städtevertreter aber mangels ausreichender Instruktion außer Stande, sich im Namen ihrer Städte zu einzelnen Punkten zu erklären, und nahmen diese deshalb nur *ad referendum* an. Besonders strittig war der 23. Artikel, in dem es um den Ausschluss einzelner Hansestädte von der Geltung des Vertrags auf Wunsch des spanischen Königs ging. Über diese Klausel war es ja schon zwischen den hansischen Gesandten in Madrid zu heftigen Auseinandersetzungen gekommen. Auch auf dem Hansestag fand man nach langer und kontroverser Debatte zu keiner Einigung. So nahm die Versammlung auch diesen Punkt schließlich nur *ad referendum* an<sup>516</sup>. Am Ende dürfte es niemanden überrascht haben, dass es dem Hansestag nicht gelang, innerhalb der gesetzten Frist von sechs Monaten zu einer Entscheidung über den Vertrag zu gelangen. Da viele Punkte nur *ad referendum* angenommen worden waren, wurde beschlossen, dass jede einzelne Stadt bis spätestens Weihnachten ihre »schließliche erklerung« zu den strittigen Punkten schriftlich in Lübeck einreichen sollte. Zwischenzeitlich wollte man im Namen der Hanse um »dilation in Spania« nachsuchen<sup>517</sup>.

Tatsächlich wurde ein entsprechendes Schreiben an den spanischen König aufgesetzt, in dem sich die Hansestädte wortreich für die Verzögerung entschuldigten, ohne allerdings die wahren Gründe zu benennen. Aufgrund des verspäteten Eintreffens der Gesandten aus Spanien habe man auch den Beginn des Hansestags verschieben müssen. Dies wiederum habe dazu geführt, dass wegen des bevorstehenden Wintereinbruchs (»ob ingruentem hiemem«) viele Städtevertreter der Versammlung ferngeblieben seien. Die Gesandten der preußisch-livländischen

---

514 AHL, ASA, Externa, Hanseatica, 203, Rezess des Hansestages vom 24. September 1608 und Protokoll der Beratungen.

515 Vgl. oben Kap. II.4.

516 AHL, ASA, Externa, Hanseatica, 203, Rezess des Hansestages vom 24. September 1608, fol. 18v–20v; Protokoll, fol. 81r–102v.

517 AHL, ASA, Externa, Hanseatica, 203, Rezess des Hansestages vom 24. September 1608, fol. 30r.

Städte hätten die Reise nach Lübeck überdies wegen des schwedisch-polnischen Kriegs nicht antreten können (»in Livonia bello suecico distentur«). Die wenigen Anwesenden aber hätten in einer so wichtigen Angelegenheit keine Entscheidung ohne vorherige Konsultation der übrigen Städte treffen wollen. Davon abgesehen habe der spanische König sich bislang nicht, wie erhofft, zu den drei noch offenen Punkten geäußert, die ihm die Gesandten vor ihrer Abreise zur Resolution vorgelegt hätten. Aus den genannten Gründen bat man den König, die gesetzte Frist um weitere sechs Monate zu verlängern<sup>518</sup>. Mit der gleichen Bitte wandte sich der Hansesyndikus Domann außerdem persönlich an den Herzog von Lerma<sup>519</sup>, den königlichen Sekretär Andrés de Prada<sup>520</sup>, sowie an Juan López de Ugarte<sup>521</sup>, zu dem er während der Gesandtschaft offenbar eine enge persönliche Beziehung aufgebaut hatte und deshalb gleichfalls um Fürsprache bat<sup>522</sup>.

Dass viele Städte wegen des drohenden Wintereinbruchs nicht am Hansetag teilgenommen hätten, entsprach ebenso wenig den Tatsachen wie die Behauptung, dass der schwedisch-polnische Krieg die Städte des preußisch-livländischen Quartiers am Kommen gehindert hätte. Auch wenn Europa damals unter den Folgen der sogenannten kleinen Eiszeit litt, hatte der drohende Wintereinbruch keinen nennenswerten Einfluss auf die Teilnahme am Hansetag<sup>523</sup>. Trotz der Verschiebung des Termins auf August nahmen insgesamt vierzehn Städte<sup>524</sup> mit eigenen Vertretern

518 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 10, fol. 14r–15v, Die Hansestädte an Philipp III. von Spanien, Lübeck, 4. Oktober 1608 (Kopie); AGS, Estado, leg. 2852, Die Hansestädte an Philipp III. von Spanien, Lübeck, 4. Oktober 1608 (lateinisches Original mit Siegel der Stadt Lübeck und spanische Übersetzung).

519 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 10, fol. 19r–20r, Domann an Lerma, Lübeck, 13. Dezember 1608.

520 Ebd., fol. 18r–v, Domann an Prada, Lübeck, 13. Dezember 1608.

521 Ebd., fol. 21r–22r, Domann an Ugarte, Lübeck, 13. Dezember 1608.

522 Der Brief ist im Ton sehr vertraulich und weist Passagen auf, die auf ein enges freundschaftliches Verhältnis zwischen Absender und Adressat hindeuten. Während Domanns Aufenthalts in Madrid seien die beiden stets zusammen gewesen, in der Stadt, auf dem Feld, bei Tisch, im Speisezimmer, zu Pferd, im Wagen, beim Spiel und im Scherz (»una semper fuimus, in urbe, in agro, in mensa, in triclinio, in equo, in curru, in ludo denique et ioco«). Auch jetzt noch umarme Domann den Abwesenden, denke täglich an ihn, sehe ihn und träume wachend und schlafend von ihm (»ita nunc quoque absentem te quotidie complector, et cogito, et vigilans dormiensque te video et somnio«), ebd., fol. 21r. Eine solch emphatische Rhetorik der Freundschaft mit einer mitunter stark ausgeprägten Liebesmetaphorik war in Humanistenbriefen der Zeit allerdings nichts gänzlich Ungewöhnliches, vgl. Matthias DALL'ASTA, *Amor Sive Amicitia. Humanistische Konzeptionen der Freundschaft bei Marsilio Ficino und Johannes Reuchlin*, in: Boris KÖRKELE u. a. (Hg.), *Mentis Amore Ligati. Lateinische Freundschaftsdichtung und Dichterfreundschaft in Mittelalter und Neuzeit*, Heidelberg 2001, S. 57–70.

523 Wolfgang BEHRINGER, *Kulturgeschichte des Klimas von der Eiszeit bis zur globalen Erwärmung*, München<sup>5</sup> 2010, S. 117–222.

524 Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg, Stettin, Bremen, Soest, Dortmund, Braunschweig, Magdeburg, Hildesheim und Danzig.

an der Zusammenkunft teil, darunter auch das rund 800 km vom Tagungsort entfernte Danzig, dessen Gesandte der näher rückende Wintereinbruch offenkundig ebenso wenig von der weiten Reise abhielt wie der schwedisch-polnische Krieg. Die übrigen Städte des preußisch-livländischen Quartiers hatten schon seit rund drei Jahrzehnten keine eigenen Vertreter mehr zu den Hansetagen entsandt<sup>525</sup>. Damit war der Hansetag des Jahres 1608 keineswegs schlecht besucht. Ganz im Gegenteil, seit 1553 waren nie mehr als vierzehn Städte auf einer hansischen Tagfahrt vertreten gewesen<sup>526</sup>. Der wahre Grund, weshalb die Versammlung sich zu keiner verbindlichen Stellungnahme durchringen konnte war vielmehr der, dass die in Lübeck versammelten Ratssendboten viele Punkte nicht ohne vorherige Rücksprache mit ihren Stadträten annehmen wollten oder konnten. Die Vertagung des Gegenstands auf die nächste Tagfahrt kam wohl für niemanden überraschend und war eigentlich schon im Vorhinein absehbar gewesen.

Im folgenden Jahr sollte dann allerdings gar kein allgemeiner Hansetag stattfinden, sondern lediglich ein Deputationstag der zehn Städte Lübeck, Köln, Bremen, Rostock, Stralsund, Wismar, Braunschweig, Danzig, Lüneburg und Hamburg<sup>527</sup>. Da offenkundig viele der abwesenden und auch einige der anwesenden Städte immer noch Bedenken gegen die Unterzeichnung des Vertrags hegten, kam die im April/Mai 1609 in Lübeck abgehaltenen Versammlung schließlich überein, dass der Vertrag mit der spanischen Krone nur von den dazu bereiten Städten »für sich allein« unterzeichnet und besiegelt werden sollte. Allerdings hatten sich mittlerweile auch die Rahmenbedingungen, unter denen der Vertrag ausgehandelt worden war, signifikant verändert. Am 12. April 1609 hatte die spanische Krone einen zwölfjährigen Waffenstillstand mit den Vereinigten Provinzen der Niederlande abgeschlossen. Damit schienen einige der im Vertrag enthaltenen Klauseln obsolet geworden. Allerdings hieß es darin ohnehin, dass die fraglichen Bestimmungen nur so lange gültig sein sollten, bis die spanische Krone mit den Vereinigten Provinzen der Niederlande einen Frieden oder Waffenstillstand geschlossen hätte. Dies betraf insbesondere die Erhebung von Strafzöllen für nordniederländische Im- und Exporte (Artikel 20) sowie den Ausschluss der niederländischen Hansestädte von der Geltung des Vertrags (Artikel 22).

Trotzdem beschloss man, den spanischen König um eine Erklärung zu bitten, ob der Vertrag in der den Hansestädten vorliegenden Form unterschrieben werden sollte oder eine Anpassung des Vertragstextes erforderlich sei<sup>528</sup>. In dem von Domann aufgesetzten Schreiben vom 30. Mai 1609 erinnerte die Städte den König

---

525 Letztmalig beteiligten sich an einem Hansetag Dorpat 1540, Riga 1559, Thorn 1572, Elbing und Reval 1576 sowie Königsberg 1579, SIMSON, Organisation, S. 224.

526 Ebd., S. 223; IWANOV, Hanse, S. 104.

527 AHL, ASA, Externa, Hanseatica, 204, Rezess des Deputationstags vom 20. Mai 1609.

528 AHL, ASA, Externa, Hanseatica, 204, Rezess des Deputationstags vom 20. Mai 1609, fol. 30v–40r.

außerdem erneut an die drei noch offenen Punkte, um deren Beantwortung die hansischen Gesandten vor ihrer Abreise gebeten hatten<sup>529</sup>. Begleitet wurde dieses offizielle Schreiben an den König wiederum von persönlichen Briefen Domanns an Lerma<sup>530</sup> und Prada<sup>531</sup>. Letzterem versicherte Domann, dass die Ratifizierung des Vertrages durch die sechs wendischen Städte und Danzig beschlossene Sache sei; die genannten Städte warteten nur noch auf die königliche Antwort und seien bereit, den Vertrag gleich nach deren Erhalt zu siegeln<sup>532</sup>.

Eine Antwort des Königs ließ jedoch auf sich warten. Anfang 1609 bestätigte der hansische Konsul in Lissabon, dass die Briefe, die Domann im Vorjahr nach Madrid geschickt hatte, ihre Adressaten inzwischen erreicht und der beantragte sechsmonatige Aufschub für die Ratifikation des Vertrags gewährt worden sei<sup>533</sup>. Eine offizielle Antwort seitens der spanischen Krone blieb jedoch aus. Der Brief an den König vom 4. Oktober 1608 trägt den vom königlichen Sekretär Antonio de Aróstegui gezeichneten Aktenvermerk, dass den Städten vorerst nicht geantwortet werden solle. Es sei bereits beschlossen, was zu geschehen habe, und wenn die Hansestädte weitere Forderungen hätten, sollten sie diese erneut bei Hof vorbringen<sup>534</sup>. Ob der zweite Brief, den die Hansestädte am 31. Mai 1609 an den König adressierten, seinen Empfänger je erreichte, ist unklar. Als sich Hans Kampferbeck zwei Jahre später in der Angelegenheit erneut an den Vizekönig in Lissabon und den Hof in Madrid wandte, waren die Briefe angeblich am Hof nicht mehr auffindbar.

Die Schuld dafür, dass die Hansestädte den Vertrag mit der spanischen Krone immer noch nicht ratifiziert hätten, gab Kampferbeck zum einen einigen Städten im Landesinneren, die mit den nordniederländischen Rebellen verbündet seien und deshalb eine Einigung mit der spanischen Krone zu hintertreiben suchten. Zum anderen machte Kampferbeck dafür aber auch den Umstand verantwortlich, dass die spanische Krone auf die letzten Schreiben der Hansestädte bislang nicht reagiert habe. Kampferbeck regte deshalb an, dass der König umgehend ein Schreiben an die Hansestädte verfassen sollte, welches er persönlich dem Hansetag überbringen

529 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 10, fol. 27r–28v, Die Hansestädte an Philipp III. von Spanien, Lübeck, 31. Mai 1609.

530 Ebd., fol. 29r–31r, Domann an Lerma, Lübeck, 31. Mai 1609.

531 Ebd., fol. 32r–33r, Domann an Prada, Lübeck, 31. Mai 1609.

532 Ebd.

533 Dies geht aus dem zweiten Schreiben Domanns an Prada hervor, AHL, ASA, Externa, Hispanica, 10, fol. 32r–33r, Domann an Prada, Lübeck, 31. Mai 1609, hier fol. 32r: »Etsi ad eas, quas idibus Decembri[is] proxime ad Magnif[icentiam] v[est]ram dideram, nihil ab ipsa response tulerim, tamen Lisippone Campferbecius ad nos perscripsit, non modo recte redditas, sed e[t]iam petitam temporis prolationem ab Rege concessam nobis esse«.

534 »No ay que respondelles por agora y ya esta resuelto lo que se ha de hacer y si quissieren algo de nuevo acudiran a pedirlo«, AGS, Estado, leg. 2852, Die Hansestädte an Philipp II. von Spanien, Lübeck, 4. Oktober 1608 (spanische Übersetzung).

wollte. Außerdem schlug Kampferbeck vor, dass die Krone mit den Hansestädten einen *asiento* über die Ausfuhr von Pfeffer abschließen sollte, um dem illegalen Handel der Niederländer und Engländer mit den portugiesischen Besitzungen in Asien einen Riegel vorzuschieben – ein Vorschlag, von dessen Umsetzung Kampferbeck wohl auch persönlich zu profitieren hoffte<sup>535</sup>. Auf diese Weise werde es ein Leichtes sein, die Hansestädte zur Ratifikation des Vertrages zu bewegen. Zu diesem Zweck sollte der König den hansischen Konsul ganz offiziell zu seinem Gesandten erklären und mit einem Kredenzbrief und den nötigen Reisemitteln ausstatten. Im Gegenzug versprach Kampferbeck, auf dem Rückweg die unterzeichnete Ratifikationsurkunde nach Madrid zu bringen<sup>536</sup>.

Im Staatsrat wurden jedoch erhebliche Bedenken gegen Kampferbecks Vorschlag geäußert. Einige Mitglieder erinnerten daran, dass die Hansestädte seinerzeit Gesandte an den Hof geschickt hätten, die nicht über die notwendigen Vollmachten verfügt hätten. Deshalb hätten auch die Hansestädte bislang nichts von dem erfüllt, was man damals mit ihren Gesandten vereinbart hatte. Noch viel weniger scheine aber nun Kampferbeck ein entsprechendes Mandat der Hansestädte zu besitzen. Der Erfolg der von ihm vorgeschlagenen Mission sei daher fraglich<sup>537</sup>. Schließlich einigte man sich darauf, Kampferbeck zunächst nach Brüssel zu schicken, wo er seinen Vorschlag Erzherzog Albrecht unterbreiten sollte, dem man die Entscheidung über das weitere Vorgehen überlassen wollte<sup>538</sup>.

Dazu sollte es jedoch vorläufig nicht kommen<sup>539</sup>. Vier Jahre später nahm der Staatsrat dann aber erneut Kontakt mit dem hansischen Konsul in Lissabon auf. Inzwischen hatte man am spanischen Hof Nachricht von dem Verteidigungsbündnis erhalten, welches die Hansestädte zwischenzeitlich mit den Generalstaaten geschlossen hatten, und bat Kampferbeck deswegen um eine Einschätzung der Lage. In seinem Antwortschreiben kam der hansische Konsul erneut auf die nach wie vor ausstehende Ratifikation des 1607 mit den hansischen Gesandten in Madrid ausgehandelten Vertrages zu sprechen. Er habe die Hansestädte in den vergangenen Jahren immer wieder daran erinnert, den Vertrag mit der spanischen Krone endlich

---

535 KELLENBENZ, Pfeffermarkt, S. 45–48.

536 AGS, Estado, leg. 2852, Memorial Kampferbecks an den Vizekönig von Portugal, Cristobal de Mora, Lissabon, 8. März 1611 und weiter undatierte Eingaben und Erklärungen Kampferbecks in der Sache.

537 Ebd., Stellungnahme des Staatsrats, Madrid, 17. März 1612.

538 Ebd., Stellungnahmen des Conde de Salinas, Präsident des Portugalrats, Madrid, 5. Juni 1611 und 28. Januar 1612, und des Staatrats, Madrid, 8. Mai 1612, nebst Resolution des Königs. AGS, Estado, leg. 1772, Philipp III. an Erzherzog Albrecht, Madrid, 6. Juni 1612.

539 Möglicherweise scheiterte Kampferbecks Mission an dessen Forderung nach Reisemitteln und Auszahlung eines Betrags, den ihm die Krone seit längerem schuldete. Im Jahr 1615 wurden jedoch die Papiere erneuert, die für Kampferbecks Reise nach Brüssel ausgestellt worden waren, AGS, Estado, leg. 1772.

zu ratifizieren. Diese hätten jedoch stets erwidert, dass sie dazu zwar nach wie vor gerne willens seien, aber immer noch auf eine Antwort des spanischen Königs auf ihre Briefe vom Mai 1609 warteten. Seit nunmehr sieben Jahren führten sie dies als Vorwand an, um die Ratifizierung des Vertrags hinauszuzögern. Dafür machte Kampferbeck erneut Parteigänger der Niederländer in den Reihen der Hansestädte verantwortlich, zu denen er nun auch den Johannes Domann rechnete. Es dürfte aber nicht schwerfallen, den Hansesyndikus mit Hilfe von königlichen Gunstbeweisen umzustimmen. Angeblich habe sich Domann schon während seines Aufenthalts in Madrid für Gefälligkeiten stets empfänglich gezeigt. Kampferbeck bot sich deshalb erneut an, dem Hansetag ein Schreiben des spanischen Königs zu überbringen und sich für die Ratifikation des Vertrags einzusetzen<sup>540</sup>. Der Vizekönig von Portugal unterstütze Kamperbecks Initiative, warnte aber vor der Gefahr eines königlichen Ansehensverlustes, falls Kampferbecks Mission scheitern sollte (»nunca me paecera que se entienda que su Magestad desea esto tanto que se pierda de nuevo reputación«). Deshalb schlug er vor, dass Kampferbeck nicht als offizieller Gesandter des Königs, sondern vorgeblich aus eigenem Antrieb bei den Hansestädten erscheinen sollte (»sin enpeñar la autoridad de Su Magestad«)<sup>541</sup>. Der Staatsrat schloss sich diesem Votum an und beschloss erneut, Kampferbeck zunächst an den Brüsseler Hof zu schicken, wo Erzherzog Albrecht und Ambrosio Spinola über das weitere Vorgehen entscheiden sollten<sup>542</sup>. In Brüssel hielt man jedoch nichts von dem Plan und schickte Kampferbeck unverrichteter Dinge wieder zurück nach Madrid, zumal man wusste, dass sich der hansische Konsul zwischenzeitlich mit den Hansestädten überworfen hatte und bei ihnen nicht mehr wohl gelitten war<sup>543</sup>.

Mit dem Ausbruch des Dreißigjährigen Kriegs und dem Wiederaufflammen der Kämpfe in den Niederlanden geriet die Ratifikation des Vertrags dann mehr und mehr in Vergessenheit. Nach dem Scheitern von de Roys *Almirantazgo*-Plänen waren die hansisch-spanischen Beziehungen auf ihrem vorläufigen Tiefpunkt angelangt. Die folgenden beiden Jahrzehnte waren von Auseinandersetzungen um Pässe und Warencertifikate sowie nicht enden wollende Klagen über die Einfuhr niederländische Konterbande auf der einen und die unrechtmäßige Beschlagnahmung von Schiffen und Waren auf der anderen Seite geprägt. An eine Wiederaufnahme direkter Verhandlungen war unter diesen Umständen gar nicht zu denken. Erst

---

540 In diesem Zusammenhang brachte er auch erneut das vier Jahre zuvor angeregte Projekt eines Pfeffermonopols als zusätzlichen Anreiz ins Spiel, AGS, Estado, leg. 2030, Bericht Kampferbecks über das hansisch-niederländische Bündnis, o. D. [Juli 1616].

541 Ebd., Stellungnahme des Marqués de Alenquer, Madrid, 27. Juli 1616.

542 Ebd., Empfehlung des Staatsrats, vom 30. Juli 1616 und Befehl des Königs Kampferbeck mit den nötigen Mitteln auszustatten; AGR, SEG, 180, fol. 144r, Philipp III. an Erzherzog Albrecht, El Escorial, 20. September 1616; LONCHAY/CUVELIER, Correspondance, Bd. 1, S. 484, Nr. 1227.

543 Vgl. oben Kap. II.4.

als sich auf dem Westfälischen Friedenskongress ein Friedensschluss zwischen der spanischen Monarchie und den Generalstaaten abzeichnete, geriet auch wieder Bewegung in die hansisch-spanischen Beziehungen.

e) Der Durchbruch – Die Verhandlungen von Münster und der Vertrag des Jahres 1647

Tatsächlich sollte in Münster schließlich das Gelingen, was vier Jahrzehnte lang unmöglich schien: der Abschluss eines für beide Seiten bindenden völkerrechtlichen Vertrages. Anders als bei der Gesandtschaft an den spanischen Hof vier Jahrzehnte zuvor gab es in Münster auch keine Probleme wegen der Verhandlungsvollmachten der hansischen Gesandten<sup>544</sup>. Dies ist umso bemerkenswerter, weil es aus diesem Grund in anderen Fällen zu langwierigen Konflikten kam. So stritten sich die Hauptbevollmächtigten des spanischen und des französischen Königs nicht weniger anderthalb Jahre über den Wortlaut ihrer Vollmachten<sup>545</sup>. Im Fall der hansischen Gesandtschaft dagegen blieben Zwischenfälle dieser Art aus. Am 20. Januar 1645 präsentierten die Gesandten der Hansestädte Lübeck, Hamburg und Bremen den Vertretern der spanischen Krone im Rahmen ihrer Antrittsvisite ihre Kredenzbriefe<sup>546</sup>. Ob sie daneben noch eine separate Vollmacht für die Vertragsverhandlungen besaßen, geht aus den Akten nicht hervor. Ein entsprechendes Dokument ist jedenfalls nicht überliefert. Auch in den vom Lübecker Gesandten David Gloxin regelmäßig übersandten Berichten und Protokollen wird nur die Übergabe des Kredenzschreibens erwähnt<sup>547</sup>. Offenkundig waren die spanischen Verhandlungspartner mit den ihnen präsentierten Dokumenten aber zufrieden und hatten auch bei einer zweiten Audienz Anfang Februar 1645 nichts zu beanstanden<sup>548</sup>.

Trotzdem sollte noch mehr als ein Jahr vergehen, bis die Verhandlungen aufgenommen wurden. Diese Verzögerung hatte vornehmlich damit zu tun, dass beide Gesandtschaften durch ihre übrigen Verrichtungen zu sehr in Anspruch genommen waren. Im August 1647 berichtete Gloxin dann aber von substantiellen Fortschritten in den Gesprächen über das »spanische commercium [...], worüber

544 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 18, Recredentialia pro Dominis Ablegatis Lubec[ensibus] ad tractatus Pacis Univ[ersalis], unterzeichnet von Saavedra Fajardo und Brun, Münster, 16. Februar 1645.

545 ROHRSCHEIDER, Friedenskongress, S. 232–237.

546 AHL, ASA, Reichsfriedensschlüsse, 31, fol. 125f. Das Kredenzschreiben selbst ist offenbar nicht erhalten.

547 Im Protokoll wird lediglich die Proposition der hansischen Gesandten im Wortlaut wiedergegeben, AHL, ASA, Reichsfriedensschlüsse, 31, fol. 121–124. Vgl. dazu auch POSTEL, Hansische Politik, S. 530; SPIES, Lübeck, hier S. 112.

548 AHL, ASA, Reichsfriedensschlüsse, 31, fol. 196–199.

nunmehr fast ein ganzes Jahr, wo nicht lenger gehandelt worden« sei. Während der Verhandlungen stand der Lübecker Gesandte Gloxin in ständigem Austausch mit dem Lübecker Rat, der seinerseits mit den Räten von Hamburg, Bremen und Danzig korrespondierte<sup>549</sup>. Nach mehreren Treffen mit Brun und dem Austausch von mehreren Entwürfen und Gegenentwürfen einigten sich die Gesandten Philipps IV. von Spanien und die Vertreter der Hansestädte dann im August 1647 auf einen vier Artikel umfassenden Vertragstext, mit dem zugleich die vertraglichen Vereinbarungen von 1607 und die darin enthaltenen hansischen Privilegien bestätigt wurden, die dem Vertrag als Anhang beigefügt werden sollten<sup>550</sup>. Als größtes Problem erwies sich dabei die Kollation der älteren Vertragsentwürfe und deren Übersetzung vom Lateinischen ins Spanische. Darauf ist an anderer Stelle bereits ausführlich eingegangen worden<sup>551</sup>. Davon einmal abgesehen verliefen die Verhandlungen aber offenbar weitgehend reibungslos und führten nach vergleichsweise kurzer Verhandlungsdauer zu dem von beiden Seiten gewünschten Ergebnis. Am 1. [11.] September, unterzeichneten die Gesandten des spanischen Königs und der Hansestädte den Vertrag. Als Frist für die Ratifikation wurden vier Monate festgelegt.

Angesichts der Vorgeschichte, sprich: des jahrzehntelangen Ringens um die Ratifizierung des Vertrags von 1607, erscheint diese Frist eher knapp bemessen. Tatsächlich wurde sie am Ende auch von keiner der Vertragspartner eingehalten. Beide Seiten verfehlten das selbstgesteckte Ziel aber nur sehr knapp. Am 13. November 1647 zeigte sich der spanische Gesandte Brun noch optimistisch und ließ die Vertreter der Hansestädte bei einem Besuch in Osnabrück wissen, dass man »stündlich« die Ratifikationsurkunde aus Madrid erwarte<sup>552</sup>. Philipp IV. sollte die Urkunde jedoch erst am 26. Januar 1648 unterzeichnen<sup>553</sup>. Grund für die Verzögerung war vor allem die zeitraubende Überprüfung und Abgleichung der aus Münster zugesandten Dokumente und Übersetzungen mit den am spanischen Hof aufbewahrten Entwürfen des Vertrags von 1607. Danach dauerte es noch einmal fast zwei Monate, bis die vom König unterzeichnete Urkunde mit sämtlichen Anhängen tatsächlich in Münster anlangte. Am 28. Februar entschuldigte sich Peñaranda bei den Hansischen Gesandten wegen der Verzögerung und befürchtete bereits, dass die Urkunde möglicherweise auf dem Postweg verloren gegangen

---

549 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 20, Lübeck an Gloxin, Lübeck, 12., 19. und 23. Juli 1647; AHL, ASA, Externa, Hispanica, 18, Hamburg an Lübeck, Hamburg, 8. August 1647; Lübeck an Hamburg, Lübeck, 23. August 1647; AHL, ASA, Reichsfriedensschlüsse, 34, fol. 311r–312v, Gloxin an Lübeck, Münster, 29. August 1647.

550 AHL, ASA, Reichsfriedensschlüsse, 34, fol. 270r–271r, 284r–287v.

551 Vgl. oben Kap. III.3.b).

552 AHL, ASA, Reichsfriedensschlüsse, 35, fol. 78v.

553 AHL, ASA, Externa, Hanseatica, 314, Philipp IV. an Peñaranda, Madrid, 26. Januar 1648.

sei<sup>554</sup>. Drei Wochen später, am 22. März, traf das lang erwartete Schriftstück dann aber wohlbehalten an seinem Bestimmungsort ein<sup>555</sup>.

Auf Seiten der Hansestädte galt es zunächst zu klären, welche Städte den Vertrag überhaupt ratifizieren sollten. Bürgermeister und Räte der vier namentlich genannten Städte Lübeck, Bremen, Hamburg und Danzig schlossen den Vertrag nämlich ausdrücklich nicht nur im eigenen, sondern im Namen der gesamten Hanse (»nostro comunique Hansae Teutonicae nomine«)<sup>556</sup>. Danzig hatte sich bereits an der Sondergesandtschaft nach Madrid im Jahr 1607 mit einem eigenen Gesandten beteiligt, der den damaligen Vertrag mit ausgehandelt und auch die Entgegennahme des spanischen Entwurfs im Namen seiner Stadt quittiert hatte. Deshalb wurde Danzig auch im Vertrag von 1647 namentlich erwähnt, obgleich die Stadt an den vorausgehenden Verhandlungen gar nicht unmittelbar beteiligt gewesen war. Vor diesem Hintergrund schien es naheliegend, Danzig auch dazu aufzufordern, den Vertrag zu ratifizieren. Während sich der Hamburger Gesandte Meurer anfänglich dagegen aussprach, befürworteten die übrigen Gesandten die Miteinbeziehung Danzigs<sup>557</sup>. Dafür sprach nach Auffassung des Lübecker Rats auch der Umstand, dass die zur polnischen Krone gehörige Quartiershauptstadt außerhalb der Grenzen des Heiligen Römischen Reichs liege. Durch Danzigs »subscription«, so vermeinten die Lübecker Ratsherren, würden auch alle übrigen »außerhalb Reichs gelegenen Hanseestädte« in den Vertrag »mit comprehensiert und begriffen«. Gemeint waren damit wohl vornehmlich die übrigen Städte des preußisch-livländischen Quartiers. Die Lübecker Ratsherren regten überdies an, außer Danzig auch noch Köln zur Besiegelung aufzufordern<sup>558</sup>. Dafür sprach sich auch Gloxin aus: Köln sei nicht nur wie Danzig Quartiershauptstadt und dürfe schon deshalb nicht übergangen werden. Der ausdrückliche Einschluss der katholischen Reichsstadt in den Vertrag, so hoffte der Lübecker Gesandte, werde den spanischen König vielleicht auch dazu veranlassen, sich den Hansestädten künftig noch gewogener zu zeigen<sup>559</sup>. Braunschweig dagegen wollte man als Hauptstadt des sächsischen Quartiers lediglich über den Inhalt des geschlossenen Vertrags informieren, damit keine »invidia« aufkäme. Eine Ratifikation des Vertrags durch die wendischen Städte Rostock und

554 AHL, ASA, Externa, Hanseatica, 314, Peñaranda an die Hansischen Gesandten in Osnabrück, Münster, 28. Februar 1648.

555 AHL, ASA, Externa, Hanseatica, 314, Peñaranda an die Hansischen Gesandten in Osnabrück, Münster, 23. März 1648. Dasselbe Schreiben auch in AHL, ASA, Reichsfriedensschlüsse, 35, fol. 241r.

556 Der erste Satz lautet wörtlich »Nos consules et senatores civitatum Lubecae, Bremae, Hamburgi et Dantisci, nostro comunique Hansae Teutonicae nomine contestamur notumque facimus omnibus et singulis«, AHN, Estado, leg. 2880, exp. 32; Tratado original ajustado en Munster el 11 de septiembre; AHL, ASA, Externa, Hispanica, 18, Hansisch-spanischer Vertrag, Münster 1./11. September 1647.

557 AHL, ASA, Reichsfriedensschlüsse, 35, fol. 9r–v.

558 Ebd., fol. 13r–15v, Lübeck an Gloxin, Lübeck, 16. September 1647.

559 Ebd., fol. 32r–35r, Gloxin an Lübeck, Osnabrück, 25. September 1647.

Stralsund aber lehnte nicht nur der Hamburger Gesandte Meurer kategorisch ab<sup>560</sup>. Der Lübecker Rat hielt eine Mitunterzeichnung des Vertrages durch die beiden Städte ebenfalls nicht für ratsam, da diese »nicht ihrer mechtig« seien<sup>561</sup>. Zum Zeitpunkt der Verhandlungen mit der spanischen Krone war Stralsund schwedisch besetzt. Aus Rostock waren die schwedischen Truppen zwar inzwischen abgezogen, hielten jedoch den vorgelagerten Hafen Warnemünde besetzt und übten weiterhin Einfluss auf das Stadtre Regiment aus<sup>562</sup>.

Am Ende einigte man sich darauf, dass nur Danzig den Vertrag mitratifizieren sollte. Die Ratifikation bedeutete für die Hansestädte aber auch eine logistische Herausforderung, da die Originalurkunde zwischen den einzelnen Signatarstädten hin- und hergeschickt werden musste, was zeitraubend war und die Gefahr eines Verlusts barg. Von Gloxin zur Eile gemahnt, sandte der Lübeck Rat die gesiegelte Urkunde am 17. [27.] Dezember deshalb zunächst nach Hamburg, von wo aus sie weiter nach Bremen geschickt werden sollte. Der Bremer Rat wiederum sollte das Dokument, das nun mit den Siegeln aller drei Städte versehen war, wieder zurück nach Lübeck senden, von wo aus es schließlich noch nach Danzig befördert werden sollte<sup>563</sup>. Nachdem auch der Danziger Rat die Ratifikationsurkunde gesiegelt hätte, sollte das Dokument über Lübeck zu den Gesandten nach Osnabrück expediert werden. Um sicher zu gehen, die gesetzte Frist von vier Monaten auch wirklich einzuhalten, fertigte der Lübecker Rat auf Anregung Gloxins deshalb eigens eine zweite Ratifikationsurkunde aus, die nur von Lübeck, Hamburg und Bremen gesiegelt werden sollte. Diese zweite Urkunde sollte von Bremen aus direkt nach Osnabrück überstellt, den spanischen Gesandten aber nur dann ausgehändigt werden, falls die Urkunde aus dem weit entfernten Danzig nicht rechtzeitig zum vereinbarten Termin eintreffen sollte<sup>564</sup>. Tatsächlich konnte der Lübecker Rat das von allen vier Städten gesiegelte Dokument erst am 10. [20.] Februar 1648, also sechs Wochen nach Ende der vereinbarten Frist, nach Osnabrück weiterleiten<sup>565</sup>. Da aber zu diesem Zeitpunkt auch die spanische Ratifikationsurkunde noch immer auf sich warten ließ, erreichte das Schriftstück seinen Bestimmungsort am Ende doch noch rechtzeitig und die hansischen Gesandten konnten es den Vertretern

---

560 Ebd., fol. 9r–v.

561 Ebd., fol. 13r–15v, Lübeck an Gloxin, Lübeck, 16. September 1647.

562 Im Gegensatz zu Stralsund, das 1648 dauerhaft an Schweden fiel und in der Folgezeit kaum noch Interesse an der Hanse zeigte, bat Rostock 1661 ausdrücklich um Bestätigung seiner Hansemitgliedschaft und Einschluss in den Handelsvertrag mit Spanien, AHL, ASA, Externa, Hanseatica, 320.

563 AHL, ASA, Externa, Nr. 18, Lübeck an Hamburg, Lübeck, 17. Dezember 1647.

564 AHL, ASA, Reichsfriedensschlüsse, 35, fol. 131r–v, Gloxin an Lübeck, Osnabrück, 27. Dezember 1647; AHL, ASA, Externa, Nr. 18, Lübeck an Hamburg, Lübeck, 31. Dezember 1647.

565 AHL, ASA, Reichsfriedensschlüsse, 35, fol. 178r, Lübeck an Gloxin, Lübeck, 10. Februar 1648.

des spanischen Königs beim feierlichen Austausch der Ratifikationsurkunden am 22. April [1. Mai] 1648 übergeben<sup>566</sup>.

Auf das Prozedere ist an anderer Stelle bereits ausführlich eingegangen worden<sup>567</sup>. Wie in diesem Zusammenhang erwähnt, nahm Antoine Brun zunächst Anstoß daran, dass die hansische Ratifikationsurkunde lediglich mit dem Siegel der Städte versehen, nicht aber namentlich unterzeichnet worden war. Hier manifestierte sich einmal mehr der Gegensatz zwischen dem personalen Herrschaftsverständnis des dynastischen Fürstenstaats und der korporativen Verfasstheit städtischer Gemeinwesen. Bürgermeister und Rat wurden gleichsam als permanente Institution unabhängig von den konkreten Amtsinhabern gedacht. Auch deshalb war die namentliche Unterzeichnung von Urkunden bei den Hansestädten generell nicht üblich, was im diplomatischen Schriftverkehr mit auswärtigen Herrschern gelegentlich zu Problemen führte. In diesem Fall aber gab sich Brun schließlich mit dem Verweis auf das »herkommen« zufrieden<sup>568</sup>.

So gelang in Münster schließlich das, was vier Jahrzehnte zuvor noch unmöglich schien: der formale Abschluss und die fristgerechte Ratifikation eines für beide Seiten bindenden Vertrags nach den Regeln des Völkerrechts. Dass die Vertreter der Hansestädte und der spanischen Monarchie nach vergleichsweise kurzer Verhandlungsdauer in Münster zu einer Einigung fanden, hatte natürlich nicht zuletzt auch politische Gründe. So spielte es in diesem Zusammenhang eine ganz wesentliche Rolle, dass mit der Beilegung des spanisch-niederländischen Konflikts einer der größten Streitpunkte weggefallen war, an dem frühere Verhandlungen immer wieder gescheitert waren: das Verhältnis der Hanse zu den Vereinigten Provinzen der Niederlande. Mindestens genauso bedeutsam wie die veränderten politischen Rahmenbedingungen waren aber auch die verfahrenstechnischen Voraussetzungen für einen raschen und erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen. Der Umstand, dass sich die Vertreter beider Seiten im Rahmen eines allgemeinen

---

566 Die von den Hansestädten gesiegelte Originalurkunde ist offenbar verlorengegangen. Der Edition von Abreu liegt ein Exemplar zu Grunde, das sich im 18. Jahrhundert noch im Archiv General de Simancas befunden haben muss. Nach der Beschreibung von Abreu handelte es sich um zwölf Pergamentbögen, an denen zwei weiße [sic!] Wachssiegel in Blechkapseln befestigt waren. Die verblasste Umschrift habe bei dem einen die Worte »Sigillum Bremae« und bei dem anderen die Worte »Sigillum Hamburgensium« erkennen lassen, ABREU Y BERTODANO, Colección de los Tratados, Reynado de Phelipe IV, parte 6, S. 56. Die Siegel von Lübeck und Danzig schienen zu fehlen. Irritierend ist auch die Beschreibung der Siegelfarbe, denn nach Gloxins Bericht über den Austausch der Ratifikationsurkunden waren die Siegel der vier Städte nicht aus weißem, sondern aus grünem, gelbem und rotem Wachs gefertigt, AHL, ASA, Externa, Hispanica, 20, Special Relatio, [fol. 5r].

567 Vgl. oben S. 485–493.

568 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 20, Special-Relatio.

Friedenkongresses im neutralen Münster begegneten, entlastete die Kommunikation gleich in doppelter Hinsicht: Zum einen verengte sich der Kreis der unmittelbar an den Verhandlungen beteiligten Personen auf die bevollmächtigten Gesandten beider Seiten. Zum anderen war es den Vertretern der Hansestädte aufgrund der geographischen Lage des Verhandlungsortes möglich, sich kontinuierlich mit ihren heimischen Stadträten auszutauschen. Briefe, die von Münster bzw. Osnabrück nach Lübeck, Hamburg oder Bremen geschickt wurden, und umgekehrt, erreichten ihre Adressaten binnen weniger Tage und brauchten nicht Wochen oder Monate. So konnte der Lübecker Gesandte David Gloxin sich während der laufenden Verhandlungen sogar Originaldokumente aus Lübeck zuschicken lassen<sup>569</sup>. Hätten die Verhandlungen in Madrid stattgefunden wäre dies kaum möglich gewesen. Zwar mussten nun umgekehrt die spanischen Gesandten oft Wochen auf Nachricht aus Madrid warten. Dies wog aber insofern weniger schwer, als Peñaranda und Brun mit weitreichenden Vollmachten ausgestattet waren und nicht jeden ihrer Schritte mit der politischen Zentrale abstimmen mussten.

Doch auch bei den Gesandten der Hansestädte trugen nicht allein die kürzeren Kommunikationswege dazu bei, dass sie die Verhandlungen mit der spanischen Krone in Münster zu einem erfolgreichen Ende bringen konnten. Vielmehr spielte auch in ihrem Fall die Frage der Vollmacht eine wichtige Rolle. Während die hansische Gesandtschaft nach Madrid im Jahr 1607 gemäß ihrer Instruktion bestimmte Punkte von vornherein nur *ad referendum* annehmen durften und deswegen am Ende den ihnen vorgelegten Vertrag nicht unterzeichneten, hielten die Hansestädte solche Vorsichtsmaßnahmen bei den Verhandlungen von Münster und Osnabrück ganz offensichtlich nicht für nötig. Ein Hinter-sich-Bringen strittiger Punkte war schon deshalb überflüssig, weil die Gesandten während der Verhandlungen ohnehin in ständigem Austausch mit den Räten ihrer Heimatstädte standen. Trotzdem sah sich der Hamburger Gesandte Meurer nach seiner Rückkehr schweren Vorwürfen ausgesetzt, weil er mit seiner Unterschrift die Vertragsanhänge beglaubigt hatte, die angeblich Klauseln zum Nachteil seiner Heimatstadt enthielten – der Wirksamkeit und Gültigkeit des Vertrags aber tat dies keinen Abbruch. So publizierte der Hamburger Rat trotz der Proteste aus den Reihen der Kaufleute den Vertrag fristgerecht und bekräftigte seine Gültigkeit 1652 noch einmal durch ein eigens gedrucktes Plakat<sup>570</sup>.

Der mit Abstand wichtigste Grund, warum die Verhandlungen von Münster zum Erfolg führten, war jedoch ein anderer: In den vier Jahrzehnten zwischen 1607 und 1647 hatte die Hanse ihr Gesicht verändert, auch wenn zum Zeitpunkt

---

569 AHL, ASA, Externa, Hispanica, 20, Gloxin an Lübeck, Osnabrück, 1. November 1647; Lübeck an Gloxin, Lübeck, 4. November 1647.

570 AHL, ASA, Externa, Hanseatica, 319.

der Verhandlungen noch nicht absehbar war, dass diese Veränderungen dauerhaft und irreversibel sein würden. Zugespitzt könnte man sagen, dass 1647 eine ganz andere Hanse am Verhandlungstisch saß als noch bei den Vertragsverhandlungen in Madrid vierzig Jahre zuvor. Am Vorabend des Westfälischen Friedenskongresses war das dem Anspruch nach über siebzig Städte umfassenden Bündnis faktisch nicht mehr existent. Der letzte Hansetag hatte 1629 stattgefunden und die drei Städte Lübeck, Hamburg und Bremen kommissarisch mit der Vertretung der gesamthansischen Angelegenheiten betraut<sup>571</sup>. 1630 schlossen diese drei Städte ein Defensivbündnis, das auch Hilfeleistungen für die übrigen Hansestädte vorsah<sup>572</sup>. Zehn Jahre später sahen sie das »foedus hanseaticum« bereits »gantz zerfallen«<sup>573</sup>, weshalb sie das zuvor geschlossene Verteidigungsbündnis im November noch einmal 1641 erneuerten und um zehn weitere Jahre verlängerten<sup>574</sup>. Gleichwohl hatten die Städte die Hoffnung auf eine Reorganisation des Städtebundes noch nicht aufgegeben. So versuchte Lübeck, wie bereits erwähnt, schon im Vorfeld des Westfälischen Friedenskongresses weitere Hansestädte zu einer Beteiligung an der geplanten hansischen Delegation zu bewegen und wollte auch den Vertrag von weiteren Städten ratifizieren lassen. Tatsächlich fühlten sich auch andere Hansestädte der Gemeinschaft offenkundig weiterhin verbunden<sup>575</sup>. So äußerten die Gesandten der katholischen Reichsstadt Köln bei einem Zusammentreffen mit der hansischen Delegation in Osnabrück ausdrücklich den Wunsch, »dehm fast zerfallenen Hänsischen wesen und commercio wieder ufzuhelfen«. Der Kölner Rat hielt es auch für dringend geboten, möglichst bald wieder eine Hansetag abzuhalten, damit die »zerstrewete membra dermahleins wieder zusammen geracht werden möchten«<sup>576</sup>. Tatsächlich wurde nach dem Frieden von Münster und Osnabrück versucht, den Hansetag als Institution wiederzubeleben. Nach zwei gescheiterten Anläufen in den Jahren 1651<sup>577</sup> und 1662<sup>578</sup> fand im Juni 1669 zum ersten Mal seit vier Jahrzehnten wieder ein allgemeiner Hansetag in Lübeck statt. Außer Lübeck selbst waren allerdings nur Hamburg, Bremen, Braunschweig, Danzig, und Köln mit eigenen Gesandten vertreten; Rostock, Hildesheim und Osnabrück hatten

571 AHL, ASA, Hanseatica, 237, fol. 16r–v. Vgl. dazu und zum Folgenden auch POSTEL, Hansische Politik, S. 526f.; ders., Der Niedergang der Hanse, in: Jörgen BRACKER u. a. (Hg.), Die Hanse. Lebenswirklichkeit und Mythos, Lübeck <sup>4</sup>2006, S. 165–193, hier S. 190–192.

572 AHL, ASA, Externa, Hanseatica, 238.

573 AHL, ASA, Externa, Hanseatica, 239.

574 AHL, ASA, Externa, Hanseatica, 240.

575 Günter BUCHSTAB, Reichsstädte, Städtekurie und Westfälischer Friedenskongress. Zusammenhänge von Sozialstruktur, Rechtsstatus und Wirtschaftskraft, Münster 1976, S. 56f.

576 AHL, ASA, Reichsfriedensschlüsse, 33, fol. 24r.

577 AHL, ASA, Externa, Hanseatica, 242.

578 AHL, ASA, Externa, Hanseatica, 244.

immerhin Vollmachten erteilt<sup>579</sup>. Die übrigen Städte aber waren der Einladung nicht gefolgt – das inzwischen zur schwedischen Krone gehörige Wismar mit der bemerkenswerten Begründung, dass von der Hanse »mehr umbra als res ipsa übrig, auch gar keine Hoffnung zu machen, daß dieses Bündnis im vorigen Flor restauriert werden sollte«<sup>580</sup>. Mit dieser pessimistischen Einschätzung schein der Wismarer Rat Recht zu behalten. Wie so viele Hansetage zuvor endete die schwach besuchte Versammlung des Jahres 1669 ohne konkretes Ergebnis. Ein neuer Versuch, eine Tagfahrt einzuberufen, wurde wohl auch deshalb nicht unternommen. So sollte der erste allgemeine Hansetag seit 1629 zugleich der letzte in der Geschichte der Hanse sein.

Faktisch wurde damit die ursprünglich als Provisorium gedachte Vertretung der gesamthansischen Interessen durch die drei Städte Lübeck, Hamburg und Bremen auf Dauer gestellt. Man hat darin lange Zeit ein Zeichen des endgültigen Niedergangs der Hanse gesehen, ja sogar von einer »Liquidierung der Gemeinschaft« gesprochen<sup>581</sup>. Gerade auf dem Feld der Außenbeziehungen bedeutete die faktische Reduktion der Hanse auf das Dreierbündnis der Städte Lübeck, Hamburg und Bremen aber zugleich einen Zugewinn an Handlungsfähigkeit. Dies hatte sich bereits auf dem Westfälischen Friedenskongress gezeigt, auch wenn dort noch nicht absehbar war, dass die Hanse künftig faktisch nur noch aus jenen drei Städten bestehen würde, welche die hansischen Interessen auch in Münster und Osnabrück vertraten. Für die Gesandten auswärtiger Mächte war nun klarer als zuvor erkenntlich, mit wem sie eigentlich verhandelten. Anders als noch 1607 hielten es auch die Repräsentanten der spanischen Krone nicht mehr für nötig, sich vor dem Abschluss des Vertrags ein Verzeichnis der Mitgliedsstädte vorlegen zu lassen (wobei freilich auch ein Ausschluss niederländischer Städte nun nicht mehr erforderlich war).

Die faktische Reduktion auf ein Dreierbündnis hatte aber noch einen weiteren entscheidenden Vorteil. Sie beschleunigte und vereinfachte den Prozess der innerhansischen Entscheidungsfindung erheblich. Mit dem Wegfall des Hansetags, der bis 1629 als einziges Gremium dazu befugt war, verbindliche Entscheidungen im Namen der Gesamthanse zu treffen, hatte die Hanse einerseits ihr zentrales Repräsentationsorgan verloren. Andererseits entfiel damit eben jene Instanz, die sich in der Vergangenheit wiederholt als Hemmschuh bei außen- und bündnispolitischen Entscheidungen erwiesen hatte. Aufgrund der Entscheidungsunfähigkeit oder -unwilligkeit des Hansestages galten die Hansestädte als schwierige und unzuverlässige Verhandlungs- und Vertragspartner. Dies hatte sich nicht zuletzt auch nachteilig auf das Verhältnis zur spanischen Monarchie ausgewirkt.

---

579 AHL, ASA, Externa, Hanseatica, 246, 247.

580 Zit. nach DOLLINGER, Hanse, S. 476; STOOB, Hanse, S. 368.

581 DOLLINGER, Hanse, S. 473; so auch noch DUCHHARDT, Hanse, S. 20.

An die Stelle der Tagfahrten mit ihrem umständlichen Prozedere, an deren Ende oft nur die Vertagung des Beschlusses auf die nächste Versammlung stand, trat mit der faktischen Reduktion auf ein Dreierbündnis ein weniger komplexes und weitaus effektiveres Verfahren der politischen Entscheidungsfindung. Die Räte der drei Städte Lübeck, Hamburg und Bremen waren dazu übergegangen ihre Entscheidungen direkt miteinander abzustimmen. Die Kommunikation erfolgte zumeist schriftlich, was auch dadurch erleichtert wurde, dass die drei Städte gerade einmal ein bis zwei Tagesreisen voneinander entfernt lagen. Die Direktorialstadt Lübeck beharrte dabei allerdings auf ihrer hergebrachten Führungsrolle und stimmte ihre Position in der Regel zuerst mit Hamburg ab. Nachdem beide Städte sich geeinigt hatten, wurde an dritter Stelle Bremen um sein Votum gebeten, das sich den zwischen Lübeck und Hamburg vereinbarten Entscheidungen oft nur noch anschloss. In den ersten Jahrzehnten nach dem Westfälischen Frieden wurde teilweise auch noch Danzig in den Prozess der Entscheidungsfindung mit einbezogen, bis die Stadt Ende des 17. Jahrhunderts endgültig aus der Gemeinschaft ausschied. Trotz der Schwierigkeiten und Einschränkungen, die die briefliche Kommunikation zumal unter den Bedingungen des 17. Jahrhunderts mit sich brachte, war dieses Verfahren der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung erheblich effektiver als das langwierige und umständliche Prozedere der Hansetage. Dies hatte sich bereits auf dem Westfälischen Friedenskongress gezeigt: Nur auf diese Weise konnte es den Hansestädten gelingen, nach vergleichsweise kurzer Verhandlungsdauer zu einem Vertragsabschluss mit der spanischen Krone zu gelangen und den im September 1647 von den Gesandten der drei Städte in Münster fristgerecht zu ratifizieren. Was zuvor im günstigsten Fall ein bis zwei Jahre in Anspruch genommen hätte, war nun innerhalb weniger Monaten möglich.

Auch daran lässt sich erkennen, dass die Hanse sich im Jahr 1629 keineswegs selbst »liquidiert«, sondern lediglich ihre äußere Gestalt gewandelt hatte. Es war mitnichten ein »Paradoxon«, dass der größte diplomatische Erfolg der Hanse, die reichs- und völkerrechtliche Anerkennung als *corpus politicum*, just zu der Zeit erfolgte, als sich die Gemeinschaft im »Siechtum« befand<sup>582</sup>. Durch die nicht intendierte bzw. ursprünglich nur als Provisorium gedachte Reduktion auf ein Bündnis von nur noch drei Städten und das damit einhergehende Verschwinden des Hansetags als bis dato einzigen gesamthansischen Repräsentativorgans und beschlussfassenden Gremiums, gewann die Hanse vielmehr an politischer Handlungsfähigkeit nach außen und schuf damit erst die Grundlage für ihr politisches Überleben als Akteur auf dem Feld der Außenbeziehungen.

---

582 POSTEL, Zur erhaltung dern commercien, S. 540.

## 5. Hierarchie und Inkompatibilität – Zwischenergebnisse

In stratifizierten Gesellschaften, in der sich die Stellung einer Person nach dem Grad an ständischer Ehre bemaß, die man in der Regel qua Geburt erwarb, besaßen soziale Unterschiede ein besonderes Gewicht und überlagerten vielfach andere Achsen der Differenz. Eine Kommunikation auf »Augenhöhe« war für die Zeitgenossen schon deshalb schwierig, weil es ihnen oft gar nicht möglich war, von der ständischen Qualität und dem politisch-sozialen Rang ihres kommunikativen Gegenübers zu abstrahieren. Deshalb griff die spanische Krone bei den Verhandlungen mit den Hansestädten teilweise gezielt auf Gesandte zurück, die bürgerlichen Standes waren und aus einem städtischen Umfeld stammten, weshalb sie mit den Bürgermeister und Räten der Hansestädte gewissermaßen von Gleich zu Gleich kommunizieren konnten. Teilweise wurden aber auch bewusst höherrangige Vertreter mit solchen Missionen betraut, um den Forderungen des spanischen Königs mehr Nachdruck zu verleihen. Eben diese Möglichkeit, je nach Bedarf gleichsam zwischen unterschiedlichen sozialen »Registern« zu wählen, besaßen die Hansestädte umgekehrt nicht. Besonders augenfällig war dies auf dem Westfälischen Friedenskongress. Während der erste Gesandte des spanischen Königs, der Conde de Peñaranda, dem spanischen Hochadel angehörte, waren die Hansestädte bei den Friedensverhandlungen nur durch gelehrte Syndizi und Ratsherren vertreten und hätten sich auch schwerlich durch sozial höherstehende Personen vertreten lassen können.

Zwischen dem sozialen Rang der Gesandten und dem völkerrechtlichen Status ihrer Auftraggeber bestand, wie sich gezeigt hat, ein enger wechselseitiger Zusammenhang. Frühmodernen Republiken gelang auch deshalb nur in wenigen Ausnahmefällen die Aufnahme in den illustren Kreis der Souveräne, weil es ihnen an der notwendigen ständischen Qualität mangelte, um von den Mitgliedern der Fürstengesellschaft als Ihresgleichen akzeptiert zu werden. So betrachtete auch die spanische Monarchie politische Gemeinwesen unterhalb der Ebene der Fürstentaaten grundsätzlich nicht als gleichrangige Partner. Zwar setzten sich König Philipp III. und der Herzog von Lerma noch Anfang des 17. Jahrhunderts über die vom kaiserlichen Gesandten in Madrid geäußerten Bedenken hinweg, der den Hansestädten grundsätzlich das Recht absprach, ohne Einwilligung des Kaisers Gesandtschaften an fremde Höfe abzufertigen und Verträge mit fremden Herrschern zu schließen. Wie sich gezeigt hat, wurde den Gesandten der Hansestädte aber zu keinem Zeitpunkt dieselbe Behandlung zuteil wie den diplomatischen Vertretern gekrönter Häupter.

Daran änderte sich auch nach dem Westfälischen Friedenskongress nichts. Ganz im Gegenteil: Zwar erreichte die Hanse dort ihre offizielle Anerkennung als Völkerrechtssubjekt, wobei dem 1647 geschlossenen bilateralen Vertrag mit der spanischen Krone eine zentrale Bedeutung zukam. Gleichzeitig verschärfte sich aber auf dem

Kongress die Kluft zwischen den Souveränen im engeren Sinne und einer Gruppe von zweit- und drittrangigen Akteuren, die allenfalls eingeschränkte Souveränitätsrechte für sich in Anspruch nehmen konnten. Zu Letzteren gehörten auch die Hansestädte. Wie die neuere Forschung gezeigt hat, markierten die Verhandlungen von Münster und Osnabrück allerdings weniger einen Endpunkt, sondern eher den vorläufigen Höhepunkt einer Entwicklung, die eine längere Vorgeschichte hatte und auch 1648 noch nicht an ihr Ende gelangt war. Wer künftig zum exklusiven Kreis der Souveräne gehörte, und wer nicht, wem zumindest das Recht auf Repräsentation durch einen Agenten oder Residenten zugebilligt oder aber jedwedes Recht auf diplomatische Vertretung abgesprochen wurde, war eine Frage, die sich auch weiterhin in der diplomatischen Praxis selbst entschied.

Auch in dieser Hinsicht kam den Beziehungen der Hansestädte zur spanischen Krone paradigmatische Bedeutung zu. So wurde den Hansestädten im Vertrag mit der spanischen Krone ausdrücklich das Recht bestätigt, einen ständigen Gesandten am spanischen Hof zu ernennen. Allerdings sollte der Vertreter der Hansestädte stets nur eine der niedrigsten diplomatischen Rangstufen innehaben. Die Akkreditierung von Josphel Delbrügge als Envoyé war den besonderen Umständen im Spanischen Erbfolgekrieg geschuldet und sollte eine Ausnahme bleiben. Bei Walter Delbrügge hatten die Städte sogar eine Rangminderung ihres Vertreters am Madrider Hof billigend in Kauf genommen, um die Repräsentationskosten zu senken.

Dies warf die Frage auf, inwieweit einem solchen Kosten-Nutzen-Kalkül eine Bewertung ökonomischer und symbolischer Profite zu Grunde lag, die sich von der sozialen Logik der Fürstengesellschaft grundlegend unterschied. In diese Richtung deutet etwa der Konflikt um das diplomatische Geschenk für den Grafen von Peñaranda auf dem Westfälischen Friedenskongress. Hier schien sich ein Gegensatz zwischen adelig-höfischer und städtisch-bürgerlicher Standeskultur zu manifestieren. Ein vergleichender Blick auf die finanzielle Ausstattung der Gesandten hat allerdings ergeben, dass auch die Residenten des spanischen Königs in Hamburg als prekäre Repräsentanten gelten können. Aufgrund unzureichender Mittelzuweisung durch die Krone waren sie zeitweise kaum in der Lage, den spanischen König angemessen zu repräsentieren. Wenn die Entscheidungsträger in Brüssel und Madrid dem spanischen Residenten in Hamburg nicht mehr Mittel zur Verfügung stellten, dann lag dies allerdings nicht zuletzt daran, dass die Stelle des spanischen Residenten in Hamburg aus ihrer Sicht ein Außenposten von nachgeordneter Bedeutung war. Auch hier spiegelte sich also das hierarchische Gefälle zwischen den ungleichen Partnern.

Wie sich herausgestellt hat, waren die Rangunterschiede zwischen den Akteuren aber nur ein Teil des Problems. Hinzu kamen Verständigungsschwierigkeiten und Konflikte, die aus der unterschiedlichen Verfasstheit der beiden politischen Gemeinwesen resultierten. Dies ließ sich bereits an den Verhandlungen erkennen, die Gesandte der spanischen Krone mit dem Hansetag oder einzelnen Städten

fürten. Als großes Problem erwies sich dabei, dass es sich bei der Hanse nicht um eine einzelne »Republik«, sondern um ein loses Bündnis von Städten mit relativ unscharfen Konturen handelte. Anders als die spanische Monarchie besaß die Hanse kein politisches Haupt, das Entscheidungen im Namen des gesamten *corpus politicum* treffen konnte. Stattdessen wurden die Gesandten des spanischen Königs immer wieder an den Hansetag verwiesen, der als einzige Institution, zumindest dem Anspruch nach, im Namen der Gesamthanse handeln konnte. In der Praxis aber war auch die hanaischen Tagfahrten oft nicht in der Lage, für alle Mitgliedsstädte verbindliche Entscheidungen zu treffen. Dies lag u. a. daran, dass die dort versammelten Städtevertreter nur ein imperatives Mandat besaßen. So war auch die Hanse als Ganze nicht im Stande, ihre Gesandten für die Verhandlungen am spanischen Hof mit uneingeschränkten Vollmachten auszustatten. Dies stieß dort auf großes Unverständnis und trug wesentlich dazu bei, dass der 1607 ausgehandelte Vertrag mit der spanischen Krone nicht rechtskräftig geschlossen und ratifiziert werden konnte. Dass die Vertragsverhandlungen zwischen den Hansestädten und den Gesandten des spanischen Königs auf den Westfälischen Friedenskongress schließlich doch noch zu einem erfolgreichen Abschluss kamen, hing wiederum maßgeblich damit zusammen, dass die Hanse inzwischen faktisch auf ein Bündnis von nur noch drei Städten zusammengeschrumpft war.

Auf die Gemeinschaft der drei Städte Lübeck, Hamburg und Bremen reduziert, schien die Hanse machtpolitisch endgültig zur Bedeutungslosigkeit abgesunken, gewann aber eben dadurch an Handlungsfähigkeit nach außen. Als »hanseatische Gemeinschaft« fiel es der Hanse wesentlich leichter mit den Fürstenstaaten und ihren diplomatischen Vertretern zu interagieren. Dass es sich bei den drei verbliebenen Städten immer noch um »Republiken« handelte, die sich hinsichtlich ihrer politischen Kultur auch weiterhin signifikant von den Fürstenstaaten unterschieden, spielte dabei eine nachgeordnete Rolle. Das größte Problem bei der Interaktion mit den Vertretern der spanischen Monarchie waren ohnehin nie die politischen Verhältnisse innerhalb der einzelnen Städte gewesen, sondern die eigentümliche Struktur der Hanse und deren Unfähigkeit, nach außen mit einer Stimme zu sprechen und zu handeln. Das 1629 gleichsam aus der Not geborene und ursprünglich nur als Provisorium gedachte Modell der Interessenwahrnehmung durch die drei Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, aus dem eine verschlankte neue Gemeinschaft hervorging, erwies sich auch deshalb als zeitgemäßer, weil es mit einer zunehmend von der Dominanz dynastischer Fürstenstaaten geprägten politischen Umwelt besser kompatibel war. Auch das Problem diplomatischer Stellvertretung schien damit gelöst, wobei die Konsuln und Residenten der Hansestädte teils als gemeinsame Vertreter aller drei Städte, teils auch nur einer einzelnen Stadt (meist Hamburgs) auftraten.



## VII. Ergebnisse

Gegensätze ziehen sich an – so lautet ein geläufiges Sprichwort, das eine in Paarbeziehungen häufig zu beobachtende Dynamik beschreibt. Beispiele für Beziehungen zwischen ungleichen Partnern lassen sich aber auch auf dem Feld der frühneuzeitlichen Außenbeziehungen finden. Ein solches Beispiel war Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Den Anstoß für die ungewöhnliche Liaison zwischen der katholischen Weltmacht Spanien und jenem losen Zusammenschluss überwiegend protestantischer Handelsstädte im Nord- und Ostseeraum gaben, wie so oft in solchen Fällen, politische und wirtschaftliche Nützlichkeitsabwägungen. Es handelte sich also mitnichten um eine »Liebesheirat«, sondern um eine vorsichtige Annäherung zwischen zwei Akteuren, die sich anfangs misstrauisch, ja sogar teilweise feindlich gegenüberstanden. Die wechselseitigen Beziehungen blieben nie frei von Spannungen und Konflikten. Eine engere Bindung an die spanische Monarchie im Sinne eines Protektionsverhältnisses oder eines militärischen Bündnisses, wie es der spanischen Krone zeitweise vorschwebte, lehnten die Hansestädte ebenso entschieden ab wie das von Gabriel de Roy angestoßene Projekt einer gemeinsamen Handelsgesellschaft. Zu groß war ihre Sorge, sich in den spanisch-niederländischen Konflikt hineinziehen zu lassen und zu groß wohl auch ihr Misstrauen gegenüber der spanischen Krone. Letztere bezichtigte die Hansestädte und ihre Kaufleute umgekehrt nicht immer zu Unrecht, allein auf ihren wirtschaftlichen Vorteil aus zu sein und insgeheim gemeinsame Sache mit den niederländischen Rebellen zu machen.

Trotz der eklatanten Unterschiede und Gegensätze sowie der Virulenz wechselseitiger Feindbilder lässt sich im Verlauf des 16. und 17. Jahrhunderts eine wirtschaftliche und politische Annäherung zwischen den beiden ungleichen Partnern beobachten, die in den Abschluss eines bilateralen Handelsvertrags im Jahr 1647 und die Aufnahme ständiger diplomatischer Beziehungen nach dem Westfälischen Frieden mündete. Auch wenn es nie zur Gründung eines Hansekontors in Sevilla oder Lissabon kam, was zeitweise im Gespräch war, siedelten sich im Untersuchungszeitraum zahlreiche Kaufleute aus dem Hanseraum in Spanien an. In Cádiz, das Sevilla Ende des 17. Jahrhunderts als Hauptumschlagplatz für den Amerika-handel ablöste, wie auch in zahlreichen anderen Häfen auf der Iberischen Halbinsel kam es nach 1648 zur Gründung eigenständiger hansischer Konsulate, und auch am spanischen Hof waren die Hansestädte durch einen ständigen Gesandten vertreten.

Diese bemerkenswerte Entwicklung bildete den Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung. Dabei ging es aber nicht in erster Linie darum, einen bislang vernachlässigten Gegenstand der Hansegeschichte näher zu beleuchten. Im Mittelpunkt stand vielmehr die Frage, wie es den beiden ungleichen Partnern gelingen

konnte, Unterschiede und Gegensätze zu überbrücken und welche allgemeinen Schlüsse sich daraus für den Umgang mit kultureller Differenz in den frühneuzeitlichen Außenbeziehungen ziehen lassen.

## 1. Die spanische Monarchie und die Hansestädte – Anatomie einer Beziehungsgeschichte

Idealtypisch wurde dabei von vier unterschiedlichen Dimensionen kultureller Differenz ausgegangen, die zunächst in separaten Kapiteln behandelt wurden. Im Anschluss an praxeologische Ansätze innerhalb der soziologischen Ungleichheitsforschung wurden die Akteure dabei aber nicht a priori bestimmten kulturellen Einheiten (Sprachgemeinschaften, »Nationen«, Konfessionen, sozialen Statusgruppen oder politischen Gemeinwesen) zugeordnet. Vielmehr ging es um die Frage, wie solche Zugehörigkeiten in der sozialen Praxis stets aufs Neue ausgehandelt und hergestellt wurden und wie die zeitgenössischen Akteure mit wahrgenommenen oder zugeschriebenen kulturellen Differenzen umgingen, daraus resultierende Konflikte regulierten und Gegensätze überbrückten.

Vor diesem Hintergrund richtete sich der Blick zunächst auf die Dimension der Sprache. Aus dem vermeintlich trivialen Umstand, dass die Vertreter der Hansestädte und der spanischen Monarchie im buchstäblichen Sinn nicht dieselbe Sprache sprachen, ergaben sich zum Teil schwerwiegende Konsequenzen. Besonders deutlich wurde dies auf dem Feld der diplomatischen Beziehungen im engeren Sinne. Obwohl die meisten Akteure mehrsprachig waren, stellte sich teilweise das Problem, dass es keine gemeinsame Sprache gab, in der man sich verständigen konnte, weshalb man immer wieder auf die Dienste von Übersetzern angewiesen war. So beklagte sich etwas der Hansesyndikus Johannes Domann wiederholt darüber, dass seine Verhandlungspartner am spanischen Hof nicht ausreichend Latein könnten. Er selbst wiederum beherrschte weder Spanisch, noch Italienisch oder Französisch. Obgleich derartige Probleme natürlich auch im Rahmen der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen auftreten konnten, stellte sich auf der Ebene der diplomatischen Beziehungen ein zusätzliches Problem: Die Verwendung von Fremdsprachen oszillierte hier zwischen Pragmatismus und Prestige. Selbst wenn frühneuzeitliche Diplomaten die Sprache ihres Verhandlungspartners beherrschten, machten sie von ihren Fremdsprachenkenntnissen mit Rücksicht auf das Prestige ihres Auftraggebers teilweise bei offiziellen Anlässen bewusst keinen Gebrauch. Stärker noch als bei der Wahl der Verhandlungssprachen fiel dieser Aspekt bei der Wahl von Vertragssprachen ins Gewicht. So scheiterte die Unterzeichnung eines 1607 ausgehandelten Vertrags zwischen der spanischen Monarchie und den Hansestädten u. a. daran, dass sich die spanische Seite weigerte, die Vertragsurkunde in einer anderen Sprache als Spanisch auszufertigen, wohingegen die hansischen Ge-

sandten nur einen lateinischen Text unterschreiben wollten. Auch wenn es sich hier vermutlich um ein vorgeschobenes Argument handelte, denn einer der hansischen Gesandten hegte prinzipielle Bedenken gegen die Unterzeichnung des Vertrags, so hatte der Konflikt um die Vertragssprache doch weitreichende Konsequenzen. Als man vierzig Jahre später auf dem Westfälischen Friedenskongress zu einer Einigung kam, erwies sich die Kollation der unterschiedlichen früheren Vertragsentwürfe und Übersetzungen als schwerwiegendes Problem. Auch wenn die spanische Seite den Gesandten der Hansestädte dabei zunächst entgegenkam, wurde die spanische Ratifikationsurkunde, inklusive sämtlicher Anhänge, abermals allein auf Spanisch ausgestellt. Obgleich die Übersetzung teilweise fehlerhaft war, mussten die hansischen Gesandten sie aufgrund des Macht- und Ranggefälles zwischen den beiden Vertragspartnern schließlich akzeptieren. Erst zehn Jahre nach Vertragsabschluss wurde die fehlerhafte spanische Übersetzung auf Drängen der Hansestädte korrigiert. Daran ließ sich zugleich erkennen, wie sich politisch-soziale und sprachliche Differenzen überlagerten und wechselseitig verstärken konnten.

Das Sprache nicht nur ein vermeintlich neutrales Medium der Verständigung, sondern stets auch ein Mittel der Unterscheidung war, wurde im zweiten Kapitel deutlich, in dem es um das Problem »nationaler« Zugehörigkeiten ging. Dabei handelte es sich um eine Problematik, die sich weniger auf der Ebene der Diplomatie, umso mehr aber auf der der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen bemerkbar machte. Die von der spanischen Krone gegen die aufständischen Provinzen der Niederlande verhängten Handelsembargos zwangen die Obrigkeiten in den spanischen Häfen dazu, zwischen »Freund« und »Feind« zu unterscheiden. Eine eindeutige Klassifizierung von Schiffen, Besatzungen und Handelswaren nach ihrer Herkunft erwies sich in der Praxis jedoch als schwierig und zum Teil unmöglich. Die Probleme resultierten einerseits aus der komplexen, supraterritorialen Struktur der Hanse, die sich einer Klassifikation entlang »nationaler« Grenzen widersetzte. Andererseits waren hansische und niederländische Kauf- und Seeleute für die spanischen Obrigkeiten auch rein äußerlich nicht voneinander zu unterscheiden. Wer als Nordniederländer und wer als Hansekaufmann angesehen wurde, war letztlich das Resultat von Aushandlungsprozessen, bei denen unterschiedliche und zum Teil widerstreitende Interessen im Spiel waren. Als einziges halbwegs verlässliches Kriterium kam hier erneut die Sprache ins Spiel, wobei sich allerdings das Problem ergab, dass im 16. und 17. Jahrhundert beiderseits der heutigen deutsch-niederländischen Sprachgrenze Varianten des Niederdeutschen gesprochen wurden. Regionale Unterschiede und dialektale Besonderheiten waren faktisch nur für Muttersprachler wahrnehmbar, weshalb die spanische Krone bei der Klassifikation von Schiffen und Waren oft auf die Mitarbeit der am Ort ansässigen niederländischen und »deutschen« Kaufleute angewiesen war.

Hier wurde bereits deutlich, dass die Konsuln der fremden »Nationen« als Bindeglied zwischen der spanischen Krone und ihren Landsleuten eine ambivalente

Rolle spielten. Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts entwickelten sich aus den Herkunftsgemeinschaften fremder Kaufleute mit ihren gewählten oder von der spanischen Krone eingesetzten Vertretern moderne Konsulate im Sinne diplomatischer Auslandsvertretungen. Diese Entwicklung korrelierte mit einer stärker politischen Aufladung des Nationsbegriffs. Vielerorts existierten jedoch ältere und neuere Formen des Konsulats parallel zu einander. In Sevilla und an anderen Orten bestanden etwa die gemischten »niederländisch-deutschen Nationen« fort, während sich teilweise am selben Ort hansische und nordniederländische Konsulate etablierten. Auf die kulturellen Manifestationen »nationaler« Zugehörigkeit unter den am Ort ansässigen Kaufleuten schien dieser Prozess jedoch zunächst wenig Einfluss zu haben.

Ein besonderes Augenmerk richtete sich vor diesem Hintergrund auf diejenigen Kaufleute, die sich nach langjährigem Aufenthalt in Spanien »naturalisieren« ließen und damit gebürtigen Spanier in bestimmten Belangen rechtlich gleichgestellt wurden. Dabei ging es vor allem um die Erlaubnis, sich direkt am lukrativen Amerikahandel zu beteiligen. Wie sich an dieser Gruppe zeigen ließ, kam es durch die Naturalisierung nicht etwa zu einem Wechsel »nationaler« Zugehörigkeit in dem Sinne, dass die zeitgenössischen Akteure eine »Nationalität« gegen eine andere eingetauscht hätten. Vielmehr habe wir es hier lediglich mit situativen Vereindeutigungen zu tun. Auf dieser Grundlage bildeten sich multiple Zugehörigkeiten heraus, die sowohl gesellschaftlich als auch politisch akzeptiert und trotz gelegentlicher Konflikte weitgehend unproblematisch waren. Erst im Verlauf des 18. Jahrhunderts wurden solche Mehrfachzugehörigkeiten zunehmend zum Problem.

Hier bestand ein fundamentaler Unterschied zum Umgang mit religiöser Differenz. Während der Wechsel »nationaler« Zugehörigkeit nur im Zuge eines allmählichen, sich oft über Jahrzehnte oder sogar Generationen hinziehenden Prozesses möglich, dafür aber Mehrfachzugehörigkeiten akzeptiert waren, verhielt es sich im Falle konfessioneller Differenz genau umgekehrt. Ein Wechsel des religiösen Bekenntnisses war im Prinzip jederzeit möglich und aus Sicht der jeweils dominierenden Konfession sogar erwünscht. Mehrfachzugehörigkeiten aber waren per definitionem ausgeschlossen, und schon deshalb problematisch, weil Zugehörigkeit und formale Mitgliedschaft hier mit theologischen Wahrheitsfragen verknüpft waren. Politische und wirtschaftliche Nützlichkeitsabwägungen zwangen jedoch auch in diesem besonders sensiblen Bereich zu Kompromissen. So kann, wie sich gezeigt hat, von einer Konfessionalisierung der spanischen Außenbeziehungen zu keinem Zeitpunkt die Rede sein. Auch den Hansestädten gelang es schließlich, wie vorher schon der englischen Krone und den Vereinigten Provinzen der Niederlande, auf dem Wege diplomatischer Verhandlungen einen Schutz vor religiöser Verfolgung für ihre Bürger innerhalb des Herrschaftsbereichs der spanischen Monarchie durchzusetzen. Grundlage für die Koexistenz fremder Protestanten mit der katholischen Mehrheitsbevölkerung waren und blieben dabei aber Praktiken der äußerlichen

Verstellung bzw. des bewussten Hinwegsehens über konfessionelle Differenzen. Hier gab es jedoch signifikante Unterschiede zwischen den Handlungsebenen und Akteuren. Frühneuzeitlichen Gesandten wurden weitaus größere Freiheiten zugestanden als Kaufleuten. Von den Möglichkeiten, die ihnen das Gesandtschaftsrecht bot, machten die Residenten des spanischen Königs in Hamburg etwa durch Einrichtung einer katholischen Gesandtenkapelle Gebrauch. Dass es im umgekehrten Fall nicht zur Einrichtung vergleichbarer Institutionen kam, lag daran, dass die hansischen Residenten in Madrid ausnahmslos katholischen Glaubens waren und die hansischen Konsuln in den Hafenstädten nicht die gleichen Freiheiten genossen wie Gesandte am Hof. Einer dieser Konsuln musste sich sogar selbst wegen des Besitzes protestantischer Bücher vor der Inquisition verantworten, wurde jedoch auf Intervention der Hansestädte wieder freigelassen.

Kaufleute und Seeleute hatten es wesentlich schwerer, sich solcher Übergriffe zu erwehren. Nur wenige von ihnen gerieten allerdings tatsächlich mit der Inquisition in Konflikt. Die Fälle, in denen es zu Glaubensprozessen kam, bieten dem Historiker bei kritischer Lektüre der Prozessakten tiefe Einblicke in die religiöse Praxis der Akteure und deren Strategien im Umgang mit konfessioneller Differenz. Von wenigen Ausnahmen offener Konfrontation abgesehen, waren die Hansekaufleute im Herrschaftsbereich der spanischen Krone um ein möglichst unauffälliges Auftreten bemüht, das bis hin zur weitgehenden Anpassung an die katholische Konfessionskultur reichte. Daran lässt sich gut erkennen, wie Tendenzen zur »Konfessionalisierung« geradezu zwangsläufig Praktiken der Dissimulation nach sich zogen. Dabei handelte es sich jedoch stets um einen wechselseitigen Prozess des Verbergens oder Täuschens auf der einen und des bewussten Wegsehens oder Sich-Täuschen-Lassens auf der anderen Seite. Wie sich am Beispiel der dauerhaft in Spanien ansässigen Kaufleute erkennen lässt, konnten solche Praktiken auch auf Dauer gestellt werden und sich zu relativ stabilen auf wechselseitiger Erwartungssicherheit gründenden Praxisgefügen verdichten, die auf dem Prinzip organisierter Heuchelei beruhten.

Ogleich sowohl sprachliche als auch »nationale« und konfessionelle Differenzen die hansisch-spanischen Beziehungen verschiedentlich beeinträchtigten und immer wieder auch zu Spannungen und Konflikten führten, war dies bei weitem nicht das einzige Hindernis. Als mindestens genauso problematisch erwies sich vielmehr, dass zwischen beiden Seiten zugleich ein ausgeprägtes politisch-soziales Ranggefälle bestand. Dieser Umstand wirkte sich freilich weniger auf den Bereich des Handels und der Wirtschaft aus, wo soziale Rangunterschiede eine geringere Rolle spielten, dafür aber umso mehr auf die Ebene der diplomatischen Beziehungen. Zwischen dem sozialen Rang der unmittelbar beteiligten Akteure und dem politischen und völkerrechtlichen Status ihrer Auftraggeber bestand dabei ein unmittelbarer Zusammenhang. So konnten die Hansestädte und ihre Gesandten von den Vertretern der spanischen Krone schon deshalb nicht als gleichrangige

Verhandlungspartner akzeptiert werden, weil es ihnen an der erforderlichen ständischen Qualität mangelte. Bei der Sondergesandtschaft nach Madrid im Jahre 1607 wurde dies ebenso deutlich wie auf dem Westfälischen Friedenskongress. Auch wenn die spanische Krone das Gesandtschafts- und Vertragsrecht der Hansestädte anerkannte und sich damit über die Bedenken des kaiserlichen Botschafters in Madrid hinwegsetzte, sah sie die Städte dennoch nie als wirklich gleichrangigen Partner an. So hatten auch die ständigen Gesandten, welche die Hansestädte nach dem Friedensschluss von Münster am spanischen Hof unterhielten, stets nur einen der niedrigsten Gesandtenränge inne. Die Hansestädte wiederum schienen mit dem Erreichten durchaus zufrieden und nahmen zeitweise sogar eine Rangminderung ihres ständigen Vertreters am spanischen Hof in Kauf, um auf diese Weise Repräsentationskosten zu sparen.

Dies scheint darauf hinzudeuten, dass sich die Hansestädte und die spanische Monarchie auch hinsichtlich der Bewertung symbolischer und ökonomischer Profite grundlegend voneinander unterschieden. Tatsächlich war für die spanische Monarchie und ihre zumeist adeligen Vertreter die Wahrung der Reputation im Bereich der Außenbeziehungen oft ein handlungsleitendes Motiv. Bei den Hansestädten dagegen schienen in vielen Fällen eher ökonomische Kosten-Nutzen-Erwägungen im Vordergrund zu stehen. Dies ließ sich auch beim Austausch diplomatischer Geschenke auf dem Westfälischen Friedenskongress beobachten, wo gleichsam unterschiedliche Kulturen der Gabe aufeinandertrafen. Während die spanischen Gesandten den Vertretern der Hansestädte goldene Ringe verehrten, überreichten Letztere dem spanischen Hauptgesandte Peñaranda einen Wechsel über 1.000 Taler, was dieser mit Rücksicht auf seinen sozialen Status und die Reputation des spanischen Königs zurückwies. Umgekehrt war aber auch die spanische Krone bei der Bestallung von Residenten in Hamburg weniger auf die Repräsentation der *dignitas* des spanischen Königs bedacht, sondern ließ sich zumindest anfangs vornehmlich von praktischen Nützlichkeits erwägungen leiten. Dies ließ sich u. a. daran erkennen, dass die erst drei Vertreter des spanischen Königs in der Hansestadt sephardische Juden waren. Auch die nachfolgenden, nunmehr katholischen, spanischen Residenten beklagten sich wiederholt über die unzureichende Ausstattung mit Finanzmitteln. Aus diesem Grund war es ihnen zeitweise weder möglich, die katholische Seelsorge in ihrer Kapelle aufrecht zu erhalten, noch ihren Auftraggeber angemessen nach außen zu repräsentieren. Von dem topischen Charakter solcher Klagen einmal abgesehen, manifestierte sich hier allerdings einmal mehr auch das hierarchische Gefälle zwischen den beiden ungleichen Partner: Aus Sicht der Höfe in Madrid und Brüssel war die Residentenstelle in Hamburg ein vergleichsweise unbedeutender diplomatischer Außenposten, bei dem Mittelleinsparungen angesichts chronisch knapper Kassen vertretbar schienen.

Das politisch-soziale Ranggefälle war allerdings nur die eine Seite der Medaille. Auf der anderen stand die mangelnde Kompatibilität der beiden politischen Sys-

teme: auf der einen Seite eine zusammengesetzte Monarchie mit vergleichsweise klaren, hierarchischen Entscheidungsstrukturen, auf der anderen ein Städtebund, der zu gemeinsamen politischen Entscheidungen oft nicht nur nicht willens, sondern auch nicht in der Lage war. Dies wurde an den erfolglosen Verhandlungen von Gesandten der spanischen Krone mit dem Hansestag ebenso deutlich wie an den notorischen Problemen der Hansestädte, ihre Gesandten mit ausreichenden Vollmachten auszustatten. Gelöst werden konnten diese Probleme, die bei näherem Hinsehen aus einem je unterschiedlichen Verständnis politischer Repräsentation resultierten, erst in dem Moment, in dem die Hanse faktisch auf ein Dreierbündnis der Städte Lübeck, Hamburg und Bremen zusammengeschrumpft war.

In der Zusammenschau der Ergebnisse fallen zunächst die Unterschiede zwischen den Handlungsebenen ins Auge. Auf der Ebene der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen spielten etwa Rang- und Statusunterschiede ganz offenkundig eine geringere Rolle als auf der Ebene der diplomatischen Beziehungen. Auch der Umgang mit sprachlicher Differenz war hier weit stärker von Pragmatismus als von Prestigedenken geprägt. »Nationale« Zugehörigkeit wiederum hatte für Kauf- und Seeleute eine wesentlich größere Bedeutung als für frühneuzeitliche Gesandte. Im Falle von Embargos oder kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen der spanischen Monarchie und den Herkunftsterritorien dieser Kaufleute konnten »nationale« Zuschreibungen sogar über Leben und Tod der Betroffenen entscheiden. Auf der Ebene der frühneuzeitlichen Diplomatie dagegen spielte diese Dimension von Zugehörigkeit keine vergleichbare Rolle. Oftmals gehörten die Vertreter beider Seiten sogar ein und derselben »Nation« an.

Die einzelnen Dimensionen kultureller Differenz existierten in der sozialen Praxis aber nicht isoliert voneinander. Vielmehr überkreuzten und überlagerten sich unterschiedliche Differenzachsen in unterschiedlichen Konstellationen. Dadurch konnten sich Differenzen wechselseitig verstärken, aber auch neutralisieren. Im Rahmen der Untersuchung fiel vor allem die wechselseitige Überlagerung von »nationalen« und religiösen Zugehörigkeiten immer wieder ins Auge. Bei der Klassifikation von Schiffen und Waren etwa wurden konfessionelle und »nationale« Zuschreibungen oft synonym verwendet. Aus demselben Grund gerieten Sprecher des Niederländischen oder des Deutschen leichter unter Häresieverdacht als Sprecher etwa des Italienischen, an deren Katholizität vorderhand kein Zweifel bestand. Bei Ausländern, die sich naturalisieren lassen wollten, wurde das katholische Bekenntnis stillschweigend vorausgesetzt. Umgekehrt genossen »ausländische« Protestanten, die sich temporär in den spanischen Häfen aufhielten, größere Freiheiten als Einheimische. Sogenannte *herejes nacionales* wurden auch von den amerikanischen Tribunalen der Inquisition meist milder bestraft. Sprachliche, »nationale« und religiöse Differenzen verliefen zunächst einmal quer zu politisch-sozialen Unterscheidungen. Trotzdem überlagerte gerade auch das politisch-soziale Ranggefälle immer wieder die anderen Dimensionen von Differenz. Als Rangniedere

blieb den Vertretern der Hansestädte bei etwa bei Konflikten um Verhandlungs- und Vertragssprachen nichts Anderes übrig, als sich dem Willen ihrer Verhandlungspartner zu beugen. Das Ranggefälle zwischen den Akteuren war aber nicht per se von Nachteil, sondern konnte die politische Kommunikation auch entlasten. So verliefen die Verhandlungen zwischen den Vertretern der spanischen Monarchie und der Hansestädte auf dem Westfälischen Friedenskongress vergleichsweise unkompliziert, wohingegen direkte Verhandlungen zwischen den spanischen den französischen Gesandten wegen der strittigen Präzedenzfrage von vornherein ausgeschlossen waren. Dass der spanische König sich in Hamburg durch jüdische Residenten vertreten ließ, war ebenfalls nur möglich, weil es sich bei den Hansestädten aus spanischer Sicht um eindeutig rangniedere Akteure handelte. Erst als Letztere deswegen am spanischen Hof protestieren, wich man von dieser Praxis ab.

## 2. Frühneuzeitliche Außenbeziehungen und kulturelle Differenz

Das Fallbeispiel der hansisch-spanischen Beziehungen erschien für die Frage nach dem Umgang mit kultureller Differenz in den frühneuzeitlichen Außenbeziehungen deshalb besonders geeignet, weil es zwei Akteure in den Fokus rückt, die sich gleich in mehrfacher Hinsicht signifikant voneinander unterschieden. Die Unterschiede auf nahezu allen relevanten Achsen kultureller Differenz (mit Ausnahme von *gender*), verbunden mit der ausgeprägten Machtasymmetrie zwischen den Akteuren stellen allerdings zugleich eine Besonderheit dar. Viele der untersuchten Konflikte und Aushandlungsprozesse hätten in anderen Konstellationen möglicherweise einen anderen Verlauf genommen.

In Bezug auf den Charakter frühneuzeitlicher Außenbeziehungen hat die Untersuchung gleichwohl einige der in den letzten Jahren diskutierten Thesen bestätigt. An den Beziehungen zwischen den Hansestädten und der spanischen Monarchie lassen sich in geradestruemiger Weise zentrale Merkmale einer Diplomatie von *type ancien* erkennen. Aus heutiger Perspektive »schillernde« Figuren und Grenzgänger wie die hansischen Konsuln und Agenten Hans Kampferbeck und Augustin Bredimus können als typische Vertreter dieser Form von Außenbeziehungen gelten. Sie wechselten mehrfach die Seiten, dienten zweitweise mehreren Herren und verknüpften ihre Tätigkeit aus heutiger Sicht mit »privatwirtschaftlichen« Interessen. Doch auch vermeintliche loyale und der Korruption gänzlich unverdächtige Exponenten hansischer Außenbeziehungen, wie der Hansesyndikus Johannes Domann, gehörten nachweislich zu den Pensionsempfängern des spanischen Königs. Domann machte den Bezug dieser Gelder nicht öffentlich und verwahrte sich sogar gegen entsprechende Vorwürfe, sein Beispiel zeigt aber dennoch, dass solche Formen von Mikropolitik eben selbstverständlicher Bestand-

teil frühneuzeitlicher Außenbeziehungen waren. In dieser Hinsicht gab es kaum nennenswerte Unterschiede zwischen Fürstenstaaten und »Stadtrepubliken«.

Die Untersuchung hat zugleich deutlich gemacht, wie wichtig es ist, die Staats- und Hofzentrierung der älteren Forschung zu überwinden. Indem bewusst ein breiteres Spektrum von Akteuren in die Analyse miteinbezogen wurde, ließ sich etwa erkennen, dass auch Kaufleute und Schiffer nicht lediglich passive Objekte außenpolitischer Entscheidungen und »zwischenstaatlicher« Verträge waren, sondern die hansisch-spanischen Beziehungen aktiv mitgestalteten. Kaufleute wie der in Sevilla ansässige und aus Hamburg stammende Enrique Lepín, verstanden sich, wenn sie als offizielle Vertreter ihrer »Nation« an den Hof geschickt wurden, keineswegs als verlängerter Arm der Hansestädte, sondern verfolgten durchaus eigenständige Ziele.

Anders als bei den meisten der bislang vorliegenden Arbeiten zu asymmetrischen Außenbeziehungen in der Frühen Neuzeit stand hier jedoch nicht allein der Aspekt der Machtasymmetrie im Vordergrund. Ungleichheit wurde vielmehr in einem umfassenderen Sinne verstanden. Die Frage, welche Dimension von Differenz gewissermaßen die »größten Probleme« verursachte und ob sich hier im Untersuchungszeitraum Verschiebungen beobachten lassen, muss differenziert beantwortet werden. Trotzdem wird man sagen können, dass die Bedeutung religiöser Differenz als Konfliktfaktor tendenziell abnahm. Schon im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts waren die Beteiligten mithin zu einem erstaunlich pragmatischen Umgang mit dem Konfessionsgegensatz in der Lage. Vor diesem Hintergrund ist vor allem das bis heute von der sogenannten »schwarzen Legende« beeinflusste Bild der spanischen Monarchie als vermeintlichem Hort religiöser Intoleranz zu modifizieren. Die Untersuchung hat außerdem gezeigt, dass »nationale« Zugehörigkeit, besonders im Kontext von Kriegen und Handelsembargos schon lange vor dem 18. Jahrhundert eine wesentliche größere Rolle spielte als lange angenommen. Dies gilt allerdings mehr für die Eben der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen als für die der politischen Außenbeziehungen. Das mit Abstand größte und am schwersten zu überwindende Hindernis auf jener Ebene waren weder sprachliche noch »nationale« oder religiöse Differenzen, sondern die ständisch-sozialen Unterschiede zwischen den Akteuren sowie die Inkompatibilität der politischen Systeme. Missverständnisse und Deutungskonflikte waren die logische Folge und Inkommensurabilitäten hier oft weit schwerer zu vermitteln als unterschiedliche Glaubenswahrheiten.

Die Untersuchung bekräftigt, dass sich die Frühneuzeitforschung in den letzten Jahren zu Recht von einigen zentralen Narrativen verabschiedet hat. Prozesse wie Konfessions-, Staats- und Nationsbildung verliefen nicht eindimensional und linear; sie wirkten sich auf unterschiedlichen sozialen Feldern und Handlungsebenen je unterschiedlich aus und folgten dabei unterschiedlichen Konjunkturen. Als ein generelles Merkmal der Gesellschaften des *Ancien Régime* lässt sich eine im Vergleich

zur späten Moderne höhere Ambiguitätstoleranz konstatieren. Auch hier handelt es sich indes bei näherem Hinschauen nicht etwa um ein statisches Merkmal im Sinne einer Epochensignatur, sondern um dynamische, wechselseitig aufeinander bezogene Prozesse: Tendenzen zur Vereindeutigung von Differenzen zogen Strategien des Verbergens und Täuschens nach sich, und umgekehrt. Ambiguierung und Disambiguierung standen also gleichsam in einer dialektischen Wechselbeziehung. Die vorliegende Untersuchung unterstreicht, dass sich dieser Zusammenhang keineswegs ausschließlich auf das Feld der Religion beschränkte. So lassen sich etwa auffällige Parallelen erkennen zwischen den von der Inquisition angestregten Glaubensprozessen und den im Zusammenhang mit der Beschlagnahme von mutmaßlich nordniederländischen Schiffen durchgeführten Untersuchungen der weltlichen Obrigkeiten. In beiden Fällen ging es, wenn man so will, um »Disambiguierung«, also um eine Vereindeutigung von Differenzen. Am Ende der Verfahren musste eine eindeutige Entscheidung über die »konfessionelle« respektive »nationale« Zugehörigkeit von Personen getroffen werden. In beiden Fällen reagierten die Betroffenen auf die Bemühungen der Obrigkeiten mit Praktiken des Verbergens und Verschleierns, wobei sie teilweise auf die Solidarität und Komplizenschaft ihres sozialen Umfelds und auch der Vertreter der Obrigkeit zählen konnten.

Gleichwohl besaßen die unterschiedlichen Dimensionen von kultureller Differenz offenbar eine spezifische Eigenlogik, die die soziale Praxis auf den unterschiedlichen Handlungsebenen bis zu einem gewissen Grad präfigurierte. So lag der frühmodernen Vorstellung von »Nation« ein multipolares Modell zu Grunde, in dem mehrere »Nationen« prinzipiell gleichberechtigt nebeneinander existierten. Obwohl diese unterschiedlichen »Nationen« im Verständnis der Zeitgenossen in einem Wettbewerb um Ehre standen, stand die Rangfolge zwischen ihnen nicht statisch fest und hing letztlich vom jeweiligen Standpunkt des Betrachters ab. Innerhalb der einzelnen Gemeinschaften stiftete nationale Ehre horizontale und nicht vertikale Beziehungen, funktionierte also in dieser Hinsicht anders als ständische Ehre. Religiös-konfessioneller Differenz lag kein multipolares, sondern ein bipolares Modell zu Grunde: Aus der Kopplung an die theologische Wahrheitsfrage resultierte ein Ausschließlichkeitsanspruch, der Mehrfachzugehörigkeiten prinzipiell ausschloss, die Koexistenz unterschiedlicher Konfessionen eigentlich unmöglich machte oder in der Praxis doch zumindest erschwerte. In der Vorstellung der Zeitgenossen gab es nur einen, vermeintlich wahren Glauben und eine Vielzahl von Häresien, die sich aber lediglich in ihrem Grad der Abweichung von diesem Glauben unterschieden. Ganz anders verhielt es sich wiederum mit politisch-sozialen Unterscheidungen. Hier trat ein Aspekt in den Vordergrund, der bei den anderen beiden Dimensionen kultureller Differenz weniger stark ausgeprägt war: Gesellschaft und politische Herrschaftsordnung wurden in der Frühen Neuzeit als weitgehend statische und streng hierarchische Stufenfolge imaginiert. Standes- und Rangunterschiede beeinträchtigten nicht nur die Alltagskommunika-

tion innerhalb der ständischen Gesellschaft, sondern hatten, wie sich am Beispiel der hansisch-spanischen Beziehungen besonders gut erkennen ließ, massive Auswirkungen auch auf die politischen Außenbeziehungen. Erst allmählich konnte sich hier die Vorstellung eines Neben- und Miteinanders von prinzipiell gleichberechtigten Akteuren durchsetzen.

\* \* \*

Wenn Martin Luther 1537 erklärte, dass er lieber den Türken zum Feind als den Spanier zum Beschützer habe, mögen ihm viele seiner Anhänger beigepflichtet haben. Die Hansestädte und ihre Bürger hielten die verbreiteten Vorurteile und Feindbilder aber zu keinem Zeitpunkt davon ab, mit den verhassten Spaniern Handel zu treiben. Viele von ihnen ließen sich zu diesem Zweck sogar dauerhaft im Herrschaftsbereich der spanischen Krone nieder und wurden mit den Jahren zu geachteten Bürgern und loyalen Untertanen des Katholischen Königs. Die meisten von ihnen lebten dabei zumindest äußerlich als Katholiken, was die lutherischen Pfarrer in ihrer alten Heimat aufs Schärfste verurteilten. Dass sich schließlich ein Hamburger Konvoikapitän, der 1683 in Cádiz verstorbene Berend Jacobsen Karpfanger, als »Beschützer« der spanischen Silberflotte gegen die »Türken« (genauer: die Barbaren) hervortun sollte, mag man vor dem Hintergrund von Luthers Diktum als besondere Ironie empfinden. Die Anekdote unterstreicht aber nur, dass sich auch auf dem Feld der frühneuzeitlichen Außenbeziehungen Gegensätze mitunter anzogen. Verbindungen zwischen ungleichen Partnern waren möglich und wesentlich weiter verbreitet als gemeinhin angenommen. Ihre Analyse fordert dazu auf, frühneuzeitliche Außenbeziehungen aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten und vermeintliche Gewissheiten über den Umgang mit kultureller Differenz im frühneuzeitlichen Europa in Frage zu stellen. Religiös-konfessionelle Gegensätze, ein aufkommendes Nationalbewusstsein, dynastisches Prestige- und ständisches Ordnungsdenken bildeten gewissermaßen nur die eine Seite der Medaille. Auf der anderen Seite lässt sich gerade auf dem Feld der Außenbeziehungen ein mithin erstaunlich pragmatischer und flexibler Umgang mit den genannten (und anderen) Differenzen erkennen, der die Frühe Neuzeit vor allem als eines kennzeichnet: eine Epoche der Uneindeutigkeit und der Vielfalt.



# Quellen- und Literaturverzeichnis

## 1. Ungedruckte Quellen

Brüssel

*Archives Générales du Royaume* (AGR)

Secrétairerie d'État et de Guerre (SEG) 179; 180; 181; 197; 199; 201; 234

Secrétairerie d'État Allemande (SEA) 45; 86; 46; 134; 279; 321; 323; 327; 328; 344; 345; 415;  
638

Cádiz

*Archivo Histórico Provincial de Cádiz* (AHPC)

Protocolos Notariales (PN) Cádiz (CA) 1559; 3743; 4469

Danzig (Gdąnsk)

*Archiwum Państwowe w Gdańsku* (APG)

300, 28, Nr. 98, Nr. 120, Nr. 126; 300, 29, Nr. 105

Hamburg

*Staatsarchiv Hamburg* (StAHH)

111-1 Senat, Nr. 42846, 42874, 42950, 42970, 42986, 43001, 43006, 43008, 43042, 60156

741-2 Genealogische Sammlungen, Nr. 1/5975 Snitger – Schnitger – Schnitker; Nr. 2/37

Brandes-Brand; Nr. 1/2501 Henckell

Köln

*Stadtarchiv Köln* (StadtA Köln)

Hanse II, 47 A

London

*British Library* (BL)

Cotton MS Galba E1

Lübeck

*Archiv der Hansestadt Lübeck* (AHL)

Alte Senatsakten (ASA), Externa, Anglicana, 156; 161; 162

Alte Senatsakten (ASA), Externa, Gallica, 35

Alte Senatsakten (ASA), Externa, Hispanica, 6; 8; 9; 10; 11; 14; 15; 16; 18; 20; 22; 61; 62; 63;  
64; 65; 66; 67; 69; 71; 72; 74; 105; 106; 129; 144

Alte Senatsakten (ASA), Externa, Hanseatica, 9; 11; 18; 74; 187; 201; 203; 204; 220<sup>a</sup>; 235; 236; 237; 238; 239; 240; 242; 244; 246; 247; 282; 302; 314; 319; 320  
 Alte Senatsakten (ASA), Externa, Lusitanica, 17; 18; 87  
 Alte Senatsakten (ASA), Externa, Varia, 268e  
 Alte Senatsakten (ASA), Reichsfriedensschlüsse, 31; 33; 34; 35  
 Schiffergesellschaft 5.1, 1.10, 266–12  
 Urkunden, Externa, Batavica, 248, 250

#### Madrid

*Archivo General de Palacios, Madrid* (AGP)  
 Sección Histórica, caja 41; 42; 43; 53; 78; 118  
*Archivo Histórico Nacional, Madrid* (AHN)  
 Estado, leg. 641; 2798; 2880  
 Inquisición, lib. 497; 834  
 Inquisición, leg. 110; 1622; 1729; 1952; 2042; 2075; 2105; 2944; 2947; 2957; 3721  
*Biblioteca del Museo Naval* (BMN)  
 Ms 496  
 Colección Navarrete, vol. XIII, 35  
*Biblioteca Nacional de España* (BNE)  
 MSS 2759; MSS 9914; MSS 10857; MSS 20.067–12

#### Sanlúcar de Barrameda

*Archivo General de la Fundación Casa de Medina Sidonia* (AGFCMS)  
 leg. 979, 980

#### Sevilla

*Archivo General de Indias* (AGI)  
 Consulado, lib. 5  
 Contratación, leg. 50B; 51B; 596B; 852; 2684; 5173; 5429; 5437; 5439; 5440  
 Escribanía, leg. 1057<sup>a</sup>; 1073<sup>a</sup>  
 Indiferente General, leg. 744; 753; 764; 781; 787; 1136  
*Archivo Histórico Provincial de Sevilla* (AHPS)  
 Audiencia Real de Sevilla, leg. 29.275  
 Protocolos Notariales de Sevilla (PNS), leg. 3774; 3778; 10029; 10188; 10234; 10235; 10242; 10244; 10247; 10250; 10256; 12703; 12713; 12911, 18504; 18505  
*Archivo de la parroquia del Sagrario de la Catedral de Sevilla* (APS)  
 Libros Sacramentales, Matrimonios, libro 14  
*Archivo General del Arzobispado de Sevilla* (AGAS)  
 AGAS, Vicaría, leg. 2479

## Simancas

*Archivo General de Simancas* (AGS)

Estado, leg. 160; 174; 177; 178; 181; 184; 206; 212; 250; 258; 554; 564; 573; 582; 588; 595; 596; 601; 611; 613; 614; 615; 616; 617; 622; 623; 628; 634; 692; 696; 704; 711; 823; 829; 841; 1772; 1795; 2023; 2025; 2030; 2034; 2036; 2039; 2042; 2053; 2064; 2070; 2089; 2131; 2139; 2171; 2218; 2224; 2230; 2232; 2257; 2289; 2309; 2316; 2323; 2328; 2329; 2331; 2332; 2333; 2334; 2340; 2350; 2353; 2360; 2408; 2492; 2498; 2510; 2646; 2762; 2786; 2847; 2852; 3860; 4113; 4125; 4126; 4191; 4192

Guerra y marina, leg. 145; 200; 201; 214; 215; 228; 243; 246; 254; 561; 562; 3152; 3160; 3917

## Wien

*Haus- Hof- und Staatsarchiv* (HHStA)

Staatenabteilung, Spanien, Diplomatische Korrespondenz, 13

## 2. Gedruckte Quellen und Literatur vor 1800

ABELINUS, Johann Philipp, *Theatrum Europaeum, Oder Außführliche und Wahrhaftige Beschreibung aller und jeder denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt [...] vom Jahr Christi 1617 biß auff das Jahr Jahr 1629 [...] zugetragen haben*, Frankfurt a. M. 1662.

ABREU Y BERTODANO, José Antonio de, *Colección de los tratados de paz, alianza, neutralidad [...] hechos por los pueblos, reyes y príncipes de España [...]*

– Reynado de Phelipe III, parte 1, Madrid 1740.

– Reynado de Phelipe IV, parte 1, Madrid 1744.

– Reynado de Phelipe IV, parte 6, Madrid 1751.

– Reynado de Carlos II, parte 1, Madrid 1751.

– Desde el reinado de Phelipe V hasta el presente, parte 1, Madrid 1796.

*Acta Pacis Westphalicae*, hg. v. der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften in Verbindung mit der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V. durch (Max BRAUBACH†), Konrad REPGEN und Maximilian LANZINNER

Serie II: Korrespondenzen, A: Die kaiserlichen Korrespondenzen

– Bd. 2: 1644–1645, bearb. v. Wilhelm ENGELS, Münster 1976.

– Bd. 6/2: Juli – November 1647, bearb. v. Antje OSCHMANN, Münster 2011.

Serie II: Korrespondenzen, B: Die französischen Korrespondenzen.

– Bd. 1: 1644, bearb. v. Ursula IRSIGLER, Münster 1986.

– Bd. 2: 1645, bearb. v. Franz BOSBACH, Münster 1986.

Serie III: Protokolle, Verhandlungsakten, Diarien, Abteilung C: Diarien

– Bd. 2/1: *Diarium Volmar 1643–1649*, bearb. v. Joachim FÖRSTER/Antje OSCHMANN, Münster 1984.

– Bd. 3/2: *Diarium Wartenberg 1644–1648*, bearb. v. Joachim FÖRSTER, Münster 1988.

- Bd. 4: Diarium Lamberg, 1645–1649, bearb. v. Herta HAGENEDER, Münster 1986.  
Serie III: Protokolle, Verhandlungsakten, Diarien, D: Varia
- Bd. 1: Stadtmünstersche Akten und Vermischtes, bearb. v. Helmut LAHRKAMP, Münster 1964.
- ALCOCER Y MARTÍNEZ, Mariano, Consultas del Consejo de Estado. Documentos procedentes del Archivo General de Simancas, Bd. 1: 1600–1603, Valladolid 1930.
- ANSELMUS, Antonis (Hg.), Placaeten, ordonnantien, landt-chartres, blyde-incomsten, privilegiën ende instructien by de Princen van dese Neder-Landen, aen de Inghesetenen van Brabrandt, Vlaenderen, ende andere Provincien, 't sedert t' iaer 1220, Bd. 1, Antwerpen 1648.
- ARIAS MONTANO, Benito, Correspondencia conservado en el Museo Plantin-Moretus de Amberes. Edición a cargo de Antonio Dávila Pérez, Alcañiz 2002.
- BERLAIMONT, Noël de, Vocabulare van nieus ge-ordineert. Vocabulaire de nouveau donné et de rechief recorrie, Antwerpen 1527.
- BERLAIMONT, Noël de, Dictionarium quatuor linguarum, Teutonicae, Gallicae, Latinae et Hispanicae, eas linguam discere volentibus utilissimum, Leuven 1546.
- BERLAIMONT, Noël de, Colloquia et dictionariolum octo linguarum. Dictionaire et colloques en huit langues: latin, françois, flamen, alleman, espagnol, italien, anglois, portugez, Antwerpen [= Amsterdam] o. J. [1585].
- BLÜMCKE, Otto, Berichte und Akten der Hansischen Gesandtschaft nach Moskau im Jahre 1603, Hildesheim 2005 (ND d. Ausg. Halle a.d. Saale 1894).
- CARILLO, Alonso, Origen de la dignidad de Grande de Castilla. Preeminencias que goza en los actos públicos y palacio de los Reyes de España [1657], edición y estudio por Enrique SORIA MESA, Granada 1998.
- CHLUMECKY, Peter von, Die Regesten oder die chronologischen Verzeichnisse der Urkunden in den Archiven zu Iglau [...] sammt den noch ungedruckten Briefen Kaiser Ferdinands des Zweiten, Albrechts v. Waldstein und Romboalds Grafen Collalto, Bd. 1, Abt 1, Brünn, 1856.
- Colección de documentos inéditos para la historia de España (CODOIN), Bd. 102: Correspondencia de Felipe II con los hermanos don Luis de Requesnes y don Juan de Zúñiga, Madrid 1892.
- Consilia Theologica Witebergensia. Das ist Wittenbergische Geistliche Rathschläge [...] von der Theologischen Facultät daselbsten, Frankfurt a. M. 1664.
- CRISPIN, Jean, Histoire des vrais tesmoins de la verité de L'Evangile, Genf 1570.
- Danziger Inventar 1531–1591, mit einem Aktenanhang, bearb. v. Paul SIMSON, München 1913.
- Deutsche Reichstagsakten, Reichsversammlungen 1556–1662: Der Reichstag zu Speyer 1570, 2. Teilbd., bearb. v. Maximilian LANZINNER, Göttingen 1988.
- DOERGANGK, Heinrich, Institutiones in linguam hispanicam, admodum faciles et antehac numquam visae, Köln 1614.
- DORNAU, Caspar, Orationum aliorumque scriptorum tomi II, Görlitz 1677.

- DUMONT, Jean (Hg.), *Corps universel diplomatique du droit des gens*, 8 Bde., Amsterdam 1739.
- ENCINAS, Diego de, *Cedulario Indiano* [1596], 4 Bde., Madrid 1945.
- ERASMUS VON ROTTERDAM, *Colloquia*, in: Ders., *Opera omnia*, Bd. 1,3, hg. v. Léon-Ernest HALKIN u. a., Amsterdam 1972.
- FERNÁNDEZ NAVARRETE, Pedro, *Conservación de monarquías y discursos políticos*, Madrid 1947 [1626].
- FOXE, John, *Actes and Monuments of Christian Martyrs*, London <sup>4</sup>1583.
- GAUSS, Julia (bearb.), *Johann Rudolf Wettsteins Diarium*, Bern 1962.
- GONZÁLEZ DÁVILA, Gil, *Historia de la vida y hechos del inclito monarca, amado y santo D. Felipe III*, Madrid 1771.
- GONZÁLEZ DE CELLORIGO, Martín, *Memorial de la política necesaria, y útil restauración a la República de España, y estados de ella, y el desempeño general de estos Reynos*, Valladolid 1600.
- Hanserecesse, 2. Abteilung: *Hanserecesse von 1431–1576*, bearb. v. Goswin von der ROPP, Bd. 3, Leipzig 1881; Bd. 4, Leipzig 1883.
- HÄPKE, Rudolf, *Niederländische Akten und Urkunden zur Geschichte der Hanse und zur deutschen Seegeschichte*, Bd. 2: 1558 – 1669, Lübeck 1923.
- HERMLING, Paul, *Vollkommenes Buchhalten. Das ist Deutliche und Eigentliche Anweiß- und Unterrichtung der Hochlöblichen wissenschaft des Kauffmännische Buchhaltens [...] Ferner Martin Wagners Entwurf und artige Theoretische Beschreibung der Kauffmannschaft und des Buchhaltens wie auch eine Ausführliche Erklär und Auslegung aller Frembd- und Unbekannten Kauffmanns Wörter*, Danzig 1685.
- HERRERA, Adolfo, *Medallas de proclamaciones y juras de los reyes de España*, Madrid 1882.
- HOEVELEN, Conrad, *Candorins Vollkommener Teutsche Gesandte nach allen dessen genauesten Eigenschafften wie nemlich selbiger in denen vor bey und nach der ihme auffgebürdeten Verrichtung [...] gebürhlichst [...] sich zuverhalten*, Frankfurt a. M. 1679.
- HOTMAN DE VILLIERS, Jean, *De la charge et dignité d'ambassadeur*, Paris 1603.
- HOTMAN DE VILLIERS, Jean, *De la charge et dignité de l'ambassadeur*, Seconde édition augmentée, Paris 1604.
- HRABAR, Valdimir E. (Hg.), *De Legatis et Legationibus Tractatus Varii*, Dorpat 1905.
- KHEVENHÜLLER, Franz Christoph, *Annales Ferdinandeï oder Wahrhaffte Beschreibung, Käysers Ferdinandi des Andern, mildesten Gedächtniß, Geburth, Aufferziehung und bißhero in Krieg und Friedens-Zeiten vollbrachten Thaten*, Bd. 10, Lepizig 1724.
- Kölner Inventar*, Bd. 2: 1572–1591, mit einem Aktenanhang, bearb. v. Konstantin HÖHLBAUM, Leipzig.
- LAS CASAS, Bartolomé de, *Brevísima relación de la destrucción de las Indias*, hg. v. Consuelo VARELA, Madrid 1999.
- Las siete partidas del Rey Don Alfonso el Sabio. Cotejadas con varios códices antiguos*, hg. v. Real Academia de la Historia, 3 Bde., Madrid 1807.

- LECLERC, Jean (Hg.), *Négociations secrètes touchant la paix de Munster et d'Osnabrug*, 4 Bde., Den Haag, 1725–1726.
- LETI, Gregorio, *Il Ceremoniale Historico Politico*, Amsterdam 1685.
- LONCHAY, Henri/CUVELIER, Joseph (Hg.), *Correspondance de la Cour d'Espagne sur les affaires des Pays-Bas au XVIIe siècle*.  
 – Bd. 1: *Correspondance de Philippe III (1598–1621)*, Brüssel 1923.  
 – Bd. 2: *Correspondance de Philippe IV avec l'infante Isabelle (1621–1633)*, Brüssel 1927.  
 – Bd. 3: *Correspondance de Philippe IV (1633–1647)*, Brüssel 1930.
- LORENZ, Gottfried (Hg.), *Quellen zur Geschichte Wallensteins*, Darmstadt 1987.
- LÜNIG, Johann Christian, *Teutsches Reichs-Archiv, pars specialis, continuatio IV*, Leipzig 1714.
- LÜNIG, Johann Christian, *Theatrum-Ceremoniale historico-politicum*, 2 Bde., Leipzig 1719–1720.
- LUTHER, Martin, *Werke. Kritische Gesamtausgabe, Abt. 2: Tischreden*, Bd. 5, Weimar 1919.
- MACK, Heinrich (Hg.), *Eine hansische Gesandtschaft an den kaiserlichen Hof zu Prag im Jahre 1628. Bericht des Braunschweigischen Syndicus Dr. Hermann Baumgart*, Wolfenbüttel 1892.
- MAGGI, Ottavio, *De Legato*, Venedig 1566.
- MARPERGER, Jacob Paul, *Getreuer und Geschickter Handels-Diener*, Nürnberg 1715.
- MARQUART, Johann, *Tractatus politico-juridicus de iure mercatorum et commerciorum singulari*, Frankfurt a. M. 1662.
- MARTENS, Georg Friedrich von, *Précis du droit des gens moderne, augmenté des notes de Pinheiro-Ferreira*, Bd. 1, Paris <sup>2</sup>1804.
- MEIERN, Johann Gottfried von, *Acta Pacis Westphalicae Publica. Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte*, Bd. 1, Hannover 1734.
- MEIERN, Johann Gottfried von, *Universal-Register über die Sechs Theile der Westphälischen Friedens-Handlungen und Geschichte*, Göttingen 1740.
- MELDOLA, Abraham, *Nova Grammatica Portugueza*, Hamburg 1785.
- MERCADO, Tomás de, *Suma de ratos y contratos*, hg. v. Nicolás SÁNCHEZ-ALBORNOZ, Madrid 1977 [Salamanca 1571].
- MÖLLER, Arnold, *Güldener Lehr-Schatz, welchen Er auß der Edlen Rechen Kunst wahrem Grunde auff alle Kauffmanns-, Kramer und andere Handelunge inn Drei Büchlein ordentlich abgefasset*, Lübeck 1647.
- MONTANUS, Reginaldus Gonsalvius, *Sanctae Inquisitiones Hispanicae Artes, ac palam tractatae [...]*, Heidelberg 1567.
- MONTANUS, Reginaldus Gonsalvius, *Histoire de l'inquisition d'Espagne*, Genf 1568.
- MONTANUS, Reginaldus Gonsalvius, *Der Heiligen Hispanischen Inquisition etliche entdeckte und offentliche an Tag gebrachte Ränck und Practicken [...]*, Heidelberg 1569.
- NEBRIJA, Elio Antonio de, *Gramática castellana*, hg. v. Miguel Ángel ESPARZA/Ramón SARMIENTO, Madrid 1992.

- Neue Welt: Warhafftige Anzeigung der Hispanier gewlichen, abschewlichen und unmenschlichen Tyranny, von ihnen inn den Indianischen Ländern, so gegen Nidergang der Sonnen gelegen [...] begangen [...] ins Hochdeutsch durch einen Liebhaber deß Vatterlands vbergesetzt, o. O. 1597.
- Novísima Recopilación de las leyes de España, 6 Bde., Madrid 1805.
- LOUDON, César, Grammaire et observations de la langue Espagnolle recueillies et mises en François par Cesar Loudon, Secretaire interprete du Roy dez langues Germanique, Italienne et Espagnolle, Paris 1597.
- LOUDON, César, Grammatica Hispanica, hactenus gallice explicata, et aliquoties edita, autore Caesare Loudino [...] Nunc demum, ut omnibus Europae nationibus usui possit esse, recens a viro eiusmodi linguarum studioso, Latinitate donata in lucem prodit, Köln 1607.
- LOUDON, César, Grammaire espagnolle expliquée en françois, Paris<sup>3</sup> 1606.
- PASCHAL, Charles, Legatus, Rouen 1598.
- Recopilación de las leyes de los Reinos de las Indias, 4 Bde., Madrid 1841.
- Respuesta de Gaspar Pluym y Alberto Anquelman, cónsules por el Rey Nuestro Señor de las Naciones Flamenca y Alemana que residen en la ciudad de Sevilla, al memorial de Francisco Baez Eminent, Sevilla 8. Juni 1666, URL: <[http://ddd.uab.cat/pub/pragmaticues/pragmaticues\\_89.pdf](http://ddd.uab.cat/pub/pragmaticues/pragmaticues_89.pdf)> (10.07.2023).
- ROHR, Julius Bernhard von, Einleitung zur Ceremonielwissenschaft der Privat-Personen, Dresden 1990 [Neudruck der Ausgabe Berlin 1728].
- ROSERGIO [DU ROSIER], Bernardi de, Ambaxiator Brevilogus [um 1450], in: Valdimir E. HRABAR, De legatis et legationibus tractatus varii, Dorpat 1905, S. 1–28.
- SAAVEDRA FAJARDO, Diego de, Obras Completas. Recopilación, estudio preliminar, prólogos y notas de Ángel González Palencia, Madrid 1946.
- SASTROW, Bartholomäus, Bartholomaei Sastrowen Herkommen, Geburt und Lauff seines gantzen Lebens, auch was sich in dem Denckwerdiges zugetragen, so mehrentheils selbst gesehen und gegenwärtig mit angehört hat, von ihm selbst beschriben, hg. v. Gottlieb Christian Friedrich MOHNIKE, 3 Bde., Greifswald 1823–1824.
- SAWYER, Edmund (Hg.), Memorials of Affairs of State in the reigns of Queen Elizabeth and King James I. Collected (chiefly) from the original papers of the Right Honourable Sir Ralph Winwood, Bd. 2, London 1725.
- SCHULTE, Johann, Briefe des Hamburgischen Bürgermeisters Johann Schulte an seinen in Lissabon etablierten Sohn Johann Schulte, geschrieben in den Jahren 1680–1685, Hamburg 1856.
- Sound Toll Registers Online (STRO), URL: <<http://www.soundtoll.nl/>> (10.07.2023).
- STIEVE, Gottfried, Europäisches Hof-Ceremoniell, Leipzig 1715.
- SUMARÁN, Juan Ángel de, Das Neue Sprachbuch, München 1621.
- Tractat wegen des Spanischen Commercii gemacht zwischen Die Königl. Mayt. in Spanien und Die Erbb. Hansee-Städten [...] Allermassen solches originaliter in Lateinischer und Spanischer Sprache lautet und daraus in die Teutsche übersetzt, Hamburg 1658.

- Tratados, privilegios y preeminencias hechos y concedidos a las Ciudades Hanseaticas por los señores Reyes Catholicos, Don Phelipe Segundo, Tercero y Quarto, ratificadas por el señor Conde de Peñaranda Plenipotenciario en Munster, en once de Septiembre de 1647 y firmadas por su Mag. en 26 de Febrerero de 1648. Con licencia del Consejo de Estado, Madrid: Domingo Garcias Morras, 1648.
- VATTEL, Emer de, *Le droit des gens ou Principes de la loi naturelle*, Bd. 1, London 1758.
- VERA Y ZÚÑIGA, Juan de, *El Enbaxador*, Madrid 1947 [Neudruck der Ausg. Sevilla 1620].
- WAHRMUNDT VON TOTTENHEIM, Theophilus, *Wessen man sich gegen Spanien versehen soll*, o. O. 1618.
- WALTHER VON DER VOGELWEIDE, Reichston, in: Ders., *Werke*, Bd. 1: *Spruchlyrik*, Stuttgart 1994.
- WESTERMAN, Adam, *Een corte waerachtighe beschryvinge van de oude Anze-stadt Stavoren*, Amsterdam 1625.
- WICQUEFORT, Abraham de, *Mémoires touchant les Ambassadeurs et les Ministres Publics*, Den Haag 1677.
- WICQUEFORT, Abraham de, *L'Ambassadeur et ses fonctions*, Den Haag 1682.
- WILHELM VON ORANIEN, *Apologie ofte Verantwoordinge van den Prince van Orangien* [1581], hg. v. M[ea] MEES-VERWEY, Santpoort 1923.

### 3. Literatur

- ABEL, Wilhelm, *Massenartmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa. Versuch einer Synopsis*, Hamburg 1974.
- ABRAHAM-THISSE, Simone, *Les relations Hispano-Hanséates au bas moyen âge*, in: *En la España Medieval* 14 (1991), S. 131–161.
- ADAIR, Edward R., *The Exterritoriality of Ambassadors in the Sixteenth and Seventeenth Centuries*, London 1929.
- AFFOLTER, Andreas, *Verhandeln mit Republiken. Die französisch-eidgenössischen Beziehungen im frühen 18. Jahrhundert*, Köln 2017.
- AGLIETTI, Marcella u. a. (Hg.), *Los cónsules de extranjeros en la Edad Moderna y a principios de la Edad Contemporánea*, Madrid 2014.
- AGUADO DE LOS REYES, Jesús, *Riqueza y sociedad en la Sevilla del siglo XVII*, Sevilla 1994.
- AGULÓ ALONSO, María Paz, *El regalo diplomático en el siglo XVII*, in: Miguel CABAÑAS BRAVO u. a. (Hg.), *Arte, poder y sociedad en la España de los siglos XV a XX*, Madrid 2008, S. 49–62.
- AHLERS, Olof, Art. Brockes, Heinrich, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 2, Berlin 1955, S. 622.
- ALCALÁ-ZAMORA Y QUEIPO DE LLANO, José, *España, Flandes y el Mar del Norte (1618–1639). La última ofensiva europea de los Austrias madrileños*, Madrid <sup>2</sup>2001.

- ALGAZI, Gadi u. a. (Hg.), *Negotiating the Gift. Pre-modern Figurations of Exchange*, Göttingen 2003.
- ALLEN, Paul C., *Philip III and the Pax Hispanica, 1598–1621. The Failure of Grand Strategy*, New Haven 2000.
- ALLOLIO-NÄCKE, Lars/Britta KALSCHER, *Wege der Transdifferenz*, in: Lars ALLOLIO-NÄCKE/Britta KALSCHER (Hg.), *Differenzen anders denken. Bausteine zu einer Kulturtheorie der Transdifferenz*, Frankfurt a. M. 2005, S. 15–25.
- ALLOZA APARICIO, Ángel, *La Junta del Almirantazgo y la lucha contra el contrabando, 1625–1643*, in: *Espacio, Tiempo y Forma, Serie IV, Historia Moderna* 16 (2003), S. 217–254.
- ALLOZA APARICIO, Ángel, *Europa en el mercado español. Mercaderes, represalias y contrabando en el siglo XVII*, Valladolid 2006.
- ALLOZA APARICIO, Ángel, *Guerra económica y proteccionismo en la Europa del siglo XVII: el decreto de Gauna a la luz de los documentos contables*, in: *Tiempos modernos* 7/24 (2012), URL: <<http://www.tiemposmodernos.org/tm3/index.php/tm/article/view/268/331>> (10.07.2023).
- ALLOZA APARICIO, Ángel/Beatriz CÁRCELES DE GEA, *Comercio y riqueza en el siglo XVII. Estudios sobre cultura, política y pensamiento económico*, Madrid 2009.
- ALONSO BURGOS, Jesús, *El luteranismo en Castilla durante el siglo XVI. Autos de fe de Valladolid de 21 de mayo y 8 de octubre de 1559*, Madrid 1983.
- ALVAR EZQUERRA, Alfredo, *Der Prozeß der Akzeptanz einer fremden Dynastie*, in: Alfred KOHLER u. a. (Hg.), *Karl V. 1500–1558. Neue Perspektiven seiner Herrschaft in Europa und Übersee*, Wien 2002, S. 105–122.
- ÁLVAR EZQUERRA, Alfredo, *Otro humanista que está entre armas y letras: Enrique Cock y sus libros*, in: Enrique GARCÍA HERNÁN/ David MAFFI (Hg.), *Guerra y sociedad en la Monarquía Hispánica. Política, estrategia y cultura en la Europa moderna (1500–1700)*, 2 Bde., Madrid 2006.
- ALVAR, Manuel, *Carlos V y la lengua española*, in: Manuel Alvar, *Nebrija y estudios sobre la edad de oro*, Madrid 1997, S. 169–187.
- ALVARADO LEYTON, Cristian/Philipp ERCHINGER (Hg.), *Identität und Unterschied. Zur Theorie von Kultur, Differenz und Transdifferenz*, Berlin 2010.
- ÁLVAREZ ALONSO, Fermina, *Herejes ante la Inquisición de Cartagena de Indias*, in: *Revista de la Inquisición* 6 (1997), S. 239–269.
- ÁLVAREZ Y VALDÉS, Manuel, *La extranjería en la historia del derecho español*, Oviedo 1992.
- ÁLVAREZ-OSSORIO ALVARIÑO, Antonio, *»Pervenire alle orecchie della Maiestà«*. El agente lombardo en la corte madrileña, in: *Annali di Storia moderna e contemporanea* 3 (1997), S. 173–223.
- ÁLVAREZ-OSSORIO ALVARIÑO, Antonio/Bernardo José GARCÍA GARCÍA (Hg.), *La monarquía de las naciones. Patria, nación y naturaleza en la Monarquía de España*, Madrid 2004.
- AMSINCK, Caesar, *Die niederländische und hamburgische Familie Amsinck, Teil 1*, Hamburg 1886.

- ANDERSON, Benedict, Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts, Berlin <sup>2</sup>1996 [Imagined Communities. Reflections on the Origin and Spread of Nationalism, London 1983].
- ANDERSON, Matthew S., The rise of modern diplomacy 1450–1919, London 1993.
- ANDOR, Eszter/István György TÓTH (Hg.), Frontiers of Faith. Religious Exchange and the Constitution of Religious Identities, 1400–1750, Budapest 2001.
- ANDREAE, Arnoldus Johannes, Eene bijdrage tot de geschiedenis van de abdij van St. Odulfus te Staveren, in: Friesche Volksalmanak (1898), S. 169–174.
- ARANDA PÉREZ, Francisco José, »Repúblicas ciudadanas«. Un entramado político oligárquico para las ciudades castellanas en los siglos XVI y XVII, in: *Estudis* 32 (2006), S. 7–48.
- ARANDA PÉREZ, Francisco José, Un reino de repúblicas. Comunidades políticas ciudadanas-oligárquicas y su representación en la Castilla moderna, in: María Ángeles FAYA DÍAZ (Hg.), Las ciudades españolas en la Edad Moderna. Oligarquías urbanas y gobierno municipal, Oviedo 2014, S. 23–62.
- ARNDT, Johannes, Das Heilige Römische Reich und die Niederlande 1566 bis 1648. Politisch-konfessionelle Verflechtung und Publizistik im Achtzigjährigen Krieg, Köln 1998.
- ASCH, Jürgen, Rat und Bürgerschaft in Lübeck 1598–1669. Die verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen im 17. Jahrhundert und ihre sozialen Hintergründe, Lübeck 1961.
- ASCHOFF, Hans-Georg, Bremen, Erzstift und Stadt, in: Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, Bd. 3: Der Nordwesten, Münster 1991, S. 44–57.
- ASSMANN, Aleida/Jan ASSMANN, Kultur und Konflikt. Aspekte einer Theorie des unkommunikativen Handelns, in: Jan ASSMANN/Dietrich HARTH (Hg.), Kultur und Konflikt, Frankfurt a. M. 1990, S. 11–48.
- AUGE, Oliver, Hanesprache versus Hochdeutsch. Zu Verständigungsproblemen und Identitätsbildung durch Sprache anhand des Sprachwechsels norddeutscher Fürsten und ihrer Kanzleien ab 1500. Die Beispiele Mecklenburg und Pommern, in: Peter von Moos (Hg.), Zwischen Babel und Pflingsten. Sprachdifferenzen und Gesprächsverständigung in der Vormoderne (8.–16. Jahrhundert), Wien 2008, S. 447–476.
- AUGE, Oliver/Christiane WITTHÖFT (Hg.), Ambiguität im Mittelalter. Formen zeitgenössischer Reflexion und interdisziplinärer Rezeption, Berlin 2016.
- AUST, Cornelia u. a. (Hg.), Dress and Cultural Difference in Early Modern Europe, Themenheft *European History Yearbook* 20 (2019), Berlin 2019.
- BAASCH, Ernst, Hamburgs Seeschiffahrt und Waarenhandel vom Ende des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, in: *Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte* 9 (1894), S. 295–420.
- BAASCH, Ernst, Hamburgs Convoyschiffahrt und Convoywesen. Ein Beitrag zur Geschichte der Schiffahrt und Schiffahrtseinrichtungen im 17. und 18. Jahrhundert, Hamburg 1896.
- BABEL, Rainer/Werner PARAVICINI (Hg.), Grand Tour. Adeliges Reisen und europäische Kultur vom 14. bis zum 18. Jahrhundert, Stuttgart 2005.

- BACHMANN-MEDICK, Doris (Hg.), *Übersetzung als Repräsentation fremder Kulturen*, Berlin 1997.
- BACHMANN-MEDICK, Doris, *Übersetzung als Medium kultureller Kommunikation und Auseinandersetzung*, in: Friedrich JÄGER u. a. (Hg.), *Handbuch der Kulturwissenschaften*, Bd. 2: Paradigmen und Disziplinen, Stuttgart 2004, S. 449–465.
- BACHMANN-MEDICK, Doris, *Übersetzung zwischen den Zeiten – ein travelling concept*, in: *Saeculum* 67 (2017), S. 21–43.
- BACKERRA, Charlotte, *Wien und London, 1727–1735. Internationale Beziehungen im frühen 18. Jahrhundert*, Göttingen 2018 (VIEG Bd. 253), URL: <<https://doi.org/10.13109/9783666301940>> (10.07.2023).
- BÄHR, Matthias/Florian KÜHNEL, *Plädoyer für eine Historische Intersektionsanalyse*, in: Matthias BÄHR/Florian KÜHNEL (Hg.), *Verschränkte Ungleichheit. Praktiken der Intersektionalität in der Frühen Neuzeit*, Berlin 2018, S. 9–37.
- BAIÃO, Antonio, *A Inquisição em Portugal e no Brasil. Subsídios para sua história*, Lissabon 1906.
- BALLESTER RODRÍGUEZ, Mateo, *Sobre la génesis de una identidad nacional. España en los siglos XVI y XVII*, in: *Revista de estudios políticos* 146 (2009), S. 149–178.
- BALLESTER RODRÍGUEZ, Mateo, *La identidad española en la Edad Moderna (1556–1665). Discursos, símbolos y mitos*, Madrid 2010.
- BANG, Nina E., *Tabeller over skibsfart og varetransport gennem Øresund, Del. 1: Tabeller over skibsfarten 1497–1660*, Kopenhagen 1906.
- BARTH, Fredrik, *Introduction*, in: Fredrik Barth (Hg.), *Ethnic Groups and Boundaries. The Social Organization of Culture Difference*, Long Grove, IL 1969, S. 9–38.
- BASTIAN, Corina u. a. (Hg.), *Das Geschlecht der Diplomatie. Geschlechterrollen in den Außenbeziehungen bis zum 20. Jahrhundert*, Köln 2014.
- BAUER, Thomas, *Die Kultur der Ambiguität. Eine andere Geschichte des Islams*, Berlin 2011.
- BAUTE, David, *Cort relaas sedert den jare 1609. De avonturen van en Zeeuws koopman in Spanje tijdens de Tachtigjarige Oorlog*, hg. v. Robert KUIPER, Hilversum 2000.
- BAYREUTHER, Magdalena, *Pferde in der Diplomatie der Frühen Neuzeit*, in: Mark HÄBERLEIN/Christof JEGGLE, *Materielle Grundlagen der Diplomatie. Schenken, Sammeln und Verhandeln in Spätmittelalter und früher Neuzeit*, Konstanz 2013, S. 227–256.
- BECKER, Winfried, *Der Kurfürstenrat. Grundzüge seiner Entwicklung in der Reichsverfassung und seine Stellung auf dem Westfälischen Friedenskongress*, Münster 1973.
- BEER, Mathias, *Kommunikation und Jugend. Studenten und Kaufmannslehrlinge in der Frühen Neuzeit in ihren Briefen*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 88 (2006), S. 355–387.
- BETZ, Manfred, *Frühmoderne Höflichkeit. Komplimentierkunst und Gesellschaftsrituale im altdeutschen Sprachraum*, Stuttgart 1990.
- BEHRINGER, Wolfgang, *Kulturgeschichte des Klimas von der Eiszeit bis zur globalen Erwärmung*, München<sup>5</sup> 2010.
- BEHRMANN, Thomas, *Herrscher und Hansestädte. Studien zum diplomatischen Verkehr im Spätmittelalter*, Hamburg 2004.

- BELENGUER, Ernest u. a., *La idea de España en la Edad Moderna*, Valencia 1998.
- BELL, David, *The Cult of the Nation in France. Inventing Nationalism, 1680–1800*, Cambridge, MA 2003.
- BÉLY, Lucien, *Espions et ambassadeurs au temps de Louis XIV*, Paris 1990.
- BÉLY, Lucien, *Souveraineté et souverain. La question du cérémonial dans les relations internationales à l'époque moderne*, in: *Annuaire-Bulletin de la Société de l'histoire de France* (1993), S. 27–43.
- BÉLY, Lucien, *La société des princes, XVIe – XVIIIe siècles*, Paris 2000.
- BÉLY, Lucien, *L'usage diplomatique de la langue française, instrument de la puissance?*, in: Karène Sanchez-Summerer/Willem Frijhoff (Hg.), *Linguistic and Cultural Foreign Policies of European States, 18th–20th Centuries*, Amsterdam 2017, S. 157–178.
- BENEKE, Otto, *Capitain Carpfangers Leben*, in: Otto BENEKE, *Hamburgische Geschichten und Denkwürdigkeiten*, Hamburg 1856, S. 181–211.
- BENEKE, Otto, *Art. Pennink, Cord*, in: *Allgemeine Deutsche Biographie*, Bd. 25, Leipzig 1887, S. 358–360.
- BENITO RODRÍGUEZ, José Antonio, *La Bula de Cruzada en Indias*, Madrid 2002.
- BENASSAR, Bartolomé, *L'Inquisition espagnole XVe – XIXe siècle*, Paris 1979.
- BENASSAR, Bartolomé, *Los hidalgos en la España de los siglos XVI y XVII. Una categoría social clave*, in: Bartolomé BENASSAR/Fernando BOUZA ÁLVAREZ (Hg.), *Vivir el siglo de Oro. Poder, cultura e historia en la Época Moderna*, Salamanca 2003, S. 49–60.
- BERESWILL, Mechthild u. a. (Hg.), *Intersektionalität und Forschungspraxis. Wechselseitige Herausforderungen*, Münster 2015.
- BERGERHAUSEN, Hans-Wolfgang, *Köln in einem eisernen Zeitalter, 1610–1686*, Köln 2010.
- BERKLING, Helmuth/Martina Löw, *Die Eigenlogik der Städte. Neue Wege für die Stadtforschung*, Frankfurt a. M. 2008.
- BERMEJO CABRERO, José Luis, *Estudios sobre la administración central española, siglos XVII y XVIII*, Madrid 1992.
- BERNIS, Carmen, *El »vestido francés« en la corte de Felipe IV*, in: *Archivo Español de Arte* 55 (1982), S. 201–208.
- BETHENCOURT, Francisco, *The Spanish Inquisition. A Global History, 1478–1834*, London 2009.
- BEUTIN, Ludwig, *Zur Entstehung des deutschen Konsulatswesens im 16. und 17. Jahrhundert*, in: *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 21 (1928), S. 438–448.
- BEUTIN, Ludwig, *Hanse und Reich im handelspolitischen Endkampf gegen England*, Berlin 1929.
- BHABA, Homi K., *Die Verortung der Kultur*, Tübingen 2000.
- BIBL, Viktor, *Die Erhebung Herzogs Cosimo von Medici zum Großherzog der Toskana und die kaiserliche Eanerkennung*, in: *Archiv für Österreichische Geschichtsforschung* 103 (1913), S. 1–63.
- BITTNER, Ludwig, *Die Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden*, Leipzig 1924.

- BITTNER, Ludwig u. a., Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder seit dem Westfälischen Frieden 1648, Bd. 1: 1648–1715, Berlin 1936.
- BLICKLE, Peter, Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus, in: *Historische Zeitschrift* 242 (1986), S. 529–556.
- BLICKLE, Peter, Kommunalismus und Republikanismus in Oberdeutschland, in: Helmut G. KOENIGSBERGER (Hg.), *Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit*, München 1988, S. 97–75.
- BLICKLE, Peter, *Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform*, Bd. 2: Europa. München 2000.
- BLOCH, Marc, *Die wundertätigen Könige* (frz. Original: *Les rois thaumaturges*, Paris 1924), München 1998.
- BLOCK, Kristen, *Ordinary Lives in the Caribbean. Religion, Colonial Competition, and the Politics of Profit*, Athens, GA 2012.
- BODAERT, Nadine, Una presencia tolerada en el Cádiz del siglo XVIII. Los protestantes extranjeros, in: *Cuadernos de Ilustración y Romanticismo* 1 (1991), S. 37–50.
- BOEGLIN, Michel, *L'inquisition espagnole au lendemain du concile de Trente. Le tribunal du Saint-Office de Séville (1560–1700)*, Montpellier 2003.
- BOEGLIN, Michel, Evangelismo y sensibilidad religiosa en la Sevilla del quinientos. Consideraciones acerca de la represión de los luteranos sevillanos, in: *Studia Historica. Historia Moderna* 27 (2005), S. 163–189.
- BOEGLIN, Michel, *Inquisición y contrarreforma. El tribunal del Santo Oficio de Sevilla (1560–1700)*, Sevilla 2006.
- BOEGLIN, Michel, Hérésie protestante et surveillance des ports dans l'Espagne des Habsbourg (1521–1700), in: Lionel DUMOND u. a. (Hg.), *Les ports dans l'Europe méditerranéenne. Trafics et circulations, images et représentations (XVIe–XXIe siècles). Actes du colloque tenu à Montpellier les 19 et 21 mars 2004 en hommage a Louis Dermigny (1916–1974)*, Montpellier 2007, S. 78–107.
- BOES, Maria R., Unwanted Travellers. The Tightening of City Borders in Early Modern Germany, in: Thomas BETTERIDGE (Hg.), *Borders and travellers in early modern Europe*, Aldershot 2007, S. 87–111.
- BOGUCKA, Maria, Le commerce de Gdańsk avec la Péninsule Ibérique à la charnière du XVIe et du XVIIe siècle, in: Maria BOGUCKA, *Baltic Commerce and Urban Society, 1500–1700. Gdańsk/Danzig and Its Polish Context*, London 2003, S. 289–307.
- BONACHÍA, Juan Antonio/Juan Carlos MARÍN CEA, Oligarquías y poderes concejiles en la Castilla bajomedieval. Balance y perspectivas, in: *Revista d'història medieval* 9 (1998), S. 17–40.
- BORATYNSKY, Ludwik, Esteban Batory, la Hansa y la sublevación de los Países Bajos, in: *Boletín de la Real Academia de la Historia* 128 (1951), S. 451–500.
- BORONAT Y BARACHINA, Pascual, *Los moriscos españoles y su expulsión*, 2 Bde., Valencia 1901.

- BOSBACH, FRANZ, Die Kosten des Westfälischen Friedenskongresses. Eine strukturgeschichtliche Untersuchung, Münster 1984.
- BOURDIEU, Pierre, Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft, Frankfurt a. M. 1987.
- BOURDIEU, Pierre, Die Macht der Repräsentation, in: Pierre BOURDIEU, Was heißt sprechen? Zur Ökonomie des sprachlichen Tausches, Wien 1990, S. 94–103.
- BOURDIEU, Pierre, Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft, Frankfurt a. M. <sup>11</sup>1999.
- BOURDIEU, Pierre, Sprache. Schriften zur Kultursoziologie, Bd. 1, Frankfurt a. M. 2017.
- BOYANO GUERRA, Isabel, Moriscos, esclavos y minas. Comentario al memorial de Juan López de Ugarte o sobre cómo introducir a los moriscos en la labor de minas, in: Espacio, Tiempo y Forma, Serie III, Historia Medieval 23 (2010), S. 33–54.
- BRADEMANN, Jan, Konfessionalisierung als Institutionalisierung. Theoretisch-empirische Überlegungen zur kulturgeschichtlichen Erweiterung eines Forschungsparadigmas, in: Archiv für Kulturgeschichte 91 (2010), S. 425–459.
- BRADEN, Jutta, Hamburger Judenpolitik im Zeitalter lutherischer Orthodoxie, 1590–1710, Hamburg 2001.
- BRADEN, Jutta, Art. Meldola, Abraham, in: Das jüdische Hamburg. Ein historisches Nachschlagewerk, Göttingen 2006, S. 188.
- BRADY, Thomas A., Turning Swiss. Cities and Empire 1450–1550, Cambridge 1985.
- BRAND, Hanno (Hg.), The German Hanse in Past & Present Europe. A medieval League as a model for modern interregional cooperation?, Groningen 2007.
- BRANDLI, Fabrice, Der Zwerg und der Riese. Asymmetrische Beziehungen und justizielle Kooperation zwischen der Republik Genf und Frankreich im 18. Jahrhundert, in: Tilman HAUG u. a. (Hg.), Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 20. Jahrhundert), Köln 2016, S. 139–157.
- BRANDT, Ahasver von, Art. Gloxin, David, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 6, Berlin 1964, S. 465f.
- BRANDT, Ahasver von, Werkzeug des Historikers, Stuttgart <sup>17</sup>2007.
- BRASELMANN, Petra, Sprache als Instrument der Politik – Sprache als Gegenstand der Politik. Zur sprachpolitischen Auffassung Antonio de Nebrijas in der »Gramática de la lengua castellana«, in: Christoph STROSETZKI (Hg.), Studia hispánica. Akten des Deutschen Hispanistentages, Göttingen 28.2.–3.3.1991, Frankfurt a. M. 1993, S. 123–135.
- BRAUDEL, Fernand, La Méditerranée et le Monde méditerranéen à l'époque de Philippe II, Paris 1949.
- BRAUDEL, Fernand, Das Mittelmeer und die mediterrane Welt in der Epoche Philipps II., 3 Bde., Darmstadt 2001.
- BRAUN, Georg/Franz HOGENBERG, Civitates Orbis Terrarum/Städte der Welt. Gesamtausgabe der kolorierten Tafeln, 1572–1617, nach dem Original des Historischen Museums Frankfurt, hg. v. Stephan FÜSSEL, Köln 2008.

- BRAUN, Guido, Une tour de Babel? Les langues de la négociation et les problèmes de de traduction au congrès de la Paix de Westphalie (1643–1649), in: Rainer BABEL (Hg.), *Le diplomate au travail. Entscheidungsprozesse, Information und Kommunikation im Umkreis des Westfälischen Friedenskongresses*, München 2005, S. 139–172.
- BRAUN, Guido, Fremdsprachen als Fremderfahrung. Das Beispiel des Westfälischen Friedenskongresses, in: Michael ROHRSCHEIDER/Arno STROHMEYER (Hg.), *Wahrnehmungen des Fremden. Differenzenerfahrungen von Diplomaten im 16. und 17. Jahrhundert*, Münster 2007, S. 203–243.
- BRAUN, Guido, Verhandlungs- und Vertragssprachen in der »niederländischen Epoche« des europäischen Kongresswesens (1678/79–1713/14), in: *Jahrbuch für Europäische Geschichte* 12 (2011), S. 104–130.
- BRAUN, Guido, Das Italienische in der diplomatischen Mehrsprachigkeit des 17. und frühen 18. Jahrhunderts, in: Heinz DUCHHARDT/Martin ESPENHORST (Hg.), *Utrecht – Rastatt – Baden 1712–1714. Ein europäisches Friedenswerk am Ende des Zeitalters Ludwigs XIV.*, Göttingen 2013 (VIEG Beiheft 98), S. 207–234, URL: <<https://doi.org/10.13109/9783666101250.207>> (10.07.2023).
- BRAUNER, Christina, Kompanien, Könige und caboceers, *Interkulturelle Diplomatie an Gold- und Sklavenküste im 17. und 18. Jahrhundert*, Köln 2015.
- BRAUNER, Christina, Connecting Things. Trading Companies and Diplomatic Gift-Giving on the Gold and Slave Coasts in the Seventeenth and Eighteenth Centuries, in: *Journal of Early Modern History* 20 (2016), S. 408–428.
- BRAUNER, Christina/Antje FLÜCHTER, Introduction, in: Christina BRAUNER/Antje FLÜCHTER (Hg.), *The Dimensions of Transcultural Statehood*, *Comparativ* 24/5 (2014), S. 7–26.
- BREUILLY, John, Changes in the political uses of the nation. Continuity or Discontinuity?, in: Len SCALES/Oliver ZIMMER (Hg.), *Power and the Nation in European History*, Cambridge 2005, S. 67–101.
- BRIESEMEISTER, Dietrich, Kaspar von Barth (1587–1658) und die Frühgeschichte der Hispanistik in Deutschland, in: Manfred TIETZ (Hg.), *Das Spanieninteresse im deutschen Sprachraum. Beiträge zur Geschichte der Hispanistik vor 1900*, Frankfurt a. M. 1989, S. 1–21.
- BRIESEMEISTER, Dietrich, Die »Institutiones in linguam hispanicam« (Köln 1614) des Heinrich Doergang(k), in: Konrad SCHRÖDER (Hg.), *Fremdsprachenunterricht 1500–1800*, Wiesbaden 1992, S. 29–41.
- BRIESEMEISTER, Dietrich, *Spanien aus deutscher Sicht. Deutsch-spanische Kulturbeziehungen gestern und heute*, Tübingen 2004.
- BRITO GONZÁLEZ, Alexis, Visitas de navío en el tribunal de la Inquisición de Canarias en el siglo XVI, in: *Vegueta* 3 (1997–1998), S. 89–100.
- BRITO GONZÁLEZ, Alexis, Visitas de navío en el tribunal inquisitorial canario. Conflictos jurisdiccionales y percepción de derechos, in: Francisco FAJARDO SPÍNOLA/Luis Alberto ANAYA HERNÁNDEZ (Hg.), *El Tribunal del Santo Oficio de la Inquisición de Canarias, V centenario de su creación*, Las Palmas de Gran Canaria 2006, S. 165–181.

- BROCKMANN, Thomas, *Dynastie, Kaiseramt und Konfession. Politik und Ordnungsvorstellungen Ferdinands II. im Dreißigjährigen Krieg*, Paderborn 2011.
- BRUBAKER, Rogers/Frederick COOPER, *Beyond »Identity«*, in: *Theory and Society* 29 (2000), S. 1–47.
- BRUCHHÄUSER, Hanns-Peter, *Die Berufsbildung deutscher Kaufleute bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts*, in: Alwin HANSCHMIDT/Hans-Ulrich MUSOLFF (Hg.), *Elementarbildung und Berufsausbildung 1450–1750*, Köln 2005, S. 95–107.
- BUCHSTAB, Günter, *Reichsstädte, Städtekurie und Westfälischer Friedenskongress. Zusammenhänge von Sozialstruktur, Rechtsstatus und Wirtschaftskraft*, Münster 1976.
- BURKE, Peter, *Republics of Merchants in Early Modern Europe*, in: Jean BAECHELER u. a. (Hg.), *Europe and the Rise of Capitalism*, Oxford 1988, S. 220–233.
- BURKE, Peter, *Lost and (Found) in Translation. A Cultural History of Translators and Translating in Early Modern Europe*, Wassenaar 2005.
- BURKE, Peter, *Languages and Communities in Early Modern Europe*, Cambridge 2004.
- BURKE, Peter, *Cultural Hybridity*, Cambridge 2009.
- BURKHARDT, Albrecht, *L'économie des dévotions. Commerce, croyances et objets de piété à l'époque moderne*, Rennes 2016.
- BURKHARDT, Albrecht/Gerd SCHWERHOFF (Hg.), *Tribunal der Barbaren? Deutschland und die Inquisition in der Frühen Neuzeit*, Konstanz 2012.
- BURKHARDT, Johannes, *Sprachen des Friedens und was sie verraten. Neue Fragen und Einsichten zu Karlowitz, Baden und »Neustadt«*, in: Stefan EHRENPREIS u. a. (Hg.), *Wege der Neuzeit. Festschrift für Heinz Schilling zum 65. Geburtstag*, Berlin 2007, S. 503–519.
- BURMEISTER, Carl Christoph Heinrich, *Beiträge zur Geschichte Europas aus den Archiven der Hansestädte*, Rostock 1843.
- BURNS, Robert Ignatius, *Jews and Moors in the Siete Partidas of Alfonso X the Learned. A Background Perspective*, in: Roger COLLINS/Anthony GOODMAN (Hg.), *Medieval Spain. Culture, Conflict, and Coexistence. Studies in Honour of Angus MacKay*, Chippenham 2002, S. 46–62.
- BURSCHEL, Peter, *Der Sultan und das Hündchen. Zur politischen Ökonomie des Schenkens in interkultureller Perspektive*, in: *Historische Anthropologie* 15 (2007), S. 408–421.
- BURSCHEL, Peter/Christine VOGEL (Hg.), *Die Audienz. Ritualisierter Kulturkontakt in der Frühen Neuzeit*, Köln 2014.
- BÜSCHGES, Christian, *Politische Sprachen? Sprache, Identität und Herrschaft in der Monarchie der Spanischen Habsburger*, in: Thomas NICKLAS/Matthias SCHNETTGER (Hg.), *Politik und Sprache im frühneuzeitlichen Europa*, Mainz 2007 (VIEG Beiheft 71), URL: <<https://doi.org/10.25534/tudigit-15696>> (01.08.2023), S. 15–31.
- BUSTOS RODRÍGUEZ, Manuel (Hg.), *Un comerciante saboyano en el Cádiz de Carlos II. Las Memorias de Raimundo de Lantery, 1673–1700*, Cádiz 1983.
- BUSTOS RODRÍGUEZ, Manuel, *Los extranjeros y los males de España y América en los tratadistas hispanos (siglos XVI–XIX)*, in: *Trocadero* 8–9 (1997), S. 47–70.

- BUSTOS RODRÍGUEZ, Manuel, *Cádiz en el sistema atlántico. La ciudad, sus comerciantes y la actividad mercantil (1650–1830)*, Madrid 2005.
- CÁCERES WÜRSIG, Ingrid, *La traducción en España en el ámbito de las relaciones internacionales, con especial referencia a las naciones y lenguas germánicas (s. XVI–XIX)*, Diss. Madrid 2000.
- CÁCERES WÜRSIG, Ingrid, *Breve historia de la secretaría de interpretación de lenguas*, in: *meta: journal des traducteurs* 49 (2004), S. 609–628.
- CALAFAT, Guillaume/Roberto ZAUGG, *Protektionsverhältnisse in pluralistischen Gesellschaften. Konsulate und Nationen in italienischen Hafenstädten des Ancien Régime*, in: Tilman HAUG u. a. (Hg.), *Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 20. Jahrhundert)*, Köln 2016, S. 365–383.
- CALVO RODRÍGUEZ, Manuel, *Embajadas y embajadores de Barcelona enviados a la Corte en la segunda mitad del siglo XVII*, in: *Pedralbes* 13/1 (1993), S. 535–544.
- CARACAUSI, Andrea/Christof JEGGLE (Hg.), *Commercial Networks and European Cities, 1400–1800*, London 2014.
- CARDIM, Pedro u. a. (Hg.), *Polycentric Monarchies. How did Early Modern Spain and Portugal Achieve and Maintain a Global Hegemony*, Brighton 2012.
- CARL, Horst, *Reichstage – Bundestage – Landtage. Foren politischer Kommunikation im Reich Maximilians I.*, in: Eike WOLGAST (Hg.), *»Nit wenig verwunderns und nachgedenkens«. Die »Reichstagsakten – Mittlere Reihe« in Edition und Forschung*, Göttingen 2015, S. 71–86.
- CARMONA, Michel, *Marie de Médicis*, Paris 1981.
- CARPENTER, Dwayne Eugene, *Alfonso X and the Jews. An Edition to and Commentary on Siete Partidas 7.24 »De los judíos«*, Berkeley 1986.
- CARPENTER, Dwayne Eugene, *Minorities in Medieval Spain. The Legal Status of Jews and Muslims in the Siete Partidas*, in: *Romance Quarterly* 33 (1986), S. 275–287.
- CARRASCO GONZÁLEZ, María Guadalupe, *Comerciantes y casas de negocios en Cádiz (1650–1700)*, Cádiz 1997.
- CARTER, Charles H., *The Ambassadors of Early Modern Europe. Patterns of Diplomatic Representation in the Early Seventeenth Century*, in: Charles H. CARTER (Hg.), *From the Renaissance to the Counter-Reformation. Essays in Honour of Garrett Mattingly*, New York 1965, S. 269–295.
- CARZOLIO DE ROSSI, María Inés, *En los orígenes de la ciudadanía en Castilla. La identidad política del vecino durante los siglos XVI y XVII*, in: *Hispania* 62 (2002), S. 637–691.
- CASTILLO PINTADO, Álvaro, *Tráfico marítimo y comercio de importación en Valencia a comienzos del siglo XVII*, Madrid 1967.
- CENTENERO DE ARCE, Domingo, *De repúblicas urbanas a ciudades nobles. Un análisis de la evolución y desarrollo del republicanismo castellano (1550–1621)*, Madrid 2012.

- CENTENERO DE ARCE, Domingo, ¿Republicansimo castellano? Una visión entre las historias de las ciudades y las Actas Capitulares, in: Manuel HERRERO SÁNCHEZ (Hg.), *Repúblicas y republicanismo en la Europa moderna (siglos XVI–XVIII)*, Madrid 2017, S. 127–156.
- CESCUTTI, Eva, Quia non convenit ea lingua foeminis – und warum Charitas Pirckheimer dennoch lateinisch geschrieben hat, in: Michaela HOHKAMP/Gabriele JANCKE (Hg.), *Nonne, Königin und Kurtisane. Wissen, Bildung und Gelehrsamkeit von Frauen in der Frühen Neuzeit*, Königstein 2004, S. 202–224.
- CÉSPEDES DEL CASTILLO, Guillermo, La avería en el comercio con Indias, in: *Anuario de Estudios Americanos* 2 (1945), S. 515–698.
- CHARTIER, Roger, Kulturgeschichte zwischen Repräsentation und Praktiken, in: Roger CHARTIER, *Die Unvollendete Vergangenheit. Geschichte und die Macht der Weltauslegung*, Frankfurt a. M. 1992, S. 7–23.
- CHAUNU, Huguette/Pierre CHAUNU, *Séville et l'Atlantique (1504–1650)*, 8 Bde., Paris 1955–1960.
- CLARK, Elizabeth A., *History, Theory, Text. Historians and the Linguistic Turn*, Cambridge, MA 2004.
- COLE, John W./Eric R. WOLF, *The Hidden Frontier. Ecology and Ethnicity in an Alpine Valley*, New York 1974 [dt. Übersetzung: *Die unsichtbare Grenze. Ethnizität und Ökologie in einem Alpental*, Wien 1995].
- COLOMER, José Luis, Black and the Royal Image, in: José Luis COLOMER/Amalia DESCALZO (Hg.), *Spanish Fashion at the Courts of Europe*, 2 Bde., Madrid 2014.
- CONFORTI, Claudia/Elena SÁNCHEZ DE MADARIAGA, Churches and confraternities, in: Donatella CALABI u. a. (Hg.), *Cities and cultural exchange in Europe, 1400–1700*, Cambridge 2007, S. 349–360.
- CONTRERAS, Jaime, *El Santo Oficio de la Inquisición en Galicia 1560–1700. Poder, sociedad y cultura*, Madrid 1982.
- CONTRERAS, Jaime/Gustav HENNINGSEN, Forty-four Thousand Cases of the Spanish Inquisition (1540–1700). Analysis of a Historical Data Bank, in: Gustav HENNINGSEN/John TEDESCHI (Hg.), *The Inquisition in Early Modern Europe. Studies on Sources and Methods*, Dekalb, IL 1986, S. 100–129.
- COOLS, Hans u. a. (Hg.), *Your Humble Servant. Agents in Early Modern Europe*, Hilversum 2006.
- CORDES, Albrecht, Die Rechtsnatur der Hanse. Politische, juristische und historische Diskurse, in: *Hansische Geschichtsblätter* 119 (2001), S. 49–62.
- CORFIELD, Penelope J., Ehrerbietung und Dissens in der Kleidung. Wandel der Bedeutung des Hutes und des Hutziehens, in: Klaus GERTEIS (Hg.), *Zum Wandel von Zeremoniell und Gesellschaftsritualen in der Zeit der Aufklärung*, Hamburg 1992, S. 5–19.
- CORREDERA NILSSON, Enrique, El caso del balcón. Fiestas de toros y diplomacia cortesana en las postrimerías del reinado de Felipe IV, in: *Cuadernos de Historia Moderna* 45 (2020), S. 177–198.

- COWAN, Alexander Francis, *The Urban Patriciate. Lübeck and Venice, 1580–1700*, Köln 1986.
- COZZI, Gaetano, *Venedig, eine Fürstenrepublik?*, in: Helmut G. KOENIGSBERGER (Hg.), *Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit*, München 1988, S. 41–56.
- CRAILSHEIM, Eberhard, *Extranjeros entre dos mundos. Una aproximación proporcional a las colonias de mercaderes extranjeros en Sevilla, 1570–1650*, in: *Jahrbuch für Geschichte Lateinamerikas* 48 (2011), S. 179–202.
- CRAILSHEIM, Eberhard, *The Spanish Connection. French and Flemish Merchant Networks in Seville (1570–1650)*, Köln 2016.
- CRENSHAW, Kimberley W., *Mapping the Margins: Intersectionality, Identity Politics, and Violence Against Women of Color*, in: *Stanford Law Review* 43 (1991), S. 1241–1299.
- CRESPO SOLANA, Ana, *Entre Cádiz y los Países Bajos. Una comunidad mercantil en la ciudad de la ilustración*, Cádiz 2001.
- CRESPO SOLANA, Ana, *El patronato de la nación flamenca gaditana en los siglos XVII y XVIII. Trasfondo social y económico de una institución piadosa*, in: *Studia Historica. Historia Moderna* 24 (2002), S. 297–329.
- CRESPO SOLANA, Ana, *Nación extranjera y cofradía de mercaderes. El rostro piadoso de la integración social*, in: María Begoña VILLAR GARCÍA/Pilar PEZZI CRISTÓBAL Hg.), *Los extranjeros en la España moderna*, 2 Bde., Malaga 2003, Bd. 2, S. 175–188.
- CRESPO SOLANA, Ana, *Legal Strategies and Smuggling Mechanisms in the Trade with the Hispanic Caribbean by Foreign Merchants in Cadiz: The Dutch and Flemish Case, 1680–1750*, in: *Jahrbuch für Geschichte Lateinamerikas* 47 (2010), S. 181–212.
- CRESPO SOLANA, Ana, *El concepto de ciudadanía y la idea de nación según la comunidad flamenca de la Monarquía Hispánica*, in: Bernardo José GARCÍA GARCÍA/Óscar RECIO MORALES (Hg.), *Las corporaciones de nación en la Monarquía Hispánica (1580–1750). Identidad, partonazgo y redes de sociabilidad*, Madrid 2014, S. 389–411.
- CRESPO SOLANA, Ana, *El juez conservador ¿Una alternativa al cónsul de la nación?*, in: Marcella AGLIETTI u. a. (Hg.), *Los cónsules de extranjeros en la Edad Moderna y a principios de la Edad Contemporánea*, Madrid 2014, S. 23–33.
- CROFT, Pauline, *Englishmen and the Spanish Inquisition, 1558–1625*, in: *The English Historical Review* 87 (1972), S. 249–268.
- CROFT, Pauline, *Trading with the Enemy, 1585–1604*, in: *The Historical Journal* 32/2 (1989), S. 281–302.
- DACRE BOULTON, D'Arcy Jonathan, *The Order of the Golden Fleece and the Creation of Burgundian National Identity*, in: D'Arcy Jonathan DACRE BOULTON/Jan R. VEENSTRA (Hg.), *The Ideology of Burgundy. The Promotion of National Consciousness, 1364–1565*, Leiden 2006, S. 21–97.
- DALL'ASTA, Matthias, *Amor Sive Amicitia. Humanistische Konzeptionen der Freundschaft bei Marsilio Ficino und Johannes Reuchlin*, in: Boris KÖRKEL u. a. (Hg.), *Mentis Amore Ligati. Lateinische Freundschaftsdichtung und Dichterfreundschaft in Mittelalter und Neuzeit*, Heidelberg 2001, S. 57–70.

- DANN, Otto (Hg.), *Nationalismus in vorindustrieller Zeit*, München 1986.
- DANN, Otto, Begriffe und Typen des Nationalen in der frühen Neuzeit, in: Bernhard GRIESEN (Hg.), *Nationale und kulturelle Identität. Studien zur Entwicklung des kollektiven Bewusstseins in der Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1991, S. 192–252.
- DAUSER, Regina, *Ehren-Namen. Herrschertitulaturen im völkerrechtlichen Vertrag 1648–1748*, Köln 2017.
- DE LA CONCHA, Ignacio, *El Almirantazgo de Sevilla. Notas para el estudio de las instituciones mercantiles en la Edad Moderna*, in: *Anuario de historia del derecho español* 19 (1949), S. 459–525.
- DE LA PUERTA ESCRIBANO, Ruth, *Sumptuary Legislation and Restrictions on Luxury in Dress*, in: José Luis COLOMER/Amalia DESCALZO (Hg.), *Spanish Fashion at the Courts of Europe*, 2 Bde., Madrid 2014, Bd. 1, S. 209–231.
- DE MUNCK, Bert/Anne WINTER (Hg.), *Gated Communities? Regulating Migration in Early Modern Cities*, London 2012.
- DEIMANN, Wiebke, Christen, Juden und Muslime im mittelalterlichen Sevilla. *Religiöse Minderheiten unter muslimischer und christlicher Dominanz (12. bis 14. Jahrhundert)*, Berlin 2012, S. 219–240.
- DEL RÍO BARREDO, María José, *El ritual en la corte de los Austrias*, in: María Luisa LOBATO u. a. (Hg.), *La fiesta cortesana en la época de los Austrias*, Valladolid 2003, S. 17–34.
- DENZEL, Markus A. (Hg.), *Währungen der Welt IX: Europäische Wechselkurse von 1383 bis 1620*, Stuttgart 1995.
- DENZLER, Georg, *Die Propagandakongregation in Rom und die Kirche in Deutschland im ersten Jahrzehnt nach dem Westfälischen Frieden*, Paderborn 1969.
- DESCALZO, Amalia, *Spanish Male Costume in the Habsburg Period*, in: José Luis COLOMER/Amalia DESCALZO (Hg.), *Spanish Fashion at the Courts of Europe*, 2 Bde., Madrid 2014, Bd. 1, S. 15–31.
- DETHLEFS, Gerd, *Bilder zum Frieden von Münster*, in: Gerd DETHLEFS (Hg.), *Der Frieden von Münster/De Vrede van Munster, 1648*, Münster 1998.
- DÍAS, João José Alves, *Beiträge zum Studium der Seefahrt und des Handels zwischen Deutschland und dem Gebiet der Douro-Mündung im 17. Jahrhundert*, in: *Aufsätze zur portugiesischen Kulturgeschichte* 20 (1993), S. 142–155.
- DÍAZ BLANCO, José Manuel, *El conflicto entre los naturalizados de justicia y los naturalizados venales en la Carrera de Indias*, in: David GONZÁLEZ CRUZ (Hg.), *Pueblos indígenas y extranjeros en la monarquía hispánica. La imagen del otro en tiempos de guerra (siglos XVI–XIX)*, Madrid 2011, S. 199–211.
- DÍAZ BLANCO, José Manuel, *Así trocaste tu gloria. Guerra y comercio colonial en la España del siglo XVII*, Madrid 2012.
- DÍAZ BLANCO, José Manuel, *La construcción de una institución comercial. El consulado de las naciones flamenca y alemana en la Sevilla moderna*, in: *Revista de Historia Moderna* 33 (2015), S. 123–145.

- DÍAZ BLANCO, José Manuel, Un mercader alemán en Andalucía. Enrique Lepín entre Sevilla y Cádiz (siglos XVII–XVIII), in: Juan José IGLESIAS RODRÍGUEZ u. a. (Hg.), Comercio y cultura en la Edad Moderna. Comunicaciones de la XIII reunión científica de la Fundación Española de Historia Moderna, Sevilla 2015, S. 283–298.
- DÍAZ BLANCO, José Manuel/Natalia MAILLARD ÁLVAREZ, ¿Una intimidación supeditada a la ley? Las estrategias matrimoniales de los cargadores a Indias extranjeros en Sevilla (siglos XVI–XVII), in: Nuevo Mundo Mundos Nuevos. Colloques, mis en ligne le 19 mars 2008, S. 4, URL: <<https://doi.org/10.4000/nuevomundo.28453>> (10.07.2023).
- DÍAZ DE NORIEGA Y PUBUL, José, La Blanca de la Carne en Sevilla, Bd. 2, Madrid 1976.
- DÍAZ GONZÁLEZ, Francisco Javier, La creación de la Real Junta del Almirantazgo (1624–1628), in: Espacio, Tiempo y Forma, Serie IV, Historia Moderna 12 (1999), S. 91–128.
- DICKMANN, Fritz, Der Westfälische Frieden, Münster<sup>5</sup> 1985.
- DINGES, Martin, Der »feine Unterschied«. Die soziale Funktion der Kleidung in der höfischen Gesellschaft, in: Zeitschrift für Historische Forschung 19 (1992), S. 49–76.
- DINGES, Martin, Von der »Lesbarkeit der Welt« zum universalisierten Wandel durch individuelle Strategien. Die Soziale Funktion der Kleidung in der höfischen Gesellschaft, in: Neithard BULST/Robert JÜTTE (Hg.), Zwischen Sein und Schein. Kleidung und Identität in der ständischen Gesellschaft, Freiburg 1993, S. 90–112.
- DIXON, C. Scott u. a. (Hg.), Living with Religious Diversity in Early-Modern Europe, Farnham 2009.
- DIZDAR, Dilek, Translational transitions. »Translation proper« and translation studies in the humanities, in: Translation Studies 2 (2009), S. 89–102.
- DIZDAR, Dilek u. a. (Hg.), Humandifferenzierung. Disziplinäre Perspektiven und empirische Sondierungen, Weilerswist 2021.
- DOLLINGER, Philippe, Die Hanse, Stuttgart<sup>5</sup> 1995.
- DOMÍNGUEZ ORTIZ, Antonio, El Almirantazgo de los países septentrionales y la política económica de Felipe IV, in: Hispania 26 (1947), S. 272–290.
- DOMÍNGUEZ ORTIZ, Antonio, La concesión de naturaleza para comerciar con Indias durante el siglo XVII, in: Revista de Indias 76 (1959), S. 227–239.
- DOMÍNGUEZ ORTIZ, Antonio, Extracto de la Carta del Consulado de Sevilla en 31 de agosto de 1627 sobre los perjuicios del Almirantazgo del Norte, in: Archivo Hispalense 32 (1960), S. 147–150.
- DOMÍNGUEZ ORTIZ, Antonio, Los extranjeros en la vida española, in: Estudios de historia social de España 4/2 (1960), S. 293–426.
- DOMÍNGUEZ ORTIZ, Antonio, Guerra económica y comercio extranjero en el reinado de Felipe IV, in: Hispania 89 (1963), S. 71–110.
- DOMÍNGUEZ ORTIZ, Antonio, El primer esbozo de tolerancia religiosa en la España de los Austrias, in: Cuadernos de Historia Moderna y Contemporánea 2 (1983), S. 13–20.
- DOMÍNGUEZ ORTIZ, Antonio, Los judeoconversos en España y América, Madrid 1988.

- DOMÍNGUEZ ORTIZ, Antonio, Documentos sobre los mercaderes flamencos establecidos en Sevilla a comienzos del siglo XVIII, in: Antonio DOMÍNGUEZ ORTIZ, En torno al municipio en la Edad Moderna, Granada 2006, S. 397–415.
- DRIESSEN, Henk, Mediterranean Divides and Connections. The Role of Dragomans as Cultural Brokers, in: Sebastian JOBS/Gesa MACKENTHUN (Hg.), Agents of Transculturation. Border-Crossers, Mediators, Go-Betweens, Münster 2013, S. 25–38.
- DROSTE, Heiko, Briefe als Medium symbolischer Kommunikation, in: Marian FÜSSEL/Thomas WELLER (Hg.), Ordnung und Distinktion. Praktiken sozialer Repräsentation in der ständischen Gesellschaft, Münster 2005, S. 239–256.
- DROSTE, Heiko, Patrioten ausländischer Herkunft. Zum Patriotismus in Schweden im 17. Jahrhundert, in: Robert von FRIEDEBURG (Hg.), Patria und Patrioten vor dem Patriotismus. Pflichten, Rechte, Glauben und die Rekonfigurierung europäischer Gemeinwesen im 17. Jahrhundert, Wiesbaden 2005, S. 309–334.
- DROSTE, Heiko, Im Dienst der Krone. Schwedische Diplomaten im 17. Jahrhundert, Berlin 2006.
- DUCHHARDT, Heinz, Das diplomatische Abschiedsgeschenk, in: Archiv für Kulturgeschichte 57 (1975), S. 345–362.
- DUCHHARDT, Heinz, Imperium und Regna im Zeitalter Ludwigs XIV., in: Historische Zeitschrift 232 (1981), S. 555–581.
- DUCHHARDT, Heinz, Balance of Power und Pentarchie. Internationale Beziehungen 1700–1785, Paderborn 1997.
- DUCHHARDT, Heinz, Die Hanse und das europäische Mächtesystem des frühen 17. Jahrhunderts, in: Antjekathrin GRASSMANN (Hg.), Niedergang oder Übergang? Zur Spätzeit der Hanse im 16. und 17. Jahrhundert, Köln 1998, S. 11–24.
- DUCHHARDT, Heinz, »Westphalian System«. Zur Problematik einer Denkfigur, in: Historische Zeitschrift 269 (1999), S. 305–315.
- DUCHHARDT, Heinz, Das Westfälische System. Realität und Mythos, in: Hillard von THIESSEN/Christian WINDLER (Hg.), Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel, Köln 2010, S. 393–401.
- DUCHHARDT, Heinz u.a., »... zu einem stets wählenden Gedächtnis«. Die Friedenssäle in Münster und Osnabrück und ihre Gesandtenporträts, Bramsche 1996, URL: <<https://www.westfaelische-geschichte.de/per5540>> (10.07.2023).
- DUCHHARDT, Heinz/Matthias SCHNETTGER, Barock und Aufklärung, München 2015.
- DUERLOO, Luc, Dynasty and Piety. Archduke Albert (1598–1621) and Habsburg Political Culture in an Age of Religious Wars, Farnham 2012.
- DÜNNEBEIL, Sonja, Die Lübecker Zirkel-Gesellschaft. Formen der Selbstdarstellung einer städtischen Oberschicht, Lübeck 1996.
- DURRER, Ingrid, As relações económicas entre Portugal e liga hanseática desde os últimos anos do século XIV até 1640, Coimbra 1953.
- DURST, Benjamin, Diplomatische Sprachpraxis und Übersetzungskultur in der Frühen Neuzeit. Theorien, Methoden und Praktiken im Spiegel einer juristischen Dissertation

- von 1691, in: Johannes BURKHARDT u. a. (Hg.), *Sprache – Macht – Frieden*. Augsburgs Beiträge zur Historischen Friedens- und Konfliktforschung, Augsburg 2014, S. 59–107.
- EBBEN, Maurits Alexander, *Un holandés en la España de Felipe IV*. Diario del viaje de Lodewijck Huygens 1660–1661, Madrid 2010 [niederl. Orig.: *Lodewijck Huygens' Spaans journaal. Reis naar het hof van de koning van Spanje, 1660–1661*, Zutphen 2005].
- EBEL, Wilfried, *Die Hanse in der deutschen Staatsrechtsliteratur des 17. und 18. Jahrhunderts*, in: *Hansische Geschichtsblätter* 65/66 (1940/41), S. 145–169.
- ECHVARRÍA BACIGALUPE, Miguel Ángel, *Examen de una polémica sobre los intercambios exteriores a principios del siglo XVII*, in: *Studia historica. Historia moderna* 3 (1985), S. 119–142.
- ECHVARRÍA BACIGALUPE, Miguel Ángel, *Un notable episodio en la guerra económica hispano-holandesa. El decreto de Gauna (1603)*, in: *Hispania* 46 (1986), S. 57–97.
- ECHVARRÍA BACIGALUPE, Miguel Ángel, Juan de Gauna, in: *Real Academia de la Historia, Diccionatio Biográfico electrónico*, URL: <<http://dbe.rah.es/biografias/54266/juan-de-gauna>> (10.07.2023).
- ECO, Umberto, *Zeichen. Einführung in einen Begriff und seine Geschichte*, Frankfurt a. M. 172016.
- EDELMAYER, Friedrich (Hg.), *Hispania – Austria II. Die Epoche Philipps II. (1556–1598)*, Wien 1999.
- EDELMAYER, Friedrich, *Söldner und Pensionäre. Das Netzwerk Philipps II. im Heiligen Römischen Reich*, Wien 2002.
- EDELMAYER, Friedrich, *Die spanische Monarchie der Katholischen Könige und der Habsburger (1474–1700)*, in: Peer SCHMIDT (Hg.), *Kleine Geschichte Spaniens*, Stuttgart 2002, S. 123–208.
- EDELMAYER, Friedrich, *Philipp II. Biographie eines Weltherrschers*, Stuttgart 2009.
- EDELMAYER, Friedrich, *Die Leyenda negra und die Zirkulation antspanischer Vorurteile*, in: *Europäische Geschichte Online (EGO)*, hg. vom Leibniz-Institut für Europäische Geschichte (IEG), URL: <<http://www.ieg-ego.eu/edelmayerf-2010-de>> (10.07.2023).
- EDELMAYER, Friedrich u. a. (Hg.), *Hispania – Austria III: Der Spanische Erbfolgekrieg*, Wien 2008.
- EHLERS, Joachim, *Die Entstehung des Deutschen Reiches*, München 42012.
- EHRENBERG, Richard, *Geschichte Altonas unter Schauenburgischer Herrschaft*, Bd. 7: *Die Jesuiten-Mission in Altona*, Altona 1893.
- EHRENPREIS, Stefan, *Konfessionalisierung von unten. Konzeption und Thematik eines bergischen Modells*, in: Stefan EHRENPREIS/Burkhard DIETZ (Hg.), *Drei Konfessionen in einer Region. Beiträge zur Konfessionalisierung im Herzogtum Berg*, Köln 1999.
- EHRENPREIS, Stefan/Ute LOTZ-HEUMANN, *Reformation und konfessionelles Zeitalter*, Darmstadt 2002.
- ELLIOTT, John H., *The Count-Duke of Olivares. The Statesman in an Age of Decline*, New Haven 1986.

- ELLIOTT, John H., Foreign Policy and Domestic Crisis: Spain, 1598–1659, in: John H. ELLIOTT, Spain and its World, 1500–1700, New Haven 1989, S. 114–136 [erstmalig in: Konrad REPGEN (Hg.), Krieg und Politik 1618–1648, München 1988, S. 185–202].
- ELLIOTT, John H., A Europe of Composite Monarchies, in: Past & Present 137 (1992), S. 48–71.
- EMICH, Birgit, Konfession und Kultur, Konfession als Kultur? Vorschläge für eine kulturalistische Konfessionskultur-Forschung, in: Archiv für Reformationsgeschichte 109 (2018), S. 375–388.
- ENDRES, Rudolf, Die deutschen Führungsschichten um 1600, in: Hanns Hubert HOFMANN/Günther FRANZ (Hg.), Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit. Eine Zwischenbilanz, Boppard 1980, S. 79–109.
- ENGELS, Jens Ivo, Die Geschichte der Korruption. Von der Frühen Neuzeit bis ins 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2014.
- ENTHOLT, Herman/Ludwig BEUTIN (Hg.), Bremen und die Niederlande, Weimar 1939.
- EPPLE, Angelika, Lokalität und die Dimensionen des Globalen. Eine Frage der Relationen, in: Historische Anthropologie 21 (2013), S. 4–25.
- EPPLE, Angelika, Relationale Geschichtsschreibung. Gegenstand, Erkenntnisinteresse und Methode globaler und weltregionaler Geschichtsschreibung, in: H-Soz-Kult, URL: <[www.hsozkult.de/debate/id/diskussionen-4291](http://www.hsozkult.de/debate/id/diskussionen-4291)> (11.07.2023).
- ERHARDT, Marion, Die Bartholomäus-Brüderschaft der Deutschen in Lissabon. Ein Rückblick, URL: <<https://www.bartolomeu.org/%C3%BCber-uns/geschichte/>> (11.07.2023).
- ERNST, Hildegard, Madrid und Wien 1632–1637. Politik und Finanzen in den Beziehungen zwischen Philipp IV. und Ferdinand II., Münster 1991.
- ESCUDERO LÓPEZ, José Antonio, El traslado de la corte a Valladolid, in: Juan Luis IGLESIAS PRADA (Hg.), Estudios jurídicos en homenaje al profesor Aurelio Menéndez, 4 Bde., Madrid 1996, hier Bd. 4, S. 4161–4180.
- ESPENHORST, Martin (Hg.), Frieden durch Sprache? Studien zum kommunikativen Umgang mit Konflikten und Konfliktlösungen, Göttingen 2012 (VIEG Beiheft 91), URL: <<https://doi.org/10.13109/9783666101946>> (11.07.2023).
- ESPENHORST, Martin (Hg.), Unwissen und Missverständnisse im vormodernen Friedensprozess, Göttingen 2013 (VIEG Beiheft 94), URL: <<https://doi.org/10.13109/9783666101274>> (11.07.2023).
- ESPENHORST, Martin/Heinz DUCHHARDT (Hg.), Frieden übersetzen in der Vormoderne. Translationsleistungen in Diplomatie, Medien und Wissenschaft, Göttingen 2012 (VIEG Beiheft 92), URL: <<https://doi.org/10.13109/9783666101144>> (11.07.2023).
- ESPINOSA, Aurelio, The Empire of the Cities. Emperor Charles V, the Comunero Revolt, and the Transformation of the Spanish System, Leiden 2008.
- ESTEBAN ESTRÍNGANA, Alicia, Mecanismos institucionales y financieros de la Monarquía Católica. El eje Madrid-Bruselas en el siglo XVII (1592–1643), Diss. Alcalá de Henares 2001.

- ESTEBAN ESTRÍNGANA, Alicia, Gestión de tesorería y control de contabilidad militar. Un balance para el ejército de Flandes durante la primera mitad del siglo XVII, in: *Investigaciones históricas: época moderna y contemporánea* 26 (2006), S. 29–60.
- EVERAERT, John G., Sur le balcon de l'Atlantique. La »Nation flamande« à Lisbonne au XVIIe siècle, in: *Handelingen van het Genootschap voor Geschiedenis* 132 (1995), S. 347–372.
- EVERAERT, John G., Infraction au monopole? Cargadores navegantes flamands sur la Carrera de Indias XVIIe siècle, in: Enriqueta VILA VILAR u. a. (Hg.), *La Casa de la Contratación y navegación entre España y las Indias*, Sevilla 2003, S. 761–777.
- EVERS, Walter, *Das hansische Kontor in Antwerpen*, Kiel 1915.
- EWALD, Wilhelm, *Siegelkunde*, Berlin 1914.
- EXTERNBRINK, Sven, Internationale Politik in der Frühen Neuzeit. Stand und Perspektiven der Forschung zu Diplomatie und Staatensystem, in: Hans-Christof KRAUS/Thomas NICKLAS (Hg.), *Geschichte der Politik – Alte und Neue Wege*, München 2007, S. 15–39.
- FAGEL, Raymond, *De Hispano-Vlaamse wereld. De contacten tussen Spanjaarden en Nederlanden, 1496–1555*, Nijmegen 1996.
- FAGEL, Raymond, España y Flandes en la época de Carlos V. ¿Un imperio político y económico?, in: Manuel HERRERO SÁNCHEZ/Ana CRESPO SOLANA (Hg.), *España y las 17 Provincias de los Países Bajos. Una revisión historiográfica (siglos XVI–XVIII)*, Córdoba 2002, S. 514–532.
- FAHRMEIR, Andreas, *Citizens and Aliens. Foreigners and the Law in Britain and the German States 1789–1870*, New York 2000.
- FAJARDO SPÍNOLA, Francisco, *Las conversiones de protestantes en Canarias, siglos XVII y XVIII*, Las Palmas de Gran Canaria 1996.
- FAJARDO SPÍNOLA, Francisco, La Inquisición de las Islas Canarias bajo Felipe II: curso contrabando y herejía, in: José L. PEREIRA IGLESIAS (Hg.), *V Reunión Científica Asociación Española de Historia Moderna*, Cádiz 1999.
- FAJARDO SPÍNOLA, Francisco, El tribunal del Atlántico. Los europeos protestantes y la inquisición de Canarias, in: Antonio de BÉTHENCOURT MASSIEU (Hg.), *Coloquio Internacional Canarias y el Atlántico 1580–1648*, Las Palmas 2001, S. 561–586.
- FAJARDO SPÍNOLA, Francisco, La vigilancia del mar. La inquisición canaria y las visitas de navíos, in: *Anuario de Estudios Atlánticos* 49 (2003), S. 87–124.
- FAJARDO SPÍNOLA, Francisco, *Las víctimas de la Inquisición en las Islas Canarias*, La Laguna 2005.
- FALCKE, Jeannette, *Studien zum diplomatischen Geschenkwesen am brandenburgisch-preußischen Hof im 17. und 18. Jahrhundert*, Berlin 2006.
- FEHLING, Emil Ferdinand, *Lübeckische Ratslinie von den Anfängen der Stadt bis auf die Gegenwart*, Lübeck 1925.
- FEILCHENELD, Alfred, Anfang und Blütezeit der Portugiesengemeinde in Hamburg, in: *Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte* 10 (1899), S. 199–240.

- FEINDT, Gregor u. a., Kulturelle Souveränität. Zur historischen Analyse von Deutungs- und Handlungsmacht jenseits des Staates, in: Gregor FEINDT u. a. (Hg.), *Kulturelle Souveränität. Politische Deutungs- und Handlungsmacht jenseits des Staates im 20. Jahrhundert*, Göttingen 2017 (VIEG Beiheft 112), S. 9–46, URL: <<https://doi.org/10.13109/9783666101502.9>> (11.07.2023).
- FEIST HIRSCH, Elisabeth, Damião de Gois. *The Life and Thought of a Portuguese Humanist, 1502–1574*, Den Haag 1967.
- FÉLICITÉ, Indravati, *Das Königreich Frankreich und die norddeutschen Hansestädte und Herzogtümer (1650–1730). Diplomatie zwischen ungleichen Partnern*, Köln 2017.
- FÉLICITÉ, Indravati, *Die Diplomatie der Hansestädte nach dem Westfälischen Frieden. Ein Beleg für eine »hansische Identität« im Europa der frühen Neuzeit?*, in: Kerstin PETERMANN u. a. (Hg.), *Hansische Identitäten*, Petersberg 2017, S. 213–219.
- FÉLICITÉ, Indravati, *Négociier pour exister. Les villes et duchés du nord de l'Empire face à la France 1650–1730*, Berlin 2016.
- FÉLICITÉ, Indravati, Introduction, in: Indravati FÉLICITÉ (Hg.), *L'Identité du diplomate (Moyen Âge – XIXe siècle). Métier ou noble loisir?*, Paris 2020, S. 11–27.
- FERNÁNDEZ ALBALADEJO, Pablo, *Católicos antes que ciudadanos. Gestación de una »política española« en los comienzos de la Edad Moderna*, in: Juan Ignacio FORTEA PÉREZ (Hg.), *Imágenes de la diversidad. El mundo urbano en la Corona de Castilla (s. XVI–XVII)*, Santander 1997, S. 103–127.
- FERNÁNDEZ ALBALADEJO, Pablo, *Materia de España. Cultura política e identidad en la España moderna*, Madrid 2007.
- FERNÁNDEZ GONZÁLEZ, Laura, *La representación de las naciones en las entradas reales de Lisboa (1581–1619). Propaganda política e intereses comerciales*, in: Bernardo José GARCÍA GARCÍA/Óscar RECIO MORALES (Hg.), *Las corporaciones de nación en la Monarquía Hispánica (1580–1750). Identidad, partonazgo y redes de sociabilidad*, Madrid 2014, S. 413–450.
- FEROS, Antonio, *Kingship and Favoritism in the Spain of Philipp III*, Cambridge 2000.
- FEROS, Antonio, *Speaking of Spain. The Evolution of Race and Nation in the Hispanic World*, London 2017.
- FINK, Georg, *Diplomatische Vertretungen der Hanse seit dem 17. Jahrhundert bis zur Auflösung der Hanseatischen Gesandtschaft in Berlin 1920*, in: *Hansische Geschichtsblätter* 56 (1931), S. 112–155.
- FINK, Georg, *Die rechtliche Stellung der deutschen Hanse in der Zeit ihres Niedergangs*, in: *Hansische Geschichtsblätter* 61 (1936), S. 122–137.
- FINK, Georg, *Die Frage des lübeckischen Patriziats im Lichte der Forschung*, in: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 29 (1938), S. 257–279.
- FORTEA PÉREZ, José Ignacio, *Monarquía y cortes en la Corona de Castilla. Las ciudades ante la política fiscal de Felipe II*, Valladolid 1990.

- FORTEA PÉREZ, José Ignacio, Poder real y poder municipal en Castilla en el siglo XVI, in: Reyna PASTOR u. a. (Hg.), *Estructuras y formas del poder en la historia*. Salamanca 1991, S. 117–142.
- FORTEA PÉREZ, José Ignacio, The Cortes of Castile and Philipp II's Fiscal Policy, in: *Parliaments, Estates and Representation* 11 (1991), S. 117–138.
- FORTEA PÉREZ, José Ignacio (Hg.), *Imágenes de la diversidad. El mundo urbano en la Corona de Castilla* (s. XVI–XVII), Santander 1997.
- FORTEA PÉREZ, José Ignacio, »Príncipes de la república«. Los corregidores de Castilla y la crisis del Reino (1590–1665), in: *Estudis* 32 (2006), S. 73–110.
- FORTEA PÉREZ, José Ignacio, The Multiple Faces of Representation. Kingdom, Cortes and Estates in the Crown of Castile Under the Habsburgs, in: Joaquim ALBAREDA/Manuel HERRERO SÁNCHEZ (Hg.), *Political Representation in the Ancien Régime*, New York 2019, S. 269–285.
- FOUQUET, Gerhard, Kaufleute auf Reisen. Sprachliche Verständigung im Europa des 14. und 15. Jahrhunderts, in: Rainer Christoph SCHWINGES u. a. (Hg.), *Europa im späten Mittelalter. Politik – Gesellschaft – Kultur*, München 2006, S. 465–487.
- FRAENKEL, Béatrice, Preuves et épreuves de l'identification, in: Claudia MOATTI/Wolfgang KAISER (Hg.), *Gens de passage en Méditerranée de l'Antiquité à l'époque moderne. Procédures de contrôle et d'identification*, Paris 2007, S. 279–293.
- FRANÇOIS, Etienne, Von Handelsrepubliken zu politischen Hauptstädten. Bemerkungen zur Hierarchie der Städte im frühmodernen Heiligen Römischen Reich, in: *Trivium* 14 (2013), URL: <<https://doi.org/10.4000/trivium.4596>> (11.07.2023), [frz. Original: Des républiques marchandes aux capitales politiques. Remarques sur la hiérarchie urbaine du Saint-Empire à l'époque moderne, in: *Revue d'Histoire Moderne et Contemporaine* 25 (1978), S. 587–603].
- FREIST, Dagmar, *Absolutismus*, Darmstadt 2008.
- FREYTAG, Gustav, *Bilder aus der deutschen Vergangenheit*, Bd. 3, Leipzig<sup>5</sup> 1867.
- FRIEDEBURG, Robert von, »Kommunalismus« und »Republikanismus« in der frühen Neuzeit? Überlegungen zur politischen Mobilisierung sozial differenzierter ländlicher Gemeinden unter agrar- und sozialhistorischem Blickwinkel, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 21 (1994), S. 65–91.
- FRIEDLAND, Klaus, Der Plan des Dr. Heinrich Sudermann zur Wiederherstellung der Hanse. Ein Beitrag zur Geschichte der hansisch-englischen Beziehungen im 16. Jahrhundert, in: *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins* 31/32 (1956/57), S. 184–244 (wieder in: Klaus FRIEDLAND, *Mensch und Seefahrt zur Hansezeit*, Köln 1995, S. 37–102).
- FRIEDRICHS, Anne, Migration und Vergesellschaftung jenseits des nationalen Paradigmas. Neue Perspektiven auf die Geschichte der Ruhrpolen, in: Jochen OLTMER (Hg.), *Migrationsregime vor Ort und lokales Aushandeln von Migration*, Wiesbaden 2018, S. 39–68.
- FRIEDRICHS, Anne, Placing migration in perspective. Neue Wege einer relationalen Geschichtsschreibung, in: *Geschichte und Gesellschaft* 44 (2018), S. 167–195.

- FRIEDRICH, Christopher R., German Town Revolts and the Seventeenth-Century Crisis, in: *Renaissance and Modern Studies* 26 (1982), S. 27–51.
- FRÖTSCHEL, Ruth, Mit Handkuss. Die Hand als Gegenstand des Zeremoniells am Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert, in: Irmgard PANGEL u. a. (Hg.), *Der Wiener Hof im Spiegel der Zeremonialprotokolle (1652–1800). Eine Annäherung*, Innsbruck 2007, S. 337–356.
- FUCHS, Ralf-Peter/Winfried SCHULZE, Zeugenverhöre als historische Quellen – einige Vorüberlegungen, in: Ralf-Peter FUCHS/Winfried SCHULZE (Hg.), *Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der frühen Neuzeit*, Münster 2002, S. 7–40.
- FURGER, Carmen, Briefsteller. Zum Kulturtransfer in den Briefstellern des 17. und frühen 18. Jahrhunderts, in: Dorothea NOLDE/Claudia OPITZ (Hg.), *Grenzüberschreitende Familienbeziehungen. Akteure und Medien des Kulturtransfers in der Frühen Neuzeit*, Köln 2008, S. 273–286.
- FÜSSEL, Marian, Die Materialität der Frühen Neuzeit. Neuere Forschungen zur Geschichte der materiellen Kultur, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 42 (2015), S. 433–463.
- FÜSSEL, Marian, Die relationale Gesellschaft. Zur Konstitution ständischer Ordnung in der Frühen Neuzeit aus praxeologischer Perspektive, in: Dagmar FREIST (Hg.), *Diskurse, Körper, Artefakte. Historische Praxeologie in der Frühneuezeitforschung*, Bielefeld 2015, S. 109–137.
- FÜSSEL, Marian, Praxeologische Perspektiven in der Frühneuezeitforschung, in: Arndt BREND-DECKE (Hg.), *Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte*, Köln 2015, S. 21–33.
- FÜSSEL, Marian/Tim NEU, Doing Discourse. Diskursiver Wandel aus praxeologischer Perspektive, in: Achim LANDWEHR (Hg.), *Diskursiver Wandel*, Wiesbaden 2010, S. 213–235.
- FÜSSEL, Marian/Thomas WELLER (Hg.), *Ordnung und Distinktion. Praktiken sozialer Repräsentation in der ständischen Gesellschaft*, Münster 2005.
- FÜSSEL, Marian/Thomas WELLER (Hg.), *Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Theorien und Debatten in der Frühneuezeitforschung*, Frankfurt a. M. 2011.
- GALENDE DÍAZ, Juan Carlos/Bárbara SANTIAGO MEDINA, Las visitas de navíos durante los siglos XVI y XVII. Historia y documentación de una práctica inquisitorial, in: *Documenta & Instrumenta* 5 (2007), S. 51–76.
- GAMERO ROJAS, Mercedes, La mujer flamenca del mundo de los negocios en la Sevilla del siglo XVIII, in: René VERMEIR u. a. (Hg.), *Agentes e identidades en movimiento. España y los Países Bajos, siglos XVI–XVIII*, Madrid 2011, S. 351–371.
- GAMERO ROJAS, Mercedes, La mujer del mundo de los negocios en la Sevilla del siglo XVIII, in: Francisco NÚÑEZ ROLDÁN/Mercedes GAMERO ROJAS (Hg.), *Entre lo real y lo imaginario*. Sevilla 2014, S. 197–212.
- GAMERO ROJAS, Mercedes, Flamencos en la Sevilla del siglo XVII. La Capilla y el Hospital de San Andrés, in: Juan José IGLESIAS RODRÍGUEZ u. a. (Hg.), *Comercio y cultura en la Edad Moderna. Comunicaciones de la XIII reunión científica de la Fundación Española de Historia Moderna*, Sevilla 2015, S. 715–730.

- GARCÍA BERNAL, José Jaime, *El fasto público en la España de los Austrias*, Sevilla 2006.
- GARCÍA BERNAL, José Jaime/Mercedes GAMERO ROJAS, *Las corporaciones de nación en la Sevilla moderna. Fundaciones, redes asistenciales y formas de sociabilidad*, in: Bernardo José GARCÍA GARCÍA/Óscar RECIO MORALES (Hg.), *Las corporaciones de nación en la Monarquía Hispánica (1580–1750). Identidad, partonazgo y redes de sociabilidad*, Madrid 2014, S. 347–387.
- GARCÍA CÁRCEL, Ricardo, *Historia de Cataluña, siglos XVI y XVI*, Bd. 1: *Los caracteres originales de la historia de Cataluña*, Barcelona 1985.
- GARCÍA CÁRCEL, Ricardo, *La leyenda negra. Historia y opinión*, Madrid 1992.
- GARCÍA FUENTES, Lutgardo, *Cien familias sevillanas vinculadas al tráfico indiano (1650–1700)*, in: *Archivo Hispalense* 60 (1977), S. 1–54.
- GARCÍA FUENTES, Lutgardo, *El comercio español con America 1650–1700*, Sevilla 1980.
- GARCÍA GARCÍA, Bernardo José, *La Pax Hispanica. Política exterior del Duque de Lerma*, Leuven 1996.
- GARCÍA GARCÍA, Bernardo José, *La nación flamenca en la corte española y el Real Hospital de San Andrés ante la crisis sucesoria (1606–1706)*, in: Antonio ÁLVAREZ OSSORIO u. a. (Hg.), *La pérdida de Europa. La Guerra de Sucesión por la Monarquía de España*, Madrid 2007, S. 379–442.
- GARCÍA GARCÍA, Bernardo José, *La Real Diputación de San Andrés de los Flamencos. Formas de patronazgo e identidad en el siglo XVII*, in: Bernardo José GARCÍA GARCÍA/Óscar RECIO MORALES (Hg.), *Las corporaciones de nación en la Monarquía Hispánica (1580–1750). Identidad, partonazgo y redes de sociabilidad*, Madrid 2014, S. 59–107.
- GARCÍA GARCÍA, Bernardo José u. a. (Hg.), *El arte de la prudencia. La Tregua de los Doce Años en la Europa de los Pacificadores*, Madrid 2012.
- GARCÍA GARCÍA, Bernardo José/Krista de JONGE (Hg.), *El legado de Borgoña. Fiesta y ceremonial cortesana*, Madrid 2010.
- GARCÍA GARCÍA, Bernardo José/Óscar RECIO MORALES (Hg.), *Las corporaciones de nación en la Monarquía Hispánica (1580–1750). Identidad, partonazgo y redes de sociabilidad*, Madrid 2014.
- GARCÍA HERNÁN, Enrique/Ryszard SKOWRON (Hg.), *From Ireland to Poland. Northern Europe, Spain and the Early Modern World*, Valencia 2015.
- GARCÍA SÁNCHEZ, Justo, *El obispo Ambrosio Ignacio de Spínola y Guzmán*, in: Justo GARCÍA SÁNCHEZ (Hg.), *Aportaciones a la cultura asturiana del siglo XVII. Manuscritos inéditos de los años 1665–1667: dos poemas en asturiano*, Oviedo 2016, S. 18–88.
- GARCÍA-BAQUERO GONZÁLEZ, Antonio, *Los extranjeros en el tráfico con Indias. Entre el rechazo legal y la tolerancia funcional*, in: María Begoña VILLAR GARCÍA/Pilar PEZZI CRISTÓBAL (Hg.), *Los extranjeros en la España moderna*, 2 Bde., Malaga 2003, hier Bd. 1, S. 73–99.
- GARCÍA-MAURIÑO MUNDI, Margarita, *La pugna entre el Consulado de Cádiz y los jenízaros por las exportaciones a Indias (1720–1765)*, Sevilla 1999.

- GARNIER, Claudia/Christine VOGEL (Hg.), *Interkulturelle Ritualpraxis in der Vormoderne. Diplomatische Interaktion an den östlichen Grenzen der Fürstengesellschaft*, Berlin 2016.
- GASELEE, Stephen, *The Language of Diplomacy*, Cambridge 1939.
- GAT, Azar, *Nations. The Long History and Deep Roots of Political Ethnicity and Nationalism*, Cambridge 2013.
- GELABERT, Juan Eloy, *Entre »embargo general« y »libre comercio«*. Las relaciones mercantiles entre Francia y España de 1598 a 1609, in: *Obradoiro de Historia Moderna* 16 (2007), S. 65–90.
- GELDER, Maartje van, *Trading Places. The Netherlandish Merchants in Early Modern Venice*, Leiden 2009.
- GELDER, Maartje van, *The Republic's Renegades. Dutch Converts to Islam in Seventeenth-Century Diplomatic Relations with North Africa*, in: *Journal of Early Modern History* 19 (2015), S. 175–198.
- GELDER, Maartje van/Tijana KRSTIĆ, *Cross-Confessional Diplomacy and Diplomatic Intermediaries in the Early Modern Mediterranean*, in: *Journal of Early Modern History* 19 (2015), S. 93–259.
- GELDERBLOM, Oscar, *Cities of Commerce. The Institutional Foundations of International Trade in the Low Countries*, Princeton 2013.
- GELDEREN, Martin van, *The Machiavellian Moment and the Dutch Revolt. The Rise of Neostoicism and Dutch Republicanism*, in: Geisela BOCK u. a. (Hg.), *Macchiavelli and Republicanisms*, Cambridge 1990, S. 205–223.
- GELDEREN, Martin van, *The Political Thought of the Dutch Revolt, 1555–1590*, Cambridge 1992.
- GELDEREN, Martin van/Quentin SKINNER (Hg.), *Republicanism. A Shared European Heritage*, 2 Bde., Cambridge 2002.
- GELLNER, Ernst, *Nationalismus und Moderne*, Berlin 1991.
- GELLNER, Ernst, *Nationalismus. Kultur und Macht*, Berlin 1999.
- GEPPERT, Licita, *Das imperiale Sprachkonzept Antonio de Nebrijas als geistiges Bindeglied zwischen der Reconquista der iberischen Halbinsel und der Conquista Amerikas. Zu seinen Ursprüngen und Auswirkungen*, in: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität Berlin* 35 (1986), S. 472–475.
- GESTOSO Y PÉREZ, José, *Notice historique et biographique des principaux artistes flamands qui travaillèrent à Séville depuis le XVIIe siècle jusque à la fin du XVIIIe*, in: *Les Arts anciens de Flandre* 3 (1909), S. 157–182.
- GIBERT Y SÁNCHEZ DE LA VEGA, Rafael, *La condición de los extranjeros en el antiguo derecho español*, in: *Recueils de la Société Jean Bodin* 10 (1958), S. 151–199.
- GIENOW-HECHT, Jessica/Frank SCHUMACHER (Hg.), *Culture and International History*, New York 2003.
- GIL MARTÍNEZ, Francisco (Hg.), *Estudios sobre la corrupción en España y América (siglos XVI–XVIII)*, Almería 2017.

- GIL PUJOL, Xavier, *Visión europea de la Monarquía española como Monarquía compuesta, siglos XVI y XVII*, in: Conrad RUSSELL u. a. (Hg.), *Las monarquías del antiguo régimen ¿monarquías compuestas?*, Madrid 1996, S. 65–95.
- GIL PUJOL, Xavier, *Republican Politics in Early Modern Spain. The Castilian and Catalano-Aragonese Traditions* in: Quentin SKINNER/Martin van GELDEREN (Hg.), *Republicanism. A shared European Heritage*, 2 Bde., Cambridge 2002.
- GIL PUJOL, Xavier, *One King, One Faith, Many Nations. Patria and Nation in Spain, 16th – 17th Centuries*, in: Robert von FRIEDEBURG (Hg.), »Patria« und »Patrioten« vor dem Patriotismus. Pflichten, Rechte, Glauben und die Rekonfigurierung europäischer Gemeinwesen im 17. Jahrhundert, Wiesbaden 2005, S. 105–137.
- GIL PUJOL, Xavier, *Las lenguas en la España de los siglos XVI y XVII. Imperio, algarabía y lengua común*, in: Francisco CHACÓN JIMÉNEZ/Silvia EVANGELISTI (Hg.), *Comunidad e identidad en el mundo ibérico*, Valencia 2013, S. 81–119.
- GILLY, Carlos, *Spanien und der Basler Buchdruck bis 1600. Ein Querschnitt durch die spanische Geistesgeschichte aus der Sicht einer europäischen Buchdruckerstadt*, Basel 1985.
- GILMONT, Jean-François, Jean Crespin. *Un éditeur réformé du XVIe siècle*, Genf 1981.
- GINDELY, Anton, *Die maritimen Pläne der Habsburger und die Anteilnahme Ferdinands II. am schwedisch-polnischen Kriege 1627–29*, Wien 1891.
- GINZBURG, Carlo, *Il nicodemismo. Simulazione e dissimulazione religiosa nell'Europa del '500*, Turin 1977.
- GINZBURG, Carlo, *Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600*, Frankfurt a. M. 1979.
- GIRARD, Albert, *La rivalité commerciale entre Séville et Cadix jusqu'à la fin du XVIIIe siècle*, Paris 1932.
- GIRARD, Albert, *Le commerce français à Séville et Cadix au temps de Habsbourg. Contribution à l'étude du commerce étranger en Espagne aux XVIe et XVIIIe siècles*, Paris 1932.
- GLETE, Jan, *War and the State in Early Modern Europe. Spain, the Dutch Republic and Sweden as fiscal military states, 1500–1660*, London 2002, S. 140–173.
- GLÜCK, Helmut, *Deutsch als Fremdsprache in Europa vom Mittelalter bis zur Barockzeit*, Berlin 2013.
- GLÜCK, Helmut u. a., *Mehrsprachigkeit in der Frühen Neuzeit. Die Reichsstädte Augsburg und Nürnberg vom 15. bis ins frühe 19. Jahrhundert*, Wiesbaden 2013.
- GØBEL, Erik, *The Sound Toll Registers Online Project, 1497–1857*, in: *International Journal of Maritime History* 22 (2010), S. 305–324.
- GÓMEZ GÓMEZ, Margarita, *El sello y registro de Indias. Imagen y representación*, Köln 2008.
- GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Carlos, *Los orígenes del contrabando holandés en España durante el reinado de Felipe II*, in: *Revista de Historia Naval* 1/1 (1983), S. 123–136.
- GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Carlos, *Las relaciones hispano-hanseáticas durante el reinado de Felipe II*, in: *Revista de Historia Naval* 15 (1986), S. 65–83.

- GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Carlos, Felipe II, la empresa de Inglaterra y el comercio septentrional, Madrid 1988.
- GÓMEZ-CENTURIÓN JIMÉNEZ, Carlos, Pragmatismo económico y tolerancia religiosa. Los acuerdos Cobham-Alba de 1576, in: Cuadernos de Historia Moderna 8 (1987), S. 57–81.
- GÓNGORA, Diego Ignacio de, Historia del Colegio de Santo Tomás, 2 Bde, Sevilla 1890.
- GOÑI GAZTAMBIDE, José, Historia de la bula de la cruzada en España, Vitoria 1958.
- GONZÁLEZ CHÁVEZ DE MENÉNDEZ, Jesús, Las visitas de navíos en el tribunal de la Inquisición de Canarias. Siglo XVIII, in: FRANCISCO MORALES PADRÓN (Hg.), VII Coloquio de Historia Canario-Americana (1986), Las Palmas 1990, S. 713–732.
- GONZÁLEZ CRUZ, David, El Santo Oficio de la Inquisición y la vigilancia de las creencias y conductas de los militares extranjeros en España, in: David GONZÁLEZ CRUZ (Hg.), Pueblos indígenas y extranjeros en la Monarquía Hispánica. La imagen del otro en tiempos de guerra (siglos XVI–XIX), Madrid 2011, S. 179–197.
- GONZÁLEZ CRUZ, David (Hg.), Pueblos indígenas y extranjeros en la monarquía hispánica. La imagen del otro en tiempos de guerra (siglos XVI–XIX), Madrid 2011.
- GONZÁLEZ NOVALÍN, José Luis, El inquisidor general Fernando de Valdés, 2 Bde., Oviedo 1968–1971.
- GOSEWINKEL, Dieter, »Einbürgern und ausschließen«. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland, Göttingen 2001.
- GÖTZ, Leopold Karl, Deutsch-russische Handelsgeschichte des Mittelalters, Lübeck 1922.
- GRÄF, Holger Thomas, Funktionsweisen und Träger internationaler Politik in der Frühen Neuzeit, in: Jens SIEGELBERG/Klaus SCHLICHTER (Hg.), Strukturwandel internationaler Beziehungen. Zu Verhältnis von Staat und internationalem System seit dem Westfälischen Frieden, Wiesbaden 2000, S. 105–123.
- GRAF, Joël, Herejes versus plantas nuevas. Die frühkoloniale Inquisitionspraxis gegenüber Indigenen in Spanischamerika, in: Kerstin HITZBLECK/Thomas SCHWITTER (Hg.), Die Erweiterung des »globalen« Raumes und die Wahrnehmung des Fremden vom Mittelalter bis zur Frühen Neuzeit, Basel 2015, S. 111–129.
- GRAF, Joël, Die Inquisition und ausländische Protestanten in Spanisch-Amerika (1560–1770). Rechtspraktiken und Rechtsräume, Köln 2017.
- GRAFE, Regina, Distant Tyranny. Markets, Power and Backwardness in Spain, 1650–1800, Princeton 2012.
- GRAFE, Regina, Polycentric States. The Spanish Reigns and the »Failures« of Mercantilism, in: Philip J. STERN/Carl WENNERLIND (Hg.), Mercantilism Reimagined. Political Economy in Early Modern Britain and its Empire, Oxford 2013, S. 241–262.
- GRASSBY, Richard, Die letzten Verhandlungen zwischen England und der Hanse 1603–1604, in: Hansische Geschichtsblätter 76 (1958), S. 73–120.
- GRASSMANN, Antjekathrin, Lübeck auf dem Friedenskongress von Nimwegen, in: Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde 52 (1972), S. 36–61.
- GRASSMANN, Antjekathrin, Lübeck auf dem Friedenskongress zu Rijswijk 1697, in: Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde 57 (1977), S. 38–51.

- GRASSMANN, Antjekathrin, Lübeck im 17. Jahrhundert: Wahrung des Erreichten, in: Antjekathrin GRASSMANN (Hg.), *Lübeckische Geschichte*, Lübeck 1988, S. 435–488.
- GRASSMANN, Antjekathrin, Lübeck, Freie Reichsstadt und Hochstift, Wendische Hansestädte Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, in: Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (Hg.), *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650*, Bd. 6: Nachträge, Münster 1996, S. 114–129.
- GRASSMANN, Antjekathrin, Der Lübecker Syndikus und Bürgermeister Dr. David Gloxin. Aus der täglichen Arbeit eines Diplomaten in der Spätzeit der Hanse, in: Detlef KATTINGER/Horst WERNICKE (Hg.), *Akteure und Gegner der Hanse. Zur Prosopographie der Hansezeit*, Weimar 1998, S. 231–244.
- GRASSMANN, Antjekathrin (Hg.), *Niedergang oder Übergang? Zur Spätzeit der Hanse im 16. und 17. Jahrhundert*, Köln 1998.
- GRASSMANN, Antjekathrin (Hg.), *Ausklang und Nachklang der Hanse im 19. und 20. Jahrhundert*, Trier 2001.
- GRASSMANN, Antjekathrin, Hanse weltweit? Zu den Konsulaten Lübecks, Bremens und Hamburgs im 19. Jahrhundert, in: Antjekathrin GRASSMANN (Hg.), *Ausklang und Nachklang der Hanse im 19. und 20. Jahrhundert*, Trier 2001, S. 43–65.
- GRASSMANN, Antjekathrin, Eine Hamburger Gesandtschaft an den Hof Ludwigs XIV. Zum französisch-hansestädtischen Vertragsabschluss 1655, in: *Zeitschrift für Hamburgische Geschichte* 97 (2011), S. 21–37.
- GRAUS, František, *Die Nationenbildung der Westslawen im Mittelalter*, Sigmaringen 1980.
- GRAUS, František, Kontinuität und Diskontinuität des Bewusstseins nationaler Eigenständigkeit im Mittelalter, in: Per Sture URELAND (Hg.), *Entstehung von Sprachen und Völkern. Glotto- und ethnogenetische Aspekte europäischer Sprachen*, Tübingen 1985, S. 71–81.
- GRAWERT, Rolf, *Staat und Staatsangehörigkeit. Verfassungsgeschichtliche Untersuchungen zur Entstehung der Staatsangehörigkeit*, Berlin 1973.
- GREEN, Janet M., Queen Elizabeth I's Latin reply to the Polish Ambassador, in: *Sixteenth Century Journal* 31 (2000), S. 987–1006.
- GREENFELD, Liah, *Nationalism. Five Roads to Modernity*, Cambridge, MS 1992.
- GREYERZ, Kaspar von u. a. (Hg.), *Interkonfessionalität – Transkonfessionalität – binnenkonfessionelle Pluralität. Neue Forschungen zur Konfessionalisierungsthese*, Gütersloh 2003.
- GREYERZ, Kasper von, Konfessionelle Indifferenz in der Frühen Neuzeit, in: Andreas PIETSCH/Barbara STOLLBERG-RILINGER (Hg.), *Konfessionelle Ambiguität. Uneindeutigkeit und Verstellung als religiöse Praxis in der Frühen Neuzeit*, Gütersloh 2013, S. 39–61.
- GRIESEBNER, Andrea, Geschlecht als mehrfach relationale Kategorie. Methodologische Anmerkungen aus der Perspektive der Frühen Neuzeit, in: Veronika AEGERTER (Hg.), *Geschlecht hat Methode. Ansätze und Perspektiven in der Frauen- und Geschlechtergeschichte*, Zürich 1999, S. 129–137.

- GRIESEBNER, Andrea/Susanne HEHENBERGER, Intersektionalität. Ein brauchbares Konzept für die Geschichtswissenschaften?, in: Vera KALLENBERG u. a. (Hg.), *Intersectionality und Kritik. Neue Perspektiven für alte Fragen*, Wiesbaden 2013, S. 105–124.
- GROCHOWINA, Nicole, *Indifferenz und Dissens in der Grafschaft Ostfriesland im 16. und 17. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2003.
- GROEBNER, Valentin, *Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit*, Konstanz 2000.
- GROEBNER, Valentin, *Der Schein der Person. Steckbrief, Ausweis und Kontrolle im Europa des Mittelalters*, München 2004.
- GROEBNER, Valentin, *Identität. Anmerkungen zu einem politischen Schlagwort*, in: *Zeitschrift für Ideengeschichte* 3 (2018), S. 109–115.
- GSCHLIESSER, Oswald von, *Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559–1806*, Holzhausen 1942.
- GUMBRECHT, Hans-Ulrich, *Ten Brief Reflections on Institutions and Re/Presentations*, in: MELVILLE, *Institutionalität und Symbolisierung*, S. 69–75.
- GUTIÉRREZ NIETO, Juan Ignacio, *El pensamiento económico político y social de los arbitristas*, in: Ramón MENÉNDEZ PIDAL (Hg.), *El siglo del Quijote (1580–1680)*, Bd. 1: *Religión, filosofía, ciencia*, Madrid 1988, S. 233–351.
- GÚZMAN BETANCOURT, Ignacio, *La lengua ¿compañera del imperio? Destino de un »pre-sagio« nebrisense en la Nueva España*, in: *Cuadernos Americanos* 37 (1993), S. 148–164.
- HÄBERLEIN, Mark, *Sozialer Wandel in den Augsburger Führungsschichten des 16. und 17. Jahrhunderts*, in: Günther SCHULZ (Hg.), *Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit*, München 2002, S. 73–96.
- HÄBERLEIN, Mark, *Art. Weltwirtschaftszentren*, 3. Lissabon, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 14, Stuttgart 2011, Sp. 945–947.
- HÄBERLEIN, Mark u. a., *Art. Weltwirtschaftszentren*, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 14, Stuttgart 2011, Sp. 938–971.
- HÄBERLEIN, Mark/Magdalena BAYREUTHER, *Agent und Ambassador. Der Kaufmann Anton Meuting als Vermittler zwischen Bayern und Spanien im Zeitalter Philipps II.*, Augsburg 2013.
- HÄBERLEIN, Mark/Christof JEGGLE (Hg.), *Materielle Grundlagen der Diplomatie. Schenken, Sammeln und Verhandeln in Spätmittelalter und früher Neuzeit*, Konstanz 2013.
- HÄBERLEIN, Mark/Alexander KEESE (Hg.), *Sprachgrenzen – Sprachkontakte – Kulturelle Vermittler. Kommunikation zwischen Europäern und Außereuropäern (16.–20. Jahrhundert)*, Stuttgart 2010.
- HÄBERLEIN, Mark/Christian KUHN, *Einleitung*, in: Mark HÄBERLEIN/Christian KUHN (Hg.), *Fremde Sprachen in frühneuzeitlichen Städten. Lernende, Lehrende und Lehrwerke*, Wiesbaden 2010, S. 10–21.
- HAFNER, Urs, *Republik im Konflikt. Schwäbische Reichsstädte und bürgerliche Politik in der frühen Neuzeit*, Tübingen 2001.

- HAGEDORN, Bernhard, Ostfrieslands Handel und Schifffahrt im 16. Jahrhundert, Berlin 1910.
- HAGEDORN, Bernhard, Ostfrieslands Handel und Schifffahrt vom Ausgang des 16. Jahrhunderts bis zum Westfälischen Frieden (1580–1648), Berlin 1912.
- HAJNÁ, Milena, El final del viaje. Audiencias de los embajadores delante del rey de España en los siglos XVI y XVII, in: Josef OPATRŇY (Hg.), Las relaciones checo-españolas. Viajeros y testimonios, Prag 2009, S. 15–25.
- HAJNÁ, Milena, Moda al servicio del poder. La vestimenta en la sociedad noble de la Europa Central en la Edad Moderna y las influencias de España, in: Miguel CABAÑAS BRAVO u. a. (Hg.), Arte, poder y sociedad en la España de los siglos XV a XX, Madrid 2008, S. 71–82.
- HAMMEL-KIESOW, Rolf, Die Hanse, München <sup>5</sup>2014.
- HAMMEL-KIESOW, Rolf, Europäische Union, Globalisierung und Hanse. Überlegungen zu einer aktuellen Vereinnahmung eines historischen Phänomens, in: Hansische Geschichtsblätter 125 (2007), S. 1–44.
- HÄPKE, Rudolf, Die Erforschung der hansischen Spanienfahrt. Zugleich ein Gedenkblatt zu Bernhard Hagedorns zehnjährigem Todestag (gefallen am 2. September 1914), in: Hansische Geschichtsblätter 49 (1924), S. 147–154.
- HARDTWIG, Wolfgang, Vom Elitenbewusstsein zur Massenbewegung. Frühformen des Nationalismus in Deutschland 1500–1840, in: Wolfgang HARDTWIG, Nationalismus und Bürgerkultur in Deutschland 1500–1914, Göttingen 1994, S. 34–54.
- HART, Marjolein 't, The Dutch Wars of Independence. Warfare and Commerce in the Netherlands, 1570–1680, London 2014.
- HATJE, Frank, Repräsentationen der Staatsgewalt. Herrschaftsstrukturen und Selbstdarstellung in Hamburg 1700–1900, Basel 1997.
- HATJE, Frank, Zwischen Repräsentation und Konfession. Konflikte um Bedeutung, Nutzung und Architektur eines hamburgischen Stadtpalais im 18. Jahrhundert, in: Gerd SCHWERHOFF/Susanne RAU (Hg.), Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in der Frühen Neuzeit, Köln 2004, S. 155–181.
- HAUG, Tilman, Ungleiche Außenbeziehungen und grenzüberschreitende Patronage. Die französische Krone und die geistlichen Kurfürsten (1648–1679), Köln 2015.
- HAUG, Tilman, »Eine Unvereinbarkeit der Chargen«? Wilhelm von Fürstenberg als Verräter an Kaiser und Reich, in: André KRISCHER (Hg.), Verräter – Archäologie eines politischen Deutungsmusters, Köln 2016, S. 153–174.
- HAUG, Tilman, Symbolisierte Beziehungen und entzauberte Gaben. Zur Praxis des Schenkens in den Außenbeziehungen Ludwigs XIV., in: Peter HOERES/Anuschka TISCHER (Hg.), Medien der Außenbeziehungen von der Antike bis zur Gegenwart, Köln 2017, S. 120–143.
- HAUG, Tilman u. a., Einleitung, in: Tilman HAUG u. a. (Hg.), Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 20. Jahrhundert), Köln 2016, S. 9–27.
- HAUG, Tilman u. a. (Hg.), Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 20. Jahrhundert), Köln 2016.

- HAVERKAMP, Anselm, *Die Sprache der Anderen. Übersetzungspolitik zwischen den Kulturen*, Frankfurt a. M. 1997.
- HAYE, Thomas, *Lateinische Oralität. Gelehrte Sprache in der mündlichen und schriftlichen Kommunikation des hohen und späten Mittelalters*, Berlin 2005.
- HECKEL, Martin, *Die Wiedervereinigung der Konfessionen als Ziel und Auftrag der Reichsverfassung im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation*, in: Hans OTTE/Richard SCHENK (Hg.), *Die Reunionsgespräche im Niedersachsen des 17. Jahrhunderts*. Rojas y Spinola – Molan – Leibniz, Göttingen 1999, S. 15–38.
- HEINDL, Waltraud/Edith SAUER (Hg.), *Grenze und Staat. Passwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremdengesetzgebung in der österreichischen Monarchie 1750–1867*, Wien 2000.
- HELLMUTH, Eckhart/Reinhard STAUBER (Hg.), *Nationalismus vor dem Nationalismus?*, Hamburg 1998.
- HELMRATH, Johannes u. a. (Hg.), *Diffusion des Humanismus. Studien zur nationalen Geschichtsschreibung europäischer Humanisten*, Göttingen 2002.
- HENNINGS, Jan, *Russia and courtly Europe. Ritual and the Culture of Diplomacy, 1648–1725*, Cambridge 2016.
- HERBERS, Klaus (Hg.), »Das kommt mir spanisch vor«. *Eigenes und Fremdes in den deutsch-spanischen Beziehungen des späten Mittelalters*, Münster 2004.
- HEREDIA HERRERA, Antonia, *Apuntes para la historia del Consulado de la Universidad de Cargadores a Indias en Sevilla y Cádiz*, in: *Anuario de Estudios Americanos* 27 (1970), S. 219–279.
- HEREDIA HERRERA, Antonia, *Los dirigentes oficiales del Consulado de Cargadores a Indias*, in: Bibiano TORRES RAMÍREZ/José J. HERNÁNDEZ PALOMO (Hg.), *Andalucía y América en el siglo XVII*, 2 Bde., Sevilla 1985, hier Bd. 1, S. 217–236.
- HERING TORRES, Max Sebastián, *Rassismus in der Vormoderne. Die »Reinheit des Blutes« im Spanien der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 2006.
- HERINGA, Jan, *De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden en het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw*, Groningen 1961.
- HERNÁNDEZ, Mauro, *Ayuntamientos urbanos, trampolines sociales. Reflexiones obre las oligarquías locales en la Ccastilla moderna*, in: *Mélanges de la Casa de Velázquez* 34 (2004), S. 91–114.
- HERRALD, Donald J., *High Germans in the Low Countries. German Merchants and Commerce in Golden Age Antwerp*, Leiden 2004.
- HERRERO SÁNCHEZ, Manuel, *El acercamiento hispano-neerlandés (1648–1678)*, Madrid 2000.
- HERRERO SÁNCHEZ, Manuel, *Las repúblicas mercantiles, ¿alternativa al modelo dinástico? Génova, las Provincias Unidas y la Monarquía Hispánica en la segunda mitad del siglo XVII*, in: Manuel HERRERO SÁNCHEZ/Ana CRESPO SOLANA (Hg.), *España y las 17 Provincias de los Países Bajos. Una revisión historiográfica (siglos XVI–XVIII)*, Córdoba 2002, S. 189–228.

- HERRERO SÁNCHEZ, Manuel, Génova y el sistema imperial hispánico, in: Antonio ÁLVAREZ-OSSORIO ALVARIÑO/Bernardo José GARCÍA GARCÍA (Hg.), *La monarquía de las naciones. Patria, nación y naturaleza en la Monarquía de España*, Madrid 2004, S. 529–562.
- HERRERO SÁNCHEZ, Manuel (Hg.), *Génova y la Monarquía Hispánica (1528–1713)*, Genua 2011.
- HERRERO SÁNCHEZ, Manuel, Republican Diplomacy and the Power Balance in Europe, in: Antonella ALIMENTO (Hg.), *War, Trade, and Neutrality. Europe and the Mediterranean in the seventeenth and eighteenth centuries*, Mailand 2011, S. 23–40.
- HERRERO SÁNCHEZ, Manuel, Republican Monarchies, Patrimonial Republics. The Catholic Monarchy and the Mercantile Republics of Genoa and the United Provinces, in: Pedro Cardim u. a. (Hg.), *Polycentric Monarchies. How did Early Modern Spain and Portugal Achieve and Maintain a Global Hegemony*, Brighton 2012, S. 181–196.
- HERRERO SÁNCHEZ, Manuel, La red consular europea y la diplomacia mercantil en la edad moderna, in: Juan José IGLESIAS RODRÍGUEZ u. a. (Hg.), *Comercio y cultura en la edad moderna. Actas de la XIII reunión científica de la Fundación Española de Historia Moderna*, Sevilla 2015, S. 121–149.
- HERRERO SÁNCHEZ, Manuel (Hg.), *Repúblicas y republicanismos en la Europa moderna (siglos XVI–XVIII)*, Madrid 2017, S. 273–326.
- HERRERO SÁNCHEZ, Manuel, La Monarquía Hispánica y las repúblicas europeas. El modelo republicano en una monarquía de ciudades, in: Manuel HERRERO SÁNCHEZ (Hg.), *Repúblicas y republicanismos en la Europa moderna (siglos XVI–XVIII)*, Madrid 2017, S. 273–326.
- HERRERO SÁNCHEZ, Manuel/Ana CRESPO SOLANA (Hg.), *España y las 17 Provincias de los Países Bajos. Una revisión historiográfica (siglos XVI–XVIII)*, Córdoba 2002.
- HERRERO SÁNCHEZ, Manuel/Klemens KAPS (Hg.), *Merchants and Trade Networks in the Atlantic and the Mediterranean, 1550–1800*, London 2017.
- HERRSCHE, Peter, *Muße und Verschwendung. Europäische Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter*, 2 Bde., Freiburg 2006.
- HERTRAMPF, Marina Ortrud M. (Hg.), *Die »spanische Reformation«. Sonderwege reformatorischen Gedankengutes in Spanien und Hispanoamerika*, Frankfurt a. M. 2017.
- HERZOG, Tamar, A Stranger in a Strange Land. The Conversion of Foreigners into Community Members in Colonial Latin America (17th–18th Centuries), in: *Social Identities* 3 (1997), S. 247–264.
- HERZOG, Tamar, *Defining Nations. Immigrants and Citizens in Early Modern Spain and Spanish America*, New Haven 2003.
- HERZOG, Tamar, Être Espagnol dans un monde moderne et transatlantique, in: Alain TAL-LON (Hg.), *Le sentiment national dans l'Europe méridionale aux XVIe et XVIIe siècles*, Madrid 2007, S. 1–18.
- HERZOG, Tamar, ¿Quién es el extranjero? Repensando las diferencias entre las personas en España e Hispanoamérica durante la Época Moderna, in: David GONZÁLEZ CRUZ (Hg.),

- Pueblos indígenas y extranjeros en la monarquía hispánica. La imagen del otro en tiempos de guerra (siglos XVI–XIX), Madrid 2011, S. 13–19.
- HIERRO ANIBARRO, Santiago, El origen de la Sociedad Anónima en España. La evolución del asiento de avería y el proyecto de compañías de comercio de Olivares, Madrid 1998.
- HILDEBRANDT, Reinhard, Die »Georg Fuggerischen Erben«. Kaufmännische Tätigkeit und sozialer Status 1555–1600, Berlin 1966.
- HINSCH, J. D., Die Bartholomäusbruderschaft der Deutschen in Lissabon, in: Hansische Geschichtsblätter 17 (1888), S. 3–27.
- HIRSCHAUER, Stefan, Un/doing Differences. Die Kontingenz sozialer Zugehörigkeiten, in: Zeitschrift für Soziologie 43/3 (2014), S. 170–191.
- HIRSCHAUER, Stefan (Hg.), Un/doing Differences. Praktiken der Humandifferenzierung, Weilerswist 2017.
- HIRSCHI, Caspar, Wettkampf der Nationen. Konstruktionen einer deutschen Ehrgemeinschaft an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, Göttingen 2005.
- HIRSCHI, Caspar, The Origins of Nationalism. An Alternative History from Ancient Rome to Early Modern Germany, Cambridge 2012.
- HOBBSAWM, Eric, Nationen und Nationalismus. Mythos und Realität seit 1780, München<sup>3</sup> 2005.
- HOBBSAWM, Eric/Terence O. RANGER (Hg.), The Invention of Tradition, Cambridge 1983.
- HOEN, Barbara, Deutsches Eigenbewusstsein in Lübeck. Zu Fragen spätmittelalterlicher Nationsbildung, Sigmaringen 1994.
- HOERES, Peter/Anuschka TISCHER (Hg.), Medien der Außenbeziehungen von der Antike bis zur Gegenwart, Köln 2017.
- HOFFMEISTER, Gert, »Das spanische Post- und Wächterhörlein«. Zur Verbreitung der Leyenda Negra (1538–1619), in: Archiv für Kulturgeschichte 56 (1974), S. 350–371.
- HOFFMEISTER, Gert, »Spanische Sturmglöck« (1604) und »Spanischer Curier« (1620). Zur Verbreitung der Leyenda Negra in Deutschland II, in: Archiv für Kulturgeschichte 61 (1979), S. 353–368.
- HOFFMEISTER, Gert, »allerhand iniurien schmehkarten pasquill und ander schandlos ehrenrürige schriften und model«. Die antispänischen Flugschriften zwischen 1580 und 1635, in: Wolfenbütteler Beiträge 4 (1981), S. 147–190.
- HOFMANN, Christina, Das spanische Hofzeremoniell von 1500–1700, Frankfurt a. M. 1985.
- HOFMANN, Hasso, Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis zum 19. Jahrhundert, Berlin 1974.
- HOLZAPFEL, Julian, Kanzleikorrespondenz des späten Mittelalters in Bayern. Schriftlichkeit, Sprache und politische Rhetorik, München 2008, S. 178–180.
- HOOCK, Jochen u. a. (Hg.), Ars Mercatoria. Handbücher und Traktate für den Gebrauch des Kaufmanns, 1470–1820. Eine analytische Bibliographie, 3 Bde., Paderborn 1991–2001.
- HÖVEL, Ernst, Quartier und Gastlichkeit in der Friedensstadt, in: Ernst HÖVEL (Hg.), Pax optima rerum. Beiträge zur Geschichte des Westfälischen Friedens 1648, Münster 1948.

- HROCH, Miroslav, Wallensteins Beziehungen zu den wendischen Hansestädten, in: Gerhard HEITZ/Manfred UNGER (Hg.), *Hansische Studien. Heinrich Sproemberg zum 70. Geburtstag*, Berlin 1961, S. 135–161.
- HÜBNER, Helga/Eva REGTMEIER, Maria de' Medici. Eine Fremde: Florenz – Paris – Brüssel – London – Köln, Frankfurt 2010.
- HÜFFER, Hermann J., Deutsch-spanische Beziehungen unter Kaiser Karl V., in: *Spanische Forschungen der Görres-Gesellschaft* 14 (1959), S. 183–193.
- HUGON, Alain, Les immunités, sources de l'incident diplomatique. Le cas des relations franco-espagnoles (XVIe –XVIIe siècles), in: Lucien BÉLY/Géraud POUMARÈDE (Hg.), *L'incident diplomatique (XVI a XVIIe siècles)*, Paris 2010, S. 93–114.
- HÜHN, Melanie u. a., In neuen Dimensionen denken? Einführende Überlegungen zu Transkulturalität, Transnationalität, Transstaatlichkeit und Translokalität, in: Melanie HÜHN (Hg.), *Transkulturalität, Transnationalität, Transstaatlichkeit, Translokalität. Theoretische und empirische Begriffsbestimmungen*, Berlin 2010, S. 11–46.
- HYE HOYS, Isidore, *Fondations pieuses et charitables des marchands flamands en Espagne. Souvenirs de voyages dans la Péninsule Ibérique en 1844 et 1845*, Brüssel 1882.
- IGLESIAS RODRÍGUEZ, Juan José u. a. (Hg.), *Comercio y cultura en la Edad Moderna. Actas y comunicaciones de la XIII reunión científica de la Fundación Española de Historia Moderna*, Sevilla 2015.
- IJZERMAN, J[an] W[illem], *Amsterdamsche bevrachtingscontracten 1591–1602. I: De vart op Spanje en Portugal*, in: *Economisch-historisch Jaarboek* 17 (1931), S. 163–291.
- ÍNURRITIGUI RODRÍGUEZ, José María, *La Gracia y la República. El lenguaje político de la teología católica y el Príncipe Cristiano de Pedro de Ribadeneyra*, Madrid 1998.
- IRSIGLER, Franz, *Wirtschaftsgeschichte der Stadt Trier 1580–1794*, in: Kurt DÜWELL/Franz IRSIGLER (Hg.), *Trier in der Neuzeit*, Trier 1988, S. 99–201.
- ISENMANN, Eberhard, *Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550*, Köln <sup>3</sup>2014.
- ISRAEL, Jonathan I., *The Dutch Republic and the Hispanic World, 1606–1661*, Oxford 1982.
- ISRAEL, Jonathan I., *The Politics of International Trade Rivalry during the Thirty Years War. Gabriel de Roy and Olivares' Mercantilist Project, 1621–1645*, in: Jonathan I. ISRAEL, *Empires and Entrepots. The Dutch, the Spanish Monarchy and the Jews*, London 1990, S. 189–245 [erstmalig in: *International History Review* 7 (1986), S. 517–549].
- ISRAEL, Jonathan I., *España, los embargos españoles y la lucha por el dominio del comercio mundial 1585–1648*, in: *Revista de Historia Naval* 6/23 (1988), S. 89–104.
- ISRAEL, Jonathan I., *Dutch Primacy in World Trade, 1585–1740*, Oxford 1989.
- ISRAEL, Jonathan I., *Empires and Entrepots. The Dutch, the Spanish Monarchy and the Jews*, London 1990.
- ISRAEL, Jonathan I., *A Conflict of Empires. Spain and the Netherlands, 1618–1648*, in: Jonathan I. ISRAEL, *Empires and Entrepots. The Dutch, the Spanish Monarchy and the Jews*, London 1990, S. 1–41 [erstmalig in: *Past & Present* 36 (1977), S. 34–74].

- ISRAEL, Jonathan I., Spain, the Spanish Embargoes and the Struggle for the Mastery of World Trade, in: Jonathan I. ISRAEL, *Empires and Entrepreneurs. The Dutch, the Spanish Monarchy and the Jews*, London 1990, S. 189–211.
- IWANOV, Iwan A., Die hansische Gesandtschaft nach Moskau von 1603. Ein Zusammen- oder Nebeneinanderspiel der Repräsentationen?, in: Otto Gerhard OEXLE/Michail A. BOJCOV (Hg.), *Bilder der Macht in Mittelalter und Neuzeit. Byzanz – Okzident – Rußland*, Göttingen 2007, S. 475–506.
- IWANOV, Iwan A., *Die Hanse im Zeichen der Krise. Handlungsspielräume der politischen Kommunikation im Wandel (1550–1620)*, Köln 2016.
- IZQUIERDO, Juan Carlos, El Luteranismo en las relaciones de sucesos del siglo XVI, in: Augustin REDONDO (Hg.), *Les relaciones de sucesos (canards) en Espagne (1500–1750)*, Paris 1996, S. 217–225.
- JAGO, Charles, Crown and Cortes in Early modern Spain, in: *Parliaments, Estates & Representation* 12 (1992), S. 177–192.
- JAHNKE, Carsten, Hansische Kaufleute und deren Religiosität außerhalb ihrer Heimat, in: *Zapiski Historyczne* 84, 1 (2019), S. 7–39.
- JEANNIN, Pierre, Les *comptes* du *Sund* comme source pour la construction d'indices généraux de l'activité économique en Europe, in: *Revue historique* 231 (1964), S. 55–102, 307–340.
- JEANNIN, Pierre, Zur Geschichte der Hamburger Handelsflotte am Ende des 17. Jahrhunderts. Eine Schiffsliste von 1674, in: *Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte* 57 (1971), S. 67–82.
- JEANNIN, Pierre, Entreprises hanséates et commerce méditerranéen à la fin du XVI<sup>e</sup> siècle, in: *Histoire économique du monde méditerranéen, 1450–1650. Mélanges en l'honneur de Fernand Braudel*, Toulouse 1973, S. 273–267.
- JEANNIN, Pierre, Die Rolle Lübecks in der hansischen Spanien- und Portugalfahrt des 16. Jahrhunderts, in: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 55 (1975), S. 5–40.
- JEANNIN, Pierre, *Marchands du Nord. Espaces et traffics à l'époque moderne. Textes réunis par Philippe Braunstein et Jochen Hoock*, Paris 1996.
- JEANNIN, Pierre, Les relations économiques des villes de la Baltique avec Anvers au XVI<sup>e</sup> siècle, in: Pierre JEANNIN, *Marchands du Nord. Espaces et traffics à l'époque moderne. Textes réunis par Philippe Braunstein et Jochen Hoock*, Paris 1996, S. 103–132.
- JENKINS, Richard, *Rethinking Ethnicity. Arguments and Explorations*, London 1997.
- JENSEN, Lotte (Hg.), *The Roots of Nationalism. National Identity Formation in Early Modern Europe, 1600–1815*, Amsterdam 2016.
- JIMÉNEZ LOZANO, José, *Los cementerios civiles y la heterodoxia española*, Barcelona<sup>2</sup> 2008.
- JOBS, Sebastian/Gesa MACKENTHUN (Hg.), *Agents of Transculturation. Border-Crossers, Mediators, Go-Betweens*, Münster 2013.
- JONES, John Mervyn, *Full Powers and Ratification. A Study in the Development of Treaty-Making Procedure*, Cambridge 1949.

- JÖRGENSEN, Bent, *Konfessionelle Selbst- und Fremdbezeichnungen. Zur Terminologie der Religionsparteien im 16. Jahrhundert*, Berlin 2014.
- JÖRN, Nils, Die Auseinandersetzungen zwischen Hanse und Merchant Adventurers vor den obersten Reichsgerichten im 16. und 17. Jahrhundert, in: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 78 (1998), S. 323–348.
- JÖRN, Nils, »With money and blood«. Der Londoner Stalhof im Spannungsfeld der englisch-hansischen Beziehungen im 15. und 16. Jahrhundert, Köln 2000.
- JORZICK, Regine, *Herrschaftssymbolik und Staat. Die Vermittlung königlicher Herrschaft in der frühen Neuzeit (1556–1598)*, Wien 1998.
- JOVER, José María/María Victoria LÓPEZ CORDÓN, La imagen de Europa y el pensamiento político-internacional, in: *Historia de España*, Bd. 26: El Siglo del Quijote (1580–1680), Teil 1: Religión, filosofía, ciencia, Madrid 1986, S. 467–691.
- JUCKER, Michael, *Gesandte, Schreiber, Akten. Politische Kommunikation auf eidgenössischen Tagsatzungen im Spätmittelalter*, Zürich 2004.
- JUNOT, Yves, Poner término a la Revuelta de los Países Bajos. Los proyectos de lucha comercial como alternativa a la guerra contra las Provincias Unidas (1585–1609), in: Juan Francisco PARDO MOLERO (Hg.), *El gobierno de la virtud. Política y moral en la Monarquía Hispánica (siglos XVI–XVIII)*, Madrid 2017, S. 141–164.
- JURDJEVIC, Mark/Rolf STRØM-OLSEN (Hg.), *Rituals of Politics and Culture in Early Modern Europe. Essays in Honour of Edward Muis*, Toronto 2016.
- JÜRGENS, Henning P./Thomas WELLER, Einleitung, in: Henning P. JÜRGENS (Hg.), *Religion und Mobilität. Zum Verhältnis von raumbezogener Mobilität und religiöser Identitätsbildung im frühneuzeitlichen Europa*, Göttingen 2010 (VIEG Beiheft 81), S. 1–12, URL: <<https://doi.org/10.13109/9783666100949.1>> (11.07.2023).
- KAISER, Wolfgang, Vérifier les histoires, localiser les personnes. L'identification comme processus de communication en Méditerranée, in: Claudia MOATTI/Wolfgang KAISER (Hg.), *Gens de passage en Méditerranée de l'Antiquité à l'époque moderne. Procédures de contrôle et d'identification*, Paris 2007, S. 369–386.
- KALLENBERG, Vera, Intersektionalität als Histoire Croisée. Zum Verhältnis von Intersektionalität, Geschlechterforschung und Geschichtswissenschaft, in: Marita GÜNTHER-SAEED/ Esther HORNUMUNG (Hg.), *Zwischenbestimmungen. Identität und Geschlecht jenseits der Fixierbarkeit*, Würzburg 2012, S. 75–118.
- KALSCHEUER, Britta/Lars ALLOLIO-NÄCKE (Hg.), *Kulturelle Differenzen begreifen. Das Konzept der Transdifferenz aus interdisziplinärer Sicht*, Frankfurt a. M. 2008.
- KAMEN, Henry, *The Duke of Alba*, New Haven, CT 2004.
- KAMEN, Henry, *The Spanish Inquisition. A Historical Revision*, London 1997.
- KAPLAN, Benjamin, Diplomacy and Domestic Devotion. Embassy Chapels and Toleration of Religious Dissent in Early Modern Europe, in: *Journal of Early Modern History* 6 (2002), S. 341–361.
- KAPLAN, Benjamin, *Divided by Faith. Religious Conflict and the Practice of Toleration in Early Modern Europe*, Cambridge, MS 2007.

- KAPS, Klemens, Entre el servicio estatal y los negocios transnacionales. El caso de Paolo Greppi, cónsul imperial en Cádiz (1774–1791), in: Marcella AGLIETTI u. a. (Hg.), Los cónsules de extranjeros en la Edad Moderna y a principios de la Edad Contemporánea, Madrid 2014, S. 225–235.
- KARSTEN, Arne/Hillard von THIESSEN (Hg.), Normenkonkurrenz in historischer Perspektive, Berlin 2015.
- KÄSTNER, Alexander/Gerd SCHWERHOFF, Religiöse Devianz in alteuropäischen Stadtgesellschaften. Eine Einführung in systematischer Absicht, in: Alexander KÄSTNER/Gerd SCHWERHOFF (Hg.), Göttlicher Zorn und menschliches Maß. Religiöse Abweichung in frühneuzeitlichen Stadtgemeinschaften, Konstanz 2013, S. 9–43.
- KAUFMANN, Thomas, Dreißigjähriger Krieg und Westfälischer Friede. Kirchengeschichtliche Studien zur lutherischen Konfessionskultur, Tübingen 1998.
- KAUFMANN, Thomas, Konfession und Kultur. Lutherischer Protestantismus in der zweiten Hälfte des Reformationsjahrhunderts, Tübingen 2006.
- KAUFMANN, Thomas, What is Lutheran Confessional Culture?, in: Per INGESMAN (Hg.), Religion as an Agent of Change. Crusades – Reformation – Pietism, Leiden 2016, S. 127–148.
- KEBLUSEK, Marika/NOLDUS, Badeloch Vera (Hg.), Double Agents. Cultural and Political Brokerage in Early Modern Europe, Leiden 2011.
- KELLENBENZ, Hermann, Unternehmerkräfte im Hamburger Portugal- und Spanienhandel, 1590–1625, Hamburg 1954.
- KELLENBENZ, Hermann, Diego und Manuel Teixeira und ihr Hamburger Unternehmen, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 42 (1955), S. 289–352.
- KELLENBENZ, Hermann, Der Pfeffermarkt um 1600 und die Hansestädte, in: Hansische Geschichtsblätter 74 (1956), S. 28–49.
- KELLENBENZ, Hermann, Sephardim an der unteren Elbe. Ihre wirtschaftliche und politische Bedeutung vom Ende des 16. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts, Wiesbaden 1958.
- KELLENBENZ, Hermann, Art. Domann, Johannes in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 4, Berlin 1959, S. 65–66.
- KELLENBENZ, Hermann (Hg.), Fremde Kaufleute auf der Iberischen Halbinsel, Köln 1970.
- KELLENBENZ, Hermann, Nürnberger Safranhändler in Spanien, in: Hermann KELLENBENZ (Hg.), Fremde Kaufleute auf der Iberischen Halbinsel, Köln 1970, S. 197–225.
- KELLENBENZ, Hermann, Die fremden Kaufleute auf der Iberischen Halbinsel vom 15. Jahrhundert bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, in: Hermann KELLENBENZ (Hg.), Fremde Kaufleute auf der Iberischen Halbinsel, Köln 1970, S. 265–376.
- KELLENBENZ, Hermann, Die Fugger in Spanien und Portugal bis 1560. Ein Großunternehmen des 16. Jahrhunderts, 2 Bde., München 1990.
- KELLENBENZ, Hermann, Relaciones consulares de las ciudades hanseáticas con las Canarias, in: Francisco MORALES PADRÓN (Hg.), IX Coloquio de Historia Canario-Americana (1990), Las Palmas 1993, S. 731–753.
- KELLENBENZ, Hermann/Rolf WALTER (Hg.), Oberdeutsche Kaufleute in Sevilla und Cádiz (1525–1560). Eine Edition von Notariatsakten aus den dortigen Archiven, Stuttgart 2001.

- KELLER, Katrin, »Mein Herr befindet sich gottlob gesund und wohl«. Sächsische Prinzen auf Reisen, Leipzig 1994, S. 256.
- KELLER, Katrin, Die Königin und ihr Beichtvater. Die Briefe Richard Hallers SJ aus Spanien in den Jahren 1600 und 1601, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 122 (2014), S. 140–151.
- KERNKAMP, Johannes Hermann, De Handel op den vijand, 1572–1609, 2 Bde., Utrecht 1931–1934.
- KESTNER, Ernst, Die Handelsverbindungen der Hansa speciell Danzigs mit Spanien und Portugal seit 1583, in: Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins 5 (1881), S. 1–22.
- KINKEL, Walter, Der Dom Sankt Bartholomäus zu Frankfurt am Main. Seine Geschichte und seine Kunstwerke, Frankfurt a. M. 1986.
- KLINCK, Fabian, Zur Bedeutung des Wortes procurator in den Quellen des klassischen Rechts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung 124 (2007), S. 25–52.
- KLINGER, Cornelia u. a. (Hg.), Achsen der Ungleichheit. Zum Verhältnis von Klasse, Geschlecht und Ethnizität, Frankfurt a. M. 2007.
- KNAPE, Joachim, Humanismus, Reformation, deutsche Sprache und Nation, in: Andreas GARDT (Hg.), Nation und Sprache. Die Diskussion ihres Verhältnisses in Geschichte und Gegenwart, Berlin 2000, S. 102–138.
- KNOLL, Martin, Nil sub sole novum oder neue Bodenhaftung? Der material turn und die Geschichtswissenschaft, in: Neue Politische Literatur 59 (2014), S. 191–207.
- KOENIGSBERGER, Helmut G. (Hg.), Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit, München 1988.
- KOENIGSBERGER, Helmut G., Schlußbetrachtung. Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit aus historischer Sicht, in: Helmut G. KOENIGSBERGER (Hg.), Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit, München 1988, S. 285–302.
- KOENIGSBERGER, Helmut G., Composite States, Representative Institutions and the American Revolution, in: Historical Research 63 (1989), S. 135–153.
- KOGGE, Werner, Was heißt Übersetzen? Eine sprachpragmatisch-kriteriologische Skizze, in: Saeculum 67 (2017), S. 11–19.
- KOHLER, Alfred, Die spanisch-österreichische Begegnung in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Ein mentalitätsgeschichtlicher Versuch, in: Wolfgang KRÖMER (Hg.), Spanien und Österreich in der Renaissance, Innsbruck 1989, S. 43–55.
- KOHLER, Alfred/Friedrich EDELMAYER (Hg.), Hispania – Austria. Die katholischen Könige, Maximilian I. und die Anfänge der Casa de Austria in Spanien, Wien 1993.
- KÖHLER, Matthias, Strategie und Symbolik. Verhandeln auf dem Kongress von Nimwegen, Köln 2011.
- KOLB, Robert, Introduction, in: Robert KOLB (Hg.), Lutheran Ecclesiastical Culture, 1550–1675, Leiden 2008, S. 1–14.
- KONETZKE, Richard, Legislación sobre inmigración de extranjerros en América durante la época colonial, in: Revista Internacional de Sociología 3/11 (1945), S. 269–299.

- KONETZKE, Richard, Die spanischen Verhaltensweisen zum Handel als Voraussetzung für das Vordringen der ausländischen Kaufleute in Spanien, in: Hermann KELLENBENZ (Hg.), *Fremde Kaufleute auf der iberischen Halbinsel*, Köln 1970, S. 4–14.
- KOPITZSCH, Franklin, Minderheiten und Fremde in nordwestdeutschen Städten in der frühen Neuzeit, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 69 (1997), S. 45–59.
- KOSELLECK, Reinhart u. a., Art. Volk, Nation, Nationalismus, Masse, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 7, Stuttgart 1992, S. 141–433.
- KOSLOFSKY, Craig, Von der Schande zur Ehre. Nächtliche Begräbnisse im lutherischen Deutschland (1650–1700), in: *Historische Anthropologie* 5 (1997), S. 350–369.
- KOSLOFSKY, Craig, *The Reformation of the Dead. Death and Ritual in Early Modern Germany, 1450–1700*, Basingstoke 2000.
- KRAUSKE, Otto, *Die Entwicklung der Ständigen Diplomatie vom fünfzehnten Jahrhundert bis zu den Beschlüssen von 1815*, Leipzig 1885.
- KREMER, Anette, Spanisches und Katalanisches in Ravensburger Kaufmannsbriefen aus dem 15. Jahrhundert, in: Mark HÄBERLEIN/Christian KUHN (Hg.), *Fremde Sprachen in frühneuzeitlichen Städten. Lernende, Lehrende und Lehrwerke*, Wiesbaden 2010, S. 177–195.
- KRESLINS, Janis, Linguistic Landscapes in the Baltic, in: *Scandinavian Journal of History* 28 (2003), S. 165–174.
- KRESSE, Walter, *Materialien zur Entwicklungsgeschichte der Hamburger Handelsflotte 1765–1823*, Hamburg 1966.
- KRIEGER, Martin, »Transnationalität« in vernationaler Zeit? Ein Plädoyer für eine erweiterte Gesellschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit, in: *Geschichte und Gesellschaft* 30 (2004), S. 125–136.
- KRIEGER, Martin/Michael NORTH (Hg.), *Land und Meer. Kultureller Austausch zwischen Westeuropa und dem Ostseeraum in der Frühen Neuzeit*, Köln 2004.
- KRISCHER, André, *Reichsstädte in der Fürstengesellschaft. Zum politischen Zeichengebrauch in der Frühen Neuzeit*, Darmstadt 2006.
- KRISCHER, André, Das diplomatische Zeremoniell der Reichsstädte, oder: Was heißt Stadtfreiheit in der Fürstengesellschaft?, in: *Historische Zeitschrift* 284 (2007), S. 1–30.
- KRISCHER, André, Souveränität als sozialer Status. Zur Funktion des diplomatischen Zeremoniells in der Frühen Neuzeit, in: Jan-Paul NIEDERKORN u. a. (Hg.), *Diplomatisches Zeremoniell in Europa und dem Mittleren Osten in der Frühen Neuzeit*, Wien 2009, S. 1–32.
- KRISCHER, André, Syndici als Diplomaten in der Frühen Neuzeit. Repräsentation, politischer Zeichengebrauch und Professionalisierung in der reichsstädtischen Außenpolitik, in: Christian JÖRG/Michael JUCKER (Hg.), *Spezialisierung und Professionalisierung. Träger und Foren städtischer Außenpolitik während des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, Wiesbaden 2010, S. 254–286.
- KRISCHER, André, Rituale und politische Öffentlichkeit in der Alten Stadt, in: Gerd SCHWERHOFF (Hg.), *Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit*, Köln 2011, S. 125–157.

- KRISCHER, André, Das Gesandtschaftswesen und das vormoderne Völkerrecht, in: Michael JUCKER u. a. (Hg.), Rechtsformen internationaler Politik. Theorie, Norm und Praxis vom 12. bis 18. Jahrhundert, Berlin 2011, S. 197–239.
- KRISCHER, André, Reichsstädtische Außenbeziehungen in der Frühen Neuzeit. Patronage, Zeremoniell, Korrespondenz, in: Julia A. SCHMIDT-FUNKE/Matthias SCHNETTGER (Hg.), Neue Stadtgeschichte(n). Die Reichsstadt Frankfurt im Vergleich, Bielefeld 2018, S. 399–426.
- KROPP, Amina, »...apenas bastan cuatro personas para escribir y para traducir«. Zum Sprachbewusstsein spanischer Diplomaten vor dem Hintergrund von Sprachenalterität und -pluralität auf dem Westfälischen Friedenskongress, in: Annette GERSTENBERG (Hg.), Verständigung und Diplomatie auf dem Westfälischen Friedenskongress, Köln 2014.
- KUGELER, Heidrun, Einführung, in: Heidrun KUGELER (Hg.), Internationale Beziehungen in der Frühen Neuzeit. Ansätze und Perspektiven, Münster 2006, S. 9–35.
- KUHFUSS, Walter, Eine Kulturgeschichte des Französischunterrichts in der Frühen Neuzeit. Französischlernen am Fürstenhof, auf dem Marktplatz und in der Schule in Deutschland, Göttingen 2014.
- KUHN, Christian, Fremdsprachenlernen zwischen Berufsbildung und sozialer Distinktion. Das Beispiel der Nürnberger Kaufmannsfamilie Tucher im 16. Jahrhundert, in: Mark HÄBERLEIN/Christian KUHN (Hg.), Fremde Sprachen in frühneuzeitlichen Städten. Lernende, Lehrende und Lehrwerke, Wiesbaden 2010, S. 47–74.
- KUYK, J. van, Art. Westendorp, George, in: Nieuw Nederlandsch Biografisch Woordenboek, Bd. 3, Leiden 1914, Sp. 1410.
- KYLE, Chirs R., Cornwallis, Sir Charles (c. 1555–1629), in: Oxford Dictionary of National Biography, Oxford 2004, URL: <<http://www.oxforddnb.com/view/10.1093/ref:odnb/9780198614128.001.0001/odnb-9780198614128-e-6337?rskey=2wlFsA&result=2>> (11.07.2023).
- LADEMACHER, Horst, Ein letzter Schritt in die Unabhängigkeit. Die Niederländer in Münster 1648, in: Heinz DUCHHARDT (Hg.), Der Westfälische Friede. Diplomatie, politische Zäsur, kulturelles Umfeld, Rezeptionsgeschichte, München 1998, S. 335–348.
- LADERO QUESADA, Manuel Fernando, Las ciudades de la Corona de Castilla en la baja Edad Media (siglos XIII al XV), Madrid 1996.
- LADERO, Miguel Angel, Das Spanien der Katholischen Könige. Ferdinand von Aragon und Isabella von Kastilien, 1469–1516, Innsbruck 1992.
- LAFERL, Christopher, Die Kultur der Spanier am Wiener Hof unter Ferdinand I. (1522–1564), Wien 1997.
- LAHAINE, Ludwig, Berend Jacobsen Carpfanger, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 48 (1962), S. 57–76.
- LANDWEHR, Achim, Diskurs – Macht – Wissen. Perspektiven einer Kulturgeschichte des Politischen, in: Archiv für Kulturgeschichte 85 (2003), S. 71–117.
- LANDWEHR, Götz, »Nation« und »Deutsche Nation«. Entstehung und Inhaltswandel zweier Rechtsbegriffe unter besonderer Berücksichtigung norddeutscher und hansischer Quellen

- vornehmlich des Mittelalters, in: Heinrich ACKERMANN u. a. (Hg.), *Aus dem Hamburger Rechtsleben*, Berlin 1979, S. 1–35.
- LANG, Mervyn Francis, *Las flotas de la Nueva España (1630–1710). Despacho, azogue, comercio*, Sevilla 1998.
- LANGER, Herbert, *Gestalten der Spätzeit. Die Syndici der Hanse*, in: Detlef KATTINGER/Horst WERNICKE (Hg.), *Akteure und Gegner der Hanse. Zur Prosopographie der Hansezeit*, Weimar 1998, S. 219–230.
- LANGEWIESCHE, Dieter, »Nation«, »Nationalismus«, »Nationalstaat« in der europäischen Geschichte seit dem Mittelalter – Versuch einer Bilanz, in: Dieter LANGEWIESCHE/Georg SCHMIDT (Hg.), *Föderative Nation. Deutschlandkonzepte von der Reformation bis zum Ersten Weltkrieg*, München 2000, S. 9–30.
- LANGEWIESCHE, Dieter, Was heißt »Erfindung der Nation«? Nationalgeschichte als Artefakt – oder Geschichtsdeutung als Machtkampf, in: *Historische Zeitschrift* 277 (2003), S. 593–617.
- LANSBERGEN, A., Henricus Butkens, Titulair Abt van Egmond, omstreeks 1650, in: *Benedictijns tijdschrift voor geestelijk leven en geschiedenis* 16 (1955), S. 113–120.
- LANZINNER, Maximilian, *Friedenssicherung und politische Einheit des Reiches unter Kaiser Maximilian II. (1564–1576)*, Göttingen 1993.
- LANZINNER, Maximilian, *Beglaubigungspraktiken beim Abschluss des Westfälischen Friedens im Vergleich*, in: Heinz DUCHHARDT/Martin ESPENHORST (Hg.), *Utrecht – Rastatt – Baden, 1712–1714. Ein europäisches Friedenswerk am Ende des Zeitalters Ludwigs XIV.*, Göttingen 2013 (VIEG Beiheft 98), S. 185–206, URL: <<https://doi.org/10.13109/9783666101250.185>> (10.07.2023).
- LAPEYRE, Henri, *El comercio exterior de Castilla a través de las aduanas de Felipe II*, Valladolid 1981.
- LAPPENBERG, Johann Martin (Hg.), *Série de traités et d'actes contenant les stipulations faites en faveur du commerce et de la navigation entre la France et la ville libre et hanséatique du Lubec depuis 1293*, Lübeck 1837.
- LAPPENBERG, Johann Martin, *Listen der in Hamburg residirenden, wie der dasselbe vertretenden Diplomaten und Consuln*, in: *Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte* 3 (1851), S. 414–534.
- LÄSSIG, Simone, Übersetzungen in der Geschichte – Geschichte als Übersetzung? Überlegungen zu einem analytischen Konzept und Forschungsgegenstand für die Geschichtswissenschaft, in: *Geschichte und Gesellschaft* 38 (2012), S. 189–216.
- LAU, Thomas, *Bürgerunruhen und Bürgerprozesse in den Reichsstädten Mühlhausen und Schwäbisch Hall in der Frühen Neuzeit*, Bern 1999.
- LAVERY, Jason E., *Germany's Northern Challenge. The Holy Roman Empire and the Scandinavian Struggle for the Baltic, 1563–1576*, Boston 2002.
- LEA, Henry Charles, *The Inquisition in the Spanish Dependencies: Sicily, Naples, Sardinia, Milan, The Canaries, Mexico, Peru, New Granada*, New York 1908.

- LECHNER, Martin, Art. Bartholomäus, Apostel und Märtyrer, in: *Lexikon der christlichen Ikonographie*, Bd. 5, Freiburg 1973, Sp. 320–334.
- LEHMKUHL, Ursula, *Diplomatiesgeschichte als internationale Kulturgeschichte. Theoretische Ansätze und empirische Forschung zwischen Historischer Kulturwissenschaft und Soziologischem Institutionalismus*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 27 (2001), S. 394–423.
- LEIBTSEDER, Mathis, *Die Kavaliertour. Adelige Erziehungsreisen im 17. und 18. Jahrhundert*, Köln 2004.
- LEM, Anton van der, *Die Entstehung der Niederlande aus der Revolte. Staatenbildung im Westen Europas*, Berlin 2016.
- LENGEN, Hajo van (Hg.), *Die »Emder Revolution« von 1595*, Aurich 1995.
- LENTES, Thomas, *Andacht und Gebärde. Das religiöse Ausdrucksverhalten zwischen 1300 und 1600*, in: Bernhard JUSSEN/Craig KOSLOFSKY (Hg.), *Kulturelle Reformation. Sinnformationen im Umbruch (1400–1600)*, Göttingen 1998, S. 29–67.
- LENZ, Georg, *Soziologie der Zweierbeziehung. Eine Einführung*, Wiesbaden <sup>4</sup>2009.
- LEÓN, Pedro de, *Grandeza y miseria de Andalucía, testimonio de una encrucijada histórica (1578–1616)*, hg. v. Pedro HERRERA PUGA, Granada 1981.
- LESGER, Clé, Art. *Weltwirtschaftszentren*, 5. Antwerpen, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 14, Stuttgart 2011, Sp. 951–955.
- LIMBURG, Hans J., Art. *Bartholomäus, Apostel, III. Verehrung*, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. 2, Freiburg <sup>3</sup>1994, Sp. 39f.
- LINDEMANN, Mary, *The Merchant Republics. Amsterdam, Antwerp, and Hamburg, 1648–1790*, Cambridge 2015.
- LING HUANG, Angela, *Nun sag, wie hast du's mit der Hanse? Von den Wechselbeziehungen alter Hansebilder und neuer Hanseforschung*, in: *Geschichte für heute* 3 (2020), S. 5–16.
- LOBO CABRERA, Manuel, *The Canary Islands and the Baltic in the Baroque Era*, in: Enrique MARTÍNEZ RUIZ/Magdalena DE PAZZIS PI CORALES (Hg.), *Spain & Sweden in the Baroque Era (1600–1660)*, Madrid 2000, S. 505–514.
- LOCKHART, Paul Douglas, *Denmark in the Thirty Years' War, 1618–1648. King Christian IV and the Decline of the Oldenburg State*, Selingsgrove 1996.
- LOO, Ivo van, *For Freedom and Fortune. The Rise of Dutch Privateering in the First Half of the Revolt, 1568–1609*, in: Marco van der HOEVEN (Hg.), *Exercise of Arms. Warfare in the Netherlands, 1568–1648*, Leiden 1988, S. 173–196.
- LOOMIE, Albert J., *Toleration and Diplomacy. The Religious Issue in Anglo-Spanish Relations, 1603–1605*, Philadelphia 1963.
- LOOMIE, Albert Joseph, *Ceremonies of Charles I. The Note Books of John Finet 1628–1641*, New York 1987.
- LOOPER, Bert, *Hansebewusstsein in den Ijsselstädten*, in: *Hansische Geschichtsblätter* 109 (1991), S. 65–81.
- LÓPEZ BELINCHÓN, Bernardo, *Olivares contra los portugueses. Inquisición, conversos y guerra económica*, in: Joaquín PÉREZ VILLANUEVA/Bartolomé ESCANDELL BONET (Hg.),

- Historia de la Inquisición en España y América, Bd. 3: Temas y problemas, Madrid 2000, S. 499–530.
- LÓPEZ BELINCHÓN, Bernardo, Honra, libertad y hacienda. Hombres de negocios y judíos sefardíes, Alcalá de Henares 2001.
- LÓPEZ MARTÍN, Iñaki, Embargo and Protectionist Policies. Early Modern Hispano-Dutch Relations in the Western Mediterranean, in: *Mediterranean Studies* 7 (1998), S. 191–219.
- LÓPEZ MARTÍN, Iñaki, Entre la guerra económica y la persuasión diplomática. El comercio mediterráneo como moneda de cambio en el conflicto hispano-neerlandés (1574–1609), in: *Cahier de la Méditerranée* 71 (2005), S. 81–110, URL: <<https://doi.org/10.4000/cdlm.955>> (11.07.2023).
- LÓPEZ MARTÍN, Iñaki, Los unos y los otros: comercio, guerra e identidad. Flamencos y holandeses en la Monarquía Hispánica (ca. 1560–1609), in: Carmen SANZ AYÁN/Bernardo J. GARCÍA GARCÍA (Hg.), Banca, crédito y capital. La monarquía hispánica y los antiguos Países Bajos (1505–1700), Madrid 2006, S. 425–457.
- LOTZ-HEUMANN, Ute u. a. (Hg.), Konversion und Konfession in der Frühen Neuzeit, Gütersloh 2007.
- LOUTHAN, Howard, Diversity and Dissent. Negotiating Religious Difference in Central Europe, 1500–1800, New York 2011.
- LÜCK, Heiner, Art. Kuss, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 3, Berlin<sup>2</sup> 2016, Sp. 371–374.
- LUENGO, Jorge, Postimperiale Selbstbehauptung zwischen Nation und Region. Die Katalonienfrage in Spanien am Anfang des 20. Jahrhunderts, in: Gregor FEINDT u. a. (Hg.), Kulturelle Souveränität. Politische Deutungs- und Handlungsmacht jenseits des Staates im 20. Jahrhundert, Göttingen 2017 (VIEG Beiheft 112), S. 49–80, URL: <<https://doi.org/10.13109/9783666101502.49>> (11.07.2023).
- LUHMANN, Niklas, Legitimation durch Verfahren, Frankfurt a. M. 1993.
- LUHMANN, Niklas, Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1997.
- LUHMANN, Niklas, Funktionen und Folgen formaler Organisation, Berlin<sup>5</sup> 1999.
- LUNENFELD, Marvin, Keepers of the City. The Corregidores of Isabella I of Castile (1474–1504), Cambridge 1987.
- LÜSEBRINK, Hans-Jürgen, Interkulturelle Kommunikation. Interaktion, Fremdwahrnehmung, Kulturtransfer, Stuttgart<sup>2</sup> 2008.
- LUTTIKHUIZEN, Frances, Underground Protestantism in Sixteenth Century Spain. A Much Ignored Side of Spanish History, Göttingen 2017.
- MACHA, Jürgen, Alles Luther oder was? Zum Mythos deutscher Spracheinheit in der Frühen Neuzeit, in: Lieselotte ANDERWALD (Hg.), Sprachmythen – Fiktion oder Wirklichkeit?, Frankfurt a. M. 2012, S. 219–229.
- MACK, Heinrich, Die Hanse und die Belagerung Stralsunds im Jahre 1628, in: *Hansische Geschichtsblätter* 20 (1892), S. 123–158.
- MACKAY, Ruth, The Limits of Royal Authority. Resistance and Obedience in Seventeenth-Century Castile, Cambridge 1999.

- MAGER, Wolfgang, Republikanismus. Überlegungen zum analytischen Umgang mit einem geschichtlichen Begriff, in: Peter BLICKLE (Hg.), *Verborgene republikanische Traditionen in Oberschwaben*, Tübingen 1998, S. 243–260.
- MAGER, Wolfgang, Genossenschaft, Republikanismus und konsensgestütztes Ratsregiment. Zur Konzeptionalisierung der politischen Ordnung in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen deutschen Stadt, in: Luise SCHORN-SCHÜTTE (Hg.), *Aspekte der politischen Kommunikation im Europa des 16. und 17. Jahrhunderts. Politische Theologie – Res Publica-Verständnis – konsensgestützte Herrschaft*, München 2004, S. 13–122.
- MAIER, Charles S., Nation and state, in: *The Palgrave dictionary of transnational history*, Basingstoke 2009, S. 743–750.
- MAISSEN, Thomas, Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, Göttingen 2006.
- MAISSEN, Thomas, Frühneuzeitlicher Republikanismus und Machiavellismus. Die Rezeption Machiavellis in der Eidgenossenschaft, in: Cornel ZWIERLEIN/Anette MEYER (Hg.), *Machiavellismus in Deutschland. Chiffre von Kontingenz, Herrschaft und Empirismus in der Frühen Neuzeit*, München 2010, S. 109–130.
- MAISSEN, Thomas *Républiques et républicanismes en époque moderne. Théories et pratiques dans une perspective occidentale*, in: Olivier CHRISTIN (Hg.), *Républiques et républicanismes. Les cheminements de la liberté*, Paris 2019, S. 27–45.
- MAJEWSKA, Gabriela, Spain in the Trade of Gdańsk in the Seventeenth and Eighteenth Centuries, in: Enrique GARCÍA HERNÁN/Ryszard SKOWRON (Hg.), *From Ireland to Poland. Northern Europe, Spain and the Early Modern World*, Valencia 2015, S. 171–182.
- MANN, Golo, Wallenstein. Sein Leben, Frankfurt a. M. <sup>2</sup>1978.
- MANSO PORTO, Carmen, Don Diego Sarmiento de Acuña, Conde de Gondomar (1567–1626). Erudito, mecenas y bibliófilo, Santiago de Compostela 1996.
- MANZ, Volker, Fremde und Gemeinwohl. Integration und Ausgrenzung in Spanien im Übergang vom Ancien Régime zum frühen Nationalstaat, Stuttgart 2006.
- MANZANO BAENA, Laura, *Conflicting Words. The Peace Treaty of Münster (1648) and the Political Culture of the Dutch Republic and the Spanish Monarchy*, Leuven 2011.
- MARAVALL, José Antonio, *Estado moderno y mentalidad social. Siglos XV a XVII*, 2 Bde., Madrid 1972.
- MARCHENA FERNÁNDEZ, Juan, *La institución militar en Cartagena de Indias en el siglo XVIII*, Sevilla 1982.
- MARCTALER, Hildegard von, Die Familien der Hamburger Convoykapitäne, in: *Zeitschrift für Niedersächsische Familienkunde* 27 (1952), S. 13–26.
- MARCOS MARTÍN, Alberto, Poder real, poderes locales y oligarquías urbanas en Castilla durante los siglos XVI y XVII, in: Marco CATTINI u. a. (Hg.), *Per una storia sociale del politico. Ceti dirigenti urbani italiani e spagnoli nei secoli XVI–XVIII*, Rom 2005, S. 23–46.
- MAREŠ, Franz, Die maritime Politik der Habsburger in den Jahren 1625–1628, Teil 1 in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 1 (1880), S. 541–578;

- Teil 2 in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 2 (1881), S. 49–82.
- MARTÍN CASARES, Aurelia, *La esclavitud en la Granada del siglo XVI. Género, raza y religión*, Granada 2000.
- MARTÍN MARTÍN, José Luis, *La Hansa*, Madrid 1985.
- MARTIN, Colin/Goeffrey PARKER, *The Spanish Armada*, Manchester <sup>2</sup>1999.
- MARTÍNEZ HERNÁNDEZ, Santiago, *La educación de Felipe III*, in: José MARTÍNEZ MIL-LÁN (Hg.), *La monarquía de Felipe III*, Bd. 3: *La corte*, Madrid 2008, S. 83–146.
- MARTÍNEZ PEÑAS, Leandro, *El informe de Fernando Carrillo sobre conflictos de precedencia*, in: *Aequitas* 3 (2013), S. 189–219.
- MARX, Anthony W., *Faith in Nation. Exclusionary Origins of Nationalism*, Oxford 2003.
- MATTINGLY, Garrett, *Renaissance Diplomacy*, New York 1970.
- MAURO, Frédéric, *Merchant Communities, 1350–1750*, in: James D. TRACY (Hg.), *The Rise of Merchant Empires. Long-Distance Trade in the Early Modern World, 1350–1750*, Cambridge 1990, S. 255–286.
- MAUSS, Marcel, *Die Gabe*, in: Marcel MAUSS (Hg.), *Soziologie und Anthropologie*, Bd. 2, Berlin 1978, S. 1–144.
- MAY, Niels Fabian, *Zwischen fürstlicher Repräsentation und adliger Statuspolitik. Das Kongresszeremoniell bei den westfälischen Friedensverhandlungen*, Ostfildern 2016.
- MEIER, Harri, *Zur Geschichte der hansischen Spanien- und Portugalfahrt bis zu den spanisch-amerikanischen Unabhängigkeitskriegen*, in: Fritz BAUMGARTEN (Hg.), *Ibero-Amerika und die Hansestädte*, Hamburg 1937, S. 93–152.
- MENDES DRUMOND BRAGA, Isabel, *A circulação e a distribuição dos produtos*, in: Joel SERRÃO/Antonio Henrique de OLIVEIRA MARQUES (Hg.), *Nova História de Portugal*, Bd. 5, Lissabon 1999, S. 195–247.
- MENDES DRUMOND BRAGA, Isabel, *Os Estrangeiros e a Inquisição Portuguesa (séculos XVI–XVII)*, Lissabon 2002.
- MENDES DRUMOND BRAGA, Isabel, *The Germans and the Portuguese Inquisition (16th and 17th Centuries)*, in: Albrecht BURKARDT/Gerd SCHWERHOFF (Hg.), *Tribunal der Barbaren? Deutschland und die Inquisition in der Frühen Neuzeit*, Konstanz 2012, S. 135–154.
- MENZEL, Viktor, *Deutsches Gesandtschaftswesen im Mittelalter*, Hannover 1892.
- MERKES, Max, *Belohnungen und Gunsterweise in der spanischen Politik des 17. Jahrhunderts*, in: Konrad REPGEN/Stefan SKALWEIT (Hg.), *Spiegel der Geschichte. Festgabe für Max Braubach zum 10. April 1964*, Münster 1964, S. 429–455.
- MEROUCHE, Lemnour, *Recherches sur l'Algérie à l'époque ottomane*, Bd. 2: *La course, mythes et réalité*, Paris 2007.
- MESSOW, Hans-Christoph, *Die Hansestädte und die habsburgische Ostseepolitik im 30jährigen Kriege (1627/28)*, Berlin 1935.
- METZIG, Gregor, *Kanonen im Wunderland – Deutsche Büchschützen im portugiesischen Weltreich (1415–1640)*, in: *Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit* 14 (2010), S. 267–298.

- MEYER-STOLL, Cornelia, Die lübeckische Kaufmannschaft des 17. Jahrhunderts unter wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Aspekten, Frankfurt a. M. 1989.
- MOATTI, Claudia/Wolfgang KAISER (Hg.), Gens de passage en Méditerranée de l'Antiquité à l'époque moderne. Procédures de contrôle et d'identification, Paris 2007.
- MOLHO, Anthony/Diogo RAMADA CURTO (Hg.), Commercial Networks in Early Modern Europe, Florenz 2001.
- MOLAS RIBALTA, Pere, Instituciones y comercio en la España de Olivares, in: *Studia Historica, Historia Moderna* 5 (1987), S. 91–98.
- MOLINA MORENO, J[osé] L[uis], Tribunal de Cartagena de Indias, in: Joaquín PÉREZ VILLANUEVA/Bartolomé ESCANDELL BONET (Hg.), *Historia de la Inquisición*, Bd. 1, Madrid 1984, S. 1353–1367.
- MOLLWO, Carl, Kölner Kaufleute im 16. Jahrhundert auf den kanarischen Inseln, in: *Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln* (1899), S. 134–140.
- MONTER, William, *Frontiers of Heresy. The Inquisition from the Basque Lands to Sicily*, Cambridge 1990.
- MONTER, William, Zwangskonfessionalisierung? Die spanische Inquisition gegen Lutheraner und Moriskanen, in: Wolfgang REINHARD/Heinz SCHILLING (Hg.), *Die katholische Konfessionalisierung*, Münster 1995, S. 135–144.
- MOOS, Peter von, Epilog. Zur Bedeutungslosigkeit fremder Sprachen im Mittelalter, in: Peter von MOOS (Hg.), *Zwischen Babel und Pfingsten. Sprachdifferenzen und Gesprächsverständigung in der Vormoderne (8.–16. Jahrhundert)*, Wien 2008, S. 687–712.
- MORENO OLLERO, Antonio, Sanlúcar de Barrameda a fines de la Edad Media, Cádiz 1983.
- MORET, Michèle, Aspects de la société marchande de Séville au début du XVIIIe siècle, in: *Revue d'histoire économique et sociale* 42 (1964), S. 170–219.
- MÖRSDORF, Klaus A., *A irmandade de São Bartolomeu dos Alemães em Lisboa*, München 1957.
- MOSER, Friedrich Carl von, *Abhandlung von den Hof- und Staatssprachen*, Frankfurt a. M. 1750.
- MUIR, Edward, *Civic Ritual in Renaissance Venice*, Princeton 1981.
- MUIR, Edward, *Ritual in Early Modern Europe*, Cambridge 1997.
- MÜLLER, Klaus, *Das kaiserliche Gesandtschaftswesen im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden (1648–1740)*, Bonn 1976.
- MÜLLER, Michael G., *Zweite Reformation und städtische Autonomie im Königlichen Preußen. Danzig, Elbing und Thorn in der Epoche der Konfessionalisierung (1557–1660)*, Berlin 1997.
- MÜNKLER, Herfried, Nation als politische Idee im frühneuzeitlichen Europa, in: Klaus GARBER (Hg.), *Nation und Literatur im Europa der Frühen Neuzeit*, Tübingen 1989.
- MÜNKLER, Herfried u. a. (Hg.), *Nationenbildung. Die Nationalisierung Europas im Diskurs humanistischer Intellektueller: Italien und Deutschland*, Berlin 1998.

- MÜNKLER, Herfried/Hans GRÜNBERGER, Nationale Identität im Diskurs der deutschen Humanisten, in: Helmut BERDING (Hg.), Nationales Bewußtsein und kollektive Identität, Frankfurt a. M. 1994, S. 211–248.
- NADER, Helen, Liberty in Absolutist Spain. The Habsburg Sale of Towns, 1516–1700, Baltimore 1993.
- NAGEL, Ulrich, Zwischen Dynastie und Staatsräson. Die habsburgischen Botschafter in Wien und Madrid am Beginn des Dreißigjährigen Krieges, Göttingen 2018 (VIEG Bd. 247), URL: <<https://doi.org/10.13109/9783666310577>> (11.07.2023).
- NEU, Tim, Koordination und Kalkül. Die *Économie des conventions* und die Geschichtswissenschaft, in: Historische Anthropologie 23 (2015), S. 129–147.
- NEU, Tim, »junk frauenbilt« oder »frome furstin und mutter«? Geschlecht, Macht und Markiertheit im 16. Jahrhundert, in: Matthias BÄHR/Florian KÜHNEL (Hg.), Verschränkte Ungleichheit. Praktiken der Intersektionalität in der Frühen Neuzeit, Berlin 2018, S. 275–302.
- NEUMANN, Iver B., Returning Practice to the Linguistic Turn. The Case of Diplomacy, in: Millenium 31 (2002), S. 627–651.
- NEW, Irene, Die spanische Inquisition und die Lutheraner im 16. Jahrhundert, in: Archiv für Reformationsgeschichte 90 (1999), S. 289–320.
- NIEDEREHE, Hans-Josef, Die Geschichte des Spanischunterrichts von den Anfängen bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts, in: Konrad SCHRÖDER (Hg.), Fremdsprachenunterricht 1500–1800, Wiesbaden 1992, S. 135–155.
- NIETO SORIA, José Manuel, Ceremonias de la realeza. Propaganda y legitimación en la Castilla Trastámara, Madrid 1993.
- NIETO SORIA, José Manuel, La nobleza y el »poderío real absoluto« en la Castilla del siglo XV, in: Cahiers de linguistique et de civilisation hispaniques médiévales 25 (2002), S. 237–254.
- NOLDE, Dorothea, Was ist Diplomatie und wenn ja wie viele? Herausforderungen und Perspektiven einer Geschlechtergeschichte der frühneuzeitlichen Diplomatie, in: Historische Anthropologie 21 (2013), S. 179–198.
- NORTH, Michael, Ostseehandel. Drehscheibe der Weltwirtschaft in der Frühen Neuzeit, in: Andrea KOMLOSY u. a. (Hg.), Ostsee 700–2000. Gesellschaft – Wirtschaft – Kultur, Wien 2008, S. 132–147.
- NÚÑEZ ROLDÁN, Francisco, La vida cotidiana en la Sevilla del Siglo de Oro, Madrid 2004.
- O'CONNELL, Daniel P., A Cause Célèbre in the History of Treaty-Making. The Refusal to Ratify the Peace Treaty of Regensburg in 1630, in: The British Year Book of International Law 42 (1967), S. 71–90.
- OFFERGELD, Peter, Das Kapitel des Aachener Marienstiftes im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Lebensnormen und persönliche Zusammensetzung einer Kanonikergemeinschaft, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 92 (1985), S. 75–101.
- OLECHNOWITZ, Karl-Friedrich, Der Schiffbau der hansischen Spätzeit. Eine Untersuchung zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Hanse, Weimar 1960.
- OLECHNOWITZ, Karl-Friedrich, Handel und Seeschifffahrt der späten Hanse, Weimar 1965.

- OLECHNOWITZ, Karl-Friedrich, Die Hansestädte und der spanisch-niederländische Konflikt. Eine Studie zur Diplomatie und Politik der späten Hanse, in: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Rostock, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe* 21 (1972), S. 255–261.
- OLESEN, Jens Ejnar, Dänemark, Norwegen und Island, in: Matthias ASCHE/Anton SCHINDLING (Hg.), *Dänemark, Norwegen und Schweden im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Nordische Königreiche und Konfession 1500–1660*, Münster 2003, S. 27–106.
- OLIVEIRA MARQUES, António H. R. de, *Hansa e Portugal na idade média*, Lissabon <sup>2</sup>1993.
- OLIVEIRA MARQUES, António H. R. de, *Damião de Góis e os mercadores de Danzig*, in: *Arquivo de Bibliografia Portuguesa* 4 (1958), S. 133–163.
- OPEL, J[ulius], *Otto von Guericke's Bericht an den Magistrat von Magdeburg über seine Sendung nach Osnabrück und Münster 1646/47*, in: *Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen* 11 (1867), S. 23–94.
- OPLL, Ferdinand/Karl RUDOLF, *Spanien und Österreich*, Wien 1991.
- OSCHEMA, Klaus, *Freundschaft und Nähe im spätmittelalterlichen Burgund. Studien zum Spannungsfeld von Emotion und Institution*, Köln 2006.
- OSTROWER, Alexander, *Language, Law, and Diplomacy. A Study of Linguistic Diversity in Official International relations and International Law*, 2 Bde., Philadelphia 1965.
- OTTE, Enrique, *Sevilla y sus mercaderes a fines de la Edad Media*, Sevilla 1996.
- OWENS, John B., »By my absolute royal authority«. *Justice and Castilian Commonwealth at the Beginning of the First Global Age*, Rochester 2005.
- PALOMO, Federico, *Cofesionalización*, in: José Luis BETRÁN u. a. (Hg.), *Identidades y fronteras culturales en el mundo ibérico en la Edad Moderna*, Barcelona 2016, S. 69–90.
- PANICUCCI, Elisa, *La questione del titolo granducale. Il carteggio diplomatico tra Firenze e Madrid*, in: Danilo MARRARA (Hg.), *Toscana e Spagna nel secolo XVI. Miscellanea di studi storici*, Pisa 1996, S. 7–58.
- PARKER, Geoffrey, *The Dutch Revolt*, London <sup>3</sup>2002.
- PARKER, Geoffrey, *The Grand Strategy of Philip II*, New Haven 1998.
- PARRY, Clive (Hg.), *The consolidated treaty Series*, Bd. 1, New York 1969.
- PAULI, Wilhelm, *Aus dem Tagebuche des Lübecker Bürgermeisters Henrich Brokes*, Teil 1, in: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 1 (1860), S. 79–92, 173–183, 281–347; Teil 2, in: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 2 (1867), S. 1–37, 254–295, 367–465.
- PAULMANN, Johannes, *Grenzübere: Kulturgeschichtliche Perspektiven für die Geschichte der internationalen Beziehungen*, in: Christina LUTTER u. a. (Hg.), *Kulturgeschichte: Fragestellungen, Konzepte, Annäherungen*, Wien 2004, S. 191–209.
- PAULMANN, Johannes, *Geschichtswissenschaft und gesellschaftliche Differenzierung. Überlegungen zur historischen Erforschung von Differenzierungsprozessen*, in: Dilek DIZDAR u. a. (Hg.), *Humandifferenzierung. Disziplinäre Perspektiven und empirische Sondierungen*, Weilerswist 2021, S. 35–57.

- PELIZAEUS, Ludolf, *Dynamiken der Macht. Städtischer Widerstand und Konfliktbewältigung im Reich Karls V.*, Münster 2007.
- PELIZAEUS, Ludolf, *Die Iberische Halbinsel und die Kolonien zwischen Konfessionalisierung und Sonderweg*, in: Dieter Joachim WEISS/Thomas BROCKMANN (Hg.), *Das Konfessionalisierungsparadigma. Leistungen, Probleme, Grenzen*, Münster 2013, S. 203–220.
- PELUS-KAPLAN, Marie-Louise, *Eine Hansestadt im Planetensystem des Sonnenkönigs. Der Handel mit Frankreich und seine Bedeutung für die lübeckische Wirtschaft in der Epoche Ludwigs XIV.*, in: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 65 (1985), S. 119–142.
- PELUS-KAPLAN, Marie-Louise, *Les marchands étrangers à Dantzig dans la première moitié du XVIIe siècle*, in: Albrecht BURKARDT u. a. (Hg.), *Commerce, voyage et expérience religieuse, XVIe-XVIIIe siècles*, Rennes 2007, S. 359–369.
- PELUS-KAPLAN, Marie-Louise, *Merchants and immigrants in Hanseatic cities, c. 1500–1700*, in: Donatella CALABI u. a. (Hg.), *Cities and cultural exchange in Europe, 1400–1700*, Cambridge 2007, S. 132–153.
- PELUS-KAPLAN, Marie-Louise, *Les réseaux familiaux dans le monde hanséatique aux XVIe et XVIIe siècles. Acteurs du transfert culturel, ou piliers d'une homogénéité culturelle et technique en Europa du Nord?*, in: Dorothea NOLDE/Claudia OPITZ (Hg.), *Grenzüberschreitende Familienbeziehungen. Akteure und Medien des Kulturtransfers in der Frühen Neuzeit*, Köln 2008, S. 121–135.
- PENNY, H. Glenn/Stefan RINKE (Hg.), *Rethinking Germans Abroad* (Themenheft *Geschichte und Gesellschaft* 41/2), Göttingen 2015.
- PERDICES DE BLAS, Luis, *La economía poítica de la decadencia de Castilla en el siglo XVII. Investigaciones de los arbitristas sobre la naturaleza y causas de la riqueza de las naciones*, Madrid 1996.
- PÉREZ COLLADOS, José María, *Una aproximación histórica al concepto de nacionalidad*, Zaragoza 1993.
- PÉREZ VILLANUEVA, Joaquín/Bartolomé ESCANDELL BONET (Hg.), *Historia de la Inquisición en España y América*, 3 Bde., Madrid 1984–2000.
- PÉREZ, Joseph, *La leyenda negra*, Madrid 2009.
- PERINI, Sergio, *Il rango della Repubblica Veneta in una controversia sul ceremoniale diplomatico (1563–1763)*, in: *Archivio veneto* 139 (2008), S. 61–93.
- PERRIN, John W., »Legatus« in *Medieval Roman Law*, in: *Traditio* 29 (1973), S. 357–378.
- PETERS, Robert, *Das Mittelniederdeutsche als Sprache der Hanse*, in: Per Sture URELAND (Hg.), *Sprachkontakte in der Hanse. Aspekte des Sprachausgleichs im Ostsee- und Nordseeraum*, Tübingen 1988, S. 65–88.
- PETERS, Robert, *Die Rolle der Hanse und Lübecks für die mittelniederdeutsche Sprachgeschichte*, in: Werner BESCH (Hg.), *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*, 2. Teilbd., Berlin<sup>2</sup> 2008, S. 1496–1505.
- PETTER, Wolfgang, *Probleme der deutsch-spanischen Begegnung in den Anfängen Karls V.*, in: *Spanische Forschungen der Görres-Gesellschaft* 26 (1971), S. 89–150.

- PETTER, Wolfgang, Deutsche Flottenrüstung von Wallenstein bis Tirpitz, in: Hans MEIER-WELCKER u. a. (Hg.), Handbuch zur deutschen Militärgeschichte 1648–1939, Bd. 4, Abschnitt VIII: Deutsche Marinegeschichte der Neuzeit, München 1979, S. 13–262.
- PEAFF-CZARNECKA, Joanna, Zugehörigkeit in der mobilen Welt. Politiken der Verortung, Göttingen 2012.
- PHILLIPS, William D., Slavery in Medieval and Early Modern Iberia, Philadelphia 2014.
- PIEPER, Renate, Die Preisrevolution in Spanien (1500–1649). Neuere Forschungsergebnisse, Stuttgart 1985.
- PIERSON, Peter, Commander of the Armada. The Seventh Duke of Medina Sidonia, New Haven 1989.
- PIETSCH, Andreas/Barbara STOLLBERG-RILINGER (Hg.), Konfessionelle Ambiguität. Uneindeutigkeit und Verstellung als religiöse Praxis in der Frühen Neuzeit, Gütersloh 2013.
- PIETSCH, Ulrich, Die Lübecker Seeschifffahrt vom Mittelalter bis zur Neuzeit, Lübeck 1982.
- PIETSCHMANN, Horst, Zum Problem eines frühneuzeitlichen Nationalismus in Spanien. Der Widerstand Kastiliens gegen Kaiser Karl V., in: Otto DANN (Hg.), Nationalismus in vorindustrieller Zeit, München 1986, S. 55–71.
- PIKE, Ruth, Enterprise and Adventure. The Genoese in Seville and the Opening of the New World, Ithaca, NY 1966.
- PIKE, Ruth, Aristocrats and Traders. Sevillian Society in the Sixteenth Century, Ithaca, NY 1972.
- PINHEIRO DA VEGA, Tomé, Fastigia o fastos geniales. Traducción del Portugues por Narciso Alonso Cortés, Valladolid 1916.
- PINTO CRESPO, Virgilio, Inquisición y control ideológico en la España del siglo XVI, Madrid 1983.
- PITZ, Ernst, Bürgereinung und Städteeinung. Studien zur Verfassungsgeschichte der Hansestädte und der deutschen Hanse, Köln 2001.
- POCOCK, John G. A., The Machiavellian Moment. Florentine Political Thought and the Atlantic Republican Tradition, Princeton 1975.
- POETTERING, Jorun, »Kein Banghase sein«. Hamburger Kaufmannslehrlinge im katholischen Lissabon des 17. Jahrhunderts, in: Alexandra CURVELO/Madalena SIMÕES (Hg.), Portugal und das Heilige Römische Reich (16.–18. Jahrhundert) – Portugal e o Sacro Império (séculos XVI–XVIII), Münster 2011, S. 207–216.
- POETTERING, Jorun, Handel, Nation und Religion. Kaufleute zwischen Hamburg und Portugal im 17. Jahrhundert, Göttingen 2013.
- POGGIO, Eleonora, La migración de europeos septentrionales a la Nueva España a través de los documentos inquisitoriales a finales del siglo XVI y principios del siglo XVII, in: Fernando NAVARRO ANTOLÍN (Hg.), Orbis incognitus: avisos y legajos del Nuevo Mundo. Homenaje al profesor Luis Navarro García, 2 Bde., Huelva 2007.
- POGGIO, Eleonora, Garder la foi dans le coeur. Nicodémistes en Nouvelle Espagne, 1597–1601, in: Paola DOMINGO/Hélène VIGNAUX (Hg.), Arts et sociétés en Amérique latine. La transgression dans tous ses états, Paris 2009, S. 29–46.

- POGGIO, Eleonora, La composición de extranjeros en la Nueva España, 1595–1700, in: Cuadernos de Historia Moderna 10 (2011), S. 177–193.
- POHL, Hans, Die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen den Hansestädten und Spanien in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Hansische Geschichtsblätter 83 (1965), S. 46–93.
- POHL, Hans, Die hanseatischen Nationen in Cádiz und Málaga im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts, in: Hansische Geschichtsblätter 84 (1966), S. 88–101.
- POHL, Hans, Die Portugiesen in Antwerpen (1567–1648). Zur Geschichte einer Minderheit, Wiesbaden 1977.
- POHLE, Jürgen, Deutschland und die überseeische Expansion Portugals im 15. und 16. Jahrhundert, Münster 2000.
- POHLIG, Matthias, Harter Kern und longue durée. Überlegungen zum Begriff der (lutherischen) Konfessionskultur, in: Archiv für Reformationsgeschichte 109 (2018), S. 389–401.
- POSTEL, Rainer, Hamburgs Rolle in der Hanse im 16. und 17. Jahrhundert, in: Fernhandel und Stadtentwicklung im Nord- und Ostseeraum in der hansischen Spätzeit (1550–1630). Symposium zum 14. Hansetag der Neuzeit in Stade am 8. und 9. April 1994, Stade 1995, S. 67–85.
- POSTEL, Rainer, Zur »erhaltung dern commercien und darübner habende privilegia«. Hansische Politik auf dem Westfälischen Friedenskongress, in: Heinz DUCHHARDT (Hg.), Der Westfälische Friede. Diplomatie, politische Zäsur, kulturelles Umfeld, Rezeptionsgeschichte, München 1998, S. 523–540.
- POSTEL, Rainer, Von der Solidarität bedrängter Egoisten. Hansetage des frühen 17. Jahrhunderts, in: Volker HENN (Hg.), Die hansischen Tagfahrten zwischen Anspruch und Wirklichkeit, Trier 2001, S. 151–162.
- POSTEL, Rainer, Lübecks Würde und Bürde, in: Rolf HAMMEL-KIESOW/Michael HUNDT (Hg.), Das Gedächtnis der Hansestadt Lübeck. Festschrift für Antjekathrin Graßmann zum 65. Geburtstag, Lübeck 2005, S. 135–150.
- POSTEL, Rainer, Der Niedergang der Hanse, in: Jörgen BRACKER u. a. (Hg.), Die Hanse. Lebenswirklichkeit und Mythos, Lübeck<sup>4</sup>2006, S. 165–193.
- POSTEL, Rainer, Späte Hanse und Altes Reich, in: Hansische Geschichtsblätter 129 (2011), S. 153–169.
- POUMARÈDE, Géraud, Naissance d'une institution royale: les consuls de la nation française en Levant et en Barbarie aux XVIe et XVIIe siècles, in: Annuaire-Bulletin de la Société de l'histoire de France (2001), S. 65–128.
- POUMARÈDE, Géraud, Le consul dans les dictionnaires et le droit des gens. Émergence et affirmation d'une institution nouvelle (XVIe–XVIIIe siècles), in: Jörg ULBERT/Gérard LE BOUËDEC (Hg.), La fonction consulaire à l'époque moderne. L'affirmation d'une institution économique et politique (1500–1700), Rennes 2006, S. 23–36.
- POUMARÈDE, Géraud, Consuls, réseaux consulaires et diplomatie à l'époque moderne, in: Renzo SABBATINI/Paola VOLPINI (Hg.), Sulla diplomacia in età moderna. Politica, economia e religione, Mailand 2011, S. 193–218.

- PRANGE, Wolfgang, Der Wandel des Bekenntnisses im Lübecker Domkapitel, 1530–1600, Lübeck 2007.
- PRANGE, Wolfgang, Verzeichnis der Lübecker Domherren, 1600–1804, in: Zeitschrift für Lübeckische Geschichte 90 (2010), S. 47–104.
- PRESS, Volker, Führungsgruppen in der deutschen Gesellschaft im Übergang zur Neuzeit (um 1500), in: Hanns Hubert HOFMANN/Günther FRANZ (Hg.), Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit. Eine Zwischenbilanz, Boppard 1980, S. 29–77.
- PROSPERI, Adriano, L'Immaculée Conception à Séville et la fondation sacrée de la monarchie espagnole, in: Revue d'Histoire et de Philosophie Religieuses 87 (2007), S. 435–467.
- PUHLE, Matthias, Die politische Geschichte der Hanse, in: Ortwin PELC (Hg.), Mythen der Vergangenheit. Realität und Fiktion in der Geschichte, Göttingen 2012, S. 89–96.
- QUAKATZ, Manja, »... denen Sklaven gleich gehalten werden«. Muslimisch-osmanische Kriegsgefangene im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation (1683–1699), in: WerkstattGeschichte 66/67 (2015), S. 97–118.
- QUECKENSTEDT, Hermann, Ein »groß achtbarer und hoch gelehrter her«. Zur Biographie des aus Osnabrück stammenden Hansesyndikus Johannes Domann, in: Osnabrücker Mitteilungen 97 (1992), S. 53–75.
- QUECKENSTEDT, Hermann, Johannes Domann (1564–1618) und der Niedergang der Hanse. Diplomatie und Krisenmanagement im frühen 17. Jahrhundert, in: Hansische Geschichtsblätter 111 (1993), S. 43–95.
- QUELLER, Donald E., The Office of Ambassador in the Middle Ages, Princeton, NJ 1967.
- RAHN, Thomas, Grenz-Situationen des Zeremoniells in der Frühen Neuzeit, in: Markus BAUER/Thomas RAHN (Hg.), Die Grenze. Begriff und Inszenierung, Berlin 1997, S. 177–206.
- RAMÍREZ BARRIOS, Julio Alberto, Mecanismos de persuasión del poder regio en indias. El recibimiento del sello real en la real audiencia y chancillería de Lima, in: Nuevo Mundo Mundos Nuevos [En ligne], Débats, mis en ligne le 11 décembre 2017, URL: <<https://doi.org/10.4000/nuevomundo.71568>> (11.07.2023).
- RATH, Jochen, »alß gliedere eines politischen leibes trewlich meinen«. Die Hansestädte und die Konflikte Braunschweigs mit den Welfen im 17. Jahrhundert, Münster 2001.
- RAU, Virginia, Privilegios e legislação portuguesa referentes a merccadores estrangeiros (séculos XV e XVI), in: Hermann KELLENBENZ (Hg.), Fremde Kaufleute auf der Iberischen Halbinsel, Köln 1970, S. 15–30.
- RAUMER, Kurt von, Absoluter Staat, korporative Libertät und persönliche Freiheit, in: Historische Zeitschrift 183 (1957), S. 55–96.
- RAUSCHENBACH, Sina/Christian WINDLER (Hg.), Reforming Early Modern Monarchies. The Castilian *Arbitristas* in Comparative European Perspectives, Wiesbaden 2016.
- RECIO MORALES, Oscar, Los espacios físicos de representatividad de las comunidades extranjeras en España. Un estado de la cuestión, in: Bernardo José GARCÍA GARCÍA/Oscar RECIO MORALES (Hg.), Las corporaciones de nación en la Monarquía Hispánica (1580–1750). Identidad, partonazgo y redes de sociabilidad, Madrid 2014, S. 13–32.

- RECKWITZ, Andreas, Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken. Eine sozialtheoretische Perspektive, in: *Zeitschrift für Soziologie* 32 (2003), S. 282–301.
- RECKWITZ, Andreas, Kulturelle Differenzen aus praxeologischer Perspektive. Kulturelle Globalisierung jenseits von Modernisierungstheorie und Kulturessentialismus, in: Ilja SRUBAR u. a. (Hg.), *Kulturen vergleichen. Sozial- und kulturwissenschaftliche Grundlagen und Kontroversen*, Wiesbaden 2005, S. 92–111.
- RECKWITZ, Andreas, Praktiken und Diskurse. Eine sozialtheoretische und methodologische Relation, in: Herbert KALTHOFF u. a. (Hg.), *Theoretische Empirie. Zur Relevanz qualitativer Forschung*, Frankfurt a. M. 2008, S. 188–209.
- REDER GADOW, Marion, Un Obispo carismático: Fray Alonso de Santo Tomás. Fundación de la Capilla de San Andrés y Casa Pía por los hombres de negocios de los Estados Generales y Ciudades Hanseáticas, in: *Isla de Arriarán* 9 (1998), S. 135–148.
- REHBERG, Karl-Siegbert, Weltrepräsentanz und Verkörperung. Institutionelle Analyse und Symboltheorien – Eine Einführung in systematischer Absicht, in: Gert MELVILLE (Hg.), *Institutionalität und Symbolisierung. Verstetigungen kultureller Ordnungsmuster in Vergangenheit und Gegenwart*, Köln 2001, S. 3–52.
- REICHARD, Konrad, *Die maritime Politik der Habsburger im siebzehnten Jahrhundert*, Berlin 1867.
- REINBOLD, Markus, *Jenseits der Konfession. Die frühe Frankreichpolitik Philipps II. von Spanien 1559–1571*, Ostfildern 2005.
- REINCKE, Heinrich, *Kaiser Karl IV. und die deutsche Hanse*, Lübeck 1931.
- REINCKE, Heinrich, Hamburgs Bevölkerung, in: Heinrich REINCKE, *Forschungen und Skizzen zur Geschichte Hamburgs*, Hamburg 1951, S. 167–200.
- REINCKE, Heinrich, Das Geschlecht der von dem Berge (de Monte), in: *Zeitschrift für niederdeutsche Familienforschung* 31 (1956), S. 81–94.
- REINHARD, Wolfgang, Zwang zur Konfessionalisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 10 (1983), S. 257–277.
- REINHARD, Wolfgang, »Konfessionalisierung« auf dem Prüfstand, in: Joachim BAHLCKE/Arno STROHMEYER (Hg.), *Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur*, Stuttgart 1999, S. 79–103.
- REINHARD, Wolfgang, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1999.
- REINHARD, Wolfgang, »Eine so barbarische und grausame Nation wie diese«. Die Konstruktion der Alterität Spaniens durch die Leyenda Negra und ihr Nutzen für allerhand Identitäten, in: Hans-Joachim GEHRKE (Hg.), *Geschichtsbilder und Gründungsmythen*, Würzburg 2001, S. 159–177.
- REINHARD, Wolfgang/Heinz SCHILLING (Hg.), *Die katholische Konfessionalisierung*, Münster 1995.
- REISSMANN, Martin, *Die hamburgische Kaufmannschaft des 17. Jahrhunderts in sozialgeschichtlicher Sicht*, Hamburg 1975.

- RESSEL, Magnus, Von der Hanse zur hanseatischen Gemeinschaft. Die Entstehung der Konsulatsgemeinschaft von Bremen, Hamburg und Lübeck, in: *Hansische Geschichtsblätter* 130 (2012), S. 127–174.
- RESSEL, Magnus, *Zwischen Sklavenkassen und Türkenpässen. Nordeuropa und die Barbaresken in der Frühen Neuzeit*, Berlin 2012.
- RESSEL, Magnus, *The First German Dream of the Ocean. The Project of the »Reichs-Admiralität« 1570–1582*, in: Marta GRZECHNIK/Heta HURSKAINEN (Hg.), *Beyond the Sea. Reviewing the manifold dimensions of water as barrier and bridge*, Wien 2015, S. 85–116.
- RESSEL, Magnus, *The Hanseatics in Southern Europe. Structure and Payment of German Long-Distance Shipping, 1630–1700*, in: Maria FUSARO u. a. (Hg.), *Law, Labour, and Empire. Comparative Perspectives on Seafarers, c. 1500–1800*, London 2015, S. 137–153.
- RESSEL, Magnus, *Der deutsche Seehandel im Dreißigjährigen Krieg zwischen lokalem Verlust und Expansion in der Ferne*, in: Sandra RICHTER/Guillaume GARNER (Hg.), *»Eigennutz« und »gute Ordnung«. Ökonomisierungen der Welt im 17. Jahrhundert*, Wiesbaden 2016, S. 67–94.
- RESSEL, Magnus, *Die Stärke der schwachen Akteure. Die hanseatische Gemeinschaft im europäischen Handelssystem des 18. Jahrhunderts*, in: *Niedersächsische Jahrbuch für Landesgeschichte* 92 (2020), S. 95–136.
- RIBEIRO, Vítor, *Privilegios de estrangeiros em Portugal. Ingleses, franceses, alemães, flamengos e italianos*, Coimbra 1917.
- RICHEFORT, Isabelle, *Présents diplomatiques et la diffusion de l'image de Louis XIV*, in: Lucien BÉLY (Hg.), *L'invention de la diplomatie. Moyen age – temps modernes*, Paris 1998, S. 262–279.
- RICHTER, Olaf, *Niederrheinische Lebenswelten in der Frühen Neuzeit. Petrus Simonius Ritz (1562–1622) und seine Familie zwischen Bürgertum und Adel*, Köln 2015.
- RIED, Walter, *Deutsche Segelschiffahrt seit 1470*, München 1974.
- RIEDENAUER, Erwin, *Kaiserliche Standeserhebungen für reichsstädtische Bürger 1519–1740. Ein statistischer Vorbericht zum Thema »Kaiser und Patriziat«*, in: Helmut RÖBLER (Hg.), *Deutsches Patriziat 1430–1740, Limburg a.d. Lahn 1968*, S. 27–98.
- RIELLO, Giorgio/Ulinka RUBLACK (Hg.), *The Right to Dress. Sumptuary Laws in a Global Perspective, c. 1200–1800*, Cambridge 2019.
- RIESKE, Constantin, *Beyond the Sea. Praktiken des Reisens in Glaubenswechseln im 17. Jahrhundert*, in: Dagmar FREIST (Hg.), *Diskurse – Körper – Artefakte. Historische Praxeologie in der Frühneuzeitforschung*, Bielefeld 2015, S. 139–159.
- RÓDENAS VILAR, Rafael, *Un gran proyecto anti-holandés en tiempo de Felipe IV. La destrucción del comercio rebelde en Europa*, in: *Hispania* 88 (1962), S. 542–558.
- RODRÍGUEZ BESNÉ, José Ramón, *El Consejo de la Suprema Inquisición. Perfil jurídico de una institución*, Madrid 2000.
- RODRÍGUEZ PÉREZ, Yolanda, *The Dutch Revolt through Spanish Eyes. Self and other in historical and literary texts of Golden Age Spain (c. 1548–1673)*, Oxford 2008.

- RODRÍGUEZ PÉREZ, Yolanda, Defining the Nation, Defending the Nation. The Spanish Apologetic Discourse during the Twelve Years' Truce (1609–1621), in: Lotte JENSEN (Hg.), *The Roots of Nationalism. National Identity Formation in Early Modern Europe, 1600–1815*, Amsterdam 2016, S. 185–198.
- RODRÍGUEZ VILLA, Antonio, *Etiquetas de la casa de Austria*, Madrid 1913.
- ROECK, Bernd, *Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten. Fremde im Deutschland der Frühen Neuzeit*, Göttingen 1993.
- ROHRSCHEIDER, Michael, Der Nachlass des Grafen von Peñaranda als Quelle zum Westfälischen Friedenskongress, in: *Historisches Jahrbuch 122* (2002), S. 173–193.
- ROHRSCHEIDER, Michael, *Der gescheiterte Frieden von Münster. Spaniens Ringen mit Frankreich auf dem Westfälischen Friedenskongress (1643–1649)*, Münster 2006.
- ROHRSCHEIDER, Michael/Arno STROHMEYER (Hg.), *Wahrnehmungen des Fremden. Differenzenerfahrungen von Diplomaten im 16. und 17. Jahrhundert*, Münster 2007.
- ROHRSCHEIDER, Michael, Das französische Präzedenzstreben im Zeitalter Ludwigs XIV. Diplomatische Praxis – zeitgenössische Publizistik – Rezeption in der frühen deutschen Zeremonialwissenschaft, in: *Francia 36* (2009), S. 135–179.
- ROHRSCHEIDER, Michael, Friedenskongress und Präzedenzstreit: Frankreich, Spanien und das Streben nach zeremoniellem Vorrang in Münster, Nijmegen und Rijswijk (1643/44–1697), in: Christoph KAMPMANN u. a. (Hg.), *Bourbon – Habsburg – Oranien. Konkurrierende Modelle im dynastischen Europa um 1700*, Köln 2008, S. 228–240.
- RÖMER, Christof, Lübeck und die Reichsarmada gegen die Seeräuber 1570–1572, in: *Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde 52* (1972), S. 21–35.
- ROMERO MENSAQUE, Carlos José, Cotidianidad, dinamismo y espontaneidad en la religiosidad popular. El fenómeno de los rosarios públicos en la Sevilla del Barroco, in: *Espacio, Tiempo y Forma, Serie IV, Historia Moderna 11* (1998), S. 215–238.
- ROMERO TALLAFIGO, Manuel, Las ceremonias de recepción del Documento Real en los cabildos municipales del antiguo régimen, in: Manuela Cristina GARCÍA BERNAL/Sandra OLIVERO GUIDOBONO (Hg.), *El municipio indiano. Relaciones interétnicas, económicas y sociales. Homenaje a Luis Navarro García*, Sevilla 2009, S. 445–460.
- RUBIO, Diego, Di/simulación y fronteras religiosas en la temprana modernidad, in: José Luis BETRÁN u. a. (Hg.), *Identidades y fronteras culturales en el mundo ibérico en la Edad Moderna*, Barcelona 2016, S. 39–50.
- RUBLACK, Ulinka, *Dressing Up. Cultural Identity in Renaissance Europe*, Oxford 2010.
- RUSSELL, Conrad/José Andrés GALLEGRO (Hg.), *Las monarquías del antiguo régimen, ¿monarquías compuestas?*, Madrid 1996.
- RÜTHER, Stefanie, *Prestige und Herrschaft. Zur Repräsentation der Lübecker Ratsherren in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Köln 2003.
- SAFLEY, Thomas M. (Hg.), *A Companion to Multiconfessionalism in the Early Modern World*, Leiden 2011.
- SAGUAR QUER, Carlos, El cementerio británico de Madrid, in: *Anales del Instituto de Estudios Madrileños 39* (1999), S. 359–370.

- SAHLINS, Peter, *The Making of France and Spain in the Pyrenees*, Berkeley, CA 1989.
- SAHLINS, Peter, *La nationalité avant la lettre. Les pratiques de naturalisation en France sous l'Ancien Régime*, in: *Annales* 55 (2000), S. 1081–1108.
- SAHLINS, Peter, *Unnaturally French. Foreign citizens in the old regime and after*, Ithaca, NY 2004.
- SAID, Edward, *Kultur und Identität. Europas Selbstfindung aus der Einverleibung der Welt*, in: *Lettre international* 34 (1996), S. 21–25.
- SALAS ALMELA, Luis, *Medina Sidonia. El poder de la aristocracia, 1580–1670*, Madrid 2008.
- SALAS ALMELA, Luis, *Poder señorial, comercio y guerra. Sanlúcar de Barrameda y la política de embargos de la Monarquía Hispánica, 1585–1641*, in: *Cuadernos de Historia Moderna* 33 (2008), S. 35–59.
- SÁNCHEZ, Magdalena, *Confession and complicity. Margarita de Austria, Richard Haller, S.J., and the court of Philip III.*, in: *Cuadernos de Historia Moderna* 14 (1993), S. 133–149.
- SANCHO DE SOPRANIS, Hipólito, *Las naciones extranjeras en Cádiz durante el siglo XVII*, in: *Estudios de historia social de España* 4/2 (1960), S. 643–877.
- SANDERS, Willy, *Sachsensprache, Hanesprache, Plattdeutsch. Sprachgeschichtliche Grundzüge des Niederdeutschen*, Göttingen 1982.
- SANDERS, Willy, *Die Sprache der Hanse*, in: Werner BESCH u. a. (Hg.), *Dialektologie. Ein Handbuch zur deutschen und allgemeinen Dialektforschung*, 2. Halbbd., Berlin 1983, S. 991–1002.
- SARTORIUS, Georg Friedrich, *Geschichte des hanseatischen Bundes*, 3 Bde., Göttingen 1802–1808.
- SAU, Pablo Hernández, *Juan de Bouligny's Embassy to Constantinople (1779 – 1793). Spanish Diplomacy in the Ottoman Empire at the End of the Eighteenth Century*, in: Birgit TREMML-WERNER/Erberhard CRAILSHEIM (Hg.), *Audienzen und Allianzen. Interkulturelle Diplomatie in Asien und Europa vom 8. bis zum 18. Jahrhundert*, Wien 2015, S. 156–170.
- SAUSSURE, Ferdinand de, *Grundfragen der allgemeinen Sprachwissenschaft*, hg. v. Charles BALLY/Albert SECEHAYE, Berlin<sup>3</sup> 2011.
- SAWYER, Andrew, *The »Tyranny of Alva«. The Creation and Development of a Dutch Patriotic Image*, in: *De zeventiende eeuw* 19 (2003), S. 181–211.
- SCHÄFER, Ernst, *Beiträge zur Geschichte des spanischen Protestantismus und der Inquisition im sechzehnten Jahrhundert. Nach den Originalakten in Madrid und Simancas*, 3 Bde., Gütersloh 1902.
- SCHÄFER, Ernst, *Internationaler Schiffsverkehr in Sevilla (Sanlúcar) auf Grund einer spanischen Schiffsfahrtsstatistik vom Ende des 16. Jahrhunderts*, in: *Hansische Geschichtsblätter* 59 (1934), S. 143–176.
- SCHASER, Angelika, *Städtische Fremdenpolitik im Deutschland der Frühen Neuzeit*, in: Alexander DEMANDT (Hg.), *Mit Fremden leben. Eine Kulturgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart*, München 1995, S. 137–157.

- SCHATZKI, Theodore R. u. a. (Hg.), *The Practical Turn in Contemporary Theory*, London 2001.
- SCHAUB, Jean-Frédéric, *Les racines hispaniques de l'absolutisme français*, Paris 2003.
- SCHELLER, Benjamin/Christian HOFFARTH (Hg.), *Ambiguität und die Ordnungen des Sozialen im Mittelalter*, Berlin 2018.
- SCHEPPER, Hugo de, *Justicia, gracia y policía en Flandes bajo el duque de Alba (1567–1673)*, in: Gregorio DEL SER QUIJANO (Hg.), *Actas del Congreso V Centenario del nacimiento del III duque de Alba Fernando Álvarez de Toledo*, Salamanca 2008, S. 461–471.
- SCHILLING, Heinz, *Die Konfessionalisierung im Reich. Religiöser und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland zwischen 1555 und 1620*, in: *Historische Zeitschrift* 246 (1988), S. 1–45.
- SCHILLING, Heinz, *Gab es im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit in Deutschland einen städtischen Republikanismus? Zur politischen Kultur des alteuropäischen Stadtbürgertums*, in: Helmut G. KOENIGSBERGER (Hg.), *Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit*, München 1988, S. 101–143.
- SCHILLING, Heinz, *Nation und Konfession in der frühneuzeitlichen Geschichte Europas. Zu den konfessionsgeschichtlichen Voraussetzungen der frühmodernen Staatsbildung*, in: Klaus GARBER (Hg.), *Nation und Literatur im Europa der Frühen Neuzeit*, Tübingen 1989, S. 87–107.
- SCHILLING, Heinz, *Nationale Identität und Konfession in der europäischen Neuzeit*, in: Bernhard GIESEN (Hg.), *Nationale und kulturelle Identität. Studien zur Entwicklung des kollektiven Bewusstseins in der Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1991, S. 192–252.
- SCHILLING, Heinz, *Stadt und frühmoderner Territorialstaat: Stadtrepublikanismus versus Fürstensouveränität. Die politische Kultur des deutschen Stadtbürgertums in der Konfrontation mit dem frühmodernen Staatsprinzip*, in: Michael STOLLEIS (Hg.), *Recht, Verfassung und Verwaltung in der frühneuzeitlichen Stadt*, Köln 1991, S. 19–39.
- SCHILLING, Heinz, *Konfessionalisierung und Formierung eines internationalen Systems während der frühen Neuzeit*, in: Hans Rudolf GUGGISBERG/Gottfried G. KRODEL (Hg.), *Die Reformation in Deutschland und Europa. Interpretationen und Debatten*, Gütersloh 1993, S. 591–613.
- SCHILLING, Heinz, *Das konfessionelle Europa. Die Konfessionalisierung der europäischen Länder seit Mitte des 16. Jahrhunderts und ihre Folgen für Kirche, Staat, Gesellschaft und Kultur*, in: Joachim BAHLCKE/Arno STROHMEYER (Hg.), *Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur*, Stuttgart 1999, S. 13–62.
- SCHILLING, Heinz, *Reichs-Staat und frühneuzeitliche Nation der Deutschen oder teilmodernisiertes Reichssystem*, in: *Historische Zeitschrift* 272 (2001), S. 377–395.
- SCHILLING, Heinz, *Die Konfessionalisierung und die Entstehung eines internationalen Systems in Europa*, in: Irene DINGEL u. a. (Hg.), *Reformation und Recht*, Gütersloh 2002, S. 127–144.

- SCHILLING, Heinz, Konfessionalisierung und Staatsinteressen. Internationale Beziehungen 1559–1660, Paderborn 2007.
- SCHILLING, Lothar (Hg.), Absolutismus, ein unersetzliches Forschungskonzept? Eine deutsch-französische Bilanz/L'absolutisme, un concept irremplaçable?, München 2008.
- SCHILLING, Ruth, Stadtrepublik und Selbstbehauptung. Venedig, Bremen, Hamburg und Lübeck im 16. und 17. Jahrhundert, Köln 2012.
- SCHINDLING, Anton, Konfessionalisierung und Grenzen von Konfessionalisierbarkeit, in: Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und der Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, Bd. 7: Bilanz – Forschungsperspektiven – Register, Münster 1997, S. 9–44.
- SCHIPMANN, Johannes Ludwig, Politische Kommunikation in der Hanse (1550–1621). Hanse und westfälische Städte, Köln 2004.
- SCHLÖGL, Rudolf, Vergesellschaftung unter Anwesenden. Zur kommunikativen Form des Politischen in der vormodernen Stadt, in: Rudolf SCHLÖGL (Hg.), Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt, Konstanz 2004, S. 9–60.
- SCHMALE, Wolfgang, Einleitung: Das Konzept Kulturtransfer und das 16. Jahrhundert. Einige theoretische Grundlagen, in: Wolfgang SCHMALE (Hg.), Kulturtransfer. Kulturelle Praxis im 16. Jahrhundert, Innsbruck 2003, S. 41–61.
- SCHMIDT, Alexander, Vaterlandsliebe und Religionskonflikt. Politische Diskurse im Alten Reich (1555–1648), Leiden 2007.
- SCHMIDT, Georg, Der Städtetag in der Reichsverfassung. Eine Untersuchung zur korporativen Politik der freien und Reichsstädte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Stuttgart 1984.
- SCHMIDT, Georg, Deutschland am Beginn der Neuzeit. Reichs-Staat und Kulturnation?, in: Christine ROLL (Hg.), Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. Festschrift für Horst Rabe, Frankfurt a. M. 1996, S. 1–30.
- SCHMIDT, Georg, Städtehanse und Reich im 16. und 17. Jahrhundert, in: Antjekathrin GRASSMANN (Hg.), Niedergang oder Übergang? Zur Spätzeit der Hanse im 16. und 17. Jahrhundert, Köln 1998, S. 25–46.
- SCHMIDT, Georg, Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495–1806, München 1999.
- SCHMIDT, Georg, Die frühneuzeitliche Idee »deutsche Nation«. Mehrkonfessionalität und säkulare Werte, in: Heinz-Gerhardt HAUPT/Dieter LANGEWIESCHE (Hg.), Nation und Religion in der deutschen Geschichte, Frankfurt a. M. 2001, S. 33–67.
- SCHMIDT, Georg, Das frühneuzeitliche Reich. Sonderweg und Modell für Europa oder Staat der deutschen Nation?, in: Matthias SCHNETTGER (Hg.), Imperium Romanum – irregulare corpus – Teutscher Reichs-Staat, Mainz 2002 (VIEG Beiheft 57), S. 247–277.
- SCHMIDT, Georg, »Teutsche Libertät« oder »Hispanische Servitut«. Deutungsstrategien im Kampf um den evangelischen Glauben und die Reichsverfassung (1546–1552), in: Luise SCHORN-SCHÜTTE (Hg.), Das Interim 1548/50. Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt, Gütersloh 2005, S. 166–191.

- SCHMIDT, Heinrich-Richard, *Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit*, Stuttgart 1995.
- SCHMIDT, Peer, *Das Bild Philipps II. im Reich und in der deutschsprachigen Historiographie*, in: Friedrich EDELMAYER (Hg.), *Hispania – Austria II. Die Epoche Philipps II. (1556–1598)*, Wien 1999, S. 11–56.
- SCHMIDT, Peer, »Spanische Universalmonarchie« oder »teutsche Libertet«. *Das spanische Imperium in der Propaganda des Dreißigjährigen Krieges*, Stuttgart 2001.
- SCHMIDT, Peer, *Inquisitoren – Mystikerinnen – Aufklärer. Religion und Kultur in Spanien zwischen Barock und Aufklärung*, in: Peter Claus HARTMANN (Hg.), *Religion und Kultur im Europa des 17. und 18. Jahrhunderts*, Frankfurt a. M. 2004, S. 143–166.
- SCHMIDT, Peer, *Die Reiche der spanischen Krone. Konflikte um die Reichseinheit in der frühneuzeitlichen spanischen Monarchie*, in: Hans-Jürgen BECKER (Hg.), *Zusammengesetzte Staatlichkeit in der europäischen Verfassungsgeschichte*, Berlin 2006, S. 171–196.
- SCHMIDT-EPPENDORF, Peter, *Die katholische Kirche in Hamburg von der Reformation bis zur Gegenwart*, in: *Hamburgische Kirchengeschichte in Aufsätzen, Teil 2: Reformation und konfessionelles Zeitalter*, Hamburg 2004, S. 407–428.
- SCHMIDT-FUNKE, Julia (Hg.), *Materielle Kultur und Konsum in der Frühen Neuzeit*, Köln 2019.
- SCHMIDT-RÖSLER, Andrea, *Von »Viel-Zünglern« und von »fremden Rede-Kwäckern«. Die Sicht auf die diplomatischen Verständigungssprachen in den nachwestfälischen Diplomatenspiegeln*, in: Martin ESPENHORST/Heinz DUCHHARDT (Hg.), *Frieden übersetzen in der Vormoderne. Translationsleistungen in Diplomatie, Medien und Wissenschaft*, Göttingen 2012 (VIEG Beiheft 92), S. 207–244, URL: <<https://doi.org/10.13109/9783666101144.207>> (11.07.2023).
- SCHMIDT-RÖSLER, Andrea, *Die Sprachen des Friedens. Theoretischer Diskurs und statistische Wirklichkeit*, in: Heinz DUCHHARDT/Martin ESPENHORST (Hg.), *Utrecht – Rastatt – Baden 1712–1714. Ein europäisches Friedenswerk am Ende des Zeitalters Ludwigs XIV.*, Göttingen 2013 (VIEG Beiheft 98), S. 235–259, URL: <<https://doi.org/10.13109/9783666101250.235>> (05.07.2023).
- SCHMIDT-RÖSLER, Andrea, *Friedrich Carl von Mosers Abhandlung von den Europäischen Hof- und Staatssprachen (1750)*, in: Johannes BURKHARDT u. a. (Hg.), *Sprache – Macht – Frieden. Augsburger Beiträge zur Historischen Friedens- und Konfliktforschung*, Augsburg 2014, S. 109–154.
- SCHMITZ, Otto, *Die maritime Politik der Habsburger in den Jahren 1625–28*, Bonn 1903.
- SCHNABEL-SCHÜLE, Helga, *Ego-Dokumente im frühneuzeitlichen Strafprozess*, in: Winfried SCHULZE (Hg.), *Ego-Dokumente. Annäherungen an den Menschen in der Geschichte*, Berlin 1996, S. 295–317.
- SCHNETTGER, Matthias, *Kirchenadvokatie und Reichseinigungspläne. Kaiser Leopold I. und die Reunionsbestrebungen Rojas y Spinolas*, in: Heinz DUCHHARDT/Gerhard MAY (Hg.), *Union – Konversion – Toleranz. Dimensionen der Annäherung zwischen den christlichen Konfessionen im 17. und 18. Jahrhundert*, Mainz 2000 (VIEG Beiheft 50), S. 139–169.

- SCHNETTGER, Matthias, Die Republik als König. Republikanisches Selbstverständnis und Souveränitätsstreben in der genuesischen Publizistik des 17. Jahrhunderts, in: *Majestas 8/9* (2000/2001), S. 171–209.
- SCHNETTGER, Matthias, Rang, Zeremoniell, Lehnssysteme. Hierarchische Elemente im europäischen Staatensystem der frühen Neuzeit, in: Ronald G. ASCH u. a. (Hg.), *Die frühneuzeitliche Monarchie und ihr Erbe. Festschrift für Heinz Duchhardt zum 60. Geburtstag*, Münster 2003, S. 179–195.
- SCHNETTGER, Matthias, »Principe sovrano« oder »civitas imperialis«? Die Republik Genua und das Alte Reich in der Frühen Neuzeit, Mainz 2006 (VIEG Bd. 209), URL: <<https://doi.org/10.25534/tudigit-15288>> (01.08.2023).
- SCHNETTGER, Matthias, Möglichkeiten und Grenzen mindermächtiger Interessenpolitik. Oberitalienische Fürsten auf den Friedenskongressen des 17. Jahrhunderts, in: Christoph KAMPMANN u. a. (Hg.), *L'art de la paix. Kongresswesen und Friedensstiftung im Zeitalter des Westfälischen Friedens*, Münster 2011, S. 463–514.
- SCHNETTGER, Matthias, Auf dem Weg in die Bedeutungslosigkeit? Die Rolle der Italiener und des Italienischen in der frühneuzeitlichen Diplomatie, in: Martin ESPENHORST (Hg.), *Frieden durch Sprache? Studien zum kommunikativen Umgang mit Konflikten und Konfliktlösungen*, Göttingen 2012 (VIEG Beiheft 91), S. 25–60, URL: <<https://doi.org/10.13109/9783666101946.25>> (11.07.2023).
- SCHNETTGER, Matthias, Die Kleinen im Konzert der Großen. Mindermächtige italienische Fürsten als Akteure im Umkreis der Friedensverträge von Utrecht, Rastatt und Baden, in: Heinz DUCHHARDT/Martin ESPENHORST (Hg.), *Utrecht – Rastatt – Baden 1712 – 1714. Ein europäisches Friedenswerk am Ende des Zeitalters Ludwigs XIV.*, Göttingen 2013 (VIEG Beiheft 98), S. 91–114, URL: <<https://doi.org/10.13109/9783666101250.91>> (11.07.2023).
- SCHNETTGER, Matthias, *Der spanische Erbfolgekrieg, 1701–1713/14*, München 2014.
- SCHNETTGER, Matthias, Die Grenzen der Freiheit. Die Republik Genua und ihre königlichen Beschützer in der Frühen Neuzeit, in: Tilman HAUG u. a. (Hg.), *Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 20. Jahrhundert)*, Köln 2016, S. 89–106.
- SCHOGER, Stephanie, *Gerard ter Borch und der Westfälische Friedenskongress 1648 in Münster*, Wien 2020.
- SCHRAMM, Gottfried, Danzig, Elbing und Thorn als Beispiele städtischer Reformation (1517–1588), in: Hans FENSKE u. a. (Hg.), *Historia Integra. Festschrift für Erich Haslinger zum 70. Geburtstag*, Berlin 1977, S. 125–154.
- SCHREINER, Klaus, »Er küsse mich mit dem Kuß seines Mundes« (Osculetur me oscuto oris sui, Cant 1,1). Metaphorik, kommunikative und herrschaftliche Funktionen einer symbolischen Handlung, in: Hedda RAGOTZKY/Horst WENZEL (Hg.), *Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen*, Tübingen 1990, S. 89–132.

- SCHREINER, Klaus, Gerechtigkeit und Frieden haben sich geküsst (Ps 84,11). Friedensstiftung durch symbolisches Handeln, in: Johannes FRIED (Hg.), Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter, Sigmariningen 1996, S. 37–86.
- SCHRÖDER, Konrad, Fremdsprachenunterricht in Hamburg im 17. und 18. Jahrhundert, in: Wilfried BRUSCH u. a. (Hg.), Englischdidaktik. Rückblicke, Einblicke, Ausblicke. Festschrift für Peter W. Kahl, Bielefeld 1989, S. 11–24.
- SCHRÖDER, Konrad, Kommerzielle und kulturelle Interessen am Unterricht der Volkssprachen im 15. und 16. Jahrhundert, in: Sylvain AUROUX u. a. (Hg.), History of the Language Sciences/Geschichte der Sprachwissenschaften/Histoire des sciences du langage. Ein internationales Handbuch zur Entwicklung der Sprachforschung von den Anfängen bis zur Gegenwart, Bd. 1.1, Berlin 2000, S. 681–687.
- SCHRÖDER, Konrad, Wahre Exoten? Die weniger gelernten Fremdsprachen der frühen Neuzeit. Eine Tour d'Horizon, in: Lothar BREDELLA/Franz Joseph MEISSNER (Hg.), Leben und Lernen fremder Sprachen zwischen Globalisierung und Regionalisierung, Tübingen 2001, S. 95–117.
- SCHUBERT, Ernst, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, Göttingen 1979.
- SCHULZE, Winfried, Zur Ergiebigkeit von Zeugenbefragungen und Verhören, in: Winfried SCHULZE, Ego-Dokumente. Annäherungen an den Menschen in der Geschichte, Berlin 1996, S. 319–325.
- SCHULZE, Winfried, Die Entstehung des nationalen Vorurteils. Zur Kultur der Wahrnehmung fremder Nationen in der europäischen Frühen Neuzeit, in: Wolfgang SCHMALE (Hg.), Menschen und Grenzen in der frühen Neuzeit, Berlin 1998, S. 23–49.
- SCHWANKE, Irmgard, Briefe aus Lucca und Lyon nach Augsburg. Kaufmanns-ausbildung und Kulturtransfer im 17. Jahrhundert, in: Dorothea NOLDE/Claudia OPITZ (Hg.), Grenzüberschreitende Familienbeziehungen. Akteure und Medien des Kulturtransfers in der Frühen Neuzeit, Köln 2008, S. 253–271.
- SCHWARZKOPF, Jutta, Die weise Herrscherin. Gelehrsamkeit als Legitimation weiblicher Herrschaft am Beispiel Elisabeths I. von England (1558–1603), in: Michaela HOHKAMP/Gabriele JANCKE (Hg.), Nonne, Königin und Kurtisane. Wissen, Bildung und Gelehrsamkeit von Frauen in der Frühen Neuzeit, Königstein 2004, S. 153–177.
- SCHWEITZER, Vinzenz, Christian IV. von Dänemark und sein Verhältnis zu den niederdeutschen Städten bis zum Jahr 1618, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte 8 (1900), S. 314–409.
- SCHWERHOFF, Gerd, Das rituelle Leben der mittelalterlichen Stadt. Richard C. Trexlers Florenzstudien als Herausforderung für die deutsche Geschichtsschreibung, in: Geschichte in Köln 35 (1994), S. 33–60.
- SCHWERHOFF, Gerd, Die Inquisition, München<sup>3</sup> 2009.
- SCHWERHOFF, Gerd, Historische Kriminalitätsforschung, Frankfurt a. M. 2011.
- SCHWERHOFF, Gerd, Montanus als Paradigma. Zur Anatomie der antiinquisitorischen Publizistik in der Frühen Neuzeit, in: Albrecht BURKHARD/Gerd SCHWERHOFF (Hg.), Tribunal

- der Barbaren? Deutschland und die Inquisition in der Frühen Neuzeit, Konstanz 2012, S. 113–133.
- SCHWERHOFF, Gerd, Frühneuzeitliche Stadtgeschichte im Cultural Turn – eine Standortbestimmung, in: Julia A. SCHMIDT-FUNKE/Matthias SCHNETTGER (Hg.), *Neue Stadtgeschichte(n). Die Reichsstadt Frankfurt im Vergleich*, Bielefeld 2018, S. 11–40.
- SEGL, Peter, Die Inquisition – eine schwarze Legende?, in: Helmut ALTRICHTER u. a. (Hg.), *Mythen in der Geschichte*, Freiburg i. Br. 2004, S. 261–290.
- SÉRÉ, Daniel, *La paix des Pyrénées. Vingt-quatre ans de négociations entre la France et l'Espagne (1635–1659)*, Paris 2007.
- SIEBENHÜNER, Kim, Glaubenswechsel in der Frühen Neuzeit. Chancen und Tendenzen einer historischen Konversionsforschung, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 34 (2007), S. 243–272.
- SIEBENHÜNER, Kim, Conversion, Mobility and the Roman Inquisition in Italy around 1600, in: *Past & Present* 200 (2008), S. 5–35.
- SIEBENHÜNER, Kim, Things that matter. Zur Geschichte der materiellen Kultur in der Frühneuzeitforschung, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 42 (2015), S. 373–409.
- SIEBER-LEHMANN, Claudius, *Spätmittelalterlicher Nationalismus. Die Burgunderkriege am Oberrhein und in der Eidgenossenschaft*, Göttingen 1995.
- SIEGERT, Bernhard, *Papiere und Passagiere. Schreibakte auf der Schwelle zwischen Spanien und Amerika*, München 2006.
- SILVEIRA, Luís (Hg.), *Privilégios concedidos a alemães em Portugal. A certidão de Duarte Fernandez, da Biblioteca de Évora e tradução em língua germânica*, Lissabon 1958.
- SIMMEL, Georg, *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*. Gesamtausgabe, Bd. 2, Frankfurt a. M. <sup>3</sup>1999.
- SIMSON, Paul, Die Organisation der Hanse in ihrem letzten Jahrhundert, in: *Hansische Geschichtsblätter* 13 (1907), S. 207–244, 381–438.
- SIMSON, Paul, Die Reise des Danziger Ratsherrn Arnold von Holten durch Spanien und Oberitalien in den Jahren 1606–1608, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 6 (1908), S. 39–70.
- SKINNER, Quentin, *Liberty before Liberalism*, Cambridge 1998.
- SKOWRON, Ryszard, *Olivares, Los Vasa y el Báltico. Polonia en la política internacional de España en los años 1621–1632*, Warschau 2008 [poln. Original: Olivares, Wazowie i Bałtyk. Polska w polityce zagranicznej Hiszpanii w latach 1621–1632, Krakau 2002].
- SMITH, Anthony D., *The Ethnic Origins of Nations*, London 1986, S. 26–28.
- SMITH, Anthony D., *The Cultural Foundations of Nations. Hierarchy, Covenant, and Republic*, London 2008.
- SODMANN, Timothy, Der Untergang des Mittelniederdeutschen als Schriftsprache, in: Jan GOOSSENS (Hg.), *Niederdeutsch. Sprache und Literatur*, Bd. 1, Neumünster 1973, S. 116–129.
- SONKAJÄRVI, Hanna; Multiple Attributions. The Foreigner as a Circumstantial Category in 18th Century Strasbourg, in: Mareike KÖNIG/Rainer OHLIGER (Hg.), *Enlarging European Memory. Migration Movements in Historical Perspective*, Stuttgart 2006, S. 47–58.

- SONKAJÄRVI, Hanna, *Que'est-ce qu'un étranger? Frontières et identifications à Strasbourg (1681–1789)*, Straßburg 2008.
- SONKAJÄRVI, Hanna, *From German speaking Catholics to French Carpenters. Strasbourg Guilds and the Role of Confessional Boundaries in the Inclusion and Exclusion of Foreigners in the Eighteenth Century*, in: *Urban History* 35/2 (2008), S. 202–215.
- SONKAJÄRVI, Hanna, *Kommissäre der Inquisition an Bord. Schiffsinspektionen in Vizcaya, ca. 1560–1680*, in: Arndt BRENDENCKE (Hg.), *Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte*, Köln 2015, S. 177–187.
- SOWERBY, Tracey A./Jan HENNINGS (Hg.), *Practices of Diplomacy in the Early Modern World, c. 1410–1800*, London 2017.
- SPIES, Hans-Bernd, *Lübeck, die Hanse und der Westfälische Frieden*, in: *Hansische Geschichtsblätter* 100 (1982), S. 110–124.
- SPLENDIANI, Anna María, *Los protestantes y la Inquisición*, in: *Anuario Colombiano de Historia Social y de la Cultura* 23 (1996), S. 5–31.
- STANĚK, Karel/Michael WANNER, *Wallenstein, Dinastía Vasa y armada hispano-polaca en el Mar Báltico, 1628–1632*, in: *Brocar* 42 (2018), S. 31–66.
- STANNEK, Antje, *Telemachs Brüder. Die höfische Bildungsreise des 17. Jahrhunderts*, Frankfurt a. M. 2001.
- STAUBER, Reinhard, *Nationalismus vor dem Nationalismus? Eine Bestandsaufnahme der Forschung zu »Nation« und »Nationalismus« in der Frühen Neuzeit*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 47 (1996), S. 139–165.
- STEENSGARD, Niels, *Consuls and Nations in the Levant from 1570 to 1650*, in: *Scandinavian Economic History Review* 15 (1967), S. 13–55.
- STEIN, Stanley J./Barbara STEIN, *Silver, Trade, and War. Spain and America in the Making of Early Modern Europe*, Baltimore 2000.
- STEINMETZ, Willibald, *Neue Wege zu einer historischen Semantik des Politischen*, in: Willibald STEINMETZ (Hg.), *»Politik«. Situationen eines Wortgebrauchs im Europa der Neuzeit*, Frankfurt 2007, S. 9–40.
- STEINMETZ, Willibald (Hg.), *»Politik«. Situationen eines Wortgebrauchs im Europa der Neuzeit* Frankfurt 2007.
- STEINMETZ, Willibald u. a., *Semantiken des Politischen. Vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert*, Göttingen 2012.
- STEINWASCHER, Gerd, *Geschichte der Stadt Osnabrück*, Osnabrück 2006.
- STETTNER, Heinrich, *Der Armadazug von 1588*, in: *Deutsches Schifffahrtsarchiv* 10 (1987), S. 153–180.
- STOLLBERG-RILINGER, Barbara, *Höfische Öffentlichkeit. Zur zeremoniellen Selbstdarstellung des brandenburgischen Hofes vor dem europäischen Publikum*, in: *Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte* NF 7 (1997), S. 145–176.
- STOLLBERG-RILINGER, Barbara, *Vormünder des Volkes. Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches*, Berlin 1999.

- STOLLBERG-RILINGER, Babara, Honores regii. Die Königswürde im zeremoniellen Zeichensystem der Frühen Neuzeit, in: Johannes KUNISCH (Hg.), Dreihundert Jahre Preußische Königskrönung. Eine Tagungsdokumentation, Berlin 2002, S. 1–26.
- STOLLBERG-RILINGER, Barbara, Die Wissenschaft der feinen Unterschiede. Das Präzedenzrecht und die europäischen Monarchien vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: *Majestas* 10 (2002), S. 125–150.
- STOLLBERG-RILINGER, Barbara, Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Forschungsperspektiven – Thesen, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 31 (2004), S. 489–527.
- STOLLBERG-RILINGER, Barbara (Hg.), Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?, Berlin 2005.
- STOLLBERG-RILINGER, Barbara, Zur moralischen Ökonomie des Schenkens bei Hof (17.–18. Jahrhundert), in: Werner PARAVICINI (Hg.), *Luxus und Integration. Materielle Hofkultur Westeuropas vom 12. bis zum 18. Jahrhundert*, München 2010, S. 187–202.
- STOLLBERG-RILINGER, Babara, Völkerrechtlicher Status und zeremonielle Praxis auf dem Westfälischen Friedenskongress, in: Michael JUCKER u. a. (Hg.), *Rechtsformen Internationaler Politik. Theorie, Norm und Praxis vom 12. bis 18. Jahrhundert*, Berlin 2011, S. 147–164.
- STOLLBERG-RILINGER, Barbara, Einleitung, in: Andreas PIETSCH/Barbara STOLLBERG-RILINGER (Hg.), *Konfessionelle Ambiguität. Uneindeutigkeit und Verstellung als religiöse Praxis in der Frühen Neuzeit*, Gütersloh 2013, S. 9–26.
- STOLLBERG-RILINGER, Barbara, Organisierte Heuchelei. Vom Machtverfall des Heiligen Römischen Reiches im 18. Jahrhundert, in: Peter HOERES u. a. (Hg.), *Herrschaftsverlust und Machtverfall*, München 2013, S. 97–110.
- STOLLBERG-RILINGER, Barbara, *Rituale*, Frankfurt a. M. 2013.
- STOLLBERG-RILINGER, Barbara, Logik und Semantik des Ranges in der Frühen Neuzeit, in: Ralph JESSEN (Hg.), *Konkurrenz in der Geschichte. Praktiken – Werte – Institutionalisierungen*, Frankfurt a. M. 2014, S. 197–227.
- STOLS, Eddy, La colonia flamenca de Sevilla y el comercio de los Países Bajos españoles en la primera mitad del siglo XVII, in: *Anuario de historia económica y social* 2 (1969), S. 365–381.
- STOLS, Eddy, *De Spaanse Brabanders of de handelsbetrekkingen der Zuidelijke Nederlanden met de Iberische wereld, 1598–1648*, Brüssel 1971.
- STOLS, Eddy, Les Marchands flamands dans la Péninsule Ibérique à la fin du seizième siècle et pendant la première moitié du dix-septième siècle, in: Hermann KELLENBENZ (Hg.), *Fremde Kaufleute auf der Iberischen Halbinsel*, Köln 1970, S. 226–238.
- STOOB, Heinz, *Die Hanse*, Graz 1995.
- STORRS, Christopher, The Role of Religion in Spanish Foreign Policy in the Reign of Carlos II (1665–1700), in: David ONNEKINK, *War and religion after Westphalia, 1648–1713*, Aldershot u. a. 2009, S. 25–46.

- STRADLING, Robert A., *Philipp IV and the Government of Spain 1621–1665*, Cambridge 1988.
- STRADLING, Robert A., *The Armada of Flanders. Spanish Maritime Policy and European War, 1568–1668*, Cambridge 1992.
- STRAUB, Eberhard, *Pax et Imperium. Spaniens Kampf um seine Friedensordnung in Europa zwischen 1617 und 1635*, Paderborn 1980.
- STUEMUND-HALÉVY, Michael (Hg.), *Die Sefarden in Hamburg*, 2 Bde., Hamburg 1994–1997.
- STUEMUND-HALÉVY, Michael, »Es residiren in Hamburg Minister fremder Mächte«. Sefardische Residenten in Hamburg, in: *Rotraud RIES/Johannes Friedrich BATTENBERG (Hg.), Hofjuden. Ökonomie und Interkulturalität. Die jüdische Wirtschaftselite im 18. Jahrhundert*, Hamburg 2002, S. 154–176.
- STUEMUND-HALÉVY, Michael/Sandra NEVES DA SILVA, *Tortured Memories. Jacob Rosales alias Imanuel Bocarro Francês. A Life from the Files of the Inquisition*, in: *Stephan WENDEHORST (Hg.), The Roman Inquisition, the Index and the Jews. Contexts, Sources and Perspectives*, Leiden 2004, S. 107–153.
- STUDNICKI-GIZBERT, Daviken, *Interdependence and the Collective Pursuit of Profits. Portuguese Commercial Networks in the Early Modern Atlantic*, in: *Diogo RAMADA CURTO/Anthony MOLHO (Hg.), Commercial Networks in the Early Modern World*, Florenz 2002, S. 90–120.
- STUDNICKI-GIZBERT, Daviken, *A Nation Upon the Ocean Sea. Portugal's Atlantic Diaspora and the Crisis of the Spanish Empire, 1492–1640*, Oxford 2007.
- STURLER, Jean de, *Un épisode de la politique douanière des Archiducs: l'expérience de Juan de Gauna (1603–1605)*, in: *Revue de l'Université de Bruxelles* 42 (1937), S. 362–386.
- SUBRAHMANYAM, Sanjay (Hg.), *Merchant networks in the Early Modern World, 1450–1800*, Aldershot 1996.
- SUBRAHMANYAM, Sanjay, *Introduction*, in: *Sanjay SUBRAHMANYAM (Hg.), Merchant Networks in the Early Modern World, 1450–1800*, Aldershot 1996, S. 179–221.
- SURKIS, Judith, *When Was the Linguistic Turn? A Genealogy*, in: *The American Historical Review* 117 (2012), S. 700–722.
- SUTER, Andreas, *Protonationalismus – Konstrukt und gesellschaftlich-politische Wirklichkeit*, in: *Marco BELLABARBA/Reinhard STAUBER (Hg.), Identità territoriali e cultura politica nella prima età moderna/Territoriale Identität und politische Kultur in der Frühen Neuzeit*, Bologna 1998, S. 301–322.
- SUTER, Andreas, *Nationalstaat und die »Tradition der Erfindung«*. Vergleichende Überlegungen, in: *Geschichte und Gesellschaft* 25 (1999), S. 480–503.
- TERCERO CASADO, Luis, *Una triple fidelidad. Jacob Rosales alias Manuel Bocarro Francês, judío sefardí y agente de Felipe IV en Hamburgo*, in: *Roberto QUIRÓS ROSADO/Cristina BRAVO LOZANO (Hg.), Los hijos de Penélope. Lealtad y fidelidades en la Monarquía de España, 1648–1714*, Valencia 2015, S. 91–107.

- TESTÓN NÚÑEZ, Isabel/María Rocío SÁNCHEZ RUBIO, Identidad fingida y migraciones atlánticas (siglos XVI–XVIII), in: Gregorio SALINERO/Isabel TESTÓN NÚÑEZ (Hg.), *Un juego de engaños. Movilidad, nombres y apellidos en los siglos XV a XVIII*, Madrid 2010, S. 87–101.
- TESTÓN NÚÑEZ, Isabel/María Rocío SÁNCHEZ RUBIO, Fingiendo llamarse... para no ser conocido. Cambios nominales y emigración a Indias (siglos XVI–XVIII), in: *Norba* 21 (2008), S. 213–239.
- THIESSEN, Hillard von, *Diplomatie und Patronage. Die spanisch-römischen Beziehungen 1605–1621 in akteurszentrierter Perspektive*, Epfendorf 2010.
- THIESSEN, Hillard von, Korrupte Gesandte? Konkurrierende Normen in der Diplomatie der Frühen Neuzeit, in: Niels GRÜNE/Simona SLANIČKA (Hg.), *Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation*, Göttingen 2010, S. 205–220.
- THIESSEN, Hillard von, Diplomatie vom type ancien. Überlegungen zu einem Idealtypus des frühneuzeitlichen Gesandtschaftswesens, in: Hillard von THIESSEN/Christian WINDLER (Hg.), *Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel*, Köln 2010, S. 471–503.
- THIESSEN, Hillard von, Diplomaten und Diplomatie im frühen 18. Jahrhundert, in: Heinz DUCHHARDT/Martin ESPENHORST (Hg.), *Utrecht – Rastatt – Baden 1712 – 1714. Ein europäisches Friedenswerk am Ende des Zeitalters Ludwigs XIV.*, Göttingen 2013 (VIEG Beiheft 98), S. 13–34, URL: <<https://doi.org/10.13109/9783666101250.13>> (11.07.2023).
- THIESSEN, Hillard von, Exchange of Gifts and Ethos of Patronage in the Relations between Spain and the Papal States in Early 17th Century, in: Marieke von BERNSTORFF/Susanne KUBERSKY-PIREDDA (Hg.), *L'arte del dono. Scambi artistici e diplomazia tra Italia e Spagna 1550–1650*, Cinisello Balsamo 2013, S. 27–32.
- THIESSEN, Hillard von, Gestaltungsspielräume und Handlungspraktiken frühneuzeitlicher Diplomaten, in: Arndt BRENDENCKE (Hg.), *Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte*, Köln 2015, S. 199–209.
- THIESSEN, Hillard von, Außenbeziehungen und Diplomatie in der Frühen Neuzeit und im Übergang zur Moderne: Ansätze der Forschung – Debatten – Periodisierungen, in: Barbara HAIDER-WILSON u. a. (Hg.), *Internationale Geschichte in Theorie und Praxis*, Wien 2017, S. 143–164.
- THIESSEN, Hillard von, *Das Zeitalter der Ambiguität. Vom Umgang mit Werten und Normen in der Frühen Neuzeit*, erscheint Köln 2021.
- THIESSEN, Hillard von/Christina WINDLER (Hg.), *Nähe in der Ferne. Personale Verflechtung in den Außenbeziehungen der Frühen Neuzeit*, Berlin 2005.
- THIESSEN, Hillard von/Christian WINDLER (Hg.), *Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel*, Köln 2010.
- THIESSEN, Hillard von/Christian WINDLER, Einleitung, in: Hillard von THIESSEN/Christian WINDLER (Hg.), *Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel*, Köln 2010, S. 1–12.

- THIJM, Alberdingk, Art. Assonville, Christoph von, in: *Allgemeine Deutsche Biographie*, Bd. 1, Leipzig 1875, S. 625f.
- THOMAS, Werner, El hombre que intentó convertir al rey de España: Hans Avontroot (1559–1633), in: Jan LECHNER (Hg.), *Contactos entre los Países Bajos y el mundo Ibérico*, Amsterdam 1992, S. 45–66.
- THOMAS, Heinz, Sprache und Nation. Zur Geschichte des Wortes »deutsch« vom Ende des 11. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, in: Andreas GARDT (Hg.), *Nation und Sprache. Die Diskussion ihres Verhältnisses in Geschichte und Gegenwart*, Berlin 2000, S. 47–101.
- THOMAS, Werner, Diplomatieke cultuur tussen religieuze verdeeldheid en staatsraison: de Spaanse inquisitie en de Engelse ambassade in Madrid in tijden van Reformatie en Contrareformatie, in: Peter van KEMSEKE (Hg.), *Diplomatieke cultuur*, Leuven 2000, S. 71–86.
- THOMAS, Werner, *La represión del protestantismo en España*, Leuven 2001.
- THOMAS, Werner, *Los protestantes y la inquisición en España en tiempos de reforma y contrarreforma*, Leuven 2001.
- THOMAS, Werner, The Treaty of London, the Twelve Years Truce and Religious Toleration in Spain and the Netherlands (1598–1621), in: Randall LESAFFER (Hg.), *The Twelve Years Truce (1609). Peace, Truce, War and Law in the Low Countries at the Turn of the 17th Century*, Leiden 2014, S. 277–297.
- THOMAS, Werner, The Inquisition, Trade, and Tolerance in Early Modern Spain, in: Brecht DEWILDE/Johan POUKENS (Hg.), *Entrepreneurs, Institutions and Government Intervention in Europe (13th-20th Centuries). Essays in Honour of Erik Aerts*, Brüssel 2018, S. 279–291.
- THOMPSON, Irving A. A., Crown and Cortes in Castile 1590–1665, in: *Parliaments, Estates and Representation 2* (1982), S. 29–45.
- THOMPSON, Irving A. A., Castile, in: John MILLER (Hg.), *Absolutism in Seventeenth-Century Europe*, Basingstoke 1990, S. 69–98.
- TIMPENER, Evelien, *Diplomatische Strategien der Reichsstadt Augsburg. Eine Studie zur Bewältigung regionaler Konflikte im 15. Jahrhundert*, Köln 2017.
- TORRES SANTANA, Elisa, Visitas de navíos extranjeros en Canarias durante el siglo XVII, in: FRANCISCO MORALES PADRÓN (Hg.), *V Coloquio de Historia Canario-Americana*, Bd. 4, Las Palmas 1985, S. 427–454.
- TRAUNER, Karl-Reinhart, *Identität in der Frühen Neuzeit. Die Autobiographie des Bartholomäus Sastrow*, Münster 2004.
- TREMML-WERNER, Birgit/Erberhard CRAILSHEIM (Hg.), *Audienzen und Allianzen. Interkulturelle Diplomatie in Asien und Europa vom 8. bis zum 18. Jahrhundert*, Wien 2015.
- TREXLER, Richard C., *Public Life in Renaissance Florence*, Ithaca 1980.
- TRUCHUELO, Susana, Heresy and commercial exchanges in Early Modern Northern Spain, in: Jesse SPOHNHOLZ/Gary K. WAITE (Hg.), *Exile and Religious Identity, 1500–1800*, London 2014, S. 127–140.

- TÜCHLE, Hermann (Hg.), *Acta SC de propaganda fide Germaniam spectantia. Die Protokolle der Propagandakongregation zu deutschen Angelegenheiten, 1622–1649*, Paderborn 1962.
- ULBERT, Jörg, *La fonction consulaire à l'époque moderne. Définition, état des connaissances et perspectives de recherche*, in: Jörg ULBERT/Gérard GÉRARD LE BOUËDEC (Hg.), *La fonction consulaire à l'époque moderne. L'affirmation d'une institution économique et politique (1500–1700)*, Rennes 2006, S. 9–20.
- ULBERT, Jörg/Gérard LE BOUËDEC (Hg.), *La fonction consulaire à l'époque moderne. L'affirmation d'une institution économique et politique (1500–1700)*, Rennes 2006.
- ULBRICH, Claudia, *Ständische Ungleichheit und Geschlechterforschung*, in: Marian FÜSSEL/Thomas WELLER (Hg.), *Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Theorien und Debatten in der Frühneuezeitforschung*, Frankfurt a. M. 2011, S. 85–104.
- URREA FERNÁNDEZ, Jesús (Hg.), *Valladolid capital de la Corte (1601–1606)*, Valladolid 2002.
- USUNÁRIZ GARRAYOA, Jesús María, *Apuntes sobre la imagen de la política exterior del enemigo en las crónicas y relaciones de sucesos españolas del siglo XVII: Inglaterra, Holanda y Suecia*, in: António Apolinário LOURENÇO/Jesús María USUNÁRIZ GARRAYOA (Hg.), *Poderes y autoridades en el Siglo de Oro. Realidad y representación*, Pamplona 2012, S. 181–194.
- USUNÁRIZ GARRAYOA, Jesús María, *¿Paz entre cristianos o guerra contra los herejes? La crítica hispana ante la política exterior de la Monarquía Hispánica (siglos XVI–XVII)*, in: Jesús María USUNÁRIZ GARRAYOA/Edwin WILLIAMSON (Hg.), *La autoridad política y el poder de las letras en el Siglo de Oro*, Frankfurt a. M. 2013, S. 201–224.
- VEKENE, Emil van der, *Ehemalige Inquisitionsgefangene berichten. Memoirenwerke und Erlebnisberichte des 16. bis 19. Jahrhunderts*, in: Titus HEYDENREICH/Peter BLUMENTHAL (Hg.), *Glaubensprozesse – Prozesse des Glaubens. Religiöse Minderheiten zwischen Toleranz und Inquisition*, Tübingen 1989, S. 157–175.
- VELTMANN, Claus, *Die Hanse, Westeuropa und die Ausbreitung der Reformation*, in: *Hansische Geschichtsblätter* 123 (2005), S. 61–83.
- VENERUSO, Danilo, *La «querelle» secentesca sulla gerarchia del potere internazionale. Un memoriale genovese per la corte di Spagna*, in: Raffaele BELVEDERI (Hg.), *Atti del IIIo Congresso Internazionale di studi storici. Rapporti Genova – Mediterraneo – Atlantico nell'età moderna*, Genova, 3–5 dicembre 1987, Genua 1990, S. 357–369.
- VERBAAN, Eddy, *De woonplaats van de faam. Grondslagen van de stadsbeschrijving in de zeventiende-eeuwse Republiek*, Hilversum 2011.
- VELUWENKAMP, Jan Willem/Werner SCHELTJENS (Hg.), *Early Modern Shipping and Trade. Novel Approaches Using Sound Toll Registers Online*, Leiden 2018.
- VERMASEREN, Bernard Antoon, *De Antwerpse koopman Martin Lopez en zijn familie in de 16de en het begin van de 17de eeuw*, in: *Bijdragen tot de geschiedenis* 56 (1973), S. 3–79.
- VERMASEREN, Bernard Antoon, *Who was Reginaldus Gonsalvius Montanus?*, in: *Bibliothèque d'Humanisme et Renaissance* 47 (1985), S. 47–77.
- VERMEER-KÜNZLI, Annemarieke, *As If: The Legal Fiction in Diplomatic Protection*, in: *The European Journal of International Law* 18 (2007), S. 37–68.

- VERMEIR, René, Art. Roy, Gabriel de, in: Real Academia de la Historia, Diccionario Biográfico electrónico, URL: <<http://dbe.rah.es/biografias/55397/gabriel-de-roy>> (11.07.2023).
- VERZIJL, Jan, Art. Butkens (Christophorus), in: Nieuw Nederlandsch Biografisch Woordenboek, Bd. 9, Leiden 1933, Sp. 119.
- VIDAL GALACHE, Florentina und Benicia, Fundación Carlos de Amberes. Historia del Hospital de San Andrés de los Flamencos 1594–1994, Madrid 1996.
- VILA VILAR, Enriqueta, Una amplia nómina de los hombres de comercio sevillano del s. XVII, in: *Minervae baeticae*. Boletín de la Real Academia Sevillana de Buenas Letras 30 (2002), S. 139–191.
- VILA VILAR, Enriqueta, Fortuna y mentalidad nobiliaria. Los grandes comerciantes sevillanos a través de sus testamentos, in: Christian BÜSCHGES/Frédérique LANGE (Hg.), *Exclur para ser. Procesos identitarios y fronteras sociales en la América hispánica (siglos XVII–XVIII)*, Madrid 2005, S. 99–116.
- VILA VILAR, Enriqueta, Los europeos en el comercio americano. Sevilla como plataforma, in: Renate PIEPER/Peer SCHMIDT (Hg.), *Latin America and the Atlantic World. Essays in Honor of Horst Pietschmann*, Köln 2005, S. 279–296.
- VILA VILAR, Enriqueta, El Consulado de Sevilla de mercaderes a Indias. Un órgano de poder, Sevilla 2016.
- VILA VILAR, Enriqueta/Remedios TASSET, La muerte como motor económico de la Iglesia Barroca, in: Ádám ANDERLE (Hg.), *Iglesia, religión y sociedad en la historia latinoamericana (1492–1945)*, Bd. 1, Szeged 1989, S. 77–92.
- VILAR SÁNCHEZ, Juan Antonio, Kerpen y Lommersum, exclaves brabantones en el Sacro Imperio Germánico. Historia institucional de su período de unión a la monarquía hispanica 1516–1713. Diss. KU Nijmegen 2000.
- VILAR SÁNCHEZ, Juan Antonio, Art. López de Vilanova, Fernando, in: *Nationaal Biografisch Woerdenboek*, Bd. 19, Brüssel 2009, Sp. 623–629.
- VILLAR GARCÍA, María Begoña/Pilar PEZZI CRISTÓBAL (Hg.), *Los extranjeros en la España moderna*, 2 Bde., Malaga 2003.
- VOGEL, Christine, Geschenke als Medien interkultureller Diplomatie. Praktiken des Schenkens französischer Botschafter im Osmanischen Reich im 17. Jahrhundert, in: Peter HOERES/Anuschka TISCHER (Hg.), *Medien der Außenbeziehungen von der Antike bis zur Gegenwart*, Köln 2017, S. 144–159.
- VOGEL, Walther, Zur Größe der europäischen Handelsflotten im 15., 16. und 17. Jahrhundert. Ein statistischer Versuch, in: *Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Festschrift für Dietrich Schäfer zum siebzigsten Geburtstag*, Jena 1915, S. 268–333.
- VOGEL, Walther, Beiträge zur Statistik der deutschen Seeschifffahrt im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Hansische Geschichtsblätter* 33 (1928/29), S. 110–152.
- VOLPINI, Paola, La trattatistica sulla figura del console nella prima età moderna. Spunti di ricerca, in: Marcella AGLIETTI u. a. (Hg.), *Los cónsules de extranjeros en la Edad Moderna y a principios de la Edad Contemporánea*, Madrid 2014, S. 35–45.

- VOLPINI, Paola, »On those occasions one must ride roughshod over punctilios«. Ceremonial meetings of minor State ambassadors in the early modern age, in: *Cheiron* 1 (2018), S. 64–82.
- DRIESCH, Wilhelm von den, *Die ausländischen Kaufleute während des 18. Jahrhunderts und ihre Beteiligung am Kolonialhandel*, Köln 1972.
- VOSS, Peter, »Eine Fahrt von wenig Importanz«? Der hansische Handel mit Bordeaux 1670–1715, in: Antjekathrin GRASSMANN (Hg.), *Niedergang oder Übergang? Zur Spätzeit der Hanse im 16. und 17. Jahrhundert*, Köln 1998, S. 93–138.
- VRIES, Jan de, *European Urbanization 1500–1800*, London 1984.
- VRIES, Jan de/Ad van der WOUDE, *The First Modern Economy. Success, Failure and Perseverance of the Dutch Economy, 1500–1815*, Cambridge 1997.
- WAGNER, Klaus, *Luteranos y otros disidentes en la España del Emperador*, in: Christoph STROSETZKI (Hg.), *Aspectos históricos y culturales bajo Carlos V*, Frankfurt a. M. 2000, S. 97–105.
- WALKER BYNUM, Caroline, *Christian Materiality. An Essay on Religion in Late Medieval Europe*, New York 2011.
- WALTER, Rolf, Einleitung, in: Hermann KELLENBENZ/Rolf WALTER (Hg.), *Oberdeutsche Kaufleute in Sevilla und Cádiz (1525–1560). Eine Edition von Notariatsakten aus den dortigen Archiven*, Stuttgart 2001, S. 11–64.
- WASSILOWSKY, Günther, *The Myths of the Council of Trent and the Construction of Catholic Confessional Culture*, in: Wim FRANÇOIS/Violet SOEN (Hg.), *The Council of Trent. Reform and Controversy in Europe and Beyond (1545–1700)*, Göttingen 2018, S. 69–98.
- WASSILOWSKY, Günther, *Was ist katholische Konfessionskultur?*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 109 (2018), S. 402–412.
- WATKINS, John, *Toward a New Diplomatic History of Medieval and Early Modern Europe*, in: *Journal of Medieval and Early Modern Studies* 38 (2008), S. 1–14.
- WATZLAWICK, Paul u. a., *Menschliche Kommunikation. Formen – Störungen – Paradoxien*, Göttingen<sup>10</sup>2000.
- WEBER, Karl-Klaus, *Die Generalstaaten und der Braunschweiger Konflikt zu Beginn des 17. Jahrhunderts*, in: *Braunschweigisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 80 (1999), S. 73–99.
- WEBER, Karl-Klaus, *Die Hansestadt Lübeck und die Generalstaaten. Die Beziehungen zwischen der Stadt als Haupt der Hanse und der Republik von ihrer Gründung 1579 bis zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges im Spiegel niederländischer Quellen*, in: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 81 (2001), S. 201–248.
- WEBER, Karl-Klaus, *Hamburg und die Generalstaaten. Von der Gründung der Republik 1579 bis zu den Anfängen des Dreißigjährigen Krieges aus Sicht niederländischer Quellen*, in: *Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte* 88 (2002), S. 43–88.
- WEBER, Klaus, *Deutsche Kaufleute im Atlantikhandel 1680–1830. Unternehmen und Familien in Hamburg, Cádiz und Bordeaux*, München 2004.

- WEBER, Nadir, Lebende Geschenke. Tiere als Medien der frühneuzeitlichen Außenbeziehungen, in: Peter HOERES/Anuschka TISCHER (Hg.), *Medien der Außenbeziehungen von der Antike bis zur Gegenwart*, Köln 2017, S. 160–180.
- WEGEMANN, Georg, Die führenden Geschlechter Lübecks und ihre Verschwägerungen, in: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 31 (1949), S. 17–51.
- WEGERA, Klaus Peter (Hg.), *Die Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache*, Frankfurt a. M. <sup>2</sup>2007.
- WEINDL, Andrea, Wer kleidet die Welt? Globale Märkte und merkantile Kräfte in der europäischen Politik der Frühen Neuzeit, Mainz 2007 (VIEG Bd. 211), URL: <<https://doi.org/10.25534/tudigit-15551>> (01.08.2023).
- WEINDL, Andrea, Europäische Handelsverträge. Friedensinstrument zwischen Kommerz und Politik, in: Heinz DUCHHARDT/Martin PETERS (Hg.), *Instrumente des Friedens. Vielfalt und Formen von Friedensverträgen im vormodernen Europa*, Mainz 2008-06-25 (VIEG Beiheft online 3), Abschnitt 36–55, URL: <<http://www.ieg-mainz.de/vieg-online-beihefte/03-2008.html>> (12.07.2023).
- WEIS, Monique, *Les Pays-Bas Espagnols et les Etats du Saint Empire (1559–1579). Priorités et enjeux de la diplomatie en temps de troubles*, Brüssel 2003.
- WEIS, Monique, La diplomatie au service du commerce. Les relations politiques entre les Pays-Bas espagnols et les villes hanséatiques de Hambourg, de Brême et de Lübeck pendant les années 1560, in: Jean Pierre POUSSOU u. a. (Hg.), *Monarchies, noblesses et diplomaties européennes. Mélanges en l'honneur de Jean François Labourdette*, Paris 2005, S. 203–218.
- WEISS, Dieter Joachim/Thomas BROCKMANN (Hg.), *Das Konfessionalisierungsparadigma. Leistungen, Probleme, Grenzen*, Münster 2013.
- WELLER, Thomas, *Theatrum Praecedentiae. Zeremonieller Rang und gesellschaftliche Ordnung in der frühneuzeitlichen Stadt: Leipzig 1500–1800*, Darmstadt 2006.
- WELLER, Thomas, »Spanische Servitut« versus »Teutsche Libertet«? Kulturkontakt, Zeremoniell und interkulturelle Deutungskonflikte zur Zeit Karls V., in: Barbara STOLLBERG-RILINGER/Thomas WELLER (Hg.), *Wertekonflikte – Deutungskonflikte*, Münster 2007, S. 173–194.
- WELLER, Thomas, Andere Länder, andere Riten? Die Wahrnehmung Spaniens und des spanischen Hofzeremoniells in frühneuzeitlichen Selbstzeugnissen aus dem deutschsprachigen Raum, in: Andreas BÄHR u. a. (Hg.), *Räume des Selbst. Selbstzeugnisforschung transkulturell*, Köln 2007, S. 41–55.
- WELLER, Thomas, Städtisches Selbstverständnis und frühneuzeitliche Diplomatie. Fremdes und Eigenes in den Berichten über die hansischen Gesandtschaften nach Moskau (1603) und Madrid (1606), in: Sünje PRÜHLEN u. a. (Hg.), *Der Blick auf sich und die anderen. Selbst- und Fremdbild von Frauen und Männern in Mittelalter und früher Neuzeit. Festschrift für Klaus Arnold*, Göttingen 2007, S. 349–377.
- WELLER, Thomas, »Kein Schauplatz der Eitelkeiten«. Das frühneuzeitliche »Theatrum Praecedentiae« zwischen gelehrtem Diskurs und sozialer Praxis, in: Flemming

- SCHOCK u. a. (Hg.), Dimensionen der Theatrum-Metapher in der Frühen Neuzeit. Ordnung und Repräsentation von Wissen, Hannover 2008, S. 389–414.
- WELLER, Thomas, War Kastilien anders? Zeremoniell und Verfahren der kastilischen Cortes, in: Tim NEU u. a. (Hg.), Zelebrieren und Verhandeln. Zur Praxis ständischer Institutionen im frühneuzeitlichen Europa, Münster 2009, S. 61–88.
- WELLER, Thomas, *Madre de todos los vicios?* Müßiggang und ostentativer Konsum im Spanien des Siglo de Oro und im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, in: Martin BAXMEYER u. a. (Hg.), *El sabio y el ocio*. Zu Gelehrsamkeit und Muße in der spanischen Literatur und Kultur des Siglo de Oro. Festschrift für Christoph Strosetzki zum 60. Geburtstag, Tübingen 2009, S. 203–216.
- WELLER, Thomas, Art. Präzedenz, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 10, Stuttgart 2009, Sp. 286f.
- WELLER, Thomas, Repräsentation per Losentscheid. Wahl und Auswahlverfahren der procuradores de Cortes in den kastilischen Städten der Frühen Neuzeit, in: Christoph DARTMANN u. a. (Hg.), Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren, München 2010, S. 117–138.
- WELLER, Thomas, Ungleiche Partner. Die diplomatischen Beziehungen zwischen der Hanse und der spanischen Monarchie im 16. und 17. Jahrhundert, in: Hillard von THIESSEN/Christian WINDLER (Hg.), Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel, Köln 2010, S. 341–356.
- WELLER, Thomas, Vom Kaufmann zum protestantischen Märtyrer: Johann Avontroot (1559–1633), in: Henning P. JÜRGENS/Thomas WELLER (Hg.), Religion und Mobilität. Zum Verhältnis von raumbezogener Mobilität und religiöser Identitätsbildung im frühneuzeitlichen Europa, Göttingen 2010 (VIEG Beiheft 81), S. 293–326, URL: <<https://doi.org/10.13109/9783666100949.293>> (12.07.2023).
- WELLER, Thomas, Art. Weltwirtschaftszentren, 4. Sevilla, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 14, Stuttgart 2011, Sp. 947–951.
- WELLER, Thomas, Las repúblicas mercantiles y el sistema imperial hispánico: Génova, las Provincias Unidas y la Hansa, in: Manuel HERRERO SÁNCHEZ u. a. (Hg.), Génova y la Monarquía Hispánica (1528–1713), Genua 2011, S. 627–656.
- WELLER, Thomas, Trading Goods – Trading Faith? Religious Conflict and Commercial Interests in Early Modern Spain, in: Isabel KARREMAN u. a. (Hg.), Forgetting Faith? Negotiating Confessional Conflict in Early Modern Europe, Berlin 2012, S. 221–239.
- WELLER, Thomas, Entre dos aguas. La Hansa y sus relaciones con la Monarquía Hispánica y las Provincias Unidas en las primeras décadas del siglo XVII, in: Bernardo José GARCÍA GARCÍA u. a. (Hg.), El arte de la prudencia. La Tregua de los Doce Años en la Europa de los Pacificadores, Madrid 2012, S. 179–199.
- WELLER, Thomas, »Très chrétien« oder »católico«? Der spanisch-französische Präzedenzstreit und die europäische Öffentlichkeit, in: Henning P. JÜRGENS/Thomas WELLER (Hg.), Streitkultur und Öffentlichkeit im konfessionellen Zeitalter, Göttingen 2013 (VIEG Beiheft 95), S. 85–127.

- WELLER, Thomas, Städte und Territorialstaat im frühneuzeitlichen Spanien. Zum Verhältnis von Schriftlichkeit und politischer Kommunikation im Umfeld der kastilischen Cortes, in: Jan Marco SAWILLA/Rudolf SCHLÖGL (Hg.), *Medien der Macht und des Entscheidens. Schrift und Druck in der europäischen Vormoderne (14.–17. Jahrhundert)*, Hannover 2014, S. 145–168.
- WELLER, Thomas, »Von ihrer schändlichen und teuflischen Hoffart sich nicht abwenden lassen wollen ...«. Kleider- und Aufwandsordnungen als Spiegel »guter Ordnung«, in: Irene DINGEL/Armin KOHNLE (Hg.), *Gute Ordnung. Ordnungsmodelle und Ordnungsvorstellungen im Zeitalter der Reformation*, Leipzig 2014, S. 203–219.
- WELLER, Thomas, *Cónsules y agentes diplomáticos. La presencia hanseática en la Península Ibérica (siglos XVII y XVIII)*, in: Marcella AGLIETTI u. a. (Hg.), *Los cónsules de extranjeros en la Edad Moderna y a principios de la Edad Contemporánea*, Madrid 2014, S. 71–80.
- WELLER, Thomas, From the Baltic Sea to the Iberian Peninsula. Danzig (Gdańsk), the Hanseatic League, and the Spanish Monarchy in the Late Sixteenth and Seventeenth Centuries, in: Enrique GARCÍA HERNÁN/Ryszard SKOWRON (Hg.), *From Ireland to Poland. Northern Europe, Spain and the Early Modern World*, Valencia 2015, S. 155–170.
- WELLER, Thomas, Heuchelei und Häresie. Religiöse Minderheiten und katholische Mehrheitsgesellschaft im frühneuzeitlichen Spanien, in: Arndt BRENDENCKE (Hg.), *Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte*, München 2015, S. 585–595.
- WELLER, Thomas, Merchants and Courtiers. Hanseatic Representatives at the Spanish Court in the Seventeenth Century, in: Paola VOLPINI (Hg.), *Ambasciatori »minori« nella Spagna di età moderna. Uno sguardo europeo*, Rom 2015, S. 73–98.
- WELLER, Thomas, Altona, in: *Ortstermine. Umgang mit Differenz in Europa*, hg. für das Leibniz-Institut für Europäische Geschichte (IEG) v. Joachim BERGER u. a., Mainz 2016, URL: <<http://www.ieg-differences.eu/ortstermine/thomas-weller-altona>> (12.07.2023).
- WELLER, Thomas, Eine schwarze Legende? Zum Umgang mit religiöser Differenz im frühneuzeitlichen Spanien, in: Johannes PAULMANN u. a. (Hg.), *Unversöhnte Verschiedenheit. Verfahren zur Bewältigung religiös-konfessioneller Differenz in der europäischen Neuzeit*, Göttingen 2016 (VIEG Beiheft 108), S. 41–63, URL: <<https://doi.org/10.13109/9783666101434.41>> (12.07.2023).
- WELLER, Thomas, Las repúblicas europeas y la Paz de Westfalia. La representación republicana en las negociaciones de Münster y Osnabrück, in: Manuel HERRERO SÁNCHEZ (Hg.), *Repúblicas y republicanismos en la Europa moderna (siglos XVI–XVIII)*, Madrid 2016, S. 329–347.
- WELLER, Thomas, Political Representation and Symbolic Communication in the Early Modern Period: The Imperial Cities of the Holy Roman Empire, in: Joaquim ALBAREDA/Manuel HERRERO SÁNCHEZ (Hg.), *Political Representation in the Ancien Régime*, New York 2019, S. 105–120.
- WELLER, Thomas, »He knows them by their dress«. Dress and Otherness in Early Modern Spain, in: *European History Yearbook 20* (2019), S. 52–72.

- WELSCH, Wolfgang, Transkulturalität, in: Gita DHARAMPAL-FRICK u. a. (Hg.), Die Interkulturalitätsdebatte. Leit- und Streitbegriffe, Freiburg 2012, S. 146–155.
- WENDLAND, Andreas, Der Nutzen der Pässe und die Gefährdung der Seelen. Spanien, Mailand und der Kampf ums Veltlin 1620–1641, Zürich 1995.
- WERNER, Michael/Bénédicte ZIMMERMANN, Vergleich, Transfer, Verflechtung. Der Ansatz der Histoire croisée und die Herausforderung des Transnationalen, in: Geschichte und Gesellschaft 28 (2002), S. 607–636.
- WERNER, Michael, Zum theoretischen Rahmen und historischen Ort der Kulturtransferforschung, in: Michael NORTH (Hg.), Kultureller Austausch. Bilanz und Perspektiven der Frühneuzeitforschung, Köln 2009, S. 15–23.
- WEST, Candace/Sarah FENSTERMAKER, Doing difference, in: Gender and Society 9 (1995), S. 8–37.
- WHALEY, Joachim, Religiöse Toleranz und sozialer Wandel in Hamburg 1529–1819, Hamburg 1992.
- WIELAND, Christian, Diplomaten als Spiegel ihrer Herren? Römische und florentinische Diplomatie zu Beginn des 17. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für historische Forschung 31 (2004), S. 359–379.
- WIESE, Ernst, Die Politik der Niederländer während des Kalmarkrieges (1611–13) und ihr Bündnis mit Schweden (1614) und den Hansestädten (1616), Heidelberg 1903.
- WIESINGER, Peter, Regionale und überregionale Sprachausformung im Deutschen vom 12. bis 15. Jahrhundert unter dem Aspekt der Nationsbildung, in: Joachim EHLERS (Hg.), Ansätze und Diskontinuität deutscher Nationsbildung im Mittelalter, Sigmaringen 1989, S. 321–343.
- WILLIAMS, Patrick, El Duque de Lerma y el nacimiento de la corte barroca en España: Valladolid, verano de 1605, in: Studia historica. Historia moderna 31 (2009), S. 19–51.
- WILSON, Peter H., Europe's Tragedy. A History of the Thirty Years' War, London 2009.
- WINDLER, Christian, Tribut und Gabe. Mediterrane Diplomatie als interkulturelle Kommunikation, in: Saeculum 51 (2000), S. 24–56.
- WINDLER, Christian, La diplomatie comme expérience de l'Autre. Consuls français au Maghreb (1700–1840), Genf 2002.
- WINDLER, Christian, Diplomatie et interculturalité: les consuls français à Tunis, 1700–1840, in: Revue d'histoire moderne et contemporaine 50/4 (Oktober – Dezember 2003), S. 63–91.
- WINDLER, Christian, Städte am Hof. Burgundische Deputierte und Agenten in Madrid und Versailles (16.–18. Jahrhundert), in: Zeitschrift für Historische Forschung 30 (2003), S. 207–250.
- WINDLER, Christian, Plurale Identitäten. Französische Staatsangehörigkeit in mediterranen Diasporasituationen, in: Saeculum 55 (2004), S. 97–131.
- WINDLER, Christian, Religiöse Minderheiten im christlichen Spanien, in: Peer SCHMIDT (Hg.), Kleine Geschichte Spaniens, Stuttgart 2004, S. 105–112.

- WINDLER, Christian, »Ohne Geld keine Schweizer«. Pensionen und Söldnerrekrutierungen auf den eidgenössischen Patronagemärkten, in: Hillard von THIESEN/Christian WINDLER (Hg.), Nähe in der Ferne. Personale Verflechtung in den Außenbeziehungen der Frühen Neuzeit, Berlin 2005, S. 105–133.
- WINDLER, Christian, Diplomatie als Erfahrung fremder politischer Kulturen. Gesandte von Monarchen in den eidgenössischen Orten (16. und 17. Jahrhundert), in: Geschichte und Gesellschaft 32 (2006), S. 5–44.
- WINDLER, Christian, Interkulturelle Diplomatie in der Sattelzeit: Vom inklusiven Eurozentrismus zur »zivilisierenden« Ausgrenzung, in: Hillard von THIESEN/Christian WINDLER (Hg.), Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel, Köln 2010.
- WINDLER, Christian, Afterword. From social status to sovereignty – practices of foreign relations from the Renaissance to the Sattelzeit, in: Tracey A. SOWERBY/Jan HENNING (Hg.), Practices of Diplomacy in the Early Modern World, c. 1410–1800, London 2017, S. 254–265.
- WINDLER, Christian/Sina RAUSCHENBACH, Introduction, in: Christian WINDLER/Sina RAUSCHENBACH (Hg.), Reforming Early Modern Monarchies. The Castilian *Arbitristas* in Comparative European Perspectives, Wiesbaden 2016, S. 9–17.
- WINGE, Vibeke, Dänische Deutsche – deutsche Dänen. Geschichte der deutschen Sprache in Dänemark 1300–1800, Heidelberg 1992.
- WINKER, Gabriele/Nina DEGELE, Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten, Bielefeld 2009.
- WOLF, Georg, Um Rang und Hut. Gesandtschaftszeremoniell in der kurpfälzischen und bayerischen Außenpolitik um 1600, in: Heidrun KUGELER u. a. (Hg.), Internationale Beziehungen in der Frühen Neuzeit. Ansätze und Perspektiven, Münster 2006, S. 151–179.
- WREDE, Martin, Das Reich und seine Feinde. Politische Feindbilder in der reichspatriotischen Publizistik zwischen Westfälischem Frieden und Siebenjährigem Krieg, Mainz 2004 (VIEG Bd. 196), URL: <<https://doi.org/10.25534/tudigit-15543>> (01.08.2023).
- WRIEDT, Klaus, Heinrich Sudermann (1520–1591), in: Rheinische Lebensbilder 10 (1985), S. 31–45.
- WUBS-MROZEWICZ, Justyna, Die Zuijderzeestädte in der Hanse. Informationsaustausch, Konflikte und Konfliktlösung, in: Hansische Geschichtsblätter 134 (2016), S. 19–38.
- WÜRLER, Andreas, Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert, Tübingen 1995.
- YUN CASALILLA, Bartolomé, Marte contra Minerva. El precio del imperio español, c. 1450–1600, Barcelona 2004.
- YUN CASALILLA, Bartolomé, Entre el imperio colonial y la monarquía compuesta. Élités y territorios en la Monarquía Hispánica (ss. XVI y XVII), in: Bartolomé YUN CASALILLA (Hg.), Las redes del imperio: élites sociales en la articulación de la Monarquía Hispánica, 1492–1714, Madrid 2009, S. 11–35.

- ZACHAROV, Viktor Nikolaevic u. a. (Hg.), *Merchant colonies in the early modern period*, London 2012.
- ZAGORIN, Perez, *Ways of Lying. Dissimulation, Persecution and Conformity in Early Modern Europe*, Cambridge, MA 1990.
- ZINK, Anne, *L'indifférence à la différence. Les forains dans la France du Sud-Ouest*, in: *Annales* 43 (1988), S. 149–172.
- ZÜCKERT, Hartmut, *Republikanismus in der Reichsstadt des 18. Jahrhunderts*, in: Gunter BIRTSCH (Hg.), *Patriotismus*, Hamburg 1991, S. 53–74.
- ZUNCKEL, Julia, *Rüstungsgeschäfte im Dreißigjährigen Krieg. Unternehmerkräfte, Militärgüter und Marktstrategien im Handel zwischen Genua, Amsterdam und Hamburg*, Berlin 1997.
- ZUNCKEL, Julia, *Frischer Wind in alten Segeln? Neue Perspektiven zur Hansischen Mittelmeerfahrt (1590–1650)*, in: *Hamburger Wirtschafts-Chronik* 3 (2003), S. 7–43.



# Personenregister

## A

Aitzema, Foppe van 83  
Aitzema, Lieuwe van 362  
Alba, Fernando Álvarez de Toledo, Duque de 14, 46, 47, 338, 466, 467  
Albrecht VII. von Habsburg, Erzherzog von Österreich 61–63, 78–80, 85, 93, 148, 150, 209, 218, 248, 349, 367, 368, 440, 450, 455, 456, 550, 551  
Alfons X. (der Weise), König von Kastilien 339  
Anna von Österreich, Königin von Frankreich 480  
Anquelman de Guevara, Salvador 303  
Anquelman, Alberto Rodrigo 250, 293, 295, 303, 304, 313, 403  
Aponte, Carlos de 205, 229  
Aponte, Lorenzo de 198  
Arau, Pedro de 259  
Armenteros, Diego de 140, 215, 224–229  
Assonville (Assonleville), Christophe d' 455, 456  
Auchy, Charles de Bonnières, Barón d' 94–96, 98  
August II. (der Starke), Kurfürst von Sachsen und König von Polen 469  
Avaux, Claude de Mesme, Comte d' 477, 480–483  
Avellaneda, Bernardino de 57, 215, 226, 247, 525  
Avontroot, Johann 345, 346

## B

Báez Eminente, Francisco 251, 312, 313  
Baute, David 194, 205, 219, 229–231  
Bé(c)quer, Guillermo 89, 274, 275

Bedmar, Alfonso de la Cueva-Benavides y Mendoza-Carrillo, Marqués de 81, 181, 441  
Belli, Ángel (Angelo) Francisco 259, 260, 266  
Bernal, Justo 57  
Berruguete, Francisco Gracián 176  
Beruben (Verhoeven), Beatriz 285, 287, 289, 291  
Beruben (Verhoeven), Lamberto 285, 290  
Bidal, Pierre de 369, 370  
Bocarro, Manuel *s. a. Rosales, Jacob*, 144  
Bol(l)in, Johann 350, 375  
Borch, Gerhard ter 488  
Brandes, David 289, 290, 292, 293  
Bredimus, Augustin 107–109, 114, 242, 244, 255, 506–510, 572  
Brokes, Cord 139  
Brokes, Hans 139, 151  
Brokes, Heinrich 40, 67, 68, 75, 76, 80, 82, 139, 148, 150–153, 155–159, 177, 355–358, 459–463, 465–468, 470, 472, 473, 499, 522, 523, 525, 538, 545  
Brun, Antoine 113, 161–163, 165–167, 170, 174, 362, 483, 485, 487, 489–494, 498, 499, 517, 553, 556, 557  
Butkens, Joachim 204, 206, 210, 213–220, 228, 229

## C

Calvin, Johannes 334, 383  
Canjuel, João 241  
Carillo, Fernando 526  
Casas, Bartolomé de las 13  
Cea, Cristóbal Gomez de Sandoval de la Cerda y Rojas, Duque de 466, 467

Cobham, Henry 338  
 Coccejus (Koch), Gerhard 171, 475, 498  
 Cock (Coque), Enrique 200, 201  
 Conde, Enrique 89, 249, 252  
 Conique, Enrique 288  
 Conique, Francisco 225, 227  
 Conradus, Johannes 159, 164–166  
 Contarini, Alvise 477, 479–481  
 Coomans (Coemans), Servaas 247–249  
 Copen (Coep), Hans (von) 376, 400  
 Cornelissen, Govart 218  
 Cornwallis, Charles 154, 471  
 Cubián, Pedro de 218

**D**

Dauth, Johann 84  
 Dedeken, Georg 396, 397  
 Delbrügge, Jodocus 360, 371  
 Delbrügge, Joseph 143, 144, 513–516, 562  
 Delbrügge, Walt(h)er 143, 175, 176,  
 360–362, 365, 511–514, 516, 518, 562  
 Doergangk, Heinrich 132–134  
 Domann, Johannes 67, 70, 72, 73, 75–77,  
 79, 83, 148, 149, 152–159, 165, 166,  
 168, 170, 172, 177, 178, 249, 250, 351,  
 353, 356, 358, 375, 401, 402, 439, 456,  
 459–468, 470–473, 499, 501, 505,  
 522, 523, 525, 527, 530, 538, 539, 541,  
 543–549, 551, 566, 572  
 Dornau, Caspar 132  
 Drake, Francis 57  
 Drielenburch (Drielenburg), Jacome 257,  
 360

**E**

Ehlers, Rodrigo 257  
 Elisabeth I., Königin von England 56, 58,  
 151  
 Erasmus von Rotterdam 148  
 Estorque, Bernhard 256

**F**

Fabián, Henrique 280  
 Farnese, Alessandro 51, 57, 212  
 Ferdinand II. (der Katholische), König von  
 Aragón 321  
 Ferdinand II., Kaiser des Heiligen Römi-  
 schen Reichs 100, 366  
 Filter, Jacques 293–295  
 Fleckhammer, Hans Jakob 456  
 Friedrich II., Kaiser des Heiligen Römischen  
 Reichs 236  
 Friedrich III., Herzog von Schleswig-  
 Holstein-Gottorf 105  
 Fuenmayor, Baltasar de 518  
 Fugger, Anton 137  
 Fugger, Hans (Johann der Ältere)  
 (1583–1633) 137, 461, 470  
 Fugger, Jakob (1588–1607) 461, 470  
 Fugger, Maximilian (1587–1629) 461, 470

**G**

Gaitán de Ayala, Luis 215, 224  
 Gamarra, Esteban de 362–364, 519  
 Gauna, Juan de 61, 62, 218  
 Gloxin, David 113, 160–167, 171, 172,  
 174, 474, 475, 479–481, 484–486,  
 488–494, 498, 499, 552–557  
 Godefroy, Théodore 147  
 Goís, Ambrósio de 238, 239  
 Goís, Damião de 238  
 Goldsmitt, Juan Pablo 255  
 Gondomar, Diego Sarmiento de Acuña,  
 Conde de 143  
 Gustav II. Adolf, König von Schweden 98

**H**

Hainhofer, Hans 136  
 Haller, Richard 470  
 Hanze (Hanz, Henze), Juan 198, 209, 227  
 Heck, Konrad 58–60, 432–439, 443, 449

- Heinrich IV., König von Frankreich 133, 149–151, 153, 158, 455, 503
- Heinrich Julius, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel 74, 75
- Henckell (Enquer/Angel), Matthias (Matías) 140, 250, 384–397, 400, 404, 406
- Henckell, Tilman 384, 385
- Henríquez, Antonio 364, 365, 518
- Herding, Heinrich 163, 485
- Heusch, Alexander 237, 242, 243
- Heusch, Wilhelm 242, 243, 509
- Holten, Arnold von 67, 352, 439, 470, 522, 525, 526, 538, 545
- Hotman de Villiers, Jean de 261, 362
- I**
- Idiáquez, Juan de 155, 545
- Isabella Clara Eugenia, Infantin von Spanien 62, 85, 92, 368
- Isabella I. (die Katholische), Königin von Kastilien 321, 441
- J**
- Jakob I., König von England, Schottland und Irland 143, 536
- Johann III., König von Portugal 237
- K**
- Kampferbeck, Hans 65, 66, 78–80, 106, 108, 136, 240–242, 449–451, 504–506, 509, 527, 540, 549–551, 572
- Karl I., König von England, Schottland und Irland 88, 359, 454
- Karl II., König von Spanien 118, 130, 281, 299, 370, 514, 515
- Karl V., Kaiser des Heiligen Römischen Reichs und König von Spanien 88, 131, 152, 176, 244, 245, 268, 334, 356, 429
- Karl VI., Kaiser des Heiligen Römischen Reichs 308, 514
- Karl von Österreich, Infant 154
- Karpfanger, Berend Jacobsen 118–122, 376, 575
- Kenaw, Caspar 255
- Khevenhüller, Franz-Christoph von 106, 107, 506
- Khevenhüller, Hans von 66, 449–452, 522
- Kleinhart (Cleonrado), Hans (Juan) 208–210, 228, 239, 240
- Koch, Gerhard 113, 475
- Köhler, Heinrich 507
- Körner, Peter 80, 242
- L**
- Labermeyer, Andrés 251, 282, 283, 288, 294, 314
- León, Daniel de *s. a. Snitger, Daniel*, 250, 285, 286, 288–291, 293–295, 299, 304, 308, 310–312, 393
- Léon, Feliciana Margarita de 286, 287, 291, 292
- León, Pedro de (1545–1632) 381–383
- Léon, Susana Antonia de 277, 286, 287, 291–293, 295, 298
- Leopold I., Kaiser des Heiligen Römischen Reichs 259, 266
- Lepín, Enrique 249, 251, 258, 277, 286–289, 292–295, 298, 299, 304, 306–308, 313–315, 403–407, 573
- Lepín, Juan 258, 267, 292, 403
- Lerma, Francisco Gómez de Sandoval y Rojas, Duque de 60, 84, 331, 450, 457, 547, 549, 561
- Leti, Gregorio 261, 265
- Linen, Liborius von 113, 475
- Lipsius, Justus 161
- Lobkowitz, Wenzel Ferdinand Popel von 259, 260, 262
- Longueville, Henri II. d'Orléans, Duc de 478
- López de Ugarte, Juan 358, 466, 468, 526, 539, 547

Loscarte (Looscarte), Gaspar 197, 254  
 Loyola, Ignatius von 405  
 Lüders (Ludries, Luderer), Gregor(io) 250,  
 256, 308  
 Lüders, Francisco 256  
 Ludwig XIV., König von Frankreich 308,  
 357, 426, 480, 502, 503  
 Lünig, Johann Christian 453, 464, 476,  
 504  
 Luther, Martin 13, 16, 128, 329, 334, 379,  
 381, 383, 575

**M**

Mahuis, Gutiérrez 250  
 Mallinckrodt, Bernhard von 163, 485  
 Manuel I., König von Portugal 237  
 Margarete von Österreich, Königin von  
 Spanien 130, 152, 160, 466  
 Maria Anna von Spanien, Kaiserin des  
 Heiligen Römischen Reichs 88, 130  
 Maria I. Tudor, Königin von England 330  
 María Teresa von Spanien, Infantin von  
 Spanien, Königin von Frankreich 357  
 Maria von Spanien, Kaiserin des Heiligen  
 Römischen Reichs 461  
 Matthias, Kaiser des Heiligen Römischen  
 Reichs 77, 78  
 Maximilian II., Kaiser des Heiligen Römi-  
 schen Reichs 47, 461  
 Medici, Maria de', Königin von Frankreich  
 151, 471  
 Medina Sidonia, Alonso Pérez de Guzmán  
 (el Bueno), Duque de 54, 195–197, 199,  
 200, 204, 221, 223–226, 228, 230, 254,  
 255, 336  
 Méndez Cabrera, Diego 196, 197, 199, 201  
 Meurer, Johann Christoph 113, 160–163,  
 171, 174, 475, 489, 492–494, 554, 555,  
 557  
 Milfort(h) (Montfort), Simon 257, 360,  
 361, 363, 364

Montanus, Reginaldus Gonsalvius 333  
 Moser, Friedrich Carl von 146

**N**

Nassau-Hadamar, Johann Ludwig von 486  
 Navarro, Francisco Antonio de 518, 520,  
 521  
 Nebrija, Antonio de 130  
 Niekerke, Jan (Johann) van 62, 431, 456

**O**

Ochs, Johann 156, 160, 177, 526  
 Olivares, Gaspar de Guzmán y Pimentel  
 Rivera, Conde-Duque de 86, 92, 108,  
 181, 189, 280, 281, 283, 331  
 Otthen, Matthias 209, 210  
 Oudin, César 133, 137

**P**

Panhuis (Paulsen), Carlos 263, 264, 267  
 Paninque, Francisco 250, 285, 288,  
 291–293, 295, 296, 303, 304, 310  
 Peñalosa, Luis de 203  
 Peñaranda, Gaspar de Bracamonte y Guz-  
 mán, Conde de 113, 161, 162, 168, 174,  
 487, 488, 490–495, 498, 499, 520, 553,  
 557, 561, 562, 570  
 Pérez, Bernardo 283, 288, 294  
 Philipp II., König von Spanien 14, 46, 47,  
 49–51, 54, 56–58, 60, 88, 140, 194–196,  
 200, 202, 209, 212, 213, 222, 223, 226,  
 239, 271, 272, 322, 330–332, 334, 339,  
 347, 349, 407, 431, 468  
 Philipp III., König von Spanien 16, 60,  
 65–67, 69, 70, 77–79, 81, 98, 116, 152,  
 153, 158, 164, 170, 216, 218, 247, 280,  
 341, 352–354, 438, 440, 451, 452, 457,  
 467, 473, 522, 540, 561  
 Philipp IV., König von Spanien 69, 92,  
 104, 114, 172, 221, 249, 279, 280, 331,  
 346, 361, 407, 425, 466, 500, 553

- Philipp V., König von Spanien 279, 307, 308, 514, 515
- Pimentel, José (Joseph) 364, 517–519
- Plaza, Silvestre de la 200, 201
- Plönnies (Paulsen), Friedrich 239, 240
- Pluymys, Gaspar 293, 313
- Portocarrero, Pedro 349
- Prada, Andrés de 67, 156–158, 164, 165, 167–170, 172, 350, 353, 451, 457, 463, 464, 500, 501, 527, 540–542, 544, 545, 547, 549
- Prada, Francisco de 466
- Prioli, Francesco 153, 154
- Pütz, Bernhard zum 441
- Pütz, Johan Jakob zum 441, 442
- Q**
- Quiroga, Gaspar de 338
- Quiroz, Estefania de 394
- Quita (Quiten), Jorge 378–384, 394, 395, 406
- R**
- Reede van Renswoude, Hendrik van 516
- Requesens y Zúñiga, Luis de 47, 202, 428
- Resbique, Nicolás van 251, 286, 288, 295, 310
- Retama, Francisco de 13, 16, 87, 181
- Reumont, Johann von 163, 485
- Ribera, Juan de 341, 342
- Richelieu, Armand-Jean du Plessiss, Duc de (Kardinal) 496, 530
- Rodas, Alart Enrique 210, 211
- Rohr, Julius Bernhard von 148
- Rosales, Jacob *s. a. Bocarro, Manuel*, 144, 145, 364, 518, 519
- Roth, Konrad 136, 237, 240, 241
- Roy, Gabriel de 88, 91–100, 102, 103, 105–110, 112, 442–447, 506, 507, 551, 565
- Rudolf II., Kaiser des Heiligen Römischen Reichs 58, 75, 429, 452
- S**
- Saavedra Fajardo, Diego de 161, 162, 473, 482, 483
- Salazar, Juan de 370, 371, 518, 519
- Salinas, Diego de Silva y Mendoza, Conde de 461
- San Clemente, Guillén de 51, 53, 427, 428
- Santa Cruz, Álvaro de Bazán y Guzmán, Marqués de 209
- Sastrow, Bartholomäus 14, 15
- Schulte, Johann (jun.) 138, 139, 398
- Schulte, Johann (sen.) 138, 139, 398
- Schwarzenberg, Georg Ludwig von 92–94, 96, 97, 99, 100, 102, 105, 443–445
- Servien, Abel 480–483, 489
- Sesteijn, Diego de 229, 230
- Sillery, Pierre Brûlart de 149, 150
- Smit, Francisco de 89
- Snitger, Daniel *s. a. León, Daniel de*, 290, 291
- Somere, Jac(c)ques de 80, 440
- Spinola, Ambrogio 551
- Stieve, Gottfried 145, 146
- Strengge, David 240
- Sudermann, Heinrich 51, 57, 58, 67
- Sumarán, Juan Ángel de 133
- T**
- Tamme, Caspar 264
- Tilly, Johann Tserclaes von 103, 369
- Tilmão (Tilmans), Arman (Herman) 239
- Timmerscheidt, Bernhard 114, 143, 255, 509–511
- Tucher, Christof 137

**V**

Vattel, Emer de 265  
 Vera y Zúñiga, Juan Antonio de 142, 145,  
 452, 453, 457, 458, 528, 530  
 Vogler, Hieronymus 67, 73, 76, 159, 351,  
 522, 538, 541–545  
 Volmar, Isaak 162, 479, 480, 486

**W**

Wallenstein, Albrecht von 93, 94, 100–104,  
 106, 442, 443, 445, 447  
 Walmerode, Reinhard von 100, 445  
 Wartenberg, Franz Wilhelm von 162, 488

Welser, Anton Felix 459  
 Welser, Christoph Leonhard 459  
 Westendorp, Georg 48, 55, 58, 431, 432  
 Wettstein, Rudolf 478, 481  
 Wicquefort, Abraham de 261, 362, 455,  
 496, 497, 499, 503, 504, 530  
 Wiedrig, Zacharias 263, 264  
 Wilhelm I. von Oranien, Graf von Nassau  
 Dillenburg 14

**X**

Xaver, Franz 405

# Ortsregister<sup>1</sup>

## A

Aachen 460  
Algarve 216  
Alicante 204, 211, 212, 215, 254, 258, 281,  
342, 363, 508  
Altona 115, 138, 365, 367, 368, 386  
Amerika 85, 118, 130, 137, 183, 271, 272,  
275, 279, 280, 290, 293, 298, 311, 330,  
346, 347, 388, 391, 393–395, 401, 405,  
406  
Amsterdam 111, 112, 115, 205, 210, 211,  
215, 228, 428, 496  
Andalusien 64, 106, 171, 176, 195, 200,  
206, 216, 289, 375  
Antwerpen 46, 47, 92, 114, 135, 139, 161,  
202, 204–206, 210, 213, 218, 229, 234,  
241, 242, 248, 250, 255, 285, 294, 309,  
385, 402, 428, 462  
Aragón 130, 137, 189, 271, 272, 321  
Aranjuez 67, 152, 465, 466, 468  
Artois 88, 233, 443  
Asien 85, 550  
Atlantik 110, 271, 272, 292, 293, 330, 347,  
392, 393, 401  
Augsburg 136, 137, 210, 228, 239, 240,  
350, 459, 478, 543  
Ayamonte 203

## B

Baltikum 45, 46, 51, 62, 87, 93, 94, 111,  
207, 243, 442  
Bamberg 483  
Barcelona 200, 254

Bayreuth 483  
Berchtesgaden 251, 282, 283, 288, 294,  
314  
Bergen 129, 216, 234  
Besançon 485  
Bilbao 214, 215, 234, 245, 254  
Böhmen 93  
Bonn 200  
Bormujos 285  
Bornholm 49  
Bourges 137  
Brabant 213, 214  
Brasilien 59, 118  
Braunschweig 74, 75, 79, 83, 101, 432, 440,  
444, 445, 547, 548, 554, 558  
Bremen 48, 74, 75, 79, 80, 101, 104, 112,  
113, 116, 176, 213, 263–265, 371, 386,  
424, 432, 440, 444, 445, 456, 474, 475,  
479, 494, 509, 510, 514, 538, 547, 548,  
552–555, 557–560, 563, 571  
Brügge 46, 234, 266, 272  
Brüssel 39, 47, 48, 50, 55, 60, 61, 63–65,  
67, 74, 77–81, 85, 86, 93, 94, 109, 148,  
149, 152, 349, 351, 367, 368, 370, 427,  
431, 432, 435, 437, 438, 440–443, 450,  
455, 456, 473, 508, 518, 520, 521, 528,  
550, 551, 562, 570  
Burgund 88, 148, 174, 207, 233, 236, 251,  
260, 443

## C

Cádiz 39, 40, 87, 114, 117–122, 189, 190,  
194, 199, 201, 210, 216, 217, 228, 245,

---

1 Da die Namen »Spanien« und »Madrid« im gesamten Band sehr häufig vorkommen, wurde auf die Aufnahme in das Ortsregister verzichtet.

- 253–260, 262–264, 266, 267, 273, 281,  
288, 289, 292–294, 297, 304, 312–314,  
317, 336, 341, 342, 346, 364, 376, 400,  
403, 508, 565, 575
- Carmona 288
- Cartagena de Indias 392, 401, 508
- Como 263, 366
- Córdoba 349
- Czarnków (Czarnikau) 374
- D**
- Dänemark 49, 75, 76, 80, 82, 88, 94, 98,  
102, 103, 109, 146, 201, 205–207, 209,  
211, 212, 266, 439, 440, 520, 528
- Danzig 39, 51–53, 55, 58, 67, 94–97,  
99, 101, 110, 117, 158, 197, 205, 207,  
213, 214, 238, 243, 262–265, 267, 352,  
372–374, 378–380, 382, 383, 406, 428,  
432, 436, 437, 439, 444, 445, 450, 470,  
506, 509, 510, 522, 525, 526, 538, 541,  
543, 547–549, 553–556, 558, 560
- Den Briel 46, 47
- Den Haag 75, 516, 517
- Denia 342
- Deventer 207, 541, 544
- Dole 161
- Dünkirchen 85, 95, 104, 111, 198, 203,  
204
- E**
- Eiderstein (Eiderstedt?) 228
- El Escorial 514
- El Puerto de Santa María 199, 219, 220
- Emden 47, 55, 92, 197, 203, 206, 213, 239,  
541
- England 51, 56–59, 64, 66, 70, 88, 93, 96,  
117, 138, 151, 158, 161, 171, 178, 195,  
209, 224, 225, 269, 324, 332, 335, 338,  
343, 345, 353, 359, 407, 427, 428, 432,  
434, 449, 451–454, 458, 520, 530, 536,  
540
- Enkhuizen 120
- Estland 214
- Etrurien 472
- Europa 13, 23, 24, 30, 31, 36, 43, 49, 124,  
127, 132, 133, 139, 146, 186, 188, 234,  
238, 305, 315, 321, 322, 325, 329, 414,  
474, 488, 547, 575
- Évora 241
- F**
- Flandern 111, 199–201, 207, 213, 427
- Florenz 477
- Franche Comté (Freigrafschaft Burgund)  
161
- Frankfurt am Main 48, 236, 424
- Frankreich 64, 66, 117, 120, 133, 146, 153,  
158, 161, 178, 179, 191, 204, 208, 261,  
308, 332, 337, 357, 370, 380, 414, 425,  
451, 453, 458, 473, 474, 476, 482, 489,  
496, 502, 522, 530, 540
- Friedrichstadt 105
- Friesland 207–209, 213, 214, 217
- G**
- Galizien 92
- Geldern 213
- Genf 150, 333
- Gent 80, 440
- Genua 83, 245, 259, 423, 425, 463,  
471–473, 477, 500, 505, 508, 513
- Glückstadt 108, 109, 389, 390, 508
- Granada 257, 360, 400
- Graz 152
- Greetsiel 92
- Greifswald 14, 79, 440
- Groningen 48, 200, 207, 210, 431
- Guadalajara 388
- Guadalquivir 195

**H**

Haarlem 488  
 Hamburg 20, 23, 38, 39, 41, 48, 51–55,  
 57, 58, 62, 67, 73–77, 79, 80, 82, 86,  
 92, 101, 104–122, 138, 140, 141, 144,  
 145, 159, 160, 167, 174–176, 182, 201,  
 203, 205, 206, 213, 216, 218, 240–244,  
 250, 255–259, 263–265, 267, 271, 277,  
 283, 285, 286, 288–296, 298, 301–304,  
 306–308, 311, 313, 324, 349, 351, 360,  
 362, 364–366, 368–371, 373, 376, 384,  
 386, 387, 389, 391–406, 408, 422, 424,  
 428, 430, 432, 437, 438, 440, 445, 454,  
 455, 470, 474, 475, 486, 489, 491, 502,  
 506–510, 513, 514, 516–525, 530,  
 531, 534, 538, 541–543, 545, 547, 548,  
 552–560, 562, 563, 569–573, 575  
 Havanna 57  
 Heiliges Römisches Reich 14, 15, 22,  
 46, 57, 73, 87, 89, 114, 117, 128–130,  
 134, 137, 144, 155, 178, 181, 183, 188,  
 196–198, 202–207, 209, 210, 217,  
 221, 226–228, 230, 231, 233, 235–237,  
 241, 244, 245, 251, 253, 258–260, 266,  
 268, 271, 283, 284, 286–289, 293–297,  
 301–305, 307, 308, 312, 314–317, 329,  
 334, 335, 348, 354, 358, 368, 399, 409,  
 417–420, 423, 424, 456, 458, 462, 503,  
 515, 526, 529, 535, 543, 554  
 Helgoland 217  
 Helmstedt 155, 292  
 Herrenthout 294  
 's-Hertogenbosch 295  
 Hildesheim 101, 444, 445, 547, 558  
 Holland 50, 138, 169, 199–201, 204, 207,  
 213, 214, 216, 361  
 Holstein 93, 105, 207, 213, 228, 368, 520

**I**

Iberische Halbinsel 15, 17, 20, 21, 38, 46,  
 50–52, 60, 64, 73, 81, 82, 86, 87, 89, 94,

105, 108, 110–112, 115, 117, 119, 122,  
 130, 131, 136, 137, 141, 182, 192, 195,  
 222, 232, 234, 235, 244, 263, 321, 324,  
 328, 333, 337, 341, 344, 347, 400, 408,  
 442, 508, 565

Ijsselmeer 208

Indien 59, 172, 300

Italien 15, 91, 128, 136, 148, 150, 161, 190,  
 214, 237, 263, 266, 272, 288, 294, 303,  
 366, 377, 419, 422, 423, 472, 477

Itzehoe 216, 283

**J**

Jerez de la Frontera 16

Jütland 93

**K**

Kampen 207, 541, 544

Kanarische Inseln 258, 345, 346, 399, 401

Kastilien 130, 156, 157, 165, 168, 169, 172,  
 271, 276, 321, 339, 354, 415–417, 457,  
 500, 525, 526

Katalonien 189, 190, 271, 272

Kerpen 60, 61, 438

Kirchenstaat 25

Kleve 283

Knock 217

Köln 88, 101, 132, 133, 160, 200, 250, 251,  
 283, 286, 288, 310, 322, 368, 385, 386,  
 395, 400, 432, 444, 445, 488, 509, 538,  
 548, 554, 558

Kolumbien 392

Königsberg 198, 213, 548

Kopenhagen 61, 75, 197, 199, 211

**L**

La Coruña 111, 215, 254, 258

Leer 92

Leicester 344

Lemgo 74

León 271, 272

- Lepe 203  
 Lerma 331, 457, 547, 561  
 Leuven 238  
 Lima 215, 392  
 Lissabon 38, 46, 52, 53, 57, 65, 66, 78,  
 86, 89, 91, 106, 108, 136, 138, 139, 200,  
 208, 209, 214, 215, 226, 228, 233–243,  
 245, 246, 254, 255, 366, 398–400, 449,  
 504–510, 523, 549, 550, 565  
 Livland 75  
 London 56, 58, 63, 64, 114, 138, 143, 158,  
 234, 333, 454, 460, 536, 538, 539  
 Lothringen 513  
 Lübeck 39, 40, 48, 49, 51, 55, 57–59, 62,  
 63, 65–68, 73–80, 82, 85, 94, 96–99,  
 101, 102, 104–106, 109, 110, 112, 113,  
 116–118, 128, 139, 140, 143, 144, 150,  
 151, 155, 158, 160, 163–168, 170, 172,  
 205, 239, 240, 243, 250, 251, 255, 256,  
 263–266, 271, 280, 283, 288, 301, 302,  
 308, 350, 353, 355–358, 360, 362, 369,  
 371, 375, 400, 402, 403, 422, 424, 428,  
 430–440, 443–445, 449, 451, 459,  
 460, 462, 463, 467, 470, 472, 474, 479,  
 481, 484, 488, 491, 506–511, 513, 514,  
 516, 522, 523, 534, 537, 538, 541, 543,  
 546–548, 552–560, 563, 571  
 Lucca 505, 508  
 Lüneburg 74, 79, 101, 160, 290, 430, 432,  
 440, 445, 534, 535, 547, 548  
 Lutter (am Barenberge) 93  
 Lüttich 236  
 Luxemburg 485  
 Lyon 137, 150
- M**
- Maastricht 236  
 Magdeburg 74, 79, 84, 104, 440, 444, 445,  
 479, 547  
 Maghreb 265  
 Mailand 366, 505, 508
- Mainz 513  
 Málaga 112, 119, 254, 257, 281, 360–362,  
 508  
 Mallorca 189, 271  
 Marburg 150  
 Marseille 508  
 Mecklenburg 93, 104  
 Mexiko 140, 384–386, 390–395, 400, 404  
 Middelburg 210, 226  
 Mittelmeer 52, 85, 301, 318  
 Modena 508  
 Moskau 460, 493, 523, 531  
 Münster 112–115, 120, 143, 147, 160,  
 162–164, 167–172, 174–179, 255, 314,  
 354, 361, 412, 425, 432, 474–476, 479,  
 482, 485–490, 492, 493, 495, 499, 500,  
 509, 517, 552, 553, 556–560, 562, 570
- N**
- Navarra 189, 271, 272  
 Neapel 131, 505  
 Neuspanien 384, 385, 393, 394  
 Niederlande 14, 15, 17, 20–23, 27, 41,  
 45–47, 49–51, 54–64, 70, 72, 74, 75,  
 77–79, 81, 84–93, 95, 98, 103, 105,  
 111–113, 117, 119, 120, 129, 144, 151,  
 161, 174, 180, 182, 183, 193, 196–199,  
 201–204, 206, 207, 209, 210, 213,  
 215–217, 219, 222, 224–231, 233,  
 235, 238, 241, 242, 245, 252–254, 260,  
 288, 289, 293, 294, 297, 305, 311, 312,  
 314–316, 324, 332, 334, 335, 338, 340,  
 346, 362, 364, 366, 367, 402, 407, 408,  
 419, 425, 427, 428, 431, 432, 434, 436,  
 438, 449, 454, 459, 472, 476, 477, 488,  
 496, 500, 502, 516, 521, 524–526, 548,  
 551, 556, 567, 568  
 Niederrhein 345  
 Nieuwpoort 289  
 Nimwegen 118, 146

- Nordsee 16, 22, 48, 49, 51, 56, 57, 60, 61, 64, 74, 80, 84, 89–91, 95, 104, 111, 112, 119, 138, 160, 193, 214, 281, 316, 443, 446, 565
- Norwegen 201
- Nowgorod 234, 493
- Nürnberg 137, 483
- O**
- Oldenburg 494
- Öresund 71, 75
- Oslo 217
- Osmanisches Reich 30, 124, 274, 367
- Osnabrück 112, 113, 155, 171, 432, 474, 475, 480, 489–491, 494, 495, 500, 553, 555, 557–559, 562
- Österreich 22, 77, 130, 152, 260, 466, 480, 520
- Ostfriesland 92, 198, 206, 217
- Ostsee 16, 22, 48, 49, 51, 56, 57, 60, 61, 64, 74, 78, 80, 84, 89–91, 93–95, 99, 100, 103, 104, 111, 112, 117, 119, 138, 160, 193, 214, 281, 316, 434, 436, 438, 442, 443, 445, 446, 565
- P**
- Padua 139, 150
- Panamá 293
- Paris 67, 148–150, 152, 158, 461, 502
- Parma 508
- Peru 312
- Pfalz-Neuburg 513
- Pisa 154, 472
- Polen 94, 95, 98, 109, 145, 204, 372–374, 382, 428, 433, 528
- Polen-Litauen 88
- Pommern 15, 93
- Porto 118, 215
- Portobelo 293
- Portugal 17, 20, 21, 23, 46, 49–53, 55, 57, 59, 60, 62, 64, 69, 77, 81, 82, 91, 98, 104, 110–112, 115, 117, 118, 120, 136, 144, 156, 157, 164, 165, 168, 172, 175, 189, 195, 202, 206, 208, 209, 234, 235, 237, 238, 240–245, 254, 313, 364–366, 376, 381, 398, 399, 461, 489, 504, 505, 507, 509–511, 517, 525, 543, 551
- Prag 77, 100, 101, 428, 450–452
- Pyrenäen 137, 140, 179, 322
- R**
- Ragusa 508, 512
- Regensburg 161, 530
- Reval 65, 120, 240, 548
- Riga 58, 217, 432, 436, 437
- Roermond 207
- Rom 150, 200, 344, 368, 370, 383, 429
- Rostock 48, 56, 59, 73, 79, 93, 97, 101, 103, 106, 155, 160, 213, 430, 432, 437, 440, 445, 458, 547, 548, 554, 555, 558
- Rota 373, 374
- Rotterdam 52, 148
- Russland 493, 523
- S**
- Safawiden-Reich 367
- Salamanca 161, 162
- San Sebastián 254, 258, 508
- Sanlúcar de Barrameda 39, 52, 139, 195, 205, 210, 226, 254, 292, 336, 373
- Savoyen 259, 304, 458, 477
- Schelde 47, 50, 85
- Schlesien 145
- Schottland 110
- Schweden 49, 75, 88, 94, 101, 103, 109, 243, 266, 369, 370, 386, 401, 489, 520, 528, 555
- Seeland 83, 169, 199–201, 204, 207, 213, 214, 227, 524
- Setúbal 208
- Sevilla 14, 37–40, 52, 53, 59, 68, 87–92, 114, 115, 118, 139, 140, 196, 197, 213,

- 215, 216, 218, 222–227, 229, 230, 234,  
245, 247–254, 256–258, 262, 268, 270,  
272–274, 276, 277, 281, 283, 285, 286,  
288–291, 293–296, 298, 299, 301–304,  
306–309, 311–317, 330, 333–337, 341,  
342, 346, 350, 351, 353, 358, 373–375,  
378, 379, 381, 385–387, 389, 390, 393,  
395, 399–407, 410, 437, 439, 507, 508,  
523, 525, 565, 568, 573
- Simancas 39, 168, 176, 556
- Sizilien 53
- Solingen 250, 384
- Stade 534, 541, 544
- Stavoren 207–209, 228
- Stettin 374, 432, 547
- Stralsund 15, 73, 79, 83, 93, 97, 100, 101,  
103, 160, 430, 432, 440, 443, 445, 523,  
538, 547, 548, 555
- Straßburg 504
- Straße von Gibraltar 85
- T**
- Teneriffa 254
- Toledo 168, 346, 353, 367
- Tomares 286
- Tondern 203
- Toskana 471–473
- Trave 75, 444
- Trier 506
- Tübingen 150
- U**
- Urbino 508
- Utrecht 121, 207, 215, 260, 535
- V**
- Valencia 52, 121, 189, 200, 226, 271, 341
- Valladolid 65, 66, 139, 330, 334, 337, 343,  
449
- Venedig 27, 113, 153, 417, 425, 454, 458,  
468, 471–473, 477, 500, 502, 508
- Venlo 207
- Veracruz 385
- Vigo 254
- Vlissingen 226
- W**
- Warnemünde 555
- Westfriesland 217
- Wien 94, 108, 152, 244, 259, 442
- Wismar 48, 52, 56, 57, 59, 73, 79, 93, 97,  
101–103, 106, 108, 109, 160, 213, 214,  
217, 430, 437, 440, 445, 447, 534, 547,  
548, 559
- Z**
- Zalaya 388
- Zaragoza 137, 200, 245
- Zwolle 207, 541, 544
- Zypern 471